UC-NRLF
B 2 999 741

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich und Weber.

Zehnter Band.

Jahrgang 1854.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

H5
.T4
v. 17

Druck von H. Laupp jun. in Tübingen.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann und Helferich.

Zehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.

Druck von H. Laupp jr.

Digitized by Google

Inhalt des zehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats um das Jahr 1200. Von Heyd 3

Ueber die Reformen im britischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel. Von Nasse 48

Geschichte des Muschelgeldes. Von Volz 83

Studien über württembergische Agrarverhältnisse. Von Helferich. Des zweiten Artikels letzte Hälfte 123

Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer. Von Kries. Erster Artikel 199

Zweiter und letzter Artikel 497

Die portugiesische Thronfolge geschichtlich und staatsrechtlich erörtert. Von Schulze 246

Die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbsteuer neben der Grundsteuer. Von Hoffmann 304

Ueber die Gültigkeit der mit dem Landtag im Fürstenthum Reuss j. L. in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 von der Staatsregierung vereinbarten und erlassenen Gesetze und über die Mittel zur Wiederaufhebung derselben. Von Vollert 338

Eine deutsche oder eine preussische Münzreform? Von Bergius . 419

Ueber den Rang diplomatischer Agenten. Von Wurm 552

Hat der Richter ein Gesetz anzuwenden, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist? Von Vollert 586

Verhältnisse des Getreidewesens in der schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem Bestehen der Zollverwaltung des neuen Bundes. Von Knies 645

100831

II. Vermischtes.

Seite

Das neue Männerzuchthaus in Bruchsal. Von Varrentrapp . . 168

Württembergische Agrarverhältnisse. Von Helferich 360

Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland. Von Glaser 682

III. Nekrolog.

Dr. Johann Heinrich Moritz von Poppe. Von Volz 373

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

175, 396, 697.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

I. Abhandlungen.

Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats um das Jahr 1200.

Von **W. Heyd** in Markgröningen.

Zur Orientirung über den gegenwärtigen Stand der genuesischen Historiographie sei mir erlaubt, ehe ich zur vorliegenden Monographie übergehe, einige kurze Bemerkungen über die vier neuesten Bearbeitungen der genuesischen Geschichte von Serra, Varese, Vincens und Canale voranzuschicken, welche ich näher kennen zu lernen und mit einander zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe. Varese [1]), der in Italien sehr geschätzte Verfasser mehrerer historischer Romane, hat es mehr darauf abgesehen, eine lebendige, für das gebildete Publikum lesbare und interessante Darstellung der genuesischen Geschichte zu geben. Vincens [2]) verfolgt ähnliche Zwecke für seinen Leserkreis, zeigt dabei oft, wo Localpatriotismus den genuesischen Geschichtschreibern den wahren Sachverhalt verhüllt, gesundes unpartheiisches Raisonnement, ist im Allgemeinen gründlicher als Varese, obgleich seine Angaben im Detail oft ungenau sind, und hat, besonders über die Beziehungen Genua's zu Frankreich, manche Detailstudien gemacht. An Gründlichkeit und Gelehrsamkeit steht weit über Beiden der genuesische Marchese Girolamo Serra [3]); sein Werk ist reich an wichtigen Mittheilungen aus den genuesischen Archiven und vorzüglich unterrichtend in Bezug auf die Geschichte des Handels und der Colonieen Genua's; leider fehlt es bei der Darstellung der inneren politischen Geschichte der Stadt an kritischem Auseinanderhalten der verschiedenen Perioden, an richtiger Einreihung des auch hier reichlich gegebenen Materials in die ihm anzuweisende Zeit und an derjenigen Unpartheilichkeit und Objectivität, welche auch der Geschichtschreiber seiner eigenen Vaterstadt nie aus den Augen setzen darf. Das Werk umfasst nur die Perioden des Alterthums und des Mittelalters. Nach ihm hat der genue-

1) Storia della repubblica di Genova. 8 Bde. 1835 ff.

2) Histoire de la république de Gênes. 3 Bde. Paris 1842. Der Verfasser hat 20 Jahre in Genua gelebt.

3) Storia dell' antica Liguria e di Genova. 4 Bde. Turin, 1834.

sische Advocat Michele Giuseppe Canale [1]), ein Schüler des gelehrten genuesischen Literarhistorikers Spotorno, eine Geschichte Genua's herauszugeben angefangen, deren eigenthümlicher Werth darin besteht, dass Canale die Verfassungsgeschichte der Stadt viel genauer als seine Vorgänger ins Auge gefasst und dieselbe durch Mittheilung neuer Urkunden aus dem reichen Urkundenschatz der genuesischen Staats- und Privatarchive aufzuhellen gesucht hat. Schade dass auch dieser verdienstvolle, für die alte municipale Autonomie und republikanische Grösse seiner Stadt patriotisch begeisterte Mann den Fehler so mancher italienischen Geschichtschreiber theilt, die sich durch ihre Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterland den freien Blick für die Erkenntniss des wahren geschichtlichen Sachverhalts in gar vielen Fällen trüben lassen; das Werk liest sich oft mehr wie das Plaidoyer eines Advocaten, als wie ein Geschichtswerk; sagt doch der Verfasser selbst: „*La mia storia era più una causa della patria da trattare e difendere che una semplice narrazione di cose accadute*“ IV, 579.

In Deutschland ist eine specielle Bearbeitung der Geschichte Genua's noch nicht unternommen worden. Meine kleine Monographie kann nicht den Anspruch machen, diese Lücke in der deutschen Litteratur auszufüllen; sie beschränkt sich auf die Verfassungsgeschichte Genua's in der ersten Hälfte des Mittelalters. Die Entstehung der municipalen Freiheit, zu der die italienischen Städte im Mittelalter sich aufgeschwungen haben, ist neuerdings namentlich von K. Hegel und Bethmann-Hollweg zum Gegenstand gelehrter Erörterungen gemacht worden, welche auch im weiteren Publikum Interesse für diese Frage erregt haben. Eine historische Monographie, welche an einer einzelnen dieser Städte den stetigen Fortgang von dem Genuss der ersten spärlichen Freiheiten bis zur vollen Selbstregierung verfolgt und den Organismus des mittelalterlichen Municipiums in seiner frühesten Gestalt darstellt, wird nicht unverdienstlich und um so interessanter sein, wenn diese Stadt, wie es bei Genua der Fall ist, zudem theilweise ganz eigenthümliche, sonst nicht gekannte Verfassungsformen zeigt.

Das Material zu vorliegender Arbeit haben mir theils die Bibliotheken von Stuttgart und Tübingen, theils die von Turin und Genua, welche ich, auf einer grösseren Reise durch Italien begriffen, im Herbst 1852 besuchte, geliefert. Man wird finden, dass nicht nur die betreffenden genuesischen Chronisten bei Muratori, sondern auch das, was ihre neuern Herausgeber zu ihrer Erläuterung beigebracht haben, nicht nur die Municipalstatute Genua's selbst, sondern auch deren treffliche Erklärungen von Raggio und Cibrario, wie auch viele andere zerstreute Documente [2]), endlich nicht nur die oben-

1) Storia civile, commerciale e litteraria dei Genovesi. Bis jetzt 4 Bände. Genua 1844. 1846.

2) Dass aus der grossen Urkundensammlung, welche Genua an seinem liber jurium besitzt, bis jetzt immer blos einzelne Urkunden herausgegeben wurden und der Druck des Ganzen (wie ich höre durch den gelehrten Turiner Professor Ercole Ricotti) erst vorbereitet wird, hatte ich für meine Arbeit lebhaft zu bedauern.

genannten Hauptschriften über Genua's Geschichte aus neuester Zeit, sondern auch manche andere in Deutschland seltene italienische Monographieen benützt und ausgebeutet sind. Was die Bearbeitung des Stoffs betrifft, so habe ich mein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, auf Grundlage einer richtigen Erklärung der Quellen, die nicht mehr und nicht weniger in denselben sucht, als sie wirklich sagen, ein möglichst treues und urkundlich genaues Bild von der Entwicklungsgeschichte der genuesischen Municipalfreiheit (innerhalb der durch den Titel bezeichneten Gränzen) zu gewinnen.

Vielleicht dürften Untersuchungen über Pisa's Geschichte im früheren Mittelalter in nicht allzu ferner Zeit nachfolgen.

I.

Genua vor Errichtung des Consulats.

Die meisten italienischen Städte reichen mit ihren Anfängen ins Alterthum zurück, wenn nicht ins vorrömische, so doch ins römische, und ihre Verfassungsform war zur Zeit der römischen Herrschaft überwiegend die des Municipiums. So erfreute sich auch die alte Stadt der Ligurier Genua unter den Römern der Municipalfreiheit [1]. Es ist nun bekanntlich eine der Hauptfragen in Betreff der Geschichte der italienischen Städte die, ob die römische Municipalfreiheit in der Uebergangszeit vom Alterthum zum Mittelalter vernichtet worden, ob somit die freiheitliche Verfassung, zu der wir diese Städte im Mittelalter sich erheben sehen, eine völlig neue Erscheinung des Mittelalters sei, oder ob in der That jene Municipalverfassung wenn auch nur unscheinbar und schattenhaft die genannte Zeit überdauert habe und die mittelalterliche Städtefreiheit nur eine unmittelbare Fortsetzung der altrömischen sei. Zu der letzteren Ansicht hat unter Anderem der Umstand verführt, dass die freien Städte des Mittelalters für ihre Institutionen römische Namen adoptirten. So stehen auch an der Spitze des mittelalterlichen Genua, wie wir sehen werden, Consules, die mittelalterlichen Chronisten sprechen von

---

1) Gruter, inscr. p. 1019. nr. 10. Giornale ligustico anno II. fasc. 3.

dem Senatus der Stadt [1]) und sogar der für das römische Municipium specifische Name des „*ordo decurionum*“ erscheint noch im 13. Jahrhundert bei den Fortsetzern des Caffaro (a. a. 1264 etc.). Aber nicht immer lässt sich aus der Identität der Namen — welche hier zudem nicht ganz zutrifft, da an der Spitze des römischen Municipiums nicht Consuln, sondern Duumvirn standen — auf die Identität der Sache schliessen. Vergleiche man nur das römische Municipium und die mittelalterliche freie Stadt, man wird den grossen Unterschied beider nicht übersehen können, man wird finden, dass die Aehnlichkeit sich auf die allgemeinsten Verfassungsformen, welche zum Wesen jeder freien Stadt gehören, und auf jene klassischen Namen reducirt, deren Adoption für die mittelalterliche Stadt sich so leicht erklärt aus den klassischen Erinnerungen, welche in Italien wie in keinem andern Land durch das ganze Mittelalter hindurch, auch durch dessen barbarischste Zeiten immer wach blieben. Vergegenwärtige man sich nur die geschichtlichen Verhältnisse, unter welchen das römische Municipium fortbestanden haben soll bis zum Mittelalter. Schon der Alles nivellirende Despotismus der römischen Kaiser konnte von der localen Freiheit der italienischen Städte nichts übrig lassen, als einen ärmlichen Schatten und illusorische Namen. Auf die Kaiserzeit folgte die Herrschaft der deutschen Stämme; die Longobarden nahmen den Römern schon einen guten Theil ihrer persönlichen Freiheit, und das Walten ihrer *duces, gastaldi, judices* in den römischen Städten liess der Municipalfreiheit, wenn sie je dieselbe noch daselbst angetroffen hätten, keinen Spielraum. Endlich die Einverleibung Ober- und Mittelitaliens in die fränkische Monarchie, welche Italien mit einem Netz von Grafschaften überzog, deren Mittelpunkt die Städte waren, und der im Gefolge der fränkischen Herrschaft einreissende Feudalismus, welcher den Associationen freier Bürger gewiss nicht günstig war. Wahrhaftig es wäre ein Wunder, wenn die alte städtische Freiheit durch all Das sich hindurchgerettet hätte.

Aber, müssen wir fragen, ist denn auch die städtische Frei-

---

1) Z. B. Caffaro a. a. 1163. Obert. Cancell. a. a. 1164. Ottobon. Scriba a. a. 1188.

heit Genua's all diesen vernichtenden Einflüssen ausgesetzt gewesen? Die meisten neuern genuesischen Historiker, namentlich Oderico [1]), Spotorno [2]), Serra und Canale [3]) sind mit einer Geflissentlichkeit, welche mehr ein Product des Localpatriotismus als unpartheiischer Geschichtsbetrachtung ist, bemüht gewesen, Alles zu beseitigen, was auf eine Unterordnung Genua's unter die ostgothischen, longobardischen, fränkischen Herrscher, was auf eine Einverleibung Genua's in den Verband des italienischen Königthums oder des germanisch-römischen Kaiserthums, was auf eine Herrschaft feudaler Gewalthaber über die Stadt hindeutet, und wenn sie je in den ersten Zeiten des Mittelalters das Herrschen einer nicht-municipalen Macht in der Stadt zugestehen, so soll doch diese Macht keine andere als eine einheimische sein, damit ja das jungfräuliche Genua nicht von fremden Barbaren bezwungen erscheine, und wieder keine andere, als die sanfte Macht des Krummstabs in der Hand des genuesischen Erzbischofs, welche die städtische Freiheit mehr beschützt als bedrückt, mehr zur Entwicklung gebracht als gehemmt hätte. Schon dass die Ostgothen ihre Herrschaft über Genua erstreckt haben, wird z. B. von Serra bezweifelt, da weder zur Zeit Theoderichs noch während der Regierung der folgenden Könige ein Repräsentant der königlichen Gewalt daselbst oder überhaupt in Ligurien erwähnt werde. Aber genügt denn nicht schon der Umstand, dass amtliche Ausschreiben des Senators Cassiodor [4]), im Namen König Theoderichs erlassen, die Juden in Genua gegen Bedrückungen schützen, vollkommen als Beweis für die Unterordnung Genua's unter ostgothische Herrschaft? Andernfalls wäre ja Theoderich gar nicht dazu gekommen, Befehle an die Genueser zu erlassen, und es wäre ihm nie eingefallen, Juden in seinen Schutz zu nehmen, die ausserhalb des ostgothischen Reiches wohnten [5]). Aber

---

1) Lettere Ligustiche. Bassano 1792.

2) In der neuen Ausgabe der Annalen Agostino Giustiniani's. Genua I. 1834. II. 1835 und sonst.

3) S. das Vorwort.

4) Var. II, 26. IV, 33.

5) Canale's Bemerkung gegen seinen Recensenten im Arch. stor. ital. Append. nr. 13 Dominico Buffa (welcher unserer Ansicht ist): Teodorico

auch von der **longobardischen Herrschaft** soll Genua sammt der ganzen ligurischen Küste im Wesentlichen verschont geblieben sein. Bis 641 sicherlich; aber in diesem Jahr fiel der 7te longobardische König Rothari mit einem Heer über die Städte der ligurischen Küste her. Dass dies ein blosser vorübergehender Plünderungs- und Verheerungszug gewesen, behaupten Canale und Serra [1]). Der viel spätere und auch sonst verdächtige Chronist Fredegar könnte dies zu bestätigen scheinen, wenn nicht auch er ausdrücklich sagen würde (bei Bouquet II, p. 440. 441. Cap. 71), Rothari habe die (angeführten) ligurischen Städte, indem er sie verheerte, plünderte, der Mauern beraubte, zugleich dem (römischen) Reich entrissen *(de imperio auferens)*, und befohlen, jene Städte von nun an Dörfer zu nennen. Hingegen Paul Diaconus, welcher hier die einzig verlässliche Quelle ist, spricht ganz bestimmt von einer Eroberung *(cepit)* [2]). Nach der Erzählung beider Chronisten stiessen auch die Longobarden dort auf keinen erheblichen Widerstand, und ohne einen solchen hätten sie gewiss das Küstenland, dessen Besitz erst ihr oberitalienisches Gebiet vervollständigte, nicht wieder fahren lassen [3]). Serra

---

fattosi re dei Romani in questa sua qualità aderiva alle suppliche degli ebrei di Genova confermando ad essi la facoltà conceduta da' cristiani imperatori di poter ragunarsi in sinagoga e riparare i suoi tetti sdrusciti (IV, p. 554) ist offenbar ein Nothbehelf, und seine Forderung, dass, um die Zugehörigkeit Genua's zum Reich Theodorichs behaupten zu können, man auch wissen müsste, ob dessen Befehl wirklich befolgt worden sei (p. 556), eine Pedanterie.

1) Canale I, p. 36. 37. Serra I, p. 252 f.

2) IV, 47. Bei Muratori I, p. 471.

3) Wenn Serra l. c. p. 253 behauptet: „Gewiss machte Rothari aus Ligurien kein Dukat, und ebensowenig weiss man davon, dass er es seinen andern Provinzen einverleibt hätte", so ist hiegegen zu erwähnen, dass allerdings auf einem in Pavia befindlichen Grabstein ein longobardischer Dux Liguriae Audoald erscheint, welchem die Existenz nicht abgesprochen werden kann. Allein Oderico macht die richtige Bemerkung (im 10. seiner ligustischen Briefe), dass das ligurische Küstenland von der späteren Kaiserzeit an bis ins frühere Mittelalter herein zu den „Alpes Cottiae" gerechnet wurde, während der Name Ligurien auf das piemontesische Binnenland jenseits des Po übergieng, so dass wir also wahrscheinlich in dem obigen Dux Liguriae keinen longobardischen Herzog, der über Genua zu gebieten gehabt hätte, erkennen dürfen, was aber die Besitznahme dieser Stadt und der übrigen

(*ibid.*) macht zwar darauf aufmerksam, dass die katholischen Bischöfe Mailands, welche vor den Verfolgungen der arianischen Longobarden sich nach Genua als auf ein katholisches Territorium zurückgezogen hatten, auch nach der Expedition Rothari's dort zu residiren fortfuhren, was nicht geschehen wäre, wenn die arianischen Longobarden sich in bleibenden Besitz von Genua gesetzt hätten. Allein einmal wurden die Longobarden selbst wenige Jahre darauf katholisch, ferner waren jene Bischöfe in ihrem Exil ziemlich unschädlich, und Rothari konnte sich recht *wohl* darauf beschränken, sie von ihrem Amtssitz Mailand ferne zu halten. Noch unwahrscheinlicher als die bisherigen Behauptungen genuesischer Geschichtschreiber ist die, dass auch die grosse Monarchie Karls d. Gr., die Erbin der longobardischen Macht in Italien, das ligurische Küstenland und speciell Genua nicht in sich begriffen habe. Hören wir Spotorno [1]), so wären die Anzeichen, die für eine directe Herrschaft der karolingischen Dynastie über Ligurien sprechen, sehr schwach gesäet und unsicher. Aehnlich spricht sich Canale (I, p. 38) aus, und Serra (I, p. 253 f.) giebt bloss zu, dass die Ligurier die Macht Karls d. Gr. geachtet *(venerata)* und bei manchen Gelegenheiten seine Wünsche *(voleri)* erfüllt haben (!); von fränkischen Befehlshabern über Genua sei in den alten Gesetzen und Chroniken der Genuesen nichts zu finden (dort ist eine solche Notiz auch gar nicht zu suchen), und es sei wahrscheinlich, dass auch nach der Wiederherstellung des Kaiserthums durch Karl d. Gr. Ligurien sich unabhängig erhalten habe, soweit dies eben einer so kleinen Landschaft möglich gewesen sei (?). Es ist nun zwar zuzugeben, dass unter den Marken, die Karl d. Gr. bildete, eine ligurische oder genuesische Mark, von welcher Durandi [2]) und Muratori [3]) sprachen, sich nicht haltbar nachweisen lässt. Mit Recht bemerkt Oderico l. c. p. 94—96, dass Ligurien ja gar kein Gränzland der fränkischen Monarchie gebildet habe, das gegen feindliche Nach-

---

ligurischen Küste durch die Longobarden um nichts unwahrscheinlicher macht.

1) In dem oben angeführten Werk I, p. 548.

2) Piemonte Cispadano 1774. 4°. p. 281.

3) Antiq. Ital. Dissert. VI, p. 40, und Antich. Estensi I, p. 33 ff.

barn hätte vertheidigt werden müssen, und die *marchia Genuae* oder *Januensis,* welche in einer von Raggio [1]) citirten Urkunde und in den Bestallungsbriefen Kaiser Friedrichs I. von den Jahren 1164 und 1184 (s. unten) vorkommt, lässt nicht auf eine karolingische Mark dieses Namens zurückschliessen [2]). Wohl aber berichten die Annalen Einhards und nach ihm die des Fuldaer Mönchs Enhard, die Chronik Regino's, die Annales Tiliani [3]), dass „*Hadumarus (Hadumar, Hademarus) comes (praefectus) civitatis Genuae*" im Jahr 806 auf einer Expedition zur See fiel, welche Pipin, damals mit der Verwaltung Italiens von seinem Vater, Karl d. Gr., betraut, gegen Corsika veranstaltet hatte. Dies ist der Gelehrsamkeit Oderico's nicht entgangen. Aber sein Scharfsinn weiss einen Ausweg (p. 110), welcher der Stadt Genua die Schande erspart, einen karolingischen Grafen in ihren Mauern gesehen zu haben. Auch Genf nämlich führt den Namen Genua bei den Chronisten jener Zeit [4]), und dieses burgundische und das ligurische Genua werden in der oben angeführten Stelle bei Fredegar (Bqt. II, 440) dadurch unterschieden, dass das letztere durch den Beisatz maritima bezeichnet wird. Wenn nun auch Oderico es nicht wagt, kategorisch die Behauptung aufzustellen, — Canale thut es aber —, dass, wenn Genua ohne den genannten Beisatz bei einem Chronisten jener Zeit vorkomme, darunter immer Genf zu verstehen, also in unserm Fall der *comes Genuae* nothwendig ein Graf von Genf sei, so behauptet er immerhin die Möglichkeit dieses Letzteren und nimmt seinerseits Hadumarn für einen Grafen von Genf. Aber ist es nicht im höchsten Grade gesucht, bei einer Expedition, die von Italien ausgeht, und bei welcher als einer nicht sehr bedeutenden wir eine Betheiligung weiterer Truppen als der dort verfügbaren nicht annehmen dürfen, auf einer Flotte, die von der italienischen Küste ausgeht, einen von jenseits der Alpen hergekommenen Grafen zu vermuthen und nicht den Grafen einer italienischen Seestadt? Und wenn dieser Hadumar als Franke bezeichnet wird (*unus e nostris.*

1) Mon. hist. patr. Leges municipales Col. 265.
2) Vgl. auch die Bemerkungen Leo's, Gesch. Ital. II, S. 136 f.
3) Pertz, Mon. Germ. hist. I, p. 193. 353. 564. 224.
4) Pertz I, p. 40. 151. 453. II, 319 etc.

Einh. *unus e Francis.* Regin.), ist es denn so gar undenkbar, dass das ligurische Genua einen fränkischen Grafen gehabt hat, während wir wissen, dass die Karolinger auch sonst nach Italien fränkische Grafen gesetzt haben? — Doch es findet sich noch eine andere, keineswegs „unsichere Spur" der Zugehörigkeit Genua's zu den karolingischen Ländern. Ludwigs des Frommen Sohn, Lothar, an seines Vaters Stelle König von Italien, versammelte im Mai 825 auf der königlichen Curtis Olonna die geistlichen und weltlichen Grossen des Reichs zu einem Reichstag. Unter den Beschlüssen in kirchlichen Dingen, welche von diesem Reichstag ausgiengen [1]), befindet sich auch der bekannte, welcher das Halten und Besuchen der (geistlichen) Schulen in Italien aufs Neue einschärft und bestimmt, von welchen Städten aus diese, von welchen jene Schule besucht werden solle. Hier werden nun auch unter Andern die Genueser zur Schule von Pavia gewiesen, wie denn auch über andere ligurische Städte, wie Ventimiglia und Albenga, in ähnlicher Weise verfügt wird. Wir haben hier vor uns nicht etwa eine von König Lothar blos wiederholte und sanctionirte Anordnung kirchlicher Behörden, welche sich über den ganzen mailändischen Sprengel hin und somit auch auf die ligurischen Städte erstreckt hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Gebiet Lothars gehörten oder nicht, es ist davon entfernt gar keine Rede, obgleich uns dies Spotorno (a. a. O. I, S. 549) glauben macht und Canale treulich acceptirt, sondern es ist ein Befehl des Königs von Italien (der zugleich Kaiser ist) im Einverständniss mit den weltlichen und geistlichen Grossen seines Reichs erlassen, und wenn durch diesen Befehl (ganz falsch spricht Serra I, p. 254 von einer diesfallsigen Erlaubniss) die Genueser angewiesen werden, die in dieser Stadt sich zum Studium Bestimmenden der Schule von Pavia zuzuschicken, so werden damit die Genueser ganz untrüglich als Unterthanen Lothars bezeichnet, welche dessen Befehle zu respectiren haben (und ebenso die Bewohner von Ventimiglia, Albenga u. s. w.).

Nach allem Bisherigen zerfällt die Behauptung der genuesischen Geschichtschreiber, dass die Stadt Genua (sammt der

---

1) Pertz, Legg. II, p. 248 ff.

ganzen ligurischen Küste) den ostgothischen, longobardischen und fränkischen Königen und Kaisern gegenüber völlige oder auch nur beschränkte Unabhängigkeit behauptet und in dieser ganzen Uebergangszeit vom Alterthum zum Mittelalter ihrer alten municipalen Freiheit nicht verlustig gegangen sei, in ein Nichts. Königliche Befehle werden vielmehr an die Genueser erlassen, königliche Beamte gebieten über sie. Dies hindert übrigens nicht, dass die genuesischen Bischöfe einen gewissen Antheil an der Gewalt über die Stadt auch in bürgerlichen Dingen hatten. Schon Karl d. Gr. hatte den Bischöfen eine mächtige Stellung neben den Grafen gegeben. Noch mehr Einfluss bekamen sie bekanntlich in den verwirrungsvollen Zeiten des (9. und) 10. Jahrhunderts, wo die Städte so oft von ihren weltlichen Machthabern im Stich gelassen, ihren Schutz und ihre Vertretung nur bei den Bischöfen fanden. Was Genua betrifft, so können wir auf die Macht des Bischofs in jenen Zeiten, welche sich übrigens hier wie auch in andern italienischen Städten (Bologna, Padua, Verona, Mailand, Pisa, Siena) nie bis zur ausschliesslichen Herrschaft der Kirche über die Stadt oder, was dasselbe besagt, bis zu völliger Verdrängung der weltlichen Machthaber aus der Stadt gesteigert hat, nur zurückschliessen aus der Stellung, welche der Bischof oder vielmehr der nunmehrige Erzbischof Genua's später zur Zeit der städtischen Selbstregierung noch inne hatte. Canale[1]) weist mit Recht darauf hin, dass im Anfang des Communalregiments der erzbischöfliche Palast der Ort war, wo die Consuln wohnten und amteten, der Rath zusammenberufen wurde u. s. w.[2]), dass Consuln und Erzbischof gemeinschaftlich Verträge unterschrieben[3]), Befehle in Angelegenheiten des Stadtregiments gaben[4]), dass Vasallen der Stadt zugleich dem Erzbischof huldigten, auswärtige Mächte ihre Schreiben an den Erzbischof und die Commune von

---

1) I, p. 267 ff., auch Serra I, p. 285 in der Kürze.

2) Dasselbe finden wir in andern Städten Italiens, s. bei Bethmann-Hollweg die Urkunden aus Muratori und das Statut von Pistoja, § 92.

3) Auch hiefür giebt es Beispiele genug, z. B. episcopus, consules und cives von Nismes und Arles unterschreiben einen solchen in der Urkunde bei Menard, histoire de Nismes I, preuves, p. 52.

4) S. die zwei Urkunden vom Jahr 1151 bei Canale I, p. 270.

Genua richteten. Später, als die Commune erstarkt war, trat die erzbischöfliche Gewalt zurück, und die weltlichen Häupter der Gemeinde nahmen die Zügel allein in die Hand [1]. Aus jenem anfänglich nahen Verhältniss und gemeinschaftlichen Handeln beider Gewalten können wir schliessen, dass beim Beginn der städtischen Selbstregierung die Erzbischöfe eine traditionelle Macht hatten, welche die Consuln der Gemeinde nicht umhin konnten zu berücksichtigen. Andere Beweise bei Spotorno (l. c. II, 709), die Canale weiter ausführt, scheinen minder überzeugend, ebenso würde die auch sonst bei italienischen und andern Städten häufig vorkommende [2] Bezeichnung des Stadtgebiets als *episcopatus* oder *archiepiscopatus* [3] nicht viel beweisen, zumal da *comitatus Januae* und *comitatus Januensis* noch häufiger sich findet, wovon Beispiele unten S. 19 Anm. 1 folgen.

Endlich im Jahr 958, immerhin im Vergleich mit andern italienischen Städten sehr frühe, findet sich ein bescheidener Anfang von Freiheiten und Rechten, in deren Genuss die Genueser befestigt werden durch den König Berengar II. (von Ivrea) und seinen Mitregenten Adalbert. Dieser älteste Freiheitsbrief, welcher in dem *liber jurium* (s. S. 4, Anm. 2) als ältestes genuesisches Document obenan steht, ist schon im Jahr 1827 in Druck gegeben von Silvestre de Sacy [4], besser bei Canale IV, p. 593 und in der leider unvollendeten neuen Ausgabe des Caffaro [5], welcher Urkunden beigegeben sind. Die genannten Könige Berengar und Adalbert bestätigen die jetzt näher zu besprechenden Rechte, wie sie sagen, „*petitione Hebonis (al. Heberti, Evorii)*

---

1) Denselben Gang der Entwicklung weist Bethmann-Hollweg bei andern Städten Italiens nach (Ursprung der lomdarb. Städtefreiheit S. 157).

2) Bethmann-Hollweg S. 161. 109.

3) Statut des Consulats in den Mon. hist. patr. Leges munic. cap. 30, und Capitoli vom Jahr 1161 bei Cibrario (beides unten näher anzuführen).

4) Notices et extraits des manuscrits du Roi T. XI, p. 2. 3.

5) Caffaro e suoi continuatori, testo latino con traduzione italiana, note e documenti. Genova, Carniglia 1828. Eine correkte Ausgabe des Caffaro mit Benützung des vorzüglichen Pariser Codex, welche Vieusseux dem Archivio storico italiano einverleiben wollte, ist leider beim blossen Wunsch stehen geblieben.

nostri dilecti fidelis". Serra stellt sich dies so vor, als ob die Stadt Genua, die er sich als völlig unabhängig denkt, in der Person des Hebo einen Gesandten an jene Könige geschickt hätte, mit der Bitte, jene Rechte anzuerkennen und zu bestätigen, und dass die Könige dies gethan haben nicht als Souveräne von Genua, sondern weil sie der ihnen befreundeten Stadt gern ihren Schutz angedeihen liessen (I, p. 286. 254). Schon Vincens bezweifelt mit Recht jene Stellung Hebo's als Abgeordneten Genua's (I, p. 99), und dass Serra das Verhältniss zwischen Genua und den beiden Königen unrichtig auffasst, zeigt der Inhalt des Briefs selbst. Fielen die Privilegien, welche darin eingeräumt werden, in das Gebiet des internationalen Rechts und Verkehrs, so liesse sich der Satz Spotorno's (zu Giustiniani I, 553) und Canale's, dass zuweilen Privilegien auch von fremden Souveränen ertheilt werden, anwenden und der Freiheitsbrief mit der vollkommensten Unabhängigkeit Genua's vereinbaren. Aber was wird denn den Genuesen von den Königen gewährt? Zum Ersten, dass all ihr Besitz, welcher Art, welchen Ursprungs und welcher rechtlichen Natur er auch sei, ihnen ungeschmälert erhalten bleibe. Eine unabhängige Stadt wird sich aber wohl den gesicherten Fortbestand des Privatbesitzes ihrer Bürger nicht von fremden Königen gewährleisten lassen [1]). Zum Andern heisst es: ***jubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasius, decanus vel quaelibet regni nostri magna parvaque persona in eorum domibus potestative ingredi audeat aut mansionem tollat vel aliquam injuriam vel molestationem facere conetur, sed liceat eis pacifice et quiete vivere***, d. h. kein Träger der königlichen Gewalt soll in amtlicher Eigenschaft in die Privathäuser der Genueser eindringen dürfen, oder von ihnen

1) Die Bemerkung Canale's, dass in den Zeiten des Feudalismus der Privatbesitz die „governativa amministrazione" involvirt habe, (IV, p. 557) passt für seinen Zweck, die damalige Einwohnerschaft Genua's als eine unabhängige, also doch wohl eine politische Einheit bildende Bürgerschaft darzustellen, so wenig, dass sie vielmehr aus den Bewohnern Genua's lauter Feudaldynasten machen würde, was doch widersinnig wäre. Die ganze Ausdeutung der Urkunde bei Canale IV, 556 ff. macht dem Advocaten Canale mehr Ehre, als dem Historiker.

Quartiergeld erheben (s. Ducange s. v. mansio), oder sonst sie bedrücken und ihnen beschwerlich fallen. Werden so die Befugnisse der königlichen Beamten den Genuesern gegenüber in einigen bestimmten Punkten beschränkt, so wird damit unfehlbar die Unterordnung der Letzteren unter die königlichen Beamten im Allgemeinen bejaht, d. h. die Genueser erscheinen ganz unbestreitbar als Untergebene der beiden Könige [1]). Auch ist noch gar keine Spur davon vorhanden, dass die Genuesen eine Commune gebildet, Communalbeamte gehabt hätten. Nicht der Stadt oder einer Gemeinheit werden diese Rechte ertheilt, sondern *„omnibus nostris fidelibus et habitatoribus in civitate Januensi“*. So ist das Privilegium der Könige Berengar und Adalbert, wie die ganz ähnlich lautenden Privilegienbriefe der Kaiser Heinrich II. und Heinrich III. für Mantua aus den Jahren 1014 und 1055 und die andern gleichzeitigen für Pisa und Cremona [2]), lange noch kein Zeugniss bestehender städtischer Freiheit und Selbstregierung, sondern nur eine entfernte Vorbereitung dazu, sofern die Stadtbewohner von den Fürsten durch grössere Garantieen für die Freiheit ihrer Person und ihres Besitzes und durch das geringere Maass der ihnen angesonnenen Leistungen vor der Masse der übrigen Unterthanen bevorrechtet werden. Auf dieser Stufe rechtlicher Entwicklung stand aber die Einwohnerschaft der

---

1) Die Bewohner Genua's werden von den Königen „nostri fideles“ genannt. Würden wir fidelis hier nicht „getreu, ergeben“ erklären, sondern in seiner mittelalterlichen juridischen Bedeutung nehmen, so würde das Undenkbare herauskommen, dass alle einzelnen Bewohner Genua's im Lehensverhältniss zu den beiden Königen gestanden hätten, somit in einem viel engeren Verhältniss, als dies Canale gern zugeben möchte. Wenn später die genuesischen Gesandten den hohenstaufischen Kaisern gegenüber erklären, die Stadt Genua sei den Letzteren blos Fidelität schuldig, so anerkennen sie damit ein Feudalverhältniss zwischen der Stadt als Commune oder den dieselbe repräsentirenden Consuln und den Kaisern, was himmelweit verschieden ist von einem Feudalverhältniss der Genueser als einzelner Individuen, wie sie damals noch aggregatmässig nebeneinanderstanden. Dies gegen Canale IV, 557. 558.

2) Bei Muratori, Antiq. Ital. IV, p. 13. 16. 20. 23.

italienischen Städte damals und sogar noch im Anfang des 11ten Jahrhunderts durchgehends [1]).

Wir lassen diesem Privilegienbrief sogleich einen zweiten folgen, welchen im Jahr 1056 der Markgraf Albert, Sohn des Opizzo, den Genuesern ausgestellt hat. Er findet sich gedruckt bei Cibrario, storia della monarchia di Savoia [2]) und fast gleichlautend bei Canale II. p. 378—382. Auch er ist nicht an die Commune Genua gerichtet, sondern blos an die *cuncti habitatores infra civitatem Januae.* Somit finden wir die Genueser im Jahr 1056 im Allgemeinen noch auf derselben Stufe der Entwicklung des bürgerlichen Lebens, wie beim vorigen Privileg. Der Brief des Markgrafen verspricht den Genuesern gewisse hergebrachte Gewohnheiten, angestammte Rechte und Freiheiten ungeschmälert zu lassen. Es hatte sich also ein Gewohnheitsrecht [3]) festgestellt, dessen Bestimmungen hiemit durch ein breve de consuetudine, wie das Statut am Schluss heisst, urkundliche Sanction erhalten. Es ist bekannt, wie sehr damals Einigung auf dem Boden des Rechts Noth that; denn das in der fränkischen Monarchie herrschende System der persönlichen Rechte hatte dazu geführt, dass in derselben Stadt bei gemischter Bevölkerung die verschiedensten Rechte Gültigkeit haben konnten. So bekannten sich in Genua nach den von Raggio eingesehenen Urkunden des Mscr. Cicala (im Besitz des Herrn Advokat Molfini in Genua), wozu noch die weiteren Mon. hist. patr. Chart. I. p. 325 u. 508 kommen, die meisten Personen allerdings zum römischen Recht, aber andere auch zum longobardischen und wieder andere zum salischen [4]). Wie sehr aber die Rechtsgemeinschaft die Einigung der Bürger der Stadt überhaupt befördern musste, ist klar. Ebenso

1) Siehe die Ausführung bei Bethmann-Hollweg S. 128.

2) Tom. I. Append. p. 310—314. Vgl. dazu die erklärende Uebersetzung p. 143—145.

3) Auch die Könige Berengar und Adalbert berufen sich in dem Theile ihres Dekrets, worin sie versprechen, den Besitz der Genueser nicht anzutasten, auf eine consuetudo derselben, aber Allem nach begreift dort die consuetudo nichts Weiteres, als das Besitzrecht, das ihnen als freien Männern zukam.

4) Mon. hist. patr. Leges munic. col. 239 not.

lag in dem Genuss höherer und ausgedehnterer Freiheiten, welche das Gewohnheitsrecht den Genuesern sicherte, eine Vorstufe der einstigen Autonomie [1]). Aber auf der andern Seite ist unser Rechtsstatut vom Jahr 1056 ein sicherer Beweis davon, dass diese Autonomie selbst damals noch nicht errungen war. Die Sätze desselben [2]) beziehen sich zum grösseren Theil auf die Besitzverhältnisse, gehen dahin, den abhängigen Besitz möglichst dauernd, ungestört, gesichert zu machen oder die freie Verfügung über das Eigenthum auch auf Seite der Frauen, Sklaven und Halbfreien zu erweitern. Ein anderer Theil aber betrifft die Beziehungen der Genueser zur Staatsgewalt und zu den öffentlichen Leistungen. „Die *massarii* (zinspflichtige Bauern), welche auf den Gütern der Genueser sitzen, dürfen weder Proviantlieferungen noch Quartiergeld (Einquartirungslast in Geld verwandelt) noch andere Abgaben weder an die Markgrafen noch an die Vicecomites noch an ihre Bevollmächtigte zahlen; ebenso sind ihre Weinbergarbeiter *(? pastenatores)* von öffentlichem Dienst frei. Die freien Bewohner der Stadt können zu keinem andern *placitum* (Gerichtsversammlung) gezogen werden, als zu einem innerhalb der Stadt gehaltenen [3]). Wenn die Markgrafen zum Placitum kommen, so erhalten die Vorzufordernden 15 Tage vor-

1) Canale (IV. p. 561) findet, dass consuetudo durchweg im Mittelalter bedeute il modo di regolarsi di proprio e governare le interne facende, also völlige Autonomie in innern Angelegenheiten in sich schliesse, während doch faktisch eine Menge mit Gewohnheitsrechten ausgestattete Städte und Landschaften von dieser Autonomie noch weit entfernt waren.

2) Cibrario vergleicht damit die von Heinrich II. 1014 bestätigten hergebrachten Rechte der „homines majores in marchia Saonensi (Savona) in castello“ (bei Mon. hist. patr. Chart. I. col. 404), welche allerdings viele Aehnlichkeit mit den genuesischen Rechtsbestimmungen haben; nur sind diejenigen, für welche diese Urkunde ausgestellt ist, nicht freie Bewohner einer Stadt, sondern Ritter in einem Castell (majores, nobiliores).

3) Diese Bestimmung kommt häufig vor z. B. im Communalstatut von Laon: Homines pacis (d. h. der Commune) extra civitatem placitare non compellentur. — Absolute Befreiung von der Theilnahme an placitis, wie Canale findet, liegt nach der richtigen Erklärung nicht in der Stelle. Ueberhaupt in dem Statut eine völlige Befreiung von feudalen Gebräuchen, Rechten und Forderungen zu sehen, wie Canale (I, 66), ist ein Beweis grosser Oberflächlichkeit oder grosser Verblendung.

her die Insinuation." Die letzteren Sätze sind für die politische Lage Genua's in der damaligen Zeit entscheidend. Es geht daraus hervor, dass im Jahr 1056 Markgrafen in Genua *placita* halten, d. h. Gerichtsbarkeit üben, — was jedenfalls die von Canale behauptete gräfliche Gewalt des Bischofs über die Stadt ausschliesst, — während zugleich die ganze Existenz unseres Statuts zeigt, dass diese Markgrafen Genua gegenüber eine Stellung einnehmen, welche ihnen die Befugniss gibt, dem Gewohnheitsrecht der Stadt ihre Sanction zu ertheilen. Und wäre auch unser Rechtsstatut, nach welchem es etwas Stehendes war, dass *marchiones placitum ad tenendum* nach Genua kamen, gar nicht vorhanden, so läge uns doch ein einzelner Fall dieser Art vor darin, dass derselbe Albertus marchio, welcher unser Rechtsstatut gegeben hat, im Jahre 1039 *civitate Janua in via publica ipsius civitatis ad singulorum hominum justitiam faciendam ac deliberandam* zu Gericht sitzt [1]. Canale gesteht (I, 54): „Gewiss ein solches Factum zerstört jede entgegenstehende Conjectur, indem es zeigt, dass im Schoose von Genua selbst ein feudaler Gewalthaber sein Tribunal hatte und Recht sprach mit allen den friedlichen Formen, welche das Recht dazu präsumiren." Er findet dieses Factum, das er aber nicht wegläugnen kann, unvereinbar mit dem Privilegium der Könige Berengar und Adelbert (mit seiner Auffassnng dieses Privilegiums nämlich) und mit der gräflichen Gewalt des Bischofs (die blos Canale annimmt), und wagt (I, 284) die nachträgliche Vermuthung, der Markgraf Albert habe vielleicht aus besonderem Auftrag des Bischofs und der Consuln (?), nicht aber in Ausübung eines ihm von Haus aus zustehenden Rechtes jenes *placitum* gehalten. Zuzugeben ist, dass im 12. und 13. Jahrhundert von der Commune Genua öfters fremde Rechtskundige (als besonders unpartheiisch) berufen und autorisirt wurden, in der Stadt Recht zu sprechen [2], aber was hat diess mit den Markgrafen zu schaffen, welche nach Genua zu kommen pflegten

1) Mon. hist. patr. Chart. I, 527—529.

2) S. die Urkunden bei Canale II. p. 366 f. und die Nachrichten bei Leo Gesch. It. III. p. 440.

(s. das Rechtsstatut), um *placita* zu halten? Ihre Berechtigung lag einfach darin, dass sie die alte gaugräfliche Gewalt ausübten; denn an dem Namen Markgrafen dürfen wir uns nicht stossen, wissen wir ja doch, dass die feudalen Machthaber im 11. und 12. Jahrhundert mit dem einfachen Grafentitel sich höchst selten begnügten und Markgrafen damals wie Pilze aus der Erde schossen (vgl. Leo. II, 137) und heisst doch der Sprengel Genua's nach wie vor einfach *comitatus* [1]) neben dem seltenern *marchia*, welches jetzt seine Erklärung darin findet, dass *marchiones* dem Distrikt sicher wenigstens im 11. Jahrhundert vorstanden (s. oben), wie auch der Titel *marchio* in dem Rechtsstatut noch mit dem Titel *comes* abwechselt. Forschen wir weiter dem Ursprung dieser Berechtigung zur gräflichen Gerichtsbarkeit nach, so finden wir ihn in der königlichen Vollmacht dazu. Das Königreich von Italien war aber damals, wie wir wissen, in den Händen der deutschen Kaiser.

Dagegen sträuben sich nun freilich die genuesischen Geschichtschreiber mit aller Macht, irgend eine Abhängigkeit Genua's von den deutschen Kaisern als Königen Italiens anzuerkennen. Es ist das ein alter Streitpunkt zwischen genuesischen und deutschen Publicisten. Während die Herren von Senkenberg [2]) und von Münsterer [3]) im vorigen Jahrhundert dieselbe mit aller Macht aufrecht zu halten suchten, läugneten dieselbe genuesischen Seits Borgo und Camosci schon vor Canale. Letzterer stellt die Sätze auf: „Genua und Venedig (natürlich die alte Rivalin Venedig darf nichts vor Genua voraus haben!) waren beide vom abendländischen Reich unabhängig (I, 111)" und (I, 147): „Genua gehörte nicht zum Königreich Italien und konnte nicht regiert *(governata)* werden von den Pfalzrichtern

1) Comitatus Januae in einer Urkunde von 1002. Mon. hist. patr. Chart. I. p. 350 f., comitatus Januensis in einer Urkunde von 1033 bei Murat. Antich. Est. I. p. 98—100, comitatus Genuensis in einem Testament vom Jahr 1060. ibid. p. 245 u. s. f.

2) Imperii germanici jus ac possessio in Genua ligustica ejusque ditionibus. Hannoverae 1751. 4.

3) Mémoire touchant la supériorité impériale sur les villes de Gênes et de S. Remo. Ratisbonne 1768. 8. u. Essai sur l'origine et le progrès de la prétendue indépendance génoise. Ibid. 1769. 8.

und Pfalzgrafen, welche jenes verwalteten *(amministravano).*“ Wir werden später sehen, dass die Stadt Genua auch zur Zeit, als sie sich zur freien Commune erhoben hatte, ihre Abhängigkeit vom deutschen Kaiser noch in gewissem Grade anerkannte. Schon diess lässt darauf schliessen, dass das noch viel mehr in früherer Zeit stattfand, als die Stadt noch nicht Commune war. Aber es lassen sich dafür auch Beweise vorbringen. Dass einerseits die Kaiser sich als Herrn von Genua ansahen, geht z. B. aus der Urkunde für das Kloster Boblir vom Jahr 972 hervor, durch welche Kaiser Otto I. dem genannten Kloster den Besitz der Kirche S.Pietro, *quae est sita in civitate Januae,* bestätigt (Mon. hist. patr. Chart. I. p. 233). Andererseits werden Urkunden, die in Genua ausgestellt sind oder Genua betreffen, mit den Regierungsjahren der deutschen Kaiser bezeichnet (ibid. p. 325. 350. 428 ff.), und obgleich Canale die Möglichkeit davon läugnet (s. oben), kommen doch in Genua kaiserliche Pfalzrichter *(judices sacri palatii)* vor. Ein solcher unterschreibt einen Schenkungsbrief, der in Genua zur Zeit Kaiser Otto's III. für das dortige Kloster S. Siro ausgestellt wird (ibid. p. 325). Und eine schöne Anzahl von solchen (einer davon heisst sich auch *judex domini regis)* umgibt den Markgraf Albert in der Eigenschaft von Schöffen bei dem *placitum,* das er 1039 auf offener Strasse in Genua hält (ibid. p. 529), zum sichern Beweis davon, dass hier kaiserliches Gericht gehalten wird.

Also kaiserliches Gericht hielten diese Markgrafen in Genua. Es lag darin noch ein Rest ihres alten Beamtencharakters. Im Uebrigen mögen sie allerdings in jener Zeit mehr Feudaldynasten als Beamte gewesen sein. Auf diese veränderte Stellung deutet schon diess hin, dass sie die Stadt, welche in karolingischer Zeit den Mittelpunkt der Grafschaft gebildet hatte und ihr immer noch den Namen gab, verlassen hatten [1]) und wahrscheinlich auf ihren ländlichen Besitzungen und Burgen lebten. Ohne Zweifel waren sie in der Stadt für gewöhnlich durch den *vicecomes* vertreten. Im Gegensatz zu denen nämlich, welche in dem *vicecomes* einen

---

1) Wir können diess schliessen aus dem Umstand, dass sie zum placitum nach Genua kamen (s. oben).

bischöflichen Beamten sehen (so fasst auch Canale den genuesischen auf), hat Bethmann-Hollweg nachgewiesen, dass er in den italienischen Städten jene auch seinem Namen am Besten entsprechende Stellung als Vertreter des *comes (marchio etc.)* einnahm. Eine Bestätigung dieser Rolle des *vicecomes* für Genua scheint zu liegen einestheils in der Assistenz des *vicecomes* Obertus bei dem Placitum des Markgrafen Albert 1039, anderntheils in der Bestimmung des Rechtsstatuts von 1056, die *massarii* auf den Ländereien der Genueser sollen keine Abgaben entrichten dürfen „*nec ad marchiones nec ad vicecomites nec ad aliquem illorum missum.*“ Eine weitere Veränderung lag aber darin, dass in unserer Periode die gräflichen, markgräflichen, herzoglichen Würden bekanntlich erblich geworden waren. Wir sind dadurch von selbst aufgefordert, zu ermitteln, welchem von den oberitalienischen Dynastengeschlechtern unser Markgraf Albert angehörte, von dem wir vorläufig durch das Rechtsstatut v. 1056 blos wissen, dass sein Vater ein Markgraf Opizzo war.

Um uns in dem Labyrinth der italienischen Geschlechtergeschichte nicht zu verirren, gehen wir der Fährte nach, welche uns ein Dekret des Hohenstaufenkaisers Friedrichs I. v. J. 1164 weist. In demselben bestätigt der Kaiser dem Markgrafen Opizzo Malaspina den Besitz von Allem, „*quae in Januensi marchia vel archiepiscopatu ejus rationabiliter antecessores visi sunt habere tam in civitate quam extra cum omnibus regalibus et cum omnibus his quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur . . . . . omniaque regalia quae ad nos et ad imperium pertinent in supradictis omnibus locis, tam in his omnibus, quae antecessores sui habuere aut ipse modo habet in Janua et ejus marchia*“ [1]). Die Mark Genua in diesem Dekret zu erklären = confine und darunter blos die Lunigiana zu verstehen, welche an's Genuesische gränzt (Canale I. p. 53) hindert der Umstand, dass ausdrücklich im Dekret die Rechte in der Stadt einbegriffen sind. Diese Rechte der Markgrafen Malaspina in der Stadt mögen damals allerdings längst zu blossen Ansprüchen

1) Muratori Antich. Estensi I. p. 161 f.

herabgesunken sein, seitdem die Stadt einmal als mächtige Commune dastand. Aber sie müssen früher eine Wahrheit gewesen sein, denn das Dekret weist darauf hin, dass schon die Vorfahren Opizzo Malaspina's Rechte in der Umgebung der Stadt nicht blos, sondern auch speciell in der Stadt gehabt haben und zwar *„regalia, quae ad nos et imperium pertinent.“* Die Malaspina's aber [1]) stammen mit den Pallavicini's und Este's in direkter Linie ab [2]) von dem *comes et marchio Adalbertus*, welcher am Ende des 9. Jahrhunderts lebte. Litta's Bemerkung, dass die Mark, von der er sich genannt habe, „die Mark von Mailand gewesen sei, welche auch die Lombardei und das Genuesische in sich begriff und wahrscheinlich den Namen Markgrafschaft Ligurien führte,“ ist zu haltlos und vag, als dass man sie adoptiren könnte. Wir müssen uns daran halten, dass Adalbertus in einer Bulle Pabst Honorius' II. *Marchio Lunensis*, d. h. Markgraf von Luni [3]) genannt wird und 884 das Kloster S. Caprasio dell' Aulla bei Luni stiftet, auch mit Gütern ausstattet, welche zum Theil *„in finibus Lunensis“* gelegen sind (Murat. Antich. Est. I, 210 f. 218 f.). Vielleicht er schon, jedenfalls aber seine nächsten Nachkommen erwarben sich eine Menge Besitzungen in Ober- und Mittelitalien, namentlich in der Lombardei und in Toscana. Immer aber blieb der Ausgangs- und Mittelpunkt der Macht dieses Hauses die Lunigiana (Landschaft von Luni), welche nördlich an das Genuesische gränzt. Adalberts Sohn war Obertus I., welcher als Pfalzgraf Kaiser Otto's I. eine Rolle spielte, dessen Sohn aber Obertus II., Arduins von Ivrea eifriger Anhänger und Schicksalsgenosse. Provana l. c. p. 266 sagt von diesem Obertus II.: „er war Graf der genuesischen und theilweise auch der mailändischen Mark (?) und hatte ungeheure Besitzungen in Toscana,

---

1) Codice diplomatico dei Malaspina. Pisa 1769.

2) Ich habe über diese Genealogien verglichen Muratori Antichità Estensi, Scheid Origines Guelphicae, Litta famiglie celebri (Este), Gerini memorie storiche d'illustri scrittori e di uomini insegni della antica e moderna Lunigiana (Massa 1829. 2 Voll.).

3) Luni eine bedeutende mittelalterliche Handelstadt, welche nicht mehr existirt; sie lag bei dem jetzigen Sarzana s. Provana studj critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino (Memorie dell' Accademia di Torino. Serie seconda T. VII. 1845) p. 270 f. und Serra l. c. I, 467—469.

Lunigiana und der Lombardei.“ Was uns hier speciell interessirt, ist, dass er 994 in Lavagna bei Genua ein *placitum* hält (Mural. ib. I. p. 134). Nach seinem Tode ging sein Stamm in mehrere Linien aus einander und seine Besitzungen zersplitterten sich in viele, zum Theil sehr kleine Theile. Wir verfolgen diess nicht weiter, sondern fassen nur in's Auge den *Obertus qui et Opizzo marchio*, welcher sich als *filius bonae memoriae item Oberti similiter marchio* (soll heissen *marchionis)* in einer Testamentsurkunde v. J. 1060 bezeichnet. Wahrscheinlich ist er ein Sohn Obertus' II. und nicht Obertus' I. (wie Litta annimmt). Dass er aber jedenfalls einen dieser Obertus zum Vater hat, beweist sein Testament selbst. Denn die Güter, über die er hier disponirt, lassen ihn als einen Theilhaber an der reichen Erbschaft derselben erkennen [1]); sie liegen zum Theil im Lunensischen und Genuesischen. Dieser Opizzo, wahrscheinlich derselbe, welcher eine Zeitlang von K. Heinrich II. gefangen gehalten wurde [2]), ist nun der Gründer der Malaspina'schen Linie, obgleich der Name Malaspina selbst erst von seinem Urenkel *Albertus marchio Liguriae* angenommen wird. Opizzo ist aber auch der Vater des Markgrafen Albert, welcher 1039 ein *placitum* in Genua hält und 1056 jenes Rechtsstatut für die Genueser festsetzt. Wir haben gesehen, dass in dem letzteren Albert sich filius Opizzonis heisst und der Vater muss bei der Ertheilung desselben anwesend gedacht werden; denn die Worte am Schluss: „*et cartulam promissionis debent facere praedicti marchiones*“ können nur auf Albert und seinen Vater gehen. Ganz dazu stimmt, dass im Jahr 1053 *Albertus filius Opizzoni* (also unser Albert) gleichfalls gemeinschaftlich mit seinem Vater Otbertus oder Opizzo eine Schenkungsurkunde ausstellt (bei Murat. Antich. Est. I. p. 247). Da der Vater im Jahr 1060 (s. oben) sein Testament machte, so ist wahrscheinlich, dass er um diese Zeit starb. Wirklich stellt unser Albert

---

1) S. das Nähere über diese Erbschaft bei Muratori Antich. Est., wo auch die hier besprochene Testamentsurkunde (I. p. 245).

2) Arnulfi gesta archiep. Mediol. bei Pertz Mon. X. p. 11. vgl. mit Thietm. Chron. ib. V. p. 836 und Provana am angef. Orte S. 287.

1076 und 1077 2 Schenkungsurkunden [1]) als *filius quondam Obizonis* aus. Endlich 1097 unterschreibt er eine Urkunde seines Sohnes Ubertus, worin dieser über einen Theil der vom Vater ihm abgetretenen Güter verfügt und welche beweist, dass Albert an jenem grossen obertischen Erbe gleichfalls seinen Theil erhalten hatte [2]). Es ist diess das letzte Dokument, welches wir von ihm besitzen. Aus Allem geht hervor, dass um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Markgraf aus dem Geschlecht der Malaspina die gräfliche Gerichtsbarkeit in Genua ausübte. Da der Vater dieses Markgrafen, Opizzo, das Gewohnheitsrecht der Genueser mitsanctionirt, so muss auch er in Genua etwas zu sagen gehabt haben, und man sieht nicht ab, warum nicht auch die Vorfahren dieser Malaspina's, von welchen gerade die Besitzungen und Würden des Geschlechts sich herleiteten, die mächtigen Markgrafen Obertus jene Gewalt über und in Genua gehabt haben sollen, da, wie gesagt, damals Grafenwürde und Grafenrecht sich forterbte. Doch darüber lässt sich bei dem Mangel aller Quellen nur eine Vermuthung äussern. Wenn Markgraf Albert bis 1097 lebte, wie aus der letzten Urkunde hervorgeht, so erlebte er die Erhebung Genua's zur Commune noch. Dadurch ging jene gräfliche Gewalt der Familie über Genua freilich verloren, und der Opizzo Malaspina, welcher von Kaiser Friedrich I. mit den Rechten seiner Vorfahren über die Stadt und die Mark Genua wiederbelehnt wurde, musste sich, was die Stadt selbst betrifft, gewiss mit den leeren Ansprüchen begnügen. Ja er selbst wurde Vasall des Erzbischofs von Genua, sein Sohn Moruello sogar Vasall der Commune Genua (Obert. Cancell. a. a. 1172. Leo Gesch. Ital. II. p. 108. Anm. 120). Ein Wechsel des Geschicks, den damals manches Grafen-, Pfalzgrafen- und Markgrafengeschlecht erfahren musste. Dass ihn die Malaspina's mit Ungeduld ertrugen, beweisen die vielen Kämpfe dieses Geschlechts mit der Stadt.

1) Mon. hist. patr. Chart. I, 653—655.

2) Muratori Antich. Estensi I. p. 251 f.

II.

Genua als Commune unter Consuln.

Nach dem Bisherigen muss es wohl aufgegeben werden, die Erhebung Genua's zur Commune, welche, wie wir sehen werden, gegen Ende des 11. Jahrhunderts erfolgte, als eine Wiederbelebung des, wenn auch unscheinbar, doch in der Hauptsache unversehrt fortexistirenden römischen Municipiums anzusehen; sie ist vielmehr etwas wesentlich Neues. In der Regel ist nun die Erhebung der italienischen Städte zur Selbstregierung dadurch bezeichnet, dass Consuln an die Spitze derselben treten. Die ältesten urkundlich sicher erweislichen frei gewählten Consuln an der Spitze eines Gemeinwesens des Mittelalters finden sich in dem Castrum Blandrate im Jahr 1093 [1]). Man zieht daraus den nicht ganz unwahrscheinlichen Schluss, dass in Mailand, von welchem dieses Blandrate abhängig war, das Consulat schon vor 1093 errichtet wurde (mailändische Quellen erwähnen mit Sicherheit erst 1107 Consuln in dieser Stadt), und Karl Hegel findet es sehr wahrscheinlich, dass der Name Consuln für die städtische Obrigkeit in der freien Verfassung der Commune zuerst in Mailand gebraucht wurde. Es wird sich hierüber nichts Bestimmtes ausmachen lassen. Nur ganz wenige Städte haben das Consulat, folglich Communalverfassung vor Anfang des 12. Jahrhunderts: ausser Mailand (?) und Blandrate noch Pisa (? 1094 [2]), Asti (1098 [3]) und unser Genua.

Wenn man auf so verdächtige Quellen, wie Cicala und Roccatagliata, die übrigens unter dem entschieden Falschen auch manches Probehaltige zu enthalten scheinen [4]), sich verlassen könnte, so hätten wir Dokumente für das Bestehen des Con-

1) S. die sehr merkwürdige Urkunde nr. 423 in Mon. hist. patr. Chart. I. p. 708 f.

2) Nach Muratori Antiq. Ital. III. p. 1100 f. Canale I. p. 276.

3) S. die Urkunde bei Durandi Memorie dell' Accademia di Torino T. XI. p. 17 f. Cibrario storia della monarchia di Savoia I. p. 171 f.

4) Eine genaue Kritik dieser Sammlungen wäre ein verdienstvolles Unternehmen, das aber blos in Genua selbst ausgeführt werden könnte.

sulats in Genua schon aus den Jahren 1039, 1056 und 1080, wie Raggio in den Erläuterungen zu dem unten näher zu erwähnenden Statut des Consulats vom Jahr 1143 mittheilt. Im Jahr 1039 sollen sich in einer Urkunde mehrere Richter finden, darunter „*Villielmo consule e giudice del signor re*“ und „*Iterio Consule e Giudice del sacro palazzo.*“ Die hier gemeinte Urkunde ist ohne Zweifel eine und dieselbe mit derjenigen, welche bei dem *placitum* des Markgrafen Albert von dem Jahr 1039 aufgesetzt wurde, jedenfalls sind die genannten Villielmo und Iterio identisch mit den *Vuilielmus judex domini regis* und *Iterius judex sacri palatii*, welche bei dem Placitum unterschreiben. In der ächten Urkunde dieses Placitums (Mon. hist. patr. Chart. I. p. 529) führen sie den Consulstitel nicht, ein Falsarius hat ihn im Mscr. Cicala eingeschwärzt; wenn er je ächt wäre, so könnte hier Consul blos Ehrentitel sein, nicht die Würde des Magistrats einer freien Stadt bezeichnen, welche sich mit der eines kaiserlichen Pfalzrichters nicht wohl vertragen würde. Im J. 1056 sollen mehrere namentlich genannte Consuln in der Kirche S. Siro die Bestimmung getroffen haben, dass die genuesischen Schiffe, welche mit Salz von Sardinien kommen, einen Theil davon als Abgabe zahlen (Canale I. p. 67 ohne Angabe der Quelle). Aber eben in dieses selbe Jahr fällt das Rechtsstatut Markgraf Alberts, welches uns Genua in einem ganz andern politischen Zustand als in dem der Selbstregierung zeigt; folglich ist entweder diese Urkunde unterschoben, oder sind die Consuln wenigstens keine Gemeindeconsuln. Im Jahr 1080 werden (nach Cicala, Roccatagliata, Giustiniani) 4 Consuln, Rectoren und Gerichtsherrn der Stadt erwähnt, aber die Urkunde, in welcher diess geschieht, wird nach Spotorno's Angabe (Anmerk. zu Giustiniani II. p. 712) für unächt gehalten, die Sache selbst sei zwar durchaus richtig, aber die Jahrzahl falsch, gesteht Spotorno selbst. Somit ist für die Zeitbestimmung des Anfangs des Consulats diese Urkunde nicht zu gebrauchen. Sicher haben wir Consuln in Genua im Jahr 1099, oder, je nachdem man rechnet, 1098. Denn dafür ist der Chronist Caffaro ein untrüglicher Gewährsmann (s. den Eingang seiner Annalen). Es erscheint übrigens wahrscheinlich, dass Caffaro nicht den ersten Anfang

des Consulats in Genua meldet, dass dasselbe somit älter ist und Canale's Meinung, Genua habe vor allen andern Städten Consuln gehabt, mag ihm immerhin unbenommen bleiben, nur soll er nicht glauben, sie bewiesen zu haben (IV, 588).

Wäre das Fortbestehen des altrömischen Municipiums in Genua irgend zu erweisen, so liesse sich die Savigny'sche Ansicht, nach welcher die Consuln der mittelalterlichen Communen die unmittelbaren Nachfolger der alten Duumviri des Municipiums sind, auch auf Genua anwenden, wie Raggio thut (a. a. O. S. 262). Da aber diess nicht ist, so müssen wir uns nach einer andern Erklärung dieser Institution umsehen. Canale im Zusammenhang mit seiner Ansicht, dass die Commune sich herausgebildet habe aus der bischöflichen Schutzherrschaft über die Stadt, versucht eine andere Erklärung. Im Jahr 1052 nämlich überlässt der Bischof Obertus von Genua ihm zustehende Zehenten der Kirche S. Siro; als anwesend bei diesem Schenkungsact werden blos Kleriker aufgeführt; der Notar aber stellt die Urkunde aus „*praecepto suprascriptorum consulum.*“ Diess muss sich, da keine andern Zeugen vorkommen, auf die genannten Kleriker beziehen. Daraus glaubt nun Canale schliessen zu können, dass die Consuln anfangs nichts als Scabinen des Bischofs gewesen seien, somit das Consulat unmittelbar aus dem bischöflichen Regiment hervorgewachsen sei. Allerdings kommt *consul* (vgl. *consulere*) in der Bedeutung Rathmann, Schöffe vor z. B. Pertz Mon. V. p. 207, wo auch Wilmans (Otto 3. p. 85) so übersetzt. Aber sehr häufig ist es auch blosser Ehrentitel. Nehmen wir aber auch Consul hier in der ersteren Bedeutung, so ist doch ein Zusammenhang zwischen diesen Geistlichen, welche ohnediess *consules* = Schöffen blos in dem Moment heissen, wo sie in der Rathsversammlung des Bischofs sitzen, sonst nie, und den Gemeindeconsuln so ohne alle geschichtliche Analogie, dass wir denselben nicht so ohne Weiteres annehmen dürfen. Man bedarf überhaupt für die Erklärung des Gemeindeconsulats keiner historischen Anknüpfungen. Wir werden dasselbe auch bei Genua wie bei andern italienischen Städten mit Bethmann-Hollweg als eine zugleich mit der städtischen Freiheit entstandene Institution betrachten dürfen. Seine Entstehung ist das Werk einer

mehr oder minder gewaltsamen Erhebung der Bürger der Stadt zur Selbstregierung.

Was eine solche Communalerhebung in Genua begünstigte und vorbereitete, war einmal der kriegerische Geist, welcher durch die Kriege mit den Saracenen auf Corsika und Sardinien frühzeitig in den Genuesern erwachte, und der durch Handel erworbene Reichthum, dann die Entfernung der Markgrafen aus der Stadt, endlich der Genuss alter „guter Gewohnheiten", welche die persönliche Freiheit beförderten, die öffentlichen Leistungen beschränkten, die freie Verfügung über das Eigenthum begünstigten. Das Rechtsstatut des Markgrafen Albert, welches uns mit diesen *consuetudines* bekannt macht, lässt uns eben auch einen kleinen Anfang municipaler Gestaltung erkennen. Wir wissen nämlich, dass die Schöffen (Scabinen) in Italien häufig *judices civitatis* genannt werden und dass letzterer Name mit der Zeit den ersteren verdrängt; wir wissen ferner, dass diese „städtischen Richter" die Kenntniss der bürgerlichen Gewohnheitsrechte fortpflanzen, über ihrer Erhaltung wachen und in gewissem Grade Vertreter der Bürgerschaft im öffentlichen Leben sind [1]. Wenn wir nun die Worte des obengenannten Rechtsstatuts am Schluss: „*cartulam promissionis debent facere praedicti marchiones de consuetudine et praecepto Januensium, qualiter judex Januensium laudaverit*" genauer in's Auge fassen, so begegnen wir hier einem solchen *judex civitatis* in der Eigenschaft eines Gewährsmanns für den Inhalt des genuesischen Gewohnheitsrechts gegenüber den Markgrafen, also in einer gewissen repräsentativen Stellung. Immerhin war aber von da noch ein guter Schritt zur Erlangung municipaler Selbstregierung.

Den geschichtlichen Hergang der Erringung der Municipalfreiheit kennen wir bei Genua nicht. Was die Basis derselben während ihres Bestehens war, das wird ihr auch den Ursprung gegeben haben, die Association der Bürger. Die Ein-

1) Vgl. ausser den Werken von Karl Hegel und Bethmann-Hollweg Gius. Rovelli, storia di Como P. II. p. LXXXV., Provana studj l. c. Einl. u. die dort citirten Urkunden von Otto III. und Arduin v. Ivrea.

gangszeilen des Caffaro, welche uns den ersten Bericht über das Consulat in Genua geben, lauten so: *In civitate Januensium compagnia trium annorum et sex consulum incoepta fuit.* Was verstehen wir unter dieser Compagnia oder wie sonst geschrieben wird *Compagna,* welche als die Trägerin des Consulats erscheint? Das Wort Compagnia oder Compagna erscheint in den Annalen und in den Urkunden der Stadt Genua in sehr verschiedenen Bedeutungen, die sich im Grunde auf drei reduciren: 1) Soldatenabtheilung, Fähnlein, 2) Stadtquartier, 3) bürgerliche oder politische Association (auch deren Dauer, deren Umfang, deren Statut wird mit dem Wort bezeichnet [1]). Weder die Soldatencompagnien noch die 8 Stadtquartiere, welche auch Compagnien heissen (ihre Namen s. bei Caffaro a. a. 1130 u. 1134), kommen hier in Betracht. Die Compagna, von der Caffaro in der obigen Stelle spricht, ist eine Bürgerverbindung mit politischen Zwecken [2]). Ueber das bürgerliche Associationswesen in dem damaligen Genua hat nun Heinrich Leo (Geschichte Italiens II, 82 f.) sich folgende Anschauung gebildet: „Nach dem Zurücktreten des Unterschiedes stammthümlicher Abstammung ward die ganze Bürgerschaft Genua's in Compagnien, Genossenschaften getheilt. Diese Compagnien bildeten die politische Grundeintheilung der Bürgerschaft des genuesischen Staates. Sie waren Eidgenossenschaften und Keiner konnte genuesischer Bürger sein, der nicht den Eid in einer Compagnie geleistet hatte. Den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern gewährte nur die Theilnahme an den Compagnien. Sie waren Gesammtbürgschaften u. s. w.“ Hätte Leo statt dessen gesagt: „die Bürgerschaft Genua's bildete e i n e Compagnie,“ hätte er dieser Einen Compagnie dann jene Prädikate gegeben, sie sei eine Eidgenossenschaft, eine Gesammtbürgschaft, die Grundlage des genuesischen Staats gewesen, hätte er endlich die Entstehung derselben in das Ende des 11. Jahrhunderts gesetzt, so hätte er das Richtige getroffen. So aber begeht er eine grosse Verwechslung, wie uns folgende Worte zeigen: „Früher waren vielleicht 6 solcher Compagnien, (?) hernach

---

1) S. Raggio l. c. p. 257. 258.

2) Ganz fehl geht Vincens (I, 37. 77), wenn er von einer Handelskompagnie und deren Actionären spricht!

gewiss 7; im Jahr nachdem die Consuln in 3 *de communi* und 3 *de placitis* getheilt waren, ward eine 8te Compagnie hinzugefügt," Leo folgt hier dem Caffaro, dieser aber spricht in den Stellen, welche Leo im Auge hat, von den Stadtquartieren, Leo glaubt, es sei von Compagnien in der Bedeutung freier Associationen die Rede und wird so verleitet, überhaupt von Compagnien in der Mehrzahl zu sprechen als von verschiedenen neben einander bestehenden Gesammtbürgschaften, in welche sich die Genueser bleibend getheilt hätten [1]). In demselben Irrthum und in derselben Verwechslung bewegt sich Canale (I, 95. 96. 273—275). Wollen wir uns ein richtiges Bild von der Organisation machen, welche die Bürgerschaft Genua's zur Zeit der Communalerhebung sich gab und als Grundlage der Communalverfassung bewahrte — vorher ist überhaupt von keiner Com-

---

1) In diesem Irrthum bestärkt ihn eine Stelle des Bartholomäus Scriba, welche freilich Zustände des 13ten Jahrhunderts schildert, aber nach Leo's Angabe für die ältere genuesische Verfassung höchst wichtig sein soll. Sie lautet: „quum autem plures communitates et compagniae dicerentur esse in Januensi civitate et diutius viguisse, complures Nobiles, qui non erant in ipsis compagniis, prout eis videbatur, honores assequi non poterant, ut debebant, nec ad communis officia vocabantur etc." und gibt die Veranlassung der Verschwörung des Wilhelm von Mari im Jahr 1227 an. Jeder aber, der die Geschichte dieser Verschwörung mit Aufmerksamkeit liest, findet, dass in jener Stelle nicht von Associationen die Rede ist, welche die bleibende Grundeintheilung der Bürgerschaft bildeten, sondern von damals im Jahr 1227 schon einige Zeit her bestehenden, nicht an's helle Tageslicht sich wagenden (dicerentur) Factionen (communitates et compagniae), welche mit Erfolg darauf ausgiengen, unter Ausschliessung Anderer die Staatsämter aus ihrer Mitte zu besetzen, gegen welche aber nun Wilhelm von Mari und seine Genossen eine andere compagnia sive conjuratio bildeten; der damals über die Stadt gebietende Podestà cassirt im Interesse des Gemeinwohls und der öffentlichen Ruhe alle diese compagniae. Hier ist also compagnia = conjuratio gebraucht. Ebenso kommt es vor im Statut v. Pistoja (Murat. Antiq. IV), wo die städtischen Beamten und ihre Wähler schwören müssen, nicht in einer compagnia zu sein, ferner in dem Vertrag König Heinrichs VI. mit Siena, dessen Bürgern verboten wird conjurationem vel compagniam zu machen (Pertz Legg. II, p. 182); endlich bestanden um die Mitte des 12ten Jahrhunderts conventus quos compagnias vocant, welche Innocenz II. unterdrückt wissen will (Hüllmann, Städtewesen III, 20. Raynouard, französisches Municipalrecht II. p. 235).

pagna die Rede —, so dürfen wir diese Bürgerschaft nicht in verschiedene politische Associationen getheilt denken: es bestand blos Eine staatliche Association unter den Bürgern, die sich nur von Zeit zu Zeit immer wieder erneuerte, die *compagna* [1]). Sie ist, um ihr Wesen kurz zusammenzufassen, eine geschworene Einigung der Bürger Genua's zu einer politischen Corporation, deren Mitglieder zu gegenseitiger Hülfe und gemeinschaftlicher Vertheidigung der städtischen und persönlichen Freiheit sich verpflichtet haben und welche sich durch selbstgewählte Consuln autonomisch regiert. Wir erkennen die Zwecke der Compagna am Besten aus den Capitoli della Compagna di Genova vom Jahr 1161, welche Cibrario [2]) herausgegeben hat. Es ist in denselben der Eid enthalten, den im Jahr 1161 jedes Mitglied der *compagna* schwor. Die Mitglieder schwören, sich unter einander nicht anzugreifen, zu verwunden oder zu beschädigen (p. 317. 318), vielmehr einander gegen feindliche Angriffe zu schützen und zu helfen, den Feinden der Compagna keinen Vorschub zu leisten (p. 316 f.), den merkantilen Vortheil Genua's zu wahren, das Parlament zu besuchen, wenn sie irgend können, den Befehlen der Consuln im Krieg und im Frieden Folge zu leisten, in ihrem Gericht nach bestem Gewissen ihr Urtheil abzugeben, die umgelegten Abgaben unweigerlich zu bezahlen, gegen das Consulat und die Compagna nicht zu conspiriren oder sich mit den Waffen in der Hand gegen sie zu erheben. Die Compagna umfasste nicht alle Einwohner der Stadt. Es wird vielmehr in den gleich zu erwähnenden Statuta Consulatus deutlich unterschieden zwischen der *compagna* und der *civitas* oder dem *commune civitatis* (z. B. Cp. 5. 7. 35. 56), ja es wird (Cp. 15) der Fall gesetzt, dass ein Bewohner der *civitas*, des *burgum* oder des *castrum* ein Mitglied der *compagna* anfalle. Wirkliche Mitglieder der Compagna konnten nämlich blos solche sein, welche auch fähig waren, mit den Waffen in der Hand die

1) S. Seite 656. Anm. 1.
2) Storia della monarchia di Savoia, Append. p. 315 ff.

Interessen der Compagna zu verfechten. Ein Kleriker konnte Amts halber, ein Minderjähriger und ein Greis Alters halber dieser Anforderung nicht nachkommen; sie wurden nicht Mitglieder, genossen aber den Schutz der Compagna. Ueberhaupt wird von solchen gesprochen, welche zum Eintritt in die Compagna nicht tauglich befunden und daher auch nicht in dieselbe berufen werden (Statuta consulatus Cp. 10). Jeden aber, der nur irgend tauglich war, suchte die Compagna zum Mitglied zu acquiriren, und wir finden, dass sie eifrig und gewaltsam sich auszubreiten strebt. Jedes Mitglied schwor (wenigstens im Jahr 1161), wenn es Einen in dem Alter von 16 bis 70 Jahren wüsste [1], der noch nicht zur *compagna* gehörte, aber dazu tauglich wäre, diesen den Consuln anzugeben. Die Consuln riefen auf solche Angaben hin oder auch von selbst die, die sie in's Auge gefasst hatten, auf und luden sie zum Beitritt ein. Wehe dem, der dann nicht innerhalb 40 Tagen eintrat! Er genoss fortan nicht den Rechtsschutz der Compagna, seine Klagen wurden von den Consuln nicht gehört, kein Compagna-Mitglied durfte ihm helfen, wenn er mit einem andern Mitglied Streit hatte, keines durfte ihn oder seine Sachen über Meer führen oder auch nur mit ihm auf demselben Schiffe fahren; dass er unter solchen Umständen kein öffentliches Amt erhalten konnte, war ohnediess klar; er hatte überhaupt mit der Compagna nur dann eine Berührung, wenn er als Angeklagter vor ihr Gericht kam (Statuta consulatus Cap. 13. vgl. mit Capitoli v. J. 1161 p. 317 Cibr.) [2]). Diese gewaltsame mit terroristischen Maassregeln verbundene Propaganda zeigt, wie energisch die Bürgerschaft gegen reactionäre (feudalistische) oder sonderbündlerische Elemente in der

1) Daraus geht hervor, dass man Jünglinge unter 16 und Männer über 70 Jahren nicht aufnahm.

2) Dasselbe hatte zu befahren, wer aus der Compagna austrat. Im Jahr 1162 kam übrigens der Fall vor, dass die Glieder einer mächtigen Parthei, welche sich gegen den einflussreichen Philippus de Lamberto verschworen hatte, für den Fall, dass dieser gegen ihren Willen zu einem öffentlichen Amt erwählt wurde, die Ermächtigung erhielten, aus der Compagna auszutreten, ohne von den obengenannten Nachtheilen betroffen zu werden (s. das sehr interessante Document in der neuen Ausgabe des Caffaro p. 120 aus dem liber jurium fol. 31).

Stadt einschritt. Wir sehen aber aus dem Bisherigen: es gab auch Bewohner Genua's, welche zur Compagna entweder nicht beitreten konnten, weil sie die Erfordernisse dazu nicht besassen, oder nicht beitreten wollten, sei es, dass sie freiheitsfeindlich oder sonderbündlerisch gegen dieselbe sich abschlossen. Da aber die *compagna* diejenige Corporation war, welche die freie Bürgerschaft repräsentirte, die Vollbürgergilde, um mich dieses aus dem deutschen Städteleben hergenommenen Ausdrucks zu bedienen, so konnte die *compagna* politisch betrachtet sich mit der Stadt *(civitas)* identificiren, obgleich ihr nicht alle Bewohner derselben angehörten. Die *compagna* heisst desswegen *compagna communis*. Sie ist die Trägerin aller der Institutionen, welche die Communalverfassung mit sich brachte. Die Consuln der Compagna heissen und sind *consules pro communi, consules reipublicae;* sie erlassen polizeiliche, commercielle u. a. Verfügungen, welche für alle Stadtbewohner bindend (Cp. 31) und für den ganzen Umkreis der Stadt gültig sind (Cp. 51. 59 ff.), weisen aus der Stadt aus (Cp. 30. 49) u. s. w. Ja ihre Macht erstreckt sich nicht blos auf die Stadt selbst, sondern auch auf den Stadtdistrikt (über dessen Gränzen s. Raggio und Canale I. p. 95. 243). — Was endlich die Zeitdauer der Compagna betrifft, so finden wir, dass diese Association immer nur auf kurze Zeit geschlossen wurde, auf 1, 3, 4 Jahre; war dieser Zeitraum („diese *compagna*") vorüber, so wurde wieder eine neue beschworen [1]. Es lässt sich denken, dass die Mitglieder der neuen *compagna* im Wesentlichen wieder die der vorhergehenden waren. Aber die Bestimmungen der Verpflichtungsurkunde *(breve)*, welche von den Mitgliedern beschworen werden musste, wechselten, von den früheren konnten einzelne ausgelassen, neue eingeschaltet werden. Wir besitzen zwar blos Eine Probe solcher Eidformulare, aber eben dieses Formular vom Jahr 1161

1) Wenn also 1157 der Graf von Ventimiglia die Erklärung abgibt (Urk. in der neuen Ausg. des Caffaro p. 143): tenebor sacramento hujus novae compagnae et aliarum compagnarum Januae, sicut in brevi (Statut) ipsarum continebitur, so sind damit nicht mehrere neben einander bestehende, sondern in der Zeit auf einanderfolgende Compagnen gemeint, wie schon das Futurum continebitur zeigt.

beweist durch die zum Theil ganz speciellen auf den damaligen Consul Philipp de Lamberto sich beziehenden Bestimmungen, dass es blos für diese Eine Compagna galt. Immerhin aber wird man sagen können: es war eigentlich dieselbe Compagna, die sich immer wieder erneuerte, nur dass die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags wechselten.

Wenn wir die Verfassungen der italienischen Städte im Mittelalter überschauen, so finden wir diese Institution der Compagna nirgends ausser in Genua und den übrigen ligurischen Städten (Savona, Albenga, S. Remo, Lavagna, Sestri etc.), auf welche sich dieselbe von Genua aus entweder durch direkte Verpflanzung oder durch Nachahmung des von Genua gegebenen Beispiels ausgedehnt hat. Wären in Genua nicht so wenig germanische Elemente eingedrungen, so wäre man fast versucht, derselben deutschen Ursprung zu vindiciren. Denn nichts hat mit derselben mehr Aehnlichkeit als die Bürgergilden [1]), welche, entschieden germanischer Herkunft, in einigen deutschen Städten, besonders aber in Flandern, Nordfrankreich und England sich bildeten und unter dem Namen Gilden, Vroedskappen, *amicitia, pax, conjuratio, communio* eine so grosse Rolle in den Communalbewegungen des nördlichen Europa spielen [2]). Auch sie waren geschworene Einigungen: wie man in Genua die Compagna beschwor, so beschwor man z. B. in Soissons [3]) die *communia (compagnam, communiam jurare)*. Auch bei ihnen ist der Hauptzweck der Association die gegenseitige Hülfeleistung, das Zusammenhalten gegen Feinde, die gemeinsame Aufrechthaltung der erworbenen oder Erringung neuer Freiheiten (s. die „*pax amicitiae*“ von Aire, die Charten von Tournay,

1) Dem gelehrten Verfasser der Economia del medio evo, L. Cibrario, ist nicht entgangen, dass die genuesische Compagna wesentlich eine Gilde ist (S. I, 98 f. 2te Ausg.).

2) Vgl. darüber Wilda das Gildenwesen des Mittelalters, Warnkönig flandrische und desselben französische Rechtsgeschichte, Thierry lettres sur l'histoire de France, Guizot essais sur l'histoire de France, Tailliar de l'affranchissement des communes dans le Nord de la France.

3) S. die Charte von Soissons bei Warnkönig franz. Rechtsgesch. Anh., nr. 7, 9, 11.

Soissons, Beauvais etc.). Besonders auffallend ist aber die Aehnlichkeit, welche sich in den Maassregeln gegen Nichtbeitretende zeigt. Ich setze zur Vergleichung aus dem Communalstatut von Valenciennes vom Jahr 1114 einen Passus her (in der französischen Uebersetzung Tailliars, weil mir das Original nicht zugänglich ist): „*Sitôt qu'un enfant aura atteint sa quinzième année, il devra, s'il en est requis, jurer d'observer fidèlement la paix de la ville et s'il refuse ce serment, il lui sera donné pour délai un jour et une nuit. S'il veut alors jurer, on le laissera en paix. Si non il déguerpira de la ville à toujours et s'il a une maison, elle sera confisquée et démolie de fond en comble. S'il entre ensuite dans la ville et refuse de jurer la paix sur l'admonition des jurés, il sera condamné comme infracteur de la paix. Tous clercs, moines ou religieuses et toutes les femmes de quelque état ou rang elles soient seront en tout temps en paix sous la protection de la paix de la ville et sans pouvoir jamais être inquiétés* (ib. p. 107). Aehnlich sprechen sich die Charten von Soissons und Laon aus. Endlich was das Verhältniss der *compagna* zum *commune civitatis* betrifft, so vergleiche man nur die auf deutsche und englische Städte gehende Ausführung bei Wilda, wie die Gilde als Verbindung der freiesten, der Vollbürger und die Stadtgemeinde gleichbedeutende Begriffe, das Gildrecht und das Stadtrecht Eines und dasselbe, das Gildhaus (Guildhall) mit dem Stadthaus identisch wurden [1]). Nur die zeitweilige Erneuerung der geschworenen Einigung ist diesen deutschen, englischen, nordfranzösischen Gilden fremd. Eine Analogie dafür bietet eine südfranzösische Stadt, Arles, wo nach der *Carta consulatus* [2]) ein *consulatus*, d. h. eine Commune mit Consuln bestand, welche in gewissen Zeitfristen durch neue Eidleistung sich erneuerte.

1) Cibrario economia del medio evo I. p. 197 macht aus Gelegenheit der Besprechung der Statuten von Susa und Soest die wohlbegründete Bemerkung: I communi potrebbero definirsi società di persone giurate a mantener la pubblica pace per propria autorità e sott' obbligo di mutua guarentigia.

2) Bei Giraud essai sur l'histoire de France au moyen-âge. Pièces justificatives II, p. 1—4.

Wir haben in der geschworenen Einigung der Bürger die Basis des neuen Gemeinwesens gefunden, welches sich in Genua gegen Ende des 11. Jahrhunderts autonomisch constituirte. Die Organisation, welche sich dasselbe gab, war nicht verschieden von der der übrigen Städterepubliken Italiens. Volksversammlung, Rath und Consuln sind die Elemente derselben.

Die Volksversammlung (gewöhnlich *parlamentum*, auch *concio*) wurde von den Consuln zusammenberufen. Eine Glocke gab das Zeichen dazu. Die Mitglieder der Compagna hatten nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, dabei zu erscheinen. Aber mit Waffen durfte keiner an den Ort der Versammlung kommen (Capitoli v. 1161 p. 316 b. Cibr. u. Statuta consulatus v. 1143 cap. 28. 29). Raggio erhebt die Frage: ob zu jener Zeit im Parlament vom Volk förmlich berathen und beschlossen wurde, oder ob das Volk blos zusammenberufen wurde, um von den Beschlüssen der Magistrate Kenntniss zu nehmen, sie zu bekräftigen und zur Mitwirkung bei der Ausführung derselben aufgerufen zu werden? Er findet mit Recht das Letztere wahrscheinlich. Die wichtigste Thätigkeit des Parlaments war die Vornahme der Consulnwahl (Capitoli v. J. 1161 § 1. Caffaro a. a. 1163); die Wahl war eine indirecte (Caffaro a. a. 1151). Im Jahr 1164 aber wagten die damaligen Consuln das Parlament zur Wahl der Consuln des nächsten Jahres nicht zusammenzuberufen, weil sie den Ausbruch eines Bürgerkriegs fürchteten; damals trat der Erzbischof Hugo in's Mittel und bestellte die Consuln (Obert. Cancell.). Und wenn von den im Amt befindlichen Consuln gesagt wird, dass sie die Consuln des folgenden Jahres „*de melioribus civitatis eligere fecerunt*" (z. B. Caffaro a. a. 1155. 1157. 1160), so geht daraus hervor, dass die Wahl des Volks oft nicht gerade eine völlig freie genannt werden kann. In Zeiten des inneren Zwiespalts und der Gährung versammelten die Consuln das Parlament, um den Frieden (pax, treuga) beschwören oder nur huldigen zu lassen. Wenn in die Staatsverwaltung Misstrauen gesetzt wurde, legten sie vor demselben Rechenschaft ab über Einkünfte und Ausgaben, und was dergl. mehr ist.

Der Rath (*consilium*, auch *senatus* genannt) versammelte

sich viel häufiger als das Parlament gleichfalls auf den Ruf der Glocke (Stat. Cons. cap. 19). Die Consuln waren an seine Zustimmung gebunden, wenn es sich darum handelte, den Heerbann aufzubieten und einen Krieg zu beginnen, oder eine Blokade *(devetum, divicto)* über einen Ort zu verhängen, oder eine Abgabe umzulegen, oder eine Schiffssteuer zu erheben (ibid.), ferner bei Verpfändung von Staatsgütern über die Zeit ihres Consulats hinaus (Cap. 54), bei öffentlichen Ausgaben von einigem Belang (Capitoli p. 322) u. s. w. Alle wichtigen Beschlüsse scheinen die Consuln seiner Genehmigung vorgelegt zu haben. Die städtische Verfassung vor Verletzungen zu bewahren, sie je nach dem Zeitbedürfniss umzuändern und neu festzustellen, war hauptsächlich die Aufgabe des Raths. So gieng die Festsetzung des einjährigen Consulats für immer (im Jahr 1164), die Berufung eines Podestà statt der Consuln im Jahr 1190 von ihm aus; die Verpflichtungsurkunde für die jedesmaligen Consuln wurde wahrscheinlich von ihm bestimmt; jedenfalls stand es ihm zu, den wahren Sinn dieser Urkunde in Zweifelsfällen auf endgültige Weise auszulegen (Stat. Cons. cap. 55).

Dass die Wahl der C o n s u l n in der Regel vom Parlament ausgieng, haben wir gesehen. Geheime Verschwörungen und Partheibildungen *(rassae)* zum Behuf der Herbeiführung oder Verhinderung der Wahl eines bestimmten Mannes oder bestimmter Männer zum Consulat sind in den Capitoli vom Jahr 1161 (b. Cibr. p. 320) verboten, es wurde aber gleich im folgenden Jahr gegen dieses Gebot gehandelt, und die damalige Verschwörung gegen Philipp de Lamberto war so bedeutend, dass die Consuln ihr anstatt sie zu unterdrücken vielmehr mit ihr unterhandeln und eine gewisse Berechtigung ertheilen mussten (s. das S. 32. Anm. 2 citirte Document). Der Andrang zum Consulat war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts so stark, dass eine Menge Familienhändel und Partheiungen daraus hervorgiengen, welche den inneren Frieden ganz untergruben. Wie es scheint, konnte Jedermann zum Consulat gelangen. Ausdrücklich wird nur für unfähig zu demselben erklärt, wer durch irgend eine anderweitig eingegangene Verpflichtung verhindert war, allen Compagna-Mitgliedern ihr Recht widerfahren zu lassen und den Nutzen der Commune

zu verfolgen (Capitoli b. Cibr. p. 321. Stat. consul. cap. 56). — Die Zahl der Gemeindeconsuln, welche zu gleicher Zeit im Amt waren, wechselt zwischen den Ziffern 2 und 8. Sie hatten gleiche Gewalt; waren sie in Amtssachen uneins, so entschied die Majorität, oder im Falle gleicher Stimmenzahl auf beiden Seiten ein Schiedsrichter (Stat. cons. 25. 38). — Die Dauer ihres Amtes bestimmte sich Anfangs ganz nach der Dauer der Compagna; später ist der beiderseitige Turnus nicht mehr correspondirend. Von 1122 an war das Consulat in der Regel einjährig, und dies wurde vom Senat im Jahr 1164 (Oberl. Cancell. a. h. a.) zum Gesetz erhoben, *ne per diuturnitatem potestatis insolentiores redderentur, sed civiles semper essent, qui se post annum scirent esse privatos* — ein Beweis, wie sehr das Betragen der Consuln Gegenstand der Ueberwachung von Seiten des Raths war. Ueberhaupt konnten sie keineswegs willkührlich schalten und walten. Dass sie an die Zustimmung des Raths in vielen Fällen gebunden waren, haben wir gesehen. Gleich beim Antritt ihres Amtes aber wurde ihnen eine ins Einzelne gehende Verpflichtungsurkunde vorgelegt *(breve, statutum)*, welche sie beschwören mussten (*ad consulatum jurare.* Caffaro a. a. 1154). Diese Verpflichtungsurkunde wechselte mit jedem Consulat, jedenfalls mit jeder Compagna wieder; es gab eigene Beamte, welche damit beauftragt waren, die Verpflichtungsurkunden für die Consuln zu vervollständigen und zu verbessern *(emendatores brevium)*. Wir haben nur das Statut, welches die Consuln des Jahres 1143 beschworen, gedruckt in dem Band der Mon. hist. patr., welcher die Leges municipales enthält, mit einer trefflichen Erläuterung des Abbate Raggio. Im Eingang desselben versprechen die Consuln, den Rechts- und Besitzstand *(honos)* des Erzbisthums, der Mutter Kirche und der Stadt, der Compagna-Mitglieder, der Greise, der Waisen, der Wittwen, der Mündel, der Weiber zu wahren, das Recht des einzelnen Mitbürgers nicht zu mindern zum Vortheil der Gemeinde und umgekehrt, schnelle und gerechte Justiz zu üben, das Recht der Mitglieder der *compagna* nicht von Fremden antasten zu lassen, sondern ihnen Genugthuung zu verschaffen (Cap. 1—7). Ihr Amt war sehr umfassend: die Leitung der inneren wie der äusseren Angelegenheiten

des Staats lag in ihren Händen, sie hatten einerseits die Administration, die Justiz und die Finanzverwaltung, andererseits repräsentirten sie die Stadt gegen fremde Mächte, schlossen Verträge im Namen der Stadt, führten sehr häufig auch den Oberbefehl im Krieg, obgleich dies nicht nothwendig zu ihrem Amt gehörte. Da diese Functionen alle zu vereinigen fast unmöglich war, wurden vom Jahr 1130 an sogenannte „*consules de placitis*" zu ihrer Erleichterung den Gemeindeconsuln an die Seite gesetzt, und diesen gewisse in ihrer Verpflichtungsurkunde [1]) speciell aufgeführte Zweige der Justizverwaltung übertragen, während andere Zweige, namentlich die Aburtheilung bedeutenderer Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum und gegen den Staat den Gemeindeconsuln vorbehalten blieben (Statut. Consul. cap. 14. 40. 44.). Da ihre Gerichtsbarkeit ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit der Gemeindeconsuln war, so blieben sie diesen immer untergeordnet, hatten auch ihre Beihülfe zur Strafvollstreckung nöthig (ibid. cap. 40.), wurden übrigens zugleich mit denselben auf gleiche Weise und für den gleichen Zeitraum gewählt, und hatten ihren Sitz gleichfalls im Palast des Erzbischofs. Ihre Zahl und die Vertheilung der Stadtsprengel *(compagniae)* unter ihnen wechseln.

Für die hier näher ausgeführte städtische Verfassung Genua's im 12. Jahrhundert sind die Hauptquellen die zwei Verpflichtungsurkunden, deren eine die Mitglieder der Compagna gegenüber ihren Genossen, dem Gemeinwesen und seiner Obrigkeit, deren andere die Consuln dem Commune gegenüber beschworen. Entfernen wir aus den uns erhaltenen beiden Verpflichtungsurkunden die leicht auszuscheidenden, blos temporären Bestimmungen, so haben wir in beiden zusammen eine Verfassungsurkunde der Stadt, welche für den ganzen bezeichneten Zeitraum gelten kann. Aber auch über das Gerichtsverfahren, über das Strafrecht, über die Handelspolitik der Stadt erhalten wir durch sie einigen Aufschluss. Neben dem alten germanischen Gerichtskampf *(batalia, duellum)*, welcher Stat. Consul. cap. 11. auf den

---

1) Eine solche aus dem Jahr 1325 ist ausführlich mitgetheilt bei Canale II, p. 313 ff.

Fall eines im Geheimen geschehenen Mords, dessen Einer von den Verwandten des Getödteten bezüchtigt wird, eingeschränkt ist [1]), geht zur Seite der einer humaneren Justizgesetzgebung entsprungene Zeugenbeweis und die Vertretung der Partheien durch Rechtsanwälte, für welche, wenn nicht die Partheien selbst dafür sorgen, von Staatswegen gesorgt wird (Statut. Consul. cap. 15. 16. 22. 70). Die Strafen bestehen sehr häufig in Geldbussen, — solche werden auf unerlaubtes Waffentragen, auf Einfuhr verbotener Waaren, auf Angriffe gegen Mitglieder der Compagna gelegt (ibid. 28. 31. 33. 17) —, in Niederreissung von festen Häusern und Thürmen, von denen aus Ausfälle auf Einzelne geschehen oder die ein Heerd der Revolution sind (ib. 26. Caffaro a. a. 1161. b. Murat. p. 276), in Vermögensconfiscation und in Verbannung aus dem Gebiet der Stadt. Todesstrafe ist nirgends ausgesprochen, nur Falschmünzer werden mit Abhauen der rechten Hand neben Exil und Vermögensconfiscation bedroht (Stat. Cons. cap. 72), Mörder, sogar Gattenmörder blos mit Exil und Vermögensconfiscation; die altgermanische Composition findet nicht mehr Statt. Im Ganzen mischen sich in dem genuesischen Gewohnheitsrecht germanische und römische Elemente. — Dass in dem Statut einer Handelsstadt, wie Genua, auch merkantile Bestimmungen vorkommen, kann nicht befremden. Es ist verboten, gewisse Waaren in das Gebiet der Stadt einzuführen, „*quae sint contrariae nostris mercibus*“ (ib. cap. 59). Thun dies Fremde (Pisaner), dann darf sie das Compagnamitglied nicht unterstützen (Capit. b. Cibr. p. 319), und die Fremden selbst, die darüber betroffen werden, müssen den Consuln schwören, die Waaren wieder fortzuführen und nicht wiederzubringen, widrigenfalls sie confiscirt werden (Stat. cons. cap. 60). Oder thun es Einheimische, so wird ihnen ein Viertel der eingeführten Waare in Beschlag genommen (ib. 61). Die Compagnamitglieder versprechen ferner, nicht zu dulden, dass fremde Kaufleute innerhalb des städtischen Gebiets fremde Waaren an fremde Käufer absetzen, ausser Lebensmittel und Vieh, selbst aber in Genua von

---

1) Ueber die Praxis s. die genuesischen Chronisten zu den Jahren 1169 und 1232.

wollenem Zeug nur so viel zu kaufen, als zu ihrer eigenen Kleidung nöthig ist (Capit. p. 320. 322.) — Bestimmungen, welche freilich die Engherzigkeit der damaligen Handelspolitik deutlich an der Stirne tragen.

Die rechtliche und politische Einheit, zu welcher sich die genuesischen Bürger zusammengeschlossen hatten, machte sie stark gegen aussen. Und wenn wir die äussere politische Geschichte Genua's zu schreiben hätten, so würden wir von glänzenden Thaten gegen die Ungläubigen in Sardinien, Corsika und Palästina, gegen die Pisaner und andere Nachbarn, von vortheilhaften Handelsverträgen mit den Fürsten des heil. Landes, mit dem Kaiser von Byzanz u. s. w. erzählen können. Für unsern Zweck ist die Ausbreitung der genuesischen Herrschaft längs der ligurischen Küste im Osten wie im Westen der Stadt (Riviera di levante, di ponente) in mehrfacher Beziehung wichtig. Einerseits nämlich verbreiteten sich mit der genuesischen Oberherrschaft auch die freiheitlichen Institutionen Genua's über die Städte der ligurischen Küste: Compagna's und Consulate wurden nach dem Vorbild der genuesischen und zum Theil mit denselben Bestimmungen in Savona, Albenga, Lavagna, Sestri, S. Remo nach und nach errichtet; in der letztgenannten Stadt führte der Erzbischof von Genua, welcher hier Herr war (*comes et dominus* Canale II, p. 412), dieses Municipalregiment ein. Andererseits bezwang Genua die feudalen Dynastieen theils durch die eben erwähnte municipale Propaganda, theils durch die Gewalt der Waffen, theils auch durch die Macht des Geldes, und nöthigte sie, nicht blos ihre Besitzungen von Genua zu Lehen zu nehmen, sondern sich auch der genuesischen Compagna als geschworene Glieder einzureihen [1]), und desshalb, da die Compagna eigentlich blos aus Stadtbewohnern bestehen sollte, wenigstens auf einen Theil des Jahrs ihren Aufenthalt in der Stadt zu nehmen (*jurare habitaculum*). So die Herren von Passano, die Grafen von Lavagna und Ventimiglia, die Markgrafen von Carretto, Monferrato

1) Auch Fremde konnten in die Compagna aufgenommen werden; so wurde es 1189 der judex von Arborea Peter auf der Insel Sardinien. Serra IV, p. 119.

und Savona [1]). Die Stadt erhielt dadurch an ihnen nicht blos tüchtige und mächtige Bundesgenossen für den Krieg, sondern wusste ihre Interessen ganz mit denen der städtischen Bürgerschaft zu verflechten; mit dem zeitweiligen Verlassen ihrer Burgen schwanden auch ihre feudalen Gewohnheiten, Gelüste und Ansichten.

Aber auf der andern Seite war es doch gefährlich für die Erhaltung der bürgerlichen Gleichheit, Freiheit und Ruhe, dass auf diese Weise ein Theil des feudalen Adels, der seine Ansprüche doch nie ganz aufgeben konnte und nur allzu bereit war, die Waffen zur Erringung grösserer Rechte und grösseren Einflusses in der Stadt zu gebrauchen, jetzt nach Genua versetzt wurde. Er traf hier noch dazu homogene Elemente. Denn es hatte sich in Genua mit der Zeit eine Art Patriciat gebildet. Mit Recht bemerkt wohl Stella, ein späterer, aber gut unterrichteter Schriftsteller, dass in den ersten Zeiten des Municipalregiments in Genua noch kein Adelsstand sich aus der Gesammtheit der Bürger ausgeschieden hatte, und dass erst später aus den Geschlechtern, deren Glieder vor andern und wiederholt mit den republikanischen Aemtern betraut wurden, sich ein Adel zu bilden anfieng. Canale widerspricht dieser Behauptung, indem er den genuesischen Adel sogar als unmittelbare Fortsetzung der Decurionen des römischen Municipiums auffasst. Er bringt Urkunden aus dem 11. Jahrhundert bei, welche für die Existenz des genuesischen Stadtadels in so früher Zeit beweisen sollen. Nach einer dieser Urkunden nämlich v. J. 1052 (abgedruckt I, 497—499) hat der Bischof von Genua Zehenten zu fordern an gewisse namentlich genannte *nobiles ac potentes*; aber der Ausdruck *seniores*, mit welchem diese *nobiles* auch bezeichnet werden, *seniores Oberti* etc. bezeichnet sie zu deutlich als in Feudalabhängigkeit stehende Männer, denn dass daraus auf einen bestehenden Stadtadel geschlossen werden könnte. Nach einer zweiten Ur-

1) Vergl. die Notizen bei Caffaro a. a. 1154 etc und bei Canale I, p. 236 ff.; die Urkunden bei demselben II, 366 ff. und in der neuen Ausgabe des Caffaro p. 86—88. 143. Aehnlich liess sich auch der Markgraf Manfred III. von Saluzzo ins Bürgerrecht der Stadt Turin aufnehmen, und versprach ein Haus in Turin zu kaufen. Muletti, memorie di Saluzzo II, 236.

kunde vom Jahr 1077 belohnt Papst Gregor VII. den „*nobilis vir Genuensis*“ Ruggiero Belmusti mit Gütern, und Pabst Urban II. bezeichnet in einer dritten v. J. 1095 dessen beide Söhne als herstammend „a nobilissimo genere“ des Ruggiero Belmusti. Aber wir erfahren zugleich, dass Ruggiero schon vor jener Schenkung päpstlicher Vasall und Baron v. Campanien ist, auch dass schon vor ihm seine Familie in päpstlichen Diensten war (dies geht aus der dritten Urkunde hervor). Somit hatte wohl dieser Ruggiero seine Nobilität nicht von seiner Vaterstadt her, sondern von den Herrschaften und Baronieen, die ihm der Papst als Lehen schenkte. Da also ein überzeugender Beweis für das Gegentheil nicht geliefert ist, wird es bei der Angabe Stella's sein Bewenden haben. Im J. 1155 wird zum ersten Mal erwähnt, dass die Consuln Genua's von den *melioribus* genommen wurden; von da an kommen die *meliores civitatis*, die *nobiliores*, *nobiles* häufig vor, nicht sowohl als streng geschiedener Stand, sondern vielmehr in der Stellung bevorzugter senatorischer oder consularischer Geschlechter [1]). Dieses städtische Patriciat und der hereingezogene feudale Adel prätendirten beide Bevorzugungen aller Art, jagten nach Aemtern, stritten sich darum und störten die Ruhe der Stadt durch Partheiungen und ernste blutige Conflicte. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ist voll von solchen inneren Bewegungen. Mit Mühe bringen es die Consuln zu Aussöhnungen und Waffenstillständen zwischen den Partheien, welche, wenn auch noch so feierlich und öffentlich beschworen, doch den Frieden nie auf lange Zeit bewirken konnten. An den Burgen, welche sie in der Stadt errichtet hatten, hatten die Fehdelustigen einen allezeit bereiten Zufluchtsort, wohin sie sich zurückziehen, wo sie sich gegen die Feinde vertheidigen, wo sie der einschreitenden Obrigkeit trotzen konnten. Daher sieht die städtische Gesetzgebung vor (Stat. Consul. 51. 68), dass nicht allzu hohe Burgthürme erbaut werden, und droht sie theilweise oder ganz niederzureissen, wenn von ihnen aus ein Angriff auf irgend Jemanden geschieht (26. 27). Auch zerstörten wirklich die Consuln manchmal (Caffar. a. a. 1161. Ottobon. Scriba a. a. 1187)

1) Vgl. den Ausdruck nobilem et consularem bei Caffaro p. 277.

den Ruhestörern ihre Burgen. Die städtische Miliz, welche 1173 gegründet wurde, war offenbar auch gegen solche Auflehnungen und Fehden des Adels gerichtet (Obert. Cancell.). Endlich aber wurde ein radikales Mittel ergriffen, um diesen Fehden allen Anlass zu nehmen. Entstanden waren sie hauptsächlich aus den Bewerbungen ums Consulat. So beschloss nun der Rath 1190, gar keine Consuln aus einheimischen Familien mehr zu wählen, sondern einen fremden Podestà an die Spitze des Staates zu stellen — ein Heilmittel gegen innere Zwietracht und Schwäche der Regierungsgewalt, welches bekanntlich auch andere Städte damals ergriffen. Eine Zeitlang tauchte das Consulat wiederholt von Neuem auf, weil die Podestatenregierung die Hoffnungen nicht erfüllte, die man von ihr gehegt hatte, aber von 1217 an bleibt es für immer abgethan.

Bei der Errichtung des Podestats angelangt würden wir am Ziele unserer Untersuchung sein, wenn nicht noch ein Verhältniss der Stadt zu einer auswärtigen Macht zu besprechen wäre. Wir haben gesehen, dass Genua, als es sich zur freien Commune erhob, sich ebendamit dem Dominium von Feudaldynasten entzog. Aber entzog es sich damit auch der höheren Gewalt der Könige Italiens, d. h. der deutschen Kaiser, deren Mandatare jene Feudaldynasten von Haus aus gewesen waren? War Genua nunmehr auch vom Reich gänzlich losgelöst? Die genuesischen Geschichtschreiber behaupten das fast einstimmig. Sie berufen sich namentlich auf die Erklärungen, welche die genuesischen Gesandten im Jahr 1158 in Bosco gegen Kaiser Friedrich I., den Staufer, abgaben [1]). Dieser hatte damals eben auf dem Reichstag von Roncaglia seine Herrscherrechte über Italien in einer Weise geltend gemacht, dass die Städte dadurch ihre neuerdings erworbene Freiheit und Autonomie rechtlich bedroht sehen mussten. Unter den Städten, welchen diese neuen staatsrechtlichen Bestimmungen unerträglich schienen, war auch Genua, obgleich es dem lombardischen Städtebund gegenüber eine gewisse

1) Caffaro a. h. a. Raumer, Hohenstaufen II, p. 105.

Sonderstellung behauptete. Die Gesandten nun trugen vor, die Genuesen leisten dem Reich genug Dienste, indem sie die Saracenen von den Küsten des Mittelmeers ferne halten und sie verfolgen, wodurch sie dem Reich eine jährliche Ausgabe von wenigstens 10,000 Mark ersparen; Abgaben seien sie keine schuldig, weil sie vom Reich nicht so viel haben, um davon leben zu können, vielmehr ihren ganzen Unterhalt sich durch Handel zu erwerben genöthigt seien; nur im Verhältniss der Fidelität stehen sie zum Kaiser. Es waren das fast ironisch klingende Worte, gesprochen in dem stolzen Selbstgefühl der jungen Republik und reichen Handelsstadt, im Hinblick auf die festen Mauern, an denen man zu gleicher Zeit Tag und Nacht arbeitete, um dem Kaiser widerstehen zu können, und im Hinblick auf die Verträge mit auswärtigen Mächten, welche Genua damals eingegangen hatte. Es ist sehr gewagt, wenn der Historiker aus dieser Rede seine Anschauung über das staatsrechtliche Verhältniss zwischen Genua und dem Reich entlehnt. Wir können darin blos die Anschauung der Genuesen der damaligen Zeit sehen, welchen es sauer ankam, ein bestehendes Abhängigkeitsverhältniss irgend einer Macht gegenüber anzuerkennen. Jedenfalls aber gaben ja auch sie zu, dem Kaiser Fidelität schuldig zu sein, d. h. Huldigung als ihrem Oberherrn. Die Ausgleichung der beiderseitigen staatsrechtlichen Anschauungen und Ansprüche gieng vor sich in dem Vertrag von Bosco, welcher allerdings für Genua sehr milde ausfiel. Obgleich indessen der Kaiser von den Genuesen Stellung von Kriegsmannschaft und stehende Steuerzahlung nicht verlangt, auch ihre municipale Selbstregierung bestehen lässt, so lässt er sich doch nicht blos Fidelität schwören, sondern fordert auch die Zurückstellung der ihm erweislich zustehenden Regalien. Offenbar mussten die Genuesen dem Kaiser den rechtlichen Besitz von Regalien in der Stadt zugeben; sonst hätte diese Bestimmung im Vertrag keine Stelle finden können. Die factische Zurückstellung jener Regalien unterblieb ohne allen Zweifel, da schon 1162 der Kaiser der Stadt den Besitz dieser Regalien ausdrücklich bestätigte (Caffaro a. a. 1162) — eine Concession, zu welcher nicht sowohl Gründe des Staatsrechts veranlassten, als vielmehr die Rücksicht auf die mächtige genuesische Flotte, deren Mitwirkung in dem bevor-

stehenden Krieg mit Sicilien dringend gefordert war. Dass dann Friedrich I. doch 1164 und 1184 den Markgrafen Opizzo von Este [1]) und von Malaspina die dem Kaiser in Genua und dessen Mark zustehenden Regalien nach einander verlieh, war treulos genug, störte aber in der That die Genueser nicht in ihrem neu garantirten Besitz. — Haben die Genueser, wie aus dem Conflict mit Friedrich I. hervorgeht, zur Zeit der höchsten Begeisterung für die Erhaltung der municipalen Freiheit gegen die Ansprüche des Kaisers diesem noch Fidelität schuldig zu sein anerkannt, so liegt eine solche Anerkennung der Oberhoheit der deutschen Kaiser weiter in der Thatsache, dass die Genueser im Jahr 1139 einen Gesandten an den deutschen König Konrad III. schickten und von ihm das Recht, eigene Münze schlagen zu dürfen, einholten (*jus monetae, quod antea non habuerunt;* die Urkunde steht in der neuen Ausgabe des Caffaro S. 75). Es ist nun freilich Factum, dass die Genueser — zwar noch nicht im 8. Jahrhundert, wie Graf Carli [2]) aus einer Urkunde der Ambrosiana irrig herausgelesen hatte, — aber doch ganz gewiss im Jahr 1109 [3]), und wahrscheinlich von Errichtung der Commune an, also jedenfalls vor jener Erlaubnisseinholung, ohne auf das kaiserliche Münzregal Rücksicht zu nehmen, Münzen schlugen. Und möglich ist immerhin, dass jene nachträgliche Erlaubnisseinholung zunächst aus dem Wunsch hervorgieng, durch die Autorisation des Königs Konrad den genuesischen Münzen den unbestrittenen sicheren Kurs durchs ganze Reich zu verschaffen [4]). Aber wie man die Sache auch drehen mag, liegt in der Einholung jener Erlaubniss, noch mehr aber in der Bezeichnung der genuesischen Münzen mit dem Namen des Königs (Serra I, p. 356) die Anerkennung eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem römischen Reich, welchem nach damaligem Staatsrecht das Münzrecht ausschliesslich angehörte. Dass König Konrad nie förmlich zum

1) Ueber die Verwandtschaft der Este und der Malaspina s. oben.

2) Opere Tom. II, 323.

3) S. das Document nr. 1. bei G. C. Gandolfi, quattro libri della moneta antica di Genova 1841. 2 Voll. Vgl. die Rec. dieses Werks von Gatta in der Rivista Ligure 1843. II.

4) So die Editoren des Caffaro, Canale und Andere.

König von Italien und zum römischen Kaiser gekrönt worden ist, thut nichts zur Sache; denn in jedem neugewählten deutschen König schon vor der Krönung zu diesen weiteren Würden auch den König von Italien und den römischen Kaiser zu sehen, daran konnte sich der Italiener seit Otto's I. Zeiten gewöhnt haben; jedenfalls zeigen die Genuesen diese Anschauung der Dinge, wenn sie auf ihre Münzen setzten: *„Conradus rex“* oder *„Conradus rex Romanorum“* (Serra a. a. O.).

Wenn nun aber auch aus dem Bisherigen hervorgeht, dass Genua auch als freie Commune noch die Macht der Kaiser und Könige von Italien über sich anerkannte, so ist doch zuzugeben, dass das Verhältniss zwischen letzteren und der Stadt damals ein sehr loses war, und dies mehr als bei den meisten andern Städten Italiens. Je mehr die grosse Handelsstadt überseeische Unternehmungen und Verbindungen eingieng, desto mehr wurde sie von dem Zusammenhang mit dem Continent überhaupt abgelöst, und die Gewohnheit, mit Fürsten, Königen und Sultanen aller möglichen Länder im Bereich des Mittelmeers, auch mit den byzantinischen Kaisern Allianz- und Handelstractate selbstständig und in eigenem Namen abzuschliessen, mochte sie allerdings die Oberhoheit der deutschen Kaiser allmählig vergessen lassen.

Ueber die Reformen im britischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel.

Von Dr. **Erwin Nasse** in Bonn.

Die grossen Reformen, welche während des letzten Jahrzehnts in der Handelsschifffahrt und Colonialpolitik des britischen Königreichs vorgenommen sind, haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht nur auf alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieses Reichs, sondern auch über seine Grenzen hinaus eine ausserordentliche Wirkung geäussert. Sie stürzten ein System um, welches, wie es im Laufe zweier Jahrhunderte langsam mit Englands Grösse entstanden war, von den Erfahrensten aller Nationen geraume Zeit hindurch für die wichtigste Ursache und hauptsächlichste Stütze britischer Macht gehalten wurde. Aber schon nach Verlauf weniger Jahre hat die neue Gesetzgebung so sichtbare Früchte getragen, dass selbst ihre eifrigsten Gegner, an der Spitze der Macht angelangt, nicht einmal einen Versuch zur Erneuerung der alten Institutionen zu unternehmen wagten.

Auf eine Seite dieser bedeutenden Erscheinung aufmerksam zu machen, ist die Aufgabe dieses Aufsatzes. Die commercielle Reform nämlich musste in vieler Beziehung zugleich eine finanzielle sein. Nicht bloss, dass sich Zeichen allgemeiner Prosperität auch in den öffentlichen Einkünften gezeigt hätten; die Verbesserung des Steuerwesens war vielmehr ein Zweck, den die Leiter des Staats in der neuen Gesetzgebung selbstständig zu verfolgen suchten.

Als Sir Robert Peel im Jahre 1842 die ersten Schritte in der angegebenen Richtung that, begann er mit der Einführung der Einkommensteuer. Sie sollte, sagte er bei Vorlage seines

Büdgets, nicht nur das damals vorhandene Deficit decken, sondern auch wichtige und weitgreifende Reformen in der commerciellen Gesetzgebung des Landes möglich machen, und, wie er bei einer andern Gelegenheit sich äusserte, die Grundlage zu einem gerechtern Princip der Besteurung legen. Beide Zwecke sind, wie wir sehen werden, der Natur der Sache nach aufs Engste verbunden. Nachdem nun dieser Steuer in der letzten Parlamentssitzung nach dem Plane Gladstones aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ende gesetzt worden, ist es vielleicht der Mühe werth zu untersuchen, in wie fern man in dem jetzt beinahe zwölfjährigen Zeitraum diesem Ziele näher gekommen ist. Ich werde nur einen kurzen Blick auf die anderweitigen Verhältnisse des britischen Staatshaushalts während dieser Jahre werfen und dann zur Betrachtung des Steuerwesens insbesondere übergehen.

Die bedeutende Verminderung der öffentlichen Abgaben, welche vom Jahre 1815—35 in Grossbritannien stattfand, war mindestens ebenso sehr durch Reduktion der Staatsausgaben, wie durch vermehrten Ertrag der Steuern möglich geworden. Es war nicht schwierig, die in den Kriegsjahren so enorm gestiegenen Kosten der Staatsvertheidigung mehr und mehr zu beschränken, den Zinsfuss der Staatsschuld herabzusetzen und auch in der Civilverwaltung durch Abschaffung von Sinekuren [1]) und Vereinfachung der Behörden bedeutende Ersparnisse zu machen. Mit den Jahren 1834 und 1835 tritt indess in Betreff der Staatsausgaben ein Wendepunkt ein. Verschiedene Umstände veranlassten eine beträchtliche Verstärkung der Kriegsmacht und die Gesammtausgaben stiegen von *L* 44,422,722 im Jahre 1835 auf 49,357,690 im J. 1839. Die Einnahmen hatten damit keineswegs Schritt gehalten, es fand sich 1839 ein Deficit von *L* 1,512,793 vor und für 1840 war in Folge der Ermässigung des Briefportos noch ein weiterer Ausfall von *L* 1,120,000 in Anschlag zu bringen. Der damalige Schatzkanzler Baring suchte diess Deficit auf eine

1) Im Jahre 1810 wurden von einem damals sitzenden Finanzcomittee die bestehenden Sinekuren auf *L* 297,095 jährlich veranschlagt, 1834 waren sie auf *L* 97,803 reducirt und auch diese warteten mit Ausnahme von etwa 17,000 nur auf den Todesfall ihrer damaligen Inhaber, um ganz einzugehen. S. *Redgrave* in *Murrays official handbook*, London 1852.

scheinbar sehr einfache und bequeme Weise zu decken. Er führte eine Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle so wie der Accise um 5% und der *assessed taxes* um 10% durch. Man hatte nun zwar in England schon häufig Gelegenheit gehabt, die Richtigkeit des bekannten Ausspruchs von Swift, dass zweimal zwei im Steuerwesen nicht immer vier mache, zu erproben, allein doch wohl selten in so augenfälliger Weise wie dieses Mal. Der veranschlagte Betrag dieser Erhöhung der Zölle und der Accise betrug nach Sir Robert Peels Bericht an seine Wähler vom 15. Jan. 1847 *L* 1,910,000, der Mehrertrag nur 750,000, und das Deficit des Jahres 1841 stieg auf *L* 2,130,092. Da trat denn am Anfang 1842 der Wechsel des Ministeriums ein. Sir Robert Peel übernahm die Verwaltung und legte am 11. März dem Haus der Gemeinen seine Finanzvorschläge vor. Sie bestanden in einer neuen Redaktion des ganzen Tarifs mit Aufhebung oder Herabsetzung einer Menge von Einfuhrzöllen und in der Wiedereinführung der während der Kriegszeiten so verhassten und 1815 fast mit leidenschaftlicher Freude vom Parlament abgeschafften Einkommensteuer. Bei der üblen Lage der Finanzen und den so eben gemachten Erfahrungen fand dieselbe keinen erfolgreichen Widerstand. Man hegte indess wohl allgemein die Hoffnung, sie in kurzer Frist wieder entbehren zu können und erwartete insbesondere die baldige Reduktion des im Jahre 1842 in Folge ausserordentlicher Umstände so sehr gestiegenen Budgets. Allein in dieser Beziehung sollten die handelspolitischen Reformen der nächsten Jahre durchaus nicht begünstigt werden. Die Kosten des chinesischen Kriegs und des canadischen Aufstandes fielen freilich weg und ebenso verminderten sich die Ausgaben für die Staatsschuld zum Theil durch langsame Tilgung [1]), zum Theil durch die letzte jener grossartigen Zinsreduktionen, die 1844

---

1) Die Tilgung geschieht jetzt bekanntlich auf doppelte Weise, einmal durch Verwendung der wirklichen Ueberschüsse des vergangenen Jahrs zum Ankauf von Stocks und dann durch Conversion der letztern in Leib- und Zeitrenten auf Verlangen von Staatsgläubigern. Durch beide Mittel erreichte man nach Gladstones Rede vom 18. April 1853 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre eine jährliche Verminderung der Schuld um 80,000 *l.* Renten.

stattfand [1]). Dagegen vermehrten sich langsam aber beständig die Kosten des Kriegswesens und der Civilverwaltung. Die letztere insbesondere zeigt seit geraumer Zeit in England die Tendenz, ihre Thätigkeit über ihren bisher so beschränkten Wirkungskreis hinaus zu erweitern. So ist man auch in den zehn letzten Jahren genöthigt gewesen, manche ganz neue Behörden einzusetzen, die Rechtspflege von Staatswegen wirksamer zu unterstützen, die Polizei zu vermehren (besonders in Irland), für den Volksunterricht bedeutende Bewilligungen zu machen, die öffentliche Armenpflege vielfach zu unterstützen, zum grossen Theil Dinge, deren Kosten in früherer Zeit von den Grafschaften oder Kirchspielen ausschliesslich getragen wurden. Natürlich gibt sich diese Thätigkeit auch in der Steigerung der Ausgaben deutlich kund. Es betrugen dieselben im Durchschnitt der Jahre

	1840/42	1850/52
Für die obern Staatsbehörden	L 514,021	L 663,412
Für die Justiz und gesammte innere Sicherheitspflege	1,546,610	2,286,446
Oeffentliche Arbeiten und Bauten	375,927	631,100
Erziehung, Wissenschaft und Kunst	258,511	474,739
Für wohlthätige Anstalten und Einrichtungen	162,159	294,527
Für das *stationery office*	157,196	199,209

Dem letztern Departement liegt die Beschaffung von Schreibmaterial, Besorgung von Drucksachen für sämmtliche öffentliche

1) Es wurde damals ein Capital von *L* 248,860,663 $3^1/_2$ procentiger Staatsschuld *al pari* in eine bis zum 10. Oktober 1854 mit $3^1/_4$% und von da an mit 3% zu verzinsende Schuld convertirt. Auf diesem Wege scheint aber jetzt nicht mehr viel zu erreichen zu sein. Ein Sinken des Zinsfusses auf $2^1/_2$% ist wohl kaum zu erwarten. Ausserdem aber hat die Reduktion noch besondere Schwierigkeiten dadurch, dass die Rückzahlung der *consolidated* wie der *reduced annuities* nur nach einjähriger Kündigung geschehen darf. Gladstones Plan zur Umwandlung der *southsea annuities* und einiger anderer älterer Theile der Schuld, welcher durch Ausgabe von $2^1/_2$ procentigen *exchequer bonds* das grosse Ziel einer allgemeinen Reduktion vorzubereiten suchte, ist eben an der seit der Kündigung so sehr veränderten Stimmung des Geldmarkts gescheitert.

Behörden ob, und es ist daher kein schlechter Maasstab der Geschäfte derselben. Theilen wir die gesammten Staatsausgaben ohne die wirklichen Ueberschüsse, welche auf die Reduktion der Staatsschuld verwandt worden sind, in drei Theile: öffentliche Schuld, Kriegswesen und alle übrigen Ausgaben, so ergeben sich folgende Zahlen. Wir fügen zur bessern Uebersicht den Durchschnitt der Jahre 1830, 31 und 32 hinzu.

	1830/32	1840/42	1850/52
Für die öffentliche Schuld	*L* 28,594,676	*L* 29,419,994	*L* 28,014,418
Für das Kriegswesen	14,032,933	15,407,159	15,590,902
Civilverwaltung und andere Ausgaben	4,252,470	5,270,324	6,571,679
Sämmtliche Staatsausgaben	46,880,079	50,097,477	50,176,999

Dieser Uebersicht wollen wir eine Vergleichung der Gesammteinnahmen ohne die durch Anleihen erhobenen Summen sogleich folgen lassen. Es betrugen dieselben im Durchschnitt

der Jahre	1840/42		*L* 47,539,185
	1850/52		52,751,252
also	1850/52	mehr	5,212,067

Fügen wir den Ueberschuss der von Ende 1841 bis Ende 1851 aufgehobenen über die neu auferlegten Steuern

hinzu mit	5,208,122
so ist der Mehrertrag	10,420,189

oder 21,9%, während die Bevölkerung des vereinigten Königreiches von 1841—1851 nur um 2,29% stieg. Wie ein so ausserordentliches in der Finanzgeschichte europäischer Staaten wohl kaum erhörtes Resultat erreicht worden ist, wollen wir jetzt im Einzelnen näher verfolgen.

Wir beginnen mit den Consumtionssteuern, die bekanntlich seit geraumer Zeit die vornehmste Quelle des britischen Staatseinkommens bilden und in Betreff deren die durchgreifendsten und erfolgreichsten Reformen stattfanden. Es galt hier zunächst, den finanziellen Zweck auf die Zollabgaben ausschliesslich mit Aufgabe des Schutzzollsystems anzuwenden und unter den eigentlichen Verbrauchssteuern eine grosse Zahl, die entweder be-

sonders den Aufschwung der Produktion hemmten oder vorzugsweise auf der Consumtion der niedern Volksklassen lasteten, gänzlich aufzuheben, oder wenigstens beträchtlich herabzusetzen.

Mit der Reduktion der früher fast prohibitiven Schutzzölle ist man in der raschesten Weise vorangegangen. Als im Jahre 1842 Sir Robert Peel den britischen Tarif einer Revision unterzog und die seit Huskissons Zeit nicht geordneten, sondern in vielen Parlamentsakten zerstreuten Zollsätze wieder in eine geordnete Form brachte, stellte er den Grundsatz auf, dass Rohmaterial nicht über 5%, Halbfabrikate nicht über 12% und fertige Manufakturwaaren in der Regel nicht über 20% ihres Werthes an Zoll tragen sollten, ein grosser Schritt zu einer Zeit, wo die Einfuhr einer Reihe von Gegenständen so gut wie vollständig verboten war. In dem Tarif von 1853 aber ist mit Ausnahme von Seidenwaaren, deren Einfuhr mit 15% des Werthes besteuert ist, als Grundsatz festgehalten, dass kein Zoll auf Manufakturwaaren 10% überschreiten soll. Die Zölle *ad valorem*, die früher im britischen Tarif eine grosse Rolle spielten, sind nur in etwa 20 Artikeln beibehalten worden und auch dort meistens nur aushülfsweise, indem die nicht speciell erwähnten Arten des Fabrikats nach dem Werthe besteuert werden. Vollständige Verbote und die ebenfalls früher zahlreichen Ausfuhrprämien und Zölle auf inländische Produkte sind gänzlich abgeschafft. So ist es denn möglich gewesen, indem man eine grosse Zahl von Zöllen, deren Ertrag nur unbedeutend war, ganz fallen liess, eine ausserordentliche Vereinfachung des Zollwesens eintreten zu lassen. Der Tarif bestand am Ende des Jahrs 1841 aus 564 Hauptabtheilungen und im Ganzen aus 1052 verschiedenen Tarifsätzen, während Ende 1852 die erstern auf 230, die letztern auf 466 zurückgeführt waren. In der letzten Session endlich sind die Zölle für 105 Artikel ganz aufgehoben und in Betreff von 126 Artikeln weitere Reduktionen gemacht worden. Zugleich hat man den höchst lästigen und störenden Zuschlag von 5% zu allen Zöllen, den die oben erwähnte Maassregel Barings eingeführt hatte, bei fast allen Artikeln mit Ausnahme von 7 wieder abgeschafft. Die grosse Vereinfachung zeigt sich auch in den Zolleinnahmen. Porter in seinem *Progress of the nation* (3. *edit.*,

London 1851, p. 498) hat eine Zusammenstellung der Artikel, welche über L 100,000 im Jahre 1840 abwarfen. Es waren damals 17, welche 93, 2% der ganzen Zolleinnahme einbrachten, 1852 nur noch 12, deren Ertrag 95,52% des gesammten ausmachte.

Während man so die Last den Verkehr hemmender und grosse Zollaufsicht erfordernder Prohibitiv- und Schutzzölle über Bord warf, begann man ebenfalls die eigentlichen Finanzzölle einer Revision zu unterziehen. Es waren dabei vorzüglich die beiden oben erwähnten Gesichtspunkte, Steuererleichterung der niedern Volksklassen und Befreiung des zu Gewerben aller Art nothwendigen Rohmaterials leitend; ausserdem aber hat man Verminderung der Zollsätze überall da eintreten lassen, wo, durch vermehrte Consumtion, ein bedeutender Ausfall in den Staatseinnahmen nicht zu befürchten war. Man hat in letzterer Beziehung glänzendere Erfahrungen gemacht, als je zuvor. Als allgemeines Resultat hat der Schatzkanzler in seiner Rede vom 18. April 1853 mitgetheilt, dass bei den bisherigen Reduktionen durchschnittlich in 7 bis 8 Jahren die vermehrte Consumtion den Zollausfall gedeckt hat. Diese Beobachtung kann indess natürlich nicht als Regel von praktischer Bedeutung gelten, da nach der Natur des Artikels und der Grösse der Ermässigung diese Frist gar sehr variiren wird. Es war der Mehrbetrag der aufgehobenen und verminderten über die neu auferlegten oder erhöhten Zölle

während der 11 Jahre	1842—52	L 8,450,451
der Zollbetrag	1852	22,051,734
		30,502,185
	1841	23,821,468
		6,680,699

also eine Vermehrung von 28,04%, bei einer Bevölkerungszunahme von etwa 2,3% [1]).

Wir wollen hier nicht in die politisch so interessante Geschichte dieser Gesetzgebung eingehen, sondern nur vom

1) d. h. von 1841 bis März 1851. Da aber die Auswanderung aus dem vereinigten Königreich für 1851 und 1852 die Zahl von 335,966 und 368,744 Köpfen erreichte, so wird die Bevölkerung seit der letzten Zählung keinenfalls in irgend erheblicher Weise gewachsen sein.

finanziellen Gesichtspunkte aus einen kurzen Blick auf einige der wichtigsten Aenderungen werfen. Diejenige, welche unter allen für die wirthschaftliche Lage der niedern Volksklassen, so wie in jeder andern Beziehung von der grössten Bedeutung war, die Aufhebung der Kornzölle nämlich, ist mit keinen erheblichen Opfern von Seiten der Staatskasse verknüpft gewesen. Die Einnahme von der Getreideeinfuhr war unter der *sliding scale* natürlich höchst schwankend, nur bei schon beträchtlich hohen Kornpreisen erhob der Staat davon eine bedeutende Summe. So war der Ertrag des Zolles von Mehl und Getreide aller Arten 1839: *L* 1,096,872; 1840: *L* 1,150,868; 1833 aber nur *L* 35,315 und 1834 *L* 97,934; dagegen lieferte in den letzten Jahren der eigentlich nur nominelle Zoll von einem Schilling auf den Quarter eine ziemlich beständige und nicht unbedeutende Einnahme. Sie war im Jahr

1849	*L* 561,481
1850	467,881
1851	504,921
1852	404,385.

Den Kornzöllen folgen an Bedeutung ohne Zweifel zunächst die Zuckerzölle in Betreff deren der entscheidende Kampf über die Anwendung liberaler Handelspolitik auf die Colonieen geführt worden ist. Die allmähliche Reduktion derselben hat indess ihr Ende noch nicht erreicht; vom 4. Juli 1854 an aber wird aller Zucker, ausländischer wie colonialer, ganz gleichmässig besteuert werden und zwar zu 10 *s.* der Centner Muscovado, gelber und brauner Rohzucker; zu 11 *s.* 8 *d.* weisser Rohzucker, Farin und ähnliche Sorten; zu 13 *s.* 4 *d.* Candis und Raffinade. Dem Tarif von 1842 zufolge bezahlte der geringst besteuerte Rohzucker aus britisch Westindien und Mauritius 1 *l.* 5 *s.* 2²/₅ *d.*, in fremden Ländern producirter 3 *l.* 6 *s.* 1⁴/₅ *d.*, auf ausländischer Raffinade aber stand ein Zollsatz von 8 *l.* 16 *s.* 4⁴/₅ *d.* Natürlich hat auch die ausserordentlich gestiegene Consumtion bei den seit dem Jahre 1845 sich rasch folgenden Reduktionen eine Verminderung der Zolleinnahmen nicht verhindern können. Dies zeigt die folgende Uebersicht, in der wir die in den letzten Jahren eingeführte Raffinade im Verhältniss von 115 zu 100 auf Rohzucker reducirt haben.

	Consumtion an Rohzucker.	Davon aus brit. Colonieen.	Die Zolleinnahme.
1840	Centner 3,594,412	C. 3,592,092	*L* 4,449,070
1841	4,057,900	4,057,617	5,114,390
1842	3,868,474	3,868,334	4,874,821
1850	6,225,042	5,190,393	4,884,441
1851	6,522,326	4,895,615	3,979,141
1852	7,213,883	6,222,143	3,893,656

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die Consumtion im Durchschnitt 1840/42 jährlich 15,9 englische Pfund, der Steuerertrag 3 *s.* 7 *d.*, 1850/52 26,9 Pfd. und 2 *s.* 8 *d.* [1]).

Ebensowenig ist bis jetzt beim Kaffee die vermehrte Consumtion den Steuerausfall zu ersetzen im Stande gewesen. Für diesen bestanden ebenfalls bedeutende Differenzialzölle zu Gunsten der Colonieen. Vor 1842 bezahlte in diesen producirter 6 *d.* das Pfund; ausländischer, eingeführt aus einer innerhalb des Privilegiums der ostindischen Compagnie gelegenen britischen Besitzung 9 *d.*, aus einem fremden innerhalb dieser Grenzen gelegenen Hafen 1 *s.*, aus andern Gegenden 1 *s.* 3 *d.* und ausserdem 5% von allen diesen Zollsätzen. In Folge dieser Bestimmung transportirte man Kaffee aus Brasilien nach dem Cap und führte ihn von dort zu einem Zoll von 9 *d.* ein. Im Jahr 1852 bezahlte aller Kaffee ohne Unterschied 3 *d.* das Pfund.

	Die Consumtion belief sich auf Pfunde	der Zollertrag auf
1840	28,664,341	*L* 921,551
1841	28,370,857	887,747
1842	28,519,646	768,866
1852	35,044,376	437,229

oder im Durchschnitt der drei ersten Jahre 1,05 Pfd. auf den Kopf, im letzten, wenn man die Bevölkerung seit der Zählung von 1851 für unverändert annimmt, 1,27 Pfd., eine Steigerung, deren verhältnissmässige Kleinheit zum Theil wohl dadurch zu

1) Der Durchschnittspreis für nicht verzollten Rohzucker aus britisch Westindien war nach dem Londoner Preiscourant 1840/43 41 *s.* 11 *d.* der Centner, für Havannahzucker 22 *s.* 4 *d.*, 1850/52 aber nur 25 *s.* 8 *d.* und 22 *s.* 2 *d.*

erklären ist, dass Kaffee in Grossbritannien nicht so sehr wie Zucker oder Thee ein Gegenstand der Consumtion der niedern Volksklasse ist, zum Theil aber auch von dem in den letzten 10 Jahren sehr vermehrten Cichorienverbrauch herrühren mag.

Zu dieser Ermässigung der auf wichtige Lebensmittel gelegten Steuern hat sich in der letzten Session die lang ersehnte Reduktion der Theezölle gesellt, der zufolge der Zoll auf das Pfund Thee schon von 2 *s.* 2¼ *d.* auf 1 *s.* 10 *d.* herabgesetzt ist und stufenweise weiter bis zu 1 *s.* (am 6. April 1856) vermindert werden soll. Ueber die grosse Bedeutung dieser Maassregel für die arbeitenden Klassen brauche ich wohl keine Worte zu verlieren. Nächst der Aufhebung der Kornzölle ist diesen wohl kaum eine grössere Erleichterung in den letzten Jahrzehnten geworden.

Bei den Zöllen auf Rohstoffe aller Art hat man ebenfalls sich nicht gescheut, bedeutende Einnahmequellen aufzugeben. So belief sich die von eingeführter Schafs- und Baumwolle erhobene Summe in den Jahren 1840 und 1841 auf 785,491 *l.* und 664,576 *l.* Beide Artikel sind jetzt vollkommen frei. Ein noch bedeutenderes Opfer aber hat der Staat in Betreff der Besteurung der Holzeinfuhr gebracht. Der Ertrag derselben war

1840	*L* 1,730,551	1851	*L* 521,872
1841	*L* 1,500,315	1852	*L* 515,817,

ein Ausfall, der sich freilich durch die grosse der Industrie und vor Allem dem Schiffsbau gewährte Erleichterung ohne Zweifel lohnt. Der Zoll auf gewöhnliches unverarbeitetes Eichen- oder Tannenholz war vor 1842 55 *s.* das *load* für ausländisches und 10 *s.* für das Produkt englischer Colonieen; im Tarif von 1842 waren diese Sätze auf 25 *s.* und 10 *s.*, 1853 auf 7 *s.* 6 *d.* und 1 *s.* reducirt.

Auf dem Gebiete der inländischen indirekten Consumtionssteuern sind zwar keine Reformen von weitgreifender politischer Bedeutung durchgeführt, aber doch auch dem Lande Lasten von grossem Betrage abgenommen worden. Allgemein hat man bei diesem Zweige des öffentlichen Einkommens als Grundsatz festgehalten, nicht wie bei den Zöllen allmählich mit Ermässigungen des Steuerfusses vorzugehen, sondern wenn irgend thunlich immer

gleich die ganze Steuer auf die einzelnen der Accise unterworfenen Gegenstände vollständig aufzuheben. Man wird dadurch bei diesen gleich auf einmal der zur Erhebung der Steuer nöthigen Controle, die bekanntlich gerade bei der Accise sehr lästig und den Engländern seit langer Zeit verhasst ist, enthoben, während bei den Einfuhrzöllen es nie ohne dem grössten Schmuggel Vorschub zu leisten, möglich sein wird, zollfreie Güter ganz von der Durchsuchung zu befreien. So zeigen denn auch die Erhebungskosten der Accise in den letzten Jahren eine nicht unbeträchtliche Verminderung; sie beliefen sich für 100 *l.* der Bruttoeinnahme 1840 noch auf 6 *l.* 10 *s.* 11¼ *d.*, 1841 auf 6 *l.* 7 *s.* 8¼ *d.*, waren aber 1852 auf 5 *l.* 1 *s.* 5½ *d.* gesunken. Andrerseits kann es als ein sehr zufriedenstellendes Resultat angesehen werden, dass die Kosten der Douane seit 1841 trotz der enorm vermehrten Einfuhr nicht gestiegen sind. Der Betrag der seit 1842 erlassenen Accise wurde von Disraeli im Unterhause am 31. April 1852 auf *L* 1,500,000 angegeben, zu denen dann noch die in der letzten Sitzung aufgehobene Steuer auf Seife mit 1,126,045 *l.* (Ertrag im J. 1852) hinzuzufügen sein wird. Die erstere Summe besteht hauptsächlich aus der 1845 aufgehobenen Glassteuer, die im vorhergehenden Jahre 647,673 *l.* aufbrachte, eine Maassregel, deren Bedeutung von Porter (*Progress of the nation* p. 255 f.) hinlänglich ins Licht gesetzt ist, aus der Gebühr von Auktionen (*L* 305,340), aus dem Aufschlag auf Ziegelsteine (*L* 456,000). Wie drückend der letztere von den niedern Ständen gefühlt sein muss, lässt sich aus einer Mittheilung des Earl of Schaftesbury ermessen, die er im Unterhause, damals noch Lord Ashley, am 8. April 1851 gemacht hat. Für die Bauten der gemeinnützigen Baugesellschaften ist nach seiner Aussage durch den Erlass der Steuer durchschnittlich eine Ersparung von 15%, bei Anwendung von Hohlziegeln aber von 25% entstanden. Vielleicht noch schädlicher aber auf die Gesundheit und indireckt auch auf den sittlichen Zustand dieser Klassen wirkte die Accise von Seife, deren Abschaffung daher nächst der Ermässigung der Theezölle den grössten Anziehungspunkt des Gladstoneschen Budgets bildete. Mehrere Veränderungen sind in Betreff der *licenses* vorgenommen

worden, bekanntlich einer Art Patentsteuer für gewisse Klassen von Gewerbtreibenden, die zum Theil jährlich, zum Theil nur einmal bei der Concession des Gewerbes erhoben wird (Ertrag 1852: *L* 1,183,321). Es würde zu weit führen, auf dieselben einzeln hier einzugehen, das ganze System bedarf der Reform und wird ihrer auch wohl in nicht allzu ferner Zeit theilhaftig werden. Trotz des Steuererlasses im Betrag von mehr als 1½ Millionen vermehrte sich die Einnahme von der Accise. Dieselbe war 1841 *L* 14,602,847; 1852 *L* 15,791,735. In dieser letztern Summe ist indess der Ertrag mehrer Steuern enthalten, die früher unter den Stempelgebühren aufgeführt wurden, nämlich 5% der Eisenbahneinnahmen für Passagiere in England und

Schottland [1])	*L* 280,314
die Steuer von Landkutschen	218,142
von Miethkutschen	84,556
	583,012

Die übrigen Einnahmen rühren bei weitem zum grössten Theil aus der Besteurung spirituöser Getränke her. Branntwein-, Malz- und Hopfenaufschlag brachten 1841 *L* 10,510,592 oder 71,9% des Gesammtertrags der Accise auf, 1852 aber *L* 11,782,030 oder 74,6%. Lassen wir für das letzte Jahr den seitdem aufgehobenen Seifenaufschlag weg, so steigt diess Verhältniss auf 80,2%.

Zu den Aufwandsteuern gehören endlich drittens noch die *assessed taxes*. Bei diesen allein brachte im Jahr 1841 die Erhöhung um 10% in der That eine entsprechende Vermehrung des Ertrags hervor, ohne Zweifel hauptsächlich, weil sie fast nur von den wohlhabendern Klassen getragen werden, bei denen eine Veränderung des Preises der Aufwandsartikel nicht so leicht eine entsprechende Verminderung oder Vermehrung der Consumtion hervorruft. Ihr Ertrag zeigt übrigens in den letzten Jahren keine dem steigenden Wohlstand des Landes entsprechende Zunahme, sie leiden zum Theil eben an den fast allen Luxussteuern ge-

---

1) Diese Steuer, im Jahre 1842 für ein seit 1832 bestehendes Meilengeld von ½ *d.* für je 4 beförderte Passagiere eingeführt, ist eine geringe im Vergleich zur Besteurung der Postkutschen, Omnibus etc. Sie hat bekanntlich auch nicht im Geringsten hemmend auf die Unternehmungslust in Eisenbahnanlagen eingewirkt.

meinsamen Uebelstande, dass sie leicht durch ein Uebergehen des Aufwands der höhern Stände auf andere Gegenstände umgangen werden können, dann aber möchten auch wohl unstreitig die neuen Reformen mehr den sogenannten arbeitenden Klassen, als der Pferde, Wagen und Bedienten haltenden Bevölkerung zu Gute gekommen sein. Die *assessed taxes* brachten ein 1841 : *L* 3,500,923; 1852 : *L* 2,408,014, wozu dann für 1852 noch ein Steuererlass von ungefähr 1,200,000 *l.* hinzuzufügen sein wird, welcher 1851 durch die Umänderung der Fenstersteuer in eine viel mässigere Steuer auf bewohnte Häuser von mehr als 20 *l.* jährlichem Ertrag entstanden ist. Von der üblen Wirkung der erstern auf die Bauart der Wohngebäude und ihrer ungleichmässigen Vertheilung hat man seit 1835, wo sie an der Stelle einer frühern Häusersteuer eingeführt wurde, hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen. Die jetzige Steuer beträgt 3¾% der jährlichen Miethrente für gewöhnliche, 2½% für solche Wohnhäuser, in denen entweder offene Läden oder Schenken gehalten, oder die von den in der Landwirthschaft beschäftigten Personen bewohnt werden. (Ertrag 1852: *L* 726,714.) Was die übrigen *assessed taxes* betrifft, so hat der jetzige Schatzkanzler sie bei Gelegenheit der Budgetvorlage von 1853 einer durchgehenden Revision unterzogen und auch hier eine grosse Vereinfachung und meistens auch Herabsetzung derselben vorgenommen. In letzterer Beziehung mag wohl zum Theil die Schwierigkeit dem Budget eine gute Aufnahme zu sichern für ihn bestimmend gewesen sein, sonst hätten unseres Erachtens wohl dringendere Ansprüche an die Staatskasse vorgelegen. Dagegen ist es gewiss zu billigen, dass er die mehrfach bestehende progressive Besteurung und verschiedene Exemtionen abgeschafft hat. So um nur einige Beispiele anzuführen, bezahlte man für jeden Bedienten von mehr als 18 Jahren in steigenden Sätzen von 2 *l.* 4 *s.*, wo nur einer gehalten wurde, bis zu 3 *l.* 16 *s.* 6 *d.*, wenn ihre Zahl in einem Haushalt zehn überstieg. Das neue Gesetz (16 et 17 *Victoria* c. 90) verlangt 1 *l.* 1 *s.* für jeden Bedienten von mehr als 18 Jahren und 10 *s.* 6 *d.* für jüngere ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Ebenso betrug die Steuer für eine einzelne vierrädrige Kutsche 6 *l.*, aber 6 *l.* 10 *s.*

wenn zwei gehalten wurden, und stieg in demselben Verhältniss weiter, während jetzt für jede nur 3 *l.* 10 *s.* ohne Unterschied der Zahl entrichtet werden. Für Hunde ist der doppelte Satz von 8 *s.* und 14 *s.* in einen einfachen von 12 *s.* verwandelt und ähnliche Veränderungen sind mit den Steuern auf Pferde, Miethkutschen etc. vorgenommen worden, die im Ganzen einen Steuererlass von 290,000 *l.* jährlich in sich schliessen.

Die drei Einnahmequellen des britischen Staats, die wir bis jetzt einer flüchtigen Betrachtung unterzogen haben, Zölle, Accise und *assessed taxes* umfassen im Wesentlichen die in demselben bestehenden Aufwandsteuern. Wir haben zwar nur die wichtigsten Veränderungen andeuten können, aber auch diese kurze Uebersicht wird wohl schon gezeigt haben, dass die Reformen nicht ohne staatsmännische Weisheit unternommen und dass sie mit einem glänzenden Erfolge gekrönt worden sind. Es betrug der Gesammtertrag der Aufwandsteuern

	1842.	1852.
Zölle	*L* 23,515,374	*L* 22,137,120
Accise	14,602,847	15,791,735
ass. taxes	3,500,923	2,408,014
	L 41,691,144	40,336,869

oder im J. 1842: 79,8%, im J. 1852: 70,8% des gesammten Staatseinkommens.

Der Mehrbetrag der erlassenen über die neu auferlegten Abgaben wurde berechnet bei den Zöllen zu *L* 8,450,000
bei der Accise ungefähr zu 1,000,000
bei den *assessed taxes* zu 1,100,000
10,650,000

durch deren Zurechnung sich der Gesammtertrag der Aufwandsteuern 1852 auf 50,986,869 stellen würde oder auf 22,19% höher, als der Ertrag dieser Abgaben im Jahr 1842 war. Von der wirklich erhobenen Summe kommen aber allein auf folgende Gegenstände:

Gegenstände:	1841	1852
Wein, Bier, Branntwein und geistige Getränke aller Art	*L* 14,657,300	*L* 16,158,519
Tabak	3,550,824	4,542,571
	18,208,124	20,701,090

	1841	1852
Procente des Ertrags aller Consumtionssteuern	43,7%	51,07%

Diese Artikel also, deren Besteurung wohl unter allen Consumtionsgegenständen, von denen man hoffen darf, einen beträchtlichen Theil des Staatseinkommens zu erheben, am Wenigsten getadelt werden kann, brachten 1852 allein mehr als die Hälfte aller Aufwandsteuern ein. Und auch in der andern Hälfte wird man kaum mehr eine jener drückenden Abgaben von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen oder für die Industrie wichtigsten Rohstoffen finden, wie sie in noch unentwickelten volkswirthschaftlichen Zuständen bei geringen Bedürfnissen des grössern Theils des Volks zur Aufbringung des Staatsaufwands nothwendig sind. Und gewiss ist das ein grosser Fortschritt von einer Besteurung, die noch vor 12 Jahren die wichtigsten Baumaterialien, Holz und Ziegelsteine, die bedeutendsten Bekleidungsstoffe, Schaafs- und Baumwolle, die ersten Nahrungsmittel, Korn und Vieh mit grossen Lasten bedrückte! — Noch immer bleibt freilich Manches zu thun übrig. Es unterliegt aber auch wohl keinem Zweifel, dass man jetzt, wo die dringendsten Forderungen sich ihrer Erfüllung nahen, nicht stehen bleiben, sondern auf dem begonnenen Wege weiter gehen und z. B. nach und nach zur Aufhebung des Aufschlags auf Papier, zur Ermässigung der Tabakzölle und vielleicht auch der Steuern auf Wein und Bier schreiten wird.

Ehe wir uns zu den eigentlichen Schatzungen wenden, wollen wir noch einen Blick auf einen ältern Zweig der britischen Besteurung, auf die Stempelgebühren werfen. Auch bei diesen finden wir bedeutende Verbesserungen, obgleich dieselben noch immer der mangelhafteste Theil aller in England bestehenden Auflagen sein dürften. Die Verpflichtung zum Gebrauch des Stempels erstreckt sich nämlich auf Gegenstände und Handlungen, die unter jeder Bedingung von Besteurung frei bleiben sollten, z. B. auf Feuer- und Seeversicherungen; die betreffende Gesetzgebung ist ausserdem in lästiger Weise verwickelt und endlich sind die Stempelgebühren für manche Verträge von ganz übermässig hohem Betrage. Indess hat in neuester Zeit das Gesetz 13 et 14 *Victoria* c. 97 den beiden letzten Uebelständen schon zum grossen Theil

abgeholfen. Ein Paragraph desselben bestimmt, dass gegen eine Gebühr von 10 *s.* sich die Parteien an die *commissioners of inland revenue* wenden und eines rechtskräftigen Stempels versichern können, ausserdem aber sind durch dasselbe höchst wohlthätige Veränderungen im Betrage der meisten Gebühren eingeführt worden. So war es mit Recht früher ein Gegenstand der Beschwerde, dass die Stempelgebühren nicht im Verhältniss zu den Geldsummen stiegen, über die in den betreffenden Aktenstücken verfügt wurde. Das neue Gesetz nun stellt gleichmässige und meistentheils ermässigte Procentsätze auf. Bei hypothekarischen Schuldverschreibungen z. B. betrug früher der niedrigste Stempel 1 *l.* für Summen unter 50 *l.* und stieg langsam bis zum höchsten Satz von 25 *l.* für Schuldverträge von 20,000 *l.* und mehr; jetzt bezahlt man für Summen unter 50 *l.* nur 1 *s.* 3 *d.*, bis zu 100 *l.*, 2 *s.* 6 *d.* und in demselben Verhältnisse weiter. Ebenso war bei Pachtkontrakten, die jetzt $^1/_2$% entrichten, der kleinste Stempel 1 *l.* für eine jährliche Pacht unter 20 *l.*, der höchste nur 10 *l.* bei einer Pachtrente von 100 *l.* und darüber hinaus [1]. Ein weiterer Fortschritt ist in der letzten Parlamentssitzung gemacht worden, in der die Gebühr von Ankündigungen ganz aufgehoben, die von Zeitungen bedeutend vermindert und der Stempel für Quittungen über mehr als 2 *l.* auf 1 *d.* festgesetzt wurde. Der letztere betrug früher 3 *d.* für Summen von 5—10 *l.*, 6 *d.* für 10—20 *l.* u. s. w., wurde aber wenigstens für geringere Beträge fast regelmässig umgangen. Man hofft nun wohl mit Recht, dass bei den unbedeutenden Kosten des Stempels und bei der grossen Bequemlichkeit, die zur Erhebung desselben gegeben, die Umgehung seltener werden wird. Der Stempel kann nämlich in derselben Weise wie die Postmarken auf die Quittung geklebt, muss aber dann zur Verhütung eines wiederholten Gebrauchs mit dem Namen des Ausstellers der Quittung überschrieben werden, oder man kann bei der in den grössern Städten allgemeinen Sitte der Bezahlung durch Anweisungen (*checks*) auf Banquiers das ganze Checkbuch von der

1) Siehe die weitern Bestimmungen des Gesetzes bei *Mac Culloch, Taxation and funding. 2. edit.* London 1852, p. 285 u. ff.

Steuerbehörde abstempeln und den Empfänger der Zahlung auf der Rückseite der Anweisung quittiren lassen. In den vom Banquier zurückgesandten *checks* hat man denn rechtsgültige Quittungen. — Der Ertrag der Gebühren ohne die Erbschaftssteuern war 1841 : *L* 5,084,353 (darunter ungefähr *L* 500,000 von Land- und Miethkutschen, die jetzt unter der Accise aufgeführt werden) 1852 : *L* 4,502,782. Der Steuererlass von 1844 und 1850 wurde auf ungefähr *L* 630,000 und 1853 auf *L* 480,000 veranschlagt.

Die Erbschaftssteuern werden in Grossbritannien zwar zu den Gebühren gerechnet, sind aber ihrem Wesen nach vielmehr eine Capitalsteuer. Wir gehen daher, indem wir uns zu ihnen wenden, zu den Schatzungen über, bei denen wir ausserdem nur noch die Einkommensteuer in Betracht zu ziehen haben werden. Ueber beide Arten von Abgaben sind in England während des Zeitraums, den wir hier behandeln, ausgedehnte Debatten geführt worden, welche eine wiederholte Erörterung der ersten Grundsätze aller Besteurung veranlasst haben. In praktischer Beziehung hat das vergangene Jahr der Streitfrage ein Ende gesetzt, indem durch Ausdehnung der Erbschaftsabgaben und durch andere günstige Umstände aller Wahrscheinlichkeit nach die Mittel zur vollständigen Abschaffung der Einkommensteuer erworben werden. — Es bestehen in England drei verschiedene von Erbschaften zu entrichtende Abgaben, zwei davon sind eigentliche Stempelgebühren: die *probate duty* von testamentarischen und die *duty on letters of administration* von Intestaterbschaften. Sie werden beide nur von beweglichem Vermögen klassenweise und zwar bei grössern Summen in geringerem Procentsatze erhoben, (die erste mit 2—1½%, die zweite mit 3—2%) und brachten 1852 zusammen *L* 1,041,329 ein. Die dritte Abgabe: *legacy duty* trägt mehr den Charakter einer Steuer und traf bis 1853 ebenfalls nur bewegliches oder durch testamentarische Verfügung zum Verkauf bestimmtes Grundeigenthum. Da nun überdiess alle sogenannten *settlements* von ihr befreit blieben, so war sie der Umgehung sehr ausgesetzt. Ihr Ertrag hat sich daher nicht dem raschen Anwachsen des beweglichen Vermögens entsprechend vermehrt. In England, Wales und Schottland war

derselbe		die Steuer des besteuerten Capitals
1832	L 1,144,459	L 43,334,508
1842	L 1,179,104	L 42,748,560
1852	L 1,308,055	L 46,552,355.

Bei der Einführung dieser Steuer im Jahre 1796 hatte Pitt eine zweite Bill eingebracht, die eine ähnliche Abgabe von Liegenschaften, jedoch auch hier mit Freilassung aller *entails* einführen sollte. Damals wurde dieser Vorschlag vom Parlament verworfen und erst im vorigen Jahre von Gladstone wieder aufgenommen und durchgeführt. Das Gesetz 16 et 17 *Victoria* c. 41 geht aber noch weiter, als es Pitt beabsichtigt hatte, und dehnt die Erbschaftssteuer auf jede Art von Vermögenszuwachs aus, der für einen britischen Unterthan durch einen Todesfall entsteht, jedoch mit der wichtigen Beschränkung, dass alles unbewegliche Eigenthum nicht als Capital besteuert, sondern dass das Einkommen, welches dasselbe jährlich abwirft, ganz wie eine lebenslängliche Rente behandelt werden soll. Es sind zu diesem Zwecke von *Mr. Finlaison*, dem Aktuar der Staatsschuld, gestützt auf die bei den öffentlichen Leibrenten gemachten Erfahrungen und zum Zinsfuss von 4 Procent Tafeln entworfen, nach welchem dem Lebensalter des Erben entsprechend der Capitalwerth der Renten abgeschätzt und auf diesen die Erbschaftssteuer in denselben Procentsätzen wie auf bewegliches Eigenthum angesetzt wird. Der Betrag derselben wird aber in diesem Falle nicht auf einmal, sondern in 8 halbjährigen Raten erhoben, von denen die erste zwölf Monate nach dem Antritt der Erbschaft fällig ist. Stirbt der Erbe vor Ablauf dieser 4½ Jahre, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der bei seinem Tode noch nicht fällig gewesenen Raten. Die Höhe der Steuer ist dieselbe geblieben; sie beträgt 1% der Erbschaft für lineale Descendenten oder Ascendenten, 3% für Geschwister oder deren Descendenten, 5% für Onkel, Tante oder deren Descendenten, 6% für Grossonkel, Grosstante oder deren Descendenten, 10% für entferntere Verwandte und Nichtverwandte, sowie für juristische Personen. Bei diesen letztern wird auch für unbewegliches Eigenthum die Steuer vom vollen Taxationswerth, aber ebenfalls in 8 halbjährigen Terminen entrichtet. Die frühere *legacy duty* brachte 1852 L 1,377,187

ein. Durch diese Ausdehnung hofft man auf einen Mehrertrag von *L* 2,000,000, der aber erst in vier Jahren zur vollen Erhebung kommen wird. Vermittelst dieser zwei Millionen und der allmählichen Vermehrung des Ertrags der Consumtionssteuern, sowie der 1854 und 1860 eintretenden Verminderung der Ausgaben für die öffentliche Schuld denkt der Schatzkanzler im Stande zu sein, die allmähliche Abschaffung der Einkommenssteuer zu bewirken [1]. Vom 1. April 1855 an soll der Steuersatz von 7 *d.* von einem Pfund jährlichen Einkommens auf 6 *d.*, vom April 1857 auf 5 *d.* herabgesetzt werden und am 5. April 1860 die Steuer ganz aufhören. — Es ist gewiss ein beachtenswerthes Zeichen, wenn man in einem Lande so langjähriger und mannigfacher Erfahrung im Steuerwesen diejenige Steuer, welche dem Princip nach so vielfach als die richtigste anerkannt worden ist, verlässt und zu der wohl ebenso einstimmig verworfenen Besteurung des Capitals in der Form einer Erbschaftsabgabe greift. Ich bin nicht der Meinung, dass diese Politik allein aus der Abneigung des englischen Volks gegen direkte Besteurung überhaupt zu erklären ist, glaube vielmehr, dass sich eine mehr rationale Leitung des britischen Abgabewesens dabei nicht verkennen lässt.

Wir dürfen wohl von der Annahme als einer ziemlich allgemein anerkannten ausgehn, dass jeder Staatsbürger verpflichtet ist, im Verhältniss seines Einkommens zu den Staatskosten beizutragen. Wir werden zwar noch Gelegenheit finden zu erwähnen, wie man vor Allem in England bei Gelegendeit der Debatten über die Einkommensteuer eine Theorie der Steuerpflichtigkeit aufgestellt hat, nach welcher die Steuern nicht dem Einkommen

---

1) Vom Jahr 1854 an tragen die 1844 convertirten $3^1/_4$ procentigen nur 3% Zinsen, wodurch eine Ersparniss von 624,000 *l.* entsteht, 1860 enden die sogenannten *long annuities* und einige andere Zeitrenten im Betrag von 2,146,000 *l.* Ausserdem ist die allmähliche Tilgung der Schuld mit ungefähr 80,000 *l.* Renten jährlich, also in 8 Jahren 640,000 *l.* in Anschlag zu bringen. Im Ganzen somit eine Ersparniss von 3,410,000 *l.* bis zum Jahr 1860. — Die Einkommensteuer trug 1852 5,652,770 *l.* ein. Die Ausdehnung auf Irland und die Einkommensteuer von 100—150 *l.*, welche aber schon jetzt nur 5 *d.* von 1 *l.* entrichten sollen, wird ihren Ertrag dem Voranschlage nach um ungefähr 600,000 *l.* vermehren.

sondern dem Vermögen entsprechend zu vertheilen seien. Da dieselbe jedoch unseres Wissens in Deutschland noch keinen bedeutendern Vertreter gefunden hat, so gehn wir für jetzt nicht näher auf dieselbe ein. Es zeigen sich nun zwei Wege, um die Besteurung des Einkommens in der Praxis durchzuführen. Der eine ist der einer allgemeinen gleichmässigen Einkommensteuer, wie sie in neuerer Zeit mehrfach wenigstens zur theilweisen Deckung der Staatsbedürfnisse in Anwendung gekommen ist; der andere aber ist der einer Besteurung des Gesammteinkommens in verschiedenen Kategorieen und durch verschiedene Abgaben. So theilt man dasselbe in Deutschland wohl nach seinen Quellen ein, und sucht durch Grund-, Gewerbe- und Capitalrentensteuer es seinen Hauptbestandtheilen nach möglichst gleichmässig zu treffen. Eine andere Eintheilung ist die nach seiner Bestimmung, je nachdem es zum Verbrauch oder zur Ersparung bestimmt ist. Es ist hinlänglich bekannt, wie man in England lange Zeit sich fast nur an den zur Consumtion bestimmten Theil zur Aufbringung der Staatsausgaben gehalten hat. Man war dort an diese Art der Ausgaben so gewohnt, dass als Pitt im Jahre 1798 zuerst eine eigentliche Schatzung einführen wollte, er auch diese zur Aufwandsteuer machte. Sie wurde nämlich nach der Grösse des Gesammtbetrags der von dem Steuerpflichtigen bezahlten *assessed taxes* und zwar in steigenden Procentsätzen umgelegt, sollte indess nie $^1/_{10}$ des wirklichen Einkommens übersteigen [1]). Ohne Zweifel hat dieses System als Beförderungsmittel der Ersparung seine guten Seiten, und es ist gewiss ein bedeutender Hebel zur raschen Capitalansammlung in England gewesen. Eine vollständige Befreiung aber des nicht von den Verbrauchssteuern getroffenen Einkommens dürfte sich

1) Es ist nicht ganz richtig, wenn die Einführung der eigentlichen Einkommensteuer schon ins Jahr 1798 gesetzt wird. Dieselbe fand erst 1799 statt durch das Gesetz 39 Georg III. c. 13., als die Steuer vom vorigen Jahre nur 1,855,996 *l.* eingebracht hatte. Die Procentsätze des Einkommens, welche bei jener nur nicht zu überschreitende Maxima gewesen waren, wurden nun eigentliche Steuersätze und der Ertrag war im ersten Jahre schon 6,046,624 *l.* S. *First Report of the S. Committee on the income and property tax,* 1852, p. 1—4, die Aussage von *Mr. Ch. Pressly.*

für ein so capitalreiches Land wie Grossbritannien wohl kaum aus diesem Grunde rechtfertigen lassen, und von diesem Gesichtspunkte aus füllt die Ausbildung der in mangelhafter Form schon längere Zeit in England bestehenden Erbschaftssteuern eine Lücke im britischen Steuerwesen aus.

Gegen diese Art von Abgaben sind vor Allem, so viel mir bekannt, drei Bedenken erhoben worden. Einmal, dass sie dem Capital des Landes entnommen würden, dann, dass ihre Aufbringung von unbeweglichem Eigenthum besondere Schwierigkeiten habe und sie dasselbe bei rasch sich folgenden Todesfällen der übermässigen Verschuldung oder Parcellirung aussetzen würden und endlich dass sie, je nachdem der Erblasser länger oder kürzer im Besitz seines Vermögens gewesen sei, dasselbe in ganz verschiedener Weise treffen.

Der erste dieser Einwürfe findet sich in einer vielfach wiederholten Stelle von Ricardo am deutlichsten ausgesprochen. Derselbe macht darauf aufmerksam, dass, wenn eine Erbschaft von *L* 1000 einer Steuer von *L* 100 unterworfen ist, der Erbe sie für eine Erbschaft von nur *L* 900 ansieht und keinen Grund fühlt die Abgabe durch Sparsamkeit zu ersetzen; hätte er aber *L* 1000 wirklich erhalten und *L* 100 an Einkommen- oder Häusersteuer zu bezahlen, so würde er seine Ausgaben entsprechend einzuschränken suchen [1]). Dem ist aber schon von J. S. Mill und Andern mit Recht entgegengesetzt worden, einmal, dass jede Steuer zum Theil aus dem bezahlt werde, was sonst erspart worden wäre, dann, dass in einem Lande von so rascher Capitalansammlung wie England, wo fortwährend aus Mangel an Gelegenheit zu passenden Capitalanlagen ausserordentliche Summen in verfehlten Spekulationen vergeudet oder doch ins Ausland geführt werden, eine Capitalsteuer von einigen Millionen durchaus kein Bedenken habe.

Dem zweiten der erwähnten Uebelstände entgeht das englische Gesetz durch den neuen Versuch das ererbte Vermögen von Grundeigenthum wie eine Leibrente zu besteuern. Auf diese

---

1) Works of David Ricardo, edited by J. R. Mac Culloch, 2 edit. 1852, p. 89.

Weise kann die Abgabe wohl nie in gefährlichem Grade drückend werden. Nehmen wir z. B. einen Erben von vier Jahren an, das Alter, in welchem mit der längsten wahrscheinlichen Lebensdauer auch der Capitalwerth der Rente am grössten ist. Erhält derselbe eine in unbeweglichem Eigenthum bestehende Erbschaft, auf die der höchste Satz von 10% in Anwendung kommt, so wird selbst in diesem äussersten Falle die Steuer noch nicht die Hälfte des jährlichen Einkommens absorbiren. Der Capitalwerth einer Rente von 100 *l.* ist nämlich in diesem Alter 1928 *l.* 16 *s.*; 10 Procent davon 192 *l.* 17 *s.* 7 *d*, also die halbjährige Zahlung nur 24 *l.* 2 *s.* 2 *d.* Bei einem Alter von 35 Jahren aber, welches nach Lord Aberdeens Mittheilung das durchschnittliche Alter der Erbfolge im Oberhause ist, wird der Werth einer Rente von 100 *l.* zu 1574 *l.* 17 *s.* 6 *d.* veranschlagt. Darin liegt natürlich noch immer eine nicht unbedeutende Begünstigung des Grundeigenthums, da der gewöhnliche Preis desselben in England doch mindestens der 25 bis 33⅓fache Betrag der jährlichen Rente ist [1]). Es zeigt sich hier recht augenfällig die verschiedene Stellung des Grundbesitzes in England und in Frankreich, wo ebenfalls ein *enregistrement* für Erbschaften mit Freilassung der Ascendenten und Descendenten besteht. In diesem Lande der Parcellirung und hypothekarischen Verschuldung hat man nämlich für gut befunden, unbewegliches Eigenthum mit einer Erbschaftssteuer von 6½—9% zu belegen, während das bewegliche nur 3—6% bezahlt [2]). Das engliche Gesetz dagegen zeigt auch im Kleinen eine möglichst grosse Rücksicht gegen die Verhältnisse des Grundbesitzes. So enthält es eine Bestimmung, dass alles hochstämmige Gehölz (*timber*, nicht *underwood*), mag es sich in Wäldern, Parks oder wie so oft in England in kleinen Gruppen zerstreut finden, wenn der Besitzer

1) Irland macht freilich augenblicklich eine Ausnahme. Dort geschahen noch vorigen Sommer die Verkäufe unter Leitung der *encumbered estates commission* zum 12—20fachen Betrag der Rente. Das neue Gesetz hat übrigens auch darin einen grossen Vorzug, dass es die so schwierige Taxation des liegenden Eigenthums überflüssig macht.

2) K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Heidelberg 1850, I. §. 237.

es nicht ausdrücklich anders verlangt, nicht nach dem Ertrag besteuert werden solle, den dasselbe bei rein forstmässiger Bewirthschaftung abwerfen könnte, sondern es soll der Eigenthümer die Steuer in jedem spätern Jahre nur für die Summe entrichten, die er durch Verkauf von Holz nach Abzug aller Kosten wirklich erhalten hat. Im Fall aber diese Summe in einem Jahre nicht 10 *l.* erreicht hat, soll sie ganz steuerfrei sein.

Das letzte der Bedenken, welches wir als von den Gegnern der Erbschaftssteuern vorgebracht anführten, wird für unbewegliches Eigenthum ebenfalls durch die Behandlung des daraus fliessenden Einkommens als Leibrente gehoben. Im Einzelnen wird es natürlich noch immer grosse Abweichungen von diesem Gesetz der Lebensdauer geben, die sich aber in derselben Familie schon nach Verlauf weniger Generationen ausgleichen werden. Uebrigens möchte ich dem Uebelstande, dass Verlassenschaften durch Erbschaftsteuern ungleich getroffen werden, weil der Erblasser bald kürzer bald länger im Besitz derselben gewesen ist, keine zu hohe Bedeutung beilegen. Ist nur der Steuerfuss für die nächsten Verwandtschaftsgrade kein zu hoher, so wird die Ungerechtigkeit, die darin liegen mag, schwerlich je drückend empfunden werden. Auf der andern Seite aber hat die Hinausschiebung der Besteurung des ersparten Theils des Einkommens bis zum Tode des Ansammlers auch Manches für sich. Wir können in dieser Beziehung auf eine bedeutende Autorität, auf John Stuart Mill [1], verweisen, der sogar von der Einkommensteuer wo möglich die Ersparnisse befreit wissen will. Dazu kommt, dass das Verfügungsrecht über Eigenthum über die eigene Lebensdauer hinaus und die gesetzliche Intestaterbfolge von nicht zur eigentlichen Familie gehörigen Verwandten als ein so be-

---

1) S. dessen Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, 2 Thl. S. 735 und seine Aussage im *Second Report of the Select Committee on property- and income tax*, London 1852, p. 289. Wir halten es indess keineswegs mit Mill für eine Ungerechtigkeit, dass Jemand für den Theil seines Einkommens besteuert wird, den er nutzbar anlegt und in den folgenden Jahren von den Zinsen desselben wieder Steuer zu entrichten hat. Unserer Ansicht nach, die wir auszuführen sogleich Gelegenheit finden werden, hat der Staat ein Recht zur Besteurung alles Einkommens, mag es nun durch früher schon besteuertes Capital entstanden sein oder nicht.

sonderes Zugeständniss des Staates erscheint, dass sich an dasselbe füglich auch eine besondere Leistung des Empfängers der Erbschaft knüpfen kann. Es scheint mir zum grossen Theil dieses Gefühl zu sein, welches veranlasste, dass für die Aufhebung der bestehenden Erbschaftssteuer und gegen das neue Gesetz nach dem Zeugniss Lord Aberdeens in der letzten Session auch nicht eine einzige Petition beim Parlament einging, während es sonst an Bittschriften gegen jede andere existirende Steuer nicht mangelte.

So finden wir denn im englischen Steuerwesen einerseits ein Bestreben auf die bei Weitem vorwiegende Consumtionsbesteurung die Regel anzuwenden, welche Erfahrung und Wissenschaft für dieselbe aufgefunden haben und andererseits eine Ausbildung der früher sehr unvollkommenen Erbschaftsabgaben zu dem Zweck, auch den von den Verbrauchssteuern nicht berührten Theil des Einkommens, das aufgesparte Capital, wenigstens einigermaassen zu den Staatslasten heranzuziehen.

Es bleibt nur noch ein Zweig, der in England bestehenden Besteurung, die Einkommensteuer, zur näheren Betrachtung übrig.

Ich will hier das reiche Feld der Debatten über diese Steuer nicht vorführen, sondern nur einige Gesichtspunkte andeuten, nach welchen, wie mir scheint, die Stellung derselben in England aufzufassen ist. Ich habe oben schon die Umstände der Einführung erwähnt und dass die Veranlassung dazu ohne Zweifel zunächst in der äussersten Finanznoth, dann aber in dem Wunsch nach einer Reform der indirekten Steuern zu suchen sei. Zu dem leztern Zwecke hatte schon Sir Henry Parnell in seinem Werke *on financial reform* die Einkommensteuer empfohlen; als dauernde Abgabe aber wagte sie Sir Robert Peel nie darzustellen und der gegenwärtige ausgezeichnete Schatzkanzler hat sie aufs entschiedenste als eine zwar für Zeiten ausserordentlicher Noth unschätzbare und unentbehrliche, sonst jedoch aus dem britischen Staatshaushalt zu entfernende Steuer bezeichnet. Dass dieselbe aber für gewöhnliche Zeiten vollkommen unhaltbar ist und gegen sie sich die öffentlichen Stimmen selbst noch lauter als gegen so durchaus verwerfliche Abgaben, wie z. B. die von

Versicherungen oder von der Papierfabrikation erhebt, das liegt in zwei bekannten gegen dieselbe auch anderwärts erhobenen Einwürfen. Der erste ist die Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit der Ermittlung des Einkommens der Steuerpflichtigen, der andere die gleichmässige Besteurung des aus verschiedenen Quellen fliessenden fundirten oder nicht fundirten Einkommens. Die Arbeiten des *Select Committee on property- and income tax,* welches während der Jahre 1851 und 1852 sass, und seinen werthvollen Bericht in zwei Bänden dem Parlament vorgelegt hat, haben überwiegend die Abhülfe der zweiten Beschwerde ins Auge gefasst. Denn was die Erhebungsweise der Einkommensteuer betrifft, so lassen sich wohl kaum Anordnungen treffen, die zu einer genauern Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens führen würden, als die gegenwärtig in Grossbritannien bestehenden. Dieselben unterscheiden sich wesentlich dadurch von den in andern Ländern in Anwendung gekommenen, dass sie das jährliche Einkommen so viel als möglich nicht von der Hand des letzten Empfängers, sondern an der Quelle, bei dem Producenten, zu besteuern suchen. Die Steuer wird von dem Pächter zugleich für sich und den Grundherrn bezahlt; er bringt sie diesem bei Entrichtung der Pacht wieder in Abzug. Schulden und Passivkapitalien werden durchaus nicht berücksichtigt; der Schuldner ist aber berechtigt, die Einkommensteuer bei der Zinszahlung abzuziehen. Pacht- oder Schuldverträge, die das Gegentheil stipuliren, sind ungültig. Bei der Auszahlung von Zinsen der Staatsschuld, sowie ihrer eigenen Dividenden behält die Bank von England die Steuer zurück, ebenso die ostindische Compagnie, die Eisenbahn- und andere derartige Gesellschaften. Sie entrichten dieselbe direkt dem Staat von ihrem ganzen zur Vertheilung kommenden Gewinn. Personen von weniger als 100 *l.* Einkommen müssen dann besonders um Zurückgabe der für sie entrichteten Steuer nachsuchen und dabei sollen denn freilich nicht selten Betrügereien gelingen. Im Ganzen aber hat diese Methode für England, wo jährlich ein so bedeutender Theil des Nationaleinkommens durch die Hände jener grossen Associationen geht und der grösste Theil des Grundeigenthums von Pächtern bewirthschaftet wird, unzweifelhafte Vorzüge. Es zeigt sich das

in schlagender Weise aus der Mittheilung eines Herrn Pressly, *commissioner of inland revenue*, vor dem genannten Committee. Im Jahr 1801, als eine Einkommensteuer von 10% von jedem Einzelnen auf Grund einer von ihm zu machenden Angabe, die ausserdem einer Prüfung durch Taxatoren unterworfen war, erhoben wurde, brachte sie 5,628,903 *l.* ein; im Jahr 1806 aber war bei dem gegenwärtigen System und demselben Fuss von 10% der Ertrag 11,633,000 *l.* Ein deutliches Zeichen, wie gering die Gewissenhaftigkeit der meisten Angaben gewesen sein muss!

Jezt besteht eine erhebliche Schwierigkeit nur für eine der 5 Abtheilungen (*schedules*), in die das Einkommen zum Zweck dieser Besteurung getheilt ist [1]). Es ist die *schedula D*, welche hauptsächlich das aus Gewerbe, Handel und das aus dem Auslande bezogene Einkommen umfasst. Für dasselbe sollen von den Steuerpflichtigen eigene Angaben gemacht werden, die aber einer sorgfältigen Prüfung in der Regel vor den mit ausgedehnten Untersuchungsbefugnissen versehenen *general commissioners* des Distrikts unterworfen werden [2]), wobei die *tax surveyors* als Beamte der Krone das Interesse des Fiscus wahrnehmen. Dennoch ist es keine Frage, dass in dieser Weise durchaus keine Genauigkeit der Abschätzung erreicht wird. Vielmehr veranlasst gerade diese Klasse des Einkommens auf der einen Seite heftige Beschwerden über lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, auf der andern den Ruf nach Abschaffung der *tax on honesty*, *bounty on fraud*. Ich will von der Unzuverlässigkeit solcher Angaben nur ein Beispiel aus der Rede des Schatzkanzlers vom 18. April vorigen Jahrs anführen. Bei

1) Siehe diese Eintheilung unter Andern bei Rau, Handbuch der Finanzwissenschaft, §. 400 not. a.

2) Sie haben zwar kein Recht auf Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen, können ihm aber zur Erhärtung seiner Angaben einen Eid zuschieben. Es kann der zu Besteuernde auch verlangen, dass er nicht von dieser Commission, sondern von den *special commissioners* in London abgeschätzt werde, denen dann seine Angaben direkt zugesandt werden. Mit diesem kann er sich für die zu entrichtende Steuer auch gleich für die Dauer von drei Jahren abfinden. Personen, die ein wesentliches Interesse haben, ihr Einkommen vor ihrer Umgebung geheim zu halten, schlagen diesen Weg häufig ein.

Neubauten in einer grossen englischen Stadt mussten die Häuser von 28 Gewerbtreibenden abgebrochen werden. Für den Verlust ihres darin betriebenen Geschäfts verlangten die Betreffenden eine Entschädigung von 48,159 *l.* jährlich, die Jury erkannte ihnen 26,973 *l.* zu, zum Zweck der Einkommensteuer aber hatten sie ihr Einkommen alle zusammen auf 9000 *l.* angegeben. — Die *tax surveyors*, denen die Prüfung dieser Angaben vor allem obliegt, sind bei aller Gewandtheit, die sie in ihrem Geschäfte erlangen, doch keineswegs im Stande, dieselben hinlänglich zu berichtigen. Sie können sich eben ihrer eigenen Aussage nach nur an sehr äusserliche Kennzeichen halten. Nichts desto weniger wird auf diesem Wege wohl das Einkommen möglichst genau nach seinem wirklichen Betrag ermittelt und namentlich viel genauer als auf dem Wege der Abschätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen ohne ihre eigenen Angaben, wie diess in einigen nordamerikanischen Staaten und in Preussen geschieht, wo diese Methode nur darum zu so wenig Beschwerden Anlass giebt, weil die Abschätzung fast nie den Betrag des wirklichen Einkommens erreicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben hier die Abschätzungen noch mehr unter dem wahren Betrag und weichen im Einzelnen noch stärker von einander ab, als die Angaben der Steuerpflichtigen selbst [1]).

So sind denn auch von Seiten des Committee's durchaus keine Vorschläge zur Aenderung des gegenwärtigen Verfahrens gemacht worden; desto umfassendere Arbeiten hat dasselbe dagegen in Betreff des aus verschiedenen Quellen fliessenden Einkommens vorgelegt. Zu einem gemeinsamen Bericht hat man sich hier zwar nicht vereinigt; es zeigen indess die mitgetheilten Verhandlungen, wie die Mitglieder desselben und bei Weitem die Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen von der Ansicht durchdrungen waren, dass die jetzige gleichmässige Besteurung

1) Für Nordamerika siehe die Aussage des ehrenwerthen Dudley Selden im ersten Bericht des erwähnten Committee's. Es gebe dort keine Beschwerde üben die Einschätzung „*because there is at all times an undervaluation of property*". In Preussen haben einige der zur Abschätzung berufenen Commissionen eine solche Neigung zur geringen Einschätzung ihres Bezirks gezeigt, dass die Regierung sich einzuschreiten genöthigt sah.

alles Einkommens eine grosse Ungerechtigkeit sei [1]). Es wurden zur Abschaffung dieses Uebelstandes vor Allem folgende Vorschläge gemacht. — Nach der einen Ansicht sollte bei gewerblichem Einkommen das Gewerbscapital bestimmt und auf die Rente, welche dieses zu gewöhnlichem Zinsfuss ausgeliehen ergeben würde, die Steuer angesetzt werden. Der Mehrertrag des gewerblichen Reineinkommens über diese wahrscheinliche Zinsrente, sowie alles sonstige blos lebenslängliche Einkommen sollte je nach dem Lebensalter des Steuerpflichtigen als Leibrente capitalisirt und wiederum nach den Zinsen, die das so erhaltene Capital nach landesüblichem Zinsfuss bringen würde, besteuert werden. Ein anderer Vorschlag und zwar der in dem von *Mr. Hume* verfassten Bericht empfohlene will die Steuer auf den Capitalwerth von allem Einkommen angesetzt wissen. Ebenso wie bei dem vorigen Vorschlag ist auch um diese Capitalisirung möglich zu machen, die Kenntniss des Lebensalters des Steuerpflichtigen und, wenn er ein Gewerbtreibender ist, des Werthes seines Gewerbecapitals nothwendig. Dabei muss dann ein bestimmter Zinsfuss als allgemein landesüblicher für sichere Capitalanlagen angenommen werden. Dieses Geschäft haben zwar die darüber vom Committee vernommenen Aktuare für nicht sehr schwierig erklärt; es ist indess von Andern, die diese Meinung nicht theilten, ein dritter Vorschlag gemacht worden, nämlich verschiedene Steuersätze auf verschiedene grosse Kategorieen des Einkommens anzuwenden und z. B. einfach lebenslängliches mit 4 *d*; gewerbliches, wo eine Capitalnutzung stattfindet, mit 6 *d.*; Grund- und Capitalrente mit 8 *d.* vom *L* zu belegen. Disraeli, der selbst Mitglied des Committee's war, schloss sich dieser Ansicht an und erklärte bei Vorlage seines Budgets Ende 1852, dass er Willens sei, für gewerbliches und nicht fundirtes Einkommen aller Art eine Reducirung der Steuer um 25%, also von 7 auf $5\frac{1}{4}$ *d.* vorzuschlagen.

Es ist das Verdienst des gegenwärtigen Schatzkanzlers im entschiedenen Widerspruche gegen die herrschende öffentliche Meinung

1) Nur Mr. Charles Babbage und Mr. Warburton vertraten vor dem Committee die entgegengesetzte Ansicht.

in seiner meisterhaften Rede vom 18. April 1853 gezeigt zu haben, wie eine solche Eintheilung des Einkommens durchaus nicht durchgeführt werden könne, und wie der Vorschlag daher nicht geeignet sei, in der von seinen Anhängern bezeichneten Weise eine gerechtere Vertheilung der Einkommensteuer zu bewirken. Er versicherte, dass das Ministerium selbst die Absicht gehabt, die gegenwärtige gleichmässige Behandlung alles Einkommens aufzuheben, es aber diesen Versuch vor den sich ihm entgegenthürmenden Schwierigkeiten habe aufgeben müssen. Ein grosser Theil des fundirten Eigenthums, nämlich *schedula A.* enthaltend Grundeigenthum, bezahle schon jetzt, weil das Roheinkommen besteuert werde, ungefähr 9 *d.* statt 7 *d.* von 1 *l.* Dem Einzelnen, zeigte er, könne eine solche Classeneintheilung doch nie Gerechtigkeit leisten, und wies dann darauf hin, wie der Uebergang vom reinen Arbeitslohn bis zur reinen Zinsrente ein ganz allmähliger sei, und wohl nur das Einkommen der Staatsgläubiger ein vollkommen müssiger genannt werden könne, aber schon die höhern Zinse für hypothekarische Anleihen eine Vergütung für die Oberaufsicht des ausgeliehenen Capitals enthalten. Einer Erhöhung der Steuern aber auf die Zinsen der Staatsschuld allein stünden natürlich die grössten Bedenken entgegen. Es würde zu weit führen, dieselben hier zu entwickeln und ebenso kann ich nicht die mannigfachen andern Schwierigkeiten aufzählen, die, wie der Redner zeigte, bei Durchführung des Vorschlags z. B. die Behandlung des lebenslänglichen Grundbesitzes bei Majoraten so wie der verschiedenen Formen des gemeinsamen Besitzes machen würde. Nur eine Bewilligung glaubte Gladstone dem nicht fundirten Einkommen machen zu können, nämlich die Exemtion der für Lebensversicherung und aufgeschobene Renten wirklich gezahlten Prämien von der Steuer, im Fall dieselben nicht $^1/_6$ des gesammten Einkommens übersteigen. So führte er die Erneurung der Abgabe bis zum Jahr 1860 sogar mit der Ausdehnung auf Irland und auf die Einkommen von 100—150 *l.* durch, gab aber zugleich die oben erwähnte Erklärung ab, dass er die Einkommensteuer nur als ausserordentliche Steuer für empfehlenswerth halte.

So wenig wir die berührten Streitfragen hier erschöpfend

zu behandeln im Stande sind, so können wir doch nicht umhin, einige Bemerkungen über die stattgefundenen Debatten hinzuzufügen.

Diejenigen Vorschläge, welche eine durchgehende Besteurung des Capitals und des capitalisirten Einkommens beabsichtigen, scheinen uns neuerdings wieder in einem Artikel des *Edinburgh Review* hinlänglich gewürdigt zu sein [1]. Der Verfasser desselben weist dort vor Allem die Ansicht zurück, auf welche sich die Theorie der Vermögensbesteurung vor Allem zu stützen pflegt, dass nämlich Steuern nur für den Schutz des Eigenthums an den Staat bezahlt würden, und desshalb der Grösse desselben entsprechen müssten. Er führte dann als Grund aller Besteurung den Gedanken aus, dass dem Staate vom Ertrage aller Arbeit gleichsam als Mitarbeiter ein Theil zukomme. Dieser Theil werde der Natur der Sache nach in Jahresfristen erhoben, ebenso wie in jetziger Zeit für die Bedürfnisse des Staats in Jahresfristen gesorgt werde. Dass nun der nach diesem Abzug den Einzelnen bleibende Ertrag jährlicher Arbeit nicht von Allen wieder consumirt, sondern zum Theil aufgespart und als Capital oder Genussmittel verwendet werde, gebe durchaus kein Recht diese Ersparnisse später aufs Neue mit einer Abgabe zu belegen und ebenso wenig dürfte der Staat darauf Rücksicht nehmen, ob dieses Einkommen sich in den folgenden Jahren oft oder gar nicht wiederholen werde und etwa das noch zu erwartende Einkommen im Voraus zur Besteurung heranziehn. Wir geben diese zwar nicht neuen aber am angeführten Orte mit besonderer Klarheit ausgeführten Ansichten hier wieder, weil wir diese Auffassung auch als die unsere anerkennen. Wir glauben, dass

1) Nr. CXCVIII, April 1853. Siehe übrigens schon früher Rau a. a. O. §. 391 und §. 404. Es kann hier indessen nur von der theoretischen Berechtigung dieser Ansicht die Rede sein. Ueber die praktische Durchführung der Vorschläge, die zur consequenten Vermögensbesteurung dem Committee gemacht wurden, äussert sich Gladstone in seiner mehrfach erwähnten Rede folgendermaassen: *The project of the actuaries then, I pass by, because while it is of all plans of income tax reform the most selfconsistent, it is also, I will not say the most impossible, for that would be a soloecism, but it is placed the furthest beyond the reach even of imagination as a possible measure.*

die Begründung dieser Ansicht sich nicht auf die gewöhlichen Theorieen der Besteurung zu stützen braucht, welche entweder die Steuer nach dem Genuss der Vortheile der Staatsverbindung oder nach der Beitragsfähigkeit der Steuerpflichtigen abmessen wollen. Es bedürfte noch einer nähern Erörterung, ob überhaupt einer von diesen beiden Grundsätzen so unangreifbar sei, dass man ihn an die Spitze eines Systems der Besteurung stellen könnte. Von beiden Gesichtspunkten aus hat man zwar die Steuerpflichtigkeit des Einkommens der Bürger herzuleiten gesucht, indem die einen behaupteten, dass der Genuss der Vortheile der Staatsverbindung, die andern, dass die Beitragsfähigkeit der Staatsbürger ihrem Einkommen entspreche. Beide lassen sich einen nicht unbedeutenden Sprung in dieser Folgerung zu Schulden kommen. Man kann, scheint es uns, ohne Bedenken unmittelbar von dem Satze ausgehn, dass aus dem Reinertrage der jährlichen Produktion eines Volks die jährlichen Bedürfnisse des Staats, wie der Einzelnen bestritten werden müssen, und dass der erstere zu diesem Zwecke an alle Theile des Einkommens ein gleiches Recht hat. Jeder Versuch, einen grössern oder geringern Antheil des Staats an einem Zweige der Produktion nachzuweisen, muss unseres Erachtens, sofern diese nicht eine direkte Unterstützung der Regierung geniesst, fehlschlagen, und ebenso gehen die Verhältnisse der einzelnen Personen dieses Recht des Staates auf Steuererhebung nichts an. Soll der Staat aber dieses Recht nicht gleichmässig geltend machen, so bedarf das einer besondern Begründung aus andern Gesichtspunkten. Daher können wir auch einen Anspruch auf geringere Besteurung des Arbeitslohns und des Gewerbeverdienstes, sofern er sich auf den Grund stützt, dass ein solches Einkommen nur ein lebenslängliches sei, durchaus nicht anerkennen, und sehen kein Recht auf eine Bevorzugung darin, dass der blos auf diese Erwerbsquellen Angewiesene für seine Familie oder für sich selbst Ersparnisse zu machen verpflichtet ist. Auffallend aber erscheint es, bei den ausführlichen Debatten über diesen Gegenstand nirgendwo auf den Unterschied hingewiesen zu sehen, der zwischen rohem und reinem Einkommen für Arbeitslohn und Gewerbeverdienst besteht. In Deutschland ist bekanntlich die Ansicht vielfach verbreitet,

dass aus diesen Quellen herrührendes Einkommen nur nach Abzug des für den Arbeiter nothwendigen Lebensbedarfs zu besteuern sei. Sie wird, um nur eine bedeutende Autorität anzuführen, von Rau in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft auf's Entschiedenste unterstützt. Und unseres Erachtens mit vollem Rechte. Denn der zur Erhaltung des Arbeiters unumgänglich nothwendige Lebensbedarf ist die Bedingung, an welche sich die Fortdauer seines Einkommens knüpft, und kann insofern der Ausgabe verglichen werden, die der Besitzer eines Capitals, das in Gebäuden, Maschinen u. s. w. besteht, für die Unterhaltung desselben macht. So wie aber Niemand die betreffenden Kosten des Haus- oder Fabrikbesitzers als Einkommen besteuern will, so dürfte auch der Lohn des Arbeiters diesen Abzug erleiden müssen, ehe er als reines Einkommen zu andern Zwecken disponibel wird. Freilich entstehen daraus grosse Schwierigkeiten für die praktische Durchführung einer Einkommensteuer. Das Roheinkommen aus Gewerbe und Arbeitsverdienst steht durchaus nicht in einem bestimmten Verhältniss zum nothwendigen Unterhaltsbedarf. Wenn für den Handarbeiter, der 150 Thlr. jährlich verdient, 100 Thlr. unumgänglich nothwendige Ausgaben für seinen Unterhalt sind, so bedarf darum der grosse Gewerbtreibende, der aus seinem Gewerbe einen durchschnittlichen Unternehmergewinn von 15,000 Thlrn. im Jahr realisirt, oder der hohe Beamte von gleichem Gehalte noch nicht 10,000 Thlr. zu demselben Zwecke. Seine Beschäftigung mag zwar eine bessere Kleidung und Wohnung bedingen; so manche Standesvorurtheile dagegen oder die Ansprüche seiner Familie können unmöglich hier in Betracht kommen. Eine gleichmässige Anwendung eines niedrigern Steuerfusses auf Arbeitslohn und Gewerbeverdienst, wie sie mehrfach verlangt worden ist, würde daher keineswegs gerecht sein, und wenn wir überdiess die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der genauen Sonderung derselben von anderem Einkommen erwägen, so möchten wir einen, zwar auch nicht unbedingt gerechten, aber dafür auch viel bequemern Ausweg vorschlagen, nämlich für Alle, die ihre Arbeitskraft verwerthen, ein gleiches Minimum des Lebensbedarfs vom Roheinkommen abzuziehen. — Was nun endlich die in England seit lange ver-

breitete Auffassung der Einkommensteuer als einer Kriegs- und Nothsteuer betrifft, so möchte dieselbe vielleicht, als ein Ueberbleibsel jener veralteten Eintheilung der Steuern in ordentliche und ausserordentliche, von manchen Seiten unbedingt verworfen werden. Unter Umständen indessen, glauben wir, kann dieser Eintheilung doch auch eine tiefere Bedeutung zu Grunde liegen. Die Wirkung sehr vieler Abgaben ist bekanntlich eine ganz andere bei ihrer ersten Auflegung oder ihrer plötzlichen Erhöhung, als nach langjährigem Bestehen derselben. Es gilt das von allen Steuern, bei denen allmählich eine Ausgleichung ihrer anfänglichen Ungleichheiten eintritt, und die bei plötzlicher Auflegung eine grosse Ungerechtigkeit sein würden, aber nach Generationen nicht mehr in lästiger Weise empfunden werden. Wir brauchen hier nur an die Grundsteuer, ja an die ganze Ertragsbesteurung mancher deutscher Staaten zu erinnern, welche bei ihrer mangelhaften Durchführung nur durch die allmähliche ausgleichende Wirkung des Verkehrs erträglich geworden ist. Von solchen Abgaben gilt dann der Satz: *l'impôt variable est pis encore que l'impôt excessif*, und eine plötzliche Steigerung derselben, die nicht in unbilliger Weise einzelne Klassen der Bevölkerung träfe, ist ganz unmöglich. Ebenso hat auch eine Erhöhung von Aufwandsteuern in Zeiten der Noth ihre misslichen Seiten, und wenn hier eine Ungerechtigkeit nicht so sehr zu befürchten ist, so tritt dagegen der gewichtige Uebelstand ein, dass die durch Erhöhung derselben zu erreichende Steigerung der Einnahme sich durchaus nicht berechnen lässt, ja unter Umständen eine solche ganz ausbleiben kann. Der erwähnte Erfolg der Baring'schen Finanzmaassregel liefert ein derartiges Beispiel. Die Einkommensteuer dagegen ruht nicht ausschliesslich auf einzelnen Volksklassen, und wenn auch eine betrügerische Umgehung derselben nicht ganz zu vermeiden ist, so legalisirt doch der Staat nicht die Steuerbefreiung eines Theils seiner Bürger auf Kosten der andern. Sie erfordert überdiess zu ihrer Einführung kein lange geschultes Beamtenpersonal, und kann, wie die englische Finanzgeschichte zeigt, ganz ausserordentliche Summen in kurzer Zeit aufbringen. Die Unannehmlichkeit aber, die der Einzelne durch Eindringen in seine Vermögensverhältnisse zu erdulden hat, wird

für solche ausserordentliche Zeiten nicht hoch anzuschlagen sein; man darf vielmehr bei jedem hochherzigen Volke erwarten, dass dann auch bei den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen eine grössere Gewissenhaftigkeit vorwalte.

Noch eine Tendenz der jetzigen britischen Finanzverwaltung zeigt sich in der voriges Jahr in Betreff der Einkommensteuer getroffenen Maassregel. Es ist das die Ausgleichung der zwischen England, Schottland und Irland bestehenden Steuerungleichheiten. Irland insbesondere geniesst vielfache Befreiungen von einzelnen Abgaben. Bei der bis jetzt so traurigen Lage dieses Landes konnte kein Gedanke an eine erhöhte Besteurung desselben sein; die unerwartet glückliche Umgestaltung seiner Verhältnisse macht Schritte möglich, die dem Ziel eines gleichen Steuerwesens für alle drei Königreiche wenigstens näher bringen. Ausser der Ausdehnung der Einkommensteuer ist durch das Budget von 1853 noch eine Erhöhung der Branntweinaccise von 3 *s.* 8 *d.* auf 4 *s.* 8 *d.* die Gallone für Schottland, und von 2 *s.* 8 *d.* auf 3 *s.* 4 *d.* für Irland eingeführt. In England beträgt dieselbe 7 *s.* 10 *d.*

So haben wir denn versucht, auf die wichtigsten Aenderungen hinzuweisen, welche während dieses an Erfahrungen reichen Zeitraums im gesammten Steuerwesen stattgefunden haben [1]. Die Summe der erlassenen Steuern und den Mehrbetrag derselben über die neu aufgelegten haben wir oben schon angegeben. Vielleicht wird aber die Wirkung dieser Reformen auf die Lage der mittlern und niedern Volksklassen noch mehr erhellen, wenn wir die Zusammenstellungen der Einnahmen einiger Familien und der für sie durch diese Steuerermässigungen verursachten Minderausgaben an direkten und indirekten Abgaben hier wiedergeben, welche Gladstone in seiner mehrfach erwähnten Rede vom 18. April 1853 mitgetheilt hat. Wir werden daraus ersehen, wie viel von den verschiedenen Steuerreduktionen des letzten

1) Die frühere Grundsteuer kann bekanntlich nicht mehr als Steuer gelten. Ihre Ablösung wird jetzt wohl wieder weitere Fortschritte machen, nachdem die Bedingungen dazu im letzten Jahr sehr erleichtert worden sind. Früher mussten 22 *s.* in Renten der dreiprocentigen Staatsschuld für 1 *l.* der Steuer bezahlt werden, jetzt nur 17½ *s.*

Jahrzehents den betreffenden Volksklassen zu Gute gekommen ist. Er hatte sechs Fälle von Personen gesammelt, die ein Einkommen von 175—400 *l.* hatten. Ihr Gesammteinkommen war 1359 *l.*, ihre Minderausgaben an Staatsauflagen jeder Art betrugen, ohne die Einkommensteuer in Betracht zu ziehen, 63 *l.* 1 *s.* 3 *d.*, oder mehr als 5% ihres Einkommens; nach Abzug der Einkommensteuer 22 *l.* 16 *s.* 2½ *d.* oder fast 2%. Bei vier Fällen eines Einkommens von 100—150 *l.* war das Gesammteinkommen 475 *l.*, der Steuererlass betrug für dieselben ohne Berechnung der Einkommensteuer 29 *l.* 6 *s.* 11 *d.*, das ist zwischen 6 und 7 %; mit Berechnung der Einkommensteuer 19 *l.* 9 *s.* oder mehr als 4%. Es sind das, wie er versicherte, gute mittlere, ohne eine bestimmte Absicht ausgesuchte Beispiele.

Solche Resultate sind gewiss zufriedenstellende zu nennen, und doch hat aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn nicht unberechenbare Verhältnisse und Störungen eintreten, England erst einen geringen Theil der Früchte gekostet, welche es auf dem neu betretenen Wege ernten wird. Eine solche Behauptung lässt sich zwar schwer beweisen; denn sie stützt sich eben hauptsächlich nur auf die bisherigen Erfahrungen. Wir könnten indess zu ihrer Begründung auf die ausserordentlich gewachsenen Ausfuhren, auf die verminderten Kosten der Armenpflege und auf den Unterschied der gegenwärtigen Wirkung einer vollständigen Missernte und drohender Kriegsgefahr im Vergleich mit früheren ähnlichen Zeiten hinweisen. Aber freilich sind jetzt, während wir diess schreiben, alle derartigen glänzenden Aussichten sehr in Frage gestellt. Wir geben indess die Hoffnung noch nicht auf, dass es dem gegenwärtigen Schatzkanzler gelingen möge, das friedliche Werk seines grossen Freundes ungestört zu Ende zu führen, und dass so sich England bewähre, wie in diesem Jahrhundert schon mehrfach, als das Land glücklich durchgeführter Reformen.

Geschichte des Muschelgeldes.

Von Volz.

Das Geld entstand unzweifelhaft durch den Schmuck; wie auch wiederum für niedere Volksklassen, selbst unserer Länder, das Geld in Ketten, oder als Anhänger, als Schmuck dient. Daher rührt auch die Ringform, oder die Durchlöcherung des ältesten Geldes. Da die Muscheln, wie die Edelsteine, von der Natur mit besonderem Reize ausgestattet sind, so mussten sie in den frühesten Zeiten zum Schmucke dienen, und da wir sie noch heute in grossen Strecken als Geld finden, so konnte man wohl zu der Annahme gelangen, dass das Muschelgeld als das älteste Geld zu betrachten sei. Zudem fand diese Annahme durch berühmte Sinologen eine beachtenswerthe Stütze. Abel-Rémusat traf in der grossen japanischen Encyklopädie des Ma-touan-lin die Bemerkung, dass unter den ältesten chinesischen Charakteren ein Zeichen für die Muscheln vorkomme, welches in einer neueren Zeit das Radical der Worte geworden sei, die Bezug auf Reichthum, Tausch und Handel haben [1]. Dabei führt er an, dass auch einer der Urcharaktere die Schildkröte bezeichne. Das Zeichen für die Muscheln ist das Peí; es bedeutet nach Klaproth [2] Seemuschelthier, Reichthum, Preis, Werth, Geldaufwand; nach dem Wörterbuch Choue-wen verkaufte und kaufte man mit diesen Peí, oder Muscheln, und mit kostbaren Schildkrötenschalen. Hiernach hält sich nun Biot [3] berechtiget zu sagen: Lorsqu'on reconnut l'utilité d'un moyen d'échange, on

1) Journal asiatique 1823. II. 136.

2) Sur l'usage des cauries en Chine. Journ. as. 1834. XIII. 146.

3) Sur le système monétaire des Chinois. Journ. as. 1837. III. 427.

commença par se servir de coquilles, ainsi que cela a lieu encore chez les Indiens de la mer du Sud. Ce fait de l'usage primitif de coquilles comme moyen d'échange est parfaitement constaté par la conservation du caractère pei, coquille, comme signe des richesses, et radical de la plupart des caractères qui se rattachent aux idées de richesse, d'achat, de vente etc. — Gegen diesen Schluss sprechen nun aber triftige, innere und äussere, Gründe. Das Wort Peí heisst Seemuschelthier im Allgemeinen, und eben desshalb ist dasselbe ein ganz nahe liegender Ausdruck für die Schätze des Meeres, und, da diese unerschöpflich sind, für Reichthum im Allgemeinen, besonders bei einem Volke, welches die herrlichsten Geschenke an den kostbarsten Conchylien von seinen Küsten erhält. Keineswegs ist hieraus zu schliessen, dass dieses Wort erst durch den Gebrauch von, selbst nicht einmal in China gefundenen, Muscheln als Geld, zum Repräsentanten des Reichthums geworden sei.

Die chinesischen Geschichtsschreiber setzen die Münze in die mythischen Zeiten des Reiches der Mitte; wie bei den Aegyptern ist sie mit dem Gewichte verbunden; denn Hien-Yuen, welcher sie einführte, ist auch folgerichtig der Schöpfer von Wage und Gewicht [1]. In diesen Sagen ist aber niemals von Peí die Rede, dagegen von einer Anzahl anderer Geldmittel, als Kin, Metall; Yu, seltene Steine; Tchi, Elfenbein; Pi, Häute; Tsuen, Münze; Pou, Zeuge.

Wir bemerken sogleich, dass diese Geldarten ihrer Natur nach nur grobes Geld sein konnten, und dass überhaupt der Anfang des Geldes nur im Austausch mit sehr werthvollen Dingen, also unzweifelhaft in dem groben Gelde, gesucht werden kann. Es musste eine bedeutende Ausbildung des Verkehrs vor sich gehen, bevor man zu der Geldbehandlung der Gegenstände geringeren Werthes gelangte, und China steht heutigen Tages, nach Durchwanderung durch fast alle denkbaren Geldoperationen, auf der rohesten Stufe, diese Angelegenheit durch Abschneiden von Silberstücken und Zuwägen grossen Theils zu besorgen, oder auf gleiche Weise Seidenzeuge zu zerschneiden.

---

1) Deguignes in dem Discours préliminaire du Chouking XCII.

Scheidegeld ist durchaus eine **Folge** des groben Geldes, wie diess auch sein Name richtig bezeichnet.

Es ist natürlich, dass man sich, als man das grobe Geld der Aegypter entdeckt hatte, auch nach, einst dort üblich gewesenem, Scheidegeld umsah. P. Quintino [1]) glaubte dasselbe in den Scarabäen und in den, mit Regentennamen versehenen, durchbohrten irdenen Platten, welche man in grosser Anzahl auffindet, entdeckt zu haben. Ihm pflichteten auch viele Archäologen mehr oder weniger entschieden bei, Otfried Müller, Stieglitz u. a., und man glaubte eine besondere Bestätigung dieser Meinung im Eryxias des Plato zu finden, woselbst es heisst, dass es bei den Aethiopiern Sitte gewesen sei, als Münzen geschnittene Steine zu gebrauchen, „auf welche ein Lakonier keinen Werth setzt." Stieglitz weiss ohne Schwierigkeit hiervon zu dem Scarabäengeld der Aegypter zu gelangen. Denn unter den Aethiopiern sind nach ihm auch die Aegypter zu verstehen [2]), und was könnten, fragt er, diese Steine, welche zwar Plato nicht kennt, anders sein, als die Scarabäen, da von den Aegyptern keine anderen geschnittenen Steine bekannt sind, als diese? Stieglitz behauptet ferner, dass die Aegypter, bis zur Zeit, als die Lagiden des Reiches sich bemächtigten, keine Münze von Metall gehabt hätten, das in ihrem Lande der Schooss der Erde nicht in sich fasste (!). Herodot [3]) aber sagt uns, dass Ariandes, Statthalter der Aegypter, unter Cambyses und Darius, zum Tode verdammt wurde, weil er silberne Münzen, in Nachahmung der goldenen Darius seines Herrn, geschlagen hatte. Er hatte nicht nöthig das Silber auswärts zu suchen, da nach Diodor [4]) die ägyptischen Gold- und Silbergruben 3200 Myriaden, oder 32 Millionen Minen, im Silberwerthe jährlich lieferten. Diodor gibt [5]) eine ausführliche Beschreibung der ägyptischen Goldgruben. Das Ringmetallgeld gehört den ältesten ägyptischen Zeiten an, kupferne Werk-

---

1) Sul uso cui erano i monumenti egiziani detti communemente Scarabei.
2) Kunstblatt 1833. N. 18.
3) IV. 166.
4) I. 49.
5) III. 11.

zeuge und Geräthe waren, so weit ägyptische Denkmale reichen, bekannt; es fehlte daher dem ägyptischen Boden keineswegs das Münzmetall.

Was nun aber den Ausspruch betrifft, dass die Aegypter keine geschnittenen Steine, als die muthmasslichen Geldscarabäen, gehabt hätten, so konnte man, ehe ein genaueres Studium der erwähnten irdenen Täfelchen vorgenommen war, wohl zugeben, dass die, aus geschnittenen Steinen bestehenden, Glieder der Halsbänder und übrigen Schmucktheile unter die Classe der Scarabäen gerechnet werden könnten; allein der Umstand, dass man solche von Edelsteinen, wie z. B. von Amethyst [1]), und überhaupt in fast allen Stoffen, sogar von Leder gefunden hat, so wie die, der Annahme zur Stütze dienen sollende Bemerkung, dass schon die einfache leichte Vermehrung der Scarabäen aus gebrannter Erde, wobei aus einer Form eine bedeutende Anzahl gleicher Stücke hervorgieng und daher grössere Verbreitung stattfinden konnte, die Vermuthung verstärke, sie hätten zu einem Gebrauche gedient, der eine grosse Anzahl nöthig machte, welche in keinem andern Bedürfniss des täglichen Lebens zu finden sein möchte, als in dem des Geldes, sprechen gegen die Zulässigkeit der Hypothese; indem man ja nicht wohl etwas Schlimmeres von einem Gelde sagen könnte, als die so eben gerühmte leichte, jede Nachahmung gestattende Anfertigung.

Wilkinson zerstreute nun aber vollends das ganze luftige Gebilde. Er sagt [2]): es war immer ein Gegenstand des Zweifels, zu was die zahlreichen Scarabäen von allen Grössen und Qualitäten, welche man in Aegypten fand, angewendet worden sind. Einige nahmen an, sie seien Geld gewesen; allein diese Vermuthung ist nicht durch die Sachlage, und auch in der That nicht durch Wahrscheinlichkeit unterstützt, wegen der grossen Unähnlichkeit dieser Gegenstände in Ausdehnung, Gewicht und sonstigen Einzelnheiten, welche erfordert werden, um den Werth einer Münze festzusetzen. Sie wurden hauptsächlich zu Ringen, Halsbändern

1) Wilkinson, Manners and customs of the ancient Egyptians III. 374. Fig. 3.

2) V. 256.

und anderen kleinen Schmuckstücken, wie auch bei Begräbnissen gebraucht. Manche von grossen Dimensionen hatten häufig ein Gebet, oder eine den Todten betreffende Inschrift eingegraben, und ein geflügelter Scarabaeus war allgemein den Leichnamen beigegeben, welche auf die kostbarste Art einbalsamirt wurden.

Nimmt man nun hinzu, dass die Aegypter beider Geschlechter, besonders aber die Weiber, mit Ringen, Ketten an Hals, Arm und Füssen beladen waren; dass diese Ketten zugleich Amulette waren; dass mit dem Scarabaeus alle denkbaren Veränderungen vorgenommen wurden, und er gleichsam der Träger der ganzen Schöpfung wurde; dass man aber besonders die Leichname mit solchen Dingen zu überdecken pflegte, — Netzwerke an Mumien aus Scarabäen etc., von Porcellan gebildet, sind im britischen Museum case 88, 89 — wie z. B. auch mit Glasperlen, so bedarf es durchaus keiner Herbeiziehung neuer Erklärungsgründe, und man hat jeden Falles in diesen Scarabäen ein Scheidegeld nicht gefunden. Denn wäre es üblich gewesen, den Todten in Aegypten Geld mitzugeben, so hätte man sicher in den Gräbern der Grossen und Reichen nicht blos Scheidemünzen, sondern auch grobes, oder Ringgeld getroffen, was aber bis jetzt so durchaus nicht gelungen ist, dass man dieses Geld lediglich nur aus den Abbildungen kennt. Diodor [1]) spricht von Falschmünzern — *τὸ νόμισμα παρακόπτειν* — hierdurch ist jeden Falles ein Münzgeld verstanden. Da man nun aus den Abbildungen des altägyptischen Ringgeldes und seiner Anfertigung keinerlei Inschrift, oder Gepräge entnehmen kann, so wollte man diese Stelle auf das Scarabäengeld beziehen. Allein Diodor gibt die ägyptischen Gesetze ohne Rücksicht auf ihr Alter, und beschreibt häufig sogar die ägyptischen Zustände, wie sie zu seiner Zeit waren; so dass hier wohl von der Fälschung später eingeführter Metallmünzen die Rede sein kann, besonders aber, da solche schon etwa ein halbes Jahrtausend in Aegypten bekannt waren, als Diodor schrieb. Uebrigens ist man heut zu Tage über den Zweck dieser Scarabäen gründlich belehrt. Sie sind in Masse in den ägyptischen Museen Europas zu finden, und man hat erkannt, dass eine jede ägyptische Gottheit

---

1) I. 78.

ein besonderes, ihr geweihtes, Thier hatte, welches man als ihr Emblem, oder als ihr, auf der Erde lebendes, Symbol ansah. Unter diesen Thieren waren es hauptsächlich der Scarabaeus, sodann der Sperber, der Geier u. a., welche mehreren Gottheiten zugleich angehörten. So war der colossale Scarabaeus im britischen Museum — 1,35 M. lang, 0,9 breit und 0,6 hoch — No. 74, welcher von dunkelm Granit ist, früher der Elgin'schen Sammlung angehörte, und von Constantinopel kam, der Gottheit Cheper, dem Erschaffer, später Emblem der Welt, geheiliget. Die Entzifferung der Inschriften hat nun gezeigt, dass ein grosser Theil derselben ausschliesslich als Grabamulette gedient habe, und von dem grössten Theil der andern lässt sich Gleiches vermuthen; sie sind griechischen, römischen, ja christlichen Ursprungs aufgefunden worden. Das Museum in Leiden [1]) hat solche Amulette, darstellend: Affen, vorzüglich den Cynocephalus oder Pavian, das Emblem des Gottes Thôth in Kalkstein, in gebrannter Erde und in Bronze; die Spitzmaus dem Neith-Thermoutis gewidmet; eine säugende Wölfin, Hunde, das Ichneumon, dem Chonsou geheiliget; Katzen, Emblem der Göttin Pascht oder Bubastis, in Holz, gebrannter Erde und Bronze; Löwen in Bronze, Kalkstein, gebrannter Erde und Bein; Sphynx in Bronze, Marmor und gebrannter Erde; Hase, eines der Emblem des Osiris; der Stier Apis oder Hapi, in bläulichem Talk, in Bronze, in emaillirter Erde, in rothgebrannter Erde, in farbigem Holz; Ochse in Serpentin; Kuh der Hathor geheiliget, in Kalkstein, emaillirter Erde und Bronze; Pferd in gebrannter Erde und Bronze; Widder, lebendes Emblem der Götter Ammon-Ra und Chnouphis in Kalkstein, emaillirter Erde, Gold; Antilope, Emblem des Typhon; Kameel, Mutterschwein, Emblem der typhonianischen Gottheiten; Igel, der Sonne geheiliget; Geier, Emblem der Göttinnen Mütter; Sperber, Emblem der Gottidee im Allgemeinen, in Bronze, emaillirter Erde, Silber, farbigem Holz, Blei, Lapis lazuli, Gold; Ibis, dem Thôth geheiliget; u. s. f. Eine grosse Anzahl von Scarabäen, der verschiedensten Bildung, in emaillirter Erde, Talk, Lapis lazuli, Blutstein, in der Masse gefärbtem Glas, grünem

---

1) Monumens égyptiens du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide.

Jaspis, Chalcedon, Serpentin, Carneol, Silber, Quarz, Amethyst, Agat, sind dort zu sehen.

Ueber die mit Inschriften, Königsnamen, Bildern versehenen Scarabäen hat man dadurch Aufschluss erhalten, dass man eine Anzahl mit verschiedenen Inschriften, Phrasen und Theilen von Sätzen, versehener Scarabäen auf einer Schnur gemeinschaftlich mit solchen aufgezogen gefunden hat, welche Pharaonische Namen von Dynastieen enthalten, die den Hirten vorgehen; sie scheinen eine sinnige, historische, Votivkette gebildet zu haben, wie man aus den Worten „alles Gute", welche sich auf Bruchstücken finden, schliessen kann. Nach Allem diesem wird wohl Niemand mehr in den Scarabäen Geld erblicken können.

Rawlinson glaubte in den von Loftus im unteren Euphratgebiet ausgegrabenen Täfelchen von Terra-cotta und Töpferthon, welche ganz mit Keilschrift bedeckt sind, Empfangscheine des babylonischen Schatzes, für das in denselben niedergelegte Gewicht von Gold und Silber zu erkennen, und meint, dass sie vor Erfindung des gemünzten Goldes und Silbers im Umlauf und so der erste Versuch von conventionellen Werthzeichen gewesen wären. Allein, wenn man nun auch von der Beanstandung der richtigen Auffassung dieser Täfelchen absieht, so berechtiget Nichts zu der Annahme, dass sie *au porteur* gestellt gewesen seien; ja es ist dieses nach dem ganzen Entwicklungsgange des Verkehrswesens überhaupt gänzlich unwahrscheinlich; und endlich, und hauptsächlich, lässt das Auftreten von Quittungen aus gebrannter Erde, bei den alten Aegyptern, welche im gemeinen Leben üblich waren, ohne irgend als Geldsurrogat gedient zu haben, und bei den unverkennbaren zahlreichen Beziehungen, welche assyrisches Leben mit ägyptischem hatte, auch auf gleichen Charakter solcher Täfelchen schliessen.

Ueberhaupt hat man sich aber bei dieser Frage zu sehr von der Idee der absoluten Nothwendigkeit eines Scheidegeldes leiten lassen, ohne zu bedenken, dass der erste Act des Verkehrs einfacher zu einer Theilung der Waare führen musste, wie solche auch heute noch bei dem Detailverkehr unaufhörlich vorkommt und letztlich immer vorkommen muss, wenn man die Grenze der

kleinsten Scheidemünze erreicht hat. Zudem hatten ja die Aegypter Geldringe von verschiedenen Gewichtsabstufungen.

Um nun wiederum auf das Alter des Muschelgeldes zurückzukommen, so finden wir also in seiner wesentlichen Eigenthümlichkeit, nur zu Scheidegeld tauglich zu sein, die innere Schwierigkeit, dasselbe vor das Metallgeld zu setzen. Suchen wir zu einer Geschichte dieses merkwürdigen Tauschmittels zu gelangen, so haben wir vor Allem die Muschel selbst genau zu bezeichnen, welche hierzu diente; hier nun erheben sich aber sogleich Anstände. Man pflegt diese Muscheln unter dem Namen *Kauris* zu umfassen; immer gehören sie zu dem ausgedehnten glänzenden Geschlechte der Porcellanen.

Die Hauptart ist cypraea moneta Linn. [1]; Nigritarum moneta [2]; die aufrichtige Cauris [3]; la colique, weil man behauptete, dass sie die Kolik heile; moneta Concho vel Guinea [4]; thorax ou cauris des Maldives [5]; Schlangenköpfchen, wegen ihrer Aehnlichkeit mit denselben; Pharmaceutarum, Siamensium nummi, thesauro digni habiti regibus [6]; frequentissima in littore insulae Loandae cui Congianus rex dominatur, ibique loco monetarum habetur [7]; das Schildkrötchen, conchae testudinariae, Brustharnisch, thoracia, die kleine Leiste [8]. Malaiisch: Bia Tsjonka, Condaga [9]. Ritter [10] führt nach Loubère [11] an, dass die Siamesen die Kauris, Bia heissen. Dieser Name ist aber eben so wenig genau, wie die Benennung le pucelage, welche Blumenbach [12] anführt, denn beide

1) Hab. ad Africam, in mari Mediterraneo, Alexandriae, in primis in Maldivis.

2) Lister, historiae conchyliorum l. IV.

3) Valentini, museum museorum.

4) d'Argenville, histoire naturelle éclaircie dans deux de ses parties principales, la lithologie et la conchyologie.

5) Davila, catalogue systématique et raisonné des curiosités de la nature et de l'art, qui composent son cabinet.

6) Klein, tentamen methodi astracologicae.

7) Bonani, museum Kircherianum.

8) Lesser, testaceotheologie.

9) Martini, neuestes systematisches Conchylien-Cabinet I. 405.

10) Die Erdkunde III. Asien, Thl. 4. Buch 2. p. 1155.

11) Du royaume de Siam.

12) Handbuch der Naturgeschichte Abschn. IX. 49. 4.

geben nur die generische Benennung aller Porcellanen. Der Zusatz Tsjonka bezeichnet erst die Kauris, und rührt von deren Gebrauch zu dem, Tsjonka genannten, Spiele her. Noch verwirrender war die Benennung Condaga, welche alle kleinen Porcellanen bezeichnet, die, auch häufig unter die Kauris gemengt, vorkommen. Afrikanisch: Simbi puri (Martini). Unter diesem Namen gab das Schlangenköpfchen zu Missverständnissen Veranlassung. Richter bemerkt zu dem Artikel Kauris [1]), dass Nelkenbrecher, welcher die Identität der Schlangenköpfchen mit cypraea moneta annimmt, unrecht habe. Richter verwechselt hier das Schlangenköpfchen, Otterköpfchen, wohl mit dem kleinen Schlangenkopf, cypraea caput serpentis, immerhin aber hat er wissenschaftlich recht, die, wiewohl sehr übliche, Benennung der Kauris mit Schlangenköpfchen zu bestreiten, denn schon Martini sagt [2]): „Bei Personen, die von Conchylien keine Kenntniss haben, heissen fast alle Porcellanen ohne Unterschied Schlangenköpfe. Die meisten kleinen Gattungen, besonders die bekannten Brustharnische und mohrischen Münzen, haben in Ansehung ihrer Form eine wirkliche Aehnlichkeit mit denselben. Unter den Kennern hingegen, welche durch unterscheidende Merkmale allen Irrungen vorzubauen suchen, hat man nur dreierlei Arten von Schlangenköpfen, die grosse, die kleine und die blauen [3]) etc.“ Hiernach ist also die Benennung Schlangenköpfchen, Otternköpfchen, für die Kauris falsch, und es ist zu verwundern, dass sie Voigt in seinem Lehrbuch der Zoologie (Bd. III.) beibehalten hat; man sollte sie in Zukunft ausschliesslich Münzporcellanen heissen. Auch Klein fügt dem, bei den Kauris vorkommenden, Namen Schlangenköpfchen die Bemerkung hinzu: „wegen ihrer Aehnlichkeit mit denselben.“

Was nun aber besonders geeignet war, die Verwirrung aufrecht zu erhalten, das war der Umstand, dass unter den eigentlichen Kauris stets mancherlei kleine Porcellanen eingemengt waren, wie wir diess schon bei dem Namen Condaga fanden. Endlich wurde in China, worauf später zurückzukommen ist, eine

1) Mac-Cullochs Handbuch für Kaufleute: Calcutta, 293.
2) I. 387.
3) S. unten.

Reihe verschiedener Porcellanen, ausser den Kauris zeitweise als Geld gebraucht.

Das Wadaat der Araber besteht nach Rumph [1] in kleinen Kauris, deren man sich bedient, um die Hälse der Hunde zu schmücken.

Die Fundorte der Kauris sind, wie aus dem Angeführten zu entnehmen ist, vor Allem die Maldivischen Inseln, auch Borneo, die Manillas, die Liquejos besitzen sie, nach Varennius [2]; sodann sind sie sehr reichlich in Afrika, an den Gestaden der, der Küste von Angola gegenüber liegenden, Insel Loanda, woher sie den Namen der mohrischen Münze, der moneta Nigritarum, Concho, Guinea erhielten; an der Küste von Mozambik, nach Ebn-el-Vardi, oder vielmehr Masudi [3]; endlich im mittelländischen Meer, an der ägyptischen Küste. Hieraus ist ersichtlich, dass kein Theil China's die Kauris liefert, dass sie dagegen in den zu Japan gehörigen Liquejos Inseln gefunden werden. Sie heissen in Japan Takarugai, und haben dasselbe Bild-Schrift-Zeichen, welches in China Peí bedeutet. Kämpfer gibt die Abbildung von 3 Arten auf der 14. Tafel seiner Geschichte von Japan, und sagt: „die Takarugai, in Indien *cowers* genannt, kommen von den Maldiven und andern Inseln, und man bringt sie nach Bengalen, Pegu und Siam, wo sie als laufende Münze dienen. Diejenigen, welche man in den Umgebungen von Japan findet, sind von verschiedenen Orten. Die besten kommen von den Riuku Inseln, und bilden den Hauptbestandtheil ihrer weissen Schminke [4].“ Diese Riuku Inseln sind aber eben die Liquejos oder Liuku. Die Zeichnungen, welche Kämpfer gibt, sind zwar sehr unvollkommen, sie lassen jedoch vermuthen, dass sie das sogenannte Kaninchen, die Schlangenhaut, Porcellana cuniculus, pellis angoina, eine Art arabischer oder chinesischer Buchstabenporcellanen, cypraea arabica Linn. und die Kauri, cypraea moneta, vorstellen sollen. Hiernach würde die Takarugai wahrscheinlich die Porcellanen im Allgemeinen bezeichnen, und da Kämpfer überhaupt die Takarugai als gleich-

1) Amboinische Raritätenkammer p. 96.
2) Descriptio regni Japoniae et Siam.
3) Salt, neue Reise nach Abyssinien c. II.
4) Französische Ausgabe 123.

bedeutend mit cowers setzt und von ihrem Gebrauche als Geld spricht, so geht daraus hervor, dass nicht allein die Kauris, sondern auch andere Porcellanen als Geld dienten. Diess war in China entschieden der Fall, woselbst auch noch andere Muscheln in gleichem Gebrauche waren. Das Wörterbuch Choue-wen [1]) sagt: „ehemals verkaufte und kaufte man mit diesen Peí oder Muscheln, und mit kostbaren Schildkröten.“ Ferner finden wir im Tchou-Chou-Ki-nien [2]), dass der Gründer der Dynastie der Chang, Li, genannt Tching-Thang, — Ausgiessung der Gerechtigkeit — 1555 v. Chr., Münzen von Gold und Silber giessen liess, um sie bei der grossen Trockenheit und Hungersnoth unter die Armen zu vertheilen. Das Choue-wen erwähnt dieselbe Begebenheit, es sagt: unter der Dynastie der Chang verfertigte man Münzen, welche man Thsiuan nannte. Dasselbe Bildschriftzeichen heisst wirklich Quelle, tsuen, und bedeutete früher Münze im Allgemeinen [3]). Dieses Zeichen bedeutet aber nach dem alten Wörterbuch Eul ya [4]) ebenfalls eine Muschelart. Es heisst dort: „die Thsiuan habe weisse und gelbe Zeichnungen“ und weiter, Commentar: „auf einem weissen Grund habe sie gelbe Streifen und Flecken. Jetzt gibt man diesen Namen einer Muschel von röthlicher Farbe.“ Was diess für eine Muschel sei, ist nicht wohl zu entscheiden, so viel scheint aber anzunehmen zu sein, dass auch sie als Geld diente. Unter den Hans, zwischen den Jahren 6—36 n. Chr., kommt eine vollständige Cursregulirung des Muschelgeldes vor. Die Abhandlung über die Lebensmittel und Waaren, welche einen Theil der Geschichte der Han bildet, sagt [5]): „zur Zeit Wangmangs (6—36 n. Chr.) galt das Phung oder das Paar grosse Peí, von 4,8 und noch mehr chines. Zollen, Länge, 216 thsian oder kleine Kupferstücke; das Paar starker Peí, von 3,6 Zoll und mehr, 50 thsian; das Paar kleinere Peí, von 2,4 Zoll und mehr, 30 thsian das Paar; von 1,2 Zoll und mehr,

1) Klaproth, sur l'usage des cauries en Chine. Journ. as. 1834. XIII. 147.

2) Journ. asiat. 1841. XII. 563.

3) Biot, Journ. as. 1837. III. 430.

4) Klaproth, oben 148.

5) Klaproth, 154.

10 thsian: diejenigen, welche weniger als 1,2 Zoll hatten, oder welche man nicht paarweise zusammenbringen konnte, galten nur 3 thsian. Man hatte also die Ouphin, oder 5. Classen Peí, deren man sich im Handel bediente; diejenigen, welche weniger als 0,6 Zoll hatten, kamen nicht darin vor.“ Dasselbe Werk fügt bei, dass die Schale der Schildkröte, Yuan Kouei genannt, und 1 Fuss 2 Zoll lang, 2160 Kupferstücke oder 10 Paar grosse Peí galt.

Was nun die hier angegebenen Maasse anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Han für ihr metrisches System den alten musicalischen Fuss annehmen wollten, welcher = 245 oder 250 Millimètre ist, dass sie ihn aber nach Amyot zu kurz griffen. Eine, auf Abwägung und Messung gegründete, Mittheilung Biots [1]), scheint diese Behauptung zu bestätigen, sie würde den tsun, oder Zoll, auf 23,6 Millimètre setzen, statt auf 25. Allein Sicheres lässt sich hieraus nicht schliessen. Soviel ist aber anzunehmen, dass hier weder der Fuss der Chang, welcher nach Amyot mit dem gemeinen Fuss der Chinesen, dem Yng-thong-tchy = 306 Millim. ist, noch der Fuss der Tcheou = 195 Millim., sondern eben der musicalische Fuss der Han gemeint ist.

Was nun die Muschelgattungen selbst anbetrifft, so dürften sie wohl alle Porcellanen gewesen sein, und zwar werden sich in der grössten Classe die Schildkrötenporcellane, cypraea testudinaria Linn.; in der zweiten und dritten, die gefleckte Tigerporcellane cypr. tigris Linn., die bleifarbige grosse Porcellane mit Banden, argus spurius fasciatus et spoliatus, Martini, die fleischfarbige Porcellane mit Banden, Martini, cyp. carneola Linn., der grosse Schlangenkopf, cyp. Mauritiana Linn., der Maulwurf, cyp. talpa Linn., die arabische oder chinesische Buchstabenporcellane, cyp. arabica; in der vierten der Luchs, cyp. Lynx Linn. und die Isabelle, cyp. Isabella L., in der fünften endlich ausser den Kauris, das Casuarsei, ovum Casuarii, Klein, der Drachenkopf, cyp. stolida Linn., u. m. gefunden haben.

Wenn wir die Orte erwägen, an welchen alle diese Muscheln fallen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass sie sämmtlich

---

1) Journ. asiat. 1837. III. 445, Note.

von auswärts nach China gekommen sind; erwägt man aber, wie sie in dieses so schwer zugängliche Reich kamen, so bieten sich hier mehrere Wege. Marco Polo [1] erzählt, dass die Einwohner des Landes Karaïan, (in der chinesischen Provinz, Yun-nan) sich statt der Münze, weisser Porcellanen bedienten, die man im Meere fände; 80 dieser Muscheln galten ein Saggio ($^1/_6$ Unze) Silber oder 2 venetianische Grosso. Im folgenden Capitel sagt er, dass diese Porcellanen nicht im Lande selbst gefunden, sondern dorthin aus Indien gebracht würden. Klaproth [2] bemerkt, dass Yun-nan in der That die einzige chinesische Provinz sei, in welcher man sich noch heut zu Tage der Kauris bediene, und dass man sie Haï fi, Seeschmalz, graisse de mer, oder auch Haï pa nenne. Das Yun-nan zu Marco Polos Zeit bildete einst einen Theil des Landes der Barbaren von Yue. Erst Tchi-hoang-ti vereinigte 200 v. Chr. dieses Land nach blutigem Kampfe mit dem chinesischen Staate, und es fanden vorher nur sehr wenige Beziehungen des Reiches der Mitte mit diesen Völkern statt. Wir wissen, dass noch in unserer Zeit die Kauris in Ansehen in Bengalen stehen, und dass dort eine Hauptniederlage dieses Zahlmittels ist. Gleichfalls sind sie Geld in Siam. Aber sie cursiren auch im Herzen von Vorder-Indien auf dem Malwa-Plateau. Nach Orissa kommen sie aus Bengalen [3]. Die Maldiven und die Lackdiven sind ihr Hauptsitz, von da verbreiten sie sich an der Westküste Indiens, und gehen über Sind nach Afghanistan [4].

Wir hörten, dass Marco Polo die Kauris im Karaïan fand, er traf sie ferner weiter westlich im Lande der Ou man, oder schwarzen Barbaren, Karadjang, einem Theil des früheren Barbarenstaates Nan-tchao, ebenso in dem Lande der Goldzähne, der Kintschi (Cardandam), einem weiteren Bestandtheile des Yun-nan. Es ist nun zu bemerken, dass durch alle die genannten Länder die grosse Queerstrasse aus China nach Awa führt, welche alle Gesandschaften, Krieg und Handel immer eingeschlagen haben,

1) l. II. c. 39.

2) l 155.

3) Ritter, Asien VI. 541.

4) Elphinstone, Geschichte der englischen Gesandtschaft an den Hof von Kabul I. 463. 464.

und immer noch nehmen, die einzige Strasse der Civilisation und Cultur zwischen den zwei grossen Reichen, dem Birmanischen, und dem Chinesischen. Aber schon ein viel älterer Reisender, Chy Fa Hian, ein vollkommen glaubwürdiger Mann sagt: dass in Central-Indien, mit Einschluss von Oude, Bahar etc. Muscheln als Münzen dienen. Fa Hian, ein Mönchsname, der „Offenbarung des Gesetzes" bedeutet, — sein Familienname war Koung und seine Vorfahren stammten aus Ping yang in Chan-si, — war ein buddhistischer Pilger, welcher mit einigen Glaubensgenossen im Jahre 399 n. Chr. China verliess, die ganze Tartarei durchwanderte, in die Berge von Tübet, die höchste Kette der Erde drang; an Seilen, Hängebrücken, auf in Felsen gehauenen Stufen in die unzugänglichsten Thäler und über Abgründe von 8000′ Tiefe gelangte, zweimal den Indus überschritt und den Gestaden des Ganges bis zum Meere folgte; dann, allein übrig geblieben, von der kleinen Gesellschaft, welche mit ihm ausgezogen war, nach Ceylon schiffte, von wo er, nachdem er drei Monate lang die indischen Meere durchkreuzt, Java berührt und gegen 1200 Stunden zu Land, und mehr als 2000 zur See zurückgelegt hatte, im Jahre 414 nach Tchhang'an zurückgekehrt war [1]). Somit ist die Nachweisung des Muschelgeldes auch für Bengalen gegeben. Es ist nun merkwürdig, dass, während Marco Polo stets sorgfältig anführt, wo er Muschelgeld gefunden hat, bei ihm in dem Königreich Bengalen von demselben nicht die Rede ist; ein Umstand, welcher, da sogleich vor Bengala und sodann wieder in Arum und Tholoman und bei den Cintiqui die Porcellanen als Geld vorkommen, beweisen dürfte, dass, zur Zeit des Besuches des edlen Venetianers, Bengalen ohne Muschelgeld war. Damals war das Land unter chinesischer Herrschaft.

Wenden wir nun die Blicke nach den Maldiven selbst, so finden wir sie nothwendig allen Schiffen bekannt, welche vom

---

1) Notes on the religious, moral and political state of India before the Mahomedan invasion, chiefly founded on the travels of the Chinese Buddhist Priest Fa Hian in India. A. D. 399. and on the commentaries of Msrs. Remusat, Klaproth, Burnouf and Landresse. By Lieut.-Colonel W. H. Sykes. The Journal of the royal Asiatical society of Great Britain and Ireland VI. Art. XIV. p. 286. Sykes fügt hinter Muscheln in Parenthese cypraea moneta bei.

rothen Meer nach Ceylon kamen. Claud. Ptolemäus, dieser Fürst der Geographen, gibt im 2. Jahrhundert solche Nachricht von diesen Inseln, dass man daraus ihren Verkehr mit Ceylon, dem Taprobane der Griechen, dem alten Lanka, entnimmt; aus Arrians Periplus erfährt man aber, dass zu derselben Zeit der ganze Handel des östlicheren Indiens in den Händen der Bewohner des Ufers des Cavery Flusses, und seiner ausgebreiteten Mündungen war, und dass erst durch sie die Westküste Indiens, auf ihren eigenen Fahrzeugen aller Art, nicht nur die Producte und Fabricate ihres Landes, sondern auch diejenigen von Ceylon, von den Mündungen des Ganges aber die Waaren von China und Hinterindien erhielt.

Ceylon, „für den steuernden Weltschiffer seit den frühesten Jahrtausenden ein Stern erster Grösse, auf dem gewölbten blauen Spiegel des indischen Oceans“, (Ritter), war aber, zwei Jahrhunderte nach Fa Hians Besuch, selbst das Emporium des Handels zwischen China und dem persischen und arabischen Busen, die Seide von China, die kostbaren Gewürze der östlichen Inseln, durch Indien und Westasien sendend. Dass es in ganz unmittelbarem Verkehr mit den entferntesten Gestaden war, zeigt Fa Hians Reise selbst, welcher sich an den Mündungen des Ganges einschiffte und, ohne anzulegen, nach Ceylon gelangte, und hierauf den merkwürdigen Rückweg über Java nach China auf einem gewöhnlichen Handelsschiff nahm. Das Schiff war von Indiern bemannt, was Heerens Aeusserung [1]), als ob indische Matrosen nicht verwendet worden wären, widerlegt. Ueberhaupt hat dieser scharfsinnige Schriftsteller den Indiern zu Gunsten der Araber, in Beziehung auf den Seeverkehr, unrecht gethan. Die Umgebungen der Gangesmündungen, wie überhaupt der nördliche Theil des Golfes von Bengalen, waren den Arabern fast unbekannt. Kein arabischer Schriftsteller spricht, wie Reinaud [2]) bemerkt, von der Stadt Tamralipti oder Tamluk, welche in der Nähe der Gangesmündung, dem Hugli, nicht weit von dem heutigen Calcutta, lag,

1) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt I. 3. p. 345.

2) Relations des voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine. Discours préliminaire XLIX.

und noch im 7. Jahrhundert einen blühenden Handel hatte [1]. Der Seeverkehr wurde hier ganz auf indischen Schiffen getrieben. Dass Ceylon noch im 6. Jahrhundert der Mittelpunct des indischen Handels war, sagt uns Cosmas, mit Unrecht Indicopleustes genannt, nach Nachrichten, welche er von seinem Verwandten Sopater, den er, so eben aus Taprobane zurückgekehrt, in Adulis, in dem berühmtesten Hafen des axumitisch-äthiopischen Königreiches, nahe dem heutigen Arkeko, traf, und von dessen Schiffsgefährten, erhielt. Besonders merkwürdig ist es aber, dass, nach ihm, dorthin, aus den hinteren Gewässern, wie von Sina, Seide etc. gelangte [2]. Nimmt man diese Aussage mit dem Vorfall zusammen, dass Fa Hian vom plötzlichen Heimweh bis zu Thränen gerührt wurde, als er, nach mehrjähriger Abwesenheit von China, eines Tages in dem grossen Buddha Tempel auf Ceylon einen Kaufmann dem Götzenbilde einen weissen seidenen Fächer, chinesischen Kunstfleisses, opfern sah; dass er also während der ganzen langen Reise nur selten, oder nie mit Kaufleuten seiner Heimath zusammengetroffen war, selten oder nie Waaren seines Landes gesehen hatte, und dass diess namentlich nicht in Bengalen, woher er gerade kam, der Fall gewesen sein konnte, so tritt der Seeweg als Hauptverbindungsstrasse von Indien und China für jene Zeit hervor.

China war lange mit dem Sitze seiner Macht vom Meere entfernt, und ausschliesslich Binnenstaat; doch finden wir schon 1993 v. Chr. die Residenz des Kaisers Chun in Ming-tiao in der Nähe der Mündung des Hoaï [3]. 1981 v. Chr. unterwarf Yu, der Gründer der Dynastie der Hia's, den Stamm Fang-foung im jetzigen District Wou-Khang, in der Provinz Tchekiang lat. 30°, 32′, und gelangte so in den Besitz eines, von unternehmenden Menschen bewohnten, weiten Seegestades. Dass zu jener Zeit schon eine Schiffsmacht vorhanden war, ersieht man aus der 1916 v. Chr. stattgehabten Schlacht am Fluss Weï, in welcher die

1) Foe-kouc-Ki, publié par Abel Rémusat, Klaproth et Landresse 229, 230.

2) Cosmae Aegyptii Monachi Christiana Topographia etc. in B. de Montfaucon collectio nova Patrum et Scr. Graecorum II. 336—338.

3) Tchou-Chou.

Besiegung des Kaisers Siang durch die Zernichtung seiner Schiffe entschieden wurde. Unter dem Kaiser Mang, sonst Hoang, haben sich die kaiserlichen Vergnügungen auf den Fischfang zur See ausgedehnt; 1776 v. Chr. finden wir eines grossen Fischzugs desselben Erwähnung gethan.

1558 nahm der Gründer der Yn- oder Chang-Dynastie, Tching-Thang, mit dem Eigennamen Li, seine Residenz zu Po, im nördlichen Kiang-uan, Departement von Foung-Yang-Fou; sie blieb unter seinen Nachfolgern 158 Jahre daselbst, zu welcher Zeit Tchoung-Ting den Herrschersitz wieder in das Innere, nach Ngao im Honan, bei Moung, lat. 34° 55′, verlegte.

Es kann somit nicht wohl bezweifelt werden, dass China schon 2000 Jahre v. Chr. zu den seefahrenden Völkern gehörte, obgleich es, als ohnediess auswärtigen Handel nicht achtend, niemals irgend ein besonderes Gewicht auf diesen Zweig der Thätigkeit seiner Unterthanen legte, ja demselben beständig entschieden abgeneigt war. Unter die Kostbarkeiten hatten, wie bei allen Völkern, so auch bei den Chinesen, die Schale der Schildkröte, zu den ältesten Zeiten gehört, ihnen schlossen sich die prächtigen Muscheln des indischen Archipels natürlich an; sie wurden durch Fischerei und Schifffahrt in das Land gebracht; auch Tribute und Geschenke haben wohl hierzu beigetragen, wie 835 v. Chr. dem König Liwang, von Männern aus dem Lande Thsou, Schildkrötenschalen überbracht wurden.

Es ist nun wahrscheinlich, dass zu der Zeit, zu welcher die kaiserliche Residenz in die Nähe des Meeres kam, der raschere Absatz schöner Muscheln dieselben bald zu einem beliebten Tauschmittel erhob, und dass sie nach und nach, bei Verallgemeinerung des Geschmackes an ihnen, und bei der häufigen Wiederkehr einer Reihe von Gattungen, namentlich unter den Porcellanen, einen gewissen Curs zu dem Ankauf der verschiedenen Bedürfnisse erhielten, welchen sie auch alsdann beibehielten, als sich der Herrschersitz wieder in das Innere des Reiches zurückgezogen hatte. Natürlich kam nun eine Gattung dieser Muscheln ausserordentlich viel häufiger vor, als die übrigen, und da es überhaupt sehr viel mehr kleinere Muscheln giebt als grosse, so fand sich auch unter allen Gattungen die grosse Anzahl in geringerer Dimension, daher

musste auch die spätere Festsetzung des Curses auf die Grösse und Gleichheit basirt seyn, was um so mehr angieng, als auch den seltenen Muscheln dadurch immerhin ihre höhere Geltung im Allgemeinen blieb. So mussten, namentlich bei der Nähe der Liuku-Inseln, auch die hübschen, massenhaft vorkommenden, Kauris, unter den, eigentlich als Scheidegeld dienenden, Muscheln vorherrschend werden; auch konnten sie sich im Werth erhalten, weil sie nicht immer zu bekommen sind. So sagt Franz Pyrard [1]) von diesen Caudis oder Cauris, dass man sie auf den Maldiven zweimal im Monat fische, nämlich 3 Tage nach dem Neumond, und 3 Tage nach dem Vollmond, und dass sie sonst nicht zu finden seyen. Dass man aber überhaupt unter ihnen immerfort auch andere kleine Muscheln zuliess, diess zeigt der früher mitgetheilte Tarif, wo nicht die Muschelgattung, sondern wesentlich die Grösse, bestimmend auftritt. Wahrscheinlich hat das Wort Thsiuan die vorzugsweise Bedeutung von kleinerer Muschel, so dass, als Tching-Thang kupferne Scheidemünzen einführte, der Name Thsiuan auch auf diese übergieng. Dieser Vorgang möchte nun dahin führen, dem Muschelgelde die Priorität vor dem Metallgelde zuwenden zu wollen. Allein, wie schon oben bemerkt, so ist das Zeichen des Thsiuan auch das alte Zeichen für Münzen im Allgemeinen, tsuen. Die Benennung gieng auf die Muschel über, als sie Geld wurde, und wurde auch wiederum der neuen Kupferscheidemünze, welche nun an die Seite des Muschelgeldes trat, erhalten. Es ist anzunehmen, dass erst, nachdem die Kauris der Liuku-Inseln in China an Geldesstatt getreten waren, die Speculation auch solche, von weiter entlegenen Orten, in das Reich brachte. 1555 wurden die kupfernen Thsiuan geschaffen und etwa 2000 Jahre v. Ch. dürften die Muscheln überhaupt, und unter ihnen die Kauris, in dem Tauschhandel bedeutend geworden seyn und nach und nach die Stelle von Scheidegeld eingenommen haben. Und so tritt allerdings das Muschelgeld, wenn auch entschieden nach dem Metallgelde, im Allgemeinen dennoch als ältestes Scheidegeld hervor. Eine Stelle in der 2. Ode des Chi-king lässt einen Mann bei dem Wiedersehen eines seiner Freunde

---

1) Voyage de Fr. Pyrard de Laval 1615.

sagen: „Ich bin so vergnügt, wie wenn man mir 1500 peí, Kauris, gegeben hätte [1]). Diese Aeusserung ist mehrfach interessant; die Lieder des Chi-king gehen bis 1700 Jahre v. Chr. hinauf. Die Benennung Peí ist unstreitig umfassender als die Thsiuan; es ist hier wohl grobes Muschelgeld gemeint, so dass unser Mann nicht von 1500 Kreuzern, sondern etwa von 1500 Thalern spricht. Es ist aber ferner zu bemerken, dass noch jetzt diese Redensart, ohne Angabe der Peí, in China üblich ist, „diess ist eine Freude von 1000 oder von 10,000", sagt man dort heut zu Tage.

Ueberhaupt aber muss ein Geldstoff die Eigenschaft der Kostbarkeit in höherem oder geringerem Grade an sich tragen; diese Kostbarkeit ist aber immer eine Relation der Seltenheit. In dem eigentlichen Goldlande fand man daher bei rohen Völkern das Gold fast werthlos, in den Muschelländern konnte desshalb auch die in Masse gefundene Muschel nicht eher an die Stelle des Geldes treten, als Begehr von Aussen eintrat, und also Tausch mit Aussen begann. Man muss also stets den Anstoss von vorgerückten, handeltreibenden Völkern erwarten, und es kann sonach ein inländischer ausschliesslicher und nicht sonst zu vernützender Schmuckgegenstand, der sich häufig findet, nirgends das erste Geld gewesen seyn. Und dieses ist der innere Grund, aus welchem der Ursprung des Muschelgeldes hinter das Metallgeld gesetzt werden muss. Ein Beispiel hievon finden wir in Japan, wo man ebenfalls die Kauris der Liuku-Inseln kennt, sie auch holt, um daraus weisse Schminke zu machen, sie aber niemals an Geldesstatt verwendet hat. Freilich erheben sich auch gegen die Zulassung der Priorität der Liuku Kauris Schwierigkeiten. Klaproths Karten geben diese Inseln zum erstenmal, und zwar namenlos, erst in der Epoche der Thsin, 210 v. Chr. [2]). Für die Zeit der Zertrümmerung des Alexander-Reiches 281 v. Chr. sind sie noch nicht verzeichnet; doch sind sie desshalb nicht weniger vorhanden gewesen; und hatten unbezweifelt, so lange Schifffahrt von der Küste des Continentes aus betrieben

1) Biot recherches sur les moeurs des anciens Chinois d'après le Chi-King. Journal asiatique. 1843. II. 436.

2) Tableaux historiques de l'Asie. Atl. p. 5.

wurde, Besuche erhalten. Ueberhaupt aber sind wohl fast alle Entdeckungen vorhandener Inseln und unbekannter Länder, nichts als spätere Besuche, welche einem grossen Kreise erzählt wurden, während früher Angelangte, entweder einen derartig gemachten, vielleicht besondere Schätze bietenden, Fund nur ihren Angehörigen vertraut, oder ihn doch nur unter den Stammesgenossen verbreitet hatten. Es muss sogar der Umstand, dass die Liuku-Inseln lange nicht allgemein bekannt waren, wesentlich zu der Werthhaltung der Kauris beigetragen, und ihre Erhebung zum Zahlmittel begünstiget haben. Den Landweg fanden die Kauris der Maldiven wohl erst nach der Eroberung des Yun-nans durch Tchi-hoang-ti, 200 v. Chr.; immerhin blieb jedoch der Verkehr Chinas nach dem entfernteren Süden noch ungemein beschränkt. Derselbe belebte sich durch den Buddhismus, welcher 64 n. Chr. in China Wurzel schlug, und zwar so sehr, dass schon im 2. Jahrh., nach Arrians Periplus, der blühende Handel auf der Westküste Vorderindiens von den Mündungen des Ganges die Waaren von China erhielt. Es war diess die Epoche der Einleitung für den Verkehr mit China, welchen wir schon in Fa-Hians Tagen, zu Ende des 4. Jahrhunderts, fast ganz von den Landwegen verschwunden und auf das Meer übergegangen finden. Es liegt diess auch ganz in der Natur der Verhältnisse. War doch schon zu Anfang der christlichen Zeitrechnung der ganze indische Handel so wesentlich Seehandel, dass die Mündung des Caveryflusses zum Stapelplatz von solcher Ausdehnung erhoben werden konnte, dass selbst die Erzeugnisse von Ceylon zuvor hierher gebracht wurden, um von da erst zur See dem ganzen östlichen Indien zugeführt zu werden.

Dürfte somit nachgewiesen seyn, wie die Kauris nach China kamen und dass sie, wie die Muscheln überhaupt, dort erst nach den Metallen als Tauschmittel aufgetreten sind, so bleibt uns die Untersuchung für Indien selbst, für Afrika, Amerika, für Europa noch übrig.

Was nun Indien anbetrifft, so waren die Maldiven, stets in innigem Verbande mit Ceylon, ihre Bewohner sind, wie diess ihre Sprache bezeugt, cingalesischer Abkunft [1]). Ceylon ist

1) Lassen indische Alterthumskunde I. 206.

aber das heilige Land des Buddhismus; mit dem Tode Buddhas, 543 v. Chr., nach cingalesisch-buddhistischen Büchern [1]), war diese Insel schon in grossem Verkehr mit den indischen Küstenländern, und zur Zeit der Pândava, etwa 400 v. Chr., waren die Völker des südlichen Dekhans und Ceylon in Verband mit den Bewohnern des Nordens gewesen; aber noch mehr, Lassen sagt (539): „Da nicht denkbar ist, dass die Phönizier allein den Verkehr zwischen der Indusmündung und der Malabarküste betrieben, und eher zu glauben ist, dass sie nur zu den Emporien am Indus segelten, so lässt sich schliessen, dass die Indier des Nordens schon vor dem Jahre 1000 v. Chr. mit ihren südlichen Landesgenossen in Verbindung standen."

So konnten sich die Kauris, obwohl weder auf den Atollen der Maldiven, noch auf Ceylon, noch auf der Ostküste Vorderindiens als Geld dienend, weit durch den grössten Theil in Indien verbreiten, und zuerst als beliebter Schmuckgegenstand geltend, zum gesuchten Tauschmittel übergehen, welches in der Hand der Haupthandelsplätze befindlich, von diesen gerne als Zahlmittel gebraucht und anerkannt, und dadurch in den, vom Ursprungsorte entfernten, Ländern zu Geld wurde. Im Anfang des 11. Jahrh, hiessen die Maldiven D y v a h, wie man von Albyrouny erfährt [2]). Er sagt: „Diese Inseln theilen sich in 2 Classen, nach der Natur ihres hauptsächlichen Erzeugnisses. Die einen heissen Dyvah-Kouzah, d. h. die Inseln der Kauris, wegen der Kauris, welche man an den Cocoszweigen, die man in das Meer steckt, sammelt; die andern haben den Namen Dyvah-Kanbar, vom Worte Kanbar, welches den Faden bezeichnet, den man aus den Fasern des Cocosbaumes dreht, und mit welchen man die Schiffe zusammennäht". Der arabische Reisende (wahrscheinlich M a s u d i), welcher in der Mitte des 9. Jahrh. berichtet, führt diese Namen nicht an, er sagt: „diese Inseln, von einer Frau beherrscht, sind mit Cocospalmen bepflanzt. Das Geld besteht dort in Kauris; die Königin häuft diese Kauris in ihren Magazinen auf. Die Kauris kommen an die Oberfläche des Meeres. Man nimmt einen Cocoszweig und wirft ihn in das Wasser; die

1) Lassen 356 Not. 1.
2) Reinaud relation etc. Discours préliminaire LVIII.

Kauris hängen sich an den Zweigen an" [1]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass nur durch das Monopol, welches die Herrscher an sich rissen, die Kauris an ihrem Ursprungsort ebenfalls zu Geld wurden, nachdem sie lange nur Handelsartikel gewesen waren. Natürlich konnten sie nur Scheidegeld werden, als welches sie auch Franz Pyrard zu Anfang des 17. Jahrh. dort traf; 12,000 dieser Muscheln galten eine Larine, diese hatte den Werth von 5—800 Basarucos, je nach dem Wechselcurs, 3 Basarucos aber machten 2 portugiesische Reys = 0,35 Kreuzer.

Auch hier erkennen wir ganz denselben Gang, welchen wir in China fanden; es erscheinen uns die Muscheln keineswegs als erstes Geld.

Afrika, obgleich selbst an einigen Orten der Küste Kauris besitzend, hat sie als Geld sicher aus Indien erhalten. Heeren, welchem die nautische Thätigkeit der Indier der Westküste nicht bekannt war, liess die Araber als Zwischenglied, zwischen dem afrikanischen und indischen Handel in so grosser Ausdehnung treten, dass kein indisches Schiff dabei zugelassen ist; wir wissen, dass die indische Schifffahrt die ganze langgestreckte Küste bis zum Indus belebte. Wir wissen [2], dass vor der Zeit der Ptolemaeer, also vor dem 3. Jahrhundert v. Chr., ein directer Schiffahrtsverkehr zwischen Aegypten und Indien nicht Statt fand, mit diesen Herrschern aber eintrat; so dass Sopater, welchen Indicopleustes, so eben von Taprobane zurückgekehrt, in Adulis traf, und der Taprobane als den Sammelplatz von persischen, indischen und aethiopischen Schiffen bezeichnet, auch Adulis besonders hervorhebt, als direct von dort angekommen erscheint. Vor den Ptolemaeern war das glückliche Arabien der grosse Stapelplatz, sowohl der ägyptischen als der indischen Waaren. Adulis aber wurde das Emporium von Aethiopien, Aegypten, Arabien und Indien.

Dass die Kauris nach Arabien kamen, entnehmen wir aus Burckhard's Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby (489), welcher an den Weibern des Tor Sinai Gürtel mit kleinen Seemuscheln, wie diess im Sennar üblich ist, fand, und aus dem

1) Rélation etc. Chaîne des Chroniques 4 u. 5.
2) Arrian Periplus.

oben angeführten Wadaat; dass sie hier nur Schmuck und Verzierung der Hundshalsbänder blieben, und als Geld, wozu sie, wie man aus dem Schlussvers der Geschichte Timurs von Ebn-Arabschan ersieht, „ich wählte Perlen, um ein Halsband mit ihnen zu bilden, und ich habe nicht eine einzige Kauri Lohn davon getragen“ [1]), auch hier gedient hatten, sich nicht halten konnten, ist erklärlich, da die Araber mit den Goldländern Aethiopiens in lebhaftester Verbindung standen, und einen so ausgebreiteten Handel führten, dass ihnen ein so wenig allgemeines Tauschmittel, wie die Muscheln, nicht als Zahlmittel brauchbar war; wohl aber ist es nicht zu bezweifeln, dass durch sie die Kauris auch nach Afrika gebracht wurden. Dort trafen sie ebenfalls mit dem schon bekannten Metallgelde zusammen.

Allein Afrika hatte diese Muscheln schon in den ältesten Zeiten im Gebrauche. Das Museum zu Leiden besitzt aus den alten ägyptischen Gräbern entnommene Porcellanen, sowie Nachahmungen derselben; doch sind diess wohl keine Kauris, wie auch das merkwürdige Muschelhalsband, welches der Catalog mit G. 111 bezeichnet, keine Kauris hat [2]).

Das älteste Denkmal des Gebrauches der Kauris, aber nicht allein aus Afrika, sondern überhaupt, ist ein goldenes Halsband des prächtigen aethiopischen Schmuckes, welcher in Aegypten aufgefunden und durch Bunsen von Verlini in London für das aegyptische Museum in Berlin angekauft wurde. Mit grosser Ueberraschung fand ich an demselben unübertrefflich gearbeitete goldene Kauris, als Glieder, zwischen Kreuzen und sonstigen Ornamenten.

Das älteste schriftliche Zeugniss über ihren Gebrauch in Afrika gibt der berühmte arabische Polyhistor Masudi, welchen Quatremère [3]) auch als den muthmaasslichen Verfasser der obenerwähnten Reise nach Indien und China bezeichnet. Er hatte im Jahr 304 der Hegire — 918 unserer Zeitrechnung — das

1) Sylvestre de Sacy Chrestomathie arabe. I. 253.

2) Description raisonnée des monumens égyptiens du musée d'antiquités des Pays-Bas par Leemans 69, 77, 133.

3) Sur la vie et les ouvrages de Masoudi. Journal. asiat. 1839. VII. p. 23.

Meer der Zindjis zum zweitenmale durchschifft, und erzählt von den Zindjis, den Bewohnern der Küste von Mozambik, dass sie Eilande an der See hätten, auf welchen sie Kauris zum Schmuck sammelten, und sie im Handel unter einander zu einem bestimmten Preise gebrauchten. Salt [1]) fand diese Mittheilung in einem Werke [2]) des arabischen Geographen Ebn-el-Vardi, und bemerkt, dass der grösste Theil der von Masudi gegebenen Beschreibung, noch jetzt auf die an der Küste wohnenden Negerstämme Anwendung finde.

Es erhellt hieraus, dass es nicht die Araber waren, welche den Zindjis die Kauris brachten, dass sie vielmehr diese Gabe von ihren eigenen Küsten erhielten, dass sie dieselben gebrauchten, um sich zu schmücken, dass diese Muscheln dadurch zum gesuchten Tauschmittel wurden, welches einen bestimmten Preis annahm, und als Verkehrsmittel brauchbar wurden, und somit ebenso, wie die anderen Dinge, die Stelle von Geld für den innern Verkehr vertreten konnten. Da sie zu bestimmten Preisen cursirten, so musste schon ein anderer Maasstab der Vergleichung vorhanden seyn, woraus hervorgeht, dass anderes Geld, bei dem Goldreichthum des Landes wohl Metallgeld, diesen Maasstab abgegeben haben werde, was auch bei dem Verkehr mit den zur See anlangenden Fremden nicht wohl anders seyn konnte. Die Handelsartikel werden von Masudi mit Elephantenzähnen, Pantherfellen und Seide angegeben; activen Seehandel trieben die Zindjis nicht, sie hatten keine Schiffe.

Dagegen ist es bekannt, dass die Küste Mozambik in neuerer Zeit einer der wichtigsten Sclavenlieferungsorte für Arabien und Aegypten geworden ist, so dass hierdurch Kauris in die dort benachbarten Provinzen des Innern, wie zur See auf den grossen Markt zu Souakin, und von da selbst nach Arabien gelangen konnten.

Als eine auffallende Erscheinung fand Burchell in den Haaren von Buschmännern in der Nähe des gelben Flusses, oder Ky Gariep, Kauris, welche sie von ihren Nachbarn ein-

---

1) Reise nach Abyssinien II. Cap. Bertuch neue Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen. 2. Hälfte der 1. Centurie. 4. Band p. 51.

2) Kheridat al Aschaje bwa feridat al Gojareb.

getauscht zu haben vorgaben [1]. Caillaud [2] sagt uns, dass die jungen Mädchen des Sennars ihre Schamgürtel mit Kauris und mit einer peau de tigre, — der grossgefleckten Tigerporcellane, cypraea tigris Linn., — dort dem Symbol der Jungfrauschaft und Unmannbarkeit ausgeschmückt haben, und dass diese Muscheln von Souakin kämen. Er fand die kleinen Porcellanen an den Kopfquasten der Dromedare im Fâzoql [3]; wahrscheinlich dieselben weissen Muscheln, welche Burckhard [4] an dem Kamelgeschirr der Weiber der Hadendoas sah. Die Adharebs [5], Kaufleute von Saouakin bringen die Muscheln ihres Meeres bis nach Kurdofan, von wo der Waarenzug nach Darfour geht. Sie führen auch indische und arabische Artikel, und beleben besonders den berühmten Markt von Chendy. Rüppell fand die Cypraeen oder Porcellanmuscheln unter den Namen Saegul auf dem Markte zu Entchetqab, in dem abyssinischen Berglande Simen, zum Kinderputz bestimmt, aber damals nicht sehr in der Mode [6]; bei den christlichen Abyssinierinnen zu Halai in der Provinz Akakokasai sah derselbe Reisende die Cypraeen als beliebten Bestandtheil von Ringen und Armspangen [7].

Rüppell nennt nur Cypraeen schlechtweg, so dass nicht ersichtlich ist, ob hier die cypraea moneta gemeint ist, dagegen bezeichnet sie Caillaud mit monnaie de Guinée, also ganz unzweideutig.

Uebrigens waren Muscheln, wie Makrizi von einem seiner Zeitgenossen erfuhr, und diess als eine auffallende Sache bezeichnet, für deren Bestätigung er die Glaubwürdigkeit seines Berichterstatters verbürgt, im 14. Jahrhundert in Saïde im Curs,

---

1) Reisen in das Innere von Süd-Afrika XIII. Bertuch Biblioth. 2. Hälfte der 1. Centurie 32 Bd. p. 324.

2) Voyage à Méroé, au fleuve blanc, au delà de Fazoql dans le midi de Sennar, à Syouah et dans cinq autres Oasis, fait dans les années 1819, 1820, 1821 et 1822. T. II., p. 289.

3) T. III. 64.

4) Reise in Nubien 593.

5) Nach Burckhard's Reisen in Nubien 605 „Hadherebe“ statt Hadhareme.

6) Reise in Abyssinien II. 25.

7) I. 311.

und zwar für Gegenstände von geringem Werth; er nennt sie coudhas (Muscheln), welche in Aegypten den Namen wada trügen [1]). Es sind diess ohne Zweifel die Woda, welche Burckhard in den Zelten der Bewohner von Taka, als Bestandtheile von Verzierungen fand, sie sind weiss und kommen aus dem rothen Meer [2]). Wahrscheinlich kommt hiervon das Wadaat der Araber, welches zum Schmuck der Hundehalsbänder dient; Rumph [3]) meint, dass dasselbe aus kleinen Kauris bestehe. Klein [4]) sagt „Wadaat Arabum. Inter venereas longas". Tychsen [5]) meint, dass ein Schreibfehler statt cauris, wada gesetzt habe, allein Sylvestre de Sacy weist [6]) nach, dass die Vermuthung durch kein einziges Manuscript bestätigt werde, dass vielmehr ein ganz anderes und besonderes arabisches Wort, als das durch die Correctur Tychsens entstandene, die Kauris bezeichne. — Offenbar finden wir uns hier wiederum auf dem Felde des alten Streites, welcher sich auf gleiche Weise, wie früher, lösen dürfte; nämlich statt Kauris, mit Rüppell und Klein, Porcellane, Cypraeen, Veneraeen, im Allgemeinen zu setzen, wodurch dann die Kauris keineswegs ausgeschlossen sind.

Die dem Meere zu Souakin eigenen Muscheln, welche einen Handelsartikel der dortigen Kaufleute für das Innere Afrika's bilden, sind das von Burckhard [7]) erwähnte Dhofer, nämlich die Schalen eines, im rothen Meere sich findenden, Thieres, welche in Stückchen zerschnitten und als Räucherwerk gebraucht werden, da sie, wenn man sie über das Feuer hält, einen angenehmen Geruch geben; auch werden sie wie Perlen geschnitten, kommen sodann nach Hedjaz und Aegypten, wo sie sehr geschätzt und von vornehmen Frauenzimmern als Halsbänder getragen werden. Sie gelangen von Souakin aus nach Djidda. Die erwähnte Tigerporcellane ist an der Küste von Mozambik so häufig,

---

1) Sylvestre de Sacy Chrestomathie arabe I. 251.
2) Reisen in Nubien 545.
3) Amboinische Raritäten-Kammer 96.
4) Martini I. 407.
5) Almakrizi historia monetae arabicae p. 130.
6) Chrestomathie arabe. I. 253.
7) Reisen in Nubien 436.

dass sie von Klein „de Mozambiekse Kliphoorn“ genannt wurde, ebenso oft kommt sie in Madagascar vor, sie wird aber auch in allen Theilen des rothen Meeres gefunden, wesshalb sie Jussieu [1]) Erythraea punctata nennt. Auch die auf den Maldiven in Masse fallenden kleinen Eselchen, cypraea asellus Linn., finden sich im rothen Meere, sie heissen daher bei Jussieu Erythraea minor variegata et fasciata. Auch die erythraea varia ad hiatum punctata, die Pockenporcellane, schwarze Masern, cypraea caurica Linn., welche am häufigsten in den ostindischen Gewässern vorkommt, gehört hierher.

Aus allem diesem geht hervor, dass vorzüglich die Kauris und sonstige Porcellanen, auf dem Handelsweg der Kaufleute von Souakin, die östlichen Theile von Afrika erreichen. Geld sind sie im östlichen Afrika nur an ihren Ursprungsorten selbst. — Die Adharebs von Souakin dringen aber direct bis nach Kurdofan; dann gehen ihre Waaren nach Darfur. Von hier aus kennt man weitere grössere westliche Handelsbeziehungen nicht, allein man findet die Kauris wiederum in Bornu, und zwar ebenfalls blos als Schmuck, und es hat Clapperton ein Itinerarium von Malam Mohamed aus Masina, und Hadji Omar, der eben aus Mecca nach Soccatu zurückgekehrt war, über die ganze Strecke von da bis nach Souakin erhalten, so dass dadurch der volle Beweis der Verbindung der Centralstaaten Afrika's mit Arabien hergestellt ist. Er bezahlte für diese Mittheilung 20,000 Kauris [2]).

Wenden wir uns nun zu dem weiteren Hauptfundort der Kauris, an der Westküste Afrikas, so lehren uns die ältesten Reisen, dass, als die Europäer an der Küste von Loanda ankamen, sie die, dort einheimischen Kauris als Geld fanden, und dass dieses Geld sich über den grössten Theil des Königreiches Congo verbreitet hatte [3]). Nach neueren Reisenden dient dieses Muschelgeld an der Küste von Accra in dem Herrschaftskreise der Ashantees zu Dagwumba, Inda, Gaman, in dem Königreiche

1) Martini I. 331.

2) Clapperton. Tagebuch der zweiten Reise in das Innere von Afrika, 311, 339 und 431.

3) Ed. Lopez, übersetzt durch Cassiodorus, Beschreibung des Königreichs Congo, vom Jahr 1578, Fol. 8. u. f.

Kong, in Bambarra zu Sego, Sansanding, in Tombuctu, in Nyffé, zu Kulfa oder Kulfie, im Sudan, jetzt und schon zu Makrizi's Zeit [1]) zu Soccatu, Kaschna, Kano; in Mandingo gelten noch Kauris neben dem dortigen Salzgeld, in Bambarra aber beginnt ihr ausschliesslicher Curs, so dass Mungo Park [2]) in Marrabu genöthiget war, 20,000 Kauris einzuwechseln.

So ist es also der Lauf des Nigers, welchem von seinem Eintritt in Bambarra an das Muschelgeld in das Herz von Afrika folgt, bis es in Bornu seine Grenze findet, und es ist merkwürdig, dass der neueste Reisende, welcher sich der Erforschung des Inneren von Afrika widmet, Dr. Barth, eben diesen Strom, durch seine Verbindung mit dem, in das mittelafrikanische Königreich Adamavo führenden Tschadda, für die Bahn des gedeihlichen Eindringens erklärt.

Wie kamen aber die Bewohner Congos auf den Gedanken, Kauris als Geld zu verwenden?

Höchst wahrscheinlich, wie die Bewohner Mozambiks, durch den Sclavenhandel, der hier wie dort blüht. Es hat aber Bowdich in den Ashantees ausgewanderte Aethiopier erblickt, und Marsden fand, nachdem er die Sprache von Mozambik durch einen Sclaven jenes Landes gelernt hatte, durch das Wörterbuch der Congosprache, das Tuckey herausgegeben hat [3]), dass viele Wurzeln beider Sprachen gemeinsam seyen, so zwar, dass dadurch die genaueste Verwandtschaft der Völkerstämme auf der Ost- und Westküste von Afrika erwiesen sey; diese Wurzeln treffen auch mit den Worten von Loango und Angola zusammen, ferner mit der Sprache der Camba an der Westküste, und der Mandingo, nur weniger vollständig. Diese Verwandtschaft ist nach Marsden so gross, dass höchst wahrscheinlich alle diese Völker sich gegenseitig verstehen werden. Dass die beiden Völkerzweige von Ost- und Westafrika gegenwärtig als ganz verschiedene Völker anzusehen sind, ist nicht zu bezweifeln, aber die Uebereinstimmung

---

1) Burkhard, und Ritters Afrika S. 1039.

2) The Journal of a mission to the interior of Africa in the year 1805, p. 144.

3) Vocabulary of the Malemba and Embomma Language Ap. I. der Narrative of an Expedition to explore the River Zaire. 1816.

der Wörter, welche die einfachsten Vorstellungen in dieser Sprache bezeichnen, beweisen dem scharfsinnigen britischen Forscher, dass diejenigen Nationen, von welchen sie gesprochen werden, einst in einer Urzeit von einem gemeinsamen Stamme sich abzweigten [1]). Es ist ferner merkwürdig, dass die Gesichtseinschnitte oder Tätowirungen, welche die Landsmannschaften zu bezeichnen pflegen, an den Sclaven von Mozambik dieselben sind, wie in Congo und an der Guineaküste. Mit dieser bedeutsamen Thatsache in Verbindung stehen aber die Nachrichten über frühere directe Handelswege von Mozambik nach Congo. Dos Sanctos [2]) sah in Sofala Kunstarbeiten der Portugiesen, welche von der Angolaküste quer durch Afrika von den Kaffern von Abutua nach Manica gebracht waren, woselbst sie wiederum von den Portugiesen eingehandelt wurden. Diess stimmt mit der Aussage eines portugiesischen Sclavenhändlers, welcher, wie Barrow [3]) erzählt, angab, dass noch damals von Mozambik und Sofala eine directe Verbindung, durch den afrikanischen Continent hindurch, mit den Colonieen in Congo, Loango und Bengola unterhalten wurde. Dapper [4]) gibt einen Handelsweg der Portugiesen von Congo durch das Land der Anziko und der Nimiemaier an, und Campbell [5]) bestätiget denselben. Die neueste Zeit endlich brachte uns die Kunde, dassdrei maurische Kaufleute den Weg von Mozambik nach Angola zurückgelegt hatten und damals gerade auf dem Rückwege begriffen waren [6]). So ist es allerdings auch auffallend, dass nun auch die Kauris als gemeinschaftliches Geld an diesen, so weit von einander entfernten Küsten auftreten und man dürfte versucht seyn, diese Thatsache als weiteren Beleg der Verwandschaft dieser Stämme anzunehmen; ja es für ganz möglich halten, dass die Bewohner von Congo durch eine, der so häufigen, Völkerströmungen der afrikanischen Stämme, einst aus dem

1) Ritter, Erdkunde. Afrika. 2. Aufl. 292.
2) Aethiopia orientalis in Purchas Pilgr. II. Fol. 1548; Ritter 142.
3) Account of travels into the Interior of South Africa 1804. II. p. 118.
4) Afrika, S. 634.
5) Political survey of Great Britain II. u. bei Ritter, Afrika 366.
6) Bulletin de la société de géograph. Octob. 1852. Ausland 1852, N. 301.

weit entlegenen Osten von Mozambik durch den Continent herübergerissen wurden, und hier mit freudigem Erstaunen die so beliebten heimathlichen Muscheln vorgefunden haben.

Obgleich Marco Polo schon die Kauris kannte, so wären es doch erst die, Jahrhunderte später an der Küste von Guinea im Curs getroffenen Muscheln, welche die Aufmerksamkeit der Europäer auf sich zogen, und ihnen den Namen der mohrischen Münze, der Münze von Guinea, der Conchomünze verschafften. Die Portugiesen hatten sie hier gefunden, ehe sie Mozambik, ehe sie Indien berührten. Aber erst die Betheiligung an dem Sclavenhandel konnte ihre Bedeutsamkeit fühlbar machen; denn nur durch diesen entstand ein, von der Küste tief in das Innere des afrikanischen Festlandes eindringender, Verkehr, welcher im Sudan den uralten Hauptsitz erreichte; dort, wohin die verschiedenen Stämme ihre Opfer schleppen, hatten die Kauris immer eifrige Bewunderer getroffen, denn als Schmuck hatten diese Muscheln auf die Schwarzen allgemeine Anziehungskraft geübt, und so war hier, als allgemein gewünschtes Tauschmittel, das Muschelgeld entstanden, sobald nur eine gehörige Anzahl Kauris auf den Märkten eingetroffen war. Hierfür sorgten nun die Europäer in grossem Stil.

Ehe die Portugiesen nach Guinea gekommen waren, hatten sie schon den afrikanischen Sclavenhandel eröffnet; sie hatten Araber von der neuentdeckten Küste Afrikas fortgeschleppt, für welche Neger zur Auswechslung angeboten und angenommen wurden; man setzt das Betreten dieser schmachvollen Bahn durch die Europäer auf das Jahr 1442. Als sich daher in Guinea die unmittelbare Berührung der Portugiesen mit der schwarzen Bevölkerung ergeben hatte, als sie nach Indien gekommen waren, und überall schwarze Sclaven gefunden hatten, als sie auf der Küste von Mozambik zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, die Schwarzen ebenfalls heimisch, und einen blühenden Sclavenhandel in den Händen der Araber getroffen, und als sie sich hier festgesetzt hatten, musste ihre Aufmerksamkeit auf den Schwarzenhandel lebhaft gesteigert werden. Aber ein Ereigniss trat ein, welches für die schwarze Bevölkerung furchtbar entscheidend wurde. In den Bergwerken von Domingo erlagen die Indianer

in Masse der ihnen auferlegten Anstrengung; man fand sie zu schwächlich, und hatte die Ausdauer der Schwarzen kennen gelernt, denn von den portugiesischen Besitzungen in Afrika waren schon 1503 die ersten Sklaven nach den spanischen Colonieen in Amerika gebracht worden; da erlaubte Carl V. 1517, mit auf die Bitte des grossen Indianerfreundes Las-Casas, dass Negersclaven regelmässig aus den portugiesischen Niederlassungen von Guinea übergeführt werden durften [1]). Das Monopol gieng durch Kauf an die Genueser über. Die Speculation gerieth nur zu gut, ganz Westindien, mit den amerikanischen Continenten, griffen gierig nach der neuen Hülfe und es entstand eine neue Sclaverei unter christlichen Herren, von welcher die rohesten Barbaren aller Zeiten kein Beispiel aufzuweisen haben. Das christliche Europa riss sich um den gräulichen Lohn des Menschenhandels auf Leben und Tod.

Es musste daher auch das Tauschmittel scharf in das Auge fassen, welches ihn schon lange belebt hatte.

Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte Francisco de Almeyda ein Fort auf den maldivischen Inseln errichtet, und sich so die Verfügung über die Kaurischätze des Tausendinselreiches gesichert, doch ohne, wie es scheint, einen grossen Werth hierauf zu legen; was auch dadurch begreiflich wird, dass die Portugiesen in Congo, wie Mozambik, dieselben Muscheln hatten; immerhin entwickelte sich aber hier das Bild eines lebhaften Begehrs nach diesem Gute vor ihren Augen.

Schon ein Jahrhundert lang, seit der Gründung des Reiches des Grossmoguls, war Bengalen, mit seinen herrlichen Strömen und seiner üppig wuchernden Küste, der Sitz eines wichtigen Handels geworden, und es ist wohl in diese Zeit die lebhafte Einfuhr der Kauris in dieses Land zu setzen, welche noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Gegenstand lebhafter Speculation der Briten nach Besitzergreifung des Landes wurde. Sie folgten hierin dem Beispiele der klugen Holländer, die schon ein halbes Jahrhundert früher einen guten Zug zu machen gewusst hatten.

---

1) Robertson, History of America, Book III.

Rumph, der zu Ende des 17. Jahrhunderts auf den Maldiven war, erzählt, dass er öfters 30—40 Schiffe mit diesen Muscheln, und nach allen Gegenden von Indien bestimmt, befrachtet gesehen habe [1]. Wenige Jahre später waren die Holländer unter diesen Schiffern. Bonani [2] berichtet hierüber: „has (cochleas) mercatores, Ollandi ad partes Americae deferunt, ibique cum aliis mercibus commutant. Etenim nunciatum fuit publicis paginis per Europam dispersis, cum Anno 1707 classis Hollandica tredecim navium, quas onerarias vocant, ex Batavia Indica in Europam rederet, deferri inter pretiosas merces hujus generis conchas, pondus 192,951 librarum aequantes, ut eas in ora novae Guineae cum aliis mercibus pecuniae loco mercatores commutarent.“

So sehen wir die maldivischen Kauris von den Holländern über drei Welttheile mit einer einzigen Hauptoperation verbreitet; der Vortheil zeigte sich sehr bedeutend. Ganz gleich verfuhren später die Engländer, indem sie die Concentrirung der Kauris in Bengalen begünstigten, und von diesem grossen Depot aus, so lange sie sich bei dem Sclavenhandel betheiligten, das Muschelgeld vorzüglich nach Guinea brachten.

Ihre jährliche Ausfuhr aus Bengalen betrug, nach Rennell [3], an 100 Tonnen Kauris, welche über Guinea in den Sudan giengen. Es ist augenfällig, dass von diesem Zeitpuncte an, die Lebhaftigkeit des Verkehrs mit diesem Muschelgelde ungemein gehoben werden musste. Auch noch jetzt bringen die Engländer viele derselben nach dem blühenden Königreiche der Guineaküste, Dahome, dem Sparta Africas. Ritter [4] hält für wahrscheinlich, dass diese Kauris ihren Zug von der Guineaküste über das Hochland durch Aschanti, Dagwumba, nach Tombuctu, und von da in den Osten und Westen vom Sudan genommen hätten. Dafür spricht allerdings der grosse Markt zu Cumassie, der Hauptstadt der Aschanti, woselbst Bowdich zwar die Kauris nicht als Münze, wohl aber als Besatz der Hutbänder der Hauptleute fand, und wo ein solcher Zusammenfluss von Sclaven stattfindet, dass diese

1) Martini I. 407.
2) Museum Kircherianum auctum p. 463. No. 233.
3) Ritter, Afrika 1040.
4) 1039.

fast werthlos sind. Sie kommen hauptsächlich aus den, Aschanti unterworfenen, Staaten. Der Einfluss des Herrschers von Aschanti erstreckt sich aber bis zum Niger; der Handel sogar bis nach Fezzan. 9 Hauptstrassen führen von Cumassie nach allen Weltgegenden, und Bowdich fand hier Krieger aus Kaschna. Ein grosser Handelszug nach Houssa zum Niger geht durch das Reich Dagwumba über die Hauptstadt, welche berühmte Märkte hat, und von den, fast nur aus Mohammedanern bestehenden, Kaufleuten besonders vorgezogen wird. Gerade gegen Norden führt die Tombuctustrasse über das Konggebirge an den Niger; sie ist weniger vom Handel belebt; indessen liefert sie die meisten Sklaven nach Cumassie. So natürlich und einfach nun auch Ritters Annahme des Weges der Verbreitung der Kauris ist, so kann man sich doch nicht mit derselben begnügen, wenn man die von Dr. Barth mitgetheilte Thatsache, dass sie auch am Senegal und am Gambia cursiren, erwägt und vorzüglich den Curs des Muschelgeldes in den verschiedenen Ländern zu Rathe zieht; denn obgleich derselbe nicht auf einen vollkommen richtigen gemeinschaftlichen Werthmesser zurückzuführen ist, so dürfte er mit einiger Umsicht dennoch brauchbare Verhältnisszahlen liefern. Das Silber wird uns auch hier am Besten dienen können; freilich mit Beachtung desselben als Waare, obgleich, wie wir finden werden, die im Silberwerthe, in diesen Gegenden eintretenden, Schwankungen von untergeordnetem Einflusse sind.

Für 1 engl. shilling zu 12 pence Sterling, gesetzmässig = 0,31746 Conv. Thaler = 10 preuss. Silbergroschen,

hat man Stücke Kauris erhalten:

Auf den Maldiven nach Pyrard [1]) — Anfang des 17. Jahrhunderts — 12,000 = 1 Larine = 5—800 Basarucos; 3 Basarucos = 2 portug. Reys	7590—12,144.
Nach dem jetzigen Werthe der Larins = 0,26662 Thaler	14,288.
In Bengalen, nach Ritter [2])	2400.

1) Sammlung der besten Reisebeschreibungen 13. Band. 414 und 394.
2) Afrika, 1040.

In Calcutta, nach Mac-Culloch [1]), 2560 = 1 Current-Rupie = 2 shilling . . . . 1280.
und mit Berechnung von 20% Einfuhrzoll nach Calcutta geliefert . . . . 1536.

Im Yün-nan, nach Marco-Polo, 13. Jahrhundert 71.

Daselbst, nach Klaproth [2]) — heut zu Tage — 1 Sa oder 80 Stück, 6/1000 einer chinesischen Unze Silber, im Werth von 6 shilling 8 pence . 1975.

In Soccatu, um 1805 erbaute Hauptstadt der Felatahs in Houssa, nach Clapperton [3]) — im Jahr 1825 — 500 Kauris = 6 pence . . . . 1000.

In der Handelsstadt Aghades, im Reiche Ahir oder Asben, 16° 27′ nördl. Breite und 25° 10′ östl. Länge von Ferro, nach Dr. Barths Mittheilung, etwa 1000 Kauris 1 fl. . . . . 558 [4]).

In Kulfu oder Kulfie, Hauptstadt von Nyffé, nach Clapperton [5]), 3000—5000 Kauris für 2 Dollars, oder spanische oder mexikanische Piaster; Marktpreis-Aequivalent . . . . . 339—565.

In Kano in Houssa, nach Clapperton [6]), im Jahr 1824; 3000 Kauris für 1½ Dollars; Marktpreis-Aequivalent . . . . 452.

---

1) Handbuch für Kaufleute II. 57.

2) Journal asiatique 1834. XIII. p. 155.

3) Tagebuch der 2. Reise in das Innere von Afrika, Neue Bibliothek der Reisebeschreibungen 55. Band p. 302.

4) Sie erscheinen hier mehr als Ausnahme, und wie Dr. Barth bemerkt, nicht wie in den Gegenden des Niger, am Senegal, Gambia, an der Guineaküste. Gewöhnlich ist hier reiner Tauschhandel. Indessen treten als Geldsurrogate Baumwollenstreifen auf, vorzüglich aber der Ghussub, eine Art Hirse. Der Miethkal = 10 Säcken ist die Einheit. 2½ Miethkal = 1 österr. Marien-Theresienthaler, der hier Curs hat. In Bagirmi dient für kleinere Gegenstände ein Kattunlappen, 2 Ellen lang und 3″ breit, farda; für grosse Gegenstände ein grobes Hemd, für die grössten ein feines Hemd = 3—4 grobe. Auf dem Weg von Tripoli nach Murzück findet man Seidenstränge an der Stelle des Geldes.

5) 2, 193.

6) 1. Tagebuch, neue Bibliothek, 43. Band, S. 559.

Daselbst, nach Clapperton [1]) — im Jahr 1825 — 3000 Kauris für 1 Dollar, im Wechselgeschäft 678.

Heut zu Tage, zu Dahome, nach der Mittheilung eines, in Afrika lebenden, europäischen Kaufmanns an Prof. Hanssen, in Säcken von 10 Cabeza, 1 Cabeza = 50 Tocco [2]), 1 Tocco = 40 Kauri, an der Küste, und 38 im Innern, z. B. im Rechnungswesen des Königes. Höchstens 2400, wenigstens 1600 Kauris für 1 Dollar, und, was dasselbe ist, 1 Akie = 60 Tocco für 1/16 Unze Goldstaub [3]) . . . . 542—362.

---

1) 2. Tagebuch, S. 240.

2) Ohne Zweifel toque, Engl. strings.

3) Hinsichtlich des heutigen Kaurihandels gibt derselbe Correspondent noch folgende Auskunft: „An der Westküste von Afrika, Dahome u. s. w. circuliren 2 Sorten von Kauris, eine weisse, und eine mehr bläuliche; erstere ist, weil haltbarer, mehr geschätzt; doch haben beide gleichen Preis; mehr im Innern soll man die bläulichen halbwegs als unächt ansehen, nimmt sie aber doch an, wenn auch ungern. Die Differenz in der Grösse der einzelnen Kauris übt auf ihre Geltung keinen Einfluss; die kleineren werden aber lieber genommen (auch zum Schmucke), weil sie gleich viel gelten, dabei weniger Transportkosten verursachen. Die Europäer kaufen und verkaufen sie nur nach dem Gewichte, wobei der Preis sehr verschieden ist, je nach der Grösse der Kauris; man greift probeweise einige Hände voll aus jedem Sack heraus und bestimmt darnach; je grösser die Kauris sind, desto schlechter werden sie natürlich per Centner bezahlt. Das Bedürfniss der starken Zufuhr erklärt sich hauptsächlich aus der Sitte wohlhabender Neger, Massen von Kauris zu vergraben, was auch eben so mit den Piastern geschieht. Im innern Verkehr, und für denselben, werden die Kauris einzeln gezählt (sehr beschwerlich bei einer so geringfügigen Scheidemünze); man lässt diess viel durch Neger in verschlossenen Stuben thun. Der Rayon der Kauris an der Westküste scheint ziemlich begrenzt zu seyn; in Aschanti circuliren sie schon nicht mehr; an der Goldküste, nicht mehr westlich von Anamaboe, südlich in den portugiesischen Niederlassungen und den dortigen Hinterländern."

Die in dieser, von Prof. Hanssen uns freundlich zugewendeten, Belehrung erwähnten bläulichen Muscheln, sind wohl die früher genannten blauen Schlangenköpfchen. Der Referent aus Afrika fasst das Schwanken der Preise so auf, als ob der Preis der Kauris ein ganz constanter sey, und nur die Dollars, je nachdem sie reichlicher oder knapper vorhanden, höher oder niedriger bezahlt würden. Unsere Uebersicht der Kauripreise beseitiget diese Ansicht gründlich, da ein Unterschied im Werthe des Dollars von 75% auf den

Nach Forbes [1]), in Dahome — 1851 — bis 2600 für 1 Dollar . . . . 568.

In Dagwumba und Accra, nach Bowdich [2]), — im Jahr 1817 — 5 Schnuren = 200 Kauris = 1 Toko, 8 Tokos = 1 Ackie, 16 Ackies = 1 Unze Gold = 96 Franken . . . . 319.

In der dänischen Colonie Christiansburg und Friedensburg, in Aquapim, vor Abschaffung des Sclavenhandels, nach Isert [3]) — 1784 — 20 Kauri = 1 Tabo = 1 dänischen Schilling . . . . 825.

Auf dem Caravanenweg der Mandingoneger, von Sego bis zur Westküste, nach Caillé [4]) 278.

In Kaschna und Sego nach Beaufoy [5]) . 250.

In Westindien nach Voigt [6]) . . . . 46.

Somit wären die Kauris dreimal wohlfeiler im innersten Sudan als an der Küste von Oberguinea; ja sie treten hier am theuersten in Ost-Afrika auf, mit Ausnahme der Märkte von Kaschna und Sego.

Dieses Verhältniss ist aber offenbar neuerer Zeit angehörig. Früher, als die Strecke von Cap Coast bis Accra noch das grosse

---

westafrikanischen Kaurimärkten nicht angenommen werden kann, und zudem Clapperton in seinem 1. Tagebuch, S. 545, ausdrücklich sagt, dass ein stehendes Verhältniss zwischen Dollars und Muschelgeld in Kano stattfinde; dass die Weibertücher, die Azane, auf dem Markte zu Kulfu 3—5000 Kauris oder 2 Dollars kosten, so dass also der veränderliche Werth der Kauris hier dem unveränderlichen des Dollars gegenübersteht; indem der feste Silberpreis von 2 Dollars für dieselbe Waare gilt, welche die veränderliche Kaurisumme fordert.

Man kann nicht dagegen anführen, dass Clapperton im Jahr 1825 von seinem Wechsler nur 1500 Kauris, statt der üblichen 3000, für ein Dollar erhielt; es war diess eine unverschämte, seine Noth ausbeutende, Prellerei.

1) Dahomey and the Dahomans.

2) Mission der englisch afrikanischen Colonie von Cape-Coast-Castle nach Aschantee, Neue Bibliothek d. w. R. 21. Band, 438 und 72.

3) Neue Reise nach Guinea 125.

4) Voyage à Timboctou II. 68.

5) Rennell, bei Ritter, Afrika 1039.

6) Lehrbuch der Zoologie, 3. Band 445, ohne Angabe der Quelle.

Emporium der Goldküste war, als Annamaboe den grössten Sklavenmarkt besass, als unaufhörlich 20—30 Segel der europäischen Nationen da vor Anker lagen, waren auch die Kauris massenhaft hier, und wie wir aus unserer Uebersicht der Preise von Christianburg und Accra sehen, fast auf der Hälfte ihres jetzigen Werthes. Damals mögen diese Kauris den Weg, welchen Ritter vorzeichnet, befolgt haben. Aber der Negerhandel hatte längst vorher auch noch andere höchst wichtige Richtungen, welche sich alle im Sudan concentrirten; es ist daher nicht anders zu erwarten, als dass die Kauris nicht nur einen dieser Wege einschlugen, sondern, dass sie von dem Hauptlandeplatz der, aus Indien kommenden, Schiffe excentrisch alle Ausläufer dieser Richtungen erreichten, um sodann wiederum auf allen diesen mercantilen Operationslinien im Herzen des Handels zusammenzutreffen. In der That erfahren wir, dass die Engländer ihre Kauris an Handelsleute aller Gegenden verkauften; wir hören von Caillé [1]), dass die Einwohner von Oberbambarra ihre Kauris von den europäischen Kaufleuten der Westküste Afrikas, und den Mauern an der Küste des mittelländischen Meeres erhalten; man findet sie in Menge in Fez. Wenn man sich aber nach diesem grossen Mittelpuncte umsieht, so entdeckt man ihn in dem berühmten Tombuctu. In diese, 1213 erbaute, Stadt [2]) zogen, allein von Marokko, Anfangs des 18. Jahrhunderts, jährlich Caravanen, oft von 16—20,000 Kamelen, nachdem die Stadt in Abhängigkeit von Marokko gekommen war. Zahlreiche Züge kommen aus dem Süden von Aschanti, aus dem Westen vom Gambia und Senegal, aus dem Norden von Tripoli und dem Fezzan, aus dem Osten vom Innern des Sudans und Bornu; Tombuctu wird daher auch die meisten, die wohlfeilsten Kauris haben; man behauptet auch, dass dem so sey, und kann diess aus Soccatu schliessen, welches, in unserer Uebersicht, die höchste Kaurizahl für 1 shilling in Afrika zeigt.

Der Weg der Verbreitung der einheimischen Congo-Kauris, welche den indischen die Bahn brachen, wäre nun noch zu be-

---

1) II, 78.

2) Joannis Leonis Africani totius Africae descriptio.

sprechen. Die Anhänger der neueren Hypothese — nunmehr durch Dr. Barth fast ausser Zweifel gestellt — nach welcher der Niger, an dessen Ufer die Kauris ihren Hauptverkehr haben, in dem Busen von Guinea ausmündet, und der Congo oder Zaïre, nach Mungo-Park und Maxwell, oder der Rio del Rey und der Rio Formoso, oder Benin Strom, nach Reichard ist, werden vielleicht so die Muscheln in das Innere dringen lassen, ja rückwärts in diesem Vorkommen der Kauris eine neue Stütze ihre Ansicht finden. Sichere Anhaltspuncte geben uns aber die zugänglichen Wege, welche von Congo gegen den Niger führen, und über welche Bowdich [1], sich an Reichard auf eine merkwürdige Weise anschliessend, Auskunft ertheilt hat. Es ist der Oguawai, welcher nach dem Cap Lopez cultivirtere Negerländer durchströmt, und welcher für die Kauris die Aufmerksamkeit beansprucht; indem er ihnen den nordöstlichen Zug nach dem Niger anweist, während der Norden durch wilde, Menschen fressende, Horden abgesperrt ist. Diesen wichen sie wohl auch in nordwestlicher Richtung aus, indem sie am Lagos hinauf nach Dahome gelangten, woselbst sie auch jetzt noch Geld sind, und von da die Wanderung nach Norden und Westen antreten konnten.

Ob auch die Mozambik-Kauris, nach Ritters Frage [2], auf directem Wege nach dem Sudan gelangt seyn können, darüber fehlte bis vor kurzem jeder Anhaltspunct der Beurtheilung. Allein jetzt erfahren wir durch Dr. Barth, dass ihm in Yola ein arabischer Scherif angeboten habe, ihn durch den Continent nach dem Nyassa-See und Mozambik zu führen; eine directe Verbindung ist dadurch bezeichnet. Hinsichtlich der Kauris aber besagen die neuesten Nachrichten desselben Reisenden, dass sie in Mittelafrika, also auf dem Ausläufer dieses Zuges nach dem Sudan, nicht vorkommen, und auch hier wiederum Stücke Baumwollenzeug als Geld dienen.

Wie diese Muscheln aber nach Europa kamen, und dass Ritters [3] ausgesprochene Vermuthung, ihr Gebrauch möge früher

1) Sketch of Gaboon, Uebersetzung der Mission, 13. Cap.
2) 1039.
3) Asien III. 1155.

westwärts mit asiatischen Völkern sich bis nach Ungarn verbreitet haben, ohne Halt sey, ist nachgewiesen worden.

Fassen wir das Ergebniss vorstehender Betrachtung zusammen.

Das Muschelgeld ist nicht das älteste Geld, das Metallgeld ist älter als dasselbe; und namentlich ist diess für China nachgewiesen; indessen ist es das älteste Scheidegeld. Die hierzu verwendeten Muscheln haben stets dem Geschlechte der Porcellanen, oder Cypraeen angehört.

Dieses Geld ist, wie das Metallgeld, aus dem Schmuck entstanden.

Unter den Cypraeen machten sich die Kauris, cypraea moneta, eben wegen ihrer besonderen Dienlichkeit zur Verzierung, wegen ihrer Kleinheit, wegen ihrer wenigen, aber reichlich spendenden Fundorte, besonders beliebt.

Sie kamen nach China von den Liuku Inseln.

Von den Maldiven verbreiteten sie sich über die Westküste von Vorderindien bis an den Indus, und von hier östlich durch ganz Vorderindien; nördlich nach Arabien, durch die Araber aber bis nach Bornu.

Die Kauris auf der Küste von Mozambik fanden ihren Weg quer durch Afrika an die Küste von Congo; hier trafen sie mit den Kauris von Loando zusammen. Diese stiegen nordöstlich am Oguawai hinauf gegen den Niger, sie erreichten ihn nordwestlich, am Lagos hinauf, durch Dahome, und verbreiteten sich westlich über Oberguinea.

Bornu bildet die Scheide der Kauriströmungen von Ost und West; bis hierher ist diese Muschel ostwärts nur Schmuck, westwärts Geld; denn sie ist hauptsächlich Sklavengeld, und hier beginnt der Hauptschauplatz des Menschenhandels. Die Portugiesen hatten in Niederguinea den ersten Fundort der Kauris betreten, sie fanden hier Kauris und Sklavenhandel, sie fanden das gleiche Schauspiel in Mozambik, sie sahen die grossartige Ausbeutung dieses Geldmittels auf den Maldiven, und fanden dessen Concentrirung in Bengalen, welches seit der Herrschaft der Grossmoguls zum Brennpuncte des indischen Handels geworden war. Der Sklavenhandel wurde von den Europäern begonnen, er wurde

nach Westindien gerichtet. Massen von maldivischen Kauris wurden erstmals von den Holländern auf die Küste von Guinea, und selbst nach Europa geworfen, sie wurden von den Sklavenhändlern aller Gegenden ergriffen, und nach allen Zugängen Afrikas verführt, um durch sie nach allen Richtungen nach dem Sudan zu strömen, und sich dort wiederum zu begegnen.

Studien über württembergische Agrarverhältnisse.

Von Helferich.

Des zweiten Artikels letzte Hälfte.

Gegenstand der Untersuchung in diesem Abschnitt ist die Frage: lässt sich ein Agrarsystem bei uns einrichten, welches die Freiheit des Einzelnen in der Verfügung über sein Eigenthum aufrecht erhält und doch zugleich vor dem Missbrauch dieser Freiheit zu sichern und die übeln Folgen dieses Missbrauchs, wo sie vorhanden sind, allmählich zu beseitigen vermag?

Diese Frage wurde am Schluss des vorigen Abschnitts unter Hinweisung auf das Beispiel Englands vorläufig bejaht, und wir haben nun die Aufgabe, diejenigen Seiten der englischen Gesetzgebung und des englischen Lebens, welche für die Agrarverhältnisse von besonderer Bedeutung sind, zu betrachten und zu untersuchen, ob und wie weit dieselben bei uns anwendbar, und welche Wirkungen von ihrer Einführung in unser Leben zu erwarten sind.

Zwei Punkte sind es in der Gesetzgebung Grossbritanniens, welche hier zunächst in Betracht kommen, erstlich das englische Intestaterbrecht bei Vererbung von Immobilien und zweitens die Einrichtung der englischen Erbgüter oder Fideicommisse. Wir beginnen mit den letzteren.

System der englischen Erbgüter.

Die Güter, um welche es sich hier handelt, werden in England *estates tail* oder kürzer *entails* [1]) genannt. Sie werden

1) Ueber die Einrichtung der englischen *entails* ist zunächst der Com-

aber, weil dort jeder Grundbesitz, auch der thatsächlich auf unbeschränktem Eigenthum beruhende *(fee simple)*, rechtlich noch immer als unter der Lehenshoheit der Krone stehend gedacht wird, auch mit den Worten *fee tail* oder *fee in tail* bezeichnet. Eben desshalb werden sie in unsern deutschen Uebersetzungen und Bearbeitungen englischer juristischer Werke „Erblehen" genannt, aber, wie es scheint, mit Unrecht, weil Erblehen bei uns ein ganz bestimmter lehensrechtlicher Begriff ist, während der Lehenscharakter des englischen *fee simple* und des *fee tail* jetzt, nach Aufhebung beinahe aller lehensherrlicher Befugnisse der Krone, eigentlich nur mehr auf einer Rechtsfiktion beruht, und, wie es scheint, nur als Ausdruck der loyalen Achtung vor dem Königthum in der Rechtssprache sich forterhält [1]).

Das Institut der Erbgüter ist bekanntlich uralt in England; es hat aber im Laufe der Zeit mannigfache bedeutende Veränderungen erfahren, weniger durch positives Eingreifen der Gesetzgebung, als durch die Entwicklung des Lebens selbst und durch die Wirksamkeit der unter diesem Einfluss stehenden Gerichtshöfe.

---

mentar zu den Gesetzen von England von Stephen, Band 1, zu vergleichen, der auch die gesetzlichen Bestimmungen von 1833 und 1834 enthält. Eine besondere Schrift darüber ist von M'Culloch 1848 erschienen unter dem Titel: a treatise on the succession to property vacant by death. Diese ist im Quarterly Review, vol. LXXXIII, p. 178 u. f. ausführlich und mit lehrreichen Zusätzen besprochen worden. Die deutsche Literatur hat bis jetzt wenig Notiz von diesem Institut genommen. Dankenswerth ist eine in politischem Interesse gemachte Hinweisung auf dasselbe im Preussischen politischen Wochenblatt, 1852. Nro. 10; dieselbe liegt der Darstellung zu Grunde, welche Schulze in seinen nationalökonomischen Bildern aus England, Jena 1852. S. 137—143, davon gegeben hat. Noch ist zu erwähnen die kleine Schrift von Solly: Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin 1853, wo der sechste Abschnitt von den „Erblehen" handelt. Sie giebt eine trotz ihrer Kürze sehr vollständige und dabei klare Darstellung des englischen Rechts in Betreff der bezeichneten Verhältnisse.

1) Diese Rechtsanschauung wird sogar noch in den Freistaaten von Nordamerika festgehalten, nur dass an die Stelle der Krone das souveraine Volk getreten ist. James Kent, commentaries on American law. 5. edit. III. p. 377.

Die englischen Rechtshistoriker erzählen uns, dass es schon bei den Angelsachsen Gewohnheit war, Grundbesitz auf einzelne Individuen und deren Nachkommenschaft unter bestimmten Bedingungen zu vererben, um denselben der Familie des Besitzers zu erhalten. Die Juristen aber hätten Mittel gefunden, die Bestimmungen des Erblassers zu umgehen und die Erbgutseigenschaft eines in solcher Weise vererbten Grundbesitzes aufzulösen. Desshalb sey hauptsächlich auf Antrieb des hohen Adels unter König Eduard I. im Jahr 1282 das Westminsterstatut *de donis conditionalibus* erlassen worden, welches jedem Grundbesitzer ganz unbedingt das Recht gab, Erbgutstiftungen auf ewige Zeiten zu machen. Wo nun eine solche Stiftung errichtet wurde, fand die Erbfolge fort und fort streng nach den Bestimmungen des Stifters statt, und kein Erbe hatte das Recht, ein zur Stiftung gehöriges Grundstück zu veräussern oder über seine Besitzdauer hinaus zu belasten. Dadurch wurde das Gut zu Gunsten der Familie gegen schädliche Willkührhandlungen des einzelnen Besitzers gesichert, zugleich aber auch, für jene Zeiten der wichtigste Punkt, gegen Zugriffe der Krone. Denn nun konnte auch der König, als Lehensherr, das Gut der Familie nicht entziehen, sondern dieses gelangte, wenn es der König wegen Felonie dem augenblicklichen Besitzer nahm, von Rechtswegen unmittelbar an den nach der Stiftung nächstberechtigten Erben in der Familie.

Eine solche Einrichtung konnte dem Interesse der Krone als dem Lehensherrn unmöglich entsprechen. Aber auch das Interesse der Familie und des Gutes selbst litt unter so strenger fideicommissarischer Gebundenheit; dieses, weil Gutsverbesserungen durch das Verbot, Schulden zu machen, die auch der Nachfolger im Erbe anerkennen musste, beträchtlich erschwert wurden; jenes, weil der Vater keine Gewalt hatte über den nach der Stiftung zum Nachfolger eingesetzten Sohn, wenn dieser in Ungehorsam, Nachlässigkeit oder Verschwendung verfiel.

Aus diesem Grunde suchte man nach einem Mittel, derartige ewige Stiftungen aufzuheben und den Besitz und Besitzer von der fideicommissarischen Fessel zu befreien, und fand dieses fast zwei Jahrhunderte später unter der Regierung des Königs Eduard IV. nicht in einer Aenderung des Statutes selbst; — denn dazu

würden die Lords, welche in demselben den wirksamsten Schutz für ihre Besitzthümer gegen die Krone erkannten, nie ihre Zustimmung gegeben haben, — sondern in einer neuen Praxis der Gerichte. Diese erkannten nämlich erstmals im Jahr 1473 ein Rechtsverfahren [1]) als gültig an, welches zum Behuf der Auflösung einer Erbgutstiftung äusserst spitzfindig ausgedacht war; und indem nun dieses Urtheil die Norm für alle späteren Fälle bildete, wurde zuerst die rechtliche Möglichkeit begründet, ein fideicommissarisch für immer gebundenes Gut von seiner Fessel zu befreien und in unbeschränktes Eigenthum *(fee simple)* zu verwandeln. Etwas später, im Jahr 1541 durch Statut 32. Henry VIII. c. 36, griff dann auch die Gesetzgebung ein und setzte fest, dass auch auf dem Weg eines Vergleichsverfahrens *(fine)* Erbansprüche dritter Personen auf ein Besitzthum entfernt werden könnten, und die Gerichte wendeten dieses Gesetz auch auf die *entails* an, trotz dem, dass im Statut von 1285 ausdrücklich bestimmt worden war, dass auf dem Weg freiwillig von den Betheiligten abgeschlossener Vergleiche der Wille des ursprünglichen Stifters nicht sollte abgeändert werden können.

Noch mehrere andre gesetzliche Bestimmungen wurden unter

1) Diess Verfahren bestand in der gemeinrechtlichen Gewährleistungsklage, *common recovery*. Diese ist ausführlich beschrieben in Stephen's Commentar I, p. 239 und 539; eine kurze, aber sehr klare Darstellung enthält auch die kleine Schrift von Solly a. a. O. S. 42.

2) Ueber das Vergleichsverfahren vergl. Stephen a. a. O. p. 240 u. 530, Solly a. a. O. S. 40. Dieses Verfahren hatte keine so grosse Kraft, wie die Gewährleistungsklage; denn durch letztere wurden nicht nur die Erbgutseigenschaft, sondern auch die Rechte der Anwärter *(remainder men)* aufgehoben, durch den Vergleich aber nur jene. Uebrigens beruhten beide Rechtsmittel eigentlich auf einer juristischen Unredlichkeit; denn Richter wie Partei wussten, dass die Sache nicht so sey, wie sie im Prozess dargestellt wurde. Aber man beruhigte sich allerseits mit dem der allgemeinen Ansicht gemäss guten Zweck, der damit erreicht wurde. An sich ist das nicht zu verwundern, dass diese beiden Prozessformen aufkamen. Bei dem formalistischen Wesen der englischen Jurisprudenz wusste man sich nicht anders zu helfen, um den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden, und in dieser Nothwendigkeit fand der fromme Betrug, wie Blackstone das Verfahren ausdrücklich nennt, seine Rechtfertigung. Nur das ist zu verwundern, dass man dasselbe so lange beibehielt; denn erst 1833 wurde es abgeändert.

Heinrich VIII. und Elisabeth zu dem Zweck erlassen, die fideicommissarische Gebundenheit der *entails* abzuschwächen. Insbesondere wurde festgesetzt, dass wegen Hochverrath auch Erbgüter von der Krone eingezogen werden könnten, dass Verpachtungen von Erbgütern auch gegen den Nachfolger im Erbe ihre Kraft behielten, und dass zu frommen Zwecken gemachte Stiftungen aus einem Erbgutsbestand gültig seyen.

Sieht man von diesen letzten Veränderungen ab, so ist der Zustand des englischen Rechts in Betreff der Erbgutstiftungen während der langen Zeit vom fünfzehnten Jahrhundert bis in die neueste Zeit durch die beiden Momente charakterisirt, dass ganz allgemein für jeden Besitzer eines Freiguts das Recht bestand, eine fideicommissarische Stiftung zu machen, und dass es zwei Rechtsmittel gab, eine solche Stiftung wieder aufzulösen. Unter diesem Rechtszustand hatte das Volk die vollste Freiheit, das Institut der Erbgüter ganz nach seinen Bedürfnissen und Rechtsüberzeugungen zur Entwicklung zu bringen, und so bildete sich denn im Lauf der Zeit allmählich eine bestimmte Rechtsgewohnheit im Volke selbst aus, bis erst im Jahr 1833 durch die Akte 3 und 4 Wilhelm's IV. c. 74 die alte Gesetzgebung selbst abgeändert und mit der vorhandenen Uebung in Uebereinstimmung gebracht wurde [1]).

1) Das Gesetz von 1833 hat keine Geltung in Schottland. Dort bestehen vielmehr noch ewige Fideicommisse. Nach einem Vorgang im Jahr 1648, dessen rechtliche Begründung 1662 zweifelhaft geworden war, wurden sie 1685 durch I. Jac. VII. c. 22 gesetzlich eingeführt. Seitdem sind bis 1846 2046 Stiftungsurkunden registrirt worden, und M'Culloch (a. a. O. S. 56) nimmt an, dass die Hälfte alles Grundeigenthums Erbgutseigenschaft habe. Gegen die gesetzliche Befugniss, Erbgüter von ewiger Dauer zu errichten, erhob sich neuerdings viel Widerspruch, und es kam desshalb im Jahr 1848 ein Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes von 1685 in's Parlament. Ich kann aber jetzt nicht finden, ob der Antrag durchgieng. — Es ist von Interesse, zu sehen, was die Nordamerikaner mit dem Institut gemacht haben. Bis zur Revolution bestand dasselbe ganz so wie in England. Man konnte Erbgüter stiften und sie durch die *common recovery* und mittelst eines Vergleichs aufheben. Schon 1776 aber wurden die *entails* in Virginien aufgehoben und in *estates in fee simple* umgewandelt, ebenso in Newyork, North-Carolina, Tenessee, Kentucky, Georgia, New-Jersey. In South-Carolina und dem ehemals französischen Louisiana waren sie ganz unbekannt. In mehreren

Nach diesem Gesetz, das aber, wie gesagt, das Institut selbst im Wesentlichen nicht änderte, sondern nur die vorhandene Uebung zum Gesetz erhob, hat jeder Engländer die Befugniss, ein Grundstück einer oder mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen in der Weise zu vermachen, dass dieselben nur nach Inhalt der Stiftung *(settlement)* darüber verfügen können. Sobald jedoch der bei Errichtung des Erbguts eingesetzte noch ungeborene Erbe mit Vollendung des einundzwanzigsten Jahres volljährig geworden ist, kann von ihm allein, wenn er bereits im Besitz des Gutes sich befindet, oder von seinem Vorgänger mit seiner Beistimmung das Erbgut von seiner fideicommissarischen Gebundenheit befreit werden. Diess geschieht ebenso wie die Stiftung selbst durch eine einfache Erklärung vor dem Kanzleigerichtshof; das ältere Verfahren mit der Gewährleistungsklage oder dem Vergleich wurde aufgehoben. Bis zum Eintritt des eingesetzten ungebornen Erben aber kann kein in den Besitz des Guts kommender Erbe dasselbe verkaufen oder über die Dauer seines eigenen Besitzes hinaus mit Schulden beschweren, und es ist diess selbst dann unmöglich, wenn alle zum Eintritt in's Gut berechtigten Personen übereinstimmen sollten. Im Uebrigen lässt das Gesetz dem Willen der Stifter selbst freien Spielraum. Die zahlreichen Artikel desselben enthalten ausser einigen Bestimmungen über die für jedes Erbgut einzusetzenden Stiftungspfleger *(protectors of the settlement)* nur formelle Anordnungen.

Nun muss man sich aber auch die Art und Weise vergegenwärtigen, wie das Gesetz im Leben selbst zur Anwendung kommt und wie schon vor Erlassung des Gesetzes die Erbgütereinrichtung thatsächlich bestand.

Es versteht sich, dass das Verfahren ein sehr verschiedenes ist je nach den Verhältnissen der Familie und des Guts. Die vorherrschende Uebung aber in den begreiflich immer die Regel bildenden Fällen, wo ein Besitzer direkte Nachkommen hat, ist

andern Staaten bestehen sie dagegen noch fort, wenn auch in gemilderter Form. Massachusetts (1835) und New-Hampshire (1837) haben im Wesentlichen das englische Gesetz von 1833 eingeführt. v. James Kent, Commentaries on American law. 5th edit. IV. p. 12 u. ffg.

nach dem Zeugniss von Mac Culloch und des oben in der Note erwähnten Artikels im Quarterly Review folgende:

Ein Vater sey kraft der Stiftung seines Vorfahren im Besitz eines Erbguts, und sein Sohn sey der stiftungsmässige Erbe. Um die Zeit nun, wo dieser Sohn grossjährig geworden ist und sich häuslich niederlassen will, verständigt er sich mit demselben darüber, die Stiftung aufzuheben *(to bar the entail vested in the son)* und das Gut in ein freieigenes *(fee simple)* zu verwandeln. Diess geschieht aber nur, um mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Familie eine neue Stiftung zu machen. Durch diese wird nun der Vater der neue Stifter und behält das gleiche Recht, was er bis dahin hatte, nämlich den Genuss des Guts auf Lebensdauer *(tenancy for life)*, der Sohn verliert die Anwartschaft auf das unbeschränkte Eigenthum am Gut und bekommt statt dessen die Anwartschaft auf ein Nutzniessungsrecht, dessen noch ungeborner Sohn dagegen wird im Voraus als künftiger Eigenthümer *(tenant in tail)* bestimmt. Ist dann der Vater gestorben, der Sohn in den Genuss eingetreten und dessen Sohn gleichfalls wieder volljährig geworden, so wird die Operation wiederholt, und so erneuert sich die Stiftung von Generation zu Generation. Bei jeder Erneuerung aber werden zu Gunsten der in die Familie eintretenden Frau des Sohnes ein Witthum und für die erwarteten jüngeren Kinder desselben Renten aus dem Gutsertrag festgesetzt, je nach dem Werth des Guts und dem Zubringen der Frau verschieden. So macht sich die Sache ganz von selbst innerhalb der Familie ohne weiteres Eingreifen der Behörde durch freien Vertrag zwischen Vater und Sohn. Die englischen Schriftsteller räumen ein, dass diese beiden, wenn sie über die neuen Bestimmungen der Stiftung verhandeln, manchmal hart an einander gerathen und einander schwere Lasten zuzuschieben suchen; in der Regel aber gehe es äusserst friedlich zu, und besonders werde mit ängstlicher Sorgfalt darauf gesehen, das Gut ja nicht zu stark zu belasten.

Dass die Erbgüterconstitution, so weit sie sich auf Grundbesitz erstreckt, vorzugsweise bei dem hohen Adel, der *nobility,* im Gebrauch ist, versteht sich von selbst, weil der meiste Grundbesitz sich in seiner Hand befindet; aber auch beim landwirth-

schaftlichen Mittelstand, der *gentry*, ist dieselbe ganz allgemein in Uebung. Und nicht nur der Grundbesitz kann in solcher Weise fideicommittirt werden; es ist diess überhaupt bei jedem Besitz erlaubt, sowohl bei Immobilien *(real property)*, als bei dem beweglichen Eigenthum *(personal property)*. Auch bei dem letztern, zum Beispiel bei gewerblichen oder Handelsgeschäften, sodann bei Staatsschuldkapitalien, kommen Erbgutstiftungen in grosser Ausdehnung vor. Nichts wäre desshalb irriger, als der Vorwurf, dass dieselben nach Gesetz oder Sitte ausschliesslich dem Stande der Aristokratie eigenthümlich seyen.

Ebenso wenig kann man der Einrichtung den Vorwurf machen, dass dadurch der Grundbesitz allzusehr immobil werde. Nach dem Gesetz ist es allerdings denkbar, dass ein Erbgut, bis es frei verfügbar wird, mehrere Generationen hindurch unverändert bestehe. Denn indem es verstattet, eine beliebige Anzahl von lebenden und einen ungebornen Erben im Voraus einzusetzen, ist die Möglichkeit vorhanden, dass die fideicommissarische Gebundenheit sieben, acht, ja noch mehr Dezennien andaure. Aber nach der allgemeinen Uebung dauert diese nicht länger, als von der Zeit der häuslichen Niederlassung einer Person bis zur Heirathsperiode eines Gliedes der nächstfolgenden Generation, also wohl in den meisten Fällen nicht länger, als dreissig oder vierzig Jahre. Innerhalb dieser Frist wird das Gut einmal veräusserlich im Ganzen sowohl wie im Einzelnen. Nur machen die Besitzer von der Freiheit, ihr Gut zu veräussern oder zu zertrümmern, in der Regel keinen Gebrauch, und das Gesetz giebt ihnen das Recht, sich selbst und ihren nächsten Erben von Neuem davor zu bewahren.

Auch das Gut selbst befindet sich bei dieser Einrichtung ganz wohl [1]). Denn trotz dem, dass es, wenn der Stifter nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, während einer Generation nur einmal möglich wird, eine Kapitalschuld auf das Gut selbst aufzunehmen, um etwa damit eine grosse Melioration auszuführen, fehlt es im Allgemeinen doch nicht an Mitteln zu Gutsverbes-

1) Was Adam Smith (inquiry II, 177. Basler Ausg.) über die schlechte Bewirthschaftung der Erbgüter in Schottland sagt, ist nach M' Culloch's Zeugniss jetzt nicht mehr wahr.

serungen. Vieles nämlich thut der Pächter aus eigenen Mitteln, und da der jeweilige Besitzer an keine bestimmte Art der Verpachtung gebunden ist, so kann er leicht den Pachtvertrag so einrichten, dass dieser Verbesserungen vornehmen kann. Sodann ist jeder Besitzer befugt, ein Kapital auf seine Lebensdauer aufzunehmen und den Gläubiger, wenn er sonst nicht anders kann, etwa dadurch sicherzustellen, dass er sein Leben versichern und die Prämie auf die Gutseinkünfte radiziren lässt. Diess letztere Verfahren ist ausserordentlich häufig. Endlich darf man daran erinnern, dass in England die Regierung wohl selbst ihre Kassen aufthut, um den Grundbesitzern den theilweise mangelnden Hypothekarkredit zu ersetzen. Namentlich hat sie so vor einigen Jahren (1846) zum Behufe der schnelleren Einführung der Drainirung jedem Grundbesitzer verstattet, von der Staatskasse Geld zu entlehnen gegen eine Annuität von 6½ Procent, durch welche in zweiundzwanzig Jahren die Schuld verzinst und getilgt wird, und es sind auf diesem Wege Millionen zur Verbesserung der Kultur verwendet worden. Ueberhaupt aber ist die grosse Leichtigkeit, Schulden zu machen, wie wir dieselbe hier zu Lande haben, immer ein zweischneidiges Schwert. Einerseits ein vortreffliches Mittel zur Hebung der Kultur, zur Auseinandersetzung sonst unlösbarer Familienverhältnisse ist sie andererseits unendlich oft Ursache des Ruins der Besitzer und damit am Ende auch der Kultur selbst. Wie viel hat dieselbe namentlich bei uns geschadet, weil sie den Grundbesitzern die Mittel gab, den Preis des Bodens unvernünftig zu steigern, und weil sie das Kapital zu Anlagen auf Grund und Boden hindrängte zu einer Zeit, wo nach der Lage der ökonomischen Zustände es weit besser gewesen wäre, demselben die Richtung zu gewerblichen Anlagen zu geben!

Endlich darf man auch behaupten, dass die Familienverhältnisse sich bei dieser Einrichtung im Allgemeinen vortrefflich befinden. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, es werde Alles dem Gutserben zufallen, und die Wittwe und die jüngeren Kinder, — falls nämlich gerade der Aelteste das Gut bekommt, was durchaus nicht nothwendig ist, da vielmehr ein Vater, wenn nicht die Stiftung ausdrücklich den ältesten Sohn als Erben ein-

gesetzt hat, in der Wahl des Gutserben vollkommen freie Hand hat, — in der Erbtheilung beträchtlich verkürzt. Im Gegentheil, es wird für diese in der Regel sehr gut gesorgt, theils dadurch, dass im Voraus schon bei der Erneuerung der Stiftung für die jüngeren Kinder und die Wittwe Gutsrenten festgesetzt werden, theils dadurch, dass jeder Besitzer es sich eifrigst angelegen seyn lässt, während seiner Lebenszeit so viel zurückzulegen, dass er seinen übrigen Kindern, welche das Gut nicht erhalten, eine genügende Summe hinterlassen kann. Was das Erste betrifft, so wird freilich, wie schon oben gesagt, eine Ueberlastung des Guts in der Regel sorgfältig vermieden. Doch wird nicht darüber geklagt, dass die Wittwe und jüngeren Kinder zu wenig erhielten; im Gegentheil, man hört neuerdings die Besorgniss äussern, dass die alte gute Uebung, das Gut und den künftigen Besitzer zu schonen, etwas ausser Acht gelassen werde. Das zweite anlangend, so haben die Lebensversicherungskassen die Erreichung dieses Zwecks in neuerer Zeit beträchtlich erleichtert, und es ist bekannt, wie stark dieselben in England gerade von solchen Personen benützt werden, deren Verhältnisse es nöthig oder wünschenswerth machen, dass ihr Geschäftsvermögen im Erbgang nicht zersplittert werde.

Das ist überhaupt, wirthschaftlich genommen, der grosse Vortheil einer solchen Institution, dass dabei die Familien die Richtung erhalten zur grössten Ordnung, Besonnenheit und Sparsamkeit. Schon die Errichtung eines Erbguts ist ein Ziel, welches zu erreichen Vielen auch das schwerste Opfer an eigenem Lebensgenuss nicht zu schwer scheint. Noch viel stärker aber ist das Streben bei dem Besitzer des Guts, alle seine Kinder so zu versorgen, dass die Familie im Ganzen sich auf der Stufe socialer Ehre erhalte, welche den Verhältnissen des Erbguts entspricht.

Alles zusammengenommen, der Unbefangene wird zugeben müssen, dass diese englischen Fideicommisse eine wahrhaft bewunderungswerthe Institution sind. So vollkommen ist hier das Interesse der Familie mit dem des einzelnen Glieds derselben, das Interesse der Gesammtheit mit dem der einzelnen Familie, das der Freiheit und Beweglichkeit des Grundeigenthums mit dem der conservativen Ordnung und Stabilität in Einklang gebracht.

Und das Alles ist nicht etwa durch ein Gesetz so gemacht worden. Jahrhunderte lang gab das Gesetz und die Gerichtspraxis eigentlich Nichts als das ganz allgemeine Recht, ein Erbgut zu stiften und ein gestiftetes wieder zu befreien. Alles Uebrige, der ganze in socialer Beziehung schöne Inhalt der Institution ist durch das Leben selbst gebildet worden, ist unmittelbar aus dem Volke herausgewachsen.

So ist es denn auch erklärlich, dass die englischen Schriftsteller trotz ihrer verschiedenen politischen Ansichten, natürlich mit Ausnahme der entschiedensten Freihändler, im Lobe der Institution übereinstimmen. Von conservativer Seite versteht sich das eigentlich von selbst; aber auch liberale Schriftsteller, wie Mac Culloch, sprechen sich bestimmt für ihre Erhaltung aus. Ihre Wünsche zur Veränderung und Verbesserung derselben betreffen vergleichsweise untergeordnete Punkte, und zielen nicht darauf ab, die bestehende Ordnung abzuschwächen, sondern sie vielmehr zu befestigen. Namentlich wird den Grundbesitzern empfohlen, für die Kapitalschulden und Renten, die sie übernehmen, die Form von Annuitäten zu wählen, und ausserdem wird eine gesetzliche Regelung der Befugnisse eines Erbgutbesitzers in Bezug auf Verpachtungen, Verkäufe und Austauschungen von Gutstheilen gewünscht, damit eine Rechtsordnung für den Fall bestehe, wenn der Stifter selbst darüber nichts bestimmt haben sollte, und damit nicht die Besitzer, wie es jetzt geschieht, in jedem einzelnen Fall, um eine solche Veränderung zu bewirken, den theuern Weg einer Parlamentsakte einschlagen müssen.

Die Frage ist nun: lässt sich das Beispiel der englischen *entails* auf unsre deutschen, zunächst württembergischen Verhältnisse zu dem Zweck der Erhaltung, beziehungsweise Neubildung eines tüchtigen Bauernstandes anwenden? Ausdrücklich beschränke ich diese Frage auf den Bauernstand; denn für den nicht bäuerlichen Grundbesitz bedarf man keiner besondern gesetzlichen Fürsorge. Die Standesherren und Ritterschaft haben ohnehin schon das Institut der Fideicommisse und Stammgüter in grosser Ausdehnung und haben überdiess bei uns das Privilegium, ihre Verhältnisse in dieser Beziehung nach ihrem Belieben ordnen zu können. Den nicht zu diesen beiden Klassen des Adels und

nicht zum Bauernstand zählenden Grundbesitzern steht wenigstens das Institut der gemeinrechtlichen Fideicommisse zu Gebote, und die im ersten Theil dieser Studien angegebenen Gründe, warum die Bauern, die das gleiche Recht haben, davon keine Anwendung machen, sind bei Personen dieser Klasse nicht vorhanden, oder wenigstens nicht besonders zu berücksichtigen. Der Bauernstand dagegen bedarf der Unterstützung von Seite der Gesetzgebung, um solide Grundbesitzzustände auf die Dauer zu erhalten; denn erfahrungsmässig benützt er die in der vorhandenen Gesetzgebung liegenden Befugnisse zur Befestigung seines Besitzes nicht, und hat andrerseits doch nicht die Kraft, den Verleitungen und gesetzlichen Veranlassungen zur Auflösung guter Besitzzustände einen ausreichenden Widerstand entgegenzusetzen. Also nur darum handelt es sich, dem Bauernstand eine ihm zusagende gesetzliche Einrichtung zu bieten, nicht den übrigen Grundbesitzern.

Der Gedanke, auf dem Wege von fideicommissarischen Einrichtungen einen Ersatz für die in der neuesten Zeit mit der Aufhebung der alten bäuerlichen Institutionen verschwundenen Garantieen zu gewinnen, ist nicht neu. Abgesehen von den verwandten Bestrebungen, welche in Preussen neuerdings besonders für die Provinz Westphalen aufgetaucht sind, ist gerade im Süden unsers Vaterlandes ein sehr merkwürdiger Versuch dieser Art gemacht worden, der für uns um so mehr Interesse bietet, als er in einem nach Volksart, Lebensanschauungen und Rechtsentwicklung uns vielfach verwandten Lande stattfand. Wir meinen den von der bayrischen Regierung im Jahr 1851 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter.

Nach diesem Entwurf sollte jeder Grundeigenthümer, der über das Seinige frei verfügen kann, und dessen Grundbesitz mit einem Steuersimplum von mindestens drei Gulden belegt, also nach dem Regierungsanschlag jetzt beiläufig 3600 fl. werth ist, berechtigt seyn, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks- (Land- oder Stadt-) Gerichts, ein Erbgut zu stiften. Ein solches sollte dann nur mit Einwilligung aller Anerben der zur Succession nächstberechtigten Klasse, zuerst der successionsfähigen Descendenten,

sodann, wenn diese fehlen, der vollblütigen Geschwister und deren Kinder, drittens der Halbgeschwister und ihrer Kinder, im Ganzen oder theilweise verpfändet oder veräussert werden können; doch sollte das Gericht bei für's Gut vortheilhaften Verpfändungen und Veräusserungen von Gutstheilen die Zustimmung der Anerben im Fall ihres Widerspruchs ersetzen können. Die Auflösung sollte erfolgen durch gerichtlichen Zwangsverkauf des Erbguts, durch Minderung desselben unter das Minimum, durch Widerruf des ersten Stifters, so lange noch kein Anerbe durch Vertrag oder Uebergabe ein Recht auf das Gut bekommen hat, durch Uebereinkunft eines Besitzers mit den Anerben der nächstberechtigten Successionsklasse, endlich wenn keine gesetzlichen Anerben vorhanden seyen. Der Besitzer sollte das Recht haben, unter den nächstberechtigten Anerben seinen Nachfolger zu wählen. Hätte er keine Bestimmung getroffen, so sollte innerhalb jeder Klasse der Nichtansässige dem Ansässigen, sodann der männliche Anerbe dem weiblichen, der Landwirth dem Nichtlandwirth, endlich der Aeltere dem Jüngeren vorangehen. Wären mehrere Descendenten da, so sollte Einer das Gut, die Andern einen Pflichttheil, beziehungsweise eine Abfindung bekommen, die im Ganzen ein Zehntheil des reinen Erbgutswerthes betragen sollte. Die entfernteren Verwandten hätten keinen Anspruch auf eine Abfindung; ihnen, sowie fremden Personen sollte nicht einmal aus dem Erbgut etwas legirt werden dürfen. Die Abfindungen sollten auf dem Gute stehen bleiben und mit 2 Proc. verzinst werden bis zur Ansässigmachung der Descendenten oder bis ein besonderes Bedürfniss derselben nach Erkenntniss des zuständigen Gerichts die frühere Auszahlung nöthig machen würde. Der Erbguteigenthümer sollte ferner verpflichtet seyn, seinen Vorgängern sowie den Wittwen und den minderjährigen und erwerbsunfähigen Söhnen und Töchtern seiner Vorgänger, wenn sie sonst nicht genug Vermögen oder Einkommen hätten, die nöthige Alimentation zu geben; doch sollte dieselbe den sechsten Theil des Gutsertrags nicht übersteigen. Ebenso wäre er verpflichtet, seinen Kindern, wenn sie sich vor der Erbtheilung verheirathen oder ansässig machen, eine nöthigenfalls durch Richterspruch festzustellende Ausstattung zu geben, deren Betrag übrigens

bei der Erbtheilung eingeworfen werden müsste. Wären Söhne oder Töchter eines früheren Eigenthümers lebenslänglich alimentirt worden, so sollte ihr Pflichttheil, beziehungsweise Abfindung, dem Erbgutseigenthümer zufallen.

Diess sind im Wesentlichen die Bestimmungen des bayrischen Entwurfes über bäuerliche Erbgüter. Sein Schicksal war, dass die Kammer der Reichsräthe ihn mit wenigen Modificationen annahm, die Kammer der Abgeordneten dagegen mit 73 gegen 49 Stimmen verwarf. Aus der Discussion im Ausschuss und in der Kammer selbst erhellt, dass ein Theil der verwerfenden Stimmen in der Kammer der Abgeordneten aus der principiellen Abneigung gegen jede Beschränkung der Freiheit der Niederlassung und des Verkehrs mit Grund und Boden hervorgieng, ein anderer Theil der Kammer nicht am Princip selbst, sondern nur an der Art, wie es im Gesetzentwurf mit und ohne die Modificationen des Ausschusses zur Abstimmung vorgelegt wurde, Anstoss nahm.

Mit den Ansichten der ersteren Art war offenbar nicht zu rechten. Wer einmal den, wie ich meine, falschen Glauben an das Volk hat, dass es von der Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden keinen übertriebenen, schädlichen Gebrauch machen werde, oder wer der Ueberzeugung lebt, dass auch da, wo ein schädlicher Gebrauch davon gemacht wird, der Verkehr selbst den Schaden wieder gut mache ohne vorübergehenden oder dauernden grossen Nachtheil für die gesellschaftliche und politische Verfassung des Volks, oder endlich, wer zwar Nachtheile für möglich und wahrscheinlich ansieht, aber das Princip der Freiheit unter allen Umständen behaupten will nach dem Grundsatz jener Franzosen im Convent von 1792, die bei der Discussion über die Emancipation der Neger auch die Colonieen den Grundsätzen zu opfern verlangten, — allen diesen Ansichten gegenüber sind nach alter Erfahrung Gründe wirkungslos und Constatirung der Meinungen durch die Abstimmung der einzige Zweck und das einzige Ziel der Verhandlung.

Der andere Theil der verwerfenden Stimmen hatte, wie gesagt, nichts gegen bäuerliche Fideicommisse an sich einzuwenden, sondern nur gegen den Gesetzentwurf, wie er vorgelegt war, mit

und ohne die vorgeschlagenen Modificationen des Ausschusses. Man warf diesem als Fehler vor, dass er nur ein Minimum, kein Maximum einer Erbgutstiftung aufstelle, dass das Minimum so gar niedrig gegriffen sey und auf dem Weg der Verpfändung noch tiefer herabgedrückt werden könne, dass die landrechtlichen Pflichttheilsberechtigungen verletzt werden, dass das Gesetz dem Manne, der einmal ein Erbgut besitze, vollkommen die Hände binde und seine Sachen mehr durch das Landgericht ordnen lasse, als durch seine eigenen Entschliessungen. Treffliche Worte hat in dieser letzten Beziehung der Abgeordnete Professor von Hermann gesprochen, indem er die Bestimmungen des Entwurfs mit dem Gesetz und der Praxis der englischen Erbgüter verglich und die grossen Gefahren hervorhob, welche für die Erbgutsfamilien dadurch entstünden, dass sie des sittlichenden Einflusses der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortlichkeit der Gutsbesitzer in Anordnung ihrer Verhältnisse durch's Gesetz beraubt würden, indem der Landrichter, nicht sie selbst allein, über Alimentation und Ausstattung derjenigen Familienglieder entscheiden solle, welche das Gut nicht erhalten könnten.

Ein Punkt und, wie es scheint, gerade der allerwichtigste war nicht Gegenstand der Discussion, nämlich die Frage, ob wohl der Entwurf, falls er zum Gesetz erhoben würde, auch praktische Wirksamkeit im Leben erhalten werde, ob die Bauern, von deren freiem Willen es am Ende doch abhängen würde, ein Erbgut zu machen, sich dazu verstehen würden.

Würde diese Frage für Württemberg aufgeworfen, so glaube ich nicht, dass man irre gehen würde, wenn man dieselbe verneinte; und auch für Bayern möchte sie schwerlich bejaht werden dürfen.

Bei dieser Ansicht gehe ich von der Thatsache aus, dass der Bauer sich in seiner Freiheit, nach Belieben zu verkaufen, zu vertheilen und Schulden zu machen, nicht gerne beschränken lässt. Es ist möglich, dass er seine Verhältnisse gerade so ordnen würde, wie der Entwurf es vorschreibt, wenn er freie Hand behielte; er würde vielleicht auch nicht viel dagegen einwenden, wenn die Sache einmal gesetzlich so bestünde, gleichviel, woher die Beschränkung gekommen wäre; aber dass er freiwillig, wenn

man ihm die Frage vorlegt, ob er sich und seine Nachkommen für alle Ewigkeit binden solle, — denn so stünde die Sache nach dem Entwurf, — sich einer solchen Beschränkung unterwirft, scheint nach aller Erfahrung im höchsten Grade unwahrscheinlich. Um auf solch einen Antrag einzugehen, ist unser Bauer, und nicht bloss der durch die moderne Freiheitsbewegung bereits gänzlich von seinen alten Anschauungen losgerissene, zum ackerbautreibenden Staatsbürger gewordene, sondern auch derjenige, der noch mehr von der alten Bauernart bewahrt hat, von der modernen Bildung schon zu viel ergriffen, oder er ist dazu noch nicht genug gebildet. Wäre er das letztere, so liesse es sich denken, dass er zwar nicht gerade nach Maassgabe des Entwurfs, aber sonst in ähnlicher Weise sich und seine Nachkommen beschränkte; denn die gesteigerte Bildung sieht nicht bloss auf den gegenwärtigen Augenblick, sondern lehrt auch die Zukunft in's Auge fassen. Wäre er überhaupt noch nicht ergriffen von dem Freiheitsgeist der Neuzeit, stünde er noch fest und unerschüttert in seinen alten von der Väterzeit ererbten Anschauungen, so wäre es gleichfalls denkbar, dass er den grossen Schritt thäte und zum Amt gienge, um sich und seine Nachkommen durch eine einfache Erklärung für immer bei der alten Art zu fesseln. So aber, wie unser Bauer gegenwärtig ist, hat er die Süssigkeit der Freiheit, nach Belieben verkaufen und Schulden machen zu können, geschmeckt, und weiss entweder noch gar nichts von den Gefahren, die für ihn und seine Familie damit verbunden sind, oder er traut sich die Kraft zu, sie zu vermeiden. Auf keinen Fall wird er sich entschliessen, die Vermeidung dieser Gefahr um einen Preis zu erkaufen, der mit dem gänzlichen Verlust seiner und seiner Nachkommen Selbstständigkeit in Anordnung ihrer Vermögensverhältnisse verbunden wäre.

Wenn in Betreff Bayerns, wofür der Entwurf bestimmt war, ein zweifelvollerer Ausdruck gebraucht wurde, als für Würtemberg, so hat dies seinen Grund darin, dass sich dort in einzelnen südlichen und östlichen Gegenden die alte bäuerliche Sitte und Lebensanschauung wohl stärker und reiner erhalten hat, als es bei uns der Fall ist. Ohne Zweifel war es auch die Absicht der Regierung, sich dieser Sitte in den einzelnen Bestimmungen

des Gesetzes möglichst genau anzuschliessen und es beruhte die Hoffnung, dass der Entwurf Wirksamkeit im Leben gewinnen werde, eben auf der Uebereinstimmung seiner Bestimmungen mit der bäuerlichen Sitte. Desshalb soll hier nicht unbedingt geleugnet werden, dass eine auf den freien Entschluss der Einzelnen gegründete Fideicommisseinrichtung nach Art des Entwurfs durch zusammenwirkende Empfehlungen der Behörden und landwirthschaftlichen Vereine zur Annahme in grösserem Umfang hätte gebracht werden können. Unter allen Umständen aber wäre es auch dort ein Versuch gewesen, der ebenso leicht vollkommen wirkungslos bleiben, als einen grösseren oder geringeren Erfolg gewinnen konnte; denn ein Anderes ist es, eine Sitte befolgen, bei der man auch die Freiheit hat, sie nicht anzuwenden, ein Anderes, diese Sitte für immer zur festen Regel machen. Vollends für unser Land wäre keine Aussicht vorhanden, dass eine derartige Einrichtung freiwillig von den Bauern angenommen würde. Um sich von der Richtigkeit dieses Urtheils zu überzeugen, erinnere man sich nur der in dem ersten Artikel mitgetheilten Thatsache, dass bei uns schon nach der bestehenden Gesetzgebung die Möglichkeit vorhanden war, durch Errichtung eines Fideicommisses die alte bäuerliche Sitte zur festen Regel zu machen, und dass trotzdem auch nicht ein einziger Fall bekannt ist, in welchem ein solcher Versuch gemacht worden wäre.

Weit eher, glaube ich, liesse sich ein günstiger praktischer Erfolg dann erwarten, wenn das Gesetz die fideicommissarische Fesselung der Besitzungen nicht so weit ausdehnte, als in dem Entwurf geschehen ist, wenn vielmehr nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung die Befugniss des Fideicommittenten, das Gut zu fesseln, auf eine mässige Zahl von Generationen beschränkt, und ihm und der Familie freie Hand bei der Festsetzung der Abfindungen, Ausstattungs-, Alimentations- und Witthumsgelder gelassen würde.

Man fürchte nicht, dass dadurch der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Erhaltung grösserer und mittlerer bäuerlicher Besitzungen weniger sicher erreicht würde, als bei strengerer Gebundenheit. Entschliesst sich einmal ein Grundbesitzer, sein Gut so weit zu fesseln, dass es unzerstückelt und unverpfändet

auf die dritte Generation, die des Fideicommittenten selbst eingeschlossen, gelangt, so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass dasselbe noch weiterhin durch abermalige Fideicommittirung entweder von Seite des nächsten Erben in Verbindung mit dem darauffolgenden oder von diesem allein, wenn er das Gut zur freien Verfügung erhält, gebunden werde; denn dann lässt sich erwarten, dass der Sinn für die ungefährdete Erhaltung des Guts in der Familie bereits so viel Festigkeit gewonnen haben werde, dass auch von dem später einmal eintretenden Recht der freien Verfügung durch einen Eigenthümer kein Missbrauch werde gemacht werden.

Und ebenso wenig scheint die Furcht begründet, als könnte die Befugniss in Festsetzung der Abfindungen und anderweitiger Lasten entweder zu einer allzustarken Beschwerung der Besitzungen und des Gutserben oder zu einer verwerflichen Härte gegen die übrigen Familienglieder missbraucht werden. Denn auch hier fände gerade wie in der geschilderten englischen Einrichtung eine solche Vertheilung des Interesses unter den verschiedenen Betheiligten statt, dass man fest darauf rechnen könnte, auch ohne Dazwischenkunft des Bezirksgerichts werde die Sorge fürs Gut und das gedeihliche Bestehen des nächstfolgenden Gutserben eben so wenig ausser Augen gesetzt werden, wie für die übrigen Kinder und Erben.

Auch in Beziehung auf die Grösse der fideicommissarisch zu bindenden Güter würde eine gesetzliche Bestimmung füglich entbehrt werden können. Dass man bei einem Gute, welches nur drei Gulden Grundsteuersimplum zahlt, also beiläufig 3600 fl. werth ist, keine grossen Abfindungen übernehmen kann, wie es von der Opposition in der Kammer gegen das Gesetz eingewendet wurde, um daraus die Nothwendigkeit eines grösseren Minimums zu beweisen, ist ganz richtig; ebenso gewiss jedoch, dass es schon bis jetzt Güter gab, die geschlossen von einer Generation auf die andere vererbt wurden und die auch nicht grösser waren, bei denen also auch ähnliche Verhältnisse in Betreff der Abfindungen bestanden. Aber warum will man nicht auch hierin den freien Entschluss walten lassen? Man sollte doch denken, dass, wenn das Gesetz den Bauer über die viel schwerere

Frage entscheiden lässt, ob er sein Gut binden will, es noch viel leichter ihm das zur Beurtheilung überlassen kann, ob sein Gut zu einer solchen Bindung gross genug ist. Und noch viel weniger scheint eine Bestimmung über das Maximum nothwendig zu seyn, über welches hinaus kein Fideicommiss errichtet werden dürfte. Denn selbst vorausgesetzt, dass eine gesetzliche Vorsorge gegen allzugrosse Grundbesitzungen überhaupt für politisch nothwendig anerkannt werden sollte, so erscheint eine Furcht, dass solche entstehen, was den nichtadeligen Grundbesitz anlangt, jetzt ganz nichtig, und dem hohen Adel ist für seinen Besitz ohnehin durch Art. 14 der Bundesakte das freie Recht der fideicommissarischen Verfügung garantirt worden; auf diesen Theil der Grundbesitzer könnte also ein Maximum gar nicht angewendet werden.

Wenn es nun aber auch wahrscheinlich ist, dass ein dem englischen nachgebildetes Gesetz eher Eingang bei unsern Bauern finden werde, als ein dem bayrischen Entwurf ähnliches, so bekenne ich offen, dass mir auch so die Wahrscheinlichkeit nur als höchst gering erscheint. Der ganze Gedanke eines Fideicommisses ist eben gar zu sehr entfernt von den hergebrachten Ideen unseres Bauernstandes und alle Rechtsanschauungen unseres Volks, wie sie durch das bürgerliche Gesetz seit Jahrhunderten sich gebildet haben, stehen in gar zu grellem Widerspruch mit einer solchen Institution.

Offenbar nämlich hat die Idee der Fideicommisse die andere Idee der Bevorzugung e i n e s Erben bei der Vererbung von Grundbesitz zur Voraussetzung [1]). Sie findet hierin ihre Stütze und ihren Ausgangspunkt; sie ist genau genommen gar nichts als die Aeusserung des natürlichen Strebens, vom Standpunkt der ganzen Familie als eines sich forterbenden Ganzen aus die Vermögensverhältnisse ihres einen Repräsentanten zu sichern und zu ordnen. Wie soll nun aber der Gedanke an fideicommissarische Familiengüter unter unserm Volke aufkommen und Früchte bringen, so lange das Intestaterbrecht die gleiche Theilung auch des Grundbesitzes verlangt und überdies durch die Pflichttheils-

1) *„Entails are the natural consequences of the law of primogeniture“* sagt Smith, inquiry II. 176.

berechtigungen der andern Erben die Befugniss, mittelst eines Testaments einen Erben zu bevorzugen, so stark beschränkt wird? Es ist wahr, dass trotz dieser Gesetze in einzelnen Gegenden die Idee einer Bevorzugung des Gutserben an der augenfälligen Nothwendigkeit ein Gut unvertheilt zu lassen sich erhalten hat. Aber mit wenigen Ausnahmen waren daran die Lehensverhältnisse schuld, welche die Theilbarkeit ausschlossen; ohne diesen Schutz ist der alte Gebrauch wohl hie und da stehen geblieben, hat sich aber immer mehr vermindert und abgeschwächt und es lässt sich nichts erwarten als allmähliches gänzliches Aufhören desselben. Das ist nicht zu verwundern, sondern im Gegentheil ganz natürlich. Was das Gesetz als Regel aufstellt, wird, wenn es auch dem Einzelnen das Recht lässt, seinen Willen an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung zu setzen, am Ende immer auch praktisch werden, das Recht des Gesetzbuchs wird am Ende auch Recht des Volkes. Bei Stämmen, die einen hohen Grad von selbstständigem Wesen besitzen, mag es anders seyn; bei unserm Volk, das Alles in Allem genommen, wenig individuelles Selbstständigkeitsgefühl sich erhalten hat oder besitzt, das sich viel lieber vom Amt und Gesetz die Dinge machen lässt, als sie selbst zu machen unternimmt, ist es gewiss so. Wer daran zweifeln möchte, erinnere sich der bekannten Thatsache, dass der Bauer fast nie ein Testament macht, sondern das gesetzliche Erbrecht anstatt seines Willens wirken lässt. Wie kann man aber erwarten, dass der Bauer mit Beseitigung des gesetzlichen Erbrechts ein gleichviel wie gestaltetes Fideicommiss gründen, das heisst also, einen Entschluss fassen werde, der auf Generationen hinaus den Willen der Familie binden und dem seinigen unterwerfen soll, wenn er nicht einmal den Muth hat, durch ein Testament die ihm nächstliegenden Verhältnisse der Familie selbstständig zu bestimmen und zu ordnen?

Wer also die Ueberzeugung in sich trägt, dass das System der Freiheit der Einzelnen im Verkehr mit Grund und Boden aufrecht erhalten werden müsse, die aus der jetzigen Anwendung des Systems hervorgehenden Nachtheile eben dadurch beseitigt zu sehen wünscht, dass eine Gewohnheit in unserm Bauernstande Eingang finde und herrschend werde, die vorhandenen und neu

sich bildenden grösseren und mittleren Grundbesitzungen durch fideicommissarische Fesselung vor fernerer Zerstückelung zu sichern, der muss nothwendig noch einen Schritt weiter gehen. Er muss auch verlangen, dass das Gesetz das als Regel statuire, was man von den Grundbesitzern gethan zu sehen wünscht, damit sie sich nicht im Widerspruch wissen mit dem gesetzlichen Recht und damit für den Fall, dass der Einzelne keine Bestimmung unter Lebenden oder von Todeswegen getroffen hat, das gewünschte System von selbst, das heisst, von Rechtswegen Platz greife. Mit Einem Worte er muss eine Aenderung des Intestaterbrechts verlangen.

Dies führt uns zur zweiten Frage, deren Erörterung wir uns für den vorliegenden Schlussartikel vorgenommen haben, nämlich zur Betrachtung

des englischen Intestaterbrechts.

In England ist bekanntlich das Recht unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Eigenthum zu verfügen, eine vollkommen unbeschränktes [1]. Irgend ein gesetzlicher Anspruch auf ein Erbe gegen den Willen des Erblassers besteht nicht; vielmehr kann ein Vater sein ganzes Vermögen einem seiner Kinder mit gänzlicher Hintansetzung der übrigen geben und er kann ebenso einen Fremden zum Erben machen mit Ausschluss aller seiner Familienangehörigen.

Von dieser Freiheit über sein Eigenthum zu verfügen wird nun auch allgemein Gebrauch gemacht, und es findet hier ein merkwürdiger Gegensatz zu der Sitte auf dem Continent statt. Während hier weitaus die meisten Menschen ohne Testament sterben, und den Willen des Gesetzes anstatt ihres eigenen wirken lassen, stirbt in England so zu sagen Niemand,

1) Die Freiheit zu testiren, wurde erst allmählich in England eingeführt; in Yorkshire, Wales und der City of London erst am Anfang des 18. Jahrhunderts. In Schottland bestehen noch heute Pflichttheilsberechtigungen in Betreff des beweglichen Vermögens. Hinterlässt ein Mann eine Wittwe nnd Kinder, so kann er nur über ein Drittel, hinterlässt er nur eine Wittwe oder Kinder, so kann er über die Hälfte seines beweglichen Nachlasses verfügen.

der überhaupt etwas besitzt, ohne ein Testament, sondern verfügt selbstständig über sein Eigenthum [1]).

Für den Fall, dass eine Person über ihr Eigenthum nichts verfügt hat, gilt die Bestimmung des gemeinen Rechts, dass alles immobile Vermögen an den ältesten Sohn gelangt, das bewegliche Eigenthum dagegen nach Abzug eines Drittels für die Wittwe unter sämmtliche Kinder gleich getheilt [2]) wird. Von diesem

---

1) *„Indeed it is quite the exception, when a man permits the law to make his will for him“* versichert der Verfasser des erwähnten Artikels im Quart. R. LXXXIII, 179. — Dem widerspricht nicht die Angabe Porter's, dass im Jahre 1841 nur 16,684 Testamente in England und Schottland zusammen Gegenstand der Besteurung waren, während doch die Zahl der in diesem Jahr mit Tod abgegangenen Familienhäupter mindestens 75,000 war. Denn die Erbschaften von Grundeigenthum sind weder der *legacy* noch der *probate duty* unterworfen; ebenso sind Erbschaften bis zum Betrag von 20 *l.* steuerfrei. Besser erkennt man die Ausdehnung des Gebrauchs Testamente zu machen unter den Personen, welche ein irgend nennenswerthes Vermögen hinterlassen, aus dem Verhältniss der besteuerten Testamente zu den *letters of administration*, das von Porter für das Jahr 1838 angegeben wird. Die Zahl jener war in England 15,658 mit einem Kapital von über 43 Mill., in Schottland 1161 mit 2½ Mill., dieser 6242 mit 4½ Mill. in England, und 111 mit 300,000 *l.* in Schottland. (*letters of adm.* werden bei Intestaterbfällen gegeben). Das Zahlenverhältniss ist also nach den Fällen 8 zu 3, nach dem Betrag der Erbschaften 10 zu 1. — Aus Frankreich erfahren wir durch Mounier (a. a. O. I. S. 62 und 77), dass 1825 in Paris unter 7649 gerichtlichen Erbtheilungen nur 1081 Testamente sich fanden, und bei diesen hatte nur in 59 Fällen der Erblasser von seinem Recht der Verfügung über einen Theil seines Vermögens zu Gunsten eines seiner gesetzlichen Erben Gebrauch gemacht; in 88 Fällen geschah dies zu Gunsten von Fremden; in den übrigen fand keine Abweichung von der Intestaterbtheilung statt. Auf dem Lande kommen ohne Zweifel in Frankreich ebenso wie bei uns Testamente noch viel seltener vor; wo sich dort die altbäuerliche Untheilbarkeit der Güter erhalten hat, z. B. im Depart. Puy-de-Dôme, finden anticipirte Theilungen statt durch Uebergabe unter Lebenden.

2) So, dass auch der Erstgeborene noch seinen Theil vom mobilen Vermögen erhält. Dies ist englisches Recht. Dasselbe geht in der Begünstigung des Erstgebornen sogar noch weiter, indem nach einer allmählich aufgekommenen Praxis Schulden, die auf dem unbeweglichen Eigenthum lasten, nicht mit diesem übernommen, sondern aus dem beweglichen bezahlt werden. Anders in Schottland. Hier erbt zwar auch *ab intestato* der Aelteste das Grundstück, hat aber die Schulden mitzuübernehmen und hat über-

Grundsatz des englischen Erbrechts besteht nur in einigen Orten die Ausnahme, dass *ab intestato* nicht der älteste, sondern der jüngste Sohn das unbewegliche Vermögen erbt und in einigen andern Distrikten, vorzüglich in der Grafschaft Kent, die weitere Ausnahme, dass nicht ein einziger Sohn erbt, sondern alle Söhne mit Ausschluss der Töchter sich ins unbewegliche Vermögen theilen, welche letztere Institution den Namen *gavelkind* [1]) führt.

---

diess keinen Theil am beweglichen Vermögen, es sey denn, dass er ausdrücklich auf sein Vorrecht an das Grundeigenthum verzichtet. Ein bemerkenswerther Unterschied findet zwischen den beiden Nachbarländern noch darin statt, dass in Schottland das Betriebsinventar eines Pächters als *real property* gilt, in England als *personal property*, so dass also dort auch Pachtungen ebenso vererben wie Grundeigenthum. S. M' Cull. a treatise etc. p. 140. In Irland bestand von Alters her gleiche Erbtheilung und besteht unter den eigentlichen Irländern auch noch. Die eingewanderten Engländer haben für sich das englische Recht eingeführt. Eine sonderbare Eigenthümlichkeit bestand in der Grafschaft Waterford. Hier theilte der Vater seinen Besitz mit der zuerst heirathenden Tochter, dann den Rest mit der zweiten und so fort; die Söhne bekamen gar nichts. — Noch führe ich an, dass das englische gemeine Recht auch nach Nordamerika überging. Hier aber wurde das Vorrecht des Erstgebornen auf den Grundbesitz aufgehoben und gleiche Theilung *ab intestato* eingeführt. Dies geschah zum Theil schon vor der Revolution z. B. 1683 in Pennsylvanien, wo die mosaische Erbtheilsordnung (Deut. 21, 17) eingeführt wurde, bis 1794 das Gleichheitsprincip die Oberhand gewann. In den meisten Staaten geschah es mit und gleich nach der Revolution. Für das Land westlich von Ohio wurde die gleiche Erbtheilung durch Congressakte vom 13. Juli 1787 festgesetzt. Nur in Tenessee besteht noch ein Vorzug zu Gunsten der männlichen Erben bei der Intestaterbfolge im Grundbesitz. v. Kent a. a. O. IV. 374. Dieser Schriftsteller verkennt nicht die Gefahr einer übermässigen Zersplitterung des Bodens, bemerkt aber mit Recht, dass für jetzt keine übeln Folgen aus der gleichen Erbtheilung hervorgehen, weil neue Ansiedelungen im Westen noch leicht seyen. Aber auch ohne dies scheint die Gefahr nicht so gross, so lange dort vollkommene Testirfreiheit, das wenn auch beschränkte Recht, Erbgüter zu machen, und keine Pflichttheilsberechtigungen bestehen; denn auch das schon hält die Familien aufrecht.

1) Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter zu gleichen Theilen und darin ist kein Unterschied zwischen dem *gavelkind* und dem gemeinen Recht. — Ausser der Grafschaft Kent und einigen Gütern in andern englischen Grafschaften haben auch die Kanalinseln das Gavelkindrecht und zwar nicht nur gesetzlich sondern thatsächlich. Diesem Umstand schreibt M' Culloch den armseligen Zustand zu, in welchem sich die dor-

Der Ursprung dieser Bestimmung des gemeinen Rechts ist von selbst einleuchtend. Es ist kein anderer als das Feudalwesen, das mit seinem Erbrechtsprinzip nicht nur in England wie ehedem auf dem Continent herrschend geworden ist, sondern auch gegen alle Versuche das römische Recht einzubringen sich in Kraft erhalten hat. Und man glaube nur nicht, dass der gesetzliche Vorzug des Erstgebornen in der neuesten Zeit, wo das Lehenswesen thatsächlich aus dem Leben verschwunden ist, und nachdem die Idee der Gleichheit durch die verführerische Verbindung mit dem Princip der Freiheit auf dem Continent die alte Welt überwunden und auch in dem Geiste des britischen Volkes ihren Kultus gefunden hat, an Popularität verliere. Im Gegentheil, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Bevorzugung eines Erben zur Aufrechthaltung der Familien lebt so fest im Volke, dass auch in der Grafschaft Kent die Grundbesitzungen ganz allgemein mittelst testamentarischer Verfügung an Einen und zwar meistens an den Erstgebornen vererbt werden.

Auch die Rechtsgelehrten und Politiker sprechen sich im Allgemeinen günstig über diesen Grundsatz des englischen Intestaterbrechts aus. Der wichtigste Punkt, der Anstoss findet, ist die in der Note erwähnte Rechtspraxis, wonach der Erbe des Grundbesitzes nicht auch die darauf haftenden Schulden zu übernehmen hat.

So irrig desshalb die Ansicht wäre, das dem Feudalismus entsprungene Princip des englischen Erbrechts erscheine jetzt, wo im Uebrigen das Lehensrecht den Forderungen des Zeitgeistes hat weichen müssen, dem Volke nicht mehr als zeitgemäss und erwarte demzufolge seine Abänderung auf dem Wege des Gesetzes, so falsch wäre andrerseits die Vorstellung, das Volk lasse sich durch dieses Princip unbedingt leiten und es sey

tigen Grundbesitzer befinden trotz der grossen Steuerprivilegien, welche diese Inseln geniessen. Ehemals bestand dies Institut auch in Wales nur mit dem Unterschied, dass Töchter nie erben konnten. Heinrich VIII. führte dort das gemeine Recht ein. S. M' Culloch a. a. O. S. 23 und 30. — In Kent haben früher manche Grundbesitzer ihre Güter durchs Parlament dem gemeinen Rechte unterwerfen, das *gavelkind* aufheben lassen, z. B. unter Heinrich VIII. gleich 34 Grundbesitzer auf einmal; s. 31 Henry VIII. c. 3. In neuester Zeit habe ich keinen Fall der Art gefunden.

Regel, dass bei Vererbungen von unbeweglichem Vermögen der Erstgeborne oder überhaupt der von den Eltern eingesetzte Haupterbe Alles, die andern Kinder gar nichts erhalten. Im Gegentheil, was oben bei Erwähnung der *entails* von der Sorge der Eltern für die jüngeren Kinder gesagt wurde, hat ganz allgemeine Geltung. Allerdings ist der Wunsch, der Familie einen Repräsentanten zu geben, so stark, dass das künftige „Haupt der Familie“ regelmässig bedeutend bevorzugt wird. Aber dieser Wunsch ist immer und nothwendig mit dem andern gepaart, dass die übrigen Kinder nicht in eine Lage gerathen, welche ausser Verhältniss zu der des Repräsentanten der Familie wäre. Desshalb strengt sich Jeder aufs Aeusserste an, so viel zu erwerben, dass er für seine übrigen Kinder ebenfalls genügend sorgen kann, und wird auch der Erbtheil dieser so bestimmt, wie es nach den Verhältnissen der Familie möglich und für den von ihnen ergriffenen Lebensberuf passend ist. Das ist allgemeine Uebung, obwohl dabei nicht in Abrede gestellt wird, dass manchmal ganz extreme Fälle vorkommen, dass beispielsweise einmal ein Vater alle seine Angehörigen enterbt und sein ganzes Vermögen einem Fremden vermacht, oder auch, dass ein Kind nicht nur das unbewegliche, sondern auch das ganze bewegliche Vermögen mit Ausschluss aller Geschwister erhält.

Vergleicht man allgemein, ohne Rücksicht auf den Grundbesitz insbesondere, die Wirkungen der beiden Hauptgrundsätze des englischen Erbrechts, nämlich des Grundsatzes der vollkommenen Freiheit des Einzelnen zu testiren wie er will, ohne an die Anerkennung eines Pflichttheils gebunden zu seyn, und des Grundsatzes, dass *ab intestato* alles unbewegliche Eigenthum an e i n e n Erben kommt, mit den Wirkungen unseres heutigen deutschen oder überhaupt eines auf der Grundlage des römischen stehenden Erbrechts, so wird man zu Gunsten jener folgende Sätze anerkennen müssen:

Indem das englische Erbrecht Jedem volle Freiheit zu testiren giebt und zugleich einen Grundsatz für den Fall, dass er nicht testirt hätte, aufstellt, der, wenn er auch principiell den Begriffen des Volks von Recht und Familienwohl entspricht, doch in seiner reinen und unbeschränkten Ausführung fast Nie-

manden ganz gefallen würde, legt es Jedem, so zu sagen, den Zwang auf, durch ein Testament die ökonomische Lage seiner Familie selbstständig zu ordnen. Es steigert aufs Höchste das Gefühl der Verantwortlichkeit für das Wohlergehen seiner Nachkommen und erfüllt, soviel an ihm ist, den Mann vom ersten Augenblick seiner selbstständigen Niederlassung an mit der ernstesten Sorge für die Zukunft seiner Angehörigen.

Damit hängt unmittelbar die zweite Wirkung zusammen, die in der Kräftigung der väterlichen Autorität in der Familie besteht. Kein Kind hat einen Anspruch auf irgend einen Theil des elterlichen Erbes. Der Vater kann sein Vermögen ganz oder zum grössten Theil geben, wem er will. Dieser vollkommenen Herrschaft des väterlichen Willens in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse steht begreiflich eine ebenso entschiedene Autorität des Familienhaupts in den übrigen Lebensbeziehungen zur Seite, eine Eigenthümlichkeit des englischen Familienlebens, die sich dem continentalen Beobachter schon bei oberflächlicher Betrachtung in auffallender Weise zu erkennen giebt. Wir, die wir an unsere Lebensanschauungen gewöhnt sind, werden bei der moralischen Würdigung dieser Stellung des Vaters, der Eltern, zum Kind sehr geneigt seyn, zu urtheilen, es sey hier das Gefühl der liebevollen Anhänglichkeit dem der Furcht und des Interesses hintangesetzt. Ebenso wenig werden wir aber verkennen, dass hier eine Quelle der Ordnung und der Zucht liegt, die für das ganze sociale und politische Leben des Volks von der grössten, heilbringendsten Wirksamkeit ist. Die Eltern lernen befehlen und herrschen, die Kinder lernen gehorchen und eben desshalb auch befehlen. Es versteht sich von selbst, dass in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern die angeborene Natur des Volks und der Persönlichkeiten immer die Hauptsache thut. So weit aber die Gesetzgebung auf den Charakter des Familienlebens einen bestimmenden Einfluss üben kann, wirkt sie, so gestaltet, mit Nothwendigkeit dahin, dass Jeder in seinem Kreise die ihm aus dem gegebenen Lebensverhältniss zustehende Autorität besser übe, die Pflicht des Gehorsams vollständiger erfülle. Und würde diese Schule der Zucht und der Fähigkeit zu befehlen in England

nicht so bestehen, wie es der Fall ist, wäre dann wohl anzunehmen, dass dort das Gesetz die grosse mit Recht gerühmte Achtung genösse und dass sich das monarchische Princip der Verfassung trotz aller in den Ideen der Neuzeit liegenden auflösenden Kräfte so stark in seiner heilsamen Wirksamkeit erhielte?

Eine dritte Wirkung erkenne ich in der Steigerung des Erwerbstriebs und der Sparsamkeit in den Familien. Das Gesetz zwingt zwar Niemanden, dem Aeltesten oder überhaupt einem Kind mehr zu geben, als den andern; aber es legt es ihm nahe und die Sitte unterstützt das Gesetz. Will er nun dem Gesetz und der Sitte Genüge thun und zugleich sein natürliches Gefühl befriedigen, welches ihm auflegt, auch den andern Kindern möglichst viel zu hinterlassen, so kann er das nur durch die grösste Anstrengung im Erwerben und die äusserste Sparsamkeit erreichen, und es ist nicht zu verkennen, dass beide wirthschaftliche Tugenden in England in ganz ausserordentlichem Umfang zu Hause sind. Es soll natürlich nicht gesagt werden, dass das englische Erbrechtsprincip allein diese Richtung hervorbringt. Der in Jedem lebende Wunsch, sich und seine Familie in der Gesellschaft hinaufzubringen, wirkt ebenso sehr dahin. Aber eine unterstützende Wirkung wird man dem Erbrechte gewiss zuschreiben dürfen. Es ist gerade wie oben von den Fideicommissen gesagt wurde, dass ihre ökonomische Rechtfertigung vorzüglich in der Erweckung und Steigerung des Spartriebs liege; denn das englische Intestaterbrecht giebt principiell eigentlich jedem immobilen Vermögen einen fideicommissarischen Charakter.

Diese Folge ist nicht ebenso mit unserem Erbrechtsprincip verbunden. Hier ist überhaupt nicht der Gedanke ans Ende, an die Versorgung der Seinigen Jedem so nahe gelegt. Man lebt leichter so hin und lässt die Dinge gehen wie sie wollen, und gar Mancher mag sich auch fragen, wozu er sich so anstrengen soll etwas zu ersparen, da ja doch seine möglichen Ersparnisse für den Einzelnen nicht viel ausmachen.

Endlich stärkt das englische Erbrecht das Gefühl für die Familie in ihrem Gegensatz zu der einzelnen Generation und dem einzelnen Gliede derselben. Diese Wirkung müssen wir aber in doppelter Beziehung als werthvoll anerkennen. Einmal

desshalb, weil der Einzelne gewöhnt wird, seinen Blick nicht an die augenblickliche Gegenwart zu fesseln, sondern darüber hinaus das Interesse der Zukunft ins Auge zu fassen. Sodann desshalb, weil Jeder stärker veranlasst wird, sein Thun und Lassen, seine ganze sociale Stellung im Licht der Ehre und des Wohlbefindens der Familie aufzufassen und zu beurtheilen. Geht nun auch die Wirkung dieser Lebensanschauung mehr aufs Aeussere als aufs Innere des Menschen, und muss zugegeben werden, dass in einem solchen Verhältniss für Manchen eine drückende ihm selbst schädliche Fessel liegt; im Grossen und Ganzen wirkt diese Empfindung doch wohlthätig. Es bildet sich dadurch ein Halt, der von manchem Falschen abzieht, und zugleich ein Sporn für mancherlei Gutes.

Aber ganz besonders bedeutend ist die Wirkung des Primogeniturprincips in Bezug auf das Zusammenhalten landwirthschaftlicher Besitzungen. Muss man sie auch bei der unbeschränkten Testirfreiheit nicht ungetheilt lassen, so giebt doch das Gesetz die Veranlassung dazu und die Sitte, die dem Gesetz sein Leben erhält, wie sie selbst von ihm belebt wird, sorgt dafür, dass dieser Veranlassung Folge geleistet werde. Damit erhält aber der Grundbesitz in den socialen Lebensverhältnissen des Volks einen ganz besonderen Charakter. Er hört auf, ein bloses Stück Vermögen zu bilden, wie jedes andere auch ist, und wird Träger der Ehre und des Wohlstands der Familie, für das der Besitzer sorgt und sich abmüht, um es zu erhalten und emporzubringen. Man glaube nicht, dass diese Anschauungsweise nur eine Eigenthümlichkeit des eigentlich aristokratischen Theils des Volks seyn könne. Sie ist es ebenso bei dem kleinen und mittleren Bauer, so lange er nicht den Sinn für das väterliche Erbe ganz verloren und sich daran gewöhnt hat, den Grund und Boden gerade so zu betrachten wie irgend ein Stück Handelswaare.

Gegenüber von allen diesen unzweifelhaften Vorzügen des Primogeniturprincips bei Vererbung von Immobilien weiss ich nur einen einzigen Einwand, nämlich die angebliche Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit durch die Bevorzugung eines Erben vor den andern und die daraus hervorgehende Gefahr für den Frieden der Familie.

Der Einwand hat einen doppelten Sinn. Es kann nämlich gesagt werden und wird gesagt, das Princip der Gleichheit sey, wie in andern Beziehungen des Lebens, so namentlich auch im Erbrecht eine Forderung des natürlichen Rechts, und man müsse desshalb, ganz abgesehen davon, was das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes im Leben selbst dazu sage, dasselbe schon um seiner selbst willen einführen, beziehungsweise festhalten. — Sodann kann der Einwand auch den Sinn haben, dass gesagt wird, im Volk lebe wirklich das Bewusstseyn von der Gerechtigkeit des Gleichheitsprincips und die Verletzung dieses Bewusstseyns bringe erfahrungsmässig Störungen in den Beziehungen der Familienglieder untereinander hervor.

Reale Bedeutung kann der Einwand nur in seiner letztern Fassung ansprechen, weil er sich auf eine angebliche Erfahrungsthatsache stützt. In der ersten Gestaltung hat derselbe nicht mehr und nicht weniger Werth als überhaupt jeder abstrakte Gedanke, der entweder noch kein Leben im Bewusstseyn des Volkes gefasst oder dasselbe bereits wieder verloren hat, oder endlich überhaupt nicht im Stande ist, ein solches zu gewinnen.

Ist nun aber die angebliche Thatsache, dass das Volk das Princip der gleichen Erbtheilung als gerecht, das Gegentheil als ungerecht empfindet, wirklich in der Erfahrung begründet?

Die Antwort auf diese Frage kann, wie schon aus dem früher Gesagten erhellt, in der gegenwärtigen Zeit für den grössten Theil unseres Volkes und insbesondere unserer Bauern nur bejahend seyn. Nehmen wir einige wenige Striche im Süden und Nordosten des Landes aus, so herrscht die Empfindung von der natürlichen Berechtigung der gleichen Erbtheilung überall und auch dort, wo ungleiche Erbtheilungen bis jetzt bei den Bauern üblich waren, und wo die Familienglieder sich der Sitte fügten, kann sicher behauptet werden, dass die bisherige Rechtsanschauung an Boden verliert und dass die Sitte, wenn sie sich noch länger erhält, nicht auf einer Ueberzeugung von ihrer rechtlichen Begründung beruht, sondern vielmehr sich im Gegensatz zu den herrschenden Rechtsbegriffen durch die Kraft der Gewohnheit oder höchstens durch ein instinktartiges Gefühl von ihrer Nothwendigkeit forterhält.

Ich erkenne also den Widerspruch zwischen dem Princip der ungleichen Erbtheilungen und dem herrschenden Volksgefühl unumwunden an, und folgerichtig gebe ich auch das zu, dass die Anwendung dieses Princips im Leben mit Störungen des Familienfriedens verbunden seyn kann. Trotzdem aber leugne ich, dass der Einwand als solcher begründet ist. Denn bei dem Gedanken an eine Aenderung des Intestaterbrechts handelt es sich ja überhaupt nicht um irgend einen Zwang; Jeder behält seine Freiheit zu testiren. Nur die Unterstützung, die Weihe, welche das bestehende Intestaterbrecht den herrschenden Gleichheitsansichten gewährt, wird diesen entzogen und dafür den entgegengesetzten Anschauungen zu Theil, welche auch ihre natürliche Berechtigung haben, weil sie die Idee des Rechts und des Wohls der ganzen Familie dem einzelnen Gliede derselben gegenüber anerkennen, und welche, eben weil sie natürlich berechtigt sind, im Volke leben, wenn sie auch der herrschenden Ideenrichtung wegen in dem gegenwärtigen Augenblick von dem entgegengesetzten Gedanken zurückgedrängt sind. Wer also seinen Besitz unter seine Kinder gleich vertheilen will, der mag es immerhin thun. Er muss aber dann auch wirklich wollen und seinen Entschluss durch ein Testament aussprechen. Das Gesetz zwingt ihn, sich die Sache genau zu überlegen und dann zu handeln, es zwingt ihn damit zu einem gewissen Aufwand von Willenskraft und verhindert ihn, energielos hinzuleben. Noch mehr, das Gesetz legt ihm den Gedanken nahe, sein Gut nicht zu theilen und für die ganze Zukunft seiner Familie zu sorgen. Aber es hindert ihn nicht zu theilen, wenn er es einmal für gut hält.

So wenig ich desshalb glaube, dass der bezeichnete Einwand gegen die Vorzüglichkeit des Systems ungleicher Erbtheilungen bei Grundbesitzungen in Intestaterbfällen an sich begründete Geltung habe, so sehr ist doch andererseits zuzugeben, dass, wer heute einen Vorschlag zur Annahme dieses Systems anstatt des bei uns herrschenden ausspricht, sich damit in Gegensatz bringt mit dem bestehenden Rechtsgefühl, und dass er, wenn er nicht hoffen kann, dieses zu überwinden und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Aenderung zu begründen, auch keine Aussicht hat, seinen Vorschlag angenommen zu sehen.

Mit dieser Bemerkung treten wir in den letzten Abschnitt der uns vorliegenden Untersuchung, in welchem die Frage erörtert werden soll: welche Folgen würde eine Aenderung unsres Intestaterbrechts bei Grundstücken nach der Richtung des englischen hin bei uns haben, und ist es denkbar, eine solche Aenderung bei uns vorzunehmen?

Billig sehen wir uns auch hier, wie es oben bei dem Vorschlag einer neuen Bindung des bäuerlichen Grundbesitzes geschehen ist, zunächst nach ähnlichen Vorschlägen um, welche in der neuern Geschichte vorkommen. Da finden wir denn allerdings nur einen, und dazu noch einen misslungenen Versuch, von dem gesetzlichen Boden der Gleichheit aus die Primogenitur von Neuem zu Ehren zu bringen, der aber nichts desto weniger als Beispiel höchst merkwürdig ist.

Wir meinen den Gesetzvorschlag, welchen das französische Ministerium Villêle am 2. Febr. 1826 in die Kammern brachte. Allerdings handelte es sich hier nicht um die volle Einführung der Primogenitur in das französische Intestaterbrecht nach der Art des englischen gemeinen Rechts, sondern nur um eine beschränkte Begünstigung des Erstgebornen. Aber auch in dieser Ausdehnung sollte wenigstens das Princip zur Anerkennung gebracht werden.

Der Vorschlag des Ministeriums gieng dahin, durch ein neues Gesetz zu bestimmen, dass, wenn ein Grundbesitzer ohne Testament mit Tod abgehe, der Erstgeborene unter den direkten Descendenten den Theil des Vermögens, über welchen der *Code Napoléon* dem Erblasser freie Verfügungsgewalt zugesteht, — also ein Drittel, wo nicht mehr als zwei, ein Viertel, wo drei und mehr Kinder vorhanden sind, — vor den andern Erben voraus erhalten solle. Doch sollte diese Bestimmung nicht allgemein Platz greifen, sondern nur bei denjenigen Grundeigenthümern, deren Besitz mit 300 fr. Grundsteuer und mehr belegt, also durchschnittlich nicht unter 120 Hektaren (gleich c. 380 württ. oder 470 preuss. Morgen) gross wäre.

Wenn man eine solche Beschränkung des Primogeniturprincips auf Wenige und auf einen Theil des Vermögens Mässigung nennen will, und wenn eine solche Mässigung, die das

Princip fast bis zur Wirkungslosigkeit abschwächt, eine politische Tugend ist, so kann man nicht anders als dem Entwurf diese Tugend zuerkennen. Das Ministerium nahm auch diese Ehre für seinen Vorschlag in Anspruch, und wies noch besonders darauf hin, wie darin, dass man die mit 300 fr. besteuerten Besitzungen dem Gesetz unterwerfe, eine Bürgschaft für das constitutionelle System enthalten sey, weil eine Steuer von dieser Höhe das active Wahlrecht gebe, die Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer also durch das Gesetz vor weiterer Verminderung bewahrt werden könne.

Dennoch wurde der Entwurf schon von der Pairskammer, wo er zuerst eingebracht worden war, mit einer Mehrheit von 120 gegen 94 Stimmen verworfen, obgleich sich die Commission mit der geringen Modification, dass sie die 300 fr. Steuer ohne die *centimes additionels* verstanden wissen wollte, dafür erklärt hatte. Dafür erhielt denn auch diese Mehrheit den lautesten Beifall des Pariser Volks durch Vivatrufen, Illumination und Petardengeknall wegen des erfochtenen „Sieges über die Aristokratie“.

Die Ursachen, welche dieses Resultat herbeiführten, waren rein politischer Natur. Man wollte durchaus keine Ungleichheit unter den Franzosen aufkommen lassen, weder der Erstgebornen gegenüber von den jüngeren Erben, noch der grossen Grundbesitzer gegenüber von den kleineren. Die Agrarfrage selbst trat ganz in den Hintergrund. Nur ein einziger Redner, der Graf Molé, gieng ausführlich darauf ein und behauptete in derselben Weise, wie das seitdem regelmässig zu geschehen pflegt, dass die Neubildung grösserer Güter der durch den Erbgang und die Spekulation eintretenden Verminderung derselben das Gleichgewicht halte. Es half nichts, dass der Minister selbst mit Zahlen nachwies, dass von 1815 bis 1826 in sämmtlichen höheren Steuerklassen die Contribuenten sich vermindert [1]) hätten, und

1) Man kennt zwar in Frankreich die Zahl der Parzellen, aber nicht die Grösse der Grundbesitzungen. Diese lässt sich nur mittelst Combination annähernd ermitteln. — Die im Text erwähnte Mittheilung wies folgende Veränderung in der Zahl und Grösse der Steuerschuldigkeiten nach. Auf 363,560 Personen, der Mittelzahl von mehreren Departements, gab es Steuerschuldigkeiten:

nur in der niedrigsten Klasse (von unter 20 fr. Steuer) einebeträchtliche Vermehrung derselben eingetreten sey. Es half ihm auch nichts, dass er den Satz aussprach und mit gewichtigen Gründen vertheidigte, das Intestaterbrecht müsse das zur Geltung bringen, was das öffentliche Wohl erfordere, nicht das bestätigen, was die Sitte und das gewöhnliche Gefühl verlange. Der Eifer für die Idee der Gleichheit, die auch in der Pairskammer freilich mehr aus Koketterie mit der öffentlichen Meinung als aus Ueberzeugung ihre zahlreichen Vertreter hatte, siegte über alle entgegengesetzten Erwägungen.

Hätte das Ministerium, anstatt das Primogeniturprincip auf die Grundbesitzer von 300 fr. Steuer zu beschränken, was dem Vorschlag viel mehr den Charakter einer politischen Maassregel geben musste als einer im socialen und Agriculturinteresse ergriffenen, das Princip auf den Grundbesitz überhaupt ausgedehnt, und damit wenigstens den Vorwurf abgeschnitten, als wolle man auf diesem Wege im Interesse des monarchischen Princips eine neue Aristokratie bilden, nachdem die durch das Napoleonische Gesetz von 1808 erlaubten Majoratstiftungen einen so geringen Fortgang [1]) genommen hatten, — es wäre aller Wahrscheinlichkeit nach doch nicht anders gegangen. Das Misstrauen gegen die Bourbonenregierung war einmal da, und war, vom Standpunkt der Verehrer der Charte gesehen, begründet. In Allem, was

	1815	1826
von unter 20 fr.	116,433	133,903
20—30 fr.	9616	8985
30—50 fr.	9243	7915
50—100 fr.	7519	6083
100—500 fr.	5625	4229
500—1000 fr.	578	411
über 1000 fr.	302	206
	149,316	161,732

1) Die ganze Rente der von 1808 bis 1826 gestifteten Majorate betrug etwas über 4½ Mill. Davon bestand 1 Mill. aus Staatsschuldrenten und aus dem Ertrag von Bankaktien, etwas mehr als eine Million aus Renten von Staatsgütern, und nur der Rest von 2³/₁₀ Mill. kam von Gütern, die mit dem Staat in keiner Verbindung standen. Ausserhalb der Pairie gab es 307 Majorate, wovon 165 aus der Napoleonischen Zeit.

von da her kam, sah man nichts als Hinterhalte und Feindschaft gegen die Charte und die Freiheit des Volks. Sodann hatten die Zustände der Landbevölkerung noch nicht die Trostlosigkeit und sociale Zerrissenheit erreicht, die seit der Februarrevolution und besonders in dem weitverzweigten Communistenaufruhr von 1850 an den Tag gekommen sind. Man konnte also damals noch mit mehr Beruhigung Opposition machen und dem radikalen Gelüste der Pariser huldigen, als es heutzutage möglich wäre, wenn es dort noch eine parlamentare Opposition gäbe oder geben könnte. Unter solchen Umständen konnte es nicht anders gehen, auch wenn man die Mässigung noch weiter getrieben, den Entwurf noch mehr nach dem Geschmack der öffentlichen Meinung zugerichtet hätte.

Der ungünstige Erfolg, den der Vorschlag, die Primogenitur in's Intestaterbrecht einzuführen, in Frankreich gehabt hat, kann indess keinen Grund abgeben, bei uns einen ähnlichen Vorschlag nicht zu machen. Der Umstand wenigstens käme einem solchen jetzt zu Gute, dass man sich über die Grösse des vorhandenen Uebels und über die Nothwendigkeit irgend einer, gleichviel nun welcher, helfenden Maassregel nicht mehr so leicht täuschen kann, als es früher der Fall war. Dass der ökonomische Zustand unsrer bäuerlichen Bevölkerung in dem Gebiete der Theilbarkeit ein weit ungünstigerer ist, als in dem Gebiet der Gebundenheit, dass er dort unter dem Einfluss der gegenwärtigen schlechten Jahre geradezu trostlos genannt werden muss, während es hier verhältnissmässig gut steht, darüber kann sich Niemand täuschen, der nicht absichtlich die Augen verschliesst, und dem entsprechend kann auch Niemand den Wunsch von sich fernhalten, dass ein Mittel zur Hülfe gefunden werden möchte. — Sodann scheint auch das einem Vorschlag zur Veränderung der bestehenden Gesetzgebung günstig, dass die öffentliche Meinung bei uns, wie es scheint, nicht mehr so stark unter dem Bann der abstrakten Freiheits- und Gleichheitstheorie steht, wie vor einigen Jahren. Das wenigstens scheinen wir in den Bewegungen der letzten Zeit einigermaassen gelernt zu haben, dass man nicht mehr so leichthin wie früher einen Gedanken bloss desshalb verwirft, weil er nicht liberal aussieht. Man beginnt doch die Dinge eindring-

licher zu prüfen und auf Zeit und Ort, auf Land und Leute einige Rücksicht zu nehmen, anstatt einen Vorschlag einfach mit einem politischen Parteiwort todtzuschlagen.

Ueberhaupt möchte ich die Behauptung wagen, dass mit Ausnahme derjenigen, welche auf das allgemeine Elend spekuliren und meinen, je schlechter es gehe, desto besser sey es, und derjenigen, die, an der Möglichkeit eines socialen Fortschritts verzweifelnd, jeden Versuch dazu verwerfen [1]), weil der „rollende Stein doch nicht aufzuhalten sey“, — dass mit Ausnahme dieser beiden Arten von politischen Pessimisten eigentlich jede Ansicht und Partei ein entschiedenes Interesse habe, dass etwas in der bezeichneten Richtung geschehe. Bei denen, welche nur in einer Wiederbelebung der alten Ständegliederung in der Gesellschaft und im Staat Heil finden, versteht sich dieses Interesse von selbst, und ebenso bei demjenigen Theil der Conservativen, der auf dem Standpunkt der Büreaukratie steht; denn auch dieser muss erkennen, dass in einem Volke, wo die Grundlage der Gesellschaft, der Bauernstand, verarmt und verkommen ist, und man von oben her bei jeder kleinen Missernte nichts zu thun hat, als sich mit einem hungernden und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Proletariat herumzuschlagen, selbst das beste und wohlmeinendste Regieren am Ende keine erfreuliche Frucht bringen kann. Die Constitutionellen aber und derjenige Theil der Radikalen, der zwar mit seinen Wünschen noch über die constitutionelle Staatsform hinausgeht, mit jenen aber darin übereinstimmt, dass er den Staat auf das Princip der Selbstregierung im Volke gestellt sehen will, haben offenbar das gleiche Interesse; denn diese zwei Parteien können nur dann hoffen, dass ihr politisches Ideal sich mehr und mehr verwirkliche, wenn auch im Bauernstand eine zahlreiche Klasse von Besitzenden sich findet, die Zeit genug haben, öffentliche Geschäfte ohne unmittelbare Vergeltung zu besorgen, und denen ihre bürgerlich unabhängige Stellung die Möglichkeit giebt, auch politisch unabhängig zu seyn. Laut genug predigt ja die alte ebenso wie die neueste Geschichte, dass ein Volk, das in seinen untern Schichten öko-

1) Archiv f. polit. Oekonomie 1846. S. 293.

nomisch verkommen ist, keine andere politische Zukunft hat, als zwischen Socialrevolutionen und Despotismus hin und her geworfen zu werden und am Ende in diesem unterzugehen.

Darüber also, dass etwas geschehen müsse, wird heutzutage eine genügend starke Ueberzeugung im Volke und in den gesetzgebenden Körpern ebenso wie bei der Regierung wohl zu erwarten seyn. Desto mehr aber werden die Ansichten in Betreff des zu ergreifenden Mittels auseinandergehen. Hier werden principiell die Verehrer des Alten am liebsten für Erneuerung des bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisses stimmen. Diejenigen, welche wahrhaft büreaukratisch gesinnt sind, werden einer neuen polizeilichen Schliessung der Güter und noch lieber einem polizeilichen Minimum den Vorzug geben. Einer Einführung der Primogenitur in unser Intestaterbrecht werden von ihrem politischen Standpunkt aus nur diejenigen Conservativen zustimmen, welche unbedingt anerkennen, dass die Freiheit der Einzelnen Grundlage unsers socialen und politischen Leben seyn müsse, welche aber auf dieser Basis starke Garantieen für das Princip der Autorität und socialen Ordnung begehren. Mit dieser Klasse von Conservativen können und sollten aber auch alle Liberalen übereinstimmen, welche die Nothwendigkeit einer helfenden Maassregel anerkennen und die Freiheit im Verkehr erhalten wissen wollen, und nur Diejenigen unter den sogenannten Liberalen werden widersprechen müssen, welche das Princip der Gleichheit noch über das der Freiheit stellen, welche lieber wollen, dass Alle unfrei, aber gleich, als dass Alle frei seyen, dem Princip der Gleichheit aber auch nur das Geringste vergeben werde.

Wie immer aber man sich auch die politischen Ansichten im Volke und an den verschiedenen Stellen im Staate gestaltet und vertheilt denken mag, als von vorn herein politisch hoffnungslos wird man, so hoffe ich, einen Vorschlag zur Einführung der Primogenitur in unser Intestaterbrecht nicht bezeichnen, und wäre er es jetzt noch, er könnte es, so lange der Gedanke politischer und ökonomischer Freiheit bei uns noch eine Stätte findet, und so lange nicht das Wunder geschieht, dass das Volk von selbst trotz der auflösenden und social herabdrückenden Wirkungen des bestehenden Systems sich zu strengeren und höheren

Lebensanschauungen heraufringt, unmöglich lange mehr bleiben. Freilich aber ist schon der Weg von der Anregung eines Gedankens bis zu einem förmlichen Antrag an der rechten Stelle ausserordentlich weit, und, wenn es endlich dazu gekommen ist, dann beginnen erst die wahren nicht unmittelbar in dem Gegensatz politischer Ansichten wurzelnden Schwierigkeiten: die Unfähigkeit der Meisten, sich von eingewurzelten Anschauungen loszumachen, die Abneigung gegen durchgreifende Maassregeln überhaupt und eine Summe mehr berechtigter, gegen die ökonomische und sittliche Wirkung der Maassregel selbst gerichteter Bedenken.

Wenn wir nun versuchen, uns die Wirkung einer Abänderung des Intestaterbrechts im Sinne einer Begünstigung der Primogenitur [1]) klar zu machen, so müssen wir auch hier, wie oben bei dem Minimum, diejenigen Gegenden, in denen bis jetzt im Wesentlichen Untheilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen bestand, von denen unterscheiden, wo die Theilung der Erbschaft die Regel bildete.

Was jene Landestheile anlangt, so glaube ich nicht, dass die Einführung eines gesetzlichen Vorzugsrechtes des Erstgebornen alsbald irgend Aenderungen im bisherigen Gang der Dinge veranlassen würde. Die Gewohnheit der Besitzer, das Gut schon bei Lebzeiten an ein Kind zu übergeben und damit die künftige Erbtheilung zu umgehen, würde hier aller Wahrscheinlichkeit nach im Ganzen unverändert fortbestehen. Nur wäre die auflösende Kraft, die in dem Widerspruch der bisherigen Uebung mit dem leitenden Gedanken unsres Erbrechts für diese Ordnung bestand, beseitigt. Indem die Bauern die alte Sitte befolgten, würden sie das beruhigende Bewusstseyn haben, dass, was sie thun, mit dem, was das Gesetz für's Beste hält, im Wesentlichen übereinstimme. Hier also wäre das erreicht, was man wünschen muss, nämlich Erhaltung des Bestehenden, Befestigung der guten altererbten bäuerlichen Ordnung.

1) Es versteht sich von selbst, dass das Gesetz ebenso, wie es dem Aeltesten Vorrechte giebt, solche auch dem Jüngsten geben kann. Wo, wie im Schwarzwald, diese Sitte geblieben ist, wäre es ganz verständig, sie gesetzlich festzuhalten.

Indessen darf man nicht erwarten, dass diese Sitte als solche sich mit der Lebensanschauug, aus der sie herauswächst, immer erhalten werde. Mit der Zunahme dessen, was man Civilisation nennt, wachsen nicht nur mancherlei Tugenden, Kenntnisse und der Sinn für besseren Genuss, sondern es bildet sich die Einzelpersönlichkeit egoistischer aus dem Gesammtleben der Familie und des Volks heraus und zerbröckelt allmählich das alte Gebäude der Familiensitte. Da ist nun aber gerade der Vortheil der vorgeschlagenen Institution, dass sie sich auch mit den entwickelteren Stufen des gesellschaftlichen Lebens zu verbinden weiss, ihnen nicht wie das System der Gütergeschlossenheit schroff entgegentritt, sondern mit ihnen verschmilzt, ohne doch ihre Wirksamkeit zu verlieren. Wo diese Entwicklung einmal eintritt, wird der Bauer auch die Trägheit und die Scheu überwinden, die ihn jetzt abhält, durch ein Testament selbstständig die Theilung der Erbschaft zu ordnen, und indem er den Bedürfnissen eines Jeden unter seinen Angehörigen möglichst gerecht zu werden sucht, wird er durch seine eigene Einsicht und die Idee des Gesetzes veranlasst, den Erben des Familiengutes so stellen, dass er darauf bestehen kann.

Auch das ist möglich, dass dann ein Grundbesitzer durch ein Fideicommiss oder Erbgutsstiftung das Familiengut vor künftiger Zersplitterung bewahrt. Wenigstens ist dann die rechtliche Unterlage zu einer solchen Gewohnheit vorhanden, während da, wo das Intestaterbrecht gleiche Theilung vorschreibt, keine Aussicht ist, dass Fideicommisse unter Bauern aufkommen.

So scheint sich die in Rede stehende Erbrechtsveränderung mit den Gewohnheiten und der Rechtsordnung der Distrikte mit Gebundenheit recht leicht in Verbindung zu setzen. Nicht so leicht wird diess dagegen in den Theilbarkeitsdistrikten der Fall seyn.

Was diese Gegenden betrifft, so müssen wir uns der oben erwähnten Thatsache erinnern, dass die Bauern auch hier nur sehr selten ein Testament machen, vielmehr ganz regelmässig den Willen des Gesetzes anstatt ihres eigenen wirken lassen.

Würde nun das Gesetz verändert, so ist es freilich wahrscheinlich, dass gleich Anfangs manche Grundbesitzer von ihrer

bisherigen Uebung abgehen und ein Testament machen. In der grossen Mehrzahl der Fälle aber glaube ich nicht, dass diess geschehen würde. Die Einen denken nicht daran, Andere fassen den Vorsatz es zu thun, kommen aber nicht dazu, wieder Andere scheuen die Mühe, weil sie es nicht anzufangen wissen, oder stossen sich auch gar an den geringen Auslagen. So würden gewiss anfänglich Viele unter die Wirkung des neuen Gesetzes fallen. Sobald aber einmal einige Fälle in einer Gemeinde vorgekommen wären, würde auch die Gewohnheit, Testamente zu machen, sich verbreiten, und da käme es nun darauf an, ob das jetzt herrschende Gleichheitsprincip Kraft genug hätte, sich trotz des Gesetzes zu erhalten, oder ob dieses jenes zu überwinden im Stande wäre.

Es ist unter allen Umständen eine gewagte Sache, die künftige Wirksamkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung vorauszusagen, und doppelt gewagt ist es dann, wenn man dafür, wie in diesem Fall, gar keinen historischen Vorgang als Anhaltspunkt zum Urtheil hat. So viel aber ist gewiss: wirkungslos könnte die Aenderung nicht bleiben. Würden auch Viele die bis jetzt gewohnte Theilung beibehalten; viele Andere, und zwar täglich mehr, würden doch sorgen, dass ihr Gut beisammen bleibe. Aber auch da, wo jenes geschähe, wäre es doch etwas Anderes wie bisher. Denn die Hauptwirksamkeit des Gesetzes ist nicht die unmittelbare, sondern die mittelbare, auf die Lebensanschauungen des Volks im Ganzen gerichtete. Wie ein scharfer Eckstein stellt sich dasselbe dem gewohnten Lebensgang der Einzelnen entgegen, und nöthigt zum Nachdenken, zur Besonnenheit, zur ernstesten Vorsicht. Es zwingt den Vater, nicht weichlich und schlaff die Dinge gehen zu lassen, sondern macht ihn verantwortlich für die Zukunft seiner Familie, steigert das Gefühl für seine Autorität und seine Pflicht. Darin, in der Aufnahme dieses neuen männlichen und kräftigen Gedankens in das geistige Leben unsres Volks, erkenne ich vor Allem die gute Wirkung und die wahrhaft heilende Kraft des Gesetzes für unsre bäuerlichen Zustände.

Das eben Gesagte gilt zunächst von der Wirksamkeit des Gesetzes in der Richtung auf Erhaltung vorhandener grösserer Besitzungen im Gebiet der Theilbarkeit. Es fragt sich aber, ob

es auch in der Richtung auf Neubildung von tüchtigen Bauerngütern wirken kann.

Auch diese Frage wird man bejahen müssen. — Schon unter den jetzt bestehenden Verhältnissen kommen immer Einzelne in der Gemeinde zu grösserem Besitz empor. Indem nun eine gesetzliche Veranlassung begründet wird, solche neu entstandene Güter zu erhalten, wirkt man schon im Ganzen auf Neubildung besserer Zustände. Aber noch mehr. Unter dem Einfluss einer gesetzlichen Bevorzugung des Erstgebornen wird es auch dem Erben eines kleinen Besitzes weit häufiger als jetzt gelingen, sich zu einem grösseren Besitz emporzuarbeiten. Zunächst desshalb, weil diejenigen Kinder, welche keinen oder nur einen geringen Theil vom elterlichen Erbe erhalten, nicht künstlich in der Gemeinde festgehalten, sondern vielmehr veranlasst werden, eine anderweitige Unterkunft zu suchen, wodurch Raum entsteht für die Zurückbleibenden; sodann desshalb, weil dann auch der Erbe eines kleinen Besitzes, sogar eines Taglöhneranwesens, — und gerade bei diesen kleinen und kleinsten Grundbesitzern würde voraussichtlich die neue Ordnung am gewissesten zur Wirksamkeit kommen, weil hier die Gewohnheit, kein Testament zu machen, am wenigsten verlassen werden würde, — häufig mit so viel Grund und Boden zu wirthschaften anfängt, dass er sich zu einem grösseren Besitz emporarbeiten kann. Aber auch in Beziehung auf die Neubildung besserer Zustände wirkt die Primogenitur weit weniger direkt als indirekt durch Hebung der Ansprüche an's Leben auf eine höhere Stufe.

So scheint die Wirksamkeit des in Rede stehenden Instituts nach beiden Seiten hin, sowohl in Beziehung auf seine erhaltende, als seine neubildende Kraft, eine günstige zu seyn.

Man wende nicht ein, unsre Landbevölkerung sey für solche Anschauungen nicht zugänglich; unsern Bauern gegenüber müsse man mit zwingenden Geboten kommen; solche seyen allein vermögend, diesen Stand zu retten und neu zu bilden; auf dem Weg der Einwirkung auf ihren freien Willen sey diess unmöglich.

Wäre unser Bauer noch allgemein, wie er in den bisherigen Lehensdistrikten ist, so könnte es fraglich werden, ob man nicht lieber auf dem Wege des Zwangs die bäuerlichen Zustände be-

festigen, die Gefahren, welche in der schrankenlosen Freiheit, wie sie dem modernen Wesen entspricht, für diesen Stand liegen, durch gesetzliche Nöthigung möglichst entfernt halten sollte. So aber ist es in dem grössten Theil des Landes nicht. Hier hat die Landbevölkerung mit dem Schulunterricht, mit der liberalen Gesetzgebung der letzten hundert und am meisten der letzten dreissig Jahre, und mit der ganzen neuesten Entwicklung des Staats und des Verkehrs die Ideen der modernen Bildung in sich aufgenommen. Der Verkehr mit Grund und Boden, das Recht, nach Belieben Schulden zu machen, das Recht der Niederlassung sind einmal im Wesentlichen frei, und diese Freiheit ist ein geistiges Eigenthum unserer Landbevölkerung geworden. So weit haben wir uns von den altbäuerlichen Zuständen schon entfernt, und hier ist ein einfaches Zurückgehen in der Gesetzgebung nicht mehr möglich, und wäre es möglich, das Alte wäre doch nicht mehr wieder heraufzubringen. Man nehme dem Volke seinen Schulunterricht wieder, und nicht das wird die Folge seyn, dass der gemeine Mann zu seiner alten Bildung zurückkehrt, ein gehorsamer Sohn der Kirche und der Geistlichkeit wird, und den alten Respekt vor der weltlichen Obrigkeit wieder gewinnt. Vielmehr wird er verlieren, was in dem Neuen Gutes liegt, und das gute Alte nicht wieder bekommen. Rohheit des Geistes und des Gefühls wird die Folge seyn ohne die naive Einfachheit der verflossenen Zeit. Und gerade so in Bezug auf den Verkehr. Man kann diesen von Neuem in Fesseln schlagen; aber den Sinn für die Solidität und Unbeweglichkeit des bäuerlichen Lebens wird man damit nicht wieder hervorbringen. — Die rechte Hülfe muss desshalb vorwärts, nicht rückwärts gesucht werden; das Mittel zur Erhaltung des Guten und Heilung des Schlechten muss mit der Freiheit des Verkehrs verträglich seyn, muss aus dieser Wurzel herauskommen, wenn etwas Dauerndes geschaffen werden soll. Von diesem Standpunkt aber weiss ich keine andere Hülfe, als das vorgeschlagene Mittel, und wird man auch kein anderes auffinden. Ich verkenne nicht, dass man damit ein neues Element in das bäuerliche Leben hineinbringt, das keineswegs ganz den Anschauungen und der Bildungsstufe entspricht, die den Bauer charakterisiren. Aber es scheint kein absolut fremdes, nicht

assimilirbares Element zu seyn, sondern gerade ein solches, durch welches das alte Wesen, so weit es erhaltbar ist, sich in's neue herüberretten lässt.

Desshalb wende man auch nicht das gegen den Vorschlag ein, dass er gerade an demselben Fehler leide, den man von conservativer Seite häufig mit vollstem Recht der liberalen Gesetzgebung der letzten Jahrzehente entgegenhält, dass er nämlich nicht auf den Boden des historisch Gegebenen sich stelle, sondern einseitig und ausschliesslich aus dem Gedankenkreis der rationalistischen Zweckmässigkeit entspringe, während doch gerade die Erfahrung der neuesten Zeit den Beweis liefere, dass nur solche Aenderungen gute Früchte bringen, welche sich an das Bestehende möglichst nahe anschliessen. Denn in den Gebieten mit Gebundenheit bewirkt der Vorschlag keine grosse Veränderung; er drückt vielmehr nur in anderer Weise den Gedanken aus, welchen das Volk bis jetzt in Bezug auf Erbfolge und Erbtheilung hatte. In den Gebieten mit Theilbarkeit dagegen ist die vorgeschlagene Aenderung, wenn auch nicht zu gross, doch allerdings sehr gross. Nur ist eben hier kein Boden zur natürlichen Entwicklung mehr vorhanden. Die Fortbildung des Gegebenen hiesse hier nichts anderes, als das Uebel verewigen und noch verschlimmern. Nicht die Schuld der gegenwärtigen Generation aber ist es, dass man alle historischen Halte aus dem bäuerlichen Leben genommen hat, so dass kein fester Punkt mehr da ist, auf den sich eine gesunde Reform stützen kann, und eine Besserung gar nicht möglich ist, als durch einen Neubau auf einer nicht vorhandenen, sondern willkührlich gewählten und in's bäuerliche Leben hineingebrachten Grundlage. Mag man desshalb auch anerkennen, dass der Vorschlag an rationalistischer Willkühr leide; ein Vorwurf ist daraus nicht zu machen, weil Alles, was hier geschehen kann, den gleichen Charakter tragen muss.

Wenn man aber den Gedanken einer Bevorzugung der Primogenitur im Intestaterbrecht zum Behuf der Herstellung einer neuen conservativen Rechtsordnung in unsrem Bauernstand als richtig und brauchbar anerkennt, so fragt es sich noch schliesslich, in welcher Gestalt man denselben verwirklichen sollte, ob in der Form, wie es in England geschieht, durch Einführung vollkom-

mener Testirfreiheit, Aufhebung aller Pflichttheilsberechtigungen und Aufstellung des Grundsatzes, dass der ganze Grundbesitz *ab intestato* an den ältesten männlichen Erbberechtigten gelange, oder in der gemässigteren Gestalt, wonach die Pflichttheilsberechtigungen stehen bleiben, also auch die Testirfreiheit eine unvollkommene ist, und nur der Theil der Hinterlassenschaft, über welchen der Erblasser frei verfügen kann, *ab intestato* an den Gutserben kommen soll.

An und für sich scheint jener Gedanke den Vorzug zu verdienen, und jedenfalls sollte man seine Verwirklichung als Ziel der Gesetzgebung alsbald in's Auge fassen. Denn das gewollte Princip kommt darin klarer zu Tag, und es entspricht diese Form den allgemein sittlichen Zwecken des Gesetzes und den Bedürfnissen des bäuerlichen Besitzes vollständiger, als der andre Gedanke. Ersteres desshalb, weil dabei die Freiheit grösser ist, also auch das Gefühl der Selbstständigkeit und der Verantwortlichkeit bei den Einzelnen schärfer angezogen wird; letzteres, weil, wie das im ersten Artikel dieser Studien nachgewiesen wurde, wirklich die Fälle nicht selten sind, wo ein Gutserbe, auch wenn alle seine Miterben auf den Pflichttheil gesetzt werden, das Gut doch nicht zu halten vermag.

Dennoch möchte ich für jetzt die andre Form vorziehen, weil sie sich näher an das Bestehende anschliesst, und desshalb erwartet werden kann, nicht nur dass sie eher von der Gesetzgebung angenommen werde, sondern auch, dass das Volk sich leichter in sie hineinlebe, und dass sie um so sicherer zur gewollten Wirksamkeit gelange.

In Bezug auf den letzten Punkt findet die ausgesprochene Erwartung darin ihre Begründung, dass offenbar, je weniger man an der gewohnten Intestaterbtheilung ändert, um so geringer auch die Veranlassung für die Bauern ist, von ihrer Gewohnheit, kein Testament zu machen, gleich anfangs abzugehen. Je mehr man dagegen ändert, um so gewisser und schneller wird diese Sitte verlassen werden, und wenn auch das neue Intestaterbrecht am Ende durchdringt und zur Herrschaft gelangt, so ist es doch möglich, dass dann in der nächsten Zeit und noch länger fort die Gewohnheit der gleichen Erbtheilung um so fester beibehalten werde.

Dagegen möchte ich den andern Gedanken jenes französischen Gesetzentwurfs, nämlich die Beschränkung des neuen Intestaterbrechts auf grössere Güter, in keiner Weise zur Annahme empfehlen, und zwar nicht bloss desshalb, weil es in dem grösseren Theil des Landes so wenig grössere Güter giebt, die Wirksamkeit des neuen Princips also auf ein geringstes Maass beschränkt würde, sondern auch, und noch viel mehr desshalb, weil das Gesetz dadurch einen politisch-aristokratischen Charakter erhielte, den es nicht haben soll. Der Zweck des Gesetzes ist zunächst ein rein socialer, Stärkung des Sinnes für Zusammenhalten in den Familien, Mehrung der elterlichen Autorität und insbesondere die Begründung, beziehungsweise Wiederbelebung einer besseren Stellung des Grundbesitzes in den Anschauungen und im wirklichen Leben des Volks. Das Alles aber ist den kleinsten Grundbesitzern so nothwendig, als den mittleren und grösseren.

Ich wiederhole, dass der ganze Vorschlag auf dem Boden der Anerkennung der persönlichen Freiheit im Verkehr steht. Er geht von dem Princip aus, dass diese Freiheit gewahrt werden müsse, und stützt sich auf den Glauben dass sie jetzt noch gewahrt werden könne. Ueber die Berechtigung jenes Princips und dieses Glaubens mehr als die eigene Ueberzeugung auszusprechen, wäre völlig nutzlos; denn alle Gründe, die sich dafür und dagegen auffinden lassen, haben nicht so viel Zwingendes, dass dem Einzelnen die freie That der Ergreifung einer bestimmten Anschauung und Stellung im Leben erspart werden könnte. Wer an diesem Grundsatz festhält, und zugleich die Ueberzeugung hat, dass unser Volk einer Hebung in seinen socialen Anschauungen bedürfe, dass insbesondere der Stand der Grundbesitzer dringend eine Hülfe nöthig habe, der wird dem Vorschlag zustimmen. Wer jenen Grundsatz verwirft, das bestehende System der schrankenlosen Freiheit aber für schädlich hält, der mag sich bemühen, auf dem Wege einer neuen Schliessung der vorhandenen grösseren Besitzungen oder auf dem Wege eines Minimums Hülfe zu schaffen. Nur derjenige hat eine Berechtigung jeden Vorschlag zurückzuweisen, der die Ueberzeugung hat, die Freiheit im Güterverkehr, wie sie besteht, sey unschädlich. Behält

die letztere Ansicht bei Regierung und Ständen noch lange die Oberhand, dann bleibt nichts übrig, als der Wunsch, es möge die Lehre der Geschichte sich bei uns nie bewahrheiten, dass die schrankenlose Freiheit, so missbraucht, wie es bei uns geschehen ist und noch geschieht, den Untergang des selbstständigen Bauernstandes zur unvermeidlichen Folge habe.

II. Vermischtes.

Das neue Männerzuchthaus in Bruchsal.

Vor etwa einem Jahrzehnt war das Interesse für Gefängnissreform und für eine durchgreifende Einführung des Pönitentiarsystems in den gebildeten Ländern Europa's wie in den Vereinigten Staaten ein sehr allgemeines. Wissenschaftlich ward diese wichtige sociale Frage von vielen sehr tüchtigen Männern und in den verschiedenen Ländern in eigens ihr gewidmeten Zeitschriften bearbeitet. In fast allen Ländern beschäftigten sich die Staatsmänner mit an die Kammern gerichteten Vorschlägen zur Umänderung der Strafgesetzgebung in Betreff der Erstehungsweise der Freiheitsstrafen, zur Erbauung neuer Gefängnisse nach dem Pönitentiarsystem. Besonders hat die französische Regierung (unter mehreren Ministerien) trefflich ausgearbeitete Vorlagen geliefert, welche in den Kammern zu wiederholten Malen meisterhafte Ausschussberichte (namentlich von Tocqueville und Berenger) und sehr gründliche, ausführliche, vieles Licht verbreitende Verhandlungen hervorriefen. In Deutschland gebührt in dieser Beziehung der badischen Regierung der Vorrang. Klaren und im Allgemeinen consequent durchgeführten Aenderungen der Strafgesetzgebung [1]) folgte der Beschluss eines nach dem Grundsatze der Einzelhaft zu errichtenden Männerzuchthauses. Diese Regierungsvorschläge wurden in einem erschöpfenden Ausschussberichte (von Welcker verfasst) der zweiten Kammer zur Annahme empfohlen und auch mit allen gegen drei Stimmen, in der ersten Kammer aber einstimmig angenommen. In andern Staaten Deutschlands gingen die nöthigen Vorarbeiten in einer erfreulichen Weise voran, in Preussen ward gebaut, wenn auch ein Princip nicht festgestellt war.

---

1) Die in vieler Beziehung die Wirksamkeit des neuen Pönitentiarhauses aufhebenden oder doch schwächenden Strafschärfungen hat in überzeugender Weise neuerlichst Dr. Füesslin dargelegt in seinem Schriftchen: „Die Beziehungen des neuen grossh. badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem, insbesondere die Bestimmung über die öffentlichen Arbeiten, die urtheilsmässigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine“. Carlsruhe, bei Gutsch, 1853. 8⁰. 36 kr.

Die politischen Erschütterungen des Jahres 1848 lenkten das öffentliche Interesse von der Frage der Gefängnissreform ab, und seit jener Zeit waren die Finanzen fast aller Staaten nicht in einer Verfassung, welche zu kostspieligen Neubauten aufgefordert hätte. Dadurch gerieth diese ganze Reformbewegung (welche übrigens zumal durch die Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer theoretisch oder wissenschaftlich zu einem gewissen Abschluss gediehen war), in ihrer praktischen Durchführung fast allerwärts vollkommen ins Stocken. Um so mehr Interesse dürfte es vielleicht heute bieten, über die bestgebaute und bestgeleitete Pönitentiaranstalt Deutschlands (oder vielmehr die, welche allein diesen Namen vollkommen verdient), über das bereits erwähnte Männerzuchthaus in Bruchsal Näheres zu erfahren, nachdem ihm zuerst noch in den ungeordneten Verhältnissen des badischen Revolutionsjahres und nun allmählig in normalen Verhältnissen die Musse etlicher Jahre gegeben war, sowohl in baulicher Beziehung als in Rücksicht auf die daselbst durchgeführte Behandlungsweise sich zu erproben. Diese Anstalt ist zufolge des Gesetzes vom 6. März 1845 dazu bestimmt, die zu Zuchthausstrafe verurtheilten männlichen Gefangenen aufzunehmen und zwar jeden in eine besondere Zelle und bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit andern Sträflingen. Die völlige Absonderung soll jedoch nicht länger als 6 Jahre dauern, wornach eine Mehrzahl derselben in gemeinschaftlichen Arbeitssälen beschäftigt würde. Zwei Monate völliger Absonderung gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

Der leider zu früh verstorbene Ministerialrath von Jagemann, der grösste Förderer der Gefängnissreform in Baden, hatte seinem Aufsatz: „Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft“ (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. N. F. Bd. 5) in einem Anhang bereits im Jahr 1848 eine freilich ganz kurze Beschreibung des Zellengefängnisses in Bruchsal sammt den eingeführten Dienstvorschriften beigefügt. So eben aber hat der gegenwärtige Vorsteher und frühere Arzt dieser Anstalt, Dr. Füesslin, eine ausführliche Beschreibung derselben mit zahlreichen Rissen herausgegeben:

J. Füesslin, das neue Männer-Zuchthaus in Bruchsal nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen und der Dienstordnung für das höhere und niedere Dienstpersonal. Gross-Folio mit 15 Tafeln. Carlsruhe, in Commission bei Friedrich Gutsch. fl. 7. 12 kr. rhein.

Diese Schrift verdient in vieler Beziehung eine allgemeinere Kenntnissnahme. Wir wollen derselben zunächst die wichtigsten Angaben über die baulichen Einrichtungen jenes Zellengefängnisses entnehmen.

Im Allgemeinen ist die Anstalt durch den Baumeister Hübsch dem bekannten Gefängniss Pentonville in London nachgebildet, doch weicht sie in manchen Punkten, namentlich in Bezug auf Wasserleitung, Abtritte, Schulen u. s. w. wesentlich davon ab.

Sämmtliche Beamtenwohnungen sind vor die Anstalt verlegt, die Gründe

dafür von Füesslin überzeugend dargelegt. Die Ringmauer, 18—25′ hoch, bildet ein Achteck, von welchem 4 Seiten je 400′ und 4 je 100′ lang sind; sie umschliesst ungefähr 7 Morgen. Oben auf dieser Mauer halten 4 Schildwachen ihren Umgang. In den in den Winkeln der Mauer angebrachten Thürmen finden sich die Strafzellen. Durch einen bedeckten Gang gelangt man in das Krankenhaus, wo sich die Aufnahmszellen und 6 Zimmer für schwerkranke, vieler Pflege bedürftige Gefangene befinden. Die leichteren Kranken werden in ihren Zellen, diejenigen, welche Krankenpflege und Krankenkost verlangen, in den dazu besonders hergerichteten Zellen des vierten Flügels verpflegt. Besser wäre wohl ein getrenntes Krankenhaus für alle Kranke.

Die Centralhalle enthält im 1. Stock die Küche (welche besser im Souterrain läge), im 2. die Geschäftszimmer der Verwaltungsbeamten, von wo aus die Spazierhöfe und das Innere der Flügel übersehen werden können; im 3. die Zimmer der Geistlichen und Lehrer, die Bibliothek und die beiden Schulen (besondere Schulen haben sich als sehr zweckmässig erwiesen), im 4. Stock die Simultankirche mit 247 Stühlen für Sträflinge. Jeder Stuhl hat seinen besonderen Zugang; 6 Thüren führen in die Kirche. Die Vortheile der Kreuzform der Flügel schildert Füesslin gut. Die Flügel sind 200′ lang, 45′ hoch und 50′ breit, haben Souterrains und drei Stockwerke. Die Gefangenen sind in den Flügeln je nach der Beschäftigung vertheilt. Die Souterrains enthalten eine Badezelle, dann etliche Säle, die als Magazine, oder als Einzelarbeitslokale (für Küfer, Holzsäger, Schmiede) oder späterhin als gemeinschaftliche Arbeitssäle benutzt werden. Zwischen diesen Sälen sind die Oefen (11 in jedem Flügel) angebracht. Steinerne Wendeltreppen finden sich zu jeder Seite der Flügel (etwas unübersichtlich). Am Anfang der Flügel zu jeder Seite und in jedem Stockwerk ist ein Wasserkrahn (im Vorbeigehn z. B. in den Spazierhof stellen die Gefangenen ihren Wasserkrug hier ab und nehmen ihn bei der Rückkehr gefüllt wieder mit in ihre Zelle). Jedes Stockwerk hat auf jeder Seite 1 Aufseher-, 17 Sträflings- und 1 Abtrittszelle, die ganze Anstalt 408 Gefangenen- und 24 Aufseherzellen. Die Zwischenwände der Zellen sind 1¾′ dick, zum Theil hohl und mit Sand ausgefüllt; die Zelle selbst 13′ lang, 8′ breit, 8′ 7″—9′ 7″ hoch, also über 1000 Kubikfuss. Die Thür hat eine Klappe zur Verabreichung der Kost (welche nicht wie in Pentonville herzugerollt, sondern von dem Aufseher in einem grossen Gefäss getragen und in das von dem Gefangenen durch die Klappe dargereichte Gefäss gegeben wird). Das Fenster, 6′ 5″ vom Boden entfernt, ist 3′ 5″ breit und 2′ 3″ hoch, die obere Abtheilung kann durch den Sträfling geöffnet werden; mattes Glas ist jetzt überall durch helles ersetzt. Eisernes Bettgestell mit Seegrasmatraze u. s. w., keine Hängematte; Tisch, Stuhl, sonstiges Geräthe. In der Mauer neben der Thür steht in jeder Zelle ein grosser gusseiserner Nachttopf, in welchen auch der Kehricht und das Waschwasser gegossen wird. Er wird durch eine nach dem Gang gehende Thür herausgenommen und Morgens und

Abends durch dazu bestimmte Leute (alte zuverlässige Gefangene, früher geschah es durch jeden Gefangenen selbst) entleert. Diese Entleerung findet in acht 20′ tiefe und 12′ breite Dunggruben statt, deren Reinigung sonst grosse Misstände mit sich führte. Jetzt wird die Flüssigkeit allmonatlich in zwei Nächten auf die eigenen Grundstücke der Anstalt gepumpt, und der feste Dung nur einmal jährlich entfernt. Besser wäre es, statt der Dunggruben Fässer auf Wagen stehend zu haben, welche täglich oder wöchentlich entfernt würden. Neuerlich wird alles Spül- und Waschwasser nicht mehr in die Abtrittsgruben gegossen.

Die 57 Einzel-Spazierhöfe zwischen den Flügeln fände Füesslin besser am Ende der Flügel angelegt, in welchem Fall der Raum zwischen den Flügeln dann zur Anlage einer Waschküche, Bäckerei, oder zur Beschäftigung von Schwächeren und Reconvalescenten im Freien hätte verwendet werden können. Von einem kleinen Erker am Ende des Flügels könnte die Ueberwachung beim Herabführen viel leichter geschehen.

Die Wasserleitung liefert von einem benachbarten Hügel sehr reichliches gutes Wasser. In jedem Flügel sind sechs Brunnen angebracht. Das Wasser geht in jedem Flügel in zwei grosse Behälter auf dem Speicher, von wo es zu den Abtritten geleitet wird. Die Wasserleitung ist sehr gelungen. Beleuchtung mit Gas (projektirt, aber wegen Nichtbetheiligung der Stadt noch nicht durchgeführt) steht in Aussicht. Die Heizung ist Luftheizung. Unter jedem Flügel, in den Souterrains, sind 6 grössere und 5 kleinere Oefen angebracht, von welchen die ersteren je 16 Zellen des zweiten und dritten Stockwerks, die letzteren je 4 Zellen des unteren erwärmen, damit bei dem beständigen Streben der warmen Luft nach oben die zu geringe Erwärmung der unteren und die zu starke Erwärmung der oberen Zellenreihen vermieden werde. Hiernach befinden sich unter jedem Flügel 11, unter allen also 44 Oefen. Dieselben bestehen aus einem eisernen viereckigen Kasten von 3′ 3″ Länge, 2′ 3″ Breite und 2′ 2″ Höhe, als Feuerungslocal, dem darüber gewölbten sog. Mantel, und einem zwischen beiden befindlichen freien Raum, der Heizkammer, in welcher die Luft sich erwärmt. Ausserhalb der Flügel an den Grundmauern im Hofe beginnen für jeden Ofen zwei sog. Luftfänge, grössere und kleinere Oeffnungen, auf jeder Flügelseite eine. Die in der Heizkammer beginnenden, zwischen den Trennungsmauern der Zellen aufsteigenden Kanäle zur Zuleitung der erwärmten Luft für die Zellen münden 7′ hoch vom Boden in letztere in der Nähe der Thüre, während in der entgegengesetzten Ecke in der Nähe des Fensters, unten am Boden, die Abzugskanäle für die verbrauchte Luft ihren Anfang nehmen, zwischen den Zellenwänden hinab zu den Oefen zurückkehren und sich unter den Rost derselben unter dem Feuerungslocale einmünden. Die Luftfänge können an ihrer Einmündung in die Oefen durch eiserne Klappen und an ihrem Anfang ausserhalb der Flügel durch starke hölzerne Deckel geschlossen und dadurch das Einströmen der atmosphärischen Luft in die Heizkammer geregelt werden. An den Oefen, am Anfange der aus der Heiz-

kammer abgehenden Kanäle sind ebenfalls eiserne Klappen angebracht, welche durch aussen am Ofen hervorstehende Zeiger, neben welchen die Zellennummer angeschrieben ist, mehr oder weniger geöffnet oder geschlossen werden können. An der Oeffnung dieses Kanals in der Zelle befindet sich ein Schieber von Sturzblech, wodurch der Sträfling selbst das Zuströmen der Wärme vermindern kann. Hinter demselben, so wie auch am Anfang der Abzugsöffnung für die verbrauchte Luft ist ein Drahtgitter zur Sicherung des Kanals gegen Beschädigungen. Dr. Füesslin geht sodann zu einer kurzen Darstellung der Verschiedenheit der Luftheizung von der Ofen-, Dampf- und Heisswasser-Heizung über. Er führt aus, wie in dem Männerzuchthause in Bruchsal die leider noch so häufig gefundenen Mängel einer Luftheizung beseitigt sind. Diese hier vermiedenen Mängel sind, dass die aus den Zellen abgeführte Luft nicht unter den Rost zur Unterhaltung des Feuers, sondern wieder in die Heizkammer geführt wird; dass die Zahl der Oefen oder die Grösse der Heizkammer zu gering ist, wodurch der Ofen fast immer glühend erhalten werden muss, so dass die Luft allerdings zu trocken und die Erwärmung unregelmässig wird; dass der Zutritt der warmen Luft in die Zelle am Fussboden, der Austritt der Luft an der Decke sich befindet; dass die Klappen an den Luftfängen fehlen, wodurch bei Wind Unordnung in der Heizung entsteht; dass die Klappen an den Zuleitungskanälen der warmen Luft fehlen, oder die Schieber in der Zelle, oder dass die Fenster nicht geöffnet werden können. Der Vorzug dieser Klappen und Schieber ist ein höchst wesentlicher, indem dadurch für jeden einzelnen Gefangenen eine seinem besonderen Bedürfniss entsprechende Wärme in den verschiedenen Zellen erzielt werden, unbesetzte Zellen ungeheizt bleiben können u. s. w. Der Verfasser führt ferner die Meinungsäusserung von Liebig und Pettenkofer gegen die angebliche Austrocknung und chemische Zersetzung der Luft bei der Luftheizung an und erwähnt sodann den sehr geringen Krankenstand und die wenigen Todesfälle in der Anstalt. Die Ventilation findet im Winter natürlich durch die erwähnte Heizung statt, im Sommer durch Oeffnen des Fensters. Zu erwähnen ist noch, dass jeder Gefangene verpflichtet ist, wenn er in die Schule oder Kirche oder den Spazierhof geht, zuvor den oberen Theil seines Fensters zu öffnen, durch welchen also dreimal täglich, jedesmal $1/2 - 1$ Stunde lang direkt die frische Luft in die Zelle eintritt. Dr. Füesslin schliesst mit folgenden Worten: Der reinen Zellenluft schreiben wir die geringe Zahl der bei uns vorkommenden Skropheln und die entschiedene baldige Besserung der damit oft in hohem Grade behafteten, aus gemeinschaftlichen Anstalten zu uns versetzten Sträflingen zu; dem raschen und beständigen Luftwechsel das schnelle Verschwinden jedes in der Zelle sich entwickelnden unangenehmen Geruches oder Staubes; der guten Ventilation den nicht vorherrschenden Geruch verschiedener sonst die Luft verunreinigender Arbeits-, Roh- und Hülfsstoffe, z. B. Schlichte in der Weberei, Leder, Pech in der Schusterei u. s. w., und wir müssen wiederholen, dass nach fünfjähriger Er-

fahrung sich die Ventilation unserer Zellen als eine vorzügliche und zweckmässige erprobt hat.

Die neue Hausordnung weicht von der früheren in nichts Wesentlichem ab, ausser dass jetzt nur ein Vorsteher vorhanden, dass statt des früheren zweiten Vorstehers ein Verwalter sich findet, dem vorzugsweise der Arbeitsbetrieb u. dgl. übertragen, und dass dem (ersten) Vorsteher ein bestimmteres Eingreifen in alle Fächer zugewiesen ist.

So weit das Werk Füesslin's, das, wenn wir ihm einen Vorwurf machen sollen, allerdings den für seine Verbreitung nicht unwesentlichen verdient, dass es allzu luxuriös hergestellt ist. Das lebhafte Interesse, welches den Vorsteher der Anstalt beseelt, scheint den Verfasser zu der Liebhaberei hingerissen zu haben, nicht nur eine getreue und gut verständliche, sondern auch künstlerisch vollendete Darstellung seiner Anstalt zu liefern.

Dr. Füesslin stellt eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Anstalt in allen Beziehungen während der letzten Jahre in Aussicht. Wir wollen jedoch derselben, zumal da es unbestimmt ist, wann sie erscheinen wird, vorgreifen und mit wenigen Worten die ausgezeichneten Resultate, welche diese Anstalt seit ihrem kurzen Bestehen erzielt hat, nach eigener Anschauung und Ueberzeugung wenigstens kurz hier andeuten, — wäre es auch nur, um alle Freunde einer zweckentsprechenden Behandlung der Gefangenen aufzufordern, wenn die Gelegenheit dazu sich ihnen bieten sollte, ja nicht zu versäumen, durch eigenen Augenschein sich zu überzeugen, wie viel in einem nach richtigen Grundsätzen erbauten Hause, mit verständiger Strenge und ernster Handhabung der Hauszucht durch tüchtige Beamte geleistet werden kann. Die Behandlung der Gefangenen von Seiten der höheren und der niederen Beamten ist eine würdige, sehr strenge und doch menschliche. Die erzielten Besserungen sind höchst erfreulich; mit wenigen Worten lässt sich jedoch darüber nichts sagen, wir müssen über diesen Punkt die ausführlicheren Mittheilungen des Vorstehers abwarten. In hohem Grade spricht für die Anstalt, dass sehr viele der Entlassenen, selbst wenn sie in ferne Welttheile ausgewandert sind, mit den Beamten, namentlich den Geistlichen, noch fortwährend in lebhaftem Briefwechsel stehen. In keiner Strafanstalt Europa's haben wir grössere Fortschritte, in nur sehr wenigen gleich grosse Fortschritte im Schulunterricht gesehen. Die Gefangenen haben dreimal wöchentlich eine Stunde Religions- und Singunterricht und dreimal wöchentlich eine Stunde eigentlichen Schulunterricht: Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, alles zusammengenommen also täglich eine Stunde. Wir haben die gesammelten Prüfungsarbeiten von mehr als 50 Gefangenen (nachdem sie 1—2 Jahre in der Anstalt gewesen) von Anfang bis zu Ende durchgelesen, und fanden durchgehends, dass die Gefangenen eine gute Handschrift, einige bis zu meisterhafter Vollendung schrieben, und diess sogar bei etlichen, die noch 1½ Jahre zuvor Holzhauer im Schwarzwald gewesen waren; dass sehr viele einen recht guten Stil sich angeeignet hatten und in sehr guter Weise ihre Gedanken wieder zu geben wussten; als Probe für Rechnen und

Zeichnen führen wir an, dass früher ziemlich ungebildete Männer, welche hier die Schreinerei erlernten, nach 1 – 2 Jahren recht gut zu berechnen wussten, wie viel ein Holzblock, den sie zu einer cannelirten Säule umgearbeitet, an Gewicht verloren, dass sie diese und ähnliche Zeichnungen recht gut ausführten. Der Unterricht ist dabei ein rein praktischer, den zukünftigen Erwerb des zu Entlassenden im Auge haltend. Die Fortschritte der Gefangenen im industriellen Unterricht sind gleichfalls sehr zufrieden stellend. Dank der Tüchtigkeit des Verwalters, der zunächst dem Arbeitsbetrieb vorsteht, hat sich der reine tägliche Arbeitsertrag, wenn man alle Gefangenen, die Kranken, Arbeitsunfähigen, so wie die Sonn- und Feiertage einrechnet, auf 12 Kreuzer für den Kopf, und wenn man nur die wirklichen Arbeitstage rechnet, auf $18\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Kopf und den Tag allmählig gehoben.

Der Gesundheitszustand ist gleichfalls sehr befriedigend, im verflossenen Jahre sind 3 Gefangene gestorben.

Schliesslich sprechen sich auch fast alle Gefangene, nachdem sie längere Zeit der Einzelhaft unterworfen sind, unbedingt für diese Haftweise aus. Ihr Urtheil ist um so gewichtiger, als die meisten von ihnen schon längere Zeit zuvor, oft viele Jahre in den Zucht- und Correctionshäusern von Freiburg und Mannheim unter gemeinsamer Haft zugebracht haben.

Hat die Anstalt auch ferner sich gleich tüchtiger Beamten zu erfreuen (leider wird der eine der trefflichen Geistlichen nächstens ausscheiden), wird die Hauszucht mit gleicher Festigkeit und gleichem Verständniss ihres Zweckes gehandhabt, so werden sich sicherlich so günstige Ergebnisse in einer längeren Reihe von Jahren herausstellen, dass der Augenschein viele Gegner des Systems, das in diesem der grossh. badischen Regierung zu grossem Ruhme gereichenden Anstalt durchgeführt ist, zu ihm bekehren muss.

Frankfurt a. M.

Dr. **Georg Varrentrapp.**

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau [1]).

I. Encyclopädische Werke.

***Helwing*, *E.*,** Jahresbericht über die staatswissenschaftliche und cameralistische Literatur des J. 1853, mit Einschluss der Statistik und der techn. Cameral-Wissenschaften, namentlich der Landwirthschaftslehre, Forst- und Jagd-Wissenschaft, Bergbaulehre, Technologie und Handels-Wissenschaft. 8. VIII, 87 S. Berlin, Mittler u. Sohn. 1854. ($^2/_3$ Thlr.) [*Abdruck aus den Mittheilungen des statist. Bureaus in Berlin.*]

II. Philosophisches Staatsrecht.

***Riehl*, *W. H.*,** Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik. 1. Bd. A. u. d. T.: Land und Leute. 8. XII, 329 S. 2. Bd. A. u. d. T.: Die bürgerliche Gesellschaft. 2. neu überarb. Aufl. 8. VIII, 384 S. Stuttgart, Cotta. 1854. (à 1 Thlr. 18 Ngr.; 2 fl. 42 kr. rh.)

***Comte*, *Aug.*,** Système de politique positive, ou traité de sociologie, instituant la religion de l'humanité. Tome 3, contenant la dynamique sociale ou le traité général du progrès humain. (Philosophie de l'histoire.) 8. $42^1/_2$ f. Paris, Carilian-Goeury et Victor Dalmont. (6 fr.)

***Aulard*, *Alph.*,** Examen des principes de la morale sociale. 12. $6^1/_2$ f. Paris, Hachette.

***Maistre*, *J. de*,** Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines. 8. 7 f. Lyon, Pélagaud; Paris, Poussielgue. (1 fr.)

***Soria de Crispan*, *Marquis Diego*,** Philosophie du droit public suivi d'un traité de droit constitutionnel; traduit de l'italien. 3e édition. Tome 1. 8. 276 p. Bruxelles. (1 Thlr.)

***Mercier*, *Ed.*,** De l'influence du bien-être matériel sur la moralité des peuples modernes. 8. $12^1/_2$ f. Paris, Jules Renouard. 1854. (3 fr.)

---

1) Wo den Titeln der Werke keine Jahrszahl beigefügt ist, tragen sie noch die Jahrszahl 1853.

III. Positives Staatsrecht.

Preussen.

Die auf Grund der Verfassungsurkunde erlassenen u. nach deren Berathung od. Genehmigung Seitens der Kammern verkündeten Gesetze für den preuss. Staat. 4. Jahrg. 12. VII, 236 S. Arnsberg, Ritter. (1/3 Thlr.)

Wolzogen, Alfr. v., Preussens Staatsverwaltung mit Rücksicht auf seine Verfassung. 8. VI, 115 S. Berlin, Barthol. 1854. (2/3 Thlr.)

Rönne, Ludw. v., Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates u. s. w. 7. Theil. 3. Abth.: Die Landeskulturgesetzgebung, hrsg. von *A. Lette* u. *L. v. Rönne.* 8. 1. Bd. S. 177—400. u. 2. Bd. S. 193—1032. Berlin, Veit & Comp. 1854. (4 Thlr.; I, 1. 2. II, 1. 2.: 6 Thlr.) — 9. Thl.: Die Staats-Einnahmen aus Domainen u. Regalien. 1. Abth. A. u. d. T.: Das Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen d. preuss. Staates. 8. XXVIII, 1062 S. mit 5 Tab. Berlin, Veit & Comp. 1854. (4 Thlr.)

Krieg, E. V., Das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weines und der Tabaksblätter vom 8. Febr. 1819, nebst den hierauf bezügl. Verordnungen u. Bestimmungen. 8. VIII, 196 S. mit 2 Tab. in 4. Wesel, A. Bagel. (1/2 Thlr.)

Messerschmidt, G., Die Verwaltung des Militär-Haushalts in Preussen. 8. VI, 149 S. Berlin, Grobe. (24 Sgr.) *C. B.* 1854. *Nr.* 2.

Gaede, Dan., Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern u. Rügen. 8. VIII, 140 S. Berlin, Hertz. (20 Sgr.) *C. B.* 1854. *Nr.* 7.

Gräser, A. H., Die Steuernatur des Geschosses, oder: urkundl. Beweis, dass die unter dem Namen des Geschosses in Thüringen u. anderwärts noch vorkommende Abgabe auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 unentgeltlich in Wegfall kommen muss. Ein rechtsgeschichtl. Beitrag in Beziehung auf das gutsherrlich-bäuerl. Verhältniss in Deutschland. 8. VIII, 322 S. Eisleben, Reichardt. (1 1/2 Thlr.)

Hannover. Oldenburg.

Die neue Organisation der Verwaltung u. Justiz im Landdrosteibezirke Hildesheim. 8. 32 S. Hildesheim, Gerstenberg. (5 Ngr.)

Neue königl. Hannoversche Zollgesetzgebung für Handel- und Gewerbtreibende. 1. Heft. 8. 56 S. Celle, Schulze. 1854. (1/4 Thlr.)

Commissions-Entwurf einer Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg. Nebst: Begründung desselben. 8. VIII, 143 u. VII, 110 S. Oldenburg, Stalling. (2/3 Thlr.)

Königr. Sachsen. Sachsen-Weimar. Reuss.

Entwurf zu einer Lokal-Armenordnung für volk- und gewerbreiche Dörfer des Königr. Sachsen. 8. 20 S. Neusalza, Borndrück. 1854. (1 1/2 Ngr.)

Zur Domainenfrage im Grossherzogth. Sachsen-Weimar. 8. 31 S. Weida, Huth. 1854. (1/4 Thlr.)

Revidirte Gemeindeordnung für das Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 18. Jan. 1854. 8. 36 S. Weimar, Böhlau. (3 Ngr.)

Der Landtag im Fürstenthum Reuss j. L. und die Rittergutsbesitzer. Eine Rechtfertigungsschrift, geschrieben von einem Rittergutsbesitzer im Nov. 1853. 8. 24 S. Altenburg, Pierer. (6 Ngr.)

Bayern. Baden.

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852, aus amtl. Quellen bearb. von *Fr. v. Strauss*. 9. Bd. der neuen Folge. 15. Allgemeine Staats- und Landespolizei. Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung 29. Bd. 4. 800 S. München, Franz. (4 Thlr. $2^1/_2$ Ngr.)

Das Gewerbsgesetz vom J. 1825. Die Vollzugsinstruction vom 17. Decbr. 1853 und Auszug aus andern noch geltenden k. Verordnungen u. s. w. über das Gewerbswesen im Königr. Bayern diesseits des Rheins. 8. XVIII, 136 S. München, Franz. 1854. (8 Ngr.; 24 kr. rh.) Dass. 3. Aufl. 8. 191 S. Ansbach, Gummi. 1854. ($12^1/_2$ Ngr.; 36 kr. rh.)

Rettig, Fr., Der badische Bürgermeister. Eine prakt. Anleitung u. s. w. 3. Aufl. 8. XVI, 358 S. mit 4 Tab. in 4. in Fol. Heidelberg, Groos. 1852. ($1^1/_4$ Thlr.)

Die badischen Gemeindegesetze sammt den dazu gehörigen Verordnungen u. Ministerial-Verfügungen, mit geschichtl. u. erläuternden Bemerkungen. Aus amtlichen Quellen von *Fr. Fröhlich*. 8. 560 S. Heidelberg, Groos. 1854. ($2^1/_4$ Thlr.; 3 fl. 48 kr. rh.)

Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen über das katholische Kirchenwesen im Grossherzogth. Baden, als Fortsetzung des kathol. Kirchenwesens. Hrsg. von *Fr. Uts*. 1. Heft. 8. 73 S. Heidelberg, Groos. 1854. ($^1/_6$ Thlr.)

Holland. Belgien.

Bosch Kemper, J. de, Handleiding tot de kennis van het Nederlandsche Staatsregt en Staatsbestuur. 2. afl. 12. Amsterdam, J. Muller. (1 fl. 90 c.)

Wet tot regeling van het Toezigt op de onderscheidene Kerkgenootschappen. 8. Sneek, van Druten en Bleeker. (5 c.) — Dass. 8. Hoorn, P. J. Persijn. (10 c.)

Nispen tot Pannerden, C. J. van, Het regt van vereeniging. 8. Leijden, Jac. Hazenberg. (1 fl. 90 c.)

Gruwé, A., Code de police. 8. XVI, 451 p. Anvers, impr. de L. Schotmans; Bruxelles. (2 Thlr. 25 Ngr.)

Lois sur les droits de succession, l'expropriation forcée et l'institution d'une caisse de crédit foncier; accompagnées de tous les documents officiels etc. 8. 728 p. Bruxelles. (2 Thlr. $7^1/_2$ Ngr.)

Legislation sur les concessions de péages en Belgique, précédée d'une introduction. 18. 64 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Frankreich.

Boyard, N. J. B., Des libertés garanties par les institutions de 1789 à

1830, dans leur rapport avec la constitution de 1852. Tome Ier. 8. 34 f. Paris, Roret. (6 fr.)

Vauvilliers, E., Manuel de droit administratif. 12. 12 f. Paris, Cotillon. 1854. (3 fr. 50 c.) — *Pradier-Fodéré, P.*, Précis de droit administratif. 2e édition revue. 12. $13^2/_3$ f. Paris, Moquet. 1854. (3 fr.)

Barrau, Th. H., Législation de l'instruction publique etc. N. éd, présentant l'état complet de la législation au 1er août 1853. 8. 35 f. Paris, Hachette. (7 fr. 50 c.)

Manuel de la gendarmerie, ou recueil des lois, etc., par *H. Rouillard*. 12. $23^1/_2$ f. Paris, Léautey, rue Saint Guillaume, 21. (3 fr.)

Manuel de l'employé de l'octroi, contenant etc. Tome 2. et dernier. 8. $34^3/_4$ f. Paris, Bonnet, rue Saint-Antoine, 62. (1 & 2: 15 fr.)

La Roque, Louis de, Code des pensions civiles. Histoire, législation et jurisprudence. 1790—1853. 18. $7^1/_3$ f. Paris, Marescq et Dujardin. 1854. (2 fr. 50 c.) — Commentaire de la loi du 9 juin 1853 sur les pensions civiles; suivi des principaux arrêts du conseil d'état etc. 8. $3^1/_2$ f. Paris, auteur, rue de l'Échiquier, 53. 1854.

Nourrigat, De l'expropriation pour cause d'utilité publique, considérée sous le point de vue de l'intérêt des expropriés. 4. $4^1/_2$ f. Paris, auteur, place du Parvis-Nôtre-Dame, 22.

Lacan, A. et *Paulmier, Ch.*, Traité de la législation et de la jurisprudence des théâtres. 2 vols. 8. $63^1/_2$ f. Paris, Durand. (12 fr.)

IV. Völkerrecht.

Grotii, de jure belli et pacis libri tres; with abridged translation by Will. *Whewell*. 3 vols. 8. 1500 p. London. (42 sh.) — Die Uebersetzung allein: 525 p. (14 sh.)

Traités publics de la R. maison de Savoie depuis la paix de Château Cambrésis jusqu' à nos jours. Vol. VII. 4. 790 S. Turin, Gibellini. (4 Thlr.; cpl. in 7 Thln. 28 Thlr.)

Santarem, Visc. de, Quadro elementar das relações politicas de Portugal etc. Tome IX. 8. 27 f. Paris, Aillaud.

Ortolan, Th., Règles internationales et diplomatie de la mer. 2. édition. 2 Tomes. 8. 60 f. Paris, Plon. (15 fr.)

Moreuil, Manuel des agents consulaires français et étrangers. Édition considérablement augmentée. 8. 37 f. Paris, Videcoq fils aîné. (8 fr.) — *Bussy, Th. Roland de*, Dictionnaire des consulats de France. 16. 8 f. Alger, Bastide; Paris, Challamel, 1854 (5 fr.) — *König, B. W.*, Preussens Consular-Reglement nach seiner heutigen Anwendung. 8. XV, 388 S. mit Flaggen-Abbildungen. Berlin, Decker. 1854. ($2^1/_4$ Thlr.) *Brem. Hand. Bl., Nr. 121. Beil.*

Geuns, S. J. van, Proeve eener geschiedenis van de toelating en vestiging van vreemdelingen in Nederland tot het jaar 1795. 8. Schoonhoven, S. E. van Nooten. (2 fl. 90 c.)

Evertsen de Jonge, Verhandeling over de regten van Schrijvers en Kunstenaars op hunne werken voornamelijk uit het oogpunt van het Internationale Regt. 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (3 fl. 80 c.) — [*Ballot, Ch.*,] Consultation. Droits des auteurs étrangers en France en matière de propriété littéraire et artistique. 4. 5 f. Paris, impr. de Grimaux. 1854.

Das Commissions-Urtheil in Untersuchungssachen wegen des im Jahr 1848 auf Fehmarn wider den damal. Capitainlieutenant, jetzigen Commandeur-Capitain der kgl. Marine, Baron v. Dirckinck-Holmfeldt verübten Attentats. 8. 57 S. Flensburg; Leipzig, Brauns. (6 Ngr.)

V. Politik.

Theorie und allg. Fragen.

Hildreth, R., Theory of politics: an inquiry into the foundations of governements and the cause and progress of political revolutions. *Ath., Nov., p.* 1354.

Cushing, Luther S., The rules of proceeding and debate in deliberative assemblies. Boston. *Ed. Rev., Jan.* 1854, *p.* 244.

Weissenhorst, O. v., Der moralpolitische Antagonismus unserer Zeit. 1. Thl. 8. XII, 127 S. Zürich, Schulthess. 1854. (21 Ngr.; 1 fl. 12 kr. rhein.)

Aymard, Sylv., La politicomanie, ou coup d'oeil critique sur la folie révolutionaire qui a régné en Europe depuis 1789 jusqu' au 2. déc. 1851. 8. 18½ f. 2. édition. Grenoble; Paris, Granier.

Gouget, L'abbé, Essai sur les conditions de l'éducation envisagée au point de vue social. 8. 9¼ f. Salins, Billet.

Kirche und Staat.

Donoso-Cortès, Marquis v. Valdegamas, Versuch über den Katholicismus, den Liberalismus und Socialismus. Nach dem Franz. von *C. B. Reiching*. 8. IV, 226 S. Tübingen, Laupp. 1854. (21 Ngr.)

Boniface, Jos., De l'indépendance nationale au point de vue catholique, lettre à M. J. Malou. 12. 36 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Pedézert, J., De la liberté illimitée de l'enseignement dans l'église. Lettre a M. Athan. Coquerel. 8. 3¾ f. Paris, Grassart. — *Hofstede de Groot, P.*, Het Onderwijs, een voorwerp van de aanhoudende zorg der natie. 8. Zwolle, Erven J. J. Tijl. (25 c.)

Stahl, Fr. Jul., Die katholischen Widerlegungen. Eine Begleitungsschrift zur 4. Aufl. meiner Vorträge über den Protestantismus als polit. Princip.

8. III, 72 S. Berlin, W. Schultze. 1854. (1/3 Thlr.) — *Reinkens, J. H.*, Die Flucht des F. J. Stahl vor dem Principien-Kampfe. Anerkannt und gewürdigt. 8. 32 S. Breslau, Aderholz. 1854. (1/6 Thlr.)

Grandpierre, J. H., Le protestantisme dans la société, ou la foi protestante justifiée du reproche de favoriser les tendances anti-sociales. Sermon. 2e tirage, revu et corrigé. 8. 2½ f. Paris, Grassart.

Zu dem Bischofsstreit in Baden. I. 8. 24 S. Braunschweig, Schwetschke. (3 Ngr.) — Leichtfassliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden 1853. 8. VI, 33 S. Karlsruhe, Braun. (2 Ngr.) — Ist noch eine Versöhnung mit der römischen Kirche möglich? Zugleich ein Blick auf die Ansprüche der oberrh. Bischöfe. Von einem Freunde geschichtl. Wahrheit. 8. 40 S. Stuttgart, Sonnewald. 1854. (1/6 Thlr.) — Neueste Actenstücke aus der oberrheinischen Kirchenprozinz. Drei Hirtenbriefe des Erzbischofs von Freiburg und der Bischöfe von Mainz und Limburg über den Conflict zwischen Kirche und Staat. 8. III, 42 S. Mainz, Wirth Sohn. (3½ Ngr., 12 kr. rh.) — Das Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit, insbesondere die Rechtmässigkeit der von dem Erzbischof Hermann von Freiburg ausgesprochenen Excommunicationen. [Mit dem zwischen dem Erzbischof und dem Oberkirchenrath in diesem Betreff geführten Schriftenwechsel.] 8. 63 S. Mainz, Kirchheim. (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — *Hirscher, Joh. Bapt.*, Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit. 8. 31 S. Freiburg im Br., Herder. 1854. (2 Ngr.; 6 kr. rh.)

Handelingen van de Regering en de Staten-Generaal over de Grondwetsbepalingen nopens de Godsdienst; de verhouding tusschen Kerk en Staat, de organisatie der Kerkgenootschappen soowel die der Hervormde, als meer bijzonder die der R. K. Kerk. en het Staatstoezigt op de Kerkgenootschappen. 1. afl. 8. Schiedam, Roelants. (75 c.) — 1837 en 1853. Zelfstandigheid der kerk of alvermogen van den Staat? 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (50 c.) — De worsteling van het Protestantismus tegen de herstelling der Hierarchie in Nederland. (uit de Morgenster). 8. Arnhem, G. W. van der Wiel. (60 c.) — Het Protestantisme in Nederland (uit de Nieuwe Utrechtsche Courant.) 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (50 c.) — Broeders, waakt! Eene roepstem aan onze Landgenooten, by de wederinvoering der Roomsch-Kerkelijke Hiërarchie in Nederland, door *Sincerus*. 8. Amsterdam, Peypers en Lintvelt. (60 c.) — Bedenkt wat gij doet; of het verzet tegen het herstel van Rome's Hierarchie in Nederland getoetst aan het regt der Grondwet en aan het gebod der liefde. 8. Tiel, Gebr. Campagne. (35 c.) — De Briefwisseling tusschen het Hof van Rome en het Nederlandsche Gouvernement, over de wederinvoering der Bischoppelijke Hierarchie in ons Vaderland. 8. Amsterdam, Peypers en Lintvelt. (25 c.) — De Zaak der R. K. Hierarchie en de vestiging der Bischoppen in Nederland onpartijdig beoordeld. 8. Deventer, A. ter Gunne. (25 c.) — *Ablaing van Giessen-*

burg, R. C. d', Tweetal Beschouwingen betreffende de wederinvoering der Bischoppelijke Hierarchie in Nederland. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (25 c.) — *Thijm, J. A. Alberdingk*, De katholieke Kerkregeling in ons Vaderland. 8. Amsterdam, C. L. van Langenhuijsen. (20 c.) — *Sonjee, H. J.*, Nieuve Inlichtingen en opmerkingen over de erkenning der Oud-Bisschoppelijke Klerezij onder de oude Staats-kerk en later. 8. Amsterdam, C. L. van Langenhuijsen. (20 c.) — Een woord van eenen zoogenaamden Jansenist over de woorden Monster en Pest in de Apostolische Breve van Z. H. Paus Pius IX. van 4. April 1853. 8. Utrecht, J. A. van Woestenberg. (15 c.)

Robiano, Aloïs de, Décadence et dangers du jésuitisme moderne, ou de son influence funeste sur l'éducation, l'épiscopat et la royauté; nouv. édition. 8. XX., 222 p. Bruxelles. (23 Ngr.) — Contradictions historiques du R. P. Augustin Theiner, prêtre de l'Oratoire, au sujet de la compagnie de Jésus. 18. 258 p. Bruxelles. (15 Ngr.) — Supplément. 18. 72 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Socialismus.

Marlo, Karl, (Prof. Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie 2 Bd.: Allgemeine Grundsätze der Oekonomie. 3. Heft. 8. S. 193—288. Kassel, Appel (½ Thlr.; I, 1—12. II, 1—3.: 7 Thlr. 27½ Ngr.)

Varennes, George, La charte des travailleurs, ou nouvelles propositions économiques et gouvernementales touchant le paupérisme. 8. 28¾ f. Paris, Guillaumin, rue Richelieu, 14. 1854. (7 fr. 50 c.)

Saggio intorno al socialismo e alle dottrine e tendenze socialistiche. 8. XVI, 958 p. Torino, Tipografia Zecchi e Bona. 1851. (7 fl.)

Sclavenfrage.

Leeds anti-slavery tracts, complete. 8. London. (2 sh.)

Carey, H. C., The slave trade, domestic and foreign. Sampson Low, Son, and Co. *Ec.*, *Nr.* 523. *p.* 998.

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Orientalische Frage.

Crowe, Eyre Evans, The Greek and the Turk; or powers and prospects in the Levant. 8. London. _Ed. Rev._, _Oct. p._ 378. — _Gilson, A_, The Czar and the Sultan, their private lives and public actions. London, Vizetelly. _Ath._, _Nov. p._ 1311. — _Phillimore, R._, Russia and Turkey: armed intervention on the ground of religion considered as a question of international law: with appendix of documents. _Ath._, _Nov. p._ 1354. — How to settle the turkish question: an answer to Mr. Cobden. — The Cossack and the Turk. By _A. J. Joyce._ — The Cross and Crescent; or, religious view of the eastern question. —

The drying up of the Euphrates; or, the downfall of Turkey prophetically considered. By *Ailon*. *Ath.*, ebd. — *Coningsby*, The present crisis; or, the russo-turkish war and its consequences to England and the world. London, Routledge and Comp. *Ath.*, *Dec. p.* 1588. — *Butler, S. P.*, Causes of the turkish invasion of Europe. London, Bell. *Ath.*, ebd. — *Gill, L. H.*, The eastern question an english question. London, Hughes. *Ath.*, ebd. — *Moseley, J.*, Russia in the right. London, Clarke and Comp. *Ath.*, ebd. — *Veritas*, The partition of Turkey an indispensable feature of the present political crisis. London, Chapman and Hall. *Ath.*, ebd. — Speculations of the eastern question. By a soldier. London, Stanford 1854. *Ath.*, *Jan.*, *p.* 114. — Another note on the turkish question. Not by the authority, but by the author. London, Saunders and Otley. 1854. *Ath.*, ebd.

Michon, J. M., Solution nouvelle de la question des Lieux Saints. Paris. 1852. *Qu. Rev.*, *Sept.*, *p.* 432. — *Ubicini, A.*, La question d'Orient devant l'Europe. Documents officiels etc. 18. $8^1/_2$ f. Paris, Dentu. 1854. (3 fr.) *Qu. Rev.*, *Dec.*, *p.* 260. — *Ladimir, Jules*, Les Russes et les Turcs. 8. $13^1/_4$ f. plus 1 carte. Paris, Ruel aîné. 1854. (3 fr.) — *Girardin, Émile de*, Solutions de la question d'Orient. 3e édition. 8. $13^1/_2$ f. Paris, Librairie nouvelle. 1854. (2 fr.) — Deutsch von Jul. *Würzburger*. 16. 111 S. Stuttgart, Frankh. 1854. ($^1/_3$ Thlr. 30 kr. rh.) — La Russie et l'équilibre européen; par un homme d'état. 8. $10^1/_2$ f. Paris, Ledoyen. 1854. (1 fr. 50 c.) — La Turquie et la Russie en 1854: par M..... X..... 8. 3 f. Paris, Ledoyen. 1854. — *Vaillant, J. A.*, Turquie et Russie, en réponse à la lettre d'un anonyme. 8. 3 f. Paris, impr. de Guyot, 1854.

Die osteuropäische Gefahr. Vom Verf. der „Westeuropäischen Gränzen." 8. VIII, 101 S. Trier, Lintz. 1854. (12 Ngr.; 45 kr. rh.) — Ein allgemeiner Krieg dem festen Vereine Preussens, Oestreichs und des übrigen Deutschlands gegenüber eine Unmöglichkeit. Mit Actenstücken. 8. 21 S. Leipzig, Remmelmann. 1854. ($^1/_6$ Thlr.)

Deutschland und deutsche Staaten.

Zimmermann, Gust., Das wahre Rechtsverhältniss der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark 8. X, 457 S. Hannover, Rümpler. 1854. (2 Thlr.)

Harkort, Fr., Bemerkungen über den Nutzen der Schiedsgerichte. Nebst Statuten des Schiedsgerichts in Wetter. 8. 15 S. Hagen, Butz. ($2^1/_2$ Ngr.)

Preussen an der Nordsee. Eine Tagesfrage. Nebst einer Karte vom Jader Meerbusen. 8. 38 S. Oldenburg, Gerh. Stalling. 1854. (5 Ngr.) _Brem. Hand. Bl._, _Nr._ 122. _Beil._

Bohnstedt, Ed., Straf-Verfahren und Disciplinar-Verfahren. [Auszug

als Denkschrift.] 8. IV, 128 S. Frankfurt a. M.; Stuttgart, Göpel. (1/3 Thlr.; 36 kr. rh).

Pfeifer, Karl, Die Nachtheile der Regierungs-Einmischung in den Verkehr, nachgewiesen an der Verfügung der württemb. Regierung vom 31. August 1853, betreffend die Renten- und Lebens-Versichesungs-Banken und die Hagel- nnd Vieh-Versicherungs-Anstalten. 8. 39 S. Cannstatt; Stuttgart, Göpel. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

England.

Stapleton, Aug. G., Suggestions for a consersative and popular reform in the commons house of parliament. London. *Ed. Rev., Oct., p.* 566. — Parliamentary reform; the educational franchise. London. *Ebdas.* — *Pickering, P. A.,* Remarks on treating, and other matters relating to the election of members of parliament. London. 1852. *Ebdas.* — *Dod, Charles R.,* Election facts from 1832 to 1853, etc. Second edition. London, Whittacker and Co. *Ec., Nr.* 509. *p.* 600. — *Elliot, G. F.* S., Thoughts en the subject of bribery and corruption at elections. London. *Ed. Rev., Oct., p.* 566. *Ath., Nov., p.* 1384. — *Wilmot, John Eardley,* Is bribery without a remedy? A letter to Lord John Russel on bribery and treating at elections. *Ed. Rev., ebdas.* — *Ath., ebdas.* — *Wason, Rigby,* A short and sure way of preventing bribery at elections. Ayr. *Ed. Rev., ebdas.*

Napier, Ch. J., Defects, civil and military, of the indian government. Edited by *W. F. P. Napier.* Charles Westerton. *Ec., Nr.* 530, *p.* 1193., 2d edition. 8. 450 p. London. 1854. (7 sh. 6 d.) — *Cotton, A. T.,* Public works in India; with suggestions for their extension and improvement. 8. 379 p. London. 1854. (7 sh.) — Verslag der Debatten in het Engelsche Parlement, over de Regeringsvoorstellen ter wijziging van het Britsch Indisch Charter. 8. Zalt Bommel, J. Noman en Zoon. (3 fl. 90 c.)

Salvador, Gabr., De l'agitation pour la défense nationale en Angleterre. Examen critique des principaux documents publiées sur cette question. 8. 22 1/8 f. Paris, Corréard, rue Christine 1. (7 fr. 50 c.)

Frankreich. Belgien. Portugal.

Raison, Eug., Du peuple et des partis. Suite de l'ouvrage intitulé: Moyens de rendre le peuple français le plus grand du monde etc. 8. 4 1/2 f. Toulouse, impr. de Bonnal. (1 fr.)

Maistre, J. de, Considérations sur la France. Nouvelle édition. 8. 14 1/2 f. Lyon, Pélagaud; Paris, Mme veuve Poussielgue-Rusand. (1 fr. 50 c.)

Bertin, A., Des chemins vicinaux; de la centralisation du service vicinal; de l'organisation et de l'association des communes par circonscriptions et par groupes; des cantonniers et de l'outillage mobile, pour la confection et l'entretien des chemins. 8. 7 1/2 f. Paris, Dusacq. (1 fr.)

Barault Roullon, Questions générales sur le recrutement de l'armée, faisant suite aux essais sur l'organisation de la force publique. 8. 5¾ f. Paris, Corréard.

Affaire dite des correspondances étrangères. Première consultation sur l'inviolabilité du secret des lettres. 2e édition. 8. 2 f. Paris, impr. de Brière.

Landmann, *L'abbé*, Colonisation de l'Algérie par les enfants trouvés. 8. 2 f. Paris, J. Lecoffre.

Dollfus, *Jean*, Plus de prohibition sur les filés de coton. Exposé des avantages d'une réforme douanière en France pour les articles de coton. 8. 5½ f. Paris, Capelle, rue Soufflot, 16. — Idem. 9¾ f.

Procès dit des correspondants des journaux étrangers. Plaidoiries complètes de MM. Odilon Barrot, etc. 8. 229 p. Bruxelles. (18 Ngr.)

Die portugiesische Legitimitätsfrage. 8. VI, 17 S. Köln, Bachem. 1854. (4 Ngr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Gesundheitspolizei.

Congrès général d'hygiène de Bruxelles. 8. VII, 443 p. avec 18 pl. Bruxelles. (2 Thlr. 15 Ngr.)

Brault, *Clém.*, La médecine des pauvres en France. 8. 6½ f. Paris, Parent-Desbarres. (2 fr. 50 c.)

Theurungspolizei.

Meerten, *L. A. van*, Over eenige voedingsmiddelen voor den mensch, bij schaarschheid of gebrek. 8. Delft, W. N. C. Roldanus. (60 c.)

Thibault, *Louis*, Régulateur général et perpétuel donnant le prix du pain des boulangers de France. In-plano. 1 f. Paris, Goin. (2 fr.) — —, Tarif régulateur et perpétuel pour le commerce des blés et farines, fixant le prix du pain dans l'intérêt de toutes les classes. 8. 2. f. Paris, Augustin Goin. 1854. (1 fr. 50 c.)

Gosset, Mémoire sur le commerce, les opérations en blés et farines, la boulangerie, ce qu'ils sont, ce qu'ils peuvent et doivent être. 4. 5½ f. Paris, auteur, faubourg Poissonnière, 8.

Sorge für den Landbau, die Fischzucht.

Brehme, *Ludw.*, Der Wegweiser zu einer möglich zweckmässigen und vortheilhaften Zusammenlegung [Separation] der Grundstücke in einer Flur. 16. 20 S. Weimar, Böhlau. 1854. (2½ Ngr.)

Lourmel, *de*, Mise en valeur des landes de Bretagne par le défrichement et par l'ensemencement en bois. 8. 2½ f. Paris, impr. de Guiraudet. — *Vrau*, *Jules*, Note sur la culture en Bretagne et son perfectionnement au moyen de la tangue. 4. 3½ f. Fougères, impr. de Jumelais. (25 c.)

Remy, J., Guide du pisciculteur. 18. 3⅓ f. Paris, Goin. 1854. (1 fr. 50 c.) — *Bolot et Bertot*, Pisciculture. Rapport sur les faits constatés depuis le 7 mars 1853. 8. 1½ f. Besançon, impr. d'Onthenin-Chalandre. — *Commarmond*, De la pisciculture de la truite. 8. 4 f. Lyon, Dumoulin.

Creditanstalten. Versicherungswesen. Lotterie.

Nettement, F., Du crédit dans les sociétés modernes. 8. 2 f. Paris, imprimeurs-unis. (50 c.) — *Almeida e Albuquerque, Franc. Paulo d'*, Estudo sobre a instituiçao do credito predial em França. 12. 5½ f. Paris, impr. de Remquet. 1854. — *Ziegler, Fr. W.*, Die Fabriken-Credit-Gesellschaft für Deutschland. 8. 42 S. Brandenburg, Müller. 1854. (⅕ Thlr.) — *Pinner, J.*, De Statuten en het Reglement der Credietvereeniging te Amsterdam toegelicht. 8. Amsterdam, Schoonevelden en Zoon. (50 c.)

Courcelle-Seneuil, J. B., Traité théorique et pratique des opérations de banque etc. 2e éd. Paris, Guillaumin. *Ec.*, *Nr.* 539. *p.* 1445.

Jerrold, W. Blanchard, The threads of a storm-sail. A little book on the benefits of assurance. London, Birkbecke life office. *Ath.*, *Apr.*, *p.* 496. — *John Francis*, Annals, anecdotes, and legends of life assurance. London, Longman and Co. *Ec.*, *N.* 513. *p.* 710. — *Rademacher, R. Fr.*, Nachlese zur Beleuchtung der allgemeinen Lebens-Versicherungsanstalt für das Königr. Hannover. 8. 32 S. Hamburg, Meissner u. Schirges. (⅙ Thlr.) — *Feldt, J. F.*, Ueber die Kreisschullehrer-Wittwenkassen des Frankfurter Regierungsbezirks. 12. 31 S. Crossen, Range in Comm. (⅙ Thlr.)

Petitti di Roreto, C. J., Del giuoco del lotto considerato ne' suoi effetti morali, politici ed economici. Opera postuma, preceduta da una notizia della vita e degli studj dell' autore, del P. L. *Mancini*. Torino, stamperia reale. *J. d. Éc.*, 1854., *Nr.* 1. *p.* 141.

Sorge für die arbeitenden Classen, ihre Bildung, Wohnung u. s. w.

Simon, C. G., Étude historique et morale sur le compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers. 8. 11 f. Paris, Capelle, rue Sufflot, 16. (2 fr. 50 c.) — *Booth, Henry*, Master and man. *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1354.

Dawes, R., Schools and other similar institutions for the industrial classes. Groombridge. *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1348. — *Kilgour, A.*, Mechanics' institutes: what they are, and how they may be made, educationally and politically, more useful. London, Smith and Elder. *Ath.*, *Nov. p.* 1348.

Stranger's homes; or the model lodging-houses of London etc. Saunders and Stanford, Charing cross. *Ec.*, *Nr.* 527. *p.* 1109 — [*d'Orsigny*,] Mémoire à l'empereur sur les cités ouvrières. 4. 1½ f. Paris, impr. lith. de Rivel.

Armenwesen.

Wahrnehmungen und Gedanken, das Wirken der Rettungshäuser für die ver-

wahrloste Jugend betreffend. 8. 28 S. Nürnberg, Recknagel. 1854. (4 Ngr.) — *Döhner, G. F.*, Die Nothwendigkeit zu errichtender Rettungshäuser für verwahrloste arme Kinder im Zwickauer Kreisdirections-bezirke. 8. 56 S. Zwickau, Verlagshandlung des Volksschriften-Vereins. ($7^1/_2$ Ngr.)

Beleuchtung der Schrift: Ueber die Reorganisation der städtischen Armenverwaltung. Als Mscr. 4. 36 S. Berlin, Hertz. 1852. (5 Ngr.)

Fayard, E., Rapport sur l'admission des filles-mères à l'hospice de la Charité, et sur l'amélioration de l'oeuvre des enfants. 8. $5^3/_4$ f. Lyon, impr. de Chanoine.

Sicherheitspolizei. Strafanstalten.

Rautlin Delaroy, Ed. de, Des moyens de contenir les classes dangereuses. 8. $10^1/_4$ f. Paris, impr. de Chaix. 1854.

Commission chargée de la révision de la législation organique des dépôts de mendicité. Rapport à M. le ministre de la justice. 8. 61 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Marquet de Vasselot, L. A. A., Éthnographie des prisons. 8. $11^1/_2$ f. Paris, Boutarel, Ed. Garnot. (3 fr.)

Pietra Santa, Prosper de, Mazas. Études sur l'emprisonnement cellulaire. 8. 2 f. Paris, Victor Masson. — *Vidal, Léon*, Note sur l'emprisonnement cellulaire et sur les causes qui ont fait renoncer à son application exclusive en France, suivie de la bibliographie des prisons. 8. 3 f. Paris, Ledoyen, Palais-Royal. (2 fr.) — *Lepelletier de la Sarthe, Alm.*, Système pénitentiaire. Le bagne, la prison cellulaire, la déportation. 8. 36 f. Mans, Monnoyer; Paris, Plon frères.

Maconochie, Penal discipline. — *Antrobus, E. E.*, The prison and the school. *Ath., Dec., p.* 1449.

VII. Nationalökonomie.

Dictionnaire de l'économie politique; sous la direction de M. *Ch. Coquelin.* 2 vols. 8. 119 f. (Beendigt.) Paris, Guillaumin, rue Richelieu, 14. (50 fr.)

Malthus, T. R., Definitions in political economy etc. A new edition. With preface etc.; by *John Cazenove.* 8. 150 p. London. (3 sh. 6 d.) *Ec., Nr.* 335. *p.* 1334.

Tellegen, B. D. H., Beginselen der Volkshuishoudkunde. 8. Groningen, J. B. Wolters. (50 c.)

Doubleday, Thom., True law of population shown to be connected with the food of the people. 3d ed. 8. 466 p. London, Smith, Elder and Co. 1854. (10 s.) *Ec., Nr.* 540. *p.* 1473.

Wolkoff, Mathieu, Opuscules sur la rente foncière. 8. 10 f. Paris, Guillaumin. 1854. (5 fr.)

Stephen, George, The principles of commerce and commercial law. London, J. Crockford. *Ec.*, *Nr.* 528. *p.* 1166.

VIII. Finanzwissenschaft.

Audiffret, Marquis d', Système financier de la France. 2e édition, revue et considérablement angmentée. 2 volumes. 8. 60¼ f. Paris, Guillaumin. 1854. (15 fr.)

Desabes, De la contribution foncière en France. 2e éd. 4. 6½ f. plus 2 tabl. Tours, impr. de Placé.

Willich's income tax tables. 4th edition. (1853—1860.) 8. London. (2 sh.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Quetelet, Ad., Théorie des probabilités. 12. 104 p. (Encycl. popul. nr. 96.) Bruxelles, A. Jamar. (12 Ngr.) — *Mertz, Karl*, Die Wahrscheinlichkeitsrechnung u. s. w. 8. VI, 37 S. Frankfurt a. M., Bechhold. 1854. (¼ Thlr.)

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Staatshandbücher.

Staatshandbuch für das Königr. Sachsen, 1854. Hrsg. vom Ministerium des Innern. 8. XII, 414 S. Leipzig, Fr. Fleischer. (1⅓ Thlr.) — Staats- u. Adresshandbuch der freien Stadt Frankfurt. 1854. 1. Thl.: Staatshandbuch. 116. Jahrg. 8. XII, 179 S. Frankfurt a. M., Völcker. 1854. (⅔ Thlr.)

Deutschland.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849. Hrsg. von dem k. statistischen Bureau in Berlin. Fol. IV, 666 S. Berlin, Hayn. (5⅔ Thlr.) *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 120.

Berghaus, Heinr., Geographisch-historisch-statistisches Landbuch der Provinz Brandenburg. 4. 1. Bd. S. 1—160. Brandenburg, Müller. (½ Thlr.)

Württembergische Jahrbücher. Hersg. von dem kgl. statistisch-topograph. Bureau. Jahrg. 1852. 2 Hefte. 8. VII, 448 S. mit 6 lithochrom. Karten. Stuttgart, J. B. Müller. (à 27 Ngr.)

Weber, J. Ed., Altona, nicht Hamburg-Altona. Zur Würdigung der commerziellen Selbstständigkeit und Bedeutung Altonas neben Hamburg. Als Mscr. gedruckt. 1854. *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 119. *Beil.*

Belgien.

Heuschling, X., Résumé de la statistique générale de la Belgique,

publiée par le département de l'intérieur pour la période décennale de 1841 à 1850. 1 vol. 8. 281 p. (Extrait du tome V. du Bulletin de la commission centrale de statistique.) Bruxelles. 1854. (1 Thlr. 5 Ngr.) *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 118.

Exposé de la situation administrative des neuf provinces de la Belgique. (Sessions des conseils provinciaux. Exercice 1853.) 9 vols. 8.

Podesta, *George*, Essai sur la Campine Anversoise. 8. 105 p. Anvers, impr. de L. J. de Cort.; Bruxelles. (23 Ngr.)

Norwegen. Spanien. Portugal.

Karstens, *Wald.*, Alphabetisch geordnetes topographisch-statistisches Handbuch des Königr. Norwegen. Aus den neuesten officiellen Quellen u. s. w. 8. 104 S. Lübeck, Boldemann. 1854 (24 Ngr.)

Forrester, *J. J.*, The Oliveira prize essay on Portugal; with the evidence regarding that country taken before a committee of the house of commons in May 1852. 8. 300 p. London. 1854. (10 s. 6 d.)

Russland.

Léouzon, *Le Duc*, *L.*, La Russie contemporaine. 16. $13^1/_3$ f. Paris, Hachette. (3 fr.) *Ath. franç.*, 1854, *Nr.* 2. *p.* 43. — —, Études sur la Russie et le nord de l'Europe. Récits et souvenirs. 12. $19^5/_6$ f. Paris, Amyot. (3 fr. 50 c.)

Tengoborski, *L. de*, Études sur les forces productives de la Russie. Tome 3. 8. $20^3/_4$ f. Paris, Renouard. (6 fr.)

Dijkema, *H.*, Rusland geschetst zoo als het is naar eigen aanschouwing. [Auch unter dem Titel:] Handboek voor de kennis van Rusland. 8. Groningen, K. de Waard. (3 fl. 90 c.)

Brooks, *Shirley*, The Russians of the south. London, Longman and Comp. 1854. *Ath.*, *Jan.*, *p.* 114.

Oliphant, *Laur.*, The russian shores of the black sea in the autumn of 1852 etc. London, Blackwood. *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1311.

Türkei.

Ungewitter, *F. H.*, Die Türkei. 8. VI, 320 S. Erlangen, Palm u. Enke. 1854. ($1^1/_3$ Thlr.; 2 fl. 20 kr. rh.)

Michelsen, *Edw.*, *H.*, The ottoman empire and its resources, with statistical tables etc. London, Simpkin, Marshall and Comp. *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1480. *Ed. Rev.*, *Jan.* 1854. *p.* 283. *Ec.*, *Nr.* 538. *p.* 1416.

Bouvet, *F.*, Turkey, past and present. Translated by *James Hutton.* London, Clarke and Comp. *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1311.

The danubian principalities. — By a british resident. 3d edition. 2 vols. 8. 857 p. London. 1854. (28 sh.)

Jankovitch et Grouitch. Les slaves du sud. 8. 158 p. Paris, A. Franck. *Ath. franç.*, 1854, *Nr.* 1. *p.* 4.

Sketches of the hungarian emigration into Turkey. By a Honved. London, Chapman and Hall. *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1311.

Martineng, *J. de*, Aperçu historique et statistique de la marine ottomane. 8. 2¼ f. Montluçon, Aupetit.

Amerika.

Fisher, *Rich. Swainson*, A new and complete statistical gazetteer of the United States of America. 8. 760 p. Newyork. (1 L. 1 sh.)

De Bow, *J. D. B.*, The industrial resources etc. of the southern and western states. 3 vols. *Ath.*, *Dec.*, *p.* 1449.

Colonie icarienne. Situation dans l'Iowa, au 15. oct. 1853. 16. ¼ f. Paris, auteur, rue Baillet, 3. (15 c.) — Colonie icarienne. Réforme icarienne. 21. nov. 1853. 16. 1 f. Paris, ibid. 1854. (25 c.)

Kerst, *S. G.*, Die Plata-Staaten u. die Wichtigkeit der Provinz Otuquis u. des Rio Bermejo seit der Annahme des Princips der freien Schifffahrt auf den Zuflüssen des Rio de la Plata. Mit 1 Karte in Fol. 8. III, 139 S. Berlin, Veit u. Comp. 1854. (¾ Thlr.)

Indien. China. Japan.

Mackay, *Alex.*, Western India. Edited by *J. Robertson*. With a preface by *T. Bazley*. 8. 440 p. with maps. London, Cooke. 1854. (12 sh.) *Ath.*, *Dec.*, *p.* 1479.

Sicé, *F. E.*, Annuaire des établissements français de l'Inde pour l'année 1853. 4e année. 8. 11½ f. Pondichéry, impr. du gouvernement.

Kesson, *John*, The cross and the dragon, or the fortunes of christianity in China. London. 1854. *Qu. Rev.*, *Dec.*, *p.* 171.

Fraissinet, *Ed*, Le Japon. 2 vols. 12. 43⅓ f. Paris, Arthus-Bertrand. 1854. (9 fr.)

Australien.

Westgarth, *W.*, Victoria; late Australia Felix. 8. 504 p. Edinburgh, Oliver and Boyd; London, Simpkin and Comp. (12 sh.) *Ath.*, *Nov.*, *p.* 1377; *Ec.*, *Nr.* 537. *p.* 1387.

Auckland: the capital of New Zealand and the country adjacent etc. With a map. London, Smith, Elder and Comp. *Ec.*, *Nr.* 544. *p.* 94.

Statistik einzelner Theile des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung.

The registrar-generals twelfth annual report of births, deaths, and marriages in England. 8. London. 1854. (5 sh.)

Boussemart, *Alph.*, Tableau récapitulatif des registres de l'état civil de toutes les communes du département du Nord; précédé d'un mémoire sur la tenue des dits registres avant 1792; par M. *Le Glay*. 8. 7 f. Lille, impr. de Lefebvre-Ducrocq.

Horn, *J. H.*, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Mit vergleichender Erforschung der entsprechenden Verhältnisse in anderen Staaten. 1. Bd. 8. VIII, 331 S. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1854. (2½ Thlr.) *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 123. *Beil.*

Loir, *J. N.*, De l'état civil des nouveaux nés. Nécessité de constater les naissances à domicile. 8. 29½ f. Paris, Cotillon, rue des Grès, 16. (9 fr.)

[*W. Farr*], Report on the mortality of cholera in England 1848–49. 8. London, Clowes and sons for Her. Maj. Stationery office. 1852. — The laws of Cholera. Reprinted from the Times. London, Charles Knight, Fleet street. *Ec.*, *Nr.* 1538, *p.* 1417.

Wirthschaftl. Verhältnisse im Allgemeinen; Landbau insbesondere.

Reden, *Fr. W. v.*, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königreichs Preussen. In vergleichender Darstellung. (In Abthl.) 1. 2. Abthl. 8. X. u. S. 1—1588. Darmstadt, Jonghaus. (Cplt. 9 Thlr. 10 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 3.

Lengerke, *Alex. v.*, Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in den k. preuss. Staaten. 5. Bd. A. u. d. T.: Landwirthschaftliche Skizzen von Rheinpreussen. 8. XI, 238 S. Berlin, Wiegandt und Grieben. (1¼ Thlr.)

Passy, *H.*, Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale. 2e édition, revue et beaucoup augmentée. 18. 16⅙ f. Paris, Guillaumin. (2 fr. 50 c.)

Chatelet, *C.*, Statistique agricole et industrielle du canton de la Guillotière, comparée, sous les rapports agricoles, à la statistique de France. 8. 3 f. plus 3 tableaux. Lyon, impr. de Bajat.

Tisserant, *Eug.*, De la production chevaline en France et de l'intervention de l'état. 8. 8¾ f. Lyon, impr. de Barret.

Rouvellat de Cussac, *J. B.*, Mémoire sur la situation des paysannes dans le département de l'Aveyron et dans celui du Tarn en janv. 1853, et les moyens pour l'améliorer. 8. 2¾ f. Albi, autographie de Corbière.

Industrie. Handel. Münz- und Creditwesen.

Die bayrischen Gewerbvereine in den J. 1848—1853, Statistische Uebersicht (v. *K. Brater*). 8. X, 70 S. Nördlingen, Beck. 1854. (⅓ Thlr.)

The industry of all nations. Nos. 1 to 12. New-York, G. Putnam and Co. *Ec.*, *Nr.* 536. *p.* 1357.

Salvador, *Ed.*, Les forces productives de la France. Le libre échange et le système protecteur, 8. 10¾ f. Paris, Amyot. 1854.

Direction générale des douanes et des contributions indirectes. Tableau des marchandises dénommées au tarif général des douanes de France, indiquant les droits dont elles sont passibles aux termes des lois, ordonnances et décrets en vigueur; publié par l'administration. 4. 15 f. (2 fr. 50 c.) — Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, pendant l'année 1852. 8. 89½ f. Paris, impr. impériale. (Août 1853.) — Tableau général des mouve-

ments du cabotage pendant l'année 1854. 4. $34^1/_2$ f. Paris, impr. impériale. (Sept. 1853.)

Lavello, J., Manuel commercial, on recueil de notes et renseignemens sur le commerce général des huiles, graines oléagineuses, céréales et denrées coloniales etc. 8. Marseille [Paris, Guillaumin]. (17 fr.) *J. des Ec., Août, p.* 307.

Frey, Xav., Münzbuch, oder Abbildung der cursirenden Geldsorten u. s. w. Text. 2. ganz umgeänd. u. stark verm. Ausg. 7 Lfg. 8. S. 577—640. mit eingedr. Holzschn. Bern, Blom. ($12^1/_2$ Ngr; 1—7: $4^1/_6$ Thlr.)

Haussmaan et *A. Baudouin*, Annuaire des institutions de crédit financier, commercial et industriel de la France et des principales places de l'Europe. Statuts fondamentaux des banques, comptoirs d'escompte. 1. et 2. livr. 8. 15 f. Paris, F. Didot. (1 fr. 50 c.)

Postwesen. Flusschiffahrt.

Das Postwesen unserer Zeit. Hrsg. von *F. W. Heidemann* und *G. F. Hüttner*. 1. Heft. 8. S. 1—80. Leipzig, Geibel. 1854. (12 Ngr.)

Meidinger, H., Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handels-Verhältnissen mit statistischen Uebersichten. 3 Abth.: Die Elbe und ihre schiffbaren Nebenflüsse und Kanäle, 8. VIII, 256 S. mit 2 Karten in Fol. Leipzig, Fr. Fleischer. 1854. (à 1 Thlr.)

Finanzen.

Conquet, P., Annnaire de l'administration des contrubutions indirectes Année 1853. Situation au 1er juillet. 8. 23 f. Paris, bureau du Moniteur administratif (2 fr. 50 c.)

Compte général des recettes et dépenses de la ville de Paris pour l'exercice 1852, clos le 31 mars 1855. 4. 40 f., plus des tableaux. Paris, impr. de Vinchon.

Renoul, J. C., Octroi et consommation de la ville de Nantes. 12. $12^1/_3$ f. Nantes, Guéraud.

Irrenheilwesen.

Knabbe, I. H, Die Westphälische Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg. 8. 90 S. Arnsberg, Grote. 1852. (10 Ngr.) — Illenau, die grossherzogl. badische Heil- und Pflegeanstalt. Statut. Hausordnung. Mit 1 Plan. 2. Ausgabe. 8. XII, 261 S. Heidelberg, C. F. Winter. (22 Ngr.) — Die neue Irrenheilanstalt für das Herzogth. Oldenburg. 8. 46 S. mit 1 Taf. Oldenburg, Stalling 1852. (10 Ngr.)

Selmer, H., Den jydske Helbredelsesanstalt for Sindssvage. 8. 30 S. Kjöbenhavn, Reitzel. (48 Sk.)

Deboutteville et *Mérielle*, Rapport sur la visite des asiles d'aliénés de la Grande-Bretagne, présenté a M. Ernest Leroy, préfet de la Seine-Inférieure. 8. $7^1/_4$ f. plus 6 pl. Rouen, impr. de Péron. — *Lunier*, Recherches statistiques sur les aliénés du département des Deux-Sèvres. 8. 2 f. Niort, impr. de Favre.

Rapport de la commission supérieure d'inspection des établissements d'aliénés, instituée par arrêté royal du 18 nov. 1851. 8. 74 p. avec tableaux. Bruxelles.

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Allgemeine und besondere Geschichte von Ländern und Landestheilen.

Deutschland.

Maurer, *G. L. v.*, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt. 8. XIV, 338 S. München, Kaiser. 1854. ($2^2/_3$ Thlr.)

Arnold, *Wilh.*, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluss an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 1. Bd. 8. XI, 444 S. Hamburg und Gotha, Fr. u. A. Perthes. 1854. ($2^2/_3$ Thlr.)

Cazalès, *E. de*, Études historiques et politiques sur l'Allemagne contemporaine. 12. 19 f. Paris, Sagnier et Bray.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Verordnung vom 13. Nov. 1852 einberufenen Kammern. Erste Kammer 2 Bde. und zweite Kammer 3 Bde. 4. LXXVIII, 2723 S. Berlin, Decker. ($9^1/_2$ Thlr.)

Duve, *v.*, Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichstigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg. 1. Lief. 8. S. 1—90. Ratzeburg, Linsen. 1852. ($11^1/_4$ Ngr.) — **Staroste**, Tagebuch über die Ereignisse in der Pfalz und Baden im Jahre 1849. Bd. II. 8. 290 S. Potsdam, Riegel. (2 Bde: 4 Thlr.) *C. B. Nr.* 2.

Gersdorf, *E. G.*, Zur Territorialgeschichte des Herzogthums Altenburg. Ein Sendschreiben bei Gelegenheit der Domänenfrage. 8. 47 S. Leipzig, Hirschfeld. (6 Ngr.)

Schweiz.

Hottinger, *J. J.*, Neuenburg in seinen geschichtlichen und Rechtsverhältnissen zu der Schweiz und zu Preussen. (Aus dem 9. Bde. des Archives für Schweiz. Geschichte abgedruckt.) 8. 84 S. Zürich, Höhr (10 Ngr.) *C. B.*, *Nr.* 50.

England.

May, *Thom.*, The history of the long parliament which began Nov. 3, 1640: with a short and necessary view of some precedent years. New edition. 498 p. Oxford, university press. 1854. (6 sh. 6 d.)

The British Cabinet en 1853. London, Nelson. *Ath.*, *Aug. p.* 957, 988, 1011; *Sept.* 1034, 1061, 1122; *Oct.* 1190. —

Frankreich.

Berroyer, *A.*, Démoralisation de la Frauce monarchique vers la fin du 18e siècle; mécomptes, déceptions, impostures, recueillis pour servir

d'éclaircissements à la histoire du gouverment représentatif. 1re partie. 18. 16 2/9 f. Grenoble, impr. de Prudhomme.

Vaulabelle, Achille de, Chute de l'empire. Histoire des deux restaurations jusqu' à la chute de Charles X. Tome 7. 8. 36 1/2 f. Paris, Perrotin. 1854. (5 fr.)

Rittiez, F., Histoire de la restauration ou précis des règnes de Louis XVIII et Charles X. Tome I. 8. 25 3/4 Bog. Paris, Schlesinger. (5 fr.)

Procès-verbaux des séances du sénat. Année 1853. (Du 15. févr. au 7 juin.) 3 vols. 8. 130 f. Paris, impr. de Henri et Charles Noblet. — Procès-verbaux des séances du corps législatif. Session de 1853. Tomes 1 à 5. (Du 15 févr. au 28 mai 1853.) 8. 198 1/4 f. — Plus tome 6, contenant les pièces in 4° sur les finances. 4. 41 1/2 f. Paris, impr. de Henri et Charles Noblet. — Compte rendu des séances du corps législatif. Session 1853. Tome unique. (Du 15 févr. au 28 mai 1853.) 8. 31 3/4 f. Paris, impr. de Henry et Ch. Noblet.

Italien. Spanien.

Mémoires et correspondance politique et militaire du roi Joseph. Publiés, annotés et mis en ordre par *A. du Casse.* Tome I. II. 8. 23 et 28 1/4 f. Paris, Perrotin. (12 fr.) *Ath., Oct. p.* 1251. — *Qu. Rev., Dec. p.* 212.

Vimercati, César, Histoire de l'Italie en 1848—49. 2e éd. précédée d'une préface, par Charles *Hertz.* 8. 36 1/2 f. Paris impr. de Blondeau. 1854. (15 fr.)

Balleydier, Alph., Histoire de la révolution de Rome. 4e éd. 2 vols. 8. 50 1/2 f. Paris, comptoir des imprimeurs-unis. 1854. (12 fr.)

Tregain, E. de, Histoire du royaume des Deux-Siciles. 8. 38 1/2 f. Paris, Amyot. 1854. (6 fr.)

Orense, J. M., Histoire du parti libéral en Espagne; traduction de Louis *Avril.* 8. 24 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Spanien seit dem Sturze Espartero's bis auf die Gegenwart [1843—1853]. Nebst einer Uebersicht der politischen Entwickelung Spaniens seit 1808. 8. IV, 315 S. Leipzig, Weidmann'sche Buchh. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Polen. Ungarn. Griechenland. Türkei.

Sobolewski, J. W., Polen en Hongarije voor en gedurende den vrijheidsoorlog in 1849, in geschiedkundige schetsen. 12. Utrecht, D. Post Uiterweer. (2 fl. 20 c.)

Tricoupi, Spiridion, Ἱστορία τῆς ἑλληνικῆς ἐπαναστάσεως. *Ath., Oct., p.* 1151.

Lectures on the history of the Turks in its relation to christianity. By the author of „Loss and Gain." London, Dolmann. 1854. *Ath., Jan., p.* 114.

Indien.

Capper, John, The three presidencies of India: a history of the rise and progress of the british indian possessions from the earliest records to the present time etc. Ingram, Cooke and Co. *Ec., Nr.* 527 *p.* 1110.

Campbell, *Thom.*, Political incidents of the first burmese war. London, Bentley. *Ath.*, *Apr. p.* 474.

Amerika.

Pickett, *A. J.*, History of Alabama. 3. ed. 2 vols. 8. Charlestown; *Ath. franç.* 1854, *Nr.* 1 *p.* 11.

St. John Faucourt, *Ch.*, The history of Yucatan, from ist discovery to the close of the seventeenth century. London, Murray. 1854. *Ath.*, *Jan.*, *p.* 109.

Ardouin, *B.*, Études sur l'histoire d'Haïti, suivies de la vie du général J. M. Borgella. Tome 3. 4. 8. 35 et 31½ f. Paris, Dezobry et E. Magdeleine. (12 f.) — *Saint-Rémy* (des Cayes, Haïti), Pétion et Haïti. Étude monographique et historique. Tomes I et II. 12. 23⅙ f. Paris, auteur, rue Saint-Jacques, 67. 1854.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Verfassung.

Filon, *A.*, Histoire de la démocratie athénienne. 8. Paris, A. Durand. 1854. *Ath. franç.*, *Nr.* 3. *p.* 50.

Lacombe, *Francis*, Histoire de la monarchie en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours. Tome 2. 8. 32½ f. Paris, Amyot. (6 fr. 50 c.)

Creasy, *E. S.*, The rise and progress of the english constitution. 8. 346 p. London. (9 sh. 6 d.)

Landbau, Industrie und Handel. Münzwesen.

Dareste de la Chavänne, *C.*, Histoire des classes agricoles en France depuis saint Louis jusqu'à Louis XVI. 8. 21¾ f. Paris, Guillaumin. 1854. (5 fr.)

Cayla, *J. M.*, Histoire des arts et métiers et des corporations ouvrières de la ville de Paris. 8. 9½ f. Lagny, impr. de Vialat.

Clément, *Pierre*, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu'à la révolution de 1848. Suivie de pièces, mémoires et documents justificatifs. 8. 23¾ f. Paris, Guillaumin. 1854. (6 fr.)

Richelot, *Henry*, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, avec des annexes étendues sur la législation de douane et de navigation dans le même pays. Tome I. *Ath.*, *Dec.*, *p.* 1449.

Prentice, *Archib.*, History of the anti-corn law league. vol. 2. London, W. and F. G. Cash. 1854. *Ec.*, *Nr.* 542. *p.* 41.

Humphreys, *H. Noel*, The coinage of the british empire, from the earliest period to the present time; with a chapter on the proposed system of decimal coinage. 4. London, Cooke. (21 s.) *Ath.*, *Dec.*, *p.* 1509. — *Ec.*, *Nr.* 538. *p.* 1416.

Münzsammlung, enth. die wichtigsten seit dem westphälischen Frieden bis zum J. 1800 geprägten Gold- und Silbermünzen sämmtlicher Länder u.

Städte; von *Ferd. Fliessbach.* 57—60. Lfg. (Schluss.) 8. X, 30 S. mit 8 Taf. in Congrevedr. Leipzig, Schäfer. (1/6 Thlr.)

Andre Gebiete und Erscheinungen.

Soyer, A., The Pantropheon; or, history of food and its preparation from the earliest ages of the world. Simpkin, Marshall and Comp. *Ath., Oct., p.* 1152.

Croker, John Wilson, History of the guillotine. *Ec., Nr.* 534. *p.* 1304.

Hatin, Eug., Histoire du journal en France. 1631—1853. 2e édit. augmentée de plus du double. 16. 10¼ f. Paris, Jannet. (1 fr.)

Julius, G., Die Jesuiten. Geschichte der Gesellschaft Jesu. Fortgesetzt u. beendet von *E. Th. Jäkel.* 28. Heft. 16. 2. Bd. S. 949—1012. Leipzig, Meissner's Separ.-Cto. (1/6 Thlr.)

Seling, C. A., Geschichte des Adels von seinem Entstehen bis zum heutigen Zeitpunkte. 16. 232 S. Wien, Seidel. (2/3 Thlr.)

Cormette, H. de, Histoire et statistique des ordres de chevalerie de l'Europe. 4. 10½ f. Paris, impr. de Lahure.

Politische und sociale Persönlichkeiten. Mémoiren.

Varnhagen von Ense, K. A., Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz. 8. 462 S. Berlin, G. Reimer. (2 Thlr.) *C. B.,* 1854, *Nr.* 7

Hamilton, Anth., Memoiren des Grafen Grammont. Der englische Hof unter Karl II. 8. XVI, 331 S. Leipzig, Costenoble. (1 Thlr. 10 Ngr.) — 16. XVI, 351 S. (1 Thlr.) — *Burke, Peter,* The public and domestic life of Edmund Burke. London, Ingram, Cooke and Comp. *Ath., Dec., p.* 1447, 1512. — *Ec., Nr.* 527. *p.* 1110. — *Forsyth, William,* History of the captivity of Napoleon at St. Helena; from the letters and journals of Sir *Hudson Lowe.* III Vols. XII, 495; IV, 490; VI, 529 p. 8. London, Murray. (50 sh.) — Deutscher Auszug v *Jul. Seybt.* 8. 1. Bd. VI, 395 S. u. 2. Bd. S. 1—160. Leipzig, Amelang's Verl. 1854. (à Lfg. ¼ Thlr.) — *Grey, Earl de,* Characteristics of the Duke of Wellington apart from his military talents. 2d edition. 8. 232 p. London. (5 sh.) — The speeches of the Duke of Wellington in parliament. Collected and arranged by the late Col. *Gurwood.* 2 vols. London, Murray. 1854. *Ath., Jan., p.* 45.

Treskow, A. v., Sir Thomas Fowell Buxton, Bart. Nach den „Memoirs of Sir Th. Fowell Buxton, Bart., edited by his son, Ch. Buxton." 8. XII, 410 S. Berlin, Schneider u. Comp. (1 Thl. 20 Sgr.) *C. B.,* 1854, *Nr.* 3. — Speeches of the right hon. T. B. Macaulay. Corrected by himself. 8. 544 p. London, Longman and Comp. 1854. (12 sh.) *Ath., Dec., p.* 1511. — The right hon. Benjamin Disraeli: a literary and political biography. Addressed to the new generation. 8. 650 p. London, Bentley. 1854. (15 sh.) *Ath., Dec., p.* 1584.

Montalembert, Comte de, Juan Donoso Cortès, marquis de Valdegamas. 8. 2¾ f. Paris, Douniol.

Select speeches of Kossuth. Condensed and abridged by *Francis W. Newman*. London, Trübner and Comp. *Ath., Oct., p.* 1250.

Webster, Grace, Memoirs of Charles Webster; with an account of Alex. Webster. 12. 380 p. Edinburgh. (5 sh.)

XI. Vermischten Inhalts.

Görres, Jos. v., Gesammelte Schriften. Hrsg. von Marie *Görres*. 1. Abth. A. u. d. T.: Politische Schriften. 1. Bd. 8. XXIV, 474 S. München, litt.-artist. Anstalt in Comm. 1854. (1 Thlr. 12 Ngr.; 2 fl. 20 kr. rh.)

Duval, Ac., Opinions politiques, philosophiques et morales. 2 vols. 8. 52¾ f. Paris, Ladrange, Ledoyen, Palais-Royal. 1854. (12 fr.)

Channing, W. E., Oeuvres sociales, traduites de l'anglais, précédées d'un essai sur la vie et les doctrines de Channing et d'une introduction; par M. *Éd. Laboulaye*. 18. 10⅔ f. Paris, Mme veuve Comon. (3 fr. 50 c.)

Calhoun, John C., The works. 3 vols. 8. 1728 p. New-York. 1854. (2 L. 2 sh.)

XII. Zeitschriften.

Austria. Zeitung für Handel und Gewerbe, öffentliche Bauten u. Verkehrsmittel. Red.: *Gust. Höfken*. Jahrg. 1854. 300 Nrn. Fol. Wien, Gerold. (6⅔ Thlr.)

Bremer Handelsblatt in Verbindung mit O. *Hübners* Nachrichten u. Mittheilungen aus der Staats- u. Volkswirthschaft u. dessen Versicherungszeitung. (3.) Jahrg. 1854. 52 Nrn. à 1—2 B. Mit Beilagen. 4. Leipzig, Hübner. (Halbjährlich 2 Thlr.)

Hansa. Organ für deutsche Auswanderung, Colonisation und überseeischen Verkehr. 3. Jahrg. 1854. 104 Nrn. Fol. Hamburg, Kittler. (3 Thlr. 6 Ngr.)

Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den kgl. preuss. Staaten. Hrsg. im Bureau des Ministeriums des Innern. 15. Jahrg. 1854. 12—15 Nrn. à 1—3 B. 4. Berlin, Geelhaar. 1854. (3 Thlr.)

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich und Weber.

Zehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung

1854.

Druck von H. Laupp jr.

I. Abhandlungen.

Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

Als Peel im Jahre 1842 die Einführung der noch gegenwärtig in England bestehenden Einkommensteuer beantragte, erregte sein Vorschlag in ganz Europa das allgemeinste Interesse. Die Ursachen dieser Theilnahme lagen zum Theil in der Kühnheit und Grossartigkeit seines Planes: an die durchgreifende Verbesserung der Handelspolitik wie des Finanzsystems in England gerade in dem Augenblick Hand anzulegen, als ein bedeutendes und jährlich wiederkehrendes Deficit im Staatshaushalte sich zeigte. Doch trug zu dem Beifall, welcher ihm von allen Seiten zurauschte, auch der Umstand nicht wenig bei, dass es gerade die Einkommensteuer war, welche er zum Eckstein seines Finanzsystems wählte. Die Ansicht, dass die Einkommensteuer vor anderen eine besonders gerechte und angemessene Steuer sei, oder vielmehr, dass alle Abgaben nach dem Verhältniss des Einkommens vertheilt werden sollten, ist stets eine sehr verbreitete gewesen. Man begrüsste daher die Maassregel Peels vielfach als den ersten Schritt zur Durchführung des richtigen Grundsatzes der Steuervertheilung, als den Anfang einer neuen Aera für die praktische Finanzpolitik. Der Erfolg, dessen Peel sich zu erfreuen hatte, trug wesentlich dazu bei, das Gewicht dieser Ansicht zu verstärken und ihr eine noch allge-

meinere Verbreitung zu verschaffen. Das Beispiel Englands wurde laut zur Nachahmung empfohlen und die Einführung einer Einkommensteuer dringend befürwortet.

Insbesondere in Preussen sprach sich die öffentliche Meinung mit solcher Lebhaftigkeit in diesem Sinne aus, dass die Regierung dadurch vermocht wurde zu einer Zeit, als Preussens Finanzen sich noch in dem blühendsten Zustande befanden, dem vereinigten Landtage einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Obwohl der Plan damals aus Gründen, deren Erörterung nicht der Zweck dieser Darstellung ist, nicht zur Ausführung kam, ist derselbe dennoch einige Jahre darauf in etwas veränderter Gestalt wirklich ins Leben getreten. Die Einkommensteuer ist in Preussen ein dauerndes Glied des Finanzsystems geworden. Inzwischen hat sich in dem Heimathlande dieser Maassregel die Scene gar sehr verändert.

Zwar sind in England wirklich ebenso umfassende als tiefgreifende Verbesserungen des Finanzsystems mit Hülfe der Einkommensteuer durchgeführt worden und man kann in einem gewissen Sinne eine neue Aera der Entwickelung des Abgabenwesens von dem Zeitpunkte ihrer Einführung an datiren, wie diess von anderer Seite so eben in anziehender und lehrreicher Weise dargestellt worden ist [1]).

Allein man will sich dort mit den Früchten begnügen, ohne dem Baum eine bleibende Stelle im Garten einzuräumen. Der allgemeine Zuruf des Hauses und des Landes begrüsste diessmal den Finanzminister, als er ankündigte, die Einkommensteuer nicht als eine dauernde Hülfsquelle für den Staatsschatz betrachten zu wollen und als er die Mittel vorschlug, um dieselbe in Kurzem ermässigen und nach dem Ablauf einiger Jahre (a. 1860) gänzlich abschaffen zu können. Auch dieser Beifallsruf hat nicht verfehlt, auf dem Kontinente sein Echo zu finden. Der Strom der öffentlichen Meinung ist im Begriff, eine Wendung zu machen. Insbesondere in Preussen fehlt es nicht mehr an Stimmen, welche die Einkommensteuer höchst lästig und gehässig

1) Vergleiche den Aufsatz von Nasse über die Reformen im brittischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer in dieser Zeitschrift Jahrgang X. Heft 1.

finden. Die soeben beschlossene Erhöhung derselben wird nicht verfehlen, diese Stimmen lauter zu machen und ihnen willige Ohren zu verschaffen.

Unter diesen Umständen dürfte eine ausführlichere Betrachtung der Beschaffenheit der englischen Einkommensteuer, eine Beleuchtung ihrer Vorzüge sowie ihrer Schattenseiten von allgemeinem Interesse sein. Man wird dadurch in Stand gesetzt, das Hinundherschwanken der öffentlichen Meinung zu erklären und demselben gegenüber einen festen Standpunkt zu gewinnen. Die englische Einkommensteuer hat jedenfalls sehr Bedeutendes geleistet; die nähere Kenntniss ihrer Eigenthümlichkeit ist daher für praktische Staatsmänner gewiss von Wichtigkeit. An die Frage ihrer Zweckmässigkeit knüpft sich ferner mehr als an die irgend einer anderen Steuerform die Untersuchung über die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung, weil die öffentliche Meinung bis jetzt noch vorherrschend sich zu der Ansicht neigt, dass alle Abgaben nach dem Einkommen zu vertheilen seien. Eine gründliche Untersuchung über die bestehenden Formen der Einkommensteuer ist daher auch für die Wissenschaft von besonderem Werth. Diese Gründe haben den Verfasser schon früher bestimmt, den in Beziehung auf die Einkommensteuer gemachten Erfahrungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden [1]; die kürzlich in England stattgehabten Erörterungen über die dortige Einkommensteuer liefern jedoch für eine neue Erwägung der Frage ein sehr reiches und schätzenswerthes Material, dessen Benutzung dem Verfasser durch persönlichen Aufenthalt in England erleichtert wurde [2]. Sonach möge der Versuch durch eine

---

1) Vergleiche die Abhandlungen des Verfassers „über die Einkommensteuer in Breslau." Breslau bei Aderholz 1844 und „über die Einkommen- und Klassensteuer in Preussen" in Raus und Hanssens Archiv der politischen Oekonomie Bd. VIII. (1849).

2) Die vorzüglichsten Quellen der nachfolgenden Darstellung sind ausser den Gesetzen über die Einführung und Erweiterung der Einkommensteuer (5 et 6. Victor. c. 35; und 16 et 17. Vict. c. 34), die Berichte eines zur Untersuchung der Einkommensteuerfrage besonders niedergesetzten Parlaments-Ausschusses. Derselbe wurde auf den Antrag des bekannten Parlamentsmitgliedes Joseph Hume im Frühjahr 1851 ernannt und im Frühjahr 1852 erneuert, um sowohl die Art und Weise der Veranlagung der

etwas ausführliche Behandlung der englischen Einkommensteuer sowohl den praktischen Finanzmännern als der Wissenschaft nützlich zu sein, seine Entschuldigung finden. Die Anwendung der in England gemachten Erfahrungen auf andere Verhältnisse,

---

Steuer zu prüfen als auch zu erwägen, ob sie durch eine Veränderung ihrer Form gleichförmiger gemacht werden könne. Der Ausschuss erstattete zwei ausführliche Berichte, welche im Wesentlichen aus den Aussagen (*evidence*) der vernommenen Zeugen (d. h. sachkundigen Männer) bestehen. (*First and Second Report from the Select Committee on the Income and Property Tax together with the Minutes of Evidence. Ordered by the House to be printed* 17. *May* 1852 *and* 22. *June* 1852). In dem ersten Berichte ist die Darstellung der gegenwärtigen Veranlagungs- und Erhebungsweise, in dem zweiten sind die Vorschläge zur Verbesserung der Steuer enthalten. Die Aussagen der vernommenen Personen sind, in herkömmlicher Weise als Antworten nebst den an sie gestellten Fragen wörtlich mitgetheilt und durch fortlaufende Nummern bezeichnet. In der nachfolgenden Darstellung sind soweit als möglich für die gemachten Angaben die Beweisstellen beigefügt und diese, insofern sie in den Zeugenaussagen (evidence) befindlich sind —, durch die laufende Nummer der betreffenden Frage und Antwort benannt (z. B. Report etc. Evidence. Question Nr. 2431). Der Kürze wegen ist oft nur die Nummer der bezüglichen Frage und Antwort neben die Angabe gesetzt (z. B. Evid. Nr. 3526) oder auch nur (73). Eine solche der Angabe beigefügte eingeklammerte Zahl bedeutet also die Nummer der Frage und Antwort in dem Ausschussberichte, welcher sich über den besprochenen Gegenstand verbreitet. In den Beilagen der Ausschussberichte sind noch eine Menge wichtiger statistischer Nachrichten, insbesondere über die Ergebnisse der Einkommensteuer, mitgetheilt. Noch weitere solcher Nachrichten (*returns*) werden dem Parlament jährlich eingereicht und auf dessen Befehl gedruckt. Dieselben werden durch eine Nummer, sowie durch das Datum der Druckordre bezeichnet. Die statistischen Nachrichten, welche uns von dem allgemeinsten Interesse erschienen, haben wir in einer (im nächsten Hefte folgenden) Tabelle zusammengestellt. Ausser diesen Parlamentspapieren sind die Verhandlungen des Hauses selbst für den Gegenstand sehr lehrreich, insbesondere die ausführlichen Darlegungen des jedesmaligen Finanzministers über den Zustand des Staatshaushaltes (*financial statements*) bei Gelegenheit des Antrags auf die Bewilligung der erforderlichen Steuern. Wir heben vorzüglich hervor die Reden Peels am 11. März 1842, in welcher er die Einführung der Einkommensteuer beantragte, und die Gladstones vom 18. April 1853, in welcher er es zwar für unumgänglich erklärte, die Einkommensteuer noch bis zum Jahre 1860 beizubehalten, indess zugleich seine Ansicht entschieden dahin aussprach, dass dieselbe keinen dauernden Platz in dem englischen Steuersysteme einnehmen dürfe.

insbesondere die preussischen, behalten wir uns für eine andere Zeit und Gelegenheit vor.

In der nachfolgenden Darstellung wollen wir nach einer kurzen Beschreibung des allgemeinen Charakters der Steuer zuerst von den Behörden handeln, welche bei ihrer Veranlagung thätig sind, darauf die Grundsätze für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens (im Gegensatz zum Roh-Einkommen etc.) erörtern und endlich das Verfahren beschreiben, welches bei der Ermittelung der Einkommens befolgt wird. Einer besonderen Darstellung bedarf das Verfahren, welches bei Bewilligung von Steuerbefreiungen und Rückerstattungen stattfindet. Darauf gehen wir zur Prüfung der Ergebnisse der Steuer über und unterwerfen dann die Vorschläge einer Umgestaltung derselben einer näheren Erwägung, um hieran schliesslich einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung, welche der Einkommensteuer anzuweisen ist, zu knüpfen.

I.

Gegenstand und allgemeiner Charakter der Steuer.

Gegenstand der Besteuerung ist alles Einkommen, aus welchen Quellen dasselbe auch fliessen möge, oder auf welche Weise dasselbe erworben werde. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als Personen, deren Gesammt-Einkommen die Summe von 150 *l.* = 1000 Thlr. (seit dem Sommer 1853 von 100 *l.*) nicht erreicht, einen Anspruch auf gänzliche Steuerbefreiung haben.

Zu bemerken ist dabei, dass das Gesetz — obschon im Allgemeinen ohne Zweifel die Absicht ist, nur das Rein-Einkommen zu treffen — dennoch nicht eine allgemein gültige (wissenschaftliche oder theoretische) Definition aufstellt, was unter Rein-Einkommen zu verstehen sei. Das Gesetz enthält vielmehr nur praktische Bestimmungen, auf welche Weise das steuerpflichtige Einkommen ermittelt, welche Abzüge von dem Gesammteinkommen gestattet sein sollen. Diese Regeln

sind je nach den Quellen, aus welchen das Einkommen entspringt, wie unten näher angegeben werden wird, sehr verschieden, und ihr Erfolg ist, wie wir sehen werden, in vielen Fällen der, dass das der Steuer unterworfene Einkommen von dem, welches man im wissenschaftlichen Sinne reines Einkommen nennen würde, nicht unerheblich abweicht.

Von dem nach Anleitung des Gesetzes ermittelten und festgestellten steuerpflichtigen Einkommen wurde bis zum Jahre 1853 gleichmässig eine Abgabe von 7 *d.* auf das Pfund Sterling erhoben. Nachdem durch die Akte 16 et 17. Vict. c. 34 (28. Juni 1853) die Grenze für die Steuerfreiheit auf 100 *l.* herabgesezt ist, wird ein Einkommen zwischen 100 und 150 *l.* mit einem geringeren Steuersatze, nämlich mit 5 *d.* auf das Pf. St. betroffen. Diess beträgt für ein Einkommen über 1000 Thlr. nicht voll $3^0/_0$ (2, ^{916}) und für ein Einkommen zwischen 666—1000 Thlr. sehr wenig über $2^0/_0$ (2, ^{083}).

Ein charakteristischer Zug der englischen Einkommensteuer, welcher sie von der in Preussen bestehenden wesentlich unterscheidet und das ganze Verfahren bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens bedingt, besteht darin, dass man das Einkommen bei seinen *Quellen* ergreift, ohne weitere Untersuchung wie es sich vertheilt und in *welche Hände* es fliesst.

Das Ziel und Bestreben des englischen Systems ist nicht das *Gesammteinkommen* einer jeden steuerpflichtigen *Person* zu ermitteln und darnach die von ihr zu entrichtende Steuer (in einem *Gesammtbetrage*) festzustellen, sondern vielmehr den (steuerpflichtigen) Ertrag jedes *Grundstückes*, jedes *Gewerbes* oder gewinnbringenden *Geschäftes* einzuschätzen und die darauf fallende Steuer zu bestimmen. Das Gesetz ordnet an, dass der *Inhaber* eines Grundstückes, Geschäftes u. s. w. die *ganze* — nach dem Ertrage desselben festgestellte — Steuer zu entrichten habe und dafür verantwortlich sei; es ermächtigt ihn dagegen diejenigen, welche in der einen oder andern Form einen Antheil an dem Ertrage des Grundstückes, Geschäftes u. s. f. haben, durch entsprechende Abzüge zur *verhältnissmässigen Uebernahme* der Steuer mit heranzuziehen. Doch nehmen die Behörden von der Auseinandersetzung der Betheiligten über

den von einem jeden zu übernehmenden Steuerantheil keine Kenntniss, es sei denn, dass diese sich darüber nicht einigen können, und selbst die (schiedsrichterliche) Entscheidung einer Behörde in Anspruch nehmen.

So ist z. B. der Inhaber eines Grundstückes (ähnlich, als wenn es sich um Auferlegung einer Grundsteuer handelte), verpflichtet, die ganze, nach dem Ertrage desselben festgestellte Steuer zu entrichten, sowohl den Theil, welchen nach der Absicht des Gesetzes der Grundherr als den, welchen der Pächter (Miether oder Nutzniesser), zu zahlen hat. Ob der Inhaber zugleich Eigenthümer des Grundstückes oder nur Pächter und wer dann sein Grundherr ist, bildet, — insofern es nicht für die Einschätzung des Ertrages von Wichtigkeit ist — keinen Gegenstand der Untersuchung. Ebenso ist es für die Feststellung der von diesem Grundstück zu entrichtenden Steuer durchaus gleichgültig, ob Schulden darauf eingetragen sind oder nicht. Dagegen ist der Inhaber des Grundstückes ermächtigt, dem Grundherrn (Eigenthümer) an der Pachtsumme oder Miethe und dem Gläubiger an den zu zahlenden Zinsen wegen der für sie vorgeschossenen Steuer einen entsprechenden Abzug zu machen.

Dasselbe gilt für die in einem Gewerbe angelegten fremden Kapitalien.

Nach demselben Grundsatz sind die öffentlichen Anstalten, sowie die Gesellschaften und Korporationen, welche Zinsen und Dividenden an die Inhaber öffentlicher Papiere, Aktien u. dgl. zu zahlen haben, verpflichtet, dabei die betreffende Steuer zurückzubehalten. Endlich wird bei den von Behörden und Anstalten zu zahlenden Gehältern und Pensionen sofort bei der Auszahlung der entsprechende Abzug gemacht.

Bei diesem Verfahren ist es nicht nöthig, Jemand darüber zu befragen, ob er im Besitz von Staatspapieren, Schuldforderungen an Privatpersonen oder im Genusse einer Rente u. s. w. sei, da dieses Einkommen mittelbar besteuert wird, es sei durch Abzüge an den zinszahlenden Kassen oder von Seiten der Schuldner, Pächter, oder sonst zur Zahlung der Rente Verpflichteten. Nur in Beziehung auf Einnahmen anderer Art, welche nicht auf diesem

Wege ergriffen werden können, wie hinsichtlich der Zinsen aus ausländischen Papieren oder von Kapitalien, die in den Kolonieen (vor 1853 auch in Irland) angelegt sind, wird man besonders befragt.

Im Uebrigen ist man über seine Schuld und Vermögensverhältnisse zu Angaben nicht verpflichtet.

Die Engländer nennen daher ihr System der Besteuerung des Einkommens mit Recht ein indirektes.

Dasselbe überhebt allerdings in grosser Ausdehnung der Nothwendigkeit eines tieferen, meistens nur ungern geduldeten Eindringens in die Privatverhältnisse.

Auf der andern Seite gewinnt die Finanzbehörde auf diesem Wege nicht eine so klare Uebersicht und vollständige Kenntniss der Steuerkräfte jedes Einzelnen und der ganzen Nation, als diess in der Regel für eine natürliche Folge und als ein Nebengewinn der Einkommensteuer angesehen wird.

Die Steuerbehörden bringen streng genommen von keinem einzigen Steuerpflichtigen die Summe seines Gesammteinkommens in Erfahrung [1]).

Denn die Kommission, welche die Güter des Herzogs von Sutherland in Staffordshire einschätzt, hat keine Kenntniss davon, ob er auch Renten aus Shropshire bezieht. Bei Ermittelung des Ertrages einer Baumwollenspinnerei in Manchester wird in keiner Weise untersucht, ob der Eigenthümer noch fernere Anlagen in Leeds oder Glasgow hat, oder im Besitz von Eisenbahnaktien, Consols oder Hypotheken ist.

Die Behörden sind hiernach ausser Stande, eine Uebersicht sämmtlicher Steuerpflichtigen nach der Höhe ihres Einkommens oder der im Ganzen von ihnen gezahlten Steuer aufzustellen [2]).

---

1) Nur die Personen, welche die Steuerfreiheit für sich in Anspruch nehmen, sind verbunden, nachzuweisen, dass ihr Gesammteinkommen den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht. Diese gehören indess streng genommen nicht zu der Zahl der Steuerpflichtigen.

2) Nur in Beziehung auf eine Klasse der Steuerpflichtigen, die Gewerbtreibenden, hat man ähnliche Zusammenstellungen, aus welchen einige Nachrichten in der Beilage mitgetheilt werden sollen. Doch ist dabei zu bemerken, dass die Angabe über Steuer und Einkommen der betreffenden Personen sich nur auf ihr Einkommen aus Gewerbebetrieb allein bezieht. In den meisten

Unvermeidliche Folge des in der angedeuteten Weise durchgeführten Systems einer **indirekten** Besteuerung ist die Nothwendigkeit, die bereits erhobene Steuer in grosser Ausdehnung wieder **zurückzuzahlen**.

Da die von öffentlichen Kassen, Aktiengesellschaften u. s. w. gezahlten Zinsen und Dividenden mit dem gesetzlichen Abzuge belegt werden ohne weitere Untersuchung, ob sie in die Hände des Armen oder Reichen gehen, da ferner auch jeder Schuldner ermächtigt (und verpflichtet) ist, seinem Gläubiger bei den an ihn gezahlten Zinsen die betreffende Steuer in Anrechnung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ein wie hohes Einkommen derselbe beziehe, so muss das Gesetz gestatten, dass alle diejenigen, welche weniger als 150 (oder jetzt 100) *l.* an Einkommen haben, die (auf indirektem Wege) von ihren Renten erhobene Steuer wieder zurückfordern. Diess veranlasst ein eben so weitläufiges als lästiges Verfahren, welches wir unten näher beschreiben werden.

Tausende von Bänden sind bereits mit Verhandlungen über die Steuerrückerstattungen angefüllt und die Zahl derselben vermehrt sich jährlich um einige hundert.

Als die Einkommensteuer der Hauptsache nach in ihrer gegenwärtigen Gestalt durch **Pitt** zuerst eingeführt wurde, umging man diese Schwierigkeit, indem man bei Einnahmen an Renten *(from realized property)* überhaupt keine Ausnahme von der Besteuerung gestattete. Auch gegenwärtig gehen die Verbesserungsvorschläge der Männer, welche **praktisch** mit der Besteuerung des Einkommens zu thun haben, vorzüglich dahin, die Steuerbefreiungen in Bezug auf Einkommen an Renten gänzlich aufzuheben. Indess hat bis jezt der Gesichtspunkt der Billigkeit und Milde gegen die Steuerpflichtigen den fiskalischen überwogen.

Fällen dürften die Steuerpflichtigen noch aus anderen Quellen, wie aus dem Besitz von Papieren, Gütern, Häusern etc. Einkommen beziehen.

II.

Behörden für die Veranlagung und Erhebung der Steuer.

Nach dem einstimmigen Zeugniss aller Personen, welche vor dem Parlamentsausschuss sich darüber auszusprechen Veranlassung hatten, ist der Organismus der bei der Einschätzung und Erhebung der Einkommensteuer thätigen Behörden vortrefflich. Sowohl die Finanzverwaltung als die Steuerpflichtigen sind mit der Wirksamkeit derselben im Allgemeinen höchlich zufrieden. Die etwa vorkommenden Beschwerden in dieser Beziehung treffen entweder Schwächen der Personen oder untergeordnete Punkte, deren Abänderung nach Maassgabe der Erfahrung keine Schwierigkeiten darbietet. Es ist daher umsomehr von Interesse, der Verwaltungsmaschinerie auf diesem Gebiete eine nähere Betrachtung zu widmen, als man daraus in einem anschaulichen Beispiel entnehmen kann, worin das mit Recht so gerühmte *selfgovernment* der Engländer besteht und worauf es beruht.

Bei der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer konkurriren nach dem in England überhaupt vorherrschenden Herkommen Regierungs- und Lokalbehörden, in der Art, dass die Lokalbehörden nicht zu blossen Verwaltungsorganen herabsinken und zu wohlfeilerer Verrichtung untergeordneter Funktionen benutzt werden, vielmehr beide Theile eine ebenso selbstständige als bedeutende Stellung einnehmen, und dass ihre beiderseitigen Unterbeamten sich zu gemeinsamer Vorbereitung der zu entscheidenden Angelegenheiten vereinigen.

Die Aufgabe der Regierungsbehörden ist es im Allgemeinen, die Prinzipien des Gesetzes zu erläutern, die Wege zur geeigneten Ausführung desselben anzugeben und zu ebenen, endlich dessen Beobachtung zu überwachen. Sie belehren, unterstützen und erinnern die Lokalbehörden, ohne jedoch Vorgesetzte derselben zu sein. Die Lokalbehörden entscheiden durchaus selbstständig über die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall. Theils nach allgemeinem Brauch, theils der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Aufgabe wegen ist bei der Ausübung ihrer Pflichten ihrem freien und verständigen Ermessen ein sehr weiter Spielraum eingeräumt. Bei der Benutzung des-

selben sind sie weder an die Ansichten und Weisungen einer vorgesetzten Behörde gebunden, noch irgend einer Verantwortlichkeit unterworfen. Endlich erfreuen sich die Lokalbehörden der Unterstützung besoldeter, von ihnen ernannter Unterbeamten, auf denen die eigentliche Last und Mühe der Geschäfte ruhet, so dass den Lokalbehörden selbst im Wesentlichen nur die Entscheidung der vorbereiteten Angelegenheiten und die Kontrole der Subalternbeamten obliegt. Eine höchst wichtige einflussreiche und selbstständige Stellung; jede Belehrung von Seiten der Regierungsbehörden und jede Hülfe von Seiten besoldeter Beamten, welche zur gewissenhaften und erfolgreichen Ausübung der übernommenen Pflichten erforderlich ist; ein mässiger Anspruch an die, jedem Geschäftsmanne oder sonst in einem eigenen Lebensberuf stehenden Manne so kostbare Zeit, das sind die haltbaren Grundlagen, um die Uebernahme einer Stelle in der Lokalbehörde zu einem wirklichen Ehrenamte und einer Ehrenpflicht machen zu können.

Unter den

A. Regierungsbehörden

nimmt

1) das Amt für die einheimischen Steuern (*Board of Inland Revenue*)

zu London (*Sommersethouse*, das frühere Stempel- und Steuer-Amt) die erste Stelle ein. Demselben liegt die obere Leitung aller der Regierung hinsichtlich der Einkommensteuer zufallenden Pflichten, und die Aufsicht über die Regierungsbeamten ob.

Es entscheidet bei entstehenden Zweifeln über den Sinn und die Absicht des Gesetzes, entwirft die Anweisungen über dessen Handhabung, sowie die dabei zu benutzenden Formulare, die Schemate für die Selbstschätzungen u. s. w., bestellt und befördert die Steuerbeamten der Krone (*surveyors* und *inspectors*) u. s. f. Die Mitglieder dieser Finanzbehörde sind zugleich zu Specialkommissarien für die Ausführung der Einkommensteuerakte ernannt und mit allen Vollmachten ausgestattet, welche das Gesetz diesen Beamten verleiht. Doch werden die Pflichten und Geschäfte, welche die Einkommensteuerakte den Specialkommissarien auferlegt, der Regel nach nicht von den Mitgliedern des Generalsteueramtes, sondern von drei besonders zu diesem

Zwecke ernannten Personen ausgeübt. Die Mitglieder des Amtes fungiren nur ausnahmsweise — im Vertretungsfalle oder zur Aushülfe — als Specialkommissarien. Die Pflichten dieser

2) Specialkommissarien (*Special-Commissioners for the purposes of the Act*)

trennen sich in zwei Hauptzweige. Einmal sind sie dazu bestellt, um das Ausnahmeverfahren bei der Feststellung der Steuer, zu welchem in der Akte Gelegenheit geboten, oder welches durch die Beschaffenheit der Umstände bedingt ist, zu leiten. Dahin gehört die Einschätzung derjenigen Gewerbetreibenden (Steuerpflichtigen unter Tit. D der Akte, siehe unten), welche ihre Vermögensverhältnisse lieber von Regierungsbeamten statt von ihren Standesgenossen (der Lokalbehörde) untersucht und beurtheilt sehen wollen. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Abschliessung von Verträgen über die Zahlung einer zu vereinbarenden Steuersumme für den Zeitraum von 3 Jahren, wozu die Akte Ermächtigung ertheilt (5 et 6. Victor. c. 35. § 130—32. 143). Endlich ist hierhin die Besteuerung des Einkommens zu rechnen, welches vom Auslande bezogen, jedoch in England ausgezahlt wird (5 et 6. Victor. c. 35. § 23. 29).

Der andere Hauptzweig ihrer Thätigkeit umfasst die Genehmigung der Rückerstattungen der auf indirektem Wege bereits gezahlten Steuern an Personen, deren Einkommen unter 150 *l.* beträgt; die Gewährung der Steuererlasse, welche die Akte Grundbesitzern in Unglücksfällen und bei erlittenen Verlusten unter näher angegebenen Bedingungen zu bewilligen gestattet und die Prüfung der Ansprüche auf Steuerfreiheit, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes von Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung, Sparkassen, milden Stiftungen, den Verwaltungen des Kirchenvermögens u. s. w. erhoben werden (5 et 6. Victor. c. 35. § 60. 62. 98).

Die Specialkommissarien haben sich in diese beiden Hauptzweige ihrer Thätigkeit in der Art getheilt, dass zwei derselben mit der Veranlagung der Steuer nach dem Ausnahmeverfahren und der Entscheidung der hierauf bezüglichen Berufungen beschäftigt sind, der dritte die Ansprüche auf Steuerbefreiung oder Rückerstattung derselben zu erledigen hat. Für jede Abtheilung besteht ein besonderes Bureau; für die

Einschätzung sind 4, in dem Bureau für Bewilligung der Steuerbefreiungen und Rückforderungen 25 — 29 Beamte erforderlich (*cf. Report from the Select Committee on the income and property tax: Evidence*, *Questions* 152. 153. 160 — 162. 545. 585—87. 1075—76. 1145—50).

Die drei ausserordentlichen Specialkommissarien werden von der Krone auf Zeit ernannt und empfangen eine Besoldung von 600 *l*. Die Besoldung der Schreiber steigt nach Alter und Rang von 100 bis zu 200 *l*.

Den überwiegend grösseren Theil des Jahres sind die Specialkommissarien an ihre Bureaus in London gefesselt. Nur ein-, höchstens zweimal im Jahre reisen die beiden mit der Einschätzung beschäftigten Kommissarien im Lande umher, um an Ort und Stelle über die Berufungen zu entscheiden (1106).

Nachdem die Einkommensteuer (im Jahre 1853) auch auf Irland ausgedehnt ist, woselbst es an den Elementen zur Bildung selbstständiger Lokalbehörden fehlt, hat man dort das ganze Veranlagungsgeschäft den Specialkommissarien (mit ihren Hülfsorganen den Steueraufsehern) übertragen (16 et 17. Victor. c. 34. § 12. 14. 16. 20—24).

Während sonach in Grossbritannien dem Amte für die inneren Steuern mit den Specialkommissarien die centrale Leitung aller Geschäfte obliegt, ist der

3) Steueraufseher (*Surveyor*) [1])

das Organ der Regierung, um auf die Thätigkeit der Lokalbehörden bei Feststellung der Steuer den nöthigen Einfluss zu üben.

Die Aufseher sind Beamte, welche schon vor der Einführung der Einkommensteuer für die Erhebung der inneren Steuern — im Gegensatz gegen die Zölle — insbesondere der dauernden direkten Steuern (*assessed taxes*) vorhanden waren und denen nun auch die durch die Einkommensteuer veranlassten Geschäfte übertragen wurden. England und Schottland ist für die Zwecke

1) Ueber die Stellung und Thätigkeit der Steueraufseher vergleiche insbesondere 5 et 6. Victor. c. 35. § 37. 49. 57. 161. *Report from the Select Committee etc.*, *Evidence, Qn.* 164—178. 743. 762. 1315—1349. 1354. 1360. 1360. 1371. 1518—1531.

der Steuerverwaltung in 140 Bezirke getheilt, deren jedem ein Aufseher vorsteht. Die Zahl dieser Stellen ist bei Einführung der Einkommensteuer nicht vermehrt; dagegen sind den vorhandenen Beamten 80 Supernumerarien zugesellt, aus deren Zahl die entstehenden Vakanzen besetzt werden. Die Geschäftskreise der Steueraufseher sind an Umfang und Bedeutung sehr verschieden von einander. Die City von London, Städte wie Liverpool und Manchester haben einen Aufseher für sich; der Aufseher von Birmingham hat noch 52 ländliche Kirchspiele unter sich. Im Durchschnitt hat ein Aufseher etwas über 100 Kirchspiele zu besorgen. In England und Wales sind die Steueraufseher in 6 verschiedene Klassen getheilt, je nach der Wichtigkeit ihres Postens und ihre Besoldung steigt von 160 bis 400 *l.* Die nächste Aufsicht über sie als Vorgesetzte führen die Steuerinspectoren *(inspectors)*, deren 10 in England und Schottland sind (2 für London, 8 für das übrige Land; 1335—39).

Die Aufgabe des Aufsehers ist, bei dem regelmässigen Einschätzungsverfahren die Interessen der Regierung wahrzunehmen und dabei die Lokalbehörden zugleich in der pflichtgemässen Ausübung ihres Amtes auf das Wirksamste zu unterstützen.

Zu dem Ende prüft er die von den Unterbeamten der Lokalbehörden vorbereiteten Steuerrollen, sowohl in Beziehung auf die Sorgfalt ihrer Anfertigung, als in Hinsicht auf die Angemessenheit des darin vorläufig angegebenen Einkommens des Steuerpflichtigen. Er bemerkt die darin vorgekommenen Versehen, macht auf die übergangenen Steuerpflichtigen aufmerksam, giebt sein Gutachten über den angegebenen Betrag des Einkommens, sowie über den etwa erhobenen Anspruch auf Steuerbefreiung und wohnt allen Sitzungen der Kommissarien bei; sowohl denen, in welchen das Einkommen zuerst eingeschätzt, als denen, in welchen über die Appellationen der Steuerpflichtigen entschieden wird. In der Regel einigen sich die Kommissarien mit dem Steueraufseher über den Betrag der festzustellenden Steuer und seine Ansicht ist auf ihre Entscheidung von dem grössten Einfluss (2898; 3045). Doch hat der Aufseher nur eine berathende Stimme. Er kann — gleich den Steuerpflichtigen selbst — gegen die erste Einschätzung appel-

liren; er kann, wenn es sich um Grundsätze und Auslegungen des Gesetzes handelt, eine Erläuterung desselben von Seiten der Centralbehörde veranlassen (2468. 2469).

Allein die schliessliche Entscheidung über die Thatsachen und sonach über die von einer bestimmten Person zu zahlende Steuer steht dem Kollegium der Generalkommissarien — der obersten Lokalbehörde — zu. (Vgl. unten über das Verfahren der Einschätzung vor den Generalkommissarien.)

Bei dem ausserordentlichen Einschätzungsverfahren vor den Specialkommissarien sind die Steueraufseher die Beamten, denen auch die erste Vorbereitung für die Einschätzung der betreffenden Personen anheimfällt, oder durch welche die Specialkommissarien die nöthigen Erkundigungen über die in Frage kommenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen einziehen. (Vgl. unten über das Verfahren der Einschätzung vor den Specialkommissarien.)

Desgleichen sind die Steueraufseher die Beamten, durch deren Hülfe die Specialkommissarien die Steuerpflichtigen in Irland einschätzen. Sie haben dort alle Pflichten zu erfüllen, welche in Grossbritannien den Lokalbeamten anheimfallen (16 et 17. Vict. c. 34. § 16. 20. 24). Die Steueraufseher beziehen eine feste Besoldung und haben keinen Antheil am Steuerertrage, so dass sie durch keine Aussicht auf persönlichen Gewinn zu einem fiskalischen Verfahren angereizt werden (1630—33).

B. Lokal-Behörden.

1) Generalkommissarien [1]).

Die obere Leitung aller auf die Feststellung und Erhebung der Einkommensteuer in einem bestimmten Bezirk bezüglichen Angelegenheiten steht dem Kollegium der Generalkommissarien zu, welches aus nicht mehr als 7 und nicht weniger als 3 Ortseinsassen gebildet wird. Bei Einführung der Einkommensteuer (1842) traten die Kommissarien für die Landtaxe nach Anordnung des Gesetzes innerhalb der Bezirke, welche für

1) Ueber die Pflichten und Befugnisse der Generalkommissarien vergleiche im Allgemeinen die Akte 5 et 6. Vict. c. 35. § 4, 5 et 10 und *Report from the Select Committee etc., Evidence, Q.* 125—37. 743—47. 757—66. 1518—60.

die Verwaltung der Landtaxe bereits bestanden oder von der Centralbehörde bestimmt wurden, zusammen, und fertigten eine Liste der Ortseinsassen an, welche theils das Amt eines Generalkommissärs für die Einkommensteuer sofort übernehmen, theils im Falle einer Vakanz eintreten sollten. Sie hatten dieselben zunächst aus ihrer eigenen Mitte zu wählen, und in Ermangelung der nöthigen Zahl aus anderen Einsassen, welche ein Reineinkommen von mindestens 200 *l.* aus Grundeigenthum oder beweglichem Vermögen bezogen [1]).

Seit dem Jahre 1842 treten die Landtaxkommissarien nach Anordnung der Centralbehörde nur von Zeit zu Zeit zusammen, um die Listen der qualificirten Personen zu ergänzen.

Die Auswahl aus dieser Liste, um ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen, steht dagegen dem nunmehr gebildeten Kollegium der Generalkommissarien selbst zu. Für London und einige der angesehensten Städte sind noch besondere Bestimmungen über die Bestellung der Generalkommissarien ergangen.

Neben den Kommissarien der Landtaxe ist hier auch dem Stadtrath und den Friedensrichtern; für die City von London ausserdem noch den Direktoren der Bank, sowie den angesehensten Handelsgesellschaften — z. B. der Ostindischen und Südsee-Kompagnie, den bedeutendsten Versicherungs- und Docks-Gesellschaften — das Recht verliehen, je zwei Generalkommissarien zu ernennen (5 et 6. Vict. c. 35. § 5). Der Zweck ist, Männer, die mit allen wichtigen Geschäftszweigen des Ortes vertraut sind, in ein Kollegium zu vereinen. In den Städten werden in der Regel angesehene Gewerbtreibende — häufig solche, die sich von den Geschäften zurückgezogen haben — und Mitglieder des Stadtrathes; auf dem Lande die angesehenen Grundbesitzer zu Generalkommissarien erwählt (3119. 3120).

Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt und dauert für die Zeit eines Jahres. Doch werden die im Amt befindlichen

1) 5 et 6. Victor. c. 35. § 4. 5 et 10. Die Kommissarien für die Landtaxe bestehen ebenfalls aus vermögenden Einsassen, welche nach der Akte 38. George 3. c. 5 sich jährlich durch eigene Wahl ersetzen und vervollständigen. Die Friedensrichter sind ex officio Kommissarien für die Landtaxe.

Personen in der Regel wieder dazu berufen, falls sie nicht selbst ausscheiden wollen (3276). Die Bezirke, innerhalb deren die Generalkommissarien thätig sind, umfassen in der Regel 8—10 Kirchspiele. Ein Steueraufseher steht daher einer Anzahl Kollegien der Generalkommissarien zur Seite [1]).

Die Generalkommissarien prüfen die von den — gleich zu erwähnenden — Unterbeamten bewirkten Einschätzungen und entscheiden über die Berufungen, welche theils von den Steuerpflichtigen, theils von dem Steueraufseher dagegen eingelegt werden. Sie sitzen als Richter, indem der Steuerpflichtige und der Aufseher als Parteien persönlich vor ihnen erscheinen und der Sekretär ihnen als Rath und Beistand zur Seite steht (2467). Um Geschäfte vornehmen zu können, müssen mindestens zwei zugegen sein (753). Die Generalkommissarien ernennen die Unterbeamten, welche ihre Thätigkeit zu unterstützen und die Geschäfte vorzubereiten haben: die Beigeordneten *(additional commissioners)*; den Sekretär *(clerk)*; den Steuerveranlager *(assessor)* und den Steuereinnehmer *(collector)*. Sie sind also in jeder Beziehung eine durchaus selbstständige, von der Finanzverwaltung unabhängige Behörde. Die Regierung hat weder mit ihrer Ernennung, noch mit der Bestellung der Hülfsbeamten, deren sie bedürfen, etwas zu thun; ebensowenig ist die Thätigkeit der Generalkommissarien einer höheren Aufsicht, noch die Entscheidung derselben der Genehmigung der Regierung unterworfen.

2) Beigeordnete *(Additional-Commissioners)* [2]).

Das Geschäft der ersten Einschätzung des Einkommens wird von dem Amte der Entscheidung über die dagegen eingelegten Berufungen strenge geschieden, und ist Aufgabe der Beigeordneten *(additional commissioners)*. Diese werden in beliebiger Zahl — nach der Grösse des Bezirkes und dem Umfange der darin vorkommenden Geschäfte — von den Generalkommissarien erwählt. Ihr Amt ist ebenfalls ein unent-

1) Nach mündlicher Auskunft von Ch. Pressly, Mitglied des Centralamts für die innern Steuern.

2) 5 et 6. Victor. c. 35. § 16.

geltliches Ehrenamt, zu dem nur vermögende Ortseinsassen berufen werden dürfen. Doch genügt die Hälfte des Vermögens, welches die Generalkommissarien besitzen müssen (also ein Einkommen von 100 *l.* an Renten). Die Beigeordneten können sich zur Erledigung der Geschäfte in verschiedene Ausschüsse theilen; zwei genügen, um Geschäfte vornehmen zu können (2491). Mehr als sieben dürfen nie zusammen verhandeln (5 et 6. Victor. c. 35. § 20).

Statt besondere Beigeordnete zu ernennen, können die Generalkommissarien auch aus ihrer eigenen Mitte einige zur Uebernahme der Geschäfte derselben, d. h. zur ersten Einschätzung der Steuerpflichtigen — bestellen, während die anderen über die Berufungen entscheiden. Es kann selbst jeder der Generalkommissarien als Beigeordneter thätig sein, nur darf er nicht über Berufungen gegen die von ihm selbst festgestellte Steuer entscheiden, sondern nur über die von andern seiner Kollegen bewirkte Einschätzung.

3) Der Sekretär (*Clerk*) [1].

Der Sekretär ist der Beistand und Rath sowohl für die Generalkommissarien als für die Beigeordneten. Er benachrichtigt die Grundbesitzer und Pächter von dem Betrage ihres vorläufig (durch den Steuerveranlager) festgestellten Einkommens, und von dem Tage, an welchem sie ihre Einwendungen dagegen geltend machen können; er sieht die Selbstschätzungen (Deklarationen) der Gewerbtreibenden durch, trägt sie mit seinen Bemerkungen in ein dazu bestimmtes Buch ein, wohnt allen Sitzungen, sowohl der Beigeordneten als der Generalkommissarien bei und führt darin das Protokoll; benachrichtigt die Steuerpflichtigen von der durch die Beigeordneten festgestellten Steuer und dem Tage, an welchem die Generalkommissarien Appellationen anhören; er fertigt das Duplikat der schliesslich festgestellten Steuerrollen für den Steuererheber aus; bereitet die Niederschlagung der inexigibeln Steuerreste vor und entwirft alle amtlichen Schreiben der Kommissarien.

---

1) 5 et 6. Victor. c. 35. § 9, 19; 183. *Evidence*, 1624—29. 800. 801. 2657 ff.

Genug, er führt das Protokoll und die Akten über alle Verhandlungen der Kommissarien vom Anfang bis zum Ende ihrer Thätigkeit, und ist zugleich ihr gesetzlicher Rathgeber. Er steht zwischen dem Beamten der Krone (dem Steueraufseher) und den Steuerpflichtigen, kennt als ein Ortseinwohner die letzteren meistens persönlich und ist durch seine amtliche Thätigkeit mit ihren Vermögensverhältnissen in der Regel ziemlich genau vertraut. An dem Ergebniss der Verhandlungen über das Einkommen eines Steuerpflichtigen hat er kein allzunahes persönliches Interesse; daher dient er auch diesem als Rathgeber über die Schritte, welche er zu thun hat um Ermässigung oder Erlass seiner Steuer zu erlangen und klärt ihn über die Bestimmungen des Gesetzes auf. So trägt er wesentlich dazu bei, die Steuerpflichtigen zufrieden zu stellen (1624—27).

Der Sekretär wird von den Generalkommissarien ernannt, und erhält als Besoldung eine Tantième von 2 *d.* auf das Pfund der in den Steuerrollen festgestellten Steuersumme. Die Ausfälle an dieser Summe wegen inexigibler Reste oder wegen der von der Centralbehörde bewilligten Steuerrückerstattungen treffen ihn nicht (768. 769).

Von seiner Einnahme muss er indess die Kosten seines Bureaus und die Besoldung der Gehülfen, deren er etwa bedarf, bestreiten (800. 801).

Wenn die Kosten des Bureaus von der Regierung übernommen werden, erhält der Sekretär nur 1 *d.* auf das Pfund (2712—2716).

4) Der Steuer-Veranlager (*Assessor*) 1).

Die Steuerveranlager sind Kirchspielsbeamte; sie werden auf den Vorschlag der Kirchspielsversammlung (*vestry*) von den Generalkommissarien ernannt, in der Regel einer für ein Kirchspiel; wo der Umfang der Geschäfte diess erheischt, auch mehrere. Man wählt vorzugsweise Männer, welche bereits Kirchspielsbeamte gewesen sind, oder Gewerbtreibende, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben, und bei mässigem Vermögen ebensowohl eine kleine Zulage als eine ihnen zusagende Be-

1) 5 et 6. Vict. c. 35. §. 36. 37. 46—49. 74. 80. Evidence, Q. 133. 137. 763—67. 1624—29. 2712—16.

schäftigung gern annehmen (2489). Sie leisten (wie die übrigen Beamten) einen Eid der Verschwiegenheit und empfangen eine Dienstanweisung von dem Vorsitzenden der Generalkommissarien, sowie ein auf Veranstaltung der Centralbehörde gedrucktes Buch, welches ihnen als Führer dient [1]).

Ihre Aufgabe ist, alle Steuerpflichtigen zur Einreichung einer Selbstschätzung aufzufordern und dieselben mit den gehörigen Formularen zu versehen, welche sie von dem Steueraufseher erhalten. Die von den Grundbesitzern und Pächtern hierauf eingehenden Deklarationen sammelt und ordnet der Steuerveranlager selbst und trägt den vom Inhaber angegebenen Ertrag des betreffenden Grundstückes, den zum Zweck der Armensteuer eingeschätzten Werth desselben, und seine eigene gutachtliche Schätzung in ein besonderes — von der Centralbehörde angegebenes Buch ein. Die von Gewerbetreibenden eingehenden Selbstschätzungen giebt er verschlossen an den Sekretär *(clerk)* ab, und wirkt bei der Einschätzung derselben nur insoweit mit, als sie in seinem Kirchspiel angesessen sind und die Kommissarien zuziehen wollen.

Endlich haben sie für den Steueraufseher eine alphabetische Liste aller derjenigen Personen anzufertigen, welche von ihnen zur Einreichung einer Deklaration aufgefordert sind, nebst der Angabe, welche derselben solche eingeschickt und welche angezeigt haben, dass sie von den Specialkommissarien eingeschätzt sein wollen.

Zur Entschädigung für ihre Mühe erhalten sie eine Tantième von der wirklich erhobenen Steuer im Betrage von 1—1½ *d.* für das Pfund (138 und 2706—11). Ihre Anstellung geschieht bald auf 1 Jahr, bald auf längere Zeit.

5) Der Steuererheber *(Collector)* [2])

ist gleich dem Steuerveranlager, ein Kirchspielsbeamter, und wird ebenfalls auf Vorschlag der Kirchspielsversammlung

---

1) *A Guide to the property and income tax act etc. by the Inspector General of stamps and taxes. London, Clowes and Sons,* 14 *Charing Cross,* 1843. 4 *s.*

2) Ueber das Amt des Steuererhebers ist an denselben Stellen, welche über den Steuerveranlager handeln, Auskunft zu finden.

von den Generalkommissarien ernannt. In der Regel sind der Steuerveranlager und Steuererheber ein und dieselbe Person, theils weil das Amt der Steuererhebung wesentlich dazu beiträgt, mit den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt zu machen, theils weil es wünschenswerth ist, möglichst wenigen Personen die — geheim zu haltenden — Ergebnisse der Einkommensteuerverwaltung mittheilen zu müssen. Das Amt des Steuererhebers erhellt aus seinem Namen; er wird auf dieselbe Weise, wie der Steuerveranlager durch eine Tantième von 1—1 ½ *d.* auf das Pfund bezahlt.

III.

Grundsätze für die Veranlagung der Steuer.

Leitender Grundsatz ist es — wie bereits oben bemerkt wurde — das Einkommen bei seinen Quellen zu ergreifen, ohne demselben bei seiner weitern Vertheilung folgen zu müssen. Man besteuert das Einkommen, welches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fliesst, im Ganzen, ohne Rücksicht darauf, ob es in einer Hand bleibt, oder ob mehrere Antheil daran haben. Der Pächter zahlt die Steuer für den Eigenthümer, der Kaufmann für den Kapitalisten, dessen Vermögen er in seinem Geschäfte angelegt hat und verzinst; dagegen ist der Erwerbende berechtigt, den entsprechenden Theil der Steuer bei der Auszahlung der Pachtrente, des Zinses u. s. w. abzuziehen. Jeder Schuldherr, welcher sich diesen gesetzlichen Abzug nicht gefallen lassen will, wird mit einer Busse von 50 *l.* bestraft; alle Verträge, welche zur Umgehung eines solchen Abzuges geschlossen werden, sind nichtig (5 et 6. Vict. c. 35. § 103).

Von durchgreifendem Einfluss ist ferner der — ebenfalls schon oben erwähnte — Grundsatz, nicht eine Definition von dem, was unter Reineinkommen zu verstehen sei, aufzustellen, sondern im Gesetz selbst speciell anzugeben, welches Einkommen als Roheinkommen zum Grunde zu legen, und welche Abzüge davon statthaft seien. Der Rest ist dann der Steuer unterworfen, obwohl derselbe unzweifelhaft nicht überall als wirkliches Reineinkommen angesehen werden kann.

Um beide Grundsätze durchführen zu können, wird das ganze Nationaleinkommen nach der Verschiedenheit seiner Quellen und Beschaffenheit in 5 Hauptabtheilungen getheilt, und es sind dem entsprechend in dem Gesetz in 5 verschiedenen, mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichneten Abschnitten oder Titeln die Grundsätze für dessen Besteuerung ausführlich angegeben.

1) Der Titel *(schedule)* A umfasst alle Renten aus Grundeigenthum und erblichen Gerechtsamen, einbegriffen Zehnten, kirchliche Zinsen, Laudemien, Steinbrüche, Bergwerke, Kanäle, Brücken, Zölle, Eisenbahnen u. s. w.

2) Unter Titel B gehört der Gewinn der Pächter (Inhaber) von Ländern, erblichen Gerechtsamen und Zehnten. Für die Miethe von Wohnhäusern und von Waarenhäusern, die zum Betriebe eines bereits besteuerten Geschäfts gehören, wird man nicht besonders besteuert.

3) Titel C umfasst das Einkommen an Jahrgeldern und Zinsen, welche aus einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kasse gezahlt werden. Dahin gehören die Zinsen und Jahrgelder, welche die Bank von England, die Südseekompagnie, die Ostindische Kompagnie, die Verwaltung der Staatsschuld und a. m. auszahlen. Ausgenommen (und von der Steuer frei) sind die mit gesetzlicher Bewilligung bei öffentlichen Kassen angelegten Gelder der Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, der Sparbanken, milden Stiftungen, sowie die der Königin, und den in England accreditirten Gesandten auswärtiger Höfe gehörenden Schuldscheine.

4) Titel D begreift alles Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes, sowie einer jeden gewinnbringenden Beschäftigung, welche wir nicht unter den Begriff eines Gewerbes zu bringen pflegen, wie z. B. Einkommen aus ärztlicher oder juristischer Praxis, Einkommen von Werkführern, Literaten etc. Auch wird unter diesem Titel alles Einkommen besteuert, was nicht bereits unter den andern Titeln besonders aufgeführt und besteuert ist.

5) Unter Titel E gehören alle aus öffentlichen Kassen gezahlten Besoldungen und Pensionen von Beamten.

Wir wollen nun etwas näher anführen, welche Normen für

die Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens bei jedem dieser Titel und der entsprechenden Einkommenquelle gegeben sind und werden dabei der Kürze wegen

1. das unter Titel A besteuerte Einkommen mit Einkommen aus Grundbesitz oder an Grundrenten,
2. das unter Titel B besteuerte mit Einkommen aus Pachtungen,
3. das unter Titel C besteuerte mit Einkommen an Zinsen oder Kapitalrenten,
4. das unter Titel D besteuerte mit Einkommen aus Gewerbebetrieb, und
5. das unter Titel E besteuerte mit Einkommen aus Gehältern

bezeichnen, wenn gleich unter Titel A und D auch noch andere Einkommenquellen als Grundbesitz und Gewerbe, dagegen unter B nicht alle Pachtungen begriffen sind.

1. Einkommen aus Grundbesitz [1]).
(Tit. A.)

Das Gesetz bestimmt, dass der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages des Grundeigenthumes die volle Rente *(rack-rent)* zum Grunde gelegt werden soll, für welche das Grundstück jährlich und unter Beobachtung des herkömmlichen Verhältnisses zwischen Pächter und Grundherren verpachtet werden kann. Nach dem Herkommen fallen in England dem Grundherrn gewisse Kosten der Instandhaltung — wie namentlich die Reparaturen der Gebäude, Hecken, Dämme, Drains u. s. w. — zur Last, dagegen hat der Pächter die Kommunalabgaben — wie die Armensteuer, die Grafschaftssteuer und andere, zu tragen. In Schottland ist das Herkommen etwas abweichend, indem dort die Kommunalabgaben — unter diesen auch Abgaben zur Unterhaltung der Schulen und Kirchen — der Regel nach nicht vom Pächter, sondern vom Grundherrn übernommen werden (70. 3646—49).

Ist durch einen besonderen Vertrag ein anderes Verhältniss der Vertheilung der Lasten vereinbart worden, so ist hierauf bei der Schätzung des steuerpflichtigen Ertrages natürlich Rück-

1) 5 et 6. Vict. c. 35. § 60. Schedula A. Evidence 70. 1361. 1375—88. 1424—27. 1657—1690. 2906—13. 3071—75. 3646—49.

sicht zu nehmen. Ingleichen wird bei einem Abschluss des Pachtvertrages auf längere Zeit, als auf 7 Jahre, vorausgesetzt, dass die gezahlte Rente nicht den vollen gegenwärtigen Pachtwerth des Grundstücks ausdrückt, indem in solchem Falle der Pächter dem Grundherrn entweder beim Antritt der Pacht, eine gewisse Summe zu zahlen, oder die den Grundherrn treffenden Lasten zu übernehmen, oder endlich durch eigene Kapitalanlagen das Gut zu verbessern und den Ertrag zu erhöhen pflegt (1311. 1375—80. 2906—13). Von dem nach diesen Gesichtspunkten ermittelten vollen Pachtertrage dürfen nur die Landtaxe — woselbst diese nicht abgelöst ist, — und die öffentlichen Abgaben für Erhaltung der Dämme, Drains und Hecken, soweit solche bestehen, abgesetzt werden (1424—27).

In Schottland wird nach den dort herrschenden Verhältnissen nur für die Landtaxe ein Abzug bewilligt (3646). Für die Kosten der Instandhaltung, der Versicherung gegen Feuerschaden und andere Verluste, der Erhebung der Renten, für Ausfälle und bewilligte Erlasse, für Processkosten u. s. w. darf der Grundherr von der bezogenen Rente keinen Abzug machen. Auch hat der Grundherr bei Unfällen aller Art, welche ihn treffen können, keinen Anspruch auf Steuererlass. Nur wenn Sturm oder Wasserfluth sein Eigenthum verwüsten, räumt das Gesetz ihm einen solchen Anspruch ein. Die Praxis ist indess milder als das Gesetz, und bei Fällen eines gänzlichen Verlustes der Renten z. B. durch Davongehen des Pächters hat die Centralbehörde Steuererlass bewilligt (1657—90). Man sieht jedoch, dass die Steuer nicht nur den Ertrag trifft, welchen wir reine Grundrente nennen würden. Bei Wohngebäuden, welche nach denselben Grundsätzen besteuert werden, bildet dieser Punkt einen Gegenstand lebhafter und nicht ungegründeter Beschwerden. Denn nicht allein sind die baaren Auslagen für die Instandhaltung der Wohngebäude oft ziemlich beträchtlich, sondern der Regel nach verliert das Haus im Lauf der Zeit an Werth. Auf beides wird bei der Schätzung des steuerpflichtigen Ertrages keine Rücksicht genommen (2483. 2484. 3664. 2504—2507. 2522—26. 2939—51).

In ähnlicher Weise bestimmt das Gesetz, wie der steuer-

pflichtige Ertrag von andern Arten unbeweglichen Vermögens berechnet werden soll. Bei Eisenbahnen, Kanälen, Bergwerken, Hütten, Zöllen etc. ist nach Maassgabe der eigenthümlichen Verhältnisse einer jeden dieser Arten des Eigenthumes vorgeschrieben, dass der Ertrag, bald des letzten Jahres, bald der Durchschnittsertrag der 3—5 letztverflossenen Jahre die Grundlage für die Veranlagung der Steuer bilden soll, und welche Abzüge davon zu gestatten sind. Dem Ermessen der Steuerpflichtigen wie der einschätzenden Beamten sind für die Entscheidung darüber, was als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten sei, möglichst enge Grenzen gesetzt. Dabei hat man indess manche Härten nicht vermeiden können. Diess erhellt noch deutlicher aus den Vorschriften, welche für die Schätzung

2. des Einkommens aus Pachtungen
(Tit. B.)

von Ländereien gegeben sind [1]. Der Pächter soll nämlich in England die Hälfte, in Schottland nahe ein Drittheil der Steuer zahlen, welche der Eigenthümer zu entrichten hat. Genauer: der Pächter hat in England 3½ *d.*, in Schottland 2½ *d.* vom Pfund der vollen Pachtrente zu steuern, der Eigenthümer 7 *d.* Das heisst mit andern Worten: das Gesetz regelt die Steuer des Pächters nach der allgemeinen Voraussetzung, dass derselbe in England die Hälfte, in Schottland nahe bei ein Drittel der an den Gutsherrn gezahlten Rente als Lohn seiner Thätigkeit für sich beziehen werde. Das Verhältniss des Pächtergewinnes zur Pachtrente ist in England und Schottland verschieden angenommen, weil, — wie oben erwähnt wurde, — der Grundherr in Schottland alle öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen hat, welche in England grossentheils den Pächter treffen. Die an den Grundherrn zu zahlende Rente enthält also in Schottland noch mehr Posten, welche nur als Auslagen zu betrachten sind, wie in England, und ist daher verhältnissmässig höher. Der Gewinn des Pächters wird hiernach unter sonst gleichen Umständen in Schottland einen kleineren Theil der Rente bilden

1) 5 et 6. Victor. c. 35. §. 63—88. *Report etc. Evidence, Q.* 70. 2918. 2719. 2930—33. Vgl. den (nicht angenommenen) Entwurf Humes zu einem Berichte des Ausschusses, ebendas. II. p. XXI.

als in England (70). Doch ist es klar, dass diese Schätzung des Reineinkommens der Pächter überhaupt nur eine sehr summarische und rohe genannt werden kann. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens wird angeführt, dass es keinen anderen Weg gebe, das Einkommen der Pächter zu ermitteln, da sie im Allgemeinen keine Rechnungen führten (2930—32). Der Regel nach wird diese Schätzung ohne Zweifel eine mässige sein, da man im Anfange dieses Jahrhunderts den Gewinn der Pächter höher, nämlich in England auf 3/4 der Pachtrente und in Schottland auf 1/2 derselben, angesetzt und die Steuer nach diesem Grundsatze einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren und im Betrage von 10% erhoben hat. Dazu ist durch eine neuerliche Akte den Pächtern die Befugniss eingeräumt, eine Ermässigung ihrer Steuer zu verlangen, wenn sie nachzuweisen vermögen, dass ihr Einkommen ein geringeres gewesen sei [1].

Immerhin aber erkennt man, dass die Besteuerung des Ertrages des Grundeigenthumes auch unter der Einkommensteuerakte noch vieles von der Natur einer Grundsteuer hat und sich keineswegs allen Schwankungen des Reinertrages anschliesst. Hierhin gehört gleichfalls die Bestimmung, dass ein Grundherr von seiner Steuerpflicht nicht frei wird, auch wenn die Rente nicht eingeht, und dass überhaupt das Grundstück für die Steuer haftet (1658. 1659).

Auf Pachtungen von Kanälen, Eisenwerken, Zöllen etc., ferner von Gebäuden, die zum Gewerbebetriebe benutzt werden, findet die oben angegebene Regel keine Anwendung. Man besteuert den Ertrag aus dieser Art von Grundeigenthum nicht auf doppeltem Wege, sondern sucht den steuerpflichtigen Betrag im Ganzen zu ermitteln und in einem Posten zu besteuern.

Auf der anderen Seite wird das steuerpflichtige Einkommen der Inhaber von Ländereien, im Falle dieselben zur Gartenkultur u. dgl. benutzt werden, genauer und auf demselben Wege, wie das

---

1) Siehe 14 et 15. Victor. c. 12. §. 3. Von dieser Befugniss machten (1852) nur 1,200 Pächter Gebrauch, deren 756 ermässigt wurden. Der Betrag des Steuernachlasses belief sich im Ganzen nur auf 3,419 *l.*, woraus hervorgeht, dass die Einschätzung der Pächter im Allgemeinen eine sehr milde sein muss. Return Nr. 491. 13. May 1853.

Einkommen von Gewerbebetrieb ermittelt, d. h. auf Grund von Deklarationen und näheren Nachforschungen über den wirklich erzielten Gewinn.

Bei der Besteuerung

3. des Einkommens an Zinsen, Zeitrenten u. s. w.

(Tit. C.)

welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, bedarf es keiner weiteren Vorschriften für die Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages, da hier das ganze Einkommen ohne Abzüge der Steuer unterworfen ist, insofern nicht auf Grund besonderer Bestimmungen des Gesetzes Anspruch auf Steuerfreiheit erhoben werden kann.

Zu bemerken ist auch hierbei, dass die Gleichstellung der in England ziemlich häufigen Zeitrenten (welche nur bis zu einem bestimmten Jahre gezahlt werden, und daher Zinsen und Kapitalrückzahlungen zugleich einschliessen), mit den fortlaufenden Zinsen eines ungeschmälert bleibenden Kapitals (in Konsols u. dgl.) dem strengen Begriffe einer Steuer vom Reineinkommen nicht entspricht. Die Praxis hat sich hier, wie in vielen andern Punkten von den Bahnen einer abstrakten Theorie entfernt und entfernen müssen, was dann nicht verfehlt hat, lebhafte Angriffe auf das herrschende System hervorzurufen.

4. Das Einkommen aus Gewerbebetrieb [1]

(Tit. D.)

wird bei den Gewerben im engeren Sinne nach dem durchschnittlichen Ertrage des Geschäftes in den drei vorhergegangenen Jahren und bei gewinnbringenden Berufsgeschäften, wie bei ärztlicher und juristischer Praxis etc. nach dem Einkommen des letztverflossenen Jahres besteuert. Auch hier ist genau angegeben, welche Abzüge von dem Gesammteinkommen bei jeder Art gewinnbringender Beschäftigung gemacht werden dürfen. Man kann das in den einzelnen Bestimmungen befolgte System dahin charakterisiren, dass nur die baaren Auslagen, welche der Fortbetrieb des Geschäftes erheischt, abgesetzt, dagegen nicht — wie es im Geschäftsverkehr sonst allerdings üblich ist — im

---

1) 5 et 6. Victor. c. 35. §. 100—104. 133. *Report etc. Evidence, Q.* 1253—1314. 2479—86. 3252—63.

Allgemeinen gewisse Prozentsätze des Betriebskapitals für Abnutzung in Anrechnung gebracht werden dürfen. Darauf, dass Maschinen, Schiffe etc. im Laufe der Zeit weniger gute Dienste leisten, an Werth verlieren, und zuletzt unbrauchbar werden, darf bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dem Gesetze keine, oder doch nicht die Rücksicht genommen werden, welche bei Berechnung des Gewinnes unter Theilhabern in Anwendung gebracht werden würde (1253—62). Nur die wirklich verwandten Reparaturkosten dürfen in Ansatz gebracht werden, und in dem Falle, dass eine unbrauchbar gewordene Maschine durch eine neue ersetzt werden muss, gestatten die Kommissäre einen Theil ihrer Kosten als Auslage in Abzug zu bringen. In ähnlicher Weise zieht das Gesetz ziemlich enge Grenzen für die Berücksichtigung der Verluste, denen Gewerbetreibende ausgesetzt sind. In wie weit ausstehende Forderungen als unsicher betrachtet, und bei der Berechnung der Einnahme ausser Ansatz bleiben können, entscheiden die Kommissarien oft nach anderen Grundsätzen, als Geschäftsmänner unter sich gelten lassen würden (1312—14; 16 et 17. Vict. c. 34. § 50). Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages eines Geschäftes dürfen Verluste, die mit dem Betriebe desselben in keiner Verbindung stehen (z. B. bei einem andern Geschäfte), nicht abgesetzt werden, vielmehr muss der Gewinn bei dem einen versteuert werden, auch wenn demselben überwiegende Verluste anderweit gegenüber stehen (§ 100 der Akte Nr. 3. Report etc. 3252—63. 2479—86).

Diese Bestimmungen werden nicht weniger wie die obenerwähnten bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens von Grundeigenthum, oft als unbillig empfunden, da der Gewerbtreibende hiernach ohne Zweifel oft mehr versteuern muss, als er an wirklichem Reineinkommen bezieht (2472. 2476).

Im Uebrigen werden die Gewerbetreibenden milder behandelt, als die Besitzer von Grundeigenthum. Obschon sie, wie aus dem Obigen erhellt, verpflichtet sind, einen Voranschlag ihres zu erwartenden Einkommens nach den Ergebnissen der vorangegangenen Jahre zu machen, und hiernach die Steuer zu entrichten, so sind sie doch durch eine besondere Bestimmung der

Akte (§ 133) ermächtigt, eine Ermässigung oder Rückerstattung der Steuer zu verlangen, wenn sie, im Laufe oder am Ende des Jahres nachzuweisen im Stande sind, dass ihre wirklichen Einnahmen hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind. Dieser Vergünstigung entbehren die Grundbesitzer.

Bei

5. dem Einkommen an Besoldungen
(Tit. E.)

öffentlicher Beamten ist nur zu bemerken, dass alle Nebeneinkünfte an Gebühren, Sporteln etc. nach einem dreijährigen Durchschnitte hinzugerechnet und mit besteuert werden. Dagegen sind sie berechtigt, alle bei der und durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Unkosten, ingleichen Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds oder zur Wittwenkasse von ihrem Einkommen abzusetzen (16 et 17. Vict. c. 34. § 51. 54).

IV.

Verfahren bei Ermittelung des Einkommens.

Ein besonderes Verfahren zur Ermittelung des Einkommens wird nur bei der Schätzung des Ertrages aus Grundbesitz (unter Tit. A und B) und aus Gewerbebetrieb (unter Tit. D) erforderlich, da die aus öffentlichen Kassen zu zahlenden Zinsen, Zeitrenten, Gehälter und Pensionen etc. (unter Tit. C und E) den Behörden ohne Weiteres bekannt sind.

Bei der Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb hat man das regelmässige Verfahren vor den Generalkommissarien des Bezirkes von dem ausserordentlichen vor den Specialkommissarien der Krone zu unterscheiden. Wir erläutern zuerst

1. das Verfahren vor den Generalkommissarien.

In England und Schottland ist die Einschätzung des Einkommens aus Grundeigenthum und Gewerbebetrieb der Regel nach Aufgabe der Generalkommissarien des Bezirkes, in welchem das Grundeigenthum liegt, oder das Gewerbe betrieben wird, unter Zuziehung und mit Unterstützung der Unterbeamten, deren wir oben gedacht haben. Das Verfahren

und insbesondere die Mitwirkung der verschiedenen Unterbeamten ist etwas abweichend, je nachdem es sich darum handelt, den Ertrag aus **Grundbesitz** (unter Tit. A) oder aus Gewerbebetrieb (unter Tit. D) einzuschätzen. Wir beschreiben daher das bei jeder dieser beiden Einkommensquellen beobachtete Verfahren besonders.

a) Schätzung des Ertrages aus Grundeigenthum. Tit. A. [1])

In der ersten Woche des April versammeln sich die Generalkommissarien des Bezirkes jährlich, um die Steuerveranlager *(assessors)* für jedes Kirchspiel zu ernennen, oder die bisherigen in ihren Aemtern zu bestätigen (1354). Die zugleich anwesenden Steueraufseher *(surveyors)* händigen den Steuerveranlagern die verschiedenen Formulare nebst der gedruckten Instruktion *(guide)* ein, welche von der Centralverwaltung den Aufsehern zugeschickt werden, und ertheilen den Steuerveranlagern noch mündlich die nöthige Anweisung über die ihnen obliegenden Pflichten. Bei dieser Versammlung beraumen die Kommissarien sogleich den Tag für ihre nächste Sitzung an (nach 7 Wochen bis 2 Monaten), an welchem Termine der Steuerveranlager das von ihm entworfene Kataster einzureichen hat.

In der Zwischenzeit schickt der Steuerveranlager an jeden Inhaber eines Grundstückes (Hauses, Landgutes etc.) die Aufforderung, über den Ertrag nach Anleitung eines beigegebenen Formulars die nöthige Auskunft zu ertheilen [2]) und trägt die Selbsttaxe des Inhabers (falls derselbe eine solche gegeben hat), ferner den Ertrag des Grundstückes, wie derselbe behufs der Armensteuer eingeschätzt ist, endlich seine eigene Taxe, in ein besonders zu diesem Zwecke von der Centralsteuerbehörde ausgegebenes Buch ein. Die Taxe des Steuerveranlagers dient

1) Cf. *Report etc. Evidence*, *Q*. 1354—60. 1387—1420. 2674 ff. 2840 ff. 3071 ff.

2) Nach dem ihm zugestellten Formular soll jeder Inhaber eines Grundstückes Auskunft ertheilen über 1) den Namen und Wohnort des Eigenthümers; 2) die Bedingungen der Pacht; 3) den Betrag der Pachtrente; 4) den jährlichen Pachtwerth (nach seiner Schätzung); 5) die gezahlte Armensteuer; 6) den Betrag der noch nicht abgelösten Grundsteuer.

sowohl zur Ergänzung der etwa unterlassenen Taxe des Inhabers, als auch zu ihrer Berichtigung, wenn dieselbe zu niedrig ausgefallen ist. Die Namen der Steuerpflichtigen (der Inhaber der Grundstücke) entnimmt der Steuerveranlager aus den Armensteuerrollen (1357. 2854).

Die von dem Steuerveranlager angefertigten Steuerrollen werden in der zuvor anberaumten Sitzung von den Generalkommissarien vorläufig genehmigt (1358) und dann nebst den Deklarationen der Steuerpflichtigen dem Aufseher übergeben (2840—46).

Diesem liegt in Beziehung auf die Prüfung des Katasters die Hauptarbeit ob. Er vergleicht die in das Kataster eingetragenen Ziffern mit den in den Deklarationen enthaltenen, und den ihm von der Armensteuerverwaltung unmittelbar zugehenden Nachrichten, nimmt Rücksprache mit dem Steuerveranlager (2846) und bemerkt zuletzt seine gutachtliche Schätzung in der Steuerrolle in einer besonderen dazu bestimmten Spalte (1360). Hierauf giebt er sämmtliche Papiere dem Sekretär der Generalkommissarien zurück, und dieser benachrichtigt die Steuerpflichtigen von dem Betrage, zu welchem ihr Grundstück eingeschätzt ist und an welchem Tage die Generalkommissarien ihre Einwendungen dagegen zu hören bereit sein werden. Die Generalkommissarien entscheiden nach Vernehmung des Steuerpflichtigen auf der einen und des Aufsehers auf der andern Seite. Ist eine der Parteien mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, so hat jeder Theil das Recht, auf eine besondere Abschätzung des Grundstücks anzutragen. Die Generalkommissarien beauftragen dann einen Sachverständigen (einen ordentlichen Taxator oder einen Kirchspielsbeamten etc.) damit und setzen demgemäss den Ertrag schliesslich fest [1]).

Nach den übereinstimmenden Aussagen aller vor der Parlamentskommission vernommenen Zeugen hat die Abschätzung des Grundeigenthumes keine erheblichen Schwierigkeiten. Man hat

---

1) 5 et 6. Vict. c. 35. §. 81. Vergl. *Report etc. Evidence* 2364—72. Die Kosten der Taxe trägt der Appellirende, wenn der Werth des Grundeigenthums über seine Angabe befunden wird, sonst die Staatskasse.

theils die Einschätzung des Ertrages behufs der Armensteuer, theils die Pachtkontrakte zum Anhaltspunkt (1370. 2730). Das eine dieser Hülfsmittel dient zur Berichtigung und Ergänzung des andern (1388. 2860—67. 3665). Die Einschätzungen zur Armensteuer sind nicht immer von neuem Datum noch auch stets mit Sorgfalt angefertigt (1415. 3667). Vor allen Dingen befolgen die Kirchspielsbeamten bei Festsetzung des steuerpflichtigen Ertrages in der Regel nicht die Grundsätze, deren Beachtung die Einkommensteuerakte vorschreibt, und weichen in ihrem Verfahren auch untereinander ab. Sie bewilligen Abzüge von der vollen Pachtrente, in Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung und öffentlicher Lasten, welche theils die Grundherren, theils die Pächter noch zu tragen haben, und setzen zu dem Ende in der Regel nur einen Bruchtheil derselben als den steuerpflichtigen Ertrag an. Das dabei zum Grunde gelegte Verhältniss ist in den verschiedenen Kirchspielen sehr abweichend; bald werden $^5/_6$, bald $^3/_4$ oder $^2/_3$, oft sogar nur die Hälfte der vollen Pachtrente als Katastralertrag (für die Armensteuer) eingetragen. Indess gelangt man in solchen Fällen durch nähere Untersuchung dieses Verhältnisses bei einigen Grundstücken in der Regel ohne Schwierigkeit dazu, die Einschätzungen des ganzen Kirchspiels berichtigen und mit denen anderer Kirchspiele auf denselben Fuss setzen zu können (1371. 2867. 3096). Zur Ergänzung und Berichtigung der Armensteuereinschätzungen dienen wie bemerkt vorzüglich die Angaben der Pächter oder Miether der Grundstücke (d. h. die Pachtkontrakte). Nach der übereinstimmenden Aussage der Beamten sind diese meistens zuverlässig und genau genug, so dass sie zur Feststellung des Ertrages hinreichen. Die Armensteuer wird daher von vielen Beamten nur dann zum Anhalt gewählt, wenn der Eigenthümer sein Grundstück selbst benutzt, oder der Pächter einen Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen hat, so dass die von ihm gezahlte Pachtrente keinen genügenden Maasstab für den vollen (jährlichen) Pachtwerth abgiebt (1419. 1420. 3096. 2858). Zu besondern Abschätzungen des Ertrages zu schreiten, wird nur selten nöthig (1364—72).

Jedenfalls wird durch eine solche die Sache zur Zufrieden-

heit der Betheiligten erlediget, da sowohl der mit Aufnahme der Taxe beauftragte Beamte als die Kommissarien, welche dieselbe prüfen und genehmigen, in der Gegend ansässige und mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte Personen sind. Von Beschwerden über eine so getroffene Entscheidung wird kein Beispiel berichtet (1364).

b) Schätzung des Einkommens aus Gewerbebetrieb.
(Tit. D.) [1]

Der Hauptunterschied des Einschätzungsverfahrens hierbei gegen das oben beschriebene bei dem Grundeigenthum beruht darauf, dass die Vorbereitung der Steuerrollen oder die erste Einschätzung nicht den besoldeten Beamten (dem Steuerveranlager und Aufseher) allein überlassen bleibt, sondern durch die Beigeordneten *(additional commissioners)* bewirkt wird. Der Grund liegt darin, dass es hier an ähnlichen positiven Anhaltspunkten, wie die Armensteuer und Pachtvertäge sie bei dem Grundeigenthum abgeben, fehlt, und die erste Einschätzung ein Akt des gutachtlichen Ermessens bleibt, wobei zugleich die Geheimhaltung der von den Steuerpflichtigen selbst gemachten Angaben Pflicht ist. Im Uebrigen wirken die besoldeten Unterbeamten in ähnlicher Weise, wie bei der Einschätzung des Grundeigenthums mit. Der Steuerveranlager *(assessor)* empfängt Formulare für die von jedem Steuerpflichtigen abzugebenden Selbstschätzungen (Deklarationen). Er händigt dieselben nicht nur jedem Gewerbetreibenden, sondern auch jedem Einsassen, dessen Einkommen er auf 150 *l.* und mehr schätzt, ein. Denn unter Tit. D wird nicht nur der Betrieb eines Gewerbes, sowie jeder gewinnbringenden Beschäftigung, sondern auch jedes Einkommen (z. B. aus auswärtigen Besitzungen, Papieren etc.), welches nicht schon unter einem anderen Titel herangezogen ist, besteuert. Die ausgefüllten Formulare (Schatzzettel oder Deklarationen) werden von den Steuerpflichtigen entweder unmittelbar an das Bureau der Kommissarien eingesandt, oder zwar von dem Steuerveranlager in dem Kirchspiel gesammelt, jedoch uneröffnet an den Sekretär der Kommissarien abgegeben. Der Sekretär

---

1) *Report etc. Evidence, Q.* 743 ff. 1517—27. 2671 ff. 2979 ff. 3121 ff.

öffnet die Schatzzettel und trägt die Namen, sowie das angegebene Einkommen nebst den erforderlichen Erläuterungen in die dazu bestimmte Steuerrolle ein. Darauf sieht der Aufseher dieselben durch, vergleicht sie mit den Deklarationen, und bereitet sich darauf vor, gegen die ihm zu niedrig scheinenden Selbstschätzungen seine Einwendungen, oder falls keine Deklaration eingereicht ist, seine Vorschläge zu machen. Nunmehr wird von den Beigeordneten ein Termin festgesetzt, an welchem sie die Steuerpflichtigen einzeln durchgehen und ihr Einkommen festsetzen. Hierbei sind der Sekretär und der Aufseher stets, der Steuerveranlager nur bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen seines Kirchspiels zugegen. Die Steuerpflichtigen selbst sind hierbei nicht anwesend. Auch bei dieser ersten Einschätzung kommt es vor allen Dingen auf den Eifer und die Umsicht des Aufsehers an. Die Beigeordneten nehmen auf seine Vorschläge und Ausstellungen in der Regel Rücksicht (2469. 2898. 3045). Auch kann er, wenn die Beigeordneten seiner Ansicht nicht beipflichten wollen, den Fall vor die Generalkommissarien bringen. Eifrige Aufseher bemühen sich vor allen Dingen, die Steuerpflichtigen selbst zur Einreichung genügender Deklarationen zu bewegen, und wenden sich zu dem Ende wiederholt an sie, bald schriftlich, bald persönlich (2979. 2987). Sind diese Bemühungen ohne Erfolg, so schreitet man zu dem Mittel, die Steuerpflichtigen hoch einzuschätzen, um sie dadurch zu einer näheren Auskunft zu veranlassen (843. 3043).

Da die Einkommensteuer gegenwärtig schon über 10 Jahre hindurch erhoben wird, so liegen über die Mehrzahl der Steuerpflichtigen bereits Einschätzungen vor, und werden verglichen. Ein Herabgehen unter die vorjährige Steuer wird natürlich ohne besondere Gründe und genügende Erläuterung nicht gestattet. Dazu haben die Steuerveranlager, Steuererheber, Sekretäre, Aufseher und endlich die Beigeordneten selbst im Laufe der Zeit eine ziemlich weitreichende Kenntniss der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, oder mindestens der Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes erlangt. Die Beigeordneten sind in der Regel selbst Geschäftsmänner; von vielen Gewerbetreibenden erhält man gewissenhafte und ausführliche Deklarationen; so ge-

winnt man Vergleichungspunkte, um das Einkommen auch derjenigen einzuschätzen, welche der Kommission nicht durch genügende eigene Angaben entgegen kommen.

Haben die Beigeordneten die Einschätzung einer Anzahl von Steuerpflichtigen beendet, so reichen sie die Steuerrollen den Generalkommissarien ein und diese setzen die Termine an, an welchen sie über Appellationen entscheiden wollen. Der Sekretär benachrichtigt die Betheiligten von dem Betrage, zu welchem sie eingeschätzt sind und zugleich von den Tagen, an welchen die Generalkommissarien ihre Sitzungen halten werden. In der Regel werden nur die Steuerpflichtigen hiervon in Kenntniss gesetzt, deren Einkommen höher eingeschätzt ist, als sie es angegeben haben, oder bisher versteuerten. Wer gegen seine Einschätzung appelliren will, muss diess zuvor anzeigen, damit die Vorladungen geregelt werden können und nicht zu viele Appellanten auf denselben Termin beschieden werden. Dazu wird den Appellirenden vom Sekretär eine Anweisung *(precept)* zugeschickt, über welche Punkte oder Verhältnisse ihres Geschäftes sie schriftlich oder mündlich Angaben zu machen haben (1528). Im Uebrigen erscheinen die Steuerpflichtigen an dem Termine persönlich und die Verhandlungen werden mündlich geführt. Die Beigeordneten sind nicht zugegen; vielmehr ist es Sache des Aufsehers und des Sekretärs, die Gründe der ersten Einschätzung anzugeben.

Der Appellirende wird, wenn er ein Gewerbe *(trade)* betreibt, aufgefordert, Auskunft über die Natur und den Umfang seines Geschäftes zu ertheilen, einen Nachweis seines Solls und Habens aufzustellen (3148—50) oder, wenn er durch persönliche Leistungen (wie ärztliche und juristische Praxis etc., *profession)* ein Einkommen bezieht, seine Reineinnahme anzugeben und dabei zu spezifiziren, welche Abzüge er von seiner Gesammteinnahme gemacht hat (3170—3200). Diese Aussagen werden protokollirt. Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, das Protokoll durchzusehen und seine Aussagen nachträglich zu modifiziren. Darauf kann er zur eidlichen Bekräftigung des Protokolls angehalten werden. Weigert sich der Steuerpflichtige, die verlangte Auskunft zu ertheilen, oder erscheint er an dem Ter-

mine nicht, so setzt er sich einer Erhöhung seiner Steuer bis zum dreifachen Betrage und einer Geldbusse bis zu 20 *l.* aus.

Die Generalkommissarien sind sogar ermächtigt, andere Personen vorzuladen und von ihnen Auskunft über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit sie darüber unterrichtet sind, zu verlangen, selbst von den Schreibern oder sonst im Dienste und Geschäfte des Steuerpflichtigen stehenden Beamten (5 et 6. Vict. c. 35. § 123–26. *Report, Evidence* 1625).

Indess wird von dieser Befugniss nur höchst selten, wenn überhaupt, Gebrauch gemacht. Auch begnügt man sich gegen den Appellirenden in der Regel mit der Frage, ob er im Stande und bereit sei, seine Angaben zu beeiden, ohne zur wirklichen Abnahme des Eides zu schreiten (865 ff. 3148. 3189. 5056. 5108. 5125).

Nach Untersuchung des Falles in der angegebenen Weise stellen die Generalkommissarien das Einkommen des Steuerpflichtigen fest und ihre Entscheidung ist schliesslich ohne irgend eine weitere Berufung.

Doch haben, wie bereits erwähnt, die Steuerpflichtigen das Recht, im Laufe oder am Ende des Jahres den Nachweis zu führen, dass ihr Einkommen geringer gewesen sei, als es eingeschätzt worden war und eine dem entsprechende Ermässigung ihrer Steuer zu verlangen (5 et 6. Victor c. 35. § 133). Die Einschätzungen finden im Anfange des Jahres auf Grund des in den Vorjahren bezogenen Einkommens statt und bedeuten daher das zu erwartende oder muthmaassliche Einkommen.

Das Gesetz verpflichtet dagegen nur zur Versteuerung des wirklich bezogenen Einkommens. Ist nun Jemand schon im Laufe des Jahres im Stande, nachzuweisen, dass sein Einkommen hinter dem Anschlage zurück bleiben wird, so ermässigen ihn die Generalkommissarien alsbald und die in der ersten Hälfte des Finanzjahres zu viel bezahlte Steuer wird bei der zweiten Rate in Anrechnung gebracht. Bisweilen ergreifen die Generalkommissarien selbst dieses Hülfsmittel, wenn sie durch die Aussagen des Steuerpflichtigen kein klares Bild von seiner Lage gewinnen können, ohne dass eine unredliche Absicht oder Widerwilligkeit bei dem Steuerpflichtigen bemerklich wird. Sie schlagen ihm

dann wohl selbst vor, nach einem halben Jahre wiederzukommen und dann aus seinen Büchern nachzuweisen, was er eingenommen habe (1635—38. cf. 950 ff.). Ist das Jahr bereits verflossen und die Steuer bezahlt, so muss der Antrag auf Rückerstattung derselben bei den Spezialkommissarien gestellt werden, worüber wir unten handeln werden.

2. Einschätzungsverfahren vor den Specialkommissarien [1].

Personen, welche ein Geschäft oder Gewerbe betreiben (Steuerpflichtige unter Tit. D) können sich behufs ihrer Einschätzung an die Spezialkommissarien in London statt an die Generalkommissarien (des Bezirkes) wenden (5 et 6. Vict. c. 35. § 131).

Ingleichen hat jeder durch die Beigeordneten bereits Eingeschätzte noch das Recht, an das Forum der Spezialkommissarien statt an das der Generalkommissarien zu appelliren (1547. 1550). Die Verhandlungen über die Einschätzung dieser Steuerpflichtigen werden dann allein von den Beamten der Krone mit Ausschluss und Umgehung der Kirchspielsbeamten und Bezirkskommissarien geführt. So ist allen Steuerpflichtigen, welche ihren Nachbarn und Standesgenossen keine nähere Einsicht in ihre Vermögensverhältnisse zu gestatten wünschen, oder in ihre Einsicht, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit nicht das volle Vertrauen setzen, der Weg eröffnet worden, ihren Verpflichtungen gegen den Staat zu genügen, ohne mit den Lokalbehörden in Berührung zu kommen. Im Uebrigen haben die Specialkommissarien dieselben Vollmachten wie die Generalkommissarien; nur ist ihr Verfahren nothwendig in manchen Punkten abweichend, da sie nicht am Orte sind, und in der Regel keine persönliche Kenntniss von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben (876. 877). Personen, welche das in Rede stehende Ausnahmeverfahren dem gewöhnlichen Wege vorziehen, schicken ihre Deklaration (entweder direct oder durch Vermittelung des Steuerveranlagers) an den Steueraufseher (*surveyor*) mit der Anzeige, dass sie von den Specialkommissarien eingeschätzt zu sein wünschen. Es ist dann Aufgabe des Aufsehers allein, sich über die Verhältnisse

---

1) Vergleiche insbesondere *Evidence* 1036—1313.

des Steuerpflichtigen näher zu unterrichten. Der Hülfe der Kirchspielsbeamten kann sich derselbe in solchem Falle nur mit grosser Vorsicht, wenn überhaupt, bedienen, da er den Eid der Verschwiegenheit geleistet hat, und daher weder die Deklaration des Steuerpflichtigen andern mittheilen, noch auch seine eigene Ansicht über den einzuschätzenden Betrag ohne Pflichtverletzung äussern darf (1609. 1610. 1612). Doch haben die Aufseher in der Regel selbst eine ziemlich weit gehende Kenntniss der persönlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke erworben (1611). Der Aufseher trägt die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen nebst seiner gutachtlichen Schätzung in eine für diesen Zweck entworfene Tabelle ein und schickt diese nebst einem ausführlichen Berichte über jeden einzelnen Fall an die Specialkommissarien zu London (1589. 1590). Genügt den letzteren die Deklaration des Steuerpflichtigen nebst den Erläuterungen des Aufsehers nicht, so geben sie dem letzteren die Punkte an, über welche er noch nähere Aufklärung zu geben hat. Bisweilen, jedoch selten, wenden sich die Specialkommissarien an den Steuerpflichtigen selbst oder an andere Personen, um über dessen Verhältnisse Auskunft zu erhalten. Ihr regelmässiges Organ ist der Steueraufseher (1158—72. 1183 ff. 1594—96). Darauf setzen sie die Steuer fest. Will der Steuerpflichtige hiergegen appelliren, so muss er dieses anzeigen; ihm wird dann eine Anweisung *(precept)* zugestellt, über welche Punkte er eine nähere Auskunft zu ertheilen hat. Die Berufung geht zunächst an die Specialkommissarien selbst, welche zu dem Ende im Lande umherreisen *(go on circuit)*, um die Appellirenden persönlich vernehmen und über ihre Beschwerden entscheiden zu können. Sind die beiden Specialkommissarien (welche überall als ein Kollegium handeln), verschiedener Meinung, so ziehen sie in London ein Mitglied der Centralsteuerbehörde *(Board of Inland Revenue)* zu, welche alle — wie oben erwähnt — *ex officio* die Vollmacht haben, als Specialkommissarien zu fungiren. Kommt eine Meinungsverschiedenheit vor, während sie gerade auf ihrem Umgange *(circuit)* sich befinden, so begründet jeder der beiden Kommissarien seine Ansicht in einem ausführlichen Berichte an die Centralsteuerbehörde, welche darnach entscheidet. Dieser

Fall ist indess nur zweimal vorgekommen, und es hat sich dann um Grundsätze gehandelt (1126 — 1137). Von der Entscheidung der Specialkommissarien kann sowohl der Steuerpflichtige als der Aufseher noch an das Urtheil der Centralbehörde appelliren. Die Specialkommissarien reichen dann die Gründe ihrer Einschätzung schriftlich ein, worauf die Centralbehörde entscheidet (1067. 1123. 1124).

Im Allgemeinen kommt es nicht häufig vor, dass die Steuerpflichtigen mit Umgehung der Lokalbehörden sich an die Specialkommissarien wenden, und die Neigung dazu hat seit Einführung der Steuer noch abgenommen [1]). Ein Beweis, dass die Lokalbehörden sich vorherrschend des Vertrauens und der Zufriedenheit ihrer Mitbürger erfreuen (1587).

Jedoch hat auch das Verfahren vor den Specialkommissarien seine eigenthümlichen Vortheile. Die Personen, welche sich einmal an ihr Forum wandten, fanden selten Veranlassung, sich über ihre Entscheidung zu beschweren. Im Jahre 1849 hatten die Specialkommissarien nur über 130 Appellationen zu befinden, mehrere derselben wurden noch im schriftlichen Wege ausgeglichen, so dass die Sitzungen zur Anhörung und Entscheidung der übrigen ihnen nicht viel Zeit kosteten — in London nicht mehr als 2—3 Tage, an den übrigen Orten gar nur wenige

1) Die Zahl der unter Tit. D eingeschätzten und wirklich besteuerten (also 150 *l.* und mehr an Einkommen beziehenden) Personen hat seit Einführung der Einkommensteuer bis 1852 zwischen 140 — 150,000 betragen. Von dieser Gesammtzahl sind durch die Specialkommissarien in den ersten Jahren sehr nahe 3000, in den letzten sehr wenig über 1500 Personen auf dem oben beschriebenen Wege eingeschätzt. Dazu kommen indess noch die beinahe gleich grosse Zahl von Personen, welche über die Zahlung der Steuer für einen Zeitraum von je 3 Jahren Abfindungsverträge mit den Specialkommissarien geschlossen haben (a. $18^{42}/_{45}$ 2,262; a. $18^{45}/_{46}$ 2,561; a. $18^{49}/_{50}$ 1,621). Im Ganzen beträgt die Zahl der Steuerpflichtigen, welche sich auf dem einen oder dem andern Wege an die Specialkommissarien wenden, jetzt wenig über 2% und betrug auch bei Einführung der Einkommensteuer noch unter 4% der von den Beigeordneten eingeschätzten Zahl. Siehe die in dem Anhange Nro 3 zu dem Parlamentsberichte (Vol. II, 420—21) gegebenen Nachrichten, und vergleiche *Evid.*, *Q.* 5056, sowie den Bericht von Moffat, über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1849 (Nro 317).

Stunden. In der Regel haben sie nur einmal im Jahre Umgang zu halten nöthig (1071. 1069. 1077).

Mehr Zeit kostet die Abschliessung der Abfindungsverträge über die Zahlung der Steuer für den Zeitraum von 3 Jahren, wozu nur die Specialkommissarien die Vollmacht haben. Gesuche um Abschliessung solcher Verträge erfordern eine besonders sorgfältige Untersuchung des Falles, nicht allein, weil der Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen wird, sondern weil es sich auch in der Regel um bedeutende Summen handelt. Die meisten grösseren Banquiers und Handlungshäuser in London schliessen solche Abfindungsverträge (1079. 1613). In der letzten Zeit hat die Zahl derselben abgenommen, wohl vorzüglich desswegen, weil man dadurch des Vortheils verlustig geht, eine Ermässigung der Steuer beanspruchen zu können, wenn das Einkommen durch unerwartete Umstände hinter dem Voranschlage zurückbleibt. Die Krisis von 1847 veranlasste in grosser Ausdehnung ebenso erhebliche als unerwartete Verluste, so dass eine grosse Zahl der Geschäftsmänner abgeschreckt wurde, bindende Verträge über die Zahlung ihrer Steuer abzuschliessen (991 — 996). Auf der andern Seite waren die grossen Fabrikanten in dem Jahre 1845 geneigter, Verträge abzuschliessen, weil in den beiden vorhergegangenen Jahren die Geschäfte gestockt hatten und daher das dem Vertrage zum Grunde zu legende Einkommen gering war, dagegen sich für die Zukunft bessere Aussichten eröffneten (1178).

Durch Ausdehnung der Einkommensteuer auf das Königreich Irland ist der Wirkungskreis der Specialkommissarien ungemein erweitert. Dort fehlen die Elemente zur Bildung selbständiger, umsichtiger und pflichttreuer Lokalbehörden. Sonach sind alle Pflichten und Vollmachten der Generalkommissarien und Beigeordneten für die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz, Pachtungen und Gewerbebetrieb auf die Specialkommissarien übertragen, welche sich dabei der Hülfe der Kronbeamten (insbesondere der Steueraufseher) und der Sekretäre der Bezirksarmenräthe *(Boards of Guardians)* zu bedienen haben (16 et 17. Victor c. 34. § 12, 20 und 21).

V.

Steuerbefreiungen und Rückerstattungen.

Eine sehr grosse Mühewaltung für die mit Ausführung des Einkommensteuergesetzes beauftragten Behörden erwächst aus den gewährten Steuer**befreiungen**. Die Wirkungen des Gesetzes äussern sich in dieser Beziehung nach zwei verschiedenen Richtungen.

Einmal müssen unmittelbar bei dem Einschätzungsgeschäft die Verhältnisse einer sehr viel grösseren Zahl von Personen untersucht werden, als schliesslich zur Steuer herangezogen werden. Zweitens muss wegen der **indirekten** Form der Besteuerung der Renten ein bedeutender Theil der bereits erhobenen Steuer wieder zurückgezahlt werden. Die grössere Mühe bei dem **Einschätzungsgeschäft** trifft die **Lokalbehörden**. Die **Steuerrückzahlungen** sind Sache der **Centralbehörde**.

Das Gesetz befreit alle Personen von der Steuer, welche weniger als 150 *l.* (seit 1853 weniger als 100 *l.*) am Einkommen beziehen. Ueberall, wo dieses Einkommen direkt ermittelt wird, muss man die Untersuchung auf eine grosse Zahl von **Grundstücken** und **Personen** mit ausdehnen, welche schliesslich nicht steuerpflichtig befunden werden. Der Ertrag des **Grund**eigenthumes, welches von der Steuer frei blieb, weil das Einkommen daraus Personen zufloss, die im Ganzen noch nicht 150 *l.* an Einkommen hatten, ist in Grossbritannien auf nahe an 10 Millionen *l.* geschätzt [1]).

Die Zahl von **Personen**, deren Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes etc. (unter Tit. D) eingeschätzt wurde,

betrug im Jahre 1843 über	420,000
im Jahre 1850 doch sehr nahe	350,000
während die Zahl der unter diesem Titel wirklich besteuerten Personen stets unter	150,000

blieb (Anhang zum Parlamentsbericht Nro 3. Th. II. S. 420).

---

1) Anhang Nro 1 zum Parlamentsbericht Th. II. S. 401.

Die Bezirkskommissarien hatten daher die Verhältnisse von mehr als doppelt so viel Personen zu untersuchen, als schliesslich zur Steuer herangezogen wurden.

Diess ist eine ganz unvermeidliche Folge der Grenze, welche man für die Steuerpflicht zieht. Die Zahl der Personen, welche nahe an der Grenze der Steuerpflicht stehen, und deren Verhältnisse daher nicht ungeprüft bleiben können, wird im Verhältniss zu der Anzahl der wirklich Steuerpflichtigen stets sehr beträchtlich und um so grösser sein, je niedriger man diese Grenze setzt.

Bei Heranziehung der Steuerpflichtigen ist dem Ermessen, der Aufmerksamkeit und der Pflichttreue der Steuerveranlager und auch vieler Privatpersonen ein grosser Spielraum eröffnet. Die Aufgabe des Steuerveranlagers und der oberen Behörden würde nicht zu überwältigen sein, mindestens auf eine ganz zwecklose Weise vermehrt werden, wenn von ihnen verlangt würde, jeden selbstständigen Einwohner zur Einreichung einer Deklaration aufzufordern und diese darauf zu prüfen. Das Gesetz bestimmt nicht genau (und kann es kaum), wie weit sie darin gehen sollen. Es sichert den Behörden nur die Hülfe der Hausinhaber (Besitzer und Miether) und Prinzipale, welche Angaben über die in ihrem Hause wohnenden, oder in ihrem Geschäfte stehenden Personen zu machen verpflichtet sind [1]). In den ersten Jahren verlangte man diese Nachweise mit grosser Genauigkeit. Die Aufführung aller Hausbewohner, Bedienten etc., auch wenn dieselben notorisch ein steuerpflichtiges Einkommen nicht bezogen, veranlasste indess nicht nur für die Hauswirthe und Prinzipale, sondern auch für die Einschätzungsbehörden eine grosse und unfruchtbare Mühe. Aus dieser Rücksicht ist später den ersten von Seiten der Centralbehörde (durch eine Bemerkung auf den ihnen zugestellten Formularen) anheim gestellt, nur diejenigen Personen namhaft zu machen, deren Ein-

---

1) 5 et 6. Vict. c. 35. §. 48—50. Jedem Hausinhaber und Lohnherrn werden Formulare zugestellt, nach welchen er Angaben über seine Hausgenossen und die in seinem Dienste befindlichen (auch ausserhalb wohnenden) Personen zu machen hat.

kommen sich muthmaasslich auf die steuerpflichtige Höhe beläuft (782). Dadurch ist zwar die Last der Geschäfte erheblich vermindert, wie diess schon aus den eben angeführten Zahlen der im Jahre 1843 (420,000) und im Jahre 1850 (350,000) eingeschätzten Personen hervorgeht. Indess hat man sich freilich der Gefahr ausgesetzt, Einnahmeverluste zu erleiden. Wenn die Hauswirthe und Prinzipale — auf deren gutachtliche Schätzung es doch ankommt, ohne dass sie für Irrthümer praktisch verantwortlich gemacht werden können — es unterlassen, Jemand auf die Liste zu setzen, kann derselbe den Steuerbehörden leicht entgehen. Die Personalkenntniss, welche die Steuerveranlager und Aufseher sich selbst erworben haben, nebst den Mitteln, welche Adresskalender u. s. w. darbieten, werden schwerlich überall hinreichen, um dem Bestreben der Steuerpflichtigen, sich der Steuer zu entziehen, die Wage zu halten (794).

Die Ansprüche auf Steuerfreiheit — wegen der geringen Höhe des Einkommens — müssen bei dem Steuerveranlager *(assessor)* nebst einer ausführlichen Angabe der Einkommenverhältnisse eingereicht werden. Diese Deklarationen werden in eine besondere Rolle eingetragen, und von dem Aufseher *(surveyor)* geprüft. Findet der letztere kein Bedenken — was er durch Beifügung seiner Namenschiffre zu bezeichnen pflegt — so wird der Name des Betreffenden ohne Weiteres von der Liste gestrichen. Beanstandet der Aufseher den Anspruch — was er durch das Zeichen des Kreuzes (†) auszudrücken pflegt, so prüfen die Beigeordneten denselben auf dem gewöhnlichen Wege und die Generalkommissarien entscheiden darüber schliesslich (743. 746. 573).

Ist die Steuer bereits entrichtet, obwohl das Einkommen des Betreffenden die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht, so muss derselbe sich mit seinem Gesuche um Rückerstattung der Steuer an die Specialkommissarien wenden. Wie das System der indirekten Besteuerung des Einkommens an Renten, Dividenden und Zinsen die Nothwendigkeit von Steuerrückerstattungen in grosser Ausdehnung mit sich führt, indem jeder Pächter und Gewerbtreibende, ingleichen jede Aktiengesellschaft, die Bank, die Ostindische Kompagnie u. s. w. er-

mächtigt und verpflichtet sind, bei den von ihnen gezahlten Renten, Zinsen und Dividenden die Steuer in Abzug zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ein wie hohes Einkommen der Zins- oder Rentenberechtigte beziehe, ist bereits oben näher angegeben.

Alle auf Steuerrückerstattungen bezüglichen Geschäfte sind, wie schon erwähnt, einem der drei Specialkommissarien übertragen, während die andern beiden die Einschätzung der Steuerpflichtigen, welche sich an ihr Forum wenden, bewirken (545—48). Die Geschäfte dieses Beamten sind höchst umfangreich; an einem Tage pflegen 3—400 Gesuche um Steuerrückerstattungen einzugehen und im Laufe des Jahres steigt die Zahl der Rückforderungen bis auf 70,000; damit ist der Kreis seiner Amtsthätigkeit noch nicht einmal vollständig bezeichnet [1]. Dem Specialkommissar ist daher ein weitläufiges Bureau mit 25—29 Sekretären untergeordnet, welches in zwei Hauptabtheilungen, jede mit ihrem besonderen Vorstande, zerfällt. Die eine Abtheilung hat die Steuerrückforderungen zu prüfen, welche sich auf die von der Bank, von der Ostindischen Kompagnie, der Südseekompagnie und der Staatsschuldenverwaltung bei der Zinszahlung gemachten Abzüge beziehen *(stock claims)*; die andere die Rückerstattungen, welche wegen der von Privatpersonen innebehaltenen Steuer geltend gemacht werden *(certificate claims)*. Die Gründe dieser Unterscheidung sind folgende.

Jeder Antrag auf Rückerstattung der bereits erhobenen Steuer muss zunächst durch ein Zeugniss zweier Kommissarien (des Bezirkes) und des Steueraufsehers, dass der Reklamant weniger als 150 (jetzt 100) *l.* an Einkommen beziehe, begründet sein. Ehe die Rückzahlungsordre erfolgen kann, muss ferner

1) Zu dieser Zahl von Steuerrückforderungen kommen nämlich noch die Anträge auf Steuerbefreiungen von Seiten der milden Stiftungen etc., welche sich nicht an die Generalkommissarien (des Bezirkes), sondern an die Specialkommissarien in London zu wenden haben. Ausserdem ist eine weitläufige Correspondenz mit der Bank, Ostindischen Kompagnie etc. zu führen, wie im Texte näher beschrieben ist. Die Verhandlungen über die verschiedenen Anträge auf Steuerrückerstattungen und Steuerbefreiungen füllen jedes Jahr gegen 300 Bände (562). (Ueber die angeführten Zahlen vergl. die Beilage Nr. 1 zu dem Ausschussbericht Th. II. S. 402.)

eine Bescheinigung *(certificate)* darüber beigebracht werden, dass die Steuer, welche zurückgefordert wird, auch wirklich bezahlt sei (von dem Pächter, Kaufmann etc., welcher an den Zinsen den Abzug gemacht hat) und, dass der Reklamant der rechtmässige Eigenthümer der Zins-, Grund- oder Hausrente ist, bei welcher die Steuer durch Abzug auf indirektem Wege entrichtet worden (179. 661). Diese Bescheinigung muss bei den von Privatpersonen gemachten Abzügen von Seiten der Lokalbehörden erfolgen, und verursacht, wie man entnehmen kann, viele Weitläufigkeiten, weil der Zins- oder Rentenberechtigte sehr häufig an einem andern Orte wohnt, als der Zins- oder Rentenzahlende. Die Steuerbehörden beider Orte müssen bei Ausstellung dieser Bescheinigung conkurriren [1].

In Beziehung auf die Bestätigung der erfolgten Steuerzahlung und der Rechtmässigkeit des Besitzes hat man bei den von den öffentlichen Kassen (der Bank, dem Südseehaus, dem Ostindischen Hause und der Verwaltung der Staatsschuld) gezahlten Zinsen, Jahrgelder und Dividenden kürzere Mittel. Nach dem in England herrschenden System der Verwaltung dieser Institute sind die Namen der Inhaber von Staatsschuldscheinen, sowie von Aktien dieser öffentlichen Körperschaften, in den Büchern derselben eingetragen. Das Bureau des Specialkommissars besitzt Abschriften dieser Bücher. Aus denselben ist nun sofort zu entnehmen, ob der Reklamant rechtmässiger Eigenthümer von Papieren der vorbenannten Art, sowie auch, ob bei der Auszahlung der Zinsen an ihn, die Steuer wirklich zurückbehalten ist. Bei den genannten Verwaltungen (der Bank, der

1) Die Lästigkeit dieser Formen hat in den ersten Jahren, solange die Besteuerten mit den einzuschlagenden Schritten weniger bekannt waren, und die Steuer für eine vorübergehende hielten, viele vermocht, ihre Ansprüche auf Rückerstattung der Steuer nicht geltend zu machen. Jetzt ist das anders geworden, und es werden im Gegentheil viele ungerechtfertigte Ansprüche erhoben (209. 210. 185—688). Ueber das Verfahren bei Prüfung der Forderungen auf Steuerrückerstattung habe ich mich, abgesehen von den im Berichte des Parlaments-Ausschusses enthaltenen Nachrichten noch der mündlichen Belehrung des Herrn Charles Pressly (Mitglied des *Board of Inland Revenue*) zu erfreuen gehabt.

Südseekompagnie, der Ostindischen Kompagnie und der Staatsschuld) hat man die mit den Steuerforderungen verbundenen Geschäfte noch ferner vermindert. Man fertigt eine Liste aller Personen an, welche im Besitz von Papieren *(stocks)* der genannten Art sind, und deren Einkommen nach einer bereits früher vorgenommenen Prüfung ihrer Verhältnisse die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht. Die Verwaltungen dieser Anstalten sind angewiesen, bei Zahlung der Zinsen an die auf dieser Liste verzeichneten Personen keinen Abzug zu machen, und so die Verhandlungen über die Rückbezahlung der Steuer zu vermeiden (578—584). Die Zahl der auf dieser Liste befindlichen Personen ist sehr bedeutend — in runder Summe 38,000. In einem einzigen Jahre 1848—49 wurden den bereits darauf stehenden über 9000 neu hinzugefügt [1]).

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass auch diese Erleichterung des Geschäftsganges manchen Steuerumgehungen das Thor öffnet. Die Verhältnisse der einmal auf der Liste befindlichen Personen werden ohne besondere Veranlassung nicht von neuem untersucht. So mag es oft geschehen, dass ihr Einkommen sich bis auf die steuerpflichtige Höhe vermehrt, und sie doch von der Steuer frei bleiben, wenn sie nicht gewissenhaft genug sind, die Verbesserung ihrer Lage den Steuerbehörden selbst anzuzeigen (602—610).

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass die Mehrzahl der Steuerforderungen von den Sekretären erledigt wird und erledigt werden kann, weil es sich hauptsächlich darum handelt, zu prüfen, ob die vorschriftsmässigen Zeugnisse beigebracht sind. Hat der Sekretär Bedenken, so trägt er sie dem Vorstande des Bureaus vor; und nur wenn auch dieser die Sache nicht entscheiden zu dürfen glaubt, also nur in dritter Instanz kommt sie vor den Specialkommissar, von der ganzen Zahl (70,000) nicht mehr als 3—400, bei denen es sich um Entscheidung eines Grundsatzes, insbesondere darum handelt, ob eine nach dem Ablauf von drei Jahren geltend gemachte Rückforderung noch be-

---

1) Beilage Nr. 1 zum Berichte des Parlaments-Ausschusses Th. II. S. 402. Vgl. Fr. 599.

rücksichtigt werden kann. Der Regel nach ist der Zeitraum von drei Jahren der Präclusivtermin und alle nach Ablauf desselben vorgebrachten Ansprüche bescheiden die Sekretäre abschläglich. Nur der Specialkommissar kann unter besondern Umständen eine Ausnahme gestatten (550—553. 628—645). Man sieht, wie auch hier die Oberbehörden den untern eine selbstständige Wirksamkeit einräumen, und sich nur die Kontrolle, sowie die Entscheidung über die in Frage kommenden Grundsätze vorbehalten [1]).

1) Die Fortsetzung im nächsten Hefte wird von den Ergebnissen der englischen Einkommensteuer und den Anträgen auf Umgestaltung derselben handeln und allgemeine Bemerkungen über die Grundsätze der Steuervertheilung beifügen.

Die portugiesische Thronfolge

geschichtlich und staatsrechtlich erörtert.

Von Professor **Hermann Schulze** in Jena.

Die Grundsätze der Staatssuccession, welche in den beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel seit Jahrhunderten gelten, weichen von den Principien des deutschen Thronfolgerechts dermaassen ab, dass man in Deutschland in Büchern und im Leben nicht selten der Ansicht begegnet: die cognatische Thronfolge in Spanien und Portugal sei eine Neuerung, die Erfindung einer modernen Constitution oder einer einseitigen väterlichen Verfügung zu Gunsten einer bevorzugten Tochter. Die Anwendung deutschrechtlicher Grundsätze auf die Thronfolge in Spanien und Portugal hat häufig eine schiefe Beurtheilung der in diesen Ländern stattfindenden Thronstreitigkeiten herbeigeführt und ist selbst in praktischer Beziehung von bedeutenden Folgen gewesen.

Dabei ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass der streitige Punkt bei der Staatssuccession in Spanien ein anderer ist als in Portugal. In Spanien wird von der carlistischen Partei die cognatische Erbfolge bestritten und der Vorzug des Mannsstammes behauptet. Don Carlos beruft sich auf die Einführung der agnatischen Thronfolge durch das *Autoacordado* Philipps V. [1]; in Portugal haben selbst die Miguelisten die cognatische Thronfolge nie in Zweifel gezogen, sie greifen die Legitimität Maria's II. keineswegs desshalb an, weil diese als Prinzessin von ihrem

---

1) Siehe die interessante Staatsschrift des Professors Heinr. Zöpfl über die spanische Successionsfrage. Heidelberg 1839.

Oheim Dom Miguel hätte ausgeschlossen werden müssen; sie richten ihre Deduction nicht unmittelbar gegen das Recht dieser Königin (wie die Carlisten gegen das Recht der Königin Isabella), sondern sie sprechen bereits dem Vater Donna Maria's II., Dom Pedro IV., die Successionsfähigkeit ab. Nach ihren Ansichten hat Dom Pedro IV. selbst nie ein Recht auf die portugiesische Krone gehabt und ein solches desshalb auch nicht auf seine Descendenz vererben können.

In der Person Dom Pedro's V. hat ein deutsches Fürstenhaus, das erlauchte Haus Sachsen-Coburg-Gotha, den portugiesischen Thron bestiegen; eine Thatsache, die freilich vom Gesichtspunkte des deutschen Thronfolgerechts sehr auffallend erscheinen muss, da diese Linie nur cognatisch mit der Dynastie Braganza verwandt ist, während noch Agnaten dieses alten Hauses vorhanden sind. In Deutschland finden sich daher noch heutzutage Männer selbst in einflussreichen Kreisen, welche sich von dem Gedanken nicht losmachen können, dass in der portugiesischen Thronfolge eine Verletzung der Legitimität vorliege und dass ein ächter Legitimist „auf das gute Recht Dom Miguel's“ schwören müsse.

Der Verfasser dieser Abhandlung hat sich die Aufgabe gestellt, die über die portugiesische Thronfolge in Deutschland verbreiteten Irrthümer nach Kräften zu berichtigen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist eine geschichtliche Begründung unerlässlich. Ausserdem bietet die Geschichte der portugiesischen Thronfolge vom staats- und rechtsgeschichtlichen Standpunkte desshalb schon an und für sich ein Interesse, weil sich in derselben manche altgermanische Rechtsgrundsätze in lebendiger Frische offenbaren.

I. Die älteste Form der Thronfolge in den Reichen der pyrenäischen Halbinsel.

Die älteste Form der Staatssuccession in den auf germanischer Grundlage erwachsenen Königreichen ist die des erblichen Wahlreichs. Die Königsgewalt wird nicht nach einer strengen Erbfolgeordnung übertragen, sondern das Königsgeschlecht, das edelste unter den edeln, hat nur den durch uraltes Herkommen

geheiligten Anspruch, dass der König aus seiner Mitte genommen werden muss. Das Wahlrecht ist nicht völlig aufgehoben, sondern nur an Ein Geschlecht gebunden [1]. Bei dem einen Volke ist bald das Princip der Erblichkeit, bei dem andern das der Wahl in den Vordergrund getreten oder ganz zum Sieg gekommen.

Bei den Westgothen, deren Geschichte uns hier ausschliesslich interessirt, überwand das Wahlrecht des Volkes das Princip der Erblichkeit für eine Zeit lang völlig. Seit die Westgothen von den Ostgothen getrennt waren, hatten sie keine eigenen Könige, Richter standen dem Volke oder seinen einzelnen Abtheilungen vor, Athanarich, Fridigern u. A. Als aber die Westgothen sich zu neuen Heereszügen rüsteten und einer einheitlichen Regierung bedurften, wählten sie Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum Könige. Von dieser Zeit an blieb das Königthum unter ihnen bestehen. Das unruhige altheimischer Sitte entfremdete Volk hatte die Anhänglichkeit an ein bestimmtes Geschlecht abgestreift und übte sein Wahlrecht in sehr freier Weise. Am längsten behauptete sich noch das Geschlecht Theoderichs I.: Thorismund, Theoderich II., Eurich, Alarich II., Gesalich gehörten zu diesem Hause. Seit dem Könige Theudes und der Verlegung des Reichsmittelpunkts nach Spanien wurde das Reich der Westgothen ein vollständiges Wahlreich, abhängig von den Grossen und der Geistlichkeit. Jeder Freie, der sich durch Tapferkeit im Kriege, oder durch Verstand und Reichthum im Frieden Ansehen und Würde erworben hatte, konnte auf die Wahl Einfluss haben und selbst gewählt werden [2]. Doch trat die Hinneigung zur Erbmonarchie, welche einmal im deutschen Charakter liegt, öfters in diesem Wahlreiche wieder hervor. Auf Leuwigild folgte sein Sohn Reccared, auf Chindaswinth sein Sohn Receswinth.

Nach dem Tode Amalarichs (531) wurde die Königswahl auf völlig ungebundene Weise ausgeübt und die Folge davon

1) Siehe Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern §. 6. S. 15 ff., §. 7. S. 26 ff.

2) Aschbach Geschichte der Westgothen S. 258.

war schrankenlose Anarchie. Erst als die katholische Kirche und somit der hohe Clerus einen grössern Einfluss auf die Staatsangelegenheiten erhielt, kam auch in die Königswahlen mehr Ordnung. Die Concilien der Geistlichkeit zu Toledo traten an die Stelle der früheren stürmischen Volksversammlungen. Schon versuchten die Könige wieder einen allmäligen Uebergang zur Erbmonarchie anzubahnen, indem sie bei ihren Lebzeiten einen ihrer Söhne mit der Zustimmung der Nation zum Nachfolger annahmen. Allein ehe sich daraus ein wirkliches Erbrecht entwickeln konnte, brach das Reich der Westgothen durch die unglückliche Schlacht bei Xeres de la Frontera (712) zusammen.

In dem gebirgigen Norden der Halbinsel fanden die Westgothen ein Asyl und bildeten unter dem tapfern Don Pelayo ein Königreich. Hier in den Gebirgen Asturiens machte man einen wichtigen Fortschritt zur Erbmonarchie. Man gab das in den letzten Jahrhunderten befolgte Princip des reinen Wahlreichs wieder auf und kehrte zu dem ältesten germanischen Princip des erblichen Wahlreichs zurück; von einer bestimmten Thronfolgeordnung ist noch nicht die Rede, aber das Volk hält sich mit seiner Wahl ausschliesslich an die Nachkommen des Don Pelayo. Innerhalb der Familie bestand über das Vorzugsrecht der Mitglieder des königlichen Hauses noch keine Regel, selbst die Söhne des verstorbenen Königs wurden oft durch ein anderes mächtiges Familienglied, besonders den Vatersbruder, ausgeschlossen. Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts verwandelt sich das erbliche Wahlreich allmälig in ein wirkliches Erbreich, indem sogar unmündige Kinder kraft Erbrechts ihren Vätern in der Krone folgen. Seit dem Ende des zehnten und dem Anfang des elften Jahrhunderts kommt das Wahlrecht der Nation nicht mehr in Betracht. Das Königreich Asturien ist ein reines Erbreich geworden. In einem solchen ist aber eine Successionsordnung unbedingt nothwendig. Diese bildete sich auch sehr bald heraus und zwar in der Weise, dass die Krone in gerader Linie forterbte, die Söhne schlossen dabei zwar die Töchter, aber die Töchter die Vatersbrüder und alle entferntern Agnaten aus. Dieses Successionsrecht der Töchter ist auf der ganzen pyrenäischen

Halbinsel in allen jenen kleinen Königreichen, welche sich von der arabischen Herrschaft befreiten, ein feststehender Grundsatz der Thronfolge geworden. Sobald in Leon, Navarra und Aragonien das Wahlreich sich in ein Erbreich verwandelt hatte, galt auch diese cognatische Succession als unbestrittene Thronfolgeordnung. Das einzige Land, auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel, wo rein agnatische Erbfolge galt, war die Grafschaft Barcelona. Ausserdem ist die cognatische Erbfolge dermaassen die Regel, dass sie in allen ältern spanischen Rechtsquellen sogar als *„sucesion regular“* bezeichnet wird. Diese Successionsordnung begünstigte eine Vereinigung der kleinen Königreiche durch Verheirathung von Erbtöchtern in hohem Grade und in Castilien gingen nach und nach die übrigen Reiche auf. In Castilien succedirten mehrfach Töchter, mit Ausschluss der Vatersbrüder. So folgte z. B. Donna Urraca ihrem Vater Alphons VI., König von Castilien und Leon, im Jahre 1109, obgleich ihres Vaters Bruder, der berühmte Held Don Sancho noch lebte.

Die cognatische Successionsordnung wurde durch die ununterbrochene Beobachtung mehrerer Jahrhunderte geheiligt, sie war mit unauslöschlichen Zügen in das Rechtsbewusstsein aller Nationen der pyrenäischen Halbinsel eingegraben. Im Jahre 1260 wurden diese Grundsätze über die Thronfolge in das berühmte Rechtsbuch Alphons' X. „las Siete Partidas“ aufgenommen (Ley 2. Titulo 15. Partida 2.) und so zum geschriebenen Recht gemacht. Diese Bestimmungen sind seitdem als eine unverbrüchliche Norm für die Erbfolge der spanischen Krone betrachtet und unter allen Dynastieen ohne Ausnahme befolgt worden. Die spätern Schicksale der spanischen Staatssuccession, besonders der Versuch Philipps V., die agnatische Succession einzuführen, interessiren uns hier nicht weiter [1]). Eine Berücksichtigung der ältesten spanischen Successionsgrundsätze war desshalb nothwendig, weil die älteste portugiesische Staatsgeschichte mit der spanischen zusammenfällt und das spätere König-

---

1) Siehe Heinrich Zöpfl über die spanische Successionsfrage. Heidelberg 1839.

reich Portugal in der That nichts Anderes ist, als die selbstständig gewordene Abzweigung einer frühern Provinz der Königreiche Leon und Castilien.

II. Entstehung des Königreichs Portugal.

Alfons VI., König von Leon und Castilien, gab im Jahr 1095 seine Tochter Theresia dem Grafen Heinrich von Burgund, Enkel Roberts I. Herzogs von Niederburgund, zur Gemahlin. Zur Mitgabe erhielt Graf Heinrich die Herrschaft und den Besitz des Landes zwischen dem Minho und Douro, das den Mauren entrissen war und bereits den Namen Portugal führte [1]). Mit feinem historischem Takt hat Heinrich Schäfer in seiner Geschichte von Portugal nachgewiesen, wie sich die Herren dieses Landes allmälig von ihrer Unterordnung unter Castilien emancipirt und sich zur vollen Unabhängigkeit erhoben haben, wie sie aus erblichen Statthaltern allmälig gleichberechtigte Könige geworden sind.

Solange Affonso VI. lebte, stand Graf Heinrich in einem Abhängigkeitsverhältniss von ihm [2]), obgleich zur Bezeichnung seiner Herrschaft bereits Ausdrücke gebraucht werden, die eher auf die Stellung eines Souveräns, als eines Statthalters hinweisen. (Princeps und Princeps patriae Portugalensium, Princeps noster, Regnante Henrico u. s. w.) Thatsächlich unabhängig gestaltete sich die Herrschaft Heinrichs sodann mit dem Tode Affonso's VI. (1109). Ohne der castilianischen Königin, seiner Schwägerin Donna Urraca mit einem Worte zu gedenken, nannte sich Heinrich „von Gottes Gnaden Graf und Herr von Portugal“. Nach dem Tode ihres Gemahls wusste Theresia die Unabhängigkeitsbestrebungen desselben mit Erfolg fortzusetzen; schon sie wurde von den Portugiesen „Königin“ genannt. (Mortuo Enrico comite, Portugalenses vocaverunt eam *reginam*. Chronicon Alfonsi imper.) Nach castilianischer Sitte wurde die Königstochter

1) Siehe Paschalis Josephi Mellii Freirii historiae juris Lusitani liber singularis p. 35. Schäfer, Geschichte von Portugal B. II. S. 25 sagt: „Den Ursprung des portugiesischen Staates veranlasste Graf Heinrich von Burgund, ohne ihn hätte es wahrscheinlich nie ein Königreich Portugal gegeben.“

2) Eine andere Ansicht vertreten viele ältere portugiesische Schriftsteller, auch der portugiesische Rechtshistoriker Mello Freire a. a. O. §. 36. p. 37.

allerdings als „Königin" bezeichnet; aber Theresia wusste diesem leeren Höflichkeitstitel bald eine praktische Bedeutung zu geben und nannte sich seit dem Tode ihres Gemahls geradezu „Königin von Portugal". So war Portugal zwar damals noch kein Königreich, aber, wie Schäfer treffend bemerkt, bereits das Reich einer Königin. Donna Theresia nahm nicht nur ihren Unterthanen, sondern auch dem Auslande gegenüber eine viel selbstständigere Stellung ein als ihr Gemahl und schloss mit ihrer Stiefschwester der Königin von Castilien Verträge, wie eine vollkommen souveräne Monarchin.

Der Sohn Theresia's, Affonso Henriques regierte seit 1128 unter dem Titel „Infant" (obtinuit ipse infans inclitus Domnus Alfonsus principatum et monarchiam regni Portugallensis. Chron. Lusit. aera 1166); er vertheidigte die Unabhängigkeit Portugals mit aller Kraft gegen Castilien und erweiterte sein Reich durch einen glorreichen Sieg über die Mauren bei Ourique (1139); auf dem Schlachtfelde selbst oder wenigstens bald nach dem Siege legte er sich den Königstitel bei und wird seitdem stets als König bezeichnet.

III. Die Cortes von Lamego.

Affonso I., der Eroberer suchte seine neue Königswürde auf eine doppelte Weise zu befestigen, einerseits indem er sich um die Anerkennung des Papstes bewarb, andererseits indem er die Beistimmung der Nation zu seiner Erhebung zu erhalten suchte. Zu diesem Zwecke versammelte er im Jahr 1143 den Kern der Nation um sich und liess sich die Königswürde noch einmal feierlich bestätigen. So gab er seiner Macht eine feste Grundlage und legte zugleich das erste Fundament zu einer geregelten Staatsverfassung. Die Versammlung der Cortes von Lamego bestand aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Abgeordneten der Städte.

Die hierher gehörigen Worte der lamegischen Urkunde lauten folgendermassen [1]): „— — Et surrexit Laurentius Venegas procurator Regis, et dixit:

1) Abgedruckt in lateinischer Sprache bei Schmauss Corpus juris gentium I. S. 4—7., und bei Rousset Supplément au Corps diplomatique, Vol. I. p. 37 in französischer Sprache.

„Congregavit vos Rex Alfonsus, quem vos fecistis in Campo Auriquio, ut videatis bonas litteras domini Papae, et dicatis si vultis quod sit ille Rex. Dixerunt omnes: Nos volumus quod sit Rex. Et dixit procurator: Quomodo erit Rex: ipse, et filii ejus, aut ipse solus Rex. Et dixerunt omnes: Ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit procurator: Si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. Et surrexit Archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam, cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gottorum, et dederant Monasterio, et posuerunt illam Regi. Et dominus Rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, et vos me fecistis Regem, et socium vestrum. Si quidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace. Dixerunt omnes: volumus domine Rex, et placet nobis constituere leges, quas vobis bene visum fuerit, et nos sumus omnes cum filiis, filiabus, neptibus et nepotibus, ad vestrum mandare. Vocavit citius dominus Rex Episcopos, viros nobiles, et procuratores, et dixerunt inter se: Faciamus in principio leges de haereditate Regni; et fecerunt istas sequentes."

Hatte man einmal das Princip der Erbmonarchie unter allgemeiner Zustimmung anerkannt, so kam es nun vor allem darauf an, die Thronfolgeordnung grundgesetzlich zu regeln. Ein Gesetz hierüber war das erste Bedürfniss der ganzen Staatsordnung. Die Gesetze, die in Lamego berathen und beschlossen wurden, betrafen drei Punkte: die Thronfolge, den Adel und die Rechtspflege. Wir beschränken uns auf die Betrachtung des ersten Punktes, der Bestimmungen über die Thronfolge; sie lauten folgendermaassen:

„Vivat dominus Rex Alfonsus et habeat Regnum. Si habuerit filios varones, vivant, et habeant Regnum, ita ut non sit necesse facere illos de novo Reges. Ibunt de isto modo. Pater, si habuerit Regnum, cum fuerit mortuus, filius habeat, postea nepos, postea filius nepotis, et postea filius filiorum in saecula saeculorum per semper.

„Si fuerit mortuus primus filius, vivente Rege patre, secundus

erit Rex, si secundus tertius, si tertius quartus, et deinde omnes per istum modum.

„Si mortuus sit Rex sine filiis, si habeat fratrem, sit Rex in vita ejus: et cum fuerit mortuus, non erit Rex filius ejus, si non fecerint eum Episcopi, et procurantes, et nobiles curiae Regis; si fecerint Regem, erit Rex, si non fecerint, non erit Rex.

„Dixit postea Laurentius Venegas, procurator domini Regis ad procurantes. Dixit Rex: si vultis quod intrent filiae ejus in haereditatibus regnandi, et si vultis facere leges de illis? Et posteaquam altercaverunt per multas horas, dixerunt: Etiam filiae domini Regis sunt de lumbis ejus, et volumus eas intrare in Regno, et quod fiant leges super istud. Et Episcopi et nobiles fecerunt leges, de isto modo.

„Si Rex Portugalliae non habuerit masculum, et habuerit filiam, ista erit Regina, postquam Rex fuit mortuus de isto modo: *Non accipiet virum nisi de Portugal*, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium varonem, et quando fuerit in congregatione maritus Reginae, ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam Regni.

„Sit ista lex in sempeternum, quod prima filia Regis accipiat maritum de Portugallia, *ut non veniat Regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo*, non sit Regina; quia nunquam volumus nostrum Regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine Reges fecerunt sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.

„Istae sunt leges de haereditate Regni nostri; et legit eas Albertus Cancellarius domini Regis ad omnes, et dixerunt: Bonae sunt, justae sunt, volumus eas per nos, et per semen nostrum post nos.“

Die Gesetze von Lamego sind nicht nur das älteste, ehrwürdigste Grundgesetz des portugiesischen Reiches: sie bieten auch ein so allgemeines rechtshistorisches Interesse, dass wir auf ihre Betrachtung näher eingehen müssen.

In den Gesetzen von Lamego spiegelt sich der ganze Geist jener rauhen, aber ritterlichen und thatkräftigen Zeit auf das klarste wieder. Es ist ein lebendiges dramatisches Gemälde — jene Erhebung des ersten Königs von Portugal auf den Thron

durch seine tapfern Waffengefährten. Aehnlich wie zur Zeit der Völkerwanderung die germanischen Stämme einen tapfern Gefolgsherrn aus edlem Geschlecht zu ihrem König auf dem Schild erhoben, steigt Affonso der Eroberer auf den neugegründeten Thron unter dem Zuruf und Waffengeklirr seiner Kampfgenossen, die sich wohl bewusst sind, dass sie diesen Thron durch ihr Blut und ihre Tapferkeit gegründet haben.

Eine tiefere rechtsgeschichtliche Auffassung dieses ganzen Aktes wird nur dann möglich, wenn wir erwägen, dass das neugegründete Reich Portugal eine territoriale Abzweigung des Reiches Castilien ist und dass wir uns somit auf westgothischem Rechtsboden befinden. Es ist erklärlich, dass in einem solchen sich lostrennenden Filialreich die Rechtsgrundsätze des Mutterreichs maassgebend einwirken. Wie oben gezeigt, ist Castilien in dieser Zeit bereits ein Erbreich; es ist daher sehr natürlich, dass sich auch das Rechtsbewusstsein der portugiesischen Stände entschieden für die Erbmonarchie ausspricht. Auch für die Thronfolgeordnung dient das castilianische Recht zum Vorbild; nicht als ob man sich absichtlich dasselbe zum Vorbild genommen habe, sondern weil dasselbe die ganze Rechtsauffassung jener Männer unwillkührlich durchdringt.

Merkwürdig ist, was über die Festsetzung der Erbfolge der königlichen Töchter erzählt wird.

Die Stände des Reichs stritten viele Stunden lang, ob sie dieselbe gestatten sollten? Wahrscheinlich mochte es jenen kriegsgewohnten Männern bedenklich vorkommen, die Herrschaft über ein durch Eroberung gegründetes, von mächtigen Feinden umlauertes Reich der schwachen Hand einer Frau anzuvertrauen. Aber ihre angeborene Rechtsanschauung war stärker, als ihre politischen Bedenken; sie entschieden sich für die Erbfolge der Töchter und zwar aus dem charakteristischen Grunde, „weil auch sie aus den Lenden des Königs, unsers Herrn, hervorgegangen sind“.

Wir sehen hier recht deutlich, wie die Anschauung des speciellen Volksrechts auf die Bestimmung der Thronfolgeordnung einwirkte. Wären die zu Lamego versammelten Grossen fränkischen Stammes gewesen, so wäre eine derartige Aner-

kennung der Rechte der königlichen Töchter undenkbar. Wie hätten Franken, welche die Töchter selbst von privatrechtlichem Grundbesitz ausschlossen, aus Rechtsgefühl ein Thronfolgerecht für die königlichen Töchter annehmen können? Aber wir stehen hier auf westgothischem Rechtsboden. Mello Freire in seiner, freilich nur äussern, portugiesischen Rechtsgeschichte weist nach, dass in dem heutigen Portugal seit dessen Einverleibung in das westgothische Reich nur westgothisches Recht gält, dass besonders seit Receswinth (650) das westgothische Gesetzbuch zum einzig geltenden Recht erhoben wurde, dass dasselbe für die christliche Bevölkerung auch unter der Maurenherrschaft seine Gültigkeit nicht verlor, und dass die christlichen Könige von Leon und Castilien, welche sich als Nachfolger der westgothischen Herrscher betrachteten, die westgothischen Gesetze fortwährend als Hauptrechtsquelle ansahen.

Das westgothische Recht ist unter allen germanischen Volksrechten das günstigste für die Töchter. Bei der bürgerlichen Erbfolge theilen Söhne und Töchter, Brüder und Schwestern die ganze Erbschaft, Fahrniss sowohl wie Liegenschaften, zu völlig gleichen Theilen, ohne allen Vorzug des Mannsstammes [1]). Entferntere Agnaten, z. B. Vatersbrüder, werden den Töchtern nie vorgezogen. Der Grund, welchen das westgothische Recht für die Gleichstellung der Frauen mit den Männern anführt, ruht auf einer völlig naturrechtlichen Anschauung: „Nam justum omnino est ut quos propinquitas naturae consociat, *hereditariae successionis ordo non dividat.*“ Stimmt dieser Grund nicht, der Sache nach, mit dem völlig überein, welchen die portugiesischen Grossen zu Lamego für die Thronfolge der Töchter anführen („Etiam filiae domini Regis sunt de lumbis ejus“)?

Ausser der Einwirkung der allgemeinen westgothischen Rechtsanschauung dürfte vielleicht, als ein bestimmendes Moment für die Annahme der cognatischen Thronfolge in Portugal der

1) L. Wisigothorum IV, 2, 1: „Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in *omni* parentum facultate, absque aliquo objectu, *aequali* divisione succedant“.

Umstand mit in Anschlag kommen, dass das Land Portugal selbst in seiner Entstehung gewissermassen einen weiblichen Ursprung hatte, indem es der castilianischen Königstochter Theresia als Mitgift gegeben, und somit als eine Art Paragium für eine Prinzessin constituirt wurde.

Auffallend könnte nur der Artikel der Gesetze von Lamego erscheinen, welcher sagt:

„Si mortuus sit rex sine filiis, si habeat fratrem, sit rex in vita ejus.“

Würde man den Artikel allein für sich haben, so könnte man wohl dafür halten, dass allerdings der Bruder eines Königs dessen Tochter in der Erbfolge vorgezogen werden müsse, weil daselbst nur von einem ohne Söhne (sine filiis) verstorbenen Könige die Rede ist, in welchem Fall dessen Bruder im Reiche nachfolgen soll. Allein dieser Artikel ist nur im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalt und der Entstehungsgeschichte der lamegischen Gesetze zu verstehen. Erst nachdem das Nöthige über die Erbfolge des Mannsstammes festgestellt worden ist, fordert der König die Reichsstände zur Beschlussnahme über die Thronfolge seiner weiblichen Nachkommen auf. Diese wird ihm auch von den Reichsständen bewilligt und dadurch nachträglich eine Einschränkung des im obigen Artikel verordneten Erbfolgerechts der Brüder des Königs gemacht, das erst dann stattfinden soll, wenn der König überhaupt keine Nachkommen hinterlässt.

So ruht das Thronfolgerecht der Töchter in Portugal nicht (wie man in Deutschland so häufig wähnt) auf dem Paragraphen einer modernen Constitution oder einer einseitigen königlichen Verfügung, sondern auf dem tiefsten Rechtsbewusstsein der ganzen Nation, auf dem ältesten und ehrwürdigsten Gesetze Portugals; ja die cognatische Thronfolge, mit Vorzug der Tochter vor des Vaters Bruder, ist so alt wie das Reich selbst.

Während die portugiesischen Stände so das Thronfolgerecht der Töchter anerkannten, suchten sie sich durch andere Bestimmungen gegen die Nachtheile der weiblichen Erbfolge zu sichern.

Der grösste Nachtheil der weiblichen Erbfolge lag den Portugiesen damals klar vor Augen; er bestand in der leicht ein-

tretenden Möglichkeit einer Verschmelzung mit andern Reichen. Waren nicht viele kleine Königreiche Spaniens schon damals durch Verheirathung zusammengebracht und mit Castilien verschmolzen worden? Den Portugiesen war ihre kaum errungene Selbstständigkeit zu theuer, um sie einer solchen Gefahr preiszugeben; sie fügten daher der Bestimmung über die Erbfolge der Töchter die Bedingung bei, dass eine Königstochter nur dann Königin werden sollte, wenn sie einen eingebornen Edeln zum Gemahl nähme, während sie durch Verheirathung mit einem Fremden des Thronfolgerechts für immer verlustig gehen sollte.

Eine andere Bestimmung der lamegischen Gesetze ist eine merkwürdige Reminiscenz an das altgermanische Wahlrecht des Volkes. In der absteigenden Linie ist zwar das Wahlrecht gänzlich abgeschafft, die Descendenten eines Königs erwerben unmittelbar durch ihre Geburt ein Successionsrecht und steigen ipso jure, ohne jeden weitern Wahlakt, auf den Thron, in der Seitenlinie haben ein durch die Geburt erworbenes Successionsrecht noch die Brüder des verstorbenen Königs. Aber weiter reicht die Kraft des Erbrechts nicht; der Brüder Söhne werden keineswegs ipso jure wieder Könige, es muss ein neuer Wahlakt stattfinden. So bricht in diesem einzelnen Falle der Grundsatz des erblichen Wahlreichs wieder lebendig durch, obgleich im allgemeinen das Erbrecht den Sieg davon getragen hat.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Portugiesen keine ganz unumstösslichen Beweise für die Echtheit der Urkunde haben, welche die Verhandlungen der Cortes von Lamego enthält [1]. Aber die darin enthaltenen Bestimmungen wurden von jeher, unter voller Uebereinstimmung der Nation, zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Umständen als Staatsgrundgesetze angesehen. Wollte man selbst Zweifel gegen die Authenticität der Urkunde aufkommen lassen, so würde diess doch materiell gleichgültig sein, da alle andern geschichtlichen Documente, besonders die Testamente der ältesten Könige von Portugal ganz dieselben Grundsätze über die Erbfolge aussprechen, wie die Cortes von Lamego.

---

1) Siehe Schäfer Geschichte von Portugal I. S. 53.

IV. Die Staatssuccession unter der ersten Dynastie (den ächten Burgunden).

Die Gesetze von Lamego sind unter allen drei Dynastieen maassgebende Norm für die Staatssuccession geblieben; die in denselben enthaltenen Grundsätze werden bisweilen zwar verschieden ausgelegt, die Gültigkeit der Gesetze selbst aber nie bezweifelt. Der tiefe Kenner des portugiesischen Rechtes, Joseph de Mello Freire, charakterisirt die Bedeutung der lamegischen Gesetze für die Thronfolge folgendermassen: „Ex Lamaecensi lege tota fere quanta est de Regni successione quaestio pendet, cui omnino conjungendae Regni traditiones et usus et Regum quoque testamenta, quamvis haec non eadem, sed multo minore auctoritate valeant, cetera quae huc facere videntur“ [1]. Die ganze Tradition des Königreichs, das Gewohnheitsrecht und die Testamente der Könige enthalten nur die immer wiederholte Bestätigung der in jenem Grundgesetz enthaltenen Successionsprincipien. Weisen wir diess zunächst für die erste Dynastie nach.

Affonso I. Henriques (1128—1185), der erste König von Portugal, unter welchem die Cortes von Lamego gehalten wurden, hinterliess zwar ein Codicill, dasselbe enthält aber keine Verfügung über die Thronfolge.

Sancho I. (1185—1211) folgte seinem Vater Affonso als ältester überlebender Sohn; von Sancho I. rührt das älteste noch vorhandene Testament her, er verfügte in demselben, dass sein ältester Sohn sein Nachfolger im Reich sein sollte:

„Imprimis mando ut filius meus Rex Donnus Alfonsus habeat regnum meum“ [2].

Auf Sancho I. folgte sein erstgeborener Sohn Affonso II. (1211—1223). Das Testament dieses Königs ordnet, ganz im Einklang mit den lamegischen Gesetzen, die Erbfolge der Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt an; in Ermangelung von Söhnen sollen die Töchter zur Succession berufen sein. Die hier einschlagenden Worte des Testaments lauten:

„Imprimis mando quod filius meus Infans D. Sancius, quem

1) Institutiones juris civilis Lusit. Lib. III. tit. 9. §. 3.

2) Memorias da academia real das sciencias de Lisboa VII. p. 364.

habeo de Regina D. Urraca, habeat regnum integre et in pace. Et si iste mortuus fuerit sine semine legitimo, major filius, quemcunque habuero de Regina D. Urraca, habeat Regnum meum integre et in pace. Et si filium masculum non habuero de Regina D. Urraca, filia mea Infans D. Lianor, quam de ipsa Regina habeo, habeat Regnum".

Auf Affonso II. folgte sein erstgeborner Sohn Sancho II. (1223—1245). Sancho II. war kinderlos. Nach den Reichsgesetzen war daher sein ältester Bruder der nächste Erbe. In der päpstlichen Bulle, in welcher Sancho II. der Regierung entsetzt und sein Bruder Affonso III. zum Regenten bestimmt wurde, ward ausdrücklich das Successionsrecht des letztern anerkannt: „qui eidem regi, si absque legitimo decederet filio, *jure Regni* succederet".

Sancho II. selbst konnte nicht umhin, das Successionsrecht seines ältesten Bruders anzuerkennen; schon in seinem ersten Testamente, von dem wir die Zeit der Abfassung nicht kennen, ernannte er ihn in Ermangelung legitimer Descendenz zu seinem Nachfolger:

„Et si filium legitimum vel filiam legitimam non habuero, mando quod frater meus Infans D. Alphonsus habeat meum Regnum integre et in pace."

Ausführlicher ist sein späteres Testament, worin die Grundsätze der lamegischen Gesetze aufs klarste bestätigt werden:

„Imprimis mando, quod si ego habuero filios de muliere legitima, major eorum habeat meum Regnum integre et in pace. Et si filios masculos non habuero de muliere legitima et habuero inde filias, major earum habeat meum regnum integre et in pace. Et si filium legitimum vel filiam legitimam non habuero, mando quod Frater meus D. Alfonsus habeat meum regnum integre et in pace; et si ipse mortuus fuerit sine filio legitimo vel sine filia legitima, mando quod Frater meus Infans D. Fernandus habeat meum Regnum integre et in pace; et si ipse mortuus fuerit sine filio legitimo vel sine filia legitima, mando quod Soror mea Infans D. Lianor habeat meum Regnum integre et in pace."

Da Sancho II. kinderlos blieb, folgte ihm in der That sein ältester Bruder Affonso III. (sogar ohne seinen Tod abzuwarten).

Niemand konnte Affonso's Successionsrecht bestreiten, dasselbe war aber, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze von Lamego, nur ein persönliches; Affonso's Descendenz konnte gesetzlich nur durch eine Neuwahl der Stände auf den Thron kommen. Die Erbfolge hätte somit unter den Söhnen Affonso's zweifelhaft werden können, da hier das Recht der Erstgeburt nicht den Ausschlag gab. Um solchen Zweifeln vorzubeugen, bezeichnete Affonso III. schon bei seinen Lebzeiten seinen ältesten Sohn Diniz als Thronfolger „filius primogenitus et haeres" und liess ihm als solchem besondere Ehrenbezeigungen erweisen. Nach dem Tode des Königs wurde auch dem erstgebornen Prinzen sogleich mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gehuldigt. Viele Publicisten behaupten jedoch mit der grössten Bestimmtheit, dass Affonso III., als er seinem Bruder succedirte, der Stände Einwilligung auf einem allgemeinen Reichstage zu der Succession seines Sohnes Diniz verlangt und erhalten habe [1]).

In seinem Testamente verordnet Affonso III. die Succession seines Erstgeborenen mit folgenden Worten:

„Mando Regna mea scilicet Portugaliae et Algarbii Dono Dionysio meo filio, quod habeat illa post mortem meam".

Die folgenden Könige der ersten Dynastie hatten immer ihre ältesten Söhne zu Nachfolgern, welche sie regelmässig in ihren Testamenten zu Thronfolgern ernannten.

Auf Diniz folgte sein erstgeborner Sohn Affonso IV. (1325—1357); auf Affonso IV. sein ältester überlebender Sohn Pedro I. (1357—1367); auf Pedro I. abermals sein ältester überlebender Sohn Fernando (1367—1383). Dieser hinterliess eine Tochter Beatriz, welche ihm aus näher zu erörternden Gründen nicht succedirte. Mit Fernando erlosch der Stamm der ächten Descendenten des Grafen Heinrich von Burgund.

V. Die Staatssuccession unter der zweiten Dynastie (den falschen Burgunden).

König Fernando hatte seine Tochter Beatriz mit Juan I. König von Castilien vermählt. Nach den Ehepakten sollte die

1) Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal II. S. 243.

Infantin Beatriz, wenn der König Fernando keinen Sohn erhielte, nach des Vaters Tode die portugiesische Krone erben und ihr Gemahl den Titel eines Königs von Portugal annehmen. Dem Sohne oder der Tochter, von König Juan mit Beatriz erzeugt, sollte die Thronfolge gebühren. Sollte aber Fernando wie seine Tochter Beatriz aller legitimen Nachkommen ermangeln, dann sollte das Königreich Portugal an Juan von Castilien fallen, wie in einem gleichen Fall das Königreich Castilien an König Fernando [1]).

Nach dem Tode des Königs Fernando erhob der König von Castilien Successionsansprüche und suchte dieselben sogar mit Waffengewalt durchzusetzen. Gegen eine derartige Vereinigung mit der Krone von Castilien sprach sich aber das portugiesische Nationalgefühl lebhaft aus und das Volk erhob sich zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit. Castilien konnte seine Ansprüche nicht durchsetzen, die Cortes erklärten den Thron für erledigt und wählten den Ordensmeister von Avis, João, einen Bastard Pedro's I., zum König. Ein berühmter Jurist, ein Schüler des Bartolus und Baldus, das Orakel der Rechtskunde in Portugal, João das Regrãs, führte die Berechtigung der Cortes zu einer solchen Neuwahl aus, indem er zeigte:

1) dass Beatriz auf den Thron nicht folgen könnte, weil sie keine rechtmässige Tochter des Fernando, vielmehr von ihm im Ehebruch gezeugt wäre, indem ihre Mutter Leonore zur Zeit ihrer Geburt mit ihrem ersten Gemahl de jure noch vermählt gewesen wäre;

2) dass, wenn auch gleich Beatriz und ihre künftigen Kinder rechte Erben der Krone Portugal wären, doch ihr Gemahl, der König von Castilien, nichts zu prätendiren hätte; er habe vielmehr den Ehepakten geradezu zuwider gehandelt, indem er nicht erwartet, bis er einen Sohn mit Beatriz erzeugt, sondern Portugal mit Gewalt der Waffen angegriffen, ehe er noch ein Recht darauf gehabt habe.

Der letzte König hatte aber noch zwei Stiefbrüder hinterlassen, Söhne Pedro's I. und der Ignez de Castro, die Infanten

1) Sousa Provas T. I. p. 296. Schäfer a. a. O. I. S. 485.

João und Diniz. In Ermangelung successionsfähiger Nachkommenschaft wären diese die rechten Erben gewesen. Deren Ansprüche entkräftete der gelehrte Jurist durch den Nachweis, dass ihre Eltern niemals eine rechtmässige Ehe geschlossen hätten, noch wegen zu naher Verwandtschaft hätten schliessen können, dass João und Diniz nicht allein kein Erbrecht auf den Thron, sondern nicht einmal auf das väterliche Vermögen hätten. Somit sei in Ermangelung successionsfähiger Erben der Thron erledigt und die Stände berechtigt, eine Neuwahl vorzunehmen.

Der portugiesische Jurist Sousa de Macedo sucht in seiner Staatsschrift „Lusitania liberata“ die volle Rechtmässigkeit dieses Wahlakts darzuthun und diess besonders durch den Beweis zu begründen, dass durch den Tod Fernando's der Thron erledigt worden sei [1]). Soviel steht fest, dass João I. sich die allgemeine Anerkennung, endlich selbst von Seite Castiliens, zu verschaffen wusste und als Gründer einer neuen portugiesischen Dynastie angesehen wurde. Nie hat er ein Erbrecht in Anspruch genommen, sondern als der Erste seines Stammes gründete er sein Recht nur auf die Wahl der Cortes.

Sousa de Macedo fasst die rechtliche Stellung dieser neuen Dynastie in folgenden Worten treffend zusammen:

„Series regni primi Alfonsi et tertii expiravit in Rege Ferdinando, per cujus obitum vacasse coronam fuit judicatum ideoque noviter electus Johannes, *in quo licet antiquum regnum continuatum fuerit cum antiquis legibus et qualitatibus, nova tamen incepit successio in nova linea*“ [2]).

Obwohl mit João I. eine neue Dynastie beginnt, so gelten

1) In derselben Weise begründet Joseph de Mello Freire in seiner Geschichte des portugiesischen Rechts die Rechtmässigkeit der Wahl Joãos I.: „Comitiis Conimbricensibus Joannes Avisiensis magister fuit jure meritoque electus: quia scilicet Ferdinandus rex sine liberis et cognatis, qui ei possent succedere, diem obivit suum. Nam Beatrix illius filia, cum uxor Castellae regis esset, ipsa lege regni fundamentali excludebatur. Johannes et Dionysius, vel ut nothi Petri filii ex Agnete a Castro suscepti vel ut perduelles, qui cum Joanne Castellae rege et ejus parente Henrico non semel in Portugalliae fines populabundi excurrerant, non poterant ejus regni, quod tot damnis compleverant, successionem adipisci. *Vacuum igitur regnum erat*“ etc.

2) Sousa de Macedo Lusitania liberata n. 28. p. 225.

doch unter ihr dieselben Successionsgrundsätze unverändert fort; denn sie ruhen auf Reichsgrundgesetzen und sind von der Existenz einer bestimmten Dynastie unabhängig. In dem Testamente João's I. ist der Grundsatz des Repräsentationsrechts der Linien mit voller Klarheit ausgesprochen.

Auf die glorreiche Regierung João's I. (1385—1433) folgte sein ältester überlebender Sohn Duarte (1433—1438); auf Duarte folgte dessen Erstgeborner Affonso V. (1438—1481); auf Affonso V. abermals sein ältester überlebender Sohn João II. (1481—1495), welcher ohne Hinterlassung legitimer Erben starb. Es wurde somit eine Erbfolge in der Seitenlinie nothwendig. Da der König João II. nach dem Tode seines Sohnes Affonso weder eheliche Descendenten noch Geschwister hatte, so hätte nach seinem Tode abermals eine Wahl durch die Cortes eintreten müssen, da entferntere Seitenverwandte grundgesetzlich nur durch die Wahl der Stände auf den Thron gelangen konnten. Daher konnte der König João II., nach dem Tode seines einzigen legitimen Sohnes, eine Zeitlang daran denken, seinem Bastard, dem Senhor Dom Jorge, die Thronfolge zu bestimmen; vor seinem Tode änderte er jedoch seinen Entschluss und setzte seinen Vetter Dom Manuel zu seinem Erben und Nachfolger in seinem Testamente ein [1]).

Nach den Gesetzen von Lamego hätte Dom Manuel, welcher weder Descendent, noch Bruder des Königs, sondern nur dessen Vetter war, nicht durch blossen Anfall der Krone, sondern nur durch Wahl König werden können. Allein das Erbrecht in der königlichen Familie war bereits so erstarkt, dass jenes den Ständen vorbehaltene Wahlrecht sehr in den Hintergrund trat und Dom Manuel ohne vorhergegangene Wahl den Thron bestieg; aber alsbald wurde ein Reichstag nach Montemajor ausgeschrieben, wo ihn die Stände als König bestätigten. Auf Manuel den Grossen, unter welchem Portugal seine glorreichste Zeit erlebte, folgte sein Sohn João III., welcher eine zahlreiche Nachkommen-

1) Osorius de rebus gestis Emanuelis L. I. p. 3. setzt hinzu: „Georgius namque Johannis filius, propterea quod nothus esset, quamvis illius mater fuisset valde nobilis, legibus et institutis regni haeres esse non poterat."

schaft vor sich dahinsterben sah. Ihm succedirte sein Enkel Dom Sebastian (1557—1578). Dom Sebastian starb unvermählt und kinderlos.

Da Sebastian auch keine Geschwister hatte, so hätte nach der Bestimmung des lamegischen Gesetzes abermals eine Wahl der Stände eintreten müssen. Diese Bestimmung war aber so obsolet geworden, dass der Letzte, der noch männlicher Seits von dem königlichen Stamme übrig war, der Grossonkel des letzten Königs, der Cardinal-Infant Henrique, succedirte, ohne dass eine Wahl der Stände vorhergegangen oder eine Bestätigung nachgefolgt wäre. Als man den greisen und kinderlosen Cardinal auf den Thron steigen sah, überliessen sich alle Fürsten und Staatsmänner Europa's der ernsten Betrachtung, dass die Thronfolge in diesem Staate einst die öffentliche Ruhe stören werde [1]). So geschah es auch wirklich. Von allen Seiten tauchten Bewerber auf, welche Ansprüche auf die Krone machten, deren Erledigung so bald in Aussicht stand.

VI. Die Thronstreitigkeiten unter der Regierung und nach dem Tode des Königs Henrique und die spanische Zwischenherrschaft [2]).

Während der ganzen Regierungszeit des Königs Henrique beschäftigte die Successionsfrage alle Gemüther in Portugal; die Prätendenten regten sich von allen Seiten und suchten ihre ausschliesslichen Rechte auf die Krone durch Staatsschriften darzuthun. Wir führen hier kurz die Namen der Prätendenten und ihre vermeintlichen Ansprüche an.

1) Antonio Prior de Crato war ein unehelicher Sohn des Herzogs von Beja, und somit ein Enkel Manuels. Indem er wohl

1) Schäfer B. III. S. 392.

2) Ueber die Ansprüche der verschiedenen Prätendenten handeln insbesondere: a) Joannes Caramuel Lobkowitz Philippus prudens Caroli V. Imperatoris filius, Lusitaniae, Algarbiae, Indiae, Brasiliae legitimus Rex demonstratus. Antwerpiae 1639. Fol. — b) Antonii de Sousa de Macedo Lusitania liberata ab injusto Castellanorum dominio, restituta legitimo Principi Serenissimo Joanni IV. Lusitaniae Regi, demonstrata summo Pontifici, Imperio, Regibus, Rebuspublicis ceterisque Orbis Christiani Principibus. Londini 1645. Folio. (Die ausführlichste Staatsschrift für das Haus Braganza.) — c) Henrici Cocceji dissertationes de justitia belli et pacis in statu Regni Portugallici

wusste, dass in Portugal kein uneheliches Kind kraft Erbrechts succediren könne, behauptete er, sein Vater habe mit seiner Mutter in einer heimlichen, aber rechtmässigen Ehe gelebt, er sei somit als ehelicher Sohn der nächste Erbe der Krone. Die Behauptung, dass seine Eltern in rechtmässiger Ehe gelebt hätten, konnte er nicht beweisen, da dieser Behauptung unwiderlegliche Thatsachen entgegenstanden [1].

2) Der mächtigste Prätendent war Philipp II. von Spanien; er gründete sein Recht darauf, dass er der ältesten Tochter des Königs Manuel männlicher Erbe sei und also praerogativam aetatis et sexus für sich habe. Die ersten spanischen Juristen arbeiteten für ihn Rechtsdeduktionen aus, unter ihnen der berühmte Molina [2].

3) Der Herzog von Savoyen, der Sohn der zweitältesten Tochter, verlangte zwar nicht, dem König Philipp II. vorgezogen zu werden. Wenn aber solcher vor Endigung des Streites ster-

---

fundata. Heidelbergae 1687. Johann Jacob Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal B. I. S. 507 ff.

Manuel, König von Portugal.

João III., König von Portugal.	Isabel, Gem. Kaiser Karls V.	Beatriz, Gemahlin Karls III., Herz. von Savoyen.	Lûis, H. v. Beja. Concubine Violanta.	Henrique, Cardinal u. König von Portugal, starb unvermählt.	Duarte, Gemahlin Isabel von Braganza.
João, Kronprinz. † vor dem Vater.	Philipp II., König von Spanien. Prätendent und endlich König von Portugal.	Emanuel Philibert, Herz. von Savoyen. Prätendent.	Antonio, Prior de Crato. Prätendent.	Maria, Gemahlin Alex. Farnese's, Herz. von Parma.	Catharina, Gemahlin João's von Braganza. Prätendentin.
Sebastian, König. † unverm.				Ranuccio, Herz. von Parma. Prätendent.	

1) Sousa de Macedo Lib. I. cap. IV. p. 201—213.

2) Sousa de Macedo Lib. I. cap. IX—XIV. p. 258. 441.

ben sollte, wie auch in Ansehen aller übrigen Prätendenten, berief er sich auf dieselben Gründe, welche Philipp II. für sich anführte, kraft deren er in diesem Falle der nächste Erbe zu sein behauptete [1].

4) Der Herzog von Parma gründete seinen Anspruch darauf, dass er von der ältesten Tochter des letzten Sohnes Königs Manuel entsprossen und also ex meliori linea und nach dem Recht der Repräsentation andern vorzuziehen sei. Für ihn hatten die Juristen der Universität Padua eine Staatsschrift ausgearbeitet [2].

5) Die Prinzessin Catharina, Gemahlin des Herzogs von Braganza, für deren ausschliessliches Recht auf die Krone sich alle Rechtslehrer der Universität Coimbra erklärt hatten. Die Herzogin von Braganza war die Tochter eines Sohnes des Königs Manuel, des Infanten Duarte, während Philipp II. nur der Sohn einer Tochter des Königs Manuel war. Die Herzogin von Braganza gründete nun ihr Recht darauf, dass sie als Tochter eines Sohnes einer bessern Linie angehöre, indem sie ihren Vater, den Infanten Duarte, vollständig repräsentire. Wie ihr Vater Philipps Mutter ausgeschlossen haben würde, wenn beide noch am Leben wären, so müsste auch sie selbst den König Philipp ausschliessen. Der Kernpunkt ihrer Deduktion war: „Neque Philippus potest habere plus juris, quam mater ejus, neque Catharina minus, quam ejus pater, cujus est haeres; sed jus matris Philippi erat minus, quam jus patris Catharinae [3].

Die portugiesischen Publicisten, besonders die gelehrten Juristen der Universität Coimbra vertheidigten das Repräsentationsrecht in Portugal bei Successionsfällen mit aller Energie gegen die spanischen Juristen, welche dessen Anwendbarkeit so bestritten: „Das jus repraesentationis wäre eine Erfindung des römischen Rechts, davon das jus naturae, das allein bei grosser Herrn Streitigkeiten gelte, nichts wüsste." Allein die portugiesischen Publicisten erwiederten, dass das römische Recht in Portugal recipirt wäre, und daher, weil die Sache in den Reichsgesetzen nicht deutlich ausgemacht, hier als subsidiäre Rechts-

1) Sousa a. a. O. Cap. VII.
2) Sousa a. a. O. Cap. VI.
3) Sousa a. a. O. Cap. XI. p. 401.

quelle eintreten müsste. Ausserdem beriefen sie sich auf mehrere königliche Testamente, welche das jus repraesentationis ausdrücklich sanktionirten, so das Testament João's I. und Affonso's V. Nach diesem Repräsentationsrecht würde in Portugal vorzugsweise bei Successionen auf die Prärogative der Linie gesehen, dergestalt, dass, so lange noch Erben aus der Linie eines Sohnes vorhanden wären, Nachkommen einer Tochter nicht zugelassen werden könnten. Nach dem Tode des Königs Henrique wäre die Succession auf „*meliorem lineam*“ gefallen, welches die Linie des Duarte, des Vaters der Catharina von Braganza, nicht aber die Linie der Isabel, der Mutter König Philipps von Spanien, gewesen.

Dieses Repräsentationsrecht wäre ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen, so dass es sich nicht weiter erstrecken könnte, als auf Geschwister und Geschwisterkinder. Nach diesen entschiede nur die Gradesnähe. Desshalb könnte auch der Herzog von Parma, ein Bruders-Enkel, das beneficium repraesentationis nicht mehr in Anspruch nehmen, und die Gradesnähe gäbe der Herzogin von Braganza den Vorzug vor dem Sohne ihrer ältern Schwester Maria, da sie einen Grad näher mit dem letzten König verwandt wäre.

Ausserdem führten die Publicisten der Herzogin von Braganza noch den durchschlagenden Grund an: dass nach den lamegischen Gesetzen kein Fremder in Portugal erben könnte, und dass demnach alle andern Prätendenten ausser Catharina von Braganza, der einzigen an einen einheimischen Edeln verheiratheten Prinzessin, erbunfähig wären.

Der förmlich eingeleitete Successionsprocess, zu dem König Henrique alle Prätendenten vorladen und zur Ausführung ihrer Ansprüche auffordern liess, hatte keinen Erfolg; indem der König absichtlich die Sache verschleifte. Auch in seinem Testamente hatte Henrique nichts Bestimmtes über die Thronfolge verfügt. Bei seinem Tode herrschte daher die grösste Verwirrung im ganzen Lande und es wurde Philipp II. leicht, sich mit Gewalt in den Besitz des Reiches zu setzen. Nicht die Stärke seiner Rechtsgründe, sondern die Heeresmacht des Herzogs Alba gab den Ausschlag. Die Reichsstände bestätigten Philipp 1581 zu

Tomar als König von Portugal und deklarirten zugleich seinen Sohn zum Nachfolger.

Portugal stand von 1580 bis zum Jahr 1640 unter spanischer Herrschaft.

VII. Die Staatssuccession unter der dritten Dynastie, dem Hause Braganza.

Die spanische Zwischenherrschaft war das Grab der portugiesischen Nationalgrösse; Portugal wurde thatsächlich wie eine Provinz der Krone Castilien behandelt. Eine starke nationale Reaktion führte im Jahr 1640 die Trennung Portugals von Spanien herbei und erhob den Herzog von Braganza als João IV. auf den Königsthron. João IV. war der Enkel jener Catharina von Braganza, welche ihr Recht im Jahr 1580 gegen die Uebermacht Philipps II. nicht durchsetzen konnte. João IV. stieg nicht blos durch die Wahl der Stände, sondern durch eigenes Erbrecht auf den Thron, wie Mello Freire in seiner Rechtsgeschichte ausdrücklich sagt [1]). So erfüllte sich die alte Tradition, welche seit dem Tode Sebastians unter dem portugiesischen Volke lebte, dass der rechtmässige König sich wirklich im Reiche aufhalte, aber unter einem andern Namen, den er jedoch bald ablegen und sich offenbaren werde.

Unverzüglich nach seiner Thronerhebung schrieb der König den 28. Januar des Jahres 1641 einen Reichstag nach Lissabon aus. Auf diesem Reichstage wurde von den drei Ständen einmüthig ein Manifest beschlossen und veröffentlicht, in welchem sie dem Könige von Spanien den Gehorsam aufsagten und die Gründe darlegten, aus denen sie João von Braganza zu ihrem König erhoben hätten [2]).

---

1) „Joannes IV. Kal. Dec. anno 1640 a primoribus civitatis, deinde ab universo populo comitiis generalibus 28. Januar. anno 1641 solemniter et majorum more rex consalutatus, non imperium, quod jam illius erat, sed ejus possessionem, neque majestatem, quam jam prae se ferebat, sed illius tunc demum exercitium populi suffragiis acquisivit.“ Historia juris civilis §. 45. p. 106.

2) Diese merkwürdige Urkunde findet sich abgedruckt in dem Corps universel diplomatique par Dumont Tome VI. p. 202 ff.

Dieses Manifest erkannte von neuem die lamegische Thronfolgeordnung als Reichsgrundgesetz an; es erklärte nach diesen Grundsätzen die Könige von Spanien für Usurpatoren und João von Braganza für den einzigen rechtmässigen Erben. Das Repräsentationsrecht, welches die spanischen Publicisten in Abrede gestellt hatten, wurde von den portugiesischen Ständen feierlich anerkannt. Ferner erklärten sie: dass sie nunmehr den unter König Henrique angefangenen Successionsstreit, dessen Entscheidung durch die ungerechte und gewaltsame Usurpation bis jetzt verhindert worden, zu Gunsten des Herzogs von Braganza endigen wollten; sie behaupteten, dass nach den Reichsgrundgesetzen den Ständen das Recht gebühre, nach Abgang des ganzen Königsstammes oder bei einem vorfallenden Successionsstreit in den Seitenlinien einen König zu ernennen; ferner führten sie die Rechtsgründe an, aus denen Catharina von Braganza nach dem Tode des Königs Henrique hätte succediren sollen, sie beriefen sich dabei 1) auf das jus repraesentationis, 2) auf die praerogativam melioris lineae, 3) auf die Gesetze von Lamego, kraft deren alle Fremden von der Thronfolge ausgeschlossen wären.

Auf demselben Reichstag wurde auch der älteste Sohn des neuen Königs Theodosio, zum Kronprinzen erklärt. Theodosio war der erste Kronprinz, der den Titel „Prinz von Brasilien“ führte; er starb vor seinem Vater, welcher zwei Söhne, Affonso und Pedro, hinterliess. Affonso, der älteste, folgte ihm im Jahr 1656 auf den Thron als Affonso VI. Der kinderlose Affonso VI. wurde bereits bei seinen Lebzeiten von seinem jüngern Bruder Pedro der Regierung entsetzt, welcher ihm als Pedro II. auf den Königsthron folgte. Pedro II. vermählte sich zugleich mit seines Bruders geschiedener Gattin, Maria Elisabeth von Nemours. Aus dieser Ehe wurde eine einzige Tochter, Isabella Maria, geboren, welche als die Kronerbin angesehen und auf dem Reichstage von 1674 von den Ständen als solche ausdrücklich anerkannt wurde. Ihr Vater verlobte sie mit dem Herzoge von Savoyen, Victor Amadeus, und auf sein Verlangen gaben die Reichsstände auf dem 1679 gehaltenen Reichstage ihre Einwilligung dazu mit der Erklärung: dass diese Heirath

mit einem fremden Fürsten, die sonst den Gesetzen von Lamego zuwider wäre, ihrem Erbrechte auf die Krone nicht nachtheilig sein sollte [1]).

Dieser Beschluss ist für die Beurtheilung der portugiesischen Thronfolge von der grössten Wichtigkeit. Manche portugiesische Publicisten haben in diesem ständischen Beschluss geradezu eine Abschaffung der in den lamegischen Gesetzen enthaltenen Clausel sehen wollen. Da aber dieser Beschluss sich nur auf einen bestimmten einzelnen Fall bezog und nur zu Gunsten der damaligen Kronprinzessin erlassen wurde, so kann man darin keine eigentliche Abrogation, sondern nur eine Dispensation von jener Clausel des lamegischen Gesetzes erblicken. Aber soviel steht entschieden fest: dass die Reichsstände befugt sind, jede Prinzessin bei einer Vermählung mit einem fremden Prinzen von dieser Clausel des lamegischen Gesetzes und den darin angedrohten Rechtsnachtheilen zu entbinden.

Die Infantin Isabella Marie starb vor ihrem Vater Pedro II. und würde ihm ohnediess nicht succedirt sein, da derselbe in einer zweiten Ehe noch mehrere Söhne gezeugt hatte.

Nach den Gesetzen von Lamego folgte, wie öfters bemerkt, zwar dem Könige sein Bruder auf den Thron, aber diesem letztern nicht sein Sohn, wenn ihn nicht die Reichsstände von neuem wählten. Diese Bestimmung der lamegischen Gesetze war zwar in mehreren Fällen entweder gar nicht beachtet oder wenigstens die Wahl nur durch eine nachträgliche Bestätigung ersetzt worden. Allein Pedro II. hielt es für gerathen, seinen Sohn João den 1. December 1697 auf einem allgemeinen Reichstag als Kronerben feierlich anerkennen zu lassen. „Diese Feierlichkeit“, sagt Caetano de Lima, „achtete der König nöthig, um ein Hinderniss, das die Gesetze seinem Sohne machten, aus dem Wege zu räumen“ [2]).

Die Stände hatten in ihrem berühmten Manifest von 1641

1) Relation de la Cour de Portugal sous D. Petre II. Tom. I. cap. 6. p. 191.

2) Luiz Caetano de Lima Geographia histor. de todos os Estados Soberanos de Europa Tom. I. Cap. 5. p. 251.

ihr altes Wahlrecht sehr stark betont; dasselbe stand aber mit dem Princip der entwickelten Erbmonarchie in so grellem Widerspruch, dass es, als ein mittelalterlicher Rest einer überlebten Staatsordnung im Jahr 1698 völlig beseitigt wurde.

Nach der Angabe des portugiesischen Rechtshistorikers Mello Freire geschah dieses am 6. April 1698 auf dem Reichstag zu Lissabon, wo alle übrigen Successionsgrundsätze des lamegischen Gesetzes von neuem bestätigt wurden [1]).

Der schon 1697 als Thronfolger feierlich anerkannte Prinz João folgte im Jahr 1706 seinem Vater als João V. Dieser König hinterliess bei seinem Tode 1750 zwei Söhne, Dom Joseph Manuel und Dom Pedro. Dom Joseph Manuel war sein Nachfolger, er hatte keine Söhne, wohl aber vier Töchter. Die älteste, Donna Maria Franziska Isabella, erklärte er in Ermangelung eines Sohnes zur Prinzessin von Brasilien und Kronerbin und vermählte sie 1760 mit seinem Bruder Dom Pedro. Joseph Manuel starb im Jahr 1777; ihm folgte seine älteste Tochter Donna Maria Franziska Isabella als regierende Königin. Dieses Ereigniss ist desshalb so merkwürdig, weil Donna Maria die erste regierende Königin in Portugal seit dem Ursprung des Reichs war, also in einem Zeitraum von 638 Jahren. Obgleich das Erbrecht der Töchter seit den Gesetzen von Lamego in allen Testamenten der Könige und den verschiedensten Staatsakten unbestritten anerkannt war: so hatte sich doch zufällig nie eine Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts ergeben.

Die Königin Donna Maria I. war vermählt mit ihrem Oheim Dom Pedro; ihr Gemahl, ungeachtet er des verstorbenen Königs Bruder war, erhielt erst den königlichen Titel, nachdem die Königin in gewöhnlicher Weise ausgerufen worden war. Er ging und sass bei dieser Feierlichkeit der Königin zur Linken und schwur ihr, wie die andern Grossen, den Huldigungseid. Er war somit ein Unterthan seiner Gemahlin, welcher die Re-

---

1) Mellii Freirii historia juris §. 40. p. 41. „In Comitiis sub Petro II. sexto April. ann. 1698 Olysipone habitis caput illud fundamentalis hujusce legis abrogatum, quod prohibebat filios defuncti regis fratris, eo sine liberis decedente, ad successionem absque populi consensu venire.“

gierung allein von Rechtswegen gebührte. Aus dem ganzen Hergange sieht man, wie genau dabei die Gesetze von Lamego beobachtet worden sind.

Von den Kindern der Königin Maria blieb nur der einzige Infant João (als König João VI.) am Leben, welcher bei der Geisteskrankheit seiner Mutter schon 1792 die Regentschaft übernommen hatte, 1796 als Souverän ausgerufen worden war, aber erst nach dem Tode seiner Mutter 1816 den Titel eines Königs von Portugal annahm. In die Regierungszeit dieses Königs fallen die grössten weltgeschichtlichen Bewegungen der Neuzeit, die französische Revolution und die napoleonischen Kriege. Wir berühren diese Ereignisse nur soweit, als ihre Besprechung für die portugiesische Successionsgeschichte unerlässlich ist.

Am 25. November 1807 schiffte die ganze königliche Familie sich nach Brasilien ein, wo sie dreizehn Jahre lang, bis zum 6. April 1821, verblieb. Die portugiesische Nation fühlte sich durch die Entfernung des Hofes gekränkt und konnte den Gedanken nicht ertragen, von einer ehemaligen Colonie aus regiert zu werden. Im Jahr 1820 brach ein Aufstand aus, welcher den König nöthigte, von Brasilien zurückzukehren und eine sehr demokratische Constitution anzuerkennen, deren Vorbild die spanische Cortesverfassung von 1812 war. Die Bestimmungen dieser Constitution interessiren uns hier nicht; wir bemerken nur, dass sie in Betreff der Thronfolge den Grundsätzen des lamegischen Gesetzes treu blieb. Tit. IV. Cap. 3. Art. 133 sagt: „Die Thronfolge im vereinigten Königreich folgt der regulären Ordnung der Erstgeburt und Repräsentation unter den gesetzmässigen Nachkommen des Königs Dom João VI., so dass beständig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad vor dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, in demselben Geschlechte die ältere Person vor der jüngern.“ Diese Verfassung hatte aber ein sehr kurzes Leben; denn am 1. Oktober feierlich angenommen und beschworen, wurde sie bereits im neunten Monate ihres Bestehens, am 5. Juni 1823, vom König João VI. förmlich aufgehoben. Die Aufhebung war besonders das Werk Dom Miguels, des jüngern Sohnes des

Königs, welcher sich an die Spitze eines Truppencorps gestellt hatte, um die Aufhebung der Constitution durchzusetzen.

Das spätere Auftreten dieses Prinzen ist so verhängnissvoll, eine Beleuchtung seiner angeblichen Ansprüche auf die Krone für unsere Aufgabe so wichtig, dass wir der rechtlichen Betrachtung seiner Prätensionen ein besondern Abschnitt widmen müssen.

VIII. Die Usurpation Dom Miguels und seine angeblichen Rechtsansprüche [1]).

Seit der Vernichtung der Constitution vom 23. September 1822 regierte João VI. wieder ohne Charte und ohne Cortes. Das wiederholte Versprechen dieses Monarchen, seinem Volke eine Constitution zu geben, wurde bei seinen Lebzeiten nicht erfüllt.

João VI. starb am 10. März 1826, er hinterliess zwei Söhne:

1) Dom Pedro seinen ältesten Sohn. Dieser Prinz war

---

1) Die Streitschriften in dieser Angelegenheit sind zahlreich; wir erwähnen hier: 1) Injuste acclamation du Sérénissime Infant Dom Miguel ou analyse et réfutation juridique de la décision des soi-disant trois-états du royaume de Portugal du 11 Juillet 1828 par le Desembargador Antonio da Silva Lopes Rocha. Paris 1828. 181 S. 8. — 2) De la légitimité en Portugal, question portugaise soumise au jugement des hommes impartiaux. Paris 1828. 102 S. 8. — 3) Who is the legitimate King of Portugal? A portuguese question, submitted to impartial men. By a Portuguese residing in London. Translated from the portuguese. 96 S. 8. [London 1828] (dieselbe Schrift wie Nr. 2.) — 4) Deux mots sur le prétendu acte des trois-états du royaume, assemblés en Cortès, a Lisbonne, fait le 11 Juillet 1828. [Paris 1828] 24 S. 8. — 5) Examen rapide de l'acte fait par les prétendus états du royaume de Portugal assemblés à Lisbonne le 23 Juin 1828 par J. A. de Magalhaens. Londres 1828. 53 S. 8. — 6) Réflexions sur le discours des ministres de France et d'Angleterre par rapport au Portugal. [Paris] s. a. 18 S. 8. — Für die miguelistischen Ansprüche ist am wichtigsten das Manifest (Assento) der sog. Cortes vom 11. Juli 1828 in XXVIII Paragraphen. Sämmtliche Urkunden, welche sich auf die vorliegende Streitfrage beziehen, finden sich zusammengestellt in dem gedruckten grossen Manifest der Königin Donna Maria, London 1828. — Deutsche Schriften sind: Die Cortesverfassung und das Thronrecht des Infanten Dom Miguel von K. H. L. P. Berlin 1830. — Das wahre Interesse der europäischen Mächte und des Kaisers von Brasilien in Hinsicht auf die gegenwärtigen Angelegenheiten Portugals. 1828. — Die portugiesische Legitimitätsfrage. Köln 1854.

im Jahre 1821, als die königliche Familie nach Europa zurückkehrte, als Regent in Brasilien zurückgeblieben, war aber bereits am 12. October 1822 genöthigt worden, sich als Kaiser von Brasilien proklamiren zu lassen, um dieses Land seiner Dynastie zu erhalten. Im Jahre 1825 wurde er von seinem königlichen Vater als Kaiser von Brasilien anerkannt. Dieser Fürst war nach dem Recht der Primogenitur (nachdem sein ältester Bruder Dom Antonio im Jahre 1801 gestorben war) und nach verschiedenen ausdrücklichen Erklärungen seines Vaters legitimer Thronerbe der Krone Portugal.

2) Dom Miguel den zweiten Sohn. Dieser Prinz hatte im April 1824 die Fahne des Aufruhrs gegen seinen eigenen Vater erhoben und den König und seine Minister ihrer Freiheit zu handeln völlig beraubt. Die fremden Gesandten mussten den König gegen seinen eigenen Sohn schützen. Dom Miguel wurde zu einer Reise nach Oesterreich genöthigt, wo er mehrere Jahre in einer Art Verbannung lebte.

So waren beim Tode João's VI. seine beiden Söhne abwesend. Auf dem Todtenbette hatte der König durch ein Decret vom 6. März seine Tochter Maria Isabella zur Regentin eingesetzt, „bis der legitime Erbe und Nachfolger in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen haben wird“ [1]). Unter diesem legitimen Erben „legitimo Herdeiro e Successor d'esta Coroa“ konnte man niemand anders verstehen als Dom Pedro, den Erstgeborenen, den der König selbst in verschiedenen Staatsakten als seinen Kronerben bezeichnet hatte. In der That wurde damals sein Recht von allen Seiten unbestritten anerkannt; nicht der leiseste Zweifel erhob sich zu jener Zeit irgendwo gegen seine Legitimität. Die durch das Decret vom 6. März ernannte Regentschaft erkannte Dom Pedro ohne jede Zögerung als den legitimen König an; durch ein Circular vom 20. März 1826 befahl sie, dass alle Regierungsakten im Namen Pedro's IV. vollzogen werden sollten [2]), sie liess durch eine nach Rio Janeiro gesandte Depu-

1) Gazeta de Lisboa vom 7. März 1826.

2) Portaria de 20. de Março de 1826 pela qual o novo Governo ordenou o formulario, que se devia guardar para os actos publicos serem expedidos em nome do Senhor D. Pedro IV. Rei de Portugal.

tation Pedro IV. im Namen des Königreichs feierlich beglückwünschen [1]). Die Münzen wurden mit seinem Bild und Namen versehen; alle Tribunale sprachen in seinem Namen, alle Militär- und Kirchenbehörden erkannten ihn ohne weiteres an. Es gab in der That keine einzige geistliche und weltliche Behörde im ganzen Königreiche, mit Einschluss aller geistlichen Orden, welche ihm nicht damals ohne alles Bedenken Gehorsam geschworen hätte. Kein Thronwechsel ist jemals friedlicher und unbestrittener vor sich gegangen. Dom Pedro wurde nicht nur im ganzen Lande, sondern von allen Kabinetten Europa's als legitimer König von Portugal anerkannt. (Siehe insbesondere die Circularnote des Fürsten Metternich an die Botschafter und Gesandten Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 27. März 1826.)

Als Dom Pedro die Nachricht vom Tode seines Vaters und vom Anfall der Krone Portugal erhielt, löste er seines Vaters altes Versprechen und gab der portugiesischen Nation am 19. April eine Charte, die sogenannte Carta de Lei, bestätigte fürs erste die von seinem Vater angeordnete Regentschaft, verzichtete aber bereits am 2. Mai 1826 bedingungsweise auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria. Die Bedingung war, dass sich die minderjährige Prinzessin Donna Maria mit ihrem Oheim dem Infanten Dom Miguel vermählen, dass aber die Prinzessin Brasilien nicht früher verlassen sollte, bis die von Dom Pedro gegebene Verfassung in Portugal beschworen und die Vermählung abgeschlossen worden wäre. Zugleich wurde Dom Miguel unter der Bedingung, dass er die Charte anerkennen und beschwören würde, von seinem Bruder zum Regenten bestimmt.

Die Carta de Lei wurde am 13. Juli 1826 in Lissabon bekannt gemacht, am 1. August desselben Jahres von der Infantin-Regentin, den obersten Staatsbehörden und sämmtlichen Gemeinden beschworen. Auch Dom Miguel beschwor am 4. October 1826 die verfassungsmässige Charte unbedingt und ohne

---

1) Discurso, que a Deputação mandada ao Rio de Janeiro pelo Governo de Lisboa recitou na presença do Senhor D. Pedro IV., prestando-lhe em nome da Nação Portugueza homenagem como a Seu Legitimo Rei.

Vorbehalt zu Wien [1]), verlobte sich am 29. October per procurationem mit seiner Nichte Donna Maria, begab sich hierauf nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Charte nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes feierlich beschwor [2]) und die Regentschaft übernahm, welche ihm durch die Verfügung seines Bruders vom 3. Juli 1827 übertragen war „nach der Verfassung bis zur Volljährigkeit der Prinzessin Maria."

Kaum aber hatte der neue Regent seinem kaiserlichen Bruder und der Verfassung diesen feierlichen Eid geschworen, so löste er die Kammern auf. Das Dekret der Auflösung war von keinem Minister contrasignirt. Nun begann die Zeit einer wahren Schreckensherrschaft für Portugal; die treusten Anhänger des Königs wurden in Kerker und Festungen geworfen; Leute, welche sich mit dem schönen Namen „der Freunde des Throns und Altars" schmückten, wurden die frechsten Empörer gegen ihren angestammten, legitimen König. Diesen Werkzeugen des Usurpators wurden alle einflussreichen Stellen in Heer und Staat übertragen. Alle treuen und loyalen Unterthanen wurden ihrer Stellen entsetzt und verfolgt. Wer sich durch die Flucht retten konnte, suchte im Auslande ein Asyl.

Aber selbst diese offenbare Usurpation wollte sich in den Mantel des Rechts hüllen. Dom Miguel rief bereits am 3. Mai eine Versammlung unter dem Namen „der alten Cortes von Lamego" zusammen, welche seine Usurpation in den Augen der Welt sanctioniren sollte. Auf den Ausspruch dieser sog.

---

1) Neueste Staatsakten Th. VI. S. 211. Despacho do Ministro Portuguez residente na Corte de Vienna de 6. de Outubro de 1826 participando officialmente ter o Senhor Infante D. Miguel prestado o juramento *puro* e *simples* da Carta Constitucional no dia 4. do mesmo mez.

2) Dieser Eid lautet: „Ich schwöre Treue dem Senhor Dom Pedro IV. und der Senhora Donna Maria II., ich schwöre zu übergeben die Herrschaft des Reiches an Donna Maria II., sobald sie volljährig geworden ist, ich schwöre aufrechtzuerhalten die römisch-katholische Religion, treu zu halten und halten zu lassen die constitutionelle Charte der portug. Nation." An demselben Tage erliess Dom Miguel ein Dekret, worin er befahl, „dass alle seine Regierungsakten im Namen seines Bruders Dom Pedro IV. erlassen werden sollten."

alten 3 Stände vom 25. Juni 1828 und ihre Erklärung vom 11. Juli, Assento, legen die Miguelisten den höchsten Werth. Untersuchen wir daher genauer, wer diese Cortes waren und wie sie zusammengebracht wurden!

Man gab sich das Ansehen, als wollte man die alten Cortes zusammenrufen, welche im Jahr 1698 zuletzt getagt hatten und seitdem eingegangen waren. Man spiegelte der Welt vor, als stellte man sich mit dieser Berufung auf den guten Boden des alten historischen Rechts.

War aber Dom Miguel berechtigt, diese alten Cortes zusammenzurufen? Nie haben die portugiesischen Stände ein Selbstversammlungsrecht gehabt; zusammenberufen konnte sie nur der König. Dom Miguel hatte nur durch den Willen seines Bruders ein Regierungsrecht in Portugal. Das Decret vom 3. Juli 1827 übertrug ihm die Regentschaft auf Grundlage der Verfassung vom 19. April 1826. Seine Regentenrechte reichten nur soweit, als er sich auf verfassungsmässigem Boden bewegte. Die Verfassung vom 19. April 1826 kannte aber keine andere Vertretung der portugiesischen Nation als die in den beiden Kammern der Pairs und der Abgeordneten. Die Zusammenberufung der sog. alten 3 Stände war daher eine Verletzung der Verfassung, an deren Beobachtung Dom Miguels ganzes Regierungsrecht gebunden war.

Hatte Dom Miguel somit nicht das geringste Recht, eine solche Einberufung der alten Cortes anzuordnen, so war die Art und Weise, wie diese sog. alten 3 Stände zusammengebracht wurden, eine so formlose und gewaltthätige, dass nicht einmal der Schein einer Volksvertretung, einer freien Berathung und Beschlussfassung gewahrt wurde. Obgleich die Schreckensherrschaft alle loyal gesinnten Männer verstummen machte, so fürchtete man doch, dass die eine oder andere Municipalität eine unbequeme Persönlichkeit wählen würde. Die Regierung erliess daher durch das Ministerium des Innern eine Instruktion an alle Municipalbehörden, worin sie befahl, Adressen an Dom Miguel zu erlassen: „dass er sich zum König proclamiren und die Verfassung vernichten möchte, weil dieses nicht nur den Grundgesetzen des Reichs, sondern auch der allgemeinen Stimme der Nation

entspräche“ [1]). Aber noch nicht genug, auch die bewaffnete Macht musste einwirken und die commandirenden Generäle wurden beauftragt, Circulare an die Municipalitäten ihrer Provinzen zu erlassen, worin diese angewiesen wurden, in welchem Sinne sie Adressen erlassen sollten [2]).

Endlich richtete der Infant selbst an die eingeschüchterten Municipalbehörden einen offenen Brief, worin er ihnen empfahl, und befahl: zu den bevorstehenden Cortes „nur Freunde des Throns und Altars“ zu wählen [3]). Ausserdem musste der Generalintendant der Polizei einen Befehl an alle Gerichtsbehörden des Inhalts erlassen:

„dass sie auf die Wahlen ein wachsames Auge haben und sogleich eine Untersuchung beginnen sollten wegen Fälschung der Wahl, „Subornation“, wenn sich eine Municipalbehörde einfallen lassen sollte, ihre Wahl auf Personen zu lenken, welche des Parteigeistes (?) und der Anhänglichkeit an die neuen Institutionen (also die Verfassung vom 19. April 1826) verdächtig wären. Diese Untersuchungen sollten mit den Wahlen gleichen Schritt halten und mit der grössten Strenge betrieben werden“ [4]).

Allen diesen Maassregeln zum Trotz hatten mehrere Municipalitäten den Muth, jede Wahl zu einer so ungesetzmässigen Versammlung standhaft abzulehnen, andere wählten Männer von redlicher und unabhängiger Gesinnung. Allein obgleich diese Vertreter mit der Vollmacht ihres Wahlkörpers versehen waren, wurden sie doch zurückgewiesen und die betreffende Municipalität befehligt, neue Deputirte zu wählen [5]). Viele Städte blieben unvertreten, welche nach dem alten portugiesischen Staatsrechte ein Vertretungsrecht hatten, andere, die nie ein solches gehabt hatten, wurden willkürlich in diese sog. 3 Stände aufgenommen; es nahmen Leute an dieser Versammlung Theil, welche nie ein Mandat erhalten hatten und damit diesem Trauerspiel

1) Diese Instruction ist abgedruckt in der Injuste acclamation p. 25.

2) Injuste accl. p. 27.

3) Offener Brief vom 6. Mai 1828 a. a. O. p. 28.

4) Befehl vom 17. Mai 1828: Der Desembargador auf unmittelbaren Befehl S. K. H. a. a. O. p. 30.

5) Injuste acclamation p. 31.

auch die Komik nicht fehle, unterschrieb sich ein Mönch als Vertreter der Stadt Goa in Indien, obgleich die Wahlen erst am 3. Mai ausgeschrieben waren, das Assento aber bereits am 11. Juli unterzeichnet wurde! Ebenso mangelhaft waren die beiden andern Stände vertreten, von Clerus und Adel fehlten viele der ersten und vornehmsten Männer; dafür erschienen die blinden Anhänger des Usurpators, uneingedenk ihres Eides, den sie kurz vorher ihrem legitimen König geleistet hatten. Selbst der Bischof von Viseu, welcher diese sog. Cortes am 22. Juni mit einer Rede eröffnete, in welcher er „die unbestreitbaren Rechte Dom Miguels auf die Krone“ proclamirte, hatte Dom Pedro mehrfach als seinem legitimen Monarchen gehuldigt und ihm als Bischof und Pair den Eid der Treue geleistet. Dieser Prälat und Joseph Accursio das Neres waren die Seele der miguelistischen Usurpation. Accursio das Neres warf sich in jener Versammlung zum Advokaten Dom Miguels auf und suchte in einer Rede „*meditado temperamento*“ die angeblichen Rechte Dom Miguels juristisch zu begründen.

Obgleich der ausgesprochene Zweck jener Versammlung war, die Frage endgültig zu entscheiden: „Wer ist der legitime König von Portugal“? so wurde nicht einmal zur Aufrechthaltung des Scheines Dom Pedro geladen, vor diesem Tribunal zu erscheinen oder ihm ein Procurator bestellt; ja es fand nicht einmal eine eigentliche Berathung über diese wichtige Frage statt.

Schon am 25. Juni erklärten die sog. 3 Stände Dom Pedro IV. seines Thronrechts für verlustig und Dom Miguel für den rechtmässigen König, worauf derselbe am 30. Juni diesen Beschluss der sog. Cortes sanctionirte und die königliche Würde annahm.

Das Decret Dom Miguels vom 30. Juni erklärt:

„Nachdem Ich den wichtigen Gegenstand reiflich erwogen habe, der Mir von den 3 zu Cortes versammelten Ständen des Königreichs in besondern Akten eines jeden der 3 Stände vorgelegt ward, in welchen diese Stände anerkannt haben, dass Ich den Verfügungen der Grundgesetze der Monarchie gemäss zu dem Besitz der Krone dieser Königreiche berufen sei und Mich baten, den Titel König und Gebieter dieser Königreiche anzunehmen, welcher Titel auf Mich seit dem Tode des

Königs, Meines Herrn und Vaters, übergegangen ist, und nachdem Ich in Erwägung gezogen habe, wie wichtig es sei, in Allem dieselben Grundsätze der Monarchie zu befolgen, auf welche der portugiesische Thron gestützt ist, so ist es Mir nun aus diesen Gründen gefällig, die erwähnten Beschlüsse zu genehmigen u. s. w." [1]).

Um aber diese offenbaren Gewaltthaten in den Augen Europa's zu beschönigen, wurde eine Gesammterklärung der sog. 3 Stände über die Rechte Dom Miguel's veröffentlicht. Diese ist das bekannte Assento vom 11. Juli 1828, welches als der Inbegriff aller miguelistischen Deductionen anzusehen ist [2]).

Die Ausführungen dieses Manifestes lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

1) Die legitime Erbfolge in der Regierung des Herrn Dom João VI. gebührt dessen Söhnen nach der Bestimmung der Cortes von Lamego.

2) Der König Dom João VI. hinterlässt zwei Söhne, nämlich den erstgebornen Dom Pedro d'Alcantara und den zweiten Dom Miguel.

3) Brasilien wurde durch das Gesetz vom 15. Nov. 1825 zu einem von Portugal und allen andern Staaten unabhängigen Staat erhoben.

4) Die Eigenschaft eines portugiesischen Bürgers geht verloren durch Naturalisation in einem fremden Lande.

5) Dom Pedro naturalisirte sich in Brasilien, als er sich zum Kaiser dieses Landes — Ausland in Bezug auf Portugal — erklärte und den Eid als solcher leistete.

6) Die Regierung über Portugal kann nach den lamegischen Gesetzen nie an einen Ausländer kommen.

7) Dom Pedro, welcher ein Ausländer geworden ist, wenigstens seit dem 25. Nov. 1825, kann auf seine Kinder keine Rechte transmittiren, welche ihm selbst erst durch den Tod seines Vaters am 10. März 1826 hätten erworben werden können.

8) Demnach ist sowohl Dom Pedro selbst als seine ganze

1) Allg. Zeitung 1828. Nr. 205.

2) Das Assento vom 11. Juli ist vollständig abgedruckt in der Injuste acclamation par Antonio da Silva Lopes Rocha.

Descendenz, welche als eine **neue ausländische Dynastie** anzusehen ist, von der Thronfolge in Portugal ausgeschlossen.

9) Folglich ist Dom Miguel, obwohl zweiter Sohn, seit dem 15. Nov. 1825 der unmittelbare legitime Nachfolger des Königs João VI. seines Vaters.

Selbst die eifrigsten Anhänger Dom Miguel's können nicht in Abrede stellen, dass Dom Pedro als ältester Sohn durch das Recht der Erstgeburt auf den Thron berufen ist; dieselben suchen sich aber gegen die Macht dieser einfachen Wahrheit durch die Behauptung zu retten:

dass Dom Pedro durch Annahme der souveränen brasilianischen Kaiserkrone ein ausländischer Fürst geworden sei und somit sein Recht auf den portugiesischen Thron verwirkt habe.

Da indessen aus der Annahme einer andern Krone nach den Grundsätzen des **allgemeinen** Staatsrechts ein Verlust der angeerbten Krone nicht deducirt werden kann, so berufen sich die Anhänger Dom Miguel's auf Sätze des **positiven** portugiesischen Staatsrechts, durch welche sie den Verlust der portugiesischen Krone für Dom Pedro nachzuweisen versuchen. Besondern Werth legen sie auf eine Stelle der lamegischen Gesetze:

„Sit ista lex in sempeternum, quod prima filia Regis recipiat maritum de Portugallia, *ut non veniat regnum ad estraneos*, *et si casaverit cum Principe estraneo*, non sit Regina; quia nunquam volumus nostrum Regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine Reges fecerunt sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo."

Nur durch eine völlige Sinnverdrehung dieses Gesetzes können die Miguelisten zu dem Schluss kommen, dass Dom Pedro durch seine Gelangung auf den Thron Brasiliens seine Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren habe und dadurch unfähig zur Nachfolge in der Krone Portugals geworden sei. Die falsche Auslegung dieses Gesetzes liegt auf der Hand. Das Gesetz von Lamego verbietet in der vorliegenden Stelle den Kronerbinnen Portugals einen der Geburt nach fremden Fürsten zu heirathen und bedroht sie in diesem Falle sogar mit dem

Verlust der Krone. Das Gesetz verhindert aber nicht, dass portugiesische Prinzen die Krone eines andern Staates erwerben, noch dass sie in der Krone Portugals succediren können, wenn sie eine andere Souveränität an sich gebracht. Im Gegentheil bietet die Geschichte Portugals Beispiele, welche zeigen, dass die Erwerbung und Innehabung einer fremden Krone für den Kronerben oder König von Portugal keineswegs den Verlust der portugiesischen Krone nach sich zieht. König Affonso III., der als portugiesischer Prinz zugleich durch seine Heirath mit der Prinzessin Mathilde Graf von Boulogne geworden war, folgte seinem Bruder König Sancho II. in der Regierung, indem er die Souveränität über Boulogne beibehielt.

„Es ist nicht unbekannt“ (schreibt der Staatsrath Abrantes an Sir William A'Court), „dass Dom Affonso V. durch seine Heirath mit der Königin Donna Johanna König von Castilien und Leon wurde und dass er, unerachtet er diese Staaten persönlich regierte, desswegen doch in Portugal weder die Ausübung seiner königlichen Gewalt noch seine Souveränitätsrechte in Portugal verlor, sondern solche fortwährend ausübte. Es ist bekannt, dass der König Dom Manuel in Folge seiner Heirath mit der Prinzessin Donna Isabella, Erbin der Königreiche Castilien, Leon und Arragonien, diese Königreiche in Person regierte, ohne desshalb seine Souveränitätsrechte in Portugal zu verlieren“ [1]).

Wichtig ist hier eine Urkunde Dom Manuel's vom Jahr 1499 [2]), welche genaue Bestimmungen giebt, wie es gehalten werden sollte, wenn Dom Manuel's Sohn Dom Miguel da Paz zur Regierung kommen würde, welcher zu Saragossa, also im Auslande, geboren, ausser Portugal noch mehrere andere Reiche zu erben die Aussicht hatte, nämlich Castilien, Leon, Aragon, Granada u. s. w. („Et de même qu'il est maintenant l'héritier de ces royaumes comme il l'est de nos royaumes de Portugal et des Algarves, de même quand il plaira à Dieu qu'il hérite de

1) Schreiben des portugiesischen Staatsraths Abrantes an Sir William A'Court über die Regentschaft von Portugal und die Autorität Dom Pedro's IV. in der Eigenschaft als König von Portugal und Vater der Donna Maria II. Aus dem Constitutionel vom 24. Juni 1827.

2) Mitgetheilt in französischer Sprache in der Injuste accl. p. 93—102.

tous ces états, il régnera sur tous".) Auch von einer Verpflichtung des Thronerben, in Portugal zu residiren, ist nicht die Rede, sondern Dom Manuel geht im Gegentheil von dem Gedanken aus, dass sein Nachfolger Portugal durch einen Stellvertreter regieren lassen würde („dans les cas où l'on nommerait pour gouverner ces royaumes un lieutenant, un vice-roi ou gouverneur").

So wenig also Affonso III., Affonso V. und Dom Manuel wegen Besitzes einer fremden Krone regierungsverlustige Ausländer in Portugal wurden, so wenig konnte Dom Pedro sein Successionsrecht in Portugal abgesprochen werden, weil er die Kaiserkrone von Brasilien erworben hatte. Die Cortes von Lamego verbieten, dass das Königreich Portugal in fremde Hände gerathe; sie verbieten aber nicht, dass ein König von Portugal neue Königreiche zu seinen Staaten hinzu erwerbe. Diese Bestimmung hat nie eine Aenderung erlitten [1]).

Die Miguelisten beziehen sich ferner auf ein angebliches Gesetz vom Jahr 1641. Allerdings stellten die Cortes im Jahr 1641 die Bitte an den König, ein Gesetz zu erlassen:

1) dass in Portugal weder ein Fremder noch seine Kinder succediren könnten, selbst wenn sie die nächsten Verwandten des verstorbenen Königs wären;

2) dass in dem Fall, wo ein König in Portugal zwei ver-

---

1) Höchstens könnte hier §. 136 der demokratischen Septemberverfassung von 1822 in Betracht kommen. Diese Verfassung hatte aber nur eine ephemere Existenz. Am wenigsten kann sich Dom Miguel auf dieselbe berufen, dessen Werk hauptsächlich ihre Vernichtung war. Der §. 136 dieser Verfassung lautet: „Wenn der Kronerbe zum Besitze einer fremden Krone gelangt oder der Thronerbe dieser zum Besitz von jener, so kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er sich für den fremden Thron entscheidet; so wird er angesehen, als habe er auf den portugiesischen Verzicht geleistet." Selbst diese Bestimmung der aufgehobenen Septemberconstitution ist keineswegs so ungünstig für Dom Pedro; dieselbe ist nur gegen eine bleibende Vereinigung der portugiesischen mit einer fremden Krone gerichtet, sie gestattet dagegen dem Thronerben die Wahl zwischen den beiden Kronen. Indem sie ein solches Optionsrecht gewährt, setzt sie voraus, dass der zur Thronfolge berufene Inhaber einer fremden Krone den Anfall der portugiesischen förmlich wahrgenommen habe, um sich dann zu entscheiden, welche Krone er behalten will.

schiedene Staaten besitzen würde, der älteste Sohn in dem grösseren, der jüngere Sohn in dem kleineren Reiche succediren sollte“.

Allein diese blossen Anträge haben nie Gesetzeskraft erhalten. Der königliche Patentbrief vom 12. Sept. 1642 enthält keineswegs eine Sanction dieser Anträge [1]). Niemals aber haben die Cortes von Portugal die gesetzgebende Gewalt ohne Sanction des Königs geübt.

Gesetzt aber auch, jene Anträge hätten wirklich Gesetzeskraft erhalten, so würde durch ein solches Gesetz weder Dom Pedro noch Maria ausgeschlossen worden sein; denn beide sind keine Fremden: Dom Pedro ist in Portugal, Maria in Brasilien im Jahr 1819 geboren, also zu einer Zeit, wo dieses Land noch als integrirender Theil zum portugiesischen Staatenverband gehörte.

Der zweite Punkt des Cortes-Antrags spricht jedoch recht eigentlich für Dom Pedro und contra producentem. Nachdem Brasilien durch den Vertrag vom 15. Nov. 1825 von Portugal getrennt und ein eigenes Reich geworden war, hatte João VI. aufgehört, über dasselbe zu regieren. In der Person João's VI. fand daher durchaus keine Cumulation dieser Krone statt. Der erste portugiesische König, welcher beide Kronen vereinigte, war unbestreitbar Pedro IV., auf ihn, nicht auf João VI. müsste daher jener zweite Punkt des Cortesantrags bezogen werden. Dom Pedro aber befolgte genau die in diesem Cortesantrag ausgesprochene Regel, indem er seinem Sohn das grössere Reich Brasilien bestimmte, seiner Tochter das kleinere Portugal durch seine Abdankung überliess [2]).

Die grösste Absurdität liegt endlich in der Behauptung, dass auch Donna Maria II. des Thrones verlustig geworden sei, weil ihr Vater die Krone von Brasilien erworben habe. Hätte in Dom Pedro's Persönlichkeit ein Hinderniss gelegen, die portu-

---

1) Auch die eben erschienene Schrift „die portugiesische Legitimitätsfrage 1854“ spricht „von einem Gesetz, von den Cortes im Jahr 1641 beschlossen, von Johann IV. im Jahr 1642 sanctionirt, dessen Gültigkeit nie angefochten ist.“ Eine historisch völlig unrichtige Behauptung!

2) Auch der den Jahren nach jüngere Sohn gilt den Töchtern gegenüber in Portugal juristisch immer als das ältere Kind.

giesische Krone zu erlangen, so hätte doch dadurch seinen schon gebornen Kindern ihr gesetzliches Erbfolgerecht nie geschmälert werden können.

Ueberdiess ist noch besonders hervorzuheben, dass der vorliegende Successionsfall von einer solchen Eigenthümlichkeit ist, dass keines der frühern Gesetze über das Verhältniss der portugiesischen zu fremden Kronen ohne weiteres darauf Anwendung finden kann. Es kann hier keineswegs „von einem Gelangen zur Erbschaft in einem andern fremden Reiche" die Rede sein. Die brasilianische Krone ist keineswegs (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) eine fremde. Brasilien bildete bis zu seiner Unabhängigkeitserklärung einen integrirenden Theil des portugiesischen Staatencomplexes, es war kein Ausland, sondern ein portugiesisches Kronland, wie schon der Titel des Kronprinzen „Prinz von Brasilien" beweist. Der Staatsakt, durch welchen Portugal und Brasilien zwei von einander unabhängige Reiche wurden, ist als eine Theilung der bis dahin vereinigten Krone der portugiesischen Gesammtmonarchie anzusehen. Da der Fall einer solchen Theilung in keinem der früheren Gesetze berücksichtigt ist, so können diese Gesetze in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, derselbe muss vielmehr lediglich nach den speciell dabei festgesetzten Normen und nach der Natur der Sache beurtheilt werden.

Die Miguelisten betrachten jenen Vertrag, wodurch João VI. die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannte, als das Hauptargument gegen die Successionsfähigkeit Dom Pedro's. Wir müssen daher auf diesen Vertrag näher eingehen.

Alle Versuche João's VI., Brasilien wieder mit der Krone Portugal zu vereinigen, scheiterten an dem Unabhängigkeitssinn der Brasilianer. Nach dreijährigen vergeblichen Verhandlungen entschloss sich daher der König, unter englischer Vermittelung die Unabhängigkeit Brasiliens anzuerkennen. Sir Charles Stuart wurde mit der Vermittelung beauftragt, er traf Ende März 1825 in Lissabon ein. In den Conferenzen zu Lissabon vom 5. April bis zum 23. Mai 1825 hatte man fortwährend die zwei Punkte als feststehend betrachtet:

1) dass João VI. die Souveränität über Brasilien seinem Sohne Dom Pedro cedire;
2) dass dem Prinzen Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal unverletzt reservirt werde.

In den Patentbriefen an seine ehemaligen brasilianischen Unterthanen, welche João VI. dem englischen Vermittler Sir Charles Stuart bei seiner Abreise nach Rio Janeiro übergab, wurde das Successionsrecht Dom Pedro's von seinem Vater auf das unzweideutigste anerkannt:

„Und was die Succession in die beiden Kronen, die kaiserliche und die königliche, anbelangt, so gebührt sie meinem geliebten Sohne Dom Pedro; ich cedire ihm durch diese Patentbriefe die volle Souveränität über das Kaiserthum Brasilien und nenne ihn von nun an Kaiser von Brasilien und Kronprinz von Portugal und Algarbien“ 1).

Am 29. August 1825 wurde von Sir Charles Stuart, auf dieser Grundlage, der öfters erwähnte Vertrag zu Rio Janeiro abgeschlossen.

In diesem Vertrage erkennt João VI. die vollständige Trennung und Unabhängigkeit Brasiliens und seinen Sohn Dom Pedro als souveränen Kaiser dieses Landes an, sich selbst aber behält er für seine Person die Führung des Kaisertitels vor.

Allerdings ist in dem Vertrage selbst darüber nichts gesagt, dass dem Kaiser Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal gewahrt bleiben solle. Daraus folgern die Miguelisten, dass João VI. seinem erstgeborenen Sohne die Succession in Portugal habe aberkennen wollen, eine Ungereimtheit, die gegen alle vernünftigen Interpretationsregeln verstösst. In einem völkerrechtlichen Vertrage werden nur die *streitigen* Punkte regulirt; was sich von selbst versteht, bedarf keiner Erwähnung. Ein Verzicht auf ein so wichtiges Recht, wie das der Thronfolge, oder eine Aberkennung von

---

1) Carta Regia Patente gegeben im Palast zu Bemposta am 13. Mai 1825: „E por a successão das duas Coroas Imperial e Real directamente pertencer a Meu sobre todos muito Amado e Prezado Filho o Principe Dom Pedro.“

Seiten des Vaters (die freilich völlig unberechtigt gewesen wäre), hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Das Stillschweigen über diesen Punkt zeigt vielmehr, dass man an dem regelmässigen Rechtszustand, also an dem Thronfolgerecht des Erstgeborenen nichts ändern wollte. Die Nichterwähnung eines sich so von selbst verstehenden Rechtes ist sogar für Dom Pedro viel günstiger, als dessen besondere Erwähnung gewesen sein würde, weil es so als etwas ganz Unbestrittenes behandelt wird. Könnte man nach der Logik der Miguelisten sonst nicht ebensogut folgern, dass João VI. auf seine Souveränität in Portugal verzichtet habe, weil dieselbe ebenfalls im Vertrag nicht besonders vorbehalten wird?

Aber es fehlt auch nicht an einer ausdrücklichen Anerkennung des Thronfolgerechts Dom Pedro's von Seiten seines königlichen Vaters; sie findet sich zwar nicht in dem Texte des Vertrages selbst, wohl aber in den Patentbriefen an seine portugiesischen Unterthanen vom 15. November 1825, worin João VI. den Vertrag vom 29. August definitiv ratificirt:

„Ich habe alle meine Rechte auf jenes Land (Brasilien) meinem geliebten Sohn Dom Pedro übertragen, meinem Erben und Nachfolger in diesen Königreichen („D. Pedro d'Alcantara herdeiro e successor d'estes Reinos"). Ich erkenne meinen Sohn Dom Pedro, Prinz von Portugal und Algarbien („Principe Real de Portugal e Algarves"), als Kaiser von Brasilien an" u. s. w. [1]).

So bestätigte João VI., wo sich irgend eine Gelegenheit ergab, das Erbrecht Dom Pedro's auf die portugiesische Krone.

Die Gesandten Dom Pedro's theilten am 2. Juli 1828 dem diplomatischen Corps zu London noch folgende authentische Urkunden mit, in welchen João VI. vor oder gleich nach der Ratification des Vertrags vom 29. August 1825 die Erbrechte Dom Pedro's wiederholt anerkennt [2]):

1) Eine Verordnung vom 9. Januar 1817, vermöge deren König João seinem ältesten Sohne Dom Pedro den Titel als

1) Gazeta de Lisboa 15. Nov. 1825.

2) Neueste Staatsakten B. XIII. S. 174 ff.

Kronprinz des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien nebst dem Titel „Herzog von Braganza“ ertheilt.

2) Ein Gesetz oder Edikt, welches derselbe König an demselben Tage, wo er die Ratification des Vertrags vom 29. Aug. 1825 vollzog, erliess und worin er feierlich erklärte, dass er seinen ältesten Sohn Dom Pedro in der doppelten Eigenschaft als Kaiser von Brasilien und Kronprinz von Portugal anerkenne,

3) Eine officielle Note des Marquis von Palmella, vom 7. December 1825, worin Se. Grossbritannische Majestät im Namen und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät Dom João's VI. aufgefordert wird, die Thronfolge in Portugal zu Gunsten Dom Pedro's zu garantiren.

Dagegen ertheilte der verstorbene König João VI. dem Infanten Dom Miguel nicht ein einziges Mal den Titel „Kronprinz“, welcher ausschliesslich dem ältesten Sohne, als präsumtivem Erben der Krone Portugal gebührte.

Wollte man daher selbst in dem Stillschweigen des Vertrages vom 29. August eine Aberkennung der Erbrechte Dom Pedro's sehen, so würde eine solche, freilich schon an sich völlig unlogische, Annahme durch den klaren Wortlaut aller dieser Aktenstücke völlig widerlegt.

Die Miguelisten, welche sich so gern als die Vertheidiger des wahren monarchischen Prinzips ansehen, brauchen gegen den Uebergang der Krone auf Dom Pedro Argumente, welche den Grundsätzen der Erbmonarchie geradezu widersprechen; sie behaupten nemlich:

„Dom Pedro sei keineswegs ipso jure durch den Tod seines Vaters König geworden, sondern den Reichsständen stehe das Recht zu, das Reich demjenigen zu geben, dem es von Rechtswegen gebühre: diese seien allein competent über die rechtmässige Thronfolge zu entscheiden“ [1]).

Ferner: „alle Regierungsakte Dom Pedro's seien ungültig, weil sie von einem Monarchen ausgegangen seien, ehe derselbe

1) Manifest Dom Miguels vom 28. März 1832 aus der Gazeta de Lisboa vom 4. April 1832.

von der Nation die Huldigung empfangen habe und als König anerkannt worden sei" [1]).

Ein solches Entscheidungsrecht der Cortes über die Thronfolge war zwar nach älterem portugiesischen Staatsrecht vorhanden, wenn bei Erlöschung der directen und legitimen Linie einer regierenden Dynastie in den Collaterallinien mehrere Prätendenten auf die Nachfolge in der erledigten Krone Anspruch machten; ein solches Entscheidungsrecht der Cortes über die Thronfolge ist aber, selbst nach dem ältern portugiesischen Staatsrecht, nie behauptet worden, wo es sich um die Succession von Descendenten handelt [2]). Vielmehr erwirbt der erstgeborene Sohn des Königs die volle Souveränität ipso jure durch den Tod seines Vaters. Wie in jeder Erbmonarchie, galt auch in Portugal in Bezug auf die Descendentenerbfolge von jeher der Satz: „le mort saisit le vif" [3]). Die übliche Huldigung und Anerkennung von Seiten der Nation ist eine blosse feierliche Form, durch welche keineswegs erst die Souveränität erworben wird. In demselben Augenblicke, wo João VI. die Augen schloss, war Dom Pedro, kraft seines Erstgeburtsrechts, König von Portugal, selbst noch ehe die Nachricht von der Eröffnung der Thronfolge in Rio Janeiro eingetroffen war. Alle Staatsakte, welche er kraft seiner Souveränität als König von Portugal erliess, sind daher von diesem Moment an völlig bindend für seine portugiesischen Staaten und Unterthanen.

Dom Pedro IV. war daher vollkommen berechtigt, sogleich nach Anfall der portugiesischen Krone seinen Unterthanen eine constitutionelle Charte zu geben, da er als König von Portugal die volle gesetz-

---

1) Adresse des portugiesischen Adels an Dom Miguel aus der preussischen Staatszeitung vom 6. Juni 1828.

2) Das erkennt selbst das berühmte Manifest der 3 Stände vom 28. Januar 1641 ausdrücklich an: „que le royaume et les trois états sont en droit de juger et de prononcer sur la succession légitime du même royaume toutes les fois qu'il nait quelque difficulté et quelque doute entre les prétendants *au sujet du défaut de descendans du dernier Roi, qui en a été possesseur.*"

3) Dieser für die Söhne des verstorbenen Königs ipso jure eintretende Anfall der Krone wird schon durch die Cortes von Lamego anerkannt: „ita ut non sit necesse illos (sc. filios regis) *de novo* facere reges."

gebende Gewalt in seiner Hand vereinigte. Die alten Reichsstände, die sogenannten Cortes von Lamego, waren seit 1698 nicht mehr zusammenberufen worden und alle Könige von João V. an waren absolute Herrscher gewesen, welche die gesetzgebende Gewalt, ohne Concurrenz eines ständischen Körpers, ausgeübt hatten [1]). Niemals war ihre unbeschränkte legislative Gewalt in Zweifel gezogen worden und hätte am wenigsten von denen bezweifelt werden dürfen, welche Vorkämpfer des Absolutismus zu sein sich rühmten.

Die Oktroyirung der Verfassung von Seiten des Königs Dom Pedro IV. war völlig rechtmässig, weil neben dem König keine Staatskörperschaft bestand, die einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in Anspruch hätte nehmen können. Die Continuität der alten Cortesverfassung kann um so weniger geltend gemacht werden, da dieselbe nicht bloss durch desuetudo, sondern auch durch die Constitution von 1822 völlig beseitigt war. Allein auch die Verfassung vom 23. September 1822 war am 5. Juni 1823 aufgehoben und niemand, am wenigsten Dom Miguel, behauptete etwa die fortdauernde Gültigkeit dieser Constitution. Von diesem Datum an regierte João VI. wieder als absoluter Monarch und vererbte somit auch seine absolute Herrschergewalt auf seinen Sohn Dom Pedro IV., welcher kraft seiner unbeschränkten Souveränität zu jedem legislativen Akte, also auch zur Verkündigung einer Constitution völlig berechtigt war.

Uebrigens erfüllte Dom Pedro durch Ertheilung der Charte nur ein altes Versprechen seines Vaters, welcher gleich bei Vernichtung der Septemberverfassung seinen Unterthanen am 3. Juni 1823 die Erklärung gegeben hatte: „Portugiesen, Euer König, wieder frei geworden auf seinem Throne, will nur Euer Glück. Er ist im Begriff, Euch eine Constitution zu geben,

1) Zwar bestand noch, dem Namen nach, später ein Rath der 3 Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, sondern der König ernannte die Mitglieder derselben. (Pölitz Europ. Verfassungen II. S. 298.) Dieser Junta gestand man noch eine sehr eingeengte Theilnahme an dem Besteuerungsrechte, nicht aber an der Legislation zu. Aber auch dieses letzte Schattenbild ständischer Vertretung wurde im J. 1808 aufgehoben. (Schubert Verfassungsurkunden B. II. S. 143.)

von welcher nur jene Prinzipien ausgeschlossen werden sollen, welche sich erfahrungsmässig als unverträglich mit der Ruhe des Landes erwiesen haben."

In einem Dekret vom 18. Juni 1823 sagte João VI., dass die alten Institutionen keineswegs seinen väterlichen Absichten für das Volk genügten, sondern dass er Sorge dafür tragen würde „sie anzupassen dem gegenwärtigen Zustand der Civilisation und der Form der übrigen Repräsentativverfassungen in Europa."

Auch die Erklärung João's VI. vom 4. Juni 1824, dass er die alte Verfassung nach dem Reichsgrundgesetz von Lamego als fortbestehend betrachte, konnte seinem Nachfolger keineswegs die Hände binden; da durch eine blosse Erklärung seines Vorgängers seine unbeschränkte legislative Gewalt nicht aufgehoben werden konnte. In der That hat aber Dom Pedro durch Ertheilung der Charte nichts anderes gethan, als was sein Vater nach verschiedenen Erklärungen längst beabsichtigt hatte.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 ist keine demokratische Neuerung, kein völliger Bruch mit der Geschichte und der ältern Verfassung Portugals, wie jene Septemberverfassung, sondern eine Bestätigung der alten Grundgesetze der Monarchie, eine zeitgemässe Wiederbelebung der alten Cortesverfassung; „sie bestätigt das Thronfolgegesetz nebst allen Clauseln der Cortes von Lamego, sie setzt die Periode der Zusammenberufung der Stände fest, wie diess bereits früher unter den Regierungen der Könige Affonso V. und João III. üblich gewesen war, sie erkennt die beiden wesentlichen Grundsätze der alten portugiesischen Regierung an, dass nemlich Gesetze nur unter Mitwirkung der Cortes erlassen werden können und dass nur in den Cortes, niemals aber ausserhalb derselben, die Auflage und die Verwaltung des Staatsschatzes verhandelt und bestimmt werden dürfen, sie behält die alte ständische Gliederung bei, nur mit der Veränderung, dass die beiden Stände des hohen Clerus und Adels hinfüro zu einer einzigen Kammer vereinigt werden sollen" [1]).

1) Manifest Dom Pedro's vom 2. Februar 1832 aus dem Journal des Débats vom 9. Februar. Ein guter Aufsatz über die Charte von 1826 im Edinburgh Review Vol. XLV. S. 199—248. Bester Abdruck derselben

Diese Charte war seit ihrer Publikation das geltende, allgemein anerkannte, von allen Staatsbehörden und in allen Gemeinden feierlich beschworene Staatsgrundgesetz von Portugal, welches alle ältern Institutionen und Gesetze soweit ausser Kraft setzte, als sie mit dem Buchstaben und Geist dieser Verfassung in Widerspruch standen. Dom Miguel, welcher diese Charte zu Wien unbedingt und ohne Vorbehalt, dann noch einmal feierlich in der Versammlung der Cortes auf das heilige Evangelium beschworen, welcher selbst die Regentschaft nur nach dieser Verfassung erhalten hatte, verfuhr durchaus rechtlos und revolutionär, als er eine Versammlung zusammenrief, die er die alten Cortes von Lamego zu nennen beliebte, die von rechtlichem Standpunkte aus aber nichts waren, als „eine Versammlung von Genossen einer rebellischen Faktion". Die alten Cortes waren durch lange Verjährung untergegangen; die vom legitimen Souverän gegebene Verfassung kannte nur Eine Repräsentation des portugiesischen Volkes — die beiden verfassungsmässigen Kammern der Pairs und der Abgeordneten. Jede andere Versammlung hatte nur die Bedeutung eines Clubs, einer Faktion, aber keineswegs das Recht einer Nationalrepräsentation. Jene sogenannten „organischen, uralten, verfassungsmässigen, ehrwürdigen Cortes", welche Dom Miguel am 25. Juni 1828 zum König von Portugal ernannten, begingen durch diese Handlung einen Hochverrath gegen ihren einzig legitimen Souverän. Die ganze Versammlung dieser Pseudocortes war ein frivoles Spiel mit altehrwürdigen Formen, durch welche Dom Miguel seiner Usurpation in den Augen der unerfahrnen Menge einen Mantel des Rechts umhängen wollte. Kein Sachkundiger konnte durch diese unwürdige Comödie getäuscht werden; die Trugschlüsse waren zu grob, womit Dom Miguel seine Usurpation rechtfertigen, die Legitimität Dom Pedro's anfechten wollte. Hatte doch Dom Miguel selbst seinen Bruder einst unumwunden als seinen legitimen König und Herrn anerkannt, erklärte er doch bald nach dem Tode seines Vaters von Wien aus, dass er die Regentschaft

---

bei Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II. S. 148—166, auch bei Pölitz B. II. S. 323—341.

seiner Schwester Maria Isabella anerkenne, „bis der rechtmässige Erbe des Königreichs, dem wir alle Unterwerfung schuldig sind, seinen Willen erklärt haben werde,“ ferner: „dass er stolz sei auf die Eigenschaft eines gehorsamen Sohnes und eines getreuen Unterthanen“ [1]). Als die Königin-Mutter, vor Dom Miguels Ankunft in Lissabon, seine Genehmigung zur Vermählung der Prinzessin Anna da Jesus Maria mit dem Marquis von Loulé verlangte, antwortete Dom Miguel von London aus: „Es stehe Dom Pedro als König und Haupt der Familie allein zu, darüber zu entscheiden“. Die unzweideutigsten Dokumente, worin Dom Miguel die volle Legitimität seines Bruders freiwillig und unumwunden anerkennt, sind sehr zahlreich; hier erwähnen wir noch 1) ein Schreiben Dom Miguels vom 6. April 1826 an seine Schwester die Infantin-Regentin, worin die Worte vorkommen: „o legitimo Herdeiro e Successor d'elles, que he o nosso muito Amado Irmão e Senhor o Imperador do Brasil.“ 2) Ein Schreiben Dom Miguels an Dom Pedro vom 12. Mai 1826, worin er seinem kaiserlichen Bruder ausdrücklich loyale Treue verspricht und von ihm sagt: „*em quem unicamente contemplo o legitimo Soberano.*“ Er unterschreibt sich darin: „De V. M. J. et R. *Vasallo o mais fiel.*“ 3) Der Verlobungsvertrag mit seiner erlauchten Nichte vom 29. Oktober 1826, in welchem Dom Miguel dieselbe als seine Königin anerkennt. 4) Der Eid vom 26. Februar 1826, welchen er nicht nur der Verfassung, sondern auch der Person seines Bruders und seiner Nichte leistet [2]).

So gerieth Dom Miguel nicht nur in Widerspruch mit allen Grundsätzen des Rechts, sondern mit seinen eigenen frühern Erklärungen.

Mit voller Evidenz ist in diesem Abschnitt nachgewiesen:

1) dass Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, kraft des Rechts

---

1) Brief des Infanten Dom Miguel an seine Schwester die Infantin-Regentin. Wien, den 14. Juni 1827. Neueste Staatsakten B. VI. S. 197.

2) Ueber diese urkundlich feststehenden Thatsachen können freilich die Miguelisten nicht hinaus; die neueste Schrift derselben „die Legitimitätsfrage in Portugal“ hilft sich dadurch, dass sie von einem Eid Dom Miguels spricht „den er zu halten nicht berechtigt war.“

der Erstgeburt ipso jure, im Momente des Todes seines Vaters, König von Portugal geworden ist;

2) dass sein königlicher Vater ihn überdiess in authentischen Staatsakten wiederholt als „seinen Erben und Nachfolger“ anerkannt hat;

3) dass Dom Pedro nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend auf sein Thronfolgerecht verzichtet hat;

4) dass Dom Pedro durch seine Annahme der brasilianischen Kaiserkrone keineswegs seine Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren hat, und dass es eine völlige Sinnesverdrehung der Bestimmungen älterer portugiesischer Gesetze ist, wenn man ihn als „einen Ausländer“, als „einen fremden Fürsten“ bezeichnet;

5) dass Dom Pedro, als Inhaber der vollen gesetzgebenden Gewalt, berechtigt war, der portugiesischen Nation eine Charte zu geben, welche durch ihre Publikation bindendes Grundgesetz für alle Portugiesen wurde.

IX. Der Sturz der miguelistischen Usurpation und die Thronbesteigung Donna Maria da Gloria's.

Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, war mit dem Tode seines Vaters König von Portugal geworden. Kraft des Rechts der Erstgeburt war er legitimer Erbe der gesammten Länder des Hauses Braganza; er hätte, wie sein Vater, von Rio Janeiro aus den europäischen Theil derselben regieren können. Selbst der Wortlaut des Vertrages von Rio Janeiro, welcher die Unabhängigkeit und Trennung der beiden Reiche stipulirte, stand einer blossen Personalunion, einer Vereinigung beider selbstständigen Kronen auf einem Herrscherhaupte nicht entgegen [1]. Portugal wäre durch eine solche Vereinigung ebensowenig ein Nebenland von Brasilien geworden, wie Hannover niemals ein solches von Grossbritannien war. Die Könige von Preussen als Fürsten von Neuenburg residirten niemals in diesem Lande; das Königreich Preussen stand in keiner staatlichen Verbindung mit dem

1) Ueber diese Frage handelt besonders ausführlich das Schreiben des Staatsraths Abrantes an Sir William A'Court.

Fürstenthum, welches einen völlig getrennten, souveränen Staat bildete. Der Preusse war in Neuenburg als solcher immer ein Ausländer und doch schmückte seit 1707 die Königskrone von Preussen und der Fürstenhut von Neuenburg dasselbe Haupt. Obgleich der Fürst in Berlin residirte, ruhte staatsrechtlich genommen die souveräne Gewalt immer im Lande [1]. Eine derartige Verbindung mehrerer selbstständiger Kronen ist nicht nur nach den Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts möglich, sondern auch, wie oben nachgewiesen, durch kein positives portugiesisches Staatsgesetz untersagt.

Allein wichtige politische Gründe machten eine solche bleibende Personalunion unmöglich. Keine der beiden durch Revolutionen aufgeregten Nationen wollte auf die Anwesenheit des Souveräns im eignen Lande verzichten; Brasilien würde sogar für immer dem Hause Braganza verloren gegangen sein, wenn Dom Pedro dasselbe von Lissabon aus hätte regieren wollen. Der unruhige Parteigeist, der beide Länder durchzuckte, die ungeheure Entfernung und andere gewichtige Gründe mussten Dom Pedro bestimmen, selbst die blosse Personalunion aufzuheben. Es stand natürlich ganz in seinem Belieben, auf welche der Kronen und zu welcher Zeit er verzichten wollte. Er war daher vollkommen berechtigt, den Anfall der portugiesischen Krone förmlich wahrzunehmen, in die Reihe der portugiesischen Könige als Pedro IV. einzutreten und als König von Portugal die wichtigsten Staatshandlungen vorzunehmen.

Da aber die Lösung der Personalunion unvermeidlich geworden war, so musste sich Dom Pedro für eine der Kronen entscheiden, er wählte die Kaiserkrone von Brasilien. Aber mit dieser persönlichen Wahl war der Knoten noch nicht gelöst. In allen Erbmonarchien ist der älteste oder einzige Sohn seines Vaters geborener Nachfolger. Dom Pedro von Alcantara, geb. am 2. December 1825, nach dem frühen Tode eines ältern Bruders der einzige Sohn Dom Pedro's IV., wäre somit, nach dem Tode seines Vaters, nach portugiesischem und brasilianischem

1) Siehe H. Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg 1854. S. 182 f.

Thronfolgerecht ipso jure König und Kaiser geworden; Dom Pedro musste also, im Interesse der beiden Reiche, kraft seiner höchsten Gewalt als Monarch und Vater eine Abweichung von dem gewöhnlichen Erbgang durchführen. Ein ausserordentlicher, nie dagewesener Fall in der portugiesischen Geschichte, die Zerlegung der portugiesischen Gesammtkrone in zwei Kronen, machte eine solche ausserordentliche Maassregel nothwendig. Es kam nur darauf an, dass diese Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge so gering wie möglich war. Dom Pedro konnte und durfte nur eine Wahl unter seinen Kindern treffen, denn diese waren insgesammt seine nächsten Erben. Er hatte ausser seinem einzigen Sohn damals vier Töchter, von denen Maria da Gloria die älteste war [1]). Den einzigen Sohn bewahrte er für die Thronfolge in Brasilien auf, indem er für diesen unmündigen Prinzen im voraus dieselbe Wahl traf, welche er bereits für sich getroffen hatte. Seine nächste Erbin Maria da Gloria bestimmte er zur Thronfolge in Portugal.

Niemand konnte gegen diese, durch die Macht der Verhältnisse gebotene Verfügung Einspruch thun, am wenigsten Dom Miguel, welcher, nach uraltem portugiesischen Rechte, von dem einen Grad näher stehenden Weibe ausgeschlossen wurde. Von einer Kränkung seines Rechtes konnte nicht die Rede sein, da beim Wegfallen des einzigen Sohnes des Dom Pedro nicht Dom Miguel, sondern Maria am nächsten zur Krone berechtigt war. Das ganze Arrangement war eine Privatsache, eine res domestica in der Speziallinie Dom Pedro's. Solange in der erstgebornen Linie noch irgend ein erbfähiges Glied, gleichviel ob Sohn oder Tochter, vorhanden war, konnte von irgend einem Anspruch des zweiten Sohnes Dom Miguel nicht die Rede sein nach den klarsten Aussprüchen des portugiesischen Staatsrechts. Der einzig denkbare Protest gegen dieses Arrangement hätte von Seiten des einzigen Sohnes, also von dem gegenwärtigen Kaiser von Brasilien, Dom Pedro II., erhoben

1) Siehe die genealogischen Tafeln zur Staatengeschichte der germanischen und slavischen Völker Nr. LIII. von F. M. Oertel. 1845.

werden können, da nach portugiesischem Erbrecht auch der jüngere Sohn des letzten Königs die ältere Tochter ausschliesst. Von dieser Seite ist aber, wie sich von selbst versteht, nie ein Einspruch gegen die Verfügung Dom Pedro's erhoben, sondern Maria da Gloria immer als legitime Thronerbin ihres Vaters in Portugal anerkannt worden.

Wie bereits erwähnt, verzichtete Dom Pedro am 2. Mai 1826 auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria, aber dieser Verzicht war nur ein bedingter, dessen Wirkung erst mit Erfüllung dieser Bedingungen ins Leben trat. Eine wesentliche Bedingung war aber nicht nur das Verlöbniss, sondern auch die Vermählung Maria da Gloria's mit dem Infanten Dom Miguel. Dom Pedro hatte seiner Verzichtleistung die sich von selbst verstehende Clausel beigefügt: „meine Abdankung ist als nicht geschehen zu betrachten, falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird.“ Der Eid wurde geleistet, das Verlöbniss gefeiert, die Vermählung aber nicht vollzogen. Dom Pedro wäre daher solange König von Portugal geblieben, bis auch diese Bedingung erfüllt worden wäre; allein am 3. März 1828 verzichtete er nochmals unbedingt auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter [1]). Von diesem Tage an war Maria II. da Gloria nach dem Rechte regierende Königin von Portugal; alle Staatsakte, welche seitdem in Bezug auf Portugal von Seiten Dom Pedro's ausgingen, vollzog er nur als Vater und Vormund seiner minderjährigen Königin-Tochter.

Aber das Reich, welches Maria da Gloria von Rechtswegen gebührte, war in den Händen des Usurpators und musste erst für seine legitime Souveränin erobert werden. Die langen blutigen Bürgerkriege, die Intriguen und Parteigetriebe, welche der Thronbesteigung Donna Maria's II. vorausgingen, übergehen wir, da wir die portugiesische Staatssuccession nur von ihrer rechtlichen Seite betrachten.

Der Usurpator wurde zwar im Jahre 1829 von dem Papste

---

1) Nach der im österreichischen Beobachter vom 24. Mai enthaltenen Uebersetzung aus dem Diario Fluminense vom 5. Mai 1828.

und den Vereinigten Staaten, 1830 von Spanien als König von Portugal anerkannt, konnte aber die Anerkennung der Grossmächte nicht erlangen. Furchtbar lastete die blutige Schreckensherrschaft auf der unglücklichen Nation. Da entschloss sich endlich Dom Pedro, nach Entsagung seiner brasilianischen Krone, den Kampf für seine Tochter selbst in Europa zu leiten, um (wie er in dem Manifeste vom 2. Februar 1832 erklärte) „die legitime Regierung der Königin Maria II. wiederherzustellen." Nach langem Kampf wurde der gerechten Sache der Sieg beschieden, am 23. September 1833 hielt Maria II. da Gloria, die rechtmässige Königin, ihren feierlichen Einzug in Lissabon. Dom Miguel capitulirte zu Evora und schloss am 26. Mai 1834 zu Evoramonte die Uebereinkunft, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, nicht mehr nach Portugal und Spanien zurückzukehren und sich mit einem Jahrgehalt von 375,000 Francs zu begnügen. Er bekräftigte noch diesen Vertrag am 29. Mai durch eine eigenhändige Erklärung, sich weder direkt, noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten einzumischen [1]. Aber gleich nach seiner Ankunft auf der italienischen Küste protestirte Dom Miguel am 24. Juni 1834 gegen diesen Vertrag und legte ferneren Einspruch gegen alle Anordnungen und Veränderungen der gegenwärtigen Regierung ein, ein Einspruch ohne alle rechtliche Bedeutung, da er von einer Person ausging, welche nur eine widerrechtliche usurpirte Gewalt verlor, nie aber den geringsten Rechtstitel auf die Krone Portugals gehabt hatte.

X. Das Haus Sachsen-Coburg-Gotha auf dem Thron von Portugal.

Nach Besiegung des Usurpators liess sich Dom Pedro die Wiederherstellung der Verfassung von 1826 vor allem angelegen sein; die Cortes wurden von ihm bereits im August 1834 eröffnet [2] und er wurde von denselben als Regent während der Minderjährigkeit seiner königlichen Tochter bestätigt.

Die Charte von 1826 handelt im vierten Kapitel des fünften

1) Siehe Schubert Allgemeine Staatskunde von Europa. Ersten Bandes dritter Theil S. 293. Allgemeine Zeitung vom 17. Juni 1834. Nr. 168.

2) Merkwürdige Thronrede Dom Pedro's: Allgemeine Zeitung 1834. Nr. 245 und 246.

Titels ausschliesslich von der Erbfolge zur Krone. Die darin aufgestellten Grundsätze stimmen mit den alten Gesetzen des Reichs, besonders denen von Lamego, überein. Die betreffenden Artikel lauten folgendermaassen:

„Art. 86. Die Königin Donna Maria II., von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro I., Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.“

„Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so dass immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.“

„Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II. wird die Krone an die Seitenlinie übergehen.“

„Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.“

„Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblick, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der allgemeinen Cortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.“

Da die Descendenz Donna Maria's sowohl durch die alten Reichsgrundgesetze, wie durch die neue Charte zunächst zur Thronfolge berufen war: so gab es für die Sicherung der Erbfolge keine wichtigere Angelegenheit, als die Vermählung der jungen Königin. Dom Pedro hatte schon in seiner Thronrede „die Einleitung der schicklichen Schritte, dass Ihre Majestät sich mit einem geeigneten Prinzen vermähle“, als wichtige Staatsangelegenheit bezeichnet.

Die Botschaft des Regenten, hinsichtlich der Vermählung der

Königin, kam am 1. September 1834 an die Kammern; die für diesen Zweck niedergesetzte Commission war der Ansicht:

da in Portugal keine passende Verbindung zu knüpfen sei, so sei der Art. 90 der Charte, welcher fremde Prinzen ausschliesst, ausser Kraft zu setzen, und die Wahl eines Gemahls für die junge Königin ihrem Vater, dem Regenten, zu überlassen.

Die Commission unterstützte ihr Gutachten durch Anführung mehrerer historischen Beispiele, wo die Cortes von der Bestimmung des lamegischen Gesetzes in Bezug auf die einheimische Eigenschaft des Gemahls Dispens ertheilt hatten. Das Gutachten der Commission wurde angenommen; am 12. September wurde dem Regenten von den Cortes das Recht eingeräumt, nach freier Wahl einen Gemahl für seine königliche Tochter zu bestimmen [1]). Die Wahl fiel auf August Herzog von Leuchtenberg, welcher sich bereits am 1. December 1834 durch Procuration, am 26. Januar 1835 in Person mit der Königin vermählte. Dieser Prinz starb aber schon am 28. März 1835, ohne Portugal und seiner königlichen Gemahlin einen Thronfolger geschenkt zu haben.

Mit der Zustimmung der Cortes oder vielmehr auf deren ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch trat die junge Königin in eine zweite Ehe, und zwar mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg, ältestem Sohn des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Coburg und der Fürstin Antoinette von Cohary, durch Procuration am 1. Januar zu Wien und persönlich am 9. April 1836 zu Lissabon. Diese Ehe ward mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet, welche der Thronfolge Sicherung und Stätigkeit für die Zukunft verspricht. Am 16. September 1837 wurde der Kronprinz Dom Pedro von Alcantara geboren, welcher jetzt als Dom Pedro V. den Thron bestiegen hat.

Obgleich die alten Cortes von Lamego, ebenso wie die Charte Dom Pedro's die Vermählung der Königin oder Kronprinzessin mit einem Ausländer untersagen, so ist es doch in Portugal nie bezweifelt worden, dass die Cortes von dieser

1) Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II. S. 170. Allgemeine Zeitung 1834. Nr. 263.

Clausel dispensiren können. Sobald König und Cortes in verfassungsmässiger Form übereingekommen sind, können sie jede Bestimmung der Grundgesetze ausser Kraft setzen. Für die Berechtigung, von dieser grundgesetzlichen Bestimmung zu dispensiren, ist der Präcedenzfall vom Jahre 1679 nicht ohne Wichtigkeit.

Nachgeborene Prinzen fremder Fürstenhäuser, die nicht zur Souveränität gelangen, können übrigens durch Naturalisationspatente dem portugiesischen Volke völlig einverleibt werden, wie es mit den beiden fürstlichen Gemahlen der Königin geschah.

Nach erfolgter Zustimmung der Cortes war daher die Ehe der Königin mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg vom Standpunkt des portugiesischen Staatsrechts unanfechtbar. Herzog Ferdinand erlangte nach der Bestimmung der Cortes von Lamego und der Charte von 1826 gleichzeitig mit der Geburt des Thronfolgers den Titel „König von Portugal“, ohne dadurch mit bestimmten Rechten an der Regierungsgewalt betheiligt zu werden.

Der Art. 89 der Charte:

> „Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen“

ist natürlich auf Dom Pedro V. unanwendbar. Dieser Prinz, Sohn einer portugiesischen Königin, aus einer mit Einstimmung der Cortes geschlossenen Ehe und in Portugal geboren, ist ein Portugiese und ein ächter Sprössling des Hauses Braganza.

Hier weicht freilich die deutsche Anschauungsweise von der portugiesischen völlig ab, indem nach deutscher Ansicht die Continuität einer fürstlichen Familie nur durch den Mannsstamm bewahrt wird. Eine Consequenz der deutschen agnatischen Thronfolge, bei welcher selbst entfernte Agnaten die Töchter des letzten Herrschers ausschliessen, ist der Satz: „per foeminam rumpitur linea paterna.“ Mit dem letzten Sprössling des Mannsstammes sehen wir eine Dynastie für erloschen an; die dann nach subsidiärem Thronfolgerecht etwa eintretenden Cognaten bilden, nach unserer Auffassungsweise, eine neue Dynastie [1].

1) In mehreren deutschen Staaten haben die Weiber und Cognaten nicht einmal ein eventuelles Erbfolgerecht, so z. B. in Preussen (Verfassungsur-

Dagegen wird als eine nothwendige Consequenz der cognatischen Thronfolge, welche seit ältester Zeit, als ein tief in das Volksbewusstsein eingedrungener Rechtssatz in England, Spanien und Portugal gilt, in diesen Ländern die rechtliche Anschauung festgehalten, dass auch durch Prinzessinnen, also durch cognatische Succession, die Continuität der Familie erhalten werden kann.

Wie eine Uebertragung unserer Anschauungsweise auf fremde Reiche hier zu verkehrten Folgerungen führt, zeigt z. B. die Behauptung, dass Philipp V. in Spanien Stifter einer neuen Dynastie geworden sei, eine Behauptung, wodurch man seine Berechtigung zur Einführung einer neuen Thronfolge besser begründen wollte. Philipp V. stieg nicht als Bourbon, sondern als Descendent einer spanischen Infantin auf den Thron. Nur der Deutsche und der Franzose beginnt mit ihm eine neue Dynastie, nicht der Spanier, welcher in ihm nur den Sprössling seines Königshauses, den Enkel der Infantin Maria Theresia sieht. Ebensowenig denkt jemand in England daran, dass mit dem Ableben der jetzt regierendeu Königin ein neues Haus den englischen Königsthron besteigen wird. In dem Prinzen von Wales vergisst der Engländer den Herzog von Sachsen.

So kann, staatsrechtlich genommen, auch in Portugal nur die mit der cognatischen Thronfolge nothwendig verbundene Auffassung entscheiden, welche in Dom Pedro V. den Sprössling Affonso's I. des Eroberers und den ächten Sohn des Hauses Braganza sieht. Wir Deutschen aber begrüssen freudig einen jungen Sachsenherzog auf dem alten Thron Dom Manuels des Grossen.

---

kunde Art. 53), in den sächsischen Herzogthümern Weimar, Meiningen, Coburg und Altenburg, ferner in Mecklenburg und Oldenburg. Dieses System ist auch das französische, schwedische, belgische. Darnach kann man in den europäischen Erbmonarchien drei Systeme unterscheiden: a) das exclusiv agnatische, b) das in Deutschland vorherrschende, wo zwar der ganze Mannsstamm die Frauen ausschliesst, wo aber nach Erlöschen des Mannsstammes das eventuelle Successionsrecht des Weibsstammes anerkannt ist, und c) die cognatische Thronfolge in England, Spanien und Portugal, wornach die Frauen nur von den männlichen Gliedern derselben Parentel ausgeschlossen werden, aber den Männern aus ferner stehenden Parentelen vorgehen.

Die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbsteuer neben der Grundsteuer.

Von **Hoffmann.**

Angesichts der allenthalben, ebensowohl als unbestrittener allgemeiner Rechtsgrundsatz, wie als Folge des mehr oder minder ungünstigen Zustandes der Finanzen in den meisten Staaten der Gegenwart, dringend sich geltend machenden Forderung, die zu Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen Steuern bei allen beitragsfähigen Staatsangehörigen mit möglichster Gleichheit nach Verhältniss ihres reinen Einkommens einzuholen, drängt sich der Wissenschaft, wie der Praxis der politischen Oeconomie eine nähere und gründliche Untersuchung darüber, ob und inwieweit jener Forderung in der Wirklichkeit gehörig entsprochen werde, und wie etwaigen Mängeln in dieser Beziehung abzuhelfen sein dürfte, als eine hochwichtige Aufgabe auf, welche wir denn auch hier desshalb vielfach zu der unsrigen gemacht haben.

Eine besonders augenfällige Verletzung jener Forderung giebt sich nun aber unter Anderem wirklich zu erkennen in der Behandlung, welche dem aus dem landwirthschaftlichen Betriebe, zufolge der Verwendung von Arbeit und Capital in demselben, neben der Grundrente als solcher, hervorgehenden eigentlichen gewerblichen Einkommen; seines hier wohl keiner besonderen Darlegung bedürfenden bedeutenden Belanges unter den verschiedenen Hauptbestandtheilen des gesammten Volkseinkommens in jedem kultivirten Staate ungeachtet, bis jetzt im Allgemeinen noch bei der Besteuerung zu Theil wird, soferne solche

zumeist geradezu eine völlige Nicht- oder doch eine unvollständige Berücksichtigung desselben als einer Hauptsteuerquelle in sich schliesst, wie diess ein kurzer Blick auf die diessfallsigen gesetzlichen Anordnungen in einer ganzen Reihe von Staaten der vorgedachten Art zeigt.

Es wird demzufolge in allen bedeutenderen Europäischen Staaten, welche, um einer vollkommeneren Gestaltung ihres Steuerwesens willen, überhaupt hier in Betracht kommen können, auf eine eigene Besteuerung des vorgedachten Einkommens völlig verzichtet, so namentlich, abgesehen von Grossbritannien, wo bekanntlich eine besondere direkte Besteuerung der Gewerbe überhaupt der Regel nach nicht besteht, und denn auch das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen, zur Gleichstellung mit anderen verwandten Einkommenszweigen, nur mittelst der allgemeinen Einkommenssteuer eigens beigezogen wird [1]), einer meist principiell ausschliesslichen Beschränkung der Grundsteuer auf die reine Grundrente ungeachtet: in Frankreich, wo die Landwirthe ausdrücklich nur rücksichtlich der ihnen als Grundeigenthümern zufliessenden reinen Grundrente als steuerpflichtig [2]), hinsichtlich des weiteren gewerblichen Einkommens aber als steuerfrei erklärt sind [3]), in Oestreich, wo die landwirthschaftliche Industrie unter den von der Gewerbssteuer ausgenommenen Erwerbszweigen obenansteht [4]), in Preussen, wo das landwirthschaftliche Gewerbe unter den verschiedenen, einer Gewerbesteuer unterworfenen Erwerbszweigen einfach vom Gesetze übergangen ist [5]); in Baiern, wo

1) Schüz, Abh. über das englische Steuer- und Zollwesen, in dieser Zeitschrift Bd. 4. Jahrg. 1847. S. 51. 56. 57. 60. Das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842, übers. und herausgegeben von Fr. A. v. L. München 1853, S. 2 und 40 ff. Vgl. die Abhandlung von Kries in diesem Heft S. 223 ff.

2) Lois des 23. novembre — 1. déc. 1790, tit. I. art. 1, du 3 frimaire an VII. art. 2. 4, s. De Gérando, Institutes du droit administratif français. T. III. Paris 1842. S. 257. 266.

3) Loi sur les patentes du 25. Avril 1844. Art. 1. 13., in Devilleneuve et Carette, lois annotées, 2de serie, S. 784.

4) Malinkovski, Handbuch für k. k. österr. Kameralbeamte, 2. Bd. 1. Abth. Wien 1840. S. 38.

5) Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. § 2. Gesetzsammlung 1820. S. 148.

es sich ganz ebenso verhält [1]), allerdings aber auch zugleich eine über die reine Grundrente hinausgreifende, den mitteljährigen Ertrag des Grundes und Bodens, ohne Abzug der Culturkosten, erfassende Grundsteuer besteht [2]); und in gleicher Weise besteht eine solche Ausnahme von der Besteuerung, unter den ebengedachten Grundbesteuerungs-Verhältnissen, noch in mehreren kleineren deutschen Staaten, welche sich ausserdem einer vollständigeren Durchführung des Grundsatzes einer allgemeinen Besteuerung rühmen können, so namentlich in Württemberg, wo zwar, ausdrücklicher Bestimmung zufolge, nur die Feldarbeiter, also nicht die Landwirthe im umfassenden weiteren Sinne hinsichtlich ihres eigentlichen gewerblichen Einkommens, von der Gewerbsteuer ausgenommen sind [3]), demungeachtet aber jene letzteren, weiteren diessfallsigen Anordnungen gemäss, weder durch die Grundsteuer, welcher lediglich nur der reine Ertrag des Grund und Bodens unterliegen soll [4]), noch durch die Gewerbsteuer, welche nur auf einer Reihe anderer namentlich bezeichneter Erwerbszweige haftet, beigezogen werden [5]), sowie in Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen, wo, in dem einen [6]), wie in dem andern [7]), die Eigenthümer und Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke nicht allein hinsichtlich der Bewirthschaftung derselben, sondern auch hinsichtlich des damit nothwendig verbundenen Produkten-Absatzes, ausdrücklich von der Gewerbsteuer ausgenommen sind.

In einigen anderen kleineren Staaten unterliegt zwar das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen einer eigenen Be-

---

1) Gesetz, die Gewerbsteuer betr., vom 28. Mai 1852. Art. 1. und Beil. II., Gesetzbl. für das K. Baiern, 1852. S. 371. 374.

2) Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr., vom 15. Aug. 1828. a. a. O. J. 1828. S. 122 ff. § 5.

3) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betr., vom 15. Juli 1821, Reg.bl. vom J. 1821. S. 457 ff. § 14.

4) Eben angef. Gesetz, § 16.

5) Ebendas. § 13.

6) Gesetz, die Besteuerung der Gewerbe betr., vom 21. Juli 1840, § 3. Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen, 9. Bd. S. 36.

7) Gesetz, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe betr., vom 16. Juni 1827. Art. 14., im Reg.bl. auf das J. 1827. S. 189.

steuerung, dieselbe ist aber, anderen Steuerquellen gegenüber, immerhin mehr oder minder unvollständig, so namentlich: im Königreich Sachsen, wo in jener Beziehung nur die Pächter, nach Maassgabe der zu entrichtenden Pachtsummen, der Gewerbsteuer unterworfen, sämmtliche Grundbesitzer aber von derselben ausgenommen sind [1]), in Hannover, wo nur Pächter und auch diese mit gewissen Beschränkungen der Gewerbsteuer, die Gutsbesitzer aber lediglich der allgemeinen Personalsteuer unterliegen, welche auch auf den Pächtern haftet [2]), endlich in Baden, wo die Landwirthe durchgängig nur mit dem niedrigsten Classensatz der Gewerbsteuer vom persönlichen Verdienst mit der Gewerbsteuer belegt und hinsichtlich des Betriebskapitals ausdrücklich als frei hievon erklärt sind [3]). Nur ganz ausnahmsweise findet sich hier auch eine den andern Steuerquellen mehr sich annähernde besondere Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbseinkommens als solchen, neben und abgesehen von der der Grundrente, und alsdann zudem in sehr unvollkommener Weise, wie z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach [4]) und in Sachsen-Altenburg [5]).

Die Gründe dieser beinahe ganz allgemeinen Begünstigung des landwirthschaftlichen Gewerbes hinsichtlich der Besteuerung des hieraus fliessenden eigenthümlichen Einkommens sind zum

---

1) Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. August 1845, § 12. 37. 54, Gesetz- und Verordnungsblatt für das K. Sachsen vom J. 1845, S. 314. 325. 334.

2) Gesetz, die persönlichen direkten Steuern betr., vom 21. Oct. 1834. Sammlung der Gesetze u. s. w. für das K. Hannover vom J. 1834. S. 169 ff. § 2. 21. 26. und beiliegende Classification, S. XXXVIII und LXVI.

3) Gewerb-Steuer-Ordnung vom 6. April 1815, § 19. 35. und beil. Classification, Lit. A. Gr. B. Regier.bl., 1814, S. 21. 25 ff. Der im J. 1847 den Ständen vorgelegte Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betr., stellte die Landwirthe für den persönlichen Verdienst in verschiedene Steuerklassen nach Maassgabe der Grösse des Grundsteuerkapitals des Guts, lässt aber das Betriebskapital selbst auch frei; gleiche Bestimmungen enthält der bei den Ständen am Schluss des Jahres 1853 eingebrachte Gesetzesentwurf.

4) Stichling, das Einkommensteuer-System des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1844. S. 18. 36.

5) Gewerb- und Personalsteuergesetz vom 2. April 1850, in dem Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, von Rauch, Jahrg. 1850. 2. Bd., Erlangen 1851. S. 234 ff.

grössten Theil, theils zufolge eines Mangels an officiellen Mittheilungen hierüber, theils in Folge unvollständigen Eingehens hierauf in solchen Mittheilungen, nicht mit Bestimmtheit zu erheben. Soviel aber hierüber irgend wirklich bekannt, oder mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, beruhen dieselben im Wesentlichen auf nichts Anderem, als auf der Unterstellung, dass das landwirthschaftliche Gewerbe neben der Grundsteuer eine weitere nicht oder nur mit gewissen Einschränkungen, wie solche angeführter Maassen wirklich bestehen, zu tragen vermöge, ohne dass jedoch eine nähere Auseinandersetzung derselben in dieser Richtung vorliegt.

Indessen wird diese augenfällige Verletzung der ersten Grundgesetze einer gerechten Besteuerung auch in der Wissenschaft von einigen ihrer ersten Vertreter in der neueren Zeit mehr oder minder nachdrücklich, jedoch aus zum Theil ganz unhaltbaren Gründen, in Schutz genommen [1]), im Gegensatz von mehreren unmittelbaren Vorgängern, welche in vorliegender Beziehung für eine entsprechende Durchführung jener Grundsätze sich aussprechen, dieselbe aber allerdings theils in Absicht auf ihre Modalitäten nur oberflächlich andeuten oder von schwer oder gar nicht zu erfüllenden Bedingungen abhängig erklären [2]), theils nur in sehr beschränkter Weise zulassen wollen [3]), während wieder Andere die ganze Frage übergehen [4]).

---

1) Insbesondere von Malchus in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1. Theil. Stuttgart und Tübingen 1830. S. 245, und von Rau in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, 2te Abtheilung, 3te Ausgabe, Heidelberg 1851. S. 94 ff.

2) Insbesondere: Jakob, in seiner Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821. § 671. 681. 1080. Krehl, in seinen Beiträgen zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819, S. 219, 268, die in dieser, wie in anderen Beziehungen einen entschiedenen Fortschritt zeigen gegenüber von den in seinem Steuersystem, Erlangen 1816, S. 293 ff. entwickelten Ansichten; Fulda, in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, S. 230 ff. und in einer eigenen Abhandlung, die Gewerbesteuer der Landwirthschaft, in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Pölitz, 1835, 2. Bd., S. 17 ff.

3) Biersack, Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung, Frankfurt a/M. 1850. S. 111. 112. 146. 152 ff.

4) So namentlich: J. G. Hoffmann, in seiner Lehre von den Steuern, Berlin 1840. S. 189 ff.

In Betracht aller dieser Umstände, sowie im Hinblick auf die tief eingreifende praktische Bedeutung der Sache überhaupt, den beträchtlichen Umfang der Steuerquelle, von deren Verschonung oder Beiziehung es sich hiebei handelt, und den hohen Belang der demzufolge den betreffenden Staatsvereinen entgehenden oder zuwachsenden Steuerkraft, mag denn nun hier auch eine nähere Erörterung der Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbsteuer neben der Grundsteuer, mit besonderer Rücksicht auf die bis jetzt dafür und dagegen geltend gemachten Gründe, am Orte sein.

Im Allgemeinen und an sich ist wohl und kann auch, selbst unter den Gegnern einer landwirthschaftlichen Gewerbsteuer, den allgemein anerkannten Hauptgrundgesetzen der Besteuerung gemäss, darüber kein Streit bestehen, dass der aus den im landwirthschaftlichen Betrieb angewendeten Arbeitskräften und Capitalien, neben der eigentlichen Grundrente, hervorgehende Ertrag, soweit solcher wirklich ein reines Einkommen bildet, Gegenstand einer Besteuerung überall da sein muss, wo andere Zweige von reinem Einkommen derselben zu Deckung des Staatsbedarfes unterworfen sind [1]), wie denn auch wir unter dieser Voraussetzung allein eine solche fordern.

Dagegen wird nun aber nicht allein geradezu das Vorhandensein eines entsprechenden Reinertrages in vielen oder den meisten Fällen in Zweifel gezogen, sondern es werden auch noch weitere wesentliche Hindernisse seiner Besteuerung darin vornehmlich erkannt, dass die Ermittlung und Feststellung des etwaigen Reinertrages unverhältnissmässig grosse oder theilweise gar unüberwindliche Schwierigkeiten darbiete, sowie darin, dass das landwirthschaftliche Gewerbe unter ganz eigenthümlichen ungünstigen Verhältnissen stehe, welche eine besondere Schonung desselben in der Besteuerung anderen Betriebszweigen gegenüber gebieten.

Es führt uns diess von selbst zunächst zu einer näheren Betrachtung und Würdigung dieser der vorangestellten Forderung angeblich in den Weg tretenden Hindernisse, nach welcher wir sofort erst, unter weiterer Berücksichtigung der hiebei ausserdem

---

1) **Malchus** a. a. O. S. 246; **Rau** a. a. O. S. 95.

noch in Betracht kommenden sonstigen Ansichten Anderer, zu umfassender und zusammenhängender Entwicklung unserer eigenen Meinung über die vorliegende Frage übergehen werden.

Das Vorhandensein eines entsprechenden Reinertrags von den im landwirthschaftlichen Betriebe angelegten Arbeitskräften und Capitalien in vielen oder den meisten Fällen wird vornehmlich in Zweifel gezogen einmal überhaupt desshalb, weil die Grundrente zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden verzehrt werden, sodann bei kleinen Grundbesitzungen und Pachtungen insbesondere noch, weil diese, wegen der grossen Mitwerbung unbegüterter Landleute um deren Erlangung, kaum mehr noch, als gemeinen Arbeitslohn einbringen, endlich bei grossen selbstbewirthschafteten Grundbesitzungen insbesondere, im Gegensatz von mittleren dergleichen, sowie von mittleren und grösseren Pachtungen, insbesondere, weil dieselben gewöhnlich ein verhältnissmässig geringes Capital beschäftigen, und ihre Eigenthümer desshalb schwer von der Grundsteuer getroffen werden [1].

Alle diese Zweifelsgründe in der vorgedachten nächsten Richtung erscheinen nun aber bei näherer Betrachtung, und selbst bei vollständiger Anerkennung der hiefür angeführten Thatsachen an sich, nicht geeignet, um hieraus den Mangel eines entsprechenden Reinertrages und somit einer zureichenden Steuerfähigkeit folgern zu können.

Kann auch, was den nächsten betrifft, nicht in Abrede gezogen werden, dass die Grundrente von landwirthschaftlichen Besitzungen vielfach von den Zinsen der Pfandschulden verschlungen wird, so muss dagegen wiederum in Betracht kommen, dass solches nur theilweise der Fall ist, und somit eine allgemeine Maassregel, auch zu Gunsten solcher Besitzungen, wo es sich nicht so verhält, nicht zu rechtfertigen vermag, dass ferner bei anderen Erwerbsklassen ähnliche, das Gesammteinkommen zum Theil schwächende oder absorbirende Verhältnisse bestehen, ohne desshalb, in der Praxis, wie in der Theorie, zu einem umfassenden Steuerprivilegium zu führen, und dass endlich, wenn je eine besondere Berücksichtigung des bemerkten Verhältnisses

1) **Rau** a. a. O.

bei der Besteuerung stattfinden soll, diese, um sicher zum Ziele zu führen, unmittelbar an jenes sich anzuschliessen hätte [1]).

Die weiter, als besonderer Zweifelsgrund angeführte Thatsache, dass kleinere Grundbesitzungen und Pachtungen, wegen der grossen Mitwerbung um deren Erlangung kaum mehr noch als gemeinen Arbeitslohn einbringen, kann dagegen, wenn sie auch theilweise wenigstens zuzugeben ist, dem allgemeinen Grundgesetze einer verhältnissmässigen Besteuerung gemäss, nur eine entsprechende Schonung bis zu völliger Freilassung, ähnlich wie bei anderen, namentlich industriellen Erwerbszweigen, eine allgemeine und unbedingte Steuerbefreiung aber nicht und umsoweniger begründen, als die Gränzen des kleinen Betriebes sehr unbestimmt, nach Zeit- und Ortsverhältnissen wechselnd sind, auch derselbe zudem unter manchen Umständen entschieden günstige Ertragsverhältnisse darbietet.

Aus dem hier als besonderer Zweifelsgrund geltend gemachten Umstand aber endlich, dass grosse selbstbewirthschaftete Grundbesitzungen gewöhnlich ein verhältnissmässig geringes Capital beschäftigen, und ihre Eigenthümer desshalb schon von der Grundsteuer schwer getroffen werden, ergiebt sich, denselben zugegeben und ganz abgesehen von den ebensowenig zu bestreitenden eigenthümlichen Vortheilen dieser Betriebsverhältnisse, zunächst auch nur die bei angemessener Catastrirung wohl erfüllbare Forderung, dass die Grundrente, wie die Gewerbsrente, behufs ihrer Besteuerung, dem zufolge der vorliegenden besonderen Produktionsverhältnisse wirklich sich ergebenden Betrage derselben möglichst annähernd festgestellt, und demgemäss nur zur Besteuerung gezogen werden.

Das andere angebliche Hauptthinderniss einer besonderen Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbseinkommens, dass nemlich die Ermittlung und Feststellnng des steuerbaren Reinertrages unverhältnissmässig grosse, theilweise unüberwindliche Schwierigkeiten darbiete, soll seinen Grund vornehmlich einmal

---

1) S. meine Abhandlung über die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung, in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1845. S. 294 ff.

darin haben, dass, „während die Ausdehnung eines Gewerbs- oder Handelsgeschäftes sich nach dem Capital und der Absatzgelegenheit richte, und desshalb zu einem Maassstabe für das Einkommen der Unternehmer diene, der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Grösse des Gutes, als einem gegebenen Umstande, sich bestimmen, aus dem sich keineswegs auf eine verhältnissmässige Einträglichkeit schliessen lasse“ [1]), sodann darin, dass die Ertragsverhältnisse eines beträchtlichen Theiles der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmen zufolge der gemischten wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie sowohl auf Pacht- als grundherrlichen Gütern vermöge der Stellung der Wirthschaftsgebäude und einzelner Theile des Inventars von Seiten der Grund- und Obereigenthümer an die Pächter und Grundholden bestehen, nicht nach ihren hier in Betracht kommenden und zu unterscheidenden Hauptbestandtheilen so klar und bestimmt je für ihre Eigner sich ausscheiden lassen, wie es zu Vermeidung ungerechter und erdrückender Belastung des einen oder andern Theiles nothwendig wäre [2]).

Auch diese Zweifelsgründe in der obengedachten andern Richtung zeigen sich jedoch einer näheren Untersuchung gegenüber nicht oder nicht vollkommen stichhaltig.

Einerseits ist es bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe allbekanntermaassen keineswegs die Grösse des Gutes allein, welche den Umfang eines landwirthschaftlichen Unternehmens bestimmt, sondern auch noch und in sehr beträchtlichem Maasse die des Betriebscapitals nebst den Absatzverhältnissen, wie denn hierauf eben vornehmlich die mehr oder minder intensive oder extensive Art des Betriebs beruht; auch lassen sich diese Betriebs- und Ertragsfaktoren noch viel leichter hier, als bei anderen Gewerbszweigen ermitteln; und es sind daher dieselben bei Würdigung des landwirthschaftlichen Gewerbeertrags für sich und selbst bei einer richtigen Feststellung der hiedurch ebensowohl bedingten Grundrente allein, als Gegenstand der Besteuerung, in gleichem Maasse,

---

1) **Rau** a. a. O.

2) **Fulda**, Handbuch der Finanzwissenschaft, S. 231. und o. a. Abh. über die Gewerbsteuer der Landwirthschaft, a. a. O. S. 32; **Malchus** (ganz nach Fulda) a. a. O.

wie der erstere, genau zu beachten, dann und nur dann aber wohl auch für eine Würdigung von jenem ebenso und sogar in höherem Maasse sichere Anhaltspunkte zu erwarten, als für die von anderem gewerblichen Einkommen, wie wir diess unten noch näher darlegen werden.

Anderer Seits sind wohl die zuvorgedachten gemischten Verhältnisse, wie sie auf Pacht- und grundherrlichen Gütern vielfach bestehen, und einer bestimmten Ausscheidung des landwirthschaftlichen Gewerbeertrags je für dessen Eigner im Wege stehen sollen, zufolge der ziemlich allgemeinen Umgestaltung der Pacht- und grundherrlichen Verhältnisse, nicht mehr in der Ausdehnung und Stärke vorhanden, wie hier angenommen ist; wo aber noch dergleichen bestehen, darf wohl die Ausgleichung der hierauf zu stützenden Ansprüche auf Berücksichtigung füglich dem Privatübereinkommen der Pacht- und Grundherren einen- und der Pächter und Grundholden andern Theils überlassen werden, auf welcher ja auch die hiezu Veranlassung gebenden Wirthschaftsverhältnisse selbst beruhen.

Als eigenthümliche ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes, welche einer besonderen Besteuerung des hieraus hervorgehenden Einkommens im Wege stehen, werden noch hervorgehoben: einmal die Thatsache, dass „die Ländereien auch unter ungünstigen Umständen fortgebaut werden müssen, sodann die, dass die Besitzer bei deren Benützung durch ihre Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt seien, endlich die, dass „Naturereignisse und unvortheilhafte Preise bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer schmälern, ohne dass sie ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen könnten, und sie dann wohl Mühe haben, auch nur die Grundsteuer aufzubringen“ [1]).

Es dürften aber auch diese Verhältnisse einen zureichenden Grund für die hierauf gestützte Anforderung nicht abgeben.

Das erstgedachte, in dem landwirthschaftlichen Betrieb ausschliesslich erkannte ungünstige wirthschaftliche Verhältniss trifft in der That auch viele andere, insbesondere industrielle Gewerbe,

---

1) Rau a. a. O. S. 95.

da bekanntlich auch diese grossen Theils, zu Vermeidung grösserer Nachtheile, wie sie aus einem völligen Stillstand derselben, also einem Ruhen der darin angelegten und einer anderen Benutzung unfähigen Capitale, für ihre Unternehmer entstehen würden, unter ungünstigen Umständen fortbetrieben werden, und mag wohl hier, wie dort, nur soferne es allgemein besteht, eine vorübergehende allgemeine Berücksichtigung in dem Maass der Besteuerung überhaupt begründen.

Das andere Moment beschränkt wohl die gewerbliche Ertragsfähigkeit von landwirthschaftlichem Besitzthum, hebt aber dieselbe keineswegs auf, und begründet daher nur eine angemessene Berücksichtigung bei Feststellung des Maassstabes seiner Besteuerung, wie sie sehr wohl möglich ist, nicht aber eine Freilassung von der letzteren.

Das dritte endlich betrifft, wie bei dessen Geltendmachung schon zugestanden ist, die Landwirthe nur mehr oder minder ausnahmsweise und vorübergehend, kann überdiess theilweise durch eigene Gegenmittel, wie den Eintritt in Versicherungs-Anstalten zum Ersatze hiedurch erlittenen Schadens, ganz beseitigt oder doch gemildert, sowie auch bei den Steueranlagen schon berücksichtigt werden, begründet daher nur, soweit alles diess nicht thunlich ist, eine ausnahmsweise Erleichterung durch Bewilligung von Borgfristen oder Nachlässen, wie solche ja in der Praxis wirklich den Grundbesitzern vorzugsweise zu Theil wird.

Ergiebt sich nun wohl aus der vorstehenden näheren Betrachtung und Würdigung aller bisher in der Hauptsache geltend gemachten angeblichen oder vermeintlichen Hindernisse einer besonderen Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbeinkommens, dass dieselben in Wahrheit nicht vorliegen oder doch leicht sich beseitigen lassen, so lässt sich gleichwohl doch noch ein solches nachweisen, das unseres Wissens bis jetzt noch von keiner Seite her erkannt worden ist, in der That aber beinahe allenthalben besteht, und, insolange es nicht beseitigt wird, was da und dort mit nicht ganz geringen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, geradezu jene Besteuerung ausschliesst.

Es ist diess die meist mehr oder minder unvollkommene Ermittlung und Ausscheidung des landwirthschaftlichen Gewerbe-

einkommens von der Grundrente, bei Feststellung der letzteren als Maassstabes für die Beiziehung derselben durch die Grundsteuer, in den meisten beachtenswertheren neueren Grundsteuercatastern, in Folge deren die Grundsteuer eben jenes erstere schon in entsprechendem Verhältniss trifft, eine besondere Besteuerung desselben durch eine eigene landwirthschaftliche Gewerbsteuer also insoweit dessen doppelte Besteuerung involviren würde.

Eine günstige Ausnahme hievon machen, wie es scheint, allein die Grundsätze der französischen Grundsteuer-Gesetzgebung, wie sie bei deren ersten Vollziehung zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgestellt worden sind, da hiebei unter den Culturkosten *(frais de culture)*, welche zu Feststellung des Reinertrags vom Rohertrag in Abzug kommen sollen, insbesondere auch das Interesse aus dem stehenden und Betriebscapital begriffen worden ist [1]).

Dagegen ist keine der bedeutenderen Grundsteuer-Gesetzgebungen in Deutschland, welchen überhaupt das Princip der Reinertragsbesteuerung des Grund und Bodens zu Grunde liegt, frei von dem bemerkten Mangel, wie ein kurzer Blick auf die besonderen Normen derselben für die Feststellung der steuerbaren Grundrente, und soweit dieselben keine nähere Bestimmungen hiefür enthalten und desshalb auf die jeweilige allgemeine Theorie und Praxis derselben hinweisen, die Grundsätze von dieser, wie sie aus den angeseheneren literarischen Bearbeitungen derselben zu entnehmen ist, zeigt.

In den näheren Vorschriften für die Ausführung des in Oestreich im Jahr 1817 allgemein angeordneten neuen Grundsteuersystems nach dem Reinertragsprincip ist zwar bei den verschiedenen Culturarten der nothwendige und gemeinübliche Aufwand an Naturalien und Arbeitslöhnen zum Abzug von dem Rohertrag zugelassen, je mit Beschränkung auf einen gewissen

1) Oyon, Collection des lois, arrêtés, instructions, circulaires et decisions, concernant les operations prescrites par les arrêtés du gouvernement des 12 brumaire au 11 et 27 vendémiaire an 12, pour parvenir à une meilleure repartition de la contribution foncière, première partie, Paris, an XII = 1804. S. 6.

Maximalbetrag, insbesondere bei dem Ackerfeld der für Saamen, für die Zug- und Handarbeit, welche die Vorbereitung des Bodens, die Bestellung desselben, das Sammeln der Früchte, das Einbringen derselben und der Ausdrusch nothwendig fordern, mit Beschränkung auf 60, höchstens 70 Procente des Rohertrages, bei Wiesen der Aufwand für die Arbeit, welche erforderlich ist, um sie zu reinigen, mit den nothwendigen Abzugsgräben zu versehen, sie zu mähen, die Gräser zu trocknen, und das Heu und Grummet zur Einbringung aufzuladen, und ähnlich bei den übrigen Culturarten [1]). Nirgends ist aber hiebei ein eigener Abzug an Capital- und Unternehmungsgewinn erwähnt, wie er zu Feststellung der reinen Bodenrente nothwendig wäre, und dass solcher dennoch allgemeinen Taxationsprincipien gemäss stattgefunden habe, ist nicht wohl und umsoweniger anzunehmen, als auch alle bekannteren Vertreter der Taxationslehre aus vorliegendem Zeitraum, die in jener Beziehung Berücksichtigung finden konnten, wie namentlich, abgesehen vorerst noch von Thär und Flotow, auf welche wir nachher in einer besonderen Beziehung noch zurückkommen, von Jordan, damals eine der ersten landwirthschaftlichen Autoritäten, und in Beziehung auf Taxation sogar die einzige bekannte in Oestreich [2]), von Gross [3]) und Schmalz [4]) denselben völlig übersehen.

Bei dem auf das Reinertragsprincip gegründeten Grundsteuercataster der Preussischen Rheinlande und Westphalens verhält es sich in Beziehung auf die näheren Vollziehungsnormen ganz ähnlich, wie zuvor [5]), und aus denselben Gründen, wie dort, ist

---

1) Linden, die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, 1. Theil. Wien 1840. S. 371 ff.

2) Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter. Prag 1800. S. 85 ff.

3) Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes. Neustadt a. d. O. 1828. S. 103. 119 ff.

4) Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke. Königsberg 1829.

5) Schimmelfennig, die Preuss. direkten Steuern. 2. Ausgabe. 1. Theil. Berlin 1834. S. 457 ff. v. Viebahn, Abh. über das Grundcataster u. s. w. in den preussischen Rheinlanden und Westphalen, in dem Archiv der polit. Oekonomie von Rau, 3. Bd. Heidelberg 1838, S. 158 ff.

auch hier eine entsprechende Verbesserung und Ergänzung durch die Praxis nicht anzunehmen.

Die Grundsteuercataster-Gesetzgebung in Württemberg hat nicht allein in ihren näheren Vollziehungsnormen von dem zu Ermittlung der eigentlichen Bodenrente erforderlichen Abzug der mehrgedachten wesentlichen Bestandtheile des Culturkosten-Aufwandes von dem Rohertrag überhaupt stillschweigend Umgang genommen, sondern denselben auch noch durch seine Beschränkung auf ein in manchen Fällen völlig unzureichendes Maximum, bei den Aeckern auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei den Wiesen und Baumgütern auf $^1/_8$—$^4/_8$, bei den Weinbergen, Gärten und Ländern auf $^2/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages [1]), durch allerdings im Widerspruch mit ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift stehende völlige Nichtberücksichtigung des Gebäudeaufwands in der Vollziehungsinstruction [2]), und durch die zu Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zu den Naturalanschlägen des Rohertrages angeordnete durchgängige Ermässigung der nicht in Naturalien bestehenden Culturkosten um ein volles Dritttheil [3]) bei weitem in den meisten Fällen geradezu zur Unmöglichkeit gemacht.

In der Grundsteuer-Gesetzgebung von Hannover ist eine nähere Berechnung der Culturkosten ganz umgangen und an ihre Stelle einfach der Abzug einer nach den verschiedenen Gattungen und Classen des Grundeigenthums bestimmten Quote des Rohertrags (Wirthschaftskorn) gesetzt [4]), ohne hiebei eines Capital- und Unternehmungsgewinnes irgend Erwähnung zu thun, so dass diese hiebei offenbar auch unberücksichtigt bleiben.

In den für das Grundsteuercataster des Königreichs Sachsen aufgestellten Normalreinertragssätzen des Grund und Bodens nach

---

1) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuercatasters betreffend, vom 15. Juli 1821. Reg.bl. S. 457 ff. § 20.

2) Ebenangef. Gesetz vom Juli 1821, a. a. O. und Instruktion, die Herstellung eines provisorischen Steuercatasters betreffend, vom 6. Sept. 1821 bis Febr. 1822, abgedr. in Reyscher's Samml. der W. Gesetze, 17. Band, 2. Abth., Tübingen 1840. S. 1219 ff. § 70. 74. 75.

3) Ebenangef. Instr. § 73.

4) Verordnung, die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer betr., vom 9. August 1822. Gesetzsammlung von 1822, 1. Abth. S. 287 ff. § 7, 10–30.

seinen verschiedenen Culturarten [1]) sind zwar, soviel aus den zur Oeffentlichkeit gebrachten schätzbaren wissenschaftlichen Grundlagen desselben [2]), welche ursprünglich Thär [3]), und nach ihm von Flotow [4]), vervollkommnet durch die von ihm in Sachsen selbst gemachten Beobachtungen, zu verdanken waren, hervorgeht, die Zinsen aus den verschiedenen Bestandtheilen des stehenden Capitals, namentlich von Wirthschaftsgebäuden, Geräthe und Spannvieh, nicht aber die aus dem umlaufenden Capital, und noch weniger ein Unternehmungsgewinn von den betreffenden Roherträgen in Abzug gebracht, so dass sie auch mit fremdartigen, dem landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommen angehörigen Bestandtheilen vermischt erscheinen.

Unter solchen Umständen erscheint eine besondere Besteuerung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens nicht nur nicht angemessen zur Vervollständigung und Abrundung des ganzen Steuersystems, sondern sogar geradezu aus einleuchtenden Rechts- und Billigkeitsgründen ausgeschlossen. Es würde, wie schon bemerkt, in kleinerem oder grösserem Maasse eine doppelte Besteuerung hieraus entstehen, deren Druck bei der Grösse ihres Objektes, wie sie die vielfachen dankenswerthen neueren Untersuchungen über landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse bestimmter dargelegt haben, von nicht geringem Belang wäre.

Wenn diess nun aber unumwunden zuzugestehen ist, so bleibt es nach unserem Dafürhalten nichts desto weniger ein grosser und beklagenswerther Uebelstand, dass auf diese Weise einer der wichtigsten und bedeutendsten Theile des National-

1) Abgedr. Geschäftsanweisung zu Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838.

2) Darstellung der zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems getroffenen Vorbereitungen in den Sächs. Landtagsacten vom Jahr 1836—37. 1. Abth. S. 673 ff. und 689 ff.

3) Versuch einer Ausmittlung des Reinertrages productiver Grundstücke. Berlin 1813.

4) Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter, Leipzig 1820; Versuch einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behuf einer Grundsteuer-Rectification, Leipzig 1820.

Einkommens immerhin mehr oder weniger der Besteuerung entgeht, und so, in einer Zeit zumal, wo die Ansprüche an die Staatsthätigkeit und demzufolge von hier aus die Steueranforderungen an die Staatsangehörigen allenthalben in so hohem, vielleicht im Uebermaasse gesteigert sind, zu seinen Gunsten, und dagegen zu entsprechender Vernachtheiligung der übrigen Steuerquellen, die obersten Hauptgrundsätze der Besteuerung, der der Allgemeinheit und der der Gleichheit, verletzt werden, — ein Uebelstand, über den das zuvor angeführte Hinderniss seiner alsbaldigen Beseitigung, soferne es eben in einem Uebergriff in das eigentliche landwirthschaftliche Einkommen besteht, keineswegs trösten und beruhigen kann, da die Besteuerung des letzteren hiedurch nur in ganz zufälligem und ungewissem, und daher nothwendiger Weise vielfach ungleichem Maass und Verhältniss, überdiess aber durchaus höchst unvollkommen und unvollständig bewirkt wird.

Aus allem Bisherigen ergiebt sich daher als unabweisliche Forderung einer gerechten Besteuerung, dass das landwirthschaftliche Gewerbseinkommen an reinem Arbeitslohn, Capital- und Unternehmungsgewinn, neben und abgesehen von der Grundrente als solcher, gleich anderem gewerblichem Einkommen zur Besteuerung gezogen werde, und nur hinsichtlich des erstgedachten Bestandtheils desselben, des Arbeitslohnes, wird wohl, wegen seiner gewöhnlich auf das Nothwendige sich beschränkenden Grösse, in der Regel hierauf zu verzichten sein, wie wir desshalb auch hier zum voraus solches annehmen.

Gleichwohl vermag über die vollkommene Zulässigkeit dieser Forderung nur die wirkliche Lösung der Frage entscheiden, wie die verlangte Besteuerung wirklich angemessen und befriedigend zu bewerkstelligen sei, und es bleibt daher diese als eine eigene Aufgabe hier übrig, nachdem die Möglichkeit derselben bis jetzt vorerst nur einfach behauptet und vorausgesetzt worden ist.

Es lassen sich hiezu mehrere Wege denken und vorschlagen:

Am nächsten scheint zu liegen eine der der industriellen und Handelsgewerbe analoge, somit von der der Grundrente völlig abgetrennte Besteuerung, wie denn solche auch bis jetzt in verschiedener Weise vorzugsweise in Vorschlag gebracht

worden ist. Da aber diese Vorschläge im Allgemeinen durchaus auf Ermittlung des steuerbaren Einkommens auf dem Wege besonderer Schätzung gehen, mit dem einen Unterschied nur, dass von der einen Seite ganz freie Vornahme der letzteren, unter Zusammenfassung des gesammten gewerblichen Einkommens [1]), von anderer aber, unter Trennung der Arbeits- und der Capitalrente, Schätzung der einen [2]) oder der andern [3]) nach einfach abgestuften Steuerwerthsclassen verlangt wird, so erhebt sich gegen dieselben vor Allem das diese Art der Gewerbebesteuerung überhaupt treffende gewichtige Bedenken, dass sie, indem sie die Feststellung der Steuerwerthe fast ganz frei in die Hände der Schätzer legen, der Willkühr und dem Irrthum einen weiten Spielraum und ebendadurch Veranlassung zu den grössten Ungleichheiten in der Besteuerung geben [4]), und zu diesem Bedenken kommt noch das weitere ebenso bedeutende hinzu, dass die Ausmittlung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens ausser seinem Zusammenhang mit der Grundrente, wie sie hier, zum Theil wegen der hiebei als Vorbedingung seiner Besteuerung vorausgesetzten Unveränderlichkeit der Grundsteuer [5]) angenommen ist, an sich schon nicht wohl zu richtigen Ergebnissen führen kann. Es ist dieses Einkommen durch alle diejenigen Verhältnisse, welche die Grundrente bestimmen, wesentlich mitbedingt, und daher auch je nur bei sorgfältiger Beachtung derselben, wie sie die richtige Ermittlung und Besteuerung der Grundrente wesentlich voraussetzt, richtig zu erkennen und zu bemessen, ebendemzufolge aber offenbar ein gewisser Zusammenhang zwischen der Besteuerung der Grundrente und der des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens geboten.

In der That ist diess auch in der Praxis anerkannt worden, indem alle neueren Schritte derselben zu einer landwirthschaft-

---

1) Fulda, Finanzwissenschaft S. 234 und o. a. Abh. S. 30; Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819, S. 271.

2) Biersack a. a. O. S. 112. 152.

3) Jacob a. a. O. § 1080. 1081.

4) Meine Abhandlung über die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, in dieser Zeitschrift. 6. Bd. S. 663.

5) Fulda, Finanzwissenschaft. S. 331. o. a. Abh. S. 17. 37.

lichen Gewerbsteuer die vorgedachte besondere Abschätzung des steuerbaren Einkommens völlig aus- und jene dagegen an die Besteuerung der Grundrente anschliessen. Namentlich ist diess, wie oben schon angedeutet worden, abgesehen von der bisherigen, ihres völligen Mangels an Verhältnissmässigkeit wegen, einer Aenderung entgegensehenden Besteuerung in Baden, der Fall in Hannover und im Königreich Sachsen, und die in Baden für den vorgedachten Zweck neuerlich gestellten Anträge sind diesen Vorgängen ähnlich. Die Art und Weise, auf welche hier die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes mit der der Grundrente in Zusammenhang gebracht ist, vermag jedoch dem vorliegenden Zwecke durchaus nicht zu entsprechen, da es nur die steuerbare Grundrente für sich, ohne Berücksichtigung ihrer besonderen Faktoren, je in eigenthümlichem Ausdruck, ist, was einen Anhaltspunkt für eine weitere Besteuerung gewähren soll, in Hannover der Betrag der Grundsteuer, beziehungsweise der des Pachtschillings der betreffenden Grundstücke, in Sachsen der letztere, in Baden (nach den neuen Anträgen) der des Grundsteuercapitals. Auch vorausgesetzt, dass alle diese Grössen in angemessenem Verhältniss zur wirklichen Grundrente stehen, also einen richtigen Ausdruck derselben enthalten, können sie einen richtigen Maassstab für die Besteuerung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens dennoch desshalb nicht abgeben, weil einem gleich grossen Grundrentebetrag verschiedener Grundstücke, je nach der natürlichen Beschaffenheit derselben und dem Culturkosten-Aufwand, mit andern Worten Capitalverlag, welchen sie zu Gewinnung jener Rente erfordern, und der namentlich bei dem Ackerland von besserer Beschaffenheit der Regel nach niedriger, als bei dem von geringerer sich stellt [1]), ein gewerbliches Einkommen von verschiedener Grösse gegenübersteht. Es muss daher vielmehr die Anwendung dieses Maassstabes vielfach eine ungleiche Besteuerung mit den hieraus entstehenden nachtheiligen Wirkungen zur Folge haben. Dieselbe Folge tritt natürlich auch ein bei einer Grundbesteuerung nach dem Rohertrage, wie sie

1) **Pabst**, Lehrbuch der Landwirthschaft. 2. Auflage. 2. Bd. 2. Abth. S. 33.

im Wesentlichen in Baiern besteht, und es kann desshalb auch der dieser Art der Besteuerung in Beziehung auf angemessene Beiziehung der Grundrente zur Seite stehende Mangel nicht etwa durch die mittelst ihrer zu bewerkstelligende landwirthschaftliche Gewerbsbesteuerung gerechtfertigt werden.

Die hier in Frage stehende Besteuerung wird daher nur dann angemessen und befriedigend zu bewerkstelligen sein, wenn hiebei ganz ebenso, wie bei einer richtigen Besteuerung der Grundrente, und desshalb im Zusammenhang damit, alle dieses wie jenes Einkommen bestimmenden Verhältnisse sorgfältig beachtet werden, auf diesem Wege sodann aber auch sicher zu einem entsprechenden Ergebnisse führen.

Für die Lösung dieser Aufgabe, in ihrer vorstehenden scharfen Auffassung, ist bis jetzt in der Praxis Nichts geschehen, und in der Wissenschaft liegt hiefür nur eine aus Veranlassung einer zunächst auf andere verwandten Fragen gerichteten Untersuchung [1]) gegebene leichte gelegentliche Andeutung hiefür vor, die aber ebendesshalb, sowie aus dem Grunde unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, weil sie einen eigenthümlichen beachtenswerthen Vorschlag enthält.

Es ist hier [2]), zu gleichzeitiger und gleichmässiger Besteuerung der reinen Bodenrente und des eigentlichen landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens, einfach vorgeschlagen, von dem zunächst zu ermittelnden muthmaasslichen durchschnittlichen Rohertrage des steuerbaren Grund und Bodens nur die Kosten der Arbeit, des Zugviehs, der Düngung, Einsaat u. s. w., sowie der Instandhaltung der Gebäude und weiteren Geräthschaften, Geschirre u. s. w., und, als Gegenstand besonderer Besteuerung, die Zinsen für das Gebäudecapital in Abzug zu bringen, dagegen die zu Feststellung des reinen Unternehmungsgewinns davon abzuziehenden Zinsen für das nöthige stehende Capital, einschliesslich des Viehstandcapitals, sowie des für den Erwerb des Grund und Bodens aufgewendeten Capitals (?), in Verbindung mit dem über jenen Abzug

---

1) Endemann, Grundzüge einer zeitgemässen directen Steuer- und Katastereinrichtung, Cassel 1848.

2) A. a. O. S. 45 und 46.

sich ergebenden Bodenertrag zu belassen und der Besteuerung zu unterwerfen. Offenbar führt dieses Verfahren, bei entsprechender genauerer Bestimmung im Einzelnen, dahin, dass neben der eigentlichen Bodenrente auch noch das Einkommen aus dem landwirthschaftlichen Gewerbsbetrieb zur Besteuerung kommt, und es könnte sich solches daher für den vorliegenden Zweck umsomehr empfehlen, als es auch noch durch Einfachheit vortheilhaft sich auszeichnet. Gleichwohl sind gegen dasselbe, auch unter Voraussetzung jener genaueren Bestimmung, sowie überhaupt gegen eine Besteuerung jener Einkommenstheile in ihrer vollständigen Verbindung mit der Grundrente, wie sie der Zeit schon, ohne diese Absicht und ein klares Bewusstsein hievon, als Folge eines unvollständigen Abzuges der Culturkosten vom Rohertrage vielfach, wenn auch unvollständig, doch in grösserem oder kleinerem Maasse besteht, gegründete Bedenken zu erheben. Einmal erscheint es sehr wünschenswerth, das landwirthschaftlich-gewerbliche ebenso, wie anderes gewerbliche Einkommen, um seiner von der der Grundrente wesentlich verschiedenen wirthschaftlichen Natur und des hierin begründeten Maasses von Sicherheit willen, in einem anderen Verhältniss zu besteuern, als die Bodenrente. Sodann erscheint die Evidenz des Grundsteuercatasters bei abgesonderter Darstellung der Grundrente, hinsichtlich der für diese ermittelten Sätze an sich und ihres Verhältnisses zu verwandten und desshalb zur Vergleichung hiemit sich darbietenden und mit Vortheil zu benützenden Grössen, wie den Pachtzinsen und Kaufpreisen der Grundstücke, allein gesichert. Endlich vermögen die für die Grundbesteuerung ermittelten Reinertragsverhältnisse des Grund und Bodens nur bei einer abgesonderten Darstellung in dem Cataster auch noch, ähnlich den zu nächster Grundlegung derselben hergestellten Bodenvermessungen, eine vielfach davon gewünschte und zu erwartende Beihülfe für andere wichtige Zwecke der Staatsverwaltung, insbesondere im Gebiete der Justiz und Polizei, wie z. B. für das Hypothekenwesen, Güterzusammenlegungen, Bodenabtretungen für öffentliche Anstalten u. s. w. zu gewähren, was bei dem vorbemerkten Verfahren völlig unmöglich wäre.

So erscheint denn also endlich nur eine solche Besteuerung

des landwirthschaftlichen Gewerbes zweckgemäss, welche zwar hinsichtlich ihrer Grundlagen in einem inneren Zusammenhang mit der der Grundrente steht, dabei aber äusserlich von letzterer abgesondert bleibt, und es ist uns desshalb nun hier noch die Aufgabe übrig, die geeigneten Mittel und Wege zu dieser ihrer Bewerkstelligung darzulegen.

Den bisherigen Andeutungen gemäss hat sich die Ermittlung des fraglichen Einkommens im Allgemeinen ganz an die der Grundrente, insbesondere aber an die zu letzterem Zweck anzustellende Berechnung des vom Rohertrag des Grund und Bodens in Abzug zu bringenden Betriebs- und Culturaufwandes, welcher eben jenes Einkommen in sich begreift, anzuschliessen, in der Art, dass letzteres hiebei von ersterem ausgeschieden wird.

Ganz wesentliche allgemeine Voraussetzung ist hiebei, dass dem ganzen Geschäft die erforderliche materielle Grundlage einer vorgängigen sicheren und vollständigen Erhebung der örtlichen landwirthschaftlichen Ertrags- und Aufwands-, überhaupt der Betriebsverhältnisse, sowie durch eine angemessene Organisation eine durchgreifende innere Einheit in der ganzen Ausführung gegeben werde, worüber hier wohl auf die allgemeinen diessfallsigen Grundsätze hingewiesen werden darf [1]).

Die für den vorliegenden Zweck anzustellende Cultur- und Betriebskostenberechnung, die Ausscheidung der das eigentlich landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen bildenden Bestandtheile jenes Aufwands aus der letzteren, und die endliche Catastrirung und Beiziehung dieses Einkommens zu der Besteuerung selbst erfordern nun aber, als die näheren Mittel für den vorliegenden Zweck, hier noch eine besondere nähere Erörterung.

Bei der Berechnung der Betriebskosten kommt es für den vorliegenden Zweck vornehmlich darauf an, dass für jedes einzelne steuerbare Grundstück nicht allein der ganze unmittelbare

---

1) Nähere Mittheilungen über diese Vorbedingungen haben wir früher in einer Abhandlung über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Reinertragseinschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung, und die Mittel zu deren Beseitigung, in dem 1. Bande dieser Zeitschrift S. 350 ff. gemacht.

baare oder Naturalaufwand, sondern ganz besonders auch noch einige weitere und wesentliche, in den bisherigen Grundsteuer-Normen unberücksichtigt gelassene Bestandtheile von jenen, welche zugleich eben das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen in der Hauptsache bilden, — der Zins aus dem stehenden und umlaufenden landwirthschaftlichen Betriebscapital, und der dem Landwirth für seine Wirthschaftsführung gebührende eigenthümliche Lohn, Unternehmungsgewinn, darunter aufgenommen werden. Während die Berechnung des ersteren Aufwandes unter der vorgedachten allgemeinen Voraussetzung nicht wohl Schwierigkeiten finden kann, und solche auch bisher nicht gefunden hat, ist es dagegen der weiter angeführte andere, über dessen Berechnung Zweifel entstehen können.

Unter dem ersten Theil dieses weiteren Aufwandes, den Zinsen aus dem stehenden und umlaufenden Betriebscapital, sind diese wohl am zweckmässigsten aus beiden je in dem vollen Betrage zu berechnen, in welchem der Betrieb nach den allgemeinen örtlichen Wirthschaftsverhältnissen sie erfordert, in Voraussetzung der in der Wirklichkeit wohl mit wenigen Ausnahmen zutreffenden unten noch näher darzulegenden Regel, dass der Betriebsunternehmer selbst, sei es nun aus eigenem Vermögen oder durch Credit, in deren Besitz sich befinde. Wesentlich zu unterscheiden ist aber dabei hinsichtlich dieser Zinsenberechnung das stehende und das umlaufende Capital, da von denselben zum Theil, richtigen Taxationsprincipien gemäss, neben dem regelmässigen — hier zu 5 Procent anzunehmenden — Zins, noch für die mit der Anlegung verbundene Gefahr ein weiterer eigenthümlicher, das Risiko, in Aufrechnung kommen muss, der indessen, wie weiterhin sich zeigen wird, nur auf die Grösse der Grundrente von Einfluss ist.

Von dem stehenden Capital, wozu bekanntlich das ganze Inventar an Arbeits- und Nutzvieh, an Geräthen aller Art, und dem für ein Jahr erforderlichen Bedarf an Saatfrüchten gehört, und dessen Grösse, je nach der Beschaffenheit des Grund und Bodens und seiner Bewirthschaftungsweise, auf den doppelten bis drei- und vierfachen Betrag der Grundrente sich belaufen kann,

darf jenes Risiko nur zum Theil, vom Viehstand, in Berechnung kommen, und wird ausserdem, soweit neben einem Abzug für den Abgang nicht ganz darauf verzichtet wird [1]), wegen der mit seiner Anlage verbundenen geringeren Gefahr, ganz allgemein niedriger, als das vom umlaufenden Capital, gewöhnlich auf ein bis ein und ein halbes Procent anzunehmen sein [2]). Indessen dürfte nach dem ebengedachten Vorgang zur Vereinfachung der Berechnung, neben einem entsprechenden Abgang und theilweisen Risiko bei den einzelnen Bestandtheilen des stehenden Capitals, von Aufrechnung eines besonderen Risiko für dasselbe abzustehen sein.

Dagegen ist von dem umlaufenden Capital, häufig im engeren Sinne Betriebscapital genannt, worunter ganz allgemein die regelmässig wiederkehrende, jedoch nach den Wirthschaftsverhältnissen verschiedene Vorlage für Arbeitslöhne und andere Wirthschaftsbedürfnisse begriffen wird, der Natur der Sache nach, wegen der mit seiner Anlegung verbundenen eigenthümlichen Gefahr, ein besonderes Risiko zu berechnen. Dasselbe wird von Sach-

---

1) Es geschieht diess so von einer der ersten Autoritäten in diesem Gebiete, von Pabst, in dessen landwirthschaftlicher Taxationslehre, Wien 1853, S. 62 und 71 ff., unter Aufgebung des von ihm früher in seiner landwirthschaftlichen Betriebslehre (des Lehrbuches der Landwirthschaft 2. Bandes 2. Abtheilung) 1. Auflage, Darmstadt 1834, S. 47 aufgestellten Satzes von 1 bis 1½ Procent. Nur in einem scheinbaren Widerspruch steht hiemit die in der ersteren Schrift S. 220 in dem Beispiel einer Gutsertragsberechnung gemachte Aufrechnung von 3 Proc. Gewerbsbelohnung und Risiko von dem Gesammtbetriebscapital, da solche, wie unten näher nachzuweisen ist, vorzugsweise auf Rechnung der ersteren kommt. Auch Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 3. Bd., Breslau 1834, S. 48, 70, 253, und Kleemann, Encyclopädie landwirthschaftlicher Verhältnisse und Berechnungen, Sondershausen 1844, S. 170, stellten denselben Grundsatz früher auf.

2) Thär, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft 1. Bd. Berlin 1809, S. 26; Flotow o. a. Versuch zu Fertigung der Ertragsanschläge, 1. Thl., S. 145, 2. Thl. S. 128; Mackensen, Anleitung zur Verfertigung und Prüfung der Pachtanschläge von Landgütern, Hannover 1823, S. 51; Veit, Handbuch der Landgüterverwaltung, 1. Bd. Augsburg 1838. S. 398; Schlipf, Lehr- und Handbuch der gesammten Landwirthschaft, 3. Bd., Taxationslehre, Stuttgart 1850, S. 202.

kundigen theils auf sieben [1]), theils auf fünf [2]), theils auf zwei bis drei Procent [3]) angenommen, wobei jedoch durchaus der landwirthschaftliche Unternehmungsgewinn eingerechnet ist, dürfte aber wohl, gegen eine besondere Aufrechnung für letzteren, auf den Betrag von zwei und ein halb Procent zu bestimmen, und sodann, weil es sich hiebei noch von keinem Einkommen des Wirthschaftsunternehmers handelt, lediglich zu Bestimmung der Grundrente von dem Rohertrag in Abzug zu bringen sein. Uebrigens mag hier noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass nur ein Theil der durchschnittlichen jährlichen Vorlage für den Wirthschaftsbetrieb aus dem Betriebscapital bestritten werden muss, für einen andern Theil derselben aber im Laufe des Jahres Einnahmen aus eben jenem Betriebe flüssig werden, und daher die Summe des Capitals nicht nach dem ganzen Belauf der Vorlage berechnet werden darf [4]).

Hinsichtlich des andern obengedachten wesentlichen Theiles des Culturkosten-Aufwandes, des dem Landwirth für seine Wirthschaftsführung gebührenden Lohnes, des Unternehmungs-Gewinnes, der bis jetzt bei Ermittlung und Feststellung der Grundrente noch weniger Berücksichtigung gefunden hat, als die Zinsen aus dem Betriebscapital, sind, zumal in dieser seiner Absonderung von

1) Thär a. a. O. 8. 27.

2) Block a. a. O. S. 253, 274; Pabst, Taxationslehre, S. 81 ff., verschieden von nachbemerkter Annahme.

3) Flotow a. a. O. 1. Theil S. 146, 2. Theil S. 129; Mackensen a. a. O. S. 132; Veit a. a. O. S. 398; Pabst, Taxationslehre, S. 193, womit allerdings dessen ebengedachter Vorschlag in einem uns unerklärlichen Widerspruch steht.

4) In dieser Rücksicht verlangt Pabst in seiner Taxationslehre S. 82, dass je nach den Wirthschaftsverhältnissen im gegebenen Falle der von der Aufwandssumme in Abrechnung zu bringende Theil zu ermessen sei, um das umlaufende Betriebscapital zu bestimmen, und berechnet in dem Beispiel einer Gutsertragsberechnung ebendaselbst S. 220 die Hälfte des gesammten Jahresaufwandes als Betriebseapital. Mit dieser Berechnung in dem vorstehenden und andern Theilen trifft die Angabe desselben in seiner o. a. Betriebslehre S. 45 ganz nahe zusammen, wornach sich das umlaufende Capital wenigstens so hoch, als die Grundrente, in den meisten Fällen aber höher als diese, und selten geringer, als auf die Hälfte des stehenden Capitals belaufen solle.

dem Capitalgewinn i. e. S., mit welchem er früher von dem privat-, wie von dem national-ökonomischen Standpunkte aus gewöhnlich in enge Verbindung gebracht wurde, die Ansichten auch in der Taxationswissenschaft weniger klar und bestimmt, als hinsichtlich des zuvorgedachten andern Theiles jenes Aufwands.

Zwar ist die Nothwendigkeit eines diessfallsigen Abzuges hier und dort entschieden anerkannt worden, über die Grösse desselben besteht aber eine bedeutende Meinungsverschiedenheit. Unter anerkannten Autoritäten wird hiefür von einer Seite ein, einschliesslich des eben besonders ausgehobenen Risiko, bis auf acht oder zehn Procent erhöhter Zins aus dem umlaufenden Capital [1]), von anderer eine auf drei bis fünf Procent sich belaufende Quote des Bruttoertrages [2]), endlich ebenso neuerlich von besonders beachtenswerther und daher hier durchweg ausgehobener Seite bald, in Beispielen von Ertragsberechnungen einzelner Grundstücke [3]), neben einer nach einem tüchtigen Vorgang [4]) auf zwölf Procent des Reinertrags berechneten Belohnung für die Wirthschaftsführung, noch ein allerdings das vorgedachte besondere Risiko in sich begreifender Zusatz von fünf Procent zu dem gewöhnlichen Zinsbetrag aus dem umlaufenden Betriebscapital, bald, in dem Beispiel einer Ertragsberechnung eines zusammengesetzten Landgutes [5]), neben einem in Vergleich mit vorgedachter Procenten-Belohnung beinahe zur Hälfte kleineren fixen Wirthschaftsgehalte, eine auch jenes Risiko noch in sich begreifende Gewerbsbelohnung von drei Procenten des Gesammtbetriebscapitals, auf diesen beiden Wegen aber im Ganzen nahezu derselbe Betrag als Unternehmungsgewinn berechnet.

Diesen Vorgängen und zugleich der wirklichen Zusammensetzung und Begründung des Unternehmungsgewinnes an sich gemäss, dürfte es nun wohl das Angemessenste sein, für denselben eines Theils, als Lohn für die Wirthschaftsführung, eine

1) **Flotow** a. a. O. 1. Theil, S. 146.
2) **Kleemann** a. a. O. S. 322.
3) **Pabst**, Taxationslehre, S. 82 ff.
4) **Block** a. a. O. S. 272.
5) **Pabst** a. a. O. S. 219, 220.

bestimmte Quote des Bodenertrags, jedoch in der gewiss richtigen Erwägung, dass der Bruttoertrag ein richtigeres Merkmal des Umfanges einer Wirthschaft darbietet [1]), nicht des Rein-, sondern, in einem entsprechenden Verhältniss, des Rohertrages, etwa drei Procent desselben, andern Theils, als Entschädigung für die mit dem Unternehmen im Ganzen verknüpfte Gefahr, gewisse Procente vom Betriebscapital, ausser den für das obengedachte besondere Risiko angenommenen, noch weitere zwei und ein halb Procent zu berechnen, zur Vereinfachung der ganzen Culturkostenberechnung aber hier die gewöhnlichen Zinsen vom Betriebscapital und die hievon als besonderes und allgemeines Risiko in Berechnung zu bringenden Procente in dem Gesammtbetrag von zehn Procent zusammenzufassen.

Eine besondere Verwicklung der Cultur- und Betriebskostenberechnung wird, wie wir weiterhin näher zeigen werden, durch diese Art ihrer Behandlung hinsichtlich des ganzen vorstehenden Theiles derselben durchaus nicht herbeigeführt.

Dürfte nach dem Bisherigen eine Cultur- und Betriebskostenberechnung vom steuerbaren Grund und Boden, mit angemessener Berücksichtigung der vorzugsweise das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen bildenden Bestandtheile jener, eben nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, so könnte dagegen die für den vorliegenden Zweck hieran weiter sich anschliessende Aufgabe, die Ausscheidung eben jener Bestandtheile je für die einzelnen steuerbaren Grundstücke, wirklich solche besorgen lassen, weil die Verbindung, in welcher erstere zum Theil mit den anderen stehen, auf die erste Betrachtung, mehr oder minder unlöslich erscheint, und es sind hiezu allerdings eigenthümliche Wege mit gewissen hievon unzertrennlichen Voraussetzungen einzuschlagen.

Indem wir nun hier einen solchen Weg zu eröffnen suchen, gehen wir im Allgemeinen nur von der einen früher schon angenommenen wesentlichen Voraussetzung aus, dass die zu Gewinnung des Bodenertrages erforderlichen Capitalbestandtheile im Besitz der Betriebsunternehmer sich befinden, dieselben also

1) Kleemann a. a. O. S. 322.

namentlich das, zur wirthschaftlichen Verwendung und Verwerthung des Futtererzeugnisses, sowie zur wirthschaftlichen Erzeugung des Düngerbedarfes hieraus, erforderliche Spann- und Nutzvieh, sowie die nöthigen Wirthschaftsgeräthe selbst unterhalten, und mittelst derselben das Futtererzeugniss selbst verwerthen, den erforderlichen Dünger soweit möglich selbst erzeugen, und die Gespannarbeiten bewerkstelligen, indem sich sodann mit Sicherheit von dem die einzelnen Grundstücke zufolge dieser Capitalanlage treffenden Aufwand auch ein entsprechender Capital- und Unternehmungsgewinn ausscheiden, und der über Abzug desselben und der übrigen Culturkosten sich ergebenden Bodenrente gegenüberstellen lässt.

Im Uebrigen glauben wir den einzuschlagenden Weg am deutlichsten durch das Beispiel einer möglichst einfachen Grundrente- und Gewerbseinkommens-Berechnung, das wir hier von einem Morgen Ackerfeld, als der einfachsten Culturart, nach Württ. Mess, und unter Zugrundlegung unserer landüblichen Bewirthschaftung, sowie neuerer tüchtiger Taxationsprincipien [1]), geben, andeuten zu können.

Als Grundverhältnisse des Betriebs nehmen wir hiebei an und heben zunächst ausdrücklich hervor einen mittleren Waizenboden, gewöhnliches mildes Klima, die landübliche Bewirthschaftung im Mittellande in drei Feldern [2]), das Winterfeld mit Dinkel, das Sommerfeld je zur Hälfte mit Gerste und Haber, und das Brachfeld je zu einem Viertheil mit Bohnen, Kartoffeln, Klee und reiner Brache, einen Naturalertrag vom Morgen an Dinkel 8 Scheffel, an Gerste 4 Scheffel, an Haber 5 Scheffel, an Bohnen 4 Scheffel à 1 Ctr. = 4 Ctr., an Kartoffeln 250 Simri = 125 Ctr., an Klee auf Heu berechnet 30 Ctr., und als ausserhalb der Wirthschaft zu erzielende Preise, vom Dinkel 4 fl. 30 kr., von der Gerste 5 fl. 30 kr., vom Haber 3 fl. 12 kr. per Scheffel.

---

1) Wir schliessen uns hiebei in der Hauptsache an die von Pabst theils bei seinen früher mit besonderer Rücksicht auf Württemberg in Hohenheim gehaltenen akademischen Vorträgen, theils in seiner Taxationslehre aufgestellten Grundsätze an.

2) Vgl. Göriz, Abhandlung über die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen. Akad. Festprogramm. Tübingen 1848.

Die weiteren aus dem Betrieb selbst sich ergebenden Preisverhältnisse eines Theils des Futter- und Düngererzeugnisses, andern Theils der Spannarbeit, werden folgendermaassen angenommen:

Der Futterpreis von gewöhnlichem Heu als Normalfutter wird, unter Gleichstellung von 90 Pfd. Kleeheu, 2 Ctr. Stroh, 2 Ctr. Kartoffeln und 50 Pfd. Bohnen mit 1 Ctr. von diesem, auf 38 kr. per Ctr. angenommen, wie er sich, die Kuhhaltung als Hauptnutzviehstand und ein Futterquantum von täglichen 24 Pfd., also jährlichen $87^1/_2$ Ctr. für ein Stück vorausgesetzt, in Folgendem berechnet:

Ertrag einer Kuh der grossen Landraçe		
900 Maass Milch à 4 kr.	60 fl.	
auf 4 Kühe 3 Kälber à 5 fl. 20 kr.		
Antheil auf 1 Kuh	4 fl.	
		64 fl.
Aufwand		
Wartung	10 fl.	
Zins von 50 fl. Capital	2 fl. 30 kr.	
Abnutzung und Risiko	2 fl. 30 kr.	
Stallung- und Gerätheaufwand	4 fl.	
		19 fl.
diesen Aufwand von dem obigen Ertrag abgezogen, ergiebt sich an dem Ueberrest von		45 fl.
für 1 Ctr. Futter	$30^1/_2$ kr.	
und, die Düngererzeugung auf $^1/_4$ berechnet mit	$7^1/_2$ „	
im Ganzen	38 kr.	

Dabei kommen auf 1 Ctr. an Zins aus stehendem Capital . . . . 7 kr.

Der Preis des Düngers ist nach Vorstehendem anzunehmen per Ctr. auf . $7^1/_2$ kr.

Die Kosten der Spannarbeit werden, Pferde als Normalspannvieh vorausgesetzt, für einen Pferdetag angenommen zu 44 kr. auf den Grund folgender Berechnung:

Zins von dem Capitalwerth zweier Pferde à 260 fl.		13 fl.
Abnützung und Risiko davon		26 „
Zins aus den Fuhr-, Acker- und Stallgeräthen à 300 fl.		15 „
Abnützung und Unterhaltung		60 „
Verzinsung, Unterhaltung und Beleuchtung der Stallung		22 „
Hufbeschlag		12 „
Futter, täglich je $1^1/_2$ Vrlg. = 10 Pfd. Haber, 10 Pfd. Heu, und nebst der Streu etwa 8 Pfd. Stroh,		
34 Scheffel 3 Simri Haber à 3 fl. 12 kr.	110 „ —	
73 Ctr. Heu à 38 kr.	45 „ 34 kr.	
30 Ctr. Stroh à 19 kr.	9 „ 30 kr.	
		165 fl. 4 kr.
Aufwand für einen Knecht		
Lohn	55 fl.	
Unterhalt	73 „	
		128 fl.
		441 fl. 4 kr.
davon ab Werth des Düngers von 300 Ctr. Heuwerth, abzüglich eines Drittels, das verloren geht, also 200 Ctr. à $7^1/_2$ kr.		25 fl.
bleiben an Aufwand		416 fl. 4 kr.

was, die Zahl der jährlichen Arbeitstage auf 280, von zwei Pferden also auf 560 angenommen, für einen derselben $44^1/_2$ kr. beträgt.

Dabei kommt auf einen Arbeitstag an Zinsenantheil vom stehenden Capital an Pferden und Geräthen 3 kr.

Unter den angeführten Verhältnissen ist der Ertrag an Bodenrente und gewerblichem Einkommen folgendermaassen zu berechnen:

1) Rohertrag in drei Jahren

Körner

Dinkel von 1 Mrgn. 8 Schf. à 4 fl. 30 kr. 36 fl.
Haber von $1/2$ Mrgn. à 5 Schf. — $2^1/_2$ Schf.
à 3 fl. 15 kr. . . . . 8 „ 7 kr.
Gerste von $1/2$ Mrgn. à 4 Schf. — 2 Schf.
à 5 fl. 30 kr. . . . . 11 „
Bohnen von $1/2$ Mrgn. 6 Simri à 6 fl. 10 kr.
per Scheffel . . . . 4 „ 37 kr.

Futtergewächse

Kartoffeln $1/4$ Mrgn. à 125 Ctr.
$31^1/_4$ Ctr. auf Heu . . . . $15^2/_3$ Ctr.
Klee $1/4$ Mrgn. à 30 Ctr.
$7^1/_2$ Ctr. auf Heu . . . . $8^1/_3$ „

24 Ctr.
à 38 kr. — 15 fl. 12 kr.

dabei Zins aus stehendem Capital
41 kr.

Stroh

1 M. Dinkel . . . . 22 Ctr.
$1/2$ M. Gerste à 16 Ctr. . . . 8 „
$1/2$ M. Haber à 18 „ . . . . . 9 „
$1/4$ M. Bohnen à 16 Ctr. . . . 8 „

47 Ctr.
à 19 kr. — 14 fl. 53 kr.

dabei Zins aus stehendem Capital
40 kr.

(Weidenutzung kommt der meist bestehenden Weideservituten wegen hier nicht in Berechnung)

89 fl.

dabei Zins aus stehendem Capital im Ganzen . . 1 fl. 21 kr.

2) Aufwand in drei Jahren

Spannarbeit

$5^1/_2$ M. pflügen . . . . 9 Pferdetage
14 M. eggen und walzen . 2 —

12 Wagen Dünger führen $1\frac{1}{2}$ Pferdetage
12 Heuet- und Erntefuhren 2 —

$14\frac{1}{2}$ —
à $44\frac{1}{2}$ kr. — 10 fl. 45 kr.

darunter Zins aus stehendem Capital
44 kr.

Handarbeit

Einputzen des Feldes, Hacken der Anwanden, und Aufräumen der Wasserfurchen, 3 M. à 12 kr.	36 kr.	
Säen von $2\frac{1}{4}$ M. à 3 kr.	8 „	
$\frac{1}{4}$ M. Kartoffel legen	37 „	
12 Wagen Dünger laden und breiten .	42 „	
$\frac{1}{4}$ M. Bohnen behacken	24 „	
$\frac{1}{4}$ M. Kartoffeln felgen und häufeln . .	50 „	

Ernte von

1 M. Dinkel	2 fl. 30 kr.	
1 „ Sommerfrucht . .	2 „ 6 „	
$\frac{1}{4}$ M. Bohnen . . .	— 30 „	
— Klee (zweimal) .	— 48 „	
— Kartoffeln . . .	1 „ 36 „	
		7 fl. 30 kr.

Dreschlohn, $\frac{1}{14}$ des Körnerertrags
4 fl. 15 kr.
15 fl. 2 kr.

Dünger

12 Wagen Stalldünger (theilweise von aussen beizuschaffen) = 192 Ctr. à $7\frac{1}{2}$ kr.
24 fl.

Gyps für Bohnen und Klee 2 Simri — 12 kr.
24 fl. 12 kr.

Saat

1 M. Dinkel — $7\frac{1}{2}$ Simri . . .	4 fl. 13 kr.
$\frac{1}{2}$ „ Gerste — $1\frac{3}{4}$ Simri . . .	1 „ 12 „
$\frac{1}{2}$ „ Haber — $2\frac{1}{4}$ Simri . . .	1 „ —
$\frac{1}{4}$ „ Klee — $2\frac{1}{2}$ Pfd.	— 30 „

¼ M. Bohnen — 1 Simri . .	— 46 kr.		
¼ „ Kartoffel — 8 Simri .	2 fl. 6 „		
			9 fl. 47 kr.
Davon ist als Bestandtheil des stehenden Capitals an Zins zu berechnen — 29 kr.			29 kr.
Gebäude			
für 1 Morgen etwa 16 fl. Cap. — 3 M. also 48 fl. 5 Proc. Zinsen und 2 Proc. Unterhaltung			3 fl. 21 kr.
Allgemeine Wirthschaftskosten:			
Für die Wirthschaftsführung 3% vom Rohertrag	2 fl. 40 kr.		
Zinse und Risiko vom umlaufenden Capital zu 20 fl. in drei Jahren angenommen 10%	4 fl.		4 fl. 40 „
			68 fl. 16 „

Zinse aus stehendem Capital im Ganzen
1 fl. 13 kr.

Nach Abzug des Betriebsaufwands vom Rohertrag berechnet sich die reine Bodenrente in drei Jahren auf 20 fl. 44 kr.
in einem Jahre also auf 6 „ 55 „

Das Gewerbseinkommen aber berechnet sich in drei Jahren

an Zins aus stehendem Capital unter dem Rohertrag	1 fl. 21 kr.	
unter dem Betriebsaufwand .	1 fl. 13 kr.	
		2 fl. 34 kr.
an Zinsen aus umlaufendem Capital — 20 fl. von 10% hieher 7½ %		1 fl. 30 kr.
Belohnung für die Wirthschaftsführung, 3% des Rohertrages		2 fl. 40 kr.

im Ganzen
6 fl. 44 kr.

in einem Jahre also
2 fl. 15 kr.

Es dürfte dieses Beispiel wohl deutlich genug zeigen, wie, bei gehöriger Beachtung der näheren Elemente der Bodenrente

und des landwirthschaftlichen Gewerbseinkommens, die Ermittlung des letzteren im Zusammenhang mit der der ersteren ohne besondere Schwierigkeit und zum wenigsten ebenso sicher vor sich gehen kann, als die von eben dieser, dass jenes Einkommen im Verhältniss zur Bodenrente für die Besteuerung die höchste Beachtung verdient, und dass überdiess noch durch seine Ermittlung zum Zweck der Besteuerung die der Grundrente an fester und klarer Begründung nur in hohem Grade gewinnen muss.

Behufs der endlichen Besteuerung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens in seiner bisherigen Auffassung und Ermittlung selbst erscheint es, in Hinblick auf den Zusammenhang beider an sich und in ihrer Ermittlung, sowie den hierin begründeten nothwendigen Anschluss der Steuer an die einzelnen steuerbaren Grundstücke, am einfachsten und sichersten, solches neben aber abgesondert von dem Grundsteuercataster nachzuweisen, und sonach die diessfallsige Steuerpflicht den betreffenden Grundeigenthümern, selbst im Fall einer Verpachtung ihres Eigenthums, vorbehältlich einer füglich freier Uebereinkunft zu überlassenden entsprechenden Entschädigung von Seiten der Pächter, aufzuerlegen; das Verhältniss seiner Beiziehung ist aber der Natur der Sache nach in angemessenem Verhältniss zu der von anderen Steuerquellen, zunächst wohl nach Analogie von anderem gewerblichem Einkommen, und dabei mit Rücksicht darauf zu bestimmen, dass der bei der vorstehenden Art der Ermittlung sich ergebende Betrag desselben in der Hauptsache als reines Einkommen umsomehr betrachtet werden darf, als der persönliche Lohn der Unternehmer für ihre Theilnahme an den einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiten keinen Bestandtheil davon bildet, sondern völlig von dem Rohertrag in Abzug kommt.

Kann nun nach allem Bisherigen die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbsteuer neben der Grundsteuer einem Zweifel nicht weiter unterliegen, und muss dieselbe vielmehr sogar, eine richtige, in das Gewerbseinkommen nicht schon übergreifende Anlegung jener vorausgesetzt, als eine in den allgemeinen und obersten Grundsätzen der Besteuerung wesentlich begründete Forderung erkannt werden, so bleibt gleichwohl für ihre wirkliche Durchführung im einzelnen Falle wohl zu erwägen,

ob die anderen Gewerbe einer verhältnissmässigen Besteuerung schon unterliegen oder unterworfen werden sollen, da diese der Gleichheit halber nur dann auch dem landwirthschaftlichen Gewerbe auferlegt werden kann, sowie inwieweit der hiemit verbundene Aufwand in angemessenem Verhältniss zu dem hiedurch zu erzielenden Vortheil stehe, in Beziehung auf diesen aber noch ganz allgemein zu beachten, dass solcher nicht allein in der Beiziehung eines der Besteuerung bisher ganz oder doch grossen Theils entgangenen Einkommenszweiges zu dieser, sondern auch noch in der Vervollkommnung der Grundlagen der Grundrentebesteuerung, allenthalben des wichtigsten Theiles des direkten Steuersystemes, besteht, und diess, Angesichts der vielfach hohen Steigerung der Steueransprüche im Kreise der Gegenwart, und der nothwendigen Verstärkung ihres Drucks durch eine ungleiche Vertheilung derselben, die höchste Beachtung verdient.

In der That ist es auch dieses letztere Verhältniss, und der hiedurch hervorgerufene Wunsch, einen Beitrag zu dem wichtigen Problem einer gleichmässigeren Vertheilung der schwer angehäuften Steuerlast zu liefern, und nicht der, Wege zu einer leichteren Vermehrung der letzteren zu zeigen, was zu vorstehender wie zu früher hier angestellten Untersuchungen über Fragen der Besteuerung Veranlassung gegeben hat.

Ueber die Gültigkeit der mit dem Landtag im Fürstenthum Reuss j. L.

in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853

von der Staatsregierung vereinbarten und erlassenen Gesetze

und über die Mittel zur Wiederaufhebung derselben.

Von Dr. A. **Vollert** in Weimar.

I. Darstellung des Sachverhältnisses.

Unter dem 30. November 1849 wurde im Fürstenthume Reuss j. L. ein Staatsgrundgesetz publicirt, welches der Volksvertretung eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung dahin einräumt, dass ohne ihre Zustimmung ein Gesetz weder erlassen, noch aufgehoben, noch abgeändert, noch authentisch interpretirt werden soll.

Das unter demselben Tage erlassene Wahlgesetz, ein integrirender Theil des Staatsgrundgesetzes, bestimmt, dass die Volksvertretung aus 19 Abgeordneten — auf je 4000 Seelen 1 Abgeordneter — bestehen soll, welche aus directen Wahlen hervorgehen und auf 2 Jahre gewählt werden.

Mittelst Ausschreibens vom 13. October 1851 wurde der erste ordentliche Landtag des Fürstenthums zusammenberufen, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung über Revision des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 und des dazu gehörigen Wahlgesetzes zu berathen.

Am 10. November 1851 ist der Landtag eröffnet und mit demselben ein revidirtes Staatsgrundgesetz und ein als integrirender Theil dazu gehöriges neues Wahlgesetz verabschiedet worden.

Beide Gesetze, datirt vom 14. April 1852, wurden am 5. Mai 1852 in der Gesetzsammlung des Fürstenthums publicirt. Beide Gesetze sind vom regierenden Fürsten unterzeichnet, von einem Minister gegengezeichnet, in beiden ist erwähnt, dass die Volksvertretung zu ihnen die verfassungsmässige Zustimmung erklärt habe.

Das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 beginnt so:

„nachdem in Folge der seit Publication des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesammtvaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat, und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten, ersten, ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. November 1849 das auf Grund der desshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz wie folgt etc.“

Weiter heisst es:

§ 50. „Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.“

§ 51. „Die Wahlen erfolgen nach Maassgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.“

§ 54. „Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes, sowie
c. bei der Gesetzgebung;
d. das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.“

§ 63. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.“

§ 80. „Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden etc. ausschliessend von derselben im Landtage ausgeübt.“

§ 81. „Der Landtag soll regelmässig alle drei Jahre im Monat October und ausserdem, so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird, einberufen werden.“

§ 97. „Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Im Falle der Auflösung erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst.“

§ 102. „Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.“

„Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben. Schleiz den 14. April 1852.“

Das Wahlgesetz von demselben Tage sagt im Eingange:

„da die Erfahrung gelehrt hat, dass das dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zum Grunde liegende System allgemeiner, directer Wahlen ohne Census und ständische Gliederungen nicht ausreichend ist, um allen Trägern der öffentlichen Wohlfahrt Gelegenheit zu geben, ihre Stimme bei den Berathungen der Vertreter des Landes geltend zu machen, so haben Wir in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage beschlossen, das erwähnte Wahlgesetz aufzuheben und wegen der Zusammensetzung und der Wahl der Landesvertretung Folgendes zu verordnen“ etc.

Das Wahlgesetz bestimmt, dass die Zahl der Landesvertreter auf 19 festgesetzt sein und dass 4 durch directe Wahlen derjenigen Grundbesitzer, welche mindestens 124 Morgen Acker-

land, Garten oder Wiese besitzen, die übrigen 15 aber durch indirecte Wahlen hervorgehen und auf 3 Jahre gewählt werden sollen.

Die Erwartung, dass der Landtag nach Publication des neuen Staatsgrund- und Wahlgesetzes aufgelöst und dass Neuwahlen angeordnet werden würden, erfüllte sich nicht, vielmehr blieb der alte Landtag auch nach erfolgter Publication jener Gesetze, nach dem 5. Mai 1852, in Thätigkeit.

Am 31. März 1852 wurde er vertagt, am 12. Mai 1852 aber wieder zusammenberufen, am 25. Juni 1852 wieder vertagt, aber am 5. Mai 1853 wieder einberufen, am 13. desselben Monats noch einmal vertagt, am 14. September 1853 noch einmal einberufen, und endlich am 4. November 1853 aufgelöst.

Vielfach hat der Landtag während seines Zusammenseins in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 die der Volksvertretung nach § 54 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 zustehenden Rechte ausgeübt.

Unter der Mitwirkung dieses, in Gemässheit des Wahlgesetzes vom 30. November 1849 zusammengesetzten Landtags sind nach dem 5. Mai 1852 eine Reihe wichtiger Gesetze und Verordnungen berathen resp. verabschiedet und publicirt worden, von denen hier nur folgende genannt werden sollen:

1) Gesetz, die Regelung der Presse betr., vom 5. Juli 1852.
2) Gesetz, das Vereins- und Versammlnngsrecht betr., vom 5. Juli 1852.
3) Gesetz über die Gewerbe- und Personalsteuer v. 1. Juli 1852.
4) Verordnung, betr. den Organismus der Verwaltungsbehörden vom 19. Juli 1852.
5) Firma- und Procuraordnung vom 2. August 1852.
6) Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit vom 4. December 1852.
7) Gesetz, die Organisation der Justizbehörden betr., vom 4. December 1852.
8) Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853.
9) Gesetz wegen Aufhebung des Lehensverbandes vom 28. Juli 1853.
10) Gesetz über die Intestaterbfolge vom 10. December 1853.

Ferner hat derselbe Landtag und zwar ebenfalls in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis zum 4. November 1853 das Einnahme- und Ausgabebudget, die Amortisation der Staatsschuld und den darauf basirten Finanzplan berathen und festgestellt, Steuern bewilligt, über die Art und Weise der Steuererhebung, namentlich der Umlegung der Grundsteuern Beschlüsse gefasst und verschiedene Verwilligungen gemacht.

In einer seiner letzten Sitzungen wählte der Landtag einen Landtagsausschuss, welcher noch jetzt besteht und die nach dem Staatsgrundgesetze vom 14. April 1852 gegebenen Rechte fortdauernd ausübt.

Auch in Betreff einzelner Abgeordneten sind innerhalb der mehrfach erwähnten Periode vom 5. Mai 1852 bis 4. Nov. 1853 verschiedene Veränderungen vorgegangen.

Der Abgeordnete Landrath F. von Lobenstein legte sein Mandat nieder. Für ihn wurde, nachdem Andere die auf sie gefallene Wahl abgelehnt hatten, nach Maassgabe der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 30. Nov. 1849 und zwar als das neue Wahlgesetz bereits geraume Zeit publicirt war, der Obergerichtsadvocat A. von Gera als Abgeordneter, der Schriftführer und Justizamts-Kopist M. von Lobenstein als Stellvertreter gewählt.

Der Landtag erkannte beide Wahlen am 10. Mai 1853 als gültig an, der Abgeordnete A. wurde an demselben Tage nach § 53 des revidirten Staatsgrundgesetzes verpflichtet und hat seitdem an den Berathungen und Abstimmungen im Landtage Theil genommen.

In der Folge wurden Neuwahlen im 4ten und 12ten Wahlbezirke nöthig, ebenfalls nach dem Wahlgesetze vom 30. Nov. 1849 vorgenommen und von dem Landtage als zu Recht beständig angesehen. Die so gewählten Abgeordneten traten als Glieder des Landtags am 15. September und resp. 13. Oct. 1853 ein und haben von da an bis zur Auflösung des Landtags als Abgeordnete mitgetagt.

Eine Anzahl von Rittergutsbesitzern hat in mehreren, theils an Se. Durchlaucht den regierenden Fürsten, theils an das Ministerium gerichteten Eingaben ausgeführt, dass der nach dem

Staatsgrund- und Wahlgesetze vom 30. November 1849 zusammengesetzte Landtag nach erfolgter Publication des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes nicht mehr befugt sei, die der Volksvertretung zustehenden Rechte auszuüben und gebeten, denselben aufzulösen. Die Staatsregierung ist auf diess Gesuch erst am 4. November 1853 eingegangen, indem sie an der Ansicht festhielt, dass der Landtag in seiner ursprünglichen Zusammensetzung bis zum Ablaufe der Wahlperiode — bis zum 10. Nov. 1853 — die verfassungsmässige Landesvertretung sei.

Der Landtag selbst hat diese Ansicht getheilt, wie daraus zu entnehmen ist, dass er über eine dieser Eingaben, welche ihm in Abschrift mitgetheilt wurde, zur einfachen Tagesordnung überging.

Ein neuer Landtag auf Grund des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 ist bis jetzt von der Staatsregierung nicht zusammenberufen worden.

Es entstehen nun zwei Fragen?

1. War der nach dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zusammengesetzte Landtag befugt, die Rechte der Volksvertretung zu gebrauchen, nachdem das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz vom 14. April 1852 unter dem 5. Mai desselben Jahres publicirt worden und sind insbesondere die unter seiner Mitwirkung in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis zum 4. Nov. 1853 zu Stande gekommenen, publicirten Gesetze gültig?
2. Welche Mittel sind vorhanden, um, wenn diese Frage mit „Nein“ beantwortet wird, die gedachten Gesetze ausser Wirksamkeit zu setzen?

II. Rechtliche Ausführung über die Gültigkeit der vom 5. Mai 1852 bis zum 4. November 1853 erlassenen Gesetze.

Nach den bereits angeführten Bestimmungen des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes stehen wohl folgende Sätze rechtlich fest:

1. Mit der am 5. Mai 1852 legal erfolgten Publication des

Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 sind das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz vom 30. November 1849 aufgehoben; das particulare Staatsrecht des Fürstenthums Reuss j. L. ist vom 5. Mai 1852 an ausschliesslich nach dem neuen Verfassungs- und Wahlgesetze zu beurtheilen.

2. Die Volksvertretung insbesondere hat vom 5. Mai 1852 an — in gleicher Weise wie auch der Fürst — dasjenige Maass von Rechten auszuüben, welches ihr das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 einräumt.

Aendert dieses Gesetz das frühere dergestalt ab, dass der Volksvertretung einige Befugnisse entzogen werden, so ist sie ebenso gewiss fortan nicht mehr berechtigt, dieselben auszuüben, als sie befugt ist, die ihr durch das revidirte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 etwa zugestandenen neuen Rechte zu gebrauchen. Wäre zum Beispiel durch die neue Verfassung bestimmt: die Volksvertretung ist nicht berechtigt, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, dann würde sie zweifelsohne vom Tage der Publication an aufhören, ein Factor der Gesetzgebung zu sein. Wäre andrerseits erst durch die neue Verfassung bestimmt: die Volksvertretung hat das Recht des Gesetzesvorschlags, dann würde sie gewiss vom Tage der Publication dieser neuen Verfassung an befugt sein, Gesetze vorzuschlagen.

3. Die Volksvertretung ist verpflichtet, die ihr nach dem Staatsgrundgesetze vom 14. April 1852 zustehenden Rechte so auszuüben, wie dieses Gesetz es vorschreibt. Es darf zum Beispiel kein Volksvertreter seine Stimme durch Auftrag ausüben lassen, oder für dieselbe Instruction annehmen, weil diess durch das Gesetz vom 14. April 1852 verboten ist.

4. Zur Ausübung derjenigen Rechte, welche der Volksvertretung zustehen, sind nur verfassungsmässig gewählte Abgeordnete befugt. Verfassungsmässig gewählt ist ein Abgeordneter nur dann, wenn seine Wahl nach dem neuen, einen integrirenden Theil des revidirten

Staatsgrundgesetzes bildenden Wahlgesetze vom 14. April 1852 vollzogen ist.

Es ist ein unbestrittener Rechtssatz, dass jedes Gesetz seine Wirkung als ein Ganzes äussert und nicht zum Theil jetzt, zum Theil später wirksam wird. Giebt man zu, dass die Bestimmungen des revidirten Staatsgrundgesetzes über das Staatsgebiet, die Staatsangehörigen und ihre Rechte mit dem Tage der Publication ins Leben getreten sind, so wird man auch zugeben müssen, dass die Bestimmungen über die Volksvertretung und deren Zusammensetzung sofort Geltung erhalten.

Das revidirte Staatsgrundgesetz vom 19. April 1852 sagt vom 5. Mai 1852 an sollen Abgeordnete, welche nach dem beigedruckten Wahlgesetze gewählt sind, das heisst 19 Männer, von denen 15 durch indirecte Wahlen, 4 durch die Besitzer von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiese direct gewählt worden sind, die Rechte des Volkes als Volksvertretung ausüben; diese so zusammengesetzte Volksvertretung ist berechtigt, bei der Besteuerung, der Ordnung des Staatshaushaltes, der Gesetzgebung mitzuwirken; diese so zusammengesetzte Volksvertretung hat das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Ist die Volksvertretung auf andere Weise, also nicht in Gemässheit des Staatsgrund- und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 gebildet, dann ist sie keine Volksvertretung im Sinne des Gesetzes, vertritt folgeweise das Volk nicht und kann gültig dessen Rechte nicht ausüben.

Nach dem Staatsgrundgesetze und dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 wurde das Volk durch 19 aus directen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten vertreten; wären einige Abgeordnete unter der Herrschaft dieser Gesetze indirect gewählt worden, Niemand würde behaupten, dass die unter ihrer Mitwirkung zu Stande gekommenen Beschlüsse gültig wären. Ebenso umgekehrt: nach der neuen Verfassung ist Niemand befugt, die Rechte der Volksvertretung auszuüben, der nicht in Gemässheit des neuen Wahlgesetzes Abgeordneter geworden ist. Diejenigen Maassregeln, Verwilligungen und Gesetze, welche nach dem 5. Mai 1852 von den 19 aus Urwahlen hervor-

gegangenen Abgeordneten mit der Staatsregierung verabschiedet worden sind, haben, weil diese Versammlung nach dem Staatsgrundgesetze vom 14. April 1852 nicht den Landtag bildet, zu jenen Maassregeln, Verwilligungen und Gesetzen aber die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags erforderlich ist, ebenso zuverlässig keine Geltung, als alle von jener Versammlung vor dem 5. Mai 1852 gefassten Beschlüsse zu Recht bestehen, weil bis zu diesem Tage das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz vom 30. November 1849, auf Grund derer sie die Volksvertretung bildeten, in Kraft geblieben ist.

Dass der 5. Mai und nicht der 14. April der entscheidende Tag ist, folgt nothwendig daraus, dass jedes Gesetz mit dem Tage der Publication consummirt wird und erst von da an seine Herrschaft äussert.

Die Annahme, dass die Befugniss der nach der Gesetzgebung vom 30. November 1849 gewählten Abgeordneten, die Rechte der Volksvertretung auszuüben, auch nach erfolgter Publication des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 fortdaure und erst mit dem Zeitpunkte aufhöre, wo die Landtagsperiode, für welche gewählt wurde, abgelaufen ist, führt zu Consequenzen, welche die publicirten Gesetze illusorisch machen. Man denke, dass die Staatsregierung nach dem 5. Mai 1852, aber innerhalb der Landtags-Wahlperiode für nöthig befunden hätte, das vom 14. April 1852 datirte Verfassungs- und Wahlgesetz wieder aufzuheben und die Gesetze vom 30. Nov. 1849 wiederherzustellen. Man denke, dass der Landtag in seiner alten Zusammensetzung einer solchen Regierungs-Proposition zugestimmt hätte, dann verschwand die neue Verfassung, das neue Wahlgesetz, ohne dass die nach ihnen ins Leben gerufene Volksvertretung thätig werden konnte! Man erwäge, dass die Wahlperioden in andern deutschen Ländern, namentlich früher, 12, 8, 6 Jahre dauerten, ja dass hie und da — vgl. § 19 des Waldeckschen Staatsgrundgesetzes vom Jahr 1816 — die Abgeordneten lebenslänglich gewählt wurden.

Wenn in den ersten Jahren der Wahlperioden Verfassung und Wahlgesetz geändert werden, kann unmöglich die alte Volksvertretung noch eine Reihe von Jahren rechtsgültig thätig sein

und nach Befinden jene Aenderungen wieder ändern. Oder man setze den Fall, dass die Staatsregierung den Landtag mit dem 5. Mai 1852 aufgelöst und einen neuen Landtag nach dem Gesetze vom 14. April 1852 einberufen hätten, gewiss wären die Verabschiedungen mit solchen Ständen rechtlich nicht anzuzweifeln gewesen.

Sollen die Verabschiedungen in gleicher Weise wirksam sein, wenn der auf Grund des aufgehobenen Wahlgesetzes vom 30. November 1849 erwählte Landtag seine Zustimmung giebt, dann ist es dem Ermessen der Regierung anheimgegeben, ob das neue oder das alte Gesetz gelten und zur Anwendung gebracht werden soll. Neben einander können aber zwei Gesetze, von denen das eine das andere aufhebt, nicht gleichzeitig in einem Staate bestehen.

Man könnte einwenden: aus der Aufhebung des Wahlgesetzes vom 30. November 1849 folgt nicht, dass die Wirkungen dieses Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten ungültig werden.

Insoweit ist das richtig, als die Legitimation der Abgeordneten ihren Wählern gegenüber nicht berührt wird, aber ebenso richtig ist es, dass diese Abgeordneten die ihnen als Volksvertreter zustehenden Rechte dann nicht mehr ausüben können, wenn das neue Gesetz sagt: diese Rechte soll fortan eine in anderer Weise zusammengesetzte Volksvertretung gebrauchen.

Wenn der nach dem neuen Gesetze zu bildende Landtag diese Rechte hat, dann ist eben der frühere Landtag nicht mehr deren Innehaber. Die Wahlen an sich bleiben demnach gültig bis zum Ablauf der Wahlperiode, oder der Auflösung des Landtags, die Rechte, der Inhalt des Mandats aber hörten ipso jure auf mit der Publication des neuen Staatsgrund- und Wahlgesetzes.

Ein anderer Einwurf lautet so: das neue Wahlgesetz tritt allerdings mit dem Tage der Publication in Kraft, kann aber erst wirksam werden, wenn ein Fall vorkommt, der unter das Gesetz fällt, das heisst, wenn eine Neuwahl nothwendig wird.

Das würde begründet sein, wenn nicht das neue Wahlgesetz wie auch das frühere, ein integrirender Theil des Staatsgrundgesetzes wäre. Dieses bestimmt: nur die nach dem neuen

Wahlgesetze gewählten Abgeordneten können gültig die Rechte der Volksvertretung ausüben, also zum Beispiel bei der Gesetzgebung mitwirken. Sobald nun der Fall eintritt, wo ein Recht der Volksvertretung gebraucht, wo bei einem Acte der Gesetzgebung mitgewirkt werden muss, dann ist die Veranlassung vorhanden, eine Volksvertretung nach dem neuen Wahlgesetze ins Leben zu rufen. Geschieht das nicht, dann cessiren die Acte, bei denen die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist.

Wollte man die Behauptung aufstellen, dass ja die in Gemässheit des Wahlgesetzes vom 30. November 1849 auf zwei Jahre gewählten Abgeordneten ein Recht gehabt hätten, zwei Jahre lang ihre Mandate auszuüben, so ist hiergegen Folgendes zu bemerken.

Da der Staatsregierung nach dem Staatsgrundgesetze vom 30. November 1849 das Recht zustand, den Landtag aufzulösen, so kann von einem wohlerworbenen Rechte der gewählten Abgeordneten, dieses für die Landtagsperiode, für die sie unwiderruflich nur von Seiten der Wähler gewählt wurden, zu bleiben, die Rede nicht sein. Davon kann überhaupt keine Rede sein, weil das Mandat der gewählten Abgeordneten nach heutigen Verfassungen nie und am wenigsten nach einer solchen Repräsentativverfassung, als von der es sich hier handelt, wie ein *jus quaesitum* zu betrachten ist. Denn der Begriff eines wohlerworbenen Rechtes, welches nur gegen Entschädigung aufgehoben werden soll, erfordert:

a) dass es ein Recht ist, welches als ein, durch einen gültigen, besondern Rechtstitel begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person betrachtet werden muss. Die Berechtigung und Verpflichtung des gewählten Landtagsdeputirten gehört aber, wie von selbst klar ist, nicht in seine Privatrechtssphäre; sie ist ein Mandat, ein Auftrag zu gewissen staatlichen Functionen, also ein wesentlich publicistisches Verhältniss;

b) Begründung eines Rechtes durch einen speciellen und gültigen Rechtstitel. Hiernach kann ein Verhältniss, welches seiner wesentlichen Natur nach ein Pflichtver-

hältniss ist, wie zum Beispiel ein öffentliches Amt, oder die Function eines Abgeordneten, an sich nicht als ein wohlerworbenes Recht erscheinen.

Wo Jemand eine Stellung oder Function hat, die von den bestehenden Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen im Staate unmittelbar abhängt, wie es bei dem Mandate des Abgeordneten der Fall ist, welches durch die Ausübung des der Staatsregierung zuständigen Auflösungsrechts erlischt, da kann von einem wohlerworbenen Rechte im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden.

Die Staatsregierung hat den um die Auflösung des Landtags petitionirenden Rittergutsbesitzern ferner eingewendet, dass der erste ordentliche Landtag ausser zur Revision der Verfassung und des Wahlgesetzes auch berufen worden sei, um über die Bedürfnisse der Landesverwaltung und der Gesetzgebung mit der Regierung zu verhandeln und desshalb seine Functionen, bis diese seine Aufgabe erreicht gewesen sei, auch nach Verabschiedung und Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes und des neuen Wahlgesetzes habe fortsetzen können.

Abgesehen davon, dass weder in dem Einberufungsschreiben vom 13. October 1851, noch in den Landtagsprotocollen, noch in der Gesetzsammlung jenes als Zweck des zusammenberufenen Landtags ausdrücklich angegeben worden ist, erledigt sich dieser Einwand theils durch den geführten Beweis, dass die Abgeordneten, solange der Fürst den Landtag aufzulösen befugt ist, kein Recht haben, dieses für die Dauer der Wahlperiode zu bleiben, theils ist zu erwiedern: nur der Landtag, das will sagen die verfassungsmässige Volksvertretung ist doch jedenfalls einberufen worden, um mit der Regierung über die Bedürfnisse der Landesverwaltung und der Gesetzgebung zu verhandeln. Vom 5. Mai 1852 an hatte lediglich diejenige Versammlung die Ermächtigung, solchergestalt zu verhandeln, welche aus 4 von den Grundbesitzern, 15 indirect gewählten Abgeordneten bestand. Haben auf andere Weise gewählte Personen diess Recht ausgeübt, dann ist das eben kein Landtag nach der Verfassung gewesen.

Ueberdiess ist der Ausdruck „Bedürfnisse der Landesverwaltung und Gesetzgebung“ so allgemein und unbestimmt, dass er ohne speciellere Normen für seine engere oder weitere Be-

grenzung in der Rechtssphäre nicht von Wirkung sein kann. Der Landtag hatte bereits vor Publication des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes eine Reihe anderer Gesetze mit der Staatsregierung verabschiedet — zum Beispiel ein Gesetz über die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, ein Strafgesetzbuch, ein Gesetz über die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks u. s. w. — ausserdem verschiedenen von der Regierung proponirten Administrativ- und Finanzmaassregeln zugestimmt und man kann mit demselben Rechte behaupten, dass hiermit die Bedürfnisse der Landesverwaltung und Gesetzgebung erschöpft gewesen seien, als auf der andern Seite sagen: diese Bedürfnisse hätten eine noch weitere Thätigkeit des Landtags erfordert.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass allerdings der alte Landtag nach dem 5. Mai 1852 unter der Voraussetzung die Rechte der Volksvertretung auszuüben, insbesondere die an ihn gelangten Regierungsvorlagen zu erledigen befugt gewesen wäre, wenn die Staatsregierung mit dem Landtage vor dem 5. Mai 1852 eine Verabschiedung dahin getroffen und als Theil der Verfassung legal publicirt hätte, dass die bisherige Volksvertretung trotz der Publication des neuen Verfassungs- und des neuen Wahlgesetzes bis zum Ablaufe der Wahlperiode fortzutagen das Recht haben solle. Derartige Verabschiedungen, welche die Publication neuer Verfassungs- und Wahlgesetze beschränken, sind der Grund, wesshalb hie und da in andern deutschen Staaten die Stände auch nach erfolgter Publication neuer Verfassungs- und Wahlgesetze in Thätigkeit geblieben sind. Im vorliegenden Falle ist eine solche Verabschiedung nicht getroffen und noch viel weniger ein derartiges Gesetz erlassen worden. Die einzige, gesetzliche Bestimmung ist die, dass das Verfassungsgesetz für alle Landesangehörigen mit dem Tage seiner Publication durch den Landesfürsten verbindlich sein soll. Diese Bestimmung würde sogar entgegenstehende Verabschiedungen und Gesetze von älterem Datum aufheben, wie jedes neuere Gesetz das ältere aufhebt.

Aus den vorstehenden Deductionen folgt: die Staatsregierung war, wenn sie Regierungsacte vornehmen wollte, zu denen die Volksvertretung mitzuwirken hatte, verpflichtet, einen neuen

Landtag auf Grund des neuen Wahlgesetzes einzuberufen und den alten Landtag aufzulösen. Man kann nicht schlechthin sagen, die Regierung hätte nothwendig den Landtag sofort mit dem 5. Mai 1852 auflösen müssen. Hierzu ist sie an sich nur berechtigt, nicht verpflichtet. Verpflichtet aber ist die Regierung, zu Gesetzen und gewissen Verwaltungs- und Finanzmaassregeln die Zustimmung der verfassungsmässigen Volksvertretung einzuholen und wenn eine verfassungsmässige Volksvertretung nicht mehr existirt, eine solche, sobald deren Thätigkeit erforderlich wird, zusammenzurufen. Diese Verpflichtung führt *eo ipso* zu der Auflösung des frühern Landtags.

Vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 hat die Staatsregierung des Fürstenthums Reuss j. L. mit einer Volksvertretung getagt, welche nicht in Gemässheit des am 5. Mai 1852 publicirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April desselben Jahres zusammengesetzt war und folgeweise sind alle in dieser Zeit unter der Mitwirkung dieser Versammlung zu Stande gekommenen Maassregeln, Verordnungen und Gesetze ungültig.

Fasst man, völlig abgesehen von diesen Erörterungen, die zweite Seite des Falles ins Auge, dass nämlich nach dem 5. Mai 1852 drei Abgeordnete ihre Mandate niedergelegt haben, dass an deren Stelle in Gemässheit des ausdrücklich aufgehobenen Wahlgesetzes vom 30. November 1849 drei Andere gewählt worden und in den Landtag als Abgeordnete eingetreten sind, so ist zu behaupten, dass der Landtag von diesem Eintritte an, selbst wenn er im Uebrigen competent gewesen wäre, unfähig geworden ist, die Rechte der Volksvertretung gültig auszuüben.

Thatsächlich brauchen von den 19 Abgeordneten nach den Bestimmungen der Gesetzgebung nur $^2/_3$ anwesend zu sein, um gültige Beschlüsse zu fassen, rechtlich müssen 19 Abgeordnete vorhanden sein. Hier war die Möglichkeit gar nicht gegeben, nach dem 5. Mai 1852 die leeren Plätze zu besetzen, weil das ausser Kraft getretene Wahlgesetz vom 30. Nov. 1849 mit rechtlicher Wirkung nicht mehr angewendet, und andrerseits zu den 18 resp. 16 forttagenden Abgeordneten neue Glieder

nach dem Wahlgesetze vom 14. April 1852 selbstverständlich nicht gewählt werden konnten. Man hätte ja nicht einmal zu entscheiden vermocht, ob dieselben aus der Zahl der Gutsbesitzer direct, oder aus den übrigen 15 indirect zu wählenden Abgeordneten genommen werden müssten. Sonach bestand, da die Neuwahlen nach dem aufgehobenen Wahlgesetze nicht gültig sind, die Landesvertretung *de jure* nur aus 18 resp. 16 Abgeordneten. Ein Theil des Landes, oder — was gleichbedeutend ist — das ganze Land war nicht verfassungsmässig vertreten.

Es wird zugegeben werden müssen, dass die drei neu hinzugekommenen Abgeordneten durch ihre Gründe in den Debatten und ihre Abstimmungen an den gefassten Beschlüssen mitgewirkt haben, dass diese Beschlüsse wenigstens möglicherweise anders ausgefallen wären, wenn kein Abgeordneter sein Mandat niedergelegt hätte. Es liegt also auch aus diesem Grunde die Nichtigkeit der Beschlüsse des Landtags, der unter seiner Mitwirkung ergriffenen Maassregeln, der mit ihm verabschiedeten Gesetze zu Tage.

Das aus diesem Grunde resultirende Nichtigkeitsmoment wirkt indess nicht vom 5. Mai 1852, sondern erst von dem Tage an, wo die Volksvertretung *de jure* nicht mehr aus 19 Abgeordneten bestand, wo also der erste von den drei Abgeordneten sein Mandat niederlegte.

Von selbst versteht es sich, dass, wenn die Competenz des Landtags selbst nach dem 5. Mai 1852 rechtlich nicht mehr begründet war, auch der kurz vor der Auflösung gewählte, noch jetzt bestehende Landtagsausschuss gültige Beschlüsse zu fassen unfähig gewesen resp. unfähig noch jetzt ist.

III. Die rechtlich zulässigen Mittel zur Wiederaufhebung der zwischen der Staatsregierung und dem Landtage in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 vereinbarten Maassregeln und Gesetze.

Bevor in den Gegenstand selbst eingegangen wird, mag vorausgeschickt werden, dass sich eine nicht unbedeutende An-

zahl von Rittergutsbesitzern dahin geeinigt hat, alle verfassungsmässigen Mittel anzuwenden, durch welche die aus der Thätigkeit des incompetenten Landtags hervorgegangenen Beschlüsse und Gesetze wiederaufgehoben werden können.

Diess Streben wird gerechtfertigt dadurch zunächst, dass die Rittergutsbesitzer wesentliche materielle Nachtheile durch die Wirksamkeit jenes Landtags erlitten haben. Der Ritterschaft im Fürstenthum Reuss j. L. stand nämlich ehemals fast ausschliesslich das Recht der landständischen Vertretung zu. Die Verfassung vom 30. November 1849 entzog derselben als Corporation jeden Theil an der Volksvertretung und stellte sie allen übrigen Staatsangehörigen gleich. Nach dem Wahlgesetze vom 14. April 1852 sollen 4 Abgeordnete von den grössern Grundbesitzern gewählt werden; die Rittergutsbesitzer, welche in dem auf Grund des frühern Wahlgesetzes vom 30. November 1849 componirten Landtage gar nicht vertreten waren, durften erwarten, dass in der Folge 4 Abgeordnete ihre Interessen ex professo wahren würden und mussten daher wünschen, dass der neue Landtag sofort nach Publication des neuen Wahlgesetzes ins Leben gerufen werde.

Ferner haben die Rittergüter bis zum 20. März 1850 das Recht der Befreiung von den gewöhnlichen Grundsteuern genossen. Das bäuerliche Grundeigenthum hatte regelmässig jährlich 9 Steuern aufzubringen, und nur bei aussergewöhnlichen Exigenzen, in Kriegszeiten zum Beispiel, wenn das bäuerliche Grundeigenthum 15 Steuern prästiren musste, trat eine Contributionspflicht der Rittergüter ein. Durch ein mit dem aus directen Wahlen hervorgegangenen Landtage vereinbartes Gesetz vom 20. Mai 1850 wurde die Steuerfreiheit der Rittergüter aufgehoben und die Frage der Entschädigung dafür der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. Anstatt diese vorbehaltene Frage der Entschädigung des steuerfreien Eigenthums zu Gunsten des letzteren zu entscheiden, hat der Landtag, welcher am 10. Nov. 1851 zusammentrat und bis zum 4. Nov. 1853 tagte, dieselbe nicht allein nicht aufgenommen, sondern beschlossen, dass die Steuern von dem zeither steuerfreien Grundeigenthume nach Steuereinheiten, die Steuern von dem zeither steuerbaren

Grundeigenthume nach dem herkömmlichen, factisch bedeutend niedrigeren Steuerfusse zu erheben seien. Es wurde somit den Rittergütern nicht nur ein wohlerworbenes Recht ohne Entschädigung entzogen, sondern ihnen auch eine grössere Steuerpflicht als dem übrigen Grundbesitze angesonnen.

Nicht minder als durch die Pflicht der Selbstvertheidigung wird der gedachte Entschluss der Rittergutsbesitzer dadurch motivirt, dass der jetzige Zustand allgemeiner Rechtsunsicherheit im Fürstenthume Reuss j. L. um jeden Preis beseitigt werden muss.

Bei einem nur flüchtigen Blicke auf die Reihe von wichtigen Gesetzen und Verordnungen, welche unter Mitwirkung des incompetenten Landtags vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 entstanden sind, und unter denen hier noch einmal nur die Gesetze über die Intestaterbfolge, die Personal- und Gewerbesteuer, den Civilstaatsdienst, die Firma- und Procura-Ordnung, die Regelung der Presse, die Verordnungen über die Organisation der Verwaltungs- und Justizbehörden genannt sein sollen, — im Hinblicke hierauf wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass der Rechtszustand in hohem Grade gefährdet ist, weil immerhin die Möglichkeit bleibt, es könnten diese Gesetze und die sämmtlichen, auf Grund derselben entstandenen Rechtsgeschäfte als nichtig angefochten und für nichtig erklärt werden.

Also welche Mittel giebt es zur Wiederherstellung des Rechtszustandes?

Als der nächstliegende Weg, der den mit allen rechtlich gegebenen Mitteln nothwendig verbundenen traurigen Conflicten zwischen Regierung und Unterthanen vorzubeugen geeignet wäre, bietet sich hier die Einreichung eines Gesuches an die Staatsregierung dar: es möchte dieselbe die mit dem Landtage in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 verabschiedeten Gesetze, deren Gültigkeit doch mindestens für zweifelhaft geachtet werden müsse, dem auf Grund des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 mit Rücksicht auf die Sachlage schleunig einzuberufenden Landtage zur Revision, beziehungsweise nachträglichen Genehmigung vorlegen.

Offenbar würde hiedurch für die Zukunft jeder Zweifel voll-

ständig gelöst; in Betreff der auf Grund jener Gesetze bereits entstandenen Rechtsgeschäfte empföhle sich, um ihre Anfechtbarkeit zu beseitigen, eine Vereinbarung dahin zu treffen, dass die Gesetze als rechtlich bindend für die Zeit vom 5. Mai 1852 bis zur erfolgten Revision, resp. Genehmigung durch ein neues Gesetz erklärt werden möchten.

Eine Anzahl Rittergutsbesitzer, welche sich im April d. J. an den Verfasser dieser Abhandlung wandten, haben auf seinen Vorschlag auch wirklich diesen Weg betreten, und die Resolution der Staatsregierung auf ihr Gesuch wird erwartet. Andere mündlich und schriftlich bei dem Fürsten, bei den Gliedern des Staatsministeriums angebrachte Bitten und Anträge sind jedoch bis jetzt ebenso fruchtlos gewesen, als eine bei dem Landtage, dessen Competenz angezweifelt wird, selbst eingereichte Deduction.

In dem hiernach nicht unwahrscheinlichen Falle, dass der beantragte Mittelweg nicht eingeschlagen werden wird, scheinen sich folgende Wege zu öffnen, um auf die Bahn des Rechtes einzulenken.

Nach der bereits angeführten grundgesetzlichen Bestimmung, dass der Landtag alle drei Jahre im Monat October und ausserdem, so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird, einberufen werden soll, wird der nächste Landtag spätestens im October 1856 zusammenzutreten haben. Dabei gehe ich davon aus, dass nach der Ansicht der Staatsregierung der verfassungsmässige Landtag am 4. Nov. 1853 geschlossen worden ist und dass in der Zwischenzeit keine dringenden und wichtigen Landesangelegenheiten vorkommen, welche eine frühere Einberufung nach ihrer Meinung nöthig machen; nach der hier vertretenen Auffassung hat der verfassungsmässige Landtag bereits mit Publication des neuen Staatsgrund- und Wahlgesetzes, mithin am 5. Mai 1852, zu existiren aufgehört.

Der neue Landtag hat nun zweifellos das Recht, das Bundesschiedsgericht anzurufen. § 117 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 sagt nämlich: „wenn über Auslegung einzelner

Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholt werden.“

Es fragt sich hier, ob nach Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes eine neue Landesvertretung nach dem Wahlgesetze vom 14. April 1852 hätte zusammenberufen werden müssen. Sind in dieser Beziehung die Regierung und die Stände verschiedener Ansicht und kann der Zweifel durch Verhandlungen zwischen ihnen nicht beseitigt werden, dann hat das Bundesschiedsgericht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Oct. 1834 einzuschreiten.

Wenn freilich die Majorität des Landtags annimmt, dass der alte Landtag befugt gewesen sei, auch nach der Verkündigung des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes die Rechte der Volksvertretung auszuüben, dann kann auf diesem Wege nicht geholfen werden.

Tritt die Majorität aber der hier vertheidigten Ansicht bei, dann lässt sich ferner Seitens des Landtags ein Versuch machen, ob durch die ihm zustehende Befugniss, neue Gesetze vorzuschlagen, die ungültigen Gesetze weggeschafft werden können.

Diese neuen Gesetze würden freilich nur dann an Stelle der mit dem frühern Landtage vom 5. Mai 1852 bis 4. Nov. 1853 verabschiedeten Geltung erhalten, wenn die Staatsregierung die Zustimmung zu ihnen ertheilte [1]).

---

1) Wiefern die Volksvertretung im vorliegenden Falle etwa von ihrem Rechte der Beschwerdeführung und der Anklage gegen den Minister verfassungsmässigen Gebrauch zu machen in der Lage sein möchte, mag hier dahin gestellt bleiben; die einschlagenden grundgesetzlichen Bestimmungen lauten: § 106. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§ 107. Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu contrasigniren. Dasselbe ist dafür verantwortlich, dass keine von ihm contrasignirte, oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§ 108. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

Wir haben geprüft, was der neue Landtag für Mittel hat. Die weitere Frage ist die, können denn die Rittergutsbesitzer oder sonst einzelne Personen nichts thun, um jetzt und nicht erst im Jahre 1856 den Rechtszustand wiederherzustellen, die sie beschwerenden Gesetze aufzuheben?

Sollte nicht der Bundestag von den Einzelnen angerufen werden können?

In § 118 des neuen Staatsgrundgesetzes heisst es: „gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.“ Vorausgesetzt, dass diess geschehen ist, oder doch noch geschieht und dass die Bundesversammlung die Garantie übernimmt, greift Artikel LX der Wiener Schlussacte Platz, welcher lautet: „wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, insofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.“

Die Competenz der Bundesversammlung wird ausschliesslich davon abhängen, ob unter den „Betheiligten“ nur die Re-

---

§ 110. Nur Beschwerdeführung nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmässigkeit einer Verordnung oder andern Maassregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet statt, wenn die absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.“

Es folgen ferner die Normen über das Verfahren, wenn Beschwerde geführt oder Anklage erhoben worden ist. Der Landtag würde nun zu erwägen haben, ob darin, dass das Ministerium die mit dem nach dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 komponirten Landtage nach bereits erfolgter Publication des Staatsgrund- und Wahlgesetzes vom 14. April 1852 vereinbarten Gesetze contrasignirt, dass es, als nach dem 5. Mai 1852 Neuwahlen zum Landtage nöthig wurden, das aufgehobene Wahlgesetz angewendet hat, eine blosse Unzweckmässigkeit, oder absichtliche Verletzung der Verfassung, oder eine verfassungsmässige Handlungsweise zu finden ist. Je nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen wird entweder Beschwerde zu führen, oder Anklage zu erheben, oder nichts zu thun sein.

gierung und Stände, oder auch Andere, zum Beispiel hier die in ihren Rechten sich gekränkt fühlenden Rittergutsbesitzer zu verstehen sind.

Endlich scheint mir der Rechtsweg betreten werden zu können, um vor den Landesgerichten die Frage nach der Gültigkeit der beanstandeten Gesetze zur Entscheidung zu bringen. Man erkennt leicht, dass jedes Rechtsgeschäft, welches auf Grund eines der vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 verabschiedeten und publicirten Gesetze zu Stande gekommen ist, mit der Behauptung angefochten werden kann, dass das Gesetz, auf welchem es beruhe, ungültig sei. Man denke, es klagt Jemand auf Herausgabe einer Erbschaft, weil er in Gemässheit des Intestat-Erbgesetzes vom 10. December 1853 Erbe geworden sei. Der Besitzer der Erbschaft, welcher dem Kläger nach früher geltendem Erbrechte vorgegangen sein würde, tritt mit der Behauptung auf, dass jenes Erbgesetz, auf welches Bezug genommen wird, nicht gültig sei, weil zu demselben nicht die verfassungsmässige Volksvertretung consentirt habe, dann wird der Kläger, wenn der Richter an sich ermächtigt zu sein glaubt, die verfassungsmässige Entstehung eines in seiner Form gültigen Gesetzes zu prüfen und den Ausführungen unter III. beipflichtet, abgewiesen.

Allerdings würde auf diese Weise zunächst nur der einzelne Fall entschieden, sollte aber vielleicht das oberste Gericht des Landes, das Ober-Appellationsgericht zu Jena, in die Lage kommen, hierüber zu erkennen und aussprechen, dass auch nur eins der Rechtsgeschäfte, welche auf jenen Gesetzen beruhen, nichtig sei, weil das Gesetz auf nicht verfassungsmässigem Wege entstanden, oder — was dasselbe — weil es auf keinem Gesetze beruhe, dann möchte sich doch wohl die Regierung veranlasst sehen, schleunig einen neuen Landtag einzuberufen und ihm die Aufhebung jener Gesetze zu proponiren. Thäte sie das nicht, dann könnten unter Umständen die auf Grund des ebenfalls mit beanstandeten Steuergesetzes gezahlten Steuern zurückgefordert, dann könnten sogar richterliche Beamte insbesondere, die ja nach der oben angezogenen Bestimmung des Grundgesetzes für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit ihrer amtlichen Thätigkeit

haften, bewogen werden, die von dem höchsten Gerichtshofe für ungültig erklärten Gesetze *ex officio* nicht mehr anzuwenden.

Leicht erkennt man, dass diess ein völlig sicherer Weg für die betheiligten Rittergutsbesitzer wäre, den von ihnen erstrebten Zweck zu erreichen. Dabei gehe ich indess davon aus, dass der Richter so berechtigt als verpflichtet ist, ein Gesetz für rechtlich wirkungslos im einzelnen Falle zu erklären, wenn in dem Staatsgrundgesetze wie hier steht: der Volksvertretung steht das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu; die gesetzgebende Gewalt wird durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt; die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich, — wenn gleichwohl aber die Uebereinstimmung des verfassungsmässigen Landtags nicht erbracht ist.

II. Vermischtes.

Württembergische Agrarverhältnisse.

Der Unterzeichnete hat im vorjährigen Bande dieser Zeitschrift und zwar in dem ersten der unter dem Titel: Studien über württembergische Agrarverhältnisse erschienenen Artikel einige statistische Berechnungen mitgetheilt zum Behuf einer Vergleichung des Zustandes der landbauenden Bevölkerung in denjenigen Gegenden des Landes, wo bis in die neueste Zeit der Verkehr mit Grund und Boden durch's Gesetz oder durch die altbäuerliche Sitte beschränkt war, und in denjenigen Distrikten, wo das Gesetz und die Volkssitte die Theilungen begünstigte. Seitdem ist nun aber mehreres Neue veröffentlicht worden, wodurch die im vorigen Jahre mitgetheilten Berechnungen zum Theil berichtigt, zum Theil ergänzt werden. Desshalb scheint es gerechtfertigt, noch einmal darauf zurückzukommen.

1) Die Gantenzahl.

Die Thatsache, welche sich aus den im vorigen Jahre mitgetheilten Vergleichungen ergab, war die, dass unter dem Druck der seit einiger Zeit bestehenden Noth in den Theilbarkeitsbezirken mehr Gantungen stattfinden als in den andern Distrikten. Dieses Resultat wird durch die neueste Gantstatistik vom Jahr $18^{52}/_{53}$ im Ganzen bestätigt. Im Einzelnen aber sind mehrere Berichtigungen möglich, die besonders darin ihren Grund haben, dass jetzt die Gantenzahl mit der ortsanwesenden Bevölkerung, deren Stand vom 3. Dez. 1852 nunmehr veröffentlicht worden ist, anstatt, wie dies geschehen, mit der ortsangehörigen [1]) Bevölkerung verglichen werden kann. Beide Vergleichungen geben ein ziemlich verschiedenes Resultat, weil mehrere Bezirke, und zwar nicht blos solche mit überwiegender Stadtbevölkerung, wie Stuttgart und Ulm, sondern auch vorherrschend ackerbautreibende Aemter z. B. Waldsee,

---

1) Der Unterschied zwischen der angehörigen und anwesenden Bevölkerung ist sehr bedeutend. Nach der Zählung vom Dez. 1852 war diese 1,733,263, nach der Aufnahme vom Dez. 1851 war jene 1,814,752; der Unterschied ist 81,489 oder 4,7 Prozent der Anwesenden.

Wangen, Tettnang, eine grössere anwesende als angehörige Bevölkerung haben, andere dagegen und zwar die Mehrzahl mehr Angehörige zählen als Einwohner. Offenbar aber giebt die Vergleichung der Gantungen mit der wirklichen Einwohnerzahl zumal in den ländlichen Bezirken ein brauchbareres Ergebniss als jene mit der Zahl der Angehörigen; denn man darf annehmen, dass weit mehr nicht angehörige Einwohner eines Bezirks mit den ökonomischen Verhältnissen desselben, welche auf die Gantenzahl Einfluss haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen als Angehörige, die in der Fremde leben.

Die Gantungen erreichten im Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ die hohe Zahl 5635 gegen 4893 im Jahr $18^{51}/_{52}$ und 4220 $18^{50}/_{51}$. Diese Zunahme, die voraussichtlich in dem laufenden Etatsjahr noch grösser werden wird, ist ein Beweis für die wachsende Stärke des ökonomischen Drucks, unter dem das Land schon seit längerer Zeit leidet.

Die Gesammtzahl der Gantungen in den drei letzten Jahren ist 14,748, im Durchschnitt also 4916. Verglichen mit der anwesenden Bevölkerung von 1,733,263 Einwohnern in 374,483 Familien (Stand vom Dezember 1852) kommt somit jährlich ein Gantfall auf 352 Einwohner und auf 76 Familien.

Die Durchschnittszahl von 4916 vertheilt sich auf die einzelnen Kreise in folgender Weise:

Im Neckarkreis	waren	1478	G.,	d. i.	1	auf	339	Einw.	oder	71 Familien.
„ Schwarzwaldkreis	„	1730	„	„ „	1	„	256	„	„	58 „
„ Jagstkreis	„	987	„	„ „	1	„	380	„	„	82 „
„ Donaukreis	„	721	„	„ „	1	„	573	„	„	121 „

Lässt man diejenigen Aemter ausser Berechnung, in welchen Städte von über 5000 Seelen sind, um die ländliche Bevölkerung ausschliesslicher zu greifen, so ist im Neckarkreis das Verhältniss der Ganten zur Seelenzahl wie 1 zu 307, im Schwarzwaldkreis zu 233, im Jagstkreis zu 368, im Donaukreis zu 608.

Was den Charakter der einzelnen Kreise in Bezug auf die Vertheilung des Grundeigenthums betrifft, so ist hierüber bereits im ersten Artikel der Studien das Nöthige gesagt worden und es wird desshalb hier nur als Ergebniss dieser neuen auf etwas veränderter Grundlage angestellten Vergleichung wiederholt constatirt, dass die stärkere Gantenzahl im Neckar- und Schwarzwaldkreis mit einer weit getriebenen Verkleinerung der Grundbesitzungen, der günstigere Stand im Donau- und Jagstkreis mit durchschnittlich grösserem Grundbesitz zusammentrifft.

Die Vergleichung nach Kreisen kann indess nicht genügen, weil diese aus allzuverschiedenen Distrikten zusammengesetzt sind, und weil der gedrückte ökonomische Zustand, als dessen äusseres Kennzeichen hier die Gantungen angesehen werden, gar mannigfache Ursachen hat. Desshalb theilen wir die durchschnittliche Gantenzahl der einzelnen Aemter aus den drei angegebenen Jahren zugleich mit einer Berechnung ihres Verhältnisses zur Seelen- und zur Familienzahl der ortsanwesenden Bevölkerung mit.

Aemter und Kreise.	Gantenzahl.	Es kommt 1 Fall auf				Aemter und Kreise.	Gantenzahl.	Es kommt 1 Fall auf			
		Familien.	O. Z.	Personen.	O. Z.			Familien.	O. Z	Personen.	O. Z.
Backnang	170	37	63	173	61	Balingen	115	66	46	275	51
Besigheim	45	125	15	598	15	Calw	75	76	37	330	41
Böblingen	105	57	53	253	52	Freudenstadt	118	48	56	244	55
Brackenheim	85	62	50	293	46	Herrenberg	54	97	24	423	28
Canstatt	27	207	5	984	5	Horb	124	38	61	166	63
Esslingen	90	72	40	328	42	Nagold	88	67	45	290	47
Heilbronn	96	65	47	339	40	Neuenbürg	55	92	27	424	27
Leonberg	66	104	21	445	24	Nürtingen	151	41	59	177	60
Ludwigsburg	87	82	31	419	29	Oberndorf	178	30	64	137	64
Marbach	81	78	35	357	35	Reutlingen	126	65	48	277	50
Maulbronn	49	97	23	480	19	Rottenburg	57	118	16	497	16
Neckarsulm	62	100	22	472	22	Rottweil	166	40	60	184	59
Stuttgart St.	117	78	36	427	26	Spaichingen	81	58	52	245	54
Stuttgart A.	85	80	32	357	34	Sulz	95	46	57	204	58
Vaihingen	65	79	34	356	36	Tübingen	104	70	41	315	43
Waiblingen	92	62	51	299	45	Tuttlingen	52	105	18	461	23
Weinsberg	156	38	62	167	62	Urach	91	64	49	283	48
Neckarkreis	1478	71		339		**Schwarzwaldkreis**	1730	58		256	
Aalen	78	67	44	308	44	Biberach	23	290	2	1276	3
Crailsheim	49	114	17	493	17	Blaubeuren	29	133	12	626	13
Ellwangen	86	69	42	348	37	Ehingen	65	88	28	390	32
Gaildorf	72	75	38	342	39	Geisslingen	63	92	26	419	30
Gerabronn	41	141	11	696	10	Göppingen	76	96	25	433	25
Gmünd	73	75	39	347	38	Kirchheim	96	67	43	280	49
Hall	39	141	10	688	11	Laupheim	26	207	7	937	7
Heidenheim	66	105	19	478	20	Leutkirch	13	343	1	1717	1
Künzelsau	49	133	13	619	14	Münsingen	25	200	8	878	8
Mergentheim	29	207	6	958	6	Ravensburg	58	88	29	487	18
Neresheim	50	105	20	474	21	Riedlingen	71	85	30	379	33
Oehringen	144	45	58	215	56	Saulgau	62	79	33	397	31
Schorndorf	124	51	55	214	57	Tettnang	31	129	14	679	12
Welzheim	86	55	54	249	54	Ulm	53	166	9	808	9
						Waldsee	18	230	4	1249	4
						Wangen	14	254	3	1390	2
Jagstkreis	987	82		380		**Donaukreis**	721	121		573	

Bei dieser Tabelle muss zunächst auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, welcher im Verhältniss der Ganten zu der Personen- und zu der Familienzahl in den einzelnen Aemtern besteht und welcher in der ver-

schiedenen Durchschnittszahl der zu einer Familie gehörigen Personen seinen Grund hat. Durchschnittlich zählt die Familie im Lande 4,628 Glieder (in Bayern nach der Zählung vom gleichen Jahr nur 4,575). Die Extreme nach Amtsbezirken sind einerseits Kirchheim mit 4,18, Schorndorf 4,206, andrerseits Wangen mit 5,47, Ravensburg 5,512 Personen. Dass die Aemter im Oberland mehr Personen auf die Familie zählen als jene im Unterland, die Militärorte und grösseren Städte natürlich abgerechnet, ist nicht auffallend, weil dort die Auswanderung geringer ist und mehr Dienstboten gehalten werden. Aber der Unterschied ist so gross, dass man doch fragen muss, ob wohl der Begriff Familie überall bei der Zählung gleichmässig aufgefasst worden ist.

Was die Sache selbst, nämlich das Verhältniss der Gantenzahl zu der mehr oder minder stark fortgeschrittenen Verkleinerung der Grundbesitzungen, anlangt, so fällt auf den ersten Blick der günstige Stand in die Augen, welchen die nordöstlichen Aemter des Landes, Gerabronn, Mergentheim, Künzelsau, Hall, auch noch Crailsheim, in der Reihenfolge einnehmen und ebenso die meisten der südlichen Amtsbezirke z. B. Leutkirch, Wangen, Tettnang, Waldsee, Biberach, Laupheim, ferner auch die Albämter Blaubeuren und Münsingen, und bekanntlich ist gerade in diesen Bezirken das altbäuerliche Agrarsystem und mit ihm ein durchschnittlich grösserer Besitzstand noch am reinsten bewahrt worden. Dass dabei auch Abweichungen vorkommen, indem einzelne oberländer Aemter trotzdem, dass sie auch viel Grossbesitz haben, wie Riedlingen und Saulgau, doch einen ziemlich tiefen Stand in der Reihenfolge einnehmen, andre dagegen, besonders Besigheim, trotzdem dass sie dem Theilbarkeitsgebiet angehören, doch gut stehen, kann keinen Anstoss geben; denn es wird Niemand behaupten wollen, dass die Häufigkeit der Vergantungen ausschliesslich ihren Grund in der Kleinheit der Grundbesitzungen habe. Dass aber wirklich zwischen beiden Momenten ein Zusammenhang bestehe, und zwar gerade der angegebene, wird durch den im Ganzen unzweifelhaften Vorzug der Oberämter mit verhältnissmässig grösserem Besitz den entgegengesetzten gegenüber augenfällig dargethan, wogegen die wenigen nach beiden Seiten vorkommenden Ausnahmen nicht in Betracht kommen können.

So aber, wie hier ganz nach der allgemeinsten historischen Kenntniss der Agrarverhältnisse in den einzelnen Aemtern die Vergleichung angestellt ist, kann sie als genügender Nachweis für den ausgesprochenen Satz nicht betrachtet werden. Wir müssen versuchen, die Grundbesitzvertheilung genauer und zwar mit Zahlen auszudrücken. Nur ist — in den „Studien“ — schon gesagt worden, dass wir keinen eigentlichen statistischen Nachweis darüber besitzen. Doch haben wir allerdings einige Angaben, die wenigstens als Mittel zur annähernden Kenntniss der Bodenvertheilung zu brauchen sind.

Geringen oder eigentlich gar keinen Werth haben freilich für *diesen* Zweck die im Uebrigen sehr dankenswerthen Nachweisungen über die Parzellenzahl und über die Vertheilung des Areals nach Ackerland, Wald,

Wiesen u. s. w., die neuerdings von Dr. Sick berechnet und im Württ. Jahrbuch von 1852 veröffentlicht worden sind. Denn bei der grossen Verschiedenheit der Aemter an Klima, Bodengüte und Absatzverhältnissen kann natürlich aus der Grösse des auf die Person treffenden landwirthschaftlich benützten oder gesammten Areals kein Schluss gezogen werden auf den Roh- und Reinertrag des Bodens für die Besitzer. Wenn wir beispielsweise wissen, dass im Amt Münsingen 5,8 Morgen landwirthschaftlich benütztes Areal auf den Kopf kommen, im Amt Herrenberg dagegen nur 2,03 Morgen, so wissen wir damit noch nicht, ob mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit des Bodens und auf die hierdurch und durch die Absatzverhältnisse bedingte Möglichkeit eines mehr oder weniger intensiven Anbaus im ersteren Amt mehr Bodenwerth auf die Person trifft als im letzteren. Gerade in diesem Fall ist es beispielsweise wohl möglich, dass diese 2,03 Morgen ebensoviel Roh- und Reinertrag geben als jene 5,8 Morgen.

Besser sind für eine anzustellende Vergleichung der einzelnen Distrikte die Grundsteuerbeträge zu gebrauchen, welche von den Aemtern zu zahlen sind. Nur kann auch hierin kein besonders genauer Maasstab der Vertheilung des Grund und Bodens erkannt werden. Denn abgesehen von den Fehlern, welche bei jeder Ertragseinschätzung zum Behuf der Besteurung des Bodens in einem ganzen Lande vorkommen, so ist zu bemerken:

Erstlich, dass die Grundsteuer im Wesentlichen immer noch auf der Einschätzung des Bodenertrags, die am Anfang der zwanziger Jahre vorgenommen wurde, beruht und somit nicht den jetzigen Ertrag ausdrückt, sondern denjenigen, welcher vor dreissig Jahren bestand. Als genauer Maassstab des jetzigen Bodenwerths liesse sich desshalb die Steuer nur dann ansehen, wenn die Veränderungen, die die Kultur hervorgebracht, in allen Aemtern gleich gross wären, was durchaus nicht anzunehmen ist.

Zweitens enthält das Steuerkatastergesetz von 1821 Bestimmungen, welche die Proportionalität der Ertragseinschätzung auf's stärkste beeinträchtigen [1]) mussten.

Drittens ist in der Grundsteuer das steuerfreie Grundeigenthum nicht zum Ausdruck gebracht und auch dieses ist hier von Bedeutung, weil wenn auch nicht die Rente doch der dabei verdiente Arbeitslohn und Gewinn vom Betriebskapital den Einwohnern des Bezirks verbleibt. Letzteres hätte nichts zu sagen, wenn der steuerfreie Besitz in jedem Amt verhältnissmässig gleich gross wäre; denn es kommt zum Behuf der Vergleichung nur auf die Proportionalität an. Dies findet aber so wenig statt, dass z. B. der Grundbesitz des Staats im Amt Besigheim nur 3,5, im Amt Welzheim dagegen über 22 Prozent des Areals ausmacht.

---

1) Zum Beweis nur das Eine, dass allerdings die jährlich wiederkehrenden Reallasten bei der Ermittlung des Reinertrags in Abzug kamen, die Besitzänderungsabgaben aber nicht. Desshalb wurden alle laudemialpflichtigen Güter zu hoch geschätzt. — Auch die jährlichen Reallasten wurden nur zu $^4/_5$ ihres Betrags angesetzt, weshalb die Bezirke mit viel Reallasten verhältnissmässig höher angelegt wurden, als die Bezirke mit wenig Reallasten.

Gerade um den letzten Mangel zu ergänzen, haben wir ein Mittel in den Berechnungen des Grundvermögens, die sich in den vom topographischen Bureau herausgegebenen Oberamtsbeschreibungen finden; denn diese Berechnungen sind so gemacht, dass zu dem Kapitalwerth des steuerpflichtigen Ertrags auch noch der Kapitalwerth des steuerfreien Bodens wie auch der des Zehntens hinzugefügt ist. Leider besitzen wir aber solche Beschreibungen erst von 32, also genau von der Hälfte sämmtlicher Oberämter des Landes, so dass, wenn wir die Vergleichung auf diese beschränken, der zu vergleichenden Aemter nur wenige sind, indem auch die beschriebenen nicht alle der Vergleichung unterzogen werden können, da vier derselben, nämlich Ulm, Esslingen, Canstatt und Reutlingen, überwiegend städtische Natur haben, und bei einer ganzen Reihe der übrigen achtundzwanzig noch ein besonderer Umstand stattfindet, der die Vergleichung in Bezug auf Gantenzahl bedenklich wo nicht ganz unmöglich macht.

Bekanntlich ist es den Standesherren gelungen, die Ausführung des Edikts von 1817, wonach alle Erblehen ohne Entschädigung freie Zinsgüter werden sollten und die Besitzer der Fall- oder Schupflehen die Befugniss erhielten, nach vorhergehender Entschädigung des Lehensherrn ihren Besitz ebenfalls in freie Zinsgüter umzuwandeln, im Bereich ihrer Herrschaften zu verhindern. Hier blieb also bis 1848 die alte Lehensverfassung und somit auch, wo es früher bestanden hatte, das Recht der Lehensherrn in Kraft, wonach eine hypothekarische Verpfändung des Lehens ohne ihren Consens nicht stattfinden konnte. Allerdings bestand dieses Recht nicht überall, und wo es bestand, machten die Lehensherrn nicht immer Gebrauch davon zu dem Zwecke, eine Verschuldung des Lehengutes zu verhindern [1]. Dennoch aber liegt hier ein Moment vor, welches im Ganzen dem Schuldenmachen entgegenwirkte, und wir müssen desshalb auch die Bezirke, wo viel standesherrlicher Besitz ist, aus der Vergleichung entfernen. Die in diese Kategorie fallenden Aemter [2] sind Wangen, Leutkirch, Waldsee, Riedlingen, Ravensburg, Biberach, Ehingen und Saulgau, und es bleiben somit nach Abzug dieser acht und der genannten vier städtischen Bezirke noch zwanzig zur Vergleichung. In diesen verhält sich nun aber die Gantenzahl zu dem amtlich berechneten Grundvermögen und zur Grund- und Gewerbsteuer, wie folgt:

---

1) Vom Amt Wangen berichtet die amtliche Beschreibung (S. 52) ausdrücklich, dass das Schuldenmachen lehensherrlich erschwert wurde. In der Beschreibung von Saulgau (S. 78) heisst es, in der Regel werde es dem Besitzer des Lehens nicht mehr erschwert, das Gut zu verpfänden, eine Aeusserung, die beweist, dass dies früher, vor 1829, anders war und dass Ausnahmen noch damals stattfanden.

2) Von den oberschwäbischen Aemtern bleibt also nur Tettnang, wo kein standesherrlicher Besitz ist, zur Vergleichung stehen, ebenso das Amt Gerabronn im Jagstkreis, das zwar auch überwiegend standesherrlich ist, wo aber, soweit ich es verfolgen konnte, keine Spur von einer Beschränkung des Schuldenmachens Seitens des Lehensherrn sich findet, wie überhaupt dort der Lehensverband viel milder auftrat als im Oberland.

Aemter.	Gulden Grundbesitz auf die Familie	Ein Gantfall trifft auf Familien	Die Familie zahlt Gulden	
			Grundsteuer	Gewerbsteuer
Tettnang	1923	129	7,09	0,72
Gerabronn	1730	141	8,44	0,69
Blaubeuren	1646	133	6,97	0,89
Hall	1523	141	7,18	0,98
Münsingen	1309	200	4,94	0,63
Leonberg	1150	104	5,23	0,55
Welzheim	1066	55	4,03	0,44
Gaildorf	1060	75	4,43	0,46
Rottenburg	1042	118	4,62	0,55
Heidenheim	1035	105	4,37	0,92
Besigheim	1033	125	4,39	0,79
Waiblingen	1001	62	4,47	0,62
Kirchheim	995	67	4,57	0,78
Urach	984	64	4,12	0,88
Böblingen	980	57	4,32	0,76
Geisslingen	957	92	4,07	0,84
Göppingen	934	96	4,42	1,07
Stuttgart Amt	876	80	3,83	0,52
Nürtingen	810	41	3,96	0,58
Schorndorf	778	51	3,92	0,45

Fasst man die Reihenfolge der Zahlen des Grundvermögens und der Gantungen bei diesen zwanzig weit über eine halbe Million Bewohner zählenden Amtsbezirken im Grossen und Ganzen ins Auge, so scheint die Uebereinstimmung zwischen beiden gross genug, um den innern Zusammenhang zwischen den beiden mit einander verglichenen Momenten als erwiesen anzunehmen. Im Einzelnen finden sich dagegen allerdings beträchtliche Abweichungen, die sich indess zum Theil als blos scheinbar oder als aus besonderen Ursachen entstanden leicht erklären lassen.

So ist bei Münsingen zu sagen, dass ein Theil dieses Amts aus standesherrlichen Besitzungen besteht, wo die oben erwähnte Beschränkung des Schuldenmachens das Gantenverhältniss günstiger gestaltet haben kann. Bei Welzheim ist einmal auf die sehr geringe Gewerbsteuer aufmerksam zu machen, aus der sich entnehmen lässt, dass hier ein noch grösserer Theil der Bevölkerung als sonst im Lande auf die Bodenkultur als einzige Erwerbsquelle beschränkt ist; sodann ist hier ein beträchtlicher Theil des Bodens nicht im Besitz von Privaten, was man aus dem geringen Grundsteuerbetrag sieht. Nach dem Maasstab der Grundsteuer nimmt dieser Bezirk unter den zwanzig Bezirken erst die siebzehnte Stelle ein, anstatt nach dem Grundbesitz die siebente. Bei Gaildorf dürfte das Grundvermögen ebenso wie

die Grundsteuer ausser Verhältniss hoch angesetzt sein, weil dieser Bezirk besonders hoch mit Besitzänderungsabgaben belastet war (siehe die Beschreibung des Oberamts S. 75 u. 76), welche bei der Ertragseinschätzung behufs der Grundsteuerregulirung den Besitzern als Reinertrag in Aufrechnung kamen. Weiterhin erklärt sich der besonders gute Stand in der Gantliste neben dem geringen Grundvermögen bei Göppingen aus dem starken Gewerbbetrieb, der dort stattfindet, woraus man abnehmen kann, dass die Vertheilung des Grundbesitzes thatsächlich nicht so gross ist, als sie nach der Liste erscheint, weil ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung ausserhalb der Bodenbewirthschaftung seinen Unterhalt findet.

Die übrigen Abweichungen, wie namentlich das besonders günstige Verhältniss zwischen Grundvermögen und Gantenzahl bei Besigheim und das mittelgute bei Geisslingen, das auffallend ungünstige bei Waiblingen, sind nicht so erheblich, dass sie etwas gegen das behauptete Zusammengehen der beiden Momente im Ganzen beweisen könnten. Denn abgesehen von den möglichen Fehlern in der Anlage der Grundsteuer und Gewerbsteuer, so sind natürlich der Ursachen zu Vergantungen gar viele. Wenn auch das ganze Land während der letzten Zeit unter Misswachs litt, so ist dieser doch nicht überall gleich stark gewesen. Dann ist der Grad der Verschuldung in den einzelnen Aemtern nicht überall der gleiche. Tüchtige Ortsvorstände, ein mehr oder minder besonnener Geist der Bevölkerung selbst können das Unglück einer übertriebenen Steigerung der Preise vom Grund und Boden und einer darauf hin eingetretenen Verschuldung desselben in einem Bezirk andern gegenüber mässigen. Alles dies aber hebt den Satz nicht auf, der aus den mitgetheilten Zahlen bewiesen wird, dass, je kleiner in einem Amt der Durchschnitt der einzelnen Besitzungen, um so grösser ist bei eintretendem Misswachs oder Kreditstörungen die Zahl der Vergantungen. Ich gebe zu, dass die Beweisführung noch mangelhaft ist. Mit dem statistischen Material aber, was mir offen steht, lässt sich eine genauere Vergleichung der einzelnen Aemter nicht ausführen. Diese wird erst dann möglich sein, wenn wir eine wirklich genaue Statistik der Vertheilung des Bodens unter die einzelnen Grundbesitzer bekommen.

2) Der Viehstand.

In Bezug auf den Viehstand wurde in den „Studien" nachgewiesen, dass nach dem Ergebniss der Aufnahme vom 1. Jan. 1850 der Reichthum der Bevölkerung an Vieh in den Landestheilen, wo die Verkleinerung der Grundbesitzungen einen hohen Grad erreicht hat, geringer ist als in den Aemtern entgegengesetzter Art, sodann dass in den Theilbarkeitsdistrikten die Zunahme des Viehstandes in dem Vierteljahrhundert vor 1850 weniger bedeutend war als in denjenigen Landestheilen, wo die altbäuerliche Verfassung und mit ihr ein durchschnittlich grösserer Besitzstand sich erhalten hat.

Nun ist neuerdings die statistische Aufnahme des Viehstandes vom

1. Jan. 1853 veröffentlicht [1]) worden, wodurch sich die Möglichkeit bietet, auch die Wirkungen der letzten Nothjahre auf den Viehstand im ganzen Lande und in den einzelnen Landestheilen zu betrachten und dadurch die früheren Mittheilungen zu ergänzen.

Es muss vorausgeschickt werden, dass die drei Jahre, welche zwischen der Aufnahme des Viehstandes auf den 1. Jan. 1850 und der vom gleichen Tag 1853 verflossen, der Produktion von Futtergewächsen im Ganzen günstig waren. Sowohl an Stroh wie an Gras und Klee wurden wenn auch qnalitativ geringe, so doch quantitativ sehr gute, im Ganzen wenigstens gute Mittelerndten gewonnen und das Gleiche war mit der Produktion von Wurzelgewächsen der Fall. Nur die Kartoffel litt auch während dieser Zeit unter dem Einfluss der Krankheit und namentlich war der dadurch verursachte Ausfall bei der Erndte des Jahres 1851 sehr beträchtlich, was sich vorzugsweise bei der Schweinezucht fühlbar machen musste und, wie wir sehen werden, auch fühlbar gemacht hat.

Ebenso ist das Land während der in Rede stehenden drei Jahre von Viehseuchen frei geblieben mit einziger Ausnahme der Schafe, welche am meisten in den in der Mitte des Landes gelegenen, durch Schafzucht ausgezeichneten Aemtern Kirchheim, Göppingen, Nürtingen, dann aber auch in Ellwangen, im Winter $18^{51}/_{52}$ durch die Fäule sehr starke Verluste erlitten.

Nun war aber der Viehstand 1853 gegen 1850 der folgende:

	1850	1853	Abnahme in Prozenten
Pferde	103,837	95,038	$8,^5$
Rindvieh	850,123	811,159	$4,^6$
Schafe	576,284	438,488	$20,^5$
Schweine	210,702	143,524	32
Ziegen	50,988	42,064	$17,^5$.

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich die Abnahme, in Prozenten ausgedrückt, also:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Neckarkreis	3 [2])	$7,^9$	$10,^7$	36	13
Schwarzwaldkreis	13	$9,^4$	$13,^8$	50	15
Jagstkreis	$6,^4$	$2,^4$	$27,^8$	26	32
Donaukreis	$8,^8$	$0,^7$	$22,^2$	11	$5,^7$.

Werden sämmtliche Thierklassen nach der Flotow'schen Formel auf Rindvieh reduzirt, so ist die Abnahme eingetreten

im Neckarkreis	von	1000	auf	906
im Schwarzwaldkreis	von	1000	auf	876
im Jagstkreis	von	1000	auf	938
im Donaukreis	von	1000	auf	965
im ganzen Lande	von	1000	auf	927.

1) Von Dr. Sick in den Württembergischen Jahrbüchern Jahrgang 1852, erschienen 1854; eine sehr dankenswerthe Arbeit.

2) Mit Ausschluss der beiden Aemter Stuttgart und Ludwigsburg, wo Kavallerie steht, ist der Rückgang 7 Prozent.

Auf tausend Personen der ortsanwesenden Bevölkerung von 1852 kamen

im Neckarkreis	1850:	446,	1853:	405	Einheiten
im Schwarzwaldkreis	„	559,	„	489	„
im Jagstkreis	„	763,	„	717	„
im Donaukreis	„	882,	„	854	„
im ganzen Lande	„	648,	„	589	„

Wie ist nun dieser Rückgang im Viehstand zu erklären?

Der Hauptgrund ist gewiss kein andrer als die Nahrungs- und Geldnoth im Lande. Dass dies sich so verhält, sieht man schon aus der Grösse des Rückgangs in den einzelnen Kreisen. Nimmt man die obige Reihenfolge der einzelnen Kreise in der Gantenzahl als Maasstab des Nothstandes, so stimmt damit die Reihenfolge der Kreise in Bezug auf die Abnahme des Viehstandes ganz überein. Dort wie hier folgen dem Donaukreis der Jagstkreis, dann der Neckar-, endlich der Schwarzwaldkreis. Auch erklärt sich dieser Zusammenhang leicht; denn der Viehstand ist das weitaus bedeutendste und dazu das einzige leicht in Geld umzusetzende Betriebskapital der Landwirthe. Um sich Geld zu verschaffen zum Ankauf von Lebensmitteln, wenn die eigene Erndte nicht ausreicht und wenn die schon vorhandene Verschuldung die weitere Aufnahme von Schulden unmöglich macht, bleibt nichts übrig, als Vieh zu verkaufen, und das Gleiche geschieht entweder freiwillig oder im Exekutionsweg zur Aufbringung der nothwendigen Zahlungen an die Gläubiger und die Steuerkasse. Noch einleuchtender aber wird der Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen, wenn man auf die einzelnen Amtsbezirke sieht. Denn hier sind wirklich die an Ganten reichsten Aemter im Ganzen auch diejenigen, welche den stärksten Rückschlag im Viehstand erlitten haben. Derselbe gieng, mit Anwendung der Flotow'schen Formel bei der Berechnung, zurück in Spaichingen von 100 auf 80,^{4}, in Weinsberg auf 81,^{8}, in Oberndorf auf 84,^{13}, Rottweil 84,^{2}, Sulz 84,^{3}, Horb 85,^{3}, Balingen 86,^{2}, Freudenstadt 86,^{6}, Backnang 87, Nürtingen und Schorndorf auf 87,^{8}; die oben mitgetheilte Gantliste zeigt für diese Aemter auch besonders hohe Ordnungszahlen. Weniger trifft die Vergleichung der beiden Reihen nach der günstigen Seite hin zu, indem hier einzelne sonst gutstehende Bezirke eine stärkere Verminderung des Viehstands nachweisen, während andere, namentlich die Albämter von Münsingen bis ins Härdtfeld und darüber hinaus Ellwangen besonders günstige Verhältnisse zeigen. Doch geht die Uebereinstimmung wenigstens so weit, dass kein Amt, welches in der Gantliste gut steht, eine besonders starke Abnahme im Viehstand zeigte. In Leutkirch beträgt der Rückschlag 5,^{8} Proz., in Biberach 0,^{3}, in Wangen 2,^{7}, in Waldsee 4,^{2}, in Cannstadt 0,^{7}, in Mergentheim 6,^{3} Prozent; in Laupheim trat sogar eine Zunahme von 0,^{4} Proz. ein. Aber besonders gut ist verhältnissmässig der Stand auf der Alb, wo Geisslingen eine Zunahme von 0,^{8} zeigt, der Rückschlag in Blaubeuren nur 0,^{2}, in Münsingen 0,^{3}, Urach 0,^{8}, Heidenheim 1,^{1}, Neresheim 4,^{6} Prozent ausmacht, und dabei stehen Urach

und Geisslingen ziemlich tief, Heidenheim und Neresheim wenigstens nicht hoch in der Gantliste.

Der besonders günstige Stand auf der Alb und die Verschiedenheit in der Grösse des Rückschlags in den sonst gut stehenden Aemtern findet gewiss die einfachste Erklärung in der Annahme einer Verschiedenheit der Futtererndten, die, wenn sie auch auf den allgemeinen Nothstand, für welchen die Gantenzahl als Maasstab angenommen wurde, von Einfluss sind, doch diesen nicht ausschliesslich verursachen. Ausser den blos vorübergehenden sind aber noch die länger dauernden Ursachen in's Auge zu fassen, welche auf den Viehstand einwirken. Sie sind aus den Veränderungen ersichtlich, die sich seit längerer Zeit ergeben haben.

Nach den erwähnten Mittheilungen im Württembergischen Jahrbuch hat der Pferdestand im Lande stetig zugenommen von 1813 an, wo er 80,839 Stück betrug, bis zum Jahr 1844, wo er sein Maximum erreichte, mit 114,349 Stück. Eine Unterbrechung machte nur die Periode von 1831 bis 1834, wo eine kleine Verminderung eintrat, die vielleicht in einer durch die damaligen Kriegsrüstungen veranlassten stärkeren Pferdeausfuhr ihren Grund hat. Von 1845 an aber ist eine fortlaufende Abnahme eingetreten, die gewiss nicht darin ihren Grund hat, wo man sie vielleicht suchen möchte, nämlich in der Eisenbahn, indem diejenigen Aemter, durch welche die Eisenbahn hinzieht, keinen stärkeren Rückschlag zeigen, als die von der Bahn entfernter liegenden. Der wahre Grund wird vielmehr einmal darin zu suchen seyn, dass 1845 die Kartoffelkrankheit ausbrach und mit ihr die Nothzeit ihren Anfang nahm, die gar manche landwirthschaftliche Haushaltung zur Verminderung oder Abschaffung ihrer Pferde veranlasst haben muss, und sodann in der zunehmenden Verminderung der grösseren Güter und der Weiden, was die Aufzucht von Pferden erschwert. Die Bedeutung der letzteren Ursache ergiebt sich schlagend aus dem Umstand, dass die Zahl der Fohlen weit stärker abnahm als die Zahl der Pferde überhaupt. Seit 1840 ist die Abnahme dort 26,4, hier nur 4%. Soweit der erstere Grund die Ursache der Abnahme ist, wird die Zukunft den Pferdestand wieder heben; denn die Nothzeit wird nicht ewig dauern. Soweit dagegen der zweite Grund die Abnahme verursacht, ist unter den bestehenden Gewerbsverhältnissen im Ganzen keine Besserung zu erwarten; im Gegentheil muss als Folge der neuerdings eingeführten Gütertheilbarkeit im pferdereichen Oberland sogar noch eine weitere Verminderung des Standes erwartet werden. Desshalb videant consules!

Dieselbe Ursache, welche die Abnahme der Pferdezucht veranlasst, nämlich die Verminderung der Weiden, hat diese Wirkung auch auf die Zucht und Haltung der Schafe. Die Zahl derselben war seit 1813 sehr wechselnd. Im Ganzen aber hob sie sich fortwährend bis zum Jahr 1837, wo sie ihr Maximum mit 697,292 Stück erreichte und ist seitdem auf 458,488 (1853), also um 35% gesunken. An der grossen Verminderung in letzterem Jahr hat die unmittelbar vorher in den schafreichsten Distrikten stattgehabte Seuche ihren Antheil; indess war schon bei der vorletzten Zählung 1850

die Zahl um ein Sechstel geringer als 1837. Wenn wir desshalb nach der obigen Angabe in den jüngstverflossenen drei Jahren eine Abnahme von über 20 % finden, so müssen wir einen Theil derselben der Seuche, einen Theil der Verminderung der Weide, und einen dritten Theil endlich dem Nothstand zuschreiben. Was die erste und die letzte dieser Ursachen gethan haben, können wir als vorübergehend ansehen; was die zweite Ursache verschuldet hat, wird als dauernd angesehen werden müssen, und wenn, was wahrscheinlich ist, die Verminderung der Weiden sich noch weiter ausdehnt, so werden auch bessere Jahre doch den frühern Schafstand nicht wieder bringen.

Dieselben Gründe, welche eine Abnahme der Pferde und Schafe herbeiführen, wirken andrerseits günstig auf das Rindvieh; denn aus dem Pferdebauer wird bei Verkleinerung der Wirthschaft zunächst ein Ochsen- oder Kuh-Bauer, und die Verminderung der Weide beschränkt die Aufzucht von Pferden und die Schafhaltung, giebt aber eben desshalb die Möglichkeit zur Ausdehnung der reinen Stallfütterung, für die sich das Rindvieh besser eignet als jene Thierarten. Hierin müssen wir einen Grund zur Zunahme des Rindviehs erkennen und ihn bei der Erklärung der neuesten Veränderung in Rechnung bringen. Im Jahr 1813 betrug der Rindviehstand im Lande 599,447 Stück; er sank bis 1816 um weniges, nämlich auf 584,888 St., stieg aber dann anhaltend bis 1834 um mehr als ein Drittel. Dann wechselte er stark, indem er bis 1837 etwas abnahm, darauf bis 1840 sich auf die hohe Zahl von 825,707 Stück hob, dann aber in Folge der Dürre 1842 auf 688,029 St., also um 17 % sank. Von diesem tiefen Stand erhob er sich langsam aber stetig in den folgenden Jahren bis zu seinem Maximum von 850,123 Stück im Jahr 1850. Die seitdem eingetretene Abnahme ist bereits erwähnt worden. Obgleich sie nur 4,6 % beträgt, so muss sie für um so stärker gelten als, wie angenommen wurde, in der Abnahme der Pferde und der Schafe eine Veranlassung zur Zunahme des Rindviehs gegeben war. Den Grund zur Abnahme werden wir aber nach dem Gesagten nur zum kleinen Theil in mangelhaften Futtererndten, in der Hauptsache vielmehr in der herrschenden Geld- und Nahrungsnoth erkennen müssen. An sich bedeutend ist sie indess nicht und eine Besserung des Standes ist mit der Wiederkehr reicherer Erndten sicher zu erwarten.

Die Zahl der Schweine hat von 1813 an, wo sie 114,209 Stück betrug, zugenommen bis zu dem Maximum von 210,702 Stück 1850; doch waren die Schwankungen stark; z. B. 1831 und 1844 war die Zahl sehr bedeutend, während sie in den darauf folgenden Jahren ebenso zurückschlug, wie dies neuerdings auch wieder der Fall ist. Die Ursache des starken Wechsels liegt sicher in nichts anderm als in der Verschiedenheit der Erndten, namentlich an Wurzel- und Knollengewächsen, welche die meisten Abfälle zur Fütterung der Schweine liefern, aber auch wegen der Kleie, die in theuern Jahren wegen des stärkeren Ausmahlens des Korns mehr zurückschlägt. Nach einer von Dr. Sick aufgestellten Berechnung kamen von der Kartoffelerndte von 1848 nach Abzug des Saatbedarfs 5 Simri auf den Kopf der

Bevölkerung, 1849: 7, 1850: 8,5 Simri, dagegen 1851 nur 2,25, 1852: 0,32 Simri, was den neuesten Rückschlag ebenso gut erklärt wie den grossen Stand unmittelbar vorher. Dabei ist aber festzuhalten, was Roscher und Hanssen bemerkt haben, dass der Uebergang aus der extensivsten in die weniger extensive Kultur mit einer Minderung, der weitere Fortgang zur intensivsten Kultur bei Kleinwirthschaft mit einer Mehrung der Schweinezucht verbunden zu sein pflegt, eine Bemerkung, die in der Thatsache ihre Bestätigung findet, dass die Zunahme dieser Thiergattung im Neckar- und Schwarzwaldkreis nach der Mittheilung in den „Studien“ bis 1850 verhältnissmässig am stärksten war. Desshalb ist auch bei dieser Thiergattung mit der Rückkehr besserer Erndten die schnellste und beträchtlichste Zunahme zu erwarten.

Keine Gattung von Hausthieren hat sich so stark vermehrt als die Ziegen und zwar fällt diese Zunahme vorherrschend auf die Jahre seit 1844, also seit dem Ausbruch der Kartoffelnoth. Noch in diesem Jahr zählte man 29,976, während 1813: 16,585 Stücke vorhanden gewesen waren; dagegen 1847: 38,690, 1850: 50,988, welche Zahl bis 1853 wieder auf 42,064 zurückgegangen ist. Die Erklärung der starken Zunahme bis 1850 und des neuesten Abschlags scheint nicht zweifelhaft sein zu können. Jene ist der steigenden Noth, diese dem Uebermaass derselben zuzuschreiben. Die Haltung von Ziegen findet sich vorzugsweise in den kleinen Landstädtchen und solchen Dörfern, wo viel sogenannte Handwerker sind, das heisst kleine Grundbesitzer, welche nebenbei ein Gewerb treiben. Gerade diese Klasse leidet am meisten in der jetzigen Zeit, wo das kleine Gewerb nicht mehr geht und die Bodenerträgnisse gering sind, und so ist es begreiflich, wie im Beginn der Noth manche Haushaltungen von der Rindvieh- zur Ziegenhaltung übergiengen, bis die übergrosse Zunahme derselben Vielen auch diese Nahrungsquelle entzog. Ist diese Erklärung richtig, so wird die Wiederkehr besserer Erndten zunächst den Ziegenstand vermehren. Bei lange andauernden günstigen Zeiten könnte dann auch wieder eine Abnahme eintreten, die aber dann keinen Grund zur Klage böte wie die jetzige, sondern im Gegentheil als ein Beweis anzusehen wäre, dass wieder viele Familien von der Ziegen- zur Kuhhaltung aufsteigen können.

Hiermit schliesse ich diese Erörterungen, die im Zusammenhang mit den in den Studien gegebenen Mittheilungen den Beweis liefern, dass im Lande Württemberg die Distrikte, wo vollkommene Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden und als Folge davon weitgetriebene Kleinwirthschaft besteht, ärmer sind und dass sie eine Nothzeit, wie die seit 1845 bestehende ist, weit schwerer empfinden als diejenigen Distrikte, wo der Grundbesitz minder stark vertheilt ist.

Helferich.

III. Nekrolog.

Johann Heinrich Moritz von Poppe,

Dr. der Philosophie und der Staatswirthschaft, ehemaliger ordentlicher Professor der Technologie an der Universität Tübingen.

Derselbe rauhe Monat, welcher vor einem Jahre unseren werthen Collegen Göriz [1]) aus voller, gesegneter Thätigkeit riss, setzte auch dem langen, schriftstellerisch überaus fruchtbaren, Leben des greisen Seniors unserer Universitätsangehörigen das Ziel, und es wird in weiten Kreisen mit Theilnahme gehört worden seyn, dass die unermüdliche Hand, welche bis an die Grenze menschlicher Lebensbahn den Samen der Belehrung streute, darnieder gesunken ist. Gerne wird daher ein Rückblick auf ein solches Wirken gestattet werden, auf ein Wirken, welches ein Stück Geschichte der Wissenschaft, deren Diener der Entschlafene gewesen ist, darstellt. Es wird endlich geeignet erachtet werden, wenn dieser Rückblick von dem unmittelbaren Nachfolger Poppe's im Amte gethan wird.

Für ein grösseres Publicum hat Poppe selbst seine Erlebnisse geschildert [2]); dadurch ist uns in höherem Maasse Kürze gestattet, als es ohne diesen Vorgang der Fall gewesen seyn würde.

Johann Heinrich Moritz Poppe wurde den 16. Januar 1776 in Göttingen geboren; sein Vater war dortiger Universitäts-Mechanicus, seine Mutter, die dritte Frau des Vaters, eine geborene Werber; er, das älteste der sechs von ihr zur Welt gebrachten Kinder, zu welchen noch drei Geschwister aus den vorhergegangenen Ehen kamen. Diesem reichen Kindersegen entsprach das Einkommen nicht, und die Sorge war eine Vertraute der Familie.

Der Knabe kam im fünften Jahre in eine deutsche, im achten in die lateinische Schule, das Lyceum, in welchem er bis in sein fünfzehntes Jahr blieb. Er rühmt den Magister Ebel, als seinen wohlwollenden und fördernden Lehrer der Mathematik, eines Lehrfaches, was ihn besonders angezogen hatte,

---

1) S. dessen Nekrolog von Hoffmann, im IX. Jahrgang dieser Zeitschrift 1853. S. 244 ff.

2) Johann Heinrich Moritz Poppe, Autobiographie. Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter, v. Dr. E. Heyden. 3tes Heft. 1850. S 211 ff.

und in welchem ihm Ebel noch Privatunterricht ertheilte; diesen Unterricht, behielt er auch später bei; auch spricht er seine Zuneigung zu dem Magister Rapp, dem Verfasser der bekannten Naturgeschichte, aus.

Zu den schmalen Mitteln, welche die Eltern zu der Betreibung der Unterrichtskosten bieten konnten, und welche nicht gestatteten, dem strebsamen Sohne im Winter ein eigenes geheitztes Zimmer zu bieten, so dass er meistens im Kalten arbeiten musste, fügte ein wackerer Oheim, Kaufmann Heinrich Werber, nach Kräften, Beiträge hinzu.

Mit der Confirmation war der Schulunterricht geschlossen; der angehende Jüngling trat nun thätiger, wie früher, als Gehülfe der Werkstätte des Vaters auf, und rühmt, wohl mit grossem Rechte, den Erwerb nützlicher mechanischer Kenntnisse, als die Frucht dieses Verhältnisses, indessen sah er in dieser Beschäftigung nicht sein Ziel; er wollte Mathematik studiren, aber bald erkrankte der Vater, und damit schien das Loos geworfen; die Familie musste durch die Werkstätte erhalten, das Studium aufgegeben werden. Allein, wie so oft ein scheinbar grosses Unglück zum Heile führt, so auch hier. Kaum erholte sich der Vater etwas, so forderte das Jahr 1794 alle jungen Hannoveraner vom 17. Jahre an, mit Ausnahme der Studirenden, mit solcher Strenge unter die Waffen, dass man die nicht rasch eintretenden militärisch aus den Häusern, ja selbst Nachts aus den Betten holen liess. Eiligst warf sich der Jüngling dem, ohnediess ersehnten, Studium in die Arme; rasch immatriculirt, entgieng er dem rothen Rocke, und wurde Hospitirender in mathematischen und physikalischen Collegien, vorzüglich bei Kaestner und Lichtenberg, dem Arago seiner Zeit, dem eigentlichen Gründer der ächten, wissenschaftlichen, Popularität in Deutschland. War so Poppe durch äussere Verhältnisse in die Werkstätte und aus dieser zum Studium geführt worden, so sollten auch diese eine Richtung literarischer Thätigkeit eröffnen, welcher er wesentlich treu geblieben ist.

Ein Studirender der Mathematik, Blumhof, aus Hannover, theilte ihm mit, dass er für gemeinnützige ökonomische Aufsätze für das Hannoverische Magazin, gut honorirt würde, und rieth ihm, diess auch zu benützen; und Poppe begann mit einer Abhandlung „über die Stellung und Regulirung der Uhren". „Ich hatte, sagt er, in wenigen Tagen das Vergnügen, sie gedruckt zu sehen, und dafür mehrere Thaler Honorar zu erhalten, die ich natürlich meinen Eltern gab". Andere Aufsätze im Hannoverischen Magazin, im Leipziger Journal für Fabrik etc. folgten mit gleichem Glück.

„So war ich, fährt er fort, 18 Jahre alt, auf einmal Schriftsteller geworden, und konnte meiner Familie mit manchem Thaler aushelfen. Als der Anfang auf diese Art gemacht war, strebte ich weiter. Im Jahr 1797 wurde mein erstes, noch kleines Buch „Versuch einer Geschichte der Uhren" gedruckt. Ich erhielt dafür 24 Thaler Honorar. Das war für mich und meine Familie schon eine bedeutende Summe. Wie vergnügt ich darüber war, kann man denken".

Während so unser junger Autor sich an dem, edler Bestimmung zuge-

wendeten, Erwerb herzlich erfreute, wurde ihm auch das Glück einer sehr günstigen Aufnahme seiner ersten bedeutenderen Arbeit bei dem grossen Publicum zu Theil, so dass ein Recensent [1]) von erworbenem gerechtem Ruhme spricht, den Versuch trefflich gerathen erklärt, und nur unzufrieden damit ist, dass ein Mann, der gelehrtes Darstellungsvermögen mit einer hinlänglichen Theorie und Praxis seiner historisch erzählten Kunst so glücklich zu verbinden verstehe, diesem Gegenstand nicht die gehörige Vollständigkeit gegeben habe, und hofft, dass diess noch geschehen werde.

Vergleichen wir diesen Erfolg mit dem kleinen Buche, so muss er uns, wie wohl den Verfasser einst selbst, überraschen, denn, obwohl gelungener Zusammentrag, welchen Kaestner, als gute Kenntnisse der Theorie und der Geschichte der darin geschilderten Kunst, darlegend, mit nüchterner Richtigkeit, bezeichnet, ist es in der That hierdurch charakterisirt, indem irgend welches Ergebniss eigener Forschung in demselben nicht enthalten ist. So müssen wir denn den, dieser Jugendschrift so reichlich gespendeten, Beifall, den glücklichen äusseren Umständen zuschreiben, unter welchen sie hervortrat.

Deutschland war zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch unter dem vollen Eindrucke des Philanthropinismus. Als unser Autor seine Studien begann, war zwar gerade das Dessauer Philanthropin geschlossen, dagegen aber Campe's Revisionswerk beendet worden, das imponirende Evangelium der neuen Lehre, um welches sich sogleich an 2000 Subscribenten schaarten. Locke's Rath, die Handarbeiten zum Gemeingute jedes gebildeten Menschen zu machen, war darin als wesentlicher Bestandtheil des neuen Systemes aufgenommen, und hatte in weiten Kreisen verdienten Anklang gefunden. Beckmann's gelehrte historisch technische Forschungen griffen befruchtend hinüber in das grosse allgemeine Gebiet der Geschichte, mussten aber dem grösseren Publicum, eben ihrer Gründlichkeit wegen, ferner bleiben, waren jedoch sehr geeignet, derartige Bestrebungen in verdientes Ansehen zu bringen, gemeinverständlichen Darstellungen der Entwicklung technischer Dinge die Bahn zu brechen, und wohlwollende Theilnahme an solchen vorzubereiten. Und, wie hätte diese unter solchen Umständen einem jungen Manne fehlen können, von dem man wusste, dass er aus der Werkstätte hervorgegangen, aus löblichstem Triebe sich wackere Kenntnisse angeeignet hatte, und welcher zudem in ansprechender Form, mit fördernder Belehrung, vor den empfänglichen Leser getreten war.

Der junge gelehrte Uhrenmacher suchte durch eine grössere Arbeit den erlangten Beifall zu verdienen, zu vermehren; indem er sich die schwierige Aufgabe der Ausarbeitung eines theoretisch praktischen Wörterbuches der Uhrmacherkunst, mit guten Zeichnungen, stellte. Hier wollte er eine kritische Darstellung des Bekannten mit selbst gemachten Erfindungen, und also, wie er sich in der Vorrede zu diesem Werke ausdrückt, mehr, als eine

1) Allgemeine deutsche Bibliothek. 38. Bd. p. 383.

gut gemachte Compilation liefern. Das Ergebniss war für ihn sehr befriedigend, er sagt: „Als nun gar in den Jahren 1799 und 1800 mein Wörterbuch der Uhrmacherkunst mit Kupfern erschien, wofür ich einige hundert Thaler Honorar erhielt, da war ich vollends glücklich; da konnte ich meinen Eltern Manches anschaffen, was sie sehr nöthig hatten und bisher entbehren mussten“.

Mag man sich über den pecuniären Erfolg des braven Sohnes mit ihm herzlich freuen, so kann man dagegen nicht verkennen, dass derselbe für die Entwicklung des schriftstellerischen Charakters Poppe's gefährlich werden musste; denn obgleich man die Arbeit eine fleissige nennen kann, so sieht man allenthalben, dass der Autor keineswegs die Reife hatte, welche zu einem so bedeutenden Unternehmen erforderlich war; es fehlte ihm hierzu durchaus die graphische Bildung, so dass er nach den Berthoud'schen Zeichnungen greifen und sich lediglich auf sie beschränken musste. Das Werk erhielt dadurch eine durchgreifende Disharmonie des Textes mit den Zeichnungen, denn während dem Texte Zeichnungen beigegeben sind, wenn sie Berthoud hat, so fehlen letztere für die wichtigsten Dinge ganz, wenn Berthoud diese gar nicht besprochen, also auch keine Zeichnungen von ihnen geliefert hat. Dass auch unter solchen Umständen alle Oekonomie des Buches verloren gehen musste, ist selbstverständlich; von einem wissenschaftlichen Gange aber, welcher ohnediess bei Wörterbüchern schwer einzuhalten ist, konnte auch nicht wohl die Rede seyn, und man muss bekennen, dass unser Autor seinem Programme in keiner Weise entsprochen hat. Allein betrachten wir die Zeit des Erscheinens des Buches, so muss man wohl erwägen, dass, namentlich in Deutschland, damals die Zeichnung technischer Dinge im Argen lag, wie ja auch jetzt noch hierin Unglaubliches zu Tage gefördert wird, und dass es schon sehr verdienstlich war, die abscheulichen Verzerrungen des sonst wackeren Geissler, durch die brauchbaren Darstellungen Berthoud's in Deutschland zu ersetzen; auch ist es ein nicht gering anzuschlagendes Verdienst des Buches, den deutschen technischen Benennungen die französischen an die Seite zu stellen, und damit eine Bahn zu eröffnen, welche die späteren technischen Schriftsteller zum grossen Danke des betheiligten Publicums betreten haben. Jeden Falles hatte sich also unser Autor die Literatur des Gegenstandes zu Danke verpflichtet. Er ward ihm im Uebermaasse, durch das, die starken Mängel übersehende, sehr anerkennende Urtheil einer grossen Autorität — Beckmann's — welcher in seiner physik. ökon. Bibliothek XXI. 198. das Werk „ein Wörterbuch nennt, welches die ganze Uhrmacherkunst wissenschaftlich abhandelt, und alle Theile derselben gründlich lehrt, dergestalt, dass es nicht nur dem Künstler sehr lehrreich seyn muss, sondern auch jedem dienen kann, welcher Uhren kaufen, brauchen und unterhalten will.“

Die Gefahr aber, welche Poppe nun bedrohte, war, durch undeutliche Beschreibung, deutliche Zeichnungen zu ersetzen zu suchen, und Dinge erklären zu wollen, über welche er selbst nicht zur vollkommenen Klarheit

gelangt war; endlich aber den Gelderwerb zur Grundlage weiterer Schriftstellerei zu wählen.

Da bot dem unermüdlichen jungen Manne das Jahr 1800, welches er das glücklichste Jahr für sich, nennt, einen festeren wissenschaftlichen Halt; er gewann den 4. Juni den mathematischen Preis der philosophischen Fakultät der Universität, die goldene, 25 Ducaten schwere, Medaille, welche ein theures Gedenkstück seiner Familie geblieben ist. Die Aufgabe lautete: recensere usus circuli et aliarum curvarum in artibus mechanicis et architectura, quos animadverterunt graeci geometrae ac illis posteriores ante Cartesium. Das Urtheil Kaestner's und Mayer's war: varia insigni et subtili eruditione instructus in colligendis iis, quae ad quaestionem expediendam facere poterant, vix aliquid, quod requiri possit, desiderari passus est.

Diese eben so fleissige als ansprechende Arbeit war von entscheidendem Einflusse auf das Loos Poppe's; er sendete sie an den eifrigen Fürst Bischof Dalberg, welcher sie mit ermunternder Aufmerksamkeit aufnahm, — „im Ganzen haben Sie viel gesammlet wohlgeordnet gründlich dargestellt"! schreibt er — und zu ihrer weiteren Ausführung aufforderte.

So etwas fiel bei dem stets bereiten Autor immer auf den besten Boden; soeben hatte er auf die ähnliche Aufforderung des Recensenten seines ersten Versuches der Geschichte der Uhrmacherkunst, seine ausführliche Geschichte der theoretisch praktischen Uhrmacherkunst vollendet, und nahm nun die Ausdehnung seiner Preisarbeit, zu einer ausführlichen Geschichte der Anwendung aller krummen Linien bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vor. Mit dem Erscheinen der Geschichte der Uhrmacherkunst aber war seine schriftstellerische Existenz gegründet; von da an gieng es ihm und den Seinigen immer besser. In der That war auch dieses Werk ganz geeignet, dem Autor einen gediegenen Namen zu verschaffen. Mit dem Beifall und Rathe Kaestners unternommen und fortgeführt, und durch dessen berühmten Bücherschatz unterstützt, durch des trefflichen Beckmann's liberal ertheilte Bereicherungen gehoben, und bei eifrigster Benutzung der unvergleichlichen Universitätsbibliothek, musste dieses, auf eine gute Vorarbeit gegründete Werk, als eine Schrift von dauerndem Werthe hervortreten. Besonders musste aber die kritische Uebersicht über die gesammte, die Uhrmacherkunst betreffende Literatur, welche dem Buche in entsprechender Ausdehnung angehängt ist, als belehrend und nützlich anerkannt werden. Sie ist für unseren Zweck hauptsächlich zu beachten, da sie uns Zeugniss gibt von der treuen Vorbereitung, mit welcher der Verfasser an sein Werk gegangen war; sie betritt ferner eine neue Bahn, nemlich Bericht zu geben über wichtige die Uhrmacherei betreffende Aufsätze, welche in in- und ausländischen Zeitschriften zerstreut waren. Poppe zeigt auch hier sein referirendes Talent.

Eine kleine Schrift Poppe's: praktische Abhandlung über die Lehre von der Reibung in Hinsicht auf das Maschinenwesen, für angehende Mechaniker, Kameralisten und Baumeister, erschien zu derselben Zeit; eine populäre, jedoch unvollständige Arbeit.

„Werden Sie den Deutschen, was Montucla den Franzosen ist, Geschichtschreiber der Mathematik!“ hatte Dalberg dem Verfasser der Preisschrift zugerufen, und erhielt nun die, auf seine Veranlassung entstandene, oben erwähnte, „Geschichte der krummen Linien“; der Autor wurde auf das freundlichste, und wie er selbst sagt: „nur gar zu schmeichelhaft“ aufgenommen. Und hier ist es wohl an der Zeit, hervorzuheben, dass diess keine leere Redensart, sondern in der That eine Folge des klaren Durchschauens der Mängel war, welche seiner Arbeit anklebte; und dass sich der helle Kopf dieses so rasch zu einem Namen gekommenen Mannes, damals, wie in seinem übrigen langen Leben, nimmer über den eigentlichen Werth seiner Leistungen blenden liess, sondern mit der Freude an der Arbeit und an ihrem Erfolge eine bescheidene Selbstachtung verband und niemals Ansprüche geltend zu machen suchte, zu welchen er nicht berechtiget gewesen wäre.

Es wurde Poppe als, „sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit besonders empfohlen habend“, zu dieser Zeit, 1801, zum fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Rathe ernannt, woher dann der Titel Hofrath stammt, der ihm später allgemein beigelegt wurde; auch wurde er ordentliches Mitglied der physikalischen Gesellschaft zu Göttingen, und endlich wurde er im Jahre 1803 unter dem Prorectorate von Schulze und dem Dekanate von Pfaff, „ob philosophiae et liberalium artium peritiam ordini philosophorum scriptis publice editis probatam“ Doctor der Philosophie und Magister der freien Künste; er versuchte sich als Privatdocent und hielt, wie er rühmt, einen stark besuchten Vortrag über mathematische Geographie. Auch war er in den Jahren 1801—1803 als Jugendschriftsteller, mit seinen mechanischen Unterhaltungen für die Jugend, und mit den neuen physikalischen Unterhaltungen für die Jugend, aufgetreten; dieser Richtung blieb er ebenfalls bis an das Ende seiner Tage getreu.

Von praktischer Wichtigkeit sollte später die Stelle des Danksagungsschreibens des Fürst Bischofs für die Dedication des Buches werden:

„Wäre ich doch jetzt schon im Stande, Ihnen meine ganze Dankbarbeit zu bezeugen; doch ich hoffe, dass mir nicht immer Mittel und Gelegenheit dazu mangeln werden“.

Indessen verkannte Dalberg die Mängel der Arbeit keineswegs, und bezeichnete selbst eine ganze Reihe interessanter Anwendungen der krummen Linien, welche die weiteren Auflagen, die nach seiner Ueberzeugung nicht fehlen würden, aufnehmen sollten. Eine solche weitere Auflage ist nicht erschienen, es beweisen aber schon Dalbergs Wünsche, wie die Zuthat zu der Preisarbeit, nemlich die Geschichte der Anwendungen der krummen Linien, von Cartesius bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, dem Schongegebenen nicht entsprach.

Es sollte nun aber eine neue Preisaufgabe den Autor in andere Kreise leiten.

Ein ungenannter mährischer Edelmann (Graf Leopold von Berchtold), der deutsche Howard von seinen Zeitgenossen genannt, hatte einen Preis

von 50 Dukaten für glückliche Lösung der Aufgabe: „Was für Maschinen und Erfindungen zur Rettung des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gefahren sind bekannt, und welche verdienen vor andern den Vorzug?“ ausgesetzt. Poppe gewann denselben im Jahre 1803; ein Ereigniss, welches seinem Namen eine allgemeine Verbreitung gab, da der Preissteller, wie die Veröffentlichung des Ergebnisses sagt, die Lösung so vortrefflich fand, und sie seinen Beifall in einem so hohen Grade gewann, dass er sich auch ohne Schiedsrichter für deren Preiswürdigkeit entschied und dieselbe in seiner Zuschrift an den Verfasser, ein unsterbliches Werk nannte, und dass er sie mit vielen eigenen Anmerkungen und Zusätzen versah, auf seine Kosten drucken und an die meisten Regierungen von Europa, und an sonstige thätige Beförderer gemeinnützlicher Bestrebungen unentgeltlich vertheilen liess; in Folge dessen die Schrift auch in die meisten europäischen Sprachen übersetzt wurde, in das Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Russische, Polnische, und wenigstens im Auszuge, in das Ungarische. Dieser Erfolg hat ihn auch für sein ganzes übriges Leben diesem Gegenstande zugewendet erhalten.

Aber schon war wieder ein neues, weit aussehendes, Werk begonnen, das erst nach 15 Jahren seinen Schluss erreichen sollte: Die Encyklopädie des gesammten Maschinenwesens. Durch das Studium der Rettungsmaschinen, auf das Maschinenwesen überhaupt gekommen, und durch den Erfolg des Wörterbuchs der Uhrmacherkunst ermuntert, ergriff Poppe kühn eine Aufgabe, welche ihm nur durch eine äusserst dürftige Literatur bekannt seyn konnte, und für welche er nur durch die, hier allerdings wichtige, Uhrmacherei einige Selbstständigkeit hatte erlangen können; dabei war ihm die graphische Ausbildung, wie schon oben erwähnt wurde, fremd. Hiezu kam noch ein Wohnort, wie er nicht leicht schlechter für ein solches Unternehmen hätte gewählt werden können. Denn so vortrefflich, ja unübertrefflich, Göttingen den Boden für die bisherige historisch compilatorische Thätigkeit des Autors bildete, so dürftig, ja gänzlich steril war derselbe für die umfassende Bearbeitung eines Faches, welches vor Allem verlangt, dass ein Autor nichts beschreiben wolle, was er nicht selbst gesehen und durchdrungen und für welches er nicht durch eine längere praktische Erfahrung, einen festen sichtenden Blick erworben habe. Wie sehr sich auch der ehrliche Sinn des fleissigen Mannes gegen die weitere Durchführung dieser ihm heterogenen Arbeit gesträubt habe, diess geht unzweideutig daraus hervor, dass er dieselbe 15 Jahre hinausgezogen hat. Und das Schicksal, so freundlich es nun auch fortan dem materiellen Wohle desselben lächelte, so nachhaltig isolirte es ihn von den lebendigen Quellen einer wahren maschinistischen Belehrung. Alle Gefahren, welche schon bei der Abfassung des Wörterbuches der Uhrmacherkunst an ihn herangetreten waren, erhoben sich nun mit verdoppeltem Gewichte, und leider wusste er ihnen nicht auf die Dauer zu widerstehen. Kaum konnte diess auch anders kommen, da die Idee eines Wörterbuches des Maschinenwesens eben so neu als zeitgemäss war, und

so immerhin viel Brauchbares in bequemer Form bieten, dadurch aber schon die Kritik auf das Mildeste stimmen musste. Wie hätte unter solchen Umständen von einem jungen Schriftsteller, welcher nur durch äussere Veranlassung die Feder zu ergreifen gelernt und Alles, was er schrieb, mit Wohlwollen aufgenommen gesehen hatte, eine so tief gehende Selbstkenntniss erwartet werden können, dass er das ihm vortheilhafte, gerne gesehene und immerhin nützliche Unternehmen hätte unterlassen sollen? Allein gerade diese Entschuldbarkeit erhöhte die Gefahr für den schriftstellerischen Charakter des Mannes.

Die gekrönte Preisschrift wurde nun zu einem, mit Hinzunahme der englischen, ebenfalls den Sieg davon getragen habenden, Preisschrift Fothergills, über die Mittel schiffbruchleidende Seefahrer zu erhalten, zu einem allgemeinen Rettungsbuche verarbeitet.

Es erschien in dem für Poppe ereignissreichen Jahre 1805, in welchem er, nachdem er eine ihm angebotene Anstellung als Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Frankfurt a/M., mit ungefähr 1400 fl. Gehalt angenommen hatte, schon in gleichem Jahre, nach abgehaltener Herbstprüfung, mit einem Belobungsdecret, wegen ungemein geschickter Lehrmethode, mit dem Professorstitel und einer Zulage von 100 fl., erfreut wurde, und seinen Hausstand, durch Ehelichung seiner, ihn überlebenden, Gattin, Christiane Mentzer, Kaufmannstochter aus Göttingen, gründete. „So war ich, ruft er behaglich, Bürger der freien Stadt Frankfurt, und durch eine feste Anstellung mit ansehnlichem Gehalte von nun an allen jenen materiellen Sorgen enthoben, unter welchen meine Jugend dahin geschwunden war.“ Endlich brachte ihm dieses gütige Jahr noch den mathematischen Preis der Jablonowsky'schen Societät der Wissenschaften in Leipzig, die 25 Dukaten schwere goldene Medaille, für die Lösung der Aufgabe „de incrementis et progressibus literarum mechanicarum seculo duodevigesimo“. Das traurige Verhängniss, welches sogleich die nunmehrige Heimath des kaum eingetroffenen neuen Bürgers traf, war für ihn Veranlassung zu erhöhtem Ansehen; denn Dalberg, nun Fürst Primas, errichtete ein, übrigens ephemeres, akademisches Lyceum zu Frankfurt, und unter berühmten Männern wie Grotefend, Schlosser, dem Historiker, fand auch Poppe seine Stelle. Das erste grössere Werk, welches unter den Frankfurter Verhältnissen entstand, war die Vornahme einer schon in Göttingen vorbereiteten Arbeit, nemlich der Geschichte der Technologie, welche eine Autorität, Altmütter in Wien, vortrefflich nennt.

Poppe hatte ein halbes Jahr vor seinem Abgange von Göttingen den ihm schmeichelhaften Antrag, dieses Werk als Theil der grossen Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des 18. Jahrhunderts anzufertigen, erhalten, und sich mit Vergnügen dazu entschlossen; und zwar glücklicher Weise noch zu rechter Zeit, um das Material aus der Göttinger Bibliothek sammeln zu können. Dass er seine Aufgabe auf eine entsprechende Weise löste, und, obgleich ohne kritische Originalforschung, mit allen Ehren in der Reihe der berühmten Männer

stand, die an demselben grossen Unternehmen betheiliget waren, ist entschieden auszusprechen.

Fast gleichzeitig trat das Handbuch der Technologie an den Tag; vorzüglich aber ist das Lehrbuch der allgemeinen Technologie zu erwähnen. Es war die Ausarbeitung dieses kleinen Buches wiederum einer der glücklichsten Griffe, welche zu thun der Autor ein entschiedenes Talent hatte. Die Idee einer allgemeinen Technologie, oder wie sie genannt werden muss, der Lehre von den technischen Operationen, gehörte dem Vater der Technologie, dem gediegenen Beckmann an; die erste Ausführung derselben ist das bleibende Verdienst Poppe's. Schon die Geschichte der Technologie war unter dem Einflusse der hier ausgeführten Ideen gegliedert worden; und so entstand ein Gesammteindruck, welcher einen kräftigen Impuls zur Neugestaltung der Wissenschaft gab, dem Autor aber selbst in der Folge nachtheilig werden sollte. Nachdem der verdienstvolle Gerstner in Prag die erste polytechnische Schule deutscher Zunge errichtet hatte und Wien mit kaiserlicher Ausstattung nachgefolgt war, rangen auch ausserhalb Frankreich die technischen Fächer nach einem allgemeinen wissenschaftlichen Boden. Die grösste Schwierigkeit musste hierin die Technologie bieten, wie man gerne zugeben wird, wenn man beachtet, dass eine grosse Anzahl der polytechnischen Schulen, ja dass alle, welche nicht durch Wiener Zöglinge influirt wurden, die Technologie gar nicht in ihrem Lehrplane haben, und damit eben diese Schwierigkeit noch immer für unüberwindlich halten. Da, wo man aber die Lösung der Aufgabe versuchte, musste Poppe's letztgenannte Schrift, als Ausgangspunct erkannt werden. Aber nun fand es sich sogleich, dass dieselbe hier auch nur als Zeiger, keineswegs aber als Führer dienen konnte, da ihr materieller Gehalt weder eine darstellende Gründlichkeit, noch eine wissenschaftliche Charakterisirung bot, wie sie nun verlangt, von dem Autor aber keineswegs angestrebt worden war.

Denn hatte schon der Recensent des Buches in der Erg. Bl. zur Allg. Lit. Zeit. 1812. 194, bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des Werkes demselben unvollkommene, willkührliche Scheidung der Begriffe, kümmerliche Unterbringung der chemischen Arbeiten, nicht deutliche Hervorhebung des Wie? Wenn? Warum? worauf es hier vorzüglich ankomme, vorgeworfen, so mussten diese grossen Mängel wachsend fühlbar werden.

Nun liegt es aber in der Natur des Menschen, den Dienst, welcher ihm geleistet wurde, zu vergessen, ja in der Folge dem Gutthäter zu zürnen, dass er nicht noch mehr gereicht habe, und ihm undankbar den Rücken zu wenden. Kommt noch hinzu, dass das neue Bedürfniss sich gebieterisch und rasch entwickelt, zu seiner Befriedigung aber nur die alten jetzt ungenügenden Mittel geboten sind, so kann es nicht fehlen, dass der früher Gepriesene in Missachtung geräth. Der Autor hat alsdann sein Publicum verloren, ehe er diess ahnet; ja, während noch, durch das Gesetz des Beharrens, ihm altgewohntes Lob von altgewohnten Organen zugerufen wird, und seine

Bücher noch einen Absatz finden. Poppe konnte in der That von einer solchen, ihm ungünstigen, Veränderung Nichts bemerken; im Gegentheil, es sollten ihm noch Jahre der Auszeichnung zu Theil werden. Kehren wir wiederum zu seiner nimmer rastenden Feder zurück, so finden wir sie, neben einer Reihe von kleinen Aufsätzen, mit einem Lehrbuche der reinen und angewandten Mathematik, nach einem neuen Systeme, beschäftigt, zu dessen Abfassung ihn sein Lehrberuf veranlasste. Während dieses Buch auf die Befolgung eines neuen Planes keinen Anspruch machen kann und Mangel an Schärfe zeigt, auch durch Aufgebung der, von dem Verfasser nicht geistig durchdringend erkannten, Lehre von der Congruenz nur an Schärfe verloren hat, ist seine Absicht, einer gedrängten Reichhaltigkeit, sehr gut erreicht, und ein recht brauchbares Buch entstanden, was jedoch nicht im Stande seyn konnte, den Autor bei den Mathematikern vom Fache besonders zu empfehlen, desto mehr aber bei den Lehrern, welche bald eine zweite Auflage nöthig machten; wie denn auch Mayer in seiner freundlichen Beurtheilung des Buches — Gött. gel. Anzeigen 1814. 1405, vorausgesagt hat, dass es sehr zweckmässig werde befunden werden.

Den Lehrer der Physik sollte der physikalische Jugendfreund documentiren. Diesem siebenbändigen Werke wurde die Auszeichnung, in das Holländische übersetzt zu werden. Ohne Zweifel hatten die physikalischen Vorlesungen, welche der Verfasser mehrere Winter hintereinander vor einem grossen Cirkel von Herren und Damen gebildeter Stände, und „deren Wissbegierde und Beifall ihn sehr erfreute“, hielt, zu diesem Unternehmen Veranlassung gegeben.

Unter diesen verschiedenartigen Arbeiten war der reinigende Sturm über Deutschland losgebrochen; die Leipziger Schlacht wurde geschlagen; man focht in Frankfurt selbst, und dem Fleisse unseres neugierigen Autors wäre fast durch eine bayerische Büchsenkugel, welche durch das Fenster an seinem Kopfe vorbei flog, ein rasches Ziel gesetzt worden. Ein Nachbar wurde tödtlich getroffen und die Wohnung musste verlassen werden; doch kehrte man bald wieder in die wohl erhaltene zurück. Die Kaiser zogen in die Stadt, welche der ehemalige Grossherzog und Fürst Primas verlassen hatte.

Poppe schilderte diese „Acht merkwürdige Tage aus dem deutschen Befreiungskriege“ in einer kleinen anonymen Schrift, 1831. in Tübingen bei Osiander verlegt, sehr lebhaft.

Neues Leben durchdrang den wiedererstandenen Freistaat; und Poppe benützte die günstige Stimmung, Etwas für die herabgekommenen Gewerbe zu thun, indem er 1816, nach dem Muster der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe, deren Associrter er seit mehreren Jahren geworden war, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften in Frankfurt in das Leben rief. Es zeugte von seinem Tacte, dass er den ihm „zu vornehm klingenden“ Titel eines Präsidenten, welcher ihm ertheilt werden sollte, ablehnte und in den eines proponirenden

Secretärs, umwandeln liess. — Mit, wohl vollkommen berechtigter, Genugthuung blickte der gemeinnützige Mann auf diese schöne Zeit des erfolgreichen Wirkens im Vereine mit trefflichen Mitarbeitern zurück; er bezeichnet die Sonntags- und Feiertagsschule, welche von der Gesellschaft gegründet wurde, und welche mit 25 Schülern eröffnet, bald zu einer Frequenz von mehr als 100 stieg, als das Nützlichste, was sie schuf. In Folge dieser Thätigkeit entstand seine Schrift „über den Zweck und die Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker". In demselben Jahre der Gründung dieser Gesellschaft hatte Poppe den ersten Theil seines technologischen Lexicons herausgegeben, über welches sich der Director des neuen Wiener polytechnischen Instituts, Prechtl, sehr anerkennend aussprach, dessen Hauptverdienst aber darin beruhte, die Ueberzeugung, gerade bei Prechtl und seinem Collegen hervorzurufen, dass ein gediegenes Werk dieser Art Noth thue.

Von grösserem Gewichte, als diese briefliche beifällige Aeusserung, und ihr selbst zur Stütze dienend, war aber das Bestreben Prechtl's, Poppe zu vermögen, die Professur der Technologie an der polytechnischen Schule zu Wien zu übernehmen.

Poppe war auch nicht abgeneigt; es wurden ihm 2000 fl. im 20 fl. Fuss, nebst freier Wohnung in Aussicht gestellt; allein er nahm die bereits eingegangene Competenz wieder zurück, worüber sich Prechtl sehr betrübt äussert, und ihm anzeigt, dass dies Lehrfach nun an einen gewissen Hrn. Altmütter übertragen worden sei.

Die Ablehnung dieses bedeutenden Anerbietens war sicherlich für beide Theile gleich günstig und scheint aus dem vollständig klaren Bewusstseyn Poppe's hervorgegangenz zu seyn, dass er für die dort gestellte Aufgabe keineswegs der Mann gewesen seyn würde; die Stelle in Prechtl's Schreiben: „Sie werden hier ganz denjenigen Wirkungskreis finden, der Ihrem anerkannten Talente gebührt: als Vorsteher des Fabriksprodukten-Cabinets würden Sie gleichsam im Mittelpunkt der ganzen inländischen Industrie sich befinden. Aber auch die Schwierigkeit dieses Cabinet innerhalb der nöthigen Grenzen und mit der ganzen Umfassung zu ordnen, zu erweitern und zu erhalten, ist es, welche mich so sehr einen ausgezeichneten Mann Ihrer Art für diese Stelle wünschen macht", musste bei dem ausschliesslichen Manne der Feder grosses Bedenken erregen. Dass aber Wien den vollgereiften Mann der Erfahrung, den Schöpfer der rationellen Werkzeugkunde, den originellen Constructor, den Mann, der Alles zur Autöpsie zu bringen, als seine höchste Pflicht erachtet, den allverehrten Senior der Technologie, Altmütter, erhielt, das müssen wir als eine glückliche Fügung für die Wissenschaft preisen.

Immerhin war nun der Boden zu Frankfurt für Poppe gelockert; ein derartiges Eingegangenseyn in eine Frage der Veränderung, führt stets eine Bilanz von Vor- und Nachtheilen vor die Seele, welche wenigstens momentan schwankend war, so dass Anträge von andern Seiten schon eine schwere Vorarbeit gethan finden. Als daher im Frühjahr 1818 die neu errichtete staatswirthschaftliche Fakultät der Universität Tübingen ihn zu dem

Lehrstuhle der Technologie, als „den ersten Technologen Deutschlands“, vorgeschlagen hatte, und der Ruf an ihn ergangen war; nahm er denselben mit der Besoldung von 1500 fl., unter Anwartschaft auf eine baldige Erhöhung dieses Gehaltes an.

Er sagt hierüber:

„Die Beweggründe, welche mich zur Annahme dieses Rufes stimmten, waren keineswegs materieller Art, sondern der längst gehegte Wunsch, als Lehrer an einer Universität und zwar in einem Fache zu wirken, welches mir von früher Jugend an als Hauptlebenszweck vorgeschwebt hatte, war durch diese Berufung in Erfüllung gegangen“.

Mit dem Schritte Poppe's auf die Stufe der Lehrkanzel der Technologie auf der abgelegenen, und von allem höheren technischen Leben gänzlich entfernten Universität Tübingen, war für einen Mann, wie er war, nur noch ein absolutes Literatenthum offen, und zwar naturnothwendig ein Schriftstellerleben von abnehmender Intensität. Der Ideenkreis, in welchem er sich bewegte, wurde immermehr auf Popularisirung von Dingen beschränkt, welche in anderen Büchern enthalten waren; mit dem gewohnten Scharfblick und mit Virtuosenbehendigkeit wurde erkannt, was etwa gerade ein grösseres Publicum interessiren konnte, und kaum begonnen, war auch schon eine sich gut lesende beiläufige Orientirung über den fraglichen Gegenstand ertheilt. Der vorliegende Lehrberuf selbst, war hiezu nur allzuverführerisch, da niemand etwas Anderes verlangte, als eben eine solche beiläufige Begriffsertheilung vom Lehrstuhle herab. Der Mann der äusseren Anforderungen konnte begreiflich nicht über ihnen stehen; eine heitere erzählende Mittheilung, hinweisend auf den Scharfsinn, welcher in technischen Dingen entwickelt ist, und auf die grossen Ergebnisse, welche dadurch erzielt wurden, schien das Höchste, was anzustreben war.

Aber die Wissenschaft der Technologie machte auf der Bahn, bei deren Eröffnung Poppe selbst thätig gewesen, die ernstesten Fortschritte; die Wiener Schule gieng auf dem mühsamen, aber allein sicheren, Wege monographischer Forschung, im Geiste allgemeiner Technologie die speciellen Fragen behandelnd, gründlich wissenschaftlich zu Werke. Statt blosser Uebersichtlichkeit, wurde erschöpfende Durcharbeitung das Ziel; denn bald kam man zu der Ueberzeugung, dass nicht sowohl die Hauptidee eines technischen Vorganges, als das technische Detail die wichtigsten Fortschritte begründe. In Frankreich aber geschah der unermessliche Schritt, die Techno-Oekonomie, Gewerbe-Oekonomie, industrielle Wirthschaftslehre, als besonderes Lehrgebäude, wenn auch nicht aufzuführen, so doch zu entwerfen, und gerade dadurch dem Detail des Betriebs, von welchem das ganze wirthschaftliche Ergebniss desselben abhängt, seine entscheidende Stellung im Gebiete der Technologie anzuweisen. Wir sehen, die Richtung der Technologie der Neuzeit und Poppe's divergirten, und so musste dann auch der ehemalige Führer sich aus dem Gesichtskreise der Männer seiner Wissenschaft immer mehr verlieren. Für Männer vom Fache war er bald nicht mehr vorhanden.

Aber auch auf seiner eigentlichen Domaine, auf dem Gebiete der Popularität, gieng eine tiefgreifende Veränderung vor. Arago zeigte durch sein eminentes Beispiel, was wahre Popularität sey, und dass sie keineswegs in einer Abstumpfung der Begriffe, sondern vielmehr in höchster Schärfung derselben, durch Abwerfung aller nicht wesentlichen Theile, zu suchen, dass daher das Wesen der bisherigen Popularität, die Beiläufigkeit der Begriffe, ihrem ächten Wesen gänzlich entgegen sey. Er erhob dadurch die Popularität des Vortrages auf die lichtvolle Höhe, auf welcher schon Lichtenberg gestanden war, nach welcher die bedeutendsten Geister des Jahrhunderts als einem würdigen Ziele blickten, und von der herab auch viele derselben die befruchtendste Belehrung ertheilten. Allgemein aber wurde es nun gefühlt und anerkannt, dass eine solche Popularität nur Folge von durchdringendster und geistigster Beherrschung des Stoffes, von frischester Berührung mit dem Leben und daraus entsprungener Durchfühlung von dessen wahrem Bedürfnisse seyn könne, und dass, wenn auch nur eine dieser Bedingungen fehle, das Streben nach Popularität verfehlt seyn müsse. Die alte Popularität musste dadurch in sich langsam, aber sicher, steigernden Misscredit verfallen.

Als Poppe nach Tübingen kam, hatte dieser Kampf noch nicht begonnen; es war ein Hauptbeweggrund seiner Uebersiedelung auf die Universität gewesen, dass er Musse genug gewinnen konnte, seine schriftstellerischen Arbeiten fleissig fortzusetzen, und es waren besonders seine volksthümlichen Schriften, auf welche er selbst den meisten Werth legte. Und hätte er diess nicht thun sollen; erlebte doch seine Volksgewerbslehre noch im Jahre 1850 die 6te Auflage, nachdem schon die 3te auf Veranlassung des Vereins zur Ermunterung des Gewerbefleisses in Böhmen, durch den Professor der speciellen Naturgeschichte, Swatopulk Presl, in das Böhmische übersetzt worden war, um, wie sich das Schreiben der Generaldirection, gez. Joseph Graf Dietrichstein, ausdrückt, „auch unter jene Gewerbetreibende, welche nur der böhmischen Sprache kundig sind, neue Ansichten zu verbreiten, und zur Nachahmung aufzumuntern. Um diese Schrift, fährt das Schreiben fort, zur wahren Volksschrift zu machen, wird sie um einen äusserst billigen Preis verkauft und nach Umständen auch gratis vertheilt“.

Die Volksnaturlehre aber erhielt, ungeachtet eines Nachdruckes, in 12 Jahren 3 Auflagen.

Wir sehen unseren Autor mit starkem Faden an seine Vergangenheit gebunden, und immer mehr dem populären Dilettantismus zugeführt, je manchfaltiger und neuer sich die Wissenschaft der Neuzeit gestaltete; wir sehen ihn mit aller Lebendigkeit der Schreibart, immer mehr am Leben einbüssen, da er sich gewöhnt hatte, sich ganz von eigener Originalforschung ferne zu halten, je grösser und manchfaltiger das Neue hervortrat. Kaum glaublich ist es, dass ein Lehrer der Technologie und des Maschinenwesens, eine lange Reihe von Jahren, fast nie sein Zimmer verlassen, und, wie behauptet werden will, niemals ein Dampfschiff, oder eine Eisenbahn, einen

Telegraphen, niemals einen Grossfabrikbetrieb der neueren Zeit gesehen hat, und zwar bei der besten Gesundheit und als Schriftsteller über diese Gegenstände. Kaum denkbar ist es, dass der einst fertige Handarbeiter von Beruf, niemals mehr ein anderes Werkzeug berührte, als die Feder.

Diese rastete aber auch so wenig, dass sie zumeist in den Stunden arbeitete, in welchen sich Andere Ruhe gönnten. Kaum war das Essen beendigt, so gieng es an die Arbeit, nur Abendstunden waren der heiteren Geselligkeit gewidmet, welche an Poppe eine joviale Stütze fand, bis ihn die Abstumpfung des Gehöres isolirte, und er dann auch die Kreise mied, in welchen er stets so willkommen war. Aber weit entfernt, die dadurch frei gewordene Zeit für Gänge in der Umgegend zu benützen, sah er lieber die anderen wandeln, und es belustigte ihn, dass sie sich so viel Mühe geben mussten, ihre Gesundheit zu erlaufen, während er sich, mit Behaglichkeit und ungestörtem Wohlseyn, nicht von der Stelle rührte.

Diese häusliche Musse erzeugte in den 46 Jahren des Tübinger Aufenthaltes nicht weniger als 47 Werke, zusammen 66 Bände, ohne die Aufsätze in Zeitschriften. Man hat das Gesammthonorar unseres Buchhändlerlieblings auf 80,000 fl. geschätzt; eine Summe, welche wohl einst dem jungen Uhrmacher auch in seinen kühnsten Träumen, als er sich an den ersten erschriebenen Thalern so kindlich freute, nicht hätte vorschweben können.

Wenn nun auch eine derartige Thätigkeit mit mindestens zweifelhaftem Auge von den Mitgliedern des gelehrten Kreises, in welchem Poppe stand, und mit steigender Missbilligung der Männer vom Fache betrachtet wurde und betrachtet werden musste, so imponirte sie dennoch dem grossen Publicum, was ihm auch in der That zu danken verpflichtet war; da sie dieses that, so war sie immerhin auch für die Zuwendung des Sinnes der Masse, zu gewerblichen Dingen, von entschiedenem Einfluss, daher letztlich für die Interessen der Wissenschaft selbst von Nutzen; und diess besonders, weil er auch als ansprechender Jugendschriftsteller, einen erweckenden Eindruck auf das Knabenalter zu machen verstanden hat.

Poppe begann seine Vorlesungen in Tübingen mit den Elementen der reinen Mathematik vor einem Publicum von 62 Zuhörern, diejenigen der speciellen Technologie vor 22 Studirenden; im Wintersemester $18^{20}/_{21}$ begann er die Vorträge über Maschinenlehre. Im Wintersemester $18^{26}/_{27}$ las er über allgemeine Technologie. Im Sommersemester 1831 hielt er Vorlesungen über Experimentalphysik vor 54 Personen. Von da an las er nur noch über specielle Technologie und über Maschinenwesen.

In den Kreis seiner Thätigkeit gehörte auch die Theilnahme an der Prüfung der zu dem landwirthschaftlichen Jahresfeste im Herbst zu Canstatt, einkommenden landwirthschaftlichen und technischen Preisgegenstände; dieses Verhältniss brachte ihn mit dem Könige in persönliche Berührung.

Poppe wurde im Jahre 1836 Ritter des Ordens der württembergischen Krone, und erhielt dadurch den Personaladel.

Im Jahr 1830 wurde er zum Doctor der Staatswirthschaft creirt.

Im Jahre 1841 reichte er, wegen vorgerückten Alters, das Gesuch um Pensionirung ein, welches genehmiget wurde.

Poppe war:

Associrter der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlicher Gewerbe, ordentliches Mitglied der physikalischen Gesellschaft zu Göttingen, der Wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde und der Frankfurt'schen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und ihrer Hülfswissenschaften; correspondirendes Mitglied der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines im Königreich Württemberg, der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe in Württemberg, der allgemeinen cameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen, der Herzoglich Sachsen-Coburgischen technologischen Gesellschaft und der Kurhessischen Gesellschaft der gesammten Naturwissenschaften zu Marburg; Ehrenmitglied des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern, der Königlichen Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe in Würzburg, der Königl. preussischen Maerkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, der Königlich Sächsischen ökonomischen Gesellschaft in Leipzig und der Grossherzoglich Weimarischen Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena.

Aus seiner neunundvierzigjährigen Ehe wurden ihm ein Sohn und drei Töchter geboren, den Tod einer derselben hatte er zu betrauern; Enkel und Urenkel erfreuten ihn. Nach kurzer Krankheit schloss sich d. 21. Febr. d. J. schmerzlos und sanft sein Leben, das er auf 78 Jahre gebracht hatte, und nachdem er 60 Jahre vorher als Schriftsteller aufgetreten war.

Seine Schriften sind:

1794.

1. Ueber Stellung und Behandlung der Uhren; im Hannoverischen Magazin.

1796.

2. Beschreibung zweier neu erfundenen Wecker, die von jeder Taschenuhr in Bewegung gesetzt werden können; im Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung, Kunst und Mode XI.

1797.

3. Einige Winke, die Verbesserung der fabrikmässig verfertigten Taschenuhren betreffend; daselbst XII.
4. Fortsetzung von 3.
5. Versuch einer Geschichte der Uhrmacherkunst. Göttingen.

1799.

6. Sollte das Publicum wohl befürchten dürfen, dass Uhrmacher, bei der Reparatur der Uhren, Räder, Federn und dgl. herausnehmen und dafür andere und schlechtere hineinsetzen? Im Journ. für Fabrik etc. XVI.

7. Etwas zur Geschichte der Uhrmacherkunst im Schwarzwald, und über den Handel jenes Landes mit sogenannten hölzernen Uhren; im Journ. für Fabr. XVII.
8. Noch ein paar Worte über die Wecker, die von jeder Taschenuhr in Bewegung gesetzt werden können; ebendaselbst.
9. Ueber die Art und Weise, beim Mahlen das schönste und feinste Mehl zu erhalten, nach dem Verfahren der geschicktesten Müller in Amerika, aus dem Engl. übersetzt; im Hannoverischen Magazin.
10. Theoretisch praktisches Wörterbuch der Uhrmacherkunst. 1. Bd. Leipzig.

1800.

Dessen 2. Band. 2 Bde.
11. Ueber den Zustand der mechanischen Künste in Deutschland, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts; im Journal für Fabrik etc. XVIII.
12. Optische Täuschungen, oder Erklärung verschiedener wunderbarer Erscheinungen in der Natur. Göttingen.
13. Commentatio de usibus circuli et aliarum curvarum in artibus mechanicis et architectura, quas animadverterunt graeci geometrae ac illis posteriores ante Cartesium, in certamine literario 1800. praemio regio ornata. Göttingen.
14. Ein paar Worte über das schreckliche Gewitter, welches am 29. April um Göttingen herum, so fürchterliche Verheerungen anrichtete; im Hannoverischen Magazin.
15. Einige Bemerkungen über die sogenannten Thurm- oder Kirchenuhren. Neues Hannoverisches Magazin.

1801.

16. Mechanische Unterhaltungen für die Jugend. Göttingen.
17. Praktische Abhandlung über die Lehre von der Reibung. Göttingen.
18. Ausführliche Geschichte der theoretisch praktischen Uhrmacherkunst, seit der ältesten Art den Tag einzutheilen, bis an das Ende des 18ten Jahrhunderts. Leipzig.

1802.

19. Ausführliche Geschichte der Anwendung aller krummen Linien in mechanischen Künsten und in der Architektur, seit den ältesten Zeiten, bis zu Anfang des 19ten Jahrhunderts. Leipzig.
20. Neue physikalische Unterhaltungen für die Jugend. Leipzig. 1. Band.

1803.

Dessen 2. Band. 2 Bde.
21. Encyklopädie des gesammten Maschinenwesens, oder vollständiger Unterricht in der praktischen Mechanik u. Maschinenlehre. 1803—1818. Leipzig. 7 Bde.
22. Von den Werkzeugen und Maschinen zur Rettung der Menschen aus den obern Stockwerken eines brennenden Gebäudes. Neues Hannoverisches Magazin.

1804.

23. Was für Maschinen und Erfindungen zur Rettung des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gefahren sind bekannt? und welche verdienen vor anderen den Vorzug? Gekrönte Preisschrift. Wien.
Uebersetzt in das Französische, Holländische, Dänische, Schwedische, Ungarische.
24. Das Ganze des Schornsteinbaues. Hannover.
25. Versuch einer Geschichte aller Manufakturen und Fabriken. Journal für Fabr. XXVII.

1805.

26. Allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung, vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Lande und zu Wasser ausgesetzt sind, vorzubeugen, und sich aus den unausweichlichen zu retten. Gekrönte Preisschrift. Hannover und Pyrmont.
27. Commentatio de incrementis et progressibus literarum mechanicarum seculo duodevigesimo. A. 1805 praemio ornata. In Act. societatis Jablonovianae. Lips. 1812.

1806.

28. Handbuch der Technologie. 1. Thl. Geendigt 1810. Frankf. a/M. 3 Thle.

1807.

29. Geschichte der Technologie seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, bis an das Ende des 18ten Jahrhunderts. Auch unter dem Titel: Geschichte der Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft gelehrter Männer ausgearbeitet, 8te Abth. IV. Geschichte der Technologie. Beendigt im Jahr 1811. Göttingen. 3 Bde.
30. J. Auch; Anleitung zur Kenntniss u. Behandlung der Taschenuhren. Gotha.

1808.

31. Die Mechanik des 18ten Jahrhunderts und der ersten Jahre des 19ten Jahrhunderts. Gekrönte Preisschrift. Hannover.

Uebersetzung von Nr. 27.

32. Nachtrag zu Nr. 26.
33. Ein Beitrag zur allgemeinen Technologie. Im Journal für Fabrik.

1809.

Zweite Auflage von Nr. 30.

34. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Erfindungen. Ebendaselbst.
35. Beschreibung einer sehr einfachen Wasserhebungsmaschine. Ebendas.
36. Einiges zur neuesten Geschichte der Taschenuhren. Ebendaselbst.
37. Maillardet und Hochstetter; ein Beitrag zur Geschichte der mechanischen Künste. Ebendaselbst.
38. Die Seilschwinger des Breitrück und anderer sind keine Automaten. Ebendaselbst.
39. Einige Bemerkungen über goldene Uhrenräder; als Nachtrag zu der Abhandlung: Einiges zu der neuesten Geschichte der Taschenuhren. Ebendaselbst.

40. Tobias Hochstetter zu Frankfurt am Main, ein neues Beispiel, was ein mechanisches Genie aus sich selbst zu entwickeln vermag. Ebendas.
41. Lehrbuch der allgemeinen Technologie. Frankfurt a/M.
42. Handbuch der Experimentalphysik, nach den neuesten Entdeckungen bearbeitet. Hannover.
43. Beschreibung eines neu erfundenen Weckers. Heidelberg.

1810.

Praktisches Handbuch für Uhrenmacher, für Uhrenhändler und für Uhrenbesitzer; oder vollständiges Lexicon und Erklärung etc. Zweite Aufl. von Nr. 10.
Beendigung von Nr. 28.
44. Beschreibung einer neuen Tabacksmühle. Journ. für Fabrik.

1811.

Zweite Auflage von Nr. 43.
45. Der physikalische Jugendfreund. 1. Thl. Beendiget im Jahr 1820. Frankfurt a/M. 8 Thle.
Uebersetzt in das Holländische; nachgedruckt in Wien.
46. Noth- und Hülfslexicon zur Behütung des menschlichen Lebens. 1. Thl.; Nürnberg. Beendiget 1815. 3 Bde.
Beendigung von Nr. 29.

1812.

47. Geist der englischen Manufaktur. Heidelberg.

1814.

Herausgabe von Schedel's Waarenlexicon. 2. Thl.
48. Lehrbuch der reinen und angewandten Mathematik, nach einem neuen Plane bearbeitet. 1. Thl. Frankfurt a/M. Beendiget im Jahr 1815. 2 Thle.

1815.

Beendigung von Nr. 48.
Beendigung von Nr. 46.
49. Beschreibung der Hochstetter'schen Maschine zur Rettung der Menschen. Frankfurt.

1816.

50. Deutschland auf der höchst möglichen Stufe seines Kunstfleisses und seiner Industrie überhaupt. Frankfurt a/M.
51. Technologisches Lexicon. 1. Thl. Stuttgart. Beendiget 1820. 5 Thle.
Beginn der Redaction des Magazins aller neuen Erfindungen.

1817.

52. Der magische Jugendfreund. Frankfurt. 3 Bde.
53. Ueber den Zweck und die Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker. Frankfurt.

1818.

54. Die Wand-, Stand- und Taschenuhren, ihr Mechanismus, ihre Erhaltung, Reparatur und Stellung. Frankfurt.

55. Handbuch der Erfindungen. Hannover.
56. Gemeinnützige Waaren-Encyklopädie. Leipzig.
57. Ueber das Studium der Technologie, vornehmlich für die der Staatswirthschaft Beflissenen. Tübingen.
58. Ueber das sogenannte Perpetuum mobile. Frankfurt.

1819.

59. Lehrbuch der speciellen Technologie, vornehmlich zum Gebrauche beim akademischen Unterricht. Stuttgart und Tübingen.
Hochheimer's allgemeines Haus- und Kunstbuch. 1826 beendiget; von Poppe besorgt. 3 Bde. Leipzig.
60. Die Artikel: die englische Uhrmacherkunst, der Drechsler, die Baumwollen- und Wollenzeugmanufaktur, in Martins Encyclopädie der mechanischen Künste (Circle of the mechanical arts) deutsch bearbeitet von Poppe. Pesth.
61. Die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen der neuesten Zeit. Im Morgenblatt. In's Französische übersetzt unter dem Titel: Tableau des inventions et découvertes les plus importantes faites dans les derniers temps, in der Bibliotheque universelle des sciences, belles lettres et arts T. XI.

1820.

Beendigung von Nr. 45.
Beendigung von Nr. 51.
Zweite Aufl. von Nr. 21. 1. und 2. Bd.
Zweite Aufl. von Nr. 48.
Zweite Aufl. von Nr. 57.
62. Allgemeines ökonomisch-technologisches Hilfsbuch für den Bürger und Landmann. Frankfurt a/M.
63. Larunda oder Schutzgeist unserer Lieben. Frankfurt.

1821.

64. Lehrbuch der Maschinenkunde nach einem neuen umfassenderen Plane und ohne Voraussetzung höherer analytischer Kenntnisse bearbeitet. Tübingen.
65. Ausführlichere Anleitung zur allgemeinen Technologie nach einem ganz neuen Systeme bearbeitet. Stuttgart und Tübingen.

1822.

Zweite Auflage von Nr. 54.
66. Der astronomische Jugendfreund. 4 Bde. Erster Band; auch unter dem Titel: Die mathematische Erdbeschreibung. Tübingen.

1823.

Dritte Auflage von Nro. 57.
67. Die ganze Lehre vom Sehen. Tübingen.
68. Der technologische Reise- und Jugendfreund 1. Band. Tübingen. Beendiget 1824. 2 Bde.

1824.

Beendigung von Nro. 68.

69. Wunder der Mechanik oder Beschreibung und Erklärung der berühmten Tendler'schen Figuren, der Vaucanson'schen, Kempelen'schen, Droz'schen, Maillardet'schen und anderer merkwürdiger Automaten und ähnlicher mechanischer Kunstwerke. Tübingen. Siehe 102.

1825.

70. Taschenbuch für Tabackraucher (ohne Namen). Tübingen.

71. Neue und ausführliche Volksnaturlehre, dem jetzigen Standpunkte der Physik gemäss, sowohl zum Selbstunterrichte für denkende Bürger, Landleute und andere Liebhaber, als auch zum Gebrauch in Schulen bearbeitet. Tübingen.

72. Physikalisches Lesebuch über die wichtigsten Gegenstände der Naturlehre. Sowohl zum Gebrauch in Schulen, als auch zum Selbstunterricht für den Bürger und Landmann. Tübingen.

73. Technologisches Lesebuch über die wichtigsten und interessantesten Gegenstände der Kunst- und Manufakturlehre. Stuttgart.

1826.

Zweite Aufl. von Nr. 42.

74. Die Branntweinbrennerei und Essigfabrikation auf der höchsten Stufe der jetzigen Vollkommenheit, oder die Kunst, alle Sorten von Branntwein und Essig nach den besten Grundsätzen und nach den neuesten Erfindungen und Entdeckungen zu bereiten. Tübingen.

75. Populärer Unterricht über Dampfmaschinen. Tübingen.

76. Die Bierbrauerei. Tübingen.

Hochheimer's allgemeines, chemisch-technologisches Hand- und Kunstbuch, herausgeg. 3 Bde. Siehe 1819.

1827.

Beendigung von Nr. 21. 2. Aufl. Siehe 1820.

77. Die Seifensiederei und Stärkefabrikation, auf der höchsten Stufe der jetzigen Vollkommenheit. Tübingen.

78. Das Beleuchtungswesen auf der höchsten Stufe der jetzigen Vollkommenheit, oder die Kunst, unsere Talg-, Wachs- und Wallrathlichter auf das Vortheilhafteste zu verfertigen, alle Arten Oellichter und Lampen und Laternen auf das Beste einzurichten und zu gebrauchen, das Steinkohlengas, Oelgas und jedes andere zum Brennen dienende Gas zu erzeugen, und zu vielerlei Zwecken zu benutzen, und noch vieles Andere über die Beleuchtungskunst. Tübingen.

79. Auserlesenes Zauberkabinet, oder deutliche Beschreibung und Erklärung der schönsten überraschendsten und leicht nachzumachenden Taschenspielerkünste und vieler anderer Kunststücke. Ein belehrendes und belustigendes Taschenbuch für die Jugend und ihre Freunde. Tübingen.

80. Die Lederfabrikation auf der höchsten Stufe der jetzigen Vervollkommnung. Tübingen.

1828.

81. Die Färbekunst auf der höchsten Stufe der jetzigen Vervollkommnung, oder die Kunst, alle Arten von Wollen, Baumwollen etc. zu färben. Tübingen.
82. Geschichte der Mathematik. Tübingen.
83. Geschichte der Erfindungen. Dresden. Beendiget 1829. 4 Bde.
84. Neueste Handwerks- und Fabrikenschule. Beendiget 1831. Tübingen. 9 Bände.
85. Die Fuhrwerke. Stuttgart.

1829.

Beendigung von Nr. 83.

86. Die Technologie in ihrem ganzen Umfang etc. Lehrbuch für Realschulen. Stuttgart.
87. Neuer Rathgeber in den nützlichsten und geprüftesten neu erfundenen Haushaltungs- und Gewerbskünsten für das gemeine Leben, für Oekonomen, für Techniker und überhaupt für alle Stände. Tübingen.
88. Die Uhren und die Uhrmacherkunst. Tübingen.
89. Die Kunst, Geistererscheinungen auf mannigfaltige Art darzustellen. Tübingen.
90. Bester Schutz und beste Wehr gegen Diebe und Räuber. Tübingen.
91. Populäres Handbuch der Mechanik. Tübingen.
92. Die Kunst des Vergoldens, Versilberns, Plattirens und Broncirens, im ganzen Umfange. Zweite Aufl. Stuttgart.

1830.

93. Das Neueste und Bemerkenswertheste aus der Waarenkunde. Leipzig.
94. Die Physik, vorzüglich in Anwendung auf Künste, Manufakturen und andere nützliche Gewerbe. Tübingen.
95. Tachygraphie, oder die Kunst, so schnell und fertig zu schreiben, wie ein öffentlicher Redner spricht. Tübingen.
96. Gewitterbüchlein zum Schutz und zur Sicherheit gegen die Gefahren der Gewitter, besonders auch über die Kunst, Blitzableiter auf die beste Art anzulegen. Tübingen.
97. Die Weinbereitung nach den besten Grundsätzen und Erfahrungen, oder die Kunst, aus Weintrauben, aus Obst, Beeren und andern Stoffen die besten und gesundesten Weine, von mancherlei Art zu verfertigen, sie gut zu erhalten etc. Tübingen.
98. Technologische Bildergallerie, oder Darstellung der interessantesten und lehrreichsten Manufakturen, Fabriken, Künste und Handwerke, in getreuen Bildern und ausführlichen deutlichen Erklärungen. Nach dem jetzigen Zustande der technischen Gewerbe für Jung und Alt, auch für Lehrer in Schulen bearbeitet. Stuttgart.

1831.

Zweite Aufl. von Nr. 68.
Beendigung von Nr. 84.

99. Die artesischen Brunnen. Tübingen.
100. Acht merkwürdige Tage aus dem deutschen Befreiungskriege. Tübingen.
101. Der Mühlenbau und das Mühlenwesen überhaupt oder Beschreibung aller Arten von Mühlen, nach den besten Grundsätzen und Erfahrungen. Für Müller, Baumeister, Zimmerleute, Technologen u. s. w. Tübingen.

1832.

102. Das Perpetuum mobile und die Kunst, zu fliegen. Auch als zweiter Band der Wunder der Mechanik, Nr. 69. Tübingen.

1833.

Zweite Aufl. von Nr. 71.
103. Die Lithographie. Stuttgart.
104. Die Kunst, Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Handwerker, Künstler etc. zu sichern. Heilbronn.
105. Die Flachs- und Hanfverarbeitung im ganzen Umfange; oder die Veredlung dieser nützlichen Produkte bis zu fertigem Garn, Zwirn und der ganz vollendeten Leinwand. Mit Beschreibung der dazu gehörigen neuesten und besten mechanischen u. chemischen Vorrichtungen. Tübing.

1834.

106. Almanach für Metallarbeiter. Stuttgart.
107. Die Telegraphen und Eisenbahnen. Stuttgart.
108. Der Luftballon. In den Beschäftigungen für die Jugend aller Stände 1. Band.
109. Zauberlaterne und Geistererscheinungen. Ebendas.
110. Die dunkle Kammer (camera obscura). Ebendas.
111. Baden und Schwimmen. Ebendas.
112. Die Taschenuhr. Ebendas.

1835.

113. Kleine Mühlen aus Pappe. Ebendaselbst 2. Band.
114. Die Elektrisirmaschine und die elektrischen Experimente, nebst Anleitung, die meisten dazu gehörigen Apparate selbst zuzurichten. Ebendaselbst.

1836.

115. Ausführliche Volkswaarenkunde. Schwäb. Gmünd.
116. Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers, nebst der Fabrikation aller übrigen Zuckerarten, mit allen darin bis auf die neueste Zeit gemachten, bewährten Erfindungen. Tübingen.

1837.

Zweite Aufl. von Nro. 69.
Dritte Aufl. von Nro. 71.
117. Neue ausführliche allgemeine und Experimental-Volksnaturlehre; mit einem 2. Theil, die physische Geographie enthaltend.
118. Technologisches Universalhandbuch für das gewerbetreibende Deutschland. Stuttgart. 3 Bde.
119. Geschichte aller Erfindungen und Entdeckungen. Stuttgart.

1838.

Zweite Aufl. von Nro. 59.

120. Populäre Mathematik. Stuttgart.

121. Gewerbswissenschaftliches Volks- und Jahrbüchlein 1. Jahrg. Glogau. Beendiget 1839. 2 Bde.

1839.

Beendigung von Nro. 121.

122. Neuer Wunderschauplatz der Künste. Stuttgart. 6 Bde.

123. Ausführliche Volksgewerbslehre. Stuttgart.

124. Schutz und Wehr gegen Unglücksfälle. Stuttgart und Tübingen.

1843.

125. Der deutsche Hausfreund, eine Monatsschrift zur Verbreitung der Kenntnisse etc. Stuttgart. 1. Thl. Beendiget im Jahr 1844.

1844.

Beendigung von Nr. 125.

126. Das Buch der nützlichsten Künste und deren Erfindungen. Zürich.

127. Naturlehre im Lichte unserer Zeit für die Jugend. Stuttgart. 2. Aufl.

1847.

128. Reallexicon der Handwerks- und Fabrikenkunde. Zürich.

1850.

Sechste Auflage von Nro. 123.

Weitere Aufsätze.

Im Journal für Fabriken.

Im deutschen Hausfreund.

In den Beschäftigungen für die Jugend aller Stände.

In den allgemeinen Annalen der Gewerbekunde.

Die Anzahl der einzelnen Werke Poppe's, ohne die Journalartikel und die neuen Auflagen, beträgt somit 98, also kommt auf jedes Lebensjahr dieses Schriftstellers mehr als ein Werk; die Anzahl der Bände ist 149. Rechnet man nun ein Alphabet auf den Band, so fallen auf jedes Lebensjahr desselben etwa 46 Druckbogen, so dass, wenn man die Journalarbeiten etc. dazu nimmt, diese rastlose Feder, auf jede Lebenswoche der sie führenden Hand einen Druckbogen lieferte. Die schriftstellerische Laufbahn Poppe's erstreckt sich nun aber nur auf 56 Jahre, und so musste er in der That, die Journalartikel und neue Auflagen nicht gerechnet, jährlich 64 Druckbogen schreiben; wenn nur jeder Band ein Alphabet enthalten würde, was auch im Mittel der Fall ist. Wenn man nun auch in Rechnung zieht, dass etwa ²/₃ der Arbeiten Poppe's durch Abdrücke und Wiederabdrücke entstanden sind; so ist ihm doch immer noch für jedes Jahr ein Alphabet zu schreiben übrig geblieben.

Er ruhe im Frieden!

V.

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

II. Philosophisches Staatsrecht.

***Stahl**, Frdr. Jul.,* Die Philosophie des Rechts. 2. Bd. 3. Aufl. A. u. d. T.: Rechts- u. Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. 1. Abth. 8. XXXVI, 521 S. Heidelberg, J. C. B. Mohr. (2½ Thlr.; 4 fl. 40 kr. rh.)

***Rauh**,* Anti-contrat social oder rationelle Begründung des historischen Rechts. 16. VIII, 226 S. München. Augsburg, Pilon u. Comp. (28 Ngr.; 1 fl. 30 kr. rh.)

III. Positives Staatsrecht.

Zusammenstellung von Gesetzen verschiedener Länder.

Die neueren wichtigern Gesetze und Verordnungen im Gebiete der Landwirthschaft von Deutschland, England, Frankreich und Belgien. Für die 16. Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe zu Nürnberg bearbeitet von *C. Zeller.* 8. VI, 44 S. Darmstadt, Langnes 1853. *Gersd. Rep.*, II, 146.

***Blanc**, **Étienne** et **Beaume**, Alex.*, Code général de la propriété industrielle, littéraire et artistique, comprenant les législations de tous les pays et les traités internationaux sur les inventions brevetées, les oeuvres de littérature, de musique, de theâtre, de peinture, dessin, sculpture et gravure; les enseignes, les noms de commerçant, les marques et les dessins de fabrique. 8. 38¾ f. Paris, Cosse. (7 fr. 50 c.)

Tarif sämmtlicher Telegrafen-Stationen von Europa. 9 lith. Tabellen in Fol. In 4.-Carton. Innsbruck, Pfaundler. (2 Thlr.)

Deutschland überhaupt und Oesterreich.

Amtliches Waarenverzeichniss zu den vom 1. Januar 1854 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen. Beigefügt sind:

1) Die amtliche Zusammenstellung der in den Staaten des deutschen Zollvereins vom 1. Jan. 1854 an beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen. 2) Der vom 1. Jan. 1854 an gültige allgemeine Vereinszolltarif. 8. 289 S. Frankfurt a. M., Keller. (27½ Ngr.; 1 fl. 36 kr. rh.)

Schröder, G., Handbuch für Zollbeamte und Steuerpflichtige. 4. Aufl. 8. VIII, 453 S. Cassel, Fischer. (1½ Thlr.)

Der allgemeine österreichische Zoll-Tarif. Mit Waarenverzeichniss. 4. 96, V, 362 S. Wien 1853. (Leipzig, Brockhaus.) (2 Thlr.)

Alphabetisches Verzeichniss der im Elbzolle ermässigten u. elbzollfreien Waaren-Artikel. 8. 20 S. Magdeburg, Baensch. (⅙ Thlr.)

Blodig, Herm., Darstellung der österreichischen Zoll- u. Staatsmonopolsordnung für die k. k. Realschulen. 2te Aufl. 8. XIII, 138 S. Wien, Prandel u. Meyer. (12 Ngr.)

Kirsch, Karl, Das deutsche Volksschulrecht. 1 Bd. 1. Hälfte. 8. 192 S. Leipzig, G. Meyer. (1 Thlr.)

Schindler, Karl Eug., Das österreichische Holz- und Weiderecht-Ablösungsgesetz vom 5. Juli 1853, besprochen vom staatsöcon. u. rechtslegislativen Standpuncte. [Abdr. aus Haimerls Magazin f. Rechts- u. Staatswissenschaft.] 8. 25 S. Wien, Manz. (7 Ngr.)

Preussen.

Gesetz wegen der Kriegsleistungen u. deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851. Nebst der Ausführungs-Instruktion vom 8. Jan. 1854. 8. 23 S. Berlin, Decker. (2½ Ngr.)

Mascher, H. A., Handbuch für die preussischen Civil- u. Militär-Beamten u. s. w. bei einer Mobilmachung der Armee. 8. 96 S. Merseburg, Gercke'sche B. (⅓ Thlr.)

Sammlung der Gesetze u. Verordnungen für das Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen von 1844 bis 1846. [Der Gesetzes-Sammlung 7. Bd.] 4. VIII, 371 S. Sigmaringen 1848. (Augsburg, Schlosser.) (1⅓ Thlr.; 2 fl. 20 kr. rh.) — Dieselbe von 1847 bis 5. April 1850, u. Gesetze u. amtliche Verordnungen der königl. preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 6. April 1850 bis 22. Febr. 1852. [Der Gesetzes-Sammlung 8. Bd.] 4. X, 543 S. Ebendas. 1853. (1 Thlr. 16½ Ngr.; 1—8.: 15 Thlr. 1½ Ngr.)

Bayern. Württemberg, Baden.

Die Gesetzgebung des Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. In Verbindung mit L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli u. A. hrsg. von **C. F. Dollmann**. 1. Thl.: Privatrecht. 4. Hft. u. 2. Thl.: Staats- u. Verwaltungsrecht. 2. Hft. 8. Erlangen, Palm u. Enke. (1 Thlr. 2 Ngr.; 1 fl. 48 kr. rh.; I, 1—4. II, 1. 2. III, 1.: 5 Thlr. 4 Ngr.; 8 fl. 16 kr. rh.)

Handbuch des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Admiministrativgesetze u. s. w. 2. Suppl.-Bd. 8. IV, 654 S. Augsburg, Kollmann. (1⅔ Thlr.)

Supplement zu den neuen Gesetzen für das Königr. Bayern erlassen in Folge

der Landtage 18⁴⁹/₅₀, ⁵¹/₅₂. 1. Abth. [1848—1851.] 16. 320 S. München, Franz. (18 Ngr.)

Wunder, G. Ch. E., Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äusseren Behörden im Königr. Bayern [diess. d. Rheins]. 4., 5. u. 6. Lfg. 8. XII, S. 305—504. Bamberg, Buchner. (cplt. 3 Thlr. 1 Ngr.)

Stokar, Karl v., Die Staats-Auflagen in Bayern diesseits des Rheins erläutert. 8. 104 S. Würzburg, Stahel. ($^1/_3$ Thlr.)

Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., dann Gesetz vom 25. Juli 1850, die Häusersteuer betreffend. Mit Erläuterungen von *Max. Wolf.* 8. 74 S. Erlangen, Palm u. Enke. (16 Ngr.; 52 kr. rh.)

Das Regierungs-Blatt für das Königr. Württemberg im Auszuge. Jahrg. 1853. 2. Halbjahr. 8. S. 177—380. Stuttgart, Metzler. (22 Ngr.)

Transport-Ordnung der königl. württembergischen Staats-Eisenbahn, nebst Tarifen u. s. w. 1854. 4. 54 S. mit 1 Tab. in Fol. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)

Hannover. Mecklenburg. Sachsen-Weimar. Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen. Hamburg.

Jacobi, C., Für Gemeindebeamte des Königreichs Hannover. 3. verb. Aufl. 8. IV, 202 S. Osnabrück, Rackhorst. ($^5/_6$ Thlr.)

Landes-Oeconomie-Gesetzgebung des Königr. Hannover. 2. Sammlung. 8. 32 S. Hannover, Helwing. ($^1/_6$ Thlr.; cplt. $^5/_6$ Thlr.)

Hannoversche Gesetzgebung über Ablösungen und Allodificationen. 8. 176 S. Hannover, Helwing. ($^1/_2$ Thlr.)

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2. Folge, vom Anfange dieses Jahrh. bis zum J. 1853. Red. von *Raabe.* 28. 29. Lfg. oder 5. Bd. 2. 3. Lfg. 8. S. 129—384. Wismar, Hinstorff. (à $^1/_3$ Thlr.; 1—29: 22 Thlr. $12^1/_2$ Ngr.)

Landesherrliche Propositionen für den am 13. Febr. 1854 zusammentretenden Landtag (des Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt) 4. 79 S. Rudolstadt, (Renovanz). ($^1/_2$ Thlr.)

Feldpolizeiordnung für das Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen. Vom 1. April 1854. 8. 47 S. Sondershausen, Eupel. (2 Ngr.)

Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg seit 1814. 23. Bd.: Verordnungen von 1823, bearb. von *J. M. Lappenberg.* 8. XII, 492 S. Hamburg, J. A. Meissner. ($2^1/_3$ Thlr.)

Schweiz.

Allgemeiner schweizerischer Zolltarif, nebst Waarenverzeichniss. Herausg. vom schweiz. Handels- u. Zolldepartement. 4. VI, 232 S. Bern (Aarau, Sauerländers Verl.) 1852. ($1^1/_2$ Thlr.)

Officielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungnn und Verträge seit der Einführung der neuen Kantonsverfassung vom 5. April 1852. 8. Schaffhausen, Schalch. 1853. ($1^1/_3$ Thlr.; 2 fl. 20 kr. rh.)

Delapalud, Sim., De l'applications du cadastre à la détermination de la propriété immobilière etc., ou commentaires sur le cadastre décrété à Genève en 1841. 8. 25½ f. Strasbourg, impr. de Silbermann.

Niederlande. Dänemark u. d. Herzogthümer.

Perk, B. M., De wet op de Bieren en de Nederlandsche Brouwerijen. 8. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante. (40 c.)

Jaarboekje voor de Ambtenaaren der Directe Belastingen, in- en uitgaande Regten en Accijnsen in Nederland. 21. Jaargang. Gorinchem, Dezelsden. 1853. (1 fl. 25 c.)

Algreen-Ussing, Reskripter for 1847. Kjöbenhavn, Gyldendal. (2 Rbd. 40 Sk.)

Repertorium der Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1840—47. 4. 88 S. Schlesvig. (1 Rbd. 48 Sk.) — Chronologisk Samling af de i 1851 udkomne Love og Bekjendtgjörelser for Slesvig. 4. 96 S. Slesvig. (1 Rbd. 48 Sk.) — Dasselbe für 1852. 152 S. (2 Rbd. 38 Sk.)

England.

Hamel, Felix John, The laws of the customs. 8. 596 p. (16 s.) — Commercial guide to the british tarif. 12. 130 p. (2 s.)

Francis, Phil., The law of charities, comprising the charitable trusts act 1853, etc. London, Crockford. *Ec. Nr.* 560. *p.* 542.

Frankreich.

Laferrière, Cours théorique et pratique de droit public et administratif. 4e éd. Tom. 2. 8. 54¾ f. Paris, Cotillon. (cplt. 18 fr.) — ***Dufour, Gabr.***, Traité général de droit administratif appliqué. 2e édition. Tomes 1 et 2. 8. 88 f. Paris, Cotillon. (16 fr.) — ***Serrigny, D.***, Questions et traités de droit administratif. 8. 41¾ f. Paris, Durand. (8 fr.)

Despres-Rouveau, A. D., Guide des expropriés pour cause d'utilité publique, ou code de l'expropriation. 18. 8 f. Paris, Cotillon.

Loi du 30 Mai 1851, sur la police du roulage et des messageries publiques, suivie du règlement d'administration publique du 10 août 1852, analysé et annoté par ***Sorbet***. 18. 1⅓ f. Puy, impr. de Guilhaume. (50 c.) — ***Hativet, A.***, Manuel pour la mise à exécution de la loi etc. sur la police du roulage etc. 12. 2½ f. Paris, impr. de Léautey. (50 c.)

Nancy, Victor, Législation de police des chemins de fer. 8. 13¾ f. Paris, Chaix. (5 fr.)

Pradier Fodéré, P., Lois sur le recrutement. Recherches médico-légales sur les motifs d'exemptions pour infirmités physiques, avec un commentaire. 12. 8½ f. Paris, Moquet. (2 fr.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Beschlüsse des Kongresses der Vereinigten Staaten zur Regulation der Auswanderung auf Kauffahrteischiffen. Uebers. von einem Ausgewanderten. 8. 22 S. Rastatt, Hanemann. (2 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schifffahrt u. Handel in Kriegszeiten. I—IV. Abth. 8. Hamburg, Herold.

Hazlitt, *Will.*, and *Roche*, *Henry Phil.*, A manual of the law of maritime warfare; embodying the decisions of Lord Stowell and other english judges, and of the american courts etc. 473 p. (10 s. 6 d.) — *Simpson*, *L. F.*, The laws of war affecting commerce and shipping. *Ath. Febr. p.* 212. — *Thomson*, *H. Byerley*, The laws of war affecting commerce and shipping. A new edition. 8. 120 p. London, Smith, Elder and Co. (4 s. 6 d.) *Ec. Nr.* 560. *p.* 542.

Asher, *C. W.*, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt in Kriegeszeiten. Nebst einer Sammlung der amtl. Verordnungen u. Erklärungen über das Verhalten der neutralen Schifffahrt und Handels während des gegenwärtigen Krieges. 8. 153 S. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke. (2/3 Thlr.)

Bulmerincq, *Aug.*, Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung. 8. IV, 161 S. Dorpat, Glaeser. 1853. (24 Ngr.)

V. Politik.

Theorie.

Dove, *Patrick Edw*, The elements of political science. With an account of Andrew Yarranton, the founder of english political economy. Edinburg, Johnstone and Hunter. *Ec. Nr.* 551. *p.* 291.

Lieber, *Francis*, On civil liberty and self-government. London, Bentley. *Ath., April p.* 436.

Mancel de Bacilly, *Pierre*, Du pouvoir et de la liberté. Paris, Dentu. *Ath.*, *May p.* 589.

Kirche und Staat.

Staatshoheit u. Kirchengewalt. Ein Sendschreiben an Herrn Dr. Hirscher in Freiburg (von *Dan. Schenkel*). [Abdr. aus der Allgem. Kirchenzeitung.] 8. 32 S. Darmstadt, Leske. (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — Auch zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit in Baden, mit Bezug auf Hirscher's Schrift. Geschrieben im Febr. 1854. 8. X, 42 S. Karlsruhe, Braun. (1/6 Thlr.; 15 kr. rh.) — Ein freimüthiges Wort an den katholischen Klerus von einem Weltpriester. 12. 47 S. Wiesensteig, Schmid. (6 Ngr.; 18 kr. rh.) — Adressen an den Hochwürdigsten Erzbischof Hermann von Freiburg aus verschiedenen Theilen der Christenheit aus Anlass des Badischen Kirchenstreits. 2. Hft. 8. VIII, 94 S. Mainz, Kirchheim. (à 6 Ngr.; 18 kr. rh.) — Die Unbegreiflichkeiten der badischen Regierung in ihrem Streit gegen die Kirche. 12. 69 S. Mainz, Wirth Sohn. (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — Um was handelt es sich in dem Badischen Kirchenstreit? 8. 39 S. Mainz, Kirchheim. (2 Ngr.;

6 kr. rh.) — Das Verhältniss zwischen Kirche u. Staat. Aus den hinterlassenen Schriften eines Jesuiten. Bei Anlass der Wirren in der oberrhein. Kirchen-Provinz neuerdings hrsg. u. bevorwortet durch *Th. v. Scherer*. 2. Ausg. 8. XII, 112 S. Regensburg, Manz. ($17^1/_2$ Ngr.; 54 kr. rh.)

Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preussischen Kammern des J. $18^{52}/_{53}$. 8. VII, 438 S. Paderborn, Schöningh. ($1^1/_4$ Thlr.)

Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths. 6. Heft. 1853. Amtl. Abdruck. 8. IV, 100 S. Berlin, Hertz. ($^1/_3$ Thlr.; 1—6.: 1 Thlr. 19 Ngr.)

Heppe, Heinr., Denkschrift über die confessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens. 8. III, 111 S. Cassel, Fischer. ($^1/_2$ Thlr.)

Hansen, Die kirchlichen Zustände des Herzogth. Schleswig u. über die Verhältnisse der verschiedenen Sprachen. 8. 40 S. Hamburg. (6 Ngr.) — *Derselbe*, Ein Wort für die Wahrung der unmittelbaren persönlichen Hoheits-Rechte u. insbesondere der episkopalen Hoheits-Rechte Sr. Maj. König Frederik VII. 8. 12 S. Hamburg, Herold. (4 Ngr.)

Vries, J. H. de, De Bisschoppelijke klerezii onder de oude Staats-kerk en later. 8. Arnhem, G. W. van der Wiel. (1 fl.)

Socialismus u. Communismus.

Nicolas, Aug., Du protestantisme et de toutes les hérésies dans leur rapport avec le socialisme. 2 éd. 2 vols. 12. $42^1/_2$ f. Paris, Vaton, rue du Bac, 30. (7 fr.)

(*Cabet*,) Colonie ou république icarienne dans les États-Unis d'Amérique, son histoire. Système icarien. Doctrine icarienne. Organisation sociale et politique. Commune icarienne. Avantages de la communauté. 2e éd. 16. 2 f. Paris, l'auteur, rue Baillet, 3. (40 c.)

Sklavenfrage.

Davy, John, The West Indies, before and since slave emancipation. 8. 550 p. London. (12 s.) *Ath., April p.* 405.

Wolters, J., De Slavernij in Suriname. Uitgegeven ten voordeele van de emancipatie der Slaven. 8. Amsterdam, H. de Hoogh. (30 c.)

Sundzoll.

Der Sundzoll u. der Welthandel. 8. 45 S. Leipzig, G. Mayer. ($^1/_4$ Thlr.)

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Orientalische Frage.

Machtstellung und Streitkraft der im gegenwärtigen europäisch-orientalischen Kampfe betheiligten Staaten. 8. 163 S. Wien. (Leipzig, Hübner.) (27 Ngr.) — *Bernhard, Fr. v.*, Die wahre Grundlage des europäischen Friedens in Bezug auf die orientalische Angelegenheit betrachtet. 8. VI, 70 S. Augsburg, Kollmann. (12 Ngr.) — *Warrens, Ed.*, Die orientalische Frage. 2. Aufl. 4. 16 S. Wien, Jasper's Wwe u. Hügel. (6 Ngr.) — *Ficquelmont, C. L.*, Die religiöse Seite der

orientalischen Frage. 2. unveränd. Aufl. 8. VII, 132 S. Wien, Manz. (27 Ngr.) — *Widmann, A.*, Frankreich, Russland u die vereinte deutsche Grossmacht. 8. 14 S. Jena, Döbereiner. (3 Ngr.) — Die Englisch-Französische Politik in der orientalischen Frage. Von einem Diplomaten, der sich zurückgezogen hat. 8. 72 S. Berlin, Schneider u. Comp. (12 Ngr.) — Oesterreich u. England. Kritischer Beitrag zur Geschichte der Bündnisse u. Zerwürfnisse zwischen beiden Staaten. 8. III, 158 S. Stuttgart, Cotta. (18 Ngr.) — *Bauer, B.*, Russland u. England. 8. VI, 108 S. Charlottenburg, Bauer. (1/2 Thlr.) — Preussen und Russland. 8. 70 S. Leipzig, Hirzel. (1/3 Thlr.) — Deutsche Antwort auf die orientalische Frage. 8. 31 S. Heidelberg, akadem. Anstalt für Literatur u. Kunst. (1/6 Thlr.) — Die deutschen Mächte u. die Westmächte gegenüber Russland. 8. IV, 44 S. Berlin, Schneider u. Comp. (6 Ngr.) — Deutschland unter dem Einflusse der Westmächte. 8. 70 S. Frankfurt am M., Brönner. (1/3 Thlr.; 36 kr. rh.) — Der russische Krieg u. die deutsche Neutralität. 8. 32 S. Heidelberg, akad. Anst. f. Lit. u. Kunst. (1/6 Thlr.) — Ein neutrales Wort über Preussens Neutralität. 8. 20 S. Berlin, Schindler. (1/6 Thlr.) — Warum müssen wir neutral bleiben? 8. 46 S. Berlin, Herbig. (1/3 Thlr.) — Wie muss Preussen sich zu der orientalischen Frage stellen? Von einem alten Staatsmann. 8. 15 S. Leipzig, O. Wigand. (2 1/2 Ngr.) — *Braun, J. W. J.*, Berliner Briefe über die orientalische Frage. 8. IV, 76 S. Bonn, Weber. (1/3 Thlr.) — La Russie et l'équilibre européen. (Von einem Deutschen.) 2e éd. 8. 13 1/2 f. Paris, Ledoyen. (2 fr.)

Simpson, L. F., The handbook of the eastern question. *Ath., Febr. p.* 212. — *Carlyle, Thom.*, Shall Turkey live or die? London, Bosworth. *Ath., March. p.* 275. — *Nemo*, A word to the british public before entering into hostilities with Russia. London, Golbourn. *Ath., March.* p. 275. — *Cobbett*, Reasons for war against Russia in defence of Turkey. *Ath., May p.* 588. — *Urquhart*, Letters and essays on russian aggressions. 8. (1 s. 6. d.) — Derselbe, The war of ignorance and collusion; its progress and results. 8. (1 s.)

Staat-en Krijgskundige Beschouwingen van Nederland en België, bij den aanvang van den oorlog van Rusland met Engeland en Frankrijk, door een oud Dienaar van den Staat. 8. Leyden, Jac. Hazenberg. (30 c.)

(*Girardin, Émile de*) Guerre à la Russie!!! État de l'Europe en 1854. 8. 10 3/4 f. Paris, librairie nouvelle. — Deutsch. 32. 146 S. Stuttgart, Scheible. (11 Ngr.; 36 kr. rh.) — *Fleury, Marq.* de, Europe et Russie. Coup d'oeil sur le côté maritime de la question d'Orient. 8. 3 1/2 f. Paris, Schiller aîné. — *Estramberg, L. d'*, La Russie et ses accusateurs dans la question d'Orient. 8. VI, 48 S. Neuchatel; Leipzig, Rossberg. (8 Ngr.) — *Lisle, Comte de*, Épitre au Czar, au sujet des lieux saints, adressée à S. M. Nicolas Ier. 8. 4 f. Paris, Ledoyen. (1 fr. 50 c.) — De la neutralité de l'Autriche dans la guerre

d'Orient; par un Européen. 8. 10 f. Paris, Amyot. (2 fr.) — Revision der Karte von Europa. Aus dem Franz. 8. 30 S. Dresden, Schäfer. (6 Ngr.) — Noch einige Worte über die orientalische Frage. Von dem Verf. der Brochüre: „Die englisch-französische Politik" (Tengoborsky). Aus dem Franz. übertr. von *F. H. Ungewitter.* 8. 60 S. Wien, Jaspers Wwe u. Hügel. (1/5 Thlr.) — Die englisch-französische Politik u. einige weitere Worte in der orientalischen Frage. Deutsch von *Amand v. Struve.* 8. 87 S. Leipzig, Remmelmann. (1/5 Thlr.)

Deutschland und deutsche Staaten.

Diezel, Gust., Die Frage der deutschen Zukunft. Zweifel u. Lösungsversuche dem deutschen Volke vorgelegt. 8. III, 224 S. Stuttgart, Göpel. (2 1/5 Thlr.; 2 fl. 15 kr. rh.)

Vaterländische Hefte. I. Wo ist das einige Deutschland? Eine Frage bei dem Ausbruche eines Krieges. 8. 110 S. II. Der russische Krieg u. der deutsche Bund. 133 S. Mannheim, Bassermann u. Mathy. (à 12 Ngr.; 42 kr. rh.)

Kiesselbach, Wilh., Die Hansestädte und das südwestliche Deutschland. 8. 40 S. Heidelberg, Mohr. (1/6 Thlr.) *Brem. Hand. Bl. Nr.* 137.

Vollert, Ant., Die Domainenfrage im Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. 8. 47 S. Weimar, Böhlau. (6 Ngr.)

Die Eisenbahnfrage Oldenburgs und ihre Wichtigkeit in Beziehung zu dem Preussischen Kriegshafen zu Heppens an der Jahde. Vom Verf. der Schrift: „Der Jahde-Meerbusen u. seine Wichtigkeit u. s. w." 8. 24 S. Oldenburg, Schulze. (4 Ngr.)

Niederlande nebst Colonien.

Fruin, R., Het Antirevolutionaire Staatsregt van Mr. Groen van Prinsterer ontvouwd en beoordeeld. 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Co. (1 fl.) — Het Anti-Revolutionaire Staatsregt en Dr. Fruin. Overgedrukt uit „de Nederlander, Nieuwe Utrechtsche Courant," 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (15 c.) — *Rochussen, J. I.*, Opmerkingen over Staatsregt. 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (60 c.) — *Opzoomer, C. W.*, Staatsregtelijk Onderzoek. 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Comp. (2 fl.) — *Reede, J. F. van*, De zoogenaamde Heerlijke Regten in verband beschouwd met het vierde der Additionele Artikelen der Grondwet. 8. Utrecht, J. G. Broese. (1 fl. 70 c.)

Kuyk, J. van, Hoe mogen de Belastingen zijn? 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Co. (60 c.) — *Dinger, J.*, Nederlandsche staatsschuld. Plan tot vrijwillige conversie der onderscheiden schulden, in eene enkele aflosbare schuld van derzelfde kapitaalsgrootte. 8. Amsterdam, de Erven H. van Vucht. (30 c.)

Vrolik, A., Le système monétaire du royaume des Pays-Bas etc. 8. Utrecht, J. G. Broese. (2 fl. 50 c.) — *Ablaing van Giessenburg, R. C. Baron d'*, Wets-Ontwerp ter regeling van het Oost-Indische Muntwezen mit voorafgaande beschouwingen. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (50 c.)

Jets over de opium-pacht op Java. 8. Zalt-Bommel, J. Noman en Zoon. (50 c.) — De verwikkelingen van het Nederland-Indisch Gouvernement met de Chinesche bevolking op westelijk Borneo, toegelicht. Met kaarten. 8. Zalt-Bommel, Joh. Noman en Zoon. (3 fl. 75 c.)

De Landverhuizing naar de Vereenigde Staten van Noord-Amerika. 8. Bergen op Zoom, J. C. Verkouteren. (1 fl.)

Dänemark und die Herzogthümer.

Rimestad, C. V., Grundloven og det nye Grundlovsudkast. Nr. 1. 2. 8. Kjöbenhavn, Hagerup (à 16 Sk.). — Spörgsmaalet: Hvordan vil Grundloven efter Gjennemsynet komme til at see ud? af X. A. 8. 28 S. Ringsted; Kjöbenhavn, Hagerup (32 Sk.). — Forslag til en Erkläring fra danske Borgere om de forestaaende Forandringer i Grundloven med hvad dertil hörer. Af X. A. 8. 15 S. Ringsted, Holm i Sorö (16 Sk.). — Vaerner det danske Folk rettelig om Grundlovens Bud: „Kongens Person er hellig og ukränkelig?“ 8. 31 S. Kjöbenhavn, Gandrup (16 Sk.). — Bemaerkninger ved Hr. Etatsraad Madvigs Udkast til en ny Skolelov. 8. 24 S. Fredericia; Kjöbenhavn, Thaarup (16 Sk.).

Bjerregaard, H., Oprör i Almindelighed, og det slesvig-holstenske der fremmedes ved Tyskland, i Särdeleshed, betragtet fornemmeligt fra det religiöse Standpunkt etc. Randers; Kjöbenhavn, Reitzel (48 Sk.). — Heelstatens „Separatister“ eller Forfatningsudkastet for Slesvig, fragmentarisk kritiseret og sammenlignet med Kongerigets og Holsteens särlige Forfatninger. 8. 32 S. Kjöbenhavn, Philipsen. (Aftryk af „Dagbladet“) (20 Sk.). — Danmarks Riges Grundlov etc. Holsteen i Heelstaten og Slesvig udenfor Danmarks Rige. Et Indläg af X. A. 8. 20 S. Ringsted; Kjöbenhavn, Schubothe (24 Sk.).

England.

Tremenheere, H. S., The constitution of the United States compared with our own. 8. 415 S. London, J. Murray. (9 s. 6 d.) *Qu. Rev., March p.* 558. — *Ec. Nr.* 552, *p.* 317. — *Ath., March p.* 372. — (*Wilmot, Sir John Eardley*), Parliamentary reform: a letter to Richard Freedom, Esq., on the re-distribution, extension and purification of the elective franchise. 2 ed. London 1853. *Qu. Rev. l. c.* — Minorities and majorities, their relative rights: a letter to Lord John Russell, M. P., on parliamentary reform. London 1853. *Ebendas.*

Bowring, John, The decimal system, in numbers, coins and accounts, especially with reference to the decimalisation of the currency. Illustrated with 120 engravings of coins etc. London, Nath. Cooke. *Ec. Nr.* 555. *p.* 404. — *Thomson, Will. Thos.*, Decimal enumeration and decimal coinage. London, Will. Blackwood and sons. *Ec. Nr.* 557. *p.* 459. — *Mears, Rob.*, Decimal coinage tables etc. London, W. J. Adams, Fleet street. *Ebendas.* — *Humphries, H. N.*, The coinage of the

british empire, etc., from the earliest period to the present time. London, Nath. Cooke. *Ath. Dec.* 1853, *p.* 1509. — *Ec. Nr.* 538, *p.* 1416.

VI. Polizeiwissenschaft.

Medicinalwesen.

Häser, H., Die Vaccination und ihre neuesten Gegner. Mit besonderer Rücksicht auf Carnots „Essai de mortalité comparée avant et depuis l'introduction de la vaccine en France“. 8. X, 55 S. Berlin, W. Hertz. 1853. (10 Ngr.) *Gersd. Rep., I*, 337.

Maugenest, L., Aperçu d'une organisation médico-rurale en France. 8. 3 f. Saint-Amand, Pivoteau; Paris, G. Baillière (1 fr. 50 c.).

Dreyfus, Rapport sur le service médical de la société de secours mutuels du marché Saint-Jean, suivi d'un mémoire sur le massage. 12. 1½ f. Paris, impr. de Remquet.

Pietra Santa, P. de, De l'enseignement médical en Toscane et en France et des médecins Condotti. 2. éd. 8. Paris, Victor Masson. 1853. *Ath. franç.*, *Nr.* 16. *p.* 361.

Hashall, A. M., On food and its adulterations, being records of the results of several thousands of microscopical and chemical analyses etc. 2. ed. London.

Donders, F. C., De Accijnsen op't geslagt en op't gemaal, uit het diaetetische oogpunt toegelicht en vergeleken. 8. Tiel, H. C. A. Campagne (40 c.).

Rapport général des travaux de la commission scientifique instituée près le ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics pour l'étude de la péripneumonie épizootique du gros bétail; rédigé par *H. Bouley*. 8. 6 f. Paris, impr. de Penaud.

Theurungspolizei.

Hagen, Carl Hugo v., Die Silo-Banken. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wodurch kann extremen Schwankungen der Fruchtpreise im Interesse sowohl der Producenten als der Consumenten vorgebeugt werden? 8. 88 S. Erfurt, Keyser (⅓ Thlr.).

Feuerlöschwesen.

Scabell, C. L., Das Feuerlöschwesen Berlins. Nach officiellen Quellen bearb. 2. Abth. A. u. d. T.: Instructionsbuch und Exercir-Reglement für die Mannschaften der Feuerwehr von Berlin. 8. XVIII, 149 S. Berlin, Springer (26 Ngr.; cplt. 1 Thlr. 16 Ngr.).

Sorge für den Landbau, die Fischzucht.

Constant, Projet de décret sur les banques agricoles, ou moyens de prêter sur le mobilier des agriculteurs et de liquider la dette hypothécaire. 8. 3¼ f. Clermont-Ferrand, impr. de Thibaud-Landriot.

Ein offenes Wort über den Landgüter-Verkehr. 8. 28 S. Berlin, Kühn (1/4 Thlr.).

Quatrefages, de, et Millet, Pisciculture. 8. 1 1/2 f. Paris, A. Goin (1 fr. 25 c.). — *Chabot*, Réflexions sur la pisciculture. 8. 4 1/4 f. Versailles, Beau jeune. — *Fraas*, die künstliche Fischerzeugung nach den Erfahrungen an der k. Central-Thierarzneischule zu München. 8. 88 S. mit 2 Taf. München, literar.-artist. Anstalt (16 Ngr.; 54 kr. rh.). — Anleitung zur künstlichen Vermehrung der Fische. Mit 1 Taf. Aus dem Holländ. für die Grossherz. hessische landw. Zeitschrift. 12. 22 S. Darmstadt, Jonghaus. (4 Ngr.; 12 kr. rh.).

Sorge für die arbeitenden Classen.

Ledebur, Wilh. v., die Noth des Handwerkerstandes mit besonderer Beziehung auf die neuere preuss. Gewerbe-Gesetzgebung. 8. VI, 116 S. Colberg, Post. (9 Ngr.).

Hansard, J. Luke, A proposition to constitute a people's society of nobles and all classes as a mediation in the matter of strikes and lock-outs; and a medium for arranging and adjusting present and future differences. *Ath., Febr. p.* 212; *April p.* 523.

Hospitäler. Findelkinder.

Jouault, Alph., Étude sur les communantés religieuses considérées dans leurs rapports avec les commissions administratives des hospices. 8. 4 f. Paris, Cosse.

Gaillard, A. H., Résumé de la discussion sur les enfants trouvés, et observations sur la loi proposée au corps législatif etc. 2e éd. 8. 3 f. Paris, Lagny frères.

Strafanstalten. Sorge für jugendliche und entlassene Verbrecher.

David, C. N., Nogle Oplysninger om Cellesystemet, navnlig om dets Afskaffelse i Frankrig. 8. 24 S. Kjöbenhavn, Bing (16 Sk.).

Hill, Micaiah, and *Cornwallis, C. F.*, Two prize essays on juvenile delinquency. London, Smith, Elder and Co. *Ath., Febr. p.* 245.

Bernède, Ch., Essai sur les condamnés libérés. 8. 7 3/4 f. Paris, Dubey, rue de Seine, 31.

VII. Nationalökonomie.

Senior, N. W., Political economy. 3. ed. 8. 230 p. (4 s.)

Mills, Rich. Horner, The principles of currency and banking. *Ec. Nr.* 557. *p.* 459; *Ath., Febr. p.* 181.

Morrison, C., An essay on the relations between labour and capital. London, Longman. *Ec. Nr.* 557. *p.* 458.

Daives, Rich., Lessons on the phenomena of industrial life; and the conditions of industrial success. 12. 276 p. London, Groombridge and sons. *Ath., May p.* 653.

Gasparin, Paul de, **Quelques essais sur la distribution des richesses des nations. 8. $4^1/_4$ f. Nîmes, impr. de Ballivet. 1853.**

VIII. Finanzwissenschaft.

IX. Statistik.

Allgemeines.

Bulletin de la commission centrale de statistique. T. V. 4, XII, 544 et 299 p. Bruxelles. *Brem. Hand. Bl., Nr.* 137.

Smith, Valentin, De la statistique. (Extrait des mémoires de l'académie de Lyon). 8. 70 p. Lyon, impr. de F. Dumoulin. — ***Montherot, F. de,*** Lettre sur la statistique, à M. Valentin Smith. 8. 1 f. Lyon, impr. de Vingtrinier.

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Staatshandbücher.

Königl. preussischer Staatskalender f. d. J. 1854. 8. 964 S. Berlin, Decker (3 Thlr.). — Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1854. 8. XXVI, 490 S. Cassel, Bohné ($1^1/_3$ Thlr.). — Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogth. Hessen. 1854. 8. XVIII, 400 S. Darmstadt, Jonghaus ($1^3/_4$ Thlr.). — Hof- u. Staatshandbuch des Grossherzogthums Oldenburg für 1854. 8. XI, 436 S. Oldenburg, Schulze ($1^1/_3$ Thlr.) *Brem. Hand. Bl., Nr.* 132. — Hamburgischer Staats-Kalender auf das Jahr 1854. Von *F. E. Schuback.* 4. 146 S. Hamburg, Nestler und Melle (16 Ngr.). — Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1854. 8. 190 S. Bremen, Heyse ($^3/_4$ Thlr.).

Königl. Dänischer Hof- u. Staatskalender, Staatshandbuch der dän. Monarchie für d. J. 1854. 4. VI, 757 S. Kopenhagen, Reitzel. (Leipzig, Lorck) (2 Thlr. 12 Ngr.).

Almanach de la cour pour l'année 1854. 16. XXXVI, 232 p. St. Pétersbourg; Leipzig, Voss. ($1^2/_3$ Thlr.).

Europa im Allgemeinen, Deutschland insbesondere.

Brachelli, Hugo Frz., Tabellarisch-statistisches Uebersichts-Gemälde sämmtlicher Staaten und Länder der Erde. 1. Tabelle: Die Staaten Europa's. Fol. 3 Bog. Brünn, Buschak und Irrgang. (12 Ngr.).

Reden, Fr. W. v., Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Boden-, Bevölkerungs-, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik; des Staatshaushalts und der Streitmacht. In vergleichender Darstellung. 1. Abth. 8. 376 S. Wiesbaden, Kreidel und Niedner (2 Thlr. 12 Ngr.; 4 fl. 12 kr. rh.).

Mahlmann, H., Statistisches Wörterbuch von Deutschland, mit Ausschluss des österreich. Antheils, den preuss. Provinzen Preussen und Posen, und den Königreichen der Niederlande und Belgien, mit besonderer

Rücksicht auf Gewerbe, Handel und Schifffahrt. 4. VIII, 88, 28 S. mit 1 Karte. Berlin, D. Reimer. 1853. (1 Thlr. 15 Sgr.; cart. 20 Sgr.) *C. B., Nr.* 9.

Franz, *Ad.*, Der preussische Staat. Handbuch der Statistik, Verfassung und Gesetzgebung Preussens. 4—6. Heft. 8. 1. Bd. S. 289—576. Quedlinburg, Basse (à 1/3 Thlr.).

Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den J. 1841 bis incl. 1850. Hrsg. von dem Magistrat. 8. VIII, 427 S. Berlin, Springer. 1853. (1 Thlr.)

Hermann, *F. B. W. v.*, Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. III. Bewegung der Bevölkerung von 1844/45 bis 1850/51. Resultate der Conscription in Bezug auf Tauglichkeit, aus den J. 1822—1851. Schutzpocken-Impfung von 1832/33 bis 1851/52. Bevölkerung des Königr. nach dem Stande der Zählung des Monats Dezbr. 1852. Aus amtlichen Quellen hrsg. Fol. VIII, 522 S. München, literar.-artist. Anstalt. (3 Thlr.; I—III.: 8 Thlr. 14 Ngr.).

Bingner, *A.*, Literatur über das Grossherzogth. Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen, von circa 1750—1854. 8. XI, 115 S. Karlsruhe, Müller (1/2 Thlr.; 48 kr. rh.).

Dänemark und die Herzogthümer. Sardinien. Spanien.

Statistisk Tabelværk. Ny Række, VII. indeh. en detailleret Fremstilling af Folkemængden i Kongeriget Danmark d. 1. Febr. 1850 efter Födested. 4. 235 S. Kjöbenhavn, Gyldendal, Reitzel (1 Rbd.). — ***Feddersen***, *Frdr.*, Beschreibung der Landschaft Eiderstedt. Mit einer geschichtl. Einleitung und statist. Nachrichten. 8. VII, 301 S. Altona, Schlüter. (1 1/3 Thlr.)

Neigebaur, *J. F.*, Die Insel Sardinien. Herausgeg. von *Joh. Minckwitz*. 8. X, 374 S. und 1 Karte. Leipzig, Dyk. 1853. (3 Thlr.) *C. B., Nr.* 11; *Gersd. Rep, II,* 92.

Minutoli, *Jul. v.*, Die canarischen Inseln. Berlin, allg. deutsche Verlagsanstalt. *Brem. Hand. Bl., Nr.* 141.

England.

Mc Culloch, *J. R.*, A descriptive and statistical account of the british empire. 4th edit. revised, with an appendix of tables. 2 vols. 8. (42 s.)

Banfield, *T. C.*, Statistical companion for 1854. 12. 149 p. (6 s.)

Darton, *T. G.*, Statistical tables or population, mortality, food and clothing, politics, finance, taxation and currency, crime and punishment, mineral produce, commerce, merchant shipping, emigration etc. 1801 to 1851. compiled from parliamentary and other authentic documents. 8. 36 p. London, Longmans (2 s. 6 d.) *Ec. Nr.* 556. *p.* 430.

Cheshire, *Edw.*, The results of the census of Great Britain in 1851; with a description of the machinery and processes employed to obtain the returns. London, John W. Parker and son. *Ath., May p.* 567.

Frankreich, nebst Algerien.

Loudun, *Eug.*, L'Angleterre et l'Allemagne en France. De l'influence

des idées anglaises et germaniques sur l'esprit français. 12. 10 f. Paris, Amyot.

***Morell**, John Reynell*, Algeria: the topography and history, political, social and natural, of french Africa. London, Nathaniel Cooke. *Ec. Nr.* 552. *p.* 318. — ***Weber**, M. M. v.*, Algerien und die Auswanderug dahin. Mit einem Vorwort von *Heinr. Lichtenstein.* 8. XI, 75 S. Leipzig, Hübner (1/2 Thlr.)

Russland und die Türkei.

***Reden**, v.*, Russlands Kraftelemente und Einflussmittel. Frankfurt am M., C. Th. Völker. *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 140. *C. B. Nr.* 30. — ***Herzen**, Alex.*, Russlands sociale Zustände. Aus dem Russ. 8. 247 S. Hamburg, Hoffmann und Campe (1 Thlr.) — ***Cole**, J. W.*, Russia and the Russians. London, Bentley. *Ath.*, *April p.* 515. — ***Golovin**, Jvan*, The nations of Russia and Turkey and their destiny. *Ath.*, *May p.* 549. — ***Morell**,* Russia as it is. London, Routledge and Co. *Ath.*, *May p.* 550. — ***Galitzin**, Emman.*, La Finlande: notes recueillies en 1848, etc. Paris. *Ath.*, *March p.* 331, 371.

O'Brien**, Patrick,* Journal of a residence in the danubian principalities 1853. London, Bentley. *Ath.*, *Febr. p.* 203; *Qu. Rev.*, *March p.* 509. — ***Crowe**, Eyre Evans,* The Greek and the Turk. London 1853. *Qu. Rev.*, *ebendas.* — ***Slade, Travels in Turkey, with a cruise in the black sea. London. *Ebendas.* — ***Smyth**, Warrington W.*, A year with the Turks, in the european and asiatic dominions of the Sultan. London, M. A. Parker and son. *Ath.*, *Febr. p.* 241. — ***Spencer***, Turkey, Russia, the black sea and Circassia. London, Routledge and comp. *Ath.*, *May p.* 616. — ***Golovin**, Jvan,* The Caucasus. London, Trübner and comp. *Ath.*, *May p.* 549. — ***Tchihatcheff**, P. D.*, L'Asie mineure etc. Paris, Gide and Baudry. *Ath.*, *April p.* 459. — ***Curzon**, R.*, Armenia: a year at Erzeroom, and on the frontiers of Russia, Turkey and Persia. Map and woodcuts. London, Murray. *Qu. Rev. March p.* 509; *Ath.*, *April p.* 430.

Amerika.

***De Bow**, J. D. B.*, The seventh censas of the United States, 1850: showing population, professions, occupations, agriculture, churches etc. An App. 4. 1148 p. Washington (42 s.) — ***Fisher**, R. S.*, and ***Colby**, Ch.*, American statistical annual for the year 1854, compiled from authentic sources. 8. 518 p. New-York (7 s. 6 d.) *Ath. March p.* 339. — ***Baldwin**, Th.*, and *J. Th.*, A new and complete gazetteer of the United States. Philadelphia; London, Trübner and Co. *Ec. Nr.* 551. *p.* 290; *Ath.*, *Febr. p.* 244. — ***Menzel**, Gottfr.*, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderung dahin nach eigener Anschauung beschrieben. 8. VIII, 364 S. Berlin, G. Reimer. 1853. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 25; *Gersd. Rep.*, *II*, 99.

Betrachtungen über das Länderei-Vertheilungsgesetz und die Colonisation in Brasilien. 4. 8 S. Rio de Janeiro; Hamburg, Kittler (2 Ngr.) — *Hadfield, Will.*, Brazil, the river Plate and the Falkland islands etc. London, Longmans (18 s.) *Ec. Nr.* 558. *p.* 487. — *Brougnes, A.*, Extinction du paupérisme agricole par la colonisation dans les provinces de la Plata (Amérique du sud), suivi d'un aperçu géographique et industriel de ces provinces, avec 2 cartes. 8. 13½ f. Bagnères-de Bigorre, Dossun; Paris, Guillaumin (2 fr. 50 c.).

Statistik einzelner Theile des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung.

Jopling, R. T., Vital statistics Part I.: of the method of computing a rate of mortality among persons affected with various diseases. *Ath.*, *May p.* 555.

Uebersichten der im J. 1852 zu Frankfurt am M. und in den Frankfurter Landgemeinden Getrauten, Geborenen und Verstorbenen. 2. Heftchen. 4. 31 S. Frankfurt am M., Völcker (8 Ngr.)

Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehrsmittel.

Mc Culloch, A practical, theoretical and historical dictionary of commerce etc. A new edition. With a supplement. 8. 1500 p. London, Longmans. (50 s.) *Ec. Nr.* 546. *p.* 147.

Tengoborsky, L. v., Ueber die goldführenden Lagerstätten Californiens und Australiens in ihren möglichen Folgen für Gewinnung und Anhäufung der edlen Metalle, Münzwesen, Staatswirthschaft, Finanzwesen, Metallwerth, Geldumlauf, Cours und Welthandel. Aus dem Französ. mit Anmerkungen und Zusätzen v. *Carl Hartmann.* 8. 156 S. Weimar 1853. *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 125. — Encore et toujours la question des houilles du bassin de la Loire. Mémoire addressé au gouvernement etc. 4. 3 f. Paris, impr. de Grimaux.

Jacobi, Victor, Landwirthschaftliche und national-ökonomische Studien in der niederrheinischen Heimath. 8. XVI, 168 S. Leipzig, Rossbergische Buchhandlung. (24 Ngr.) *Brem. Hand. Bl.*, *Nr.* 141. — *Léonce de Lavergne*, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. 8. 31 f. Paris, Guillaumin, Dusacq. (6 fr.) — *Bright, H. S.*, Statistics of the corn trade 1828—1853, arranged in a series of diagrams. London, Longmann. *Ec. Nr.* 556. *p.* 430. — *Gayot, Eug.*, La France chevaline. 1re partie. Institutions hippiques. Tome 4. 8. 25½ f. Paris, Mme Bouchard-Huzard, Dusacq. (6 fr. 50 c.) — *Becquerel*, Mémoire sur la situation de la propriété forestière dans l'intérieur de la France. 8. 4 f. plus 2 tabl. Paris, impr. de Mme Bouchard-Huzard.

Art and industry as represented in the exhibition at the Crystal Palace, New-York, 1853. From the New-York Tribune. Revised and edited by *Horace Greeley.* 8. 386 p. New-York. (5 s.) — Allge-

meines Reglement für die im J. 1855 zu Paris abzuhaltende allgemeine Ausstellung u. s. w. 8. 23 S. Dresden, Adler und Dietze. (3 Ngr.) — *Schädtler, Heinr. Dav.*, Plan zu einer permanenten Industrie-Ausstellung für deutsche Produkte und Fabrikate in Hamburg, verbunden mit zinsenfreien Vorschüssen. Hamburg 1853. *Brem. Hand. Bl., Nr.* 135.

Statistische Uebersichten über den Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für das J. 1852. 4. IV, 213 S. Berlin, G. Reimer. (1½ Thlr.) *Brem. Hand. Bl., Nr.* 136.

Meidinger, Heinr., Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handels-Verhältnissen mit statistischen Uebersichten. 4. Abth.: Die Weser, Ems, Jahde und Oder, nebst den übrigen Flüssen der deutschen Ostseeküste und einem Ueberblick der deutschen Rhederei. 8. VIII, 368 S. mit 2 Karten. Leipzig, Fr. Fleischers Verl. (1½ Thlr.; cplt. 4½ Thlr.) — Deutsche Eisenbahn-Statistik für das Betriebsjahr 1852. [Amtlich.] Fol. 130 S. mit 3 Steintaf. Stettin, Nagel in Comm. (3 Thlr.) — Zwölfte Nachweisung über den Betrieb der Grossherzogl. Badischen Eisenbahnen. Für 1852. 4. 26 S. mit Tab. Karlsruhe, Müller, 1853. (à ½ Thlr.; 48 kr. rh.)

Finanzen. Militär.

Hauer, Jos. v., Ueber die neuesten Ergebnisse im Haushalte der österreichischen Monarchie bis zum Jahre 1854. 8. 42 S. Wien, Wallishauser. (10 Ngr.) *Gersd. Rep., II*, 159.

Hogendorp, Gijsbert Karel van, Bijdragen tot de Huishouding van Staat in het Koningrijk der Nederlanden. Nieuwe Uitgave, onder toezigt van *J. R. Thorbecke*. 1. aflevering. 8. Zalt-Bommel, Joh. Noman en Zoon. (50 c.)

Carriere, M., Oesterreichs Militärmacht. Deutsch und mit kurzen Bemerkungen erläutert und berichtigt von einem k. k. österreich. Offizier. 8. XVI, 66 S. Leipzig, Remmelmann. (½ Thlr.)

Sittliche Zustände. Schulwesen. Wohlthätigkeitsanstalten. Strafanstalten.

Renoul, J. C., Statistique morale de la France. 8. 2½ f. Nantes, impr. de Mme veuve Camille Mellinet.

Barnard, Henry, National education in Europe; being an account of the organisation, administration, instruction, and statistics of public schools of different grades in the principal states. 2. edit. 8. 896 p. (16 s.)

Parola, Luigi, e Botta, Vinc., Del pubblico insegnamento in Germania. Libri III. 8. 1020 p. Torino. (Leipzig, W. Gerhard.) 1851—53. (5 Thlr. 14 Ngr.) *Gersd. Rep., I*, 347.

Low, Sampson, The charities of London, in 1852—53. New edit. 12. 242 p. (3 s. 6 d.)

Rapport à Sa Majesté l'empereur sur l'administration des établissements pénitentiaires. Statistique de ces établissements. Année 1852. 8. 14¾ f. Paris, impr. de Dupont. (Avril 1854).

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Geschichte von Ländern und Landestheilen.

Europa überhaupt.

***Alison**, Archibald,* History of Europe, from the french revolution in 1789 to the restoration of the Bourbons in 1815. Cheap edition. Vol. 5. 8. 369 p. (4 s.)

Deutschland.

***Landau**, Gg.*, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 8. VII, 392 S. Gotha, Fr. A. Perthes. (2 Thlr. 16 Sgr.) *C. B., Nr.* 18; *Gersd. Rep., II,* 32.

Schleswig-Holsteins Gegenwart im März 1854. Ein Erinnerungsblatt für Deutschland. 8. 130 S. Jena, Fromann. ($^1/_2$ Thlr.)

England.

***Heising**, Alb.*, England und die anglosächsische Staatenbildung in Amerika, Westindien und Australien vom Ursprung bis auf die Gegenwart. Historische Darlegung. 8. 252 S. Berlin, Sacco. (22$^1/_2$ Sgr.) *C. B., Nr.* 25. — *Brem. Hand. Bl. Nr.* 136.

Guizot, Histoire de la république d'Angleterre et de Cromwell (1649—1658.) 2 vols. 8. 74$^1/_2$ f. Paris, Didier. (14 f.) — 12. 49$^2/_3$ f. Paris, Didier. (7 fr.) — Dasselbe englisch: Translated by Andrew *R. Scoble.* 2 Vols. 8. 1108 p. London, Bentley. (28 s.) *Ath. March p.* 269. — Dasselbe deutsch: v. *W. Rogge.* 1. Lf. 8. S. 1—80. Berlin, Bieler. (6 Ngr.) und in Bülaus histor. Hausbibliothek: 8. 416 S. Leipzig, C. B. Lorck. (1 Thlr.)

***Vreede**, G. W.*, Nederland en Cromwell. Eene voorlezing (16. Dec. 1852). 8. Utrecht, J. G. Broese. (50 c.)

History of the session, 1852—53: a parliamentary retrospect. London, Chapman. *Ath., March p.* 277.

Frankreich.

***Baux**, Jules,* Histoire de la réunion à la France des provinces de Bresse, Bugey et Gex, sous Charles Emmanuel Ier. 8. Paris, Dumoulin. *Ath. franç., Nr. 7. p.* 137.

***Ernouf**, A.*, Nouvelles études sur la révolution française. Année 1799. 18 brumaire. 12. 16$^1/_3$ f. Paris, F. Didot. (3 fr. 50 c.)

***Castille**, Hippol.*, Histoire de la seconde république francaise. Tome Ier. 8. 26$^1/_4$ f. Paris, Victor Lecou. (5 fr.)

***Rasch**, Gust.*, Die französische Bourgeois-Republik und der moderne Socialismus. 8. 36 S. Berlin, Burmeister in Comm. 1853. ($^1/_6$ Thlr.)

***Bégin**, Émile,* Histoire de Nopoléon, de sa famille et de son époque, au point des vue de l'influence des idées napoléoniennes sur le monde. Tomes 4 et 5. 8. 75 f. Paris, Plon.

Russland und die Türkei.

Das blaue Buch. Erste Sammlung der wichtigsten Aktenstücke u. s. w. in der

russ.-türkischen Differenz. 2. Lfg. 8. S. 97—192. Wien, Jasper's Wittwe u. Hügel. (à 12 Ngr.) — Aktenstücke der russ. Diplomatie. Herausg. und eingeleitet von *Fr. Paalzow.* 1—3. Lfg. 8. XII, 76. XXVIII, 121. und XLIV, 116 S. Berlin, Besser's Verl. (1—3: 2 Thlr.) — Le nouveau portfolio etc. Aktenstücke in der orientalischen Frage. 8. 117 S. Berlin, Schneider u. Comp. (12 Ngr.) — Russia self-condemned: secret and inedited documents connected with russian history and diplomacy. Translated and edited by *J. R. Morell.* 8. 324 p. London, Bogue (9 s.) *Ath., April p.* 515. — Die geheime und vertrauliche Correspondenz in der orientalischen Angelegenheit. Vollständige Uebersetzung aus dem Engl. 3. Aufl. 8. 32 S. Bremen, Kühtmann und Comp. (3 Ngr.)

Lee, Rob., The last days of Alexander and the first days of Nicholas. London, Bentley. *Ath., May p.* 587. — *Michelsen, Edw.,* The life of Nicholas I., with an appendix containing an account of the death of the emperor Paul, and of the last illness and death of the emperor Alexander, from original sources. London, Spooner (2 s. 6 d.) *Ath., April p.* 515. — *Ustriáloff,* An historical review of the reign of the emperor Nicolái I. Translated from the russian by *W. Roberts.* London, Madden. *Ebendas.* — *Christmas, Henry,* Nicholas I., emperor and autocrat of all the Russias. Shaw. 168 p. (1 s.) *Ath., May p.* 587. — *Fowler, George,* Turkey: or, a history of the origin, progress, and decline of the ottoman empire. With notes by *T. Spicer.* 2d. edit. 8. 502 p. London, Rees. (10 s. 6 d.) *Ath., Febr. p.* 241. — *Chesney, Col.,* The russo-turkish campaigns of 1828 and 1829. With a view of the present state of affairs in the east. With maps. London, Smith, Elder and Co. *Ath., Febr. p.* 203; *March p.* 275. — *Schimmelfennig, A.,* The war between Russia and Turkey. London, Trübner and Co. *Ath., April p.* 515.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Souveränität. Stände.

Sudre, Alfr., Histoire de la souveraineté, ou tableau des institutions et des doctrines politiques comparées. L' antiquité. 8. 35¾ f. Paris, Victor Lecou, rue du Bouloi, 10. (7 fr. 50 c.)

Mundt, Theod., Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwickelung und politischen Vertretung. 8. XVI, 505 S. Berlin, Simion. (2 Thlr. 15 Sgr.) *C. B., Nr.* 25.

Raikes, Henry, A popular sketch of the origin and development of the english constitution. Vol. 2. 8. (8 s.)

Gesellschaft. Familie.

Goncourt, Edm. et Jules de, Histoire de la société française pendant la révolution. 8. Paris, E. Dentu. *Ath. franç., Nr.* 15. *p.* 329.

Gaume, J., Histoire de la société domestique chez tous les peuples anciens

et modernes, ou influence du christianisme sur la famille. 2e éd. 2 vols. 8. 66¾ f. Paris, Gaume frères. (12 fr.)

Gewerbe und Gewerbtreibende. Handel und Handelspolitik.

Audiganne, A., Les populations ouvrières et les industries de la France dans le mouvement social du 19e siècle. 2 vols. 18. 20 f. Paris, Capelle. (7 fr.)

Gouraud, Charles, Histoire de la politique commerciale de la France et de son influence sur les progrès de la richesse publique, depuis le moyen-âge jusqu'à nos jours. 2 vols. 8. 53¾ f. Paris, Aug. Durand, Dentu. (12 fr.)

Rooy, E. W. de, Geschiedenis van den Nederlandschen Handel. 1. Gedeelte. 12. Amsterdam, L. F. J. Hussels. (2 fl.)

Armenwesen.

Martin-Doisy, Assistance comparée dans l'ère païenne et l'ère chrétienne. 18. 439 p. Paris, Lecoffre. 1853. *Ath. franç., Nr.* 23. *p.* 521.

Politische und sociale Persönlichkeiten.

Pertz, H. G., Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein. 5. Bd.: 1815—1823. 8. XVI, 865 S. Berlin, G. Reimer. (3⅔ Thlr.; I—V: 16⅓ Thlr.)

Elmes, James, Thomas Clarkson: a monograph. Being a contribution towards the history of the slave-trade and slavery. 12. 333 p. London, Blackader and Co. (3 s. 6 d.) *Ath., Febr. p.* 204.

Villemur, A. R. de, Mgr. le duc de Bourbon, prince de Condé. (Complément.) Mort de mgr. le duc d'Enghien. 12. 16 f. Paris, Dentu, Palais-Royal. (4 fr.)

Stockmar, E. v., Washington. Eine Vorlesung gehalten in Jena. 8. IX, 37 S. Braunschweig, Vieweg und Sohn. (⅓ Thlr.)

XI. Vermischten Inhalts.

Radowitz, J. v., Gesammelte Schriften. 3—5. Bd. 4. u. 5. Bd. a. u. d. T.: Fragmente, 1. 2. Thl. 8. VIII, 496; XVI, 326; 1 Bl., XII, 367 S. (5 Thlr. 5 Sgr.) *C. B., Nr.* 12.

Macaulay, T. B., Speeches. 12. 2 Vols. 320, 314 p. Leipzig 1853, Tauchnitz (1 Thlr.) — Deutsch von *F. Bülau.* 2 Bde. 8. XIV, 338; IV, 335 S. Leipzig, T. O. Weigel. (2 Thlr. 7½ Ngr.) *Gersd. Rep., II,* 163.

Oeuvres littéraires et économiques *d'Armand Carrel*, recueillies et annotées par *M. Ch. Romey.* Précédées d'une notice biographique, par *M. Emile Littré.* 18. 10⅓ f. Paris, Victor Lecou, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

XII. Zeitschriften.

Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preuss. Staaten. Hrsg. von dem königl. Revisions-Kollegium für Landeskultursachen. 7. Bd. 3 Hefte. 8. 1. Heft 159 S. Berlin, Jonas' Verlagsb. (2 Thlr.)

Blätter für administrative Praxis. Hrsg. v. *Karl Brater.* 4. Bd. (Jahrg.) 1854. 26 Nrn. 8. Nördlingen, Beck. (2 Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.) — Beilageheft:

Sammlung von principiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudicien auf dem Gebiete der Verwaltung. Jahrg. 1854. 1. Heft. 8. 48 S. Nördlingen, Beck. ($^1/_6$ Thlr.; 18 kr. rh.)

Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums. Red. im Handelsministerium. Jahrg. 1854. ca. 156 Nrn. à $1^1/_2$—2 B. Fol. Wien, Jasper's Wittwe u. Hügel. (2 Thlr.)

Blätter für das Armenwesen. Red.: *Leube* und *E. Riecke.* (7.) Jahrg. 1854. 52 Nrn. à $^1/_2$—1 B. 4. Stuttgart, Neff. ($^2/_3$ Thlr.; 1 fl. rh.) — Tijdschrift voor het Armwezen, onder redactie van *S. Blaupot ten Cate* en *W. de Sitter.* 1. deel. Groningen, H. R. Roelfsema en P. S. Barghoorn. 1853. (3 fl. 20 c.)

Le palais de l'industrie, journal de l'exposition de 1855. Dimanche 16 avril 1854. N. 1. 1re année. Fol. 1 f. Paris, rue de la Bourse, 7. (12 fr.)

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich und Weber.

Zehnter Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.

Druck von H. Laupp jun. in Tübingen.

I. Abhandlungen.

Eine deutsche oder eine preussische Münzreform?

Von Regierungsrath Dr. **Bergius** in Breslau.

In der im Jahre 1852 zu Hamburg erschienenen Schrift „Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluss“ (S. 36) hat Ad. Soetbeer bereits darauf aufmerksam gemacht, wie die oft aufgestellte Behauptung, dass Holland erst aus Besorgniss vor den Folgen der Californischen Goldzuflüsse seine zweifache Währung aufgegeben und Silber allein als Grundlage seines Geldwesens anerkannt habe, ganz unrichtig sei. In dieser Schrift (S. 52) wird ferner bemerkt, dass der Vorgang der bedeutendsten Handelsstaaten und die in der Sache selbst liegenden Gründe auf die Länge nicht verfehlen würden, auch in denjenigen Ländern, wo jetzt noch nicht das mindeste Anzeichen eines Aufhebens der allgemeinen Silberwährung sich bemerkbar macht, für alle grössere Zahlungen der Goldwährung Geltung zu verschaffen.

Auch ein in Süddeutschland im Jahre 1853 gedruckter Aufsatz eines Ungenannten „die Goldwährung als Grundlage der deutschen Münzeinheit“ (Deutsche Vierteljahrs-Schrift, Juli—Sept. 1853. S. 107—137) sucht die Meinung zu begründen, dass Deutschland jetzt in der Lage wäre, die Goldwährung statt der Silberwährung anzunehmen und dass dieser Uebergang sich um so leichter ausführen liesse, je eher er vorgenommen würde.

Die erste Kunde von dem entdeckten Goldreichthum Californiens gelangte im Frühjahr 1848 nach Europa. Aber schon zehn Jahre früher hatte J. G. Hoffmann in seiner „Lehre vom Gelde als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat", (Berlin 1838) den Uebergang zur Rechnung und Zählung in Goldwerthen als sicheres Mittel zur Begründung eines haltbaren Münzfusses für Preussen empfohlen. Als dieser Vorschlag damals entschieden zurückgewiesen und für ganz unausführbar erklärt wurde, liess er sich nicht irre machen, suchte vielmehr seine Ansicht in der Schrift „Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde", (Berlin 1841) weiter zu begründen.

In der Hamburger Börsenhalle vom 11., 17., 21., 25., 31. Januar, 25. Februar, 11. und 18. April 1854 findet sich unter dem Titel „Beiträge zur Erörterung der Goldfrage" eine Reihe von mit S. unterzeichneten Aufsätzen, worin die Niederländische Münzreform, die Münzverhältnisse Englands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Russlands, die Einführung einer gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze, der Einfluss des Ostasiatischen Handels auf die Strömungen der edlen Metalle, die Produktion und das Werthverhältniss der edlen Metalle zu einander besprochen werden.

Im Folgenden soll nun zunächst Einiges aus diesen Aufsätzen mitgetheilt werden.

In den Niederlanden, wo seither die zweifache Währung von Gold und Silber bestanden hatte, kam in den Jahren 1836 bis 1839 eine Münzreform in Erwägung und es wurde von dem damaligen Generalmünzwardein Poelmann nach dem Englischen Vorgange die Annahme der alleinigen Goldwährung vorgeschlagen. Im Jahre 1844 begann der Kampf zwischen den Anhängern der Silberwährung und den Vertretern der Goldwährung. Erstere siegten. Nach dem Münzgesetz vom 26. November 1847 soll nur Silbermünze gesetzliches Zahlungsmittel sein, und Goldmünze bloss Handelsgeld. Für den Betrag der zur Umprägung eingezogenen alten Münzen wurden Münzbillets ausgegeben, welche dann mit den neu geprägten Silbermünzen wieder eingelöst wurden.

Die umlaufenden Goldmünzen wurden zum vollen Nennwerth ebenfalls gegen Münzbillets eingezogen, gegen welche dann neue Münzen ausgegeben wurden. Von den seit 1816 geprägten Goldmünzen wurde nicht ganz ein Drittheil zur Einlösung präsentirt. Bei den Silbermünzen zeigte sich, dass von der ursprünglichen Ausprägung nur etwa ein Fünftheil wieder eingeliefert wurde. Bei der Umprägung ergab sich auch, dass die Abnutzung der Silbermünzen jährlich im Durchschnitt nicht ganz $^1/_{20}$ Procent betragen hatte.

Die Niederlande haben nun in einem verhältnissmässig kurzen Zeitraum eine so vollständige Münzreform, wie sie je nur ein Staat vorgenommen, zu Stande gebracht. Die Münzcorventirung kostete der Staatskasse in den Jahren 1842—1851 etwas über 10 Millionen Gulden.

Die stärkste Prägung seit 1839 war im Jahre 1848, sie betrug 37,605,882 Gulden. Es wurden in Silber und Kupfer geprägt

		1839 bis 1852		1853
in $2^1/_2$ Gulden . .	fl.	106,592,227. 50.	fl.	585,320. —
Gulden	„	37,528,798. —	„	652,035. —
halben Gulden .	„	2,575,393. —	„	855. 50.
25 Cents . . .	„	5,005,729. 25.	„	1,993. 50.
10 Cents . . .	„	1,508,445. 70.	„	110,352. 70.
5 Cents . . .	„	151,954. 60.	„	558. 50.
halben Cents (Kupfer)	„	72,003. 30.	„	10,000. —
zusammen	„	153,434,551. 35.	„	1,361,115. 20.

Die Angaben für 1853 habe ich dem Bremer Handelsblatt vom 21. April 1854 entnommen. Nimmt man den Werth des Gulden zu 17 Silbergroschen an, so ist das Fünfcentstück 10,2 Pfennige und das halbe Centstück 1,02 Pfennige. Bemerkenswerth ist, wie ein verhältnissmässig kleiner Betrag an Münzen von geringem Werth geprägt worden ist.

Das Verhältniss der jährlichen Gesammtproduktion an edlen Metallen war, dem Werthe nach:

1800 bis 1820	Gold 29	Procent,	Silber 71	Procent
1847	„ 49	„	„ 51	„

In den sechs Jahren, 1848 bis 1853, war das Verhältniss der Ausmünzungen, dem Werth nach, in Grossbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Russland:

Gold 80,73 Procent, Silber 19,27 Procent, oder 843,551,500 Thlr. in Gold und 201,297,500 Thlr. in Silber.

Während in diesen Jahren Frankreich 207,900,500 Thlr. in Golde (58,78 Procent) und 145,802,000 Thlr. in Silber (41,22 Procent) prägte, prägte Grossbritannien 206,816,500 Thlr. in Golde (96,11 Procent) und 8,368,000 Thlr. Silber (3,89 Procent).

Die Goldmünzen haben also jetzt schon eine viel grössere Bedeutung gewonnen, als sie jemals früher hatten, und diese Bedeutung wird gewiss noch zunehmen, namentlich hinsichtlich der Sovereigns, seitdem sie auch in Australien geprägt werden. Die Sovereigns werden sonach als allgemeines Zahlungsmittel für den Weltverkehr ohne Zweifel immer wichtiger werden.

Es wird nun die Herbeiführung einer geeigneten gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze auf der bevorstehenden Wiener Münz-Conferenz für zeitgemäss und ausführbar erachtet und zwischen den betheiligten Staaten auf dieser Conferenz eine Einigung dahin vorgeschlagen, dass künftig, abgesehen von den zu speciellen Handelszwecken etwa auch ferner noch zu prägenden Dukaten nach dem alten Reichsfusse, nur eine dem Zwanzigfrankenstücke (resp. den Zehn- und Vierzigfrankenstücken) an Schrot und Korn entsprechende deutsche Handels-Goldmünze ausgeprägt würde. „Ist man über die Sache selbst einig, so wird man sich über eine geeignete gemeinschaftliche Benennung und dergleichen gewiss (?) bald verständigen, sowie auch über die nothwendige gegenseitige Controlle der Ausmünzungen.“

Der Umstand, dass in Deutschland seither fast nur Silbermünzen umliefen, steht dem Vorschlage eines Ueberganges zur Goldwährung nicht entgegen, da Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich, Angesichts der enormen Steigerung der Goldproduktion, Gold als Basis ihres Geldwesens beibehalten oder faktisch neu eingeführt haben, auch Russland in den Jahren 1848 bis 1853 dem Werth nach 82,75 Procent Goldmünzen gegen nur 17,25 Procent Silbermünzen geprägt hat.

Wenn man wirklich annehmen müsste, dass in den Ländern mit Goldwährung die Preise überhaupt, namentlich die Getreidepreise stiegen, so folgt daraus noch nicht, dass in den Ländern mit Silberwährung die Preise ihren bisherigen Stand behaupten würden. Letzteres wäre höchst unwahrscheinlich und nur dann möglich, wenn der Preis des Silbers in gleichem Maasse, wie alle anderen Preise, gegen Gold stiege. Nach den bisherigen Erfahrungen ist viel eher eine gewisse Stabilität in den gegenseitigen Werthverhältnissen der edlen Metalle zu erwarten.

Anfangs dieses Jahrhunderts wurden dem Werth nach 71 Procent Silber gegen 29 Procent Gold producirt, 1848 bis 1853 dagegen 74 Procent Gold und 26 Procent Silber. Die Werthverhältnisse beider Metalle gegen einander haben sich aber doch keinesweges in solcher Weise verändert, wie man hiernach vielleicht hätte erwarten sollen. Durchschnittlich war das Verhältniss in

	Hamburg	Paris	London
1831 bis 1847	1: 15,64	1: 15,72	1: 15,79
im ersten Quartal von 1854	1: 15,19	1: 15,24	1: 15,28
das Gold war also wohlfeiler geworden nur um	2,88 Proc.	3,06 Proc.	3,23 Proc.

In Hamburg war das Verhältniss durchschnittlich

1816—1847	1: 15,65
1848	1: 15,72
1849	1: 15,75
1850	1: 15,59
1851	1: 15,30
1852	1: 15,42
1853	1: 15,30.

Das Gold war also 1853 nur um 2,23 Procent wohlfeiler als im Durchschnitt der Jahre 1816 bis 1847. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass 1850 und 1851 durch die Niederländische Münzoperation Gold ausgeboten wurde und Nachfrage nach Silber entstand. Andererseits kommt aber auch in Betracht, dass die Vereinigten Staaten und Frankreich in neuerer Zeit faktisch zur

Goldwährung übergegangen sind, ferner dass die Englischen Colonieen viel Gold in Anspruch genommen haben, und dass daher künftig die Preiserniedrigung des Goldes, dem Silber gegenüber, in stärkerer Progression vor sich gehen könnte. Indessen liegt doch keine Wahrscheinlichkeit vor, dass der Silberpreis, in Gold ausgedrückt, in gleichem Verhältnisse, wie die sonstigen Preise im Allgemeinen, steigen würde. Wenn die vermehrte Goldproduktion ein allgemeines Steigen der Preise in den Ländern mit Goldwährung zur Folge hat, so würde Aehnliches auch in den Ländern mit Silberwährung eintreten. Diess scheint die Erfahrung zu beweisen. Die Amerikanische grossartige Silberausbeute fand zwischen der Mitte des sechszehnten und der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts statt. Während die durchschnittlichen Preise aller sonstigen Dinge damals um 400 Procent oder mehr stiegen, hob sich der Goldwerth gegen Silber nur um etwa 20 bis 25 Procent; also auch rücksichtlich der Goldwährung war eine Preissteigerung ganz ausserordentlich. Die Festhaltung der Silberwährung würde einer durch die Vermehrung der Goldcirculation drohenden beträchtlichen Preissteigerung und den damit verknüpften Störungen des Besitzstandes nicht entgegenwirken. Die häufige Behauptung, dass Silber ein besserer Werthmesser sei, als Gold, ist unrichtig. Man kann Silber ebensogut nach Gold, als Gold nach Silber messen. In Grossbritannien und seinen Colonieen, sowie in den Vereinigten Staaten und bald auch ganz entschieden in Frankreich betrachtet man einen bestimmten Theil Gold von gewisser Feinheit als Wertheinheit und Maasstab, und bemisst danach auch den Preis des Silbers, während in Ländern mit Silberwährung der wechselnde Preis des Goldes notirt wird. Je mehr Nationen alle Preise nach Goldwährung bestimmen, und Goldmünzen immer mehr in grösserer Menge umlaufen und sich verbreiten, desto weniger wird Silber im grossen Weltverkehr seine frühere Bedeutung als Werthmaasstab behalten. Hierdurch würde in Ländern, welche seither Silberwährung hatten, der Uebergang zur Goldwährung erleichtert werden.

Als gegen Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der Werth der edlen Metalle seinen höchsten — oder, was ganz dasselbe

ist, als damals die Preise ihren niedrigsten — Stand erreichten, kam diess daher, dass die Europäischen Bergwerke nicht genug für den Bedarf des Handels mit dem Osten lieferten. Die Preise stiegen wieder, als die Amerikanischen Bergwerke nun Massen Silber nach Europa lieferten. Die Preise würden noch mehr gestiegen sein, wenn nicht so viel Silber nach Ostasien gegangen wäre. In den Jahren 1550 bis 1809 kam für 5300 Millionen Piaster Silber aus dem Spanischen Amerika nach Europa und in derselben Zeit ging von Europa für 2145 Millionen Piaster Silber nach Indien und China. Anfangs dieses Jahrhunderts erforderte der Handel mit Ostasien eine durchschnittliche jährliche Silbersendung von über 25 Millionen Piaster nach dem Osten. Auch in neuerer Zeit ist viel Silber nach China gegangen und Ostindien hat im Verlauf der zwei oder drei letzten Jahrzehende vermuthlich an Werth über 400 Millionen Piaster an sich gezogen. Der Bedarf ist dort auch gross, da Britisch Indien an 150 Millionen Einwohner und überdiess in neuerer Zeit sich dort der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft nach und nach mehr vollzogen hat.

Die grossen Silbersendungen von Europa nach Ostasien in neuerer Zeit können es zweifelhaft machen, wenn überhaupt eine solche Entscheidung praktisch wäre, ob man nicht richtiger ein Steigen des Silberwerthes statt eines Sinkens des Goldwerthes, im gegenseitigen Verhältniss der edlen Metalle annehmen müsste. „Wie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts der sich lebhafter gestaltende Handel mit China, wo damals Gold in auffallend niedrigem Werthe gegen Silber stand — nur etwa 1 : 12 und selbst darunter — unaufhaltsam das Silber aus England herauszog, nicht allein zum Ankauf von Produkten, sondern auch zum Austausch von Gold, und so, ohne dass man sich des Zusammenhangs recht bewusst wurde, den wesentlichsten Impuls gab zur dortigen faktischen Geltung der Goldwährung, der später die gesetzliche Anerkennung folgte; — in ganz ähnlicher Weise hat, neben der ausserordentlichen Goldproduktion, in letzter Zeit das Ausströmen des Silbers nach Indien und China unverkennbar einen entscheidenden Einfluss geäussert, um in den Vereinigten Staaten und in Frankreich der Goldwährung das Uebergewicht

über die bis dahin dort vorherrschende Silberwährung zu verschaffen."

I. Gefahren diplomatischer Verhandlungen über Münzeinrichtungen.

Es dürfte jetzt wohl bald in immer weiteren Kreisen anerkannt werden, dass es zeitgemäss wäre, endlich auch in Deutschland der Goldwährung Eingang zu verschaffen. Soetbeer — denn dieser ist wohl der Verfasser der gedachten Aufsätze in der Hamburger Börsenhalle — schlägt nun vor, auf der bevorstehenden Münzconferenz eine Vereinbarung über Ausprägung einer gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze herbeizuführen — jedoch ohne legalen festen Cours im gewöhnlichen Verkehr und ohne im Voraus bestimmte Verbindlichkeit zur Annahme in öffentlichen Kassen.

Bei diesem Vorschlag finde ich zwei Bedenken. Er scheint mir einerseits nicht genug, und andererseits zu weit zu gehen.

Dem ersten Bedenken könnte man vielleicht entgegensetzen, dass das Beste oft der Feind des Guten ist, dass man auf künftige weitere Verbesserungen hoffen dürfe und dass das Münzwesen in Deutschland auch jetzt schon besser sei, als in früheren Jahrhunderten. Darauf ist indessen zu erwiedern, dass man zuweilen doch schneller zum rechten Ziel gelangt, wenn man sich so lange noch mit einem mangelhaften Zustande behilft, bis man eine vollständige Reform durchführen kann, dass auch eine vollständige Reform um so schneller zu erreichen ist, je mehr die Mängel des bestehenden Zustandes dazu drängen. Ich meine nun, wenn man mit den Goldmünzen etwas ändern will, so thut man besser, ihnen gleich einen festen Cours im gewöhnlichen Verkehr zu geben und die Verbindlichkeit wegen ihrer Annahme in öffentlichen Kassen auszusprechen — oder vielmehr sogleich das Englische System einzuführen.

Was mein zweites Bedenken betrifft, so glaube ich, dass, wenn man an die Einführung einer gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze denkt, man zu weit geht, um hoffen zu dürfen, ein geeignetes Ziel zu erreichen. Stellt man sich in dieser An-

gelegenheit auf den deutschen nationalen Standpunkt, so scheint es mir, dass dieser kein besonders praktischer ist. Ich zweifle, dass die Verhandlungen auf diplomatischen Conferenzen dem Münzwesen in ganz Deutschland sehr förderlich sein werden.

Die Idee, das deutsche Münzwesen etwas zu verbessern, ist recht schön; praktischer aber möchte es doch sein, wenn Preussen, der erste Staat Deutschlands, sein Münzwesen vollständig reformirt und zu diesem Behuf Regierung und Volksvertretung sich verständigen, um das, was erforderlich ist, gesetzlich festzusetzen. Ehe diess nicht geschehen ist, kann ich, auf meinem Standpunkt als Preusse, es nicht räthlich erachten, dass die Regierung sich mit anderen Regierungen in diplomatische Verhandlungen über Münzeinrichtungen einlässt. In dieser Auffassung der Sache läge auch auf Seiten Preussens durchaus nichts Feindliches gegen andere deutsche Staaten. Ueberdiess wird ja das Münzwesen in Deutschland auch besser, wenn es in Preussen vollständig reformirt wird. Preussen ist bei dieser Angelegenheit es seiner Würde schuldig, sich lediglich durch sein Interesse leiten zu lassen; es verletzt auch kein Recht, wenn es dabei angebliche Interessen anderer Staaten unberücksichtigt lässt. Ueberdiess ist auch wohl kaum zu glauben, dass irgend ein anderer deutscher oder nichtdeutscher Staat wirklich benachtheiligt werden würde, wenn Preussen sein Münzwesen selbstständig zeitgemäss reformirt. Ist diess geschehen, so ist kein anderer deutscher Staat gehindert, den Preussischen Münzeinrichtungen sich anzuschliessen.

Ein grosser Staat sollte die Einrichtung seines Münzwesens ebenso wenig, wie die Einrichtung seines Abgabenwesens, von der Zustimmung eines anderen Staates abhängig machen. Der Zollverein hätte mit dem Schluss des Jahres 1853 seine Endschaft erreicht, wenn Preussen nicht anderweite Verträge abgeschlossen hätte. Dann hätte auch der Zollvereinstarif am Ende des Jahres 1853 seine Geltung verloren und die Regierung hätte mit Zustimmung der Kammern einen neuen, besseren, Preussischen Zolltarif, der den Kassen von Jahr zu Jahr steigende Einnahmen verspricht, gesetzlich festsetzen können. Unter Zugrundlegung eines solchen Tarifs hätte Preussen dann anderen deutschen Staaten die Bildung eines neuen Zollvereins anbieten und dabei die Be-

dingungen stellen können. Diese wären angenommen worden, denn die anderen seitherigen Zollvereinsstaaten hatten an dem Fortbestehen des Zollvereins ein viel dringenderes Interesse als Preussen. Anstatt aber zunächst den Kammern einen neuen zeitgemässen Zolltarif vorzulegen, hat die Regierung Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen und den Kammern blieb kaum etwas Anderes übrig, als das Geschehene nach Artikel 48 der Verfassung nachträglich gutzuheissen. So kamen sie gar nicht in die Lage, nach Artikel 100 der Verfassung die Zollgesetze prüfen und genehmigen zu können. Preussen ist nun auf zwölf Jahre so gebunden, dass, wenn auch Regierung und Volksvertretung einig sind, doch keine Position des Zolltarifs geändert, aufgehoben oder herabgesetzt werden kann, ohne dass eine Reihe anderer kleiner Staaten und die Volksvertretungen dieser Staaten ihre Zustimmung hierzu geben.

Soll nun Preussen sich auch in Betreff des Münzwesens freiwillig ähnlichen Beschränkungen unterwerfen?

Der Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preussen und Oesterreich vom 19. Februar 1853, welchem durch Artikel 41 des Vertrages vom 4. April 1853 Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, das Grossherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt beigetreten sind, enthält folgende Bestimmung:

> „Die kontrahirenden Staaten werden noch im Lauf des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Convention in Unterhandlungen treten."

Diese Bestimmung ist so unbestimmt, dass sich daraus durchaus nicht näher ersehen lässt, welcher Vortheil für Preussen davon erwachsen könnte. Da in Oesterreich uneinlösbares Papiergeld, welches unter Pari steht, umläuft, so darf man wohl von vorne herein bezweifeln, ob eine allgemeine Münzconvention zwischen Oesterreich und Preussen ersterem Vortheil bringen würde. Die Stellung der Preussischen Commissarien bei den Münzconferenzen dürfte danach eine ziemlich schwierige sein. Dazu kommt, dass unter den jetzigen Preussischen Diplomaten, Ministerialräthen und Münzbeamten, welche voraussichtlich zu

Commissarien ernannt werden dürften, sich keiner befindet, der in Fragen über das Münzwesen als eine Autorität gilt, da seit dem 12. November 1847, dem Todestage Hoffmann's, überhaupt in Preussen kein Mann vorhanden ist, der hierin allgemein als eine Autorität anerkannt wird.

Hierzu kommt ferner, dass mehrere Staaten sich wohl nicht leicht über irgend eine Angelegenheit vereinbaren können, ohne dass der einzelne von seinen Interessen zum Vortheil der anderen etwas nachgiebt. Wenn die übrigen Staaten als gemeinschaftlich deutsche Handels-Goldmünze nur für eine den Zwanzigfranken-stücken entsprechende Münze sein sollten, und es für die Verhältnisse Preussens geeigneter wäre, eine den Sovereigns entsprechende Münze einzuführen, so kann man doch nicht wünschen, dass Preussen seine eigenen Interessen hintansetzt.

Hoffmann sprach sich über die zwischen den Zollvereinsstaaten zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossene Münzconvention dahin aus, dass sie unzulänglich und zum Theil kaum ausführbar wäre, dass auch namentlich die vollhaltig geprägten Zweithaler- oder Dreieinhalb-Guldenstücke bald wieder aus dem Umlauf verschwinden würden (Zeichen der Zeit S. 38—62). Er meint (Lehre vom Gelde S. 122 ff.), wenn man in Deutschland nur fortführe, neues Geld im 21 und 24½ Guldenfuss zu prägen, ohne gleichzeitig das bereits im Umlaufe befindliche, vorlängst nach diesen Münzfüssen geprägte, seitdem aber schon stark abgenutzte Silbergeld wieder einzuziehen, so läge der Zeitpunkt gar nicht fern, worin die Unhaltbarkeit dieser Münzfüsse eintreten würde.

Ist nun die bereits 1838 abgeschlossene Münzconvention kein wahrer Fortschritt gewesen, so ist es gewiss bedenklich, jetzt abermals über eine Münzconvention Verhandlungen anzufangen, zumal eine allgemeine Ansicht sich noch gar nicht darüber festgestellt hat, was eigentlich bei den Münzconferenzen erstrebt werden soll. Man sollte vielmehr meinen, dass das, was für Preussen überhaupt zeitgemäss und erforderlich ist, von Seiten der Preussischen Gesetzgebung erst vollständig festgestellt werden müsste. Aber auch hierüber hat sich noch keineswegs eine allgemeine Meinung gebildet. Vorbereitungen

hiezu sind noch erforderlich. Eine nicht gehörig vorbereitete Gesetzgebung kann keinen dauernden Segen versprechen, namentlich in einer so wichtigen Angelegenheit. Gewiss ist eine gründlich vorbereitete Gesetzgebung besser, als eine übereilte. Hiernach möchte die Sache wichtig genug sein, dass zuförderst der Artikel 82 der Verfassung, welcher bestimmt:

> „Eine jede Kammer hat die Befugniss, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen“,

in Anwendung gebracht würde, dass also die zweite Kammer, Behufs ihrer Information eine Untersuchungskommission ernennte.

Bis eine Gesetzgebung, welche das Preussische Münzwesen gründlich reformirt, zu Stande kommen kann, würden freilich mehr als einige Monate erforderlich sein. Inzwischen darf durch Staatsverträge keine neue Hemmung geschaffen werden, vielmehr werden die bestehenden Schranken zu beseitigen sein.

Unerlässliche Bedingung einer selbstständigen Münzverwaltung ist, wie Hoffmann (a. a. O. S. 124) richtig bemerkte, dass keinem anderen Gelde, als dem mit dem Gepräge des eigenen Staates versehenen der Umlauf als gesetzliches Zahlungsmittel gestattet werde. Wollen daher die deutschen Staaten ein gemeinschaftliches Geld haben, so müssen sie auch eine gemeinschaftliche Verwaltung ihres Münzwesens haben. Da letzteres jetzt doch nicht zu erreichen ist, so bleibt für Preussen nichts übrig, als sein Münzwesen selbstständig zu ordnen.

II. Reform des preussischen Münzwesens mit Einführung des Decimalsystems.

Der gesetzliche Münzfuss ist in Preussen gegenwärtig noch der Vierzehnthalerfuss. Thatsächlich ist dieser aber nicht mehr vorhanden. Während gesetzlich in 14 Thlr. Silbercourant eine Mark feinen Silbers vorhanden sein soll, habe ich bereits vor acht Jahren in meiner Schrift „Das Geld- und Bankwesen in Preussen“ (Breslau 1846. S. 10—16), nach den von mir veranlassten, freilich nicht sehr umfangreichen, Ermittelungen die An-

sicht zu begründen versucht, dass erst in $14^2/_5$ Thlr. durchschnittlich eine Mark feinen Silbers enthalten ist. Ich berechnete damals, dass, wenn die umlaufenden Münzen zum Nennwerth eingezogen und nach dem gesetzlichen Münzfuss umgeprägt würden, diess einen Aufwand von 4 bis 5 Millionen erfordern würde. Nachdem inzwischen eine ähnliche Operation in den Niederlanden 10 Millionen Gulden gekostet hat, möchte ich jetzt meinen, dass ich die Kosten für Preussen zu niedrig veranschlagt hatte. Je länger indessen die Umprägung verschoben wird, desto kostbarer wird sie offenbar. Geschieht aber, wie seither, nichts Wesentliches, um die älteren abgenutzten Münzen aus dem Umlauf zu ziehen, so muss der Zeitpunkt bald eintreten, wo unser Münzwesen ganz unhaltbar wird.

Als ich im Jahre 1847 in meinem Aufsatz „Vorschläge zur Verbesserung des Preussischen Münzwesens“ (in Rau und Hanssen, Archiv der politischen Oekonomie, N. F. Bd. VII. S. 143) die Idee Hoffmann's, das Preussische Münzwesen nach dem Englischen System einzurichten und demnach die Goldwährung anzunehmen, weiter verfolgte, hatte ich dabei noch das Bedenken, dass eine solche Operation doch auch sehr kostbar sein könnte, wenn Preussen viel Silber verkaufen und viel Gold ankaufen müsste, also der Silberpreis fallen und der Goldpreis steigen würde. Die inzwischen stattgefundene ungeheure Goldproduktion hat nun aber keine so erheblichen Veränderungen in dem gegenseitigen Werthverhältnisse der edlen Metalle hervorgebracht, dergleichen sind auch für die Zukunft nicht zu besorgen und meine damaligen Bedenken sind nicht mehr beachtenswerth. Ich bin nun also in der Ansicht, dass für Preussen der Uebergang zur Goldwährung überhaupt das räthlichste wäre, noch mehr bestärkt worden. Aber ich halte dafür, dass bei dieser Veranlassung auch die Rechnung nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen aufgegeben werden muss, da es möglich sein wird, die Zehntheilung einzuführen. Ihre Vortheile sind nicht zu verkennen. Im §. 13 des Edikts vom 13. December 1811 war schon verheissen worden, den Groschen künftig in 10 Pfennige zu theilen. Später wurde auch beim Zollgewicht die Zehntheilung wirklich eingeführt.

Gegen die Einführung der Zehntheilung war Hoffmann. Noch im Jahre 1841 (Verdient die Zehntheilung des Groschens wirklich den Vorzug vor der Zwölftheilung? abgedruckt in dem Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1847. S. 590) sagt er: „Kein Volk übertrifft die Briten in der Sorge für die Bequemlichkeit des Verkehrs; auch ist die Rechnung mit Decimalen dort längst bekannt, und wo sie wirklich Vortheil bringt, im Geschäftsleben üblich: aber an der alten Eintheilung des Pfundes in 20 Schillinge von 12 Pence wird keine Aenderung versucht, und für den kleinsten Verkehr giebt es keine Zehntheile des Penny, sondern nur Halbe und Viertel“. Ferner (Zeichen der Zeit S. 58): „Der durchaus praktische Engländer hat nie daran gedacht, seine alte Münzeintheilung des Pfundes in 20 Schillinge zu 12 Pence aufzugeben.“

Gegenwärtig erheben sich auch in England immer mehr Stimmen für Einführung des Decimalsystems.

Unter'm 14. Juni 1853 (16. Victoria, c. 29) erging dort ein Gesetz, welches für alle Verkäufe von Barren (bullion), Platin, Diamanten und andere Edelsteine die Anwendung der Troy-Unze, als Zwölftel eines Troy-Pfundes, so wie auch der Zehntel solcher Unze für gesetzlich erklärt.

Die Einführung eines reinen Decimalsystems im Englischen Münzwesen ist im Unterhause bereits in Antrag gebracht worden. Dasselbe hat zur Untersuchung der Sache ein Committee niedergesetzt. Wie A. De Morgan in einem Aufsatz: On a decimal coinage, welcher sich im Companion to the almanac: or yearbook of general information for 1854 befindet, berichtet, sind die Hauptvorschläge, welche dies Committee gemacht hat, folgende:

1) Das Pfund Sterling soll unter seinem bisherigen Namen und in seinem jetzigen Werth die höchste Rechnungsmünze bleiben.
2) Zehntheile, Hunderttheile und Tausendtheile des Pfundes sollen die anderen Rechnungsmünzen sein, unter dem Namen Florin, Cent und Mil.
3) Der jetzige halbe Sovereign, der Schilling (50 Mil) und der halbe Schilling (25 Mil) sollen beibehalten werden.

4) Kupfermünzen von 1, 2 und 5 Mil, und Silbermünzen von 10 und 20 Mil sollen noch hinzu kommen.

Danach werden folgende Münzen vorgeschlagen:
in Gold: Sovereigns (1000 Mil) und halbe Sovereigns (500 Mil);
in Silber: Florins (100 Mil), Schillinge (50 Mil), halbe Schillinge (25 Mil), Zweicentstücke (20 Mil) und Centstücke (10 Mil);
in Kupfer: Fünfmilstücke, Zweimilstücke und Milstücke.

Aus einer Mark feinen Goldes werden 31,9372 Sovereigns oder $38^{10}/_{13}$ Preussische Friedrichsd'ors geprägt. Rechnet man den Friedrichsd'or zu $5^{2}/_{3}$ Thaler Courant, so würde der Sovereign 6 Thlr. 26 Sgr. 4,39 Pf. werth sein. In Berlin war der Cours auf London, 3 Monat, im Mai 1848 $6^{5}/_{6}$ Thlr. und höher, und im Mai 1854 $6^{1}/_{2}$ Thlr. und niedriger notirt. Nimmt man einen mittleren Satz an, nämlich $6^{2}/_{3}$ Thlr. für den Sovereign, so würden die vorgeschlagenen Münzen werth sein:

Goldmünzen			
1000 Mil	6 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
500 „	3 „	10 „	— „
Silbermünzen			
100 Mil	— „	20 „	— „
50 „	— „	10 „	— „
25 „	— „	5 „	— „
20 „	— „	4 „	— „
10 „	— „	2 „	— „
Kupfermünzen			
5 Mil	— „	1 „	— „
2 „	— „	— „	4,8 „
1 „	— „	— „	2,4 „

In der Londoner Münze sind von Anfang 1848 bis Ende Juni 1853 geprägt worden (Companion for 1854. p. 149)

in Golde					
Sovereigns	zu 6 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.	—	26,246,667
halbe Sovereigns	„ 3 „	10 „	— „	—	4,233,973
in Silber					
Kronen	„ 1 „	20 „	— „	—	466
halbe Kronen	„ — „	25 „	— „	—	837,845
Florin	„ — „	20 „	— „	—	2,953,615

Schillinge	zu	—	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.	—	4,867,448
Sixpences	„	—	„	5	„	—	„	—	4,574,997
Fourpences	„	—	„	3	„	4	„	—	1,743,208
Threepences	„	—	„	2	„	6	„	—	1,598,953
Twopences	„	—	„	1	„	8	„	—	289,872
Pence	„	—	„	—	„	10	„	—	46,728
in Kupfer									
Pence	„	—	„	—	„	10	„	—	962,304
Halfpence	„	—	„	—	„	5	„	—	1,174,656
Farthings	„	—	„	—	„	2,5	„	—	5,123,328
Half-Farthings	„	—	„	—	„	1,25	„	—	989,184

Da Goldmünzen das gesetzliche Zahlungsmittel für Summen über 2 *l.* sind, so kann es nicht auffallen, dass verhältnissmässig wenig Silbermünzen geprägt sind. Was an Silbermünzen im Werth von 1 Sgr. 8 Pf. und von 10 Pf. geprägt ist, kommt kaum in Betracht. Etwas mehr sind Silbermünzen im Werth von 2 Sgr. 6 Pf. geprägt. Nach den Vorschlägen würde künftig die geringste Silbermünze einen Werth von 2 Sgr. haben.

Während jetzt die grösste Kupfermünze einen Werth von 10 Pf. hat, soll künftig die grösste Kupfermünze einen Werth von 1 Sgr. haben. Während der Farthing seither 2,5 Pf. werth war, soll künftig die kleinste Kupfermünze, der Mil, nur 2,4 Pf. werth sein. Das Bedürfniss einer Münze von noch geringerem Werth scheint nicht vorhanden zu sein. Denn, wie Dr. Morgan (a. a. O. S. 13) anführt, ist der Versuch, die halben Farthings in Umlauf zu bringen, missglückt.

Man hätte meinen können, die Idee, das Fünfmilstück (1 Sgr.) und das Zehnmilstück oder Centstück (2 Sgr.) aus Kupfer mit einem geringen Silberzusatz zu prägen, müsste nahe gelegen haben. In einem, diese Angelegenheit besprechenden Aufsatz in The Athenaeum vom 14. Mai 1853 findet sich auch der Vorschlag, das Centstück, nicht aber das Fünfmilstück, aus *mixed metal* zu prägen. Das Committee des Unterhauses macht solchen Vorschlag jedoch nicht. Es scheint also die Unbequemlichkeit sehr grosser Kupfermünzen in England gering angeschlagen zu werden.

Der vorgeschlagene Uebergang zum Decimalsystem bietet

dadurch einige Schwierigkeit, dass zwei seitherige Münzstücke ganz verschwinden, nämlich der Farthing und der Penny. Der Farthing war seither die geringste Münze, die in Anwendung war. Er hat einen grösseren Werth als der Mil. Ein Mil ist gleich $^{24}/_{25}$ Farthing, und ein Farthing ist gleich $1\,^1/_{24}$ Mil. Noch bedenklicher ist vielleicht die Abschaffung des Penny, der vielfach in Anwendung kommt, namentlich bei Zöllen, Weggeld, Brückengeld, Stempel, Porto. Das ihm nahe kommende Fünfmilstück ist grösser, es ist gleich $1\,^1/_5$ Penny, und der Penny ist gleich $4\,^1/_6$ Mil. Indessen werden diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich gehalten, da die Durchführung des Decimalsystems nicht anders herbeigeführt werden kann, als unter Beibehaltung des Pfundes Sterling als Einheit, welches in 10 Florin, zu 10 Cent, zu 10 Mil zerfallen muss.

Bei Erörterung der Frage, wie bei dem Preussischen Münzwesen das Decimalsystem vollständig eingeführt werden könnte, lässt sich von vorne herein behaupten, dass es unpraktisch wäre, der höchsten Rechnungsmünze den Werth des Pfundes Sterling beizulegen und als kleinste Münze den Mil anzunehmen.

In Frankreich und den Vereinigten Staaten ist das Decimalsystem nicht ganz praktisch geworden.

In Frankreich wird der Frank gesetzlich in 100 Centimes eingetheilt. Da der Centime aber einen etwas zu geringen Werth hat, so rechnet man mehr nach Sous (5 Centimes), halben Sous und viertel Sous. Rechnet man den Frank zu 8 Silbergroschen, so ist ein Sou gleich 4,8 Pf., ein halber Sou gleich 2,4 Pf., ein viertel Sou gleich 1,2 Pf. und ein Centime gleich 0,96 Pf.

In den Vereinigten Staaten wird der Dollar in 100 Cents oder in 1000 Mil getheilt. Rechnet man den Dollar zu 1 Thlr. 13 Sgr., so ist der Mil gleich 0,51 Pf. und der Cent gleich 5,16 Pf. Da der Mil zu klein und der Cent zu gross ist, so rechnet man häufig nach halben Cents, die gleich 2,58 Pf. sind.

In Preussen war die geringste Münze nicht immer von demselben Werth. Nach den Edikten von 1750 und 1764 wurde der Thaler in 24 Groschen und der Groschen in 12 Pfennige getheilt. Ein Pfennig war also $^1/_{288}$ Thaler oder gleich $1\,^1/_4$ jetzigen Pfennigen. Nach dem Edikt vom 13. December 1811

gingen 42 Groschen Scheidemünze auf einen Thaler. Ein Pfennig war also $^1/_{508}$ Thaler oder gleich 0,70 jetzigen Pfennigen, von denen jeder $^1/_{360}$ Thaler ist. Dass die geringste Münze nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821 einen um $^3/_{10}$ höheren Werth erhielt, als die geringste Münze bis dahin hatte, hat wohl keine irgend erhebliche Störung des Verkehrs herbeigeführt. Wenn daher die geringste Münze wieder einen Werth von selbst $1^1/_4$ jetzigen Pfennigen erhielte, so würden auch vorübergehend kaum irgend erhebliche Störungen des Verkehrs daraus zu besorgen sein.

Nachdem Preussen die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen eingeführt hatte, sind andere deutsche Staaten nachgefolgt. Das Königreich Sachsen theilt zwar auch den Thaler in 30 Neugroschen, aber diesen nicht in 12, sondern in 10 Pfennige. Es werden dort auch nicht $2^1/_2$ Neugroschenstücke, sondern 2 Neugroschenstücke geprägt, die häufig in Preussen circuliren. Sachsen ist also dem Decimalsystem schon näher, als Preussen.

In Sachsen ist der Pfennig $^1/_{300}$ Thaler, also etwas mehr werth, als der jetzige Preussische Pfennig, nämlich gleich $1^1/_5$ Preussischen Pfennigen, aber doch von noch geringerem Werth als der alte Preussische Pfennig, welcher $^1/_{288}$ Thaler war.

Hiernach würde es anscheinend kein Bedenken haben, wenn künftig die Preussische Münze vom geringsten Werth gleich $^1/_{300}$ Thaler wäre. Danach würde sich die Decimaltheilung in folgender Weise ergeben. Wenn man diese geringste Münze Mil nennen will, so wäre

1 Mil	gleich	$^1/_{300}$	Thaler
10 „	„	$^1/_{30}$	„
100 „	„	$^1/_3$	„
1000 „	„	$3^1/_3$	„

Danach würde eine Münze im Werth von $^1/_{30}$ Thaler oder einem Silbergroschen beibehalten werden können. Dies wäre sehr wichtig, da gegenwärtig in Preussen diese Münze für die Rechnungen und Zahlungen wohl etwa eine eben so grosse Bedeutung hat, als in England der Penny. Mit Rücksicht hierauf möchte der Uebergang zum Decimalsystem in Preussen vielleicht

noch weniger Schwierigkeiten darbieten, als in England, wo nicht bloss eine, sondern zwei kleine Münzen, nämlich der Penny und der Farthing wegfallen sollen.

Nun fragt sich, welchen Werth die künftige höchste Rechnungsmünze erhalten könnte. Wollte man den Thaler dazu bestimmen und diesen in 100 Theile theilen, so wäre $^1/_{100}$ Thaler gleich 3,6 jetzigen Pfennigen. Diese Münze wäre zu gross. Theilte man den Thaler in 1000 Theile, so wäre $^1/_{1000}$ Thaler gleich 0,36 Pf. Diese Münze wäre zu gering. Nähme man den Friedrichsd'or oder $5^2/_3$ Thlr. zur höchsten Rechnungsmünze, so wäre $^1/_{1000}$ Friedrichsd'or gleich 2,04 Pf. Diese Münze wäre wieder zu gross. Hieraus ergiebt sich, dass, wenn man bei dem preussischen Münzwesen das Decimalsystem einführen will, man weder den Thaler beibehalten, noch auch den Friedrichsd'or als Einheit annehmen kann. Da man sich nun aber doch den bestehenden Verhältnissen so viel wie möglich anschliessen muss, so bleibt nichts Anderes übrig, als $^1/_3$ Thaler als Einheit zum Grunde zu legen. In diesem Fall wäre $^1/_{10}$ dieser Münzeinheit gleich einem jetzigen Silbergroschen, und $^1/_{100}$ gleich $1^1/_5$ jetziger Pfennige.

Gegenwärtig werden in Preussen wohl wenig Rechnungen anders als nach Thalern, Groschen und Pfennigen geführt. Indessen würde die Thalerrechnung auch im Privatverkehr wohl ohne grosse Schwierigkeiten abgeschafft werden können, wenn die öffentlichen Kassen damit den Anfang machten. Die Reduktion einer in Thalern ausgedrückten Summe in die vorgeschlagene Münze, welche gerade $^1/_3$ Thaler ist, hat durchaus keine Schwierigkeit. Es ist auch noch nicht ausser der Erinnerung älterer Leute, dass man in den westlichen Provinzen nicht nach Thalern, sondern nach Franken rechnete, und in der Provinz Preussen rechnet man noch zuweilen nach Preussischen Gulden, deren drei auf einen Thaler gehen. In Danzig werden die Getreidepreise jetzt noch in Preussischen Gulden notirt.

Soll die höchste Rechnungsmünze $^1/_3$ des seitherigen Thalers sein, so muss ihr auch ein besonderer Name beigelegt und es muss Alles möglichst beseitigt werden, was an die Thalerrechnung erinnern kann. Hoffmann, welcher die Prägung von Goldmünzen

im Werth von 5 Thalern Courant vorschlug, war der Meinung, dass dann die fernere Prägung von Thalerstücken nicht rathsam wäre (Lehre vom Gelde S. 148). Soll nun die Rechnung nach Thalern ganz aufhören, so muss nicht bloss die Prägung von Thaler- und Zweithalerstücken aufhören, sondern die im Umlauf befindlichen müssen auch baldigst eingezogen werden.

Bei der Wahl der Namen von Münzen ist es höchst wünschenswerth, dass Missgriffe vermieden werden. Ein Missgriff war es gewiss, dass man 1821 Kupfermünzen, die nur $^2/_9$ Silberzusatz und ein silberartiges Ansehen nur solange haben, als die weissgesottene Oberfläche noch nicht abgenutzt ist, Silbergroschen nannte. Ueberdiess kann man es auch der Preussischen Regierung nicht würdig erachten, dass die ursprünglich wohl nur auf Täuschung des Publikums berechnete alte Mode des Weisssiedens beibehalten worden ist. Da es bis dahin in Preussen verschiedene Arten von Groschen gab, so hätte man diese Münze gar nicht Groschen nennen sollen. Zwar schrieb schon das Gesetz vom 25. Oktober 1825 vor, dass unter der Bezeichnung von Groschen immer $^1/_{30}$ Thaler verstanden werden soll, aber noch heute versteht man in vielen Gegenden unter Groschen $^1/_{24}$ Thaler und wenn man sicher gehen will, muss man immer das viersilbige Wort Silbergroschen gebrauchen.

In Ermangelung einer geeigneteren Bezeichnung würde ich vorschlagen, den dritten Theil des jetzigen Thalers künftig Schilling — welcher dem Englischen Schilling an Werth gleichkommt — zu nennen. In der Provinz Preussen würde man sich gewiss bald allgemein an die Rechnung nach Schillingen gewöhnen, da der frühere Preussische Gulden denselben Werth hatte. Auch möchte diess in den anderen Provinzen keine Schwierigkeit haben.

Den zehnten Theil des Schillings mit Silbergroschen zu bezeichnen, kann nicht rathsam sein. Auch wäre es bedenklich, ihn Groschen zu nennen, weil früher der Preussische Gulden nicht in 10, sondern in 30 Groschen getheilt wurde. Ich schlage das einsilbige Wort Grot vor, da es, so viel ich weiss, in keinem Theil des Preussischen Staats jemals üblich war, mithin zu Verwechselungen keinen Anlass geben kann.

Das Zehntelgrot oder das Hundertheil des Schilling würde man wohl füglich mit dem ebenfalls einsilbigen Wort Cent bezeichnen können.

Es würden hiernach Münzstücke erforderlich sein von 1 Cent, 2 Cent und 5 Cent; ferner von 1 Grot, 2 Grot und 5 Grot; und endlich Stücke von 1 Schilling. Was die Münzen von grösserem Werth betrifft, so würden Stücke von 3 oder 6 oder 9 Schilling unanwendbar sein, weil diese leicht zu einer Beibehaltung der Thalerrechnung Anlass geben könnten. Dagegen würden sich Stücke von 2 Schilling, von 10 Schilling und von 20 Schilling empfehlen.

Um das Publikum bald an die neue Rechnungsweise zu gewöhnen und sie ihm fortwährend vor Augen zu halten, dürfte es rathsam sein, auf jedem der vorgeschlagenen 10 Münzstücke den Werth in folgender Weise anzugeben:

20 SCHILL.	10 SCHILL.	2 SCHILL.	1 SCHILL.	$^1/_2$ Schilling
200 Grot	100 Grot	20 Grot	10 Grot	5 GROT
2000 Cent	1000 Cent	200 Cent	100 Cent	50 Cent
$^1/_5$ Schilling	$^1/_{10}$ Schilling	$^1/_{20}$ Schill.	$^1/_{50}$ Schill.	$^1/_{100}$ Schilling
2 GROT	1 GROT	$^1/_2$ Grot	$^1/_5$ Grot	$^1/_{10}$ Grot
20 Cent	10 Cent	5 CENT	2 CENT	1 CENT

Während jetzt in den Rechnungen drei Colonnen — Thaler, Silbergroschen, Pfennige — erforderlich sind, würden künftig zwei hinreichen, da Grote und Cente in Einer Colonne stehen können. Man könnte z. B. schreiben:

2 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.	oder	8 Sch.	9 Gr.	5 C.	:	8.95 Sch.
12,700 „	25 „	— „	„	38,102 „	5 „	— „	:	38,102.50 „
3,506,566 „	20 „	6 „	„	10,519,700 „	— „	5 „	:	10,519,700.05 „

III. Einführung der Goldwährung.

Wenn nun in der vorgeschlagenen Weise eine Reform des Preussischen Münzwesens mit Einführung des Decimalsystems vorgenommen wird, so leuchtet es ein, dass die Friedrichsd'ors nicht beibehalten werden können. Denn wenn der Friedrichsd'or zu

$5^2/_3$ Thlr. angenommen wird, käme er mit 17 Schilling, wenn er aber zu $5^1/_2$ Thlr. angenommen wird, mit $16^1/_2$ Schilling überein. Es kann daher die fernere Prägung von Friedrichsd'ors nicht gerathen sein. Es werden vielmehr auch noch die im Umlauf befindlichen Friedrichsd'ors eingezogen werden müssen.

Falls man anstatt der Friedrichsd'ors eine Goldmünze einführte, welche dem Zwanzigfrankenstücke entspräche, so wäre damit wesentlich nichts gewonnen. Denn rechnet man den Franken zu 8 Sgr., so würde das Zwanzigfrankenstück mit 16 Schilling gleichkommen.

Da nun überdiess das Zwanzigfrankenstück wohl nicht eine solche Aussicht hat, eine Welthandelsmünze zu werden, wie der Sovereign, so würde es sich fragen, ob nicht in Preussen lieber eine dem Sovereign entsprechende Goldmünze einzuführen wäre. Wenn der Sovereign mit $6^2/_3$ Thlr. gleichsteht, so würde er 20 Schillingen entsprechen. Bei diesem Satz würde die Mark feinen Goldes, aus welchem 31,9372 Sovereigns geprägt werden, mit 212,91 Thlr. bezahlt; und da aus einer Mark feinen Silbers 14 Thlr. geprägt werden, so würde 1 Mark Goldes mit 15,2078 Mark Silbers gleich gesetzt werden.

J. S. Mill (Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, Hamburg 1854. Bd. I. S. 540) sagt, einige Nationen hätten versucht, ihr circulirendes Medium aus den beiden edlen Metallen ohne Unterschied zu bilden. Die Bequemlichkeit, welche darin liegt, dass man das kostbarere Metall für die grösseren Zahlungen, und das wohlfeilere für kleinere Zahlungen benutzt, leuchte von selbst ein, und es frage sich nur, wie diess am besten geschehen könne. Häufig habe man nun zwischen den beiden Metallen eine feste Proportion angeordnet, und diess würde auch ganz geeignet erscheinen, wenn die Werthverhältnisse zwischen beiden Metallen unverändert blieben. Da diess nun aber nicht der Fall ist, so würde das Geld eines Landes in der Wirklichkeit niemals aus beiden bestehen, sondern nur aus dem Einen, welches zur Zeit dem Interesse der Schuldner am besten zusagt; und die Währung des Geldes würde beständig einem Uebergange von dem einen Metall auf das andere unterliegen, was für das Publikum bei jedem Uebergange den Verlust

der Münzkosten bei dem ausser Gebrauch kommenden Metall zur Folge hätte. Der Werth des Geldes müsste also grösseren Schwankungen unterliegen, wenn beide Metalle zu fester Währung das gesetzliche Zahlungsmittel sind, als wenn entweder Gold oder Silber die ausschliessliche Währung abgeben. Statt nur von den Veränderungen in den Produktionskosten Eines Metalls afficirt zu werden, sei bei zweifacher Währung ein Land solcher Störung von Seiten beider Metalle ausgesetzt. Die eigenthümliche Art der Veränderung, welcher das Geld eines Landes mehr ausgesetzt ist, wenn es zwei gesetzliche Währungen hat, sei ein Fallen des Werthes; denn in praktischer Hinsicht würde dasjenige der beiden Metalle, dessen wirklicher Werth unter den gesetzlichen gesunken ist, immer die Währung sein. Wenn die Tendenz der Metalle dahin gehe, im Werthe zu steigen, so würden alle Zahlungen in demjenigen Metall gemacht werden, welches am wenigsten gestiegen ist; fände für beide ein Sinken statt, dann in demjenigen, welches am meisten gefallen ist. — Es lasse sich nun zwar nicht ganz bestreiten, dass man durch die zweifache Währung in den Stand gesetzt werde, zu dem vereinten Vorrath an Gold und Silber in der Handelswelt seine Zuflucht zu nehmen, um den Bedarf der Circulation zu befriedigen, statt auf Ein Metall angewiesen zu sein, welches vielleicht, wegen zufälligen Hinwegziehens, sich nicht mit wünschenswerther Schnelligkeit herbeischaffen lasse. Solcher Vortheil scheine aber von denjenigen Nationen am besten erreicht zu sein, bei denen nur Eines der beiden Metalle gesetzliches Zahlungsmittel ist, das andere aber auch ausgemünzt wird und zu solchem Werth, als der Markt ihm beilegt, umläuft. Dann scheine natürlich das kostbarere Metall dazu bestimmt zu sein, als Handelsartikel gekauft und verkauft zu werden. „Nationen aber, die, wie England, das kostbarere der beiden Metalle zu ihrer Währung nehmen, greifen zu einem abweichenden Auskunftsmittel, um beide Metalle bei sich im Umlauf zu erhalten; sie machen Silber ebenfalls zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel, jedoch nur für kleine Zahlungen. In England kann Niemand gezwungen werden, für eine grössere Summe als 40 Schillinge Silber in Zahlung zu nehmen. Mit dieser Anordnung ist nothwendig eine andere verbunden, nämlich

die, dass die Silbermünzen, im Vergleich mit Gold, etwas über ihren inneren Werth angesetzt werden müssen, so dass in zwanzig Schillingen nicht so viel Silber enthalten sein darf, als eine Sovereign werth ist; denn wenn diess stattfände, so würde eine ganz leise Wendung des Marktes zu Gunsten des Silbers den zwanzig Schillingen einen Werth über dem Sovereign verschaffen, und es vortheilhaft werden, Silbermünzen einzuschmelzen. Die zu hohe Valvation der Silbermünzen giebt Veranlassung, Silber zu kaufen und es zum Ausmünzen in die Münzstätte zu senden, weil man es zu einem höheren Werthe, als ihm ursprünglich zukommt, zurückerhält; hiergegen ist jedoch eine Vorsorge getroffen, indem man für Silber die Quantität der Ausmünzung beschränkt hat, welche nicht, wie die des Goldes, dem Belieben der Privatpersonen überlassen ist, sondern durch die Regierung bestimmt und auf den für kleine Zahlungen erforderlich erachteten Betrag beschränkt wird. Die einzige nothwendige Vorsicht ist dabei, dem Silber keine so hohe Valvation beizulegen, dass dadurch für das Privatmünzen eine starke Verlockung gegeben werde."

Nach dem in Form einer Kabinetsordre erlassenen Gesetz vom 21. November 1831 dürfen bei allen an die Staatskassen in Silbergelde zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von $5^2/_3$ Thaler angewendet und angenommen werden. Man kann daher in gewisser Beziehung sagen, dass in Preussen neben der Silberwährung gesetzlich auch die Goldwährung besteht. Da aus 1 Mark feinen Goldes $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors und aus 1 Mark feinen Silbers 14 Thaler geprägt werden und der Friedrichsd'or bei den Staatskassen zu $5^2/_3$ Thlr. angenommen wird, so bezahlt man die Mark feinen Goldes in Friedrichsd'ors mit $219^9/_{13}$ Thaler Courant. Man gibt also für 1 Mark feinen Goldes in Preussischen Goldmünzen 15,6923 Mark feinen Silbers in Preussischen Silbermünzen. Da nun, wie schon erwähnt, der Werth des Goldes zum Werth des Silbers im ersten Quartal von 1854 sich wie 1 zu 15,19 bis 15,28 verhielt, so wird bei dem Satz von $5^2/_3$ Thaler für den Friedrichsd'or für Gold zu viel Silber oder, was dasselbe ist, für Silber zu wenig Gold gegeben.

In Hamburg war Anfangs Mai 1854 notirt: Louis- und Friedrichsd'ors zu 13 Mark 6½ β das Stück in Preuss. Thalern à 40 β Courant. Um dieselbe Zeit standen in Berlin Friedrichsd'ors zu 113⅓ % und Louisd'ors, ausländische vollwichtige, zu 107¼ %. Während also nichtpreussische Pistolen sowohl in Berlin als auch in Hamburg mit 5 Thlr. 10 Sgr. 10½ Pf. bezahlt wurden, bekam man in Hamburg für Friedrichsd'ors nicht mehr; in Berlin aber wurden Friedrichsd'ors auch im Privatverkehr mit 5 Thlr. 20 Sgr. bezahlt. — Mitte Mai 1848 standen in Berlin Friedrichsd'ors 5 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. und andere Goldmünzen 5 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. Damals hatte man also keinen Vortheil, wenn man bei Zahlungen an die Staatskassen Friedrichsd'ors zu 5⅔ Thlr. anwendete.

Gegenwärtig hat man nun einigen Vortheil, wenn man zu Zahlungen an die Staatskassen Friedrichsd'ors benützt. Der Grund aber, wesshalb in neuerer Zeit nicht auch in Preussen, ebenso wie in Frankreich und in den Vereinigten Staaten, Goldmünzen das gewöhnliche Zahlungsmittel geworden sind, liegt ohne Zweifel lediglich darin, dass die Masse der vorhandenen Friedrichsd'ors so gering ist.

Ueber die Ausprägungen bis einschliesslich 1849 hat Dieterici im Jahre 1853 in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849. Band IV. S. 189 ff. Auskunft gegeben. Danach sind geprägt worden an doppelten, ganzen und halben Friedrichsd'ors:

Von Trinitatis	1764—1786	29,599,482	Thlr.	15 Sgr.
	1786—1799	12,419,227	„	15 „
	1799—1806	13,305,677	„	15 „
unter französischer Administration		790,585	„	—
vom 1. Jan. 1809 bis 31. Okt. 1812		2,276,465	„	—
	1812—1820	4,874,302	„	15 „
	1821—1839	8,572,192	„	15 „
	1840—1849	12,173,487	„	15 „
	zusammen	84,011,420	„	—
eingezogen wurden	1846—1848	142,852	„	15 „
	bleibt	83,868,567	„	15 „

Von diesem Betrage an Goldmünzen ist aber nur noch ein geringer Theil im Umlauf. Hoffmann schätzte 1838 den Courantwerth der noch umlaufenden Friedrichsd'ors nur auf etwas über 13 Millionen Thaler, indem er es schon für unwahrscheinlich hielt, dass von den in den Jahren 1764 bis 1836 geprägten 70 Millionen Thalern in Friedrichsd'ors noch ein Sechstel vorhanden sei (Lehre vom Gelde S. 173). Er bemerkt: „Ein warnendes Beispiel (wenn die Regierung Münzen unter fremdem Gepräge für ein Zahlungsmittel erklärt, dessen Annahme in ihrem Gebiet ebensowenig wie die Annahme der eigenen Landesmünze verweigert werden darf) gibt die Verwirrung, welche im nördlichen Deutschland durch nicht vollhaltig ausgeprägte Pistolen im Goldgelde entstand: nachdem die Preussische Regierung im letzten Kriege gegen Frankreich allen Pistolen anderer Deutscher Staaten den Umlauf in ihrem Machtgebiete verstattet hatte, verschwanden die vollhaltig ausgeprägten Friedrichsd'ors und es zeigten sich im Verkehr grösstentheils nur königlich Westphälische, Hannöverische und Braunschweigische Pistolen, welche nach öffentlich bei den Hannöverischen Ständeversammlungen vorgekommenen Verhandlungen sowohl an Feingehalt, als auch an Gewicht schon gesetzlich geringer ausgeprägt waren, und vielleicht noch etwas knapper in der Ausmünzung gehalten wurden“ (Zeichen der Zeit S. 54). So verschwanden die neu geprägten Friedrichsd'ors sehr bald wieder aus dem Umlaufe in Preussen, wahrscheinlich, um in leichtere Pistolen mit fremdem Gepräge verwandelt zurückzukehren (a. a. O. S. 92). Wenn nun auch jetzt fremde Pistolen im öffentlichen Verkehr nicht mehr Annahme finden und im Privatverkehr nur zu einem geringeren Werth als Friedrichsd'ors angenommen werden, so ist doch auch die Goldprägung in neuerer Zeit nicht so bedeutend gewesen, dass Zahlungen in Friedrichsd'ors in grossem Umfange stattfinden könnten.

Von den umlaufenden Friedrichsd'ors enthalten nun keinesweges immer $38^{10}/_{13}$ eine Mark feinen Goldes. Sie mögen durch Abnutzung durchschnittlich 1, 2 bis 3 Procent verloren haben. Friedrichsd'ors, die 60 bis 70 Jahr alt sind, kommen nicht selten vor. Der gesetzliche Münzfuss der Friedrichsd'ors besteht also faktisch nicht mehr. Die Friedrichsd'ors ganz aus dem Umlauf

zu ziehen und durch neue Münzen zu ersetzen, kann indess so sehr kostbar nicht sein, da die Masse der vorhandenen gering ist.

Wenn Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thaler Courant in öffentlichen Kassen angenommen werden, so gibt man, wie schon erwähnt, für 1 Mark feinen Goldes 15,6923 Mark feines Silber. Man gibt sogar noch mehr Silber, wenn man für $38^{10}/_{13}$ alte abgeschliffene Friedrichsd'ors $219^9/_{13}$ Thaler neues vollhaltiges Courant giebt. Das Gesetz sollte danach die öffentlichen Kassen anweisen, die Friedrichsd'ors nicht mehr zu $5^2/_3$ Thlr., sondern zu einem Betrage, der ihrem jetzigen Goldwerth entspricht, anzunehmen. Wäre 1 Mark feinen Goldes 15,2380 Mark feinen Silbers werth, so müsste man die Friedrichsd'ors anstatt zu 5 Thlr. 20 Sgr. nur zu 5 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. annehmen.

Es würde sich nun empfehlen, aus einer Mark feinen Goldes 32 Münzstücke zu prägen, welchen der Werth von 20 Schillingen ($6^2/_3$ Thlr.) beizulegen wäre. Danach würde die Mark feinen Goldes zu 640 Schillingen ($213^1/_3$ Thlr.) ausgebracht. Da jetzt aus 1 Mark feines Silbers 42 Schillinge (14 Thlr.) geprägt werden, so würde die Mark feinen Goldes mit 15,2380 Mark feinen Silbers gleichgesetzt. Bei dem gegenwärtigen Werthverhältniss der edlen Metalle gegen einander würde Niemand ein besonderes Interesse haben können, die Annahme der vorgeschlagenen Goldmünzen zum Werth von 20 Schillingen zu verweigern. Nur in dem nicht wahrscheinlichen Fall, dass man für 1 Mark feinen Goldes erheblich mehr als 15,2380 Mark feinen Silbers erhalten könnte, würde man Anlass haben, eine Zahlung lieber in den seitherigen Silbermünzen, als in den vorgeschlagenen Goldmünzen anzunehmen. Ohne Zweifel würde man bei allen grösseren Zahlungen in Gold befriedigt zu werden verlangen, wenn die Silbermünzen künftig so geprägt würden, dass in 42 Schillingen (14 Thlr.) *weniger* als 1 Mark feinen Silbers enthalten wäre. Dann könnte auch bestimmt werden, dass Silbermünzen gesetzliches Zahlungsmittel nur für Summen bis 20 Schillinge sind. In den Vereinigten Staaten können gegenwärtig schon bei Zahlungen von 5 Dollar an, Goldmünzen verlangt werden.

In dieser Weise dürfte sich auch in Preussen der Ueber-

gang zur Goldwährung herbeiführen lassen. Während jetzt der Thaler $^1/_{14}$ Mark feinen Silbers enthalten soll, würden künftig 20 Schillinge ($6^2/_3$ Thlr.) $^1/_{32}$ Mark feinen Goldes enthalten. Silbermünzen würden aber nur für die kleineren Zahlungen in Anwendung bleiben. Wenn nun die Regierung Silbermünzen nur bis zu dem hierzu erforderlichen Belauf und auch nicht für Privaten, dagegen aber Jedem aus 1 Mark feinen Goldes unentgeltlich 32 der vorgeschlagenen Zwanzigschillingstücke prägt, und zwar nicht aus $^9/_{10}$ Gold und $^1/_{10}$ Kupfer, wie die Französischen und Nordamerikanischen Münzen, sondern aus $^{11}/_{12}$ Gold und $^1/_{12}$ Kupfer, wie die Englischen und Russischen Goldmünzen, so würde das Preussische Münzwesen dem Englischen im Wesentlichen ganz ähnlich werden, und sich dabei doch den in Preussen seither bestandenen Verhältnissen so genau wie möglich anschliessen, ohne dass die Veränderung erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen könnte. Die Kosten würden bedeutend geringer sein, als wenn man die umlaufenden Silbermünzen zum Nennwerth einziehen und nach dem jetzt gesetzlichen Münzfuss umprägen wollte.

Aus 1 Mark feinen Goldes werden, wie schon erwähnt, 31,9372 Sovereigns geprägt. Da nach obigem Vorschlag aus 1 Mark feinen Goldes 32 Goldmünzen zu 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) geprägt werden sollen, so kommen letztere den Sovereigns so nahe, dass das Publikum für gewöhnlich die Sovereigns vielleicht eben so gern nehmen würde, als die Preussischen Zwanzigschillingsstücke und dass das Gesetz das Staatsministerium ermächtigen könnte, die öffentlichen Kassen auch zur Annahme der Sovereigns zum Werth von 20 Preussischen Schillingen anzuweisen. Eine solche Anordnung würde wahrscheinlich dazu beitragen, das Publikum schneller an Goldzahlungen zu gewöhnen, zumal nicht sogleich die nöthige Masse Preussischer Zwanzigschillingstücke für den Bedarf vorhanden sein möchte. Als früher Hannöverische und Braunschweigische Pistolen in Preussen wie Friedrichsd'ors Annahme fanden und desshalb letztere eingeschmolzen wurden, um in erstere verwandelt zurückzukehren, so geschah diess nur desshalb, weil die Friedrichsd'ors einen grösseren Goldgehalt hatten. Anders würde es mit den

Preussischen Zwanzigschillingstücken sein. Da sie einen etwas geringeren Goldgehalt haben, als die Sovereigns, so könnte kein Vortheil daraus erwachsen, sie einzuschmelzen und in Sovereigns umprägen zu lassen.

Unzulässig dürfte es jedoch sein, Preussische Zwanzigschillingstücke in Umlauf zu bringen, so lange noch Friedrichsd'ors in Umlauf sind. Es würden daher vorher alle Friedrichsd'ors aus dem Umlauf gezogen werden müssen. Auch würde es gerathen sein, die Thaler und Doppelthaler einzuziehen. Bis dahin, dass für die Friedrichsd'ors und die Thaler und Doppelthaler Zwanzigschillingstücke ausgegeben werden können, würden, ähnlich wie in den Niederlanden geschah, Münzscheine auszugeben sein, welche demnächst mit Zwanzigschillingstücken wieder einzulösen wären. Diese Münzscheine müssten über solche Beträge lauten, als künftig in Goldmünzen circuliren sollen. Diess würde mit dazu beitragen, dass sich das Publikum von der Thalerrechnung zu der Schillingrechnung hinwendete. Wenn dann sogleich die öffentlichen Kassen den Sovereign zu 20 Schillingen in Zahlung nähmen, so würden vielleicht Sovereigns auch bald zu demselben Werth im Privatverkehr umlaufen. Die Prägung von Zwanzigschillingstücken würde künftig vielleicht nur nöthig sein, wenn Privaten Gold zur Prägung bringen. So lange Privatleute hierbei keinen Vortheil finden, weil soviel Sovereigns sich im Umlauf befinden, als das Bedürfniss erfordert, würden der Preussischen Regierung keine Kosten für Prägung von Goldmünzen erwachsen.

Bei der Frage über die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Goldmünzen ist auch ihr Volumen in Betracht zu ziehen.

Das specifische Gewicht des Goldes ist zu 19,5, das des Silbers zu 10,5 und das des Kupfers zu 8,96 anzunehmen. Da nun 1 Kubikfuss Wasser 66 Pfund wiegt, so wiegt

1	Kubikfuss	Gold	1287	Pfund
1	„	Silber	693	„
1	„	Kupfer	591,36	„

und das Volumen von

1	Grän	Gold	ist	4,0279	Kubiklinien
1	„	Silber	„	7,4805	„
1	„	Kupfer	„	8,7662	„ .

Hiernach lässt sich das Volumen der jetzigen Preussischen Münzstücke berechnen, da aus einer Mark feinen Goldes $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors; aus einer Mark feinen Silbers 14 Thlr. in Doppelthalern, Thalern, Drittelthalerstücken oder Sechstelthalerstücken; und 16 Thlr. in $2^1/_2$, 1 oder $^1/_2$ Silbergroschenstücken, endlich aus $^5/_{48}$ Loth Kupfer 1 Pfennig, und zwar in der Weise geprägt werden, dass die Friedrichsd'ors $^7/_{72}$, die Doppelthaler $^1/_{10}$, die Thalerstücke $^1/_4$, die Drittelthalerstücke $^1/_3$, die Sechstelthalerstücke $^{23}/_{48}$, die $2^1/_2$ Silbergroschenstücke $^5/_8$, endlich die Silbergroschen und halben Silbergroschenstücke $^7/_9$ ihres Gewichts Kupferzusatz haben. Ordnet man die jetzt umlaufenden 14 verschiedenen Arten Preussische Münzen nach ihren Volumen, so findet man, dass ein Stück von

2 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	—	340,4
1 „	— „	— „	—	214,0
— „	10 „	— „	—	81,3
11 „	10 „	— „	—	73,7
— „	— „	4 „	—	65,7
— „	5 „	— „	—	53,3
— „	— „	3 „	—	49,3
5 „	20 „	— „	—	36,9
— „	2 „	6 „	—	33,1
— „	— „	2 „	—	32,9
— „	1 „	— „	—	22,9
2 „	25 „	— „	—	18,4
— „	— „	1 „	—	16,4
— „	— „	6 „	—	11,4

Kubiklinien an Volumen enthält. Hieraus ergibt sich auch, dass einige Münzstücke sich von anderen in Volumen zu wenig unterscheiden. Drittelthalerstücke und alte, ungeränderte, Sechstelthalerstücke werden leicht verwechselt, ebenso neue Sechstelthalerstücke und $2^1/_2$ Silbergroschenstücke, ferner neue $2^1/_2$ Silbergroschenstücke und Silbergroschen, endlich alte Vierpfennigstücke und Dreipfennigstücke. Wenn die Silbermünzen, wie in anderen Ländern, von gleichem Feingehalt wären, so würden sie sich hinreichend unterscheiden und nicht verwechselt werden, selbst wenn Form und Gepräge gleichartig sind.

Wenn nun die Goldmünzen im Werth von 20 Schillingen ($6\frac{2}{3}$ Thlr.) so geprägt werden, dass sie $\frac{11}{12}$ ihres Gewichts Gold und $\frac{1}{12}$ Kupfer enthalten, und dass in 32 solchen Münzen 1 Mark feinen Goldes enthalten ist, so wiegen $29\frac{1}{3}$ Stücke eine Mark, ein Stück wiegt folglich 9,8181 Grän, und zwar

9,000 Grän Gold in Volumen von	36,25	Kubiklinien
0,8181 Grän Kupfer in „ „	7,17	„
1 Zwanzigschillingstück ($6\frac{2}{3}$ Thlr.) hat also	43,42	Kubiklinien
1 Zehnschillingstück ($3\frac{1}{3}$ Thlr.)	21,71	„ .

Beide Stücke würden etwas grösser sein, als der Friedrichsd'or und der halbe Friedrichsd'or, mithin eine sehr bequeme Grösse haben. Ein Stück zu 50 Schillingen ($16\frac{2}{3}$ Thlr.) würde 108,55 Kubiklinien enthalten, also etwa halb so gross wie ein jetziger Thaler sein, und ein Stück zu 100 Schilling ($33\frac{1}{3}$ Thlr.) würde 217,11 Kubiklinien enthalten, also wenig grösser als ein Thaler sein. Die Beamten der Münzverwaltung möchten vielleicht auch die Prägung so grosser Goldmünzen vorschlagen, weil die Prägekosten derselben verhältnissmässig geringer sein würden. Abgesehen davon, dass dieser Grund bei Goldmünzen wenig Bedeutung hat, ist es auch durchaus nicht erforderlich, grössere Goldmünzen als zu 20 und 10 Schilling zu haben. In Betracht, dass seit 1854 in Frankreich auch Fünffrankenstücke und seit 1849 in den Vereinigten Staaten Dollarstücke aus Gold geprägt werden, könnte es vielleicht eher gerathen sein, noch Goldmünzen zu 5 Schilling ($1\frac{2}{3}$ Thlr.) zu prägen. Sie würden 10,85 Kubiklinien enthalten. Michel Chevalier (Cours d'économie politique, troisième volume, de la monnaie. Paris 1850. p. 116) bemerkt, unter Berufung auf die Untersuchungen von Cavendish und Hatchett vom Jahre 1798, dass die dauerhaftesten Münzen diejenigen wären, welche $\frac{1}{12}$ Zusatz hätten, wesshalb die Englischen Silbermünzen, welche nur $\frac{3}{40}$ Kupferzusatz haben, sehr viel weniger dauerhaft seien, auch die Französischen sowohl Goldmünzen als Silbermünzen, da sie $\frac{1}{10}$ Zusatz haben, in der Dauerhaftigkeit den Englischen Goldmünzen mit $\frac{1}{12}$ Zusatz nachständen. Hiernach würden Fünfschillingstücke aus $\frac{11}{12}$ Gold und $\frac{1}{12}$ Kupfer vor den Fünffrankenstücken aus Gold und den Golddollars allerdings einen Vorzug haben. Aber die Prägung von Fünfschilling-

stücken aus Gold wäre doch noch aus einem anderen Grunde bedenklich. Wenn auch Zwanzigschillingstücke und Fünfschillingstücke ganz in derselben Form geprägt werden, so bietet doch eine Mark Gold, wenn daraus Fünfschillingstücke geprägt sind, eine viel grössere Fläche dar, als wenn daraus Zwanzigschillingstücke geprägt werden. Die Abnutzung der Fünfschillingstücke muss daher schon aus diesem Grunde sehr viel schneller erfolgen als bei den Zwanzigschillingstücken. Es werden sich zwar letztere auch weniger abnutzen, als die Zehnschillingstücke. Aber Zehnschillingstücke können weniger entbehrt werden als Fünfschillingstücke.

Die Dauerhaftigkeit eines Münzstücks hängt nicht bloss von seinem Feingehalt und seiner Grösse ab, sondern auch von seiner Form. Je weniger Fläche eine Münze hat, desto langsamer muss sie durch den Gebrauch an Masse verlieren. Könnte eine Münze die Gestalt einer Kugel haben, so würde sie der Reibung die geringst mögliche Fläche darbieten. Die jetzigen Preussischen Münzen möchten im Verhältniss zu ihrem Durchmesser, eine zu geringe Dicke haben. Wenn das gesetzliche Zahlungsmittel in Goldmünzen besteht, so muss diesen eine solche Gestalt gegeben werden, dass ihre Oberfläche möglichst gering ist. Es würde sich daher empfehlen, den Zwanzig- und Zehnschillingstücken im Verhältniss zu ihrem Durchmesser eine erheblich grössere Dicke zu geben, als die Preussischen Münzen seither hatten. Bei den künftig zu prägenden Silber- und Kupfermünzen wäre diess weniger erforderlich, weil die Prägung derselben nach den weiter unten folgenden Vorschlägen ohne Kosten für die Staatskasse erfolgen kann, die Goldmünzen aber unentgeltlich geprägt werden sollen. Sind die Goldmünzen verhältnissmässig dicker als Silber- und Kupfermünzen, so hat diess noch den Vortheil, dass sie mit Silber- und Kupfermünzen von ähnlicher Grösse weniger leicht verwechselt werden können. Es kann nicht rathsam sein, Goldmünzen und auch Silbermünzen künftig anders als gerändert zu prägen. Wenn dagegen Kupfermünzen ungerändert geprägt werden, so kann es auch im Dunkeln nicht leicht vorkommen, dass man statt einer Kupfermünze eine Gold- oder Silbermünze von ähnlicher Grösse ausgiebt. Seitdem auch das

Preussische Kupfergeld gerändert geprägt wird, kann es wohl geschehen, dass man im Dunkeln, besonders wenn man Handschuhe anhat, ein Sechstelthalerstück statt eines Dreipfennigstücks, oder ein 2½ Silbergroschenstück statt eines Zweipfennigstücks ausgiebt.

Indessen würden alle diese Maassregeln es doch wohl nicht verhindern, dass nicht einmal wieder ein Zustand eintreten würde, welcher dem ähnlich ist, den wir, wenn nicht bald etwas Wesentliches zur Verbesserung des Preussischen Münzwesens geschieht, über kurz oder lang nothwendig erreichen müssen, nämlich der Zustand, dass die Masse der umlaufenden Münzen so abgenutzt ist, dass die neuen vollhaltigen Münzen immer wieder aus dem Umlauf verschwinden.

Es muss nämlich auch Vorsorge getroffen werden, dass diejenigen Münzstücke, welche durch den Gebrauch mässig abgenutzt sind, immer rechtzeitig eingezogen und vollhaltig umgeprägt werden. Gegenwärtig ist Niemand befugt, die Annahme von Münzen zum Nominalwerth zu verweigern, wenn diese auch bloss durch langen Umlauf an Schrot und Korn erheblich verloren haben. Niemand, der eine Forderung hat, kann verlangen, gerade mit neuen Münzen befriedigt zu werden.

Eigentlich sollte jeder Empfänger einer Zahlung das Recht haben, jedes ihm vorgelegte Münzstück zu wiegen und die Annahme zu verweigern, wenn es nicht das gesetzliche Gewicht mehr hat. Die Englische Gesetzgebung hat, um die zu leichten Stücke aus dem Umlauf zu verdrängen, einen Mittelweg eingeschlagen, der sich auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anwenden lässt. Sie bestimmt, dass jedes Goldstück, welches weniger als 7,93 Gramme wiegt, nicht mehr eine gesetzliche Münze ist. Der hiernach gestattete Verlust beträgt 53 Milligramme oder $^1/_{150}$ des Sovereigns oder $^2/_3$ Procent. Die Bank von England, zu welcher die Goldmünzen immer wieder zurückkommen, zerbricht die Stücke, welche ihr unter diesem Minimum zukommen. Sie ist gewiss, sie zu entdecken, da sie jedes Stück, welches ihr Privatleute einzahlen, wiegt. Durch dieses Mittel ist es sicher, dass die umlaufende Münze immer ihren gesetzlichen Werth hat, ausser dass einzelnen Stücken bis $^2/_3$ Procent

fehlen. Wenn die Bank nicht Verdacht hat, dass ihr absichtlich eine Quantität zu leichter Stücke gebracht worden, so nimmt sie jedes ihr gebrachte Stück an und wiegt es erst, ehe sie es ausgiebt. Sie zieht es vor, einen Verlust zu tragen, anstatt das Publikum warten zu lassen, bis das Wiegen geschehen ist (Chevalier, a. a. O. p. 132).

Eine ähnliche Anordnung würde auch für die Preussischen Goldmünzen erforderlich sein, und die Staatskassen würden dasselbe Verfahren vorzunehmen haben, welches die Bank von England vornimmt.

IV. Silbermünzen.

Wenn künftig, wie vorgeschlagen, die Goldmünzen unentgeltlich, d. h. auf Staatskosten, geprägt werden, so könnte man vielleicht meinen, der Staat würde dann alle Jahre erheblich grössere Ausgaben für das Münzwesen haben, als seither. Diess ist aber nicht nothwendig der Fall.

Chevalier (a. a. O. p. 145) führt an, es sei bei den Untersuchungen von 1837 und 1848 festgestellt worden, dass die Londoner Münze eine von den Münzen wäre, welche am theuersten arbeiten, indem das Goldprägen beinahe $^1/_2$ Procent und das Silberprägen $2^1/_8$ Procent kostete. Da nun die Englische Münze nichts desto weniger Jedem, der ihr Gold bringt, ohne Beschränkung, Sovereigns daraus unentgeltlich prägt, was auch in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der dortigen Goldmünzen geschieht, so dürfte eine gleiche Einrichtung in Preussen wohl auch ausführbar sein, und zwar um so mehr, als die Kosten in Preussen geringer zu sein scheinen. Hoffmann gab die Prägekosten bei Friedrichsd'ors zu $^{11}/_{40}$ oder 0,275 Procent und bei Thalerstücken zu 1,2 Procent an (Zeichen der Zeit S. 117). Falls nun jährlich selbst für 15,000,000 Thlr. Goldmünzen unentgeltlich geprägt werden müssten, so würde diess zu $^{11}/_{40}$ Procent doch nur 41,250 Thlr. kosten. Wenn in Preussen seither das Münzwesen wenig gekostet hat, so darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Ausgaben wahrscheinlich grösser gewesen sein würden, wenn weniger Scheidemünzen und mehr Goldmünzen geprägt worden wären.

Ob der Staat bei der Prägung von Friedrichsd'ors und Courant Gewinn oder Verlust hat, hängt davon ab, wie theuer ihm das Gold und Silber zu stehen kommt. Zu der freiwilligen Anleihe wurde auch Gold und Silber angenommen und nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 27. April 1848 rechnete die Münze die Mark feinen Silbers zu 14 Thlr. und die Mark feinen Goldes zu $219^{9}/_{13}$ oder 219,69 Thlr. in Courant. Bei diesen Sätzen konnte der Staat beim Münzen keinen Gewinn haben, musste vielmehr sämmtliche Münzkosten zuschiessen. Denn aus 1 Mark Silber werden 14 Thlr. Courant und aus 1 Mark Gold $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors geprägt, welche letztere zu $5^{2}/_{3}$ Thlr. in Courant 219,69 Thlr. ergeben. Anfangs Mai 1854 war in Hamburg notirt

die Mark feinen Goldes 420 Mark Bco.
die Mark feinen Silbers $27^{3}/_{4}$ Mark Bco.
Preuss. Thaler à 40 β. Crt. $124^{1}/_{8}$ Mk. Crt. für 100 Mk. Bco.
Louis- und Friedrichsd'ors 13 Mk. $6^{1}/_{2}$ β. das St. in Pr. Th. à 40 β. Crt.

Man konnte also

die Mark Gold mit 208,53 Thlr.
die Mark Silber mit 13,77 „
den Friedrichsd'or mit 5 „ 10 Sgr. $10^{1}/_{2}$ Pf.

kaufen.

Wenn die Mark Silber mit 13,77 Thlr. käuflich ist und daraus 14 Thlr. geprägt werden, so ist dabei ein Gewinn von 1,67 Procent, welches die Münzkosten etwa decken mag.

Wenn die Mark Silber 13,77 Thlr. und die Mark Gold 208,53 Thlr. kostet, so ist 1 Mark Gold mit 15,14 Mark Silber von gleichem Werth. Da aus 1 Mark Silber 14 Thlr. geprägt werden, so würden nach diesem Verhältniss die aus 1 Mark Gold geprägten Münzen einen Werth von 211,96 Thlr. in Silbermünzen haben; und da aus 1 Mark Gold $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors geprägt werden, so käme der Friedrichsd'or auf 5 Thlr. 14 Sgr. $^{1}/_{4}$ Pf. zu stehen. Wenn dieser aber in Hamburg nur 5 Thlr. 10 Sgr. $10^{1}/_{2}$ Pf. kostet, so dürfte nicht wohl anzunehmen sein, dass Friedrichsd'ors ohne Verlust geprägt werden können.

Sollte, was indess nicht wohl anzunehmen ist, die Münze

jetzt wieder, wie früher (Hoffmann, Zeichen der Zeit S. 112), für die Mark Gold $38^2/_3$ Friedrichsd'ors geben, so würde es, wenn man die Mark Gold mit 208,53 Thlr. kaufen kann, einigen Vortheil gewähren, der Münze Gold zu bringen, da man bei Zahlungen an die Staatskasse Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thlr. anwenden, folglich mit $38^2/_3$ Friedrichsd'ors 219,11 Thlr. berichtigen kann, auf 208,53 Thlr. also 0,58 Thlr. oder 0,27 Procent gewinnt.

Es waren 1840 bis 1849 in Golde 12,173,420 Thlr., und 1839 bis 1849 in Courant 37,288,154 Thlr. geprägt worden. Es wurden also in Golde 1840 bis 1849 jährlich im Durchschnitt nur 1,217,348 Thlr. und in Silber 1839 bis 1849 jährlich im Durchschnitt nur 3,389,832 Thlr. geprägt. In den Jahren 1850 bis 1853 wurde noch weniger geprägt. Preussen hat danach in neuerer Zeit verhältnissmässig sehr viel weniger gemünzt als England, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Russland.

Hierbei drängen sich die Fragen auf: fehlt es jetzt etwa in Preussen dem Verkehr an den erforderlichen Zahlungsmitteln? und circuliren desshalb in Preussen so sehr viel fremde Münzen? Diese Fragen möchte ich um so weniger bejahend beantworten, als bekanntlich auch ausser Preussen vielfach Preussische Münzen umlaufen. Dieser Umstand scheint zu beweisen, dass sie ausserhalb Preussen vortheilhafter zu verwenden sind, als in Preussen selbst, wo Münzen vielfach durch Papiergeld ersetzt werden und zwar durch Papiergeld über kleine Summen. Es circulirt in Preussen Papiergeld über 10 Thlr., 5 Thlr., ja über 1 Thlr., und zwar sowohl einlösliches als uneinlösliches, sowohl inländisches als ausländisches, sowohl Staatspapiergeld als Banknoten. Das inländische Papiergeld dieser Art besteht in Kassenanweisungen über 10 Thlr. (5,000,000 Thlr.), über 5 Thlr. (4,500,000 Thlr.) und über 1 Thlr. (6,342,347 Thlr.), Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern über 10 Thlr., Noten der Bank des Berliner Kassenvereins über 10 Thlr. (100,000 Thlr.) und Noten der städtischen Bank in Breslau über 5 Thlr. (250,000 Thlr.) und über 1 Thlr. (200,000 Thlr.).

Dadurch allein, dass Papiergeld eingeführt wird, kann der Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln nicht vergrössert werden.

Das in der Gestalt von Münzen seither vorhandene edle Metall wird also andere Verwendung finden, sobald Papier an seine Stelle tritt. Wenn nun aber das Papiergeld auf Verlangen des Inhabers immer gegen Metallgeld eingewechselt werden kann und auf grössere Summen lautet, so wird sich nicht mehr davon im Umlauf erhalten, als für den Verkehr zwischen Kaufleuten erforderlich ist. Es würde in diesem Fall, bemerkte schon Adam Smith (Buch II. Kap. 2), immer Metallgeld in Menge vorhanden sein; wo das Papiergeld aber auch in den Verkehr zwischen Kaufleuten und Verzehrern eindringe, da verjage es Gold und Silber fast ganz aus dem Lande, indem der innere Verkehr alsdann fast ganz mit Papiergeld betrieben würde; und desshalb müssten 5 *l.* die kleinste Summe sein, für welche an irgend einem Orte des Britischen Reichs Banknoten ausgegeben werden dürften.

Im Jahre 1826 wurde auch in England die Emission von Banknoten unter dem Betrage von 5 *l.* verboten.

Was das uneinlösliche Papiergeld betrifft (namentlich also Staatspapiergeld mit Zwangscours, wie z. B. die Preussischen Kassenanweisungen, deren Gesammtbetrag sich jetzt auf 30,842,347 Thlr. beläuft, so bemerkt Mill (a. a. O. Bd. I. S. 583—584), die Emission desselben bewirke, dass ein entsprechender Betrag des bis dahin vorhandenen Metallgeldes aus dem Umlauf verschwinde, und es könne soviel davon ausgegeben werden, bis das Metallgeld im Ganzen verschwunden sei, d. h., wenn Papiergeld in solchen kleinen Beträgen, wie das kleinste Münzstück, emittirt würde; wäre diess nicht der Fall, so würde soviel Münze zurückbleiben, als das Bedürfniss der kleinen Zahlungen erfordere. Einlösliches Papiergeld über so kleine Summen habe dieselbe Wirkung. Eine solche Menge einlöslichen Papiergeldes könne man aber nicht in Umlauf setzen, dass der Werth unter denjenigen des edlen Metalles sinke, welches es repräsentirt, wogegen es für die Vermehrung des uneinlöslichen, wenn das Gesetz nicht entgegentrete, keine Schranke gäbe, und es könne sonach der Werth des Geldes ohne Grenze verringert werden.

Hiernach wird wohl angenommen werden müssen, dass das in Preussen umlaufende Papiergeld einen entsprechenden Betrag

des Metallgeldes dem Umlauf entzogen hat. Eine weitere Vermehrung des Papiergeldes über kleine Beträge würde uns auch ähnlichen Zuständen wie in Oesterreich entgegenführen, wo 1848 das Metallgeld so verschwand, dass zu kleinen Zahlungen zerrissenes Papiergeld verwendet werden musste.

Obschon nun Mill (a. a. O. Bd. II. S. 133), besonders mit Rücksicht darauf, dass der Errichtung solider Privatbanken in England jetzt nicht mehr solche Schranken entgegenstehen, wie früher, und in Folge dessen das Banksystem in England fast ebenso sicher sei, wie dasjenige in Schottland — wo die Errichtung von Banken immer frei war — der Meinung ist, dass das Verbot gegen 1 und 2 *l.* Noten, welches in Schottland nie bestand, aufgehoben werden könnte, so halte ich es doch für Preussen, wo die Verhältnisse offenbar ganz anders sind, für höchst wünschenswerth, dass künftig nur Papiergeld über mehr als 10 Thlr. Umlauf hat.

Wenn demnach in Preussen alles über kleinere Beträge lautende Papiergeld, sowohl einlösliches als uneinlösliches, sowohl inländisches als ausländisches, sowohl Staatspapiergeld als Banknoten, dem Umlauf entzogen wird, so würde für den Bedarf des Verkehrs ohne Zweifel eine stärkere Ausmünzung stattfinden müssen, als in der letzteren Zeit stattgefunden hat.

In jedem Fall würde es aber, wenn die seither gesetzlichen Münzeinrichtungen in Preussen dauernd beibehalten werden sollten, ganz unvermeidlich sein, auch bald alles alte abgeschliffene Courant zum Nominalwerth aus dem Umlauf zu ziehen und umzuprägen, was ohne sehr bedeutende Opfer nicht ausführbar sein würde, und ausserdem künftig jährlich regelmässig eine solche Operation in kleinerem Umfang vorzunehmen. Sonst kommt es dahin, dass alles neugeprägte Courant sogleich wieder eingeschmolzen wird.

Wenn z. B. in Berlin der Cours auf Hamburg, wie schon oft vorgekommen ist, bedeutend höher ist als $151^{39}/_{111}$ Thlr. (für 300 Mark Bco), die Mark Silber in Hamburg aber mit $27^{3}/_{4}$ Mark Bco bezahlt wird, so kann vielleicht ein Berliner, welcher in Hamburg eine Zahlung zu leisten hat, Vortheil dabei haben, Courant nach Hamburg zu schicken, um es dort einzu-

schmelzen und zu verkaufen. Er wird in diesem Fall aber nur neues, eben vollhaltig aus der Münze gekommenes, Courant wählen, denn nur in diesem enthalten 14 Thlr. eine Mark Silber. Nimmt man an, dass die Abnutzung jährlich $^1/_{20}$ Procent beträgt, so fehlt dem fünfzigjährigen Courant $2^1/_2$ Procent, in 14 Thlr. ist also nur 0,975 Mark Silber oder eine Mark Silber ist erst in wenigstens 14,35 Thlr. enthalten. Es circulirt aber auch noch älteres Courant, selbst unter Friedrich II. geprägtes ist gar nicht selten. Da diess wenigstens 68 Jahr alt ist, so muss darin wenigstens $3^2/_5$ Procent Silber fehlen. Kein Privatmann kann ein Interesse haben, jemals anderes als ganz neues vollhaltiges Courant einzuschmelzen. Der durchschnittliche Silberwerth des umlaufenden Courants muss also von Jahr zu Jahr geringer werden, wenn der Staat nicht fortwährend die älteren durch den Umlauf abgenutzten Münzen einzieht und nach dem gesetzlichen Münzfuss umprägt.

Hiernach würde doch jedenfalls das Münzwesen in Preussen eine einmalige bedeutende und ausserdem jährlich eine regelmässige Ausgabe veranlassen müssen, so dass jede Aussicht verschwindet, künftig daraus eine Staatseinnahme zu ziehen.

Diese Ansicht wird auch durch den Haushaltsetat für die Münze in Berlin für das Jahr 1854 nicht widerlegt. Derselbe führt auf als

Einnahmen

Gewinn von der Geldausmünzung, und zwar auf

500,000 Thlr. Friedrichsd'ors . .	976 Thlr.	23 Sgr.	10 Pf.		
2,000,000 „ in Zwei-Thlr.-Stücken	27,499 „	25 „	1 „		
800,000 „ „ Ein- „ „	9,272 „	10 „	8 „		
500,000 „ „ 1/6 „ „	7,488 „	25 „	— „		
175,000 „ „ Silb.-Scheide-Münz.	10,238 „	22 „	6 „		
25,000 „ „ Kupfer- „ „	15,396 „	22 „	8 „		
4,000,000 Thlr.				70,873.	9. 9.
Sonstige Einnahmen				7,086.	7. 6.
Gesammt-Einnahme				77,959.	17. 3.

Ausgaben

Verwaltungskosten	22,684 Thlr.		
Betriebs- und andere Ausgaben	47,463 „ 14. 1.		
Gesammt-Ausgabe		70,147.	14. 1.
Ueberschuss		7,812.	3. 2.

Wie wenig aus diesem Etat eigentlich über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben bei dem Münzwesen ersehen werden kann, ergiebt die hinzugefügte:

„Bemerkung. In diesem Etat sind die Ansätze überall nach den früheren Etats, beziehungsweise nach den im Allerhöchst vollzogenen Etat pro 1844 festgestellten Grundsätzen beibehalten worden, weil dieselben den zu erwartenden wirklichen Resultaten im Voraus niemals annähernder bestimmt werden können, am wenigsten durch eine Fraktionsberechnung von mehreren Jahren, da die Münze keinen bestimmten Metallzufluss hat, dieser vielmehr lediglich von besonderen Conjunkturen abhängig und demnach rein zufällig ist, mithin der Münzbetrieb sich von fast gänzlichem Stillstande auf 10 bis 15 Millionen Thaler ausdehnen kann, wie die Erfahrung gelehrt hat.“

In dem Vorbericht zum Staatshaushalts-Etat für 1854 heisst es: „Das Betriebsvermögen der Münze, welchem etwaige Ueberschüsse derselben zufliessen und aus welchem die erforderlichen Zuschüsse entnommen werden, belief sich am Schlusse des Jahres 1852 auf 731,250 Thlr.“

In dem Staatshaushalts-Etat für 1854 findet sich unter den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben noch ein Ausgabeposten von 50,000 Thlr. „zur Umprägung der nicht vollwichtigen Friedrichsd'ors, der ungeänderten $^1/_6$ und der alten $^1/_{12}$ Thalerstücke, sowie der abgeschliffenen ganzen und halben Silbergroschen.“ Auch der allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für 1844 enthielt eine Ausgabe von 400,000 Thlr. „zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen.“

Auffallend ist es nun, dass nicht jedes Jahr eine angemessene Summe zur Deckung der Kosten der Umprägung abgenutzter Münzen ausgesetzt wird. Man sollte meinen, dass, wenn man das jetzige Münzsystem aufrecht erhalten will, jährlich wohl etwa halb so viel abgenutzte Münzen umgeprägt werden müssten, als neu geprägt werden. Wenn also jährlich 4 Millionen neu geprägt werden, so müssten doch wenigstens von den fünfzigjährigen und ältern Münzen 2 Millionen umgeprägt werden. Rechnet man

die derfallsigen Kosten nur zu 4 Procent, so würde diess einen jährlichen Aufwand von 80,000 Thlr. verursachen.

Was nun den Gewinn aus der Geldausmünzung betrifft, so sollen unter 4,000,000 Thlr. nicht weniger als 200,000 Thlr. Scheidemünzen geprägt werden, also 5 Procent. Diess erscheint, wie sich weiter unten ergeben wird, im Vergleich gegen andere Staaten sehr viel, und möchte man wünschen, dass der daraus entstehende Gewinn die Regierung nicht zu einer so starken Prägung von Scheidemünzen verlockte. Dass nach dem Etat von Prägung von Friedrichsd'ors ein Gewinn erwartet wird, dürfte sich wohl nur dadurch erklären lassen, dass die Münzverwaltung die Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thlr. verausgaben mag, obgleich sie gegenwärtig nur einen Werth von $5^1/_3$ Thlr. bis $5^1/_2$ Thlr. haben. Nach dem oben Angeführten hat der Staat von Prägung von Friedrichsd'ors jetzt wohl nur Verlust, wenn auch bei der Münzverwaltung ein Gewinn davon in den Rechnungen erscheint.

In Vorstehendem glaube ich den Nachweis geführt zu haben, dass, wenn in Preussen das jetzt gesetzlich bestehende Münzsystem auch ferner in der That einigermaassen aufrecht erhalten werden soll, ein wirklicher Gewinn aus der Münzverwaltung nicht gezogen werden kann, dass vielmehr von Seiten des Staats, d. h. der Steuerpflichtigen, jährlich wohl 50 bis 100,000 Thlr. oder mehr aufgewendet werden müssen, dass aber die vorgeschlagene Einführung der Goldwährung schwerlich grössere Ausgaben herbeiführen wird, namentlich da dabei die erforderlichen Silbermünzen ohne Kostenaufwand, sogar mit einigem Gewinn geprägt werden können.

An Silbermünzen, zu 14 Thlr. auf die Mark feinen Silbers, sind nach Dieterici bis Ende 1849 geprägt worden

Zweithalerstücke 1839—1849 . . . . 20,899,450 Thlr.

Thalerstücke

1764—1806	—	40,394,274	Thlr.
1807—1821	—	47,920,811	„
1822—1838	—	25,431,976	„
1839—1849	—	13,958,242	„
		127,705,303	„

davon wieder einge-
zogen — — 344,275 Thlr.
bleiben . . . . 127,361,028 Thlr.
Drittelthalerstücke 1764—1809 . . . . 16,989,777 „
Sechstelthalerstücke
1764—1806 — 17,693,380 Thlr. — Sgr.
1807—1821 — 14,718,766 „ 15 „
1822—1838 — 4,531,329 „ 20 „
1839—1849 — 2,430,462 „ 10 „
39,373,938 „ 15 „
davon wieder einge-
zogen 5,928,385 „ 15 „
bleiben . . . . 33,445,553 „
Zwölftelthlr.stücke 1764—1786 19,668,293 Thlr.
davon wieder eingezogen — 12,017,300 „
bleiben . . . . 7,650,993 „
zusammen 206,346,801 „

Wenn diese Summe sich noch im Umlauf befände, so wäre etwa 1/3 des umlaufenden Courants schon vor 1807 geprägt, also beinahe 50 Jahre alt. Im Jahre 1838 schätzte Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 172) das im Preussischen Staat noch im Umlauf befindliche Silbercourant zwischen 90 und 120 Millionen Thaler, und im Jahre 1853 meinte Dieterici (a. a. O. S. 203), dass es wahrscheinlich noch zu hoch gerechnet wäre, wenn man 100 Millionen im Preussischen Staat im Umlauf annähme. Mag diese Annahme nun zuverlässig sein oder nicht, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass durch Privaten schon viel Courant eingeschmolzen ist, dass diess aber nicht das alte, abgenutzte, betroffen haben wird. Man darf daher wohl glauben, dass von dem umlaufenden Courant erheblich mehr als 1/3 fünfzig Jahre oder älter ist. Wenn also auch nur alle fünfzigjährigen und älteren Münzen jetzt umgeprägt werden sollten, so würde diess ohne Zweifel mehr als Eine Million kosten.

Wenn dagegen Goldmünzen in der vorgeschlagenen Art Jedem unentgeltlich geprägt werden und Silbermünze nur für kleine Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel ist, auch aus 1 Mark

feinen Silbers nicht 14 Thlr., sondern $15^1/_3$ Thlr. geprägt werden, so würde der Staat, um das vorhandene Silbercourant aus dem Umlauf zu ziehen, wahrscheinlich keine Opfer zu bringen haben. Denn das umlaufende Courant ist jetzt durchschnittlich noch nicht so abgenutzt, dass erst in $15^1/_3$ Thlr. eine Mark Silber enthalten wäre. Wenn nun also in $15^1/_3$ Thlr. mehr als eine Mark Silber befindlich ist, so würden Privaten wahrscheinlich Vortheil dabei finden, das jetzt umlaufende Silbergeld einzuschmelzen und dafür Gold anzukaufen, um daraus Zwanzigschillingstücke prägen zu lassen. Die Regierung würde danach selbst Vortheil haben, wenn sie baldmöglichst die Zweithalerstücke, die Thaler und die zuletzt geprägten Sechstelthalerstücke einzieht und dagegen Zwanzigschillingstücke in Umlauf setzt. Die Einziehung der alten, ungeränderten, Sechstelthalerstücke und der Drittelthalerstücke würde Seitens der Regierung so eilig nicht betrieben zu werden brauchen, weil dieselbe bei der Einziehung derselben weniger Vortheil haben würde und sie einstweilen neben den neu zu prägenden Münzen von demselben Nominalwerth im Umlauf bleiben könnten, ohne dass ein Einschmelzen der letzteren zu besorgen stände.

In England ist 1 Mark Gold in Goldmünzen mit 14,2878 Mark Silber in Silbermünzen gleichgesetzt. In den Vereinigten Staaten, wo Dollarstücke nicht mehr in Silber, sondern in Gold, und wo aus Silber nur noch Theilstücke des Dollars geprägt werden, ist das gesetzliche Verhältniss des Goldes zum Silber gegenwärtig wie 1 zu 14,45, indem die Silbermünzen jetzt aus weniger Silber wie früherhin geprägt werden (André Cochut, De l'influence de l'or Australien et Californien sur le marché d'Europe, in der Revue des deux mondes vom 15. Febr. 1854. p. 825). In beiden Ländern hat Jedermann Vortheil, wenn er für seine Forderungen mit Goldmünzen bezahlt wird. Denn für 14,28 oder für 14,45 Mark Silber kann man nicht eine ganze Mark Gold kaufen — oder, was dasselbe ist, für 1 Mark Gold kann man mehr als 14,28 oder 14,45 Mark Silber kaufen. Da es nun nicht wahrscheinlich ist, dass Gold künftig so billig werden wird, dass man für 14,28 oder 14,45 Mark Silber eine Mark Gold wird kaufen können — oder, was dasselbe ist, dass Silber künftig so theuer werden wird, dass man für 14,28 oder 14,45

Mark Silber eine ganze Mark Gold wird geben müssen — so lässt sich annehmen, dass man auch künftig für alle Forderungen mit Goldmünzen bezahlt zu werden verlangen wird.

In derselben Weise würden sich die Sachen in Preussen gestalten, wenn man ein ähnliches Verhältniss zwischen Gold und Silber annähme. Wenn man aus 1 Mark feinen Goldes 640 Schilling ($213^1/_3$ Thlr.) und aus 1 Mark feinen Silbers 46 Schilling ($15^1/_3$ Thlr.) prägte, so würde man 1 Mark Gold in Preussischen Goldmünzen mit 13,9130 Mark Silber in Preussischen Silbermünzen gleichsetzen.

Wenn nun das Werthverhältniss zwischen den edlen Metallen sich so stellte, dass die Regierung nicht mehr als 15 Mark Silber, woraus sie . . . . 690 Schilling prägen würde, für 1 Mark Gold oder 32 Zwanzigschillingstücke, oder für . . . . 640 „

kaufen könnte, so gewönne sie auf 640 Schilling 50 Schilling, oder 7,81 Procent. Mit diesem Schlagschatz würde sie nicht allein die Kosten der Prägung von Silbermünzen bestreiten können, sondern auch noch etwas übrig behalten, um die durch längeren Umlauf abgenutzten Silbermünzen immer rechtzeitig zum Nennwerth einziehen und durch neue ersetzen zu können. Der Schlagschatz ist natürlich noch mehr als 7,81 Procent, wenn man für 1 Mark Gold mehr als 15 Mark Silber kaufen kann. Daher könnte man vielleicht meinen, man würde schon einen genügenden Schlagschatz haben, wenn man, anstatt 46, nur 45 Schilling (15 Thlr.) aus der Mark feinen Silbers prägte. In diesem Fall würde man, wenn man für 1 Mark Gold nur 15 Mark Silber kaufen kann, daraus 675 Schilling prägen, auf 640 Schilling also 35 Schilling gewinnen oder 5,47 Procent. — In England werden aus 1 Unze feinen Goldes 84,90 Schilling in Sovereigns und aus 1 Unze feinen Silbers 5,94 Schilling geprägt. Kauft man nun für 1 Unze Gold 15 Unzen Silber und prägt daraus 89,10 Schilling, so gewinnt man auf 84,90 Schilling nur 4,20 Schilling oder 4,94 Procent. England hat also bei Prägung von Silbermünzen einen noch geringeren Schlagschatz.

Gegenwärtig circuliren viele Preussische Münzen auch im Auslande. Wenn die Preussischen Silbermünzen künftig zu 46

Schilling oder 15⅓ Thlr. aus der Mark feinen Silbers geprägt werden, so werden sie im Auslande schwerlich noch genommen werden, am wenigsten wohl in den Ländern mit dem Vierzehn-Thalerfuss. Preussen wird also nicht mehr in der Lage sein, auch für das Ausland Silbermünzen zu prägen, also schon desshalb weniger zu prägen haben, als seither.

Wenn künftig alle Zahlungen von 20 Schilling (6⅔ Thlr.) an in Goldmünzen geleistet werden und Niemand verpflichtet ist, bei Zahlungen von 20 Schilling oder mehr Silbermünzen anzunehmen, so leuchtet es ein, dass der Bedarf an Silbermünzen überhaupt nur gering sein wird. Mit den seitherigen Preussischen Silbermünzen hatte man einen unnützen Kupferballast herumzuschleppen, da namentlich die Sechstelthalerstücke $^{23}/_{48}$, also beinahe die Hälfte Kupfer enthalten. Dieser Ballast würde allerdings weniger lästig sein, wenn überhaupt weniger Silbermünzen erforderlich sind. Aber es fehlt doch auch jeder ausreichende Grund, um den verschiedenen Silbermünzen künftig wieder einen verschiedenen Kupferzusatz zu geben. Einfacher ist es gewiss, alle aus einer gleichen Mischung anzufertigen, zumal sie hierdurch in ihrer Grösse verschiedener würden und weniger, wie seither, zu verwechseln wären. Silbermünzen, die beinahe zur Hälfte aus Kupfer bestehen, sind nicht besonders dauerhaft. Aber Münzen mit so geringem Zusatz wie die Englischen Silbermünzen, die nur $^{3}/_{40}$ ihres Gewichts Kupfer enthalten, sollen ebenfalls nicht sehr dauerhaft sein. Sie würden daher mit ¼ oder $^{1}/_{10}$ Kupferzusatz zu prägen sein.

Wenn nun die Silbermünzen aus derselben Masse, wie die jetzigen Thaler und die früherhin geprägten halben und Viertelthalerstücke geprägt würden, nämlich aus ¾ Silber und ¼ Kupfer, und zwar in der Weise, dass in 46 Schilling (15⅓ Thlr.) 1 Mark feinen Silbers enthalten ist, so würden 34½ Schillingstücke 1 Mark wiegen, das einzelne Schillingstück also 8,3478 Grän, nämlich

6,2609 Grän Silber, im Volumen von		46,83	Kubiklinien
2,0869 „ Kupfer, im	„ „	18,29	„
Ein Schillingstück (10 Sgr.) enthielte also		65,12	„
Ein Zweischillingstück (20 Sgr.)	„	130,25	„

Ein Fünfgrotstück (5 Sgr.) enthielte		32,56	Kubiklinien
Ein Zweigrotstück (2 Sgr.)	„ „	13,02	„ .

Diese Stücke würden sich unter einander, sowie auch von den Zwanzigschillingstücken und den Zehnschillingstücken hinreichend unterscheiden. Das Zweischillingstück würde nicht zu gross sein, da es noch lange nicht die Grösse des jetzigen Thalers hat. Das Schillingstück käme dem jetzigen Vierpfennigstück in der Grösse gleich, das Fünfgrotstück dem jetzigen $2^1/_2$ Silbergroschenstück, und das Zweigrotstück wäre noch gross genug, da es zwar etwas kleiner als das jetzige Pfennigstück, aber doch noch grösser würde, als das jetzige halbe Silbergroschenstück, welches nur 11,4 Kubiklinien hat.

Vielleicht wäre es noch gerathener, die Silbermünzen künftig aus derselben Masse zu prägen, wie die jetzigen Zweithalerstücke und die Französischen und Nordamerikanischen Silbermünzen, nämlich aus $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer. Die Stücke würden dann nur kleiner werden, als oben angegeben ist. Es würden nämlich erst 41,4 Stücke 1 Mark wiegen, ein Stück also nur 6,9565 Grän, nämlich

6,2609 Grän Silber im Volumen von		46,83	Kubiklinien
0,6956 „ Kupfer	„ „	6,09	„
Das Schillingstück enthielte also		52,92	„
und das Zweigrotstück nur		10,58	„

Es würde also das Zweigrotstück etwas kleiner werden, als das jetzige halbe Silbergroschenstück. Diess könnte bedenklich sein. Andere Staaten haben indessen noch kleinere Silbermünzen. Die kleinste Münze, die in England künftig aus Silber zu prägen vorgeschlagen wurde, ist von demselben Werth, nämlich der Cent oder das Zehnmilstück. Seither wurden dort, ausser den Dreipencestücken (2 Sgr. 6 Pf.), noch Zweipencestücke (1 Sgr. 8 Pf.) und sogar Pence (10 Pf.) aus Silber geprägt, welche überdiess nur $^3/_{40}$ Kupferzusatz haben. Ferner hat Frankreich Zwanzigcentimestücke (1 Sgr. 7,2 Pf.) und Holland neuerlich Zehncentstücke (1 Sgr. 8,4 Pf.) und selbst Fünfcentstücke (10,2 Pf.) aus Silber geprägt. Da nun die genannten Staaten es nicht für erforderlich erachtet haben, von kleinen Silbermünzen bedeutende

Quantitäten zu prägen, so würde auch in Preussen ein grosses Quantum von Zweigrotstücken nicht eben erforderlich sein. Hauptsächlich werden Fünfgrotstücke und Schillingstücke erforderlich werden. Zweischillingstücke dürften auch nur in mässigem Betrage zu prägen sein, wenn gleich die Münzverwaltung geneigt sein könnte, sie wegen der verhältnissmässig etwas geringeren Münzkosten vorzugsweise zu prägen.

Bei der vorgeschlagenen Einrichtung würde, sowie in England, auch in Preussen, die Silbermünze in das Verhältniss einer Scheidemünze treten. Wenn aber Hoffmann (Zeichen der Zeit S. 128) meint, in diesem Fall käme es auf den Gehalt der Silbermünze nicht an, so ist diess ein Irrthum. Denn wenn die Regierung auch nicht über den wirklichen Bedarf Silbermünzen prägt, so würden doch gewiss Privatmünzen ein Uebermaass von Silbermünzen schaffen, wenn sie entsprechenden Gewinn dabei hätten. Diesen würden sie jedoch haben, wenn man den Silbermünzen einen zu hohen Nennwerth beilegte, d. h. wenn der Schilling ein zu geringes Quantum Silber enthielte.

V. Kupfermünzen.

Münzen von noch geringerem Werth als 2 Grot (2 Sgr.) aus Silber zu prägen, kann nicht rathsam sein. Alle Münzen von geringerem Werth werden daher als Scheidemünzen, in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts, geprägt werden müssen, folglich entweder theils aus Kupfer und theils aus Billon, d. h. einer Masse, die etwas Silber, grösstentheils aber Kupfer enthält, oder lediglich aus Kupfer.

Billonmünzen von höherem Nennwerth als $^1/_{15}$ Thaler gab es in Preussen früherhin nicht. Es war davon überhaupt nicht viel geprägt worden und nur bis 1786. Das Münzgesetz von 1821 führte als Billonmünze nur Silbergroschen und halbe Silbergroschen ein. Wenn die alten zu 14 Thlr. auf die Mark fein ausgeprägten Zwölftelthalerstücke zum Nennwerth eingezogen und vollhaltig umgeprägt worden wären, so würde diess, wie ich früher schon dargethan habe (Vorschläge etc. S. 126. 127), etwas über eine Million gekostet haben, wogegen die im Jahre

1843 geschehene Einführung der zu 16 Thlr. auf die Mark fein ausgeprägten 2½ Silbergroschenstücke einen Gewinn von beinahe einer Viertelmillion bringt. Als eine finanzielle Operation möchte Mancher diess vielleicht gutheissen. Hierin aber eine Verbesserung des Preussischen Münzwesens zu finden, fehlt jeder Grund.

Wenn nun die Zweigrotstücke (2 Sgr.) aus Silber geprägt werden, so können offenbar Billonmünzen von höherem Nominalwerth nicht beibehalten werden. Aber auch Billonmünzen von demselben Nominalwerth wie die jetzigen Silbergroschen und halben Silbergroschen würden schon aus dem Grunde unzulässig sein, weil der halbe Silbergroschen etwa dieselbe Grösse hat, wie das Zweigrotstück, der Silbergroschen aber noch grösser ist, also das Grotstück grösser wäre, als das Zweigrotstück. Wenn nun hiernach, anstatt der jetzigen halben Silbergroschenstücke, künftig Fünfcentstücke (6 Pf.) aus Kupfer ohne Silberzusatz geprägt werden, so könnte man doch vielleicht meinen, um nicht Grotstücke ebenfalls aus Kupfer prägen zu müssen, liessen sich die Silbergroschen als Grotstücke beibehalten, jedoch ohne sie weiss zu sieden, indem ihre Farbe dann anzeigen würde, dass sie weniger Werth haben, als das kleinere Zweigrotstück aus Silber.

Indessen sind Billonmünzen, die nicht weiss gesotten sind, oder die das silberartige Ansehen durch den Gebrauch wieder verloren haben, nicht allein ganz ausserordentlich hässlich, sondern sie sind auch so wenig dauerhaft, dass Hoffmann bereits 1843 (Nachlass etc. S. 576) die Ansicht aussprach, es zeige sich schon jetzt das Bedürfniss nicht mehr sehr entfernt, bis zur Unkenntlichkeit des Gepräges schon wieder abgeschliffene Stücke — der erst 1821 eingeführten Billonmünze — gegen neue einzutauschen. Ich habe mich bereits darüber ausgesprochen, wesshalb mir die Beibehaltung an Billonmünzen überhaupt gar nicht erforderlich scheint, und dass auch in Preussen Silbermünzen und Kupfermünzen ihre Stelle vertreten können (Das Geld- und Bankwesen etc. S. 29 ff.). Dieser Ansicht bin ich auch jetzt noch. Ich halte dafür, dass die baldige Einziehung sämmtlicher 2½, 1 und ½ Silbergroschenstücke, sowie auch aller 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke erforderlich ist und dass für alle Zahlungen

von weniger als 2 Grot (2 Sgr.) Kupfermünzen zu 1 Grot (1 Sgr.), 5 Cent (6 Pf.), 2 Cent ($2^2/_5$ Pf.) und 1 Cent ($1^1/_5$ Pf.) zu prägen sein werden, jedoch in der Weise, dass 1 Grot in Kupfermünzen mehr wiegt als 12 Pfennige in Kupfer seither wiegen sollten.

Die Gesetze vom 30. September 1821 und vom 28. Juni 1843 schreiben vor, dass nur Zahlungen von weniger als $^1/_6$ Thlr. in Silbergroschen und $2^1/_2$ Silbergroschenstücken geleistet werden sollen, und dass Niemand verpflichtet ist, eine grössere Zahlung darin anzunehmen. Wenn man auch annähme, dass das Gesetz unter „Silbergroschen" auch halbe Silbergroschenstücke habe verstehen wollen, was eigentlich wohl ausdrücklich hätte gesagt sein sollen, so kann man doch nicht annehmen, dass unter „Silbergroschen" auch 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücke aus reinem Kupfer zu verstehen sind. So fehlt es denn jetzt in Preussen an einer gesetzlichen Vorschrift, auf Grund deren Jemand sich weigern könnte, für irgend eine Summe, die er zu fordern hat, die Bezahlung in Kupfermünzen anzunehmen. Auch die öffentlichen Kassen dürfen sich nicht weigern, grössere Zahlungen in Kupfermünzen anzunehmen. Sie sind aber nicht verpflichtet, bei einer Zahlung von mehr als 4 Sgr. 6 Pf. Silbergroschen und $2^1/_2$ Silbergroschenstücke anzunehmen.

Es würde nun eine gesetzliche Vorschrift erforderlich sein, wonach sowohl von Privaten als auch von öffentlichen Kassen nur zu Zahlungen von weniger als 5 Grot (5 Sgr.) Kupfermünzen verwendet werden dürfen, so dass Jeder, welcher 5 Grot oder mehr zu fordern hat, Zahlung in Silbermünzen verlangen kann, ebenso wie Jeder, welcher wenigstens 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) zu fordern hat, Goldmünzen verlangen kann.

Solche Vorschriften lassen sich aber nur dann aufrecht erhalten, wenn wirklich nur so viel Scheidemünze umläuft, als zur Berichtigung von Zahlungen unter 20 Schilling und unter 5 Grot eben erforderlich ist. Das Münzgesetz von 1821 bestimmt zwar, dass nur so viel Scheidemünze geprägt werden soll, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig ist. Diese Bestimmung allein ist aber nicht ausreichend. Das Münzedikt von 1764 enthielt eine ähnliche Bestimmung und doch war zu viel Scheidemünze

in Umlauf gekommen, wie sich schon daraus ergiebt, dass das zwanzig Jahre später verkündigte Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 16. § 77 vorschreiben musste, dass Zahlungen unter 10 Thlr., im Mangel näherer Bestimmungen, ganz in Scheidemünze, und unter 30 Thlr. halb in Courant, halb in Scheidemünze anzunehmen seien.

Wenn auch ein Nachmachen von Scheidemünzen durch Private nicht stattfindet und die Regierung den ernstlichen Willen hat, nicht über den Bedarf Scheidemünzen zu prägen, so kann sie sich doch über das Quantum des Bedarfs täuschen, wenn nicht ein Mittel vorhanden ist, den Bedarf richtig zu beurtheilen. Es scheint daher nöthig zu sein, dass alle Zahlungen an öffentliche Kassen, nach der Bequemlichkeit des Einzahlenden, sowohl in Goldmünzen als auch in Silbermünzen oder in Kupfermünzen geleistet werden dürfen. Ausserdem müssten alle Regierungs-Hauptkassen, alle Steuerkassen und alle Postkassen gesetzlich verpflichtet sein, unweigerlich Jedem sowohl Silbermünzen gegen Goldmünzen und Goldmünzen gegen Silbermünzen, als auch Kupfermünzen gegen Silbermünzen und Silbermünzen gegen Kupfermünzen, und zwar in jedem Betrage, kostenfrei einzuwechseln. Nur durch eine solche, sehr wohl ausführbare, Einrichtung würde die Regierung jederzeit im Stande sein, richtig zu beurtheilen, ob für den Bedarf des kleineren Verkehrs genug oder zu viel Silbermünzen — die ja die Natur der Scheidemünzen haben sollen — oder Kupfermünzen vorhanden sind. Wenn zu viel davon vorhanden wären, so würden sie sich bald auffallend in diesen Kassen anhäufen, und erst wenn das Publikum vielfach von den Kassen Silbermünzen oder Kupfermünzen verlangte, dürfte wieder eine Prägung derselben vorgenommen werden.

Eine solche Anordnung hätte noch einen weiteren Vortheil. Es ist zwar ein Nachmachen der vorgeschlagenen Silbermünzen wenig zu fürchten. Anders ist es aber mit den Kupfermünzen. Ein Nachmachen der Kupfermünzen liesse sich doch eher besorgen. Falls nun den Staatskassen ungewöhnlich viel Kupfermünzen zuströmen sollten, so käme es nur darauf an, dieselben sogleich durch Münzbeamte oder andere Sachverständige genau prüfen zu lassen, wobei sich denn bald ergeben müsste, ob

Falschmünzerei stattgefunden hat, und die Polizei- und Justizbehörden könnten die Verbrecher dann rechtzeitig verfolgen. Wer kann jetzt mit Sicherheit behaupten, dass in Preussen nachgemachte Kupfermünzen nicht umlaufen?

An Scheidemünzen sind seit 1821 bis 1849 geprägt worden

2½ Silbergroschenstücke		
1842—1849		2,422,065 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
Silbergroschen u. halbe		
1821—1838	3,041,291 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.	
1839—1849	746,705 „ 14 „ 6 „	
		3,787,996 „ 26 „ — „
Kupfermünzen		
1821—1838	684,870 „ 23 „ 6 „	
1839—1849	357,907 „ 9 „ 5 „	
		1,042,778 „ 2 „ 11 „
zusammen im Nennwerth von		7,252,840 „ 21 „ 5 „

Hiernach meint Dieterici (a. a. O. S. 203), es wäre seit 1821 wenig Scheidemünze geprägt worden, nämlich, da etwa 100 Millionen in Courant umliefen, nur 7 Procent, während 1806 von der umlaufenden Münze nahe an 43 Procent Scheidemünze gewesen wäre. Kann man wohl mit Sicherheit die Behauptung aufstellen, dass 7 Procent für den Bedarf der kleinen Zahlungen nicht zu viel sind? Unberücksichtigt darf dabei nicht bleiben, dass in Preussen auch ein im Ganzen nicht unbedeutendes Quantum fremder Scheidemünze umläuft.

Es wurden jährlich im Durchschnitt geprägt

an Silbergroschen und halben Silbergroschen

1821—1838	für	168,960 Thlr.
1839—1849	„	67,882 „

an 2½ Silbergroschenstücken

1842—1849	für	302,758 „

an Kupfermünzen

1821—1838	„	38,048 „
1839—1849	„	32,537 „

Etatsmässig sollten sowohl 1853 als auch 1854 an Billonmünzen 175,000 Thlr. — mit einem Gewinn von 10,238 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., d. h. 5,08 Procent — und an Kupfermünzen

25,000 Thlr. — mit einem Gewinn von 15,396 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., d. h. 61,59 Procent — geprägt werden.

Aus den weiter oben angegebenen Zahlen ergiebt sich, dass in England von Anfang 1838 bis Mitte 1853 jährlich im Durchschnitt an Threepence (2 Sgr. 6 Pf.), Twopence (1 Sgr. 8 Pf.) und Pence (10 Pf.) in Silber nur für 4108 *l.* oder 27,387 Thlr. und an Kupfermünzen nur für 2238 *l.* oder 14,920 Thlr. geprägt worden sind — obgleich der Britische Staat 10 Millionen Einwohner mehr als der Preussische hat! Ueberhaupt wurden in den sechs Jahren 1848 bis 1853 geprägt (Bremer Handelsblatt vom 19. Mai 1854)

in Golde	31,216,864	*l.* 12	*s.* 6	*d.*
in Silber	1,263,139	„ 12	„ 10	„
in Kupfer	21,381	„ 16	„ —	„
zusammen	32,501,386	*l.* 1	*s.* 4	*d.*

Es kamen also auf 100 *l.*

96,0478 *l.* in Goldmünzen
3,8864 „ in Silbermünzen
0,0658 „ in Kupfermünzen.

Von Frankreich bemerkt Chevalier (a. a. O. p. 574), dass das Verhältniss der Scheidemünzen ein sehr mässiges sei; man nähme an, dass auf 2½ Milliarden Franken nur 45 Millionen Scheidemünze käme, was weniger als 2 Procent wäre.

Hinsichtlich der Niederlande ergiebt sich aus den oben angeführten Zahlen, dass 1839—1853 154,713,659 Gulden Silbermünzen und 82,003 Gulden Kupfermünzen geprägt sind. Unter 100 Gulden sind also 99,05 Gulden in Silber und nur 0,05 Gulden in Kupfer.

In den vier Jahren 1850 bis 1853 wurden in Preussen geprägt (Preuss. Staats-Anzeiger vom 1. Juni 1854)

in Friedrichsd'ors 631,440 Thlr.
dagegen eingezogen 605,665 „
bleiben . . . . 25,775 Thlr.

in Courant, und zwar

Doppelthaler . . .	2,204,350	Thlr.	—
Thaler	1,977,495	„	—
Sechstelthalerstücke .	111,464	„	15.
zusammen	4,293,309	„	15.

dagegen eingezogen
halbe u. Viertelthalerstücke 9,444. 22. 6.
Sechstelthalerstücke 209,161. 15. —
alte Zwölftelthalerstücke 241,438. 12. 6.
zusammen 460,044. 20.
bleiben . . . . 3,833,264. 25. —

in Scheidemünzen, und zwar
2½ Silbergroschen . . 672,723. 22. 6.
1 Silbergroschen . . . 313,060. 24. —
zusammen 985,784. 16. 6.
Kupfermünzen 154,156. 6. 6.
dagegen eingezogen 1,054. 7. 4.
bleiben 153,101. 29. 2.
zusammen . . . . 1,138,886. 15. 8.

Summa 4,997,926. 10. 8.

In diesen vier Jahren ist also jährlich im Durchschnitt weniger an Friedrichsd'ors und weniger an Courant, aber mehr an Scheidemünzen geprägt worden, als nach dem Etat für 1853 geprägt werden sollte, und es kamen im Ganzen auf 100 Thlr.

0,51 Thlr. in Friedrichsd'ors
76,69 „ in Courant
22,80 „ in Scheidemünze.

Es scheint hiernach, als wenn Preussen wirklich wieder auf dem Wege ist, ein Uebermaass von Scheidemünze zu prägen. Während 1821 bis 1838 jährlich im Durchschnitt an Scheidemünzen aller Art nur 208,120 Thlr. geprägt worden war, wurden 1842 bis 1853 jährlich im Durchschnitt bloss in 2½ Silbergroschenstücken nicht weniger als 257,899 geprägt!

In einem, in der Revue des deux mondes von 1852, Bd. II., abgedruckten Aufsatze „La refonte des monnaies de cuivre“ äussert André Cochut (p. 555), Viele glaubten, dass ein Uebermaass geringer Münzen eine besondere Erleichterung für den Handel sei und dass sie, wenn sie auch durch Nachmachen vervielfältigt wären, doch auf den Preis der Waaren keinen Einfluss übten, da sie lediglich zur Ausgleichung bestimmt seien. Diess sei jedoch ein sehr gefährlicher Irrthum.

„Auf 36 Millionen Menschen in Frankreich kommen 24 Millionen oder zwei Drittheil, deren ganzes Einkommen, welches aus ihren Löhnen oder ihrem ganzen Vermögen herrührt, nicht 50 Centimen täglich übersteigt! Da bei der grösseren Zahl der Arbeiter, welche guten Lohn verdienen, dieser Mittelsatz stattfindet, so folgt daraus, dass die übrigen auf eine Ausgabe weniger Centimen beschränkt sind, um damit ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Silber kommt nur in die Familien, deren Häupter Abends 1½ bis 2 Franken für 4 oder 5 hungrige Münder mitbringen. Ach! man beklagt sich dort nicht, zu sehr mit Kupfer belastet zu sein! Einnahmen und Ausgaben finden dort in schweren Sous statt. Welche enormen Verlüste, welche Leiden ständen für diese Familien in Aussicht, wenn das kleine Geld durch eine unmerkliche Werthsverminderung, in seiner Kaufsbefähigung verlieren würde!

„Wir dürfen uns durch das Wort Scheidemünze nicht verblenden lassen. Es wird im ersten Augenblick unglaublich erscheinen, wenn wir sagen, dass ein Drittheil und vielleicht die Hälfte der Geschäfte, die in Frankreich vorkommen, mit Sous bezahlt werden, und doch lässt sich diese Behauptung sehr wohl aufstellen. Man schätzt, dass Frankreich für 50 Millionen Sous und für 2 bis 3 Milliarden Gold- und Silbermünzen besitzt. Werden nun nicht hundert mal mehr Geschäfte mit 100 Franken in Sous als mit 100 Franken in Gold gemacht? Wenn man annimmt, dass jeder Sou seinen Herrn täglich einmal wechselt, und das ist keine übertriebene Annahme, so würde sich daraus ein Umsatz von 18 Milliarden ergeben, und diese Summe würde wahrscheinlich einem Drittel, wo nicht der Hälfte der Käufe und der Ausgaben, welche jedes Jahr in Frankreich berichtigt werden, gleichkommen.

„Es giebt überdiess viele Umstände, wo das Kupfer offenbar aufhört, ein Zeichen zu sein, um seine Eigenschaft als Münzwaare wieder anzunehmen: diess kommt bei den Personen vor, welche, da sie bei ihrem Gewerbe viel kleine Münzen einnehmen, manchmal genöthigt sind, dagegen Silber einzuwechseln. Es ist nicht selten, dass Krämer auf dem Lande und Verkäufer auf Jahr- und Wochenmärkten Massen von Sous in Kasse haben,

Andrerseits sind Fabrikbesitzer und grosse Landwirthe oft genöthigt, sich Sous anzuschaffen, um ihre Arbeiter, die das kleine Geld lieber haben, bezahlen zu können: daher entsteht eine Agiotage, die nicht ohne Bedeutung ist, obgleich man nicht einmal eine Ahnung davon in den hohen Kreisen der politischen Welt zu haben scheint. Es giebt vielleicht keinen Cantons-Hauptort, wo man nicht einen oder mehrere reichgewordene Krämer findet, die neben ihrem besonderen Geschäfte das Kupferwechseln betreiben, und diese haben zuweilen bedeutende Summen ihrer Waare in Vorrath. Der Cours variirt nach den Gegenden und den Umständen. Es kostet gewöhnlich 20 Sous, um 100 Franken in kleiner Münze zu erhalten und, wenn man Kupfer gegen Silber anbietet, so steigt der Cours von 2 auf 5 Procent. In Paris giebt es mehrere Wechsler von Sous, die die Sous, welche die Kaufleute der Hallen, die Briefträger, die kleinen Gewerbsleute einnehmen, aufkaufen, und dieselben sogar aus den Provinzen, wo ein Uebermaass davon vorhanden ist, kommen lassen; sie verkaufen sie gleich wieder vor den Festtagen an Weinhändler ausserhalb der Barrieren. Einer dieser Händler unter anderen bietet diese Sous in zwei Wagen, die ihm gehören, aus und verdient dabei, wie man uns versichert hat, 6 bis 7000 Franken jährlich.

„Die kleinen Kaufleute auf dem Lande helfen sich mit verschiedenen Mitteln, um den Verlust bei dem Wechseln zu vermeiden. In verschiedenen Gegenden, und namentlich in der Bretagne, geben die Ladenhalter ihren Lieferanten keinen Auftrag, ohne auszubedingen, dass ein Drittheil oder ein Viertheil in kleiner Münze bezahlt wird. In gewissen Städten lässt man das Kupfer umlaufen, ohne es fortzuschaffen. Der Schuldner trägt seine Schuld ab, indem er eine auf den Inhaber lautende in Sous zahlbare Anweisung unterschreibt und diese Anweisung geht wie eine Banknote aus einer Hand in die andere bis zu dem Tage, wo einer der Inhaber in den Fall kommt, sie zu Gelde machen zu müssen. Aber die Aussicht auf eine Bezahlung in einer Valuta, die nicht ohne Verlust verwendet werden kann, übt einen Einfluss auf den Verkehr aus. Man entschädigt sich natürlich, indem man den Preis der Dienste und der Waaren im

Verhältniss des Opfers erhöht, welches man für das Wechseln bringen muss.“

Wenn nun in Frankreich, wo an Scheidemünze nur 2 Procent umläuft, daraus solche Inconvenienzen entstehen, so muss man doch wohl annehmen, dass 7 Procent Scheidemünze in Preussen zu viel ist.

Die Kupfermünze vom höchsten Nennwerth, welche früher in Preussen geprägt wurde, war der Dreier. Er war gleich 3,75 jetzigen Pfennigen, und nach der Reduktion von 1811 nur 2,15 jetziger Pfennige. Die Kupfermünze vom höchsten Nennwerth enthält jetzt 4 Pfennige. Die Anwendung von Kupfermünzen ist also jetzt etwas ausgedehnter. Es kann kein Bedenken haben, die Kupfermünzen für noch grössere Werthe anzuwenden, wenn die Scheidemünze aus Billon ganz wegfällt. In Frankreich und England hat man Kupfermünzen von bedeutend höherem Nennwerth, denn das Zweisoustück ist gleich 9,6 Preussischen Pfennigen und der Penny ist gleich 10 Preussischen Pfennigen. Das Fünfmilstück, gleich 1$^1/_5$ Pence, welches dem Grot (1 Sgr.) gleichkommen würde, soll aus Kupfer geprägt werden. Hiernach kann die grösste Preussische Kupfermünze wohl auch den Nennwerth eines Grots erhalten.

Es entsteht nun die Frage, welches Gewicht soll den Preussischen Kupfermünzen künftig gegeben werden? Jetzt sollen 12 Pfennige in Kupfer 1$^1/_4$ Loth wiegen. Wie Cochut (a. a. O. p. 543. 551) anführt, galt seither in Frankreich 1 Kilogramm Kupfer in 1 und 2 Soustücken 5 Franken, und der Englische Penny hat jetzt ein Gewicht von 18,89 Gramme. Da nun 233,85 Gramme einer Mark gleich sind, so hat die Mark Kupfer in Preussischen Kupfermünzen einen Nennwerth von 12,82 Sgr., in Englischen 10,31 Sgr. und in Französischen nur 9,35 Sgr., oder der Werth eines Grots (1 Sgr. = 12 Pf. = 1$^1/_5$ Pence = 5 Mil) würde in Preussischen Kupfermünzen 22,5, in Englischen 27,92 und in Französischen 30,79 Grän wiegen. Die Preussischen Kupfermünzen haben also den geringsten innern Werth. Da sie nun künftig für den Verkehr eine grössere Bedeutung wie seither haben sollen, so würde es gewiss sehr empfehlenswerth sein, ihnen künftig auch einen grösseren inneren

Werth, also ein verhältnissmässig grösseres Gewicht an Kupfer zu geben, sie namentlich nicht noch leichter zu machen, als die Englischen Kupfermünzen jetzt sind. Es würde hiernach ein

Grot (1 Sgr.)	244,75
Fünfcentstück (6 Pf.)	122,37
Zweicentstück ($2^2/_5$ Pf.)	48,95
Cent ($1^1/_5$ Pf.)	24,47

Kubiklinien gross sein. Während $^1/_{30}$ Thlr. in Kupfermünzen seither 22,5 Grän wog und 197,24 Kubiklinien enthielt, würde er jetzt 27,92 Grän wiegen und 244,75 Kubiklinien enthalten. Die Vermehrung des Gewichts und Volumens würde keine erhebliche Unbequemlichkeit herbeiführen. Das Centstück würde etwas grösser sein, als der seitherige Silbergroschen, das Zweicentstück etwas kleiner, als das seitherige Dreipfennigstück. Diese Münzen haben also eine sehr bequeme Grösse. Das Fünfcentstück wird grösser als das Drittelthalerstück und der Grot grösser als das Thalerstück, aber doch noch sehr viel kleiner als das Doppelthalerstück.

Das Grotstück aus Kupfer und vielleicht auch das Fünfcentstück könnten einigen Widerspruch finden. Wenn indessen künftig alle Zahlungen von 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) an in Gold geleistet werden, und die wenigen Silbermünzen, welche erforderlich sind, weniger Kupferzusatz haben als früher, so wird man in Zukunft doch eine geringere Last an Kupfer mit sich zu führen haben, wenn auch Grote und Fünfcentstücke aus Kupfer in Umlauf kommen. Wenn gleich die Münzverwaltung wegen des grösseren Gewinns am liebsten die grösseren Kupfermünzen zu prägen wünschen möchte, so wird doch strenge darauf gehalten werden müssen, dass von allen Kupfermünzen von Groten das geringste Quantum geprägt wird. Am meisten werden Centstücke erforderlich sein. Diejenigen Reichen, welche die grossen Kupfermünzen etwa unbequem finden, mögen Summen, die bloss in Kupfermünzen bezahlt werden können, künftig nicht nehmen und für Zahlungen unter 2 Grot jedesmal ein Zweigrotstück geben. Die Aermeren werden die Annahme dieser neuen Kupfermünzen nicht verweigern. Grössere Münzstücke müssten ihnen überhaupt annehmbarer sein, als kleine, weil sie nicht so leicht verloren gehen.

Dass die Scheidemünzen einen möglichst hohen inneren Werth haben, dass sie also eine möglichst grosse Masse Metall enthalten, liegt gerade im wahren Interesse der ärmeren, also der zahlreichsten, Klassen, — vermeintliche kleine Unbequemlichkeiten der wenigen Reichen dürfen dagegen gar nicht in Betracht kommen.

Wie eben schon erwähnt, gewinnt die Regierung bei Prägung von Kupfermünzen über $61^1/_2$ Procent. Erhalten sie künftig einen niedrigeren Nennwerth, d. h. haben sie künftig einen grösseren Kupferwerth, so wird der Gewinn der Regierung kleiner sein — aber die Versuchung zum Privatmünzen wird auch geringer.

Auffallend sind nun die Aeusserungen Hoffmanns, dass, wenn die Scheidemünzen nur ein besonderes schönes Gepräge hätten, das Nachmachen derselben kaum zu fürchten sei (Lehre vom Gelde S. 83); dass es bei Scheidemünzen ihrer Bestimmung nach wie bei Spielmarken auf den Metallwerth derselben gar nicht ankomme, und dass es ganz angemessen sei, der kupfernen Scheidemünze einen so geringhaltigen Metallwerth zu geben, als es irgend nur möglich ist, ohne die Geldstücke für den Gebrauch im gemeinen Verkehr allzuklein und desshalb unbequem zu machen (Nachlass. S. 575. 581). Auch Dieterici (a. a. O. S. 197) meint, die Kupfermünze sei, wie alle Scheidemünze, nur ein Zeichen, eine Marke im Verkehr. Wenn man meint, Scheidemünzen wie Marken ansehen zu können oder wie Banknoten aus Kupfer, oder wie Papiergeld, so müsste wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, sie auch ohne Verlust gegen vollhaltiges Metallgeld einwechseln zu können. Wenn eine solche Einrichtung selbst zweckmässig oder ausführbar wäre, so würde damit immer nichts gewonnen sein. Denn dem Nachmachen der Scheidemünze würde nicht vorgebeugt werden. Der Falschmünzer würde ein gutes Geschäft machen, wenn er sein Fabrikat immer gleich gegen vollhaltige Münzen verwechseln könnte.

Chevalier (a. a. O. S. 572) macht darauf aufmerksam, dass der Gewinn bei der Prägung von Kupfermünzen verschieden ist, je nachdem der Werth des Kupfers hoch oder niedrig steht, dass also der Gewinn sowohl für die Regierung, also auch für die Falschmünzer grösser wird, je mehr der Preis des Kupfers

fällt, dass folglich der Nennwerth den inneren Werth nicht allzusehr übersteigen darf.

„Die grosse Differenz“, fährt er fort, „welche zwischen dem Nennwerth der Scheidemünze und dem Werth des Metalls, aus welcher sie angefertigt ist, besteht, giebt einen Beweggrund ab, dass man ihr nicht einen gesetzlichen Cours beilege, der höher ist, als für die einzelnen Stücke oder für die kleinen täglichen Einkäufe gerade nothwendig ist. Denn wenn der Gesetzgeber gestattet, dass bei jeder Berichtigung einer Rechnung ein bestimmter Bruch, ein Zehntheil oder ein Viertheil, in Scheidemünze bezahlt wird, so ist das ebenso, als wenn er das Geld um ein Zehntheil oder ein Viertheil verschlechterte — genauer ausgedrückt, um eine Quantität, die durch das Produkt zweier Faktoren bestimmt wird, von denen der eine der zugelassene Bruch, ein Zehntheil oder ein Viertheil, der andere das Verhältniss zwischen dem Nennwerth und dem inneren Werth der Scheidemünze wäre. Diess ist auch noch ein Beweggrund, dass nicht mehr Scheidemünze emittirt werde, als nur eben erforderlich ist; denn der gesetzliche Cours der Scheidemünze, ein Cours, der ganz künstlich ist, da er in jedem Lande höher ist, als der innere Werth, kann sich nur so lange halten, als man sicher ist, die Scheidemünze zu diesem Satz ausgeben zu können, und diess hört mit dem Moment auf, wo sich mehr davon im Umlauf befindet, als zur Ausgleichung und für den kleinen Verkehr erfordert wird. Die Kleinhändler, denen dann übermässige Massen davon zuströmen, und die sie von ihren Kunden nicht zurückweisen können, bringen, da sie nicht das Mittel haben, sie auszugeben, Opfer in ihren Operationen mit den Grosshändlern oder Anderen, welche sich bereit finden lassen, sie ihnen abzunehmen; aber dies Opfer fällt ganz geraden Weges wieder auf das Publikum zurück, denn sie nehmen keinen Anstand, den Preis ihrer Waaren zu erhöhen, und zwar wenigstens um den Betrag des Verlustes, den sie erlitten haben.“

Gegen die Meinung, dass dem Nachmachen der Scheidemünze durch ein sehr schönes Gepräge vorgebeugt werden würde, erklärt sich Chevalier entschieden. Seiner Ansicht tritt auch Cochut bei. Derselbe sagt (a. a. O. p. 554):

„So schön auch die Typen bei der Pariser Münze immer sein mögen, so werden sich doch in Europa Stempelschneider finden, die so geschickt sind, um sie auf eine täuschende Weise nachbilden zu können. Gelangt man nicht dahin, antike Medaillen mit einer Geschicklichkeit nachzumachen, welche oft die argwöhnischen Augen der Kenner täuscht? Nun möchte es noch den Anschein haben, dass die nothwendigen Maschinen, um schöne Abdrücke zu erhalten, sehr bedeutende Kosten verursachten und dass sie zu complicirt und zu geräuschvoll wären, um zu einem heimlichen Arbeiten benutzt zu werden. Diess ist auch der Fall, wenn die Typen sich unter dem wiederholten Stoss des durch die Dampfmaschine in Bewegung gesetzten Balanciers abdrücken. Es giebt jetzt lautlos wirkende Mittel, die mit viel grösserer Kraft, Genauigkeit und Schnelligkeit arbeiten, als die alten Werkzeuge. Das sind die Münzpressen. Die Erfindung war neu, als die Sache 1843 zur Verhandlung kam und Herr Poisat sagte schon in einer Rede, welche nachzulesen sich verlohnt: „Das Projekt selbst bietet dem Betruge Mittel, indem es vorschlägt, die Balanciers, welche Geräusch machen und eine bedeutende bewegende Kraft erfordern, durch die Münzpresse zu ersetzen, die wenig Platz einnimmt, geräuschlos arbeitet und mit der Kraft einiger Menschen bis 100,000 Stücke in vier und zwanzig Stunden hervorbringen kann.“ Es ist wahrscheinlich, dass das Instrument seit jener Zeit noch vervollkommnet worden ist. Es ist beschrieben in den Büchern und ausgestellt in den industriellen Museen. Es waren davon verschiedene Modelle auf der Londoner Ausstellung, in dem Saal, in welchem Maschinen in Betrieb waren. Wir erinnern uns dort unter anderen eine Münzpresse von kleiner Dimension gesehen zu haben, die durch zwei oder drei Personen ohne Mühe bewegt wurde und unter dem raschen Hinblick der Vorübergehenden sehr schöne Medaillen mit dem Bildniss der Königin hervorbrachte. Der Preis einer solchen Maschine, wie man im Jahre 1843 anzukaufen vorschlug, betrug zehn bis zwölftausend Franken. Diejenige, welche wir in London sahen, war wahrscheinlich von noch geringerem Werth, so dass eine Fabrikation von 100,000 Decimen in vier und zwanzig Stunden sich in zwei oder drei Tagen bezahlt machen

würde. Das ist, wie wir wohl wissen, ein Maximum der Fabrikation, welches nur ausnahmsweise erreicht werden kann; aber es scheint, als wenn man leicht durchschnittlich auf 20,000 Stück täglich kommen kann. In diesen Grenzen würden die Münzfälscher jährlich neun Millionen Decimen, die 900,000 Franken gelten, hervorbringen. Das Metall würde, zu dem Preise von zehn Gramme auf die Decime, etwa 200,000 Franken gekostet haben. Wenn man von tausend Franken etwa hundert auf Maschinen und Arbeit rechnet, so würde ein reiner Gewinn von 600,000 Franken bleiben, in den sich eine sehr kleine Zahl von Personen theilen könnte.“

Als Resultat seiner Untersuchung in dem gedachten Aufsatz stellt nun Cochut die Sätze auf: dass das gemünzte Kupfer eine Waare ist, ebenso wie die Gold- und Silbermünzen; dass es aber eine solche Waare ist, der man ohne Nachtheil einen übermässigen Werth beilegen kann, wenn man nur nicht den Punkt überschreitet, über den hinaus eine günstige Aussicht auf Gewinn für die Konkurrenz der Falschmünzer entsteht; dass, wenn durch das Nachmachen einer Münze ein Gewinn von etwa 200 auf 100 zu machen ist, hierin eine Lockspeise liegt, welcher die Geldgier selten widerstanden hat; dass die Vollkommenheit des Stempels nicht ausreicht, um die Falschmünzer zu paralysiren; und dass, wenn das Falschmünzen, wie man zu fürchten berechtigt ist, so weit kommt, die Scheidemünzen übermässig zu vervielfältigen, daraus eine gefährliche Störung in der schon so geringen Höhe der Einnahmen und Ausgaben des Volks erwachsen würde.

Niemals, bemerkt Cochut, habe man das Gewicht der Kupfermünzen unter ein gewisses Maass erniedrigt, ohne dadurch grosse Verwirrungen herbeizuführen. Von den Beispielen, die er hierüber anführt, lasse ich einige folgen.

In der Geschichte Russlands hat das Ausprägen von Kupfermünzen eine grosse Rolle gespielt. Gegen Ende jenes barbarischen Zeitalters, wo die Russen sich kleinere Stücke gestempelten Leders überlieferten, die in Fellen und Pelzwerk einlösbar waren, fiel es dem Czar Alexis ein zu dekretiren, dass Kupfer künftig denselben Werth haben sollte als Silber. Von 1653 bis 1655 gelang es diesem Fürsten, beide Metalle gleich

zu halten; und man kann wohl sagen, dass diess eins der Meisterstücke des Despotismus war. Endlich aber konnten die grausamsten Strafen es nicht hindern, dass man zwei, drei und allmählig bis fünfzehn Stücke Kupfer gegen ein Stück Silber eintauschte. Man hätte sollen bis auf hundert gehen, um das Pari zu erreichen; aber im Jahre 1663 gab ein furchtbarer Aufstand dem Tyrannen eine Unterweisung in der politischen Oekonomie. Peter der Grosse näherte sich der natürlichen Ordnung, indem er aus Kupfer eine Scheidemünze machte: er hatte nur unrecht, sie willkührlich zu hoch anzusetzen, indem er ihr eine kommercielle Wirksamkeit beilegte, welche ihren natürlichen Preis Anfangs um $^{300}/_{100}$ und dann um $^{560}/_{100}$ überstieg. Diess Verhältniss wurde unter den beiden folgenden Regierungen beibehalten. Da man Gold und Silber nöthig hatte, um Handelsverbindungen mit Europa anzuknüpfen, so vermehrte man im Uebermaass für den inneren Verkehr diese Kupfermünze, deren innerer Werth willkührlich verfünffacht war. Der Staat hatte davon eine Summe, die 16 Millionen Franken (4 Millionen Rubel) gleich kam, angefertigt: sie wurde im Auslande nachgemacht und für 25 bis 30 Millionen wurde eingeführt. In Folge dessen bezahlten die Fremden die Russischen Waaren fünf bis sechsmal niedriger als ihr wirklicher Preis war, während die Entwerthung des Kupfers, welche den hohen Preis der ersten Lebensnothwendigkeiten herbeiführte, für die Armen Verluste jeder Art bewirkte. Die Noth wurde so gross, dass die Regierung beunruhigt wurde. Man kam auf das entgegengesetzte Extrem, indem man den Nennwerth der Kupfermünzen mit ihrem inneren Werth gleich machte. Natürlich konnte eine solche Veränderung nicht ohne einen enormen Verlust für die Regierung und ohne eine verderbliche Agiotage für die unwissende Menge stattfinden. Darauf näherte man sich gegen die Mitte des Jahrhunderts der in Europa am allgemeinsten angenommenen Combination, welche darin besteht, den inneren Werth des Metalls zu verdoppeln, so dass mit den Münzkosten der Mehrwerth nicht bedeutend genug ist, die Versuchung zum Falschmünzen herbeizuführen. Diess Verhältniss wurde von 1757 bis 1810 beobachtet. Von da ab scheinen die Bedürfnisse des Krieges und die durch das Papier-

geld herbeigeführte Verwirrung eine Verminderung des Gewichts zu rechtfertigen; aber die Wirkungen dieser Entwerthung zeigten sich sofort im Geldwerth der Arbeit und im Preis der Waaren — ein Beweis, dass es besser ist, einen kleinen Fehler in den Münzen zu ertragen, als ihm abzuhelfen, wenn man diess nur dadurch vermag, dass man ihren inneren Werth vermindert. Im Jahre 1839 gab man den Russischen Kupfermünzen wieder das Gewicht und den Werth, welche sie im vorigen Jahrhundert hatten.

In Spanien wurden unter Philipp III. kleine Kupferstücke ausgegeben, unter dem Namen Quartillos, weil sie den vierten Theil eines Reals aus Silber darstellen sollten. Die so benannten Stücke, welche während des Mittelalters aus Billon gefertigt worden waren, hatten sich bis zur Regierung Carls V. auf Pari gehalten. Philipp II. hatte angefangen, die Quantität des in dem Billon enthaltenen Silbers zu vermindern und machte das Volumen der Stücke noch geringer. Unter Philipp III. wurde der Silberzusatz ganz abgeschafft und das Gewicht des Kupfers um die Hälfte vermindert, so dass der Nennwerth den innern Werth um 250 auf 100 überstieg. Falschmünzerei geschah allenthalben und in so ungeheurem Umfang, dass die Französische Regierung einst in den Fall kam, zu Dieppe ein lediglich mit Quartillos beladenes Schiff in Beschlag zu nehmen. Die Gesammtemission hatte sich auf die für die damalige Zeit schon sehr bedeutende Summe von 6 Millionen Dukaten (49,650,000 Franken) belaufen: und es wurde festgestellt, dass davon dreimal soviel bloss in das Königreich Castilien eingeführt worden war. Gold und Silber, an deren Stelle Kupfer trat, verschwanden aus dem Umlauf. Da die Abgaben und die Privatschulden mit den entwertheten Stücken bezahlt wurden, so waren sie in der That auf die Hälfte herabgesetzt. Man nahm in den Preisen aller Gegenstände des Verkehrs eine künstliche Höhe wahr, welche der Verschlechterung des Münzzeichens entsprach. Kurz, die Unordnung und Verwirrung waren derartig, dass besonders dadurch eine politische Krisis herbeigeführt und 1608 eine Berufung der Generalstände nothwendig wurde. Die Angelegenheit der Kupfermünzen war eine von denen, welche diese Versammlung am leidenschaftlichsten

aufregte. Nach fünfzig Jahren hatte das Volk jene Krisis vergessen, — unter Philipp IV. wurde eine kleine Münze, welche $^4/_5$ an ihrem Nennwerth verlor, in eben so grosser Masse ausgegeben, und abermals verschwanden Handel und Industrie, bei einer Fluth von falschen Stücken. Man versuchte dem Uebel durch ein Edikt vom 14. October 1664, welches den Werth der Kupfermünze auf die Hälfte herabsetzte, abzuhelfen. Der Preis der Lebensmittel stieg in allen Provinzen; das Brod fehlte auf allen Märkten und während mehrerer Tage gab es fast keinen Handelsverkehr. Eine grosse Aufregung herrschte in den Städten Cadix, Sevilla, Malaga und Cordova. Wie endete diese Krise? Durch einen allgemeinen und ansteckenden Bankerott, der durch den Staat anfing und sich bald auf die Privaten erstreckte.

Sardinien, welches als Scheidemünze ein ziemlich annehmbares Billon in Gebrauch gehabt hatte, hatte kritische Tage durchzumachen, während welcher man Alles zu Geld machte. Man kam, unter anderen Hülfsmitteln, auch darauf, den inneren Werth des Billons zu vermindern. Die Regierung betrachtete diese Operation nur als eine Art Zwangsanleihe, welche in besseren Tagen zurückzuzahlen wäre. Als man später die geringhaltiger gemachte Münze einziehen wollte, verwunderte man sich, drei oder viermal mehr davon zu finden, als man ausgegeben hatte. Unter dem Mikroskop betrachtet, unterschied man bis vierzehn Varietäten, was ergiebt, dass in sehr kurzer Zeit wenigstens vierzehn Fabriken dafür errichtet worden waren.

In Frankreich war die Kupfermünze so geprägt worden, dass 1 Centime ungefähr 2 Gramme wog. Der Convent fand es sinnreich, aus jeder Münze von Bronze ein Gewicht zu machen und liess nach seinem Dekret vom 15. August 1795 Stücke von 1, 2, 5, 10 und 20 Centimen im Gewicht von 1, 2, 5, 10 und 20 Gramme prägen. Eine erste Emission von 4,385,352 Franken fand statt, und bald offenbarten sich beunruhigende Verwirrungen im Verkehr. Ein Dekret bestimmte, dass schleunig für 10 Millionen vom gewöhnlichen Gewicht geprägt wurden. Man hatte noch gemeint, dass beide Arten Münzen neben einander im Umlauf bleiben würden. Diess war höchstens ein Jahr lang der Fall. Man wollte die leichten Stücke von 1795 nicht nehmen,

namentlich in den Departements und auf den Hauptmärkten, welche Paris versorgen. Auf diesen Märkten reguliren sich die Preise der Lebensmittel nach den Pariser Preisen. Was in guten Münzen nur 20 Sous gelten würde, galt 30 Sous in den leichten Münzen, weil diess der Pariser Preis war. Es kamen aus England Ladungen mit nachgemachten Sous und wenn man mit der Verrufung gezögert hätte, so würde man statt 4 Millionen an 30 Millionen einzuziehen gefunden haben. Die Einziehung der zu leichten Stücke wurde in der That verordnet. Anstatt einer Umprägung wurden die Stücke von 20 und von 10 Centimen wieder in Umlauf gesetzt, aber nur zu 10 und zu 5 Centimen. Es ergab sich, dass der Gesammtbetrag der früheren Ausmünzung von 4,385,000 Franken so auf 1,677,000 Franken heruntergebracht war. Der Schatz hatte einen Verlust von 2,700,000 Franken, ohne Berücksichtigung der unnöthigen Kosten.

England hatte dem gemünzten Kupfer eine so geringe Wichtigkeit beigelegt, dass bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Regierung sich nicht das Privilegium vorbehalten hatte, dasselbe auszugeben. Ein sehr alter Gebrauch gestattete den Kaufleuten, Vertrauensscheine prägen zu lassen, eine Art auf den Inhaber lautende Anweisungen, welche man bei Vorzeigung berichtigte, entweder in Gold- und Silbermünzen oder in Waaren. Sie führten den Namen *tradesmen's tokens* oder *copper notes*. Jeder bestimmte nach seinem Belieben das Gewicht und die Form. Der Ausgeber dieser Anweisungen von Metall liess darauf seinen Namen und den Werth, wofür sie Bürgschaft leisten sollten, setzen. Ganz gewöhnlich liess man darauf ein populäres Bildniss oder etwas Charakteristisches aus der Landesgeschichte graviren und, da die reichen Häuser einen Stolz darin setzten, dass diese Stücke von schönem Aussehen waren, so giebt es darunter mehrere, die in den Medaillen-Sammlungen als Kunstwerke figuriren. Diese Gewohnheit veranlasste die Entwickelung eines besonderen Industriezweiges. Ein Mechaniker, der Watt zu seinem Theilnehmer machte, und der auch berühmt wurde, Boulton, errichtete bei Birmingham eine Münzwerkstatt, wo er die Behandlung dieser Kunst in einer Weise vervollkommnete,

dass er wegen der Schönheit seiner Typen und des Umfangs seiner Fabrikation einen Europäischen Ruf erlangte.

Da nun die Englische Regierung glaubte, dem Zeichen aus Kupfer einen durchaus conventionellen Werth geben zu können, so liess sie kleine Münzen zu einem Drittheil ihres inneren Werths schlagen. Verlockt durch eine Prämie von 200 auf 100, verbreitete sich das Nachmachen auf eine wahrhaft Schrecken erregende Weise. Im Jahre 1800 hatte sich die Falschmünzerei und besonders die Anfertigung von Kupfermünzen derartig entwickelt, dass daraus beinahe ein regelmässiges Gewerbe geworden war. Es gab besondere Stempelschneider für die Falschmünzer, Unternehmer für die Anfertigung der Münzen, Mäkler verschiedener Arten, um diese Waare anzubringen. Drei geschickte und mit guten Geräthschaften versehene Menschen konnten in sechs Tagen für 100 *l.* Kupfer verfertigen und ihm einen dreimal höheren Nennwerth geben. Der Fabrikant gewährte dem Kaufmann, der die Stücke weit unter dem gesetzlichen Course wieder verkaufte, einen starken Rabatt. So war die Clientschaft dieser letzteren sehr zahlreich: sie rekrutirte sich besonders unter den Gewerbsleuten der Strasse, herumziehenden Juden, Irländischen Tagearbeitern, Hausirern, Unterhändlern, Fiakerkutschern; man fand darunter auch eine gute Zahl kleiner Ladenhalter, kleiner Verwalter, Wegegelderheber, welche die Kunst verstanden, ihre Einkünfte zu verdoppeln, indem sie bei dem Wechseln des Geldes falsche Stücke ausgaben. Kaum verliess ein öffentliches Fuhrwerk oder ein Frachtwagen London, ohne mit einem Kasten oder Päckchen falscher Münzen für das Land, die Häfen, die Fabrikstädte beladen zu sein. Die Pence von Privatfabriken sollen sich vierzigmal zahlreicher im Umlauf befunden haben, als die gesetzliche Münze.

Natürlich war die Regierung einer so grossen Unordnung gegenüber nicht unthätig. Man entdeckte im Verlauf von sechs Jahren bis sechshundert fünfzig Falschmünzer, die vor Gericht gestellt, grösstentheils verurtheilt und mitunter gehängt wurden. Um das Jahr 1800 war eine Verdoppelung der Strenge für nöthig erachtet worden, und die Polizei überwachte hundert zwanzig Gewerbsleute, deren besonderes Geschäft die Falschmünzerei war:

zehn Mechaniker oder Stempelschneider, welche die Werkzeuge anfertigten, vier und fünfzig Verfertiger falscher Münzen und sechs und fünfzig Händler im Grossen, um welche herum sich der Haufen der kleinen Betrüger bewegte. Einen Theil der Schuldigen traf die Strenge der Gesetze; einer grösseren Zahl gelang es zu entschlüpfen, weil, da die Englischen Gesetze präventive Verfolgungen nicht gestatten, es schwer war, das Verbrechen auf frischer That zu constatiren. Die kleine Münze gleitet aus einer Hand in die andere mit einer Schnelligkeit, worüber man erstaunen würde, wenn es möglich wäre, sie zu berechnen. Wenn die schlechten Stücke ganz von demselben Werth und von demselben Aussehen sind, wie die guten, wenn die Verschiedenheiten, falls dergleichen bestehen, kaum unter der Lupe erkennbar sind, kann dann der Inhaber der falschen Stücke, besonders ein Kleinhändler, sich nicht mit seinem guten Glauben entschuldigen? Ueberdiess vermindert eine grössere Gefahr die Anzahl der Verbrechen niemals bedeutend, wenn aus dem Begehen derselben ein grosser Gewinn erwächst. Ein bedeutender mit vollkommener Sicherheit gemachter Vortheil, Wohlhabenheit und vielleicht Reichthum, in wenigen Jahren erlangt, das sind zu starke Verführungen für diejenige Klasse von Menschen, welche, ohne regelmässige Existenzmittel, in dieser fortwährenden Aufregung, dieser dunkeln Lage des Gewissens, welche die nur halb befriedigten Bedürfnisse hervorbringen, hinsiechen. Man suche sich allmählig die Gefahr aus dem Sinn zu schlagen und giebt sich der Neigung zum Verbrechen hin, welche die Unklugheit der Gesetzgeber zu gefährlich gemacht hat.

Da die Mittel der Strenge ohne Erfolg erschöpft waren, so meinte die Englische Regierung, die Scheidemünze gegen das Nachmachen dadurch schützen zu können, dass sie ihr ein künstlerisches Gepräge gäbe. Sie wendete sich im Jahre 1799 an den berühmten Boulton, um kleine Münzen mit einem sehr schönen Stempel und einer ganz ausserordentlichen Sorgfalt anfertigen zu lassen. Vierzig Millionen Stücke, die eine Summe von 166,666 *l.* repräsentirten, wurden in Umlauf gebracht. Man versuchte es nicht, das alte gut und schlecht geprägte Kupfer einzuziehen, in der Ueberzeugung, dass es vor dem Erzeugniss eines für

unnachahmlich gehaltenen Künstlers verschwinden würde — aber das Gegentheil geschah, die Fälscher machten es sich zur Aufgabe, die schönen Medaillen zu vertilgen und sie durch Stücke ihrer Arbeit zu ersetzen. Im Jahre 1806 waren die Boulton'schen Münzen fast ganz verschwunden, und es war ein Uebermaass falscher Stücke im Umlauf.

Jetzt befolgte man den weisen Rath Colquhoun's, das Gewicht der Kupfermünze so zu erhöhen, dass der Nennwerth dem Metallwerth möglichst nahe komme. Man gab daher dem Penny das Gewicht von 28,34 Grammen, ein Verhältniss, welches den gesetzlichen Werth mit dem Kostenpreis gleichstellte. Das Ziel wurde einigermaassen überschritten, denn es ist, zur Verhinderung der Falschmünzerei aus Kupfer, nicht nothwendig, den Nennwerth mit dem inneren Werth gleichzusetzen: der Mehrwerth des ersteren muss nur nicht so bedeutend sein, dass alle Helfershelfer befriedigt werden können. Gegenwärtig wiegt der Penny 18,89 Gramme, ein Verhältniss, welches den Gewinn vom Falschmünzen auf ungefähr 50 auf 100 herunterbringen würde. Diese Prämie ist nicht hoch genug, um für die Gefahren des Falschmünzergewerbes ausreichenden Lohn zu bieten.

Was endlich Preussen betrifft, so darf ich dessen nicht weniger lehrreiche Münzgeschichte hier nicht ganz unerwähnt lassen.

Wie furchtbar schlecht das Münzwesen in Preussen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war, besonders wegen des geringen Metallwerths der vielen Scheidemünzen, und wie hierdurch namentlich die ärmeren Volksklassen litten, ist in dem Eingang des Münzedikts vom 14. Juli 1750 geschildert. Die damalige Verbesserung hatte aber keinen Bestand, denn schon vor Ablauf von zehn Jahren fing man wieder an, Münzen von zu geringem Metallwerth zu prägen. Wie schlecht diese Münzen waren, lässt sich aus den Edikten vom 21. April und 18. Mai 1763 und vom 11. Januar 1764 entnehmen. In dem Edikt vom 18. Mai 1763 heisst es ausdrücklich, durch die geringhaltige Münze sei die enorme Steigerung aller Denrées, Lebensmittel und Bedürfnisse aufs höchste getrieben worden. Welche gewaltigen Opfer den Unterthanen überhaupt dadurch

erwuchsen, dass Münzen von zu geringem inneren Werth zu einem unverhältnissmässigen Nennwerth ausgegeben waren, lässt sich auch nicht einmal annähernd schätzen, da nicht bekannt ist, welche Summen bis 1764 durch die Regierung und durch Private geprägt worden sind. Nach Erlass des Münzedikts vom 29. März 1764 wurde wiederum zu viel Scheidemünze und zu einem zu geringen Metallwerth geprägt. Ungeheuer waren abermals die Verlüste für die Inhaber dieser Münzen, da sie nicht zum Nennwerth eingezogen, sondern 1808 um $^1/_3$ und 1811 nochmals um $^2/_{21}$, also auf $^4/_7$ ihres ursprünglichen Nennwerths herabgesetzt wurden. Nach Dieterici's Angaben wurden an Scheidemünzen 1764 bis 1821 geprägt:

in Billon			
Fünfzehntel-Thalerstücke in Preussen und Schlesien zu 15 Thlr. auf die Mark feinen Silbers			
1764—1786	677,873 Thlr.	—	
Groschen u. Sechser in Brandenburg, Pommern, Magdeburg und Minden, Böhmen in Schlesien, Dütchen in Preussen und Zweistüberstücke in Cleve und Mark,			
erst zu 18 Thlr. auf die Mark feinen Silbers			
1764—1772	8,979,189 „	17 „	6.
dann zu 21 Thlr. auf die Mark feinen Silbers			
1772—1786	12,586,863 „	18 „	9.
1786—1806	25,417,250 „	15 „	—
Unter französischer Verwaltung	3,938,540 „	—	
1807—1811	273,018 „	8 „	9.
Märkische Dreier u. Pfennige, Preussische Groschen u. Schillinge, Schlesische Kreuzer, Gröschel u. Zweigröschler			
zu 24 Thlr. auf die Mark f. Silbers			
1764—1806	901,348 „	21 „	3.

in Kupfer		
Dreier und Pfennige		
1764—1806		265,898 Thlr. 6 „ 3.
1809—1811		17,226 „ 28 „ 9.
zusammen im Nennwerth von		53,057,208 „ 26 „ 3.
Diese Summe wurde vermindert		
1772 durch Einziehung um	8,979,189 „ 17 „ 6.	
1808 und 1811 durch Reduktion um	18,478,723 „ 10 „ 2.	
		27,457,912 „ 27 „ 8.
Die hiernach verbliebenen . .		25,599,295 „ 28 „ 7.

wurden durch das Gesetz vom 30. September 1821 dem Verkehr entzogen.

„Der Staat hatte bei dieser Lage der Dinge grossen Vortheil von der Münze, da er bei aller Scheidemünze durchschnittlich 2 Thlr. für 3 Thlr. ausgab. Die Folgen dieses grossen Fehlers zeigten sich auf das verderblichste bei dem Einrücken der Französischen Heere 1806. Die Kontribution und was an baarem Gelde sonst an die Franzosen und in das Ausland gezahlt werden musste, konnte nur in Courant und nach dem Silberwerth geleistet werden. Der inländische Verkehr ward fast ganz in Scheidemünze bewirkt, und diese ward reducirt, durch das Publikandum vom 4. Mai 1808, von 24 Groschen auf 36 für den Thaler, und durch das Edikt vom 13. December 1811, von 36 auf 42. In gleichem Verhältniss wurden die Dütchen und Böhmen reducirt. Statt 42 Millionen, die etwa im Umlauf waren, behielten diese von 1808 und 1812 an nur den Werth von etwa 24 Millionen Thalern; die Einwohner des Staats hatten einen Verlust von etwa 18 Millionen Thalern; oder bei 4 Millionen Einwohnern von 4½ Thlr. pro Kopf, vielmehr als der einjährige ganze Steuerbetrag pro Kopf ausmachte.“ — Diese Berechnung Dieterici's ist noch viel zu niedrig. Der Verlust war weit grösser, weil das Falschmünzen im grossen Umfang und zwar nicht bloss im Inlande stattgefunden hatte, da notorisch aus England viel nachgemachte Münzen eingeführt worden waren.

Nach Erwägung der vorstehenden Data aus der Münzge-

schichte Preussens selbst und anderer Staaten wird man, wie ich hoffe, meinem Rath, die Preussischen Kupfermünzen künftig wenigstens eben so schwer, als die Englischen, prägen zu lassen, nicht den Vorwurf machen, dass er von einer zu grossen Aengstlichkeit eingegeben sei.

VI. Muthmaassliche Folgen der Preussischen Münzreform für das übrige Deutschland.

Es lässt sich wohl von vorne herein annehmen, dass, wenn eine Reform des Münzwesens in Preussen in der vorgeschlagenen Weise vorgenommen wird, diess nicht ohne Einfluss auf das übrige Deutschland bleiben würde. Um die muthmaasslichen Wirkungen einer solchen Reform einigermaassen übersehen zu können, wird aber vorausgesetzt werden müssen, dass sie nicht bloss angefangen, sondern auch vollständig und mit Entschiedenheit durchgeführt wird, dass also die dazu erforderlichen Maassregeln bald möglichst ergriffen werden.

Es ist daher zunächst nöthig, dass die Preussische Münzanstalt in möglichster Vollkommenheit eingerichtet wird, um nicht allein genau und schön, sondern auch schnell arbeiten zu können.

Wer der Londoner Münze 1 Unze Standardgold, die gewöhnlich 3 *l.* 17 *s.* 9 *d.* kostet, bringt, erhält dafür unentgeltlich 3 *l.* 17 *s.* 10½ *d.* in Sovereigns geprägt. Will er nicht warten, bis die Ausmünzung vollendet ist, so kann er jederzeit bei der Bank von England für 1 Unze Standardgold sogleich 3 *l.* 17 *s.* 9 *d.* in Sovereigns erhalten. Er erhält dann zwar 1½ *d.* oder etwa ⅙ Procent weniger, hat aber auch keinen Zinsenverlust. Da in Preussen keine Bank vorhanden ist, welcher eine solche Verpflichtung, wie die Bank von England hat, aufgelegt werden könnte, so müsste die Berliner Münze wenigstens ebenso gut eingerichtet sein, als die Londoner, um selbst einem starken Verlangen des Publikums nach Goldausmünzungen jedesmal sehr schnell genügen zu können. Nach Cochut's Angabe (p. 560) ist die Pariser Münze im Stande, täglich für 1 Million Franken in Goldstücken zu prägen, und nach Chevaliers Angabe (p. 147)

kann die Londoner Münze in Einem Tage sogar 250,000 Stücke oder 6 Millionen Franken prägen.

Ferner werden zur gehörigen Ueberwachung der geprägten Münzen von der Münzverwaltung ganz unabhängige Wardeine bestellt werden müssen. Im § 21 des Münzgesetzes vom 30. Sept. 1821 war schon vorbehalten, von der Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile des Staats in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art wachen, dasselbe untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen den Oberpräsidenten vorlegen sollten. — Wegen der Frage, in wie weit die Fabrikation der Münzen eine Staatsregie sein muss, will ich nur auf die Bemerkungen Chevalier's (a. a. O. p. 139—148) verweisen.

Endlich kann Preussen, wenn es sein Münzwesen selbstständig und vollständig reformiren will, nicht vertragsmässig verbunden bleiben, fremden Münzen den Umlauf zu gestatten. Durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 wurde den in anderen Zollvereinsstaaten vertragsmässig geprägten Zweithalerstücken der Umlauf in Preussen gestattet, so dass öffentliche Kassen und Private ihre Annahme nicht verweigern dürfen. Von dieser Fessel würde sich Preussen zunächst förmlich befreien und zu diesem Behuf im Lauf des Jahres 1856 anzeigen müssen, dass es mit dem Schluss des Jahres 1858 von jener Münzconvention zurücktritt.

Sobald übrigens Goldmünzen das gesetzliche Zahlungsmittel für alle grössere Summen bilden, und die Silbermünzen zu 46 Schilling ($15^1/_3$ Thlr.) aus der Mark feinen Silbers geprägt werden, ist überhaupt kaum zu erwarten, dass zu 14 Thlr. oder $24^1/_2$ Gulden aus der Mark feinen Silbers geprägte Münzen in Preussen im Umlauf sein würden. Eher wäre vielleicht zu glauben, dass die Preussischen Schillinge, Zweischillingstücke und Fünfgrotstücke in den Staaten, welche den Vierzehn-Thalerfuss haben, Eingang fänden, falls die betreffenden Regierungen nicht mit äusserster Strenge dagegen einschritten.

Anders ist es mit den fremden Scheidemünzen. Der Gesetze

vom 21. Juni 1823, 25. November 1826 und 30. November 1829 ungeachtet, circulirt ein nicht unbedeutendes Quantum fremder Scheidemünzen in Preussen. Es scheint daher, als wenn diese Gesetze nicht ausreichend sind.

Zunächst würde ich es für rathsam halten, die Bestimmung derselben, dass in den Grenzgegenden der Umlauf fremder Scheidemünzen ausnahmsweise gestattet werden kann, ganz aufzuheben. Gestattet man nämlich in den Grenzgegenden solche Ausnahmen, so ist wohl kaum zu hindern, dass auch in den an die Grenzgegend stossenden Gegenden fremde Scheidemünzen umlaufen.

Ausserdem scheinen mir die angedrohten Strafen zu gering zu sein. Denn wer fremde Silber-Scheidemünzen einbringt oder ausgiebt, hat nur die Confiscation derselben zu erleiden, und wer fremde Kupfermünzen einbringt oder ausgiebt, hat ausser Erleidung der Confiscation derselben nur noch den doppelten Nennwerth zu zahlen. Diese letztere Geldstrafe ist von keiner Bedeutung. Es dürfte überhaupt kein genügender Grund sein, das Ausgeben von fremden Silberscheidemünzen gelinder zu bestrafen, als das Ausgeben von fremden Kupferscheidemünzen. In Betracht, dass eine kleine Geldstrafe nur für die Armen eine wirkliche Strafe sein kann, würde ich Jeden, welcher fremde Silber- oder Kupferscheidemünzen ausgiebt oder in unzerbrochenem Zustande länger als acht Tage im Besitz hat, mit Confiscation derselben und einer Gefängnissstrafe von wenigstens acht Tagen bis höchstens vier Wochen bedrohen.

Will man das Münzwesen in Preussen vollständig reformiren, so darf man fremden Scheidemünzen durchaus keinen Umlauf gestatten. Daher ist es unumgänglich nöthig, auch einigermaassen empfindliche Strafen anzudrohen. Da aber bei dem immer steigenden Verkehr zwischen Preussen und den angrenzenden Ländern es fast unvermeidlich sein wird, zuweilen kleine Beträge von fremden Scheidemünzen einzubringen, so möchte es rathsam sein, die Rendanten aller Regierungs-Hauptkassen, Steuerkassen und Postkassen zu verpflichten, alle fremde Scheidemünzen gegen Vergütung von wenigstens dem halben Metallwerth anzunehmen und sie sofort entweder zu zerbrechen und sie dann zu ihrem eigenen Vortheil zu verwerthen, oder sie gegen Erstattung

der dafür geleisteten Zahlung an die Münze abzuführen. Wer eine solche Einrichtung nicht benutzt, würde sich über eine Härte nicht beschweren können, wenn er Gefängnissstrafe erleidet. Wenn nun den Gendarmen, Polizeibeamten, Steuerbeamten, Eisenbahnbeamten, Postbeamten und Briefträgern, welche sich durch Anzeigen von Contraventionen besonders auszeichnen, zuweilen kleine Remunerationen gezahlt würden, so liesse sich wohl hoffen, dass nach einiger Zeit fremde Scheidemünzen in Preussen fast gar nicht mehr vorhanden sein würden.

Von den fremden Scheidemünzen würde es wahrscheinlich am ehesten gelingen, die Oesterreichischen, die hauptsächlich wohl nur in Schlesien circuliren, zu verbannen. Dass eine Preussische Münzreform auf das Oesterreichische Münzwesen einen bedeutenden Einfluss haben möchte, lässt sich wohl bezweifeln. Oesterreich wird sein Geldwesen unabhängig von Preussen zu ordnen haben, und wir Preussen haben nur zu wünschen, dass Oesterreich uns bei der Reform unseres Münzwesens in keiner Weise hindernd entgegenwirkt.

Aus den übrigen Ländern Deutschlands, welche einen anderen Münzfuss haben, als Preussen, dürften wohl jetzt sehr viele Scheidemünzen nicht nach Preussen gelangen. Für diese Länder würde eine Preussische Münzreform zunächst überhaupt weniger Bedeutung haben, als für diejenigen, welche den Vierzehnthalerfuss haben. Dieser Münzfuss gilt gegenwärtig in Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Weimar, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Desau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Altenburg, Coburg-Gotha, Reuss-Greitz, Reuss-Lobenstein-Ebersdorf und Reuss-Schleitz. Diese Länder umfassen ungefähr 7000 □ Meilen mit etwa 23 Millionen Einwohnern. Davon kommen aber allein auf Preussen über 5000 □ Meilen mit etwa 17 Millionen Einwohnern. Berücksichtigt man überdiess die geographische Lage dieser Länder, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass für alle eine Preussische Münzreform von ausserordentlicher Wichtigkeit sein muss. Keiner dieser Staaten ist Preussen gegenüber und mit Rücksicht auf seine Lage und seine Verkehrsverhältnisse

im Stande, sein Münzwesen selbstständig und unabhängig von Preussen zu ordnen.

Wenn nun in Preussen nach Schillingen, Groten und Centen gerechnet wird, und Preussische Zwanzigschillingstücke sowie Sovereigns für alle grösseren Zahlungen angewendet werden, so kann es wohl kaum ausbleiben, dass auch in den übrigen Ländern, welche jetzt den Vierzehnthalerfuss haben, allmählig dieselbe Rechnungsweise Eingang findet und dass diese Goldmünzen auch dort ein beliebtes Zahlungsmittel werden. Man könnte sogar zweifeln, ob sich Silbermünzen, die nach dem Vierzehnthalerfuss geprägt sind, dort noch lange im Umlauf halten würden.

Die Zeiten, wo es möglich war, aus der Ausübung des Münzregals eine Einnahmequelle zu machen, sind überhaupt vorbei. Die kleineren Staaten Deutschlands, welche seither noch einigen Vortheil daraus zogen, konnten diess wohl nur dadurch, dass sie Scheidemünzen prägten, welche auch in anderen Staaten, namentlich in Preussen, Annahme fanden. Wenn Preussen hiergegen künftig strenger als seither einschreitet, so dürften die meisten Staaten im nördlichen Deutschland die Ausübung des Münzregals wohl ganz unterlassen — denn in vielen der kleinsten Deutschen Bundesstaaten hat, wie Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 164) bemerkt, die Benutzung des Münzregals fast nur in der Prägung von Scheidemünzen bestanden.

Eine Münzreform in Preussen, so wie sie hier vorgeschlagen ist, würde sonach höchstwahrscheinlich dahin führen, dass in nicht langer Zeit im ganzen nördlichen Deutschland die Goldwährung die überwiegend vorherrschende sein würde.

Wenn nun, wie in England und jetzt schon in Frankreich, auch in Preussen und in dem grösseren Theil von Deutschland die Goldwährung vorherrscht, könnte man dann daran zweifeln, dass in dem kleineren, südwestlichen Theil von Deutschland, welcher an Norddeutschland, Preussen und Frankreich angrenzt, sich die Goldwährung ebenfalls mit der Zeit Bahn brechen wird? Würden in Baden, Württemberg, Baiern nicht bald Preussische Zwanzigschillingstücke wenigstens ebenso gut Annahme finden, wie jetzt Preussische Thaler? Erstere würden wenigstens ebenso

gut in die dortige Guldenrechnung passen. Denn während der Thaler mit $1^3/_4$ Gulden gleichkommt, käme das Zwanzigschillingstück mit $11^2/_3$ Gulden gleich.

Da aus einer Mark feinen Silbers im südlichen Deutschland $24^1/_2$ Gulden und im nördlichen Deutschland 14 Thaler geprägt werden, so müsste 1 Gulden gleich 17,14 Silbergroschen oder 100 Gulden gleich 57,14 Thlr. und 1 Thaler gleich 1 Gulden 45 Kreuzer sein. Anfangs Mai 1854 stand in Leipzig notirt: Frankfurt K. S. (für 100 Gulden) $55^3/_4$ Thlr. Danach gab man für den Gulden nur 16,72 Silbergroschen. Gleichzeitig waren in Frankfurt Preussische Thaler zu 1 Gulden $46^7/_8$ bis $47^1/_8$ Kreuzer notirt. Hieraus möchte man schliessen, dass in der Wirklichkeit durchschnittlich in $24^1/_2$ Gulden noch weniger Silber enthalten ist, als in 14 Thalern, und es würde hierin eine Bestätigung der Ansicht Hoffmann's liegen, welcher (Zeichen der Zeit S. 47) meinte, der erst im Jahre 1837 dort eingeführte $24^1/_2$ Guldenfuss wäre noch weniger haltbar, als der 14 Thalerfuss in Preussen. Je eher diese Ansicht Anerkennung findet, desto früher würde auch wohl im südwestlichen Deutschland erwogen werden, ob nicht die Goldwährung anzunehmen sein würde, und es dürfte dann in Frage kommen, ob nicht dort eine Goldmünze, welche dem Zwanzigfrankenstück entspricht, einzuführen und den Zwanzigfrankenstücken der Umlauf zu gestatten wäre. Das Zwanzigfrankenstück kommt nämlich ungefähr mit $9^1/_3$ Gulden gleich, passt also dort ebenso gut wie der Sovereign, welcher ungefähr mit $11^2/_3$ Gulden gleichkommt.

Wenn in Preussen nach Schillingen ($^1/_3$ Thlr.) gerechnet wird, so passt, wie schon erwähnt, hier der Sovereign viel besser, als das Zwanzigfrankenstück. Während Preussen und Norddeutschland mehr Verkehr mit England haben, als mit Frankreich, hat das südwestliche Deutschland wohl weniger Verkehr mit England als mit Frankreich. Wenn nun das Preussische Münzwesen nicht reformirt wird, aber im südwestlichen Deutschland Zwanzigfrankenstücke und ihnen gleichkommende Goldmünzen gewöhnliches Zahlungsmittel werden, so würden dieselben, da das südwestliche Deutschland mit Preussen und dem nördlichen Deutschland doch noch einen viel stärkeren Verkehr als mit Frankreich hat, auch

bald im nördlichen Deutschland und in Preussen Umlauf finden, und es würde für Preussen dann schwerer sein, künftig eine den Sovereigns entsprechende Goldmünze einzuführen. Für Preussen könnte es daher keineswegs wünschenswerth sein, dass das südwestliche Deutschland, etwa Baiern an der Spitze, mit Reform des Münzwesens die Initiative ergreift.

Reformirt dagegen Preussen sein Münzwesen früher, als das südwestliche Deutschland das seinige, so möchte das nördliche und südwestliche Deutschland eher zu einer Einheit des Münzwesens gelangen können — d. h. zu Einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Münzwesens. Sollte man aber eine solche Einheit mit dem südwestlichen Deutschland überhaupt für unausführbar erachten, so wäre es doch immer schon eine grosse Sache, sie für den nördlichen, grösseren Theil Deutschlands herzustellen. Zuerst aber muss Preussen, der erste Deutsche Staat, sein eigenes Münzwesen selbstständig und ganz vollständig reformiren. Geschieht diess in der hier vorgeschlagenen — oder auch in einer noch besseren — Weise, so werden wahrscheinlich die übrigen Staaten, welche jetzt den 14 Thalerfuss haben, allmählig die Ausübung des Münzregals freiwillig einstellen. Wenn es dann faktisch dahin gekommen ist, dass in dem grossen Ländergebiet zwischen Memel und Saarbrücken, zwischen Emden und Pless, zwischen Rostock und Hanau, alle grösseren Zahlungen mit Preussischen Zwanzigschillingstücken oder Sovereigns geleistet werden — dann erst würde es an der Zeit sein, dass Preussen sich auf diplomatische Verhandlungen über das Münzwesen einlässt — aber nur in der Art, dass es die Bedingungen stellt, unter denen es bereit wäre, mit anderen Staaten Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Münzwesens einzurichten.

Ich darf natürlich keineswegs erwarten, dass die in dieser Schrift ausgesprochenen Ansichten sogleich allgemeine Zustimmung finden werden. Die Frage einer Münzreform ist überhaupt noch gar nicht in dem Umfang erörtert worden, dass sich darüber in weiteren Kreisen schon bestimmte Ansichten gebildet hätten. Ich habe nur für eine baldmöglichst, auf Grund des § 82 der Verfassung, zu bestellende Untersuchungs-Commission einige Materialien zur weiteren Erörterung liefern wollen, in der

Ueberzeugung, dass ohne gehörige Vorbereitungen die Gesetzgebung in einer so wichtigen Materie nicht segensreich wirken kann, gegenwärtig aber diplomatische Verhandlungen mit anderen Staaten entweder keinen Erfolg haben oder — was noch schlimmer wäre — zuletzt doch nur dahin führen würden, der Preussischen Regierung und der Preussischen Volksvertretung Fesseln anzulegen [1]).

---

1) Angemessene Erwiederungen auf diese Abhandlung werden uns willkommen sein. Einstweilen erlauben wir uns auf Helferichs Aufsatz: „Die Einheit im deutschen Münzwesen“ in dieser Zeitschrift, Band VI, 1850, S. 385 ff. zu verweisen. *Die Redaction.*

Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

Zweiter Artikel.

VI.

Ergebnisse der Steuer.

1. Finanzielle Ergebnisse.

Wenn man über die Bedeutung und Angemessenheit einer bestimmten Steuerform urtheilen will, wird es immer einer der Hauptgesichtspunkte sein, welche Summe durch dieselbe aufgebracht wird und aufgebracht werden kann.

In dieser Beziehung hat die Einkommensteuer in England ohne Zweifel ganz Ausserordentliches geleistet, mehr als irgend eine andere directe Steuer in irgend einem Lande bisher je geleistet hat.

Sir Rob. Peel veranschlagte den Ertrag der Steuer von England und Schottland bei einem Steuersatz von nahe 3 % und bei Beschränkung der Steuer auf die Personen, welche ein Einkommen von 150 *l.* und mehr hatten, auf 3,770,000 *l.* [1]). Der Erfolg übertraf seinen Voranschlag beträchtlich, indem die Steuer unter denselben Bedingungen im Durchschnitt der 10jährigen Periode von 1842—1851 die Summe von 5,697,000 *l.* (d. i. rund 38 Millionen Thaler) in die Staatskasse geliefert hat. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 19,828,000 Einwohnern ergiebt diess sehr nahe 3 *s.* 6 *d.* auf den Kopf der Bevölkerung. Nachdem die Steuer im verflossenen Jahre auf alle Personen, welche ein Einkommen von 100—150 *l.* beziehen, und gleich-

1) Vgl. dessen Rede im Unterhause (*financial statement*) v. 11. März 1842.

mässig auf Irland mit ausgedehnt ist, hat sich der Ertrag bis auf rund 6,275,000 *l.* = 41,830,000 Thlr. gesteigert, und bei der nun beantragten Erhöhung der Steuer von 7 *d.* auf $10\frac{1}{2}$ *d.* pr. *l.* (= 4, 37 %) veranschlagt man den Steuerertrag auf 9,582,000 *l.* = 63,880,000 Thlr. [1]), was bei einer Bevölkerung des vereinigten Königreiches von etwa 28 Millionen Einwohner c. 6 *s.* 10 *d.* = 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht.

Dass in England durch diese Steuer die oben angeführte Summe und im Nothfalle eine noch bei weitem erheblichere mit Sicherheit und während einer Reihe von Jahren erhoben werden kann, daran ist um so weniger zu zweifeln, als im Anfang dieses Jahrhunderts, während eines Zeitraumes von 10 Jahren (von 1806—1815 einschliesslich) bei einer Bevölkerung Grossbritanniens (im mittlern Durchschnitt) von nur $12\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner — unter allerdings erheblich grösserer Anspannung der Kräfte — [2]) die ausserordentliche Summe von durchschnittlich 14,187,000 *l.*, d. i. c. 94 Millionen Thaler erhoben wurde.

Seit ihrer ersten Einführung im Jahre 1798 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1816 hat man durch die Einkommensteuer, unerachtet ihrer mangelhaften Veranlagung in den ersten Jahren und einigen Unterbrechungen in ihrer Erhebung, die ungeheure Summe von zusammen 170,000,000 *l.*, d. i. 1,100 Mill. Thaler zur Bestreitung der Kriegskosten aufgebracht [3]).

1) Vgl. die Rede Gladstones (*financial statement*) vom 7. März 1854, in welcher derselbe den Ertrag der Einkommensteuer in Grossbritannien für das Finanzjahr 5. April 1853 bis 5. April 1854 nach dem frühern Fusse auf

	5,545,000 *l.*
die Mehreinnahme wegen Besteuerung der Personen mit Einkommen von 100—150 *l.* auf	250,000 „
und wegen der Ausdehnung der Steuer auf Irland zu	480,000 „
zusammen auf	6,275,000 „

veranschlagt. *Times, March* 8. 1854.

2) Nämlich bei einer Steigerung der Steuer auf 10 %, unter Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle, welche 60 *l.* und darüber an Einkommen beziehen und bei Aufhebung aller Steuerbefreiungen für Renten aus Grundbesitz oder Kapital.

3) Vgl. *Report from the Select Committee. Vol. II. p.* 404.

Hiernach darf die Aeusserung Gladstone's, dass England mit Hülfe der Einkommensteuer im Stande sei, 300,000 Mann zu Lande und 100,000 zur See ins Feld zu stellen und zu unterhalten, ohne seine Schuldsumme vermehren zu müssen, nicht für übertrieben angesehen werden [1]). Bei einer Steigerung des Steuersatzes bis zu 10 %, welche England jetzt doch gewiss ebensowohl wie im Anfange dieses Jahrhunderts zu ertragen im Stande sein dürfte, würde durch diese Steuer allein die gewaltige Summe von mehr als 20 Millionen *l.* oder mehr als 130 Millionen Thaler aufgebracht werden, das ist erheblich mehr, als die gesammte Staatseinnahme Preussens beträgt. Mit Recht nannte Gladstone daher die Einkommensteuer ein mächtiges Rüstzeug, um sein Vaterland im Kriege vor Gefahr zu schützen und dasselbe im Frieden zur Durchführung eben so tiefgreifender als umfassender Reformmaassregeln zu befähigen.

Zur Vervollständigung der Angaben über die finanziellen Ergebnisse der englischen Einkommensteuer sei noch bemerkt, dass die Erhebungskosten derselben sehr gering sind. Sie beliefen sich im Durchschnitt der 8 Jahre 1843—1850 auf nicht mehr als 134,860 *l.*, d. i. noch nicht voll $2^1/_2$ % der Roheinnahme (2 *l.* 8 *s.* 6 *d.* pro 100 *l.*). (Vergl. *Report of the Select Committee* etc. Th. II. p. 403. Append. Nr. 1.)

Wenn nun hiernach die Einkommensteuer in der Gestalt, in welcher sie gegenwärtig in England erhoben wird, so glänzende finanzielle Resultate ergeben hat, und in noch höherem Maasse zu liefern im Stande ist, so wird es um so wichtiger, ihre Licht- und Schattenseiten in anderer Beziehung kennen zu lernen. Denn nur durch die Zusammenfassung aller Momente kann man ein richtiges Urtheil fällen und die Ansichten, welche in England selbst über die Angemessenheit dieser Steuerform gehegt werden, unbefangen würdigen.

2. Zweckmässigkeit des Behörden-Organismus.

Als einen unbestreitbaren und ohne Zweifel sehr wichtigen Vorzug des englischen Systems muss man den zweck-

1) Vgl. dessen Rede im Unterhause am 18. April 1853. *Times* vom 19. April.

mässigen Organismus der Einschätzungsbehörden anerkennen.

Es findet ein derartiges Zusammenwirken von besoldeten und unbesoldeten, Gemeinde- (oder Local-) und Regierungsbeamten statt, dass es dadurch möglich wird, bei der Untersuchung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen ebensowohl den Rücksichten der Pflicht als der Billigkeit Rechnung zu tragen. Die Entscheidung erfolgt nach möglichst genauer Kenntniss der örtlichen und persönlichen Verhältnisse und unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen des Staates und der Forderungen der Gerechtigkeit. Es ist im hohen Maasse gelungen, auf der einen Seite dem Steuerpflichtigen jeden triftigen Grund zur Beschwerde (soweit es sich um die gewissenhafte Ausführung des Gesetzes handelt und die Klagen nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes selbst gerichtet sind) zu nehmen, auf der anderen die Staatskasse vor Einbussen durch Unkenntniss oder Nachlässigkeit der Behörden zu bewahren.

Die Beschaffung der Nachrichten und Vorbereitung der Materialien, soweit sie zunächst ohne Eindringen in die Privatverhältnisse geschehen kann, ist Aufgabe besoldeter Lokalbeamten (des *assessor* und des *clerk*), deren Eifer durch einen Antheil am Steuerertrage zweckmässig angespornt wird. Die Prüfung der von den Lokalbeamten gelieferten Arbeiten, die Bezeichnung der Punkte oder Fälle, welche noch einer weiteren Aufklärung bedürfen, die Vorbereitung der zu stellenden Fragen u. s. w. liegt wesentlich dem Steueraufseher, einem besoldeten Regierungsbeamten, ob. Derselbe ist an dem Ergebniss der Untersuchung persönlich nicht betheiligt (d. h. fest besoldet), und wird nur von seinem Pflichteifer getrieben. Die Benutzung der Kräfte aller besoldeten Beamten und somit ihre Ueberwachung; die persönliche Vernehmung der Steuerpflichtigen und — wo dieses nöthig ist — ein tieferes Eindringen in ihre Privatverhältnisse; endlich die Entscheidung ist einem Kollegium angesehener Einwohner der Gegend vorbehalten.

Dieses Amt ist nicht so mühevoll, noch so zeitraubend, dass es nicht unentgeltlich sollte übernommen werden können, und

dabei so wichtig und einflussreich, dass es als ein wahres Ehrenamt anzusehen ist und angesehen wird. Dabei sind die Komissarien (das Kollegium der Angesessenen) durch die Gegenwart und das Recht der Appellation von Seiten des Regierungsbeamten *(surveyor)* hinreichend überwacht, um sich zu einer gewissenhaften Ausübung ihrer Pflicht angetrieben zu fühlen.

So ist es in einem hohen Maasse gelungen, ebensowohl einen stets gehässigen fiskalischen Geist — welcher die Steuer bald unerträglich gemacht haben würde — als eine sträfliche, die Staatskasse beeinträchtigende Lauheit oder Nachgiebigkeit zu vermeiden.

Die verschiedenen zusammenwirkenden Behörden haben sich gegenseitig die günstigsten Zeugnisse ausgestellt, welche man umsomehr für vollgültige anzusehen berechtigt ist, als dieselben von einander unabhängig sind und ihre Zeugnisse sich nicht allein auf den wahrgenommenen Eifer und die beobachtete Gewissenhaftigkeit, sondern ganz insbesondere auch auf die Angemessenheit der gegenseitigen Stellung und die Befriedigung, welche die Art der Einschätzung im Allgemeinen bei den Steuerpflichtigen hervorrufe, bezogen.

Die Regierungsbeamten *(surveyors)* bezeugten, wie sehr es zur Zufriedenheit der Steuerpflichtigen beitrage, dass dieselben von Eingesessenen ihres Kirchspiels, welche sie persönlich kännten, und mit ihnen lebten, eingeschätzt würden; dass sie selbst bei der Ernennung der Unterbeamten mitwirkten u. s. f. *(Evidence, Q.* 1560. 1627). Sie erklärten, dass ein Kollegium von Eingesessenen vermöge seiner Kenntniss der lokalen und persönlichen Verhältnisse besser geeignet sei, die Steuerpflichtigen einzuschätzen, als die — obwohl verantwortlichen — Beamten der Krone; dass die ihnen beiwohnende Kenntniss der Geschäfte und Verhältnisse des Gewerbebetriebes durch keinen Beamtenorganismus ersetzt werden könne (3268. 3275); dass dieselben in ihrer Pflichterfüllung regelmässig, und Beschwerden über Parteilichkeit ganz ohne Beispiel seien (3270. 3271). Ein gleich günstiges Zeugniss wurde den Generalkommissarien von Seiten der Unterbeamten ausgestellt. Es sei kaum möglich, eine Behörde, die nach billigem Ermessen zu entscheiden

habe, zu ersinnen, welche durch ihre Entscheidungen die Appellirenden so durchaus zufrieden stelle, wie die Generalkommissarien. Wenn auch die Entrichtung der Steuer den Parteien schwer ankomme, so unterliessen sie doch selten, den Kommissarien für die grosse Sorgfalt und Rücksicht bei der Untersuchung ihren Dank auszudrücken [1].

In gleicher Weise wird andrerseits von den Generalkommissarien gerühmt, wie nützlich und selbst unentbehrlich ihnen die Hülfe des Regierungsbeamten *(surveyor)* sei (2467. 2468, 2469. Vgl. 3045).

Das unzweideutigste Zeugniss dafür, dass die Generalkommissarien im Allgemeinen ihre Aufgabe zur Zufriedenheit der Steuerpflichtigen erfüllen, wird durch die geringe Zahl der Personen gegeben, welche sich an das Forum der Specialkommissarien in London statt an ihre Mitbürger wenden. Während im mittleren Durchschnitt der Jahre 1846—50 die Zahl der von den Generalkommissarien (unter Tit. D der Akte) eingeschätzten Personen 341, 337 betrug, belief sich die Zahl derer, welche sich an die Specialkommissarien wendeten, in demselben Zeitraume durchschnittlich nur auf 3935 Personen, d. i. also wenig über 1% [2]. Dabei ist noch zu bemerken, d ss die grössere Hälfte der von den Specialkommissarien besteuerten Personen (nämlich 2180) Abfindungsverträge geschlossen hatten, sich also nicht sowohl aus irgend einem Misstrauen gegen die Generalkommissarien, als vielmehr desswegen an die Specialkommissarien gewendet hatten, weil diese allein berechtigt sind, Abfindungsverträge zu schliessen.

Diess hindert jedoch nicht, anzuerkennen, dass die Einrichtung der Behörde der Specialkommissarien und die dadurch einem Jeden gebotene Gelegenheit sich allein von den Beamten der Krone einschätzen zu lassen, eine höchst weise Maassregel ist. Gerade hierdurch wird dem Amte der Generalkommissarien der Charakter eines auf dem öffentlichen Vertrauen

---

1) Vgl. *Evidence, Q.* 2699. Generally speaking I hear parties say: „Well, however hard it is, I have to thank you, gentlemen, for going into the case with great care and great consideration.“

2) Vgl. *Report of the Select Committee etc.* II, 420, 21 (*Appendix* N. 3).

ruhenden Ehrenamtes am sichersten erhalten, und der Gefahr begegnet, welche aus einem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten in manchen Gegenden allerdings entstehen kann. Wie wenig man in England verkennt, dass die Vortheile des Selbstregiments auf dem Vorhandensein von Personen beruht, welche geneigt und befähigt sind, die Ausübung öffentlicher Pflichten als ein Ehrenamt anzunehmen, und wie sehr man bereit ist, die Formen der Verwaltung den Bedürfnissen und Verhältnissen der Gegend anzupassen, anstatt jede örtliche Eigenthümlichkeit einem abstrakten Schematismus und flacher Gleichmacherei zu opfern, geht sehr klar daraus hervor, dass bei der kürzlich beschlossenen und durchgeführten Ausdehnung der Einkommensteuer auf Irland man von der Bestellung von Generalkommissarien ganz abgesehen und das ganze Geschäft der Veranlagung in die Hände der Aufseher und Specialkommissarien gelegt, das heisst, besoldeten Beamten der Krone statt den Einsassen selbst übertragen hat (16 et 17. Vict. c. 34. § 16 und 21).

Nur in Beziehung auf einen Punkt wurde das bestehende System von den Beamten der Krone für mangelhaft erklärt. Sie erachten es nämlich für wünschenswerth, dass bei der Einschätzung von Gewerbetreibenden (unter Titel D der Akte) sowohl den Parteien als der Krone das Recht der Berufung an eine höhere (jedoch nicht etwa administrative, sondern richterliche) Entscheidung offenstehen möge, wie diess bei der Veranlagung der directen Luxussteuern *(assessed taxes)* der Fall ist. Bei der Einschätzung des Grundeigenthumes haben, wie erwähnt, schon jetzt beide Theile das Recht, eine besondere Abschätzung zu verlangen. Eine ähnliche Befugniss würde, nach der Ansicht mehrerer Aufseher, auch bei der Einschätzung der Gewerbtreibenden sehr wohlthätig wirken. Zwar würde gewiss nur sehr selten davon Gebrauch gemacht werden, wie aus der Wirkung der entsprechenden Befugniss bei den directen Luxussteuern zu schliessen sei. Dennoch bewirke dieses Recht der Appellation eine noch grössere Sorgfalt und Sicherheit bei der Einschätzung (1548—1559). Ohne über die Angemessenheit dieses Vorschlages — welcher übrigens bei der Revision des Gesetzes im

Jahre 1853 keine Berücksichtigung gefunden hat — aburtheilen zu wollen, ist es doch klar, dass derselbe keine wesentliche Veränderung in der gegenseitigen Stellung der verschiedenen bei der Einschätzung mitwirkenden Behörden, noch in der Art und Weise ihrer Thätigkeit bezweckt.

3. Genauigkeit der Ermittelung des Einkommens.

Eine andere Frage ist es, ob die Behörden — sie mögen nun so zweckmässig organisirt und so pflichteifrig sein, als möglich — hinreichende Mittel in Händen haben und die geeigneten Wege einschlagen, um das vorhandene Einkommen sicher und vollständig zu ermitteln. In dieser Beziehung sind die Erfolge des in England befolgten Systems für die verschiedenen Einkommenquellen nicht gleich.

Das Einkommen aus Kapital und Grundbesitz wird nach Maassgabe der darüber erlassenen Vorschriften mit grosser Sicherheit eingeschätzt und fast vollständig zur Steuer herangezogen. Das auf Zinsen angelegte Kapital wird entweder durch die Vorstände der Gesellschaften und Korporationen, welche dasselbe benutzen und die Zinsen auszahlen, oder durch die Privatpersonen, welche die Summen geborgt haben, besteuert — also durch Personen, welche den Betrag der schuldigen Steuer auf das genaueste kennen und kein persönliches Interesse daran haben, der Staatskasse auch nur einen Heller davon zu entziehen.

Das Einkommen aus Grundbesitz in Gemässheit der gesetzlichen Vorschriften zu schätzen, hat bei den in England herrschenden Verhältnissen ebenfalls nur geringe Schwierigkeiten. Darin stimmen die vernommenen Zeugen alle überein [1]). Man hat in den so allgemein bestehenden Pachtverträgen und in der Armensteuer Anhaltspunkte für die Schätzung, welche bei einiger Umsicht der Benutzung für durchaus genügende erklärt werden müssen. Die Mängel oder Schwierigkeiten, welche von einigen Seiten hervorgehoben wurden, bezogen sich auf

---

1) *Evidence before the Select Committee, Qu.* 1371. 1419 und 1420. 2730.

Ausstellungen hinsichtlich einer ungeeigneten Benutzung dieser Leitsterne, indem bald die besonderen Verhältnisse aussergewöhnlicher Pachtverträge, bald die eigenthümlichen bei Veranlagung der Armensteuer befolgten Grundsätze nicht genügend geprüft und berücksichtigt waren.

Der Ertrag von Gütern, welche von ihren Besitzern selbst bewirthschaftet werden, für deren Schätzung man also keinen Pachtvertrag unmittelbar vor sich hat, kann durch Vergleichung mit den angrenzenden Grundstücken mit hinlänglicher Sicherheit bestimmt werden, gleichwie in einer Stadt, in welcher die Mehrzahl der Wohnungen vermiethet wird, die Einschätzung der wenigen Gebäude, welche die Eigenthümer selbst inne haben, keine erheblichen Schwierigkeiten veranlasst. In der Regel ist bei Veranlagung der Armensteuer diese Vergleichung mit den benachbarten Grundstücken schon in genügender Weise geschehen (3081—83. 2840 und 3655).

Dagegen ist zu bemerken, dass diese Sicherheit der Einschätzung des steuerpflichtigen Ertrages doch nur um den Preis mancher Härten gegen die Grundbesitzer und Pächter erreicht worden ist. Von der Pachtrente werden, wie früher angegeben ist, für Reparaturen und Instandhaltung der Gebäude, Hecken, Gräben, Ableitungsröhren, ferner für Kosten der Einziehung der Renten, für Ausfälle und Erlasse, für Versicherung, Prozesskosten u. s. w., keine Abzüge bewilligt [1]. Diess ist insbesondere bei vermietheten Wohngebäuden als eine grosse Ungerechtigkeit empfunden (2505—7. 2939—44). In wie weit nun diese Uebelstände bei dem angenommenen System als unvermeidliche angesehen werden müssen, wollen wir hier nicht entscheiden.

---

1) Siehe den Abschn. III. Grundsätze für die Veranlagung der Steuer. 1. Einkommen aus Grundbesitz (Heft 2, S. 221). Vgl. auch die Rede Gladstone's bei Gelegenheit seines Antrages, die Einkommensteuer unter einigen Modifikationen bis zum Jahre 1860 zu bewilligen (18. April 1853; *Times* vom 19. April). Daselbst schätzte Gladstone den Aufwand, den der Grundherr zur Sicherstellung seiner Renten für die im Texte angegebenen Zwecke noch zu machen habe, ehe er über den Rest frei verfügen könne, oder den Abzug der von der Pachtrente noch zu machen sei, ehe man dieselbe als reine Einnahme betrachten könne, auf 16 Procent, d. i. nahe $1/6$ des steuerpflichtigen Einkommens.

Bei der Schätzung des Grundeigenthumes für die Armensteuer wird auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen; hiernach ist man versucht zu glauben, dass es doch auch bei der Schätzung für die Einkommensteuer thunlich sein müsse. Dessen ungeachtet hat man anderer Rücksichten wegen bei der Revision des Gesetzes im Jahre 1853 auf Abänderung der betreffenden Bestimmungen nicht Bedacht genommen [1]).

Endlich gehört hieher, dass das steuerpflichtige Einkommen der Pächter auf eine sehr summarische Weise, in England auf die Hälfte, in Schottland auf nahe $^1/_3$ der von ihnen gezahlten Pachtrente angenommen wird. Für eine genaue Ermittelung ihres Reineinkommens wird diess Niemand halten. Doch ist diess nach dem Urtheil der Steuerbeamten der einzig mögliche Weg, weil die Pächter keine Rechnung führten und nicht im Stande sein würden, die von ihnen verzehrten Naturalien richtig zu veranschlagen oder überhaupt ihre Roh- und Reineinnahme zu unterscheiden. So sei man gezwungen, eine willkührliche Regel aufzustellen oder eine summarische Justiz zu üben (2930. 2931). Nimmt man hinzu, dass dem Grundherrn für Ausfälle an seinen Renten und dem Pächter für Verluste oder geringere Einnahme bei Missernten und Unfällen aller Art nur in sehr beschränkter Weise Steuererlasse bewilligt werden; dass ferner das Grundeigenthum für die Zahlung der Steuer haftet (wenn der Pächter z. B. davongeht) (1658. 1659), so erkennt man, dass die Einkommensteuer in Beziehung auf das Grundeigenthum noch vielfach den Charakter einer Grundsteuer hat — d. h. mehr

1) Der Hauptgrund, wesshalb man bis jetzt keinen Versuch gemacht hat, diesen Beschwerden der Grundbesitzer abzuhelfen, ist die in England sehr allgemein verbreitete Ansicht, dass Einkommen an Renten verhältnissmässig höher besteuert werden sollte, als Einkommen aus Gewerbebetrieb oder persönlichen Leistungen anderer Art. Gladstone zeigte nun in seiner vorhin angeführten Rede vom 18. April 1853, dass diess praktisch schon jetzt der Fall sei, indem die Steuer im Betrage von 7 *d.* pr. *l.* der Pachtrente einer Steuer von 9 *d.* pr. *l.* der wirklichen Reineinnahme des Grundherrn gleichkomme. Indem er hiernach eine weiter gehende höhere Belastung des Grundeigenthums für durchaus ungerechtfertigt erklärte, glaubte er auf der anderen Seite doch auch nicht in der Lage zu sein, Steuerermässigungen für die Rentenbezieher beantragen zu können.

die Verhältnisse des Grundstückes an und für sich als die persönlichen des Besitzers berücksichtigt [1]).

Abgesehen von diesen mehr oder minder hoch anzuschlagenden und durch eine umsichtige Gesetzgebung doch wohl zu mildernden Härten, entstehen wirkliche und bedeutende Schwierigkeiten für die vollständige Heranziehung des steuerpflichtigen Grundeigenthumes aus der Steuerbefreiung aller derjenigen, welche weniger als 150 *l.* (oder nun 100 *l.*) an Einkommen beziehen.

Wir werden dieser Schwierigkeiten unten im Zusammenhange mit den übrigen aus demselben Grundsatz erwachsenden gedenken. Dieselben treffen bei dem Grundeigenthum indess nicht die Ermittelung des Ertrages, sondern die Einziehung der Steuer.

Sehr anders stellt sich die Sache bei der Ermittelung des Einkommens aus dem Betriebe eines Gewerbes oder irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung. Hier sind die Erfolge des in England befolgten Systems nicht gleich befriedigend. Man kann diess schon nach der Art und Weise, wie das Einkommen eingeschätzt wird, nicht anders erwarten; man hat indessen ausserdem die bestimmtesten Zeugnisse dafür. Bei der Ermittelung des Einkommens aus Gewerbebetrieb (Titel D) fehlt es an äusseren Anhaltspunkten für die Schätzung, wie die Pachtverträge und die Armensteuer sie bei der Einschätzung des Grundeigenthumes darbieten. Praktisch ist die Regel die, dass der Steuerpflichtige selbst den Reinertrag seines Gewerbes oder Geschäftes in einer Total-Summe angiebt, ohne detaillirten Nachweis über die Faktoren seiner Berechnung [2]). Nur wenn diese den Einschätzungsbehörden zu niedrig erscheint, nehmen dieselben Veranlassung, tiefer in die Vermögensverhältnisse des

1) Durch die kürzlich erlassene Akte 14. Vict. c. 12. §. 3 ist den Beschwerden der Pächter mindestens zum Theil abgeholfen, indem sie dadurch ermächtigt werden, einen Steuererlass zu verlangen, insofern sie im Stande sind, nachzuweisen, dass ihr Einkommen geringer war, als es zur Steuer herangezogen wurde.

2) Nach der gefälligen mündlichen Auskunft Mr. Charles Pressly's, eines Mitgliedes des Board of Inland Revenue.

Betreffenden einzudringen. Unterlässt der Steuerpflichtige eine Deklaration einzureichen, oder ist seine Schätzung unbefriedigend, so ist es doch zunächst das Bemühen umsichtiger Beamten, ihn selbst zu einer genügenden Mittheilung darüber zu vermögen. Manche lassen sich die Mühe nicht verdriessen, 2—3mal dazu aufzufordern (2987). Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle ist die eigene Bereitwilligkeit der Steuerpflichtigen (unter Titel D), ihr Einkommen selbst gewissenhaft anzugeben entscheidend. Die Ansichten und Schätzungen der Behörden müssen — wo der Leitstern der Selbstschätzung fehlt, oder sich unzuverlässig erweist, und nicht durch besondere Umstände nähere Nachrichten vorhanden sind — grossentheils Muthmaassung bleiben (5106). Die Gelegenheit sich bei Dritten über die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen zu erkundigen, ist theils durch die Verpflichtung die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen geheim zu halten, theils durch den Mangel einer Vollmacht dazu sehr beschränkt (1440. 2393. 2394). Es ist schwierig, Fragen zu stellen, ohne dadurch direkt oder indirekt selbst etwas mitzutheilen. Andrerseits würde die Erkundigung, etwa bei einem Kaufmann, ob nicht der Steuerpflichtige A ein Kapital von 5000 *l.* bei ihm ausstehen habe, oder bei einem Grundbesitzer, ob nicht der Steuerpflichtige B von ihm wegen eines Pfanddarlehens eine Rente beziehe u. dgl., in der Regel nur ablehnende Antworten zur Folge haben, oder richtiger gesagt, solche Erkundigungen finden nicht statt, weil das Gesetz keine Ermächtigung dazu ertheilt und die Beamten sich für verpflichtet halten, sich streng innerhalb der ihnen eingeräumten Befugnisse zu bewegen (1444. 1445).

Von grosser Bedeutung ist es ferner, dass in Folge des indirekten Besteuerungssystems den Steuerbehörden ein höchst wichtiger Anhaltspunkt für die Einschätzung des Einkommens der Gewerbetreibenden genommen oder doch in seiner Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist diess die Rücksicht auf die Ausgaben des Steuerpflichtigen; auf die Lebensstellung, die er einnimmt; auf die Grösse seines Haushaltes und Aufwandes. Es ist oft leichter, die Ausgaben Jemandes zu beobachten und ihren Umfang zu beurtheilen, als seine Einnahmen zu schätzen. Der Regel nach kann man ohne Zweifel annehmen, dass die

Ausgaben den Einnahmen entsprechen und sonach wenigstens für das Minimum der Einschätzung ein sicherer Anhaltspunkt sein werden. Bei dem in England üblichen System kann man indess von diesem Schluss nur eine sehr beschränkte Anwendung machen. Es handelt sich, wie früher bemerkt ist, überall nur um die Einschätzung des Ertrages eines bestimmten Geschäftes. Ob der Kaufmann, dessen Geschäft in Oxfordstreet eingeschätzt wird, noch Häuser in einem andern Theile Londons oder Grundstücke in der Grafschaft Surrey oder Staatspapiere u. s. w. besitze, kommt dabei nicht in Frage. Ebensowenig umgekehrt, ob er Kapitalien zum Betriebe seines Geschäftes geliehen habe. Der Ertrag seines Geschäftes und das Reineinkommen, welches er zu verzehren hat, werden daher in sehr vielen Fällen, nicht übereinstimmen. Man kann also auch aus seinen Ausgaben auf den Ertrag des Geschäftes keinen sicheren Schluss machen [1]). Insoweit daher nicht Vergleichungen mit der von den Steuerpflichtigen selbst in den Vorjahren gezahlten oder von andern Gewerbetreibenden seines Standes entrichteten Steuer oder zufällige Privatnachrichten, irgend welche Stützpunkte zur Begründung einer höheren Einschätzung abgeben, muss man die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen passiren lassen (2990).

Sonach hat man nicht mit Unrecht gesagt, die Einkommensteuer sei hinsichtlich der Gewerbetreibenden (Steuerpflichtigen unter Titel D der Akte) nahebei eine freiwillige Steuer (5144. 5186). Die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen sind die Hauptgrundlage der Besteuerung. Es muss das Bestreben der Behörden sein, den guten Willen der Steuerpflichtigen zu erhalten. Sie können gar nicht umhin, oft — wie die Gewerbetreibenden sich selbst ausdrücken — „durch die Finger“ zu sehen, um die Steuer nicht gehässig zu machen und

1) Mehrere Steuerbeamte haben die Ansicht ausgesprochen, dass schon durch Aufhebung der Steuerbefreiungen in dieser Hinsicht Wesentliches gewonnen sein werde, weil man dann einen Jeden wird nöthigen können, nachzuweisen, wovon er lebe (1471). Doch ist es mir nicht deutlich geworden, wie diess geschehen sollte, vielmehr scheint mir der oben erörterte Mangel von dem System der indirekten Besteuerung unzertrennlich.

einen Widerstand dagegen hervorzurufen, an welchem die ganze Maassregel scheitern würde.

Die Ergebnisse dieses Systems einer nahebei freiwilligen Besteuerung sind nun nach dem Urtheil der Engländer selbst nichts weniger als befriedigende.

Als im Frühjahr 1849 auf Befehl des Parlaments ein Bericht veröffentlicht wurde, wonach die Zahl der unter Titel D Steuerpflichtigen, d. h. also diejenigen, die 150 *l.* und mehr an Einkommen beziehen, in runder Summe für 1847 nur 150,000 betrug [1]), erklärte die Times, dass dieser Bericht den offenkundigsten Thatsachen Hohn spreche und nur ein schmachvolles Zeugniss dafür abgebe, dass das jetzige System der Einschätzung des Einkommens aus Gewerbebetrieb nichts als ein Gewebe von Lug und Trug sei. Ohne Zweifel beruht zwar dieses Urtheil zum Theil auf einer in England wie überall verbreiteten und sehr weit gehenden Ueberschätzung der Zahl der Wohlhabenden im Vergleich zu der Einwohnerzahl. Es wird wesentlich zur Berichtigung desselben beitragen, wenn man erwägt, dass im preussischen Staate (bei einer nur um $^1/_4$ geringeren Bevölkerungszahl) die Zahl der sämmtlichen Personen, welche 1000 Thlr. (= 150 *l.*) und mehr an Einkommen beziehen — Grundbesitzer und Kapitalisten mit eingeschlossen — in runder Summe nur 45,000, also noch nicht den dritten Theil der Zahl beträgt, welche in Grossbritannien doch schon durch die Gewerbtreibenden allein erreicht wird.

Indess fehlt es nicht an positiven Beweisen dessen, was ein Jeder ohnehin schon vorauszusetzen geneigt sein wird, dass bei einem an Freiwilligkeit grenzenden System die vollständige Heranziehung der Steuerpflichtigen nicht zu erreichen steht. Nach einem besonderen, dem Parlament vorgelegten Berichte hatten von der im Jahre 1848—1849 rund 144,000 betragenden Zahl der Steuerpflichtigen unter Titel D, 21,374 gar keine und 22,316 ungenügende Deklarationen eingereicht. Also

---

1) *Return relative to property and income-tax* (*Mr. Moffat*), 31. *May* 1849. *Nr.* 317. Vgl. den mehrerwähnten *Report of the Select Committee* Th. II., p. 98.

bei zusammen 43,690 Personen oder fast bei dem dritten Theil der Besteuerten waren die Behörden (die Beigeordneten) genöthigt gewesen, die Steuer nach eigenem Ermessen festzusetzen, so misslich dieses immer sein mochte. In 32,385 Fällen, also in nahe $^3/_4$ derselben beruhigten sich die Besteuerten dabei, von den 11,305, welche an die Generalkommissarien appellirten, wussten doch über die Hälfte (nämlich 7,713) eine Ermässigung ihrer Steuer oder die gänzliche Befreiung von derselben durchzusetzen [1]).

Wie wenig durch die grösste Sorgfalt der Behörden, — welche, wie oben bemerkt, allgemein anerkannt wird — der Mangel an Einsicht und gutem Willen von Seiten der Steuerpflichtigen ersetzt werden kann, geht ferner sehr augenscheinlich daraus hervor, dass die Gesammtzahl der Personen, welche zunächst auf die Steuerrollen (unter Titel D) gebracht wurden, und über deren Steuerpflichtigkeit die Generalkommissarien zu entscheiden hatten, im Durchschnitt der Jahre 1846—50 rund 340,000, im Jahre 1843 sogar 420,000 betrug. Nicht die Hälfte, nämlich nur 144—150,000, konnte, wie bemerkt, zur Steuer herangezogen werden; und nur bei dem achten Theil dieser Zahl hatten die Behörden irgend einen Anhalt, um sie höher, als sie sich selbst eingeschätzt hatten, anzusetzen. Der Theil der Steuerpflichtigen, deren Verhältnisse die Kommission näher prüfte, macht daher nur einen kleinen Bruchtheil ($^1/_8$) derjenigen aus, welche man doch nöthig fand, auf die Liste zu bringen, dagegen einen ziemlich bedeutenden ($^1/_3$) derjenigen, welche notorisch so wohlhabend waren, dass sie zur Steuer wirklich herangezogen wurden. Dass unter der Zahl derjenigen, welche man (nothgedrungen) ohne nähere Prüfung (zu welcher es an einem Anhalte fehlte), von der Steuer freiliess, noch viele sich befanden, welche dem Gesetze nach dieselbe hätten entrichten müssen — darüber werden wir unter dem Abschnitte über die Steuerbefreiungen noch weitere Beweise beibringen.

Hier wollen wir zur näheren Begründung der Ansicht, dass

---

1) Vgl. *Report from the Select Committee etc. Append.* 1. Th. II. p. 405—409.

ungeachtet aller Sorgfalt die Einschätzung der Gewerbetreibenden eine unsichere bleiben muss, insofern ihnen nicht die eigene Bereitwilligkeit und Rechtlichkeit der Steuerpflichtigen entgegenkommt — sowie zum Beweise, dass hierauf nicht immer zu rechnen ist, — noch einige amtliche Angaben darüber anführen, in welchem Umfang die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen bisweilen unter der Wahrheit befunden wurden.

In London sind Fälle vorgekommen, dass die Selbstschätzung von 7,475 auf 10,000 *l.*, von 34,949 auf 43,130 *l.*, von 6000 auf 8000, von 4000 auf 6000 *l.*, von 5,500 auf 11,000 *l.* u. s. f. erhöht wurde, ohne dass die Steuerpflichtigen dagegen reclamirten. In den folgenden Fällen wurde zwar gegen die Erhöhung Appellation eingelegt, indess dennoch das Einkommen von 15,000 auf 20,000; von 9,160 auf 15,000 *l.*; von 4,500 auf 9000; von 5,110 auf 10,000, also mehrfach auf den doppelten Betrag erhöhet. In einem Falle wurde sogar das Einkommen eines Ladeninhabers, welcher sich selbst nur auf 500, sage fünfhundert *l.* eingeschätzt hatte, auf 14,000, sage vierzehntausend, also auf das 28fache seiner Selbstbesteuerung eingeschätzt [1]).

Es ist doch wohl wahrscheinlich, dass die Zahl der Fälle, in welchen man die Unrichtigkeit der Selbstschätzung bemerkt oder zu beweisen im Stande ist, die grosse Minderzahl ist. Allerdings muss anerkannt werden, dass die Unrichtigkeit der Selbstschätzungen in sehr vielen, wenn nicht in den meisten, Fällen ihren Grund nicht sowohl in einer betrüglichen Absicht als in einer irrigen Auffassung des Gesetzes hatte. Die Parteien setzten z. B. die Zinsen ihres Kapitals von ihrem Einkommen ab, glaubten also nur, den Gewinn versteuern zu sollen; oder sie machten Abzüge für Ausgaben, welche das Gesetz nicht gestattet u. s. w. (859). Allein gerade aus diesem Umstande kann man nur um so mehr entnehmen, dass die Selbstschätzungen in

---

1) Ein kaum minder auffallendes Beispiel einer zu niedrigen Selbstbesteuerung ist das von Gladstone in seiner Rede vom 18. April 1853 angeführte und Heft 1, S. 74 des laufenden Jahrgangs bereits erwähnte, wonach 28 Gewerbtreibende ihr Einkommen bei Gelegenheit einer geltend zu machenden Entschädigungsforderung auf 48,159 *l.* dagegen behufs der Einkommensteuer auf nur 9,000 *l.* angaben.

grosser Ausdehnung unrichtig sein werden, weil irrige Ansichten darüber, was als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sei, auch bei Personen vorwalten können, welche jede wissentlich falsche Angabe durchaus verabscheuen würden. Im Allgemeinen wird angegeben, dass die Berichte der wohlhabenderen Gewerbetreibenden, insbesondere aller derjenigen, deren Einkommen 1000 *l.* übersteigt, sehr viel zuverlässiger sind, als die der kleineren Geschäftsleute. Die Mehrzahl der nöthig befundenen Steuererhöhungen bezog sich auf Personen mit einem Einkommen von weniger als 1000 *l.* (3128—29). An den Selbstschätzungen der Banquiers und Kaufleute sei sehr selten etwas auszusetzen (882. 906); sie seien sogar oft geneigt, ihr Einkommen höher als es wirklich ist, anzugeben (898). Dagegen verursachten die kleineren Geschäftsleute, deren Einkommen sich nicht viel über die Grenze der Steuerpflicht erhebe, die meiste Mühe; ihr Bestreben gehe darauf, ihr Reineinkommen unter die Grenze zu bringen und so der Steuer zu entgehen (883. 1024).

Dass die Bereitwilligkeit, öffentliche Lasten zu tragen, mit der Bildung und Wohlhabenheit steigt, ist nur geziemend. Banquiers und grössere Kaufleute sind schon um der Sicherheit und Ordnung ihrer eigenen Geschäfte willen genöthigt, so genau über dieselben Buch zu führen, dass eine Unterschätzung ihres Reineinkommens kaum ohne eine wissentliche Unrichtigkeit ihrer Angaben eintreten kann. Dazu ist die Steuer viel zu unerheblich, als dass der Gewinn bei einer Unterschätzung des Einkommens gegen den Verlust an Kredit, den die leiseste Verdächtigung ihrer Rechtlichkeit, oder auch nur der Ordnung ihrer Geschäftsführung ihnen unfehlbar verursachen würde, irgend in Betracht kommen könnte. Auf der andern Seite ist zu erwägen, dass von den c. 150,000 Gewerbetreibenden, welche (im Jahre 1847) die Steuer zu entrichten hatten, nur c. 9,200 ein Einkommen von 1000 *l.* und mehr bezogen, die übrigen 140,000, d. i. die ungeheure Mehrheit, zu der Klasse gehörten, deren Selbstschätzungen, wie oben bemerkt, von den Steuerbeamten für weniger zuverlässig erklärt wurden. Erinnert man sich der Aeusserung, dass die Pächter — welche in England doch einen sehr achtbaren und gebildeten Stand ausmachen — grossentheils keine Rech-

nung führen und desshalb gar nicht anders als in summarischer Weise nach einem äusseren Merkmal (nämlich nach der von ihnen gezahlten Pachtrente) geschätzt werden können (2930, 2931), so wird man schliessen, dass für einen sehr grossen Theil der Gewerbetreibenden ähnliche Verhältnisse obwalten und die Veranlagung der Steuer immer schwieriger machen werden, je weiter man dieselbe nach unten hin ausdehnt.

Der Erfolg hat diess bereits im vollen Maasse bestätigt. Die Ausdehnung der Steuer bis auf alle diejenigen, welche 100 *l.* an Einnahme haben (a. 1853), hat nur die verhältnissmässig geringe Mehreinnahme von 250,000 *l.* erzielt, während nach einer mit grosser Umsicht angestellten Schätzung der Betrag des dadurch zur Steuerpflicht neuerdings herangezogenen Einkommens auf mindestens 30 Mill. *l.* anzunehmen ist, und die Steuer hievon (zu 2 %) mindestens 600,000 *l.* hätte betragen sollen [1]). Statt dessen ist noch nicht die Hälfte der zu erwartenden Summe eingegangen.

Das englische System der Veranlagung der Einkommensteuer ist daher für die Ergreifung des aus Handel und Gewerbe, sowie durch persönliche Leistungen irgend welcher Art gewonnenen Einkommens, sehr viel weniger geeignet, als zur Besteuerung der Renten, welche aus Grundeigenthum und Kapital fliessen. Die bei der Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Leistungen sich zeigenden Schwierigkeiten wachsen in dem Maasse mehr als man die Steuer nach unten hin — auf die minder wohlhabenden Klassen — ausdehnen will.

4. Steuerbefreiungen und Steuerumgehungen.

Die Härten, welche bei der Besteuerung des Einkommens aus Grundeigenthum und die Schwierigkeiten, welche bei der Einschätzung der minder Wohlhabenden unter den Gewerbe-

1) Vergl. die Schätzung W. Farr's, Vorstehers der statistischen Abtheilung in dem Bureau für Aufnahme der Bevölkerungsverhältnisse, über die Zahl und das Gesammteinkommen der Personen, welche weniger als 200 *l.* an Einkommen beziehen. *Report of the Select Committee* Th. II. S. 463 nebst den Erläuterungen dieser Schätzung (Q. 4861—4873).

treibenden sich ergaben, wären ohne Zweifel wichtige Gründe, die Steuerpflicht anfänglich auf Einkommen zu dem Betrage von 150 *l.* und darüber zu beschränken.

Indess hat die Erfahrung nach einer mehr als 10jährigen Dauer der Steuer bewiesen, dass die Feststellung einer solchen Steuergrenze in andere nicht minder erhebliche Schwierigkeiten verwickelt. Abgesehen davon, dass dadurch die sehr lästige — viel Zeit und viele Kräfte in Anspruch nehmende — Aufgabe erwachsen ist, die Steuer in grosser Ausdehnung zurückzuzahlen, wovon wir bereits oben gehandelt haben, wird durch die Steuerbefreiungen einer dem Sinne und Zwecke des Gesetzes nicht entsprechenden und leider nur zu oft geradezu betrüglichen Umgehung der Steuer ein weites Thor geöffnet.

Sowohl bei Einkommen aus Grundbesitz als aus Gewerbebetrieb ist es möglich, durch Kunstgriffe aller Art sich der Steuer ganz oder doch theilweise zu entziehen. Manche der dazu eingeschlagenen Wege sind der Art, dass sie nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht straffällig genannt werden können. Andere müssen zwar unzweifelhaft als geradezu betrüglich gestempelt werden, allein man hat keine Mittel, sie zu entdecken.

Wir führen zuerst einige Beispiele der ersten Art an. Ein Grundbesitzer, welcher von seinem Eigenthum eine Rente von etwa 160 *l.* (d. h. nicht allzuviel über die Steuergrenze), bezieht, setzt seinem Sohne eine Rente von 20 *l.* aus, wodurch sein eigenes Einkommen auf 140 *l.* herabgesetzt, er also von der Steuer frei wird. Er bleibt vollkommen innerhalb der Grenze einer gesetzlich erlaubten Handlungsweise (226). Ferner: Ein Grundbesitzer, welcher sein Grundeigenthum selbst bewirthschaftet, bezieht aus demselben ein Einkommen von 200 *l.* Um der Steuer zu entgehen, verpachtet er das Gut (nominell) an seinen Sohn, der ihm schon vorher bei der Bewirthschaftung des Gutes zur Seite stand, für 140 *l.*, so sind sie beide von der Steuer frei (1455). Ein drittes Beispiel: Ein Pächter, welcher für das von ihm bewirthschaftete Grundstück 340 *l.* Rente zahlt, veranlasst den Grundherrn, einen Theil davon an seinen Sohn (oder überhaupt an einen Dritten) zu verpachten, so dass die Pachtrente jedes Theils unter 300 *l.* beträgt. Beide sind

darauf von der Steuer frei, und der Grundherr hat bei den Parlamentswahlen über eine Stimme mehr zu verfügen.

Schreiber, oder sonstige Beamte eines angesehenen Hauses, welche ein Gehalt von gerade 150 *l.* (oder jetzt 100 *l.*) beziehen, ersuchen ihre Prinzipale selbst, dasselbe auf 149 *l.* 10 *s.* oder gar auf 149 *l.* 18 *s.* herabzusetzen. Sie entgehen dadurch einer Steuer von 4 *l.* 7 *s.* 6 *d.* (1005. 2387.)

In allen diesen Fällen wird die Steuer umgangen, ohne dass der Buchstabe des Gesetzes verletzt wäre und die Betheiligten sich einer Strafe ausgesetzt hätten.

Beispiele der zweiten Art, wobei ein Betrug oder doch eine Vernachlässigung dessen, was das Gesetz fordert, stattfindet, es jedoch schwer und fast unmöglich ist, dieselben zu entdecken, sind folgende. Ein Hausbesitzer bezieht wirklich weniger als 150 *l.* an Rente. Sein Haus wird daher von der Steuerliste gestrichen. Er hat indess versäumt, anzuführen, dass eine Hypothek von 1000 *l.* darauf steht, welche einem wohlhabenden Manne gehört. So bleiben auch die 40 *l.* Zinsen, welche er zahlt und welche gesetzlich der Steuer unterworfen sind, von derselben frei. Ein anderes Beispiel: Der Inhaber von verschiedenen Actien zeigt den Behörden an, dass er für 140 *l.* an Zinsen und Dividenden bezieht und fordert die von den Verwaltungen der Gesellschaften bei Auszahlung derselben zurückbehaltene Steuer zurück. Er verschweigt dabei, dass er im Besitz von noch anderen Papieren oder Renten ist, und dadurch sein Einkommen die steuerpflichtige Höhe erreicht.

Mit kurzen Worten: Steuerpflichtige, welche Betrug und falsche Angaben nicht scheuen, können immer einen der beiden nachbenannten Wege einschlagen, um sich der Steuer ganz oder doch theilweise zu entziehen. Erreicht das Einkommen, welches sie aus offenliegenden Quellen — wie Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb — beziehen, für sich allein die steuerpflichtige Höhe **nicht**, so verschweigen sie, dass sie noch von anderer Seite her (durch Besitz von Hypotheken, Actien, Schuldscheinen u. s. f.) Einkommen haben (191 — 196.) Uebersteigt dagegen das Einkommen aus den offenliegenden Einkommenquellen die Steuer-

grenze, so bringen sie dasselbe durch Abzüge an Zinsen, Leibrenten und dergl., welche sie von dem Grundeigenthum oder aus dem Geschäft zahlen zu müssen vorgeben, unter die Steuergrenze herab (2380). Sie zahlen dann nur die Steuer für die angebliche Schuld — als Vorschuss für den angeblichen Gläubiger.

Da die Steuerbeamten von den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen keinen Gebrauch machen dürfen und nicht die Befugniss haben, (zumal ohne die besondere Veranlassung zu nennen) Dritte zu fragen, ob der Steuerpflichtige ihnen wirklich ein Kapital oder eine Rente schulde, so ist es meistens unmöglich, solche Betrügereien zu entdecken (1440—45. 2394). Nur der Zufall giebt bisweilen die Mittel dazu an die Hand, was indess nur dazu dient, zu constatiren, welcherlei Unterschleife vorkommen, und nicht genügt, um sie zu verhindern (1437—1461). Im Laufe der Jahre ist der Scharfsinn derer, welche darauf ausgehen, sich den öffentlichen Lasten zu entziehen, erfinderischer geworden und die Steuerbeamten sind nicht im Stande, dem abzuhelfen (292—93. 1462—1467. 2384).

Es ist sogar vorgekommen, dass rechnungskundige Personen angenommen und bezahlt wurden, um Rath zu geben und die Rechnungen so einzurichten, dass die Steuer vermieden würde (2373—75).

Das einzige Mittel, diesen Umgehungen und Unterschleifen bei der Steuer gründlich abzuhelfen, erblicken die Steuerbeamten in der gänzlichen Abschaffung der Steuerbefreiungen für alle Renten aus Grundeigenthum und Kapitalbesitz und in der möglichst niedrigen Feststellung der Steuergrenze für Einkommen aus persönlichen Leistungen (201. 1009. 1010. 1504. 1505. 1580. 2395—97. 2496. 2502. 2503. 3690—96). In der ersten Forderung sind sowohl die Beamten der Krone, als die vernommenen Generalkommissarien ganz einig und sprechen sich darüber mit der grössten Bestimmtheit aus.

Dass durch Aufhebung sämmtlicher Steuerbefreiungen für Renten aus Grundbesitz und Kapital die Mühe des Veranlagungsgeschäftes sehr vermindert, die sehr beschwerlichen Rückzahlungen der Steuer ganz vermieden und die Staatseinnahmen erheblich gesteigert werden würden, kann keinem Zweifel unterworfen sein.

Diess ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Dinge, sondern es liegen in dieser Beziehung die Lehren der Erfahrung bereits vor. In dem Zeitraume von 1806—15 waren die kleinsten Renten vom Grundeigenthum oder von Kapitalien der vollen Steuer (von 10 %) unterworfen. Nur hierdurch wird es erklärlich, dass die Gesammtsumme des besteuerten Einkommens an Kapitalrenten (unter Titel C) im Jahre 1815 grösser war als im Jahre 1850, und dass die Besteuerung der Kapitalrenten, auch nachdem man auf den verschiedenen Procentsatz der Steuer alle Rücksicht genommen hat, im Anfange dieses Jahrhunderts vom Kopfe der Bevölkerung fast doppelt soviel einbrachte als gegenwärtig. Dagegen ist es nicht nur unzweifelhaft, dass die Menge der zinstragenden Kapitalien seit dem Anfange des Jahrhunderts absolut zugenommen hat, sondern auch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Vermehrung der Kapitalien der Zunahme der Bevölkerung noch vorangeeilt ist [1]). So gewiss hiernach die

---

1) Nach einem auf Befehl des Hauses gedruckten Bericht (Nr. 65. 20. Febr. 1851) betrug das unter Titel C. besteuerte Einkommen (Kapitalrenten) im Jahre 1815 . . . . 30,048,619 *l.*
dagegen 1850 nur . . . . . 26,310,970 „

d. i. weniger . . . . 3,737,649 „

Im Durchschnitt der Jahre 1806—15 betrug das Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung unter Titel C. bei einer Steuer von 10 % . . 4 *s.* 2 *d.*
1842—51 bei einer Steuer von 2,9 % nur . . . . — „ 9 „
d. i. bei 10 % . . . . 2 „ 6 „

d. h. beinahe nur die Hälfte der Summe, welche im Anfange des Jahrhunderts aufgebracht wurde. Dass nach einem 40jährigen Frieden, bei einem beispiellosen Aufschwunge der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie und einer merklichen Steigerung des Tagelohns die Kapitalien schneller gewachsen sein werden, als die Bevölkerung, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Einen wie bedeutenden Einfluss die Steuerbefreiungen auf den Ertrag üben, kann man ferner aus der Thatsache entnehmen, dass die Zahl der Personen, welche für ihre Renten von der Steuer befreit wurden (weil sie weniger als 150 *l.* an Einkommen bezogen), im Jahre 1851 über 87,500 betrug (*Return* Nr. 95. 13. Dec. 1852). Gladstone schätzte das von der Steuer befreite Kapital in öffentlichen Fonds auf 60,000,000 *l.* (*financial statement*, *April* 18, 1853). Bei der Besteuerung der Renten aus Grundeigenthum (Tit. A) zeigt das Wegfallen aller Steuerbefreiungen in dem Zeitraum 1805—15 weniger bedeutende Resultate. Wenn man auf den ver-

Aufhebung sämmtlicher Steuerbefreiungen für Renten ein bedeutendes finanzielles Resultat herbeiführen würde, so ist es auf der andern Seite doch auch nicht zu verkennen, dass durch die Besteuerung jeder auch noch so geringfügigen Rente und ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Taschen eines Wohlhabenden oder eines Armen fliesst, die Härten, welche schon jetzt bei der Besteuerung des Grundeigenthums und Kapitals im Vergleich zu dem Einkommen aus persönlichen Leistungen in manchen Beziehungen fühlbar werden, sehr vermehrt und der Steuer dadurch kleinen Gutsbesitzern sowie den Inhabern kleiner Kapitale gegenüber ein sehr fiskalischer Charakter gegeben werden würde. Diess ist ohne Zweifel der Grund, wesshalb dem Antrag auf gänzliche Aufhebung der Steuerbefreiungen für Renten bis jetzt nicht entsprochen ist, obwohl die Veranlagungsbehörden denselben so einstimmig befürwortet haben.

Darüber, ob die Steuergrenze nach unten hin weiter ausgedehnt werden solle, sprachen die Steuerbehörden und vernommenen Zeugen aus andern Ständen sich weniger entschieden aus; mindestens insoweit, als sie den Erfolg einer solchen Maassregel nicht mit Sicherheit vorauszusagen wagten und in den Ansichten, bis zu welchem Einkommen man herabgehen möchte, nicht ganz übereinstimmten. Einige meinten, bei der Besteuerung alles Einkommens von 100 *l.* und mehr stehen bleiben zu können, Andere glaubten, dass man bis zu einem Einkommen von 60 oder 50 *l.* herabgehen solle, noch Andere bezeichneten die praktische Grenze der Erhebungskosten als die einzige, welche sie als eine gerechtfertigte anzuerkennen vermöchten. Gewiss ist, dass vom theoretischen Standpunkt aus und aus Gründen der Gerechtigkeit gegen die Ausdehnung der Steuer bis auf alles Einkommen von dem Betrage von 100 *l.* sehr viel

---

schiedenen Procentsatz der Steuer Rücksicht nimmt, kam damals auf den Kopf der Bevölkerung nicht mehr auf als in dem Zeitraum 1842—51. Der Grund liegt ohne Zweifel zum grösseren Theil darin, dass minder Wohlhabende in England in sehr viel geringerer Ausdehnung Renten aus Grundeigenthum beziehen als aus Kapitalbesitz. Ausserdem mögen die Renten aus Grundbesitz, insbesondere wegen Vermehrung und Verbesserung der Wohngebäude schneller gestiegen sein, als die Bevölkerung.

weniger Einwendungen erhoben werden können, als gegen die gänzliche Aufhebung aller Steuerbefreiungen für Renten. Die Einwohnerklasse, welche dadurch neuerdings zur Steuer herangezogen wird, hat durch die schon früher und jetzt noch weiter vorgenommenen Reformen im Tarif — welche als eine Frucht der Einkommensteuer anzusehen sind — eine reichliche Entschädigung für die ihr jetzt angesonnene Last erhalten [1]. Allein praktisch — für die Finanzen — ist diese Veränderung des Gesetzes nicht so vortheilhaft gewesen, wie die durchgreifende Besteuerung aller Renten sich ohne Zweifel erwiesen haben würde. Wir haben bereits oben angeführt, dass die dadurch erzielte Mehreinnahme verhältnissmässig sehr gering gewesen ist (250,000 *l.* [2]).

---

1) Vgl. Gladstone's *financial statement*, 18. April 1853.

2) Welche finanziellen Resultate die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Einkommen geringeren Betrages ohne Zweifel haben würde, wenn nicht die Schwierigkeiten der Steuerveranlagung bei minder Wohlhabenden (nach dem englischen System) das Ergebniss so sehr beeinträchtigten, kann man sehr deutlich erkennen, wenn man die Ergebnisse der Steuer im Anfange des Jahrhunderts und in dem eben verflossenen Jahrzehnt zuerst bei den Pächtern (Tit. B) und dann bei den Gewerbtreibenden (Tit. D) vergleicht. Das steuerpflichtige Einkommen der Pächter war seit 1814 bis 1848 in Grossbritannien von 40,628,000 *l.* nur auf 48,164,000 *l.* oder nicht voll um 8 Mill. *l.* gestiegen, dagegen das steuerpflichtige Einkommen der Gewerbetreibenden (in demselben Zeitraum) von 34 Mill. auf 60 Mill., also um 26 Mill. *l.* (*Return* 65. 20. Febr. 1851). Die Verschiedenheit dieses Zuwachses erklärt sich gewiss am natürlichsten dadurch, dass das steuerpflichtige Einkommen der Pächter damals wie jetzt vermittelst des äusseren Merkmales der Pachtrente mit grosser Sicherheit ermittelt werden, und daher die Ausdehnung der Steuerpflicht auf minder Wohlhabende (auf alle, die 50 *l.* und darüber an Einkommen bezogen), ihre volle Wirkung äussern konnte, dass dagegen die Einschätzung der minder Wohlhabenden unter den Gewerbtreibenden (von 50—150 *l.* Einkommen) in dem Zeitraum 1806—15 ganz unsicher blieb und der hohe Procentsatz der Steuer (von 5—9 % für Einkommen von 50—150 *l.*; von 10 % für Einkommen über 150 *l.*) das natürliche Streben, sich der Steuer zu entziehen, noch vermehrte. Das steuerpflichtige Einkommen der Pächter war daher 1806—15 ziemlich vollständig, das der Gewerbetreibenden sehr unvollständig zur Steuer herangezogen. In der Periode 1842—51 war dieser Unterschied, wenn auch vorhanden, so doch jedenfalls geringer, weil bei der Beschränkung der Steuer auf die Wohlhabenden (Grenze: 150 *l.*) und bei einem sehr mässigen Steuersatz (3 %) die Steuer auch von den Gewerbtreibenden nur in vergleichungsweise geringem Umfang umgangen wurde.

Eine Erleichterung für die Veranlagung und Erhebung der Steuer ist dadurch im Allgemeinen ohne Zweifel nicht gewonnen, noch auch das Feld für Steuerumgehungen beschränkt worden. Vielmehr müssen die Schwierigkeiten in dieser Beziehung noch erheblich gewachsen sein. Zwar die Personen, welche nahezu 150 *l.* an Einkommen beziehen, mag man sicherer ergreifen. Allein die Zahl derjenigen, welche ein Einkommen von 100 *l.* oder wenig darüber haben, ist sehr viel grösser, als die der Personen, welche hart über der vorhin gezogenen Grenze der Steuerpflicht (150 *l.*) lagen. Es ist also für eine sehr viel grössere Zahl von Personen der Anreiz gegeben, sich der Steuer zu entziehen.

So lange man versucht, die Form einer Besteuerung des reinen Einkommens auch auf die minder wohlhabenden Einwohnerklassen anzuwenden, ist es gleichwohl unvermeidlich, die Grenze der Steuerpflicht in einer bestimmten Zahl, nämlich durch Bezeichnung des zuletzt noch steuerpflichtigen Einkommens anzugeben. Der Uebelstand, dass hierdurch für eine grosse Anzahl von Personen die Gelegenheit und der Anreiz gegeben wird, sich der Steuer durch allerlei Kunstgriffe zu entziehen, ist daher von der gegenwärtigen Form der englischen Einkommensteuer unzertrennlich.

Fassen wir die Bemerkungen über die Erfolge des englischen Systems der Einkommensteuer kurz zusammen, so ist zunächst anzuerkennen, dass es vermöge desselben möglich und bereits gelungen ist, das Einkommen an Renten aus Grundbesitz und Kapital, sowie an Besoldungen fast vollständig zu ergreifen und bis zu einer Höhe von 10 % nachhaltig zu besteuern. Die englische Einkommensteuer hat finanzielle Resultate ergeben, welche von keiner andern directen Steuerform bis jetzt erreicht sind. Indess haben diese Erfolge doch nicht ohne fühlbare Härten sichergestellt werden können. Als solche sind die Weigerung eines Abzuges von dem steuerpflichtigen Einkommen aus Grundbesitz wegen vieler Kosten der Instandhaltung, wegen Einnahmeausfällen in Folge ungünstiger Ernten u. s. f., ferner die Aufhebung aller Steuerbefreiungen für Renten anzusehen, zu welcher man im Anfang dieses Jahrhunderts geschritten ist, und

wahrscheinlich auch jetzt seine Zuflucht wird nehmen müssen, wenn die Steuer dauernd zu einem hohen Procentsatz erhoben werden sollte.

Zu einer wirksamen Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Leistungen (Gewerbebetrieb u. s. w. Titel D) zeigt sich die englische Form der Einkommensteuer viel weniger geeignet. Die Einschätzungen bleiben bei aller Sorgfalt der Behörden und unerachtet einer vortrefflichen Organisation derselben unsicher und werden es in dem Maasse mehr, als man minder Wohlhabende zur Steuer heranziehen will [1]. Auf der andern Seite erschwert die Feststellung einer Grenze der Steuerpflicht die Einschätzung derjenigen ungemein, welche von dieser Grenze nicht allzu entfernt liegen. Als eine sehr grosse Schattenseite der gegenwärtigen Gestalt der englischen Einkommensteuer muss es endlich anerkannt werden, dass theils der in grosser Ausdehnung zur Anwendung kommende Grundsatz der Selbsteinschätzung, theils die durch eine bestimmte Zahl bezeichnete Grenze der Steuerpflicht Gelegenheit und Anreiz zur Umgehung und selbst zur wissentlichen Entstellung der Wahrheit geben.

VII.

Anträge auf Umgestaltung der Einkommensteuer.

Gegen das jetzt in England bestehende System der Einkommensteuer sind im Laufe der Zeit und insbesondere in den letzten Jahren lebhafte Angriffe gemacht. Man hat nicht nur einzelne Bestimmungen des Gesetzes für unzweckmässig und drückend erklärt, sondern das Prinzip selbst, auf welches die Einkommensteuer basirt ist, in Frage gestellt und eine gänzliche

---

1) Der so sehr viel geringeren Vollständigkeit und Sicherheit der Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Leistungen im Vergleich zu dem aus Renten und Besoldungen ist es wahrscheinlich beizumessen, dass der Steuerertrag des zuerst genannten Einkommens (aus Tit. D) noch nicht $^3/_{10}$ des Gesammtertrages der Steuer ausmacht, und in den Jahren 1806—15 sogar nur 22. 75 %, das ist zwischen $^1/_4$ und $^1/_5$ desselben betrug. Bei der ungeheuren Entwickelung des Handels und der Industrie in England, welche gegen $^3/_4$ der Bevölkerung beschäftigen, sollte man erwarten, dass die Besteuerung der Gewerbthätigkeit einen grösseren Theil des Gesammtertrages ausmachen werde.

Umgestaltung der Steuer zur unerlässlichen Bedingung ihrer fernern Dauer gemacht. Die Bewegung gegen die Steuer — mindestens in ihrer jetzigen Form — wurde so allgemein und nahm an Stärke in dem Maasse zu, dass das Parlament sich veranlasst fand, einen besondern Ausschuss zur Untersuchung des Gegenstandes zu ernennen [1]. Das Endergebniss derselben und der sich daran knüpfenden Berathungen im Staatsministerium war der Entschluss, die Einkommensteuer nicht als dauerndes Glied des britischen Steuersystems zu behandeln, sondern sie vielmehr bald thunlichst zu ermässigen und durch die Verbesserung anderer Steuern schliesslich entbehrlich zu machen.

Die vorzüglichste Veranlassung des in der öffentlichen Meinung sich erhebenden und mit den Jahren wachsenden Sturmes gegen die Einkommensteuer ist nach der Ansicht des Finanzministers darin zu suchen, dass man dieselbe im Jahre 1842 nur als eine vorübergehende Last auf sich nehmen zu müssen glaubte, seitdem aber bei ihrer beständigen Wiederverlängerung und bei der ohne ihre Hülfe immer noch misslichen Lage des Haushaltes, ernstlich zu besorgen anfing, sie werde unvermerkt eine dauernde Abgabe werden.

Zu diesem, allen Steuerpflichtigen gleich nahe liegenden, praktischen Grund kam ein zweiter in der theoretischen Begründung der Steuer wurzelnder. Man hatte die Einführung der Einkommensteuer — unerachtet dieselbe nur als eine vorübergehende Maassregel beantragt wurde — sehr allgemein gepriesen oder doch gebilligt, weil sie die gerechteste oder vielmehr die einzig gerechte unter allen Steuerformen wäre. Man hielt den Grundsatz Adam Smith's, dass alle Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Staatsbürger, das heisse nach Verhältniss ihres Einkommens zu vertheilen seien [2], für den ebenso unum-

---

1) Vergleiche die in der Anmerkung 2, Heft 2 dieses Jahrgangs, S. 201 darüber gegebenen Nachrichten.

2) Ad. Smith, Wealth of nations, Book V. Chap. II. Part II. N. 1. (9th edit. London 1799. p. 255). *The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government as nearly as possible in proportion to their respective abilities, **that is** in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state.*

stösslichen Eckstein der Finanzwissenschaft als sicheren Leitstern der Staatsmänner und machte — unbeirrt dadurch, dass die eben eingeführte Einkommensteuer kaum den zehnten Theil des Staatsbedarfes deckte und bei den übrigen Steuern dieser Grundsatz notorisch keine Anwendung fand — an dieselbe den Anspruch, dass sie für sich allein den Forderungen genügen sollte, welche man im Namen der Wissenschaft und der Gerechtigkeit an ein Steuersystem glaubte stellen zu dürfen.

Es konnte nicht fehlen, dass man sich bald überzeugte, wie wenig eine gleichförmige Besteuerung alles Einkommens ohne Rücksicht auf sonstige Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse für sich allein geeignet ist, eine wirklich gerechte, der Leistungsfähigkeit eines Jeden entsprechende, Vertheilung der Last herbeizuführen. Man konnte den Thatsachen gegenüber nicht umhin, anzuerkennen, dass die Fähigkeit, zu den Staatslasten beizutragen, nicht, — wie Ad. Smith vorausgesetzt hatte — überall nach dem Verhältniss des Einkommens sich richte. Eine etwas nähere Betrachtung der Sache zeigte besonders klar, welcher grosse Unterschied bei gleichem Jahreseinkommen in Beziehung auf die Sicherheit und die Zeit seiner Fortdauer bestehen könne und auch wirklich vorhanden sei.

Die Betheiligten selbst, von denen Viele in einer nahen Beziehung zu den Organen der öffentlichen Meinung stehen, heben mit Nachdruck hervor, wie ungerecht die gleiche Besteuerung eines durch persönliche Leistungen gewonnenen, an das Leben, die Gesundheit, die Thätigkeit u. s. w. des Erwerbenden, sowie an die Gunst vieler andern Verhältnisse geknüpften und eines aus Eigenthumsrechten fliessenden, von den persönlichen Verhältnissen des Besitzers unabhängigen Einkommens sei. Es ist sehr erklärlich, dass man diesen in die Augen fallenden Widerspruch zwischen den Lehren der Theorie und den anscheinend so begründeten Ansprüchen der beeinträchtigten Interessen zunächst durch eine richtigere Auffassung oder schärfere Bestimmung des allgemeinen Grundsatzes der Besteuerung lösen zu können glaubte.

Man meinte, der vorgebrachten Beschwerde durch eine Berichtigung des Begriffes von reinem Einkommen abhelfen zu können. Einkommen aus persönlichen Leistungen sei

erst dann als wirkliches Reineinkommen zu betrachten, wenn man auch hier alle Posten, welche als Rückerstattungen früherer Kapitalsauslagen; z. B. für Aneignung der Fachbildung oder als Verwendungen zur Sicherstellung des gleichen Einkommens für die Zukunft zu betrachten seien, ausgeschieden habe.

Diese Bemühungen, Einkommen, dessen Fortdauer ungewiss und an mancherlei Bedingungen geknüpft ist, durch Zerlegung in seine Bestandtheile und durch entsprechende Reduktionen, solchem, welches aus Eigenthumsrechten entspringt und unter gewöhnlichen Verhältnissen als fortlaufend betrachtet werden kann, gleichzustellen oder das Maass der Besteuerung für beide mathematisch auf dieselben Grundlagen zurückzuführen, finden ihre consequenteste Entwickelung in dem System der Actuare der Renten- und Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Dieselben gingen von der Thatsache aus, dass der Werth, welchen Renten unter Berücksichtigung ihrer Grösse, Sicherheit und Dauer haben, in dem Kapital oder Marktpreise ausgedrückt sei, für welchen diese Rente käuflich ist; dem entsprechend könne man jedes Einkommen nach den gegebenen Bedingungen der Grösse, Sicherheit und Dauer in ein Kapital verwandeln, welches den richtigen Maassstab für seine Besteuerung darstelle. Die Einkommensteuer sollte hiernach in eine Vermögenssteuer verwandelt werden, jedoch in dem Sinne, dass nicht nur alles Eigenthum im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern auch alles Einkommen nach seinem Kapitalwerthe der Steuer unterworfen würde. Das Einkommen sollte gleichsam als ein Anzeiger für das entsprechende Vermögen betrachtet, dieses aber nach seinem wirklichen Werthe, d. h. nach seinem Marktpreise versteuert werden.

Diesen Vorschlag für die Umbildung der Einkommensteuer, welchem unter andern auch das bekannte Parlamentsmitglied Joseph Hume sich angeschlossen hat, versuchte man auch theoretisch durch eine Modifikation des obersten Grundsatzes der Besteuerung zu begründen, indem man es für gerecht erklärt, dass jeder Staatsbürger nach Maassgabe des Schutzes, den er für Person und Eigenthum geniesse (das heisse nach

Maassgabe seines Vermögens) zu den Kosten der Staatsverwaltung beitrage [1]. So wenig nun auch dieser neue Besteuerungsgrundsatz und der damit in Verbindung stehende Plan einer Umgestaltung der Einkommensteuer sich allgemeine Anerkennung zu erringen vermocht hat, so gewiss ist doch auf der andern Seite die unbefangene Voraussetzung: Einkommen und Steuerfähigkeit seien eine und dieselbe Sache, und das Einkommen sei daher der allein richtige und überall zureichende Maasstab der Steuervertheilung — durch diese Untersuchungen für immer widerlegt und vernichtet worden.

Dieses zunächst freilich nur negative Ergebniss der Erfahrung und der dieselbe begleitenden Erörterungen ist von der öffentlichen Meinung in England mit solcher Entschiedenheit anerkannt und ausgesprochen worden, dass es für jeden Staatsmann unumgänglich wurde, demselben in der einen oder anderen Weise Rechnung zu tragen. Der Vorgänger des jetzigen Finanzministers — Disraeli — das Haupt der Tories im Unterhause, hoffte den erwähnten Beschwerden abzuhelfen und den Gewerbe-

---

1) Auch die Vertheidiger dieses Grundsatzes berufen sich auf Adam Smith und lehnen sich an dessen Prinzipien an. Sie heben nur das Moment besonders hervor, dessen Ad. Smith in seinem oben angeführten Satze gleichsam vorübergehend und im Zusammenhange mit den Begriffen Steuerfähigkeit und Einkommen gedachte, das Moment des Staatsschutzes. Es ist gegen diese nicht auf England allein beschränkte Lehre schon von anderen Seiten mit vollem Rechte eingewendet worden, dass der Schutz für die Person allen Unterthanen gleichmässig zu Theil werde und mit Rücksicht hierauf alle Unterthanen den (absolut) gleichen Beitrag zu zahlen haben würden, keineswegs einen nach dem Verhältniss ihres Vermögens abgestuften; dass ferner, auch wenn man die Rücksicht auf den Schutz des Einkommens und Eigenthums als maassgebend anerkennen wolle, noch immer ganz unentschieden bleibe, ob nun die Vermögens- oder die Einkommensteuer die allein gerechte Steuer sei; endlich dass der Staat überhaupt nicht als eine Versicherungsgesellschaft angesehen werden dürfe. Vgl. Stahl, Staatslehre, 2ter Theil, über die Finanzen (2te Aufl. S. 418 ff.). Dass man die Steuern in der That nicht als Assecuranzprämien ansehen kann, geht schon daraus sehr deutlich hervor, dass bei eintretenden Verlusten in Folge eines ungenügenden Schutzes, z. B. d. h. Raub oder Diebstahl, der Staat keineswegs Ersatz leidet. Dass der Staat auf der andern Seite mehr leistet, als blossen Schutz, bedarf keiner Erinnerung.

stand für sich zu gewinnen, indem er das Einkommen aus persönlichen Leistungen und Gewerbebetrieb (unter Titel D) zu einem ermässigten Satze im Vergleich zu dem Einkommen aus Kapital und Grundbesitz zu besteuern versprach (mit $5^1/_4$ *d.* pro *l.* statt mit 7 *d.*). Dieser Plan erwies sich indess schon desshalb als ungenügend, weil er das Einkommen, welches bei dem Betriebe eines Gewerbes mit Hülfe eines Kapitales gewonnen wurde, dem durch persönliche Leistungen allein erworbenen ganz gleich stellte, also der gerügten Ungleichförmigkeit der Besteuerung nur in sehr beschränktem Umfange abhalf.

Das gegenwärtige Ministerium (Aberdeen) erkannte ebenfalls bald nach seinem Amtsantritt die Nothwendigkeit an, die Einkommensteuer einer Revision zu unterwerfen, und hat dem entsprechend die Frage, in welcher Weise dieselbe verbessert werden könne, auf das Ernstlichste in Erwägung gezogen. Das Ergebniss dieser Berathungen, welches der Finanzminister Gladstone am 18. April 1853 im Unterhause vortrug, ist sowohl für die Kenntniss der englischen Finanzverhältnisse als für die Wissenschaft wichtig genug, um dasselbe hier kürzlich mitzutheilen.

Gladstone begann damit, hervorzuheben, welche ausserordentlich wichtigen Dienste die Einkommensteuer dem Lande bereits erwiesen habe, welche mächtige Hülfsquelle für die Zeiten der Noth und Gefahr England darin besitze. Durch sie sei es möglich geworden, dem lawinenartigen Anwachsen der öffentlichen Schuld, welche alle Keime des Nationalwohlstandes verderbenbringend zu überschütten gedroht habe, eine Grenze zu setzen, und während des furchtbarsten und kostspieligsten Krieges die Ausgaben nahebei durch die Einnahmen zu decken. Durch sie sei in den Zeiten des Friedens Sir R. Peel in den Stand gesetzt worden, die kühnsten und umfassendsten Reformen der Finanz- und Handelspolitik in dem Augenblick in Angriff zu nehmen, als schon ein beträchtliches Deficit in der Staatskasse Verlegenheit veranlasste.

So unzweifelhaft es hiernach die erste Pflicht jedes Finanzministers sei, seinem Vaterlande dieses gewaltige Rüstzeug zur Bekämpfung von Gefahren und Ueberwindung ausserordentlicher

Schwierigkeiten unversehrt zu erhalten, so getheilt wären die Ansichten darüber, ob diese Abgabe zu einem dauernden Gliede des englischen Steuersystems gemacht werden könne und solle. Das Beispiel ihrer Wiederaufhebung im Jahre 1816 nach zehnjähriger Dauer spreche nicht dafür. Dasselbe zeige, dass die Einkommensteuer gleich einer mächtigen Waffe unversehrt eine Zeitlang ruhen und aufbewahrt werden könne, um im Augenblick der Gefahr gleichsam aus der Rüstkammer hervorgeholt und zum Dienste des Vaterlandes verwendet zu werden. Allein zu einem fortdauernden Gebrauch sei sie schon wegen der ungleichen Schwere, womit sie die verschiedenen Steuerpflichtigen belaste, nicht geeignet. In der Stunde der Gefahr und auf kurze Zeit sei wohl jedermann bereit, die ihm auferlegte Bürde zu tragen, ohne allzu ängstliche Rücksicht auf die gleichmässige Belastung seines Nebenmannes. Dagegen seien alle Parteien darüber einig, dass die Einkommensteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht bleibend werden könne; das sei nur möglich, wenn es gelinge, die Ungleichheiten, welche sie jetzt einschliesse, zu entfernen.

Er habe reiflich erwogen, ob diess ausführbar sei. Zunächst biete sich das von vielen Seiten empfohlene Auskunftmittel dar, das Einkommen nach seinen Quellen unter Beachtung der verschiedenen Sicherheit und Dauer desselben mit einem verschiedenen Procentsatz zu besteuern. Allein in dieser Beziehung sei zu erwägen, dass das aus Grundeigenthum fliessende (unter Titel A der Akte besteuerte) Einkommen schon jetzt wegen der Art und Weise der Veranlagung der Steuer faktisch höher belastet sei, als das aus Gewerbebetrieb stammende (unter Titel D besteuerte) und zwar nach dem Verhältniss von 9 : 7 oder ziemlich nahe in dem Verhältniss, welches herzustellen sein Amtsvorgänger (Disraeli) sich anheischig gemacht habe [1].

Wolle man ferner die öffentlichen Beamten (die Steuerpflichtigen unter Titel E) gegen die Rentenbezieher in der Steuer bevorzugen, so erinnere er daran, dass noch nicht vor langer Zeit ein Antrag gestellt worden sei, die Gehälter aller Beamten

1) Vergl. oben Seite 506. Anm. 1.

um 10 % zu ermässigen. Sie würden sich besser befinden wenn man ihnen mit der gegenwärtigen Steuer auch ihre jetzige Besoldung belasse.

Am meisten begründet erscheine der Anspruch, die Besitzer öffentlicher Fonds mit einem höheren Procentsatz gegen Gewerbetreibende u. s. w. zu besteuern. Er wolle davon absehen, ob diess den gegenwärtigen Staatsgläubigern gegenüber ohne Verletzung der Treue geschehen könne und ob man bei der Negozirung eines künftigen Anleihens eine solche Zusatzsteuer nicht theuer werde bezahlen müssen. Eine genaue Untersuchung der Verhältnisse der gegenwärtigen Besitzer der Staatspapiere zeige indess, wie wenig eine Zusatzsteuer für Zinsen aus Fonds in ihren Wirkungen den Vorstellungen und Voraussetzungen, von welchen man bei einem solchen Vorschlage ausgehe, entsprechen werde.

Von der ganzen Summe der öffentlichen Schuld (von 707 Mill. *l.*) sei nur der kleinere Theil, nämlich 280 Mill. auf den Namen eines Eigenthümers allein eingetragen *(sole accounts)*. Davon seien 60 Mill. im Besitz von Personen, die weniger als 150 *l.* bezögen, daher von der Steuer frei seien. Von den übrigen 220 Millionen fliesse noch ein beträchtlicher Theil in die Hände von Wittwen und Waisen, Altersschwachen oder sonst hülfsbedürftigen Personen.

Der überwiegend grössere Theil der öffentlichen Schuld (427 Mill.) sei nicht freies Eigenthum des Inhabers *(joint accounts)*. Davon gehörten 33 Mill. den Verwaltungen der Sparbanken; 50—60 Mill. den Verwaltungen fallirter Häuser; ein dritter Theil Unterthanen auswärtiger Länder, welche ihre Papiere englischen Banquiers anvertraut; ein vierter Personen, welche nur den Genuss der Zinsen auf bestimmte Zeit hätten; ein fünfter Gesellschaften und Handelscompagnieen, welche zum Betriebe ihres Geschäftes einen Theil des nöthigen Kapitals in Staatspapieren bereit hielten. Bei allen diesen Kategorieen der Staatsgläubiger sei es offenbar, dass eine Zusatzbesteuerung von entschieden nachtheiligem Einfluss sein werde.

Schliesslich müsse man erwägen, dass die Verhältnisse der Gewerbetreibenden (Steuerpflichtigen unter Tit. D) selbst so grosse Verschiedenheiten darböten, dass man durch eine durch-

schnittliche Begünstigung derselben vor andern Klassen der Steuerpflichtigen dem Ziele einer gerechten Steuerausgleichung um nichts näher komme. Die Gewerbe im engeren Sinne des Wortes *(trade)* würden fast überall mit Hülfe eines Kapitals betrieben. Viele derselben würfen einen so sicheren und dauernden Gewinn ab, und böten so vortheilhafte Gelegenheit, das Geschäft auf einen Nachfolger übergehen zu lassen, und ausserdem andern Kindern ein gutes Unterkommen zu verschaffen, dass durchaus kein Grund vorliege, dieselben in der Steuer gegen das Grundeigenthum zu bevorzugen.

Ein anderes wäre es allerdings mit dem Einkommen aus persönlichen Leistungen *(of professional men,* wie der Aerzte, Advokaten u. s. w.). Dass diese durch die Steuer meistens härter betroffen würden als Rentenbezieher und andere Gewerbetreibende, sei nicht zu läugnen. Indess betrieben auch von diesen viele ihr Geschäft noch mit Hülfe eines kleinen Kapitals. Sondere man diese von den übrigen aus, so finde man, dass die Steuer der wirklich nur auf den Erwerb aus ihren persönlichen Leistungen angewiesenen nur etwa 250,000 *l.* betrage, d. h. nur den zweiundzwanzigsten Theil der ganzen Steuer ausmache. Die nicht unbegründeten Beschwerden dieser Personen seien für ihn ein Grund mehr, um die Einkommensteuer nur als eine vorübergehende Hülfsquelle zu behandeln. Allein man solle nicht um des 22sten Theiles der Steuer wegen sich in die Gefahr begeben, die ganze Steuer zu zerstören. Diess sei aber die unvermeidliche Folge jedes Versuches, einzelne Klassen der Steuerpflichtigen vor andern zu erleichtern. Aus welchen Rücksichten immer einige Steuerpflichtige begünstigt würden, unausbleiblich gäbe man dadurch noch anderen Grund und Veranlassung, ähnliche Begünstigungen für sich zu verlangen.

So schiene nichts gerechter und zugleich einfacher, als Zeitrenten im Vergleich zu immerwährenden Renten mässiger zu besteuern. Man könne hier genau berechnen, welcher Theil der Zeitrente wirklicher Zins, welcher Rückerstattung des Kapitales sei. Bewillige man indess für Zeitrenten eine mässige Steuer, so müsse man auch lebenslängliche Renten anders behandeln als immerwährende. Den Inhabern von Zeit- und

lebenslänglichen Renten aus Staatspapieren stünden aber die gleich, welche vom Grundbesitz oder aus einem Geschäft eine lebenslängliche Rente bezögen; an diesse schlössen sich die Pächter auf Zeit und so reihe sich immer ein Anspruch auf Steuerbefreiung an den andern, bis man den grösseren Theil des Einkommens verloren habe. Man könne nicht jährlich Experimente einer Umgestaltung der Steuer machen, vielmehr würde es einem Verrath am Vaterlande gleichkommen, wenn man bei dem Versuche, einen Plan durchzusetzen, der zwar auf dem Papiere ganz gut aussehe, dagegen im Leben gänzlich unausführbar sei [1]), sich der Gefahr aussetzen wollte, diesen sicheren

---

1) Zu diesen scheinbar einfachen, der That nach indess völlig unausführbaren Plänen rechnete Gladstone auch den früher erwähnten der Actuare, die Einkommensteuer in eine Vermögenssteuer in dem Sinne zu verwandeln, dass alles Einkommen nach seinem Marktpreise kapitalisirt und demgemäss besteuert würde. Er bezeichnete diesen Plan als den vor allen andern zwar am meisten consequenten, dagegen auch als den am weitesten hinter der Grenze dessen belegenen, was noch als möglich denkbar sei: als eine blosse mathematische Speculation auf dem Papier. Zur Erklärung dieses ziemlich scharfen Urtheiles wollen wir hier kürzlich anführen, was nach der eigenen Aussage eines der Actuare zur vollständigen Ausführung seines Planes gehören würde (vgl. *Ev.* 3289—3632). Die Absicht ist zuerst, das aus Vermögen (Grundbesitz und Kapital) fliessende Einkommen (an Renten und Zinsen) von dem durch persönliche Leistungen aller Art (wie Kenntnisse, Geschicklichkeit, Fleiss etc.) erworbenen (Gewinn) überall zu trennen. Alles Kapital soll gleichmässig nach dem landesüblichen Zinsfusse; der Gewinn dagegen nach Maassgabe seiner Sicherheit, wahrscheinlichen Dauer und Regelmässigkeit verschieden besteuert werden. Zu dem Ende ist es unerlässlich, dass jeder Geschäftsmann die Grösse des in seinem Geschäfte steckenden Kapitales angebe, auch seine Gläubiger namhaft mache. Da ferner der Gewinn nach seiner muthmaasslichen Dauer und Regelmässigkeit in seinem Kapitalwerthe geschätzt werden soll, so müssen alle Verhältnisse, welche hierauf offenbar von entscheidendem Einflusse sind, wie das Lebensalter des Geschäftsmannes, die Sicherheit und wahrscheinliche Dauer seines Geschäftes, die erworbene Kundschaft etc. berücksichtigt und angegeben werden. Dass noch viele andere eben so wichtige und oft noch einflussreichen Momente, von denen die Fortdauer, das Wachsen oder die Abnahme des Gewinnes bei einem Geschäft abhängt, (wie Gesundheit, Umsicht und Betriebsamkeit, allgemeine Verhältnisse des Verkehrs etc.) bei verschiedenen Gewerben und Personen sich sehr verschieden gestalten, sich aber jeder Vorausbestimmung und Berechnung gänz-

Anker für Fälle der Noth gänzlich zu zerbrechen. Daher bliebe nur übrig, die Steuer, welche man nicht von allen Ungleichheiten der Belastung befreien könne, lediglich als eine ausserordentliche Hülfsquelle zu behandeln und in ihrer gegenwärtigen Ge-

lich entziehen, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Auch nur die früher angeführten Verhältnisse, welche sich von Person zu Person und von Jahr zu Jahr wesentlich verändern, in solcher Weise zu ermitteln und festzustellen, dass sie eine sichere Grundlage für die Berechnung des Vermögens und sonach der Steuer werden können, wird wohl kaum Jemand für ausführbar halten. Das erwähnte System führt indess auch bei der Besteuerung des Grundeigenthumes, welche nun mit so grosser Sicherheit geschieht, auf ähnliche ganz unübersteigliche Schwierigkeiten. Bei den in England herrschenden Sitten ist der Fall sehr häufig, dass Jemand die Renten aus Grundeigenthum nur für die Zeit seines Lebens bezieht, und dass bereits bei seinem Leben feststeht, wer nach seinem Tode in den Genuss seiner Rechte eintreten soll. Den beschränkten Besitzer (der in vielen Fällen nur den Niessbrauch hat), gleich dem freien Eigenthümer zu besteuern, würde nach den Voraussetzungen des in Rede stehenden Planes ungerecht sein. Will man daher das Grundeigenthum (welches doch eine dauernde Rente gewährt), nicht geringer besteuern, obschon sein Inhaber nicht freier Eigenthümer ist, so wird man genöthigt, einen Theil der Steuer auf den Anwärter zu werfen, was praktisch eben so schwierig als theoretisch wunderlich ist. Denn der Anwärter soll versteuern, was er noch nicht hat, und überhaupt nicht erlangt, wenn er früher stirbt als der Inhaber. In nicht geringere Schwierigkeiten verwickelt der schwankende Preis der Staatspapiere und des Grundeigenthumes bei unveränderter Rente. Soll jede Rente nach ihrem Marktpreise besteuert werden, so muss man billiger Weise auch hierauf Rücksicht nehmen. Dagegen würde bei dem Versuch, dieses zu thun, der Theil der Steuer, welcher jetzt am leichtesten erhoben wird, in bewegten Zeiten wahrscheinlich der dornenvollste werden. Diess wird genügen, um das Urtheil Gladstone's zu rechtfertigen. Aus der Vernehmung der Actuare geht deutlich genug hervor, dass sie ihren Plan keineswegs nach allen Seiten hin so durchdacht haben, wie man diess von einem praktischen Staatsmann und von einem Lehrer der Wissenschaft zu verlangen berechtigt wäre. Billiger Weise kann man diess auch von Männern, die von einer, wenn auch wichtigen, so doch immerhin einseitigen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen werden, nicht erwarten. Daraus folgt jedoch nicht, dass nicht viele ihrer Ideen und Vorschläge der reiflichsten Erwägung werth seien und mit der Zeit in der einen oder andern Gestalt sowohl in der Wissenschaft, als in der Praxis ihren Platz finden mögen. Die letzte Reform der Erbschaftssteuer in England und die Ausnahme des Einkommens von der Steuer, welches zum Ankauf einer Lebensversicherung oder einer aufgeschobenen Rente verwendet wird, dürfte zum Theil doch eine Frucht dieser Erörterungen sein.

stalt der Zukunft unversehrt zu erhalten. Ein solches Verfahren empfehle sich auch noch aus anderen Gründen. Die Einkommensteuer eigne sich in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch desswegen nicht zu einer dauernden Steuer, weil sie zum grossen Theil auf den verwerflichen Grundsatz der Selbstbesteuerung basirt sei. Derselbe gebe Gelegenheit und Anreiz zu Unterschleifen, wirke daher demoralisirend auf das Volk. Dazu mache er die bei der Vertheilung der Steuer vorkommenden Ungleichheiten weniger erträglich, als sie sonst befunden werden würden, weil nun die mindere Belastung oft als der Lohn des Mangels an Aufrichtigkeit und Gemeinsinn erschiene.

So erklärte denn Gladstone es für den leitenden Grundsatz seiner Finanzverwaltung, von einer Umbildung der Einkommensteuer Abstand, dagegen andrerseits darauf Bedacht zu nehmen, sie für das regelmässige Budget möglichst bald entbehrlich zu machen und für die Zeit der Gefahr als eine Art Staatsschatz aufzubewahren. Das Parlament trat diesen Ansichten mit überwiegender Mehrheit bei und es steht nun fest, dass die Einkommensteuer nicht als ein dauerndes Glied des englischen Steuersystems betrachtet werden soll. Ob nun die neueren Ereignisse dazu führen werden, diesen Beschluss in mehrmalige Erwägung zu ziehen, steht freilich dahin. Jedoch würde die Beibehaltung der Steuer bis zur Herstellung des Friedens oder des durch den Kriegsaufwand gestörten Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben den jetzt angenommenen Grundsätzen noch nicht widersprechen.

VIII.

Allgemeine Bemerkungen über die Grundsätze der Steuervertheilung.

Es bleibt uns noch übrig zu untersuchen, ob die Entscheidung, welche man so eben in England getroffen hat, auch für andere Länder und Zeiten als eine maassgebende anzusehen ist, oder nur in den besondern Verhältnissen Englands ihre Erklärung wie ihre Rechtfertigung findet. Wir sind entschieden dieser letztern Ansicht, vermögen dieselbe indess nicht zu begründen,

ohne mit einigen Worten auf die Frage einzugehen, welches denn überhaupt die richtigen Grundsätze für die Vertheilung der Steuern sind. Die Untersuchungen der Parlamentskommission haben auf das klarste bewiesen, dass es für die Beurtheilung aller Reformvorschläge von der entscheidendsten Bedeutung ist, zu wissen, von welchem Standpunkt aus dieselben gemacht sind und ob dieser als der richtige anerkannt werden kann. Die Ansicht, dass jeder Staatsbürger verpflichtet sei, nach Verhältniss seines Einkommens zu den Staatslasten beizutragen, ist seit ziemlich langer Zeit in der Wissenschaft herrschend und wird noch jetzt häufig als die allgemeine anerkannte und kaum bestrittene Lehre behandelt. Sie ist gleichwohl durchaus irrig, und als solche von hochgeachteten Lehrern der Wissenschaft bezeichnet und bekämpft [1]).

Die Geschichte lehrt, dass zwar in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten Einkommensteuern zur Erhebung gekommen sind, jedoch nie der ganze Staatsbedarf durch dieselben aufgebracht wurde. Die Statistik zeigt unwidersprechlich, dass diess um so weniger möglich ist, je höher die Kultur und damit die Kosten des Staatshaushaltes bereits gestiegen sind. Ein unbefangener Blick auf das Leben überzeugt, dass die Einnahme eines Jahres keineswegs überall den gleichen Schluss auf die Einnahmen der folgenden Jahre gestattet, und keineswegs überall zur Bestreitung der Bedürfnisse nur des laufenden Jahres zu verwenden ist. Noch unzweifelhafter ist, dass bei der gleichen Einnahme für verschiedene Personen ein sehr grosser Unter-

1) Insbesondere von J. G. Hoffmann in seiner Lehre von den Steuern, S. 37 ff. Vergl. auch Stahl's Rechts- und Staatslehre, Bd. 2. von den Finanzen (S. 418 ff. der 2ten Ausgabe) und Bluntschli's allgemeines Staatsrecht, vom Steuerrecht (1852. S. 608 ff.). Wir bemerken dabei, dass die praktische Gesetzgebung sich in Beziehung auf den Grundsatz der Steuervertheilung in der Regel vorsichtiger und daher richtiger ausgedrückt hat, als die Wissenschaft. Die Armenacte Elisabeths spricht nur von der Beitragspflicht eines Jeden nach seiner Fähigkeit, das Finanzedict Friedrich Wilhelms III. davon, dass die Steuerlast von einem Jeden nach gleichen Grundsätzen solle getragen werden etc. Die praktische Gesetzgebung konnte sich freilich niemals verhehlen, dass sie mit einer Einkommensteuer allein nicht auszukommen vermöge.

schied ihrer unvermeidlichen Ausgaben durch die Verschiedenheit ihrer Lebensstellung und der sie umgebenden Verhältnisse bedingt sein kann, so dass eine Steuersumme, welche der eine noch mit Leichtigkeit aufbringt, für den andern trotz des gleichen Einkommens doch oft ganz unerschwinglich ist. Der Begriff Reineinkommen ist überhaupt nur eine Abstraktion. Er dient zur Bezeichnung der Gleichheit bestimmter Verhältnisse bei mehreren Personen, welche eine grosse Verschiedenheit in anderen Beziehungen keineswegs ausschliesst. Demselben liegt überall die Beziehung auf die Ausgabe, die Beschränkung auf einen gewissen — jedoch willkührlich bestimmten — Zeitabschnitt, die Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr u. dgl. zum Grunde [1]). Alle diese Beziehungen und Voraussetzungen werden vergessen oder vernachlässigt, wenn man in der Theorie, oder richtiger gesagt, in der Abstraktion das reine Einkommen zum ausschliesslichen Maasstabe der Steuervertheilung machen will. Sie machen sich unvermeidlich geltend, wenn man praktisch zur Durchführung des aufgestellten Grundsatzes schreitet.

Dass man trotz so vielfacher und schlagender Erfahrungen aus alter und neuer Zeit dennoch so gern dabei bleibt, oder wieder darauf zurückkommt, in dem Einkommen den allgemeinen Maasstab der Steuervertheilung zu suchen, liegt in der grossen Vorliebe der Menschen für scheinbar einfache und gemeinverständliche Formeln. Man will für die Beurtheilung der Angemessenheit einer Steuer und der Zweckmässigkeit eines ganzen Systems einen bequemen leicht anzuwendenden Maasstab besitzen, einen Grundsatz, welchen man gleich einer Elle oder einem Scheffel handhaben kann. Man ist dann im Stande, auf der einen Seite über jede bestehende Steuer, sowie über jeden Finanzminister sofort zu Gericht zu sitzen, und auf der andern den eigenen Reformplan unwiderleglich zu begründen.

In diesem Sinne hat es nicht an Versuchen gefehlt, andere einfache Formeln oder Grundsätze an die Stelle des Einkommens zu setzen, wenn man sich überzeugte, dass dieser Maasstab nicht

1) Vergleiche die nähere Ausführung dieser Andeutungen in dem Aufsatz des Verfassers über die Einkommen- und Klassensteuer in Preussen in Rau's und Hanssen's Archiv, Neue Folge, Bd. VIII. S. 33 ff.

überall ausreiche, oder zur Begründung der eigenen Reformpläne nicht geeignet sei. So ist, wie oben erwähnt, von denjenigen, welche die Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer ersetzt wissen wollen, die Ansicht ausgesprochen, dass ein Jeder verpflichtet sei, zum Staatsbedarf nach Maassgabe des Schutzes beizutragen, den er für Person und Eigenthum geniesse, als sei der Staat eine Versicherungsgesellschaft.

Ein in England sehr geachteter Nationalökonom stellte den Grundsatz auf, dass der Staat von jedem Bürger das gleiche Opfer verlangen müsse und wollte die Abgaben vielmehr nach der Ausgabe als nach der Einnahme veranlagen [1]. Hierin liegt mindestens insoweit etwas Wahres, als die Steuerfähigkeit nicht allein nach dem Einkommen beurtheilt werden kann, sondern auch die Bedürfnisse dabei in Erwägung zu ziehen sind (5223).

Ueberhaupt ist es indess eine ganz falsche Richtung, die Frage über die zweckmässigste Art und Weise, die Mittel für das Gemeinwesen aufzubringen, in so abstrakter Weise und unter so einseitiger Betrachtung bestimmter Verhältnisse beantworten zu wollen. Das Bemühen, einen sogenannten obersten Grundsatz der Besteuerung aufzustellen, aus welchem sich, wie aus einer mathematischen Formel alle weiteren Eigenschaften und Erfordernisse eines guten Steuersystems ableiten lassen, ist dem Wesen nach dasselbe, wie der Versuch, den Begriff eines Organismus aufzustellen und daraus alle Gestaltungen der Thier- und Pflanzenwelt zu deduciren. Die Beziehungen der verschiedenen Bürger zu demselben Staate sind nicht so einfach und gleichförmig, noch die Entfaltung und Wirksamkeit des Staatsorganismus zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern so übereinstimmend und eintönig, dass für die angemessene Regelung eines einzelnen Verhältnisses oder die entsprechende Festsetzung einer bestimmten Pflicht — wie der Steuerpflicht — eine allgemein gültige Regel in der Gestalt und Bedeutung einer mathematischen Formel aufgestellt werden könnte.

---

1) Diess ist die von Mill bei seiner Vernehmung vor dem Parlamentsausschuss entwickelte Theorie der Steuern (5225. 5290). Jedoch räumte er selbst ein, dass es praktisch nicht wohl ausführbar sein möchte, die Steuern nach solchen Gesichtspunkten zu vertheilen (5292. 5293).

Um die Richtigkeit dieses Satzes auf das klarste zu beweisen, bedarf es nur der Erinnerung an Wahrheiten, welche freilich nichts weniger als neu sind, indess doch über einer einseitigen Betrachtung der Sache stets von neuem übersehen werden und in Vergessenheit gerathen.

Man überzeugt sich von der gänzlichen Unzulässigkeit einer abstrakten, für alle Stufen der wirthschaftlichen Entwickelung gültigen Regel der Steuervertheilung schon wenn man nur den so bekannten und so wohlbegründeten Satz, dass die Steuern nicht überall von dem getragen werden, welcher sie zahlt, in seiner vollen Bedeutung würdigt. Die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer, sowie der Umfang, in welchem sie Platz greift, hängt ab von der wirthschaftlichen Entwickelung des Volkes; von der Gestaltung des einheimischen wie des auswärtigen Verkehres; von der Form der Steuerveranlagung; endlich von den Sitten und Gewohnheiten, sowie von der Willensstärke des Volkes. In welcher Weise eine neu auferlegte Steuer einige Zeit nach ihrer Einführung auf den verschiedenen Einwohnern lasten wird, lässt sich daher im Allgemeinen gar nicht und auch bei genauer Kenntniss der besonderen Verhältnisse oft nur unsicher voraus bestimmen. Es muss durch Erfahrung und Beobachtung gelernt werden. Schon hieraus allein ist ersichtlich, dass es für die zweckmässigste Vertheilung der Steuern keine allgemein gültige Norm von wirklich praktischer Brauchbarkeit geben kann, weil in einer solchen die Berücksichtigung der angedeuteten concreten Verhältnisse nicht ausgedrückt noch enthalten sein kann.

In der nächsten Beziehung zu dieser so lange schon bemerkten und so unläugbaren Wahrheit eines wesentlich umgestaltenden Einflusses des Verkehres und der Zeit auf die Vertheilung der Steuerlast steht die Thatsache, dass es in keinem Lande und zu keiner Zeit — nachdem einmal der Staatsbedarf einen gewissen Umfang erreicht hatte — möglich blieb, die nöthigen Summen durch eine einzige Steuer aufzubringen. Die Einführung neuer Steuern statt der Steigerung der schon bestehenden, so oft sich das Bedürfniss einer erheblichen Vermehrung der Staatseinnahmen herausstellte, ist der Regel nach

das Ergebniss nicht einer willkührlichen Wahl, sondern der zwingenden Nothwendigkeit gewesen. Die offenkundigsten Thatsachen überzeugten, dass die höhere Anspannung der bestehenden Steuern entweder das nöthige Mehreinkommen nicht beschaffen oder von vernichtenden Folgen für den Wohlstand der dadurch Betroffenen sein würde, während zugleich die Möglichkeit sich zeigte, auf andern Wegen das Ziel zu erreichen, ohne sich der Gefahr so übler Wirkungen auszusetzen. Man hat jetzt in jedem Staate mit einer Mannigfaltigkeit bestehender Steuern, die mit dem ganzen wirthschaftlichen Organismus verwachsen sind, zu thun, und es handelt sich praktisch niemals darum, auf einer *tabula rasa* nach abstrakten Grundsätzen ein neues Gebäude zu errichten. Auch von dieser Seite her erweisen sich daher die Bemühungen, Formeln aufzufinden, welche nur auf dem Gebiete der Abstraktion eine Bedeutung haben, als durchaus fruchtlose und selbst schädliche. Sie begünstigen die Ansicht, als führten wissenschaftliche Untersuchungen zu Ergebnissen, welche den Thatsachen nicht entsprächen; als sei die Wissenschaft genöthigt, einen Widerspruch zwischen der Theorie und der Praxis anzuerkennen, während die Wissenschaft vielmehr über den Unterschied von Theorie und Abstraktion aufklärt, deren erste das Leben begreifen lehrt, die zweite dagegen dasselbe in die todten Elemente auflöst [1].

Wenn so ein Blick auf die Wirkung bestehender Steuern und die allmählige Ausbildung von Steuersystemen von der Unhaltbarkeit der Voraussetzung überzeugt, dass eine einzelne

1) Es möchte Vielen überflüssig erscheinen, dass wir hier also gegen eine abstrakte Behandlung der Lehre von den Steuern eifern. Doch ist dazu wohl Veranlassung, solange noch Männer, die wie Hume sich fast die Zeit ihres ganzen Lebens hindurch mit Untersuchungen und Vorschlägen über die Verbesserung eines bestehenden Steuersystems beschäftigen, oder Vereine, wie die für Verbesserung der Finanzen in Liverpool, von der Vorstellung ausgehen, alle bestehenden Steuern durch eine einzige (die Vermögenssteuer) ersetzen zu können, solange ferner praktische Staatsmänner bei Gelegenheit der Vertheidigung einer bestimmten Steuerform (der Einkommensteuer) sich dabei der Arguments bedienen, dass alle Steuern nach dem Einkommen vertheilt werden sollten, und solange auch von Männern der Wissenschaft dieser letzterwähnte Grundsatz noch als der allgemein anerkannte hingestellt wird.

Steuerform als die allein richtige anerkannt, oder dass die bei der Vertheilung der Steuerlast zu beobachtenden Gesichtspunkte in einem einfachen, praktisch anwendbaren, Grundsatze gleichwie in einer mathematischen Formel zusammengefasst werden könnten, so gewinnt man durch ein Zurückgehen auf die Gründe und die Beschaffenheit der Verpflichtungen des Einzelnen gegen den Staat eine tiefere Einsicht in die Ursachen und die Berechtigung einer höchst mannigfaltigen Entwickelung der Steuerformen und Steuersysteme.

Die Beziehung des einzelnen Bürgers zum Staate hat eine doppelte Natur.

Auf der einen Seite ist der Staat ein wirthschaftlicher Verband, eine Vereinigung von Kräften zu gemeinsamem Gewinn und zu gegenseitiger Förderung. Der Zweck einer Vereinigung in diesem (dem wirthschaftlichen) Sinne ist die Erreichung von Vortheilen und Gütern, welche jeder Einzelne für sich allein zu erlangen nicht im Stande wäre. Die Frucht der vereinten Arbeit ist eine grössere als die der isolirten Thätigkeit jedes Einzelnen, daher auch der Antheil jedes Einzelnen ein grösserer als seine Kraft allein hätte erringen können. Von dieser Ansicht aus ist es nun vollkommen gerecht, wenn ein Jeder den gleichen Beitrag gibt, um den gleichen Anspruch zu gewinnen, oder dass der Antheil an den Staatslasten nach dem Antheil an den Vortheilen des Staatsverbandes bemessen wird. Unter solchen Bedingungen bleibt ein Jeder im Gewinn, nicht auf Kosten eines Andern (worauf er unter diesem Gesichtspunkt keinen Anspruch hat), sondern durch den Segen, der auf der Vereinigung der Kräfte ruht. Von dieser Ansicht aus lässt sich in keiner Weise begründen, dass jeder Bürger verpflichtet sei, nach Verhältniss seines Vermögens oder seines Einkommens Steuern zu entrichten; denn es ist durchaus unnachweislich, dass die Wohlthaten, welche ein Jeder vom Staatsverbande geniesst, im Verhältniss seines Vermögens oder Einkommens stünden. Der Arme bedarf des Staatsschutzes noch viel mehr als der Reiche und nimmt die Hülfe desselben auch zu anderen Zwecken als zum Schutze der Person und des Eigenthums hundertfältig in Anspruch, wo der Wohlhabende sich selbst

genügt [1]). In gleicher Weise lässt sich der Anspruch einer Rücksicht auf die Ausgaben oder Bedürfnisse, insbesondere der Anspruch auf Befreiung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes von der Besteuerung von diesem Standpunkt aus nicht rechtfertigen. Die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ist für jeden Angehörigen des Staates eine schlechthin unerlässliche Bedingung seines Lebens und seiner Wohlfahrt; der dazu nöthige Aufwand ist daher nicht minder unentbehrlich als Nahrung und Kleidung.

Allgemein wahr ist nur, dass der Staat in sehr grosser Ausdehnung eine Vereinigung von Kräften zur Herstellung gemeinnütziger Anstalten darstellt. Die Grenzen, welche er auf diesem Gebiete sich steckt, sind sehr verschieden gezogen. Es bestehen in und neben dem Staat noch viele andere Vereine in der verschiedensten Ausdehnung und von dem mannigfaltigsten Charakter, von der Verbindung zweier Kaufleute oder eines Lehnherrn und Dienstleistenden bis zu der Gemeinde, dem Kreis- und Provinzialverband. In wie weit nun der Staat die Verfolgung gewisser wirthschaftlicher Zwecke, die Herstellung gemeinsamer Anstalten u. s. f. in seine Hand nimmt, oder den Vereinen niederer Ordnung anheimstellt, oder endlich aus Mangel an Mitteln einstweilen noch ganz unterlässt, ist sehr verschieden und muss von der wirthschaftlichen, wie von der politischen Bildung des Volkes wie des Staates abhängig bleiben. Insbesondere findet in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Gemeinden, sowie rücksichtlich der Vereinigung zu grösseren Verbänden eine grosse Mannigfaltigkeit der Entwickelung statt. In England und noch mehr in Amerika ist die Wahrnehmung eines grossen Theils der öffentlichen Pflichten, welche in andern Staaten die Centralregierung auf sich nimmt, den Lokalverwaltungen übertragen. Nun bestehen an und für sich für Gemeinde- und für Staatsabgaben vielfach verschiedene Grundsätze. Ausserdem leuchtet ein, wie verschieden sich hierdurch die Vertheilung der Steuern gestaltet, auch wenn die Steuerformen dieselben bleiben. Die (in der Form einer Grundsteuer erhobenen) Gemeindeabgaben

1) Vergleiche in dieser Beziehung den lehrreichen Aufsatz über die Einkommensteuer im *Edinburgh Review, April* 1853.

in England variiren z. B. nach den verschiedenen Kirchspielen von 6 *d.* bis 6 *s.* auf das Pfund. Den Hauptposten ihrer Ausgaben bildet die Armenpflege, welche nach der Ansicht Vieler vom Staate übernommen werden sollte. Wie ganz anders die Vertheilung der Belastung des Grund und Bodens sich gestalten würde, wenn der letzterwähnte Grundsatz Anerkennung finden sollte, liegt auf der Hand. In dem einen Lande übernimmt der Staat die Kosten der Kirche und Schule, in dem andern bleibt die Bestreitung derselben den Privatpersonen oder doch den Gemeinden überlassen. Genug, die verschiedenen Staaten gewähren ihren Bürgern nicht überall dasselbe; auch lässt sich in keiner Weise behaupten, dass die Herstellung von Anstalten, welche der Staat hier und dort übernommen hat, stets allen seinen Bürgern gleichmässig Vortheil brächte. Ebenso unrichtig wäre es jedoch zu fordern, dass der Staat die Verfolgung aller Zwecke, welche nicht für alle seine Einwohner gleich wichtig wären, durchaus unterlassen sollte. Allein es ist eben desswegen auch unstatthaft, bei der Frage, wie Steuern vertheilt werden sollen, eine Antwort geben zu wollen, ohne alle Rücksicht darauf, zu welchem Zwecke die Einnahmen verwendet werden sollen und welche Vortheile der betreffende Staat seinen Angehörigen gewährt.

Es ist hiernach klar, dass man für die angemessenste Vertheilung der Steuern keine abstrakte Regel aufstellen, und noch weniger alle Bürger kurzweg für gleichmässig verpflichtet erklären kann, einen aliquoten Theil ihres Einkommens oder ihres Vermögens zur Bestreitung der Staatsausgaben beizutragen, auch wenn man nur die wirthschaftliche Seite des Staatsverbandes ins Auge fasst.

Der Staat hat aber eine noch andere Bedeutung und einen sehr viel höheren Zweck als einen nur wirthschaftlichen. Er ist ein Organismus zur sittlichen Erziehung des Menschen, die unentbehrliche Bedingung für die Erfüllung seiner Bestimmung, ein unwidersprechlicher, obwohl wegen der Beschränkung nach Raum und Zahl der Glieder, sowie wegen ihrer sittlichen Schwäche unvollständiger Beweis, dass die Menschen berufen sind, ein Leib zu sein, beherrscht von einem Willen, mit andern Worten, dass sie berufen sind zur Offenbarung der

Einheit, Macht und Heiligkeit des ihnen innewohnenden göttlichen Geistes. Von diesem Standpunkte aus, den wir im Gegensatze zu dem wirthschaftlichen den politischen nennen, ist es die vorzüglichste Aufgabe des Staates, in seinen Angehörigen den Geist der freien Hingebung an einen höheren Zweck und Willen zu erwecken, und es ist sein Recht, von jedem Bürger alle zur Erreichung seines höheren Zweckes (daher auch zu seiner Erhaltung) nöthigen Anstrengungen und erforderlichen Opfer zu verlangen. So lange und so weit der Staat der Wahrnehmung seines Berufes, die Offenbarung des göttlichen Geistes zu sein, treu bleibt, besteht keine Grenze der Opfer, welche er zu verlangen berechtigt ist, und keine abstrakte Regel, nach welcher er die nöthigen Leistungen zu vertheilen hätte. Er fordert im Ganzen so viel, wie zur Erreichung seines Zweckes nothwendig ist, und von jedem Einzelnen das, was er zu leisten vor andern fähig ist; von diesem Blut und Leben, von jenem Hab und Gut. Er nimmt den ganzen Menschen in Anspruch, so weit er dessen bedarf. Ohne Zweifel hat der Staat dabei überall und unverbrüchlich in jedem einzelnen Bürger dessen eigene höhere Bestimmung anzuerkennen und zu ehren, und sich zu vergegenwärtigen, dass ihm das Glück und die Wohlfahrt aller seiner Angehörigen gleich sehr am Herzen liegen soll. Allein das bedingt nicht, dass von einem Jeden das abstrakt Gleiche verlangt werde. Es fällt Niemand auf, dass ein Theil der Bürger zum Kampfe für das Vaterland unter die Fahnen gerufen, ein anderer hinter dem Pfluge daheim gelassen wird. Niemand findet eine Ungerechtigkeit darin, dass das Leben des Feldherren mehr geschont wird, als das des gemeinen Soldaten. Was man fordert, ist nur, dass diese scheinbare Bevorzugung des Einen vor dem Andern nicht aus besonderer Gunst gegen die Person des Einen, noch aus Geringschätzung gegen die des Andern Platz greife, sondern durch Rücksichten des öffentlichen Wohles begründet sei.

Also auch bei der Vertheilung der Steuern. Sie sind nur eine Form, unter welcher der Staat die Kräfte der Bürger für sich in Anspruch nimmt. Daneben kann man nicht nur auf mannigfache andere Weise dem öffentlichen Wesen seine Dienste

ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung widmen, wie z. B. durch Verwaltung von Ehrenämtern u. s. w. Vielmehr ist die richtige Ansicht die, dass der Privatmann durch treue Erfüllung seines Berufes und gewissenhafte Verfolgung dessen, was er als seinen besonderen Vortheil anzusehen gewohnt ist, nicht minder als durch Steuern zur Förderung des allgemeinen Besten beiträgt. Nun besteht auf der einen Seite ebensowohl ein Unterschied der Wichtigkeit oder Gemeinnützigkeit einer wirthschaftlichen Beschäftigung vor der andern, wie zwischen der Thätigkeit des Feldherrn und des gemeinen Soldaten. Auf der andern Seite fehlt viel, dass alle Privatpersonen gleich treu in der Erfüllung ihres Berufes befunden würden. Hierauf Rücksicht zu nehmen, soweit er diess vermag, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet. Er ist vollkommen berechtigt, Männer, welche mit Gefahr ihres Vermögens neue Industriezweige einzuführen versuchen, um tausend unbeschäftigten Händen Erwerb zu verschaffen, nicht nur mit Steuern zu verschonen, sondern noch mit seinen Mitteln zu unterstützen, dagegen andere, die sich in bereits überfüllte Gewerbe noch hineindrängen wollen, nur weil sie dabei nach ihrer Neigung sich einem geschäftigen Müssiggange hingeben können, zur Bezahlung hoher Gebühren anzuhalten. Er ist vollkommen berechtigt, den Thaler, welcher auf die Sparbank getragen wird, durch Bewilligung eines höheren Zinsfusses zu befruchten, und dagegen den, welcher in geistigen Getränken verzehrt wird, zum Theil für seine Kasse einzuziehen.

Von diesem Standpunkt aus ist es nun volle Wahrheit, wenn ein hochgeachteter Staatsmann ausgesprochen hat, dass „der Heller in der Hand des Einzelnen bleiben oder zur Verwendung durch öffentliche Behörden eingezogen werden muss, je nachdem er dort oder hier das Meiste zur Förderung der Staatszwecke beiträgt“ [1]).

So weit der Staat sich bewusst ist, die Kräfte seiner Bürger wirklich nur zur Erfüllung seiner unzweifelhaften Pflichten, z. B. zur Vertheidigung seiner Ehre und Unabhängigkeit in Anspruch zu nehmen, und so weit er im Stande ist, mit Sicherheit die Grenze zu erkennen, bis zu welcher er dem Einzelnen seine

1) **Hoffmann**, Lehre von den Steuern S. 30 ff.

Mittel entziehen kann, ohne durch dessen Schwächung mittelbar mehr zu verlieren, als er selbst durch dieses Opfer an Kraft unmittelbar gewinnt, handelt er unbedenklich nach diesem Grundsatze. Von diesem Standpunkt aus ist der Staat auf der einen Seite vollkommen berechtigt, den Wohlhabenderen nach Verhältniss seiner Kräfte, d. h. unter gewissen Einschränkungen nach seinem verfügbaren Einkommen zu besteuern, und ist auf der andern verpflichtet, bei Personen, welche ein gleiches Einkommen beziehen, auf die Verschiedenheit ihrer sonstigen Obliegenheiten Rücksicht zu nehmen. Es dürfte weniger nothwendig sein, Beweise aus der Erfahrung dafür anzuführen, dass der Staat bewusst oder unbewusst die Abgaben von jeher nach diesen Gesichtspunkten vertheilt hat, als daran zu erinnern, dass derselbe seiner Aufgabe erst dann vollständig genügt, wenn es ihm gelingt, die Opfer, deren er bedarf, von der freien Hingabe seiner Bürger zu empfangen, statt sie erzwingen zu müssen. Eine allgemein verhasste Steuer ist ebendesswegen, weil sie unwillig gezahlt wird, auch ein Uebel. Sie ist mindestens für dieses Volk, für diesen Zustand der wirthschaftlichen und politischen Bildung keine angemessene Steuerform.

Dagegen bezeichnet es eine — wenn auch hohe, so doch gewiss nicht unerreichbare Stufe wahrhaft politischer Bildung und einer erleuchteten Vaterlandsliebe, wenn jeder Bürger begreift, dass sein Steuerbetrag nur ein sehr geringer Preis für die Güter ist, welche er als Aequivalent dafür empfängt, und wenn er ferner bereitwillig anerkennt, dass der Staat Recht thue, von ihm mehr zu fordern, als von seinem anscheinend ihm gleichstehenden Nachbarn, weil er noch im Stande ist, einen Beitrag zu leisten, welcher den Andern bereits in der Erfüllung anderer wichtiger Pflichten behindert haben würde.

Erwägungen, wie die vorstehend angeführten, und nicht abstrakte Grundsätze sind es gewesen, welche den Entschluss des englischen Finanzministers in Beziehung auf die Einkommensteuer bestimmt haben.

Er warf die Frage auf, zu welchem Zweck die Einkommen-

steuer eingeführt sei; unter welchen Umständen die dieser wie allen menschlichen Einrichtungen anklebenden Unvollkommenheiten minder fühlbar, dagegen die dadurch erzielten Vortheile von besonderem Gewichte seien; er untersuchte, welche Folgen eine Umgestaltung der Steuer haben, welchen Einfluss die Fortdauer derselben auf die Gesinnung und die Moralität der Steuerpflichtigen üben würde u. s. f.

So kam er zu dem Schlusse, dass die Steuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein höchst wirksames Mittel zur Erreichung vorübergehender Zwecke, allein durchaus nicht geeignet sei, um ein dauerndes Glied des englischen Finanzsystems zu sein.

Kann indess das Beispiel Englands zum Beweise für die Ansicht geltend gemacht werden, dass eine Einkommensteuer **überhaupt** nicht dauernd zur Beschaffung eines Theils des Staatsbedarfes benutzt werden dürfe? Gewiss nicht.

Die Gründe, welche den Beschluss des englischen Parlaments als einen durchaus gerechtfertigten erscheinen lassen, liegen theils in der **Form**, nach welcher die Einkommensteuer dort erhoben wird, theils in der Eigenthümlichkeit des englischen Finanzsystems, sowie in den besonderen Umständen, welche die Einführung der Einkommensteuer motivirten.

Die Form der englischen Einkommensteuer gibt, wie wir gesehen haben, trotz aller Vortheile, welche sie in finanzieller Beziehung bietet — doch Anlass zu schweren Bedenken und im Laufe der Zeit stets wachsenden Schwierigkeiten; weil sie 1) eine in Zahlen ausgedrückte, durch innere Gründe ebenso wenig gerechtfertigte als im Leben mit Sicherheit zu erkennende **Grenze** der Steuerpflicht **nach unten** zu ziehen genöthigt wird; 2) grossentheils auf das verwerfliche Princip der Selbstschätzung gegründet ist, und 3) die Erfüllung einer öffentlichen Pflicht auf indirektem Wege zu erreichen sucht und als einen Gegenstand der Geheimhaltung und Verschwiegenheit behandelt, wodurch auf der einen Seite der Untreue und Gewissenlosigkeit eine allzu bequeme Brücke gebaut und zugleich ein Anreiz zum Betruge oder doch zur Umgehung der Wahrheit gegeben, auf der andern die Berücksichtigung der Verschiedenheit per-

sönlicher Verhältnisse bei gleichem Einkommen fast unmöglich gemacht wird.

Das System der englischen Finanzen gibt besondere Gründe für die erwähnte Ansicht an die Hand, weil der Staat dort der Ausbildung der direkten Steuern überhaupt weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat und vor allen Dingen, weil er einer direkten Personalsteuer entbehren kann.

In England hat der Staat weniger Mittel oder bisher mindestens nicht die Absicht, durch die entsprechende Gestaltung der Grundsteuer und Gewerbesteuer die Beschwerden zu beseitigen, welche bei einer gleichmässigen Besteuerung alles Einkommens im Namen der Gerechtigkeit von denen erhoben werden können, welche allein von ihrer Hände Arbeit leben. Dazu wurde die Einkommensteuer neben oder über den schon vorhandenen Steuern zur Erreichung vorübergehender Zwecke — welche allen Steuerpflichtigen gleich wichtig waren — eingeführt.

Sowohl Peel als Gladstone sind sorgfältig bemüht gewesen, darzuthun, dass durch den Erlass anderer Steuern (der nur durch die zeitweilige Einführung der Einkommensteuer möglich wurde) jeder Steuerpflichtige für das dargebrachte Opfer sich reichlich entschädigt finden würde. Nachdem der Zweck der Tarif- und Steuerreform über die Erwartung und zu allseitiger Befriedigung erreicht ist, kann die Aufhebung der Einkommensteuer, sobald man ihrer wirklich entbehren kann, schwerlich einem Bedenken unterliegen.

Dagegen ist es nicht in allen Ländern möglich, durch Verbrauchsabgaben ein so bedeutendes Einkommen zu erheben, wie in England. Die zu beantwortende Frage ist dann die, ob nicht durch eine Einkommensteuer auf angemessene Weise ein dauerndes Einkommen beschafft werden könne und welche Form sich unter dieser Voraussetzung als die zweckmässigste erweise? Diese Frage unter Berücksichtigung lehrreicher Erfahrungen zu erörtern, bieten die preussischen Steuerverhältnisse eine fruchtbare Gelegenheit, welche zu benutzen wir uns vorbehalten.

Beilage.

Statistische Nachrichten

über die Ergebnisse der englischen Einkommensteuer

tabellarisch zusammengestellt.

		Tit. A. Grundeigenth.	Tit. B. Pachtungen.
I.	$18^{42}/_{51}$ betrug das Steueraufkommen im 10jährigen Durchschnitt . . . . *L.*	2,626,128	325,816
	Dies betrug für die verschiedenen Titel nach Procenten der Totalsumme	46,1	5,7
	Bei einer nach dem mittleren Durchschnitt der Jahre 1842—51 berechneten Bevölkerung von 19,820,000 Einwohnern in Grossbritannien ergibt sich ein Steuerbetrag pro Kopf von . .	2 *s.* 8 *d.*	„ *s.* 4 *d.*
II.	$18^{06}/_{15}$ betrug das Steueraufkommen im 10jährigen Durchschnitt . . . . *L.*	5,087,564	2,218,641
	Dies betrug nach Procenten berechnet für die verschiedenen Titel	35,9	15,6
	Bei einer mittleren Bevölkerung von 12,500,000 Einwohner ergab dies pr. Kopf	8 *s.* 2 *d.*	3 *s.* 7 *d.*
III.	1801. Im Durchschnitt der Jahre $^{1799}/_{1801}$ betrug das Steueraufkommen	6,185,000 *l.*	

	Höhe des Einkommens eines einzelnen Steuerpflichtigen.
	L.
Nach einer aus dem Jahre 1801 erhaltenen Liste ist man im Stande, die Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche ein Einkommen von gewisser Höhe bezogen (nach Klassen), sowie das Gesammteinkommen jeder Klasse anzugeben. Nach einer übersichtlichen Zusammenstellung ergiebt sich hieraus:	
1. für ein Einkommen von 60—149 *l.*	60—149
2. für ein Einkommen von 150—999 „	150—199
3. für ein Einkommen von 1000 u. m. „	1000 u. mehr
zusammen	60 u. mehr.

Tit. C. Zinsen.	Tit. D. Gewerbebetr.	Tit. E. Besoldung.	Tot.Summe. Zusammen.	
770,994	1,644,967	329,150	5,697,654	*Second Report from the select Comm. p.* 249. Die Steuer betrug während dieses Zeitraums 7 *d.* pr. *l.* = 2,916 % alles Einkommens von 150 *l.* u. mehr.
13,5	28,9	5,8	100	
„ *s.* 9 *d.*	1 *s.* 8 *d.*	„ *s.* 4 *d.*	5 s. 9 d.	
2,630,680	3,225,827	1,014,569	14,187,283	*Sec. Report etc. Append. p.* 404. Die Steuer betrug während dieses Zeitraums 10% für jedes Einkommen von 150 u. m. und 5 bis 9%, nach einer steigenden Scala, für alles Einkommen von 50—149 *l.* Für Renten aus Grundbesitz u. Kapital bestanden keine Steuerbefreiungen.
18,6	22,7	7,2	100	
4 *s.* 2 *d.*	5 *s.* 2 *d.*	1 *s.* 7 *d.*	22 *s.* 9 *d.*	

Report etc. II. p. 404.
In diesen Jahren wurde das Einkommen nicht indirekt, nach den verschiedenen Quellen, besteuert, sondern jeder Steuerpflichtige gehalten, sein gesammtes Reineinkommen in einer Totalsumme anzugeben. Die Steuer betrug 10 %.

Anzahl der Steuerpflichtigen.	Gesammtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens.	
Personen.	*L.*	
218,145	18,105,242	= c. 24 %
91,010	27,157,355	= c. 36 %
11,604	29,414,297	= c. 40 %
320,759	74,676,894	

Report etc. II. p. 462 verglichen mit *p.* 198.
Hiernach betrug 1801 das Einkommen der Personen mit einem Einkommen von 60—149 *l* beinahe 1/4 des gesammten steuerpflichtigen Einkommens. Ohne Zweifel ist es diese Angabe, auf welche hin gestützt Peel im Jahre 1842 das Einkommen der Personen, welche er von der Steuer freizulassen beabsichtigte, auf 1/4 des Gesammteinkommens schätzte. Cf. *Report. etc. Evid.* 349.

		Gewerbtreibende. (Tit. D.)			
		Personenzahl.	0/0	von einem Gesammteink.	0/0
		in runden Zahlen.		in runden Zahlen. *L.*	
IV.	Ueber die Gesammtzahl der unter Tit. D. u. E. der Acte steuerpflichtigen Personen, sowie über deren Einkommensverhältnisse sind Nachrichten gesammelt und dem Parlamente mitgetheilt. Hiernach steuerten: nach Klassen zusammengefasst				
18⁴⁶/₄₇	I. Mit einem Einkommen von 150—499 *l.*	127,400	85	23,500,000	40
	II. „ „ „ „ 500—999	13,400	9	8,500,000	14
	III. „ „ „ „ 1000 u. darüb.	9,200	6	28,000,000	46
		150,000	100	60,000,000	100
18⁵¹/₅₂	I. „ „ „ „ 150—499 *l.*	125,300	85½	22,880,000	40
	II. „ „ „ „ 500—999	12,500	8½	8,000,000	14
	III. „ „ „ „ 1000 u. darüb.	8,200	6	26,000,000	46
		146,000	100	56,880,000	100
V.	Unter Berücksichtigung dieser Zahlen und auf Grund der aus dem Jahre 1801 aufbehaltenen Nachrichten üb. die Anzahl und Einkommensverhältnisse aller Steuerpflichtigen hat man die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 150 *l.* und darüber geschätzt auf . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	d. h. bei einer (mittleren) Bevölkerung von rund 20 Mill. Einw. 18⁴²/₅₁ .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Cf. *Report etc. II. p.* 463 u. cf. *Evid.* 4862—73.				

Beamte. (Tit. E.)				Zusammen. (Tit. D. u. E).			
Personen-zahl.	%	von einem Gesammteink.	%	Personenzahl.	%	von einem Gesammteink.	%
in rund. Zahlen.		in runden Zahlen. *L.*				*L.*	
45,500	92	6,940,000	63	172,900	86½	30,440,009	43
2,700	5½	1,750,000	15	16,000	8	10,250,000	14
1,300	2½	2,560,000	22	10,500	5½	30,560,000	43
49,500	100	11,250,000	100	199,500	100	71,250,000	
45,000	92	7,100,000	63	170,300	86	29,980,000	44
2,600	5½	1,700,000	15	15,100	8	9,700,000	14
1,400	2½	2,500,000	22	9,600	6	28,500,000	42
49,000	100	11,300,000	100	195,000	100	68,180,000	100
				Aus allen (5) Titeln der Einkommensteuer betrug nach einer wahrscheinlichen Schätzung			
				die Zahl der Steuerpflichtigen		das Einkommen derselben	
. . .	. .	. . . . . .	. .	340—350,000		192—193 Mill. *l.*	
. . .	. .	. . . . . .	. .	1,7—1,75 %			

Cf. *Returns of Mr. Moffat.*
No. 747; 23 July 1847.
„ 317; 31. May 1849.
„ 27; 10. Febr. 1851.
„ 616; 15. June 1853.

Anmerk.

In den citirten Berichten ist eine bedeutende Anzahl von Personen (sowohl unter Tit. D. als unter Tit. E.) als solche aufgeführt worden, deren Einkommen unt. 150 *l.* betrüge, obwohl doch vor dem Jahre 1853 alle solche Personen von der Steuer frei waren. Dies ist nach den Bemerkungen eines Beamten dahin zu erläutern, dass das Einkommen der genannten Personen aus Gewerbebetrieb oder an Besoldungen allein weniger als 150 *l.* betrug, dagegen durch Zuflüsse aus andern Quellen über die Grenze der Steuerpflicht erhöht wurde.

Ueber den Rang diplomatischer Agenten.

Von Professor **C. F. Wurm** in Hamburg.

1. Zur Orientirung.

Rangstreitigkeiten haben nicht selten die Folge, dass der eine oder der andere Theil in einem gehässigen oder verächtlichen Licht erscheint; im günstigsten Fall laufen beide Theile Gefahr, vom Lächerlichen getroffen zu werden. Der Eindruck bestimmt sich grösstentheils nach den Mitteln, mit welchen ein Anspruch verfolgt wird.

Man mag immerhin, ja man muss billiger Weise unterscheiden, ob ein persönlicher Anspruch behauptet oder ob ein öffentliches Interesse vertreten werden soll. Für die Beurtheilung der Beweggründe des Einzelnen ist dieser Unterschied von Wichtigkeit. Für den Eindruck seiner Handlungsweise trägt er um so weniger aus, da bei Rangstreitigkeiten in öffentlichen Verhältnissen vorzugsweise häufig zu drastischen Mitteln gegriffen wird, in einer Weise, wie der Verkehr zwischen gesitteten und gebildeten Menschen sie geradezu ausschliesst.

Es wird erlaubt sein, diess durch ein paar Beispiele anschaulich zu machen.

Im Jahr 1661 hatte der spanische Gesandte in London, Watteville, die Absicht angekündigt, bei dem Anlass der feierlichen Einfahrt des schwedischen Gesandten, den Vorrang vor dem französischen zu behaupten. Dieser, es war d'Estrades, derselbe, der drei Jahre später im Haag eine Scene machte, um den Vortritt vor dem Prinzen von Oranien geltend zu machen,

hatte gemessene Weisung bekommen, durch jedes Mittel den Vorrang der Krone Frankreich aufrecht zu halten. Dass von beiden Seiten förmlich gerüstet ward, wusste Jedermann. Der Herzog von York hatte für gut gefunden, Militär aufzustellen, aber Karl II. verbot ausdrücklich allen seinen Unterthanen, an dem Streit sich zu betheiligen. Der Franzose hatte drei Mal so viel Leute als der Spanier; dieser aber hatte seine Anordnungen besser getroffen. Er liess an dem Staatswagen des Franzosen die Stränge durchschneiden, die Pferde niederstossen; natürlich kam es zum Gefecht; auf beiden Seiten fielen Mehrere; aber der Spanier hielt seinen Triumphzug, der Franzose sass fest. Watteville ward später aus dem Lande geschickt, jedoch wegen einer andern Sache [1]. Ludwig XIV. hocherzürnt über das, was seinem Gesandten widerfahren, verlangte von Spanien Genugthuung, widrigenfalls drohte er seinen Schwiegervater mit Krieg zu überziehen. Philipp IV. entschloss sich, durch einen eigenen Gesandten in Paris die feierliche Erklärung abgeben zu lassen, die Sache solle nicht wieder vorkommen, es sei seinen Gesandten überall Befehl ertheilt worden, bei solchen solennen Anlässen, wo die französischen Gesandten anwesend sein würden, ihrerseits nicht zu erscheinen [2]. Man sieht, der Anspruch selbst wird nicht aufgegeben; der Streit bleibt unentschieden; er blieb es, bis (gerade 100 Jahre nach jener blutigen Schlägerei) der Familienpakt von 1761 (Art. 27) ihn zur Ruhe sprach, aber nur solange dasselbe Haus in beiden Ländern herrschen werde; denn früher, wird ausdrücklich gesagt, seien jene Zerwürfnisse natürlich gewesen. Sie würden demnach, jener Anschauungsweise zufolge, auch jetzt wieder natürlich sein, wenn nicht inzwischen

---

1) *Life of Clarendon* Band 2. S. 209 der Baseler Ausgabe.

2) Die Einzelnheiten bei Wicquefort l'ambassadeur et ses fonctions Band 1. S. 342 (Amsterd. 1730. 4.) und in der Fortsetzung von Mackintosh's englischer Geschichte (durch W. Wallace) Bd. 7. S. 10 ff. (London 1837); bei Flassan hist. de la diplomatie française Bd. 3. S. 265—269; auch in der ersten Serie der vom jüngeren Martens gesammelten Causes célèbres du droit des gens (Leipzig 1827) Bd. 2. S. 391 ff. — Voltaire im Jahrhundert Ludwigs XIV. Kap. 7 sagt, wie gewöhnlich, sehr treffend: *ce n'en était pas assez pour reconnoître nettement la prééminence du roi; mais c'en étoit assez pour un aveu autentique de la foiblesse espagnole.*

das Reglement des Wiener Congresses maassgebend geworden wäre. Nur würde allerdings Mord und Todtschlag nicht leicht bei derselben Gelegenheit wieder erfolgen; denn seit jener Fatalität behauptet Klüber (Völk.R. 2. Aufl. §. 223[b]) werden selten mehr Gesandte von den andern am selben Ort befindlichen eingeholt oder begleitet: gewiss ist, dass 1812 der Herzog von Bassano dem Herrn v. Pradt schrieb, ein feierlicher Einzug (nach welchem dessen Herz sich gesehnt) würde gegen den jetzigen Gebrauch aller Höfe sein [1]).

Sehr viel harmloser ist der folgende Fall. Der bekannte Dichter Johann v. Besser hatte im Jahr 1685 als Gesandter des grossen Kurfürsten dem König Jakob II. von England zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen. Nun war ein alter Rangstreit zwischen Venedig und den Kurfürsten des Reichs. Die venetianischen Gesandten waren ein für alle Mal angewiesen, den kurfürstlichen in keiner Weise zu weichen; im kurfürstlichen Collegium war nicht minder bündig (am 19. Nov. 1671) ein Beschluss gefasst, „den Republiken in Ewigkeit nicht zu weichen“ [2]), und Besser hatte noch besondere Instruktion, dem Kurfürsten nicht das Allermindeste zu vergeben. Der Venetianer Vignola war zur selben Stunde mit Besser zur Audienz beschieden, er begehrte im Voraus den Vortritt. Einigen anderen Gesandten gelang es, die Sache dahin zu vermitteln, dass derjenige zuerst seine Anrede halten sollte, der am betreffenden Tage zuerst im Vorsaal sich einstellen würde. Besser war gewarnt, der Venetianer würde nimmermehr diess eingegangen haben, wenn er nicht eine List im Sinne hätte; er fand Mittel, die Nacht im Palast zuzubringen. Der Hase im Mährchen war nicht mehr betroffen über die Behendigkeit seines missachteten Mitläufers („ick bin all da!“) auf der Buxtehuder Markung, als der Venetianer über den Gruss des brandenburgischen Gesandten. Indessen, der Venetianer erklärte, er werde trotz alledem und alledem zuerst sprechen. Er fing auch wirklich seine Rede schon an, noch ehe er dem König in der dem An-

1) *Une entrée d'apparat serait contre l'usage actuel de toutes les cours.* Bei Bignon hist. de France Bd. XI. S. 11².

2) Ceremoniale Brandenburgicum. Tremoniae 1699. S. 91—98.

stand entsprechenden Weise sich genähert. Den Verlauf mag Bessers Biograph [1]) erzählen: — „nachdem er, auf Bessers wiederholtes, heimliches Abmahnen nicht schweigen wollte, brachte dieser einen glücklichen Streich aus seiner Fecht- und Ringkunst an, und kriegte, ohne das Gesicht von dem auf dem Throne sitzenden König abzuwenden, den guten Italiener plötzlich mit solcher Behendigkeit und Stärke hinten an den Beinkleidern zu packen, dass er ihn einige Schritte hinter sich wegschleuderte, und zugleich mit der besten Anständigkeit ganz nahe vor dem Throne seine Rede fast schon vollendet, ehe jener sich wiederum zusammengerafft und von dieser unvermutheten Ueberraschung sich in etwas erholt hatte.“ Der Hof und der König selbst konnten der Entschlossenheit Bessers ihren Beifall nicht versagen; an Spottreden über den Venetianer scheint es auch nicht gefehlt zu haben [2]).

Das nennt man nun die Würde einer Regierung wahrnehmen. Denn gewiss, diese Leute haben ihre Schuldigkeit gethan. Es würde nicht ganz leicht sein, andere Mittel und Wege anzugeben, wie sie ihren Weisungen hätten genügen können. Uns Laien aber will bedünken, dass die Diplomatie sich Glück zu wünschen hätte, wenn ihre Mitglieder der Nothwendigkeit überhoben wären, zu solchen Maassnahmen zu schreiten, um ihre Pflicht zu thun.

Die Vernunft hat allerdings Mittel und Wege an die Hand gegeben, um solche Conflikte zu vermeiden. Auf dem Nimweger Congress gab Sir William Temple sich alle Mühe und legte seine Autorität als Vertreter einer vermittelnden Macht in die Wagschale, um die Annahme eines Regulativs zu bewirken, welches geeignet schien, Mord und Todtschlag wenigstens von den engen Strassen Nimwegens fern zu halten, wenn zwei Gesandte an einer Stelle, wo man nicht ausweichen konnte, sich begegneten. Die Franzosen nahmen die Hauptbestimmung an,

---

1) Joh. Ulrich König in seiner Ausgabe von Bessers Schriften S. LXVIII. (Leipzig 1732). Im Wesentlichen übereinstimmend, aber ohne Angabe einer Quelle ist die Sache erzählt im 1. Heft von Klopps Geschichts-Bibliothek S. 63. (Hannover 1853).

2) *Caro vecchio*, so lässt König den spanischen Gesandten auf italienisch zu dem Venetianer sagen, *caro vecchio, havete fatto una grandissima cacata.*

wonach darauf verzichtet wird, den Vorrang mit Gewalt ertrotzen zu wollen, wo Gefahr für beide oder ein Strassenkampf auf dem Spiele stand; sie fügten eine Verwahrung hinzu, dass das Nachgeben in solchem Fall „ohne Präjudiz“ sein sollte; aber sie hatten Instruktion, in die Beschränkung der Mannszahl des Gefolges nicht zu willigen, weil sonst das gemeine Volk *(le menu peuple)* keinen Maasstab haben würde für den Unterschied zwischen einem grossen und einem kleinen Potentaten; ihr Gefolge nahm auch wirklich in mehr als einem Fall mehr Raum ein, als die Entfernung von ihrem Quartier nach dem Quartier dessen, den sie zu besuchen ausgefahren [1]. Auf Congressen hat man wohl, um Rangstreitigkeiten zu vermeiden, die Zeit der Ankunft des einzelnen Gesandten, oder die Anfangsbuchstaben der Mächte nach dem französischen Alphabet, oder das Loos entscheiden, oder auch regelmässige Abwechslung eintreten lassen [2].

Der Wiener Congress, der die Etiquettenfragen mehr in den Hintergrund drängte und leichter abmachte als irgend ein früherer, der Wiener Congress hatte die Absicht, durch gemeinsame Bestimmungen über den Rang sämmtlicher europäischen Mächte allen zukünftigen Streitigkeiten dieser Art vorzubeugen. Ob man wohl dem Ausschuss, der die acht Mächte vertrat, das Gelingen der Herkulesarbeit wirklich zugetraut, ob Talleyrand selbst, der Antragsteller, an den Erfolg geglaubt haben mag? Der am 9. Febr. 1815 erstattete Bericht hatte drei Rangklassen aufgestellt; Spanien und Portugal waren für zwei, Lord Castlereagh war gegen das ganze Prinzip der Klassenordnung, von dem er nur neue Schwierigkeiten erwartete; Oesterreich, Frankreich, Preussen, Schweden, Russland waren wohl für die drei Klassen, konnten aber über den Rang der grossen Freistaaten sich nicht einigen.

---

1) The Works of Sir W. Temple (London 1770) Bd. 2. S. 348. Diese Denkwürdigkeiten enthalten manche belangreiche Notizen über das Ceremoniell; z. B. über die Gleichheit aller gekrönten Häupter unter einander und die Gleichstellung der Kurfürsten mit denselben, S. 368. Den letzteren Anspruch begünstigte der Kaiser: weil sein eigener Vorrang vor den Kurfürsten unbestritten war, mithin seine höhere Stellung über alle Könige zur Anschauung kam.

2) Klübers europ. Völkerrecht § 104—106.

So verfiel man auf das Auskunftsmittel, nicht die gekrönten Häupter selbst, nach ihrem im Rath der Mächte anzuerkennenden Rang, sondern deren Vertreter je nach dem von der Regierung eines jeden ihm beigelegte Prädikat in Klassen zu ordnen. Nicht nach dem Rang und der Grösse des Souveräns, nicht nach Bild und Ueberschrift sollte mehr gefragt werden, sondern nur nach dem Titel und der Würde, wie es dem abordnenden Souverän gefallen, sie seinem Gesandten zu ertheilen. Innerhalb jeder Rangklasse aber sollte der Vorgang sich bestimmen nach dem Datum der amtlichen Anmeldung, die von der Ankunft jedes einzelnen Gesandten geschehen.

In diesem Sinn hat das Reglement vom 19. März 1815 die am 10. Dec. 1814 zuerst dem Ausschuss vorgelegte Aufgabe gelöst [1]).

Man wird zugeben, dass für den praktischen Zweck durch diese Grundsätze gesorgt ist — unter der einen Voraussetzung, wenn die Aufzählung der sämmtlichen üblichen Prädikate diplomatischer Agenten erschöpfend, ihre Einreihung in die entsprechende Rangklasse unzweifelhaft ist.

Zu den bestrittensten Punkten hatte früher die Frage gehört, ob das Prädikat ausserordentlich irgend einen Vorrang gewähre, und demnächst die damit zusammenhängende Controvers über die Stellung der Minister-Residenten.

Von diesen beiden Fragen hat das Wiener Reglement nur die erstere und zwar verneinend entschieden, die letztere ist mit Stillschweigen übergangen oder, wie der Aachener Congress sagte: nicht vorausgesehen. Dieser Congress fand sich gemüssigt, im Protokoll vom 21. November 1818 auch den Minister-Residenten endlich ihren bestimmten Rang anzuweisen [2]).

Somit könnte es scheinen, als seien jene beiden Fragen voll-

---

1) Die Verhandlungen findet man im 6ten und 8ten Bande von Klübers Akten des Wiener Congresses.

2) Beide Reglements sind häufig gedruckt — u. A. bei Martens guide diplomatique § 38, und in dem ausgezeichnet praktischen, unten mehrfach anzuführenden Buch des Bureauchefs im belgischen auswärtigen Amt, Herrn Garcia de la Vega guide pratique des agens politiques (Brüssel 1852) S. 23.

ständig abgemacht, mit welchen die nachfolgenden Bemerkungen sich hauptsächlich beschäftigen, denen man es wohl ansehen wird, dass sie bei einem besondern Anlass entstanden sind. Aber solange der diplomatische Verkehr der Völker über den Kreis der acht Mächte, die in Wien contrahirt haben, ebenso gut sich hinaus erstreckt als über den der fünf Mächte von Aachen, solange wird man die Geltung jener Reglements nicht unbedingt und überall voraussetzen dürfen, und es wird desshalb nicht müssig sein, den Maasstab der früheren Praxis und den der inneren Zweckmässigkeit, wodurch allein die Anerkennung jener Reglements auch anderen Mächten empfohlen werden kann, an die Bestimmungen derselben anzulegen.

2. Die Controvers über die Stellung der Minister-Residenten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und bis gegen die Mitte des 18. ward ein lebhafter Streit geführt, in der Staatspraxis sowohl als in der Theorie, über das Rangverhältniss zwischen den ausserordentlichen Envoyés und den Residenten.

Die Sache der Residenten war insbesondere vertreten durch Wicquefort, den kundigen, aber giftigen, oftmals übel behandelten und allzeit malcontenten Verfasser des berühmten Buches „*l'ambassadeur et ses fonctions*“ (1679); durch den einstmaligen Professor, spätern kurbrandenburgischen Reichstagsgesandten, Henrich von Henniges, in einer pseudonymen Schrift [1]), und durch den jüngeren Hagedorn [2]), in einem

1) Justini Presbeutae discursus de jure legationis statuum Imperii. Eleutheropoli 1701. S. 316. 8. Vgl. Pütters Literatur des d. Staatsrechts Bd. 1. S. 253 und 350; v. Omptedas Literatur des Völkerrechts S. 558.

2) Christian Ludwig v. Hagedorn, des Dichters jüngerer Bruder, geb. zu Hamburg 1712, der Künste in Sachsen Director, Verf. der 1797 von Torkel Baden herausgegebenen Briefe über Kunst, geh. Legationsrath, zuletzt Resident am Hofe von Kur-Köln. Biographie universelle Band 19. S. 304. Der Artikel von Hand in Ersch und Grubers Encyklopädie (Sect. 2. Band 1. S. 156) bezeichnet ihn als Verf. der sogleich anzuführenden Schrift.

anonym zu Amsterdam 1736 gedruckten fliegenden Blatt [1]). Vermuthlich alle drei, gewiss der erste und der letzte, schrieben *pro domo.*

Es war kein Geringerer als Leibnitz, aus dessen logischer Rüstkammer das Hauptargument entnommen wurde. In dem Büchlein, das er 1677 unter dem Namen Cäsarinus Fürstenerius [2]) zu Gunsten des Gesandtschaftsrechts der deutschen Reichsfürsten schrieb, sagt er: ein Resident scheine nichts Andres zu sein, als ein *ablegatus ordinarius, envoyé ordinaire;* sonst, fügt er hinzu, hat es keinen Sinn, Andern den Namen *envoyés extraordinaires* beizulegen, wenn es keine ordentlichen Envoyés giebt *(si nulli sint ordinarii, qui illis opponuntur).* Wicquefort (S. 119 des ersten Bandes) kehrt die Sache um: *l'envoyé est comme un résident extraordinaire.* Das ist nicht ganz so geschickt gesagt. Henniges (§ 63. S. 100) und Hagedorn (§ V. S. 39) kommen daher auf Leibnitzens Satz zurück — natürlich um damit zu beweisen, dass beide, die ausserordentlichen Envoyés und die Residenten, einer und derselben Klasse von diplomatischen Agenten angehören. Einzig in seiner Art ist wohl der Sprachgebrauch eines kaiserlichen Hofdecrets von 1673 [3]), in welchem ein und derselbe Diplomat (ein französischer) *legatus extraordinarius et residens* genannt wird.

Lappenberg, im Vorwort zu einer Liste der in Hamburg residirenden und der Hamburg vertretenden Diplomaten u. s. w. [4]), sucht die historische Entstehung des Unterschiedes, die allerdings von Belang ist, in dieser Weise zu veranschaulichen: „Der Titel eines Residenten ward anfänglich, als zuerst bleibende Gesandtschaften errichtet wurden, mit dem Gesandten- und selbst Bot-

1) Discours sur les différens caractères des envoyés extraordinaires, des envoyés ordinaires ou résidens etc. Wieder gedruckt hinter der Vorrede von J. J. Mosers Belgrad. Friedensschluss (1740. 4.) S. 36—48.

2) Eine directe Anerkennung seiner Urheberschaft des sonst von ihm verleugneten Buches steht bei Guhrauer Leibnitz' deutsche Schriften Bd. 2. S. 67.

3) Bei Presbeuta-Henniges a. a. O. S. 104.

4) Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte 1851. Bd. 3. S. 420.

schafter-Titel vereinigt. Bald darauf fing man an, die ausserordentlichen von den ordentlichen, d. h. bleibenden Botschaftern zu unterscheiden und zur grösseren Auszeichnung zu gestalten; der Name des *envoyé ordinaire* ging in den des Residenten über, bis dann für diesen, wenn er mehr geehrt werden sollte, freilich sehr ungrammatisch, da er zu einer bleibenden, ordentlichen Residenz bestimmt war, der Titel eines ausserordentlichen Gesandten erfunden wurde. So trat denn wiederum der Titel des Residenten zurück, welchem jedoch, wenn er gehoben werden sollte, der des Ministers vorgesetzt ward.“ Bei dieser historischen Entwickelung darf man nur nicht ausser Augen lassen, dass die bleibenden Gesandtschaften [1]) eben erst später errichtet wurden, nachdem Tausende von Jahren hindurch Gesandtschaften schon über die Weltbühne gegangen waren, dass also, die Logik mag dazu sprechen, was sie will, die ausserordentlichen Gesandten in allwege früher da gewesen sind als die ordentlichen.

Es tritt nun die (bis zum Wiener Congress offene) Frage

---

1) Zu den von Lappenberg a. a. O. gesammelten Notizen kann ich hinzufügen, was ich aus einem Büchlein lerne, das sonst eben nicht viel Neues enthält (Manthey, kort Udsigt over Forholdet mellem fremmede Magters Gesandte og Borgerne i den Stat, hvori de ere accrediterede. Kopenh. 1805. S. 10): der erste dänische Resident in Schweden war Peder Galt, der 1644 sein Unglück als Admiral mit dem Leben büsste (*jure Canonico in Oceano uti nesciens*, sagt seine Grabschrift von Bartholin, bei Holberg Bd. 2. S. 844). Magnus Dureel, der seinen Bericht über Dänemarks Zustand 1649 abschloss, war acht Jahre hindurch schwedischer Resident in Dänemark gewesen: Geijer Gesch. Schwedens Bd. 3. S. 337. In dem schwedischen Beitrittsvertrag (5. April 1614) zu dem Bündniss zwischen Lübeck und den Generalstaaten bestimmt der 12. Artikel ausdrücklich, jeder der contrahirenden Theile solle einen ordentlichen Gesandten (*ordinaris Ambassadeur*) bei dem andern halten (Aitzema Band 1. S. 85 der Folio-Ausg. v. 1669). „Diese Sitte kam erst jetzt auf“, sagt Geijer bei diesem Anlass (Bd. 3. S. 91). Es scheint, dass die Generalstaaten frühe schon sie einzuführen strebten. Im Jahr 1617 schickten sie an die Hansestädte den Foppius van Aitzema als ihren Agenten und um von ihretwegen zu residiren u. s. w. Man habe ihm, sagt Grotius, in einem Briefe (Burmann Sylloge Band 2. S. 439) *legationem et quidem permanentem* anvertraut. Im Jahr 1619 erhielt er den Titel als Resident.

ein: ob der Titel **ausserordentlich** eine höhere Rangstufe bezeichne?

Leibnitz sagt (a. a. O. Cap. VI. b. S. 22): *errant vero, si quid judico, qui ordinarium ab extraordinario specie dignitatis differre arbitrantur. Videntur*, sagt er weiter, *videntur in eum errorem inducti, quod ordinario extraordinarius praefertur.* Das aber wiederum sei nur der Fall, weil, wo ein ordentlicher Gesandter sich befindet, ein ausserordentlicher wohl einmal *certae rei orationisque causa* geschickt werde; und die Regel bringe es mit sich, dass von zwei im Uebrigen unter sich gleichstehenden Dienern eines und desselben Herrn derjenige vorgezogen wird, der zuletzt *(novissimus)* kömmt; darum sei nicht zu verwundern, wenn man die ausserordentlichen meistens vorgezogen, *quod denique in jus abiit*, zumal da die ausserordentlichen auch Personen höherer Würde und zu wichtigeren, ehrenvolleren Funktionen bestimmt zu sein pflegen, auch mehr Pracht entfalten können, da ihre Sendung schneller vorüber ist. „Aber es wird durch diesen Vorzug nicht eine verschiedene Rangklasse *(dignitatis species)* begründet, es sei denn, dass wir den ausserordentlichen Abgesandten eines grösseren Herrn dem ordentlichen eines kleineren vorziehen wollten *(nisi extraordinarium domini majoris ordinario minoris praeponamus)* was, glaube ich, nicht wird zugestanden werden“.

Nun weiss ich wohl, dass es nicht Sitte ist, in neueren Schriften einen Anstoss mittelst eines Versuches von Conjecturalkritik beseitigen zu wollen. Aber ich frage jeden, der die sofort anzuführenden Verhältnisse im Auge halten will, im Namen aller Logik, ob nicht **Leibnitz** geschrieben oder doch gedacht [1])

---

1) Ich habe mich natürlich vor allen Dingen bemüht, der ersten Ausgabe von **Leibnitzens** Buch ansichtig zu werden. **Pütter**, **Ompteda** und **Kamptz** erwähnen einer Ausgabe von 1677, **Lipenius** scheint sie nicht gekannt zu haben, auch findet sie sich nicht auf der Hamburgischen Stadtbibliothek. Dass sie aber existirt, lässt unter Anderm der Titel der 1682 gedruckten Notae et animadversiones in Furstenerium schliessen, sofern er besagt, die Anmerkungen seien schon 1677 beim Lesen des Buches niedergeschrieben. Die früheste Ausgabe, die ich auf unserer Stadtbibliothek angetroffen, ist die von 1678; sie hat schon den, nach meiner Ueberzeugung, irrigen Text. Die Vertauschung kann aber schon beim ersten Abdruck vor-

haben muss: eine höhere Rangklasse für die ausserordentlichen Abgesandten wäre nur dann anzunehmen, wenn man dem ausserordentlichen eines Souveräns vom zweiten Rang vor dem ordentlichen eines Souveräns vom ersten Rang den Vortritt anweisen wollte — also mit dieser Umstellung seiner Worte: *nisi extraordinarium domini minoris ordinario majoris praeponamus.*

Innerhalb einer und derselben Rangklasse der diplomatischen Agenten entschied bis zum Wiener Reglement den Vortritt der Rang des Souveräns. Dagegen galt immer der Vortritt eines der höheren Rangklasse angehörenden Vertreters der Macht zweiten Ranges vor dem in einer geringeren Rangklasse seinem Titel nach befindlichen Vertreter der Macht ersten Ranges. Diess war ein ausgemachter Grundsatz: der kurfürstliche Ambassadeur hat den Vorgang vor dem königlichen *envoyé extraordinaire,* sagt F. C. v. Moser, der Sohn, in seiner aktenmässigen Geschichte der Excellenz-Titulatur [1]), und sein „Herr Vater“, J. J. Moser, sagt allgemein [2]): „ein Gesandter vom ersten Rang gehet allen vom zweiten vor, wenn gleich jenes Principal des letzteren Principalen im Rang nachstehet, z. B. ein venetianischer Botschafter gehet dem kaiserlichen *envoyé* vor.“

Zum Zeichen, dass der Resident zur selben Rangklasse gehöre wie der Envoyé, führt Wicquefort [3]) an, der kaiserliche Resident im Haag (er nennt ihn Cramprigt, bei Henniges heisst er Crambricht) habe ohne Widerspruch den Vortritt gehabt vor den Envoyés von Dänemark, Schweden und von allen Fürsten, welche diesen Vorzug nicht in Anspruch hätten nehmen können, ohne ein neues Ceremoniel zu begründen. Das ist nun genau, was Leibnitz, wie mir scheint, hat sagen wollen. Hagedorn

---

gefallen und dem Corrector entgangen sein. Ich will nicht verschweigen, dass ich selbst, beim ersten Gebrauch der Stelle, sie ganz ruhig in dem Sinn gelesen, den der Zusammenhang erheischt; nur erst, indem ich diese Bemerkungen überarbeite, ist die mit dem Zusammenhang unvereinbare Bedeutung des Wortlautes mir aufgefallen.

1) F. C. v. Mosers kleine Schriften 1752. Bd. 2. S. 170.

2) Versuch des neuesten europ. Völkerrechts 1778. Bd. 3. S. 45.

3) L'ambassadeur Buch 1. Sect. 5. S. 58 der Ausgabe von 1730.

(§ XIII. S. 45) stützt sich auf diesen Fall und generalisirt: der ordentliche Gesandte hat am dritten Ort den Vortritt vor *(prend la main sur)* dem ausserordentlichen einer Macht geringeren Ranges. Er übt diesen Vortritt nicht dem ausserordentlichen Gesandten seines eigenen Souveräns gegenüber, bestreitet ihn aber den Ministern seines eigenen Charakters, welche eine Macht gleichen Ranges vertreten. Hagedorn stellt hier einen Grundsatz auf, der wiederum aus Leibnitzens Raisonnement, wenn man nur den Schluss richtig ziehen will, mit Nothwendigkeit folgt.

Nun die Staatspraxis, zu welcher der zuletzt bemerkte Fall uns schon herübergeführt hat. Da berichtet Wicquefort (a. a. O. S. 57) gar ergötzlich, wie die ausserordentlichen Envoyés angefangen, etwas mehr sein zu wollen, wie sie als kleine Ambassadeurs gelten wollten; wie übel es dem Giustiniani bekommen, dem ersten Residenten, der am französischen Hofe den Charakter eines ausserordentlichen Envoyé geführt, der darauf hin gesündigt und *en carosse* ins Louvre fahren, also Vorrechte der ersten Rangstufe in Anspruch hatte nehmen wollen, worauf die Thürwächter die Hellebarden querüber gelegt und seine Pferde zurückgetrieben. Man kenne, sagt er, am französischen Hofe keine Klasse zwischen dem Gesandten ersten Ranges und dem Residenten, und der König von Frankreich habe vor zehn bis zwölf Jahren (also um 1666) erklärt, seine Meinung sei nicht, dass der von seiner Seite in Wien befindliche ausserordentliche Envoyé anders betrachtet werden sollte, denn als ein ordentlicher Resident, und er für seinen Theil sei entschlossen, beide ganz gleich zu behandeln.

Aber wenn diese Absicht auch früher beim französischen Hofe vorhanden war, so muss doch, ein halbes Jahrhundert später, Hagedorn mit Verdruss erzählen (§ VIII. S. 41): — haben die Höfe von Wien und Paris lange geschwankt, ob sie zwischen ihren Ministern zweiter Klasse einen Unterschied aufstellen sollten, so sind doch eben diese Höfe es gewesen, welche den Unterschied zuerst eingeführt haben. Ihre Residenten nehmen den Charakter ausserordentlicher Envoyés an, und es giebt nur noch einige Höfe und Republiken, wo die Gleichheit unter den Ministern

zweiter Klasse erhalten oder doch weniger alterirt ist als in Wien und Paris.

Réal [1]) berichtet dieselbe Sache: diese Eigenschaft eines Residenten begann zu sinken *(s'avilir)*, als man sah, dass die Höfe von Frankreich und Oesterreich einen Unterschied zwischen Residenten und Envoyés einführten und diese mit mehr Aufmerksamkeit behandelten als jene. Beinahe alle Minister, die in Frankreich den Residenten-Titel führten, gaben ihn auf und erhielten von ihrem Herrn das Prädikat Envoyé. Demungeachtet besteht der Residenten-Titel noch in Rom, bei einigen Fürsten und in einigen Freistaaten.

Es wäre wünschenswerth, genauer zu erfahren, wiefern die Neuerung in den einzelnen Staaten auf Widerstand gestossen. Dass sie im Allgemeinen vorherrschend geworden, dass nur ausnahmsweise noch die alte Gleichstellung fortbestanden, darüber lassen eigentlich die Zeugnisse von Hagedorn und von Réal keinen Zweifel.

Moshamm (europ. Gesandtschaftsrecht 1805. S. 129) behauptet: „nur die ehemalige Republik Venedig wollte keinen Unterschied zwischen Gesandten des zweiten und dritten Ranges machen, schickte immer nur Ambassadeurs oder Residenten, und forderte für ihre Residenten eben die ausgezeichnete Behandlung, mit welcher die Gesandten des zweiten Ranges an anderen Höfen beehrt werden." — „So viel ist richtig", sagt der alte Moser in der Vorrede zum Belgradischen Friedensschluss (§ 22. S. 25), „dass an einigen Höfen zwischen *envoyés* und Residenten ein Unterschied gemacht wird, an anderen Höfen aber nicht." Als Beispiel des letzteren weiss er nur den dänischen Hof, „wenigst noch zu Anfang dieses Seculi" zu nennen. Diess ist auch das einzige Beispiel, das Hagedorn namhaft macht (§ X. S. 42). Er citirt einen Fall von 1701: Herr Hansen, kaiserlicher Resident, behauptete den Vortritt, welchen Herr v. Viereck, ausserordentlicher Envoyé von Preussen, ihm bestritt; der Ceremonienmeister erklärte, die ausserordentlichen Envoyés und die Residenten würden an diesem (dem dänischen) Hofe die

---

1) Science du gouvernement (1764) Bd. 5. S. 49.

gleiche Behandlung erfahren. Zufällig kann ich dafür noch ein ungedrucktes Zeugniss beibringen: der niederländische Resident J. J. Mauricius schreibt [1]) in seiner Depesche an die Hochmögenden am 16. Mai 1732 aus Hamburg: „das Rangreglement von Dänemark stellt *(plaatst)* die Residenten ebenmässig mit den ausserordentlichen Envoyés in den gleichen Rang mit den königlichen Geheimräthen.“ Er war betheiligt, denn er war als Minister-Resident beim ganzen niedersächsischen Kreise, also auch bei Holstein beglaubigt. Kolderup-Rosenvinge [2]) sagt, hinsichtlich des Ranges habe man seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gewöhnlich *(sædvanlig)* die Gesandten in drei Klassen getheilt (wobei die Envoyés zur zweiten, die Minister-Residenten zur dritten gehören); also wird auch in Dänemark die alte Gleichstellung nicht allzulange vorgehalten haben.

3. Die Controvers über die Stellung der Minister-Residenten von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Wiener Congress.

Mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hört eigentlich die Controvers auf, wenn gleich die Staatspraxis nicht überall gleichförmig gewesen sein wird. Der alte Moser beruhigt sich dabei (Versuch u. s. w. Band 3. S. 51): es komme forderist auf die Etiquette eines jeden Hofes insbesondere an. Machet nämlich ein Hof zwischen Envoyés, Ministern etc. und Residenten der höheren Klasse keinen Unterschied, so müssen es sich die Envoyés etc. auch gefallen lassen, weil jeder Souverän in seinem Hause über das Ceremoniel Meister ist: setzet er aber die Residenten um eine Stufe weiter herab, als die Gesandten von der zweiten Klasse, so können sich die Residenten auch nicht darüber beschweren.

Der einzige Bielefeld [3]) hat meines Wissens mit einiger Lebhaftigkeit gegen eine allerdings sehr auffallende Bevorzugung der ausserordentlichen Envoyés sich ausgesprochen. Nachdem

---

1) Im 12. Band, S. 117 seines handschriftlichen Nachlasses, auf der Hamburgischen Stadtbibliothek.

2) Grundrids af den positive Folkeret (Kopenh. 1835) § 51. S. 79.

3) Institutions politiques (Haag, 1762) Band 2. S. 174.

er die Minister der zweiten Ordnung in dieser Reihenfolge aufgeführt: 1⁰ *les nonces du Pape,* 2⁰ *les envoyés extraordinaires,* 3⁰ *les ministres plénipotentiaires,* 4⁰ *les envoyés ordinaires,* 5⁰ *les ministres chargés d'affaires,* 6⁰ *les ministres résidens* — sagt er: die Minister der zweiten Ordnung halten keinen öffentlichen und feierlichen Einzug und der Rang, den sie unter einander einnehmen, bestimmt sich nach dem ihrer Herren. Es giebt indessen Höfe, an welchen man den ausserordentlichen Envoyés erlaubt, einen Einzug zu halten, und wo diese Feierlichkeit ihnen den Vorrang vor den bevollmächtigten Ministern und anderen Ministern der zweiten Ordnung giebt, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer Souveräne. Aber diess ist ein grosser Missbrauch und kein stichhaltiger Grund möchte sich anführen lassen, ihn zu rechtfertigen.

Diese Notiz schien besonders desshalb beachtenswerth, weil sie das Schwankende und Principlose der Praxis ins Licht stellt.

Vattel fand für nöthig, ein Missverständniss abzuwehren, das bei solcher Principlosigkeit um so leichter Platz greifen mochte: er warnt (Buch IV. Kap. VI. § 73), über dem durchs Ceremoniel mehr zufällig eingebürgerten Unterschied ein tiefer liegendes, wesentliches Merkmal der Uebereinstimmung nicht zu übersehen. „Der Name des Residenten", sagt er, „ist Ministern einer dritten Ordnung geblieben, mit deren Eigenschaft man, einem allgemein angenommenen Gebrauch zufolge, einen geringeren Grad von Ansehen *(considération)* verbindet. Der Resident vergegenwärtigt die Person des Fürsten nicht in ihrer Würde, sondern nur in dessen Geschäften. Im Grund ist diese Repräsentation wesentlich derselben Art wie die des Envoyé. Desshalb heisst der Resident auch häufig Minister der zweiten Ordnung, wie der Envoyé: dann unterscheidet man nicht mehr als zwei Klassen öffentlicher Minister, die Ambassadeurs, welche allein den eigentlich vergegenwärtigenden Charakter haben, und alle diejenigen Minister, die mit diesem ausgezeichneten Charakter nicht bekleidet sind. „Diess ist der nothwendigste Unterschied und der einzig wesentliche."

Hier trifft Vattel mit Leibnitz zusammen, der (a. a. O.) den herrschenden Gebrauch seiner Zeit in diesen Worten aus-

drückt: den Residenten stellt man unter den Abgesandten *(infra ablegatum)* führt ihn aber auch als öffentlichen Minister auf. Als Gegensatz zu diesen nennt dann Leibnitz die blossen Agenten, welche nicht wie die Minister, Beglaubigungs-, sondern blosse Empfehlungsschreiben haben.

Vattels nächster § ist belehrend, indem er den Ursprung der blossen Bezeichnung Minister erläutert. „Es ist wiederum das abgemessene Ceremoniel, das diese Neuerung veranlasst hat. Der Gebrauch hatte eine besondere Behandlung eingeführt für den Ambassadeur, für den Envoyé und für den Residenten: es erhoben sich häufig Schwierigkeiten in dieser Hinsicht. — Um jede Verlegenheit bei gewissen Anlässen, wo sie vorauszubesorgen war, zu vermeiden, ergriff man das Mittel, Minister abzuordnen, ohne denselben einen der drei bekannten Charaktere zu ertheilen.“ Ferner: „es gibt auch bevollmächtigte Minister, die weit mehr ausgezeichnet werden als die blossen Minister. Sie haben ebensowenig ein besonderes Attribut von Rang und Charakter: aber der Gebrauch scheint sie hinfort unmittelbar nach dem Ambassadeur, oder dem ausserordentlichen Envoyé zur Seite zu stellen.“

Bekanntlich ist gegenwärtig, in der britischen Diplomatie wenigstens, die Verbindung der beiden Titel *Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary* vorherrschend.

Die Frage, ob das Prädikat ausserordentlich einen Vorzug ertheile, hat fortgefahren die Völkerrechtslehrer zu beschäftigen. Doch haben sie meistens sich begnügt, das Herkommen in dieser Sache zu verzeichnen. Vattel, wie er (§ 71) von ausserordentlichen und ordentlichen Ambassadeurs redet, bemerkt: aber es ist diess nur ein zufälliger Unterschied, der sich auf den Gegenstand der Sendung bezieht. Indessen wird fast überall einiger Unterschied gemacht in der Behandlung dieser verschiedenen Gesandten. Das ist lediglich nur Sache des Herkommens *(cela est purement d'usage)*. Und dann ferner (§ 72): es gibt auch ordentliche und ausserordentliche Envoyés, und es scheint die Absicht der Fürsten zu sein, den Letzteren mehr Ansehen zu verleihen; es ist auch diess Sache des Herkommens.

Réal (a. a. O. S. 46) bemerkt: — „man ist auch dahin gekommen, den Titel ausserordentlicher Envoyés an solche Mi-

nister zu ertheilen, welche nur dieselben Amtsverrichtungen haben wie die ordentlichen und, wie diese, residiren. Man hat dadurch diesen Ministern mehr äusseres Ansehen *(plus de relief)* geben wollen, und die ausserordentlichen finden in der That eine ehrenvollere Behandlung als die ordentlichen. Im Allgemeinen lässt sich sagen, der Titel ausserordentlicher Envoyés ist heutzutage der erste unter allen, nach dem des Ambassadeur. Diess ist willkürlich, und hängt ab von dem Gebrauch der Höfe, dem man immer sich fügen muss."

J. J. Moser (Versuch Band 3. S. 47) sagt: „übrigens hat es mit denen Ausdrücken ordentlicher oder ausserordentlicher Envoyé eben die Beschaffenheit, wie von denen Gesandten vom ersten Rang gemeldet ist, sie sind nämlich willkürlich und ordentlicher Weise gleichgültig." Bei den Gesandten hat er (S. 43) bemerkt: „nur wenn von eben dem Hof sowohl ordinäre als extraordinäre Botschaftere zu gleicher Zeit vorhanden sind — lässet der ordentliche dem ausserordentlichen von seinem eigenen Hofe den Rang." Auch hat er angemerkt, dass der verstorbene Herr Hop 30 Jahr lang *envoyé extraordinaire* der vereinigten Niederlande zu London gewesen; und er hat (Beiträge zum neuesten europ. Gesandtschaftsrecht 1781 S. 10) in den neuesten Zeiten kein Beispiel gefunden, dass ein *envoyé* nicht zugleich den Beisatz geführt hätte *extraordinaire.* Es ist ihm nicht entgangen, dass Gesandte manchmal den Titel eines ausserordentlichen Gesandten annehmen, was eine besondere Ehre sein muss (Beiträge z. neuesten Völk.R., 1778, Band 3. S. 21 ff.), dass auch von einem *envoyé* gesagt ist, *il a été décoré du titre d'envoyé extraordinaire,* und dass er darüber complimentirt wird (Beiträge zum neuesten Gesandtschaftsrecht S. 10).

Damit lässt sich zusammenstellen die Ausdrucksweise, die zugleich für die Vorstellung vom Verhältniss des Residenten und des Envoyé bedeutend ist, in dem spanischen Reglement über das Ceremoniel von 1717: wenn ein fremder Minister keinen höheren Grad hat als den des Residenten und sein Fürst erklärt ihn zum Envoyé *(Inciado)* oder, falls er diesen Titel schon hat, wenn sein Fürst ihn beehrt mit dem Titel eines ausserordentlichen *(le condecora con el de extraordinario)* u. s. w.

Martens in der ersten Ausgabe (1789) seines *précis du droit des gens* (§ 166. S. 246[b]) sagt: „es gibt keine Envoyés, die das Prädikat ordentliche führen, was aus dem Ursprung dieser Klasse von Ministern hinlänglich sich erklärt, indessen unterscheidet man noch den blossen Envoyé, den ausserordentlichen, und den ausserordentlichen und zugleich bevollmächtigten, was übrigens durchaus keinen Einfluss hat auf den Vorrang unter den Envoyés verschiedener Höfe.“ Also Hagedorns Ansicht, dass nur zwischen den diplomatischen Agenten desselben Souveräns unter einander diese Prädikate einen Vortritt begründen. Von demselben Gesichtspunkt scheint der französische Gesandte am portugiesischen Hofe ausgegangen zu sein, der, als der englische im Jahr 1760, gestützt auf den Titel ausserordentlich, den Vortritt begehrte, ihm die Bemerkung entgegenhielt: der Titel ausserordentlich füge dem Charakter des Gesandten keine neue Berechtigung bei, dieser Ausdruck bezeichne nur den Auftrag als einen vorübergehenden [1]).

Was die Staatspraxis in Bezug auf das Verhältniss der Residenten zu den ausserordentlichen Envoyés anbelangt, so führt J. J. Moser an (Versuch Band 3. S. 76): es ist nichts Neues, dass ein — Resident zu einem *envoyé* erklärt wird. In demselben Werk hat er S. 241 einen Unterschied aufgestellt, den er mit den Worten einleitet: „meistens wird Folgendes bei Uebergebung des Creditivs beobachtet: forderist ist ein Unterschied zwischen Ambassadeurs, *envoyés* und *ministres plénipotentiaires*, sodann blossen Ministers und Residenten: jene übergeben ihre Originalcreditive dem Souverän, diese hingegen dem Ministerio.“ Ich verstehe diesen Unterschied nicht und vermuthe, dass der alte Herr bei all seiner Genauigkeit dem menschlichen Loose des Irrens verfallen ist; meines Wissens sind die Minister-Residenten immer und ohne Ausnahme beim Souverän und nicht wie die Chargés d'Affaires bloss beim auswärtigen Amt beglaubigt. Im Vorbeigehn mag hier gesagt sein, dass der amerikanische Congressbeschluss von 1783 über die Aufnahme fremder Minister [2])

---

1) Martens Causes célèbres du droit des gens (1827) Band 2. S. 452. Difficultés qui eurent lieu en 1760 u. s. w.

2) Gedruckt u. A. bei Martens merkwürdige Fälle Bd. 1. S. 377.

bei Uebergabe des Creditivs gar nicht zwischen den verschiedenen diplomatischen Rangklassen unterscheidet.

Was die Praxis einzelner Staaten betrifft, so lässt sich zu dem oben angeführten spanischen Rangreglement noch hinzufügen, dass ein holländisches Reglement [1]) von 1700 einem ausserordentlichen Envoyé, der dem Hofe ins Lager oder auf längeren Zügen zu folgen hat, zur Anschaffung einer Feldequipage 3000 fl., einem Residenten zum selben Zweck nur 1000 fl. zugewiesen hat. In Russland ist 1750 einem preussischen „Minister“ angezeigt worden, dass, nach dem Beispiel andrer Höfe, ihre kaiserliche Majestät inskünftige nur den Ambassadeurs wie auch den Envoyés und bevollmächtigten Ministern Audienz verstatten werde, nicht aber den blossen Ministern, noch auch den Residenten, welche ihre Beglaubigungsbriefe dem Ministerium vorzuzeigen hätten. J. J. Moser, der (Versuch Band 3. S. 405) diess erzählt, wird aus dieser Quelle wohl seine Behauptung in ihrer ganz unerfindlichen Allgemeinheit genommen haben; aber der Fall, so wenig er sonst beweiset, ist entscheidend für den Unterschied, den man am russischen Hofe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zwischen Envoyés und Residenten machte. Dazu kömmt (Moser, Versuch Band 4. S. 255), dass Peter III. im Jahr 1762 den fremden Gesandten durch Ministerialnote erklären liess, er werde in Zukunft einem ausserordentlichen Envoyé bis 2000, einem Residenten nur bis 500 Rubel aus der Zollkasse zurückzahlen lassen.

Martens in der ersten Ausgabe (1789) seines Handbuches stellt die damals geltenden Grundsätze in dieser Weise zusammen: § 166, zu den Ministern der zweiten Ordnung gehören die Envoyés — — § 167, die dritte Ordnung der Minister besteht aus den Ministern, Minister-Residenten, Residenten, denen man die *ministres chargés d'affaires* noch hinzufügen kann. Heutzutage ist fast überall das Ceremoniel der Minister dritter Klasse sehr verschieden von dem der Minister zweiter Klasse, denen jene den Vortritt einräumen, während sie denselben unter einander nach dem von ihrem Souverän in Anspruch genommenen geltend machen.

1) Bei Martens a. a. O. Bd. 2. S. 373.

Und nachdem der Hauptsturm der Revolution verweht ist und Frankreich zum diplomatischen Verkehr in den hergebrachten Formen zurückzukehren sich anschickt, betont Martin von Douay [1]) in einem Antrag vom 23. April 1795 diese absteigende Reihenfolge: die bevollmächtigten Minister, und um so mehr demnach *(à plus forte raison)* die Envoyés, die Residenten und die Chargés d'affaires.

4. Das Wiener Reglement und der Aachner Beschluss.

Das Wiener Reglement vom 19. März 1815 sollte allem Hader ein Ende machen. Es wird zweckmässig sein, die einzelnen Bestimmungen in wörtlicher Uebersetzung aufzuführen und mit den etwa sich ergebenden Bemerkungen zu begleiten.

Art. 1. „Die diplomatischen Angestellten sind in drei Klassen getheilt: die der Ambassadeurs, Legaten und Nuntien; die der Envoyés, Minister und anderen bei Souverän Accreditirten; die der Geschäftsträger *(chargés d'affaires)*, die bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind."

Was die Frage der Minister-Residenten anbelangt, so verweiset dieser Artikel dieselben ganz unzweifelhaft in die zweite Rangklasse, sofern sie bei dem Souverän selbst und nicht bloss beim auswärtigen Amt beglaubigt sind. Wenn später der Aachner Congress äusserte, man scheine in Wien die unangenehmen Erörterungen, die in Bezug auf die Residenten entstehen könnten, nicht vorausgesehen zu haben, so ist das eine blosse Redensart. Es bedurfte gar keiner Voraussicht; die obige Auseinandersetzung erweiset mehr als zur Genüge, dass man die Augen absichtlich hätte schliessen und die Ohren verstopfen müssen, um der langen, bunten und lauten Controvers nicht gewahr zu werden. Ebenso geht mehr als genügend daraus hervor, wie gänzlich Garcia de la Vega *(guide pratique* S. 25[3]) sich im Irrthum befindet, wenn er meint, es hätten sonst alle Höfe, mit Ausnahme von Versailles und Wien, die Minister-Residenten den Envoyés gleichgehalten *(assimilé)*; das Reglement vom 19. März

1) Recueil des traités — conclus entre la république française etc. (Göttingen 1797 oder Hamburg 1803) Bd. 2. S. 4.

1815 habe also nur eine bereits fast allgemein angenommene Regel bestätigt.

Art. 2. „Die Ambassadeurs, Legaten oder Nuntien allein haben den repräsentativen Charakter."

Ueber den Excellenz-Titel, dessen bestrittene Anwendung einst einem Patrioten nächst dem Angstschweiss den Ausruf abgepresst hatte: wenn nur die gottlose Excellenz nicht wäre! — über diesen Gegenstand sagt das Reglement kein Wort. Es ist aber heutzutage meines Wissens unbestritten, dass die gesandtschaftliche Excellenz nur Gesandten ersten Ranges zukommt, und dass dieser Titel, wo er Gesandten eines geringeren Grades anders als missbräuchlich oder als Courtoisie beigelegt wird, in einer andern, von der diplomatischen Eigenschaft des Individuums unabhängigen Würde begründet sein muss.

Hat man freilich eben die 591 Seiten von F. C. v. Mosers „aktenmässiger Geschichte der Excellenz-Titulatur" mit einiger Andacht durchgearbeitet, so geht Einem durch Mark und Bein die infernalisch schneidende Kürze, mit welcher Garcia de la Vega (S. 89) bemerkt: „der Excellenz-Titel kömmt in Belgien keinem Menschen von Rechtswegen zu *(n'est dû à personne en Belgique)*." Es ist ein kleiner Trost, wenn er hinzufügt: „der Minister des Auswärtigen giebt ihn, aus Courtoisie, den Ministern des Auswärtigen fremder Souveräne, fremden Gesandten und diplomatischen Agenten der zweiten Klasse; diese geben ihn in Erwiederung dem Minister des Auswärtigen." Wir haben uns erzählen lassen, dass in Nordamerika einem Minister-Residenten von dem Chef eines Departements, mit welchem er zu verhandeln hatte, die Excellenz ohne Weiteres gegeben worden.

Art. 3. „Die diplomatischen Angestellten, die mit einer ausserordentlichen Sendung beauftragt sind, haben aus diesem Titel keinen Anspruch auf höheren Rang."

Es hat sich gezeigt, dass theoretisch diese Frage nicht unbestritten war, und dass die Autoritäten zur Verneinung sich hinneigten, in welchem Sinn denn der Congress entschieden hat.

Garcia de la Vega hat (S. 24[2]) diese schätzbare Bemerkung: „Man kann keinen Anspruch begründen auf den Titel eines ausserordentlichen Abgesandten. Diejenigen bevoll-

mächtigten Minister, welche nicht zu gleicher Zeit ausserordentliche Envoyés sind, nehmen ihren Rang vor den ausserordentlichen Envoyés und bevollmächtigten Ministern, falls jene die Anciennetät für sich haben. Diese Frage ist zum Abschluss gebracht in St. Petersburg, zwischen dem ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Minister des Königreichs Sachsen auf der einen und einem Secretär der englischen Gesandtschaft, der interimistischer bevollmächtigter Minister geworden war, auf der andern Seite."

Art. 4. „Die diplomatischen Angestellten nehmen in jeder Klasse ihren Rang unter einander nach dem Datum der amtlichen Anmeldung ihrer Ankunft. Das gegenwärtige Reglement soll keine Neuerung zur Folge haben in Bezug auf die Repräsentanten des Papstes."

Bekannt ist, dass der päpstliche Nuntius von jeher (in der katholischen Welt mindestens unbestritten) den Vortritt vor dem Ambassadeur hatte. Garcia de la Vega (S. 25[2]) theilt folgenden interessanten Fall mit. Der Internuntius im Haag nahm 1849, gestützt auf die Entscheidung des Wiener Congresses, den Vortritt vor den ausserordentlichen Envoyés und bevollmächtigten Ministern in Anspruch. Das älteste Mitglied des diplomatischen Corps, Sir Edward Cromwell Disbrowe, englischer Minister, glaubte diesem Anspruch nicht nachgeben zu sollen, wenigstens nicht ohne von seinem Hofe dazu ermächtigt zu sein. Die Weisung Lord Palmerstons schrieb ihm vor, seinen eigenen Vortritt zu behaupten. Die Motive seiner Herrlichkeit waren 1) die Ausnahme, die der Wiener Congress zugiebt, bezieht sich nur auf die Nuntien, Ausnahmen dieser Art aber werden immer im streng gemessenen Sinn verstanden und können nicht über den Buchstaben hinaus ausgedehnt werden; 2) die Ausnahme bestätigt nur den *status quo ante*, das heisst, sie hält den Vortritt des Nuntius aufrecht, welcher allein im Besitze gewesen. Der Internuntius gab seinen Anspruch nicht auf, er enthielt sich der Theilnahme an den Feierlichkeiten, zu welchen das diplomatische Corps eingeladen ward. Der Minister Englands hatte in dieser Sache im Einverständniss mit den Ministern Preussens und Russlands gehandelt". Die Entscheidung scheint um so begründeter, da das

Reglement von den Repräsentanten des Papstes redet, nachdem es ausschliesslich nur den Gesandten der ersten Klasse die vergegenwärtigende Eigenschaft zugesprochen, während die Internuntien ohne Zweifel [1]) zur zweiten Klasse gehören.

Soviel von der Ausnahme. Die Hauptbestimmung des Art. 4 ist von grosser Wichtigkeit. Nicht zum ersten Mal ist das Princip als ein heilendes und inmitten der Verwirrung rettendes empfohlen worden.

Pombal hatte 1760 den Versuch gemacht, am portugiesischen Hofe dasselbe Princip durchzusetzen. Als Motiv gilt eine Intrigue gegen den französischen Gesandten. Choiseul liess antworten: „der König von Frankreich könne nicht und wolle nicht den Rang aufgeben, der seiner Krone anerkannter Maassen gebühre; er glaube nicht, dass das Datum der Beglaubigungsschreiben in irgend einem Fall und unter irgend einem Vorwande die Rechte beeinträchtigen könne, welche der Würde Frankreichs angehören.“ Portugal nahm den bekannten Satz zu Hülfe, der König sei Herr in seinem eigenen Hause: Choiseul liess sehr richtig erwiedern, es gebe keinen Souverän, der in solcher Angelegenheit der Person eines andern Souveräns eine gesetzgebende Macht zuerkenne. Der österreichische Minister, dem von dem portugiesischen Attentat Mittheilung gemacht war, äusserte: „eine solche Abgeschmacktheit verdiene nur Verachtung, man müsse mit dem spanischen Hofe sich verständigen, um diese lächerliche Anmaassung zu vernichten“ [2]).

Der Beschluss des Congresses ist nichts desto weniger sehr verständig; albern war nur, dass Pombal, ganz seinem rücksichtslos gewaltthätigen Wesen gemäss, einseitig und dictatorisch meinte, in der Sache etwas festsetzen zu können.

---

1) Wicquefort l'ambassadeur Buch 1. Sect. 11. S. 115 sagt von dem Wort Nuntius: *il désigne particulièrement le ministre représentant du Pape, comme l'internonce est son envoyé extraordinaire.* Vergl. Martens in der ersten Ausgabe des précis § 166. S. 246, in der dritten (1821) § 193 g.

2) Flassan histoire de la diplomatie française (2te Ausgabe, 1811) Band 6. S. 182—188. Auch bei Martens, Causes célèbres (Sammlung von 1827) Band 2. S. 453 ff.

Aus der neueren Praxis theilt Garcia de la Vega (S. 25[1]) werthvolle Notizen mit, die wir sammt seinen eigenen Erläuterungen hier dankbar entlehnen.

„Im Jahr 1846 bestritt der österreichische Minister im Haag (Graf Esterhazy) den Grundsatz, kraft dessen die diplomatischen Agenten unter einander in jeder Klasse nach dem Datum der Uebergabe ihrer Beglaubigungsschreiben sich ordnen: er wollte nicht dem Minister des Herzogs von Nassau weichen, der vor ihm beglaubigt gewesen. Dieser Anspruch war unhaltbar. Der Minister, der zuletzt an einem Hofe ankömmt, hat sich nicht um die Eigenschaft der vertretenen Mächte zu kümmern, sondern einzig nur um das Datum, an welchem seine Collegen beglaubigt worden. Die Cabinette selbst begnügen sich, diess Datum zu verzeichnen, sie haben ihren Abgesandten erlaubt, den Ministern solcher Regierungen zu weichen, welche sie selber amtlich zur Zeit noch nicht anerkannten. Dieser Fall kam häufig vor zwischen den spanischen Ministern und den Abgesandten der amerikanischen Freistaaten vor der Anerkennung dieser Staaten in Madrid, und, neuerdings noch, zwischen den spanischen und portugiesischen Abgesandten, welche die nordischen Höfe noch nicht anerkannt hatten und den Ministern dieser Höfe. Handeln wie der österreichische Minister gethan, das hiess der niederländischen Regierung das Recht bestreiten, den bevollmächtigten Minister eines herzoglichen Hofes zu empfangen. Das ist nicht mehr eine Frage des Vortritts; es ist eine Frage, welche die Rechte der Souveränetät trifft.

„In Wien findet sich ein sehr merkwürdiges Beispiel der Achtung für die vom Congress bezeichneten Grundsätze.

„Der Johanniter-Orden, der nirgendwo mehr als eine Macht anerkannt wird, hat bei seiner kaiserlichen Majestät einen bevollmächtigten Minister beglaubigt, welchem, wegen seines Amtsalters, die meisten fremden Minister nachstehen. Der *locum tenens* der Grossmeisterschaft von Malta ist doch gewiss nicht im Besitze königlicher Ehren. Der Mittelpunkt des Ordens ist nur ein Kloster in Rom.

„Es ist unbestreitbar, dass der regierende Herzog von Nassau den Text der Erklärung der acht Mächte für sich hatte. Hat er

einen indiscreten Gebrauch von seinem Rechte gemacht? Offenbar nicht: die nassauische Mission im Haag ist eine Familienmission; es ist der ältere Zweig des Hauses, der bei dem jüngeren, welcher königlich geworden, sich vertreten lässt.

„Der König der Niederlande hatte diesem Agenten, indem er ihn in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Ministers annahm, die sämmtlichen Vorrechte dieses Titels zuerkannt; diese Vorrechte konnte man ohne Missachtung des niederländischen Hofes nicht bestreiten.

„War die Sache einer oder der andern Regierung nicht genehm *(si la chose offusquait à certains gouvernemens)*, so war es an ihr, seiner Majestät dem König der Niederlande ihre Gründe auseinanderzusetzen.

„Man denkt sich immer, es seien grosse Missbräuche zu besorgen: ein Fürst von Reuss, heisst es, wird einmal ausserordentliche Envoyés und bevollmächtigte Minister beglaubigen. Aber man vergisst, dass zur Beglaubigung eines Agenten es nicht genug ist, wenn der eine die Eitelkeit hat, ihn abzusenden, es gehört dazu auch der Wille desjenigen, der ihn empfangen soll.

„Unter der Juli-Monarchie in Paris nahm man als Vertreter der grossherzoglichen und herzoglichen Höfe nur Minister-Residenten oder Chargés d'Affaires an: ein bevollmächtigter Minister dieser Höfe wäre nicht angenommen worden."

Dass früher (1833) nur ein Minister-Resident von Nassau im Haag sich befand, ersieht man aus dem Buch eines Niederländers [1]), der die schweren Kosten angiebt als Grund, wesshalb Staaten geringeren Ranges gewöhnlich es vorziehen, nur Minister-Residenten zu ernennen.

Uebrigens braucht kaum gesagt zu werden, dass das Gesandtschaftsrecht jedem Staat, der dasselbe überhaupt besitzt, ohne alle Einschränkung zusteht, und dass lediglich nur er selbst zu entscheiden hat, welcher Rangklasse er diejenigen zuordnen will, welche seine Angelegenheiten wahrnehmen sollen. Vattel schon (Buch IV. § 73) hat die Behauptung, dass den kleineren

---

1) Essai sur les ministres publics. Par le baron A. C. Snouckaert van Schauburg. (Haag 1833) S. 17.

Staaten die Sendung von Gesandten ersten Ranges nicht zustehe, mit Gründen, die in der Natur der Sache liegen, als Bestreitung eines offenbaren Souveränetätsrechtes, mithin der Souveränetät selbst, entschieden zurückgewiesen; Heffter (Völker-R. § 209) hat die Unfindbarkeit und Nichtigkeit jener Behauptung, wenn gleich in milden Worten, zugegeben. Wheaton hat an zwei Stellen [1]) den vermeintlich ausschliesslichen Anspruch derjenigen Regierungen, welche königliche Ehren geniessen, auf die Sendung von Botschaftern, wie es scheint, ohne ihn einer Prüfung zu unterwerfen, aus irgend einem deutschen Handbuch herübergenommen. Es begegnet ihm dergleichen sehr selten, ist aber in diesem Fall entschuldbar, denn in den deutschen Handbüchern wirkt noch die Erinnerung nach an die Controvers über das Gesandtschaftsrecht, das den deutschen Reichsständen allerdings gewährleistet war, das aber, da sie nicht souveräne Regierungen waren, offenbar eine anomale, in beschränkter Weise zu fassende Bevorzugung enthielt. Sodann ist ohne Weiteres zuzugeben, was auch Heffter anerkennt, dass nur ganz ausnahmsweise kleinere Regierungen einen Gesandten ersten Ranges abordnen. Aber es beruht dieser rein thatsächliche Umstand mit nichten auf einem in der Natur der Sache begründeten oder auch nur allgemein anerkannten ausschliesslichen Recht der Regierungen mit königlichen Ehren; sondern er erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Die grösseren Regierungen pflegen bei den kleineren sich selbst durch Agenten der geringeren Grade vertreten zu lassen, und es ist eine der bekanntesten Staatsmaximen, eine Mission geringeren nicht durch eine höheren Grades zu erwidern; vollends nicht, wenn man Grund hat, zwischen den Zeilen zu lesen, dass eine höhere nicht erwartet werde. Dazu kömmt denn eine verständige Selbstbeschränkung, in welcher das Königreich Belgien, dem desshalb weder die gebührende Achtung geweigert noch die königliche Ehre wird bestritten werden, den kleineren Staaten ein anerkennenswerthes Beispiel gegeben hat. Die belgische Diplomatie nämlich ist wie die Eisenbahn von Frankfurt nach Soden: sie hat keine erste Klasse.

---

1) Éléments du droit international (Leipzig 1848) Theil I. Cap. 2. § 2. und Theil III. Cap. 1. § 6.

Auffallen kann es, dass auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas noch niemals einen Gesandten ersten Ranges entsendet haben. Der Kanzler Kent (Commentaries Band 1. S. 39 der neuen Ausg. 1848) verzeichnet die Thatsache und fügt hinzu, der Prinz von Oranien habe gegen den ältern Adams seine Verwunderung geäussert, dass die Vereinigten Staaten nicht auch in dieser Hinsicht den gekrönten Häuptern sich gleichstellen; auf die Beweggründe dieser Enthaltsamkeit lässt er sich nicht ein. Elliot (American diplomatic code Bd. 2. S. 382) führt aus einem mir gänzlich unbekannten amerikanischen Werk — Lymans Diplomacy — eine Stelle an, welche die Ernennung eines Botschafters für unvereinbar mit der amerikanischen Regierungsform erklärt, da ein solcher den repräsentativen Charakter habe, und die Nation doch nicht füglich durch ihn vergegenwärtigt werden könne. Aus dem bekannten Rundschreiben des Staatssecretärs Herrn Marcy, über das Costüm, geht hervor, dass mindestens die gegenwärtige Regierung der Vereinigten Staaten überall keinen grossen Werth auf die äusserliche Repräsentation legt. Wenn man dem *Annuaire des deux mondes* (für 1850, S. 207) Glauben schenkt, so war es aus ähnlichem Gesichtspunkt, dass Lamartine für das republikanische Frankreich nur ausnahmsweise, z. B. im Fall eines Congresses, Botschafter haben wollte; denn solche, heisst es, vergegenwärtigen die Person des Souveräns, seien also eine den Monarchieen eigenthümliche Institution, und auch selbst diesen beschwerlich, sofern sie den Vortritt vor den Ministern und hohen Würdeträgern des Staates, in welchem sie beglaubigt sind, in Anspruch nehmen.

Wie dem auch sein mag, im Allgemeinen lässt sich sagen: die bestimmenden Rücksichten liegen zunächst in den eigenen Interessen des abordnenden Staates und, wenn man will, in den Traditionen. Dass ein Staat, dem es mehr um die Geschäfte selbst als um die Ostentation zu thun ist, sein Geld nicht an überflüssigen Prunk kostspieliger Sendungen wegwerfen wird, ist ganz in der Ordnung [1]. Die Fälle sind gar nicht so selten, wo ein

1) Ueber den Aufwand der Gesandten findet man beherzigungswerthe Winke in dem kleinen Buch von grosser Umsicht: Entwurf einer allgemeinen

tüchtiger Mann, der wirkliche Interessen zu vertreten hatte und zu vertreten verstand, mit gutem Erfolg, wenn auch ohne die Unterstützung glänzender Aeusserlichkeiten, den Bürgerstolz vor Königsthrone getragen.

Unter den bestimmenden Rücksichten bei der Anordnung der diplomatischen Vertretung ist gewiss nicht die letzte diejenige, die von den inneren Staatsverhältnissen und der Verfassung hergenommen wird. Nehme man z. B. die Verhältnisse der freien Städte. Ich wüsste nicht, dass ein ausgesprochenes Princip oder eine Verabredung darüber vorhanden wäre, aber es hat sich so gemacht, dass sie bei den diplomatischen Agenten, welche ausserhalb der Senate gewählt werden, nicht höher zu greifen pflegen als zum Titel eines Minister-Residenten; während auf der andern Seite ein Mitglied eines der Senate nicht mit einem geringeren Grad als dem eines Envoyé wird entsendet werden. Beispielsweise mag die Sendung nach Brasilien diess erläutern. Am 29. November 1826 hatte der Hamburgische Senat beschlossen, den Chargé d'affaires in Wien, Herrn v. Graffen, als Minister-Residenten nach Brasilien zu senden. Am 5. Januar 1827, nachdem Herr v. Graffen aus Gesundheitsrücksichten die Sendung abgelehnt, ward beschlossen, ein Mitglied des Senats an die Spitze der Gesandtschaft zu stellen, und am 29. Januar dem Herrn Gesandten den Titel eines Envoyé zu geben. Syndicus Sieveking von Hamburg, Senator Gildemeister von Bremen, haben denn auf dieser brasilischen Sendung jeder den Titel eines *envoyé extraordinaire* geführt. Die Bundestagsgesandtschaften, welche bekanntlich als Gesandtschaften zweiten Ranges gelten [1]), sind immer durch Mitglieder der Senate (Bürgermeister, Syndiken oder Senatoren) geführt worden.

Sonst haben die Hansestädte auch wohl wichtige Geschäfte mit Glück erledigen lassen durch diplomatische Agenten, denen keinen Augenblick im Wege stand, dass sie keiner der drei oberen Rangklassen ihrem Titel nach angehörten. So heisst der

---

Instruktion für die preussischen Gesandten. Von Ph. Joseph v. Rehfues. (Stuttgart 1845) S. 68.

1) Klüber Oeff. Recht d. d. Bundes (3te Ausg. 1831) § 137b. S. 155.

jüngere Colquhoun (ein Name, der nun schon in der dritten Generation die unermüdete, einsichtige Wahrnehmung hansischer Interessen erneuert) im Eingang des Vertrages mit Griechenland von 1843 „Patrick Colquhoun, der Rechte Doctor, auf einer Mission zu Athen befindlicher Geschäftsträger der Hansestädte bei der hohen ottomanischen Pforte.“ So ging der Hamburgische General-Consul [1]) in La Guayra, Herr Georg Gramlich, 1835 als Geschäftsträger der drei Städte nach Carracas, und unterhandelte und unterzeichnete in dieser Eigenschaft den hansischen Vertrag (27. Mai 1837) mit Venezuela. Auch stehen nicht etwa die Hansestädte mit dieser Praxis allein: der Handels- und Schiffahrtsvertrag z. B. vom 10. Juni 1846, zwischen den Vereinigten Staaten Nordamerikas und dem Königreich Hannover ist unterhandelt und unterzeichnet durch Herrn A. Dudley Mona, der im Eingang „Special-Agent des Präsidenten der Vereinigten Staaten bei seiner Majestät dem König von Hanover“ genannt wird.

Die noch übrigen drei Artikel des Reglements werden nur wenige Bemerkungen erfordern.

Art. 5. „In jedem Staate wird eine gleichförmige Art und Weise für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Klasse bestimmt werden.“

Der jüngere Martens (*guide diplomatique*, Bd. 1. S. 90) meint, man habe bis jetzt (1832) sich noch kaum mit dieser Arbeit beschäftigt. Aus älterer Zeit aber sind allerdings solche Reglements einzelner Staaten vorhanden; sie sind gesammelt in den Anhängen der beiden Bände von Georg Friedr. v. Martens' Erzählungen merkwürdiger Fälle d. neuesten europ. Völk.R. (1800 und 1802 in 4.), woselbst, wie auch in den Anhängen der beiden Sammlungen von Karl v. Martens (*Causes célèbres* 1827 und 1843) eine treffliche Auswahl von Material über das Gesandtschaftsrecht und das Ceremoniel sich findet.

---

1) Es wird erlaubt sein, bei diesem Anlass auf eine Flugschrift aufmerksam zu machen: Observations sur notre organisation diplomatique, par M. E. de Valbezen (Paris, Febr. 1842), die, neben Manchem, was sich nur auf die Tagespolitik bezieht, sehr brauchbare Bemerkungen über die wünschenswerthe Herstellung einer Verbindung zwischen dem diplomatischen Corps und den Consular-Agenten enthält. Vgl. Näheres über das Werkchen in dieser Zeitschrift Bd. III. (1846), S. 58.

Art. 6. „Die Beziehungen der Verwandtschaft oder der Familien-Bündnisse zwischen den Höfen geben den diplomatischen Agenten derselben keinen besondern Rang. Ebenso ist es mit politischen Bündnissen.“

Man hat dabei wohl verschollene Verhältnisse im Auge gehabt, wie sie etwa zwischen Frankreich und Spanien und den bourbonischen Familienhöfen kraft des Familienpakts von 1761 Art. 27, oder wie sie später an den Napoleonischen Höfen in Beziehung auf die Stellung des französischen, oder auch am portugiesischen Hof auf die des britischen Gesandten obwalteten.

Art. 7. „In den Akten oder Verträgen zwischen mehreren Mächten, welche das Alternat zulassen, wird unter den Ministern das Loos die Ordnung entscheiden, die bei den Unterzeichnungen zu befolgen ist.“

In Bezug auf das Alternat entlehnen wir von Garcia de la Vega (S. 143²) die folgenden Notizen:

„Das Alternat findet nur Statt zwischen Souveränen desselben Ranges; wenn gleich die Publicisten als unbestreitbaren Grundsatz annehmen, dass die Gleichheit der Würde eine entschiedene ist *(est positive)* unter den Königen, so zieht diese Gleichheit nicht diejenige des Ranges nach sich, welche von der ersten vollkommen verschieden und das Ergebniss des Besitzes ist. Die Könige Frankreichs überliessen sonst ohne Schwierigkeit den ersten Rang dem deutschen Kaiser, ohne der Gleichheit, noch auch ihrer Würde Etwas zu vergeben. Der Kaiser ward in allen Exemplaren der Verträge mit Frankreich zuerst genannt. War der internationale Akt in andrer Eigenschaft vollzogen als in der des Kaisers, so beobachtete man das Alternat. Das war z. B. der Fall mit den Akten, die sich auf die Heirath der Erzherzogin Marie Antoinette bezogen, weil man, in dieser Angelegenheit, die Kaiserin nur als Königin von Böhmen betrachtete.

„Kraft dieses selben Princips, liess man die Republiken zum Alternat mit den Kaisern und Königen nicht zu. Man weiss indessen, dass die Republik Venedig als gekröntes Haupt betrachtet ward; aber sie nahm die letzte Stelle ein. In dieser Eigenschaft war's, dass sie Botschafter entsandte und dass dieselben zugelassen wurden. (Vgl. jedoch oben S. 576, 577.)

„Die Könige von Frankreich übten, mehreren Fürsten gegenüber, die an Würde ihres Gleichen waren, den Vortritt, den sie dem Kaiser ihrerseits einräumten. In diesen Fällen liessen sie nur dann einen Fürsten zum Alternat zu, wenn eine günstige Conjunctur Frankreich zu diesem Zugeständniss bestimmte. Sie haben das Alternat den Höfen von Berlin, Lissabon und Turin, bis zum Schluss der Regierung Ludwigs XVI. verweigert.

„Karl IX. liess die Königin Elisabeth nicht zum Alternat zu, im Frieden von Blois, 18. April 1572; Heinrich IV. entäusserte sich freiwillig seines Rechtes im Jahr 1596, bei Gelegenheit des Bündnisses, das er mit dieser Fürstin schloss. Diese Artigkeit hatte ihren Beweggrund in dem Bedürfniss des Beistandes, welchen die Königin von England sich herbeiliess, ihm zu gewähren.“

— Nun der Aachener Beschluss (im Protokoll vom 21. November 1818):

„Um die unangenehmen Erörterungen zu vermeiden, welche in Zukunft Statt haben könnten über einen Punkt der Etiquette, welchen die Beilage des Wiener Recesses, wodurch die Rangfragen geregelt sind, nicht vorausgesehen zu haben scheint, wird unter den fünf Höfen ausgemacht, dass die Minister-Residenten, die bei ihnen beglaubigt werden, in Bezug auf ihren Rang, eine Zwischenklasse *(une classe intermédiaire)* bilden werden, zwischen den Ministern zweiten Rangs und den Geschäftsträgern.“

Garcia de la Vega ist bemüht, nachzuweisen, dass hierdurch die Minister-Residenten keineswegs in die, 1815 bestimmte, dritte Rangklasse herabgedrückt werden sollen. „Es folgt“, sagt er (S. 24), „aus dieser Entscheidung mit nichten, dass man heute die Minister-Residenten vielmehr als Geschäftsträger denn als Envoyés zu betrachten habe. Ihre Stellung ist allerdings eine, welche zwischen beiden die Mitte hält; aber die Akte, welche ihnen ihren Titel verleiht, lässt sie viel eher am Charakter der Minister als an dem der Geschäftsträger Theil nehmen. Die 1818 getroffene Anordnung hebt das Princip von 1815 nicht auf, sie will es nur regeln *(elle se borne à le réglementer)*.“

Die Bemerkung ist richtig, ebenso zutreffend als die ähnliche, oben berührte Verwahrung Vattels gegen ein ähnliches

Missverständniss, oder wie das Wort des alten Presbeuta-Henniges (§ 63. S. 101): *ceterum in ipsa conditione et qualitate Residentis nihil est, quod publico ministro sordere debeat.*

Aber man mag auch sagen, diese ganz richtige Bemerkung kann den Aachner Beschluss nicht entkräften, sie kann ihn nur erläutern wollen. Ganz unzweideutig bleibt die Absicht der fünf Mächte, soweit sie eben berechtigt waren, in der Sache eine Entscheidung zu treffen, die Minister-Residenten nicht zur zweiten Rangklasse zu zählen. Indem man zwischen diese und die Geschäftsträger sie einschob, gründete man eigentlich eine neue dritte Klasse, und setzte die Geschäftsträger in die vierte.

Ganz in dieser Weise ist denn der Organismus der belgischen Diplomatie (wobei man immer im Auge halten muss, dass Gesandte erster Klasse nicht entsendet werden sollen) durch das Gesetz vom 15. Oktober 1842 (a. a. O. S. 31) geregelt: die erste Klasse begreift die *envoyés extraordinaires ministres plénipotentiaires* (also die beiden Titel nur vereinigt), die zweite die Minister-Residenten; die dritte die Geschäftsträger.

Als eine ergänzende und erläuternde Bestimmung des Aachner Beschlusses mag man die Entscheidung betrachten, welche das Cabinet der Tuilerien 1824 aus Anlass einer von der Gesandtschaft in Konstantinopel ausgegangenen Anfrage dahin ertheilte, dass Gesandtschaftssecretäre, welche interimistisch als bevollmächtigte Minister fungirten, den Minister-Residenten im Rang vorgehen sollten [1].

Das Wiener Reglement war von den acht Mächten, welche den Pariser Frieden geschlossen, der Aachner Beschluss nur von den fünf Grossmächten unterzeichnet. Das Reglement spricht davon, es sollen die Bevollmächtigten der andern gekrönten Häupter eingeladen werden, dasselbe anzunehmen. Es ist nicht bekannt, ob eine solche Einladung ergangen, noch was sie im Einzelnen für Folgen gehabt. Der Aachner Beschluss sagt nur: *il est arrêté entre les cinq cours.*

Dass weder die acht Mächte, noch die fünf Mächte, noch

1) Martens guide diplomatique Band 1. S. 93.

die gekrönten Häupter als solche, das Recht haben, dergleichen Normen für den gesammten Völkerverkehr der gesitteten Welt festzustellen, darüber werden nicht zwei Meinungen sein.

Es entsteht also natürlich die Frage, wiefern andre Mächte, welche bei den Wiener oder Aachner Verhandlungen sich nicht betheiligt, die damals getroffenen Bestimmungen auch ihrerseits ausdrücklich angenommen oder doch faktisch ihrer diplomatischen Praxis zu Grunde gelegt haben.

Die spärlichen Notizen, welche uns zur Beantwortung dieser Frage zur Hand sind, sollen zum Schluss dem Leser nicht vorenthalten werden.

Von der hohen Pforte bemerkt Martens (guide diplomatique Band 1. S. 91), sie habe von dem Wiener Reglement keine Kenntniss genommen, sie theile die diplomatischen Agenten in drei Klassen, die Ambassadeurs, die Minister und die Geschäftsträger. Uebrigens ist diesen Augenblick in Konstantinopel kein Gesandter ersten Rangs beglaubigt, und auch die Türkei selbst ist im Ausland nur durch Gesandte zweiten Ranges vertreten.

In Bezug auf Schweden erzählt Martens (guide diplomatique Band 1. S. 93): — „bei den Schwierigkeiten, welche 1824 in Konstantinopel über den Vortritt zwischen dem schwedischen Minister Grafen v. Löwenhjelm und dem sardinischen ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Minister, dem Marquis von Gropallo, sich erhoben, hatte der Erstere geglaubt, den Vortritt in Anspruch nehmen zu können, auf den Grund hin, dass sein Hof das Aachner Reglement nicht mit unterzeichnet, und dass er selbst feierliche Audienzen beim Sultan gehabt. Er erhielt aber Befehl von seinem Hofe, dem sardinischen ausserordentlichen Envoyé den Vortritt einzuräumen.“ Diese Anerkennung des Aachner Beschlusses abseiten Schwedens ist nicht ohne Bedeutung; denn Schweden hat bei Gelegenheit der Krakauer Sache gezeigt, dass es auf seine Eigenschaft als eine der acht Mächte eifersüchtig ist.

Was die Vereinigten Staaten Nordamerikas anbelangt, so trägt bekanntlich der verewigte Wheaton die Wiener und Aachner Bestimmungen in einer Weise vor, dass man schliessen darf, er habe keinen Grund gehabt, zu vermuthen, dass seine

Regierung der Annahme jener Grundsätze sich entziehen werde. Der Kanzler Kent, in der trefflichen Uebersicht des Völkerrechts, welche die erste Hälfte des ersten Bandes seiner „Commentaries on American Law“ ausmacht, führt in derselben Weise (*the questions were all happily settled*, sagt er) jene Bestimmungen (S. 39 a der neuen Ausgabe von 1848) an, und bemerkt ausdrücklich, dass ein Minister-Resident einem bevollmächtigten Minister im Rang nicht gleich zu stehen scheine. Elliot endlich (American diplomatic code 1834, Bd. 2. S. 382) druckt das Wiener Reglement ohne Weiteres ab, allerdings ohne von dem Aachner Beschluss Notiz zu nehmen. Dass aber den Minister-Residenten auch abseiten der Vereinigten Staaten eine Stellung zwischen der zweiten Klasse und der früheren dritten zugetheilt ist, mag man aus der folgenden, im *American Almanac* verzeichneten Abstufung der Gehalte entnehmen: Gehalt des ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Ministers 9000 Dollars, des Minister-Residenten 6000, des Geschäftsträgers 4500 Dollars.

Somit dürfte denn mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen sein, dass die Wiener und Aachner Bestimmungen diesen Augenblick kaum irgendwo auf erheblichen Widerspruch stossen, dass sie vielmehr immer allgemeinere Geltung finden werden. Und wenn allerdings keine inneren, zwingenden Gründe — in einer Angelegenheit, bei welcher von jeher das conventionelle Element das vorherrschende war — für jene Bestimmungen sprechen, so darf doch nicht verkannt werden, dass auch selbst in Bezug auf die Stellung der Minister-Residenten die Staatspraxis früher schon nach der Seite der Aachner Entscheidung sich hinneigte, dass es als zweckmässig sich empfiehlt, die verschiedenen Titel innerhalb einer und derselben Klasse nicht zu häufen, um nicht neue Verwickelungen zu schaffen, und dass endlich kein Staat durch jene Bestimmungen sich beschwert finden kann, da ja dieselben Nichts enthalten und Nichts enthalten können, was ihn verhinderte, die Rangklasse, die er seinen diplomatischen Agenten anweisen will, ganz nach eigenem Ermessen auszuwählen.

Hat der Richter ein Gesetz anzuwenden, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist?

Ein Beitrag zum constitutionellen Staatsrechte.

Von Dr. **A. Vollert** in Weimar.

Vor Kurzem haben wir in dieser Zeitschrift [1]) nachzuweisen versucht, dass die Gesetze, welche im Fürstenthum Reuss j. L. in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis zum 4. November 1853 zwischen der Staatsregierung und den Ständen verabschiedet und von der ersteren publicirt wurden, nicht auf verfassungsmässige Weise entstanden sind, weil der Landtag mit dem 5. Mai 1852 seine Berechtigung zur Ausübung aller der Volksvertretung zustehenden Rechte verloren und mithin von dem genannten Tage an auch nicht länger die Befugniss hatte, bei der Gesetzgebung mitzuwirken.

Da § 63 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 vorschreibt: „die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt, — die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich“; da ferner die rechtliche Bedeutung offenbar dieselbe bleibt, mag die Staatsregierung ein Gesetz mit einer Versammlung von 19 Männern, welche sich für den Landtag hält und auch Landtag genannt wird, aber verfassungsmässig die gesetzliche Volksvertretung nicht ist, verabschieden, oder das Gesetz einseitig erlassen, so kamen wir zu dem Resultate, dass die frag-

1) Heft 2 des laufenden Jahrgangs, S. 338—359.

lichen Gesetze nicht in Gemässheit des Staatsgrundgesetzes entstanden seien. Bei Beantwortung der Frage nach den zulässigen Mitteln zur Wiederherstellung des Rechtszustandes stellten wir unter anderen die Behauptung auf, dass die Gerichte nicht nach diesen, zwar verfassungsmässig verkündigten, aber nicht verfassungsmässig entstandenen Gesetzen entscheiden dürften.

Wir treten den Beweis für diese Behauptung hiermit an und fixiren die Frage allgemein dahin: ob der Richter ein Gesetz anzuwenden habe, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist?

I. Inhalt der aufgestellten Frage.

Wir fragen nicht, ob der Richter befugt sei, über die Zweckmässigkeit eines Gesetzes zu befinden, ob er die äusseren Formen der Urkunde und der Publication, zu denen z. B. nach mehreren Verfassungen die Contrasignatur, die Verkündigung im Regierungsblatte gehört, zu prüfen habe, setzen vielmehr als unbestritten voraus, dass ihm das erstere nicht zustehe, er aber zu dem letzteren verpflichtet sei. Wir sehen ab von dem Unterschiede zwischen Verordnungen und Gesetzen, wollen daher nicht untersuchen, ob der Richter an Gesetze und Verordnungen, oder nur an erstere gebunden ist [1]). Unsere Meinung geht in dieser Beziehung dahin, dass auch verfassungsmässig entstandene Verordnungen Quelle der richterlichen Urtheile werden können. Unsere Frage hat auch nichts mit dem Rechte der provisorischen Gesetzgebung zu schaffen, welches nach den meisten Verfassungen in der dem

1) Sofern andere Schriftsteller diesen Unterschied berühren und behaupten, dass der Richter an Verordnungen gebunden sei oder nicht, welche einseitig von dem Regenten ausserhalb seiner verfassungsmässigen Competenz, d. h. in Betreff eines Gegenstandes erlassen worden sind, welcher nach der Verfassung durch ein mit dem Landtage vereinbartes Gesetz hätte geregelt werden sollen, werden wir nicht Umgang nehmen können, jenen Unterschied wegen des engen Zusammenhanges unserer Frage (vgl. Abschnitt II.) ins Auge zu fassen. Die eigene Deduction dagegen (Abschn. V) wird sich nur mit der Prüfung beschäftigen, ob der Richter ein Gesetz anzuwenden habe, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände publicirt wurde.

Landesherrn für bestimmte Fälle eingeräumten Befugniss besteht, ohne Zuziehung der Volksvertretung Gesetze mit rechtlicher Wirkung zu erlassen. Endlich wird sich die Erörterung nicht beschränken auf das particulare Staatsrecht des Fürstenthums Reuss j. L., sondern allgemein sich beziehen auf diejenigen Staaten, in denen entweder zu allen, oder doch zu bestimmten Gesetzen die Genehmigung der Stände erfordert wird.

Demnach sind Bedingungen unserer Frage:

a) dass ein Gesetz auf verfassungsmässige Weise von der Staatsgewalt publicirt worden, b) dass zum Entstehen dieses Gesetzes die Einwilligung der Stände nach der Verfassung nothwendig gewesen, c) dass diese Einwilligung nicht vorhanden ist [1].

Ob der Richter ein solches Gesetz anzuwenden habe, ist Gegenstand unserer Prüfung.

II. Geschichte und Literatur.

Seit der Einführung von landständischen und repräsentativen Verfassungen ist die vorliegende Streitfrage zwar vielfach von namhaften Juristen und Facultäten, wenn auch zum Theil nicht in derselben Weise abgegrenzt, erwogen worden, sie ist jedoch noch keineswegs als entschieden zu betrachten [2].

---

1) Die Erwähnung der landständischen Einwilligung im Eingange des Gesetzes ist keineswegs gleichbedeutend mit deren wirklichem Vorhandensein. Bei den im Fürstenthum Reuss j. L. erlassenen, fraglichen Gesetzen zum Beispiel ist stets gesagt: „Wir haben in Uebereinstimmung mit dem Landtage beschlossen“, dennoch fehlt in Wahrheit diese Uebereinstimmung, weil nicht der Landtag, sondern eine Gesellschaft von 19 Personen, die früher einmal Landtag war, dabei mitgewirkt hat.

2) Für das Recht und resp. die Pflicht des Richters, die verfassungsmässige Entstehung der Verordnungen resp. der Gesetze im einzelnen, seiner Entscheidung unterliegenden Falle zu prüfen, haben sich erklärt:

1) die Juristen-Facultät zu Heidelberg in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege für Sachsen, von Adolf Martin, Jahrgang 1828. Bd. I. S. 310 f.

2) Ein Ungenannter, ebendaselbst III. Jahrg. 3. Heft S. 264 f.

3) Christoph Martin, ebendas. III. Jahrg. 3. Heft S. 268 f.

4) Die Juristen-Facultät zu Tübingen in dem von Dahlmann herausgegebenen Rechtsgutachten, die hannöversche Verfassungsfrage betreffend. S. 269 f.

5) Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd. II. S. 385 f. Bd. III. S. 279 f. Bd. V. S. 543 f.

Von der Annahme ausgehend, dass Gesetze Regeln seien, welche der Landesherr mit Zustimmung der Landesver-

6) Jordan im Archiv für civilist. Praxis Bd. VIII. S. 214; — irriger Weise von Linde für das Gegentheil citirt.

7) K. S. Zachariä ebendas. Bd. XVI. S. 145 f.

8) Wächter ebendas. Bd. XXIV. S. 238. N. 12.

9) Derselbe; Handbuch des Würtembergischen Privatrechts S. 26 f.

10) Puchta Pandecten § 15. N. o.

11) Derselbe, Vorlesungen zu den Pandecten § 15.

12) v. Vangerow Leitfaden § 12.

13) Seuffert, praktisches Pandectenrecht. 3. Aufl. § 4. S. 6.

14) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen Bd. I. S. 496. Bd. II. S. 2.

15) Blätter für Rechtsanwendung Bd. V. S. 151 f. Bd. XV. S. 132 f.

16) Jahrb. des Bad. O.H.G. Jahrg. VII. S. 188.

17) L. Minnigerode Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? Darmstadt 1833 § 9. S. 85 f.

18) Brinkmann wissenschaftl. prakt. Rechtskunde Bd. I. S. 1.

19) Bluntschli allgemeines Staatsrecht V. Buch 15. Kap. S. 325.

Die entgegengesetzte Ansicht vertreten:

1) Die Juristen-Facultät zu Leipzig, in Martins citirten Jahrbüchern Jahrg. 1828. Bd. I. S. 320.

2) Der Cassationshof zu Darmstadt, in Hitzigs Annalen für Criminalrechtspflege N. F. Bd. XXXVI. 1. Heft. Jahrg. 1854. Monat Januar. S. 35.

3) Linde in der Zeitschrift für Civilrecht u. Process. N. F. Bd. VII. S. 49 f.

4) Schlayer ebendas. N. F. Bd. X. 2. Heft. S. 244 f.

5) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 305 f.

6) Mittermaier ebendas. Bd. XVII. S. 309 f.

7) H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 225 f.

8) Zöpfl Grundsätze des allgemeinen und des constitutionellen Staatsrechts 3. Aufl. § 200. S. 336 f. § 206. S. 350 f.

9) Stabel, Vortrag über französ. Civilrecht. Freiburg, 1843. S. 23.

10) Weiss System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. §. 315. S. 692. N. d. verglichen mit § 309. S. 671.

11) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138. S. 504 f.

12) Schmitthenner Grundlinien des Staatsrechts § 168.

13) Beiträge zum constitutionellen Staatsrecht. Darmstadt 1833. Heft. 2.

Aufsätze, welche sich theils für die eine, theils für die andere Ansicht aussprechen, enthält die deutsche Vaterlandszeitung von Pabst Jahrg. 1853.

Schmid in seinem Lehrbuche des Staatsrechts Bd. I. § 75 und 76 scheint sich, wenn man das dort Gesagte mit § 61 vergleicht, doch dafür

tretung, Verordnungen aber Regeln, welche der Fürst einseitig, kraft verfassungsmässiger Prärogative der Krone erlässt, hat man mehrfach das Gebiet der Gesetze von dem der Verordnungen getrennt und gemeint, dass die Grenzen zwischen beiden von der Verfassung jedes einzelnen Staates bestimmt würden.

So oft nun von der Staatsregierung eine Norm auf dem Wege der Verordnung gegeben wurde, bei welcher es zweifelhaft war, ob nicht in Gemässheit der Verfassung die Form des Gesetzes hätte gewählt werden müssen, entstand die Frage: ob diese Verordnung, zu welcher die nach der Verfassung erforderliche Zustimmung der Stände nicht eingeholt war, von dem Richter angewendet werden dürfte oder nicht?

Indem der Richter seine Prüfung auf die Anwendbarkeit einer derartigen Verordnung erstreckte — eine Thätigkeit, die natürlich nur eintrat, wenn ein concreter Fall unter die Verordnung zu subsumiren war — entschied derselbe indirekt darüber, ob die Staatsregierung mit dem Erlass der Verordnung innerhalb ihrer verfassungsmässigen Competenz geblieben sei, oder ob die Regel ihrem Inhalte nach zu denjenigen gehöre, die nur durch ein mit den Ständen zu verabschiedendes Gesetz aufgestellt werden sollen.

Die Beantwortung dieser Frage fällt in so weit mit der unsrigen zusammen, als der Richter in beiden Fällen zu untersuchen hat, ob eine von der Staatsregierung erlassene Norm beim Mangel landständischer Einwilligung gültig, das heisst für den zu entscheidenden Fall anwendbar ist oder nicht.

Der Unterschied beider Prüfungen liegt darin, dass der Richter bei Verordnungen zu untersuchen hat, ob denn wirklich der Gegenstand derselben in den Kreis derjenigen ge-

---

auszusprechen, dass der Richter auch die verfassungsmässige Entstehung der Gesetze und Verordnungen zu prüfen habe.

Eine recht lesenswerthe Kritik der bisherigen Meinungen hat von Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 18 f. 2. Heft. S. 213 f. geliefert.

Zu vergleichen ist auch Feuerbach, kleine Schriften Abth. II. S. 178 f.

höre, die nach der Verfassung ausschliesslich durch ein mit der Volksvertretung vereinbartes Gesetz regulirt werden können; bei den Gesetzen dagegen ist eine solche Erörterung überflüssig, und der Richter hat statt ihrer zu fragen, ob die verfassungsmässige Zustimmung des Landtags vorhanden ist.

Abgesehen davon, dass die vorstehend erwähnte Terminologie der Ausdrücke „Gesetz“ und „Verordnung“ nicht richtig ist, wie sich schon daraus ergiebt, dass mehrere Verfassungen [1] deutscher Staaten die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht ausschliesslich von ständischer Zustimmung abhängig machen, liegt der Kern der Frage doch darin, ob für den Richter die gesetzliche Publication einer Verfügung ausreichend sei, oder ob seine Prüfung auch auf deren verfassungsmässige Entstehung einzugehen habe. In einer der neuesten Abhandlungen, von Stockmar, ist der Streitpunkt richtig aufgefasst, und die Frage so formulirt: „ist der Richter an allgemeine landesherrliche Constitutionen gebunden, welche ohne die nach Vorschrift der Verfassung einzuholende landständische Zustimmung erlassen sind?“ Der Verfasser bezeichnet mit dem Ausdrucke „Constitutionen“ Gesetze und allgemeine landesherrliche Verordnungen [2]. Dagegen ist die von Zachariä gewählte Fassung [3]: „erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auf die Frage, ob man die Verordnung, auf welche sich in einer Streitsache die Partheien beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sei?“, wohl in so fern nicht glücklich, als doch gewiss das Vorbringen einer Parthei kein relevantes Moment sein

1) Nach den Verfassungen von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. VII. § 2, Sachsen-Weimar von 1816. § 5 Ziffer 2 und 6, von 1850. § 4 Ziffer 6, Baden vom 22. August 1818. § 64 und 65, Braunschweig von 1832. § 97—99, Waldeck von 1816. § 25 und anderen, sind nur bestimmte Gesetze von der Zustimmung der Landstände abhängig.

2) v. Stockmar in der S. 590 in der Note citirten Abhandlung. In ähnlicher Weise führt v. Vangerow Leitfaden § 12 die Frage darauf zurück, ob die Gerichte befugt seien, die Gültigkeit der von dem Regenten ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassenen Verfügungen einer Prüfung zu unterwerfen. Puchta, Seuffert, Jordan, Wächter, Pfeiffer l. c. beschränken ihre Deductionen ebenfalls nicht auf Verordnungen im Gegensatze zu Gesetzen.

3) K. S. Zachariä im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 145.

kann, solange es überall die unbezweifelte Pflicht des Richters ist, die gültigen Normen zu kennen und *ex officio* anzuwenden.

III. Entscheidung durch neuere Verfassungen.

Zachariä [1] hat beiläufig darauf aufmerksam gemacht, dass die Streitfrage für die Praxis gänzlich beseitigt werden könne, wenn ein Gesetz der Regierung das Recht ertheile, eine jede ihrer Verordnungen, etwa unter besondern Formen, für unbedingt vollziehbar zu erklären. Dieses Auskunftsmittel ist nun wirklich in mehreren Staaten ergriffen worden.

Die Verfassungs-Urkunde für Hannover von 1840 bestimmt in § 123: „Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmässig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.“

Art. 106 der Verfassung für das Königreich Preussen von 1850 lautet: „die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern den Kammern zu.“

Aehnliche Vorschriften sind enthalten in der Sondershäusischen Verfassung von 1841 § 61, 88 und 151 und der Braunschweigischen Landschaftsordnung von 1832 § 100.

In den Staaten, wo diese Gesetze, denen der Richter natürlich Folge zu geben hat, gelten, findet unsere Frage ihre Erledigung von selbst. Praktische Bedeutung behält sie überall da, wo die Vollziehbarkeit der Gesetze weder unbedingt geboten, noch verboten ist.

IV. Kritik der bisherigen Beweisführungen.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

Verschiedene Wege sind eingeschlagen worden, um die Streitfrage zu lösen. Die Bejahung sowohl, als die Verneinung hat man herleiten zu können geglaubt aus dem Wesen der Ge-

1) Zachariä in der S. 592 Note 3 citirten Abhandlung § 10.

setze und Verordnungen, aus den Grundsätzen des Verfassungsrechts in der constitutionellen Monarchie über die richterliche Gewalt, insbesondere deren Verhältniss zur Staatsregierung und den Ständen. Die Bejahung wird ferner von Einigen auf Art. 57 der Wiener Schlussacte, resp. auf das monarchische Princip, von Andern auf das Recht des Landesherrn gestützt, provisorische Gesetze zu erlassen.

Es scheint uns angemessen, zunächst die Beweisführung derer zu untersuchen, welche die Ansicht vertreten, dass jedes *rite* publicirte Gesetz und jede dergleichen Verordnung für den Richter verbindlich sei, auch wenn gegen die Vorschrift der Verfassung die landständische Zustimmung nicht eingeholt worden ist. Dann gehen wir ein auf die Prüfung der für die gegentheilige Ansicht bereits erbrachten Argumente, an welche sich der eigene Versuch reihen wird, wie die Frage zu lösen sein möchte.

B. Die Beweisführung derer, welche die aufgestellte Frage in der von uns gewählten Fassung, bezüglich dem in Abschnitt II. angegebenen Umfange bejahen.

a) Die Deduction von Linde aus dem Wesen der Gesetzgebung.

Linde [1] argumentirt in dem Aufsatze, welcher die Ueberschrift trägt: „in Monarchieen mit landständischer Verfassung sind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von dem Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen“, lediglich dagegen, dass der Richter befugt sein solle, eine landesherrliche Verordnung um desswillen nicht anzuwenden, weil nach seiner Ueberzeugung der Inhalt derselben zu dem Kreise derjenigen Gegenstände gehöre, welche in Gemässheit der Verfassung durch ein Gesetz in Uebereinstimmung mit dem Landtage hätten bestimmt werden müssen. Trotz des allgemein gehaltenen Themas kommt der Verfasser mit keinem Worte darauf zurück, warum der Richter nicht berechtigt ist, die verfassungsmässige Entstehung eines Gesetzes zu prüfen. Ja er setzt diese Nichtberechtigung als so unzweifelhaft voraus, dass er in

1) Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 305 bis 382, besonders S. 329 f.

dieser Voraussetzung einen Grund für die von ihm vertretene Ansicht hinsichtlich der Verordnungen findet und sagt: „weil die Gerichte nicht zu untersuchen haben, ob ein Gesetz gesetzmässig zu Stande gekommen ist, und Verordnungen rücksichtlich des Grundes ihrer verbindlichen Kraft den Gesetzen gleich stehen, so haben die Gerichte auch nicht über die Rechtsgültigkeit der Verordnungen zu entscheiden".

Lindes Deduction, soweit sie nicht mit der Anderer zusammenfällt, ist folgende: „um im Allgemeinen einzusehen, ob zwischen Gesetz und Verordnung ein wesentlicher Unterschied sei und worin er bestehe, muss man sich klar werden über das Wesen der Gesetzgebung und ausmitteln, wiefern die Gesetzgebung bei Verordnungen ebensogut wirksam ist als bei Gesetzen."

„Wenn das Wesen der Gesetzgebung in der Aufstellung einer rechtlichen Nothwendigkeit für das äussere Handeln der Bürger besteht, so ist auch bloss die Anerkennung der Nothwendigkeit (Sanction) der eigentliche Act des Gesetzgebens; Promulgation und Publication sind Acte des Regierens. Ist in constitutionellen Staaten der Erlass bestimmter Gesetze an die Zustimmung der Stände gebunden, so ist damit weder dem Volke, noch seinen Repräsentanten die gesetzgebende Gewalt zugesprochen, oder ihnen ein Antheil an derselben eingeräumt, sondern nur die Beschränkung ist für die gesetzgebende Gewalt aufgestellt, dass kein Gesetz sanctionirt werden soll, für welches nicht erst durch die Zustimmung der Volksvertretung die Garantie erbracht worden ist, dass die beabsichtigte Gesetzesnorm in der allgemeinen Anerkennung eine gedeihliche Grundlage finden werde. Die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung hat also nur Bezug auf die Form der Entstehung."

„Da nun nach Jordan [1]) das Wesen der Gesetze nicht von der Form der Entstehung abhängt, sondern in ihrer allgemeinen Verbindungskraft liegt und auch in Repräsentativ-Verfassungen ein Gesetzentwurf, welchen die Landstände angenommen haben, erst durch die Genehmigung des Fürsten Gültigkeit

1) Jordan Staatsrecht § 186. N. 3.

erlangt, wirkliches Gesetz wird, und hierin die Sanction des Gesetzes liegt, so unterscheiden sich vom Fürsten sanctionirte Gesetze in Bezug auf die allgemeine Verbindungskraft durchaus nicht, je nachdem ihnen landständische Zustimmung vorhergegangen ist oder nicht. Auch in Bezug auf Promulgation findet kein Unterschied statt zwischen Gesetzen und Verordnungen, wohl aber kann ein solcher stattfinden in Betreff der Publication, wenn z. B. bei Gesetzen nach der Verfassung die Zustimmung der Landstände als vorhanden erwähnt sein muss."

„Besteht nun das Wesen der Gesetze in deren allgemeiner Verbindungskraft, und fällt es in die Begriffe, dass die allgemeine Verbindungskraft bei der Verordnung ebenso wie beim Gesetz vorhanden ist, so sind auch Verordnungen unter allen Umständen für alle Unterthanen ebenso verpflichtend wie Gesetze." So Linde.

Wenn es wahr ist: erstens, dass für die Gültigkeit eines Gesetzes nichts auf seine Entstehung ankommt, sondern sein Wesen in der allgemeinen Verbindungskraft liegt, und zweitens dass diese allgemeine Verbindungskraft einzig und allein durch Handlungen des Regenten bedingt wird, dann ist der von Linde gezogene Schluss richtig. Fällt einer jener beiden Sätze, dann fällt sein Beweis.

Das Wesen der Gesetze besteht in der Aufstellung einer rechtlichen Nothwendigkeit für das äussere Handeln der Bürger [1]). Darin lassen sich zwei Momente unterscheiden: einmal die Anerkennung der Nothwendigkeit, Sanction; sodann der Befehl, dem anerkannten Gesetze Folge zu leisten, Promulgation Zur Promulgation muss die Bekanntmachung noch hinzukommen, durch welche die Unterthanen in den Stand gesetzt werden, das Gesetz zur Richtschnur ihrer Handlungen zu machen. Hiermit haben wir den Begriff von Gesetz gewonnen, wissen aber noch keineswegs, von wem der Inhalt des Gesetzes, das heisst jene rechtliche Nothwendigkeit gefunden wird, und ferner sind uns damit die Merkmale noch nicht gegeben, an welchen der Richter zu erkennen hat, ob denn auch eine Norm, welche für

1) Schmid Staatsrecht Bd. I. § 59.

ein Gesetz ausgegeben wird, eine allgemeine Verbindungskraft in sich trage. Linde hätte erst nachweisen müssen, dass die Einwilligung der Volksvertretung kein Merkmal für die Existenz eines Gesetzes sein könne, weil das Wesen des Gesetzes in seiner allgemeinen Verbindungskraft besteht. Statt das zu thun, definirt er, was ein Gesetz ist, und wir fragen, wie zu erkennen sei, ob diejenigen Merkmale vorhanden sind, die in einem bestimmten Staate das Entstehen und den Inhalt des Gesetzes bedingen? Absolut nothwendig für die Gültigkeit jedes Gesetzes und jeder Verordnung ist die Thätigkeit der schaffenden Macht, welche die Vorschrift in einer bestimmten Form promulgirt und publicirt. Damit ist auch Linde einverstanden, nach dessen freilich nicht erwiesener Behauptung schlechthin die Sanction des Regenten die erzeugende Kraft ist. Ob die Gültigkeit des Gesetzes oder der Verordnung von der Sanction des Regenten allein, oder von ihr und der ständischen Zustimmung abhängt, sollen wir ja aber untersuchen.

Es liegt also Seitens Linde eine *petitio principii* klar zu Tage. Oder sollte es wohl genügen, wenn er sich für den Satz: „das Wesen der Gesetzgebung hängt nicht von der Form ihrer Entstehung, sondern von ihrer allgemeinen Verbindungskraft ab“, auf Jordan beruft? Schon v. Stockmar [1]) hat nachgewiesen, dass jener Satz aus dem Zusammenhange herausgenommen ist, und dass Jordan, um zu beweisen, die Natur der Bundesgesetze als Vertragsgesetze stehe der gesetzgebenden Gewalt der Bundesversammlung nicht entgegen, anführt: „das Wesen des Gesetzes hänge nicht ab von der Entstehung in einer und derselben Art, sondern bestehe in seiner allgemeinen Verbindlichkeit.“ Dass damit nicht geläugnet wird, es könne und müsse bestimmte Entstehungs-Bedingungen für Gesetze und Verordnungen geben, versteht sich von selbst. Derselbe Jordan [2]) sagt an einer andern Stelle: „die Beurtheilung der Gültigkeit eines Gesetzes steht den Gerichten unbedingt zu und hat die Untersuchung: ob das fragliche Gesetz von der verfas-

---

1) Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 34 f.
2) Archiv für civilist. Praxis Bd. VIII. S. 214.

sungsmässigen Gesetzgebungsgewalt herrühre, ob es in der verfassungsmässigen Form gegeben u. s. w. zum Gegenstande". Freilich schiebt Linde dieser Aeusserung den Sinn unter: der Richter habe auch nach Jordan nur zu untersuchen, ob das Gesetz von der Gesetzgebungsgewalt, das heisst dem Regenten, welcher deren alleiniger Inhaber ist, herrühre und ob es gehörig promulgirt und publicirt sei. Nach Jordan ist aber der Regent nur in einigen Fällen ausschliesslich mit dem Rechte der Gesetzgebung bekleidet, in andern übt er es vereint mit dem Volke aus, desshalb spricht auch Jordan nicht von einer Prüfung: ob das Gesetz von dem Regenten herrühre, sondern ob es von der verfassungsmässigen Gesetzgebungsgewalt ausgeflossen sei. Mithin ist die Interpretation von Linde falsch [1].

Wie steht es nun mit dem zweiten Satze, dass die allgemeine Verbindungskraft eines Gesetzes und einer Verordnung vom Fürsten allein ausgehe?

Der Fürst sanctionirt, promulgirt und publicirt Gesetze wie Verordnungen; liegt darin, dass sein Wille allein die Quelle ihrer Verbindlichkeit ist? Gewiss nicht. In jedem Staate existiren Formen, welche zu dem Willen des Landesherrn hinzutreten müssen, um ihn rechtlich wirksam zu machen, z. B. das Unterschreiben, Untersiegeln, die Erwähnung der landständischen Genehmigung im Eingange des Gesetzes, das Vorlesen an öffentlichen Orten, der Abdruck in der Gesetzsammlung u. s. w. Ferner muss aber auch der Wille des den Ständen verantwortlichen Kronbeamten, welcher sich in der Contrasignatur ausspricht, hinzukommen, wenn das Gesetz gültig sein soll. Linde selbst giebt diess zu und räumt damit unbewusst auch ein, dass der Satz, auf welchen er seinen Schluss baut, falsch ist.

Wollte man den Widerspruch damit lösen, dass man mit Linde annähme, durch die verfassungsmässige Contrasignatur eines Ministers würden die Verfügungen des Regenten nicht erst verbindlich, sondern dieselbe diene nur dazu, den Ständen das

1) Diess geht auch hervor aus den Bemerkungen von Wächter im Archiv für civilist. Praxis Bd. XXIV. S. 238 N. 12 und von Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 225 N. **.

für die Verfügung verantwortliche Subject zu bezeichnen, so tritt man in schroffen Gegensatz zu ausdrücklichen Bestimmungen vieler deutschen Verfassungen. § 43 der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 lautet zum Beispiel: „alle Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlussfassung wirksam gewesen ist, in der Reinschrift zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes contrasignirt werden". „Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich." Aehnlich bestimmt die Kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 in § 108: „dass die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen durch die Contrasignatur allgemeine Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit erhalten" [1]. Ueberdies spricht auch die Natur des Institutes der Minister-Verantwortlichkeit, welche ja eine Garantie der Verfassung sein soll, dafür, dass die Contrasignatur die Verbindlichkeit der landesherrlichen Verfügungen bedingt.

Ist es nun hierdurch erwiesen, dass die Gesetze und Verordnungen ihre verpflichtende Kraft nicht ausschliesslich aus dem Willen des Regenten schöpfen, dass derselbe vielmehr in bestimmter Form auftreten und im Einklange stehen muss mit dem seines verantwortlichen Beamten [2], so fällt der Beweis von Linde um so gewisser zusammen, als ja auch die Zustimmung der Volksvertretung ein weiteres Moment sein kann, durch dessen Hinzukommen der Wille des Regenten in einzelnen Kreisen ver-

---

1) Aehnliche Bestimmungen sind in fast allen neuern Verfassungen enthalten, z. B. in denen für Sachsen-Weimar von 1850. § 47, für Anhalt-Dessau von 1848. § 67 u. s. w.

2) Dächte man sich, dass eine Contrasignatur hervorgerufen sei durch Irrthum, Zwang u. s. w., so steht ein solches Gesetz natürlich dem gleich, welches der Gegenzeichnung völlig entbehrt. Dass aber im letzteren Falle die Richter an ein derartiges Gesetz, resp. eine derartige Verordnung nicht gebunden sind, geben alle in der Note auf S. 589 citirten Schriftsteller zu.

bindlich, das heisst Gesetz wird. Warum dies unmöglich sei, hat Linde nicht mit einem Worte ausgeführt, geschweige denn erwiesen.

b) Die Folgerungen aus den Bestimmungen des Verfassungsrechtes der constitutionellen Monarchie über die richterliche Gewalt, insbesondere deren Verhältniss zur Staatsregierung und zu den Ständen.

Es ist ein im constitutionellen Staatsrecht unbestrittener, durch Landesgesetze anerkannter Satz, dass die Gerichte innerhalb ihrer Competenz bei Ausübung ihres Amtes unabhängig von dem Einflusse der Regierung sind [1]). Die Gerichte haben das Thatsächliche des Rechtsfalles, soweit es nach den bestehenden, rechtsgültigen Normen von rechtlichem Einflusse ist, auszumitteln, die anwendbaren Rechtsvorschriften aufzusuchen und ihrem Inhalte nach zu interpretiren, den concreten Fall unter die gültige Rechtsregel zu subsumiren, somit vermöge eines Schlusses das Urtheil zu sprechen und dieses nach Maassgabe der Gesetze in Wirksamkeit zu setzen [2]).

Hierüber ist man allseitig einverstanden. Viele haben aber aus der Aufgabe und Thätigkeit des Richters an sich den Schluss gezogen, dass jede Verordnung des Landesherrn schlechthin verpflichtend für die Gerichte sei, selbst wenn sie Gegenstände betreffe, die nach der Verfassung nur mit Zustimmung des Landtags geregelt werden dürfen.

Stahl deducirt so [3]):

„Die Gerichte haben nicht zu untersuchen, ob eine Verfügung nur als Gesetz, also mit ständischer Genehmigung hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen

---

1) Weiss Staatsrecht. Regensburg 1843. Bd. II. § 339. S. 728; Preussische Gerichtsordnung I. 13. § 31; die Verfassungen für Kurhessen von 1831. § 123, Baiern von 1818. Tit. VIII. § 3, Sachsen von 1831. § 47, Baden von 1818. § 14, Württemberg von 1819. § 93.

2) Jordan im Archiv für civilist. Praxis Bd. VIII. S. 191 f. Weiss a. a. O. Bd. II. § 335. S. 719. Schmid Staatsrecht Bd. I. § 70 f.

3) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138. S. 505. Wir bemerken, dass auch Stahl nur von Prüfung landesherrlicher Verordnungen spricht und vorauszusetzen scheint, die verfassungsmässige Entstehung von Gesetzen zu untersuchen, sei unzweifelhaft nicht Sache des Richters.

ist. Die fehlende landständische Zustimmung kann nämlich als Mangel in der Form, also als ein Zeichen der nichtexistirenden bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und sämmtlich dieser Form bedürfen, sondern nur je nach ihrem Gegenstande. Hätte der Richter überhaupt nur Gesetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache ausser Zweifel. Was nicht mit dem Zusatze „unter Zustimmung der Stände" [1]) erlassen ist, das wäre für ihn gar nicht vorhanden. Die unbewusste Voraussetzung, dass der Richter bloss unter den Gesetzen im engern Sinne stehe, ist es vorzugsweise, welche dazu bestimmt hat, dem Richter die Prüfung über das Erforderniss ständischer Zustimmung zuzuschreiben. Aber dem ist nicht so, sondern die richterliche Thätigkeit des Rechtsprechens beruht ebensosehr auf Verordnungen, als auf Gesetzen, indem sowohl die Instructionen zu den Gesetzen, die doch immer selbstständige Bestimmungen enthalten, als die Verwaltungsnormen (z. B. die Statuten von Corporationen) direkt oder indirekt auch Normen zur Entscheidung von Rechtsstreiten werden".

Wir geben von vorn herein zu, dass die Existenz der landständischen Zustimmung nicht zu den äussern Kennzeichen für die verbindliche Kraft einer landesherrlichen Verfügung gehört, und dass der Richter nicht ausschliesslich nach Gesetzen, sondern auch nach Verordnungen zu entscheiden habe. Daraus folgt aber der Stahl'sche Schluss nicht, weil der Richter doch immer nur das Gesetz, oder die Verordnung, dann anzuwenden hat, wenn es verfassungsmässig entstanden ist. Stahl selbst giebt zu, dass der Richter die Existenz der allgemeinen Anordnungen zu prüfen habe. Ein wesentliches Attribut der Existenz ist die Gültigkeit; beide verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung. Wir meinen nun, nach der Verfassung und nach sonstigen Gesetzen sei zu beurtheilen, ob ein sich formell als Gesetz oder Verordnung darstellender

---

1) Hier verwechselt Stahl die Erwähnung der ständischen Zustimmung und deren Vorhandensein. Er hätte sagen sollen: „was nicht mit den Ständen verabschiedet und verfassungsmässig publicirt ist, wäre für den Richter nicht vorhanden."

Act der Regierung auch in der That ein Gesetz oder eine Verordnung mit rechtlicher Wirksamkeit sei. Ist vorgeschrieben, wie ein Gesetz und wie eine Verordnung entstehen müssen, dann ist ein auf andere Weise Entstandenes weder Gesetz, noch Verordnung, das heisst nichts für den Richter Verpflichtendes. Mit einem Worte: Stahl musste beweisen, warum die nach der Verfassung nöthige ständische Genehmigung nicht Bedingung der Existenz eines Gesetzes oder einer Verordnung sein könnte. Das ist nicht geschehen.

Ueberdies ist der Fundamental-Satz, dass nur einzelne den Richter bindende Normen der Mitwirkung des Landtags bedürften, und folglich diese fehlende Mitwirkung nie ein Zeichen der Nichtexistenz einer bindenden Norm sein könne, falsch, weil recht wohl für gewisse Gegenstände die Genehmigung der Stände erfordert und Bedingung für die Gültigkeit der sie betreffenden Regeln werden kann, ohne es desshalb für alle werden zu müssen [1]. Umgekehrt würde Stahl mit derselben Folgerichtigkeit schliessen: wenn einzelne für den Richter verbindliche Normen zu ihrer Gültigkeit der ständischen Zustimmung bedürfen, dann muss diese Zustimmung eine für alle Normen nothwendige Bedingung sein. Beides ist unrichtig; man kann eben nicht, was von einzelnen Verfügungen vorgeschrieben ist, auf alle ausdehnen. Ist zum Beispiel gesetzlich angeordnet, dass die Contrasignatur eine nothwendige Form bei allen landesherrlichen Bestimmungen über das Leben sein soll, so ist jede Verfügung, welche sich auf das Leben der Staatsangehörigen bezieht, ohne sie ungültig, obschon nicht alle den Richter bindenden Normen z. B. die das Eigenthum betreffenden der Contrasignatur bedürfen.

Stahl stützt seine Ansicht ferner auf das Verhältniss der richterlichen Gewalt zur Regierung und sagt [2]: „wenn der Richter urtheilen darf, ob eine Verordnung nicht hätte als

1) Die Coburgische Verfassung von 1821. § 64 und das Weimarische Grundgesetz von 1816. § 5 z. B. bestimmen, dass gewisse Gegenstände gültig nur durch Gesetze, denen die Landstände zugestimmt haben, normirt werden können.

2) Stahl a. a. O. S. 506.

Gesetz erlassen werden müssen, so urtheilt er damit nicht über die Form und daher die Existenz einer ihn bindenden Anordnung überhaupt, sondern er urtheilt, ob die Form, das ist der Weg, die Norm zu erlassen, gebraucht sei, die diesem Inhalte entspricht, die für eine Anordnung dieses Inhaltes erforderlich gewesen wäre, das aber ist ein materielles Urtheil. Es ist ein Urtheil über die rechtliche Befugniss des Souveräns für den fraglichen Gegenstand u. s. w. Dass diess ein materielles Urtheil über die Rechtmässigkeit des Gesetzes und nicht ein formelles über dessen Existenz ist, bestätigt sich auch noch dadurch: alle formelle Prüfung ist einfach und sicher z. B. über das Vorhandensein der Contrasignatur u. s. w.; wo die Prüfung verwickelt, zweifelhaft, schwierig ist, da liegt ein materielles Urtheil vor; dass diess aber hier der Fall, unterliegt gewiss keiner Frage. Ein materielles Urtheil aber über die Rechtmässigkeit einer vom Souverän erlassenen Norm kann der Richter nicht haben. In den einzelnen Rechtsfall darf der Souverän sich nicht einmischen, hierin ist der Richter ihm nicht untergeben, darüber hat er desshalb zu urtheilen, aber allgemeine Verordnungen, die Normen für Rechtsstreite werden, hat der Regent in der bestimmten Grenze zu geben, und desshalb kann dann auch der Richter nicht das höhere Urtheil über diese Grenze haben [1]."

Man kann diese Beweisführung nicht mit v. Stockmar [2]) durch die Behauptung widerlegen: „die Prüfung, ob eine Verordnung in Form eines Gesetzes hätte erlassen werden sollen, sei kein materielles, sondern ein formelles Urtheil." Dem regelmässigen juristischen Sprachgebrauche nach versteht man unter dem formellen Urtheil über eine Urkunde, diejenige Thätigkeit des Richters, vermöge welcher er prüft, ob dieselbe in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Weise abgefasst sich nach

1) Ganz ähnlich lautet die Argumentation von Linde im Archiv für civilist. Praxis a. a. O. S. 331 dahin: „dass Gerichte niemals für befugt gehalten werden können, eine Entscheidung darüber zu geben, ob der Regent eine Verordnung zu erlassen berechtigt gewesen wäre, oder nicht."

2) v. Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 2. Heft S. 230.

ihren äussern Merkmalen darstellt. Die hier fragliche Untersuchung greift weiter und hat die Entstehung eines bindenden Willens zum Gegenstande.

Aber der Stahl'schen Behauptung lässt sich wirksam entgegenhalten, dass ja der Richter gar häufig in demselben Sinne wie hier materiell urtheilt, z. B. so oft er ausspricht, dass eine niedere Verwaltungsbehörde ihre Competenz durch Erlass einer Verfügung überschritten habe [1]), dass ein Staatsbürger berechtigt sei, Entschädigung zu verlangen für das ihm von der Staatsregierung durch einen gültigen Regierungsact entzogene Eigenthum u. s. w.

Die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Urtheilen danach zu bestimmen, ob die Prüfung schwierig und zweifelhaft sei, oder nicht, möchte sich schwerlich rechtfertigen lassen; wenigstens dürfte es dann unerklärlich sein, warum die Gerichtshöfe, die ja nach Stahl nur das Formelle, das ist das Leichte, Unzweifelhafte zu entscheiden haben sollen, bei aller Pflichtmässigkeit so häufig verschiedener Meinung sind.

Ist es denn aber nicht höchst bedenklich, die Handlung des Regenten einer Prüfung des Richters zu unterstellen? wird man fragen. Soll der Richter, nachdem der Regent entschieden hat, berechtigt sein, zu sagen: es ist falsch entschieden, die Verordnung, das Gesetz konnte nur mit Zustimmung der Landstände erlassen werden?

Wir streiten nicht hierüber, was politisch das Richtige, ob durch ein Gesetz die unbedingte Vollziehbarkeit jeder landesherrlichen Vorschrift anzuordnen sei, wir haben es mit dem zu thun, was Rechtens ist, und da stellt sich die Sache so: der Fürst hat durch Gesetz und zwar der Regel nach durch die von ihm beschworene Verfassung [2]) den Kreis derjenigen Gegen-

1) Dieses Urtheil sprechen die Gerichte in allen Staaten aus, wie auch von denen zugegeben wird, welche die Ansicht Stahls theilen, vgl. Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts. 3. Aufl. § 200. S. 340.

2) Die Verfassung von Baiern von 1818 Tit. VII. § 2 verlangt die Zustimmung der Stände bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen. Häufig sind noch die eine Abänderung der Verfassung bezweckenden Gesetze hinzugekommen. Vgl. die

stände bestimmt, welche er mit dem Landtage, und welche er allein gesetzlich normiren will. In den meisten neuen Verfassungen [1] ist schlechthin gesagt: „ohne Zustimmung des Landtags kann der Fürst nur die zur Vollziehung eines Gesetzes nöthigen Verordnungen erlassen, die Gesetze sind an ständische Genehmigung gebunden". Diesem Willen des Regenten hat der Richter natürlich zu gehorchen. Wenn nun der Landesherr die Schranke, welche er selbst gezogen hat, überschreitet und eine Verordnung erlässt, die ihrem Gegenstande nach dem Landtage vorzulegen und von ihm zu genehmigen war, so liegt ein Widerspruch vor, der auf irgend eine Weise gelöst werden muss. Um den Fall ganz prägnant zu machen, denke man sich zurück in die Reussischen Verhältnisse. Dort hat der Fürst laut der Verfassungs-Urkunde, die er zu halten und zu schützen angelobt hat, bestimmt [2]: „zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags erforderlich; der Fürst erlässt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen". Nun verkündigt aber die Staatsregierung zum Beispiel in einer Verordnung die Wiedereinführung der bisher aufgehobenen Todesstrafe. Wenn der Richter dieselbe anwendet, so handelt er ungehorsam gegen die grundgesetzlichen Bestimmungen, wendet er sie nicht an, dann verstösst er gegen die landesherrliche Verordnung. In solchem Conflicte möchte es, wenn er unlöslich wäre, was aber — vgl. Abschn. V. — nicht der Fall ist, richtiger sein, den in der Verfassung niedergelegten, präsumtiv am reiflichsten erwogenen Willen des Regenten zu vollziehen. Das Gericht stellt sich mit solcher Entscheidung nicht über den Fürsten, sondern vollzieht ein von demselben gegebenes, freilich auch ihn selbst bindendes Gesetz, welches seine Macht beschränkt. Der Richter thut nichts anderes, wenn er einen landesherrlichen Befehl über die Entscheidung

---

Verfassung für Baden von 1818. § 64. 65. Sachsen-Weimar von 1816. § 5 Ziffer 6.

1) Die Preussische von 1850. Art. 62, Sächsische von 1831. § 86. 87, Würtembergische von 1819. § 88. 89, Kurhessische von 1831. § 95, Reussische j. L. von 1852. § 42. 63.

2) Vgl. S. 586 Note 1.

eines einzelnen Processes nicht zu respectiren sich herausnimmt. Der Regent hat generell die Unabhängigkeit der Gerichte sanctionirt, handelt er im speciellen Falle gegen diesen Grundsatz, dann legt der Richter einen solchen speciellen Befehl, ohne ihm Folge zu leisten, zur Seite, weil dadurch die allgemeine Norm nicht aufgehoben werden kann.

Doch man wird einwerfen: das von der Cabinetsjustiz hergenommene Beispiel passe nicht, weil im Rechtsstreite der Richter bei solchen Vorkommnissen den etwa vorhandenen Conflict zu entscheiden habe; wo es streitig sei, ob die landständische Zustimmung nöthig gewesen oder nicht, sei es das Recht der Stände, Ausschreitungen der landesherrlichen, verfassungsmässigen Competenz entgegenzutreten. Man raisonnirt folgendermassen [1]: „Wenn die verfassungsmässigen Rechte der Landstände dadurch verletzt worden sind, dass die Staatsregierung sie vor Emanation einer Verordnung nicht gehört hat, so liegt es den Ständen ob, die Zurücknahme derselben zu beantragen und die Wiederherstellung der dadurch verletzten Privatinteressen zu erwirken. Die Stände sind die Wächter der Verfassung und haben die ihnen eingeräumten, durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Rechte selbstständig zu vertreten. Aeussersten Falles steht ihnen hierzu die Beschwerde bei dem Landesherrn und die Minister-Anklage zu Gebote. In Competenzstreitigkeiten der Staatsregierung und der Stände hat sich kein

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 346. Mittermaier ebendaselbst Bd. XVII. S. 311. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 228. Weiss System des deutschen Staatsrechts Bd. II. § 315 S. 692 N. d. Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138 S. 512. Die Juristenfacultät zu Leipzig in Martins Jahrbüchern Jahrg. 1828. Bd. I. Heft 3. S. 297. Schmitthenner Grundlinien des allgemeinen und idealen Staatsrechts § 168. Schlayer in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. Heft 2. S. 244 ff.

Die Deductionen der sämmtlichen vorgenannten Schriftsteller beziehen sich nur darauf, dass der Richter nicht zu prüfen habe, ob eine Verordnung gültig sei, weil ihr Gegenstand durch ein von den Ständen zu genehmigendes Gesetz habe geregelt werden müssen. Sie gehen nicht speciell darauf ein, ob der Richter befugt sei, das Vorhandensein der landständischen Zustimmung bei einem Gesetze zu untersuchen.

Richter von Amtswegen zu mischen, sondern für dieselben ist nach den meisten Verfassungen ein Staatsgerichtshof als die einzige zur Entscheidung berufene Behörde eingesetzt, welche nur auf die von den Ständen erhobene Anklage thätig werden kann."

So verbreitet diese Schlussfolgerung ist, so wenig stichhaltig scheint sie uns zu sein, wenn man die Thätigkeit des Gerichts und deren Wirkungen scharf ins Auge fasst. Der Richter subsumirt den einzelnen Fall unter die Rechtsnorm, über deren Existenz und Anwendbarkeit er sich klar werden muss. Die Folge seines Urtheil's ist, dass für den einzelnen Fall das Recht normirt wird. Was ausserhalb dieses einzelnen Falles liegt, wird nicht berührt. Wir nehmen beispielsweise an: es ist in irgend einem Staate Gesetz, dass Bestimmungen über die Freiheit der Person nur mit Genehmigung des Landtags getroffen werden sollen; im Verordnungswege verfügt aber die Regierung einseitig, dass Felddiebstähle, welche bis dahin nur mit Geldstrafe bedroht waren, vom 1. Juli laufenden Jahres an mit Gefängniss bis zu 4 Wochen bestraft werden sollen. Nach dem 1. Juli kommt ein Felddiebstahl zur Untersuchung, die Person N. wird für schuldig befunden und zu 5 Thaler Geldstrafe verurtheilt, weil das Gericht davon ausgeht, dass die neue Verordnung nicht verfassungsmässig entstanden, das heisst nicht existent geworden ist. Diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die Existenz der Verordnung schlechthin, sondern auf den Straffall der Person N.; es bedingt dieselbe auch keineswegs die Zurücknahme jener Verordnung, sondern trifft nur mittelbar und indirekt deren Gültigkeit. Also der Richter spricht niemals *ex officio* seine Meinung darüber mit Wirksamkeit unmittelbar aus, ob eine Verfügung gültig ist oder nicht, es wird niemals erkannt: „in Erwägung, dass die Staatsregierung ihre Competenz überschritten habe u. s. w., erkennen wir für Recht, dass die Verordnung *de dato x* ausser Kraft zu setzen sei", sondern es wird der Kläger abgewiesen, oder der Beklagte verurtheilt, der Angeschuldigte freigesprochen oder condemnirt, nach den bestehenden Gesetzen.

Vergleicht man hiermit die Thätigkeit der Landstände, dann

erkennt man leicht, dass sie sich in einer andern Sphäre bewegen. Die Landstände beantragen, dass eine Verfügung, welche nicht im Einklange mit dem Staatsgrundgesetze steht, zurückgezogen, und der dafür verantwortliche Beamte nach Befinden zur Rechenschaft gefordert werde. Der einzelne Fall berührt die ständische Thätigkeit nicht, sondern die Competenz der Staatsregierung wird unter ihrer Mitwirkung geregelt. Folge der ständischen Wirksamkeit ist die Vernichtung einer Verordnung, oder deren bindende Kraft, wenn sie ihr zustimmen; Folge der richterlichen Entscheidung ist der Gewinn oder Verlust eines Processes, die Freisprechung oder Bestrafung eines Individuums, neben welcher die Verordnung immer formell fortexistiren kann.

Die Divergenz zwischen den Sphären der Landstände und der Richter geht so weit, dass beide verschiedener Auffassung darüber Raum geben können, ob die Regierung befugt gewesen sei, einseitig eine Verfügung zu erlassen, oder nicht. Erklären die Stände das erstere, so sind natürlich die Richter vom Zeitpunkte dieser Erklärung an gebunden, die Verordnung anzuwenden, weil sie von da an verfassungsmässig um so mehr entstanden ist, als die Regierung mit den Ständen auch die Competenz ändern kann. Für Fälle, welche vor dieser Erklärung liegen, braucht der Richter eine derartige, nachträglich von den Ständen genehmigte Verordnung nur dann anzuwenden, wenn Regierung und Landtag ihr rückwirkende Kraft beigelegt haben.

Die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht folgt weiter auch aus der Behauptung [1]: „die Richter hätten solche Verordnungen vorläufig, und so lange sich der Landtag nicht ausgesprochen habe, als gültig zu behandeln.“ Entweder die Verordnung ist von Anfang an gültig und dann muss der Richter sie seinen Entscheidungen unterstellen, oder sie ist ungültig und dann darf er sie auch nicht vorläufig anwenden.

Endlich hat man sich auf die Consequenzen berufen, welche aus dem hier in Rede stehenden Prüfungsrechte der Gerichte folgen sollen, um zu beweisen, dass es ihnen unmöglich zustehen

---

1) Vgl. die S. 605 in Note 1 citirten Schriftsteller a. a. O.

könne. Man sagt [1]): „wenn der Richter untersuchen darf, ob eine Verordnung gültig ist, dann darf er auch die Entscheidung auf die verbindliche Kraft der Gesetze erstrecken, und folglich muss er dann darüber befinden, ob die Wahlen der Landtags-Abgeordneten legal erfolgt sind, ob das Scrutinium an keinem Mangel leidet u. dgl. Das führt indess zu einer Absurdität, weil damit das ganze, auf neuern Gesetzen zum grossen Theil ruhende Privatrecht unsicher gemacht, und dem Richter eine Aufgabe zugeworfen wird, die er nicht erfüllen kann. Allein einmal beweisen alle derartige Consequenzen nicht, dass dem Richter das fragliche Recht nicht zusteht, sondern doch immer nur soviel, dass es ihm vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus, *de lege ferenda*, nicht zustehen sollte. Diese Consequenzen sprechen im äussersten Falle für die Zurücknahme des gegebenen Rechtes, aber nicht dafür, dass man nur negirt, es ausser Kraft setzt, obschon es besteht. Sodann möchten aber auch die Consequenzen selbst sich als falsche darstellen, wenn man zweierlei im Auge behält: vorerst ist es der Landesherr, welcher das Gesetz mit Zustimmung des Landtags erlässt und wie bei allen, von ihm eingesetzten Behörden, muss bei ihm selbst präsumirt werden, dass der vorgenommene Act gesetzmässig sei, d. h. wenn in einem Gesetze gesagt wird: „Wir verkündigen mit verfassungsmässiger Zustimmung des Landtags u. s. w.“, dann muss der Richter voraussetzen, dass der Landtag und zwar der verfassungsmässig gewählte Landtag das Gesetz in verfassungsmässiger Weise genehmigt habe [2]). Ferner ist allgemein [3]), entweder in den Verfassungs-Urkunden, oder in den Geschäftsordnungen für die Landtage festgesetzt, dass die Stände selbst, oder bestimmte Behörden

1) Vgl. die S. 605, Note 1 citirten Schriftsteller a. a. O.

2) Es erledigt sich hiermit auch der Einwurf: „das Gesetz könne in vertraulicher (nicht öffentlicher) Sitzung zwischen der Staatsregierung und den Ständen vereinbart sein, und das Gericht habe von dieser Zustimmung der Stände keine Kenntniss.“ Das Gesetz gilt eben, so lange nicht das Gegentheil bewiesen wird, für verfassungsmässig entstanden. Uebrigens geben die Landtagsakten überall Auskunft auch in Betreff der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

3) Vgl. Weiss deutsches Staatsrecht Bd. II. § 293. S. 623. N. b.

die Wahlen der Abgeordneten zu prüfen haben. Ebenso sind die Abstimmungen, die Formen der ständischen Erklärungen u. s. w. von dem Landtage, oder dem Vorstande desselben zu überwachen und man hat um so gewichtigern Grund zu der Annahme, dass hierdurch die Einmischung einer andern Behörde ausgeschlossen ist, als sonst das dem Landtage eingeräumte Recht bedeutungslos sein würde. Uebrigens ist jeder Zweifel darüber, ob neben den Ständen auch die Gerichte die Gültigkeit der einzelnen Wahlen zu untersuchen haben durch die meisten neuern Verfassungen [1]) abgeschnitten, welche den Ständen allein hierüber das Urtheil zuschreiben [2]).

Unzuträglich hat man es auch gefunden, dass die Gerichte, räume man ihnen das Recht der Prüfung, ob eine Verordnung gültig sei oder nicht, ein, verschiedener Ansicht hierüber sein könnten. Stahl [3]) meint: „die Richtersprüche würden sich in royalistische und ständischgesinnte theilen.“ Mittermaier [4]) hält dafür: „es könnte geschehen, dass ein Obergericht des Landes die Verordnung als gültig erkennt, während ein anderes Obergericht ihr den Gehorsam verweigert. Die Bürger selbst würden in ihrer Pflicht, den Anordnungen der Staatsregierung Gehorsam zu leisten, irre gemacht.“ Die Juristen-Facultät [5]) in Leipzig behauptet schlechthin: „diese Ansicht führe zur Anarchie.“

Wäre das so, dann würde man schleunigst dem Vorgange

---

1) Vgl. die Verfassungen für Baden von 1818 § 41, Grossherzogthum Hessen v. 1820 Art. 87, Reuss j. L. v. 1852 § 87, Dessau v. 1848 § 40.

2) Anders liegt die Sache, wenn das verfassungsmässige Wahlgesetz nicht angewendet ist; dann wird überhaupt kein Landtag entstehen können, er kann sich dann auch nicht aus eigner Machtvollkommenheit für gültig gewählt erklären, weil hier die vorhandene Nichtigkeit die ganze Corporation des Landtags trifft; wie das z. B. in Reuss j. L. im mitgetheilten Falle ist. Der Landtag hat zu prüfen, ob die Wahlen gültig sind nach dem angewendeten Gesetze, aber nicht, ob das angewendete Gesetz, auf Grund dessen er entsteht, gültig ist.

3) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6 Kap. § 138. S. 508.

4) Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis Bd. XVII. S. 311.

5) Vgl. S. 589 in der Note, Nr. 1.

von Hannover zu folgen und jenes gefährliche Recht im Wege der Gesetzgebung aufzuheben haben. Vorläufig müssten die Gerichte es gebrauchen, selbst wenn dasselbe zur Anarchie führte, die dann wenigstens eine verfassungsmässige wäre. Es gälte hier der Satz: *fiat iustitia, pereat mundus!* Allein so sehr bedenklich scheint uns das fragliche Recht nicht zu sein. Die Fälle, wo das eine Gericht dieses, das andere jenes Gesetz anwendet, wo eine Norm für derogirt, oder noch gültig angenommen wird, kommen häufig vor, und die Bande des Gehorsams werden dadurch nicht gelockert. Es kann sich zutragen, dass der eine Rechtsstreit so, der andere anders entschieden wird, je nachdem das eine Gericht die Verordnung für anwendbar auf den concreten Fall hält, das andere nicht. Es kann aber nie vorkommen, dass ein Gericht schlechthin die Gültigkeit der Verordnung im Ganzen und unmittelbar verneint, das andere sie bejaht, weil auch nach unserer Ansicht der Richter nicht die Befugniss des Regenten, ob er eine Verordnung habe erlassen dürfen, direkt zum Gegenstande seines Urtheiles macht, sondern nur darüber richtet, was im einzelnen Falle Rechtens sei.

Linde [1]) hat endlich noch eine andere Consequenz zu finden geglaubt, welche unsere Ansicht allerdings lächerlich erscheinen lassen möchte. Sie führt nach ihm zu dem sonderbaren Resultate, dass eine Vorschrift für alle Unterthanen und alle Behörden mit Ausnahme der Justizbehörden verbindlich sei, als gesetzliche Vorschrift behandelt werden müsste und dass nur die Gerichte ihr nicht unterworfen wären [2]).

Die Folgerung ist durchaus falsch. Die Gerichte haben allein zu erforschen, ob eine Vorschrift gültig im einzelnen Falle sei, aber verbindlich ist dieselbe soviel und so wenig für jeden Staatsbürger, als für das Gericht. Jedermann kann, durch eine solche Vorschrift in seinem Privatrechte verletzt, das Gericht

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 346.

2) Wie weit die Behauptung H. A. Zachariäs, vgl. sein Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 225. N. **, „dass nach Linde die positiven Verfassungsbestimmungen für alle Staatsbehörden und Unterthanen bedeutungslos und nur zum Besten der Landstände da seien“ begründet ist, lassen wir unerörtert.

anrufen und das Gericht spricht dann aus, ob die Vorschrift im concreten Falle für ihn verbindlich ist, oder nicht. Die Verwaltungsbehörden haben allerdings den Befehlen ihrer Vorgesetzten unbedingte Folge zu leisten [1]); für ihren Geschäftskreis ist die Verordnung unweigerlich anzuwenden, aber das ist nicht „sonderbar", sondern folgt daraus, dass sie nicht unabhängig sind gleich den Justizbehörden. Wird der Einzelne im Administrativwege gezwungen, der Verordnung nachzukommen, dann bleibt ihm noch immer die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen [2]).

c) Die Folgerungen aus Artikel 57 der Wiener Schlussakte und dem monarchischen Princip.

Linde [3]) beruft sich zum Beweise seiner schon öfter hier erwähnten Ansicht, dass die Gerichte die Gültigkeit von landesherrlichen Verordnungen zu prüfen nicht befugt seien, unter andern auch auf Art. 57 der Wiener Schlussakte. Er deducirt: „in mehreren constitutionellen Monarchien ist grundgesetzlich eine Beschränkung für die Gesetzgebung eingeführt, indem unter Umständen die Ausübung der Gesetzgebung von der Zustimmung der Landstände abhängt. Entweder geht der Sanction des Fürsten eine Mitwirkung der Landstände voraus, oder diess ist nicht der Fall. Das Maass dieser Beschränkung ist nach den verschiedenen Verfassungen verschieden. Art. 57 der Wiener Schlussakte stellt fest, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und dass der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Landstände gebunden werden könne. Hieraus folgt, dass die Landstände in einem deutschen Bundesstaate keine gesetzgebende Gewalt eingeräumt erhalten können."

Giebt man in dieser Allgemeinheit die Folgerung Lindes

1) Geht der Befehl gegen das Gewissen des Beamten und helfen auch Remonstrationen nicht, dann darf er denselben, solange er das Amt bekleidet dennoch nicht unbefolgt lassen; er muss sein Amt niederlegen.

2) In wie weit? ist bekanntlich sehr bestritten, vgl. Büff in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. XI. S. 305 folg.

3) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 308.

zu, dann muss man auch seinem weiteren Schlusse beitreten, dass jede vom Landesherrn ausgeflossene Verfügung den Richter binde. Die Landstände sind eben dann nur ein Körper, dessen sich der Landesherr als Beirath bedienen soll; unterlässt er es, dann folgt daraus nur das Recht der Beschwerde und der Ministeranklage für die Stände.

Stahl [1]) meint: „das Bereich freier Regierungsthätigkeit, welches die auf das monarchische Princip gebaute Verfassung dem Regenten vorbehalte, werde ihm mittelbar durch eine solche Emancipation der Gerichte wieder entzogen."

Art. 57 der Wiener Schlussakte, welcher lautet: „da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden", ist gegen die Theilung der Gewalten gerichtet, wie sich aus der Geschichte der Karlsbader Conferenzen klar ergibt [2]). Man war uneinig über den Grundsatz, den man zur Wahrung des monarchischen Princips in Betreff der landständischen Verfassungen an die Spitze stellen sollte. Von der einen Seite wurde vorgeschlagen, die Repräsentativ-Verfassungen für unzulässig zu erklären, von der andern Seite hielt man es für räthlich, auszusprechen, dass eine Souveränetät des Volkes nicht statt finden dürfe. Zuletzt einigte man sich dahin, das Princip der Fürsten-Souveränetät zu Grunde zu legen und hieraus die Verwerfung jeder Theilung der Staatsgewalt herzuleiten. Zugleich wurde aber von der Wiener Schlussakte nachgelassen, dass der Regent in der Ausübung gewisser Rechte an die Zustimmung der Stände gebunden sein könne. Die neuern Verfassungen [3]) stimmen fast sämmtlich in dem Satze

---

1) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138. S. 508.

2) Vgl. die in dieser Beziehung trefflich gelungene Ausführung von Stockmars in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 41 folg.

3) Wir sehen dabei ab von einigen im Jahre 1848 in etlichen kleinen Staaten erzeugten Grundgesetzen, in denen sich Sätze finden, wie: „die Re-

überein: „der Fürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus“ [1]).

Die rechte Bedeutung der Wiener Schlussakte und der neuern Verfassungen ist folgende: in dem Fürsten verkörpert sich das Princip der Obrigkeit [2]), in seiner Person liegt die Fülle aller Hoheitsrechte, von ihm geht alle Herrschaft aus. Dadurch, dass der Regent die Gewalt in der Monarchie im eignen Namen ausübt, unterscheidet er sich vom ersten Beamten der Republik; dadurch, dass er sie kraft eignen Rechtes ausübt, unterscheidet er sich vom Usurpator.

Der Begriff der Souveränetät verlangt indess nicht, dass der Gebrauch jener Gewalt ein unbeschränkter sei. Es gibt vielmehr Schranken, an welche ihre Ausübung gebunden ist, z. B. dass der Souverän in der Gesetzgebung nur mit Zustimmung des Landtags thätig werden, die Regierung nur unter Mitwirkung seiner Beamten handhaben kann, und die Entscheidung der Rechtsstreite den von ihm ernannten Richtern nach den von ihm verkündigten verfassungsmässigen Gesetzen überlassen muss. Eine eigentliche Beschränkung kann übrigens nur in Beziehung auf die Gesetzgebung angenommen werden, weil alle Beamte, die Richter mit eingeschlossen, Organe des Fürsten sind, so dass strenggenommen nicht sie, sondern der, von welchem sie mit ihrer im einzelnen Falle in Frage stehenden Amtsgewalt bekleidet sind, in dessen Namen sie sprechen, der Fürst durch sie handelt. Was aber die Gebundenheit des Regenten an die Zustimmung der Stände betrifft, so ist zu erwägen, dass der Fürst selbst es ist, welcher für seine Thätigkeit diese Gränze gezogen hat. Er hat damit nicht neben sich eine ihm gleichberechtigte Gewalt ins Leben gerufen, sondern sich nur dergestalt beschränkt, dass

---

gierungsform ist die demokratisch monarchische. Alle Gewalten gehen vom Volke aus.“ Vgl. die Verfassung für Anhalt-Dessau vom 29. Oct. 1848. § 4 und 5.

1) Vgl. die Verfassungen für Baiern von 1818 Tit. II. § 1, Baden von 1818 § 5, Württemberg von 1819 § 4, Sachsen von 1831 § 4, Kurhessen von 1831 § 10.

2) Vgl. Bluntschli Staatsrecht Buch IV. 21. Kap. S. 237 ff. — Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. S. 164 ff.

ein Gesetz nicht vermöge seines Willens schlechthin, sondern lediglich unter der Bedingung entstehen soll, wenn eine von ihm geschaffene Körperschaft diesen Willen nicht negativ begrenzt.

Fasst man den Art. 57 der Wiener Schlussakte so auf, dann wird man, unbeschadet der fürstlichen Souveränetät, die wir anzutasten weit entfernt sind, auch annehmen müssen, dass die Landstände, sofern sie das Zustandekommen eines Gesetzes hindern können, ein Factor der Gesetzgebung, wenn auch nur der negative sind. Gibt man aber das zu, dann muss auch dem Richter das Recht gegeben werden, im einzelnen Falle einem Gesetze oder einer Verordnung, die nicht verfassungsmässig entstanden ist, die Anwendung zu versagen. Art. 57 der Wiener Schlussakte wird dadurch ebensowenig als das monarchische Princip verletzt [1]). Ueber das Gesetz kann sich nun einmal der Fürst in der constitutionellen Monarchie nicht stellen; genug, dass er in Verein mit den durch seinen Willen existirenden Ständen das Gesetz schaffen kann. Und so wenig der Mensch aufhört, frei zu sein, wenn er freiwillig seinen Willen dem göttlichen Willen unterwirft, so gewiss der Mensch erst im Gehorsam gegen Gott recht frei wird, so wenig verliert der Fürst seine Souveränetät, wenn er den von ihm erlassenen, aber auch ihn bindenden Gesetzen unterthan ist, so gewiss liegt in dem unbedingtesten Gehorsam gegen die Gesetze die rechte fürstliche Souveränetät!

d) Die Folgerungen aus dem provisorischen Gesetzgebungsrechte des Regenten.

Aus dem Umstande, dass, soviel uns bekannt, alle neuern

---

1) Die Bundesversammlung scheint dieselbe Ansicht zu theilen, sonst würde sie nicht die Garantie der Verfassungen für Sachsen-Weimar von 1816 und Sachsen-Koburg von 1821 — vgl. die Bundesbeschlüsse vom 13. März 1817 und 15. Juni 1822 — übernommen haben, in denen die Gültigkeit gewisser Gesetze von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht ist, wie sich aus § 5 der Weimarischen und § 64 u. 65 der Koburgischen Verfassung ergiebt. Ferner ist bei Gelegenheit der Berathung über ein für die Standesherren anzuordnendes Schiedsgericht in dem desfalls erstatteten Bundescommissionsberichte ausdrücklich anerkannt worden, dass die Beurtheilung, in wiefern Vollzugs-Verordnungen, namentlich die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesakte in den einzelnen Staaten erlassenen, den Bestimmungen der letzteren entsprechen, sich zur richterlichen Cognition eigne. Protokolle der Bundesversammlung von 1835. § 367 und 506.

Verfassungen [1]) dem Landesherrn das Recht einräumen, in eiligen Fällen, wo es das Staatswohl erfordert, oder Gefahr auf dem Verzuge ist, auch ohne Zustimmung der Stände provisorische Gesetze zu erlassen, haben Zöpfl [2]) und Mittermaier [3]) gefolgert, dass jede, ohne Zuziehung des Landtags entstandene Verordnung der Staatsregierung, selbst wenn ihr Gegenstand seiner Natur nach zur ständischen Berathung gehören würde, von den Gerichten angewendet werden müsste. Beide Schriftsteller [4]) sagen: „von jeder derartigen Verordnung ist zu vermuthen, dass sie durch dringende Umstände und mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des Staates hervorgerufen worden ist, der Richter muss sie daher mindestens als provisorisches Gesetz aufrecht erhalten. Der Umstand, dass der Ausdruck „provisorisches Gesetz“ weggelassen war, kann der vorläufigen Gültigkeit der Verordnung nicht schaden.“

Wenn die Verordnung sich als provisorisch erlassen ankündigt, dann treten wir der Ansicht bei, weil sie sich dann auf das durch das Gesetz dem Regenten vorbehaltene Recht stützt, in bestimmten Fällen die gesetzgebende Gewalt ohne Zuziehung der Landstände auszuüben, und weil der Richter nicht zu prüfen hat, ob das Staatswohl den Erlass forderte, ob die Umstände dringende waren. Geht man aber weiter und meint: die Verordnung müsse zu Recht bestehen, möge sie ihrer äussern Form nach sich als provisorisches Gesetz erkennen lassen oder nicht, so vermögen wir dafür keinen Grund aufzufinden, weil das Recht der provisorischen Gesetzgebung überall die Ausnahme von der Regel bildet, und man, wenn eine Verfügung vorliegt, bei

1) Vgl. die Verfassungen von Württemberg v. 1819 § 89, Sachsen von 1831 § 88, Kurhessen von 1831 § 95, Baden von 1818 § 66, Sachsen-Weimar von 1850 § 61, Grossherzogthum Hessen von 1820 Art. 73, Koburg von 1821 § 65. 66. Sondershausen von 1830 § 8, Reuss j. L. von 1852 § 66 u. s. w. Vielfach ist in diesen Verfassungen bestimmt, dass durch provisorische Gesetze die Verfassung und das Wahlgesetz nicht abgeändert werden dürfen.

2) Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts 3te Aufl. § 200. S. 338. 339. § 206. S. 351. 352.

3) Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVII. S. 311.

4) Vgl. Zöpfl und Mittermaier a. a. O.

welcher sich nicht unterscheiden lässt, ob sie unter die Regel oder unter die Ausnahme fällt, nach allgemeinen juristischen Grundsätzen die Regel, nicht die Ausnahme präsumiren muss [1]). Es kommt hinzu, dass viele Verfassungen [2]) eine bestimmte äussere Form für die provisorischen Gesetze vorschreiben, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt.

C. Die Beweisführung derer, welche die aufgestellte Frage in der von uns gewählten Fassung, bezüglich dem in Abschnitt II. angegebenen Umfange mit „Nein" beantworten.

a) Die Folgerungen aus dem Wesen der Gesetzgebung in der constitutionellen Monarchie.

Zachariäs [3]) Deduction, dass sich das richterliche Entscheidungsrecht auch auf die Frage erstrecke, ob die Regierung eine Verordnung zu erlassen berechtigt gewesen sei, ist folgende: „Grundidee der Verfassung constitutioneller Monarchieen ist: die gegenseitigen Verhältnisse der Bürger auf eine dem Recht möglichst entsprechende Weise zu bestimmen und, damit ein jeder in seinem Rechte auf das vollkommenste geschützt werde, die öffentliche Macht in die Hände eines Erbfürsten zu legen. In dieser Grundidee mit andern monarchischen Verfassungen übereinstimmend, unterscheidet sie sich von ihnen in der Ausführung dieser Idee und zwar in der Ausmittlung dessen, was Rechtens ist, oder sein soll. Sie verfährt dabei so, dass die Vorschriften, welche die Regeln des Rechts enthalten, theils, damit was den Willen Aller binden soll, auch von dem Willen Aller ausgehe, nur mit Zustimmung einer aus den Abgeordneten des Volks bestehenden Versammlung aufgestellt werden dürfen, theils, damit in diesen Vorschriften das Interesse der öffentlichen Macht ge-

---

1) Vgl. v. Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. Heft 2. S. 213 folg.

2) Vgl. die Verfassungen für Hannover von 1840 § 122, Sachsen-Weimar von 1850 § 61. Waldeck von 1849 § 136. Sondershausen von 1849 § 108. 109. Koburg-Gotha von 1852 § 130, Mecklenburg-Schwerin von 1849 § 115.

3) Zachariä im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 145 folg., besonders S. 170 bis 175.

hörig gewahrt werde, nur durch die Sanction des Fürsten verbindende Kraft erhalten. Von Rechtswegen ist die Kammer nicht befugt, im Namen des Volkes an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, es ist bloss eine auf einem Nothstande oder Nothrechte ruhende *fictio iuris*, dass der Beschluss derselben als Beschluss jedes einzelnen Staatsbürgers zu betrachten ist. Hieraus folgt: diese Fiction verliert ihre Gültigkeit, d. h. die Kammer verliert ihre repräsentative Eigenschaft, wenn es rechtlich unzulässig ist, ihren Beschluss als Beschluss jedes einzelnen Staatsbürgers zu betrachten, das ist, wenn der Beschluss die Entscheidung einer Parteisache sein würde. Eigentlich sollte jede vom Fürsten ausgehende Vorschrift die Zustimmung der Kammern bedürfen, aber die Grenze zwischen dem, was der gesetzgebenden und dem, was der vollziehenden Gewalt zu überlassen, ist schwierig zu bestimmen, es giebt Fälle, die keinen Aufschub leiden, die Kammer ist nicht immer beisammen, und desshalb muss der Fürst berechtigt sein, in gewissen Grenzen Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen sind als ausgehend von dem Willen aller Staatsbürger zu betrachten, vermöge derselben, oben angedeuteten Fiction, solange sie sich in den von der Verfassung gezogenen Grenzen bewegen."

„Es fragt sich nun, was sind in der constitutionellen Monarchie Gerichte und in welchem Verhältniss stehen sie zur gesetzgebenden Gewalt? Gerichte sind Beamte, welche, von den für die Gesetzgebung bestehenden Auctoritäten verschieden und unabhängig, in Partheisachen Recht zu sprechen haben. Diese Gerichte unterscheiden sich von den Gerichten überhaupt durch ihre Unabhängigkeit von den Gesetzgebungs-Auctoritäten. Der Grund, auf welchem diess Unterscheidungs-Merkmal beruht, ist der, dass die *fictio iuris* oder die *praesumtio iuris et de iure*, kraft welcher Gesetze und ausnahmsweise Verordnungen verpflichtend sind, die Voraussetzung, dass sie dem Willen aller Staatsbürger entsprechen, in dem Falle unzulässig ist, da zwei Partheien mit einander einen Rechtsstreit führen. Für Fälle dieser Art müssen im Staat Behörden mit einem Entscheidungsrecht bestehen, sonst würde das Recht des Stärkern fortdauern. Desshalb also müssen die Gerichte unabhängig sein. Hiermit ist die Frage gelöst:

wenn die Krone die Prärogative hat, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, so hängt die Rechtsgültigkeit derselben davon ab, dass die Ausübung der Prärogative nach den Vorschriften der Verfassung geschieht, und es muss ausserdem der Kammer das Recht zustehen, über Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen."

Linde [1]) und von Stockmar [2]) haben die vorstehende Begründung durch die Behauptung zu entkräften versucht, dass die Frage nicht von dem Verfassungsrechte der constitutionellen Monarchie in Betreff der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit aus entschieden werden könne, weil sie einestheils nicht in allen constitutionellen Monarchieen nothwendig vorkomme, z. B. in Lichtenstein nicht, wo den Landständen die Theilnahme an der Gesetzgebung ausdrücklich versagt ist [3]), und weil anderntheils die Frage über die Grenzen der constitutionellen Monarchie insofern hinausgehe, als nach Zachariä das Wesen derselben darin besteht, dass jede Rechtsregel, um bindend zu sein, der Zustimmung der Volksabgeordneten bedarf, und die Frage doch nur voraussetzt, dass zu gewissen Rechtsregeln der ständische Consens eingeholt werden soll. Beide Einwürfe scheinen nicht stichhaltig zu sein, weil nach Zachariä offenbar die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung zum Wesen der constitutionellen Monarchie gehört, und mithin eine solche Staatsform nach ihm nicht vorhanden ist, wo die Stände bei der Gesetzgebung gar nicht mitzuwirken haben [4]), weil ferner auch nach Zachariä keineswegs die Gültigkeit jeder Rechtsregel von der Genehmigung der Kammern abhängig ist, sondern nur dann diese Genehmigung Bedingung für die Rechtsbeständigkeit einer landes-

---

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 373.

2) v. Stockmar Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 39.

3) Vgl. die Verfassungs-Urkunde für Lichtenstein v. 1818. § 16.

4) In Lichtenstein wurde den Landständen die Mitwirkung an der Gesetzgebung versagt, weil von dem Fürsten die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze eingeführt worden waren; auch die österreichische Verfassung wurde zum Muster für Lichtenstein genommen. Vgl. die eben citirte Verfassungs-Urkunde in § 1 und 16.

herrlichen Verordnung sein soll, wenn sie einen Gegenstand betrifft, welcher nach der Verfassung nicht einseitig vom Fürsten geregelt werden kann.

Ebensowenig wird Zachariä durch die Folgerungen getroffen, welche Linde aus dem Satze ableitet [1]): „das constitutionelle Staatsrecht sei erst in der Ausbildung begriffen; es gäbe nicht sowohl constitutionelle Monarchieen als monarchische Constitutionen“ [2]). Linde meint: „die Darstellung Zachariäs gehe von der Voraussetzung aus, dass Verordnungen, welche ohne ständische Zustimmung erlassen sind, für die Gerichte unbedingt verpflichtend und vollziehbar nur durch die Verfassung oder durch ein mit Genehmigung der Kammern gegebenes Gesetz seien, während umgekehrt davon ausgegangen werden müsse, dass alle vorschriftsmässig promulgirten und publicirten Verordnungen so lange verpflichtend seien, als nicht die Verfassungs-Urkunde oder ein Gesetz das Gegentheil anordne.“ Gerade diess letztere setzt eben auch Zachariä voraus, indem er annimmt, dass Gesetze und Verordnungen, weil nach einer *fictio iuris* dem Willen aller Staatsbürger entsprechend, der Regel nach stets verpflichtend für die Gerichte seien, dass aber eine Ausnahme dann eintrete, wenn eine Verordnung diejenigen Vorschriften der Verfassung nicht beobachte, welche daselbst für die Ausübung der dem Fürsten zugestandenen Prärogative gegeben sind.

Mit Erfolg kann man Zachariä nur durch folgende von Linde [3]) ausführlich dargelegten Gründe widerlegen, welche wir kurz hier zusammenstellen: „wenn das Wesen und unterscheidende Merkmal der constitutionellen Monarchie darin besteht, dass nur, was dem Willen Aller entspricht, Rechtens ist, und wenn dann Zachariä selbst bemerkt, dass dieser Gesammtwille durch Abgeordnete ermittelt werde, dass aber diese Abgeordneten von Rechtswegen nicht befugt seien, das Volk zu vertreten, und dass diese dennoch statt findende Vertretung auf einer durch Nothstand oder Nothrecht erzeugten *fictio iuris* beruhe, also die Annahme, es sei der Beschluss einer solchen Versammlung der

---

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 362.
2) Linde l. c. S. 361.
3) Linde l. c. S. 373—379.

Beschluss des ganzen Volkes, auf eine Erdichtung, eine Unwahrheit sich stütze, dann ist auch nothwendig der ganze Unterschied zwischen der constitutionellen und der nicht constitutionellen Monarchie auf eine Fiction basirt, und es ist nicht möglich, das Recht auf die Art auszumitteln, auf welche es ausgemittelt werden müsste, wenn eine constitutionelle Monarchie sich von einer andern wesentlich unterscheiden soll."

„Daraus, dass die Thätigkeit der Kammer auf einer *fictio iuris* ruht, folgt ferner, dass kein mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz im concreten Falle gegen irgend Jemand, mit Ausnahme der Abgeordneten, die eingewilligt haben, angewendet werden kann, sobald sich derselbe dahin erklärt, es sei das Gesetz gegen seinen Willen zu Stande gekommen. Denn in diesem Falle ist jene *fictio iuris* zerstört. Es würden nach diesen Grundsätzen die Gerichte nach den mit ständischer Genehmigung emanirten Gesetzen am allerwenigsten urtheilen dürfen. Sind die Gerichte desswegen von den für die Gesetzgebung bestehenden Auctoritäten verschiedene und unabhängige Staatsbehörden, weil man nicht annehmen darf, dass, wenn ein Bürger einen Streit gegen einen andern hat, er den dafür zu fassenden Beschluss der Volksabgeordneten als eine Norm, in die er, der streitende Bürger selbst, eingewilligt, anerkennen werde, so dürfen die Gerichte auch nicht in einem concreten Rechtsstreite dasjenige individualisiren, was die Volksabgeordneten allgemein beliebt haben, denn sonst würde ja der streitende Theil doch genöthigt, den Beschluss der Volksabgeordneten als Entscheidung in seiner Partheisache anzunehmen."

Wir haben dieser Deduction, welche unseres Bedünkens die Beweisführung Zachariäs schlechthin entwerthet, umsoweniger etwas hinzuzufügen, als sich aus Abschnitt V. ergeben wird, dass Zachariä das Wesen der Gesetzgebung in der constitutionellen Monarchie unrichtig aufgefasst hat.

b) Die Folgerungen aus den Bestimmungen des Verfassungsrechts der constitutionellen Monarchie über die richterliche Gewalt, insbesondere deren Verhältniss zu der Staatsregierung und den Ständen.

Zachariä [1]) gibt noch einen andern Weg als den unter a)

1) Zachariä im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 176. 177.

vorstehend besprochenen an, auf welchem seiner Ansicht nach mit geringerer Anstrengung zu demselben Ziele gelangt werden kann. Er meint: „man sei allgemein darüber einverstanden, dass in constitutionellen und andern monarchischen Staaten die Regierung die Gerechtigkeit nicht hemmen, noch sonst das Recht beugen dürfe; weil nun aber jeder Befehl, obwohl er dem Erfolge nach nur eine oder einige Rechtssachen treffe, in eine allgemeine Verordnung eingekleidet werden könne, so müsse man entweder den Eingriff der Staatsregierung in die Verhandlung und Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten für rechtlich zulässig achten, oder den Gerichten gestatten, über die Gültigkeit der von der Regierung ausgegangenen Verordnungen zu entscheiden."

In Erwiderung dieses Argumentes brauchen wir bloss anzuführen, dass jeder Befehl nicht allein in die Form einer landesherrlichen Verordnung, sondern auch in das Gewand eines mit den Landständen vereinbarten Gesetzes eingehüllt werden kann und von den Gerichten, wenn er ein Akt der Cabinetsjustiz ist, dennoch nicht beachtet werden darf. Die letztere ist nach Reichsgesetzen und neuern Verfassungen schlechthin verboten. Der Richter hat zu prüfen, ob ein Gesetz und eine Verordnung, welche Quelle richterlichen Urtheils werden soll, als allgemeine Regel und zwar sich beziehend auf die Zukunft gegeben ist, oder eine individuelle Entscheidung eines bereits existenten Falles enthält. Je nachdem seine Prüfung ausfällt, wendet er sie an oder nicht. Es hängt also diese Frage mit der hier behandelten und mit der von Zachariä aufgeworfenen durchaus nicht zusammen. Recht wohl ist es möglich, dass der Richter nicht befugt ist, die Rechtsgültigkeit einer Verordnung zu prüfen und dennoch jede in den Process eingreifende Verfügung zur Seite legen kann, ohne sie zu berücksichtigen [1]).

---

1) Die Lösung der Frage, wer zu entscheiden habe, was Justiz- und was Verwaltungssache sei, hängt mit unserm Thema nicht zusammen. Zachariä a. a. O. S. 177 meint zwar: „wer jene Frage für die Gerichte entscheide, müsse auch die von ihm gestellte Aufgabe zu Gunsten des richterlichen Entscheidungsrechts beantworten", allein er hat das „Warum" nicht

Einen andern Weg als Zachariä hat Pfeiffer eingeschlagen. Er stellt sich auf einen allgemeinen Standpunkt und seine Ausführung ist nicht so wie die mancher anderer durch den oft ungehörig eingemischten, willkürlich angenommenen Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen getrübt worden. Er schliesst so [1]: „Gesetze sind die einzige Quelle für die richterliche Erkenntniss. Hieraus folgt nothwendig, dass der Richter nur diejenigen Verfügungen, welche er nach den im natürlichen und positiven Rechte begründeten Merkmalen für ein Gesetz hält, als Entscheidungsnormen gebrauchen dürfe und dass er also, damit er streng die Grenze seiner Amtspflicht wahre, bei jeder Verfügung, die ihm, sei es auch von der höchsten Staatsgewalt, als Entscheidungsnorm dargeboten wird, frei und unbefangen prüfe, ob dieselbe auch den Charakter eines Gesetzes an sich trage. Findet der Richter diess nicht, so kann und darf er die Verfügung bei Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeiten nicht zur Anwendung bringen. Denn wenn er diess thäte, wenn er nach einer Norm entschiede, die kein Gesetz ist, oder dafür von ihm nicht erkannt werden kann, so würde seine Entscheidung kein Richterspruch mehr, sondern die Vollziehung einer willkürlichen Anordnung der Regierungsgewalt — einer Administrativ-Verfügung — sein, die aber mit der Unabhängigkeit des Richteramtes durchaus unverträglich ist.“ Der zu beurtheilenden Norm muss nach Pfeiffer „ihrem Inhalte nach die Eigenschaft eines Gesetzes zukommen, das heisst, sie muss allgemein und auf künftige Fälle gerichtet sein, sie muss aber auch die Merkmale eines Gesetzes ihrer äusseren Form nach an sich tragen, nämlich: erstens auf dem verfassungsmässigen Wege ertheilt worden sein, also namentlich mit Zuziehung der Landstände, wo diese erforderlich ist, zweitens vorschriftsmässig ausgefertigt sein, insonderheit mit der Contrasignatur eines Staatsministers, wo diese zu jener Form mit gehört, versehen und drittens als Gesetz gehörig publicirt sein“ [2].

---

erwähnt und wir haben einen innern Grund für den Zusammenhang nicht aufzufinden vermocht.

1) Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. II. S. 385 folg. Bd. III. S. 279 folg. Bd. V. S. 543 folg.

2) Pfeiffer hat diese Beweisführung in Bd. V. S. 543—546 noch

Pfeiffers Begründung ist in einer doppelten Richtung unhaltbar. Sein oberster Satz: „die Gerichte haben bloss nach Gesetzen zu erkennen" stützt sich auf § 95 der Kurhessischen Verfassung von 1831, nach welchem ohne die Beistimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden soll, ist aber in dieser Allgemeinheit auch nach der Kurhessischen Verfassung unrichtig, weil dieselbe § alin. 2 dem Fürsten das provisorische Recht vorbehält, wenn die Landstände nicht versammelt sind, bei ausserordentlichen Begebenheiten zu den ausnahmsweise erforderlichen Maassregeln zu schreiten. Diese Maassregeln, welche offenbar im Verordnungswege erlassen werden können, sind gewiss von den Gerichten neben den mit dem Landtage zu verabschiedenden Gesetzen als bindend für ihre Entscheidungen anzunehmen. Ferner ist der Richter so berechtigt als verpflichtet, das Gewohnheitsrecht für seine Entscheidungen als maassgebend zu betrachten und endlich gründen sich, wie Stahl [1]) vollkommen richtig nachgewiesen hat, die Richtersprüche vielfach auf Verordnungen, indem die Instruktionen zu Gesetzen (sogenannte Ausführungsverordnungen) und Verwaltungsnormen, z. B. Statuten für Corporationen direkt oder indirekt auch Normen zur Entscheidung von Rechtsfällen werden. Ein weiterer Irrthum Pfeiffers liegt darin, dass er die zu Gesetzen als nothwendig von der Kurhessischen Verfassung erforderte Zustimmung der Stände auf gleiche Linie stellt mit der vorschriftsmässigen Ausfertigung und gehörigen Verkündigung [2]). Er scheint hier die nach der genannten Verfassung ebenfalls vorgeschriebene Erwähnung der landständischen Beistimmung im Eingange des Gesetzes mit

---

weiter vertreten. v. Vangerow, Jordan, v. Minnigerode und Wächter in den S. 589 in der Note citirten Schriften gehen im Wesentlichen von denselben Sätzen aus.

1) Vgl. die Ausführung in diesem Abschnitt unter B. b.

2) Bluntschli in seinem Staatsrecht V. Buch. 15. Kapitel S. 325 nennt es ebenfalls eine formelle Prüfung, ob wirklich ein auf verfassungsmässigem Wege entstandenes Gesetz vorhanden sei. — Zu vergleichen ist auch die im Wesentlichen hiermit übereinstimmende Argumentation eines Ungenannten in Martins Jahrbüchern III. Jahrgang. 3. Heft. S. 264 folg.

deren Vorhandensein zu verwechseln. Die erstere ist, wie die Contrasignatur und die Bekanntmachung eine Sache der äusseren Form, die Existenz der ständischen Genehmigung dagegen kann man eine äussere Form nicht nennen, weil sie nicht äusserlich erkennbar wird und auf die Entstehung selbst sich bezieht. Man meint immer: es könnte nicht vorkommen, dass im Gesetze der landständischen Einwilligung gedacht sei und diese dennoch fehlen könne. Die Reussische Angelegenheit hat aber nunmehr bewiesen, dass diess möglich ist und sogar, dass der allerdings sonderbare Fall eintreten kann, wo die Staatsregierung Jahre lang mit einem verfassungswidrig zusammengesetzten Landtage Gesetze vereinbart und dieselben legal publicirt hat. Pfeiffer würde sich seiner ausgesprochenen Ansicht zufolge dafür erklären, dass der Richter diese Gesetze nicht befolgen dürfe, würde diese Erklärung aber mit seinen Beweisen nicht rechtfertigen können, weil Form und Inhalt jener Gesetze den drei von ihm aufgestellten Bedingungen völlig entsprechen.

Die Juristen-Facultät in Heidelberg [1]) rechtfertigt ein von ihr in einem Rechtsstreite gefälltes Urtheil, durch welches die Frage, ob eine im Grossherzogthume Sachsen-Weimar im Jahre 1826 vom Landesherrn erlassene Verordnung, die ein mit ständischer Genehmigung erlassenes, früheres Gesetz abänderte, auf den vorliegenden Fall angewendet werden dürfe, verneint wurde, mit der Anführung: „nach der Wiener Congressakte kann die Souveränetät der deutschen Fürsten keinen Zweifel leiden, aber sie hat auch die Einführung einer ständischen Verfassung sanctionirt und insofern der Gewalt der Fürsten Grenzen gesetzt, welche von den Fürsten rechtlich anzuerkennen sind. Mehr als eine *contradictio in adjecto* würde es involviren, wenn eine landesherrliche Ueberschreitung der Constitution vorläufig als Legalität behandelt werden sollte. Die Weimarischen Staatsdiener sind auf die Verfassung vereidet, folglich dürfen sie nicht eine verfassungswidrige, landesherrliche Verordnung anwenden. Die, welche pflichtmässig das Recht handhaben, müssen die er-

1) Schweitzer in Martins Jahrbüchern Jahrgang I. von 1828. 3. Heft. S. 297.

worbenen Rechte schützen, soll nicht ein chaotischer Zustand heraufbeschworen werden.“

Es ist zu erwägen, ob die Juristen-Facultät zu Heidelberg mit Grund ihre Entscheidung darauf stützen konnte, dass die Weimarischen Staatsdiener auf die Verfassung vereidet wären, ob die von uns aufgeworfene Frage mit Nein zu beantworten ist in denjenigen Staaten, in welchen eine solche Vereidung vorgeschrieben ist. Der Eid eines Beamten auf die Verfassung hat keineswegs die Bedeutung, ihn in seinem Wirkungskreise als Beamten zum Ungehorsam gegen eine Anordnung seiner vorgesetzten Behörde dann zu ermächtigen, wenn dieselbe einen Befehl an ihn ergehen lässt, welcher nach seiner Ueberzeugung dem Staatsgrundgesetze widerstrebt. In seinem Gewissen kann sich der Beamte nach Befinden gebunden erachten, die Ausführung einer den göttlichen Geboten zuwiderlaufenden Anweisung für seine Person abzulehnen. Er muss dann sein Amt niederlegen. So lange er aber als Staatsdiener fungirt, ist er verpflichtet, den Befehlen seines nächsten Vorgesetzten, soweit derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse handelt und diese Befehle in der vorgeschriebenen officiellen Form erlässt, Folge zu leisten, selbst dann, wenn sie eine Verletzung der Verfassung mittelbar zur Folge haben sollten. Nur auf Richter-Personen in dieser ihrer Eigenschaft, darf, wie weiter unten zu erwähnen, dieser Grundsatz nicht ausgedehnt werden, weil ausserdem Kabinetsjustiz eintreten würde. Man muss sich klar werden über die Bedeutung der Minister-Verantwortlichkeit, um die Natur des verfassungsmässigen Gehorsames Seitens der Beamten zu erkennen. Gerade weil die höchsten Beamten von den Ständen zur Rechenschaft gezogen werden und sich nicht auf den Befehl des Fürsten berufen dürfen, sind dieselben auch befugt, den Wirkungskreis ihrer Untergebenen zu bestimmen. Die letzteren vollstrecken und der Vorgesetzte eignet sich ihre Handlungen, zu denen er sie befehligt hat, als die seinigen an. Sofern dagegen ein Beamter innerhalb seiner Sphäre unabhängig thätig wird, ist er für die Gesetzmässigkeit seiner Thätigkeit selbst haftpflichtig. Die Stände können eine Controle darüber führen, dass jeder Beamte

verfassungsmässig handle, sie können Ausschreitungen jeder Art rügen, aber nur die Minister anklagen.

Eine von diesem Eide auf die Verfassung unabhängige Erwägung ist aber die, ob es innerhalb der Competenz der Staatsregierung liegt, den Gerichten zu befehlen, welche Gesetze und Verordnungen, und wie sie dieselben anwenden sollen. Wir halten die Staatsregierung hierzu nicht für ermächtigt, weil insoweit die Gerichte dem Fürsten gar nicht unterworfen sind, und weil, wie vorhin bemerkt wurde, die Befehle des Vorgesezten nur dann verpflichtend für den Untergebenen sind, wenn der Vorgesetzte sich in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Sphäre seiner Competenz bewegt. Beschränkt nun der Regent seine Competenz, z. B. in Ausübung der Rechtspflege, durch ein Gesetz, dann kann er auch die selbstgezogenen Schranken nicht willkürlich wieder aufheben.

Endlich ist die Frage in dem Umfange, wie sie von uns an der Spitze dieses Aufsatzes begrenzt worden ist, von Puchta verneint worden, welcher dabei von folgenden Erwägungen ausgeht [1]: „Die Erkenntniss des Rechts ist gerichtet: 1) auf die Existenz des Rechts, welche a) von der Aechtheit der Urkunde theils im Ganzen, theils in ihren einzelnen Sätzen abhängt, deren Untersuchung entschieden zu den Aufgaben des Richters mit gehört, b) von der Promulgation und Publication des Gesetzes, worüber dem Richter nicht ohne Inconsequenz und unbegründete Schmälerung seines Berufes das Urtheil (versteht sich in seiner Sphäre und mit Beschränkung der Wirksamkeit seiner Entscheidung auf den einzelnen ihm vorliegenden Process) entzogen werden könnte“ u. s. w. „Der Richter hat nicht bloss das Erforderniss der Publication, sondern auch die Gesetzmässigkeit der Entstehung eines Gesetzes zu untersuchen, denn es ist unbestritten, dass der Richter das Recht zu erkennen hat. Darin liegt das Urtheil über die Erfordernisse der Existenz. Es ist Willkür, zwischen der Publication eines Gesetzes und dessen Entstehung einen solchen Unterschied zu machen. Die Richter haben in der constitutionellen Monarchie keinen andern Beruf

---

1) Puchta Pandecten § 15. Puchtas Vorlesungen § 15.

als in der absoluten, am wenigsten einen geringern, es kann daher nichts beweisen, dass die Verfassung eine landständische ist."

Ganz ähnlich entscheidet die Juristen-Facultät in Tübingen [1]) die Streitfrage von dem Satze aus: die richterliche Function setzt ihrer Natur nach überall ein Gesetz im weiteren Sinne, d. h. eine gültige Rechtsregel voraus und hat diese in Anwendung zu bringen."

Wir vermissen an diesen Beweisführungen nichts weiter als den Grund, wesshalb denn die ständische Genehmigung Bedingung für die Existenz eines Gesetzes, einer gültigen Rechtsnorm ist?

Man könnte uns antworten: weil in den Staaten, von denen es sich hier handelt, verfassungsmässig kein Gesetz ohne die Beistimmung der Stände gegeben, oder aufgehoben, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden kann. Wäre diese Erwiederung für sich beweisend, dann würden nicht so gewichtige Auctoritäten das Gegentheil verfochten haben; um so weniger, als auch diese Auctoritäten die Pflicht des Richters, nur gültige Normen bei seinen Urtheilen anzuwenden, keineswegs verkennen. Wir müssen also wohl noch einen innern Grund dafür finden, dass der Mangel der Genehmigung der Stände, wo sie vorgeschrieben ist, das Existentwerden eines Gesetzes schlechthin unmöglich macht.

V. Versuch die Frage zu lösen.

Die Entstehung des Rechts hat eine äussere oder formelle und eine innere oder materielle Seite. Das Recht ist äussere Satzung des Staates oder Volkes, aber der Gesammtwille steht einem bestimmten, ausser ihm gegebenen Stoffe gegenüber, den er zu einem grossen Theile annimmt, neben den er dann noch einen zweiten grossen Bestandtheil des Rechts durch eigene Schöpfung setzt. Jener Stoff, der so ausserhalb des eigentlichen Rechtes liegt und doch eine ganz unentbehrliche Basis desselben ist, ist ein grosser Complex von wirklich bestehenden Regeln, die selbstständig als Natursätze schon vorhanden sind. Diese

---

1) Rechtsgutachten in der Hannöverschen Verfassungsfrage, herausgegeben von Dahlmann S. 270. Vgl. auch Martins Jahrb. Jahrg. III. 3. Heft S. 264 f. Zu vergleichen ist auch Seuffert a. a. O. N. 2.

Regeln sind das nothwendige Produkt der gesammten körperlich-geistigen Stellung der Menschheit im Gebiete der ganzen Schöpfung und sie bilden das nothwendige Supplement zu einem wissenschaftlichen Verständniss des Rechtes [1]).

Indem sich nun das Recht, sofern es auf natürliche Weise entsteht, aus dem gemeinsamen Willen der zu einer Gemeinschaft verbundenen Rechtsgenossen entwickelt, ist die Quelle des Rechtes das Volksbewusstsein. Den Entstehungsprocess selbst vermag der menschliche Geist nicht zu verfolgen; er ist nicht im Stande, einzudringen in das geheimnissvolle Getriebe des Keimens und des Entfallens in der Natur und ebensowenig fähig, das Hervorwachsen des Rechts aus der unsichtbaren Werkstätte des Volksgeistes zu beobachten. Erst das entstandene Recht ist für ihn erkennbar und zwar äussert es sich in einer dreifachen Gestalt: als Gesetz, geschaffen durch die Gesetzgebung, als Gewohnheitsrecht, erzeugt durch die als Gewohnheit sich äussernde, rechtliche Ueberzeugung der Glieder des Volkes und als das Ergebniss eines wissenschaftlichen Processes [2]).

Der Beruf der gesetzgebenden Gewalt ist es, den allgemeinen Willen zu erkennen und denselben zu einer für die Staatsangehörigen verbindlichen, allgemeinen Rechtsregel im Gesetze zu gestalten. Diesen Beruf übt die Obrigkeit und in monarchischen Staaten der Fürst als das verkörperte Subjekt der obrigkeitlichen Gewalt.

Es existirt nun aber in Bezug auf diese Function eine Verschiedenheit unter den monarchischen Staaten. In einigen wird der Wille des Regenten schlechthin als identisch mit dem Willen der Nation angenommen, der Regent allein bringt ihn zur Erscheinung, und dann ist dasjenige Gesetz, was der Regent als seinen Willen verkündigt. Der Fürst kann aber auch, um sich darüber zu vergewissern, dass seine Erkenntniss der Volksüberzeugung die richtige sei, dass er nicht irrthümlich einen

---

1) Vgl. Leist civilist. Studien auf dem Gebiete dogmatischer Analyse. Jena 1854, 1. Heft S. 134.

2) Die bekannten Controversen über den Begriff des Gewohnheitsrechts und die Streitfrage, ob es ein sogenanntes Recht der Wissenschaft gebe, bleiben hier aus dem Spiele.

Satz als übereinstimmend mit dem Volkswillen zum Gesetz erkläre, Organe schaffen, welche ihn bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt unterstützen sollen. Solche Organe gibt es in unumschränkten und in beschränkten Monarchieen. In den erstern werden vielfach Collegien von Beamten, oder auch Einzelne damit beauftragt, ihrer Rechtskenntniss und Erfahrung nach dem Fürsten beiräthig zu sein, damit derselbe sich bei dem Erlass von gesetzlichen Normen nicht täusche über die in der Nation lebende, rechtliche Ueberzeugung. In den beschränkten Monarchieen, die man von der häufig mittelst einer verbrieften Urkunde ausgesprochenen Anerkennung der dem Volke zustehenden Rechte „constitutionelle“ zu nennen pflegt, ist regelmässig (nach den neuern Verfassungen überall) dem Regenten eine Körperschaft, die Kammern, Stände, Landtag, beigegeben, welche sich entweder bei allen, oder bei einem gewissen Kreise von gesetzlichen Vorschriften, deren Erlass für nothwendig gehalten wird, darüber auszusprechen hat, ob sie wirklich der gemeinsamen Ueberzeugung der Nation entsprechen, oder ob sich in Betreff dieser Ueberzeugung der Fürst etwa geirrt hat.

Wenn in irgend einem Staate, irgend einer Körperschaft, z. B. einem Staatsrathe, einem Gerichtshofe, oder Einzelnen — den Vorständen der Provinzen, den ersten Beamten der Kreise — oder endlich Abgeordneten des Volkes (einer oder zwei Kammern) von dem Landesherrn eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugestanden wird, so ist ein dreifacher Fall möglich:

1) der Fürst verlangt nur einen Rath über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit rücksichtlich der von ihm vorbereiteten gesetzlichen Vorschrift (die Vorbereitung selbst kann natürlich ebenfalls Dritten von dem Regenten übertragen werden), dann behält er sich selbst die letzte Entscheidung darüber vor, ob er dem ertheilten Rathe Folge geben will. Es ist möglich, dass er die Meinung seines Beirathes nicht für die richtige hält und das Gesetz erlässt, weil es nach seiner Ueberzeugung, die in dieser Beziehung von der seiner Rathgeber abweicht, dem allgemeinen im Volke lebenden Rechtsbewusstsein entspricht.

Dieses Verhältniss findet nach mehreren Verfassungen statt. So bestimmt z. B. § 19 der Verfassung für das vormalige Gross-

herzogthum Frankfurt vom 16. August 1810: „alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer civil- und peinlicher Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden;“ — § 5 der Organisation für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 19. Februar 1811: „alle Gesetze über Steuern, Civil- und peinliche Gegenstände, ebenso alle Verwaltungs-Verordnungen werden von dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen“; und § 14 „den Ständen sollen die im Staatsrathe entworfenen Gesetze mitgetheilt werden. Die Stände discutiren über die Gesetzentwürfe mit demjenigen Staatsrathe, welcher dazu den Auftrag erhalten hat. Die Bemerkungen und Modificationen werden Uns im Staatsrathe zur Berathschlagung vorgelegt und darüber beschlossen.“

2) Es kommt aber auch ferner der Fall vor, dass der Fürst bei einem gewissen Kreise von Gegenständen der Gesetzgebung sich dergestalt an die Erklärungen der Stände bindet, dass er zu einigen Gesetzen ihre Einwilligung für nöthig hält und dann ausspricht, wenn dieselbe nicht vorhanden sei, könne ein in diesen Kreis fallendes Gesetz nicht gegeben werden. Zu den übrigen Gesetzen erfordert er dann wohl das Gutachten der Stände. So lautet z. B. der § 7 der Verfassung für das Fürstenthum Lippe-Detmold vom 8. Juni 1819: „bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landtagsabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten abgeben und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluss haben, ihre Zustimmung erforderlich sein“ [1]. In § 25 des Landesvertrags für Waldeck vom 19. April 1816 heisst es: „die landständischen Rechte sollen ferner fundirt sein: in dem Rechte der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei allen Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der

1) Fast gleichlautend ist § 2 der Verordnung vom 15. Januar 1816 für Lippe-Schaumburg, durch welche die ständische Verfassung hergestellt wurde; — in § 97 bis 99 der Braunschweigischen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 werden Fälle, wo die Zustimmung, und Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird, unterschieden.

Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte Einzelner oder ganzer Klassen derselben aufgehoben oder beschränkt werden sollen. Bei allen übrigen Landesgesetzen wollen Wir den Rath und das Gutachten Unserer Stände einholen [1]).

3) Endlich kann der Fürst auch zu grösserer Sicherheit, dass der Wille der Nation von ihm nie verkannt werde, zu allen Gesetzen die Zustimmung der Volksabgeordneten verlangen. So bestimmt z. B. § 86 der Verfassung für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831: „kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden" [2]).

In allen den Staaten, in welchen der Regent verfassungsmässig den Erlass der Gesetze von der Einwilligung der Volksabgeordneten abhängig gemacht hat, ist die ihm zustehende gesetzgebende Gewalt eine beschränkte. Die Stände bilden keineswegs neben ihm eine positive Macht, welche fähig wäre, ohne den Regenten Gesetze zu erzeugen, sondern sie schränken die landesherrliche Gewalt negativ ein, indem der Wille des Staatsoberhauptes ein Gesetz nicht ohne ihre Genehmigung hervorbringen kann. Dass die Stände eine Bedingung für das Entstehen eines jeden Gesetzes sind, streitet nicht gegen das Princip der Souveränetät, weil diese Bedingung rein negativ ist und weil sie dem Fürsten nicht abgezwungen, sondern aus freier Entschliessung von ihm als Garantie dafür aufgestellt worden ist, dass er die ihm als verkörperte Obrigkeit obliegende

---

1) Nach vielen Verfassungen ist die Zustimmung der Stände erforderlich bei Gesetzen, welche die Landesverfassung, Freiheit oder Eigenthum der Staatsbürger betreffen. Vgl. die Verfassungen von Baiern v. 1818 Tit. VIII. § 2, Baden von 1818 § 64, 65, Sachsen-Weimar von 1816 § 5, Hildburghausen von 1818 § 2, Coburg von 1821 § 64, 65, Meiningen v. 1829 Art. 85, Altenburg v. 1831 § 201, Sondershausen von 1830 § 8.

2) Gleiche Bestimmungen treffen die Verfassungen für Preussen von 1850 § 62, Württemberg von 1819 § 88, Kurhessen von 1831 § 95, Grossherzogthum Hessen von 1820 Art. 72, Gotha von 1852 § 104, 106, Sondershausen v. 1849 § 100, Reuss j. L. v. 1852 § 63.

Pflicht, den allgemeinen, im Volke sich aussprechenden Willen zu erkennen und im Gesetze aufzunehmen, zum Wohle seiner Unterthanen auszuüben stets im Stande sei [1]). Fragt man, wesshalb denn nicht in frühern Zeiten bereits diese Garantie für nothwendig gehalten worden ist, so dient als Antwort, dass es ehedem, wo die Verhältnisse weit einfacher waren und der Fürst vielfach eine mehr privatrechtliche Stellung zu Land und Leuten hatte, mit geringeren Schwierigkeiten verbunden sein mochte, Rechtsnormen aufzustellen. Uebrigens handelte auch früher der Regent nicht ohne Rathgeber bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, die in viel geringerem Maasse thätig wurde, als heut zu Tage. Je mehr man erkannte, dass die Herrschaft des Staatsoberhauptes ein öffentliches Recht über Personen ist, welche dem Inhaber der Staatsgewalt über die Glieder eines Ganzen, des Staates zusteht, desto dringender musste das Bedürfniss werden, eine Gewährschaft dafür zu gewinnen, dass die gesetzgebende Gewalt, deren Thätigkeit sich mit der Regierung des Verkehres und der stets zunehmenden Mannigfaltigkeit der rechtlichen Beziehungen, über ein mehr und mehr wachsendes Gebiet erstreckte und folglich ungleich complicirter wurde, mit den nationalen Rechtsansichten nicht in Widerspruch träte. Von selbst versteht es sich, dass Fehlgriffe nicht absolut unmöglich sind, so sorgfältig man auch in der Wahl jener Gewährschaft

---

1) In mehreren nicht deutschen Staaten ist die gesetzgebende Gewalt des Regenten nicht bloss negativ beschränkt, sondern es sind Corporationen geschaffen, welche Gesetze ohne und resp. gegen den Willen des Staatsoberhauptes zu erzeugen vermögen, indem der Krone nur ein Suspensivveto gelassen ist. So die Verfassung Frankreichs vom 3. Sept. 1791, 3. Kapitel, 1. und 3. Abschnitt; die spanische Verfassung vom 19. März 1812, Abschnitt VII. 131, Abschn. VIII. 141. 142. 144. 148. 149.; die Verfassung für Norwegen vom 31. März 1814, S. 69. Wir halten dafür, dass diese Bestimmungen dem monarchischen Principe allerdings widerstreben, weil damit eine Gewalt geschaffen wird, die übermächtiger ist als die des Königs. Es kann indess eine nähere Begründung dieser Ansicht um so mehr unterlassen werden, als es nach diesen Verfassungen gewiss keinem Zweifel unterliegt, dass Gesetze, welchen das gesetzgebende Corps in Frankreich, die Cortes in Spanien, die beiden Dinge in Norwegen nicht genehmigt haben, für den Richter nicht bindend sind.

zu Werke gehen mag; sie sollen eben nur erschwert und nach Möglichkeit vermieden werden.

Ist diese Auffassung die richtige, dann ist klar, dass da, wo zu den Gesetzen die Zustimmung der Stände erfordert wird, zwei Factoren der gesetzgebenden Gewalt existiren, ein positiver, der Regent, ein negativer, die Stände. Die juristische Person des Staates wird dann in Beziehung auf die Gesetzgebung vertreten von dem in Uebereinstimmung mit den Ständen handelnden Regenten. Das Wesen der Gesetze besteht in solchen Staaten in deren von beiden Factoren anerkannten rechtlichen Nothwendigkeit, welche dem Gesetze die allgemeine Verbindungskraft verleiht. Ist nur einer von beiden Factoren thätig, dann kann eine rechtsverbindliche Norm nicht entstehen, weil dann dasjenige Organ nicht thätig gewesen ist, welchem es obliegt, die im Volke lebende Rechtsüberzeugung zu finden.

Bekanntlich setzt jede Handlung, die im Rechtsleben Bedeutung gewinnen soll, den Willen zu handeln und die Realisirung des Willens durch Ausführung des Gewollten, die Erklärung des Willens voraus, der erstere bildet die Seele, die letztere den Körper der Handlung. Wo eins von beiden fehlt, existirt die Handlung im rechtlichen Sinne des Wortes selbst nicht. Wenden wir diese unbestrittenen Sätze auf das Gesetz an, so ist nicht zu verkennen, dass in monarchischen Staaten, wo weder den Ständen, noch sonst Jemandem eine Stimme, oder doch nur eine begutachtende Stimme bei der Gesetzgebung eingeräumt ist, der Wille des Fürsten schlechthin, wo die Zustimmung der Stände dagegen zu jedem Gesetze erfordert wird, der Wille des Regenten, sofern er mit dem der Stände übereinstimmt, die Seele des Gesetzes bildet. Ist den Ständen nur bei einigen Gesetzen entscheidende, bei andern keine oder berathende Stimme eingeräumt, dann ist bei den ersteren der im Einklange mit dem ständischen Willen sich befindende Wille des Regenten, bei den letzteren der Wille des Regenten allein die Seele des Gesetzes.

Die Erklärung des Willens ist in verschiedenen Staaten verschieden. Meist ist gesetzlich festgestellt, an welchen äusseren Formen die Staatsangehörigen den Willen der gesetzgebenden Gewalt erkennen sollen. Es folgt daraus, dass, wenn eine dieser Formen fehlt, der Wille selbst zwar immerhin existirt, aber nicht bindend ist, weil sich keine Gewissheit darüber herstellen lässt, ob die competente Gewalt dabei thätig war. Dergleichen Formen der Erklärung existiren ebenso in Staaten, wo die Stände keinen Theil an der Gesetzgebung haben, wie da, wo diess der Fall ist. Eine erkennbare Form muss vorhanden sein sowohl für den Willen des Fürsten als den der Stände. Der Wille der letzteren wird nur dem Regenten gegenüber ausgesprochen und der Regent allein promulgirt und publicirt den Willen der gesetzgebenden Gewalt in den gesetzlichen Formen.

Ist es uns gelungen, den Nachweis zu führen, dass die in der Verfassung als nothwendiges Erforderniss vorgeschriebene Zustimmung der Stände negativ den das Gesetz schaffenden Willen des Regenten begrenzt, dass sie keineswegs einen Theil der äusseren Form bildet, in welcher der Wille des Regenten erklärt werden muss, um bindend zu sein, dass vielmehr der Wille des Regenten und der Wille der Stände zusammen die Seele des Gesetzes bilden, dass jeder von beiden der Erklärung bedarf, so gelangen wir leicht zur definitiven Lösung der an die Spitze gestellten Frage. Wir brauchen nämlich nur den nicht bezweifelten Satz, dass die Gerichte, unabhängig von der Staatsregierung, innerhalb ihrer Competenzsphäre einen Rechtsfall, zu dessen Entscheidung sie thätig werden, unter die gültigen Rechtsnormen zu subsumiren haben, hinzuzunehmen, um die Antwort zu finden.

Der Richter hat bei jeder Handlung, welche in das rechtliche Gebiet einschlägt, zu untersuchen, ob der Wille des Handelnden vorhanden und ob er in gehöriger Form erklärt ist. Bei dem Subsumiren unter ein Gesetz übt er dieselbe Thätigkeit aus. In einem monarchischen Staate, wo der Fürst ohne Beschränkung der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist, prüft der Richter, ob der Wille des Regenten sich in dem Gesetze, welches er im einzelnen Falle anwenden muss, offenbart und ob er sich

in derjenigen Form offenbart, welche der Fürst selbst vorgeschrieben hat. In einem monarchischen Staate, wo der Fürst in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die Zustimmung der Stände beschränkt ist, vergewissert sich der Richter darüber, ob der durch die Stände negativ beschränkte Wille des Regenten thätig gewesen, und ob er in der von dem Regenten angeordneten Form erklärt ist. Findet der Richter, dass der Wille oder die Form fehlt, dann ist das Gesetz nicht entstanden, dann liegt eine irrthümlich mit dem Namen „Gesetz“ bezeichnete Urkunde vor, die der Richter, ohne dem Befehle seines Herrn, ohne seinem Eide untreu zu werden, welcher ihm gebietet, nach den Gesetzen zu richten, nicht anwenden darf. Durch diese dem Richteramte obliegende Pflicht wird, wie wir schon an einer andern Stelle gelegentlich bemerkt haben, keineswegs die Nothwendigkeit bedingt, dass der Richter, bevor er ein Gesetz anwendet, die Landtagsakten prüfen müsse, um zu erfahren, ob jede Wahl eines Abgeordneten legal erfolgt, ob die Berathung und Abstimmung gesetzmässig vor sich gegangen ist. Wenn die Staatsregierung ein Gesetz verfassungsmässig verkündigt, dann hat der Richter zu präsumiren, dass es auch verfassungsmässig zu Stande gekommen ist, weil jeder Behörde in den Grenzen ihrer Amtsthätigkeit *fides publica* zukommt, und für jede dessfallsige Aeusserung die *praesumtio legalitatis* spricht. Prüfung der Wahlen und Handhabung der Geschäftsordnung ist ohnehin in vielen Staaten entweder den Ständen selbst, oder eigens dazu niedergesetzten Behörden überwiesen. Wenn daher der Regent im Eingange des Gesetzes der Zustimmung der Stände gedenkt, dann ist anzunehmen, dass dieselbe auch in verfassungsmässiger Weise vorhanden sei. Ist es aber notorisch, oder wird bewiesen, dass die Stände das Gesetz, dessen Existenz doch von ihrer Genehmigung abhängt, nicht genehmigt haben, dann darf es der Richter auch nicht anwenden, weil nicht die aus einem positiven und einem negativen Factor bestehende Gesetzgebungsgewalt thätig gewesen ist, weil nicht die für diesen Fall gesetzlich bestimmten Repräsentanten des Staates, der Fürst und der Landtag, sondern der erstere allein gehandelt hat.

Als Unterstützungsmomente für die Richtigkeit dieser Ansicht

machen wir auf die Consequenzen aufmerksam, zu denen die gegentheilige Annahme führt.

1) In mehreren Verfassungen [1] ist vorgeschrieben, dass die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung bei der Verkündigung der Gesetze erwähnt werden soll. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Erwähnung zu den äusseren Formen gehört, welche der Richter zu prüfen hat und in deren Mangel er das Gesetz nicht anwenden darf; wenn diese Erwähnung, oder die Unterschrift des Landesherrn, oder die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers fehlt, ist das Gesetz für den Richter bei seinen Entscheidungen nicht anwendbar. Wird nun ein Gesetz erlassen, ohne die nach der Verfassung erforderliche Zustimmung der Stände einzuholen, und der Wahrheit gemäss im Gesetze nichts von dem Vorhandensein dieser Zustimmung erwähnt, so ist der Richter auch nach der Meinung unserer Gegner in seinem vollen Rechte, wenn er das Gesetz im concreten Falle nicht anwendet. Bei einem andern dergleichen Gesetze fehle die erforderliche Genehmigung des Landtags ebenfalls, allein die Regierung, z. B. irrthümlich annehmend, dass die Beistimmung vorhanden sei, verkündige das Gesetz mit der Formel: „unter verfassungsmässiger Genehmigung des Landtags", — soll etwa hier der Irrthum Seitens der Staatsregierung, eine offenbare, wenn auch absichtslose Unwahrheit das Gesetz für den Richter bindend machen? das wäre denn doch in der That ein arger Widerspruch.

2) Die Annahme, dass der Richter jedes legal publicirte Gesetz anwenden muss, führt die Möglichkeit mit sich, dass die durch die Verfassung gegebenen, wichtigsten Rechte, die in das ganze Staatsleben tief einschneidenden Gesetze einseitig von der Staatsregierung aufgehoben und abgeändert werden können. Von einem Ungenannten [2] ist bereits angeführt worden: „aus dem Satze, dass die Gerichte nicht befugt seien, die Constitutionalität einer Verordnung zu prüfen, folge mit Nothwendig-

---

1) Vgl. die Verfassungen für Kurhessen von 1831 § 95, Reuss j. L. von 1852 § 65.

2) Vgl. den Aufsatz über die Unabhängigkeit der Gerichte im Grossherzogthum Hessen in Nr. 20 und 21 der deutschen Vaterlandszeitung von Pabst, Jahrgang 1833.

keit, dass, wenn die Regierung durch eine Verordnung verfüge: die Gerichte sollen künftig ihren Entscheidungen das chinesische Gesetzbuch zu Grunde legen, das Edict über die Verhältnisse der Standesherren, der Staatsdiener ist aufgehoben u. s. w., alle diese Verfügungen in vorkommenden Fällen von den Gerichten auf das Genaueste respectirt und angewendet werden müssten, sogar eine Suspension und gänzliche Aufhebung der Verfassung selbst in ihrer Gesammtheit von den Gerichten nicht beanstandet werden dürfte.“ Linde[1]) hat hierauf entgegnet: „die Richtigkeit dieser Folgerung sei unbedenklich zuzugeben, aber das Gefährliche dieser Consequenzen liege offenbar nur in der Absurdität und Rechtswidrigkeit der Anordnungen, die durch Verordnungen getroffen werden könnten. Gesetzt, nicht die Regierung käme auf den Einfall, solche Verordnungen zu erlassen, aber die Landstände ersuchten die Regierung, ein Gesetz solchen Inhalts zu geben und jene Absurditäten und Rechtswidrigkeiten würden nun durch ein von den Landständen provocirtes Gesetz verordnet. Wäre dann, fährt Linde fort, die Lage des Landes eine andere? Gewiss nicht; denn im Resultate ist die Wirkung des Gesetzes und der Verordnung hier gleich. Wäre es aber nicht Unsinn, einer solchen Consequenz wegen behaupten zu wollen, den Landständen dürfte keine Concurrenz bei der Gesetzgebung eingeräumt, oder gar, es dürfte gar keine gesetzgebende Gewalt anerkannt werden?“

Gewiss ist es wahr, dass niemals eine absolute Sicherheit gegen Fehlgriffe der Gesetzgebung erreicht werden kann. Das liegt eben in der Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse. Wir geben auch zu, dass die Mitwirkung der Landstände, namentlich in kleinen Staaten, vielfach recht wenig erspriessliche Resultate geliefert haben mag. Dennoch müssen wir Lindes Deduction gegen jenen Ungenannten als unschlüssig bezeichnen. Ob die Staatsregierung einseitig das Edict über die Staatsdiener aufhebt, oder in Verein mit den Ständen ist durchaus nicht gleichgültig. Man kann sagen, es werde das weder einseitig, noch mit Genehmigung der Stände geschehen, allein es wird

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 353.

eher geschehen können, wenn die Staatsregierung ohne die Stände vorschreiten kann, als wenn sie mit ihnen eine solche Maassregel zu verabschieden hat. Selbst wenn die Regierung den Erlass eines derartigen Gesetzes wirklich beabsichtigte, so könnte sie diese Absicht nach der hier vertretenen Meinung nicht ausführen, weil die Gerichte in einzelnen Processen ihre Thätigkeit annulliren würden. Stimmen die Stände bei, nun dann ist eben anzunehmen, dass der allgemeine Volkswille diesem Gesetze entspricht. Ein Zwiespalt zwischen dem Volksbewusstsein und dem verabschiedeten Gesetze ist noch immer möglich, aber es bietet die Mitwirkung der Stände eine grössere Garantie dafür, dass die Gesetzgebung Hand in Hand mit dem Volksbewusstsein geht. Zu welchem Zwecke hätte man denn sonst die Beistimmung des Landtags zu Gesetzen für erforderlich geachtet?

Ueberdiess beweist der mitgetheilte Reussische Fall, dass denn doch auch solche auffallende Vorgänge möglich sind, die Linde Absurditäten und Widerrechtlichkeiten nennt. Dort hat z. B. die Staatsregierung durch verfassungsmässig publicirte Gesetze die Verhältnisse der Staatsdiener, das Intestat-Erbrecht, die Presse, das gesammte Steuerwesen und das Verhältniss des Kammervermögens zum Staatsgute neu regulirt ohne Zustimmung der verfassungsmässigen Volksvertretung. Es leidet keinen Zweifel, dass diese Gesetze zum grossen Theil anders ausgefallen wären, wenn statt der 19 aus Urwahlen hervorgegangenen Abgeordneten die verfassungsmässige Volksvertretung, bestehend aus 15 indirekt und 4 von den grösseren Grundbesitzern direkt gewählten Abgeordneten thätig gewesen wäre. Was sollen denn nun die Einzelnen, z. B. die Rittergutsbesitzer thun, denen die ehemalige Steuerfreiheit nicht allein entzogen, sondern sogar eine überaus grosse und den andern Grundbesitzern gegenüber unverhältnissmässige Steuerlast aufgelegt ist?

Wir wären begierig, die Antwort von einem so ausgezeichneten Juristen, wie Linde ist, zu hören.

Ob der Bundestag helfen kann, ist sehr zweifelhaft, weil Streitigkeiten zwischen Regierungen und Einzelnen bekanntlich nur in einem Falle vor den Bund gehören. Ob die Voraus-

setzungen dieses Falles vorliegen, lassen wir jetzt auf sich beruhen. Gesetzt, der Bundestag ist nicht competent, was soll dann geschehen? Vielleicht verweist man uns an die Stände. Nun wohl: im günstigsten Falle werden die Gesetze auf ihren Antrag zurückgezogen, aber bei wem fordert man den Ersatz der bezahlten Steuern, bei wem entschädigt sich derjenige, welcher auf Grund jener Gesetze Nachtheil an seinem Vermögen oder seiner Freiheit erlitten hat? Wollte man den Ständen, was nach unsrer Ansicht in ihren Wirkungskreis nicht gehört, die Befugniss verleihen, ihrerseits die Wiederherstellung des verletzten Privatinteresses in die Hand zu nehmen [1]), so können doch auch Rechte in der Zeit von Publication des Gesetzes bis zum Zusammentritt, beziehungsweise der Beschwerde der Stände unwiderbringlich verloren werden. Die Möglichkeit ist also nicht abzuleugnen, dass nach Befinden bei der gegentheiligen Ansicht Privatrechte durch ungültige Gesetze auf schreiende Weise und unheilbar verletzt werden, und dass sich später nach erfolgter Prüfung durch die Stände herausstellt: es seien jene Gesetze gegen die Verfassung erlassen und hätten von Rechtswegen nicht erlassen werden dürfen.

Wir fragen, ob es nicht ungleich würdiger für die Stellung des Regenten ist, der einmal eine Verfassung solchen Inhalts für seinem Volke heilbringend hält, eine weitere Garantie dagegen, dass nicht aus Irrthum oder Pflichtwidrigkeiten einzelner seiner Beamten Eingriffe in Privatrechte vorkommen, in den Gerichten zu geben, welche nach seinen Gesetzen, in seinem Namen und nicht aus eigener Macht Recht sprechen, als sich nachher dem Vorwurfe auszusetzen, dass durch eine von ihm gewiss nicht gewollte Ueberschreitung der von ihm selbst seiner Macht gezogenen Grenze die Rechte und das Recht gekränkt worden seien?

Wir müssen übrigens, ehe wir schliessen, noch auf eine Ausführung von Stockmars eingehen, die mit unserer Begründung des dem Richter zustehenden Rechtes, ein gegen die Be-

1) Diese Befugniss schreibt den Ständen das in Martins Jahrbüchern Jahrgang 1828, Bd. I. S. 320 mitgetheilte Erkenntniss der Leipziger Juristen-Facultät zu. Wir finden hierin einen Uebergriff der Stände in das Richteramt.

stimmung der Verfassung erlassenes Gesetz nicht anzuwenden, im Widerspruche steht.

Von Stockmar meint [1]: „es könnte Jemand die Entscheidung der Frage am Ende daraus herleiten wollen, dass eine Verfassung die Einholung der ständischen Zustimmung zu gewissen Constitutionen vorschreibt, oder deren Erlass ohne ständische Zustimmung verbietet. Der Satz: „Nichtbeachtung einer vorgeschriebenen Form (ständische Zustimmung) und eines gesetzlichen Verbotes erzeugt im Zweifel Nichtigkeit des Aktes, schlage vielleicht auch hier durch“. Nachdem der Verfasser sich über das Verhältniss der Ge- und Verbote im Allgemeinen verbreitet hat, stellt er die Behauptung auf: „die für unsere Frage in Betracht kommenden Vorschriften sind Formvorschriften, es ist also nun zu untersuchen, ob diese Vorschriften, da sie im Allgemeinen Nichtigkeit erzeugen können, diess nun auch, sei es wegen ihrer allgemeinen Natur als Ge- oder Verbote, sei es wegen ihrer besondern Natur als Formvorschriften, nothwendig müssen.“ Der Verfasser erörtert nun, ob ein Rechtsakt durch Mängel rücksichtlich der dispositiven oder absoluten Ge- und Verbote nichtig werde und führt den Sinn der *l. 5 Cod. de legibus* aus, in welcher es heisst: *„generaliter imperamus, ut ea, quae lege fieri prohibentur, si fuerint facta, pro infectis habeantur, licet legislator fieri prohibuerit tantum.“* Er schliesst seine Deduction hierüber mit den Worten, dass Interpretationsregeln des römischen Rechts auf das deutsche Staatsrecht keine Anwendung leiden können, weil sie dann selbst staatsrechtliche Normen sein würden, das römische Staatsrecht aber der Regel nach keine Gültigkeit für uns habe. Auf diesen wahren Satz, welcher die Erklärung der genannten *l. 5 Cod.* überflüssig erscheinen lässt, folgt die nähere Angabe, was man unter dem Begriffe „Form“ verstehen könne. Nach von Stockmar versteht man unter Form erstens ein wesentliches Moment des Aktes selbst, d. h. der Willenserklärung, wodurch ein Rechtsverhältniss resp. eine Rechtsnorm zu Stande kommt und zwar

---

1) v. Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft S. 60 f.

abgesehen von und im Gegensatze zu dem Inhalte der Erklärung. „So", sagt der Verfasser, „ist die wesentliche Form der Entstehung vieler Rechtsverhältnisse der Vertrag. Bei Constitutionen — das sind nach von Stockmar Gesetze und landesherrliche Verordnungen — besteht die nothwendige Form der Entstehung in diesem Sinn in der Willenserklärung des Subjects der gesetzgebenden Gewalt. Diese Gattung von Formvorschriften ist selbstverständlich wesentlich" — das soll heissen, die Nichtbeobachtung, das Nichtvorhandensein derselben bedingt die Nichtigkeit des Rechtsverhältnisses, resp. der Rechtsnorm.

Wir halten es für unrichtig, diese Bedeutung mit dem Worte „Form" zu verbinden. Will man es thun, dann muss man folgerichtig auch sagen: bei Constitutionen besteht die nothwendige Form der Erklärung in diesem Sinne in der Willenserklärung des Subjectes der gesetzgebenden Gewalt, und dieses Subject ist in unumschränkt monarchischen Staaten, wo der Fürst der ausschliessliche Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist, der Fürst, in Staaten, wo diese Gewalt, wie z. B. im Fürstenthum Reuss, gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt wird, wo die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags zu jedem Gesetze erforderlich ist, der Fürst, sofern er übereinstimmt mit der Volksvertretung. Wie in privatrechtlicher Beziehung der Vertrag die wesentliche Form der Entstehung eines Rechtsgeschäfts ist, so ist es in staatsrechtlicher Beziehung die Uebereinstimmung zwischen Fürst und Landtag für das Gesetz, wo nach der Verfassung der Landtag dasselbe zu genehmigen hat.

„Man kann zweitens", fährt von Stockmar fort, „immer die Erklärung abgetrennt von ihrem Inhalte betrachtend, in Bezug auf sie selbst wieder Form und Inhalt unterscheiden. Hier erscheint denn das, was wir unter „erstens" als Form betrachteten, nunmehr als Inhalt, und als Form die vorgeschriebene Erklärungsweise des Willens. Diess ist der Sinn, den man am häufigsten mit dem Worte „Form" verbindet. Dahin gehören z. B. im Kreise des bürgerlichen Rechts die schriftliche Abfassung mancher Verträge, die Solennitäten der Testaments-Errichtung, die Trauung; bei Gesetzen die schriftliche Abfassung unter gewissen Modali-

täten (z. B. Contrasignatur, Erwähnung der ständischen Zustimmung) und die bestimmte Weise der Publication.“

Diese Bedeutung des Wortes Form ist gewiss richtig und dem juristischen Sprachgebrauche angemessen.

Der Verfasser sagt: „drittens bezeichnet man als Formen die behufs eines Rechtsverhältnisses oder einer Rechtsnorm vorgeschriebenen, zu der Erklärung in der bestimmten Form hinzutretenden Akte. Dahin gehören z. B. bei privatrechtlichen Geschäften: obrigkeitliche Bestätigung, Consens des Vaters, des Vormundes — bei der Gesetzgebung ständische Zustimmung. Alle diese Thatsachen lassen sich nicht als Form der Erklärung selbst betrachten, welche das eigentlich positiv ursächliche Moment der Entstehung des Rechtsverhältnisses oder der Rechtsnorm ist; schon desshalb nicht, weil sie der in gehöriger Form (im zweiten Sinn) abzugebenden Erklärung vorangehen resp. nachfolgen theils müssen, theils wenigstens können. — Ob die zweite und dritte Klasse dieser Formen wesentlich sind, darüber lässt sich eine allgemeine Regel oder Präsumtion um so weniger aufstellen, je verschiedenartiger die Formen sind, die unter beide Klassen fallen.“

Was von Stockmar drittens unter Form versteht, ist ein nicht zu der Erklärung, sondern zu dem Willen hinzutretendes Moment, ein Theil des Willens selbst, resp. der ganze Wille. Auf das Evidenteste ergiebt sich das aus den angezogenen Beispielen. Der Consens des Vormundes soll eine Form sein, welche zu dem in gehöriger Form erklärten Willen des Bevormundeten tritt. Nun ist aber unseres Wissens nie bezweifelt worden, dass die Vormundschaft ein Surrogat resp. eine Ergänzung des Willens Anderer bildet. Es giebt Personen, denen das Willensvermögen überhaupt oder zur Zeit abgeht, sie sind desshalb jeder juristischen Handlung unfähig [1]. Solche Personen sind die der Vernunft beraubten Menschen: *furiosi nulla voluntas est*; die Kinder bis zu einem gewissen Alter: *nullus sensus est infantis accipiendi possessionem;* die juristi-

1) l. 5 und 40 D. de R. J. 50, 17. — l. 32 § 2 D. de acquir. poss. 41, 2. l. 1 § 12 D. de O. et A. 44, 7.

schen Personen. Um diese Personen rechtsfähig zu machen, ordnet das Recht eine Vertretung in dem Willen an. Der Tutor ergänzt die Person des Pupillen, erst beide zusammen bilden die vollständige Person. Neben dieser Willens-Ergänzung kann auch noch eine Form vorgeschrieben sein, z. B. dass der Tutor ein Rechtsgeschäft für den Pupillen vor der Obrigkeit abschliessen müsse, wenn es gültig sein soll. Aber soviel steht fest, dass die Bedeutung des Wortes Form in diesem Sinne zusammenfällt mit der unter „erstens“ gegebenen Definition. Consens des Vaters, des Vormundes u. s. w. ist recht eigentlich ein wesentliches Moment des Aktes selbst, d. h. der Willenserklärung, wodurch ein Rechtsverhältniss, resp. eine Rechtsnorm zu Stande kommt. Man denke an juristische Personen, die ja bekanntlich handlungsunfähig sind. Diesem Mangel wird abgeholfen durch Stellvertreter, deren Wille unter gewissen Voraussetzungen als Wille der juristischen Person gilt, welche sie repräsentiren [1]. Bei Corporationen kann die Repräsentationsgewalt der Versammlung aller Glieder, oder einem engern Ausschuss, oder vielleicht, je nach der Verfassung, einem einzelnen Oberhaupte zustehen. Wenn in einem monarchischen Staate die Gesetzgebungsgewalt nach gesetzlicher Bestimmung vom Regenten mit Zustimmung der Landstände ausgeübt wird, dann wird der Staat in dieser Beziehung von dem Fürsten unter der Voraussetzung repräsentirt, dass er sich in Uebereinstimmung mit den Landständen befindet. Der Beschluss des Fürsten ist, wenn der Landtag ihn genehmigt hat, der Wille des Staates, eben weil der Fürst, nur sofern die Stände ihm nicht entgegentreten, Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist.

Und nun fassen wir zum Schlusse die Hauptsätze unserer Argumentation noch einmal in Folgendem zusammen:

1) In einem Staate, wo verfassungsmässig zu allen oder zu einigen Gesetzen die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, beruht das Wesen der Gesetze auf deren von dem Fürsten, als positiven und dem Landtage als negativen Factor der Gesetzgebungsgewalt, gemeinschaftlich anerkannten rechtlichen Noth-

---

1) Savigny System II. § 96 bis 100.

wendigkeit. Der Wille des Staates, als einer juristischen Person, wird in Beziehung auf die Gesetzgebung repräsentirt von dem in Uebereinstimmung mit den Ständen handelnden Oberhaupte, und dem Gesetze durch das Zusammenwirken des Fürsten und der seine Macht negativ begrenzenden Landesvertretung die Seele eingehaucht.

2) Der Richter hat bei jedem Gesetze zu prüfen, ob dasselbe von der Gesetzgebungsgewalt herrührt; in dem hier vorausgesetzten Falle, ob es von dem Regenten, als positivem und dem Landtage, als negativem Factor herstammt.

3) Eine sich der äussern Form nach als Gesetz darstellende Norm hat der Richter als verfassungsmässig entstanden zu präsumiren, weil der publicirenden Behörde innerhalb ihrer Amtssphäre *fides publica* und *praesumtio legalitatis* zukommt.

4) Ergiebt sich für den Richter, sei es durch eigene Forschung, sei es durch Beweisführung der streitenden Partheien, dass die unter 3) gedachte Norm von der Gesetzgebungsgewalt nicht ausgegangen ist, indem entweder der Regent allein, oder die Stände allein, oder der Regent und eine auf Grund eines ungültigen Wahlgesetzes zusammengesetzte, mithin verfassungswidrige Volksvertretung thätig gewesen sind, dann hat der Richter, vermöge seiner Pflicht, nur gültige Rechtsvorschriften anzuwenden, in dem einzelnen Falle, welcher seiner Entscheidung unterstellt wird, jener Norm, die sich als Gesetz fälschlich ankündigt, keine Folge zu geben.

Verhältnisse des Getreidewesens in der schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem Bestehen der Zollverwaltung des neuen Bundes.

Von Dr. **Carl Knies** zu Schaffhausen.

Erster Artikel.

Ich habe mir vorgesetzt: die Stärke der Production und der Consumtion, den auswärtigen Handel und die Zölle der Schweiz in Bezug auf Getreidefrüchte zu besprechen, auch über die Preise einiges Material darzubieten. Die Zusammenstellung der wenigen bis jetzt vorhandenen officiellen Dokumente über die Landesstatistik zeigt die Hauptgrundlagen meiner Arbeit. Was ich über Grösse, Beschaffenheit und Bevölkerung des Landes vorausschicke, ist mit Rücksicht auf den Zweck derselben ausgewählt. Wer in erster Linie die Preise der Brodfrüchte und die Maassnahmen von Regierungsbehörden gegenüber Handel und Wandel im Getreidewesen sammt den Folgen derselben besprechen wollte, würde in der älteren Zeit der eidgenössischen Geschichte eine Fülle von nicht nur brauchbarem, sondern auch höchst merkwürdigem Material finden. Die vielen unter dem Einflusse der Volksmeinungen und der Volksleidenschaften in Brodfragen stehenden Regierungen und der Umstand, dass auch schon die Bevölkerung des alteidgenössischen Staatenbundes einer stetigen Einfuhr bedurfte und alle Uebelstände einer Misserndte, alle Noth eines Hungerjahres so viel stärker als andere Nationen empfand, haben sehr interessante und durchaus glaubwürdige Dokumente über jene Dinge zum Vorschein kommen

lassen. Für meinen Arbeitsgegenstand erscheint die Beschränkung auf die Zeit seit der Einführung der Zollverwaltung des neuen Bundes abgesehen davon, dass er dadurch einen eigenthümlichen Abschluss erhält, nothwendig, weil sich über jene Fragen **für die Schweiz im Ganzen** weder gleichartige Angaben in genügendem Umfang, noch auch eine einigermaassen befriedigende Zahl von Nachweisen mit zureichender Glaubwürdigkeit aufbringen lässt — soweit ich wenigstens sehe und urtheile. Bessere statistische Arbeiten aus der früheren Zeit beziehen sich entweder, wie einzelne Untersuchungen in Vereinszeitschriften, auf sehr singuläre Fragen oder auf sehr kleine Räume in dem grösseren Ganzen, auf die kleinen Kantone unter den kleinen, auf Genf und Basel; die regelrechten Arbeiten über den Kanton Zürich sind erst spät gekommen. Allerdings setzt sich seit längerer Zeit ein bändereiches Sammelwerk „das historisch-geographisch-statistische Gemälde der Schweiz" — aus Bearbeitungen aller einzelnen Kantone durch verschiedene Schriftsteller zusammen. *Nomen et omen* — ich will damit dem Werthe dieser Gemälde nicht zu nahe treten, aber der Statistiker wird aus dergleichen Schriften immer nur fragmentarische Notizen von zweifelhafter Brauchbarkeit zusammenlesen können, jedenfalls von sehr verschiedener. Es geht hier wie bei allen Collectivarbeiten; die einzelnen Theile sind sprechende Dokumente für die ungleiche Befähigung verschiedener Menschen zur Lösung einer und derselben Aufgabe. Auch in dem benannten Werke fehlt es nicht an vielen Zwischenstufen von der ansprechenden Arbeit über den Kanton Zürich bis zu der Stümperei über den Kanton Schaffhausen. — Frühere „statistische" Arbeiten über die gesammte Schweiz wie die von **Durand** und auch die von **Picot** sind weit überholt worden von **Franscini's** „Neuer Statistik zweite Bearbeitung". **Franscini** hat auch auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Statistik in dem I. Theile und in dem als Nachtrag bezeichneten Theil III. gegeben, was vor dem Anfangspunkte des von uns ausgewählten Zeitabschnittes von einem Fachmanne in günstigster Stellung gegeben werden konnte. Der Verfasser selbst aber wird nicht im Zweifel darüber sein, dass er auf diesem Boden nur Fragmentarisches hat aneinanderreihen können, und dass ihm

zu den anzustellenden Berechnungen gar häufig zu wenig exacte Elemente zu Gebote gestellt waren. Und ich meinerseits muss offen erklären, dass die „amtlichen“ Berichte, welche über Fragen des Getreidewesens — von diesen allein rede ich — Herrn Franscini wirklich zu Gebote standen, keine Glaubwürdigkeit beanspruchen können, wie man sie bei officiellen Dokumenten jetzt zu finden gewohnt ist — nicht etwa, weil man die Wahrheit nicht geben wollte, sondern weil man sie bei der gebräuchlichen Art der Forschung nicht geben konnte. Der Verfasser selbst hat zu manchen seiner „amtlichen“ Angaben eine böse Note gesetzt und ohne grosse Mühe könnte man die Zahl dieser Noten stark vermehren. Und nun bedenke man, dass der gesammte auswärtige Getreidehandel bis 1850 gar nicht controlirt wurde, dass die Kantone sich unter einander in dieser Rubrik immer als Ausland ansahen u. a. m.

Dagegen ist nun in Folge der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1848 das Zollwesen Sache der eidgenössischen Bundesregierung geworden; mit dem 1. Februar 1850 ist die neue Zollverwaltung, welche alle Kantone mit einer einzigen Zollgrenze umschliesst und den gesammten internationalen Waarenverkehr controlirt, zur Ausführung gebracht worden. Ein Ergebniss dieser Einrichtung sind die officiellen Dokumente über den auswärtigen Handel der gesammten Schweiz. Seit dem Februar 1850 giebt das eidgenössische Handels- und Zolldepartement alljährlich Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr heraus — neben monatlichen Ausweisen und vierteljährigen Zusammenstellungen. Wenn auch dem Statistiker wie dem Geschäftsmann noch Einiges bei diesen Publikationen zu wünschen bleibt, so wird man sich desshalb doch die Freude über ihr Erscheinen um so weniger verkümmern lassen, als das Handels- und Zolldepartement schon in den paar Jahren wiederholte Beweise von dem Bestreben Verbesserungen Platz greifen zu lassen, gegeben hat. Weiterhin hat aber auch das Departement des Innern, dem in dieser Regierungsperiode Herr Bundesrath Franscini vorsteht, die erfreulichsten Beweise von der Thätigkeit des dirigirenden Statistikers geliefert. In Folge Beschlusses der eidgenössischen Bundesversammlung am 22. December 1849 wurde vom Bundesrath

im März 1850 eine allgemeine Volkszählung veranstaltet. Ein Ergebniss dieser Operation sind die vom Departement des Innern zusammengestellten „Uebersichten der Bevölkerung der Schweiz“ deren Theil I. Bern 1851 erschienen ist. Er enthält die Angaben über das Geschlecht, die Confession, die Herkunft, über die Zahl der Haushaltungen und Grundeigenthümer, sowie auch über die Zahl der Abwesenden [1]). Ein Theil II. „Uebersichten der Bevölkerung und anderer die Statistik der Schweiz betreffender Gegenstände“ ist vor Kurzem — Bern 1854 — gedruckt worden [2]). Er enthält folgende Rubriken: Flächeninhalt und relative Bevölkerung, 4 Uebersichten. In ihrem eigenen Kanton gezählte Schweizerbürger, 3 Uebersichten. In einem anderen als in ihrem eigenen Kanton gezählte Schweizerbürger, 6 Uebersichten. Ausländer, 3 Uebers. Abwesende der Schweiz, 4 Uebersichten. Zusammenfassung der Bestandtheile der einheimischen Bevölkerung, 2 Uebers. Activbürger oder Wähler. Eidgenössisches Mannschaftscontingent, 2 Uebers. Eidgenössisches Geldcontingent, 2 Uebers. Posten. Zölle. Auswanderung, 8 Uebersichten. Alter. Die hieher gehörigen Uebersichten umfassen nur die 163,069 Köpfe der 12 kleinsten Kantone und abgesondert den Kanton Zürich. Ueber die Berufsarten wird nur von einer Probearbeit über Baselstadt Notiz gegeben. In Aussicht gestellt werden für eine nächstfolgende Publikation: Uebersichten der jährlichen Bevölkerungsbewegung, insoweit solche von Ehen, Geburten und Todesfällen abhängt. Schliesslich darf in der Reihe der neuesten officiellen Dokumente nicht unerwähnt bleiben, dass die unter der Oberleitung des Generals Dufour sich vollziehende Ausarbeitung der prächtigen grossen topographischen Karte der Schweiz zu genauen Vermessungen geführt hat, in Folge deren schon jetzt, wo

1) Wir müssen indessen hier einen Passus der Vorrede erwähnen, welcher lautet: Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass gewisse Ergebnisse der Volkszählung, wie die auf Heimathlose, Grundeigenthümer, Abwesende bezüglichen, hinsichtlich ihrer Genauigkeit viel zu wünschen übrig lassen, da die Zählungsbeamten den Sinn der einschlägigen Verordnung nicht überall richtig aufgefasst hatten.

2) Für die gütige Uebersendung dieses nicht im Buchhandel erschienenen Dokumentes sage ich auf diesem Wege Herrn Bundesrath Franscini meinen ergebensten Dank.

erst 13 von dem auf 24 Blätter berechneten Werke gedruckt vorliegen, eine erhebliche Correctur der gewöhnlichen Annahme über die Grösse der Schweiz möglich geworden ist.

Man wird anerkennen, dass die eidgenössische Regierung mit Eifer nachzuholen sucht, was früher versäumt worden ist, oder sagen wir lieber, was in der früheren politischen Gestaltung des Bundes nicht geleistet werden konnte. Vielleicht dass man aufmerksam darauf machen sollte, wie es erforderlich ist, dass man bei der nothwendig heranzuziehenden Mitwirkung der kantonalen Regierungsbehörden ein achtsames Auge auf die Art und Weise habe, in welcher dem Begehren der Bundesregierung nach statistischen Angaben bei der Sammlung derselben allein entsprochen werden kann. Auch die gute Frucht steht zu erwarten, dass wenn einmal die officiellen Arbeiten die Bahn brechen und eine Stütze bieten, die Privatkräfte sich in grösserer Zahl auf dem Felde der Landesstatistik thätig zeigen werden. Wäre Herr Ed. Sulzer nicht schon früher erprobt, so würden wir seine eben erschienene ansprechende Schrift „zur Agriculturstatistik des Kantons Zürich“ auch in diesem Sinne mit Freude begrüssen.

Die früher gebräuchlichen Annahmen über die Grösse der Schweiz liefern einen schlagenden Beleg über die Unzuverlässigkeit der Wahrscheinlichkeitsangaben. Trotz der Kleinheit des Landes schwanken sie zwischen 696 und 1079 geographischen Quadratmeilen! In der Schweiz selbst war in der neueren Zeit die auch von Franscini im I. Theile adoptirte Bestimmung Kellers: 752 Quadratmeilen allgemein gebräuchlich geworden. Dann aber nahm Franscini, gestützt auf Dufour's erste Nachweise — nachdem eine Reihe von zu gross angenommenen Kantonen vermessen war — in dem 1851 erschienenen Nachtrag zur neuen Statistik der Schweiz nur noch 730 geographische Quadratmeilen an, während Reden (Deutschland und das übrige Europa. Erste Abtheilung. Wiesbaden 1854. S. 19) nach einer mir unbekannten Quelle wieder $754\frac{1}{2}$ angiebt. Weitere Nachweise Dufour's aus den beiden letztverflossenen Jahren 1852 und 1853 haben aber auch die Annahme von 730 Quadratmeilen

noch etwas herabgestimmt. Nachdem 15 Kantone vermessen, die noch übrig gebliebenen acht aber von Dufour „nach den besten vorhandenen Karten abgeschätzt“ sind, giebt Franscini in dem oben erwähnten Theil II. der officiellen Beiträge zur Statistik der schweizerischen Eidgenossenschaft die Grösse des Landes auf 1732.1 schweizerische Quadratstunden oder 39,900 Quadratkilometer an, welche etwa 725 geographischen Quadratmeilen entsprechen. Wenn wir auch hier diese relativ beste Angabe unseren Berechnungen zu Grunde legen müssen, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass die für die eidgenössische Vermessung noch übrig verbliebenen Kantone: Graubünden, Bern, Wallis, Tessin, Luzern, Uri und Unterwalden nach Dufour's eigenen Angaben etwas mehr als drei Fünftheile des ganzen Flächeninhaltes der Schweiz ($^{605}/_{1000}$) ausmachen. Auf dieser Fläche lebten bei der Volkszählung vom 18—23. März 1850: 2,392,740 Seelen. Dabei sind mitgezählt Ausländer: 35,228 Niedergelassene, 33,718 Aufenthalter, 1085 Durchreisende, 1539 politische Flüchtlinge. Dieser Gesammtmenge von 71,570 Ausländern in der Schweiz steht eine fast ganz gleiche Zahl von 72,506 „Schweizer im Ausland“ gegenüber. Nach jener Angabe berechnet sich die Dichtigkeit der schweizerischen Bevölkerung auf etwa 3300 Seelen für die geographische Quadratmeile. Nach Franscini's Angaben hat sich die schweizerische Bevölkerung in dem 13jährigen Durchschnitt von 1837—50 jährlich um 15,621 Seelen vermehrt. Lassen wir einmal diese Zunahme auch noch für die drei Jahre 1850, 1851 und 1852 gelten, so gelangt man zu einer Dichtigkeit der Bevölkerung in der Schweiz von 3365 Seelen auf die Quadratmeile zu Ende 1852, für welche Zeit Reden in dem angeführten Werke die Dichtigkeit z. B. der Bevölkerung Baierns zu 3286, der Preussens zu 3318 auf der geographischen Quadratmeile berechnet. Die besondere Natur des schweizerischen Alpenlandes zwingt aber dazu bei diesem Vergleiche nicht stehen zu bleiben. Leider stehen nur ungefähre Abschätzungen zu Gebote über die Ausdehnung der Fläche, welche die absolut öde Region der Felsen- und Steintrümmergegenden, der Gletscher und Schneefelder einnimmt. Nach Franscini's Mittheilungen zu schliessen (Neue Statistik III. S. 37) nehmen

selbst nur die ganz inländischen 18 grösseren Seen — d. h. also abgesehen von den 4 grossen Grenzseen: Genfersee, Langensee, Bodensee und Luganersee —: $^1/_{20}$ — $^1/_{19}$ der gesammten Bodenfläche der Schweiz ein; die gezählten 605 Gletscher für sich allein werden sogar auf den achten Theil (ebendas. S. 44) des Landes geschätzt. Wie viel man aber von der Gesammtfläche abziehen muss, wenn man nicht etwa das gute, sondern nur das überhaupt noch nutzbare und anbaufähige Territorium behalten will, ist wie bemerkt auch nicht mit annähernder Gewissheit zu sagen. Um wenigstens eine Aussicht zu eröffnen, mag beispielsweise bemerkt werden, dass drei Gebirgskantone: Graubünden, Wallis und Uri nahezu den dritten Theil des Territoriums ($^{312}/_{1000}$) einnehmen, die in denselben lebende Bevölkerung nach der Zählung von 1850 aber nur $^1/_{13}$ ($^{78}/_{1000}$) von der Gesammtbevölkerung ausmacht; (relative Bevölkerung 348 Seelen auf die schweizerische Quadratstunde von 4800 Meter Seitenlänge). Dagegen bildet eine Reihe anderer Kantone aus der „ebenen“ Schweiz, wie Zürich, Aargau, Baselstadt- und Land, Genf noch nicht $^1/_{10}$ des ganzen Gebietes ($^{94}/_{1000}$), während die eben dort lebende Bevölkerung fast gerade $^1/_4$ der Gesammtbevölkerung ($^{247}/_{1000}$) beträgt; (relative Bevölkerung 3918$^1/_2$ auf die schweizerische Geviertstunde). Mit anderen Worten: auf diesem letzteren doch 3809 Quadratkilometer umfassenden Raume wohnt eine Bevölkerung, deren Dichtigkeit die des dichtestbevölkerten Staates in Europa — Belgiens (8207 auf die geographische Quadratmeile) sehr beträchtlich übersteigt (9360 auf die Quadratmeile). Wer die Schweiz aus eigenem Augenschein kennen gelernt hat, weiss, mit welcher Emsigkeit in den Gebirgskantonen jedes Fleckchen, wo nutzbare Vegetabilien noch haften können, aufgesucht wird, mit welchem unverdrossenen Fleiss, ja störrischem Trotz der Kampf gegen die zerstörenden Naturkräfte, gegen den drohenden Erdsturz, die Verwitterung des Felsens, den Fall der Lawinen und die zahllosen Verheerungsarten der Gewässer des Hochgebirgs geführt wird. Nichts destoweniger erzwingt sich die Natur des Landes insoweit unbedingten Respect, als vielerorts nur eine bestimmte Benutzung des Bodens dargeboten und eine andere ausgeschlossen ist. Man muss be-

kennen, die Bevölkerung hat es verstanden, zwischen dem *nolentes trahit necessitas* und dem *volentes ducit* den bessern Theil zu wählen und sich zu Nutze zu machen. In der sogenannten ebenen Schweiz zwischen Hochalpen, Jura und Rhein — nach Norddeutschland versetzt würde sie freilich als Gebirgsland erscheinen — da hat der Ackerbau seine heimischen Sitze, hier herrscht er und giebt dem ganzen Leben sein bekanntes Gepräge, auch in den Städten; nur dass an den Wasserkräften, welche Seen und Flussadern bieten und in den grossen Städten, welche Mittelpunkte für den Handelsverkehr bilden, Fabrikindustrieen sich herausgebildet haben, welche, wie z. B. die Baumwollen- und die Seidenindustrie die Gebirgsluft nicht vertragen. An den von der „Ebene“ aufsteigenden Berggehängen und in allen Grasthälern, wie auf allen Alpen des Hochgebirges, da waltet die Viehzucht mit ihren Nutzungen, vornämlich den Käsereien. Die Flächen der eigentlichen Schnee- und Eisregion des Gebirges können freilich nur noch vom Jäger bewirthschaftet werden. Aber auf Höhen von 3000—5000 Fuss können, so hat man gefunden, noch genug „Nester für Menschenpaare“ gebaut werden. Dort haben sich Industrieen grossgezogen, welche einen wenig gewichtigen und voluminösen Rohstoff verarbeiten und wo der Hauptwerth in den Zusätzen der Arbeit durch Menschenhand besteht. In Appenzell ausser Rhoden, wo nach der Bemerkung des Dr. Rüsch so wenig ebenes Land ist, dass man nirgends das Kriegscontingent des Kantons auf flachem Boden zusammenstellen kann, lebt auf 10.4 schweizerischen Quadratstunden das vielleicht emsigste Völklein des Landes, dichtgedrängt, 4194 Seelen auf der Quadratstunde — abgesehen von Genf und Baselstadt die stärkste relative Zahl — fast im eigentlichsten Sinne des Wortes von seiner Hände Werken, unter denen jene Stickereien allbekannt sind, deren Weltruhm freilich mit anstrengendster Arbeit verdient wird. Aus den Gebirgsdörfern des Berner Oberlandes kommen jene kunstvollen Holzschnitzereien. Aber auch auf dem unwirthlichen Rücken des Jura mit seinem wasserarmen Boden, seinen nordostgestreckten hochgelegenen Längenthälern haben sich die „Uhrenmacher“ wie die Ameisen zusammengesteckt, dem rauhen Klima und den hohen

Getreidepreisen trotzend, da sie 10, 12, ja 14 und 15 Franken (4 Thlr., 7 Gulden) Taglohn durch die Wertherhöhung des Metalles mittelst ihrer kunstfertigen Hand zu verdienen vermögen.

Wenn wir nun auch freilich mit Bestimmtheit sagen können, wo der Ackerbau in der Schweiz herrschend ist — er findet sich natürlich auch in den Gebirgskantonen, wo immer das Profil des Bodens es zulässt — so ist doch in der That zur gegenwärtigen Stunde noch auf einigermaassen befriedigende Angaben über den Umfang des für den Landbau verwendeten Bodens zu verzichten, geschweige denn, dass man sich an das Detail über die Anblümung der benutzten Fläche mit den verschiedenen Kulturpflanzen heranwagen könnte. Nicht als ob es an Angaben darüber geradezu fehle, aber sie stehen auf durchaus unsicherem Boden. Die Verfasser der Sammlung von Einzelnbeschreibungen der Kantone, welche den Namen „historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz“ führt, haben auf diesen Punkt wohl ihr Augenmerk gerichtet und Franscini hat, gestützt auf die Mittheilungen dieser Beschreibungen und im Besitz „beinahe lauter amtlicher Notizen über die Bodenkultur von 12 Kantonen, deren Flächeninhalt beinahe der Hälfte desjenigen der ganzen Eidgenossenschaft gleich kommt“, Angaben auch über die Ackerfelder, sowohl der ganzen Schweiz als insbesondere jener zwölf Kantone zusammengestellt. Allein es stimmt schon die damalige „amtliche“ Angabe über den gesammten Flächeninhalt der Kantone bei keinem einzigen mit den vor Kurzem von Franscini veröffentlichten Grössen überein; die „amtliche“ Angabe St. Gallens (625,930 Jucharten, die unter Andrem auf: a) angebautes Land, e) Felder, f) Wiesen, g) Rebland! specificirt sind) fand sich schon Franscini bewogen, auf 560,100 herabzumindern — wie viel weniger lässt sich auf die Angaben über Anblümung im Einzelnen bauen. Selbst die volle Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt, würde doch nur von geringem Belang die amtliche Angabe erscheinen können, welche der Nachtrag zu Franscini's Statistik (S. 109) über den Kanton Bern giebt, in welchem für 1847 auf den Anbau von Getreide 107,342¼ Juchart, von Hafer 29,401¾, von Erdäpfeln 35,881 J. in dem 1,881,600 J. grossen Territorium

gerechnet werden. Abgesehen von glaubwürdigeren Angaben über Genf und Basel besitzen wir bis jetzt nur über den Kanton Zürich die schöne auf Detailforschung begründete Arbeit Ed. Sulzers, der viele ebenbürtige Nachfolger zu wünschen wären. Sulzer giebt folgende Zusammenstellung nach schweiz. Jucharten à 40,000 Quadratfuss: Rebland: 11,530. Aecker: 139,969. Wiesen: 129,551. Waldboden: 144,841. Riedboden: 17,580. Seen und Teiche: 21,370. Uncultivirbarer Boden: 14,160. Freilich war die berechnete Gesammtfläche: 479,001 Juchart etwas grösser, wie das Ergebniss der eidgenössischen Vermessung: 462,080 J. — Die sichereren Nachweise stehen also bis jetzt eben nur vereinzelt da und lassen wegen der grossen Verschiedenheit des Bodens in diesem an sich kleinen Lande nicht einmal Schlüsse der Analogie zu. So wollen wir uns hier vorläufig mit der Angabe Franscini's (I, 84) begnügen, dessen Meinung dahin geht, dass „höchstens ein Neuntheil des schweizerischen Bodens für den Feldbau benützt wird.“ Das müssten also $80^{5}/_{9}$ geographische Quadratmeilen, oder $192^{41}/_{90}$ schweiz. Quadratstunden, oder $1,231,715^{4}/_{9}$ schweizerische Juchart oder $4433^{1}/_{3}$ Quadratkilometer sein.

Und so verzichten wir denn auch einfach, in der Weise des Statistikers der Feststellung einer Reihe von anderen Verhältnissen nachzugehen, an die wir herantreten würden, wenn uns eben für die gesammte Schweiz verbürgte Elementarangaben über die Bedingungen des Ackerbaues vorlägen. Wir erwähnen nur nebenbei, dass der für Ackerfrüchte überhaupt verwendete Boden zu einem guten Theile als recht gut bezeichnet werden kann; dass die Pflege der Landwirthschaft, wie gross auch noch die Unterschiede zwischen einzelnen Kantonen sein mögen, im Ganzen zweifellos eine sehr tüchtige genannt werden muss, namentlich insofern dieses Urtheil auf ein starkes Aufgebot an Handarbeit und auf die Anwendung reichlichen Düngers gegründet werden darf. Ist die starke Parcellirung des angebauten Landes auch eine Folge der natürlichen Bodenbeschaffenheit, so liegt die sehr starke Theilung der Güter in den Sitten des Volkes und in den Neigungen der Einzelnen, welche auch kleine Stücke Grundeigenthumes mit derselben Energie erstreben als sie an denselben

festhalten. Man bedenke nur, dass nach der freilich nicht ganz zuverlässigen (vgl. oben) Zusammenstellung des I. Theiles der officiellen Beiträge zur Bevölkerung der Schweiz in diesem Lande nach den Angaben der Kantone nicht weniger als 382,359 Grundbesitzer (1: 6¼ Einwohner!) und 485,087 Haushaltungen (1 : 4⅞) 1850 gezählt worden sind. Nach Herrn Sulzer (a. a. O.) kommen im Kanton Zürich auf 4300 Familien in den Städten, welche nur 1/12 der Gesammtbevölkerung bilden, nicht weniger als 45,700 Familien in den Landgemeinden — während in Belgien 238,270 städtische Familien, welche ⅓ der Gesammtbevölkerung darstellen, nur 652,296 ländlichen Familienhaushaltungen gegenüberstehen. Auf welchen Hintergrund in der Landgütertheilung lässt dieses Verhältniss — wohlgemerkt nicht von Einzelnen, sondern von Familienbeständen — schliessen! Offenbar schadet auch eine sehr starke Gütertheilung in der Schweiz weit weniger wie anderwärts, einmal weil der Viehstand wegen der Gebirgsweiden viel weniger dadurch beeinträchtigt wird und dann, weil so sehr Viele von der verhältnissmässig so äusserst starken Zahl von Grundbesitzern neben ihrem landwirthschaftlichen Betrieb noch einen gewerblichen Verdienst suchen und finden. Freilich wo die starke Theilung der Güter gleichzeitig zu einer in geometrischer Progression wachsenden Parcellirung führt, bleiben ihre grossen Missstände nicht aus. Ich kenne Gemeinden, wo es Brauch war, dass Erbgüter unter die Söhne so getheilt wurden, dass jeder von jeder Parcelle sein proportionirtes Maass erhielt. Die Reallasten der Grundstücke, welche früher zahlreich und beträchtlich waren, sind zum grössten Theile abgelöst, theils in der Revolutionsperiode von 1798 an selbst, theils später, wo der einmal gegebene Anstoss fortwirkte. In mehreren Kantonen sind sie durch Zwangsloskauf auch abseiten der Verpflichteten zur Ablösung gebracht worden. Einzelne Rudera finden sich wohl noch überall. In dem grossen Ackerbau-Kanton Bern ist der Hauptumschwung erst durch die radikale Verwaltung von 1846 durchgeführt worden.

Der Viehstapel des Landes ist zweifellos sehr beträchtlich, obwohl die einzelnen Species der landwirthschaftlichen Nutzthiere in demselben sehr abweichende Verhältnisse darstellen. Es hängt

mit den Elementen der schweizerischen Landwirthschaft zusammen, dass der Stand der Pferde und der Schafe, die in der Ebene keine Weideplätze und auf den Höhen nur eine der feinen Wolle ungünstige rauhe Luft finden, ein verhältnissmässig geringer ist, auch Schweine werden in starker Zahl für den inländischen Verbrauch importirt; die starke Zahl der Ziegen namentlich in der Alpenschweiz erhält sich durch die Bodenbedingungen und die Neigung der Bewohner. Letztere concentrirt sich freilich auf die Zucht des Rindviehes, welches den Stolz des Landwirthes insbesondere in der gesammten allemannischen Schweiz ausmacht. Merkwürdig, dass abgesehen von dem allerdings mitentscheidenden Gegensatz zwischen dem Terrain der Alpen und den für Viehweiden viel weniger geeigneten Juraabhängen, doch auch gleich schon bei der Einwanderung so bestimmt der allemannische Hirte in der östlicheren und der burgundionische Ackerbauer in der Westschweiz sich gegenüberstehen, und dass schon der Gothenkönig Theodosius die seiner von Italien ausgehenden Herrschaft widerstrebenden Herzen dadurch zu gewinnen bemüht war, dass er allemannisches Rindvieh durch Kreuzung mit der rhätischen Raçe zu veredeln suchte. In der Gegenwart sind durch die enormen Preise, welche englische Käufer auf den Viehmärkten des Berner Oberlandes zahlen, sowie durch den fast schon stationär gewordenen Vertrieb von Ochsen aus der mittleren Schweiz nach Paris und aus der östlichen in das Stromgebiet der östreichischen Donau neue Anregungen hinzugetreten.

Indem wir es nun bei der einmal vorhandenen Sachlage abweisen müssen, die Stärke der Production und der Consumtion der Schweiz an Getreide auf dem Wege zu ermitteln, den wir gern betreten möchten, nämlich durch Zugrundlegung der nöthigen elementaren Nachweise, welche in einem richtigen Verfahren durch örtliche und auf das erforderliche Detail ausgedehnte Aufnahmen gegründet wären, schlagen wir nothgedrungen einen weniger verlässlichen Weg ein, um wenigstens die Ergebnisse zu ermitteln, zu dem man mit Aufgebot der vorhandenen sicheren Angaben gelangen kann. Vorher nur ein paar theoretische Bemerkungen.

Der Statistiker kann theils wegen der Natur des Objectes,

das er bearbeitet, theils — möchte ich sagen — wegen der Beschaffenheit der Instrumente, mit denen er handthiert, die erstrebte Angabe nicht immer in der allerdings erwünschtesten Form eines einfachen Zahlausdruckes vorführen. Er ist vielmehr öfter genöthigt, sich mit der Aufstellung einer Differenzformel zu begnügen, ja eventuell diese aus Gewissenhaftigkeit sogar vorzuziehen. Diese Angaben haben wegen ihrer Form durchaus noch nichts gemein mit jenen Wahrscheinlichkeitsangaben, an deren Inhalt wegen der verwerflichen Methode, mit welcher sie gewonnen wurden, der Vorwurf des Unexacten haftet. Die Differenzformel soll so gewonnen sein, dass man sicher ist, die aufgestellten Grenzbestimmungen umschliessen jedenfalls die noch verborgene specialisirte Angabe eines einfachen Zahlausdruckes, so dass ich, wenn ich sage, die Ausfuhr an Getreide beträgt in einem Jahre 10—11 Millionen Centner, auch weiss, dass sie nicht weniger als 10 und nicht mehr als 11 Millionen beträgt. Man kann solche Angaben einer Messung vergleichen, bei welcher die Leistungen meiner Instrumente nicht zur Bestimmung der genauesten Maassbezeichnung, wohl aber zur genauen Bestimmung der Grösse des möglichen Irrthumes hinreichen [1]. Hier muss ich noch eine zweite Bemerkung anreihen. Der Statistiker kann recht wohl wissen, dass er auf dem Wege örtlicher Specialaufnahmen sein Ziel, eine vollständig exacte einfache Zahlangabe, allein zu erreichen im Stande ist. Er sieht sich aber häufig genug dazu gedrängt, nach der Feststellung von Resultaten auszugehen, wo dieser Weg entweder auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst oder selbst in die Irre führt, wenn ihn der Statistiker mit dem Aufgebot der möglicherweise in Bewegung zu setzenden Arbeitskräfte beschreiten will. In solchen Fällen muss er sich entschliessen, ja es vorziehen, Durchschnittsgrössen anstatt Specialangaben eine Stelle in seiner Berechnung einzuräumen. Nur dass er dann die geradezu unerlässlichen Fundamentalangaben jedenfalls als exacte Specialausweise besitze. Die verwendeten Durchschnittsgrössen selbst muss der Statistiker, weil er immer

1) Vgl. meinen Aufsatz über die Aufgabe der Statistik gegenüber dem Schutzbedürfniss unserer Zeit gegen die Noth der Misserndte, in dem Bremer Handelsblatt, Beilage zu Nr. 145. 1854.

nur mit concreten Zahlgrössen rechnet, stets auf dem Wege einer Specialforschung der concreten Lebensverhältnisse gewinnen; mit andern Worten — es ist das durchaus kein Paradoxon —: er soll nur exacte Durchschnittsgrössen verwenden. Ich will zur Erläuterung ein derbes Beispiel wählen, wo alle Theile dieser methodischen Regel ins Licht treten. Für die Landwirthschaftsstatistik eines gegebenen Territoriums soll die Angabe des Milchertrages in einem Jahre gewonnen werden. Aus naheliegenden Gründen muss es auch einem officiellen statistischen Centralbureau als unmöglich erscheinen, von sich aus den Einzelertrag aller Milchkühe durch örtliche Aufnahmen Tag für Tag zu controlliren und festzustellen. Kein Statistiker aber, der die Natur und die Lebensgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung kennt, wird sich von dem Befehle einer Regierung: dass jeder Kuhbesitzer vollständig genau den Milchertrag seiner Thiere angeben solle, etwas Andres als ein zweifellos durchaus unsicheres Ergebniss versprechen — vorausgesetzt, dass ein solcher Befehl erhältlich wäre und zur Befolgung gelangte. So zieht er die Durchschnittsberechnung vor. Was er unentbehrlich exact haben muss, ist die Angabe der Zahl der Kühe, weil hier bekanntlich für die Durchschnittsberechnung anstatt der Zählung die erste Bedingung der Zulässigkeit: die Zuversicht auf die wirkliche Uebereinstimmung einer zur Basis gewonnenen exacten Durchschnittsgrösse mit den übrigen als gleich vorauszusetzenden Summanden des gesuchten Ganzen mangelt. Im Besitz dieser Angabe über die Zahl der Kühe greift dann der Statistiker nach der Durchschnittszahl für das Verhältniss der milchgebenden und der unfruchtbaren Kühe, für das Maass des täglichen Milchertrages der einzelnen Kuh, für die Zahl der Tage, in welchen sie milchgebend bleibt. Aber diese Elemente der Durchschnittsberechnung soll er auf die im eignen Lande und auf den in demselben gezogenen Viehstapel stützen. An den Ausdruck einer anderwärts aus der Lebenserfahrung gewonnenen Ueberzeugung kann er sich anlehnen, zumal wenn er eine grosse Aehnlichkeit der maassgebenden Bedingungen ersieht, aber auf sie allein bauen darf er nicht.

Durchschnittsmaasse, welche man z. B. an den Kühen Simmenthalerschlages in Hohenheim gewonnen hat, können das Ergebniss genauester Beobachtung sein, ohne desshalb für Kurhessen die Basis der Berechnung abgeben zu dürfen.

Ich muss, um eine Angabe über die Stärke der inländischen Production und des Consumes an Getreide in der Schweiz zu gewinnen, zu einer solchen Durchschnittsberechnung schreiten. Was in befriedigender Weise exact vorliegt, ist einmal die Stärke der Bevölkerung. Dazu kommt, dass die Schweiz zur Befriedigung ihres Bedarfes an Getreide auch in den Jahren einer mittleren und einer gesegneten Erndte einer starken Einfuhr bedarf. Auch die Stärke dieser Einfuhr liegt in exacter Angabe vor. Allerdings nur von ein paar Jahren, seit dem Februar 1850 — aber diese kurze Zeit umschliesst ein Missjahr und über die Stärke des inländischen Erndteausfalls in demselben hat sich nicht nur die Stimme der Landbevölkerung ziemlich übereinstimmend ausgesprochen, sie ist auch von der Bundesbehörde durch officielle Nachforschungen festzustellen gesucht worden. Hätte man nur Eines: entweder die Stärke der inländischen Production oder die Stärke des inländischen Consumes, so würde man mit Heranziehung der Angaben über die Einfuhr das Zweite alsbald bestimmen können. Man braucht also auch nur nach der Ermittlung entweder der Production oder des Consumes zu streben, und soll bei der Wahl sich für dasjenige entscheiden, das leichter und sicherer zu gewinnen steht. Auf dem einen Wege wäre vonnöthen eine exacte Angabe über die Grösse des mit Getreide angebauten Landes und die Aushülfe einer Durchschnittsberechnung des Ertrages der Grundstücke von einem Einzelnmaass — auf dem anderen eine exacte Angabe über die Zahl der Consumenten und die Aushülfe einer Durchschnittsberechnung des Verzehres des Einzelnen. Da eine exacte Angabe über die Grösse des angebauten Feldes fehlt und eine solche über die Zahl der Consumenten vorliegt, so schlagen wir den zweiten Weg ein. Es wird Alles darauf ankommen, dass man den durchschnittlichen Verbrauch an Getreide per Kopf so sicher wie nur möglich zu ermitteln sucht.

Offenbar nöthigt Mehreres zu der Annahme, dass dieser Verbrauch in der Schweiz ein vergleichsweise sehr starker ist.

Einmal handelt es sich um die Bewohner eines Gebirgslandes, dessen feinere, zehrende Luftschichten zu stärkeren und öfteren Collationen geradezu zwingen. Es hängt das in keiner Weise mit dem nationalen Charakter des allerdings tüchtigen Schweizermagens ab, dem auch der Arzt z. B. bei Brechmitteln eine viel stärkere Dosis verschreibt, als dem in derselben Weise erkrankten Ausländer. Wer z. B. aus Norddeutschland, wie ich, in die Schweiz übersiedelt, wird auch, wenn er nur an der Nordgrenze der ebenen Schweiz auf 1200′ absoluter Höhe vegetirt, anfangs sich über die grosse Stärke des Appetites der Schweizer und nach einiger Zeit darüber wundern, dass er sich selbst denselben „angewöhnt hat“ — nur die umgekehrte Erfahrung von der, welche der aus seiner feuchten und kühleren Landesatmosphäre versetzte Engländer etwa in Ostindien zu machen pflegt. Durchgehend auch bei den unteren Volksklassen in dem weitab grössten Theile der Schweiz ist die Sitte feststehend, Vor- und Nachmittags eine besondere Mahlzeit zwischen die drei Hauptmahlzeiten einzuschieben und Nachmittags tritt wohl auch manchmal noch eine zweite dazwischen. In diesen Zwischenmahlzeiten ist aber Brod der Hauptfactor, mit oder ohne Wein oder Kaffee. Dasselbe gilt vom eigentlichen Frühstück, wie es denn weiterhin in Haushaltungen, die man als Familien in beschränkten oder knappen Verhältnissen bezeichnen kann, Sitte ist, häufig auch „zu Nacht“ Brod und Wein zu geniessen. Sodann spielt das Brod in der Ernährung der Schweizer aber auch überhaupt eine bedeutende Rolle. Wie stark immer der Verbrauch der Kartoffeln sein mag, es fehlt noch viel, dass sie auch „des Armen Brod“ wären, ausser in Zeiten grosser Theurung. Das Land im Ganzen muss ohne Frage als wohlhabend, ja reich bezeichnet werden; die Besitzenden verdanken ihre Capitalien, die handarbeitenden Volksklassen ihren reichlicheren Verdienst, der auch in dem abgelaufenen Missjahre eine allgemeinere Noth nirgends aufkommen liess, vornämlich auch der schwunghaften Industrie. Wie Manches verweist uns mithin bei der Frage nach dem durchschnittlichen Verzehr an Getreide in der Schweiz auf die Analogie Englands, dessen feuchte Atmosphäre gleichfalls die Wirkungen der schweizerischen Gebirgsluft hervorbringt und wo das Weizenbrod in

gleichem Maasse wie um die Alpen herum als das tägliche Brod bezeichnet werden muss.

Auch nur Vorstehendes zusammengenommen, kann ich Franscini's Berechnung und Resultate über unsere Frage nicht unterschreiben. Er giebt folgende Auseinandersetzung (Neue Statistik I, 113): In der ganzen Schweiz ist der Verbrauch von Kartoffeln und von frischem und eingesalzenem Fleisch sehr beträchtlich, sowie auch nicht wenig Milchwerk und grünes und gedörrtes Obst genossen wird. Nimmt man für die schweizerische Bevölkerung einen etwas geringeren Getreideverbrauch an, als für diejenigen Länder, wo, wie in Frankreich und mehreren deutschen Ländern der Mensch sich hauptsächlich von Vegetabilien nährt, so läuft man nicht Gefahr, sich von der Wirklichkeit zu entfernen. Nun rechnet Moreau de Jonnès für Frankreich einen jährlichen Verbrauch von 210 Liter auf den Kopf. Indem wir den oben angedeuteten Umständen Rechnung tragen, setzen wir den mittleren jährlichen Verbrauch von Weizen, Spelt, Roggen u. dgl. auf 14 Viertel für ein Individuum. Diess giebt 210 Liter ($6^2/_3$ schweiz. Viertel = 1 Hektoliter), gerade das Quantum Korn, welches der erwähnte Oekonom durchschnittlich jedem Bewohner Frankreichs zutheilt. (Hier befindet sich also Franscini im Widerspruch mit seinem zweiten Satze.) Diese unsere Schätzung stimmt mit den im Jahre 1822 für Genf von einer Regierungscommission ermittelten Ergebnissen (durchschnittlich ungefähr 15 Viertel) ziemlich überein. Für die 2,320,000 Einwohner der Schweiz (Annahme für 1844) wird also in den gewöhnlichen Jahren als Getreide-Consumtion angenommen: 32,480,000 schweiz. Viertel oder 4,872,000 franz. Hektoliter. Ueber die Frage, wie viel von dieser grossen Masse Getreide der Schweizerboden selbst mittelst der Thätigkeit seiner Feldbauer hervorbringe, fehlt es an bestimmten und zuverlässigen Notizen. Nimmt man die amtlichen Berichte von $11^1/_2$ Kantonen als Grundlage an, so müsste die Getreideproduction der ganzen Schweiz auf 26,000,000 Viertel (3,900,000 Hektoliter) angeschlagen werden. Um daher den gewöhnlichen Bedarf, wie er oben berechnet wurde, zu bestreiten, könnte die Einfuhr an fremdem Getreide, Weizen, Roggen, Reis u. dgl. nicht weniger als 6,500,000 Viertel (975,000 Hektoliter) betragen.

So weit **Franscini**. Ich habe diese Stelle nicht wegen des Resultates, zu welchem der geehrte Forscher gelangt, angeführt, denn über die Incongruenz desselben mit der Wirklichkeit kann jetzt kein Zweifel mehr sein; vielmehr sind es die Elemente der Berechnung, welche ich hervorstellen wollte. Ich sehe nirgends einen Grund, den durchschnittlichen Getreideconsum der französischen Bevölkerung als etwas höher wie den der schweizerischen anzunehmen, dagegen weist Mehreres darauf hin, diesen als etwas stärker anzusetzen, weil sich in der wohlhabenden Schweiz zu der naturnothwendigen Bedingung eines höheren Bedarfes an Nahrungsmitteln die unläugbare Gewohnheit eines starken Consums von Brod neben dem starken Fleischconsum gesellt. Allerdings hat Frankreich nur etwa durchschnittlich alle drei Jahre das Bedürfniss einer stärkeren Getreideeinfuhr, die Schweiz dasselbe aber Jahr aus Jahr ein, indessen lässt die Bevölkerung im Ganzen eben unläugbar zu entschieden die Merkmale der Wohlhabenheit erkennen und die Sätze des Arbeitslohnes für die unteren Volksklassen haben jenes stetige Verhältniss zur Voraussetzung. Nicht die Höhe der Lebensmittelpreise bestimmt den Mangel und den Consum, sondern ihr Verhältniss zum Arbeitsverdienst; innerhalb der Schweiz selbst hat die Armuth sich mit grösserer Breite und Höhe in den sogenannten Ackerbaukantonen wie Bern und Aargau entwickelt als in den zufuhrbedürftigen industriellen Kantonen. Ich möchte mich doch nicht so ausdrücken: das Ergebniss der amtlichen Untersuchung in Genf stimme ziemlich überein mit der Annahme eines Verbrauches von 14 Vierteln. Aehnlich wie ein kaum merklicher Abstand zweier zu einem Winkel verbundener Linien in der unmittelbaren Nähe des Scheitelpunktes doch zu der grössten Distanz der Endpunkte der Schenkel führt, wenn letztere sehr weit *hin* verlängert werden, so **muss auch eine kleine Abweichung in den elementaren Grössen der statistischen Durchschnittsberechnung zu den bedeutendsten Differenzen führen, wenn der Multiplicator ein sehr grosser ist.** Ein Viertel Mehrverbrauch per Kopf macht für die berechnete Gesammtbevölkerung der Schweiz eben nicht weniger als 2,320,000 Viertel Differenz — so dass sich die

Zahlen wie 32,480,000 : 34,800,000 Viertel oder 4,872,000 : 5,180,560 Hektoliter herausstellen und dieses Gesammtquantum müsste, wenn man über die Einfuhr sichere Angaben hätte, nur der inländischen Production, oder wenn diese feststände, nur der auswärtigen Einfuhr zugezählt werden. Freilich meint Franscini „dieser etwas grössere Verbrauch in Genf findet seine Erklärung leicht theils in dem grösseren Quantum Korn, von dem sich die städtische Bevölkerung Genfs besonders unter günstigen Umständen gewöhnlich nährt, theils auch in dem starken Zufluss von Fremden." Ich weiss nicht, wenn es mich auch bei der Art und Weise, wie man dergleichen Durchschnittsberechnungen des Verbrauches per Kopf zu gewinnen pflegt, wundern sollte, ob der Getreideverbrauch der Fremden abgerechnet worden ist. Sollten sie bloss als wohlhabende Consumenten eingereiht sein, so muss daran erinnert werden, dass der wohlhabende Fremde wohl mit einem stärkeren Fleisch- und Weinverbrauch u. s. w., wohl aber nicht als ein besonders bedeutender Consument von Getreide und Hülsenfrüchten auftreten kann. Die Wohlhabenheit der Genfer überhaupt anlangend, so kann man nur da von einem stärkeren Getreideverbrauch der Wohlhabenden reden, wo Brod und Hülsenfrüchte für die Armen unter die Luxusartikel oder ihnen nahe zu stellen sind. Wo das nicht der Fall ist, wie auch in Genf, wie überhaupt in der Schweiz, da ist sicherlich auch der Handarbeiter in Stadt und Land als ein stärkerer Consument dieser Artikel anzusehen wie der Wohlhabende und Reiche [1]. Schliesslich sei bemerkt, dass Genf — der Spiegel des Sees hat nur 1153 Fuss Meereshöhe — zu den tiefstgelegenen Kantonen der Schweiz gehört. Und nun — was ist von jener Angabe Moreau's de Jonnès zu halten? Ich glaube es aussprechen zu dürfen, dass ich die statistischen Schrif-

1) Ich will mich für die statistische Bekräftigung dieser Wahrheit hier nur auf einen vor wenigen Wochen veröffentlichten Bericht der Municipalcommission für die Bäckerkasse in Paris berufen, in welchem mitgetheilt wird, dass der Brodverbrauch in den Gemeinden der Banlieue, welche überschuldet und ohne eigene Mittel für die Herstellung einer besondern Verwaltung seien, beinahe doppelt so gross als in der Stadt sei, nämlich 837 Grammes gegen 477!

ten dieses berühmten Franzosen mit aufmerksamem Fleisse studiert habe. Ich habe ihn immer bedeutend in der Interpretation der Zahlen, gewandt in der Instruirung der Untersuchung, aber in der Regel auch leichtsinnig in der Kritik der aufgestellten Elemente gefunden. Seine von Franscini adoptirte Annahme eines jährlichen Verbrauches von $2^{1}/_{10}$ Hektoliter Korn für den Kopf in Frankreich findet sich in der Revue des Économistes von 1843. Aber schon 1846 hatte ihn ja Schnitzler in seiner Statistique générale de la France zu $4^{1}/_{3}$ Hektoliter Brodfrüchte (neben $2^{1}/_{3}$ Hektoliter Kartoffeln und 24 Kilogrammes Fleisch) berechnet. Das ist mehr wie noch einmal so viel als Moreau annimmt! Zum Ueberfluss hat der *Chef des travaux de la Statistique générale de France* selbst uns in seinen *Eléments de Statistique* 1847 gesagt: *La culture de la France surpasse par l'abondance de ses produits — — celle de toutes les grandes puissances, à la seule exception de l'Empire russe, en ce qui concerne la quantité des céréales; elle donne année moyenne, à chaque personne, trois hectolitres de grains.* — Wäre nun neben dieser Thatsache auch der Durchschnittsverbrauch von $2^{1}/_{10}$ Hektoliter per Kopf der Wirklichkeit entsprechend, so müsste bei der von Moreau de Jonnès angenommenen Bevölkerung von 34 Mill. Einwohnern Frankreich *année moyenne* 30,600,000 Hektoliter Kornfrucht für die Ausfuhr abgeben! So vor den Füssen lag der Gegenbeweis, denn es ist bekannt, dass sich die durchschnittliche Aus- und Einfuhr von der Hauptfrucht Weizen für Frankreich ziemlich die Waage halten, wenn man nicht eher sagen darf, die Einfuhr überwiege etwas. Auch die officiellen Werthangaben über den internationalen Getreidehandel Frankreichs zeigen selbst noch für die Jahre seit dem Erscheinen von Moreau's Buch, d. h. seit 1847 — 1853, eine kaum nennenswerthe Bilanz zu Gunsten Frankreichs, obwohl man bei diesen Werthangaben einen etwas freiern Spielraum hat. Denn sie stellen sich nach Millionen Franken:

1847	Einfuhr	209^{0}	Ausfuhr	4^{5}
1848	„	28^{0}	„	38^{4}
1849	„	0^{4}	„	55^{7}
1850	„	0^{0}	„	74^{4}

1851	Einfuhr	2[2]	Ausfuhr	95[7]
1852	„	5[7]	„	59[6]
1853	„	96[5]	„	29[6]
		341[8]		357[9]

Ich sage: selbst noch für die Jahre 1847 — 1853; denn es hat sich in Frankreich das merkwürdige Phänomen gezeigt, dass nach den officiellen statistischen Angaben seit etwa 20 Jahren sich der Weizenbau in sehr viel stärkerer Progression wie die Bevölkerung gesteigert hat, wie man aus folgender Zusammenstellung ersieht:

Bevölkerung	1831:	32,569,223
„	1836:	33,540,910
„	1841:	34,240,178
„	1846:	35,400,486
„	1851:	35,781,821

Durchschnittsertrag	des	Weizens	1827—31:	57,821,336	Hektol.
„	„	„	1832—36:	68,684,919	„
„	„	„	1837—41:	71,512,258	„
„	„	„	1843—46:	72,015,564	„
„	„	„	1847—51:	86,121,123	„

Erwägt man, dass sich die Ausfuhr keineswegs in dem Verhältniss der stärkeren Progression des Weizenertrags gesteigert hat, so ergiebt sich einmal, dass wenn Schnitzlers Angabe über den Durchschnittsverbrauch richtig ist, dieser Durchschnittsverbrauch sich seitdem gesteigert haben muss — und sodann, dass man auf keinen Fall irgend eine Ursache hatte, den durchschnittlichen Getreideverbrauch der Franzosen im Jahr 1843 für einen an sich reichlicheren zu halten und für einen stärkeren wie den der Schweizer, ganz abgesehen von dem abnormen Mindermaass von $2^1/_{10}$ Hektoliter.

Nun bedenke man schliesslich noch: was heisst das, wenn von Gesammtproduction und Gesammtconsum des Getreides in einem Lande die Rede ist und man zur Bezeichnung desselben die Formel: so und soviel Hektoliter per Kopf gebraucht? Will man haben und will man bezeichnen nur das Quantum von Getreide, was der Mensch durchschnittlich isst? Nein, wir bedienen uns jenes Wortes Durchschnittsverbrauch als einer

Ausdrucksweise für den Gesammtbedarf an Getreide, welche Verwendung dasselbe auch finde. Auch das Getreide, welches man zur Aussaat, als Viehfutter, zum Bierbrauen u. s. w. verwendet, soll ja nicht ausgeschlossen sein. Gerade auch auf diesen bedeutsamen anderweitigen Verbrauch an Getreide gestützt konnte unter Mitrechnung des Consumes an Hülsenfrüchten Schulze (Ueber den deutschen Kornhandel und die Volksbildung) 10 preussische Scheffel ($5^1/_2$ Hektoliter) Korn als Durchschnittsverbrauch per Kopf in Deutschland annehmen. Freilich hat Dieterici für den preussischen Staat nur 4 preussische Scheffel angenommen, welches Maass ($= 2^2/_{10}$ Hektoliter) fast ganz mit den Annahmen Moreau's de Jonnès für Frankreich und Franscini's für die Schweiz übereinstimmt. Auch darf ich nicht verschweigen, dass Eduard Sulzer, der Verfasser des erwähnten sehr verdienstvollen Büchleins „Zur Agrikulturstatistik des Kantons Zürich" sich auch nur für $1^3/_4$ Malter ($2^5/_8$ Hektol.) durchschnittlichen Verbrauchs an Brodfrüchten in dem Kanton Zürich entscheidet. Indessen geht diese Annahme doch schon um 0,525 Hektoliter über Franscini hinaus, auch hat Sulzer auf Dieterici's Ausspruch über den Verbrauch in Preussen ein entscheidendes Gewicht gelegt. Dazu kommt ferner, dass er den Gesammtbetrag der Aussaat von dem berechneten Erträgniss des Kantons Zürich (385,455 Malter Brodfrucht) schon abgezogen hat, um durch es und das angenommene Deficit von 53,631 Malter den Durchschnittsbedarf von 439,086 Malter zu bestimmen, und dass er ganz zweifellos den Bedarf der Aussaat ($^8/_{70}$ des Ertrags für Kernen, $^7/_{70}$ für Weizen, $^7/_{50}$ für Roggen) viel zu gering anschlägt.

Endlich hat auch der Bundesrath in dieser Frage sein Votum abgegeben. Bei einer in dem überstandenen Theurungsjahr dargebotenen Veranlassung erklärte er, dass die Schweiz in der Gegenwart einen durchschnittlichen Consumbedarf habe von 12 Millionen Centnern oder 8 Millionen Hektoliter Getreidefrüchte u. s. w. Man wird wohl nicht irren, wenn man in dieser Angabe vornehmlich auch Franscini's jetzige Ansicht ausgesprochen findet. Für den Zeitraum, welcher dieser Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt ist, können wir die Landesbevölkerung

in runder Summe auf 2,450,000 Seelen ansetzen — das würde also auf einen Durchschnittsbedarf von 3.27 Hektoliter per Kopf hinauskommen. Wie man sieht geht diese Annahme um mehr als 50% über die frühere Franscini's (2.1 Hekt.) hinaus. Gleichwohl halte ich auch diese Angabe noch für zu gering.

Nach allen Berechnungen und Beobachtungen die ich seit zwei Jahren über diese Frage auf verschiedenen Wegen habe machen können, trage ich nicht das geringste Bedenken, den jährlichen Durchschnittsbedarf per Kopf in der Schweiz — diese Formel in dem oben bemerkten Sinne genommen — auf 4 Hekt. Getreide und Hülsenfrüchte anzusetzen. Ich will mit dieser Angabe, welche etwas unter der Annahme Schnitzlers für den Bedarf Frankreichs (4⅓ Hektoliter) und beträchtlich unter der Schulzes für den Bedarf Preussens (5½ Hektoliter) bleibt, durchaus nicht meine Ueberzeugung über das Verhältniss der Consumtion in der Schweiz zu der in Frankreich und Preussen aussprechen — ich gebe nur das Resultat meiner Untersuchung über den Durchschnittsverbrauch in der Schweiz. Auch bemerke ich, dass ich in meinen Berechnungen sehr wohl den verhältnissmässig geringen Pferdestapel sowie den Umstand im Auge behalten habe, dass die Bierbrauerei in der Schweiz, obwohl sie sich nicht ganz unbedeutend entwickelt, zur Stunde noch von geringer Bedeutung ist und dasselbe von Fabriken für Stärkemehl, Weingeist u. dgl. gesagt werden muss. Gerade aus Ursachen dieser Art erkläre ich mir, dass der von neueren englischen Statistikern und durch Untersuchungen des Parlaments über jenes so vielfältig der Schweiz in dieser Beziehung analoge Inselreich angeschlagene Durchschnittsconsum: 1½ Quarter (4.365 Hektol.) per Kopf etwas höher ausgefallen ist. Denn das stärkere Quantum der Fleischnahrung des Briten halte ich durch den sehr starken Verbrauch an Käse und Milch in der Schweiz vollständig paralysirt. Ich darf mir nicht erlauben eine grössere Anzahl der auf langen Pfaden sich bewegenden Beobachtungen und Berechnungen, welche mich zu jenem Resultat geführt haben, hier zusammenzustellen. Ich will nur eine Probe geben, welche geeignet ist die Annahmen Franscini's und Sulzers zu entkräften und die des Bundesrathes als höchst unwahrscheinlich hinzustellen.

Ich wähle eine wenig umständliche über den Brodverbrauch in dem Kanton Schaffhausen, d. h. in einem Kanton der ebenen Schweiz, in welchem verhältnissmässig sehr viele Kartoffeln, Rüben u. dgl. verzehrt werden. An vielen Stellen wurde mir in den bürgerlichen Haushaltungen von Geschäftstreibenden herausgerechnet, dass sie „reichlich“ 1½ Malter — 2¼ Hektol. — Getreide nur für Brod per Kopf, Gross und Klein zusammengenommen verbrauchten. Dieses auffällige „reichlich“ erklärte sich dann allerdings in Etwas durch den Scandal, dass die hiesigen Müller mit ihrem faktischen Mahlmonopol und unbeirrt durch die wegen Capitalmangels von ihnen abhängigen Bäcker vom Malter Frucht nur 150 ℔ Mehl liefern, gleichviel ob das Malter 180—190 ℔ oder 220—230 ℔ wiegt! So erhält denn auch der Private, welcher die nackte Frucht kauft, von dem Bäcker für das Malter nur 190—200 ℔ Brod, wozu freilich einige Pfunde für den Bäcker auf den zu niedrig angesetzten Backlohn hinzukommen. Nun haben aber die gewerblichen „Zünfte“ neben andern Resten von Einrichtungen aus früherer Zeit auch die, dass die Zunftgenossen gemeinschaftlich Korn kaufen, das Mahlen überwachen u. s. w. Unter allen Nachweisen über die Ergebnisse dieses Verfahrens zeigte folgender die den Consumenten günstigsten Verhältnisse. Eine Zunft hatte aus einem Malter Kernen — nackte Frucht — von 214 ℔ (Sulzer berechnet seine Malter fast genau so, nämlich auf 215 ℔) 168 ℔ Mehl, 10 ℔ Gries oder Rauhmehl, 30 ℔ Kleie — zusammen 208 ℔ — und 6 ℔ Flug (die Müller bringen sonst 8—10 ℔ in Abzug) gewonnen. Der Gries wurde mitgebacken und aus diesen 178 ℔ erhielt die Zunft vom Bäcker 252 ℔ Brod. Gründet man also nun auch auf dieses Verhältniss jenen „reichlichen“ Verbrauch von „1½“ Malter Frucht für Brod per Kopf der Haushaltung, so reducirt er sich doch nur auf 1⅕ Malter, woneben 30 ℔ Kleie zu anderweitiger Verwendung übrig bleiben. Dazu halte man, dass in dem Kanton der Brauch mancher wohlhabenden Familien, dem weiblichen Dienstboten, welcher bei den Hauptmahlzeiten gar nicht auf Brod angewiesen ist, täglich 1 ℔ Brod auszusetzen, in den Augen der dienenden Klasse als entschiedene Knauserei gilt; auch dass die tägliche Ration des eidgenössischen

Soldaten — und die Soldatenration ist immer für manche Verhältnisse eines Landes charakteristisch — neben $^{5}/_{8}$ ℔ Fleisch und 45 Rappen ($3^{3}/_{5}$ Silbergroschen) Löhnung $1^{1}/_{2}$ ℔ Brod beträgt, d. h. sein jährliches Brodquantum entspricht einem Mehlquantum von $2^{1}/_{4}$ Malter oder $3^{3}/_{8}$ Hektoliter nackter Frucht.

Ich bin der Meinung, dass alle diese Belege Nachweise über eine reichliche Getreidenahrung sind. Ebendafür aber hat selbst das Theurungsjahr $18^{53}/_{54}$ einen schlagenden Beweis geliefert. Der eidgenössische Bundesrath selbst hat bei der oben erwähnten Veranlassung erklärt, dass nach amtlich angestellten Nachforschungen der Ausfall der inländischen Getreideerzeugung in jenem Jahre ein Viertheil der Durchschnittserndte betragen habe. Dieses $^{1}/_{4}$ der inländischen Production ist aber nach der Annahme des Bundesrathes $= {}^{3}/_{16}$ des Gesammtbedarfs, der sich aus der inländischen Production und der Einfuhr zusammen befriedigt, keinenfalls kleiner. Während nun in der Schweiz in jenem Consumjahr keineswegs wie anderwärts zugleich ein Mangel an Arbeitsverdienst und nirgends die Wahrzeichen des eigentlichen Hungers hervorgetreten sind, ist zu aller Welt Erstaunen die Einfuhr nicht grösser gewesen wie die gewöhnliche! Ja in den ersten 6 Monaten von 1854 ist sie darauf noch stark zurückgeblieben hinter der Einfuhr von 1853 in derselben Zeit! Erstere stellte sich um nicht weniger als 71,885 Centner Getreide und Hülsenfrüchte und 62,507 Centner Mehl geringer als in der ersten Hälfte von 1853, während obendrein die Ausfuhr um 15,018 und 5,713 Centner zunahm und somit eine Totalminderung des Brodverzehrs aus der Fremde um 155,123 Centner vorliegt! Steht das anders zu erklären, als dass eine mit Sparpfennigen wohlversehene Bevölkerung unter den etwas derb anziehenden Preisen auf eine Quote einer eben reichlichen Nahrung ohne erhebliche Noth verzichten konnte? Hat sie doch nicht nur das Rechnen so gut verstanden, sondern auch die Mittel dazu besessen, dass sie in derselben Zeit einen ganz ausserordentlich gesteigerten Import von verhältnissmässig billig verbliebener Fleischnahrung in das Land zog! Unter allen Umständen wird man keinem Zweifel darüber Raum geben können, dass der Bedarf eines wohlhabenden Volkes an Getreide und Hülsenfrüch-

ten unmöglich um so viel niedriger als der officiell angesetzte Brodverbrauch eines als Soldat dienenden erwachsenen Mannes angeschlagen werden kann, welchem neben seinem Brod noch täglich $\frac{5}{8}$ ℔ Fleisch und $3\frac{3}{5}$ Sgr. zur Bestreitung der Bedürfnisse in soldatischer Lebensweise angesetzt sind. Es ist wahr, auch in der Schweiz sind Stimmen laut geworden, dass man, um den Gesammtbedarf des Landes an Getreide und Hülsenfrüchten zu berechnen, nicht auf den zu hohen Satz von 1 ℔ Brod, sondern auf $\frac{3}{4}$ ℔ per Kopf täglich die Berechnung gründen müsse. Und doch hat sich durch die exacten Ausweise der Pariser Municipalkasse ergeben, dass selbst die in dem Tiefbecken des Seinethales wohnende Bevölkerung von Paris und Umgebung (1,375,328 Köpfe) im Februar 1854 per Kopf täglich $1\frac{1}{10}$ Brod — nur Brod — (546 Grammes) per Tag verzehrt hatte.

Setzen wir aber den Durchschnittsbedarf der Schweiz an Getreide und Hülsenfrüchten in allen ihren Verwendungen auf jährlich 4 Hektoliter per Kopf und die gegenwärtige Bevölkerung im Durchschnitt der letzten Jahre zu etwas unter 2,450,000 Seelen an, so würde daraus auf einen jährlichen Consum von circa $9\frac{3}{4}$ Millionen Hektoliter zu schliessen sein. Da die jährliche Einfuhr für die in Betracht gezogene Zeit in exacter Weise festgestellt ist, so correspondirt eine Differenz in den Annahmen über den jährlichen Durchschnittsconsum mit einer Differenz rücksichtlich der Stärke der inneren Production.

Ich will hiernach zunächst aus den officiellen Tabellen eine Zusammenstellung über den internationalen Verkehr der schweizerischen Eidgenossenschaft von denjenigen Artikeln geben, welche für unsere Untersuchung von Belang sind. Ich bemerke, dass die in den Tabellen nach „Zugthierlasten" aufgestellten Angaben gleich auf die gesetzliche Zahl von 15 Centnern à 100 ℔ oder 50 Kilogrammes berechnet sind. Die neue Zollverwaltung ist mit dem 1. Februar 1850 eingeführt, die Angaben über letzteres Jahr beziehen sich also nur auf 11 Monate mit Ausschluss des im Lebensmittelverkehr wichtigen Januar — für ihn war keine Ergänzung aus den mir übrigens vorliegenden Tabellen der früheren Verwaltung möglich [1]). Für 1853 ist nicht mit-

1) In dem Specialausweis über den Januar 1850 sind von den in Frage

berechnet die nach Vertrag zollfreie Einfuhr der Landesproducte aus dem Genf benachbarten Pays de Gex, weil in dem aufgeführten Betrag von 4505 Zugthierlasten die „Früchte, Gartengewächse, Kartoffeln" weder unter einander noch von „Brennholz, Holzkohlen, Heu und Stroh" geschieden sind. Um Raum zu sparen habe ich den leicht zu ergänzenden Betrag der Ausfuhr hinweggelassen. Die Reihenfolge wird durch die aufwärtssteigende Stärke der Verzollung bestimmt. Die Kastanien sind nicht ausgeschlossen worden, weil sie in den südlichsten Kantonen theilweise als Ergänzung oder Ersatz der Kartoffeln dienen.

Einfuhr nach Centnern.

	1850. 11 M.	1851	1852	1853
1. Kartoffeln	109,429	80,289	82,755	73,385
2. Frisches Obst, frische Feld- u. Gartengewächse	109,517 1)	107,138 1)	87,034	78,162
3. Getreide u. Hülsenfrüchte	1,999,144^{20}	2,131,505	2,435,070^{93}	2,527,376^{06}
4. Reis	103,689^{60}	71,657^{70}	72,419^{10}	107,223^{15}
5. Kastanien	7,749^{20}	8,841^{40}	4,326^{90}	5,638^{24}
6. Brod	2,588^{50}	3,723^{90}	3,634^{60}	2,672^{35}
7. Geröllte Gerste, Hafergrütze und Gries . . .	11,131^{50}	8,871^{60}	7,880	9,476^{20}
8. Getreidemehl, Reismehl	236,791^{60}	480,930^{90}	537,350^{90}	492,334^{33}
9. Gedörrtes u. getrocknetes Obst, Baumnüsse u. dgl.	1,655^{60}	2,546^{70}	3,177^{40}	2,903^{40}
10. Nudeln	2,579^{40}	3,709^{40}	3,325^{10}	2,569^{34}

kommenden Artikeln nur aufgeführt: Ulmer Gerste (231½ Centner), Kastanien (826 Centner), Reis (6,582 Centner und Nudeln 270½ Centner). Insbesondere gehörten Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl nicht in die früheren „General-Tableaus der dem eidgenössischen Grenzzoll unterworfenen Waaren."

1) In den Tabellen ist „Obst" mit „Feld-" und Gartengewächsen erst 1852 und 1853 zusammengestellt; für die Jahre 1850 und 1851 gebe ich deshalb eine aus den beiden getrennt aufgeführten Artikeln resultirende Summe.

Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr nach Centnern.

	1850	1851	1852	1853
1. Kartoffeln	43,559	54,214	92,401 [1]	101,327 [1]
2. Frisches Obst, frische Feld- u. Gartengewächse	65,876^{40}	87,909^{20}		
3. Getreide u. Hülsenfrüchte	1,977,242^{50}	2,102,840	2,374,834^{40}	2,501,369^{71}
4. Reis	101,213^{10}	67,952^{30}	70,826	104,727^{56}
5. Kastanien	4,734^{80}	6,894^{80}	3,157^{10}	5,088^{24}
6. Brod	1,415^{60}	2,766^{20}	2,016^{30}	2,111^{54}
7. Geröllte Gerste, Hafergrütze und Gries . . .	10,933	8,594^{60}	7,880	9,476^{20}
8. Getreidemehl, Reismehl	229,368^{50}	471,716^{60}	515,168^{40}	473,090^{78}
9. Gedörrtes u. getrocknetes Obst, Baumnüsse u. dgl.	— 1,842^{10}	— 524^{20}	967^{80}	1,288^{55}
10. Nudeln	2,468^{70}	3,606^{70}	3,295^{40}	2,456^{25}
A) Gesammtsumme dieser 10 Art.	2,434,969^{50}	2,805,970^{20}	3,070,546^{40}	3,203,935^{83}
B) Gesammtsumme der Artikel 3. 4. 6. 7. 8. 10	2,322,641^{40}	2,657,476^{40}	2,974,020^{50}	3,096,232^{04}
C) Durchschnitt der drei vollen Jahre 1851. 1852. 1853 von A:	. . . 3,026,817^{31}			
D) Durchschnitt der drei vollen Jahre 1851. 1852. 1853 von B:	. . . 2,909,242^{98}			

Ergänzen wir nun vorerst durch diese Angaben der exacten tabellarischen Zusammenstellung unsere vorhergehende Untersuchung, so ergeben sich folgende Resultate:

Hat die Schweiz nach unserer früheren Berechnung an den Lebensmitteln, welche wir in der Tabelle unter B summirt haben einen Gesammtbedarf von circa 9,750,000 Hektoliter, so muss man, da sie durchschnittlich jetzt circa 3 Millionen Centner oder 2 Millionen Hektoliter vom Auslande bezieht, ihre eigene Production auf etwa 7¾ Millionen Hektoliter veranschlagen. Diese

1) In 1852 und 1853 sind in den officiellen Uebersichtstabellen obige Rubriken 1 und 2 in der Ausfuhr in einer einzigen Angabe zusammengefasst. Unsere Berechnung giebt deshalb die Differenz mit Rücksicht auf die Summe der Einfuhr von 1 und 2.

Folgerung ist ebenso natürlich wie der Unterschied zwischen unserem Resultat über die Stärke der inländischen Production und der Ansicht derjenigen, welche den Durchschnitt des Gesammtbedarfes der Consumtion viel geringer ansetzen. Franscini sagt im I. Theil seiner Neuen Statistik: Nimmt man die amtlichen Berichte von 11½ Kantonen als Grundlage an, so müsste die Getreideproduction der ganzen Schweiz auf 26 Millionen Viertel — d. h. also auf $3^9/_{10}$ Millionen Hektoliter — angeschlagen werden. Um daher den gewöhnlichen Bedarf (für die damaligen 2,320,000 Einwohner von 4,872,000 Hektoliter) zu bestreiten, könnte die Einfuhr an fremdem Getreide, Weizen, Roggen, Reis u. dgl. nicht weniger als 6½ Millionen Viertel — d. h. noch nicht 1 Million Hektoliter — betragen. Ich brauche hier nur noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Einfuhr nach jetzt sichern Ausweisen das Doppelte beträgt, dass die $2^1/_{10}$ Hektoliter Durchschnittsverbrauch per Kopf ganz fragelos zu niedrig sind und dass ich auf die damals vorliegenden „amtlichen" Berichte der Kantonalregierungen durchaus kein entscheidendes Gewicht legen kann [1]. Von grosser Bedeutung muss es erscheinen, wenigstens einen einigermaassen überzeugenden Prüfstein für die inländische Production an der schönen Detailarbeit Sulzers über den Kanton Zürich zu gewinnen — freilich gegen die Annahme des Verfassers selbst. — Sulzer berechnet für die 11 specialisirt aufgeführten zürcherischen Bezirke einen Gesammtertrag an Brodfrucht (er führt als Nahrungsmittel daneben nur noch Erdäpfel auf) von 385,455 Malter à 215 Pfund — also 82,872,825 ℔ oder circa 830,000 Centner oder 553,333 Hektoliter. Dieses ist aber nur der Reinertrag nach Abzug der Aussaat. Rechnen wir also für diese nicht so wenig wie der Verfasser thut (vgl. oben) sondern $^1/_6$ des angeführten Betrages hinzu, so erhalten wir 645,555 Hektoliter. Zürichs Territorium bildet $^1/_{24}$ des Gesammtlandes. Hätte die ganze Schweiz dieselben Brodverhältnisse und dieselbe Bearbei-

1) Die leider gar nicht weiter motivirte Ansicht des gegenwärtigen Bundesrathes läuft darauf hinaus, dass (bei 12 Millionen Centner Consumbedarf und 3 Millionen Einfuhr) die schweizerische Production auf 6 Millionen Hektoliter anzusetzen sei.

tung der Grundstücke wie Zürich, so würde der Ertrag des Ganzen = 15,493,320 Hektoliter sein. Etwas geringer, nur auf 13,327,982 Hektoliter würde sich das Gesammterträgniss berechnen, wenn Herr Sulzer, nicht ausgehend von seinen Ermittelungen über den Reinertrag (bei welchem Verfahren der Fehler sich auf die zu gering veranschlagte Einfuhr legt), sondern zuerst gestützt auf die Ermittlung des Rohertrages den zu geringen Ansatz der Aussaat aufgestellt hätte. Dass nun das 24mal grössere Gebiet der Schweiz den circa 12mal grösseren Ertrag wie Zürich an Brodfrüchten aller Art hervorbringe, das halten wir im Hinblick auf die maassgebenden Grössenverhältnisse für nichts weniger als unwahrscheinlich. Ist auch der Anbau im Zürcherischen vortrefflich, so kann doch nicht einmal der Boden des Kantons als besonders gut gelten, woneben hervorzuheben ist, dass der Kanton Zürich zwar allerdings nach den Detailangaben Sulzers für ein schweizerisches Gebiet nur wenig uncultivirbaren Boden hat, indessen nehmen, wie wir sahen, doch auch hier die Seen und Teiche von den 479,001 (oder 462,080) Jucharten 21,370 weg; 144,841 kommen auf Waldboden, auf das Rebland fallen 11,530, auf Wiesen 129,551, auf Riedboden 17,580 — auf die mit Brodfrüchten und Kartoffeln angebaute Fläche nur wenig über $^2/_7$, nämlich 139,969 Juchart. Es brauchten also in der 24mal so grossen Gesammtschweiz nur 1,679,628 Jucharten in demselben Verhältniss und mit demselben Ertrage als Getreidefelder und Kartoffelfelder angeblümt zu sein. Könnte ich Gewicht auf die früheren „amtlichen“ Berichte von Franscini legen, so könnte ich in ihnen manchen Ergänzungsbeweis hier meine Ansicht holen. Ich will beispielsweise nur erwähnen, dass jene zwölf Kantone, deren Flächeninhalt noch nicht die Hälfte der Gesammtfläche bildet (Bern, Zürich, Freiburg, Waadt, Solothurn, Thurgau, Basel, Schaffhausen, Genf, Neuenburg, Zug, Nidwalden) ihre Getreideproduction zusammen auf 16,715,000 schweiz. Viertel angeben — davon kommen auf Zürich nur „2,000,000 und mehr“ also etwa $^1/_8$ (1 Malter = 10 Viertel, Sulzer berechnet statt der dermaligen 200,000 Malter: 385,455 jetzt). Neun Stände geben den Ertrag per Juchart an, die Mittelzahl stellt sich auf $14^7/_9$ — während für Zürich nur

13 angegeben sind. So viel wird der Leser also doch auch diesen Erwähnungen entnehmen können, dass der Multiplicator, den ich, um von dem Ertrag des Kantons Zürich auf den Gesammtertrag der Schweiz eine Aussicht zu eröffnen, angewendet habe, die Wahrscheinlichkeit nicht für sich hat, dass er über das Ziel hinausschiesse. Und nur dieses anschaulich zu machen, war hier meine Ansicht. Im Uebrigen erkläre ich wiederholt, dass ich mit diesen amtlichen Angaben über die Landwirthschaftsstatistik nicht arbeiten will. Weitaus die glaubwürdigste und werthvollste ist die über den grossen Ackerbaukanton Bern (III, 108 f.). Ich könnte für meine Resultate ihm folgende Data entlehnen: Getreideerzeugung in dem Jahre 1846: 775,810.5 Malter; Einfuhr in dem darauf folgenden Nothjahr 1847: 196,850 Centner oder 65,616 $^{2}/_{3}$ Malter. Gesammtverbrauch: 841,427 Malter. Nimmt man hinzu wenig über $^{1}/_{4}$ Ersparung an dem gewöhnlichen Getreideconsum während des Nothjahres 1847 in dem durch viele Arme gedrückten, aber 1846 mit einer Kartoffelerndte von 2 $^{7}/_{10}$ Malter Kartoffeln per Kopf! versehenen Kanton, so ergiebt sich für die 446,493 Seelen starke Bevölkerung nahezu ein Durchschnittsverbrauch von 4 Hektoliter per Kopf — vgl. oben. Ich könnte ferner anführen, dass Franscini, gestützt auf diesen Bericht, während er das Feldbauland der Schweiz auf „höchstens $^{1}/_{9}$ des Territoriums" veranschlagt, dem Kanton Bern $^{3}/_{10}$ der Gesammtgetreideproduction der Schweiz zuweist (also dem Sulzer'schen Zürich gegenüber ein Verhältniss wie 18 : 5! — aber welcher Schweizer wird es nicht ohne Weiteres für unbedingt unmöglich halten, dass Zürich nach Sulzer 1853: 139,969 und Bern nach Regierungsrath Schneider 1846 nur 147,310 Jucharten mit Getreide und Kartoffeln angebaut habe!

Soviel steht also fest, dass die Bevölkerung der Schweiz in ihrem gegenwärtigen Bestand circa 2 Millionen Malter oder 3 Millionen Hektoliter Brodfrüchte durch Einfuhr vom Auslande her bedarf. Wir machen bei dieser Erwähnung darauf aufmerksam, dass das Erndte- und Consumjahr 18 $^{53}/_{54}$ nicht mit dem Kalenderjahr 1853 verwechselt werden darf, indem ersteres allerdings eine viel geringere Erndte wie das Consumjahr 18 $^{52}/_{53}$ geliefert, das Kalenderjahr 1853 aber nur eine unbedeutende

Steigerung der Einfuhr gegen das Jahr 1853 gezeigt hat. Neben dieser Einfuhr an Getreide und Hülsenfrüchten bezieht natürlich auch die Schweiz von dem Auslande her gleich andern Ländern diejenigen anderweitigen Nahrungsmittel und Bodenproducte, welche sie für ihren Bedarf auf dem eigenen Boden gar nicht gewinnen kann. Ich will hier beispielsweise aus dem letztverflossenen Jahre 1853 erwähnen die Einfuhr oder den Ueberschuss der Einfuhr über die etwaige Ausfuhr von:

6,136^{74} Centner Cacao, 134,296^{64} Centner Kaffee (in dem getreidereicheren Jahre 1852: 143,705), 83,237^{13} Centner Tabak und Cigarren, 181,316^{31} Centner Zucker, 755^{47} Centner Thee u. s. w. Es kommen aber ferner auch noch hinzu: 75,858 Centner Cichorienwurzel und 49,834^{77} Centner Cichorienkaffee — ein nationales Getränke, — 327,672 Centner Salz, 6625^{43} Centner Gerstenmalz, 2094^{65} Centner Hopfen u. s. w. — Dazu 73,718^{84} Centner Branntwein (1852: 76,437) und in diesem weinreichen Ländchen nicht weniger als 490,647^{36} Centner Wein in Fässern und 3,518^{78} in Flaschen! (Letztere Angabe enthält zugleich andere Spirituosen.) Dass ferner auch der inländische Viehstapel dem Bedürfniss der Bevölkerung in demselben Jahre 1853 nicht von ferne genügt hat, mag man daraus ersehen, dass ein Ueberschuss der Einfuhr sich nicht nur mit 1373 Centner Eier, 4362 Centner lebendes Geflügel und frische Fische (auch 2610^{91} Centner eingesalzener), 2249^{55} Centner Fleischwaaren und 20,112 Centner Butter zeigte, sondern es überwiegt auch abgesehen von einer an sich unbedeutenden Mehrausfuhr von Mauleseln, die Einfuhr aller Viehgattungen sehr beträchtlich, nämlich um 16,351 Stück Kälber, 49,917 Schafe und Lämmer, 29,554 kleinere Schweine und Spanferkel, 9219 Schweine über 80 ℔ Gewicht, 9596 Ziegen und Zicklein, 24,790 Stück Rindvieh, 203 Füllen, 134 Pferde, (9 Esel). Einzig die starke Käseausfuhr fällt ins Gegengewicht. Der Ueberschuss derselben über die Einfuhr betrug in 1850: 94,200; 1851: 101,861^{80}; 1852: 118,890^{35}; 1853: 119,723^{52} Centner. Diese Käseproduction hemmt dann freilich auch, verbunden mit dem starken inländischen Consum, eine Ausfuhr von Milch, von welcher im Gegentheil eine regelmässige Einfuhr in das mit seinem Bedarf an die auswärtige Production angewiesene Zoll-

gebiet Basel (1853: 28,725 Centner) stattfindet. Einer Mehrausfuhr von rohen Häuten hält dem Werthe nach der Ueberschuss der Einfuhr an verarbeitetem Leder und Lederwaaren ziemlich das Gleichgewicht. Endlich hat die Schweiz regelmässig nicht nur eine starke Einfuhr von Wollenwaaren, sondern auch von roher Wolle. So würde, wenn man sich in der Reihe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nach Ausgleichungsobjekten umsähe, nur noch der Holzhandel in Betracht kommen können, indem im Durchschnitt einer starken Einfuhr von Brennholz und sonstigem Feuerungsmaterial eine solche Ausfuhr von Bau- und Nutzholz gegenübersteht, dass der Schweiz ein Ueberschuss von 2½ bis höchstens 3 Millionen Franken zu Gute kommen mag. Darnach habe ich im Hinblick auf die allein für 1853 gemachten Angaben nur noch hinzuzufügen, dass alle Ausweise die regelmässigen Verhältnisse abspiegeln mit einer einzigen, freilich aber auch starken Ausnahme. Wir haben die gewiss jedem kundigen Leser höchst auffällige Mehreinfuhr von Rindvieh in 1853 constatirt — im Durchschnitt der Jahre 1850—1852 überwiegt dagegen die Einfuhr um durchschnittlich 7000 Stück. Ein Grund dieser Erscheinung mag, wie schon berührt worden ist, in einer Verstärkung der inländischen Fleischconsumtion zu suchen sein. Ein zweiter Grund liegt sicherlich in den ausserordentlich hohen Preisen, mit welchen Ausländer im letztvergangenen, wie schon wieder in diesem Jahr Mastvieh auf den schweizerischen Märkten bezahlt haben. So war ein verstärkter Impuls zur Einführung ausländischen Viehes für die Mast und den späteren Verkauf oder zum Ersatz des inländischen für den inländischen Bedarf gegeben und die nächsten Zollausweise dürften dann eine um so stärkere Ausfuhr aufweisen. Im Hinblick auf eine lange Reihe von Jahren wäre eine auf den ersten Blick so ansprechende Zunahme der Viehausfuhr wegen der besonderen Verhältnisse des Landes keineswegs der Schweiz zu wünschen, weil das massenhaft eingeführte Getreide nicht nur als Nahrungsmittel der Bevölkerung, sondern auch schliesslich als Dungmittel dem Boden der Ebene hauptsächlich zugeführt wird, während das vornämlich auf den jeder künstlichen Düngung schwer zugänglichen Bergen genährte Vieh doch ohne alle Frage ein grosses Quantum

der für die Aufrechthaltung des Stoffwechsels zwischen Erde, Pflanze und Thier nöthigen Elemente in das Ausland forlträgt.

Zum Schlusse dieses ersten Artikels wollen wir aus den officiellen Tabellen für die drei mit vollständigen Ausweisen vorliegenden Jahre 1851, 1852 und 1853 eine Zusammenstellung geben, aus welcher ersichtlich wird, in welchen Mengenverhältnissen jene Hauptnahrungsstoffe an den einzelnen Grenzstellen der schweizerischen Eidgenossenschaft eintreten. Wir schicken dieser Uebersicht die erläuternden Bemerkungen voraus.

Die schweizerische Gränzlinie zerfällt in VI Zollgebiete. Das I. Zollgebiet umfasst die Gränzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft) und Aargau (gegen Frankreich und Baden). Das II. Zürich, Schaffhausen und Thurgau (gegen Baden und über den Bodensee, auch gegen Württemberg, Baiern und Oestreich). Das III. St. Gallen und Graubünden (gegen den Bodensee und zu Land gegen Lichtenstein, Tyrol und die Lombardei). Das IV. den Kanton Tessin (gegen die Lombardei und Sardinien). Das V. Waadt und Neuenburg (gegen Frankreich und über den Genfersee: Sardinien). Das VI. Genf und Wallis (gegen Frankreich und Sardinien).

Aus der unten folgenden Tabelle ist nur die Richtung des Getreidehandels der Schweiz mit dem Auslande zu ersehen, dagegen kein Nachweis über den Ursprungsort der zugeführten Rohstoffe zu entnehmen. Ueber letzteren wird man desshalb weder bei den Kartoffeln, deren Hauptmasse von Norden her noch bei dem Reis der von Süden her hauptsächlich eintritt, in Zweifel gerathen. Anders verhält es sich mit den übrigen Artikeln, hinsichtlich deren wir vorläufig nur auf Folgendes aufmerksam machen. Das Verhältniss der Einfuhr stellt sich für die verschiedenen Zollgebiete nach Hunderttausenden von Centnern ungefähr in folgender Reihenfolge dar: III—27; I—23; II—15; IV—10³/₄; V—7; VI—6¹/₂. Die Stellung III, I, II, IV ist nur in 1852 so verändert, dass I vor III tritt, dagegen zeigt sich 1852 und 1853 die Inversion VI, V. Es ist von uns zu bedauern, dass die Grenzen der eidgenössischen Zollgebiete nicht mit den Landesgrenzen der auswärtigen Territorien zusammenfallen. Rein deutsche Grenze hat nur II: 1,518,701⁸⁹ Centner Einfuhr in drei Jahren — rein

französische keines, auch nicht V wegen der Wassergrenze des Genfersees; rein italische dagegen IV: 1,074,080[14] Centner. Die übrigen sind gemischt, doch so, dass V und VI — mit der Haupteingangspforte Genf (zusammen 1,370,783[06] Centner) überwiegend auf Frankreich hinweisen, III mit der Haupteingangspforte Rorschach (2,684,896[43]) den unvergleichlich grösseren Bezug von Deutschland her bewerkstelligt, I mit dem grossen Thor Basel aber ein ziemlich paritätisches Verhältniss annehmen lässt. Verbindet man die Grenze des deutschen Bundes mit der Grenze von Oestreichisch-Italien, so beträgt die über dieselbe eintretende Menge (III u. II) weit über ⅓ des Gesammteingangs (4,203,598 Centner). Bei dem starken Eingang von Frankreich her darf man nicht ausser Acht lassen, dass schon Genf, in viel höherem Grade aber Basel das Eingangsthor der überseeischen Bezüge ist, was denn auch für die Wasserstrasse des Rheines nach Basel gilt. Dagegen kommen die massenhaften Einfuhren nach III und II jedenfalls entschieden von dem festländischen Europa. Dieses Verhältniss zeigt sich auch darin bekundet, dass die Hauptmasse des eines weiten Transportes fähigeren Mehles in die Zollgebiete eintritt, auf welche Genf mit dem Genfersee und Basel hinweist, während III den ersten Rang und II seine bedeutende Stelle durch die nackte Frucht erhält. Unser Schluss bleibt sicherlich zu Recht bestehen, obwohl es Communicationsmittel und Preise 1853 möglich machten, dass nach Appenzell hin amerikanisches Mehl via Triest und Alpenübergänge bezogen werden konnte. Man kann eben in erster Linie Basel, dann aber auch Genf wenigstens rücksichtlich unserer Artikel ganz entschieden die Seeplätze der Schweiz nennen. Ebendaher erklärt sich die ganz unverhältnissmässig starke Zunahme des Imports nach I und dann auch nach VI, welche sich in 1852 und 1853 gegen 1851 gezeigt hat. Nicht minder, dass sie für die im Ganzen so geringfügige Ausfuhr aus dem zufuhrbedürftigen Lande die hauptsächlichen Thore bilden; der starke Bezug überseeischen Getreides macht es trotz dem starken Einfuhrbedürfniss des eigenen Hinterlandes möglich, für das angrenzende Ausland einen kleinen Stapelplatz der weither transportirten Frucht abzugeben.

		I.		II.		III.
		Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.
1851	Kartoffeln	2823	566	$1244^{1}/_{15}$	1131^{90}	249
	Gart.Früchte	$832^{11}/_{15}$	—	$3332^{12}/_{15}$	2^{90}	$1522^{7}/_{15}$
			Zugthierlast.		Zugthierlast.	
1852	Kartoffeln	$2466^{4}/_{15}$	$555^{12}/_{15}$	$1552^{1}/_{15}$	$2074^{8}/_{15}$	$438^{5}/_{15}$
	Gart.Früchte	$941^{2}/_{15}$		$3156^{8}/_{15}$		$745^{1}/_{15}$
1853	Kartoffeln	$2889^{7}/_{15}$	$462^{9}/_{15}$	$975^{3}/_{15}$	$1864^{1}/_{15}$	$606^{14}/_{15}$
	Gart.Früchte	$993^{3}/_{15}$		$2837^{6}/_{15}$		$612^{2}/_{15}$
		Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
1851	Getreide und Hüls.Früchte	$442,513^{90}$	$17,851^{80}$	43[illegible]$,072^{20}$	2120^{50}	$820,977^{10}$
1852	„	$725,355^{60}$	$37,370^{70}$	$405,757^{70}$	3420^{10}	$820,239^{30}$
1853	„	$576,108^{28}$	$11,783^{79}$	$637,275^{67}$	2078^{82}	$878,511^{40}$
1851	Reis	5051^{70}	589^{30}	29^{20}	40^{30}	6023^{90}
1852	„	5247^{70}	180^{30}	1535^{70}	28^{20}	4690^{50}
1853	„	$16,620^{94}$	677^{40}	2295^{40}	21^{88}	7341^{48}
1851	Geröllte Gerste	1064^{80}	207^{40}	2191	19^{60}	4518
1852	„	1218^{80}	—	2142^{70}	—	3644^{40}
1853	„	1259^{38}	—	2429^{20}	—	3888^{61}
1851	Mehl	$141,530^{30}$	760^{40}	8328^{30}	1578^{30}	$54,126^{50}$
1852	„	$172,323^{60}$	9524^{80}	4306	2582^{90}	$43,832^{40}$
1853	„	$107,023^{07}$	5876^{37}	$16,338^{55}$	1463^{35}	$37,102^{61}$
1851	Summe der 4 letzten Artikel	$590,190^{70}$	$19,408^{90}$	$449,620^{90}$	3758^{70}	$885,645^{80}$
1852	„	$904,145^{70}$	$47,075^{80}$	$413,742^{17}$	6051^{20}	$872,406^{60}$
1853	„	$801,011^{67}$	$18,337^{56}$	$655,338^{82}$	3564^{05}	$926,844^{13}$
In 3 Jahren	„	$2,295,348^{07}$	$84,822^{26}$	$1,518,701^{89}$	$13,374^{25}$	$2,684,896^{43}$

III.	IV.		V.		VI.	
Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Einfuhr. Centner.
363^{10} 383^{70}	$82\frac{7}{15}$ $483\frac{5}{15}$	24^{50} 1^{30}	$86\frac{8}{15}$ $655\frac{3}{15}$	652^{40} 74^{10}	867 316	2477^{10} 215^{50}
Zugthierlast.		Zugthierl.		Zugthierlast.		Zugthierlast.
$1940\frac{14}{15}$	$65\frac{10}{15}$ 419	$69\frac{11}{15}$	44 $350\frac{9}{15}$	$205\frac{8}{15}$	$950\frac{10}{15}$ $189\frac{14}{15}$	$312\frac{10}{15}$
$793\frac{8}{15}$	$84\frac{4}{15}$ $358\frac{3}{15}$	13	$8\frac{7}{15}$ $280\frac{11}{15}$	$135\frac{12}{15}$	328 $122\frac{7}{15}$	79
Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
2152^{70} $12,146^{70}$ 901^{25}	299,203 $326,540^{50}$ $276,038^{54}$	86^{80} 177^{80} 522^{25}	$73,830^{60}$ $71,345^{50}$ $36,059^{55}$	3619^{60} 1679^{10} 939^{35}	$55,877^{90}$ $85,832^{30}$ $123,382^{62}$	2833^{30} 5441^{80} 6780^{82}
2531 782^{50} 1150^{67}	$44,347^{20}$ $44,869^{30}$ 61,530	4 2^{20} —	230^{10} 200^{60} 200^{23}	19^{90} 12^{90} 58^{51}	$15,975^{30}$ $15,875^{30}$ $19,235^{11}$	521^{70} 587 587^{13}
58^{50} — —	69^{90} 17^{60} —	— — —	54^{50} 64^{10} 635^{26}	1 — —	973^{10} 792^{10} 1263^{15}	0^{50} — —
3491^{80} 2646^{40} 2104^{89}	5555 8654^{60} 7255	10 3^{20} —	$208,454^{40}$ $180,788^{60}$ $173,091^{03}$	228^{40} 473^{30} 842^{52}	$62,936^{40}$ $127,445^{70}$ $151,524^{04}$	3144^{90} 6951^{90} 895[illegible]^{62}
8,234 $15,575^{60}$ $4,156^{81}$	$349,175^{10}$ $380,081^{50}$ $344,823^{54}$	100^{80} 183^{20} 522^{25}	$282,569^{90}$ $217,113^{15}$ $209,986^{07}$	3868^{90} 2165^{60} 1840^{18}	135,763 $229,945^{72}$ $295,405^{22}$	$6,500^{40}$ $12,980^{70}$ $16,324^{57}$
$27,966^{41}$	$1,074,080^{14}$	806^{25}	$709,669^{12}$	$7,874^{68}$	$661,113^{94}$	$35,805^{67}$

II. Vermischtes.

Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland.

In Deutschland bilden die ökonomisch-politischen Fragen seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht nur einen wichtigen Gegenstand praktischer Berathschlagung, sondern auch theoretischer Untersuchung und öffentlicher Besprechung. Schon in der „neuen Ordnung weltlichen Standes“ und der sogenannten „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ und andern Flugschriften treten die Fragen, welche das Jahrhundert bewegen, klar und bestimmt hervor. Die weitere Bearbeitung derselben lehnte sich dann *theils* an den Aristoteles, dessen Schriften nach Melanchthons Vorgang übersetzt und erläutert wurden, theils an die Bedürfnisse der praktischen Politik *an*. In ersterer Beziehung hat sich der bekannte Joachim Camerarius, dessen Uebersetzung und Commentar der politischen und ökonomischen Schriften des Aristoteles im Jahre 1551 erschien, ferner Johannes Calvinus, nicht der bekannte französische Reformator, sondern ein Jurist, welcher gegen Ende des 16ten Jahrhunderts Professor in Heidelberg war und im Jahre 1595 zu Frankfurt eine *Propaedia practica s. studii politici* πρόγνωσις παρασκευαστική herausgab, besonders verdient gemacht. In letzterer Beziehung verdient die erste Stelle: Melchior v. Osse, geb. 1494, welcher erst Soldat war, sich in seinem 23ten Jahre den Wissenschaften widmete, Professor der Jurisprudenz zu Leipzig, dann Chursächsischer Rath, Canzler und Oberhofrichter zu Leipzig wurde. Er starb um 1563.

Auf Veranlassung des Churfürsten August schrieb er im Jahre 1555 sein „Bedenken“ nieder, „wie Gott dem Allmächtigen zu Ehren und Lobe, und Sr. Churfürstl. Gnaden Landen zu Wohlfarth eine gottselige, starke, rechtmässige, unpartheiische Justicia in derselbigen Churfürstenthum und Landen erhalten, was demzugegen missbräuchlich eingerissen abgewandt, und die langen verzöglichen Processe abgeschnitten werden möchten“ und liess diese Schrift als sein politisches „Testament“ am Neujahrstage 1556 dem Kurfürsten übergeben. Die Schrift, in deutscher Sprache abgefasst, war zugleich zu

weiterer Mittheilung und namentlich auch an solche bestimmt, welche der lateinischen Sprache nicht mächtig und scheint in vielen Abschriften verbreitet gewesen zu sein.

Ein Theil derselben wurde im Jahre 1607 zu Frankfurt in Druck gegeben unter dem Titel: *Prudentia regnativa,* d. i. ein nützliches Bedenken, ein Reich, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. 9½ Bogen. 8. Dasselbe wurde von Caspar Pistor in's Lateinische übertragen unter dem Titel: *Consilium politico-juridicum de principatu pacis bellique tempore salutariter administrando s. testamentum.* Frankfurt 1609. 8. Auch erschien ein Abdruck unter dem Titel: *Prudentia regnativa h. e.* Bedenken, ein Reich, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. Wolffenbüttel 1622. 8. Im Jahre 1717 erst gab Christian Thomasius die Schrift vollständig heraus unter dem Titel: D. Melchiors v. Osse Testament gegen Herzog Augusto, Churfürsten zu Sachsen, Sr. Churfürstl. Gnaden Räthen und Landschaften. 1556. Anitzo zum ersten Male völlig gedruckt, auch hin und wieder durch nützliche Anmerkungen erläutert. Nebst einer Vorrede und Anhang von einem Versuch kleiner Annalium, den damaligen Zustand sowohl bei Hofe als auf Universitäten desto deutlicher sich einzubilden. 4. Halle. (54; 548; 264 Seiten).

Die Schrift Osse's zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste die Regierungsgrundsätze im Allgemeinen behandelt, der zweite „ein Exempel eines guten Regiments und der Stücke so dazu gehörig, aufstellt", nämlich von der Regierung, Justizien, Polizei der löblichen Chur- und Fürstenthümer Sachsen, Döringen und Meissen etc."

Von dem ersten oder allgemeinen Theil bildet die *Prudentia oeconomica* einen Hauptabschnitt. Der Verfasser behandelt darin nach der Eintheilung des Aristoteles 1) das *regimen conjugale,* 2) das *regimen paternale,* 3) das *regimen dominativum.* Unter diesem dritten Gesichtspunkte wird dann das fürstliche Kammerwesen betrachtet. Der Standpunkt, den er dabei einnimmt, ist nicht der des Staatsrechts und der Politik, sondern der bürgerlichen Moral und Wirthschaft.

Der Fürst soll seine wirthschaftliche Einrichtung so treffen, dass für die regelmässigen Bedürfnisse die Einkünfte des Kammergutes ausreichen. Zu Steuern soll er nur für ausserordentliche Fälle, in Kriegs- und andern Nöthen seine Zuflucht nehmen. „Dann so hoch als die Unterthanen nach der Lehre Pauli (Röm. 13) aus Gottes Befehl schuldig, in unmeidlichen Nothfällen ihrer Obrigkeit nach allem Vermögen treulich und mit gutem Willen und Herzen zu helfen und darin weder Leib noch Gut zu sparen; so hoch sündiget auch gewisslich eine Obrigkeit, wenn sie nicht aus Nothfällen, so ihr der liebe Gott zuschicket, sondern aus eigenem Willen, und durch Mittel, die sie wohl umgehen könnte, ihre Sachen in den Stand bringet, dass sie ihre armen Leute und Unterthanen mit Steuer oder neuerlichen Aufsetzen beschwert."

„Solche Unbequemlichkeiten alle kann eine fromme gottesfürchtige Obrigkeit durch dreierlei Wege verhüten. Erstlich, dass sie alle ihre Zuversicht

und Hoffnung ihres Gedeihens, Reichthums und Glücks auf den stelle, der solches und Alles, was gut ist, denen giebt, die ihn fürchten und auf seine Güte warten, und sich vorsetze, derselbigen seiner Reichthümer zu göttlichem Lobe und Förderung gemeines Nutzens zu brauchen und nicht zu umziemlichen Sachen zu missbrauchen, so wird ohne Zweifel der Segen Gottes dabei sein und alles glückseligen. Zum andern, dass ein Herr sein königlich oder fürstlich Kammergut und Nutzungen wohl zusammen und zurathhalte, dasselbige keineswegs verwenigere; denn wenn man inne wird, dass ein Herr seine Kammergüter und Nutzung auch an einem Ort von sich lässt, so fasst ein jeglicher Hoffnung, ebengleich Glück zu haben, und was ihm gelegen auch zu bekommen, und reisset dann der Handel weit ein, und so weit, dass die Herrn die Steinhaufen behalten, die guten Dörfer, Vorwerke, grosse Gehölze und andere nutzbar Gründe kommen in anderer Leute Hände. Diese, diese sind den Herrn und den Landen schädliche Leute, denn wenn der Herrn Kammergüter geschwächet werden, wovon sollen sich denn die Herren anders erhalten, denn dass sie allen Kosten setzen auf Steuern und der Unterthanen Beschwerung."

Der Fürst soll darum auch die meisten Renten zu Rathe halten, die Güter selbst und durch tüchtige Wirthe administriren, die des Herrn Güter, so auszuthun, unpartheiisch um billige Pension, und nicht irgend einem Freund zur Belohnung um halb Geld, verpachten. Wo Bergwerke sind, soll der Fürst sorgen, dass sowohl er nichts an seinem Zehnten verliere, als auch die Gewerke nicht übervortheilt werden. „Das dritte, dadurch ein Herr seiner Unterthanen Beschwerung verhüten kann, ist diess, dass er seine Kosten und Hofhaltung in allen Sachen also anstelle, dass er mit seinen fürstlichen Kammerrenten nicht allein wohl zukomme, sondern auch von denselbigen jährlich etwas Tapferes erobere; denn der gedeihet nicht, der jährlich so viel verthut, als er Einkommen hat, viel weniger der, so mehr umbringet, denn ihm jährlich gefället (zufällt); denn wenn die Ausgabe der jährlichen Einnahme gleich ist, so kann ein unversehentlich Unglück bald einen grossen Unrath verursachen."

Was die Verwendung der Einkünfte betrifft, so sollen dieselben „allein zu nothwendigen Ausgaben gebraucht und aller unnützer, vergeblicher oder überflüssiger Kost gemieden werden, damit dem Herrn durch ehrliche und unnachtheilige Sparsamkeit und Parsimonien ein Vorrath von Geld hinterleget und von Jahr zu Jahr gemehrt werde, dess der Herr und sein Land und Leute in vorfallender Noth sich zu getrösten."

„Diess sind aber die Stücke, so gemeiniglich den grossen Herrn ihre Kammern plündern, und solchen Vorrath verhindern: übrige Bausucht; grosse übermässige Spiele; zu viel übermässiges grosses Hofgesinde, dadurch der Kost über des Herrn Vermögen steiget; viel grosse unnütze Gaben, die gemeiniglich denen geschehen, so diess um den Herrn nicht verdienen, noch verdienen können."

Der Fürst soll zur Verwaltung des Kammerwesens tüchtige Räthe be-

stellen, aber es nicht einer Person, sondern einem Collegio zur Verwaltung übergeben. Die Rechnung soll sich der Fürst persönlich legen lassen.

Die Gegenstände von Ausgaben sollen sein: die Förderung der Religion, die Unterstützung der Armen, endlich die Bezahlung derer, welche an die Kammer mit Forderungen angewiesen sind. Was den fürstlichen Hofhalt betrifft, so beklagt der Verfasser sehr den Verfall aller Zucht und Sitte und wünscht namentlich dem eingerissenen, übermässigen „Saufen“ gesteuert.

In dem zweiten Theile handelt das XX. Kapitel „von guter Polizei“. Auch hier werden ebenfalls mehrere die Wirthschaft betreffende Fragen berührt.

„Erstlich weil die von der Ritterschaft, nach Vermögen der alten Landesordnungen, und vieler darauf erfolgten Ausschreiben sich sammt ihren Unterthanen, Mältzen, Brauens und anderer bürgerlichen Nahrung enthalten müssen, welches nicht allein billig, sondern der Adel sich auch sonsten nach Verordnungen der Rechte, aller Kaufmannshändel und Handthierungen zu enthalten schuldig; so sollte itzo billig auch zu ordnen sein, dass die in Städten, so nicht vom Adel, sich der Rittergüter auffm Lande, die an sich zu bringen, auch der Stände, so von Alters her mit denen vom Adel bestellt worden, enthielten, damit der Landstand von der Ritterschaft nicht weniger, denn die Bürger in Städten, bei ihrer Nahrung auch blieben und unterkommen möchten; denn eine gute Polizei erfordert solche Versehungen, dass ein Landstand bei den andern bleiben könne. Nun ist ja die höchste Ungleichheit, dass die Städte ihre bürgerlichen Nahrungen zuvor haben, und der von der Ritterschaft Nahrung und Bequemlichkeiten auch an sich ziehen wollen. Da dem nachgehangen, kann nichts anders denn des andern Landstandes, nämlich der Ritterschaft Fall und Schwächung ihres Vermögens, in die Harre erfolgen. Denn es kommt die Leute in den Städten zum Theil, in Gewerben und andern Händeln, das Geld leicht an, dass sie die Güter mit wenigerem Nachtheil, denn die von Adel, mit der Kaufsumma übersetzen und andere vom Kaufen abdringen können, wann die Obrigkeit, Gleichheit unter den Landständen zu erhalten, darin nichts widerhält.“

„Zum vierten siehet man itzo einen trefflichen unmässigen, überflüssigen Pracht, in Kleidungen, fast in allen Ständen, sonderlich aber bei denen vom Adel, zum Theil und in etlichen Städten, auch bei Bürgers-Weibern und Töchtern, also dass sie zum Theil nicht als Edelleute oder Bürger, sondern als grosser mächtiger Herrn Weiber und Fräulein hergehen, dass auch etliche also geschmückt sind, dass Fürsten und Herrn, erstes Ansehens in Gepränge, ihre Gemahl unter solchen Schmuckweibern und Jungfrauen nicht haben erkennen können; und kommen die armen elenden Märterer, ihre Ehemänner, oder Väter damit nicht davon, dass sie sie einmal über die Gebühr und ihr Vermögen nach allem ihrem Gefallen kleiden und schmücken, sondern ihr unersättlicher Vorwitz bringt fast alle und je über zwei oder das dritte Jahr neue Tracht auf.“

Durch solchen übermässigen Aufwand werden die einzelnen zu Grunde

gerichtet, *„und ist eine Sache vor fremde Nationen und vor die Händeler, die bekommen vor unnothdürftige Waare das Geld und Güter dieser Lande, das wird in andere Land gewandt, und gehet gemeiner Nutz dieser Lande, welcher durch Geld und Gut der Landleute, nicht weniger denn ein menschlicher Leib durch Ader und Blut erhalten wird, zu Boden.* Denn gleichwie die Eigeln das Blut aussaugen, also sauget solcher unnützer Pracht und ander vergeblicher Kosten, dess diese Lande voll, voll sind, das Geld, als die Enthaltung gemeinen Nutzens, aus dem Lande, und richt so viel aus, dass, wenn man meint, man habe das Geld und Vermögen der Unterthanen im Lande, so haben sich andere Lande und Nationen davon gereichert, die doch zum Theil weder Gold noch Silber von ihnen kommen lassen, und also wenig Geldes aus denselbigen Königreichen und Landen in diese Lande gewandt wird. Darum erfordert meines gnädigsten Herrn sonderlicher auch gemeiner Nutz dieser Lande höchlich, dass Se. Churfürstl. Gnaden mit Ernst in diess verderbliche auch ärgerliche Wesen greiffen, die Versehung thäten, dass solcher übermässiger ungebührender Schmuck in allen Ständen abgelegt, damit andere nicht weiter nachfolgen, und ein itzlicher Stand in einer feinen, ehrlichen, ihm gebührenden Tracht, die ohne Nachtheil der Nahrungen zu erzeigen, hereinginge, und dass mit Ernst und beharrlich darob gehalten würde, denn sonst schleicht dieser Gift wie zuvor ofte geschehen, bald wieder ins Land."

„Zum fünften erinnere ich unterthänig die jährliche Steigerung des Fleischkauffs, dess Niemand reich noch arm gerathen kann, und ist zu befahren, da in diesen Dingen bei Zeit nicht Maass gefunden, dass das Fleisch im Kauffe so hoch steigen werde, dass arme Leute dasselbige nicht bezahlen und die armen Handwerksleute derhalben ihre Diener auf den Werkstätten nicht werden behalten können. — — Mich dünkt aber, man könnte fördere Steigerungen verhüten, wenn sich mein gnädigster Herr mit der Königlichen Majestät, auch etlichen umliegenden Fürsten in guter Anzahl eines gleichen Zentners, Pfunds und Gewichte vereinigten, ein gewissen Fleischkauff setzten, und sich verglichen, dass man den förder nicht steigern lassen wollte, auch darob hielte."

„Zum sechsten däucht mich dem Lande schädlich sein, dass die Obrigkeit denjenigen, so das ihre, welches ihren Eltern oder Vorfahren oft sauer worden ist, unnützlich, schändlich und elendiglich verprassen, verzehren und verschwenden, keinen Einhalt thut, dadurch mancher Unterthan, in Verderb und Noth, ehe er zu Jahren, und zu Verstande, kommt, da doch eine itzliche Obrigkeit nicht allein Fug, sondern auch von Rechten ausdrücklichen Befehl hat, solchen verthunlichen Verschwendern, wess Alters sie auch sind, nicht weniger denn aberwitzigen Leuten, Versorger und Curatores zu ordnen, die ihre Güter verwalten und ihnen jährlich ihre nothdürftige Unterhaltung davon reichen."

Im Jahre 1580 wurde auf der Universität zu Leipzig eine Profession der Politik errichtet und man folgte dem Beispiele auch auf den andern Universitäten. Da man aber damals die Oekonomie allgemein als einen Theil der Politik betrachtete, so erhielt sie mit dieser von nun an eine eifrige Pflege. Besonders sind es die Juristen, welche sich dieser Wissenschaften bemächtigen und sie mit unermüdetem Fleisse bearbeiten. Dahin gehören: Hippolytus a Collibus, Erhard Weyse, Georg Schönborn, Henning Arnisäus, Jacob Bornitz, Christoph Besold und mehrere andere, welche in ihren Schriften über Politik, wie es die Natur der Sache erfordert, den Finanzverhältnissen wenigstens eine entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Aber man fing auch bereits an, die wirthschaftlichen Verhältnisse für sich selbst einer Betrachtung zu unterziehen. Hier muss zuerst genannt werden

1) *Georg Obrecht,* geb. 1547 zu Strassburg, wo sein Vater Syndicus war, und gestorben ebendaselbst im Jahre 1612. Er machte seine Studien zum Theil in Frankreich, wurde 1575 Professor der Rechte in seiner Vaterstadt und nahm verschiedene Aemter ein. Er wurde 1602 von Kaiser Rudolph II. in den Adelstand erhoben und 1607 mit der Würde einer *comes sacri palatii* bekleidet.

Er hat viele juristische Schriften abgefasst und gehört zu den ersten, welche in Deutschland sich selbstständig mit Politik und namentlich mit den Wirthschaftsverhältnissen beschäftigt haben. Alles, was er in dieser Beziehung geleistet, ist in folgendem Buche zusammengedruckt:

Fünf unterschiedliche *Secreta politica* von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Polizei und von billiger, rechtmässiger und nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen. Hievor, gestellet durch *Georgium Obrechtum, J. C., Sacri Palatii Comitem, Reip. Argentinens. Advocatum et Academiae Antecessorem.* Hernacher im Jahre 1617 zum Truck befördert und bis anhero in geheim gehalten; nunmehro aber zu männigliches Nutzen publicirt und mit nothwendigen Registern verbessert. Strassburg 1644. 4. Herausgeber ist der Sohn Joh. Thom. Obrecht.

Die in dieser Sammlung enthaltenen Schriften sind nun folgende:

I. Discursus bellico-politicus invictissimo et augustissimo principi ac domino, dn. Rudolpho laudatissimae memoriae II. Romanorum imperatori anno MDCIV ab authore humilima animi devotione oblatus, in quo quomodo adversus Turcicum tyrannum bellum commode geri possit ostenditur.

Die Veranlassung zu dieser Schrift war die Aufforderung des Kaisers, „wie er vermeint, dass ohne sondere Weitläuftigkeit ein *nervus belli* könne erlangt und zu wege gebracht werden“, wozu Obrecht selbst durch Thesen, welche er im Jahre 1590 aufgestellt, Veranlassung gegeben. Die von ihm darin vorgeschlagenen Mittel werden in der zweiten Schrift weitläuftiger ausgeführt.

II. Politisch Bedenken und Discurs: von Verbesserung Land und

Leute, Anrichtung guter Polizei, und fürnehmlich von nützlicher Erledigung grosser Ausgaben, und billiger Vermehrung eines jeden Regenten und Oberherrn jährlichen Gefällen und Einkommen. Abgefasst 1606.

Er handelt darin „erstlich, wie mit der Unterthanen Beschwerden, und zum andern, wie ohne derselben sonderliche Beschwerden, ein Regent und Oberherr sich der grossen Ausgaben entledigen, auch seine Gefäll und Einkommen verbessern mögen."

Was nun den ersten Hauptpunkt betrifft, so bringt er die zu ergreifenden Maassregeln unter 4. Kapitel:

Erstlich, wenn er in seinem Land und Gebiet Zins, Gülten, Zoll, Ungelt, Maut, Bätt, Steuer und andere seine Einkommen steigert und erhöht. Dabei sollen jedoch folgende *„cautiones"* angewendet werden, nämlich:

1) „Dass Zins, Gülten und Zölle also gesteigert werden, damit die Unterthanen es ertragen, und was gesteigert wohl geben mögen, damit es auch nicht das Ansehn gewinne, als ob man aus der armen Unterthanen Blut und Schweiss, Geld und Gut sammeln wolle."

2) „Dass solche Steigerungen viel mehr auf die *publica,* als *privatorum bona* geleget werden."

3) „Dass die Unterthanen in *victualibus* nicht unleidlich beschwert und nicht etwa dadurch zur Ungeduld und Ungehorsam angereizt, auch sowohl Einheimische als Fremde abgeschreckt werden, solche *victualia* zuzuführen. In andern Stücken, die nicht zu Unterhaltung menschlichen Lebens, sondern oft zu Pracht und Ueberfluss dienen, lassen sich wohl Steigerungen fürnehmen."

4) „Dass solche Steigerungen, nach Gelegenheit, vielmehr die fremden und ausländischen, als die einheimischen Unterthanen berühren, damit sie nicht in den Wahn gerathen, als ob ihrer Oberkeit vielmehr der Fremden, als der Unterthanen Nutz zu befördern, angelegen seie, aus welchem öftermals allerhand Misstrauen und Uneinigkeit zu entspringen pflegen."

5) „Dass man die Steigerungen auf die Stück und Waaren richte, welche aus eines Herrn Gebiet verführt werden, deren auch die Unterthanen nicht wohl entbehren können. Und dagegen, dass man die Stück und Waaren nicht übersteigere, sondern vielmehr derselben Zölle mindere, welche ins Land und in die Städte geführet und gebracht werden, besonders wann auch derselben die Unterthanen nicht wohl mangeln können."

6) „Dass von allen rohen und unverwerkten Waaren (*ab informi ac rudi materia*), welche Fremde zuführen, ein geringer Zoll genommen werde. Dann auf diese Weise wird vielmehr der Unterthanen, als der Fremden Nutz befördert."

7) „Wann die Regenten und Oberherrn an ihren Zollstätten billige Zölle einnehmen, dass sie dagegen auch die Strassen und Leinpfäde, Weg und Steg nothwendig bessern, handhaben, auch von Plackereien, Raub und andern Gefahren rein und sicher halten sollen."

Zum Andern, wann er sondere Ordnungen macht, in Kraft deren

die Unterthanen des Herrn Kammer etwas erlegen sollen. Zu solchen Ordnungen rechnet der Verfasser z. B.

1) Aufwandsgesetze, welche bestimmt sind, die Verschwendung bei Hochzeiten zu verhüten, zugleich mit der Verpflichtung, „dass ein jeder Hochzeiter solche Ordnung in der Canzlei abzuholen, sich darin zu ersehen und von einer Irtenhochzeit alsbald *n* Batzen, und von einer Gabhochzeit *n* Gulden zu liefern schuldig sein soll. Dann unter so vielen Ausgaben, die ein Hochzeiter auf die Hochzeit wendet, kann und soll ihn billig nicht beschweren, dass er auch seines Herrn Kammer eine so geringe Summe erlege. Sintemal diess Geld gleichsam die *arrha* ist, damit er sich verpflichtet, der gemachten Ordnung nachzukommen."

2) „Desgleichen könnte ein Regent in seinem ganzen Gebiet auch die Ordnung machen, wann einem Unterthanen ein Sohn oder eine Tochter auf diese Welt geboren würde, dass alsdann dem Vater in seines Herrn Kammer ein Summe Gelds nach seinem Willen anzulegen frei stehen, und dass solch Geld so lange in der Kammer ohne einige Zinsrechnung angelegt bleiben soll, bis der Sohn 24 und die Tochter 18 Jahr alt wird. Wann nun ein Sohn, oder Tochter, jetzt bestimmt und benannt Alter erreicht, alsdann soll dem Vater, so er noch im Leben oder desselben Sohn oder Tochter, das angelegte Hauptgut wieder erstattet und dazu weiters gegeben werden, was solch Hauptgut alle Jahre 5 oder 4 fl. *per cento* bis zu desselben Ablösung hätte ertragen mögen.

Im Fall aber der Sohn oder die Tochter in den 24 oder 18 Jahren mit Tod würden abgehen, alsdann soll das angelegte Gelt eines Herrn Kammer eigenthümlich heimfallen und verbleiben, es wäre dann Sach, dass ein solcher Vater noch mehr eheliche Kinder im Leben hätte, oder in künftigem in ehelichem Stand bekäme, die an der abgestorbenen Statt tretten könnten, so soll man denselben, wann sie obgemeldet Alter erlangt, solch Geld nicht weniger liefern, als ob es in ihrem Namen in die Kammer wäre angelegt worden.

Diese Ordnung würde vielen Kaufleuten und anderen sehr angenehm sein, und dahin dienen, dass eine Oberkeit wissen möchte, wann Jemand in ihrem Gebiet zur Welt geboren wäre, und dass eines Herrn Kammer solch Geld eine gute Zeit hätte zu geniessen und *in eventum* gar zu behalten: dass auch solch Geld gleichsam der Eltern und Kinder Sparhafen wäre, wann die Kinder obgenannte Jahr erlangten, dass sie bei des Herrn Kammer ihre Ehesteuer und Unterhaltung gewiss finden und empfangen möchten, obschon unterdessen der Vater Bancarotta gespielt und ins Verderben gerathen wäre. Allein müssen die Oberkeiten die unfehlbar gute Anordnung thun, dass alles Geld, welches durch diess Mittel ihnen zukommt, in ein sonder *corpus* gethan und den Unterthanen um einen billigen Zins auf Unterpfand ausgeliehen werde, damit wann sich die Fäll begeben, sie wissen mögen, woher sie einem jeden sein Gebühr wieder zustellen können. Dann sonst würde dieses Mittel weder den Oberkeiten noch den Unterthanen viel nützen mögen.

Damit aber die Unterthanen zu diesem Mittel desto mehr Anlass hätten, so sollen alle Kindschenken (Kindtaufsschmausse), die ohnedas viel Ungelegenheiten mit sich bringen, und grosse unnützliche, auch unnothwendige Unkosten verursachen, bei hoher Strafe verboten werden. Dann wann ein Vater allein solch Geld, das er auf die Kindschenk anwenden muss, in seines Herrn Kammer anlegt, so hat er damit seinen und seines Kindes Nutz geschafft, da sonst weder ihm noch seinem Kinde solch Geld hätte zu Gutem kommen mögen."

Damit soll dann zugleich die Führung von Geburts- und Sterberegistern verbunden und überdiess jeder junge Mann verbunden sein, sich bei seinem 20. Lebensjahre von neuem einschreiben zu lassen, bei jeder Einschreibung aber der Obrigkeit eine Einschreibegebühr entrichtet werden.

Dann sollen mehrere Dörfer zu Gesellschaften vereinigt werden, um sich durch gegenseitige Unterstützung den durch Raub und Diebstahl entstandenen Schaden zu ersetzen. — Ferner sollen die Unterthanen bei Strafe angehalten werden, ihre Gebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Ueberall sollen Bürgeraufnahm- und Abzugsgelder eingeführt werden.

Zum Dritten, wann er seine Unterthanen mit Schatzung belegt.

In Betreff der Anlegung bemerkt der Autor:

„Der *Modus* aber eine Schatzung oder eine Anlag fürzunehmen, ist mannigfältig und sehr ungleich. Dann viel Oberkeiten legen eine gewisse Summe Geld auf die Kamine, auf die Fenster, auf den Heerd, auf die Thüren etc., da gibt der Arme oft so viel als der Reiche, und wird keine rechte *proportio* gehalten. — — — Aber alle andere *modus*, so hin und wieder *in usu* sein mögen, auf eine Seit gesetzt, halt ich gänzlich dafür, es seien keine richtigen und billigen *modus*, als: *si non capita seu personae, sed bona subditorum aestimantur, ut Latinus Boterus loquitur: si, inquam, secundum cujusque censum, hoc est, aestimationem rerum atque bonorum, tolerabili modo tributa imponuntur, teste Gregorio Tholozano:* das ist, wann eine jede Person nach ihrem Vermögen geschätzt, und nach Billigkeit belegt wird; welches *ab instituto Servii Tullii, Regis Romanorum,* seinen Ursprung hat, *sec. Livium Lib.* 3.

Und wird auf diese Weis' Niemand, er seie reich oder arm, unträglich oder unleidlich beschwert. *Ita enim justitia geometrica, non arithmetica, servatur: ut qui majoribus praediti sunt facultatibus, locupletioresque existunt, plus solvant, quam ii qui minus habent. Quam ob rem improbatus fuit modus Tarquinii Superbi, qui neglecto Servii instituto, decem denarios pro capite cujusque, sine respectu, exegit. Tributa enim non personis sed rebus indicenda sunt, ita tamen, ne cui ultra possessionum modum indicantur, ut Impp. Dioclet. et Maxim. l.* 3. *C. de ann. et trib. lib.* 10. [*tit.* 16] *affirmant.*"

Sodann zum Vierten, wann er sich mit seinen Landständen und Unterthanen vergleicht, dass sie die auf dem Land stehenden und sonst andere

laufende Schulden auf sich nehmen und in gewissen und bestimmten Jahren abrichten und bezahlen sollen [1]).

Was den zweiten Hauptpunkt betrifft, wie nämlich ohne der Unterthanen Beschwerde die Einkünfte des Fürsten und Oberherren zu vermehren, so „finden sich darzu drei gemeine Mittel. Das erste ist, gute Bestellung und Anordnung eines jeden Regenten Haushaltung; das andere ist: Verkaufung etlicher Güter; und das dritte ist, Aufrichtung und Anstellung etlicher neuer und mehrerer Gefäll und Einkommen.“ In erster Beziehung wird Sparsamkeit überhaupt, dann Abschaffung unnützer Diener und Beamten, Mässigkeit im Aufwande für Tafel, Bankete, Spiele, Feuerwerke, Pferde und Hunde, dann Anstellung von tüchtigen Beamten und Führung genauer Rechnung, sowie Sorge für Uebereinstimmung der Ausgaben mit den Einnahmen empfohlen.

Der Verkauf von Gütern wird nicht als an sich zweckmässig befunden, da im Gegentheil man suchen müsste, solche zu erwerben; nur im Falle der äussersten Noth, die kein Gebot kennt, solle man zum Verkauf schreiten, dann aber die Bedingungen so einrichten, dass man später durch Ankauf oder irgend eine andere Art wieder in dem Besitz gelangen könne.

Endlich die „Aufrichtung und Anstellung etlicher neuer und mehrerer Gefäll und Einkommen“ betreffend, so bestehen die vorgeschlagenen Mittel theils in der Mehrung der Gerichtssporteln und Strafgelder, theils in der Sorge für Verbesserung von Ackerbau, Gewerben und Handel, wodurch indirekt auch die Einkünfte der Obrigkeit sich mehren. Unter den vorgeschlagenen einzelnen Einrichtungen verdient besonders die Errichtung einer Leih- und Wechselbank hervorgehoben zu werden. Im Uebrigen sind die gemachten Vorschläge nicht immer von Plusmacherei freizusprechen.

III. Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines Aerarii Sancti.

In dieser Schrift wird die Errichtung einer besondern Kasse für den Fall eines Kriegs und andere ausserordentliche Vorkommnisse empfohlen, wobei interessant, dass zugleich auch eine Art Feuerkasse damit verbunden sein soll, indem aus mehrern Dörfern immer eine Art Feuerversicherungsverband gebildet und jeder Besitzer für jeden Brand eine bestimmte Summe entrichten soll. Aus den gesammelten Beiträgen solle dann der Schaden ersetzt, der etwaige Ueberschuss in das *Aerarium* fliessen, wenn die Beträge aber nicht zureichen, aus dem *Aerarium* ein Zuschuss gemacht werden.

IV. Ein sondere Polizeiordnung und Constitution, durch welche ein jeder Magistratus, vermittels besonderen angestellten Deputaten, jederzeit in seiner Regierung eine gewisse Nachrichtung haben mag, 1) *wie es gleichsam mit seiner ganzen Polizei, als eines politischen Leibs, und allen desselben Gliedern, den Unterthanen beschaffen;* 2) *wie gemeldeter Polizei,*

1) Diess war ein zu damaliger Zeit bereits in Uebung befindliches Mittel. Im Jahre 1594 nahmen die bayrischen Landstände auf sich 47 Tonnen Goldes in 12 Jahren zu bezahlen.

derselben Gliedern und Administration Auf- und Zunehmen zu befördern, Ab- und Untergang zu verhüten, sodann 3) *wie auch die gemeine Wohlfahrt, so aus vorgedachten dreien Stücken herkommt, zu vermehren und zu erhalten seien.* Dazu gehören dann ferner auch noch fünf mit den Buchstaben A, B, C, D und E bezeichnete Beilagen.

Das Ganze bezieht sich auf die Ausführung von schon oben erwähnten Vorschlägen. Eben dasselbe ist der Fall mit dem letzten Stück, nämlich der:

V. Constitutio und Ordnung von einem hochnützlichen Aerario Liberorum, in welches von den Eltern allerhand Summen Gelds, fürnemlich ihren neugebornen Kindern und in eventum ihnen selbst, auch der Obrigkeit und gemeinen Wohlfahrt zum Besten angelegt werden, sammt allerhand Erklärungen und zweien Kinder-Rechnungen"

2) ***Jacob Bornitz***, JCtus, von Torgau gebürtig, war *Caes. et Regiae Majestatis Consiliarius Fiscique Regii per Lusatiam superiorem Patronus.* — Die Abfassung seiner sich fast ausschliesslich auf Staatsrecht und Politik beziehenden Schriften fällt in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts. Sie bekunden einen Mann von ausserordentlich umfassenden Kenntnissen, und zeichnen sich vorzüglich durch strenge Logik und Uebersichtlichkeit aus. Er hatte die meisten europäischen Staaten durchreist und war ihrer Sprache mächtig. Die hieher gehörigen Schriften sind folgende:

1) *De nummis in republica percutiendis et conservandis Libri duo, ex systemate politico deprompti. Hanoviae MDCVIII.*

Die Schrift besteht aus zwei Büchern, von denen das erste 15, das zweite 9 Kapitel umfasst. Die Abhandlung des Gegenstandes nimmt 78 Quartseiten ein. — Den Zweck des Geldes findet er darin, dass es als Werthmesser und Tauschmittel für die übrigen Dinge dient: *finis Nummi est caetera χρήματα dimetiri et aestimare. Cujus προκαταρτικὴ difficultas permutationum, cui in Rep. et extra eam subveniat. Quod exequitur et consequitur coaequando inaequalia aequalitate quantitatis. Adeo ut omnium rerum vices et functiones, quae in bonis et commercio esse possunt, subeat et sustineat. Et proinde non immerito loco bonorum, quorum valorem et aestimationem continet et definit, habeatur.* — Der Werth des Geldes muss nach dem Werthe der Materie, woraus es besteht, bestimmt werden. *Pretium nummi perfecti ex materia bona, qualis superius descripta, et justo pondere deduci debet, ut eodem valore, quo materies infecta apud gentes nummi facti in commerciis suscipiantur.*

2) *Tractatus politicus de rerum sufficientia in republica et civitate procuranda. Francofurti MDCXXV.* Dieses Buch ist eine systematische Darstellung der ökonomischen Gewerbslehre und überhaupt die erste dieser Art. Sie umfasst vier Bücher: das erste handelt vom Acker- und Bergbau (*cultura agrorum et metallorum*); das zweite von den technischen Gewerben (*opificiis omnis generis*), das dritte vom Handel (*mercatura terrestri et nautica*), das vierte endlich von den Dienstgewerben (*ministeriis variis*). —

Wegen seiner guten logischen Ordnung und Uebersichtlichkeit verdient das Buch noch heute gelesen zu werden, wenn gleich sein Inhalt jetzt nicht mehr genügen kann.

3) *Aerarium sive tractatus politicus de aerario sacro, civili, militari et communi et sacratiori ex reditubus publicis, tum vectigalibus et collationibus singulorum ordinariis et extraordinariis conficiendo, X libris summatim et breviter comprehensus.* — Da man diese Schrift als das erste System der Finanzwissenschaft betrachten kann, so muss hier eine kurze Uebersicht des Inhalts eine Stelle finden.

Die Abhandlung zerfällt, wie schon der Titel anzeigt, in 10 Bücher, von denen die 9 ersten von den Einkünften, das 10. vom Schatze oder der Verwendung der Einkünfte handelt.

Schatz (*aerarium*) ist hinreichendes Maass von Geld im Vermögen des Staates, welches zur Erreichung der öffentlichen Zwecke gesammelt ist. Was aber die Mittel und Wege betrifft, einen Schatz zu begründen, so theilt sie Bornitz ein in öffentliche und private. Unter den ersten versteht er die Einkünfte, welche dem Staate aus eigenem Vermögen und Erwerbe zufliessen, unter den letztern alle Arten von Abgaben sowohl Einheimischer als Fremder. Die dem Staate aus eigenem Vermögen und Erwerbe zufliessenden Einkünfte sind theils gewisse und feste (*certi et stati*) und dann entweder regelmässige oder ausserordentliche, oder es sind nur zufällige und vorübergehende (*fortuiti et incidentes*).

Als die vorzüglichsten Quellen regelmässiger Einkünfte betrachtet er: 1) Domänen-Ländereien; 2) Jagd, Fischerei und Vogelfang; 3) Bergwerke, Salinen und Steinbrüche; 4) die Benutzung des (öffentlichen) Territoriums; 5) öffentliche Gebäude; 6) Geldausleihen. — Zu den ausserordentlichen Einkünften (*qui interdum urgente causa necessitatis usum habent*) rechnet er: 1) den Betrieb von technischen Gewerben (*opificia et artificia imprimis sublimiora*); 2) See- und Landhandel; 3) gewisse Monopole, wie den Weinschank, das Recht, fremde Biere einzulegen, Salzverkauf, Zwangmühlen u. dgl.; 4) (für Städte) Lotterie (*olla fortunae*, Glücktopf); 5) Alchymie, der er aber keinen Werth beilegt; 6) den Verkauf von Ehrenstellen und Privilegien; 7) das Einkommen von der Ueberlassung und Uebertragung von Lehngütern; 8) die Benutzung der goldenen und silbernen Gefässe des Fürsten oder Staats; 9) Verkauf und Verpfändung von Theilen des Landes; 10) die Benutzung des Kirchengutes (*profanatio rerum sacrarum*).

Die zufälligen Einnahmen (*quales sunt qui forte fortuna interdum incidunt et jure publico fisco competunt, quasi e re profecti publica*) werden im dritten Buche behandelt. Diese sind 1) *bona vacantia*, d. h. das Vermögen derer, welche sterben, ohne Erben zu hinterlassen; 2) fällige Lehen; 3) die weggenommenen Waaren derer, welche „den Zoll verfahren"; 4) Güter, welche Unwürdigen abgenommen werden; 5) die Güter der Proscribirten und Verurtheilten; 6) die Güter derer, welche *incestas nuptias* geschlossen; 7) die Güter der Majestätsverbrecher; 8) gefundene Schätze;

9) Beute von Feinden und Lösegeld für Gefangene; 10) Contributionen, welche den Besiegten aufgelegt werden; 11) Beiträge der Bundesgenossen.

Das 4—9. Buch handeln von den Abgaben (*vectigalibus*). Er versteht unter einer Abgabe: „*pecuniae compendium ex impositione publica, ratione personae aut rei aerario reipublicae exsolvendum, jure divino, gentium et civili principibus et reipublicae competens*“ (*IV*. 1. *p*. 34).

Die Abgaben werden aber gefordert wegen der Person oder des Vermögens oder beider Beziehungen zugleich. *Quia vero omnes personas et res vectigalibus subjici iniquum videtur: inde immunitas a vectigalibus proficiscitur, quae prudentiae politicae relinquitur determinanda* (*IV*. 2. *p*. 36). Auch muss ein billiges Maass bei den Auflagen beobachtet werden: *modus quoque ex aequo et bono in impositione attendi debet. Qui imprimis ex facultatibus subditorum et affectione rerum; tum utilitate et necessitate reipublicae ponderandus* (*IV*, 3. *p*. 38).

Eintheilung der Abgaben:

Vectigalia sunt vel ordinaria vel extraordinaria, vel mixta quodammodo. Ordinaria, quae lege perpetua indicuntur aerarii stati et salutis gratia. Ordinar Impost, welche ihren steten und gewissen Lauf haben. *Extraordinaria quae ad tempus, — quae saepissime in ordinaria degenerant et convertuntur. Utraque vel justa et licita vel injusta et illicita. Justa vectigalia sunt, quae ex causa justa imponuntur, justoque modo. Contra ex inhonesta causa et modo iniquo injusta et illicita. Justa ordinaria et extraordinaria sunt vel vectigalia vera vel quasi* (*IV*, 4. *p*. 39).

Zu den persönlichen Abgaben rechnet er 1) Hafen-, Thor- und Geleitgeld; 2) Strafgelder (Peenfäll, Bussen, Straffen); 3) Anzugs- und Abzugsgelder (das Bürgerrecht zu erlangen, Auffahrt und Abfahrt).

Die Abgaben von Sachen werden im fünften Buche behandelt. Diese sind entweder bewegliches oder unbewegliches Vermögen. „*Solvendum ergo vectigal vel intuitu et causa fundorum vel aedificiorum,* von liegenden Gründen und derselben Nutzungen, oder von Haus und Hoff, *vel intuitu rerum mobilium et nummorum*, Fahrnuss und Parschafft. *Quod nos speciatim Tributum, vulgo* Stewer *appellamus, quod est pecunia populo imperata, quae pro census ratione a singulis exigitur et solvitur*“ (*V*, 1. *p*. 45).

Die ausserordentlichen Abgaben bilden den Gegenstand des 6. Buches: *Differentia itaque est inter ordinaria et extraordinaria, quod haec praeter legem et statam formam, illa juxta et morem consuetum; haec ad tempus, illa perpetuo; haec ex causa singulari et urgente publica, illa ex causa communi reipublicae; haec ad sumtus extraordinarios, illa ad sumtus necessarios et consuetos. In eo vero conveniunt, quod a principe et ad bonum publicum indicuntur a Rep. et civitatibus cum permissu Principis aut praesidis.*

Dahin gehören Kopfsteuern (*capitatio*), Einquartierung (*hospitatio*), sonst können sie auch auf dieselben Gegenstände fallen, welche regelmässig besteuert werden. Ferner gehören hieher: *si princeps, urgente necessitate,*

suppellectilem auream, argenteum conferre cogat subditos, quam postea restituat etiam absque usuris, Münzverschlechterungen, Auszahlung des Militärs mit zu geringhältigem Gelde, *denique interdum quoque restaurandum est aerarium pretiorum augmento.*

Quasi-Abgaben sind alle Arten von Zwangsanleihen, wohin unter andern auch die Cautionen und was der Art ist gehören, ferner Errichtung von Banken und Wegnahme des Privatvermögens, um der öffentlichen Noth zu steuern. Hiervon handelt das siebente Buch.

Im achten Buche wird von den unerlaubten Abgaben, als „Hurentribut, Bettlerzins, Judensteuern, Geburtgeld, Todtenzoll, Erbgeld" und was der Art mehr ist, und im neunten von den Vermächtnissen und Geschenken an den Staat gehandelt.

Das zehnte Buch endlich handelt vom Schatze oder von der Verwendung der Einkünfte. Der ganze Inhalt ist gleich im ersten Kapitel zusammengefasst:

Hactenus actum est de modis, quibus conficitur aerarium. Sequitur ut de discrimine aerarii videamus. Quod vel rei publicae et populi causa constituendum est, et publicum dicitur, vel Principis, quod privatum, alias fiscus. Utrumque commune vel sacratius Commune est, quo pecunia colligitur ad sumtus communes et ordinarios. Sacratius vero, quo thesauri ad expensas extra ordinem emergentes reconduntur. Publicum aerarium est, quod salutis publicae et populi causa imprimis constituitur. Vel sacrum, quod politiae sacrae vel administrationi ecclesiae et scholarum: vel profanum, quod vel administrationi civili vel militari inservit. Unde duplex: civile et militare. Conficiuntur modis ferme iisdem, nisi quod hi profani profano, alii magis sacro conveniant. Quod recta ratio et usus dijudicat.

Christ. Besold's Schrift: *de aerario,* welche zuerst 1615 in 4. gedruckt wurde, enthält im Allgemeinen dieselben Ansichten, welche sich bei Obrecht und Bornitz finden, nur dass er sie in einer etwas verschiedenen Ordnung vorträgt: *Circa aerarium triplex inspectio occurrit: quomodo nempe reditus principatui destinati sint conservandi; quomodo augendi, necessitatisque tempore alii conficiendi; et demum, per quos aerarium sit administrandum.*

Im Jahre 1620 erschien „ein kurzes Bedenken, welcher Maassen ein Stand des Reichs, so mit grossen Ausgaben beladen, sich derselben erledigen, auch sein Gefäll und Einkommen verbessern möge." Ignatius Schmidt gibt in seiner Geschichte der Deutschen (Bd. 9. S. 132) einen Auszug aus dieser Schrift. Eine Vergleichung dieses Auszuges mit dem Inhalte des „politischen Bedenkens" Georg Obrechts lehrt aber, dass jene Schrift nichts als eine Bearbeitung der Obrecht'schen ist.

Die beiden Schriftsteller, welche als diejenigen genannt zu werden pflegen, die sich in Deutschland zuerst mit ökonomischen Fragen beschäftigt hätten, sind *Max Faust ab Aschaffenburg, Reip. Francof. Syndicus*, welcher *consilia pro aerario, primum publicata. Francof.* 1641. *fol.* herausgab; und *Caspar Klock* (geb. 1583. † 1655), welcher veröffentlichte:

1) einen *tractatus economico-politicus de contributionibus*, 1634. *fol.*
2) einen *tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario sive censu per honesta media absque divexatione populi licite conficiendo libri duo. Norembergae* 1651. *Sec. ed. opera Christoph. Peller, Noremb.* 1671.

Beide aber verdienen nach den genannten Männern kaum einer Erwähnung; denn nie ist von Jemand unverschämter als von diesen das Plagiat betrieben worden. In Bezug auf den letztern hat diess Karl Heinrich Lang in seiner historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassung (S. 10—11) nachgewiesen. In Bezug auf den erstern, welchen Lang als die Quelle des letzten betrachtete, hat es aber schon viel früher Christian Thomasius dargethan [1]). Beide haben aus den nämlichen Quellen geschöpft.

1) S. Melchior v. Osse's Testament S. 84. Anmerk.

Berlin. **Dr. J. C. Glaser.**

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

II. Philosophisches Staatsrecht.

Hellmann, Joh., Der Staat nach seinen innern und äussern Beziehungen. 8. VIII, 296 S. Leipzig, Brockhaus. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B., Nr.* 38.

Monnard, Karl, Recht und Pflicht, ihr gegenseitiges Verhältniss als sittliche Grundlage des Gesammtverhaltens in Bezug auf das Glück des Einzelnen und das Wohl der Völker. Deutsche Bearbeitung vom Verfasser. 8. 78 S. Elberfeld, Friederichs. (16 Sgr.) *C. B., Nr.* 41.

Comte, Aug., Système de politique positive, ou traité de sociologie, instituant la religion de l'humanité. Tome 4. et dernier, contenant le tableau synthétique de l'avenir humain. 8. 53 f. Paris, Carilian-Goeury et Victor Dalmont. (9 fr.)

Colins, Qu'est ce que la science sociale? 4 vols. 8. 120¼ f. Paris, Garnier frères. (20 fr.)

Seybold, F. v., Das Institut der Aemter. Ein Beitrag zum allgemeinen Staatsrecht. 8. 62 S. München. (12 Ngr.) *Gersd. Rep. IV*, 3. S. 135.

III. Positives Staatsrecht.

Deutschland überhaupt. Oesterreich.

Zachariä, Heinr. Alb., Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Thl.: das Regierungsrecht der Bundesstaaten und das Bundesrecht. 2. Aufl. 8. XXVI, 870 S. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. (4½ Thlr.; cplt. 8½ Thlr.)

Stamm, Fernand, Das österreichische allgemeine Berggesetz v. 23. Mai 1854. Erklärt und mit Formularen versehen u. s. w. 1. Lfg. 8. S. 1—80. Prag, André. 1855. (7 Ngr.) — ***Gränzenstein, Gustav v.***, Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 erläutert. 2. Lfg. 8. S. 97—192. Wien, Manz. (à 16 Ngr.)

Hahn, Mich., Der praktische Rathgeber in Steuer- und Gebühren-Ange-

legenheiten. 6 Hefte. 8. 1. u. 2. Hft. S. 1--244. Pesth, Heckenast. ($2^2/_5$ Thlr.)

Preussen.

Verfassungs-Urkunde des preussischen Staats vom 31. Jan. 1850, mit den dieselbe abändernden neuen Gesetzen bis zum Jahr 1854. Rev. Abdr. 16. 30 S. Brandenburg, Müller. ($^1/_6$ Thlr.)

Rönne, Ludw. v., Die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats; Bestimmungen u. s. w. 7. Thl.: Die Gewerbe-Polizei. 3. Abth. Auch u. d. T.: Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preussischen Staates. Nebst Commentar, hrsg. von *Adf. Lette* und *Ludw. v. Rönne.* 1. Bd., enth. die allgemeine Einleitung und die Sammlung der Verordnnngen und Rescripte. 3. Lfg, und 2. Bd., enth. den Commentar. 3. Lfg. 8. 1. Bd. S. XI—XVI, 401—909 und 2. Bd. 2. Abth. XXI, 784 S. Berlin, Veit u. Comp. ($3^2/_3$ Thlr.; 2 Bde. cplt. $9^4/_3$ Thlr)

Boeck, A., Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in vergleichender Zusammenstellung mit den dessfallsigen Bestimmungen des allgem. Landrechts, der Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und 17. März 1831, sowie der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. 8. XXIV, 300 S. Berlin, C. Heymann. ($1^1/_2$ Thlr.) — *Kaupisch, Ferd.*, Die Preussische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 alphabetisch bearbeitet. Mit der Ausführungs-Instruktion vom 20. Juni 1853. 12. 108 S. Nordhausen, Büchting. ($11^1/_4$ Ngr.)

Entwürfe einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie und eines die ländliche Polizei-Verwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes, nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer. 8. 208 S. Berlin, G. Reimer. ($^1/_2$ Thlr.)

Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Ergänzt und erläutert durch Gesetze, Rescripte und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals. Hrsg. von *C. Hahn.* 16. 27 S. Breslau, Kern. (3 Ngr.)

Reuter, F. E., Die Gränzen der streitigen Civil-Gerichtsbarkeit der preuss. Gerichte, insbesondere in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung und das allgemeine Landrecht Geltung haben. 8. 102 S. Königsberg, Gebr. Bornträger. (18 Ngr.)

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden im Preuss. Staate. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von *H. Jolowicz.* 3. unveränd. Aufl. 8. 31 S. Cöslin, Hendess. ($2^1/_2$ Ngr.)

Beiträge zum Preussischen Kirchenrechte, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des kathol. Kirchen- und Schulwesens seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 und 31. Jan. 1850. 1. Heft. 8. VII, 71 S. Paderborn, Schöningh. ($^1/_4$ Thlr.) — Die drei preuss. Regulative vom 1., 2. und 3. Okt. 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts. Im

amtlichen Auftrage zusammengestellt u. s. w. von *F. Stiehl.* 8. 76 S. Berlin, Hertz. (1/4 Thlr.)

Eggert, L., Das heutige Gesinde-Recht in den Königl. Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesinde-Ordnungen mit dem Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 und andern in das Gesinderecht einschlagenden Gesetzes-Bestimmungen u. s. w. 2. Aufl. 8. VI, 94 S. Berlin, Abelsdorff. (1/3 Thlr.) — Die vollständige Gesinde-Ordnung u. s. w. 16. 24 S. Breslau, Kern. (3 Ngr.)

Neumann, R., Die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer in Preussen. Ein Hülfsbuch für den Beamten u. s. w. 8. VIII, 154 S. Erfurt, Kayser. 1853. (20 Ngr.)

Fleck, Ed., Preussens Landwehr in ihren Einrichtungen dargestellt. Dritte vollst. neu bearb. Ausg. 16. XII, 172 S. Berlin, Decker. (1/3 Thlr.) — *Hübner*, Handbuch, betr. die Geld- und Natural-Verpflegung, den Servis und die Bekleidung der Compagnieen, sowie die Competenzen der Offiziere und Aerzte in gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Friedens-Verhältnissen, sowie nach erfolgter Mobilmachung. 8. XXIII, 320, 105 S. Berlin, Mittler. (1 Thlr. 20 Sgr.) — Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege. 8. XII, 320 S. Berlin, Mittler's Sort.-B. (2/3 Thlr.) — *Richter, A. L.*, Organisation des Feld-Lazareth-Wesens und von Transportcompagnieen für Verwundete. 8. VI, 106 S. Bonn, Marcus. (16 Sgr.) *C. B., Nr.* 34.

Pohl, F. W., Die Polizeigesetze und Regierungs-Verordnungen für die Provinz Schlesien. 2—5. Lfg. (Schluss.) 8. X. und S. 97—480. Breslau, Aderholz. (à 1/3 Thlr.)

Die Siegen'sche Wiesen-Ordnung. 3. Aufl. 8. 30 S. Wiesbaden, Friedrich. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

Schulze, H. J. F., Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und gegenwärtigen Bedeutung. 8. XXXIV, 298 S. Jena, Mauke. (1 Thlr. 20 Sgr.) *C. B., Nr.* 46.

Bayern. Baden.

Pözl, Jos., Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrerhts. 2. verm. u. verb. Aufl. 8. XXII, 547 S. München, literar.-artist. Anstalt. (2 Thlr. 4 Ngr.; 3 fl. 36 kr. rh.)

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung sämmtl. Administrativ-Gesetze u. s. w. Zusammengestellt von einem Geschäftsmann. 3. Supplem.-Bd. 1. Lfg. 8. Augsburg, Kollmann. (1/4 Thlr.) Inhalt: Die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Königr. Bayern. Nebst der Vollzugs-Instruktion vom 17. Dec. 1853. 70 S.

Das Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern. — Supplement zum 1. u. 2. Abdr., enth. die neueren, bis zum Schlusse der ersten Jahreshälfte

1854 erschienen generalisirten Ministerial-Entschliessungen und Regierungs-Ausschreiben. 16. IX, u. S. 249—324. München, Franz. (6 Ngr.; 18 kr. rh.) — *Fichtner*, *J. W.*, Zusammenstellung der auf das Brandversicherungswesen der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins bezügl. Vorschriften. 4. 91 S. Landshut, Rietsch. (16 Ngr.)

Vollständige Sammlung der Grossherzogl. Badischen Regierungsblätter von deren Entstehung 1803 bis Ende 1853 etc. 4. Bd. enth. die J. v. 1842 bis 1853. 1. Lfg. 4. S. 1—160. Mannheim, Bensheimer. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Hannover.

Hannoversche Gesetzgebung über die Landesverfassung. 8. 104 S. Hannover, Helwing. (1/3 Thlr.)

Bodemeyer, *Hildebr.*, Das Hannoversche Jagdrecht und dessen wünschenswerthe Reformen. 8. IV, 64 S. Göttingen, Dieterich. (1/3 Thlr.)

Hannoversche Gesetzgebung über Passwesen und Fremden-Polizei. Zusammengestellt im Auftrage des kgl. Ministeriums des Innern. 8. VIII, 107 S. Hannover, Meyer. (1/3 Thlr.)

Die Gewerbe-Ordnung für das Königreich Hannover mit ihren Nebengesetzen und Vollzugs-Vorschriften mit Anmerk. versehen von *W. Heinrichs*. 2. verm. Aufl. 8. VII, 83 S. Hannover, Helwing. 1855. (1/4 Thlr.)

Hannoversche Gesetzgebung über Maass und Gewicht. Zusammengestellt von *L. Haase*. 8. IV, 69 S. Hannover, Meyer. (6 1/4 Ngr.)

Königr. Sachsen. S. Weimar. S. Coburg-Gotha. Kurfürst. und Grossherzogthum Hessen. Schwarzburg-Sondershausen.

Entwurf eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend. 4. 45 S. Dresden, Meinhold und Söhne. (1/4 Thlr.)

Gemeindeordnung. Mit einem Vorworte und einigen, den Verhandlungen des Landtags vom Jahr 1853 entnommenen Bemerkungen und dem Heimathsgesetz vom 23. Febr. 1850, zum Druck befördert durch K. J. 16. 150 S. Weimar, Hoffmann. (1/6 Thlr.)

Versuch einer Beantwortung der Frage: Ob die im Jahr 1849 zwischen dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha und der damaligen Abgeordneten-Versammlung des Herzogth. Gotha getroffene Vereinbarung, den Staatshaushalt betreffend, für den Regierungsnachfolger des Herzogs verbindliche Kraft habe? Ein Beitrag zur Domänenfrage des Herzogth. Gotha. 8. 32 S. Erfurt, Hennings und Hopf. (6 Ngr.)

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach dem Rechte und der Gesetzgebung des Kurfürstenth. Hessen, namentlich der Gemeinde-Ordnung vom 23. Okt. 1834 u. s. w. 8. III, 166 S. Cassel, J. Luckhardt. (22 Ngr.)

Daube, *G.*, Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen für die Residenz-

stadt und den Landkreis Kassel. Nach amtl. Quellen bearb. 8. VIII, 107 S. Kassel, Bertram. (1/3 Thlr.)

Küchler, *Frdr. Aug.*, Handbuch der Lokal-Staatsverwaltung im Grossherzogthum Hessen u. s. w. 8. XXIV, 672 S. Heidelberg, J. Groos. (2 1/4 Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.)

Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. [Abdr. aus der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schw. S.] 8. 72 S. Sondershausen, Eupel. (1/6 Thlr.)

Niederlande. Dänemark.

De Nederlandsche Staatswetten etc. 13 aflev: Wet tot regeling van het Armbestuur. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (15 c.)

De wet tot regeling van het Armbestuur etc. door Mr. *W. de Sitter*. 8. Groningen, H. R. Roelfsema. (90 c.) — *Dasselbe:* door *Iz J. Lion*. I. 8. s' Gravenhage, H. C. Susan. (60 c.) — *Dasselbe:* door *L. N. Schuurman*. 8. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. (25 c.) — *Dasselbe:* door *N. S. Calisch*. 8. Amsterdam, Schooneveld en Zoon. (25 c.) — *Dasselbe:* 8. Nijmegen, C. A. Vieweg. (20 c.) — *Dasselbe:* 16. Arnhem, G. J. Thieme etc. (15 c.) — *Dasselbe:* 8. Sneek, van Druten en Bleeker. (12 1/2 c.) — *Dasselbe:* 8. Deventer, A ter Gunne. (10 c.).

Verwoert, *H.*, Klapper op de Staatsregterlijke en andere Wetten, Besluiten, Aanschrijvingen en daarmede in verband staande Regtspraken, betreffende het Administratief Burgerlijk Bestuur in Nederland. 1. aflev. 8. Amsterdam, P. N. van Kampen. (1 fl. 80 c.).

Evers, *H.*, Volledig zamenstel der wettelijke verordeningen betrekkelijk den accijns op het gemaal. 8. Groningen, J. Oomkens Jzn. (90 c.)

Hansen, Die recht- und gesetzmässige Thronfolge des Königreiches Dänemark nach der lex regia oder nach dem dän. Königs-Gesetz vom 14. Nov. 1665. 8. 20 S. Frankfurt am M., Brönner. (3 Ngr.)

England. Nordamerika.

Cox, *Homersham*, The british commonwealth; or, a commentary on the institutions and principles of british government. 8. 600 S. (14 s.)

Bateman, *J.*, The general turnpike road acts; with notes, forms, etc. 4 th. edition by *W. N. Welsby*. 12. 500 S. (12 s.)

Tudor, The charitable trusts act, 1853. The orders, regulations, and instructions. 8. 320 S. (9 s.)

Taylor, *J. N.*, A treatise on the american law of landlord and tenant. 2. edit. rev. and enlarged. 8. 704 S. Boston, Little, Brown u. Co.

Frankreich.

Trolley, *A.*, Traité de la hiérarchie administrative, ou de l'organisation et de la compétence des diverses autorités administratives. Tome 5. Des tribunaux administratifs. 8. 38 1/2 f. Paris, Plon frères.

Legentil, *C.*, Traité historique, théorique et pratique de la législation des

portions communales ou ménagères, précédé d'un essai sur le système féodal et d'un aperçu sur quelques droits seigneuriaux antérieurs à 1789. Paris, Aug. Durand. *Ath. franç., Nr.* 31.

Adnet, J. B., Memento à l'usage des employés des contributions indirectes. Nouv. éd. par *Jules Péroche.* 12. 7¹/₆ f. Lille, Puisaye. (3 fr.)

Gama, Comptabilité des communes et des établissements de bienfaisance. Tableau. 4. 2 f. Montfort-l'Amaury (Seine-et-Oise), auteur. (2 fr.) — *Hubert, Fréd.*, Traité de comptabilité du matériel des chemins de fer. 12. 9 f. Paris, Chaix. (3 fr.)

Décret portant règlement sur l'organisation et le service de la gendarmerie du 1er mars 1854. 8. 13¹/₂ f. Paris, Léautey. — Code de la gendarmerie. Décret du 1er mars 1854, contenant, outre les dispositions réglementaires, les rapports de ce corps avec les autorités locales et avec les autorités judiciaires. 8. 4¹/₂ f. Grenoble, Prudhomme; Paris, A. Durand. (2 fr.)

Durat-Lasalle, Louis, Droit et législation des armées de terre et de mer. Tome 7. 8. 40¹/₂ f. Paris, Dumaine. (12 fr.) — *de Somer, H.*, Manuel administratif de l'officier de marine. 8. 15³/₄ f. Vannes, Lamarzelle. (4 fr) — *Garrel, A.*, Recueil des dispositions des lois etc. sur l'état civil, applicables aux militaires de toutes armes. 18. 4⁴/₉ f. Paris, Dumaine. (75 c.) — *Blot*, Ordonnance du 25 déc. 1837, portant règlement sur le service de la solde et sur les revues, suivi du tarif de solde en vigueur. 12. 7 f. Paris, Blot. — Mémoires des propriétaires lyonnais sur les servitudes militaires. 8. 5¹/₂ f. Lyon, impr. de Boursy.

Delalain, J., Lois sur l'enseignement, des 15 mars 1850, 9 mars 1852 et 14 juin 1854, combinées entre elles et accompagnées de notes explicatives. 2. édition. 12. 2¹/₆ f. Paris, Delalain. (60 c.)

Lacan, Ad., et *Paulmier, Charles*, Traité de la législation et de la jurisprudence des théatres, précédé d'une introduction, avec un appendice sur la propriété des ouvrages dramatiques, etc. 2 vols., 8. Paris, Durand. 1853. *Journ. des Éc., Mai, p.* 279.

Garnier, F. X. P., Commentaire de la loi du 18 juin 1854, sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage. 8. 3 f. Paris, l'éditeur, rue de Tournon, 14.

Zölle, Schiffahrts- und Eisenbahntarife verschiedener Staaten.

Die Zolltarif-Akte für England 1853—54. Englisch und deutsch. 4. IV, 21 S. Bremen, Heyse. 1853. (10 Ngr.) — Britische Zoll-Tarif-Akte vom 20. Aug. 1853 nebst Register. 8. 50 S. Berlin, G. Reimer. 1853. (7¹/₂ Ngr.) — *Peters, J.*, Tarife für das Holsteinische Zollvereinsgebiet. 4. 92 S. Itzehoe, Claussen. 1853. (20 Ngr.)

Beknopte Verzameling van de voornaamste bepalingen op het stuk van Handel, Scheepvaart en Nijverheid in Nederlandsch Oost-Indië, bevattende mede de toegelichte en bijgewerkte Tarieven van inkomende

en uitgaande Regten, mitsgaders de Chineesche Tarieven, enz. 8. Rotterdam, H. Nijgh. (4 fl.) — Inkomende en uitgaande Regten op Dranken, Katoenen, Koopmansgoederen, enz. benevens verscheidene Reglementen, Tarieven en Bepalingen, betreffende Handel en Scheepvaart in Nederlandsch Oost-Indië. Tweede druk. 8. Amsterdam, C. F. Stemler. (2 fl. 50 c.)

Vorschriften und Tarife für die Benützung der k. Bayer. Staats-Eisenbahnen. Veröffentlicht von der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten. 8. IV, 114 S. München, Franz. (15 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Combes, François, Histoire générale de la diplomatie européenne. [I.] Histoire de la formation de l'équilibre européen par les traités de Westphalie et des Pyrénées. 8. 26 f. Paris, Dentu.

Nouveau recueil général de traités, conventions et autres transactions remarquables etc. Continué par Ch. Murhard et *J. Pinhas*. Tome XII. Année 1848. A. s. l. t.: Archives diplomatiques générales des années 1848 et suivantes. Publiées par Ch. Murhard et J. Pinhas. Tome I. 8. VI, 653 S. Gottingue, Dieterich. ($4^1/_2$ Thlr.; 1—12: $46^2/_3$ Thlr.) — Diplomatisches Handbuch, Sammlung der wichtigsten europäischen Friedens-Schlüsse, Congressakten und sonstigen Staatsurkunden vom westphäl. Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtl. Einleitungen herausg. von *F. W. Ghillany*. In 4 Abtheilungen. 1. Thl. 1. Abth. 8. XXXI, 262 S. Nördlingen, Beck. 1855. ($1^1/_6$ Thlr.; 2 fl. 6 kr. rh.)

Vesque von Püttlingen, Joh., Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit den ausw. Staaten, von dem Regierungsantritt Maria Theresias an. 8. 262 S. Wien, Gerold. *Gersd. Rep. IV*, 2. S. 88. — Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas de Portugal com as diversas potencias do mundo, pelo Visconde de *Santarem*. Tomo 15. 8. $35^1/_2$ f. Paris, Aillaud. (10 fr.)

Phillimore, Rob., Commentaries on international law. Vol. I. London. *Edinb. Rev., July, p.* 192.

Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. V. (Abth.) 8. 20 S. Hamburg, Herold. ($^1/_6$ Thlr.). — Guerre d'Orient. Recueil de documents officiels relatifs au commerce et à la navigation des puissances belligérantes et neutres. 8. 32 S. St.-Pétersbourg. (Berlin, Schneider et comp.) ($^1/_3$ Thlr.)

Her Majesty's declarations, proclamations and orders in council with reference to the commencement of hostilities against the emperor of all the Russias. April. *Edinb. Rev., July, p.* 192. — *Loch, Will. Ad.,* A practical

legal guide for sailors and merchants during war, with appendices containing the orders in council, and other official documents relating to the present war. 8. 289 S. (9 s. 6 d.) *Ebds.* — *Pratt, Fred.*, Story on the law of prize and prize courts. London. *Ebds.* — *Hosack, John*, The rights of british and newtral commerce, as affected by recent royal declarations and orders in council. *Ec., Nr.* 568. *p.* 766.

Weiss, Siegfr., Code du devoir et du droit d'une puissance neutre, basés sur le droit naturel, le droit des gens et le droit privé. 8. 2 f. Paris, Meyrueis. (1 fr.)

Biesterfeld, C. W., Die Getreide-Verkäufe in Hamburg ab russischer Häfen und die darüber anhängigen Prozesse. 8. 23 S. Hamburg, B. S. Berendsohn. (4 Ngr.) — *Derselbe,* Einige Worte gegen die Bemerkungen des Hrn. Carl Petersen, die Getreide-Verkäufe ab russischen Häfen betreffend. 8. 14 S. Hamburg, B. S. Berendsohn. (4 Ngr.).

Baud, J. J., Proeve eener geschiedenis der strafwetgeving tegen de zeerooverij, met eene Bijlage. 8. Utrecht, D. Post, Uiterweer. (1 fl. 50 c.).

Neumann, Leop., Handbuch des Consulatwesens, mit besond. Berücksichtigung des österreich., und einem Anh. von Verordnungen. 8. XIX, 627 S. Wien, Tendler u. Comp. ($3^1/_3$ Thlr.)

Delalain, J., Législation française et belge de la propriété littéraire et artistique, suivie de la convention conclue entre la France et la Belgique, et accompagnée de notes explicatives. 12. $3^1/_6$ f. Paris, Delalain. (75 c.)

V. Politik.

Theorie.

La justice des nations, ou droits et action du ciel sur les gouvernements de la terre; par l'Ermite de la Sioule. 18. 4 f. Moulins, impr. de Desrosiers.

Eötvös, Jos., Der Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat. Vom Verf. selbst aus dem Ungar. übers. 2. Thl. 8. XII, 550 S. Leipzig, Brockhaus. (3 Thlr.; cplt. $5^1/_2$ Thlr.)

Mildenstein, E. v., Für den Thron. 8. 59 S. Leipzig, Hunger. (10 Ngr.)

Observations sur le gouvernement représentatif, suivies d'un aperçu succinct sur l'origine et le principe de la souveraineté. 8. $6^1/_2$ f. Paris, Dentu. (1 fr. 50 c.)

Klemm, Gust., Allgemeine Culturwissenschaft. Die materiellen Grundlagen menschl. Cultur. In 5 Bdn. 1. Bd. 8. Leipzig, Romberg. (2 Thlr.)

Die Sittenverderbniss unserer Zeit und ihre Opfer in ihren Beziehungen zum Staate, zur Familie und zur Moral. 8. IV, 151 S. Leipzig, Rossberg. (18 Ngr.)

Bosse, *Rud. v.*, Das Familienwesen und die allgiltigen Gesetze für seine einfache und Gemeinegestaltung. 8. 63 S. Braunschweig, Leibrock. (1/2 Thlr.)

Blanch, Luigi, De la science militaire considérée dans ses rapports avec les autres sciences et avec le système social. Traduction de Haca. 8. 28 3/4 f. Paris, Corréard. (7 fr. 50 c.)

St. John, *J. A.*, The Nemesis of power: causes and forms of revolution. London, Chapman and Hall. *Ath., Aug.*, *p.* 1013.

Kirche und Staat.

Ménétrier, Génie de l'église en politique. 8. 25 f. Paris, Lecoffre; Sagnier et Bray. (5 fr.)

Delahaye, *A.*, De la liberté des cultes. 8. 25 f. Paris, Ambroise Bray. (5 fr.)

Roussel, *Napoléon*, Les nations catholiques et les nations protestantes comparées sous le triple rapport du bien-être, des lumières et de la moralité. Tome 2. 8. 30 1/4 f. Paris, Meyrueis. (2 vols: 10 fr.)

Historischer Begriff des letzten Jahrhunderts [1750—1850] oder: Die politische Phase des Protestantismus in Europa. Eine Antwort der Civiltà cattolica v. 1851 auf die Schrift des Hrn. Prof. Stahl: Der Protestantismus als politisches Princip von 1853. Aus dem Ital. 8. 48 S. Mannheim, Kirchheim. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

Das Reich Gottes und Staat und Kirche. Eine populäre christlich-historische Antwort auf Dr. Hirschers neueste Flugschrift: Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit. Freiburg, Herder'sche Buchhandlung. 1854. Für Katholiken und Nichtkatholiken. 8. IV, 104 S. Heidelberg, akad. Anstalt f. Lit. u. Kunst. (16 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 39. — Das rechtliche Verhältniss der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besond. Hinblick auf die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens, und die Incompetenz der Strafgerichte des Staates bezüglich der Amtshandlungen der Bischöfe und des ihnen zur Last gelegten Amtsmissbrauchs. 8. XII, 143 S. Mainz, Wirth Sohn. (12 Ngr.; 42 kr. rh.) — Beleuchtung der Schrift: „Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland" von Frhr. v. Ketteler. Von ***. 8. 18 S. Mannheim. (Heidelberg, akad. Anstalt für Literatur und Kunst.) (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland von Bischof Ketteler. Beleuchtet von einem kathol. Laien. Oder: Ein Wort zur Orientirung in den neuesten Lehren des deutschen Episkopats über Staatsrecht, Strafrecht und kirchl. Unfehlbarkeit. 8. 11 S. Karlsruhe, Braun. (2 Ngr.; 6 kr. rh.) — *Kaim, Isidor*, Zur kritischen Beleuchtung des Kirchenstreits im Grossherzogth. Baden. Rückblicke. Consequenzen. 8. 56 S. Leipzig, Hunger. (1/3 Thlr.) — *Warnkönig, L. A.*, Exposé historique et raisonné du conflit entre l'épiscopat et les gouvernements des

territoires composant la province ecclésiastique du Haut-Rhin en Allemagne. 8. 95 p. Bruxelles; Leipzig, Spamer. (2/5 Thlr.)

Henner, Georg, Die katholische Kirchen-Frage in Bayern. Ein kirchenstaatsrechtlicher Versuch. 8. V, 151 S. Würzburg, Stahel. (16 Ngr.)

Visscher, L. G., Voorlezingen over de Geschiedenis der Roomsch Katholijke Kerk in de Noord-Nederlanden, sedert de opheffing der Bisdommen tot op dezen tijd enz. 4. en 5. aflev. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (2 fl. 20 c.)

Rivet, Aug., De l'institution du dimanche en elle-même et dans ses rapports avec les intérêts de la société. 8. 2 f. Lyon, impr. de Girard et Josserand. — Almanach des associations pour le repos du dimanche. 1re année. 1855. 16. 4 f. Paris, tous les libraires et rue de Sèvres, 37. (50 c.)

Malou, J. B., évêque de Bruges, De la liberté de la charité en Belgique. 8. 245 p. Bruxelles. (20 Ngr.)

Socialismus u. Communismus. Pauperismus und Armenwesen.

(*Cabet*,) Réception et admission dans la communauté icarienne des 38 icariens partis du Hâvre le 8 sept. 1853. 16. 1/4 f. Paris, l'auteur, rue Baillet 3. (15 c.) — Lettre sur la réforme icarienne, du 21 novembre 1853. Réponse du citoyen Cabet à quelques objections sur cette réforme. 16. 1/2 f. Paris, l'auteur (15 c.) — Progrès de la colonie icarienne établie à Nauvoo (États-Unis d'Amérique). M. Cabet à Julien, icarien disposé à venir en Icarie. 16. 1 f. Paris, l'auteur. (25 c.)

Gobelin, Encore la vérité sur la position actuelle des classes laborieuses et sur la principale cause de leur malaise. 8. 3/4 f. Darnetat, impr. de Fruchart. (20 c.)

Poniéska, Adelhaid, Gräfin, geb. Gräfin zu Dohna, Grundzüge eines Systemes für Regeneration der unteren Volksklassen durch Vermittlung der höheren. In 2. Bdn. 1. Bd. 8. VIII, 275 S. Leipzig, O. Wigand. (1 Thlr. 15 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 28.

Michelsen, Conr., Wie nimmt die Schule Theil am Kampfe gegen den Pauperismus? Beantwortet durch ein Referat über die Lehr- und Arbeitsschule in Alfeld. 8. XIV, 76 S. Hildesheim, Gerstenberg. (12 Ngr.)

Böhmert, Carl Victor, Briefe zweier Handwerker. Ein Beitrag zur Lösung gewerblicher und socialer Fragen. Gekrönte Preisschrift dem deutschen Handwerkerstande gewidmet. 8. X, 152 S. Dresden, Klemm. (15 Sgr.) *C. Bl.*, *Nr.* 43. — *Hirsch, L.*, Das Handwerk und die Zünfte in der christl. Gesellschaft, vornehmlich in Deutschland. 8. 104 S. Berlin Schultze. (1/2 Thlr.)

Vogt, J. J., Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; letztere mit besond. Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. 2 Bd. A. u. d. T.: Die Staatsanstalten. Beleuchtung derselben in ihren Beziehungen zum

Armenwesen, mit besond. Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. 8. 447 S. Bern, Huber u. Comp. (à 2 Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.) *Gersd. Rep. IV*, 2. S. 86.

Ein Vorschlag zur Organisation des Land-Armen-Wesens. [Abdr. aus der „Freimüthigen Sachsen-Zeitung" 1854.] 8. 14 S. Dresden, Adler u. Dietze. (2½ Ngr.)

Erzinger**, H.*, Die Auswanderung im Kanton Schaffhausen. 8. VIII, 54 S. mit 5 Tab. Schaffhausen, Brodtmann. 1853. (12 Ngr.) — ***Derselbe, Armuth und Volkswirthschaft im Kanton Schaffhausen. Ein Nachtrag zur Beantwortung der Auswanderungsfrage. 8. VIII, 34 S. Ebds. 1853. (6 Ngr.)

***Serrière-Dupré**, As.*, Un mot sur la mendicité dans Lyon. 8. 3¼ f. Lyon, Méra.

Mémoire sur l'extinction de la mendicité dans la ville de Rennes, approuvé par le conseil municipal. 8. 2 f. plus un tableau. Rennes, impr. de Catel.

Sundzoll.

Der Sundzoll und die Vereinigten Staaten von Amerika. [Abdr. aus dem Bremer Handelsblatt.] 8. 27 S. Bremen, Schönemann. (⅙ Thlr.)

Politische Zeitfragen hinsichtlich einzelner Länder.

Orientalische Frage.

Drei Denkschriften über die orientalische Frage von Papst Leo X., König Franz I. von Frankreich und Kaiser Maximilian I. aus dem J. 1517. Nach dem beigefügten Originaltext zum ersten Male übers. und erläut. von *Joh. Wilh. **Zinkeisen***. 8. 135 S. Gotha, F. A. Perthes. (⅖ Thlr.) — ***Hagen**, Karl*, Die östliche Frage. Mit besond. Rücksicht auf Deutschland. 2. bis zu den Ereignissen der Gegenwart fortgeführte Aufl. 8. IV, 122 S. Frankfurt am M., Meidinger Sohn u. Co. (½ Thlr.; 54 kr. rh.) — Deutschlands Aufgabe in der orientalischen Verwickelung von einem ehemaligen deutschen Minister. 8. 16 S. München, Franz. (3 Ngr.; 9 kr. rh.) — ***Funke**, Gg. Ludw. Wilh.*, Oestreichs welthistorische Mission in seiner Herrschaft über die mittleren Donauländer und als Träger der christlich-germanischen Bildung nach dem Morgenlande. Durch die geographisch-politische Weltlage des mittleren Donaugebiets mit besond. Beziehung auf Deutschland und dessen Bedeutung für Südosteuropa und Vorderasien nachgewiesen. 2. in Beziehung auf die oriental. Verhältnisse sehr erweiterte Aufl. 8. V, 156 S. Hannover, Rümpler. (¾ Thlr.) — Kann Preussen fernerhin neutral bleiben? 3. Aufl. 8. 57 S. Leipzig, Geibel. (12 Ngr.) — Russlands Verdienste um Deutschland. Eine historisch-diplomatische Denkschrift. 8. 160 S. Hamburg, Hoffmann u. Campe. (1 Thlr.) *C. B.*, *Nr.* 38. — ***Volkmuth**, P.*, Russland und die Zukunft der Deutschen. 8. IV, 144 S. Regensburg, Manz. (17½ Ngr.) — ***Bauer**, Bruno*, Die

jetzige Stellung Russlands. 8. 23 S. Charlottenburg, Bauer. (1/6 Thlr.) — *Derselbe*, De la dictature occidentale. 8. 38 p. Charlottenburg, Bauer. (6 Ngr.) — Zur orientalischen Frage. [Südslavische Denkschrift.] 8. IV, 35 S. Leipzig, Müller. (1/4 Thlr.) — *Spletchaeff, M. S.*, Zur orientalischen Frage. Die Wahrheit unter allen Umständen. Mai 1854. 8. 24 S. Stuttgart, Frz. Köhler. (3 3/4 Ngr.; 12 kr. rh.) *C. B.*, *Nr.* 38. — Das Recht Russlands in der orientalischen Frage. 8. 47 S. Leipzig, O. Wigand. (1/4 Thlr.)

(*Ficquelmont, C. L., Graf.*) La politique de la Russie et les principautés danubiennes. Édition originale. 8. 10 f. Paris, Amyot. (2 fr. 50 c.) — *Deutsch:* 8. 119 S. Wien, Manz. (24 Ngr.) — *Péladan, Adrien*, La Russie au ban de l'univers et du catholicisme. 8. 19 3/4 f. Paris et Lyon, S. H. Blanc. (4 fr. 50 c.) — *Morpurgo, Victor*, Politique de la Russie en Orient. Avenir de la Turquie. Documents. 18. 10 f. Paris, Giraud. (3 fr. 50 c.) — La France et la Russie. Question d'Orient. Février 1854. 8. Paris, librairie nouvelle. (30 c.) — *Deutsch:* 8. 15 S. Strassburg, Wittwe Berger-Levrault. (2 Ngr.) — *Squarr, O.*, La guerre dans la Baltique. La politique russe. Le littoral de la Baltique. 12. 75 p. et une carte. Bruxelles. (18 Ngr.) — L'Autriche va au partage de la Turquie. Rôle que joue l'Angleterre. 12. 48 p. Bruxelles. (9 Ngr.) — Lettre de l'empereur Napoléon à l'empereur de Russie, et documens français relatifs aux affaires d'Orient. 4. 17 f. Paris, Panckoucke. — Schreiben an den Kaiser der Franzosen in Betreff der orientalischen Frage. Aus dem Franz. 8. 22 S. Leipzig, Remmelmann. (1/6 Thlr.) — Question d'Orient. Mémoire sur les Slaves du sud. 8. 3 f. Paris, Amyot. — *Reitzenheim, Jos.*, La Pologne parmi les Slaves, et ses rapports avec la question d'Orient. 8. 11 f. Paris, Ledoyen. (2 fr.)

Jesse, Russia and the war. 12. 164 pp. (2 s. 6 d.) — *Landor*, Letters of an American, mainly on Russia and revolution. London, Chapman and Hall. *Ath.*, *July*, *p.* 873. — *Krasinski*, *Valerian*, Russia and Europe; or, the probable consequences of the present war, London, Chapman and Hall. *Ath.*, *ebendaselbst.* — *Cumming*, *John*, Russland's Grösse und Untergang. Eine prophet. Stimme über den jetzigen Kampf und seine Folgen. Frei nach dem Engl. 8. VI, 74 S. Dresden, R. Schäfer. (1/3 Thlr.) — Warum führen wir mit Russland Krieg? oder Engländer das Opfer Mohammeds. Von einem Ost-Engländer. — Das Kreuz gegen den Halbmond; oder die religiöse und politische Seite der oriental. Frage. Aus d. Engl. 8. 44 S. Stuttgart, Frz. Köhler. (1/4 Thlr.) — Ein Wort für Russland und zwei für uns. Von Pacificus. Nach d. Engl. 8. 31 S. Stuttgart, Frz. Köhler. (1/6 Thlr.)

Een woord over de Oostersche zaken. 8. Utrecht, C. van der Post Jr. (10 c.) — De Oostersche kwestie. 's Gravenhage, van' t Haaf. 8.

(50 c.) — Wordt Rusland bedreigd door zijnen staatkundigen en maatschappelijken toestand? 8. Amsterdam, Fred. Muller. (40 c.)

Deutschland.

Arndt, E. M., Pro populo germanico. 8. III, 335 S. Berlin, G. Reimer. (1 Thlr. 7½ Ngr.) *Gersd. R.*, *III*, 4. *S.* 213.

Menzel, Wolfgang, Die Aufgabe Preussens 1854. 8. 32 S. Stuttgart, Metzler. (5 Ngr.) — Zur Charakteristik neupreussischer Politik. Ein Sendschreiben an Prof. Stahl in Berlin. 8. 106 S. Weimar, Böhlau. (15 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 38.

Die geheimen Bundes-Protokolle in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit, Hassenpflug und die kurhess. Conservativen. 8. 56 S. Hamburg, Hoffmann und Campe. (¼ Thlr.)

Der Bentincksche Prozess und die Oldenburger Zeitung. Beitrag zur Charakteristik der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands. [Aus der Volkszeitung.] 8. 32 S. Oldenburg, Schulze. (4 Ngr.)

Bremens Interesse, die freie Beweglichkeit des Verkehrs und der Zollverein. 8. 89 S. Bremen, Kühtmann u. Co. *Brem. Hand. Bl. Nr.* 144.

Deutschlands und Oesterreichs Beruf bei der gegenwärtigen Geldlage. Von einem deutschen Staatsmanne. 8. 56 S. Augsburg, Kollmann. (⅓ Thlr.; 30 kr. rh.) *C. B.*, *Nr.* 38. — *Warrens*, *Ed.*, Das Nationalanlehen. 8. 31 S. Wien, Jasper's Wwe. u. Hügel. (3 Ngr.) — Das Interesse Deutschlands an dem grossen österreichischen Anlehen und die Steuerkraft Oesterreichs. 8. 40 S. Leipzig, Teubner. (6 Ngr.) — Eine Stimme aus Norden an Oesterreichs Freunde. 8. 29 S. Berlin, Schneider u. Co. (5 Ngr.) — Ein fliegendes Blatt. Kurze Uebersicht der finanziellen Lage Oesterreichs mit Bezug auf die drohende Kriegsgefahr. 8. 14 S. Ebds. (3 Ngr.)

Die Auswanderung nach Mexico mit Unterstützung durch die mexican. Regierung zur Niederlassung Deutscher in der Republik Mexico, nach Verfügung vom 16. Febr. 1854. 16. 68 S. und 1 Karte. Leipzig, Hunger. (⅓ Thlr.)

Niederlande nebst Colonien.

Sirtema de Grovestins, L'avenir du royaume des Pays-Bas. 8. Amsterdam, A. H. van Gorkum. (25 c.) — *Fruin*, *R.*, De antirevolutionaire Bezwaaren van Mr. G. Groen van Prinsterer tegen onzen staat en onze maatschappij overwogen. 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Co. (90 c.) — *Faber*, *G. J. A.*, De satire op de Grondwet. 8. Amsterdam, M. Coster. (50 c.)

Open brief over Vrijheid van Onderwijs, van ABC. aan M. D. v. O. naar aanleiding van zijn schrijven in de Nederlander No. 1186 en 1187. 8. Amsterdam, L. F. J. Hassels. (20 c.) — Het lager Schoolwezen in Nederland, zoo als het is, zijn kan en zijn moest, door *Paulus*. 8. Amsterdam, A. Hoogenboom. (40 c.) — Adres aan Z. M. de Koning,

betrekkelijk de verhouding van de Nederlandsche Hervormde Kerk tot de Theologische Faculteiten aan's Lands Hoogescholen, ingediend door Lidmaten van de Hervormde Gemeente te Amsterdam. 8. Amsterdam, G. van Peursem. (15 c.)

Rhijn*, *L. J. van, Evangelische Bedenkingen tegen het voorgedragen Koloniaal Regerings-Reglement. 8. Utrecht, Kemink en Zn. (30 c.) — ***Rochussen*, *J. J.***, Toelichting en verdediging van eenige daden van mijn bestuur in Indië, in antwoord op sommige vragen van Ihr. J. P. Cornets de Groot van Kraaijenburg. 8. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef. (2 fl.) — ***Keijser*, *S.***, Opmerkingen, naar aanleiding van Art. 71 van het Ontwerp van Wet, vaststelling van het Reglement op het beleid van de Regering in Neêrlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (30 c.) — ***Derselbe***, Nadere toelichting van de Opmerkingen, naar aanleiding van art. 71 (78 nieuw) enz. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (30 c.) — Beschouwingen omtrent het bestuur van Nederlandsch Indië, naar aanleiding van het voorloopig verslag van de Commissie van Rapporteurs van de tweede kamer der Staten-generaal, nopens het ontwerp van wet tot vaststelling van het Reglement op het beleid der Regering van Nederlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (80 c.) — ***Herwerden*, *J. D. van***, Java, voorheen, tegenwoordig en in de toekomst; in verband met het concept-reglement op het beleid der Regering van Nederlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (1 fl. 25 c.) — ***Derselbe***, Is overgang tot vrijen Landbouw op Java, zonder slooping van het stelsel van Kultuur nu reeds mogelijk? 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (60 c.) ***Bake*, *R. W. J. C.***, Kunnen en moeten er veranderingen gebragt worden in het kultuur-stelsel op Java. 8. Utrecht, B. Dekema. (75 c.) — ***Vliet*, *L. van***, Proeve van beantwoording der vraag: welken invloed moeten de laatste aard- en zeebewegingen in de Molukken geacht worden gehad te hebben op de productie der Specerijen? 8. Amsterdam, L. van Bakkenes en Co. (75 c.)

Frankreich. England. Spanien. Griechenland. Nordamerica.

Véret*, *Paul et Feutré*, *de Roye (Somme), Le triomphe de l'humanité par la prosperité de la France. Moyens pratiques et infaillibles de faire tout fleurir et prospérer. 8. 11½ f. Paris, les principaux libraires. — ***A. Doerr***, Le travail, le capital et la propriété, ou examen du système commercial et industriel qui s'est introduit insensiblement en France depuis 1830. 8. 6 f. Paris, impr. de Bénard. [Als MS. gedruckt.]

Schoelcher*, *Victor, Dangers to England of the alliance with the men of the coup d'état, etc. 12. 190 p. (2 s.)

Spaniens Verfassungskampf, seine Parteien und hervorragendsten Staatsmänner. [1812—1854.] Zur Aufklärung. 8. V, 88 S. Leipzig, Remmelmann. (½ Thlr.)

Κουμανούδης, *Στέφ.* A., *Λόγος ἐκφωνηθεὶς τῇ* 20. *Μαΐου* 1853 *κ. τ. λ.* [Ueber die griechische Nationalität aus dem Gesichtspunkte der politischen Einheit.] 8. 32 S. Athen 1855. *Gersd. Rep. IV*, 2, *S.* 89.

Hildreth, *Rich.*, Despotism in America: an inquiry into the nature, results, and legal basis of the slaveholding system of the United States. 12. 307 p. Boston, Jewett and comp.; London, Low and comp. (5 s. 6 d.) *Ath.*, *Sept. p.* 1089.

VI. Polizeiwissenschaft.

Gesundheitspolizei.

Riecke, C. F., Beiträge zur Staatsgesundheitspflege. 5 Thl. 8. XX, 239 S. A. u. d. T.: Reform der Lehre von den Contagionen, Epidemien und Epizootien. Quedlinburg, Huch. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 28.

Tardieu, *A.*, Dictionnaire d'hygiène publique et de la salubrité, ou répertoire de toutes les questions relatives à la santé publique, considérées dans leurs rapports avec les subsistances, les épidémies, les professions, les établissements et institutions d'hygiène et de salubrité, complété par le texte des lois, décrets, etc., qui s'y rattachent. 3 vols. 8. Paris, J. B. Baillière. *Ath. franç.*, *Nr.* 29.

Mordret, Ambroise, *fils*, État actuel de la vaccine, considérée au point de vue pratique et théorique, et dans ses rapports avec les maladies et la longévité. 8. 10 f. Paris, Germes-Baillière. (2 fr.)

Bollaert et *Gosselet*, Mémoire sur l'état hygiénique de la ville de Lille au point de vue de l'assainissement des rues, canaux, égoûts et de l'approvisionnement des eaux publiques et privées. 8. $4^1/_4$ f. Lille, impr. de Vanakère.

Danvin, *B.*, *de Saint-Pol*, Exposé de l'état actuel, des ressources, des proportions, de la distribution de l'assistance hospitalière en France, et des moyens d'étendre cette assistance à toutes les contrées qui en sont dépourvues, par la création d'hôpitaux-hospices régionaux. 8. 5 f. Arras, impr. de Brissy.

Birkmeyer, *Joh. Matth.*, Zweckmässige Vereinigung einer umfassenden öffentlichen Gesundheitspflege und einer gut organisirten freiwilligen Armenpflege, das beste Mittel, der Noth der unteren Volksklassen kräftig und nachhaltig abzuhelfen. 8. X, 42 S. Nürnberg, Geiger. (6 Ngr.)

Williams, C. W., The combustion of coal and the prevention of smoke chemically and practically considered. 8. 244 p. with illustrations. (8 s.)

Behrend, *Fr. J.*, Die öffentlichen Bade- und Waschanstalten, ihr Nutzen und Ertrag. Mit Zeichnungen und Abbildungen. 8. VII, 52 S. Berlin, Hauptexpedition d. Monatsrosen. ($^1/_3$ Thlr.)

Buckingham, *James Silk*, History and progress of the temperance reformation in Great Britain and other countries of the globe; with statistical and documentary evidence of its beneficial results, and a plea

for the Maine law to inforce the suppression of all traffic in intoxicating drinks. 8. 160 p. (7 s. 6 d.)

Theurungspolizei.

Löbe, Will., Die Getreidetheuerung, ihre wahre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhülfe. Mit 12 in den Text gedruckten Abbildgn. 8. IV, 83 S. Leipzig, O. Wigand. 1855. (1/3 Thlr.)

Dubrunfaut, Suppression des disettes par l'impôt. 8. Paris, impr. Guiraudet et Jouaust. *Journ. des Éc., Juin, p.* 428.

Modeste, Victor, De la cherté des grains, et des préjugés populaires qui déterminent des violences dans les temps de disette. 2e édition. 12. Paris, Guillaumin et Co. *Journ. des Éc., Juin, p.* 412.

Gosset, P., La boulangerie régénérée. Le pain à un prix toujours fixe, invariable! Progrès, économie, prévoyance. 8. 4 f. Paris, Aug. Goin. (3 fr.) — La taxe du pain et la caisse de service. *Journ. des Éc., Mars, p.* 358.

Sorge für den Landbau, die Fischzucht. Rebenkrankheit.

Funke, Ge. Ludw. Wilh., Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung und deren Gefahren für ganz Europa an Frankreichs und Italiens agrarischer Zerrüttung nachgewiesen. 8. X, 166 S. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. (20 Sgr.) *C. B., Nr.* 43. — *Wissmann, Th.*, Ueber das Consolidationswesen im Hzth. Nassau mit allg. Erörterungen über Arrondirung, Regulirung und Separation der Güter, sowie über Verhütung der Gutszersplitterung. 8. IX, 142 S. Wiesbaden, Kreidel u. Niedner. 1853. (20 Ngr.)

Meinecke, E., Die Neumarsch oder Erzeugung eines neuen Marschbodens auf den unfruchtbaren Sand- und Heidegegenden der Oldenburger Geest mittelst Schlick aus dem Jader Meerbusen. [Bevorwortet v. Oberst *Mosle.*] Mit Plan. 8. V, 168 S. Oldenburg, Schulze.

Brassart, P. J., Guide pratique pour les irrigations, le drainage et la culture des oseraies, suivi des lois qui les concernent. 12. 2 f. Saint-Omer, Van Elslandt. (50 c.) — *Labye, Clément*, Essai sur la législation des cours d'eau non navigables ni flottables et sur les modifications dont elle est susceptible. 8. Bruxelles, Weissenbruch, imprimeur du roi. *Journ. des Éc., Nr.* 10. *p.* 141.

Haxo, Die künstliche Fisch-Erzeugung. In Berichten über die Ichthyogenie auf Grund der neuesten in Frankreich, England und Deutschland gemachten Fortschritte und Erfahrungen. 2. verm. Aufl. 8. 96 S. Leipzig, Spamer. 1855. (1/2 Thlr.) — *Gunderlich, Arnold*, Die Fischvermehrung bis in's Unendliche. Aus dem Franz. und mit Benutzung einiger andern einschlägigen Materialien zusammengestellt. Mit 11 lith. Abbildungen. 12. VIII, 95 S. Weimar, Voigt. (1/3 Thlr.) — *Duparc, H. M.*, De kunstmatige vischteelt en vischfokkerij. 8. Amsterdam, Gebr. Diederichs. (70 c.)

Documents pour servir à l'étude de la maladie de la vigne. 8. 1 f. plus

3 pl. Bordeaux, impr. de Lafargue. — *Gontier*, Note sur la maladie de la vigne. 8. 3 f. Paris, impr. d'Appert. — *Perrier*, *Ch.*, De la maladie de la vigne. 8. 1 f. Epernay, impr. de Fiévet. — *Reybert,* Mémoire sur la maladie de la vigne. 8. 1 f. Lyon, impr. de Mme. veuve Ayné. — *Beaupré, Etienne Lapierre*, Étude sur la nouvelle phase de la maladie de la vigne. 12. 5/6 f. Lyon, Denis fils et Petit-Pierre. (50 c.)

Münzwesen. Creditanstalten. Versicherung. Lotterie.

Schübler, *V.*, Metall und Papier. Zur Lehre vom Gelde und zur Orientirung in der gegenwärtigen Geldkrisis. 8. XV, 208 S. Stuttgart, Neff. (1 Thlr.) *C. B.*, *Nr.* 35. — Die Wichtigkeit der Silberwährung für Deutschland. 8. 69 S. Frankf. a. M., Brönner. 1853. (15 Ngr.)

Decimal association. Proceedings. With an introduction by *Morgan*. London, S. Rickerby. *Ec.*, *Nr.* 578. *p.* 1047. — *Laurie*, *James,* Decimal coinage: a practical analysis of the comparative merits of one pound and tenpence, etc. London, Arthur Hall, Virtue and comp. *Ec.*, *ebendaselbst*.

Josseau, J. B., Traité du crédit foncier, ou explication théorique et pratique de la législation relative au crédit foncier en France. Suivi d'un exposé de l'organisation des institutions de crédit foncier dans les divers états de l'Europe. 38¾ f. Paris, Cosse. (8 fr.)

Boutard, *Charles,* Libre monétisation de la propriété, ou nouveau système d'emprunt hypothécaire etc. 12. 3 f. Paris, Guillaumin. (50 c.)

Albrecht, *Wilh.*, Plan zu einer allgemeinen Leihanstalt für Land- und Geldbesitzer. Nürnberg, Bauer und Raspe. *Brem. Handbl. Nr.* 146.

Unger, *E. S.*, Belehrungen über Begräbnisskassen-Vereine. 8. IV, 79 S. Erfurt, Keyser. (1/3 Thlr.)

Taylor, Annuaire de l'association de secours mutuels entre les artistes dramatiques, fondée en 1840. 15e année. 8. 5¼ f. Paris, impr. de Juteau.

Het Waarborg-Genootschapp voor Weduwen, onder Bestuur van de Heeren J. te Winkel en H. J. Rietveld als Directeuren. Amsterdam, P. B. van Waning Bolt. (15 c.) — *Stamkart, F. J.*, De grondslagen van het Waarborg-Genootschap voor Weduwen, etc. Met eene brief van *R. Lobatto*. 8. Amsterdam, Gebr. Kraaij. (50 c.)

(*J. M. Hungerbühler*), Das Lotterieunwesen in den Kantonen Appenzell und St. Gallen. [Aus den Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft abgedr.] 8. 36 S. St. Gallen, Huber u. Comp. (1/6 Thlr.; 15 kr. rh.)

Strafanstalten.

Combe, *George*, The principles of criminal legislation and the practice of prison discipline etc. *Ath.*, *June*, *p.* 716.

Hood, Charles, An important subject is well discussed in suggestions for the future provision of criminal lunatics. 8. 174 p. (5 s. 6 d.) *Ebds.*

VII. Nationalöconomie.

Rau, *Karl Heinr.*, Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bd. 4. verm. u. verb. Ausg. A. u. d. T.: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. 2 Abtheil. 4. verm. u. verb. Ausg. 8. 1. Abth. XII, 349 S. Heidelberg, K. Winter. (3½ Thlr.; 6 fl. rh.)

Roscher, *Wilh.*, System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 1. Bd. A. u. d. T.: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 8. X, 512 S. Stuttgart, Cotta. (3 Thlr.; 5 fl. rh.)

Gossen, *H. H.*, Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. 8. VIII, 277 S. Braunschweig, F. Vieweg u. Sohn. (1½ Thlr.)

Burckhardt, *Ado*, Grundzüge der Volks- und Staatswirthschaft, gemeinfasslich dargestellt. 8. IV, 160 S. Stuttgart, Müller. (24 Ngr.) *Gersd. R.*, *III*, 4. *S.* 213.

Royer de Behr, Traité élémentaire d'économie politique. 18. 209 p. Bruxelles, Aug. Decq. *Journ. des Éc.*, *Nr.* 10. *p.* 135.

Rossi, *P.*, Cours d'économie politique, professé au collège de France. Tome III, publié par ses fils. De la distribution de la richesse. 8. Paris, Thorel (Guillaumin). 1851. Tome IV. Exposé des causes physiques, morales et politiques, qui influent sur la production, suivi de fragments sur l'impôt et le crédit. 8. Paris, Guillaumin et comp. 1854. *Journ. des Éc.*, *Sept.*, *p.* 447.

Boccardo, Trattato teorico-pratico di economia politica. 3 tomi. 8. Torino 1853. *Journ. des Éc.*, *Juillet*, *p.* 151.

Trinchera, *Franc.*, Corso di economia politica. Tomo I. Torino. *Journ. des Éc.*, *Août*, *p.* 314.

Vanlerberghe, *Fr.*, Nouveaux principes d'économie politique. 8. 448 p. Tournai. (2⅓ Thlr.)

de ***Molinari***, *M. G.*, Cours d'économie politique. 1re partie: la production et la distribution des richesses. 8. 434 p. Bruxelles, A. Decq. 1855. (In Aussicht stehen: 2e partie: la circulation et le crédit; 3e partie: la propriété; 4e partie: le gouvernement et l'impôt; 5e partie: les fausses théories économiques et sociales.)

Smith, *E. Peshine*, Manuel d'économie politique. Traduit de l'anglais par Camille *Baquet*. 18. 10 f. Paris, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

Reichenbach, *Oskar v.*, Beiträge zur Kritik der Staatswirthschaft. 1. Reihe. 12. III, 367 S. Oldenburg, Stalling. (1 Thlr.)

Besser, *Leop.*, Die Naturgeschichte der Arbeit als Grundlage für die volkswirthschaftlichen Disciplinen. A. u. d. T.: Armuth oder Arbeit. 8. XV, 343 S. Leipzig, W. Engelmann. 1855. (2 Thlr.)

Discours d'ouverture du cours d'économie politique fait au collège de France.

2e série. T. I. De la solidarité a propos du reproche d'individualisme adressé à l'économie politique. *Journ. des Éc.*, *Mars*, *p.* 321.

Sachsse, *Carl Frdr.*, Schreitet das Anwachsen des Reichthums gleichmässig mit der allgemeinen Volkswohlfahrt vor? VIII, 88 S. Freiberg, Wolf. (12 Ngr.)

Morrison, *C.*, An essay on the relations between labour and capital. London. *Edinb. Rev.*, *July*, *p.* 163. — *Pare*, *William*, The claims of capital and labour; with a sketch of practical measures for their conciliation. London, Ward and Lock. *Ec.*, *Nr.* 575. *p.* 963.

Haustein, *Herrm.*, Das Grund-Eigenthum und sein bestes Recht. Erstes Lesebuch für Jeden, welcher Geld und Arbeit sucht. 8. 20 S. Winterthur, Steiner. (1/4 Thlr.; 28 kr. rh.)

Roscher, *W.*, Ein nationalökonomisches Hauptprincip der Forstwissenschaft. 8. 24 S. Leipzig, Hirzel. (6 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 46.

Dunckley, *Henry*, The charter of the nations; or, free trade and its results; an essay on the recent commercial policy of the United Kingdom, to which the council of the national anti-corn-law league awarded their first prize. 8. (10 s. 6 d.)

VIII. Finanzwissenschaft.

d'Audiffret, *Marquis*, Système financier de la France. 2e édition revue et considérablement augmentée. Tome 3. Documents justificatifs. Essai sur l'organisation du ministère des finances et autres documents administratifs. — Tome 4. Le budget. La crise financière de 1848. La libération de la propriété. Réforme de l'administration financière des hypothèques. Notice historique sur Colbert. Souvenirs sur le baron Louis. 8. 30½ et 30½ f. Paris, Guillaumin. (à 7 fr. 50 c.)

Wagner, *G.*, Ueber Kataster-Vermessungen, mit Beziehung auf das rheinisch-westphäl. Grundsteuer-Kataster, nebst einer Abhandlung über barometr. und trigonometr. Höhenmessungen. Mit 1 lith. Figurentafel. 8. IV, 121 S. Aachen, ter Meer. (½ Thlr.)

The national debt and how to pay it; or, the financial condition of the nation considered: with remarks on its hopes, fears, and prospects. 8. 150 p. (5 s.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Quetelet, *A.*, Almanach séculaire de l'observatoire royal de Bruxelles. 18. 460 p. Bruxelles, Hayes. *Brem. Hand. Bl. Nr.* 145. — *Journ. des Éc.*, *Juin p.* 424.

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Staatshandbücher.

Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch. Herausg. von dem Königl. statistisch-topograph. Bureau. 8. XVI, 847 S. mit 1 lithog. Karte. Stuttgart, J. F. Steinkopf. (2 Thlr. 12 Ngr.; 4 fl. rh.) — Staats- und Adress-Handbuch des Herzogth. Nassau f. d. J. 1854. 8. X, 249 S. Wiesbaden, Kreidel. (1 Thlr.) — Adress-Handbuch des Herzogth. Sachsen Coburg und Gotha. 8. XVI, 382 S. Coburg, Meusel u. Sohn. (1 Thlr.) — Handbuch der Provinz Sachsen. 1854. Mit Genehmigung des Hrn. Ober-Präsidenten hrsg. 8. XVI, 495 S. Magdeburg, Gebr. Baensch. (2 Thlr.)

Rang- und Quartier-Liste der Königl. Preussischen Armee und Marine für d. J. 1854. Nebst den Anciennetäts-Listen der Generalität und Stabs-Officiere. Red.: die Königl. Geheime Kriegs-Kanzlei. 12. 502 S. mit 1 Tab. in Fol. Mittler u. Sohn. (1 Thlr.) — Illustrirte Stamm-, Rang- und Quartier-Liste der königl. preussischen Armee von *L. Schneider*. Text. 3—6. Hft. 8. Berlin, A. Duncker. (Als Rest; einzeln à 2/3 Thlr.) — Rangliste der königl. sächsischen Armee vom J. 1854. 8. VII, 208 S. Dresden. (Leipzig, Fr. Fleischer.) (3/4 Thlr.)

Civil-, Militär- und Kirchen-Etat des schweizerischen Standes St. Gallen, für das Amtsjahr 1854/55. 8. 110 S. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. (1/3 Thlr.; 36 kr. rh.) — Regierungs-Etat des Kantons Zürich f. d. J. 1854/55. 8. 152 S. Zürich, Orell, Füssli u. Comp. (16 Ngr.; 54 kr. rh.) — Etat der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen. Abgeschlossen auf Ende Juli 1854. Bearb. u. hrsg. v. *Kasp. Wild*. 8. IV, 403 S. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. (1 Thlr.)

Naam- en Ranglijst der Officieren van het koninklijke Leger der Nederlanden en van Nederlandsch Indië. 23. Jaargang. Gorinchen, J. Noorduijn en Zoon. 1853. (90 c.)

Alle oder mehrere Länder.

Hoffmann, *Wilh.*, Encyklopädie der Erd-, Völker- und Staatenkunde, eine geographisch-statist. Darstellung der Erdtheile, u. s. w. In 40—45 Lfgn. 1 Lfg. 4. S. 1—40. Leipzig, Arnold. (4 Ngr.)

Hübner, *Otto*, Statistische Tafel aller Länder der Erde. 5. Aufl. der deutschen Ausg. Fol. Leipzig, Hübner. (4 Ngr.)

Berghaus, *Herm.*, Uebersicht des Ländergebiets der westeuropäischen Grossmächte. Lithochrom. Fol. Gotha, J. Perthes. (1/3 Thlr.)

Deutsche Staaten, nebst Oesterreich u. Schleswig.

Reden, *Fr. W. v.*, Deutschland und das übrige Europa. 2. Abth. 8. XLVII S. u. S. 377—1120. Wiesbaden, Kreidel u. Niedner. (4 Thlr. 28 Ngr.; 8 fl. 36 kr. rh.; cplt. 7 1/3 Thlr.; 12 fl. 48 kr. rh.)

Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuss. Staat f. d. J. 1849. Hrsg. von dem statist. Bureau zu Berlin. V. (Bd.:) Gewerbe-Tabellen

f. 1849 u. 1852. Fol. XII, 1088 S. Berlin, Hayn. (8²/₃ Thlr.; I. II. IV. u. V. 22⁵/₆ Thlr.)

Uebersicht des Flächenraums u. der Einwohnerzahl des preuss. Staats, u. alphabet. Verzeichniss der Städte in demselben, mit Angabe der Civil-Einwohnerzahl am Schlusse des J. 1852. 8. 29 S. Berlin, Decker. (¹/₆ Thlr.)

Jacobson, *H. F.*, Der preussische Staat. Eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung und Verwaltung. 8. VIII, 224 S. Leipzig, O. Wigand. (1 Thlr. 6 Ngr.) [Abdruck aus dem Rechtslexikon.]

Beschreibung des Königr. Württemberg. 33. Heft. O.A. Aalen. 8. Stuttgart, Verlag der Erheiterungen. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Freiburger Adress-Kalender für das Jahr 1854, zugleich statist. Handbuch des ghz. Bad. Oberrhein. Kreises. Mit der 34. Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg und des Breisgaus. 16. LXII, 180 S. u. 1 Tab. Freiburg i. B., Wangler. (8 Ngr.)

Beiträge zur Statistik Hamburg's. [Mit besonderer Rücksicht auf die J. 1821 — 1852.] 1. Bevölkerung. 2. Armenwesen. 3. Accise u. Konsumtion. 4. Staatshaushalt. Nebst einem Heft 10 statist. Tab. in Fol. Hrsg. von Mitgliedern d. Vereins f. Hamburg. Statistik. 4. III, 180 S. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke. (2 Thlr.)

Schröder, *Joh. v.*, Topographie over Hertugdommet Sleswig. 2. paa ny bearbeidete Oplag. 1. Afdeeling. 8. 160 S. Oldenburg i. H. (Leipzig, Brauns.) (cplt. 4¹/₆ Thlr.)

Niederlande nebst Colonien.

Statistisch Jaarboekje voor het Koningrijk der Nederlanden. Uitgegeven door het Departement van Binnenlandsche Zaken. Derde Jaargang. 8. 484 S. Haag. 1853. *Brem. Hand. Bl. Nr.* 151.

Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1854. Zesde Jaargang, uitgegeven onder medewerking van de Heeren *J. Ackersdijck* etc. Tweede Serie, eerste Jaargang. 12. Amsterdam, E. S. Witkamp. (2 fl. 50 c.)

West-Indië. Bijdragen tot de bevordering van de kennis der Nederlandsch West-Indische Kolonien. 1. aflev. 8. Haarlem, A. C. Kruseman. (1 fl.)

Frankreich u. Algerien.

Persigny, Administration intérieure en France, de Janvier 1852 à la fin de Juin 1854. Rapport. *Journ. des Éc.*, *Juillet*, *p.* 105.

Gregorovius, *Fd.*, Corsika. 2 Bde. 8. IV, 272, 262 S. Stuttgart u. Tübingen, Cotta. (2 Thlr.) *Gersd. Rep.*, *II*, *S.* 6. 839. — Statistique du département de la Moselle. Ouvrage administratif, publié sous la direction de M. le comte L. E. de *Chastellux*, par décision de M. le comte Malher, préfet. Tome 1er. 8. 34³/₄ f. Metz, Pallez et Rousseau. — ***Duval***, *Jules*, Tableau de l'Algérie. Annuaire de-

scriptif et statistique de la colonie pour 1854 etc. 12. XXVI, 476 p. Paris, J. Rouvier. *Journ. des Éc., Juin, p.* 425.

Russland. Türkei.

Callot, Ed. v., Der Orient und Europa. Erinnerungen und Reisebilder von Land und Meer. 1—3 Thl. mit 2 Karten. 8. 188, 199 u. 164 S. Leipzig, Kollmann. (à 1 Thlr.) *Gersd. R., III,* 6. *S.* 334.

Russland historisch und strategisch beleuchtet von einem deutschen Offizier. 8. 108 S. Leipzig, Remmelmann. (2/3 Thlr.) — *Gurowski, A. de,* Russia as it is. London, Trübner and comp. *Ath., July, p.* 809. — *Sirtema de Grovestins*, Tableau politique et moral de la Russie aux 16. et 19. siècles. 8. 11 f. Paris, Amyot. — *Allen, Julian,* Autocracy in Poland and Russia; or, a description of russian misrule in Poland. 8. 212 p. NewYork, John Wiley; London, Trübner and C. *Ec., Nr.* 575. *p.* 963; *Ath., Sept. p.* 1061. — *Demidoff, Anatol v.*, Die Krim. Ein Auszug aus der Reise nach dem südl. Russland und der Krim, in 2 Bdn, deutsch hrsg. von *J. F. Neigebaur.* Mit Holzschn. 8. III, 95 S. Breslau, Kern 1855 (1/2 Thlr.; mit lith. Karte in Fol. 2/3 Thlr.).

Golovin, Ivan, The nations of Russia and Turkey, and their destiny. Part. 2. 8. 186 p. (5 s.) — La Russie et la Turquie devant l'Europe. Aperçu historique sur ces deux états. 18. 13 1/3 f. Paris, Morel. — *Mac Culloch, J. R.*, Russia and Turkey. 8. 146 p. London. [Auszug aus dem Geogr. Dictionary.] *Brem. Hand.Bl. Nr.* 149.

Reden, Frdr. Wilh. v., Ost-Europa. 2. Abth. A. u. d. T.: Die Türkei und Griechenland in ihrer Entwicklungs-Fähigkeit. 2 Hefte. 8. 1. Heft. S. 1—282. Frankfurt a. M., Völcker (à Abth. 1 Thlr. 26 Ngr., 3 fl. 12 kr. rh.). — *Ubicini, M. A.*, Lettres sur la Turquie. 2. partie: Les Raias (Grecs, Arméniens, Arméniens catholiques, Israélites, Latins). 18. 13 2/3 f. Paris, Dumaine (5 fr.). — Das türkische Reich und die Türken. 8. 147 S. Freiburg im Br., Ramsperger (18 Ngr.).

Neigebaur, J. F., Die Donau-Fürstenthümer. Gesammelte Skizzen geschichtlich-statistisch-politischen Inhalts. 1. Heft. 8. IV, 116 S. mit Holzschn. — 2. Hft. A. u. d. T.: Die Moldau-Walachen oder Romanen und der Russische Schutz. Nach d. Französ. Moldau-Walach. Album des Gen.-Consul Ritter *Billecocq.* 8. VIII, 107 S. Breslau, Kern 1855. (1. 2.: 1 Thlr. 3 Ngr.). — *Bolinlineano, D.*, Les principautés roumaines. 8. 4 f. Paris, Desoye et Bouchet.

Britisch Ostindien. Ladak. Japan.

Thornton, Edw., A gazetteer of the territories under the government of the East India Company &c. 4 vols. London, W. H. Allen and comp., (L. 4.) *Ec., Nr.* 576. *p.* 988; *Ath., Sept. p.* 1132.

Observations on Col. Cotton's proposed system of cheap railroads for India. By a Madras Officer. *Ath, Sept. p.* 1065.

Norton, J. Bruce, A letter to Robert Lowe on the condition and re-

quirements of the Madras presidency. 8. 325 p. London, Richardson. (5 s.) *Ath., July, p.* 840. — Bombay government records: I. On a supply of water to Bombay. II. Report on the southern districts of the Surat collectorate. By *A. F. Bellaris*. III. On the settlement of foras lands in Bombay. IV. Report on the collectorate of Sholapore. By *J. D.* and *J. S. Inverarity*, — and statistical report on Cambay. By *A. Summers*. Bombay, for the government. *Ath., Sept. p.* 1165. — General report on the administration of the Punjab for the years 1849—50, 1850—51. London, printed for the court of directors. *Ath., June, p.* 741. — *Ath. franç., Nr.* 37.

Cunningham, A., Ladák, physical, statistical and historical; with notices of the surrounding countries. London, Allen and co. *Ath., April p.* 397. — *Ath. fr. Nr.* 42, *p.* 986.

Mittel- und Südamerika.

Squier, E. G., Der centralamerikanische Staat Nicaragua in Bezug auf sein Volk, seine Natur und seine Denkmäler. Nebst einer Abhandlung über den interoceanischen Kanal. Deutsch von *Ed. Höpfner* und mit einem Vorworte von *C. Ritter*. Illustrationen u. Karten. 8. XVIII, 570 S. mit 33 Kpfrtaf. Leipzig, Dyk. (6 Thlr. 22 ½ Sgr.) *C. B., Nr.* 25. — *Reichardt, C. F.*, Nicaragua. Nach eigener Anschauung im Jahre 1852 und mit besonderer Beziehung auf die Auswanderung nach den heissen Zonen Amerika's beschrieben. Mit einer General- und einer Special-Karte. 8. XXVI, 296 S. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn (2 Thlr. 10 Ngr.). *Gersd. R., III*, 6. *S.* 336; *C. B., Nr.* 30.

El Peru en 1853, o un anno de su historia contemporanea. 8. 3¼ f. Paris, impr. de Maulde.

Van der Straeten-Ponthoz, le comte *Aug.*, Le budget du Brésil, ou recherches sur les ressources de cet empire dans leurs rapports avec les intérêts européens du commerce et de l'émigration. 3 vols. 8. IX, 307; 318; 362 p. et 3 cartes. Bruxelles, Muquardt (6 Thlr. 20 Ngr.). — *Hörmeyer, Jos.*, Beschreibung der Provinz Rio grande do Sul in Südbrasilien mit besond. Rücksicht auf deren Colonisation. Hrsg. von *Mich. Kröff*. 12. 100 S. Coblenz, Hölscher (6 Ngr.)

Australien.

Neudörfer, F., Australien bis zum J. 1854. Mit besond. Notizen für den Handwerker- und Bauernstand. 8. X, 214 S. Leipzig, Magazin f. Literatur. 1855. (22 Ngr.)

Malone, R. Edm., Three years' cruise in the australasian colonies. London, Bentley. *Ath., June, p.* 715.

Statistik einzelner Theile des Staats- und gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung und Gesundheit.

Census of Great Britain in 1851; comprising an account of the numbers and distribution of the people, their ages, conjugal condition, occupations,

and birthplace; with returns of the blind, the deaf and dumb, and the inmates of public institutions, and an analytical index. Reprinted, in a condensed form, from the official reports and tables: with map. 8. 208 p. (5 s.)

Flourens, *P.*, De la longévité ou de la quantité de vie sur le globe. 18. 6⅖ f. Paris, Garnier frères. 1855. (3 fr. 50 c.)

Naamlijst van geborenen, gehuwden en overledenen te Utrecht, Opgave der verkoopingen, Meteorologische Waarnemingen, enz. Nr. 1—12. Utrecht, L. E. Bosch en Zoon. 1853. (1 fl. 80 c.)

Escherich, Hygieinisch-statistische Studien über die Lebensdauer in verschiedenen Ständen auf den Grund von 15730 nach den Geburtsjahren registrirten, gleichzeitig lebenden öffentl. Beamten [Ärzte, kathol. und protest. Geistliche, Schullehrer, Forst- und Justizbeamte] des Königr. Bayern nach dem Status 1852. 8. 66 S. mit 1 Steintaf. 4. Würzburg, Stahel. (⅓ Thlr.)

Grätzer, *J.*, Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt Breslau. 4. 37 S. mit 10 Taf. Breslau, Aderholz (⅚ Thlr.).

Simon, *John*, Reports relating to the sanitary condition of the city of London. 8. 352 p. (8 s. 6 d.)

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, der öffentlichen Krankenanstalten und den allgemeinen Gesundheitszustand des Kantons Zürich im J. 1853, nebst Mittheilungen aus der Praxis der Aerzte und Thierärzte, erstattet von der Direction der Medicinalangelegenheiten. 8. IV, 197 S. mit 1 Tab. Zürich, Orell, Füssli u. C. (⅔ Thlr.; 1 fl. rh.)

Medicinal-Kalender für den preuss. Staat auf d. J. 1855. Mit Benutzung der Akten des Kgl. Ministeriums der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. 8. CXCVI, 292 S. Berlin, A. Hirschwald. 1855. (1 Thlr.)

Land- und Seemacht. Finanzen.

Die Armeen der am orientalischen Kriege direct und indirect betheiligten Mächte. Militairisch-statistisch zusammengestellt von einem deutschen Officier. 8. VIII, 124 S. Leipzig, Remmelmann. (½ Thlr.)

Zweytinger, *G.*, Die Seemacht Englands und Frankreichs militairisch-statistisch u. s. w. 8. 38 S. Leipzig, Remmelmann. (⅓ Thlr.)

Haager, *Ernst*, Die Lotterie-Anleihen des Kaiserstaates Oestreich von 1854 und der Städte Brüssel und Lüttich von 1853 in 3 Tabellen. Nachträge zu dem 1852 erschienenen Werke: Sämmtliche Staats- und Privat-Lotterie-Anleihen u. s. w. 8 Tabellen in Fol. Karlsruhe, Herder 1855. (12 Ngr., 40 kr. rh.; cplt. 1 Thlr. 22 Ngr., 2 fl. 40 kr. rh.)

Bergbau. Land- und Forstwirthschaft.

Whitney, *J. D.*, The metallic wealth of the United States described and compared with that of other countries. 8. 543 p. Philadelphia. (16 s.)

Loebe, *Will.*, Jahrbuch der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Statistik. 7. Jahrg. 1854. Leipzig, Reichenbach. *Brem.Hand.Bl. N.* 143.

Die höhere Ackerbau-Schule zu Klingenberg im Canton Thurgau. 4. 20 S. Frauenfeld, Verlags-Compt. (4 Ngr.; 12 kr. rh.)

Hock, ***F.***, Statistische Mittheilungen über die forstwirthschaftlichen Verhältnisse im Herzogthum Coburg. 8. IV, 108 S. mit 6 Tab. Coburg, Riemann. (1 Thlr. 8 Ngr.)

Becquerel, Recherches sur la statistique des céréales et en particulier du froment, pendant la période de 1815 à 1852. 8. 3¾ f. [Extrait des mémoires de la société impériale et centrale d'agriculture. Année 1853.] Paris, impr. de Mme Bouchard-Huzard.

Industrie.

Katalog der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München im J. 1854. 2. Aufl. 8. VIII, 372 S. München, Kaiser. (½ Thlr.) — Beschreibender Katalog der Württembergischen Erzeugnisse in der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München. Hrsg. von der Verwaltung des Württ. Musterlagers in Stuttgart. 8. 136 S. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die gewerbs- und handels-statistischen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1851. 8. X, 320 S. und 167 S. Anhang, mit vielen Tabellen. *C. B.*, *Nr.* 35.

Dolder, *Heinr.*, Die Fabrikation von Seidenstoffen im Kanton Zürich. Mit Abbild., Rissen, Formularen, Mustern und Tabellen. 4. IV, 106 S. Zürich, Schulthess. 1851. (2⅔ Thlr.)

La Farelle, *F. de*, Études économiques sur l'industrie de la soie dans le midi de la France. 3. étude. Classes laborieuses vouées au tissage de la soie. Fabrique de Nîmes. 8. 2½ f. Paris, Guillaumin.

Mischler, *Peter,* Das deutsche Eisenhüttengewerbe vom Standpunkte der Staatswirthschaft. Mit Benutzung amtl. Quellen. 2. Bd. Mit 3 Taf. u. 1 Beil., enth. das neue k. k. Berggesetz für die österreich. Monarchie. 8. VIII, 400 S. Stuttgart, Cotta. (1 Thlr. 14 Ngr., 2 fl. 36 kr. rh.; cplt. 4 Thlr., 6 fl. 36 kr. rh.)

Handel und Schiffahrt.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im J. 1853 ausgearb. von dem handelsstatist. Bureau. 4. IV, 135 S. Hamburg, Herold. (24 Ngr.)

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1853, zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. Fol. IV, 220 S. Bremen, Heyse (2⅔ Thlr.), *Brem.Hand.Bl. Nr.* 148.

Meyer, *F. H.*, Aus der Havanna. Erfahrungen und Ansichten über die Fabrikation der echten Cigarren. Nebst Mittheilungen über Tabacksbau und Tabackshandel. 8. 54 S. Bremen, Schünemann; Kühtmann u. Comp. (1⅓ Thlr.) *Brem.Hand.Bl. Nr.* 155.

Direction générale des douanes et des contributions indirectes. — Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, pendant l'année 1854. 4. 78 f., impr. impériale.

Bourgois, Rapport à S. E. M. Ducos, ministre de la marine, sur la na-

vigation commerciale à vapeur de l'Angleterre. 4. 34 f. Paris, Arthus-Bertrand. (16 fr.)

Overzigt van de scheepvaart onder Nederlandsche vlag op de Oost-Indiën c. a. gedurende 1853, benevens het Register van al de schepen onder Nederlandsche vlag daartoe gebezigd wordende of daarvoor beschikbaar, alsmede eene komplete lijst der op stapel staande of in aanbouw zijnde schepen, bestemd voor de groote vaart. 8. Amsterdam, Marlof en Zoon. (75 c.)

Manuel statistique des principales valeurs négociées à la Bourse de Paris. 8. 30 f. Paris, Vinchon. — *Francis*, *John*, La bourse de Londres, traduit de l'anglais par *Lefèvre-Duruflé*. 8. Paris, Jules Renouard. *Ath. franç.*, *Nr.* 27, 35.

Pope, *Charles*, Yearly journal of trade, 1854—55 etc. 24th. edition. London, Benj. Crane. *Ec.*, *Nr.* 576. *p.* 988.

Eisenbahnen.

Weber, *M. M. von*, Die Technik des Eisenbahnbetriebes in Bezug auf die Sicherheit derselben. Leipzig, B. G. Teubner. *Brem.Hand.Bl.*, *Nr.* 156.

Michaelis, *Jul.*, Deutschlands Eisenbahnen. Ein Handbuch für Geschäftsleute etc., enthaltend Geschichte und Beschreibung der Eisenbahnen, deren Verfassung, Anlagecapital, Frequenz, Einnahme, Rentabilität und Reservefonds nebst Actiencursen. Nach officiellen Quellen bearbeitet. 8. XXIV, 227 u. 52 S. (1 Thlr. 10 Ngr.) *Gersd. R.*, *III*, 4. *S.* 216.

Weinhold, *C. W.*, Projectirte Eisenbahnlinie von Dresden über Freiberg nach Chemnitz. Fol. Lith. Freiberg, Engelhardt. 1853. (8 Ngr.) — *Beschoren*, *L.*, Bedenken gegen die Ertragsfähigkeit der projectirten Dresden-Tharander Eisenbahn und Vorschlag an die Actionaire zur Zurückgabe der Bauconcession an den Staat. 8. 26 S. Meissen, Mosche. 1853. (5 Ngr.) — *Platner*, *C. Fr.*, Beantwortung der Frage: Ist anzunehmen, dass nach Herstellung einer Eisenbahn v. Dresden nach Tharand, Freiberg und Chemnitz nach Zwickau in der Freiberger Gegend die Zwickauer Steinkohlen und Koaks diejenigen des Plauenschen Grundes verdrängen werden. 8. 24 S. Freiberg, Engelhdt. (5 Ngr.) — *Beust*, *F. C. Frhr. v.*, Die obererzgebirgische Eisenbahn. 8. 24 S. Freiberg, Engelhardt. (5 Ngr.)

Bois, *Victor*, Les chemins de fer français. 8. 160 p. Paris, Hachette et comp. (4 fr. 50 c.) *Gersd. R.*, *III*, 4. *S.* 220.

Kirche. Schule. Stipendien. Wohlthätigkeitsanstalten. Blindenwesen.

Finsler, *G.*, Kirchliche Statistik der reformirten Schweiz. In 2 Abthlgn. 1. Abth. 8. VIII, 288 S. Zürich, Meyer und Zeller. (1 Thlr. 2½ Ngr.; 1 fl. 54 kr. rh.)

Holzapfel, *R.*, Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich. 8. VI, 215 S. Magdeburg, Baensch. (1 Thlr.) *G. R. I*, S. 101.

Wimmer, *Herm.*, Die Kirche und Schule in Nord-Amerika. Uebersichtlich beschrieben. 8. VIII, 368 S. Leipzig, Hoffmann. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 38.

Education in England, Wales, and Scotland. Report and tables presented to parliament. 2 vols. *Ath., June, p.* 778.

Faber, *F. F.*, Die Württembergischen Familienstiftungen. Heft 1. 2. Aufl. Stuttg., Köhler. 1853. Heft 2—10. Ebds. 1852—54. (à 36 kr.) — ***Zwez***, *W.*, Stipendienbuch für das Ghzth. Sachsen-Weimar-Eisenach nebst Anhg. 8. 131 S. Weimar, Hofbuchdruckerei. (15 Ngr.)

Passerini, *L.*, Storia degli Stabilimenti di Beneficenza e d'Istruzione elementare gratuita della città di Firenze. 8. XXXI, 962 p. Firenze, Le Monnier 1853.

Hientzsch, *J. G.*, Jahresschrift über das Blindenwesen im Allgemeinen wie über die Blinden-Anstalten Deutschlands insbesondere. 8. VIII, 216 S. Berlin, Vereins-Buchhandlung 1853. (1 Thlr.) *Gersd. R., III, 1. S.* 40.

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Geschichte von Ländern und Landestheilen.

Im Allgemeinen.

Historisches Jahrbuch. 1853—1854. 8. VI, 310 S. Leipzig, Lorck. (1 Thlr.) *Gersd. R., III, 1. S.* 30. — *C. B. Nr.* 26.

Arnd, *Ed.*, Geschichte der letzten 40 Jahre. 1 Thl. *C. B., Nr.* 39.

Deutschland. Ungarn. Schweiz.

Hillebrand, *Jul. Hub.*, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Abth. 8. S. 1—331. Leipzig, Fr. Fleischer. (cplt. 3 Thlr. 15 Ngr.) *Gersd. R., III, 3. S.* 134.

Biedermann, *Karl*, Deutschland im 18. Jahrhundert. In 2 Bdn. 1. Bd. Politische, materielle und sociale Zustände. 8. XX, 428 S. Leipzig, Weber. (2 Thlr. 15 Sgr.) *C. B., Nr.* 33.

Wigand, *P.*, Denkwürdigkeiten für deutsche Reichs- und Staatswissenschaft; gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar. 8. XXVIII, 339 S. Leipzig, Hirzel. (1 Thlr. 22½ Sgr.) *C. B., Nr.* 26.

Vollständige und ausführliche Geschichte der schleswig-holsteinischen Erhebung und des deutsch-dänischen Krieges. 6. Lfg. oder 2. Bd. 2. Lfg. 12. S. 121—240. Altona, Heilbutt. 1853. (½ Thlr.; I. II. 2 Thlr. 27 Ngr.)

Szabad, *Emeric*, Hungary, past and present. Edinburgh, Black. *Ath., Febr. p.* 206.

Tillier, *Ant. v.*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheissenen Fortschrittes, v. d. J. 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848. Aus authent. Quellen dargestellt. 2. Bd. 8. VII, 396 S. Bern, Huber u. Comp. (à 1 Thlr. 24 Ngr.; 3 fl. rh.)

England. Belgien.

Hallam, *H.*, The constitutional history of England. 7th edition. 3 vols. 8. 1351 p. (30 s.)

Guizot, Histoire de la république d'Angleterre sous Cromwell. Article critique de *M.* ***Foisset***. 8. 2 f. Paris, Douniol.

William Penn, oder die Zustände Englands 1644—1718. Aus dem Englischen von *Ernst Bunsen*. VIII, 215 S. Leipzig, F. A. Brockhaus. (1 Thlr. 10 Ngr.) *Gersd. R., III*, 3. *S*. 166.

Mahon, History of England, from the peace of Utrecht to the peace of Versailles, 1713—1783. I—VII. 16. XII, 426; XII, 408; XII, 447; XIV, 413; XIV, 392; XII, 401; XIV, 436 p. Leipzig, B. Tauchnitz. (à 15 Ngr.) [Vollendet.] *Ath. fr. Nr.* 1.

Christie, Rob., A history of the late province of Lower Canada, parliamentary and political, from the commencement to the close of its existence as a separate province, embracing a period of fifty years (1791—1841); 5 vols. 2320 p. London; Quebec. (36 s.)

Driesen, Ludw., Die Gründung der verfassungsmässigen Monarchie in Belgien. 8. VI, 146 S. Mühlheim an d. Ruhr, F. H. Nieten. (2/3 Thlr.) *C. B., Nr.* 39.

Frankreich.

Grasset, Les états généraux au XV. siècle. 8. 4½ f. Montpellier, impr. de Boehm.

Haussonville, D', Histoire de la réunion de la Lorraine à la France. Tome I. 8. Paris, Michel Lévy. *Ath. franç., Nr.* 38.

Blanc, Louis, Histoire de la révolution française [in 10 Theilen]. Tome 6. 8. 31 f. Paris, Langlois et Leclercq. (à 6 fr.)

Girardot, De, Des subsistances de 1789 à 1795. 18. 2⅖ f. Paris, Paul Dupont.

Crowe, Eyre Evans, History of the reigns of Louis XVIII and Charles X. 2 vols. 8. 982 p. London, Bentley. (1 L. 8 s.) *Ath, Aug., p.* 988.

Dumas, Alex., Histoire de dix-huit ans, depuis l'avènement de Louis-Philippe jusqu' à la révolution de 1848. 2 vols. 8. 49¼ f. Paris, Krabbe. (12 fr.)

Vidaillan, De, Souvenirs politiques (1848—1851). 8. 18¾ f. Metz, Lorette, Pallez et Rousseau; Paris, Amyot. (5 fr.)

Berjeau, J. Ph., Biographies Bonapartistes. Londres, librairie et agence de l'imprimerie universelle de Jersey. *Ath., Febr. p.* 181.

Renault, B., Histoire de Napoléon III, empereur des Français etc. 4. édition. 8. 17 f. Paris, rue Larrey, 8. (3 fr.) — *Wesché, W. L.*, Napoleon III. Kaiser der Franzosen. 8. VI, 331 S. Leipzig, Wengler. (2 Thlr.) — *Vitu, Auguste*, Histoire de Napoléon III et du rétablissement de l'empire. 8. 32¼ f. Paris, Hachette.

Compte rendu des séances du corps législatif. Session 1854. Tome unique. (Du 3 mars au 1. juin.) 8. 29½ f. Paris, impr. de Henri et Ch. Noblet.

Meindre, A. J., Histoire de Paris et de son influence en Europe, depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours. 8. Tome II. 33¼ f., III. 33½ f. Paris, Dezobry etc. [Wird 5 Bände stark werden und 32 fr. 50 c. kosten].

Italien. Spanien.

Sclopis, *Federico*, Delle relationi politiche tra la Dinastia di Savoia ed il Governo Britannico. Ricerche storiche. 8. Torino, Pomba. 1853.

Duclos, *Norbert*, De l'annexion de l'ex-principauté de Monaco à la Sardaigne. 8. $5^3/_4$ f. Paris, Ledoyen.

Del Rio, *Ant. Ferrer*, Decadencia de España. I.: Historia del solevamiento de las comunidades de Castilla. 8. Madrid, Mellado; Paris, Mme Schmidt. *Ath. franç., Nr.* 28. — ***Minutoli***, *Jul. v.*, Altes und Neues aus Spanien. 2 Bde. 8. VIII, 304 u. IV, 238 S. Berlin, allgemeine deutsche Verlags-Anstalt. (2 Thlr. 15 Ngr.) *Gersd. Rep., III,* 2. S. 81.

Russland. Türkei. Serbien. Griechenland.

Roepell, *Rich.*, Die orientalische Frage in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 1774—1830. 8. VII, 320 S. Breslau, Trewendt und Granier. ($1^1/_2$ Thlr.) *C. B., Nr.* 39. — ***Bouvet***, *Francisque*, La Turquie et les cabinets de l'Europe depuis le 15. siècle, ou la question d'Orient. 2. édition. Nouvelle préface. 18. 1 f. Paris, Giraud. 1854. [Bloss die Vorrede. Preis des ganzen Bands 3 fr.]

Das blaue Buch. Erste und vollständige Sammlung aller wichtigen Aktenstücke, welche in der russisch-türkischen Differenz veröffentlicht wurden. Mit einer historischen Einleitung und in chronologischer Verbindung. 3. Lfg. (Schluss.) 8. S. 193—288. Wien, Jasper's Wittwe u. Hügel. (à 12 Ngr.) — ***Andrada***, *F. L. Alvares d'*, A Russia, a Turquia e a historia da actual guerra do Oriente. 18. $10^1/_3$ f. Paris, Mme veuve Aillaud, Monlon.

Schnitzler, La Russie ancienne et moderne; histoire, description, moeurs, avec illustrations. 8. Paris, Lebrun. *Ath. franç., Nr.* 42. *p.* 985. — ***Kelly***, *Walter K.*, History of Russia from the earliest period to the present time, compiled from the most authentic sources, including Karamsin, Tooke and Segur. In 2 vols. Vol. 1. 8. 502 p. (3 s. 6 d.) — ***Rabbe***, *Alph.* and ***Duncan***, *Jonath.*, The history of Russia from the foundation of the empire to the close of the hungarian war. 2 vols. London, Herbert Ingram and co. *Ec., Nr.* 577. *p.* 1020.

Finnlands Gegenwart und Zukunft. Stockholm; Paris, Franck. *Ath. franç., Nr.* 42. *p.* 985. — Die Krim. Ihre Geschichte und geographisch-statistische Beschreibung mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsereignisse. Nebst einer Karte. 3. Auflage. 8. 32 S. Leipzig, Remmelmann. 1855. ($^1/_4$ Thlr.) — ***Wunderbar***, *R. J.*, Geschichte der Juden in den Provinzen Liv- und Kurland, seit ihrer frühesten Niederlassung daselbst bis auf die gegenwärtige Zeit. Nach den authentischsten Quellen. 8. 80 S. Mitau (Leipzig, C. L. Fritzsche). 1853. (12 Ngr.)

La vérité sur l'empereur Nicolas, histoire intime de sa vie et de son règne, par un Russe. 18. 320 p. Paris, librairie nouvelle. *Ath. franç.,*

Nr. 41. *p.* 962. — ***Christmas***, *Henry*, Lives of the emperor of Russia, Nicholas I., and the sultan of Turkey, Abdul Medjid Khan. 12. 360 p. (2 s. 6 d.)

Lamartine, *A. de*, Histoire de la Turquie. Tome 1er. 8. 25¼ f. Paris, Victor Lecou, Pagnerre. (5 fr.) — History of the ottoman empire: including a survey of the greek empire and the crusades. By Sam. ***Jacob***, Colonel ***Proctor***, L. E. ***Riddle*** and James Mc ***Conechy***. 2. ed. 8. 448 p. (7 s. 6 d.) — ***Fraser***, *R. W.*, Turkey, ancient and modern: a history of the ottoman empire, from the period of its establishment to the present time. 8. 540 p. Edinburgh. (1 s. 6 d.) — ***Tanfana***, Schets der geschiedenis van het Turksche Rijk, van af het einde der zeventiende eeuw tot op heden etc. Uit het Engelsch. 8. Zwolle, Erven J. J. Tijl. (50 c.)

Cunibert, *Barthélemy-Sylvestre*, Essai historique sur les révolutions et l'indépendance de la Serbie depuis 1801 jusqu' à nos jours. Tome 1. 8. 20 f. Une carte. Paris, Franck. 1850.

Μαργαρίτης, *K.*, *Σύντομά τινα ἀπομνημονεύματα τῆς ἀναγεννηθείσης Ἑλλάδος ἀπὸ τοῦ* 1821 — 1833. 8. 193 S. *Ἀθήνῃσι.* (2 Drachmen.) ***Gersd. Rep.***, *III*, 5. *S.* 271.

Ostindien. China. Japan.

Erskine, *Will.*, A history of India under the two first sovereigns of the house of Taimur, Báber and Humáyun. 2 vols. London, Longman and Co. *Ath.*, *June*, *p.* 771. — ***Brumund***, *J. F. G.*, Indiana. Verzameling van stukken over Landen, Volken, Oudheden en Geschiedenis van den Indischen Archipel. 2. stuk. Met platen. 8. Amsterdam, P. N. van Kampen. (3 fl. 30 c.)

Callery und ***Yvan***, Der Aufstand in China von seiner Entstehung bis zur Einnahme von Nanking. Aus dem Franz. von *Reinhard* ***Otto***. Mit einer Karte. 12. VIII, 219 S. Braunschweig, Fr. Vieweg und Sohn. (1 Thlr.) ***Gersd. Rep.***, *III*, 3. *S.* 167. — A history of China to the present time, including an account of the rise and progress of the present religions insurrection in that empire. London, Bentley. *Ath.*, *Febr. p.* 180. — ***Biernatzki***, *K. L.*, Die gegenwärtige politisch-religiöse Bewegung in China. 8. VII, 112 S. Berlin, Wiegandt und Grieben. (½ Thlr.)

Siebold, *Phil. Franz v.*, Urkundliche Darstellung der Bestrebungen von Niederland und Russland zur Eröffnung Japan's für die Schiffahrt und den Seehandel aller Nationen. 4. 31 S. u. 1 Karte. Bonn, Matz. (1 Thlr.) *C. B.*, *Nr.* 43.

Amerika.

Bancroft, *George*, History of the american revolution. Vol. III. 8. 611 p. London, Bentley. (15 s.) *Ath.*, *July*, *p.* 936.

Fischer, *Richard Swainson*, The progress of the United States of America,

from the earliest periods, geographical, statistical and historical, compiled from official returns etc. 8. 436 p., map. (12 s. 6 d.)

Thirty years' view; or, a history of the working of the american government for thirty years, from 1820 to 1850: chiefly taken from the congress debates, the private papers of general Jackson, and the speeches of exsenator Benton, with his actual view of men and affairs. By a senator of thirty years. Vol. I. New-York, Appleton and comp. *Ath.*, *Aug.*, *p.* 986.

Kapp, Frdr., Die Sklavenfrage in den Vereinigten Staaten. Geschichtlich entwickelt. 8. VI, 185 S. Mit 1 Steintaf. Göttingen, Wigand. (1 Thlr.)

Valentine, Dav. T., History of the city of New-York. New-York, Putnam; Paris, Bossange. *Ath. franç.*, *Nr.* 35.

Ferris, Benj. G., Utah and the Mormons. The history, government, doctrines, customs and prospects of the latter-day saints, from personal observations during a six months' residence at Great Salt Lake City. New-York, Harper Brothers; London, Low and comp. *Ath.*, *Aug.*, *p.* 1014.

Stephens, John L., Reiseerlebnisse in Centralamerika, Chiapas und Yucatan. Nach der 12. Aufl. ins Deutsche übertragen von *Ed. Hoepfner*. Mit 1 Karte, Plänen etc. 8. XIV, 554 S. (9 Thlr.) *C. B.*, *Nr.* 27.

Paula d'Almeida e Albuquerque, Franc. de, Breves reflexões retrospectivas, politicas, moräes e sociäes sobre o imperio do Brazil, e suas relações com as outras nações. 12. 6½ f. Paris, impr. de Remquet.

Cervantes, Alejandro Magarinos, Estudios historicos, politicos y sociales sobre el Rio de la Plata. 18. 11⅔ f. Paris, rue Saint-André-des-Arts, 47.

Afrika. Australien.

Wood, A. T., Geschichte der Republik Liberia, seit ihrer Gründung bis zu ihrer Unabhängigkeitserklärung; nebst Bemerkungen über den Zustand der Landestheile und der bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Eingeborenen und Eingewanderten. Aus dem Engl. übersetzt von A. 12. 96 S. Hamburg, G. W. Niemeyer. (¼ Thlr.)

Lauts, G., Geschiedenis van de Kaap de Goede Hoop, Nederlandsche Volkplanting, 1652—1806. 8. Met 1 plaat. Amsterdam, J. D. Sijbrandi. (2 fl.) — *Stuart, J.*, De Hollandsche Afrikanen en hunne Republiek in Zuid-Afrika, met eene nieuwe kaart van Zuid-Afrika. 8. Amsterdam, G. W. Tielkemeijer. (3 fl. 90 c.)

Sidney, Sam., Australien. Geschichte und Beschreibung der drei Australischen Colonieen: Neu-Süd-Wales, Victoria und Südaustralien. Nach der 2. Aufl. des engl. Originals übersetzt von *C. Volckhausen*. Hamburg, Otto Meissner. *Brem. Hand Bl. Nr.* 154.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Allgemeine politische Beziehungen.

Wachsmuth, W., Geschichte der politischen Parteiungen alter und neuer Zeit. 2. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der politischen Parteiungen des Mittelalters. 8. XII, 522 S. Braunschweig, Schwetschke und Sohn. (2 Thlr. 24 Ngr.; 1. 2.: 5 Thlr. 2 Ngr.)

Lacombe, Francis, Histoire de la monarchie en Europe, depuis son origine jusqu' à nos jours. Tome 3. Grandeur et décadence des royautés européennes. 8. 35¼ f. Paris, Amyot. (4 vols: 26 fr.)

Wiseman, The highways of peaceful commerce have been the highways of art. London, Richardson and Comp. *Ath., June, p.* 678.

Genealogie.

Behr, Cam., Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser nebst der Reihenfolge sämmtlicher Päpste. Mit den Wappen in Kupferstich. (In 4 Liefgn.) 1. u. 2. Lfg. 4. 188 S. Leipzig, Bernhard Tauchnitz. (à 8 Thlr.) *Gersd. Rep., II*, 228. — *Langhorn, H. H. v.*, Det danske Monarchies praesumtive Thronarvings, H. H. Prinds Christian af Danmarks Farfaders 64 fædrene Aner. En Tabel. Haderslev, Koch; Kjöbenhavn, Andr. Fred. Höst. (64 Sk.) — Gothaischer genealogischer Hof-Kalender, nebst diplomatisch-statist. Jahrbuche auf d. J. 1855. 92. Jahrg. 32. XX, 825 S. Gotha, J. Perthes. (1⅙ Thlr.)

Genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser auf d. J. 1855. 28. Jahrg. 32. XXX, 978 S. Gotha, J. Perthes. (1½ Thlr.) — Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf d. J. 1855. 5. Jahrg. 32. XXIV, 747 S. Gotha, J. Perthes. (1½ Thlr.) — *Ledebur, L. v.*, Adelslexicon der preussischen Monarchie. 2. Lfg. 8. S. 81—160. Berlin, Rauh. (⅔ Thlr.)

Burke, Sir J. Bern., A Genealogical and Heraldic Dictionary of the Peerage and Baronetage of the British Empire. 16. ed. 8. 1222 p. London. (38 s.) — *Forster, H. R.*, Pocket Peerage of Great Britain and Ireland. 18. London. (6 s.)

Magny, le vicomte de, Le nobiliaire universel. Généalogies des maisons nobles d'Europe. 4. Vol. I. 45½ f. Paris. (40 fr.) — *Bouillet, J.*, Nobiliaire d'Auvergne. 8. 7 Vols. 201¼ f. et 229 pl. Clermont Ferrand 1846—53.

Goethals, F. V., Miroir des notabilités nobiliaires de Belgique, des Pays-bas et du Nord de la France. Tom. I. 4. Bruxelles, Muquardt. (2 Thlr.) — *de Stein d'Altenstein, le baron J.*, Annuaire de la noblesse de Belgique. 8e Année. XXIII, 340 p. 12. Bruxelles. (1 Thlr. 15 Ngr.) — *Poplimont, Ch.*, Biographies nationales. La noblesse belge. 4. Livr. 32—43. Bruxelles 1853. (à 10 Ngr. Tom. I. in 43 Lief.: 14⅓ Thlr.) — Kervijn de *Volkaersbeke, Ph.*, Histoire généalogique de quelques familles de Flandre. Fol. Livr. 11. Gand. (2 Thlr.)

Gewerbe. Handel.

Bidermann, Herm. Ign., Die technische Bildung im Kaiserth. Oesterreich. Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Handels. 8. XII, 144 S. Wien, Gerold. (24 Ngr.)

Michel, Francisque, Recherches sur le commerce, la fabrication et l'usage des étoffes de soie, d'or et d'argent et autres tissus précieux en occident, principalement en France, pendant le moyen âge. 2 vols. 4. IV, 386 et 580 p. Paris, impr. de Crapelet. 1852, 1854. (50 fr.) *Ath. franç., Nr.* 27.

Lacordaire, A. L., Notice historique sur les manufactures impériales de tapisseries des Gobelins et de tapis de la Savonnerie, suivie du catalogue des tapisseries exposées et en cours d'exécution. 8. IV, 200 p. Paris, librairie encyclopédique de Roret. 1853. *Ath. franç., Nr.* 22. *p.* 503.

Port, Célestin, Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne. 8. 208 p. Paris, Durand et Dumoulin. *Ath. franç., Nr.* 41. *p.* 961.

Münz-, Credit- und Bankwesen.

Escher, Hans Heinr., Die schweizerische Münzreform und ihr Schlussergebniss. 8. 12 S. Zürich, Meyer und Zeller. ($^1/_6$ Thlr.; 16 kr. rh.)

Levasseur, E., Recherches historiques sur le système de Law. 8. $26^1/_2$ f. Paris, Guillaumin. (6 fr.)

Geschichte der Königl. Bank in Berlin. Von der Gründung derselben [1765] bis zum Ende des J. 1845. Aus amtlichen Quellen. 8. VIII, 260 S. Berlin, Decker. ($2^1/_2$ Thlr.)

Oeffentliche Arbeiten. Eisenbahnen.

Geschiedkundige Proeve omtrent het Beheer der Polderzaken in het eiland Walcheren. 8. Middelburg, J. C. en W. Altorffer. (1 fl. 40 c.) — *Gevers van Endegeest*, Over de droogmaking van het Haarlemmermeer. 2. gedeelte, met Atlas. 8. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef; Amsterdam, Fred. Muller. (11 fl. 50 c.)

Ghega, Carl v., Uebersicht der Hauptfortschritte des Eisenbahnwesens in dem Jahrzehende 1840—1850, und die Ergebnisse der Probefahrten auf einer Strecke der Staatsbahn über den Semmering in Oesterreich. 3. Aufl. mit Atlas. 4. VII, 141 S. Wien, Gerold. 1853. ($3^1/_3$ Thlr.) — *Talin d'Eyzac, E. F.*, Histoire du chemin de fer et de la compagnie d'Orléans. 18. 5 f. Paris, rue de Ménars, 2.

Politische und sociale Persönlichkeiten. Mémoiren.

Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint au monastère de Yuste; lettres inédites. Tome I. 8. Bruxelles. *Ath. franç., Nr.* 21. *p.* 481. — *Mignet*, Charles V, son abdication, son séjour et sa mort au monastère de Yuste. 8. Paris, Paulin, Lheureux et comp. *Ath. franç., Nr.* 35. — *Pichot, Amédée*, Charles-Quint. Chronique de sa vie intérieure et de sa vie politique, de son abdication et de sa retraite

dans le cloître de Yuste. 8. Paris, Furne et Comp. *Ath. franc*, *Nr*. 22. *p*. 497.

Zusammenstellung einiger der vorzüglichsten Marginalien Friedrichs des Grossen aus den J. 1765 bis 1776. 16. 28 S. Posen, Gebr. Scherk. (1/6 Thlr.) — Correspondenz des Kurfürstl. Sächs. Premier-Ministers Grafen v. Brühl mit dem Sächs. General-Lieutenant Frhrn. v. Riedesel, Residenten bei der Russisch Kaiserl. Armee. 1760—1762. Von *Max v. Eelking*. 8. III, 423 S. Leipzig, O. Wigand. (2⅔ Thlr.) — *Leonhard*, *K. C. v.*, Aus unserer Zeit in meinem Leben. 3 Abth. 8. 1. Bd. S. XIX—XXII. u. 401—682. Stuttgart, Schweizerbart. (à 27 Ngr.; 1 fl. 30 kr. rh.)

Rees, *O. van*, Verhandeling over de verdiensten van Gijsbert Karel van Hogendorp, als Staathuishoudkundige, ten aanzien van Nederland. 8. Utrecht, C. van der Post Jr. (1 fl. 80 c.)

Journals and correspondence of general Sir Harry *Calvert*, Bart.; comprising the campaigns in Flanders and Holland in 1793—94. Edited by his son, Sir Harry *Verney*, Bart. London, Hurst and Blackett. *Ath.*, *Oct.*, 1853. *p*. 1284. — Memoirs and correspondence of Major-General Sir William Nott. Edited by *J. H. Stocqueler*. 2 vols. London, Hurst and Blackett. *Ath.*, *May p*. 547.

Lalanne, *Ludovic*, Journal d'un bourgeois de Paris sous le règne de François Ier (1515—1536). 8. XX, 492 p. Paris, J. Renouard et comp. *Ath. franç.*, *Nr*. 41. *p*. 958. — Journal du marquis de Dangeau, publié en entier, pour la première fois, par *M. M. Soulié* etc., avec les additions inédites du duc de Saint-Simon, publiées par M. Feuillet de *Conches*. Tome 1er. 1684, 1685, 1686. 8. 31½ f. Paris, F. Didot frères. — Mémoires complets et authentiques du duc de Saint-Simon, sur le siècle de Louis XIV. et la régence. Publiés, sur le manuscrit original entièrement écrit de la main de l'auteur, par le duc de Saint-Simon. Nouvelle édition, revue et corrigée. 40 volumes. 18. 295 f. Paris, Garnier frères. 1853—1854. (Jeder Doppelband 3 fr. 50 c.) — *Say*, *Horace*, Notice sur M. Michel Delaroche, ancien négociant au Havre. 8. Paris, Guillaumin. *Journ. des Éc.*, *Août*, *p*. 310.

Boissard, *Ferjus*, Dante révolutionnaire et socialiste mais non hérétique. Révélation sur les révélations de M. Aroux et défense d'Ozanam. 8. 12 f. Paris, Douniol. (2 fr. 50 c.) *Ath. franç.*, *Nr*. 30. — *De Ravignan*, Clément XIII et Clément XIV. 8. 36¼ f. Mans, Julien, Lanier; Paris, même maison. (6 fr.) — Clemens der Vierzehnte und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Eine kritische Beleuchtung von Aug. Theiner's Geschichte des Pontificats Clemens XIV. [2 Bde. Paris 1853.] 8. VI, 351 S. Augsburg, Kollmann. (1½ Thlr.; 2 fl. 24 kr. rh.)

Ὁ γέρων Κολοκοτρώνης. 8. λϛ'. 61 und 306 S. *Ἐν Ἀθήναις*. *Gersd. Rep.*, *III*, 5. *S*. 273.

Banvard, *Jos.*, The american statesman; or, illustrations of the life and

character of Daniel Webster, designed for american youth. London, Trübner and Co. *Ath.*, *March p.* 373.

XI. Vermischten Inhalts.

Garnier, *Jos.*, et ***Guillaumin***, Annuaire de l'économie politique et de la statistique, pour 1854. XI. année. 18. $15^{7}/_{9}$ f. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Vico, *Joh. Bapt.*, Kleine Schriften. Deutsch bearb. und hrsg. von Karl Heinr. ***Müller***. 1. Heft. 8. IV, 189 S. Neubrandenburg, Brünslow. (27 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 44.

Görres, *Joh. Jos. v.*, Ein Denkmal aus seinen Schriften auferbaut (von *J. A. M.* ***Brühl***). LXXVII, 496 S. Aachen, Hensen und Comp. 1854. (1 Thlr.)

XII. Zeitschriften.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausg. von der Direction der administr. Statistik im k. k. Handelsministerium. 8. 3. Jahrg. Wien, Braumüller.

Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Hrsg. von Dir. ***Dieterici***. 8. 7. Jahrg. Berlin, Mittler und Sohn. (2 Thlr.)

Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königr. Hannover. Hrsg. von E. L. v. Lenthe. 1. Bd. 1. Heft. [Juni 1854.] Aktenstücke zur Hannoverischen Verfassungsfrage. 8. VI, 197 S. Hannover, Rümpler. ($^{2}/_{3}$ Thlr.)

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königr. Sachsen. Hrsg. von Theodor Tauchnitz. Neue Folge. 13. Bd. 3. Heft. 8. S. 193—288. Leipzig, B. Tauchnitz. (à Heft $^{1}/_{2}$ Thlr.)

Die Innung der Zukunft. (Abth. III der deutschen Gewerbezeitung). Wirthschaftlich und technisch mit besonderer Rücksicht auf Associationen. 8 Bog. jährl. Leipzig, F. G. Wieck. ($^{5}/_{6}$ Thlr.)

Gazette alimentaire, journal du commerce des denrées, paraissant le samedi. 1re année. N. 1. 24 juin. Fol. 1 f. Paris, rue Saint-Sauveur, 13. (18 fr.)

Berichtigungen.

Seite 331, Zeile 6 von unten, anstatt 7 kr. lies 1,7 kr.
„ 335, „ 15 von oben, anstatt 4 fl. lies 2 fl.

~~YC 373~~

YC 32332

RETURN TO→ CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library 642-3403

LOAN PERIOD 1	2	3
4	5	6

LIBRARY USE

This book is due before closing time on the last date stamped below

DUE AS STAMPED BELOW

SEP 16 1979		

FORM NO. DD6A, 7m, 3/78

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

Ⓟs